Amtsblatt der Regierung in Potsdam

Potsdam (Regierungsbezir...
Berlin (Germany)


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES







Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1899.

Potsdam, 1899.
Zu haben bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers beträgt 40 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1899

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen: Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungspräsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die der Bezirks-Ausschüsse durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staatssekretairs des Reichspostamts bezw. des Reichspostamts durch die Buchstaben R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und bezw. R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch den Buchstaben K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona durch die Buchstaben E. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Halle a. S. durch die Buchstaben E. H., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin durch die Buchstaben E. St., die des Landesdirektors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungsbezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
1898.				
Juli 2.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend einen Zusatz zum Statut der Rathenower Fischereischutzgenossenschaft.	21	219
Aug. 31.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe 1. P. Pr. unterm 22. Dezember 1898.		
Okt. 25.	1. M.	Staatsministerialbeschluß, betreffend die Benutzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen der Staatsbeamten.	6	67
Nov. 12.	3. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	9	98/100
Dez. 6.	M.	Siehe 41. R. Pr. unterm 31. Januar 1899.		
- 18.	— —	Der Reichskanzler. — Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.	3	35/38
- 19.	M.	Siehe 19. R. Pr. u. P. Pr. unterm 6. Januar 1899.		
- 20.	3. O. Pr.	Polizei-Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Dampffässern nebst Gebühren-Ordnung.	1	1/10
- 21.	1. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	1	11
- 21.	3. P. Pr.	Polizei-Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Dampffässern nebst Gebühren-Ordnung.	2	23/32
- 22.	1. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Deutschen Hypothekenbank in Berlin.	1	12/14
- 23.	1. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten	1	1
- 23.	5. R. Pr.	Steinsetzer-Innung in Eberswalde	1	11
- 23.	3. K. A.	Gemeinde- ꝛc. Bezirksveränderung im Kreise Templin	3	44
- 24.	2. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten	1	1
- 24.	2. R. Pr.	Ortsbenennung	1	11
- 24.	8. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Löcknitz—Brüssow.	1	11
- 24.	1. S.	Aufnahme-Prüfung in der Präparandenanstalt im Joachimsthal.	1	14/15

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 24.	2. S.	Aufnahme-Prüfung im Lehrerinnen-Seminar in Berlin	1	15
- 24.	1. P. St. D.	Betreffend Aenderungen des Amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif, des Statistischen Waaren-Verzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter.	1	15
- 28.	6. R. Pr.	Bäcker- und Konditor-Innung in Wilsnack	1	11
- 28.	7. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	1	11
- 28.	9. R. Pr. u. P. Pr.	Hauskollekte der Bethabara-Stiftung in Weißensee	1	12
- 28.	1. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Dänemark und Budapest	1	14
- 29.	4. R. Pr.	Fischerei-Berufsgenossenschaft	1	11
- 30.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Enteignung von Grundeigenthum zur Erweiterung des Feldbahndepots Clausdorf.	7	75
- 30.	4. O. Pr.	Posamentier- und Seidenknopfmacher-Innung in Berlin	1	10/11
- 30.	5. O. Pr.	Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark	1	11
- 30.	2. P. Pr.	Erlöschen der Kaution eines Auswanderungsunternehmers	1	14
- 31.	3. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	1	11
- 31.	R.	Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Volksschullehrer und Lehrerinnen des Regierungsbezirks für 1898/99.	Beilage z. 3. Stück	
- 31.	2. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Barr und Schlettstadt	1	14
- 31.	3. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Posthülfstelle in Göritz N. M.	1	14
- 31.	1. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc.	2	23
1899.				
Jan. 1.	2. E. B.	Frachtberechnung für Kalidüngesalze	2	23
- 2.	R. Pr.	Ausgabe des Sach- und Namenregisters zum Amtsblatte für 1898.	1	1
- 3.	3. M.	Bestellung der Gemeinde-Forstschutzbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.	13	135
- 3.	10. R. Pr. u. P. Pr.	Sammlung zum Besten des Baues einer Kirche auf Sion	1	12
- 3.	11. R. Pr.	Viehseuchen	1	12
- 3.	13. R. Pr.	Schmiede-Innung in Rathenow	2	18/19
- 3.	14. R. Pr.	Schornsteinfeger-Innung in Brandenburg	2	19
- 3.	1. E. A.	Abfertigung und Beförderung unverpackter einsitziger Zweiräder.	2	22
- 3.	1. K. A.	Gemeinde- ꝛc. Bezirksveränderungen im Kreise Ruppin	2	33
- 3.	4. K. A.	Desgleichen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde	3	44
- 3.	— —	Gewerbe-Inspektoren für Berlin und Charlottenburg. — Sprechstunden.	2	23
- 4.	20. R. Pr.	Gebühren-Ordnung für die Bezirkshebammen des Regierungsbezirks.	2	20/21
- 4.	2. K. A.	Gemeinde- ꝛc. Bezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim	2	33
- 4.	6. K. A.	Desgleichen im Kreise Niederbarnim	3	44
- 5.	12. R. Pr.	Erlöschen des Lebensversicherungsbetriebes der Liverpool & London & Globe Versicherungsgesellschaft in Preußen.	2	18
- 5.	4. O. P. D.	Ausweiskarten der Beamten und Arbeiter der Berliner Stadtfernsprechanlage.	2	21
- 5.	5. K. A.	Gemeinde- ꝛc. Bezirksveränderungen im Kreise Angermünde	3	44
- 5.	— —	Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin im Sommerhalbjahr 1899.	5	63/64
- 6.	M.	Siehe P. Pr. unterm 15. Februar 1899.		
- 6.	17. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Werder a. H.	2	20

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 6.	19. R. Pr. u. P. Pr.	Arznei-Taxe für 1899	2	20
- 6.	4. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1898.	2	33
- 6.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1898.	4	52
- 7.	6. O. Pr.	Schneider-Innung in Berlin	2	17
- 7.	22. R. Pr.	Maler-Innung in Angermünde	3	38
- 7.	23. R. Pr.	Müller-Innung in Lenzen	3	38
- 7.	1. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	2	21/22
- 8.	5. P. Pr.	Dispensation der Apothekerlehrlinge von Vorschriften des Prüfungsreglements.	3	39
- 8.	3. E. B.	Neuer Eisenbahn-Haltepunkt „Hermannstraße" in Berlin	3	44
- 9.	7. O. Pr.	Maler-Innung in Berlin	2	17/18
- 9.	15. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Dezember 1898	2	18/19
- 9.	16. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Dezember 1898.	2	20
- 9.	18. R. Pr.	Konsulat der Republik Kolumbien in Berlin	2	20
- 9.	Ko.	Siehe 3. Ko. unterm 20. Januar 1899.		
- 9.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kuhmilch.	3	45/46
- 10.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Enteignung von Grundstücken zur Erweiterung der Uebungsplätze der Eisenbahnbrigade bei Clausdorf und Sperenberg.	9	95
- 10.	21. R. Pr.	Viehseuchen	2	21
- 10.	6. P. Pr.	Polizeiliche An- und Abmeldungsformulare	3	39/40
- 10.	7. P. Pr.	Brieftauben-Besitzer, welche ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben.	3	40
- 10.	7. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Württemberg und Bayern	3	43
- 10.	8. O. P. D.	Desgleichen mit Bad Elster, Flöha (Sachsen), Jägersgrün, Lugau, Marienberg (Sachsen), Oelsnitz (Erzgeb.), Olbernhau, Schellenberg (Sachsen), Schwarzenberg (Sachsen) und Zschopau.	3	43
- 11.	5. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	3	41/42
- 11.	6. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	3	42/43
- 11.	9. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Roskilde und Slagelse	3	43
- 11.	1. H. V.	Kündigung von Vorzugsanleihescheinen der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn.	4	51
- 11.	2. H. V.	Desgleichen der Westholsteinischen Eisenbahn	4	51
- 12.	24. R. Pr.	Schneider-Innung in Dahme	3	38/39
- 12.	8. P. Pr.	Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera für den Amtsbezirk Rummelsburg.	3	40/41
- 12.	1. R. B.	Termin zur Ausloosung von 3½% Rentenbriefen	3	44
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 53 bis 57 des Reichsgesetzblattes für 1898.	2	17
—	— —	Desgleichen von Stück 38 bis 41 der Gesetzsammlung für 1898.	2	17
Jan. 13.	8. O. Pr.	Einberufung des 25. Provinziallandtages der Provinz Brandenburg.	3	38
- 13.	25. R. Pr.	Straßenbahn-Berufsgenossenschaft	3	39
- 13.	2. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	3	44
- 13.	— —	Großherzogliche Flußbau-Kommission in Mirow. — Schifffahrtssperre auf einem Theile der Havel.	3	45
- 14.	R.	Siehe 3. Ko. unterm 20. Januar 1899.		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	1 Ko.	Erledigtes Diakonat	4	53
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatt für das Deutsche Reich	4	54
Jan. 28.	39 R. Pr.	Schneider-Innung in Dahme (Berichtigung)	5	55
- 28.	40 R. Pr.	Bauliche Belastung von Schmiedeeisen	5	55
- 28.	4 E. B.	Ausnahmetarif für Eis in Wagenladungen	5	62
- 28.	1 E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	5	60/61
- 28.	3 K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	6	72
- 28.	— —	Betreffend den Lehrgang rc. der Königlichen Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg.	6	73
- 30.	3. R.	Rechnungsübersicht der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für 1896/97.	5	58
- 31.	41. R. Pr.	Vorschriften über Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte.	5	55/56
- 31.	42. R. Pr.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1898.	5	57
- 31.	46. R. Pr.	Viehseuchen	5	58
- 31.	5. R.	Verwaltung der Unterforstkasse im Friedrich Wilhelms-Gestüt .	6	71
- 31.	15. O. P. D.	Postagentur im Dorfe Dossow (Kreis Ostprignitz)	6	72
- 31.	4. Ko.	Martini-Marktpreise des Roggens in den Jahren 1885 bis 1898.	7	82
- 31.	6. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Eichwalde im Kreise Teltow.	9	98
—	— —	Vorträge rc. an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf im Sommerhalbjahr 1899.	5	64/65
Febr. 1.	49. R. Pr. u. P. Pr.	Hauskollekte zum Besten der Erbauung einer evangelischen Kirche in Dar-es-Salaam.	6	69
- 1.	54. R. Pr. u. P. Pr.	Geldlotterie zur Wiederherstellung des Krönungshauses der deutschen Kaiser und des Münsters in Aachen.	6	70
- 1.	55. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Rhinow	6	70
- 1.	56. R. Pr.	Klempner-Innung in Eberswalde	6	70/71
- 1.	4. R.	Unterricht im Obstbau für ländliche Volksschullehrer . . .	6	71
- 1.	16. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Oesterreich	6	72
- 1.	— —	Oderstrombau-Verwaltung in Breslau — Einziehung eines Mastenkrahns in Breslau.	6	72
- 2.	8. Ko.	Errichtung einer 3. Pfarrstelle in Groß-Lichterfelde	9	98
- 3.	47. R. Pr.	Dampfkessel-Untersuchungen und Wasserdruckproben	6	68
- 3.	48. R. Pr.	Schneider-Innung in Wittenberge	6	68
- 3.	67. R. Pr.	Ueberfahrtsgeld-Tarif für die Fähre in Burgwall	7	77
- 3.	10. P. Pr.	Lösung von Fahrradkarten	6	71
- 3.	3. S.	Verordnung zur Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse.	7	81
—	2. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	5	59
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	5	65/66
Febr. 4.	50. R. Pr.	Glaser-Innung in Charlottenburg	6	69
- 4.	53. R. Pr.	Landesverweisungen im 4. Vierteljahr 1898	6	70
- 4.	66. R. Pr.	Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung in Steglitz . .	7	77
- 4.	1. B. A. 2. B. A.	Neubau einer Chaussee im Elbe-Ueberschwemmungsgebiete . . .	6 7	71 80
- 4.	11. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1899.	7	80/81
- 5.	12. P. Pr.	Berliner Bezirksphysikate	7	81
- 5.	6. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	7	83
- 6.	58. R. Pr.	Maler-Innung in Cöpenick	7	75

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 6.	59. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Wilsnack	7	75
- 6.	R.	Siehe 6. Ko. unterm 31. Januar 1899.		
- 6.	— —	Königliche Regierung in Danzig. — Neubesetzung einer Rektorstelle in Pr. Stargard.	7	83
- 7.	51. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Januar 1899	6	68/69
- 7.	52. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Januar 1899.	6	70
- 7.	57. R. Pr.	Viehseuchen	6	71
- 7.	60. R. Pr.	Schneider-Innung in Eberswalde	7	75
- 7.	17. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Dippoldiswalde und Lissa (Bez. Posen).	7	81
- 8.	68. R. Pr.	Auftreten der Blutlaus	7	77/78
- 8.	85. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Löcknitz —Brüssow.	8	87/88
- 9.	61. R. Pr.	Hufbeschlag- und Wagenschmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Gramzow.	7	76
- 9.	62. R. Pr.	Tischler- und Glaser-Innung in Dahme	7	76
- 9.	65. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Schwedt	7	76/77
- 9.	69. R. Pr.	Ortsüblicher Tagelohn für Wannsee	7	78
- 9.	R.	Siehe 8. Ko. unterm 2. Februar 1899.		
- 9.	1. E. M.	Einlösung gekündigter Eisenbahn-Prioritätsobligationen	8	90
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 1 und 2 des Reichsgesetzblatts für 1899.	6	67
—	— —	Desgleichen von Stück 3 und 4 der Gesetzsammlung für 1899.	6	67
Febr. 10.	63. R. Pr.	Schneider-Innung in Beeskow	7	76
- 10.	64. R. Pr.	Schneider-Innung in Spandau	7	76
- 10.	70. R. Pr.	Schifffahrtsabgaben	7	78
- 10.	4. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	7	81
- 10.	5. K.	Desgleichen	7	81
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	6	73/74
Febr. 11.	71. R. Pr.	Vorlesungen an der Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1899.	7	78
- 11.	6. R.	Vereinfachung der Quittungen für Hinterbliebenen-Bezüge . . .	7	79/80
- 11.	18. O. P. D.	Diebstahl von Fernsprech-Bronzedrähten	7	81
- 11.	9. Ko.	Errichtung eines selbständigen Pfarrsystems Himmelpfort, Kreis Templin.	10	112
- 11.	2. R. B.	Verloosung eines Rentenbriefs	8	89/90
	5. R. B.		13	139
	8. R. B.		22	235
- 11.	7. E. B.	Frachtberechnung für Kalisalze	7	83
- 11.	8. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	8	90
- 11.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.	7	83
- 13.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend einen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.	10	101
- 13.	73. R. Pr.	Verleihung des Stadtrechts an die Landgemeinde Rixdorf . . .	7	78
- 13.	13. P. Pr.	Brieftauben zu Militärzwecken	8	88/89
- 14.	72. R. Pr.	Viehseuchen.	7	78
- 14.	6. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	8	89
- 15.	75. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1899	8	85
- 15.	79. R. Pr.	Innung selbständiger Maler des Kreises Ostprignitz	8	86

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 15	80. R. Pr.	Schneider-Innung in Wilsnack	8	86
- 15.	81. R. Pr.	Schneider-Innung in Lenzen a. E.	8	86
- 15.	P. Pr.	Statuten der Russischen Gesellschaft für See-, Fluß-, Landversicherungen und Gütertransport und Waarenniederlagen mit Vorschußertheilung.	Beilage z. 9. Stück.	
- 15.	7. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	8	89
- 15.	1. L. D.	Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für 1899.	10	110/112
- 15.	— —	Vorlesungen in der Königlich Thierärztlichen Hochschule in Hannover im Sommerhalbjahr 1899.	8	91
- 16.	8. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	8	89
- 17.	2. M.	Remonte-Ankauf für 1899	12	117
	5. M.		15	149
	7. M.		18	187
- 17.	10. O. Pr.	Jahresdurchschnittsmarktpreise für Getreide und Mehl in den Jahren 1889 bis 1898.	9	96
- 17.	76. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen	8	85
- 17.	77. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	8	85
- 17.	78. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend bauliche Belastung von Schmiedeeisen.	8	86
- 17.	82. R. Pr.	Töpfer-Innung in Rathenow	8	86
- 17.	83. R. Pr.	Bäcker-Innung in Eberswalde	8	86
- 17.	84. R. Pr.	Tischler- und Glaser-Innung in Eberswalde	8	86/87
- 17.	R.	Siehe 9. Ko. unterm 11. Februar 1899.		
- 17.	19. O. P. D.	Postschalterdienst an Sonntag-Nachmittagen	8	89
- 17.	9. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	8	90
- 17.	— —	Königliches Kredit-Institut in Breslau — Aufruf gekündigter Pfandbriefe.	9	100
—	— —	Betreffend die Königlich landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf bei Bonn.	7	83
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	7	84
Febr. 18.	20. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	9	97
- 18.	H. V.	Siehe 7. R., 12. R. und 15. R. unterm 23. Februar 1899.		
- 20.	86. R. Pr.	Schiffahrtssperre bei Spandau	8	88
- 20.	87. R. Pr.	Ortsüblicher Tagelohn in Rathenow	8	88
- 20.	8. R.	Amtliche Bekanntmachungen über das Schulwesen	9	96
- 20.	21. O. P. D.	Oeffentliche Fernsprechstellen	9	97/98
- 21.	88. R. Pr.	Viehseuchen	8	88
- 21.	89. R. Pr.	Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung in Beeskow	9	96/97
- 21.	90. O. P. D.	Bäcker-Innung in Kyritz	9	97
- 21.	4. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe	9	100
- 22.	10. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	9	100
- 23.	7. R.	Ausreichung neuer Zinsscheine	9	95/96
	12. R.		15	149/150
	15. R.		21	219
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 3 des Reichsgesetzblattes für 1899.	8	85
—	— —	Desgleichen von Stück 5 der Gesetzsammlung für 1899	8	85
Febr. 24.	3. B. A.	Anlegung eines Landungssteges in Pichelswerder	9	97
	4. B. A.		10	107
- 24.	22. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	9	98
- 24.	— —	Amtsgericht Cöpenick. — Bearbeitung der Registersachen	10	112

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	5. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	8	89
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	8	91/94
Febr. 25.	14. P. Pr.	Verhütung der Verbreitung von Geflügel-Cholera	9	97
- 27.	93. R. Pr.	Schornsteinfeger-Innung in Steglitz	10	102
- 27.	100. R. Pr.	Tischler-Innung in Steglitz	10	105
- 27.	16. P. Pr.	„Allianz,“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin	10	107
- 27.	10. Ko.	Umpfarrungsurkunde	12	121
- 28.	2. M.	Eisenbahn Templin—Prenzlau	10	101
- 28.	91. R. Pr.	Viehseuchen	9	97
- 28.	94. R. Pr.	Maler-Innung in Spandau	10	102/103
- 28.	95. R. Pr.	Schiffer-Innung in Neu-Zittau	10	103
- 28.	98. R. Pr.	Wasserstände im Monat Januar 1899	10	104
- 28.	99. R. Pr.	Schmiede-Innung in Eberswalde	10	105
- 28.	101. R. Pr.	Müller-Innung in Gransee	10	105
- 28.	106. R. Pr. u. P. Pr.	Lotterie des Komités für den Zuchtmarkt edler Pferde in Neubrandenburg.	10	106
- 28.	24. O. P. D.	Postamt der 1899er Berliner Ausstellung bei Kroll	10	108
- 28.	9. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	10	108/109
- 28.	10. K.	Desgleichen	10	109
- 28.	11. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	10	109
- 28.	1. E. St.	Abfertigungsbefugnisse der Eisenbahn-Haltestelle Leuenberg	10	109
März 1.	5. B. A.	Vorarbeiten zur Erweiterung des Feldbahn-Depots Clausdorf.	10	107
- 1.	23. O. P. D.	Fernsprech-Vermittelungsanstalt in Horst (Emscher)	10	108
- 1.	3. H. V.	Verloosung von Staatsschuldscheinen	12	122
- 2.	M.	Kostentarif zum Reglement für die Irrenanstalten der Stadt Berlin.	13	140
- 2.	M.	Desgleichen für die Anstalt Wuhlgarten	13	140
- 2.	92. R. Pr.	Oberrheinische Versicherungsanstalt in Mannheim	10	102
- 2.	102. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Steglitz	10	105
- 2.	103. R. Pr.	Schlächter-Innung in Steglitz	10	105
- 2.	104. R. Pr.	Müller-Innung in Lenzen	10	105/106
- 2.	105. R. Pr.	Schiffer-Innung in Mittenwalde	10	106
- 2.	18. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Beförderung von Müll, Wirthschaftsabgängen 2c.	10	108
- 2.	25. O. P. D.	Fernsprech-Verkehr mit Arnheim	10	108
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 4 und 5 des Reichsgesetzblattes für 1899.	9	95
März 3.	107. R. Pr.	Lotterie des Komités für den Luxuspferdemarkt in Marienburg.	10	106
- 3.	19. P. Pr.	Bauliche Belastung von Flußeisen	11	115
- 3.	10. K. A.	Gemeinde- 2c. Bezirksveränderungen im Kreise Teltow	12	123
—	7. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	9	98
März 4.	110. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Perleberg	11	113
- 4.	9. R.	Neue Forstkassen	10	107
- 4.	20. P. Pr.	Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Fahrrädern	11	115
- 6.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Ausgabe von Inhaberpapieren der Gemeinde Boxhagen-Rummelsburg.	13	131/133
- 6.	M.	Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren.	Extrabeilage zum 13. Stück.	
- 6.	97. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Februar 1899.	10	104
- 6.	108. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Kleinbahnstrecke Lindow—Rheinsberg.	10	106

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 7.	96. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Februar 1899	10	102/103
- 7.	109. R. Pr.	Viehseuchen	10	106/107
- 7.	R.	S. 10. Ko. unterm 27. II. 1899.		
- 7.	27. O. P. D.	Fernsprech-Verkehr mit Aschaffenburg	11	115
- 7.	13. E. B.	Desinfektionsgebühren bei Geflügelsendungen	11	115
- 8.	111. R. Pr.	Schiffer-Innung in Friedersdorf	11	113
- 8.	112. R. Pr.	Lotterie des landwirthschaftlichen Vereins in Zerbst	11	113
- 8.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.	11	116
- 9.	113. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	11	113
- 9.	28. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Aschaffenburg	11	115
- 10.	26. O. P. D.	Verlegung eines Berliner Postamts	11	115
- 10.	12. E. B.	Frachtermäßigung für Kartoffelsendungen	11	115
- 11.	114. R. Pr.	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft . .	11	113
- 11.	118. R. Pr.	Sattler- und Tapezierer-Innung in Eberswalde	12	117
- 11.	119. R. Pr.	Maler-Innung in Eberswalde	12	117/118
- 11.	120. R. Pr.	Schornsteinfeger-Innung in Brandenburg a. H.	12	118
- 11.	17. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1899.	10	107/108
- 11.	— —	Großherzgl. Flußbau-Kommission in Mirow. — Schifffahrtssperre.	12	122
- 12.	11. O. Pr.	Reichstagsersatzwahl	11	116
- 13.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Ausgabe von Inhaberpapieren der Gemeinde Dt. Wilmersdorf.	13	133/135
- 13.	115. R. Pr.	Erkrankungen und Todesfälle an Tollwuth	11	113/114
- 13.	126 R. Pr.	Kreisphysikat des Kreises Westprignitz	12	119
- 13.	10. R.	Einlösung von Zinsscheinen	11	114/115
- 14.	116. R. Pr.	Raupen- und Insekten-Bekämpfung	11	114
- 14.	117. R. Pr.	Viehseuchen	11	114
- 14.	21. P. Pr.	Münchener Rückversicherungsgesellschaft	12	121
- 14.	14. E. B.	Gruppentarif II. (Berlin-Stettin)	12	122
- 14.	9. K. A.	Gemeinde-Bezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig . . .	12	123
- 15.	122. R. Pr.	Bäcker-Innung in Rixdorf	12	118
- 15.	127. R. Pr.	Bestimmungen über militärische Hülfskommandos bei öffentlichen Nothständen.	12	119/120
- 15.	29. O. P. D.	Postagentur im Dorfe Beenz (Kreis Prenzlau)	12	121
- 15.	30. O. P. D.	Postamt III in Brück (Mark)	12	121
- 16.	11. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	12	122
- 16.	16. E. B.	Eisenbahn-Spezial-Tarife II und III	13	139
- 16.	— —	Der Erste Bürgermeister in Berlin. — Geschäfte des Gemeinde-Vorstehers nach § 78 Abs 3 des Gesetzes über die Gewerbegerichte.	13	140
- 17.	121. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Werder	12	118
- 17.	123. R. Pr.	Bäcker-, Konditor- und Müller-Innung in Strasburg U.-M.	12	118
- 17.	R.	Berichtigung (Geschenke an Kirchen)	12	125
- 17.	6. B. A.	Vorarbeiten zur Erweiterung der Uebungsplätze der Eisenbahn-Brigade bei Clausdorf und Sperenberg	12	120
- 17.	1. R. P. A.	Werthbrief-Verkehr mit Britisch-Indien	13	138
- 17.	33. O. P. D.	Postagentur in Gatow	12	121
—	2. E. St.	Eröffnung des Betriebes auf der Neubaustrecke Templin—Prenzlau.	11	115/116
—	—	Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.	11	116
März 18.	124. R. Pr.	Tischler-Innung in Rixdorf	12	118

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 18.	125. R. Pr.	Maler-Innung in Nauen	12	118/119
- 18.	141. R. Pr.	Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Mitführens von Fischereigeräthschaften auf Schiffen.	14	144
- 18.	7. B. A.	Vorarbeiten zur Entwässerung der Charlottenburger Rieselfelder bei Spandau.	12	120/121
- 18.	31. O. P. D.	Postagentur in Garz (Kr. Ruppin)	12	121
- 18.	32. O. P. D.	Postamt III in Eichwalde (Kr. Teltow)	12	121
- 19.	130. R. Pr.	Wasserstände im Monat Februar 1899	13	136
- 19.	15. E. B.	Eröffnung der Station Werneuchen für den Privattelegrammverkehr.	12	122
- 20.	131. R. Pr.	Dominikanisches Konsulat in Berlin	13	136
- 20.	132. R. Pr.	Theilung einer Gewerbe-Inspektion	13	136
- 21.	128. R. Pr.	Viehseuchen	12	120
- 21.	38. O. P. D.	Fernsprech-Vermittelungsanstalt in Horst (Emscher)	13	138
- 22.	M.	Anweisung zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung.	Sonderbeilage zum 15. Stück.	
- 22.	40. O. P. D.	Genaue Bezeichnung der Postsendungen	14	144
- 23.	M.	Bestimmungen über die Begründung des „Deutschen Fahndungsblattes."	Sonderbeilage zum 14. Stück.	
- 23.	129. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	13	135
- 23.	39. O. P. D.	Fernsprech-Verkehr mit Hanau	13	138/139
- 24.	4. M.	Theilung einer Gewerbe-Inspektion	13	135
- 24.	133. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	13	136
- 24.	134. R. Pr.	Bekämpfung der sog. Schorfkrankheit (Fusicladium) des Kernobstes.	13	136/137
- 24.	136. R. Pr.	Müller-Innung in Dahme	13	137
- 24.	34. O. P. D.	Verlegung des Postamts in Tempelhof	13	138
- 24.	35. O. P. D.	Postamt auf dem Rennplatze Carlshorst	13	138
—	11. Ko	Pfarrstelle in Hammelspring	12	121/122
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	12	124/125
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	12	126/128
März 25.	— —	Der Reichskanzler. — Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung.	Sonderbeilage zum 26. Stück.	
- 25.	R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Desinfektion der mit Klauenvieh beladenen Eisenbahnwagen.	Sonderausgabe vom 27. III. 1899. S. 129.	
- 25.	137. R. Pr.	Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer in Wettin a. S.	13	137
- 25.	140. R. Pr.	Schmiede-Innung in Brandenburg a. H.	14	143/144
- 25.	23. P. Pr.	Maul- und Klauenseuche in Schöneberg	13	138
- 25.	26. P. Pr.	und Magistrat Berlin. — Anstellung von Bezirks-Schornsteinfegermeistern.	15	156
- 25.	36. O. P. D.	Verlegung von Postzweigstellen in Berlin	13	138
- 25.	17. E. B.	Ausnahmsweise Behandlung einiger Beförderungsgegenstände	13	139
- 26.	24. P. Pr.	Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Atlas" in Ludwigshafen am Rhein.	14	144
- 26.	37. O. P. D.	Neues Postamt 55 in Berlin	13	138
- 27.	135. R. Pr.	Erhebung der Schlachtsteuer in Potsdam	13	137
- 27.	22. P. Pr.	Gewerbebetrieb im Handelsgewerbe zu Ostern und Pfingsten	13	137/138
- 28.	138. R. Pr.	Viehseuchen	13	137
- 28.	11. R.	Unterforstkasse in Fürstenberg	14	144
- 29.	139. R. Pr.	Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes in Weimar.	14	143

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 7.	148. R. Pr.	Druckfehler-Berichtigung	15	150
- 7.	152. R. Pr.	Speditions-, Speicherei- und Kellerei Berufsgenossenschaft	15	151
- 7.	156. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Dahme	15	152
- 7.	26. P. Pr.	und Magistrat in Berlin. — Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern.	15	156
- 7.	52. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Ringkjöbing und Struer	16	175
- 7.	16. Ko.	Dritte Pfarrstelle an der Himmelfahrt Kirchengemeinde in Berlin.	18	192
- 7.	17. Ko.	Vierte Pfarrstelle an der Gethsemane-Kirchengemeinde in Berlin.	18	192
- 7.	12. K.	Liste der im Etatsjahre 1898/99 als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.	19	203/204
- 7.	3. P. St. D.	Ausführungsvorschriften zum Reichs-Stempelgesetze	16	176
- 7.	14. K. A.	Gemeinde- 2c. Bezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	17	183
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	14	145/146
April 8.	153. R. Pr.	Aufführung einer vaterländischen Oper	15	151
- 8.	163. R. Pr.	Schneider-Innung in Steglitz	15	154
- 8.	165. R. Pr.	Schmiede-Innung in Teltow	16	161
- 10.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe 34. P. Pr. unterm 4. Mai 1899.		
- 10.	8. M.	Tarif für die Erhebung der Schifffahrts- und Flößerei-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe im Regierungsbezirk Bromberg.	22	225/226
- 10.	9. M.	Ausführungsvorschriften zu demselben	22	226/228
- 10.	10. M.	Tarif für die Erhebung der Hafenabgaben in Brahemünde	22	228/229
- 10.	11. M.	Ausführungsvorschriften zu demselben	22	229/230
- 10.	160. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Neubaustrecke Templin—Fürstenberg a. O.	15	154
- 10.	172. R. Pr.	Schmiede-Innung in Kyritz	16	170
- 10.	12. K. A.	Gemeinde- 2c. Bezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	17	183
- 11.	154. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat März 1899.	15	151
- 11.	155. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat März 1899	15	152/153
- 11.	164. R. Pr.	Viehseuchen	15	154/155
- 11.	27. P. Pr.	Aktiengesellschaft Davenière und Comp. limited zu London	16	172
- 11.	53. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Hoya	16	175
- 11.	4. H. V.	Preußisches Staatsschuldbuch	16	175
- 12.	M.	Siehe 20. K. A. unterm 19. Mai 1899.		
- 12.	14. O. Pr.	Zeugschmiede-Innung in Berlin	20	207
- 12.	166. R. Pr.	Regelung der Grenze zwischen Charlottenburg und Deutsch-Wilmersdorf.	16	161
- 12.	173. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Oranienburg	16	170/171
- 13.	12. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten	17	180
- 13.	176. R. Pr.	Schneider-Innung in Spandau	16	171
- 13.	28. P. Pr.	Niederländisch-Amerikanische Dampfschifffahrtsgesellschaft in Rotterdam.	16	172
- 13.	20. E. B.	Eisenbahnhaltepunkt Dabendorf	16	176
- 14.	167. R. Pr. u. P. Pr.	Lotterie des Afrika-Vereins	16	161
- 14.	168. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	16	161
- 14.	170. R. Pr. u. P. Pr.	Lotterie des Thiergartenvereins in Königsberg i. Pr.	16	170

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 14.	171. R. Pr.	Jahresarbeitsverdienst jugendlicher land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in Brandenburg a. H.	16	170
- 14.	175. R. Pr.	Kleinbahn Rathenow—Paulinenaue—Pessin	16	171
- 14.	29. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Droschkenverkehr in verschiedenen Hauptstraßen Berlins.	16	172/173
—	— —	Geschenke an Kirchen — Berichtigung	15	160
April 15.	169. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderung im Kreise Niederbarnim	16	162/170
- 15.	30. P. Pr.	Aktiengesellschaft „The Werner Company" in Chicago	16	173
- 15.	P. Pr.	Siehe 16. Ko. unterm 7. April 1899.		
- 15.	P. Pr.	Siehe 17. Ko. unterm 7. April 1899.		
- 15.	50. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Groß-Strehlitz und Soltau (Hannover)	16	174
- 15.	51. O. P. D.	Desgleichen mit Ringkjöbing und Struer	16	175
- 15.	6. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen	16	176
- 17.	174. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1899	16	171
- 17.	54. O. P. D.	Anbringung von Briefkasten an den Wohnungen	17	182
- 17.	— —	Großherzogliche Flußbaukommission in Mirow. — Schifffahrtssperre.	17	185
- 18.	6. M.	Ausscheiden der Stadt Rixdorf aus dem Kreise Teltow . . .	17	179
- 18.	177. R. Pr.	Viehseuchen	16	171/172
- 18.	178. R. Pr.	Schmiede-Innung in Wilsnack	17	180
- 18.	184. R. Pr.	Barbier- rc. Innung in Steglitz	17	181
- 18.	185. R. Pr.	Schneider-Innung in Rheinsberg	17	181
- 18.	186. R. Pr.	Maler-, Lackierer- und Vergolder-Innung in Potsdam	17	181
- 18.	187. R. Pr.	Bäcker-Innung in Rheinsberg	17	181
- 18.	235. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Pritzwalk—Putlitz.	22	230
- 18.	31. P. Pr.	Hebammen-Prüfung in Berlin	18	191
- 18.	2. L. D.	Viehentschädigungen	18	193
- 19.	180. R. Pr.	Oeffentliche Verloosung	17	180
- 19.	182. R. Pr.	Arbeiterschiedsgerichte in Rixdorf und Schöneberg	17	180
- 19.	13. R.	Forstkassen	18	191
- 19.	55. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Groß-Strehlitz und Soltau (Hannover)	17	182
- 20.	179. R. Pr.	Aenderung von Weinbaubezirken	17	180
- 20.	181. R. Pr.	Russisches Generalkonsulat in Berlin	17	180
- 20.	183. R. Pr.	Vertilgung der Kommaschildlaus und der Blutlaus	17	180/181
- 20.	188. R. Pr.	Stellmacher- und Böttcher-Innung in Eberswalde	17	181/182
- 20.	R. Pr.	Siehe 316. R. Pr. unterm 18. Juli 1899.		
—	13. Ko.	Erledigte Predigerstelle	16	175
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	16	177/178
April 22.	189. R. Pr.	Schornsteinfeger-Innung in Lichtenberg	17	182
- 22.	192. R. Pr.	Müller-Innung in Nauen	18	187
- 24.	194. R. Pr.	Töpfer-Innung in Eberswalde	18	188
- 24.	195. R. Pr.	Arbeitsnachweisstellen	18	188
- 24.	2. R. P. A.	Briefverkehr mit den deutschen Schutzgebieten	18	191/192
- 24.	2. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	18	194
- 25.	190. R. Pr.	Viehseuchen	17	182
- 25.	193. R. Pr.	Wasserstände im Monat März 1899	18	188
- 25.	197. R. Pr.	Bäcker-Innung in Belzig	18	189
- 25.	198. R. Pr.	Bäcker-Innung in Spandau	18	189
- 25.	199. R. Pr.	Stättegeldtarif für die Ablagen rc. der Gemeinde Ober-Schöneweide.	18	189/190

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
April 25.	200. R. Pr.	Müller-Innung in Belzig	18	190
- 25.	17. K. A.	Gemeinde- rc. Bezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	20	214
- 26.	191. R. Pr.	Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft	18	187
- 26.	4. P. St. D.	Berichtigung	18	193
- 27.	196. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung	18	189
- 27.	201. R. Pr.	Schneider- und Kürschner-Innung in Kyritz	18	190
- 27.	14. R.	Zahlungen durch Postanweisung	18	191
- 27.	60. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Strasburg W./Pr.	18	192
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 10 bis 14 des Reichsgesetzblatts für 1899.	17	179
—	— —	Desgleichen von Stück 9 bis 12 der Gesetzsammlung für 1899.	17	179
April 28.	M.	Siehe 39. P. Pr. unterm 6. Juni 1899.		
- 28.	202. R. Pr.	Schmiede-Innung in Charlottenburg	18	190/191
- 28.	21. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	18	193/194
- 28.	16. K. A.	Gemeinde- rc. Bezirksveränderungen im Kreise Angermünde	19	204
—	15. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	17	182/183
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	17	185/186
April 29.	12. M.	Tarif für die Benutzung eines Bohlwerks am Finow-Kanal unterhalb der Schöpfurth'er Schleuse.	24	245
- 29.	56. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei den Postämtern Berlin 85 und 32	18	192
- 29.	57. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Hörde, Hoya und anderen Orten	18	192
- 29.	59. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Montjoie	18	192
- 30.	32. P. Pr.	Straßen- rc. Benennung	19	201
- 30.	58. O. P. D.	Postamt der großen Berliner Kunstausstellung für 1899	18	192
Mai 1.	203. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.	18	191
- 1.	227. R. Pr.	Wasserstände im Monat April 1899	21	220
- 1.	33. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1899	19	201/202
- 1.	3. L. D.	Provinzialabgaben	19	202/203
- 2.	204. R. Pr.	Mexikanisches Vizekonsulat in Berlin	18	191
- 2.	205. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Schwedt	19	197
- 2.	208. R. Pr.	Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Rheinsberg	19	198
- 2.	209. R. Pr.	Fleischer-Innung in Joachimsthal	19	198/199
- 2.	211. R. Pr.	Paßausfertigungsstellen in Schöneberg und Rixdorf	19	199/200
- 2.	212. R. Pr.	Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Rheinsberg.	19	200
- 2.	213. R. Pr.	Tischler-Innung in Schwedt	19	200
- 2.	61. O. P. D.	Telegraphenbetrieb beim Postamt Nr. 91 in Berlin	19	202
- 3.	210. R. Pr.	Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern	19	199
- 3.	214. R. Pr.	Maler-Innung in Angermünde	19	200
- 4.	13. O. Pr.	Buchdrucker-Innung in Berlin	19	197
- 4.	34. P. Pr.	Enteignung von Grundstücksflächen in Berlin	19	202
- 4.	35. P. Pr.	Elektrische Straßenbahn in Berlin	19	202
- 4.	62. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Linow	19	202
- 4.	65. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Hörde und Unna	19	202
- 5.	215. R. Pr.	Barbier- rc. Innung in Beeskow	19	200
- 5.	216. R. Pr.	Abnahme-Prüfung von Dampfkesseln	19	200
- 5.	63. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Neurahnsdorf	19	202
- 5.	19. Ko.	Errichtung einer 5. Pfarrstelle an der Emmaus-Kirchengemeinde in Berlin.	20	213

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	18. Ko.	Erledigtes Archidiakonat	18	193
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	18	195/196
Mai 6.	P. Pr.	Siehe 19. Ko. unterm 5. Mai 1899.		
„ 6.	90. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Posthülfstelle in Binenwalde (Mark).	19	202
„ 6.	13. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	20	214
„ 8.	220. R. Pr.	Töpfer-Innung in Kyritz	20	211/212
„ 8.	64. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Posthülfstelle in Eichwerder	19	202
„ 8.	69. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	20	213
„ 8.	70. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Posthülfstelle in Heiligensee	20	213
„ 8.	22. Ko.	Errichtung einer 4. Pfarrstelle in der Auferstehungs-Kirchengemeinde in Berlin.	22	233/234
„ 9.	206. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat April 1899.	19	197
„ 9.	207. R. Pr.	Marktpreise im Monat April 1899	19	198/199
„ 9.	217. R. Pr.	Viehseuchen	19	200/201
„ 10.	16. O. Pr.	Kupferschmiede-Innung in Berlin	20	207
„ 10.	221. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	20	212
„ 10.	229. R. Pr.	Ausstellung von Leichenpässen	21	221
„ 10.	68. O. P. D.	Telegraphenbetrieb beim Postamt Nr. 102 in Berlin	20	213
„ 12.	9. B. A. 10. B. A.	Einrichtung eines Schiffbauplatzes in Havelberg	22 23	232 241
„ 12.	3. R. P. A.	Werthbriefe nach Ceylon	21	222
„ 12.	5. P. St. D.	Mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz rc.	21	224
„ 12.	— —	Der Amtsvorsteher in Rathenow. — Genehmigungsurkunde für eine Kleinbahn der Gebr. Borsig'schen Güterverwaltung zu Groß-Behnitz.	37	381
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	19	205/206
Mai 13.	15. O. Pr.	Steinsetzer-Innung in Berlin	20	207
„ 13.	222. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Rhinow	20	212
„ 13.	223. R. Pr.	Schmiede- rc. Innung in Bernau	20	212
„ 13.	228. R. Pr.	Schmiede- rc. Innung in Oranienburg	21	221
„ 13.	8. B. A.	Vorarbeiten für Eisenbahnbauten in den Kreisen West- und Osthavelland.	20	213
„ 13.	P. Pr.	Siehe 22. Ko. unterm 8. Mai 1899.		
„ 13.	67. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	20	213
„ 13.	71. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Grünheide (Mark)	20	213
„ 13.	2. O. B. A.	Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders	20	214
„ 15.	219. R. Pr.	Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau.	20	211
„ 15.	224. R. Pr.	Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.	20	212
„ 15.	72. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Wannsee 2	20	213
„ 15.	5. R. S. V.	Ausreichung von Zinsscheinen	22	234
„ 15.	22. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	21	224
„ 15.	7. R. B. 12. R. B. 15. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	21 25 35	222/224 259/261 360/362
„ 16.	225. R. Pr.	Viehseuchen	20	212/213
„ 16.	73. O. P. D.	Fernsprechstelle in Halensee	21	222

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Mai 17.	16. K.	Pensionszahlungen durch Postanweisung	21	219/220
- 18.	K. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.	Sonderausgabe vom 19. V. 1899.	S. 217.
- 18.	75. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Posthülfstelle in Bäck	21	222
- 18.	77. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen 2c.	22	232/233
- 18.	78. O. P. D.	Desgleichen	22	233
- 18.	14. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	21	222
- 18.	23. E. B.	Beförderung von Wollsendungen	22	235
- 19.	226. R. Pr.	Ermittelung der Grundlagen zur Feststellung des Ernte-Ertrages.	21	220
- 19.	230. R. Pr.	Genehmigung zur Vornahme von technischen Untersuchungen von Dampfkesseln.	21	221
- 19.	233. R. Pr.	Steinsetzer-Innung in Steglitz	22	230
- 19.	74. O. P. D.	Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder).	21	222
- 19.	79. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	22	233
- 19.	15. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	22	234/235
- 19.	10. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	22	235
- 19.	20. K. A.	Tarif für die Benutzung der Ablagen der Gemeinde Strodehne an der Havel.	27	285/286
—	14. S.	Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	20	214
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	20	215/216
Mai 20.	231. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	21	221
- 20.	36. P. Pr.	Anlage einer neuen Apotheke in Charlottenburg	22	232
- 20.	76. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	22	232
- 22.	9. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe 2c.	22	235
- 23.	232. R. Pr.	Viehseuchen	21	221/222
- 23.	5. S.	Aufnahme-Prüfung am Schullehrerseminar in Oranienburg .	22	234
- 23.	7. S.	Zweite Lehrer-Prüfung ebendaselbst	23	241
- 24.	6. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	22	234
- 25.	234. R. Pr.	Tischler- 2c. Innung in Schwedt	22	230
- 26.	237. R. Pr.	Steinsetzer-Innung in Eberswalde	22	230
- 26.	239. R. Pr.	Landesverweisungen im Regierungsbezirke Potsdam	22	231
- 26.	80. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	22	233
- 27.	17. O. Pr.	Schmiede-Innung in Berlin	22	230
- 27.	236. R. Pr.	Fleischer-Innung in Steglitz	22	230
- 27.	238. R. Pr.	Schmiede-Innung in Nauen	22	231
- 27.	240. R. Pr.	Maler-Innung in Nauen	23	238/239
- 27.	241. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Steglitz	23	239
- 27.	246. R. Pr.	Schmiede-Innung in Brandenburg a. H.	23	240
- 27.	18. K. A.	Gemeindebezirksveränderung im Kreise Westhavelland . . .	23	241/242
- 29.	244. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	23	240
- 29.	81. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	23	241
- 30.	18. O. Pr.	Tischler-Innung in Berlin	23	238
- 30.	245. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	23	240
- 30.	11. R. B.	Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten . .	25	259
- 31.	247. R. Pr.	Schlosser- 2c. Innung in Nauen	23	240
- 31.	24. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	23	241
Juni 1.	242. R. Pr.	Abhaltung von Schießversuchen auf dem Schießplatze bei Cummersdorf.	23	239
- 2.	248. R. Pr.	Schneider- und Kürschner-Innung in Trebbin	23	240
- 2.	82. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt in Blankenburg (Mark)	23	241

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	20. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	22	233
—	21. Ko.	Desgleichen	22	233
Juni 3.	R.	Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für Volksschullehrer 2c. für das Rechnungsjahr 1899.	Beilage zum 25. Stück	
- 3.	85. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Zoppot	24	249
- 6.	243. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Mai 1899	23	238/239
- 6.	249. R. Pr.	Viehseuchen	23	240/241
- 6.	252. R. Pr.	Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in Brandenburg a. H.	24	245/246
- 6.	39. P. Pr.	Aktien-Gesellschaft C. H. Sharp & Sons (Leeds) Limited . .	27	276/284
- 6.	86. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt in Premnitz	24	249
- 7.	253. R. Pr.	Schneider-Innung in Wriezen	24	246
- 7.	301. R. Pr.	Abnahme-Prüfung von Dampfkesseln	28	288
- 7.	24. Ko.	Errichtung einer 4. Pfarrstelle in der St. Andreas-Kirchengemeinde in Berlin.	26	268
- 7.	4. L. D.	Abgeordnete zum Provinziallandtage	24	251
- 8.	14. M.	Turnlehrerinnen-Prüfung	27	271
- 8.	250. R. Pr.	Amtsbezirksveränderung.	24	245
- 8.	251. R. Pr.	Dampfkessel-Revision	24	245
- 8.	8. S.	Prüfung für Sprachlehrerinnen	24	249
- 8.	9. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung	24	249/250
- 8.	10. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	24	250
- 8.	11. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.	24	250
- 8.	12. S.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.	24	250/251
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 15 bis 21 des Reichsgesetzblatts für 1899.	23	237
—	— —	Desgleichen von Stück 13 bis 15 der Gesetzsammlung für 1899.	23	237/238
- 9.	254. R. Pr.	Bäcker-Innung in Eberswalde.	24	246
- 9.	255. R. Pr.	Klempner-Innung in Eberswalde	24	246
- 9.	256. R. Pr.	Maler-Innung in Eberswalde.	24	246
- 9.	257. R. Pr.	Schmiede-Innung in Eberswalde.	24	246
- 9.	258. R. Pr.	Schneider-Innung in Eberswalde	24	246
- 9.	259. R. Pr.	Schmiede-Innung in Havelberg	24	247
- 9.	260. R. Pr.	Schmiede-Innung in Kyritz	24	247
- 9.	261. R. Pr.	Schneider-Innung in Rheinsberg.	24	247
- 9.	262. R. Pr.	Schmiede-Innung in Wilsnack.	24	247
- 9.	265. R. Pr.	Sattler- und Tapezierer-Innung in Eberswalde	25	255/256
- 9.	83. O. P. D.	Rohrpostbetrieb beim Postamt Nr. 18 in Berlin	24	249
- 9.	84. O. P. D.	Oeffentliche Fernsprechstelle in Hangelsberg	24	249
- 9.	87. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt in Lotzschke	24	249
—	R. B.	Druckfehler-Berichtigung	23	243
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	23	243/244
Juni 10.	266. R. Pr.	Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung in Neu-Ruppin	25	256
- 10.	267. R. Pr.	Müller-Innung in Gransee	25	256
- 10.	89. O. P. D.	Fernsprechverkehr	25	257
- 10.	— —	Regierungspräsident in Hannover — Verloosung der vormals Hannoverschen 4% Staatsschuldverschreibungen Lit. S.	26	267/268
- 11.	37. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1899. .	24	248/249
- 11.	25. E. B.	Gruppentarif III (Berlin—Stettin)	25	261
- 12.	88. O. P. D.	Eröffnung einer Postanstalt in Werder (Havel).	24	249

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 13.	263. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Mai 1899.	24	247
- 13.	264. R. Pr.	Viehseuchen	24	248
- 13.	273. R. Pr.	Viehseuchen	25	257
- 13.	11. B. A. 12. B. A.	Erhöhung des Havelufers bei Schmergow	25 26	257 265
- 13.	P. Pr.	S. 24. Ko. unterm 7. Juni 1899.		
- 13.	91. O. P. D.	Fernsprechverkehr	25	257/258
- 14.	269. R. Pr.	Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Nauen	25	256
- 14.	270. R. Pr.	Tischler-Zwangs-Innung in Nauen	25	256
- 14.	13. S.	Seminar-Aufnahme-Prüfung in Kyritz	25	258
- 14.	14. S.	Zweite Elementarlehrer-Prüfung in Kyritz	25	258
- 14.	15. S.	Seminar-Entlassungsprüfung in Kyritz	25	258/259
- 14.	16. S.	Mittelschullehrer-Prüfung	25	259
- 14.	17. S.	Rektoratsprüfung	25	259
- 14.	— —	Kgl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau — Verloosung von Schlesischen Pfandbriefen.	26	267
- 15.	92. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	25	258
- 15.	93. O. P. D.	Desgleichen	25	258
- 15.	94. O. P. D.	Desgleichen	25	258
- 15.	95. O. P. D.	Eröffnung einer neuen Telegraphenanstalt	25	258
- 15.	16. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	25	259
- 15.	— —	Regierungspräsident in Frankfurt a. O. — Thierärztliche Klauenvieh-Untersuchungen.	29	305
- 15.	268. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	25	256
- 16.	271. R. Pr.	Tischler-Innung in Lenzen	25	256/257
- 16.	274. R. Pr.	Schmiede-Innung in Charlottenburg	26	263
- 16.	275. R. Pr.	Schneider- und Kürschner-Innung in Kyritz	26	263
- 16.	38. P. Pr.	Anlegung von drei neuen Apotheken in Berlin	26	265/266
- 16.	5. R. P. A.	Postauftragsverkehr nach Portugal	27	276
- 16.	96. O. P. D.	Neue Stadtfernsprech-Einrichtung	25	258
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	24	252/254
Juni 17.	19. O. Pr.	Schuhmacher-Innung in Berlin	25	255
- 17.	90. O. P. D.	Fernsprechverkehr	25	257
- 17.	26. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.	26	266
- 17.	27. E. B.	Gruppentarif III (Berlin—Stettin)	26	266
- 17.	22. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen	28	292
- 19.	20. O. Pr.	Goldschmiede-Innung in Berlin	25	255
- 19.	276. R. Pr.	Müller-Innung in Dahme	26	263
- 19.	97. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	26	266
- 19.	6. R. S. V.	Neue Reichskassenscheine	26 u. Beilage.	266
- 20.	272. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1899.	25	257
- 20.	277. R. Pr.	Errichtung einer neuen Apotheke in Rixdorf	26	263/264
- 20.	279. R. Pr.	Bäcker-, Konditor- und Müller-Innung in Strasburg U. M.	26	264
- 20.	28. E. B.	Waaren-Verzeichniß des Holztarifs und des Rohstofftarifs	26	266/267
- 21.	R.	Vertheilungsplan über die Beiträge, welche von den Schulverbänden für die Volksschulen ꝛc. an die Lehrer-Ruhegehaltskasse zu zahlen sind.	Beilage zum 26. Stück.	
- 21.	14. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses in Berlin	27	275

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 21.	99. O. P. D.	Fernsprechverkehr	26	266
- 22.	280. R. Pr.	Wasserstände im Mai 1899	26	264
- 22.	281. R. Pr.	Bäcker-, Konditor- und Pfefferküchler-Innung in Rathenow	26	265
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 22 und 23 des Reichsgesetzblatts für 1899.	25	255
—	— —	Desgleichen von Stück 17 und 18 der Gesetzsammlung für 1899	25	255
Juni 23.	14. R. P. A.	Postverkehr mit den deutschen Postagenturen in Tientsin (China) und in Tsintau (Kiautschou).	27	276
- 23.	98. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	26	266
- 23.	26. Ko.	Gründung eines selbstständigen Pfarrverbandes Petershagen.	29	304
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	25	261/262
Juni 24.	13. M.	Nachtrag zum Tarif für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe.	27	271
- 24.	287. R. Pr.	Bäcker-Innung in Spandau.	27	272
- 24.	29. E. B.	Gruppentarif III (Berlin—Stettin)	27	285
- 24.	3. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	26	267
- 26.	278. R. Pr.	Konsulat der vereinigten Staaten von Amerika	26	264
- 26.	284. R. Pr.	Schneider-Innung in Rixdorf	27	272
- 26.	285. R. Pr.	Müller-Innung in Zossen	27	272
- 26.	286. R. Pr.	Stellmacher- und Böttcher-Innung in Eberswalde	27	272
- 26.	288. R. Pr.	Stempelfreiheit von Zeugnissen und Bescheinigungen zu standesamtlichen Zwecken.	27	272
- 26.	104. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs.	27	285
- 26.	19. K. A.	Gemeinde- ꝛc. Bezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	27	285
- 27.	282. R. Pr.	Viehseuchen	26	265
- 27.	289. R. Pr.	Errichtung einer neuen Apotheke in Eberswalde.	27	272/273
- 27.	101. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs.	27	284/285
- 28.	283. R. Pr.	Schmiede-Innung in Wilsnack	27	271
- 28.	291. R. Pr.	Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Rheinsberg.	27	273
- 28.	292. R. Pr.	Schneider-Innung in Oranienburg	27	273
- 28.	293. R. Pr.	Bäcker-Innung in Belzig	27	273
- 28.	294. R. Pr.	Müller-Innung in Belzig.	27	273
- 28.	295. R. Pr.	Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Rheinsberg.	27	274
- 28.	R.	Siehe 26 Ko. unterm 23. Juni 1899.		
- 28.	103. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs.	27	285
	25. M.	Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.	30	308
- 29.	26. M.	Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.	31	315
	27. M.	Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.	39	395
- 30.	— —	Der Reichskanzler. — Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe.	Sonderbeilage zum 49. Stück.	
- 30.	290. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Kleinbahn Rathenow—Paulinenaue	27	273
- 30.	17. R.	Aufstellung der Rechnungen über Reisekosten und Tagegelder	27	274/275
- 30.	102. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs.	27	285
—	23. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	26	266
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	26	269/270
Juli 1.	21. O. Pr.	Wahl eines Hilfspredigers der Gemeinde der Lutheraner in Berlin	27	271
- 1.	13. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam	27	275
- 1.	100. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	27	284

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 2.	300. R. Pr.	Bäcker-Innung in Britz	28	287/288
- 3.	21. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim.	28	291
- 4.	296. R. Pr.	Viehseuchen	27	274
- 4.	298. R. Pr.	Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.	28	287
- 4.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.	30	313
- 5.	299. R. Pr. u. P. Pr.	Diphtherie-Heilserum	28	287
- 5.	303. R. Pr.	Maler-Innung in Rixdorf	28	288
- 5.	306. R. Pr.	Belobigung	28	289
- 6.	297. R. Pr.	Oeffentliche Ausspielung	28	287
- 6.	40. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1899	28	289/290
- 6.	41. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Verbot des Wochenmarkt-Verkehrs auf Straßen Berlins.	28	290/291
- 7.	302. R. Pr.	Abnahme-Prüfung von Dampfkesseln	28	288
- 7.	307. R. Pr.	Töpfer-Innung in Eberswalde	28	289
- 7.	309. R. Pr.	Müller-Innung in Nauen	29	295
- 7.	15. B. A.	Eröffnung der kleinen Jagd	29	302
- 7.	105. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	28	291
- 7.	30. E. B.	Waaren-Verzeichniß des Holztarifs und des Rohstofftarifs	28	292
- 7.	23. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Teltow	29	305
- 8.	31. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	29	304/305
- 10.	M.	Siehe 336 R. Pr. vom 31. Juli 1899.		
- 10.	304. R. Pr.	Schifffahrtssperre	28	288
- 10.	305. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Juni 1899.	28	288
- 10.	106. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	29	302/303
- 10.	107. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt und Postanweisungen	29	303/304
- 10.	108. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprech-Verkehrs	29	304
- 10.	109. O. P. D.	Desgleichen	29	304
- 10.	110. O. P. D.	Desgleichen	29	304
- 11.	308. R. Pr.	Viehseuchen	28	289
- 11.	312. R. Pr.	Bäcker-Innung in Rheinsberg	29	295
- 12.	314. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat Juni 1899.	29	296/297
- 12.	6. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Westaustralien	30	310
- 12.	— —	Verwaltungsergebnisse der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1898.	31	324/325
- 13.	310. R. Pr.	Schmiede-Innung in Eberswalde	29	295
- 13.	311. R. Pr.	Vaterländische Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Köln	29	295
- 13.	24. K. A.	Bezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	30	312
- 13.	— —	Amtsgericht Cöpenick. — Bearbeitung der Registersachen	29	306
- 14.	M.	Siehe 49. P. Pr. unterm 19. August 1899.		
- 14.	313. R. Pr.	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	29	295
- 14.	315. R. Pr.	Müller-Innung in Belzig	29	296
- 14.	13. R. B.	Ausloosung von 3½% Rentenbriefen	30	310/311
—	25. Ko.	Erledigung der Oberdompredigerstelle in Brandenburg a. H.	28	291
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	28	293/294
Juli 15.	22. O. Pr.	Kurmärkische Hülfskasse	29	295
- 15.	111. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	29	304
- 15.	112. O. P. D.	Desgleichen	29	304

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 15.	5. L. D.	Vermögensstand der Brandenburgschen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt am 31. März 1899.	30	311
- 15.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg 2c.	29	305
- 15.	— —	Kgl. Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg	31	327/328
- 17.	320. R. Pr.	Bäcker-Innung in Rixdorf	30	309
- 17.	321. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Rixdorf	30	309
- 18.	23. O. Pr.	Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin	30	308
- 18.	316. R. Pr.	Genehmigung zur Herstellung 2c. einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Rixdorf nach Mittenwalde.	29	296/301
- 18.	317. R. Pr.	Viehseuchen	29	301/302
- 18.	322. R. Pr.	Schmiede-Innung in Trebbin	30	309
- 18.	323. R. Pr.	Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Joachimsthal	30	309/310
- 18.	324. R. Pr. u. P. Pr.	Geldlotterien	30	310
- 18.	14. R. B.	Aufgebot eines Rentenbriefs	30	311
- 19.	318. R. Pr.	Vertilgung des Schwammspinners	30	308/309
- 19.	319. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Pferden 2c.	30	309
- 19.	42. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Schlachten von Pferden Eseln, Maulthieren und Mauleseln.	31	319/322
- 19.	32. E. B.	Ausnahmetarif für Wegebaumaterialien	30	312/313
- 19.	33. E. B.	Gruppentarif III (Berlin—Stettin)	30	313
- 21.	M.	Siehe 52 P. Pr. unterm 5. September 1899.		
- 21.	325. R. Pr.	Oeffnung der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.	30	310
- 21.	25. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow .	31	323
—	— —	Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf bei Bonn.	29	306
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	29	306
Juli 23.	113. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs.	31	322
- 24.	24. O. Pr.	Zeugschmiede-Innung in Berlin	30	308
- 24.	114. O. P. D.	Rohrpostbetrieb beim Postamt Berlin 26	31	323
- 25.	326. R. Pr.	Verleihung der Körperschaftsrechte an einen Chausseeverband .	30	310
- 25.	327. R. Pr.	Vertilgung der Kommaschildlaus und der Blutlaus	30	310
- 25.	328. R. Pr.	Viehseuchen	30	310
- 25.	329. R. Pr.	Schmiede-Innung in Nauen	31	315
- 25.	331. R. Pr.	Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer	31	316
- 25.	115. O. P. D.	Aufschriften bei Manöver-Postsendungen	31	323
- 25.	116. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	31	323
- 27.	330. R. Pr.	Vorlesungen an der Universität Greifswald	31	315
- 27.	332. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	31	316
- 27.	333. R. Pr.	Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft . .	31	316
- 27.	334. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Potsdam	31	316
- 27.	337. R. Pr.	Bäcker-Innung in Spandau	31	319
—		Inhaltsverzeichniß von Stück 24 bis 31 des Reichsgesetzblatts für 1899.	30	307
—		Desgleichen von Stück 16, 19 bis 21 der Gesetzsammlung für 1899.	30	307/308
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	30	314
Juli 29.	335. R. Pr.	Wasserstände im Monat Juni 1899	31	316

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 29.	339. R. Pr.	Böttcher-, Tischler-, Stellmacher- und Drechsler-Innung in Meyenburg.	32	331
- 29.	343. R. Pr.	Schlächter-Innung in Teltow	32	332/333
- 29.	344. R. Pr.	Tischler-, Stellmacher-, Drechsler- und Böttcher-Innung in Joachimsthal	32	333/334
- 29.	43. P. Pr.	und Magistrat — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	31	322
- 29.	31. Ko.	Errichtung einer 5. Pfarrstelle in der evangelischen St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit in Berlin.	35	360
- 29.	34. E. B.	Ausnahmetarif für Wegebaumaterialien	31	325/326
- 30.	117. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	32	336
- 30.	118. O. P. D.	Desgleichen	32	336
- 31.	M.	Siehe Ministerial-Militär- und Baukommission unterm 14. August 1899.		
- 31.	336. R. Pr.	Schutzimpfungen gegen Tollwuth	31	317/319
- 31.	342. R. Pr.	Maler-, Lackirer- und Vergolder-Innung in Potsdam	32	332
- 31.	17. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung.	32	336
—	— —	Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S. .	31	327
August 1.	338. R. Pr.	Viehseuchen	31	319
- 1.	346. R. Pr.	Jagdscheinkontrolle	32	334
- 1.	347. R. Pr.	Schmiede-Innung in Havelberg	32	334
- 1.	45. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot von Reklameinschriften an den Omnibusfuhrwerken.	32	335/336
- 2.	26. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Teltow.	34	354
- 3.	M.	Siehe 53. P. Pr. unterm 8. September 1899.		
- 3.	345. R. Pr.	Landesverweisungen	32	334
- 3.	348. R. Pr.	Ueberlassung von Fahrzeugen auf der Oberspree an das Publikum	32	334
- 3.	R. Pr.	Siehe 381. R. Pr. unterm 7. September 1899.		
—	—	Inhaltsverzeichniß von Stück 32 und 33 des Reichsgesetzblatts für 1899.	31	315
—	— —	Desgleichen von Stück 22 und 23 der Gesetzsammlung für 1899	31	315
August 4.	R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Ausdehnung der Bestimmungen im § 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 7. April 1899 auf das aus Mecklenburg-Schwerin und Strelitz kommende Rindvieh.	Sonderausgabe vom 5. VIII. 1899. S. 329.	
—	— —	Vorlesungen an der Königl. Thierärztlichen Hochschule in Hannover	31	327
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	31	328
- 5.	119. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	33	342
- 5.	120. O. P. D.	Desgleichen	33	342/343
- 6.	44. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juli 1899 .	32	335
- 7.	340. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Juli 1899.	32	331
- 7.	341. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat Juli 1899.	32	332/333
- 7.	353. R. Pr.	Müller-Innung in Gransee	33	341
- 8.	349. R. Pr.	Viehseuchen	32	334/335
- 8.	352. R. Pr.	Schlosser- ꝛc. Innung in Nauen	33	341
- 8.	354. R. Pr.	Tischler- ꝛc. Innung in Schwedt	33	341
- 8.	P. Pr.	Siehe 31. Ko. unterm 29. Juli 1899.		
- 9.	M.	Ausführungsanweisung zum Titel I. II. IV und V der Gewerbe-Ordnung.	Sonderbeilage zum 38. Stück.	
- 9.	350. R. Pr.	Gewerbe-Inspektion Berlin I (Potsdam)	33	341

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
August 9.	6. P. St. D.	Branntwein-Denaturirungsmittel	33	343
- 10.	R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betreffend das Verbot des Treibens der zum Verkauf bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen ꝛc.	Sonderausgabe vom 12. VIII. 1899. S. 339.	
- 10.	46. P. Pr.	Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel	33	342
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 34 bis 36 des Reichsgesetzblatts für 1899.	32	331
Aug. 11.	351. R. Pr.	Gewerbe-Inspektion Potsdam	33	341
- 11.	355. R. Pr.	Polizei-Verordnung über das Rauchen in Theatergebäuden	33	341/342
- 11.	47. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend einen Nachtrag zur Baupolizeiordnung für Berlin.	34	346/347
—	27. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	32	336
—	28. Ko.	Desgleichen	32	336
—	4. E. St.	Eisenbahnstrecke Templin—Fürstenberg i. M.	32	336
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	32	337/338
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Central-Blatte für das Deutsche Reich.	32	338
Aug. 14.	— —	Ministerial-Bau-Kommission in Berlin. — Tarif für den städtischen Hafen am Urban zu Berlin.	34	354/355
- 15.	356. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Potsdam	33	342
- 15.	357. R. Pr.	Viehseuchen	33	342
- 15.	359. R. Pr.	Tischler-Innung in Lenzen	34	345
- 15.	371. R. Pr.	Hebammen-Lehrkurse	36	366
- 15.	19. R.	Errichtung einer Forstkasse in Grünau	35	359
- 15.	122. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	34	351
- 15.	29. Ko.	Parochial-Verhältniß der in Berlin ꝛc. neu anziehenden Evangelischen.	34	352/353
- 15.	35. Ko.	Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der evangelischen Kaiser Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde zu Berlin.	36	368
- 15.	35. E. B.	Löschen und Aufnehmen der Güter am Bollwerk des Nottekanals bei Königs-Wusterhausen.	34	353/354
- 16.	48. P. Pr.	Gewerbetechnische Dienstgeschäfte beim Königl. Polizei-Präsidium in Berlin.	34	347
- 16.	121. O. P. D.	Postamt des VII. Internationalen Geographenkongresses 1899	34	351
- 16.	130. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	34	351/352
- 16.	— —	Der Oberpräsident in Magdeburg. — Bemannung der auf der Elbe verkehrenden Fahrzeuge.	35	362
- 17.	358. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1899.	34	345
- 18.	124. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen ꝛc.	34	352
—	— —	Ausweisung aus Preußen	33	343
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	33	343/344
Aug. 19.	18. R.	Steuerausschüsse für die Kreise Rixdorf, Schöneberg und Teltow	34	346
- 19.	49. P. Pr.	Aktiengesellschaft für Glasfabrikation C. Stölzle's Söhne in Wien.	34	347/351
- 19.	15. R. B.	Ausloosung $3^1/_2$ % Brandenburger Rentenbriefe	34	353
- 19.	18. R. B.		39	398
	22. R. B.		48	475/476
- 20.	127. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	35	360
- 21.	360. R. Pr.	Laichschonrevier im Kreise Beeskow-Storkow	34	345
- 21.	362. R. Pr.	Tischler-Innung in Oberberg	35	357

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 21.	125. O. P.D.	Unanbringliche Postsendungen	35	359/360
- 21.	126. O. P.D.	Rohrpostbetrieb beim Postamt 53 in Berlin	35	360
- 22.	361. R. Pr.	Viehseuchen	34	345/346
- 22.	P. Pr.	Siehe 35 Ko. unterm 15. August 1899.		
- 22.	36. E. B.	Gruppentarif III (Berlin—Stettin)	35	362
- 23.	369. R. Pr.	Wasserstände im Monat Juli 1899	35	359
- 23.	27. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderung im Kreise Westhavelland.	36	368
- 23.	29. K. A.	Desgleichen im Kreise Niederbarnim	37	380
- 24.	M.	Siehe 21. R. unterm 12. September 1899.		
- 24.	364. R. Pr.	Fleischer-Innung in Joachimsthal	35	357
- 24.	37. E. B.	Aenderung von Stationsnamen	35	362
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 37 des Reichsgesetzblatts für 1899	34	345
—	— —	Desgleichen von Stück 24 und 25 der Gesetzsammlung für 1899	34	345
Aug. 25.	363. R. Pr.	Schifffahrtsabgaben	35	357
- 25.	365. R. Pr.	Schlächter-Innung in Britz	35	357
- 25.	366. R. Pr.	Ziegelei-Berufsgenossenschaft	35	358
- 25.	368. R. Pr.	Ortsbenennung	35	359
- 25.	7. R. P. A.	Nachnahmedienst im Verkehre mit Japan	36	367
—	30. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	34	353
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	34	356
Aug. 26.	128. O. P.D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	35	360
- 28.	129. O. P.D.	Telegrammbestellung und Nachtruhe	36	367
- 28.	28. K. A.	Veränderungen von Gutsbezirksgrenzen im Kreise Zauch-Belzig.	36	368
- 29.	367. R. Pr.	Viehseuchen	35	358/359
- 29.	17. R. B.	Einlösung von Rentenbriefen 2c.	36	368
- 29.	3. O. B. A.	Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders	36	368
- 29.	— —	Der Regierungspräsident in Magdeburg. — Brückensperre bei Wittenberge.	36	368
Aug. 30.	M.	Siehe 60. P. Pr. unterm 1. November 1899.		
- 30.	M.	Siehe 23. R. unterm 14. September 1899.		
- 30.	20. B. A.	I. Nachtrag zur Kanalisationsordnung für Charlottenburg	41	415
- 30.	130. O. P.D.	Neue Telegraphenanstalten	36	367
- 31.	30. M.	Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Berlin und ihren Gesellenausschuß.	46	449/451
- 31.	M.	Staatsministerium. — Pflicht der politischen Beamten	36	365
- 31.	M.	Statut für die Handwerkskammer in Berlin	Sonderbeilage zum 39. Stück.	
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 26 der Gesetzsammlung für 1899	35	357
Sept. 1.	374. R. Pr.	Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Joachimsthal	36	366
- 1.	7. H. V.	Aufruf gekündigter Eisenbahn-Aktien und -Obligationen	38	394
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	35	362
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	35	362/364
Sept. 2.	370. R. Pr.	Abhalten von Viehmärkten	36	366
- 2.	372. R. Pr.	Argentinisches Konsulat	36	366
- 3.	134. O. P.D.	Doppelgespräche im Fernsprechverkehr	37	380
- 4.	373. R. Pr.	Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges.	36	366
- 4.	16. B. A.	Errichtung eines Müllabladeplatzes am Oranienburger Kanal bei Pinnow.	36	367
	18. B. A.		37	379
- 4.	131. O. P.D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	36	368

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept. 4.	132. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	37	380
- 5.	25. O. Pr.	Töpfer-Innung in Berlin	36	366
- 5.	375. R. Pr.	Viehseuchen	36	366/367
- 5.	20. R.	Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen	37	379
- 5.	17. B. A.	Erhöhung des Havelufers bei Spandau	36	367
	19. B. A.		37	379
- 5.	52. P. Pr.	Gesellschaft für Theehandel Wassili Perloff und Söhne in Moskau.	38	386/390
- 6.	376. R. Pr.	Berichtigung (Tischler-Innung in Lenzen)	37	371
- 6.	377. R. Pr.	Tischler-Innung in Potsdam	37	371
- 6.	382. R. Pr.	Schneider-Innung in Rixdorf	37	377/378
- 6.	383. R. Pr.	Ortsbenennung	37	378
- 6.	50. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1899.	37	379/380
- 6.	51. P. Pr.	Straßenbenennung in Charlottenburg	37	380
- 6.	36. Ko.	Errichtung einer 3 Pfarrstelle in der evangelischen Trinitatis Kirchengemeinde in Charlottenburg.	39	398
- 7.	378. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat August 1899.	37	371
- 7.	379. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat August 1899.	37	372/373
- 7.	381. R. Pr.	Genehmigung zur Herstellung einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn Großkreuz-Lehnin.	37	373/377
- 7.	384. R. Pr.	Müller-Innung in Belzig	37	378
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 38 des Reichsgesetzblatts für 1899.	36	365
—	— —	Desgleichen von Stück 27 der Gesetzsammlung für 1899	36	365
- 8.	387. R. Pr.	Errichtung einer Apotheke in Britz, Kreis Teltow	37	378
- 8.	53. P. Pr.	Kommanditgesellschaft auf Aktien Eduard Dubied & Comp. in Couvet in der Schweiz	38	390/393
- 8.	135. O. P. D.	Eröffnung neuer Telegraphenanstalten	37	380
- 8.	19. R. B.	Ausreichung neuer Zinsscheine zu $3^1/_2$% Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.	39	398/399
—	32. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	36	368
—	33. Ko.	Desgleichen	36	368
—	34. Ko.	Desgleichen	36	368
—	— —	Ausweisung aus dem Preußischen Staatsgebiete	36	369
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	36	369/370
Sept. 9.	385. R. Pr.	Gemeinde-Bezirksveränderung	37	378
- 10.	133. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	37	380
- 11.	380. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Prozent.	37	372
- 11.	386. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend Anzeigepflicht bei Pest- und pestverdächtigen Fällen.	37	378
- 11.	22. R.	Elementarlehrer-Wittwen und Waisenkasse	38	385
- 11.	R.	Siehe 36. Ko. unterm 6. September 1899.		
- 12.	388. R. Pr.	Viehseuchen	37	379
- 12.	21. R.	Schließung einzelner Regierungsbezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.	38	384/385
- 12.	8. R. P. A.	Postpacketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika	38	385
- 12.	38. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.	38	394
- 13.	140. O. P. D.	Verlegung einer Post-Zollabfertigungsstelle	38	393/394

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 14.	390. R. Pr.	Präzisionsnivellement im Spreegebiet	38	383
- 14.	391. R. Pr.	Belobigung	38	384
- 14.	23. R.	Turnlehrerinnen-Prüfung	39	397
- 14.	137. O. P. D.	Deutsch-Belgischer Fernsprechverkehr	38	393
- 14.	8. H. V.	Kündigung des Restes der Staatsschuldscheine von 1842	39	395/396
- 14.	39. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	39	399/400
- 14.	— —	Regierungspräsident in Magdeburg — Brückensperre	38	394
- 14.	— —	Regierung in Danzig — Erledigte Rektorstelle	39	400
- 15.	389. R. Pr.	Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	38	383
- 15.	136. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	38	393
—	— —	Ausweisungen aus dem Preußischen Staatgebiete	37	381
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	37	382
Sept. 16.	— —	Allerhöchster Erlaß — Verleihung des Enteignungsrechts für die Kleinbahn Dahme—Hohenseefeld—Jüterbog und Luckenwalde mit Abzweigung von Dahme nach Görsdorf.	41	411
- 16.	26. O. Pr.	Wahlordnung für die Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.	38 mit Sonderbeilage.	383
- 16.	392. R. Pr.	Belobigung	38	384
- 16.	138. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	38	393
- 16.	141. O. P. D.	Verlegung eines Postamts	38	394
- 16.	31. K. A.	Tarif für die Benutzung der Ablage der Gemeinde Spreenhagen am Oder-Spree-Kanal.	40	407
- 17.	139. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	38	393
- 17.	142. O. P. D.	Desgleichen	39	398
- 18.	393. R. Pr.	Militärische Fourage-Verabreichungsstelle	38	384
- 19.	29. M.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	41	411
- 19.	M.	Siehe 25. R. unterm 2. Oktober 1899.		
- 19.	394. R. Pr.	Abänderung von Amtsbezirken im Kreise Westprignitz	38	384
- 19.	395. R. Pr.	Viehseuchen	38	384
- 19.	397. R. Pr.	Russisches Konsulat	39	396
- 19.	398. R. Pr.	Tischler-, Stellmacher-, Drechsler- und Böttcher-Innung in Joachimsthal.	39	396
- 19.	143. O. P. D.	Verlegung eines Postamts	39	398
- 20.	27. O. Pr.	Wahlordnung für die Versicherungsanstalt Berlin, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden 2c.	39 mit Sonderbeilage.	396
- 20.	399. R. Pr.	Maler-Innung in Rixdorf	39	396
- 20.	144. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	39	398
- 21.	9. R. P. A.	Werthbriefverkehr mit britischen Kolonien	40	406
- 21.	40. E. B.	Gruppentarif III (Berlin—Stettin)	40	407
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 28 der Gesetzsammlung für 1899.	38	383
Sept. 22.	401. R. Pr.	Wasserstände im Monat August 1899	39	397
- 22.	54. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend Vorschriften über die Meldepflicht bei Pest (orientalischer Beulenpest).	40	405
- 23.	402. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Rheinsberg	40	404
- 23.	24. R.	Kassengeschäfte für die Oberförstereien Alt-Placht und Steinberge.	39	397
- 24.	146. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	40	406
24.	147. O. P. D.	Desgleichen	40	406
25.	M.	Siehe 28. M. unterm 29. September 1899.		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 25.	5. E. St.	Eröffnung der Haltestelle Werbellinsee für den Personen- und Gepäckverkehr.	39	400
- 26.	396. R. Pr.	Anzeigepflicht bei Pest und pestverdächtigen Fällen.	39	396
- 26.	400. R. Pr.	Viehseuchen	39	396/397
- 26.	404. R. Pr.	Töpfer-Innung in Steglitz	40	404
- 26.	406. R. Pr.	Müller-Innung in Zossen	40	404
- 26.	408. R. Pr.	Bäcker-Innung in Britz	40	405
- 26.	10. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Queensland	40	406
- 26.	30. K. A.	Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen im Kreise Zauch-Belzig.	40	407
- 27.	403. R. Pr.	Stellmacher-Innung in Lenzen	40	404
- 27.	55. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalt bis zu 2°/₀.	40	405/406
- 27.	4. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	40	408
- 28.	409. R. Pr.	Belobigung	40	405
- 28.	148. O. P. D.	Verlegung eines Postamts.	40	406
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 29 der Gesetzsammlung für 1899.	39	395
Sept. 29.	28. M.	Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht gemäß § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung.	40	403
- 29.	407. R. Pr.	Schmiede-Innung in Trebbin	40	404/405
- 29.	41. E. B.	Löschen und Aufnehmen der Güter am Bollwerk des Nottekanals bei Königs-Wusterhausen.	40	408
—	37. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	39	398
—	6. E. St.	Eröffnung der Haltestelle Sietzing für den Gesammtverkehr . .	39	400
—	— —	Ausweisungen aus dem Preußischen Staatsgebiete	39	400
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	39	401/402
Sept. 30.	405. R. Pr.	Schornsteinfeger-Innung in Steglitz	40	404
- 30.	— —	Amtsgericht Spandau. — Gerichtstage in Velten	43	430
Okt. 2.	410. R. Pr.	Geschäftsräume der Centralgenossenschaftskasse	40	405
- 2.	25. R.	Turnlehrerprüfung	41	414/415
- 2.	145. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	40	406
- 2.	149. O. P. D.	Desgleichen	41	416
- 2.	151. O. P. D.	Neue Postagentur im Dorfe Vieritz	41	416
- 2.	4. O. B. A.	Vorstand des Brandenburger Knappschaftsvereins in Guben .	41	417/418
- 2.	42. E. B.	Gruppentarif III (Berlin—Stettin)	41	418
- 2.	— —	Regierungspräsident in Bromberg — Schifffahrtsabgabentarife.	48	477
- 3.	411. R. Pr.	Viehseuchen	40	405
- 3.	412. R. Pr.	Prüfung von Kohlensäure- rc. Flaschen	41	412
- 3.	33. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim . . .	42	423
- 4.	M.	Siehe 34 R. unterm 4. Dezember 1899.		
- 4.	416. R. Pr.	Errichtung einer neuen (3.) Apotheke in Neu-Weißensee . . .	41	414
- 4.	417. R. Pr.	Oeffnung der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam für die Schifffahrt.	41	414
- 4.	27. R.	Zahltage für die Oberförsterei Neu-Thymen in Ravensbrück .	42	422
- 4.	150. O. P. D.	Verzollung der Postpackete	41	416
- 4.	32. K. A.	Gemeindebezirksveränderung im Kreise Ruppin	42	422
- 5.	28. O. Pr.	Juwelier-, Gold- und Silberarbeiter-Innung in Berlin . . .	41	411
- 5.	56. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1899.	41	415/416
- 5.	152. O. P. D.	Beschädigung der Telegraphenanlagen.	41	416/417
- 5.	34. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Teltow.	42	423

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 6.	30. O. Pr.	Schuhmacher-Innung in Berlin	41	412
	— —	Ausweisungen aus dem Preußischen Staatsgebiete	40	408/409
	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	40	409/410
Okt. 7.	29. O. Pr.	Tischler-Innung in Berlin	41	411
- 7.	415. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat September 1899.	41	414
- 7.	418. R. Pr.	Prüfungskommission für Wasserbauwarte	41	414
- 7.	26. R.	Staatliche Zahlungen in Rixdorf	41	415
- 8.	153. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	42	422
- 9.	31. O. Pr.	Uebernahme der Dienstgeschäfte durch den neuernannten Oberpräsidenten.	42	419/420
- 9.	43. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	42	422
- 10.	413. R. Pr.	Viehseuchen	41	412/413
- 10.	414. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat September 1899	41	412/413
- 10.	419. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung	42	420
- 10.	28. R.	Verlegung des Wohnsitzes eines Pritzstabels	42	422
- 10.	21. B. A. 25. B. A.	Anlage eines Weges im Havelthal bei Oranienburg	42 43	422 426
- 10.	23. B. A. 24. B. A.	Bau der Kreischaussee Köritz — westhavelländische Kreisgrenze im Kreise Ruppin.	42 43	422 426
- 11.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe 459. R. Pr. unterm 9. November 1899.		
- 11.	22. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	42	422
- 11.	— —	Regierungspräsident in Bromberg — Schifffahrtssperre	43	429
- 12.	421. R. Pr.	Schmiede-Innung in Teltow	42	421
- 12.	422. R. Pr.	Schmiede-Innung in Lenzen	42	421
- 13.	420. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau.	42	420
—	38. Ko.	Erledigte Oberpfarrstelle	41	417
—	39. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	41	417
—	40. Ko.	Desgleichen	41	417
—	41. Ko.	Erledigtes Diakonat	41	417
Okt. 14.	423. R. Pr.	Bäcker-Innung in Rheinsberg	42	421
- 14.	424. R. Pr.	Russisches Vizekonsulat	42	421
- 14.	425. R. Pr.	Siamesisches Konsulat	42	421
- 15.	57. P. Pr.	Aktiengesellschaft Società anonima di Esportazione agricola Cirio in Florenz.	43	426
- 15.	P. Pr.	Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung für die dem Polizei-Präsidenten in Berlin unterstellten Wasserstraßen.	Sonderbeilage zum 47. Stück.	
- 16.	M.	Siehe 429 R. Pr. unterm 20. Oktober 1899.		
- 16.	426. R. Pr.	Weinbaubezirksänderung	42	421
- 16.	33. M.	Eheschließung von Ausländern	49	479/480
- 16.	154. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen und Werthbriefe	43	427/428
- 16.	155. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	43	428/429
- 16.	157. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	43	429
- 16.	44. E. B.	Gruppentarif III (Berlin—Stettin)	43	429
- 16.	— —	Amtsgericht Perleberg. — Gerichtstage in Warnow	43	430
- 17.	31. M.	Zuständigkeit in Standesamtssachen	48	471
- 17.	427. R. Pr.	Viehseuchen	42	421

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 17.	428. R. Pr. u. P. Pr.	Sammlung von Beiträgen für ein Goethe-Denkmal	43	425
- 17.	K. A.	Siehe 37 K. A. unterm 7. November 1899.		
- 17.	— —	Amtsgericht Pritzwalk. — Gerichtstage in Putlitz	44	437
- 18.	34. M.	Anerkennung unehelicher Kinder	49	480
- 18.	432. R. Pr.	Schlächter-Innung in Teltow	43	425/426
- 18.	— —	Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg. — Verwaltungs- und Rechnungsübersicht.	44	435
- 19.	430. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1899.	43	425
- 19.	431. R. Pr. u. P. Pr.	Griechisches Konsulat in Berlin	43	425
- 19.	35. K. A.	Statut des Schulverbandes Neu-Zerpenschleuse	45	443/444
- 19.	— —	Amtsgericht Neu-Ruppin. — Register-Eintragungen	43	430
—	— —	Inhaltsverzeichnis von Stück 39 und 40 des Reichsgesetzblattes für 1899.	42	419
—	— —	Desgleichen von Stück 30 bis 33 der Gesetzsammlung für 1899.	42	419
Okt. 20.	429. R. Pr.	Königliche Polizei-Direktion in Rixdorf	43	425
- 20.	156. O. P. D.	Spätleerung der Briefkasten	43	429
—	42. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	42	422
—	— —	Ausweisungen aus dem Preußischen Staatsgebiete	42	424
Okt. 21.	433. R. Pr.	Laichschonrevier	43	426
- 21.	435. R. Pr.	Bäcker-Innung in Lindow	44	431
- 21.	58. P. Pr.	Sächsische Vieh-Versicherungsbank in Dresden	44	433
- 21.	46. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	44	434/435
- 22.	158. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	44	433
- 23.	159. O. P. D.	Desgleichen	44	433
- 23.	5. O. B. A.	Vereinigung der Bergreviere Eberswalde und Frankfurt a. O.	44	434
- 23.	45. E. B.	Gruppentarif III (Berlin—Stettin)	44	434
- 24.	434. R. Pr.	Viehseuchen	43	426
- 24.	438. R. Pr.	Schmiede-Innung in Potsdam	44	431
- 24.	20. R. B.	Ausloosung ꝛc. von Rentenbriefen	44	434
- 25.	436. R. Pr.	Untersuchung von Dampfkesseln	44	431
- 25.	437. R. Pr. u. P. Pr.	Brasilianisches Konsulat in Berlin	44	431
- 25.	460. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Bierdruckvorrichtungen	46	454/455
- 25.	7. P. St. D.	Brennsteuervergütung	44	434
- 25.	— —	Königl. Eisenbahnkommissar in Halle a. S. — Dahme-Uckroer Eisenbahn	44	435
- 26.	M.	Siehe 445 R. Pr. unterm 2. November 1899.		
- 26.	33. O. Pr.	Schiedsgerichte der Invaliden-Versicherung	45	439
- 26.	457. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend Beschäftigung und polizeiliche Anmeldung ausländisch-polnischer Arbeiter in landwirthschaftlichen Betrieben.	46	451
- 26.	160. O. P. D.	Einführung des Nachtdienstes im Fernsprechbetriebe	44	433/434
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 34 und 35 der Gesetzsammlung für 1899.	43	425
Okt. 27.	M.	Siehe 461 R. Pr. unterm 10. November 1899.		
- 27.	442. R. Pr.	Böttcher- ꝛc. Innung in Meyenburg	44	432
- 27.	11. R. P. A.	Postdampfschiffverbindungen zwischen Lissabon und den Azoren.	44	433
—	— —	Ausweisungen aus dem Preußischen Staatsgebiete	43	430
Okt. 28.	439. R. Pr.	Wasserstände im Monat September 1899	44	432

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 9.	K. P. St. D.	Abfertigung von Mühlenfabrikaten beim Steueramt in Cöpenick	46	464
- 9.	47. E. B.	Eisen-Ausfuhr-Tarife. Ausnahme-Tarif E. 2.	46	464
- 10.	461. R. Pr.	Dienstanweisung, betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundsachen.	46	456/459
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	45	445
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	45	445/446
Nov. 11.	— —	Reichsversicherungsamt, siehe 475. R. Pr. unterm 30. Dezember 1899.		
- 11.	165. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	47	467
- 13.	R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Ausbreitung der Geflügel-Cholera.	Sonderausgabe vom 13. XI. 1899. S. 447.	
- 13.	R. Pr.	Desgleichen gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche	Desgl. S. 447.	
- 13.	455. R. Pr.	Schifffahrtssperre für den Winter 1899/1900	46	451
- 13.	29. R.	Verwaltung der Forstkasse Storkow	46	459
- 13.	H. V.	Siehe 30. R. unterm 17. November 1899.		
- 14.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe 47. Ko. unterm 14. Dezember 1899.		
- 14.	462. R. Pr.	Viehseuchen	46	459
- 14.	463. R. Pr.	Klempner- und Kupferschmiede-Innung in Spandau	47	466
- 15.	22. R. B.	Ausloosung von Brandenburger Rentenbriefen	48	475/476
	25. R. B.		52	536/538
- 15.	48. E. B.	Staatsbahn-Thiertarif. Privatbahn-Staatsbahn-Thiertarif . .	47	468
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 41 und 42 des Reichsgesetzblatts für 1899.	46	449
—	— —	Desgleichen von Stück 36 der Gesetzsammlung für 1899 . . .	46	449
Nov. 17.	30. R.	Ausreichung der Zinsscheinreihe III zu den 3½ vormals 4% Staatsschuldverschreibungen von 1880.	47	465
- 17.	166. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	47	467/468
- 17.	— —	Königl. Eisenbahn-Kommissar zu Stettin. — Reineinkommen der Privatbahntheilstrecke Strasburg U.M. — Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.	47	468
- 17.	— —	Amtsgericht Luckenwalde. — Führung des Handelsregisters . .	47	470
—	44. Ko.	Erledigtes Diakonat	46	464
Nov. 18.	32. M.	Betriebskrankenkasse für die Reichsdruckerei in Berlin	49	479
- 18.	35. O. Pr.	Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Innung in Berlin . . .	47	466
- 18.	36. O. Pr.	Töpfer-Innung in Berlin	47	466
- 18.	169. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	48	474
- 18.	— —	Amtsgericht Potsdam. — Gerichtstage in Ketzin	48	477/478
- 18.	— —	Landrath in Neuruppin. — Genehmigung für die Herzfelder Pferdebahn.	51	527
- 19.	167. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	48	474
- 19.	168. O. P. D.	Desgleichen	48	474
- 19.	— —	Amtsgericht Angermünde. — Gerichtstage in Gramzow	49	493
- 20.	M.	Siehe 470 R. Pr. unterm 25. November 1899.		
- 20.	464. R. Pr.	Ausführung der Wahlen für die Handwerkskammer	47	466
- 20.	39. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam.	50	512
- 20.	— —	Amtsgericht Oderberg. — Register-Eintragungen	49	493
- 21.	39. O. Pr.	Wiederbelebung Ertrunkener	49	481
- 21.	465. R. Pr.	Viehseuchen	47	466/467
- 21.	466. R. Pr.	Bestellung von Polizeiorganen in Schöneberg und Rixdorf zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.	48	471

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 21.	469. R. Pr.	Stellmacher-Innung in Lenzen	48	472
- 21.	63. P. Pr.	Angabe des Namens der Geschäftsinhaber auf den Ladenschildern.	49	486
- 21.	23. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	49	491
- 22.	— —	Amtsgericht Cöpenick. — Register-Eintragungen	51	531
- 23.	13. R. P. A.	Weihnachtssendungen	48	474
- 23.	— —	Oberpräsident in Magdeburg als Chef der Elbstrombauverwaltung. — Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe.	Sonderbeilage zum 49. Stück.	
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 43 des Reichsgesetzblattes für 1899	47	465
—	— —	Desgleichen von Stück 37 der Gesetzsammlung für 1899 . . .	47	465
Nov. 24.	M.	Siehe 495 R. Pr. unterm 13. Dezember 1899.		
- 24.	468. R. Pr.	Konsulat von San Salvador	48	472
- 24.	476. R. Pr.	Tischler-Innung in Potsdam	49	485
- 24.	62. P. Pr.	Beschränkung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	48	473
- 24.	— —	Präsident des Königl. Landgerichts II in Berlin. — Prozeßagent.	48	477
- 24.	— —	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage in Biesenthal . . .	48	478
- 24.	— —	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage in Joachimsthal . .	48	478
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	47	470
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	47	470
Nov. 25.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Provinzialverbandes von Brandenburg.	50	497/499
- 25.	467. R. Pr.	Wasserstände im Monat Oktober 1899	48	472
- 25.	470. R. Pr.	Königl. Polizei-Direktion in Schöneberg	48	472
- 25.	170. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen 2c.	48	474/475
- 25.	172. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	49	487
- 25.	38. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	50	514
- 25.	— —	Amtsgericht Freienwalde a. O. — Register-Eintragungen . . .	49	493
- 27.	171. O. P. D.	Eröffnung neuer Telegraphenanstalten	48	475
- 27.	18. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Stadtschullehrer-Seminar in Berlin.	49	487
- 27.	19. S.	Zweite Lehrer-Prüfung ebendaselbst	49	487
- 27.	20. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	49	487
- 27.	22. S.	Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar in Neu-Ruppin.	49	487
- 27.	23. S.	Zweite Lehrer-Prüfung ebendaselbst	49	488
- 27.	24. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	49	488
- 27.	25. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar in Prenzlau	49	488
- 27.	26. S.	Zweite Lehrer-Prüfung ebendaselbst	49	488
- 27.	27. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	49	488
- 27.	28. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar in Cöpenick.	49	488/489
- 27.	29. S.	Zweite Lehrer-Prüfung ebendaselbst	49	489
- 27.	30. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	49	489
- 27.	— —	Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Berlin. — Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.	49	492
- 28.	35. M.	Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim	50	499
- 28.	471. R. Pr.	Verloosung	48	473
- 28.	472. R. Pr.	Betr. die Handwerkskammer	48	473
- 28.	473. R. Pr.	Viehseuchen	48	473

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 28.	31. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	49	489
- 28.	32. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	49	489
- 28.	33. S.	Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin	49	489/490
- 28.	34. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	49	490
- 28.	35. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	49	490
- 28.	36. S.	Rektoratsprüfung in Berlin	49	490
- 28.	37. S.	Handarbeitslehrerinnen-Prüfung in Berlin	49	490/491
- 29.	37. O. Pr.	Wahlbezirke für die Invaliden-Versicherung	49	480/481
- 29.	38. O. Pr.	Bestellung eines Beauftragten für die Leitung der Wahlen der Ausschußmitglieder für die Invaliden-Versicherung.	49	481
- 29.	42. O. Pr.	Schau-Ordnung für den Unterspreewald	50	500/506
- 29.	14. R. P. A.	Beförderung von Celluloidwaaren	49	486
- 29.	— —	Präsident des Königlichen Landgerichts II in Berlin. — Prozeßagent.	49	493
- 29.	— —	Derselbe. — Desgleichen	49	493
- 29.	— —	Amtsgericht Strausberg. — Register-Eintragungen	51	529
- 30.	474. R. Pr.	Bäcker-, Pfefferküchler- und Konditor-Innung in Strausberg	49	481
- 30.	475. R. Pr.	Prämientarife der Tiefbau- und der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	49	482/485
- 30.	477. R. Pr.	Anlegung von Mündelgeldern bei Sparkassen	49	485
- 30.	478. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Schöneberg	49	485/486
- 30.	31. R.	Verwaltung der Forstkasse in Storkow	49	486
- 30.	21. S.	Aufnahme-Prüfung im Lehrerinnen-Seminar in Berlin	49	487
- 30.	49. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher-Thier-Verkehr	49	491/492
- 30.	— —	Amtsgericht Königs-Wusterhausen. — Register-Eintragungen	49	493
- 30.	— —	Amtsgericht Zehdenick. — Desgleichen	49	493
Dez. 1.	24. R. B.	Ausreichung von Zinsscheinen zu Rentenbriefen	50	512/513
- 1.	25. R. B.	Einlösung fälliger Zinsscheine von Rentenbriefen und ausgelooster Rentenbriefe.	50	513
- 1.	— —	Amtsgericht Beeskow. — Register-Eintragungen	49	493
- 1.	— —	Amtsgericht Belzig. — Desgleichen	49	493
- 1.	— —	Amtsgericht Perleberg. — Desgleichen	50	515
- 1.	— —	Amtsgericht Havelberg. — Desgleichen	50	516
- 1.	— —	Amtsgericht Kyritz. — Desgleichen	50	516
- 1.	— —	Amtsgericht Gransee. — Desgleichen	50	516
- 1.	— —	Amtsgericht Beelitz. — Desgleichen	50	517
- 1.	— —	Amtsgericht Alt-Landsberg. — Desgleichen	51	529
- 1.	— —	Amtsgericht Nauen. — Desgleichen	51	530/531
- 1.	— —	Amtsgericht Lychen. — Desgleichen	52	540
- 1.	— —	Wasserbau-Inspektion Genthin. — Schleusensperre	51	527
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	48	478
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	48	478
Dez. 2.	M.	Siehe 32. R. unterm 7. Dezember 1899.		
- 2.	40. O. Pr.	Glaser-Innung in Berlin	49	481
- 2.	174. O.P.D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	50	511
- 2.	38. S.	Aufnahme-Prüfung in der Präparanden-Anstalt in Joachimsthal	50	511/512
- 2.	— —	Amtsgericht Königs-Wusterhausen. — Register-Eintragungen	49	493
- 2.	— —	Amtsgericht Angermünde. — Desgleichen	50	516
- 2.	— —	Amtsgericht Wittenberge. — Desgleichen	50	516
- 2.	— —	Amtsgericht Strasburg U.M. — Desgleichen	50	516
- 2.	— —	Amtsgericht Fehrbellin. — Desgleichen	51	528
- 2.	— —	Amtsgericht Mittenwalde. — Desgleichen	51	530

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 3.	175. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	50	511
- 3.	176. O. P. D.	Desgleichen	50	511
- 3.	177. O. P. D.	Desgleichen	50	511
- 4.	489. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend Arbeiterfürsorge bei Bauten	50	509
- 4.	34. R.	Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes.	51	522
- 4.	15. R. P. A.	Weihnachtssendungen	50	510/511
- 4.	—	Einkommensteuer-Berufungskommission in Potsdam. — Frist zur Abgabe der Steuer-Erklärungen.	49	492
- 4.	—	Amtsgericht Prenzlau. — Register-Eintragungen	50	516
- 4.	—	Amtsgericht Wendisch-Buchholz. — Desgleichen	50	516
- 4.	—	Amtsgericht Bernau. — Desgleichen	51	528
- 4.	—	Dasselbe. — Desgleichen	52	540
- 5.	479. R. Pr.	Viehseuchen	49	486
- 5.	9. P. St. D.	Aenderungen des Amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif	50	514
- 5.	—	Rechnungsabschluß der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt der Provinz Brandenburg.	51	528
- 5.	—	Amtsgericht Rathenow. — Register-Eintragungen	51	529
- 6.	M.	Siehe 33. R. unterm 12. Dezember 1899.		
- 6.	484. R. Pr.	Schmiede- ꝛc. Innung in Bernau	50	508
- 6.	487. R. Pr.	Bauliche Belastung für Schmiedeeisen	50	508
- 6.	64. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1899	50	510
- 6.	38. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	52	538
- 6.	—	Amtsgericht Baruth. — Register-Eintragungen	50	515
- 6.	—	Amtsgericht Schwedt. — Desgleichen	50	516
- 6.	—	Amtsgericht Treuenbrietzen. — Desgleichen	50	517
- 6.	—	Amtsgericht Zossen. — Desgleichen	51	530
- 7.	32. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	50	509/510
- 7.	30. B. A.	Gemeindebezirksveränderung	51	523
- 7.	—	Kur- und Verpflegungskosten im Charité-Krankenhause zu Berlin	51	527
- 7.	—	Amtsgericht Dahme. — Register-Eintragungen	51	529
- 7.	—	Amtsgericht Oranienburg. — Desgleichen	52	540
—	—	Inhaltsverzeichniß von Stück 44 des Reichsgesetzblatts für 1899	49	479
—	—	Desgleichen von Stück 38 und 39 der Gesetzsammlung für 1899	49	479
Dez. 8.	486. R. Pr.	Schmiede-Innung in Lenzen	50	508
- 8.	488. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend Abänderung des § 5 Nr. 2 der Bau-Polizei-Verordnung vom 1. Dezember 1894.	50	508/509
- 8.	—	Elbstrombauverwaltung. — Aichung der auf der Elbe verkehrenden Binnenschiffe.	51	526
- 8.	—	Amtsgericht Storkow. — Register-Eintragungen	50	515
- 8.	—	Amtsgericht Templin. — Desgleichen	51	530
—	—	Ausweisungen aus Preußen	49	494
—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	49	494/496
Dez. 9.	41. O. Pr.	Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark	50	500
- 9.	485. R. Pr.	Einstellung von Einjährig-Freiwilligen	50	508
- 9.	490. R. Pr.	Errichtung einer neuen Apotheke in Deutsch-Wilmersdorf	50	509
- 9.	178. O. P. D.	Verlegung des Postamts in Britz	50	511
- 9.	1. G. K.	24jährige Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides	50	513/514
- 9.	2. G. K.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln ꝛc.	50	514
- 9.	—	Amtsgericht Werder a. H. — Register-Eintragungen	51	530
- 11.	481. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	50	507

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 11.	482. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat November 1899	50	506/507
- 11.	483. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat November 1899.	50	508
- 11.	491. R. Pr.	Technische Untersuchung von Aufzügen (Fahrstühlen)	50	509
- 11.	26. B. A. / 28. B. A.	Zuschüttung des Syndikatsgrabens in der Stadt Brandenburg	50 / 51	499/500 / 522
- 12.	16. R. P. A.	Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr	51	523/524
- 12.	480. R. Pr.	Viehseuchen	50	506/507
- 12.	33. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	50	510
- 12.	27. B. A. / 29. B. A.	Einrichtung eines Holzlagerplatzes am unteren Schleusenkanal zu Rathenow.	50 / 51	500 / 522/523
- 12.	17. R. P. A.	Werthbriefe nach den Straits-Settlements	51	524
- 12.	7. E. St.	Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif	51	526
- 12.	—	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.	51	527
- 12.	—	Amtsgericht Wusterhausen a. D. — Register-Eintragungen	51	529
- 12.	—	Amtsgericht Trebbin. — Desgleichen	51	529
- 12.	—	Amtsgericht Kalkberge-Rüdersdorf. — Desgleichen	51	530
- 12.	—	Amtsgericht Wriezen. — Desgleichen	51	530
- 13.	495. R. Pr.	Arzneimittel Heroïn	51	521
- 13.	178. O. P. D.	Brief- und Packetbestellung um Weihnachten	51	524
- 13.	—	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.	51	527
- 13.	—	Amtsgericht Wittstock. — Register-Eintragungen	51	529
- 13.	—	Amtsgericht Brüssow. — Desgleichen	51	529
- 13.	—	Amtsgericht Kremmen. — Desgleichen	51	530
- 13.	—	Amtsgericht Brandenburg. — Desgleichen	51	531
- 14.	M.	Siehe 35. R. unterm 19. Dezember 1899.		
- 14.	492. R. Pr.	Aufbewahrung von Vermögensbeständen der Sparkassen-, Sterbe- und ähnlichen Kassen.	51	519/520
- 14.	31. Ko.	Ausgabe von Anleihescheinen durch die Berliner Stadtsynode	51	524/526
- 14.	40. S.	Entlassungsprüfung im Stadtschullehrer-Seminar in Berlin	51	526
- 14.	—	Amtsgericht Pritzwalk. — Register-Eintragungen	51	529/530
- 14.	—	Amtsgericht Meyenburg. — Desgleichen	51	530
- 14.	—	Amtsgericht Lenzen a. E. — Desgleichen	52	539
- 14.	—	Amtsgericht Jüterbog. — Desgleichen	52	539/540
- 15.	36. M.	Eröffnung der beiden Häuser des Landtages	51	519
- 15.	493. R. Pr.	Wasserstände im Monat November 1899	51	521
- 15.	H. V.	Siehe 36. R. unterm 21. Dezember 1899.		
- 15.	—	Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. — Anlegung von Mündelgeldern.	51	527
- 15.	—	Amtsgericht Charlottenburg. — Register-Eintragungen	51	529
- 15.	—	Amtsgericht Fürstenwalde. — Desgleichen	51	530
- 15.	—	Amtsgericht I Berlin. — Desgleichen	52	540
—	45. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	50	511
—	46. Ko.	Desgleichen	50	511
—	—	Ausweisungen aus Preußen	50	517
—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Central-Blatt für das Deutsche Reich.	50	517/518
- 16.	494. R. Pr.	Staatliche Baugewerkschulen	51	521
- 16.	500. R. Pr.	Töpfer-Innung für Steglitz und Umgegend	52	533
- 16.	65. P. Pr.	Beschränkung der Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe	51	523

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 16.	— —	Amtsgericht Liebenwalde. — Register-Eintragungen	52	540
- 17.	179. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs.	51	524
- 17.	180. O. P. D.	Desgleichen.	52	536
- 17.	— —	Eisenbahn-Kommissar in Altona. — Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen verschiedener Eisenbahnen.	52	538
- 17.	496. R. Pr.	Hufbeschlags-Prüfungskommission in Perleberg	51	521/522
- 18.	497. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Schöneberg	51	522
- 18.	498. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1899	51	522
- 18.	— —	Amtsgericht II Berlin. — Register-Eintragungen	51	530
- 18.	— —	Amtsgericht I Berlin. — Desgleichen	52	540
- 19.	499. R. Pr.	Viehseuchen	51	522
- 19.	35. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	51	522
- 19.	31. B. A.	Schluß der kleinen Jagd	52	535
- 19.	P. Pr.	Beschränkung der Sonntagsruhe im Bäcker- und Konditorgewerbe	Beilage zum 51. Stück.	
- 20.	— —	Landgerichtspräsident in Potsdam. — Prozeßagent	52	539
- 20.	— —	Derselbe. — Desgleichen	52	539
- 21.	501. R. Pr.	Tischler-Innung in Potsdam	52	533
- 21.	36. R.	Ausreichung von Zinsscheinen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen.	52	534/535
- 21.	37. R.	Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für 1898/99.	52	535
- 21.	68. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die Beschränkung der Beschäftigung von Kindern.	52	536
- 21.	18. R. P. A.	Einrichtung von Deutschen Postanstalten in Marocco	52	536
- 21.	6. O. B. A.	Aichung von Maaßen und Meßwerkzeugen	52	538
- 22.	502. R. Pr.	Kollekte	52	533/534
- 22.	66. P. Pr.	Beschränkung der Sonntagsruhe für Blumenbindereien	52	535
- 22.	67. P. Pr.	Schleusensperre	52	536
- 22.	9. P. St. D.	Aenderungen des statistischen Waaren-Verzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter.	52	538
- 22.	— —	Hinterlegung von Mündelgeldern rc. bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse.	52	538/539
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	51	531
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	51	531/532
Dez. 23.	503. R. Pr.	Schiedsgericht der Invalidenversicherung	52	534
- 23.	504. R. Pr.	Nachprüfung der Vieh- und Fleischbeschauer	52	534
- 23.	180. O. P. D.	Genaue Adressirung der nach Berlin gerichteten Briefe	52	536
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 45 bis 48 des Reichsgesetzblatts für 1899.	52	533
—	— —	Desgleichen von Stück 40 und 41 der Gesetzsammlung für 1899	52	533
—	48. Kp.	Erledigte Pfarrstelle	52	537

Nachtrag.

Okt. 27.	— —	Reichsversicherungsamt, betreffend die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken.	Sonderbeilage zum 51. Stück.	
Nov. 9.	— —	Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invaliden-Versicherung.	Sonderbeilage zum 51. Stück.	
- 17.	— —	Der Reichskanzler. — Verfahren bei Ausstellung und Umtausch rc. von Quittungskarten der Invaliden-Versicherung.	Sonderbeilage zum 51. Stück.	

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zum Jahrgange 1899
des
Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern geben die Seitenzahlen im Amtsblatt an, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im öffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

A.

L.

T.

U.

V.

Viehseuchen, s. auch Geflügel-Cholera und Maul- und Klauenseuche.
— deren Ausbruch oder Erlöschen rc. in:

W.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Direct.** Director; **Exped.** Expedient; **Gef.** Gefängniß; **Geh.** Geheimer und am Schlusse Gehülfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspector; **Insp.** Inspector. **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **kommiss.** kommissarisch; **Kontrol.** Kontroleur; **Mil.** Militär; **Mstr.** Meister; **Oberforstmstr.** Oberforstmeister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Secret.** Secretär; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Aufs.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

B.

C.

D.

E.

F.

Freudenheim, Ger.-Ref. 16.
Freund, Telegr.-Assist. 185.
Freusberg, Ger.-Ref. 195.
Frey, Post-Sekr. 305.
Frey, Gerichtsschreiber. 269.
Freyer, Staatsanwaltschafts-Sekr. Kanzlei-R. 91.
Freytag, Land-Ger.-R. 424.
Frick, Amtsvorst. 15.
Fridrichowicz, Ober-Post-Sekr. a. D. 47.
Friedberg, Land-Ger.-R. 424.
Friedemann, Handelsrichter-Stellv. 53.
Friedenthal, Kammer-Ger.-Senats-Präs. 424.
Friedländer, Land-Ger.-R. 16.
Friedländer Dr., Rechtsanw. 16.
Friedländer, Ger.-Ref. 16.
Friedlaender, Handelsrichter. 124.
Friedmann, Notar. 91.
Friedrich, Post-Verw. 160.
Friedrich, Rechn.-R. 539.
Friese, Fachlehrerin. 252.
Frisch, Post-Assist. 515.
Fritsch, Fachlehrerin. 252.
Fritsch, Landrichter. 469.
Fröhlich, Gerichtsschreiber. 91.
Fröhlich, Gemeindeschullehrer. 362.
Fromberg, Handelsrichter. 16.
Fromm, Kammer-Ger.-R. 194.
Fromme, Reg.-R. 355.
Fromme, Amtsrichter. 436.
Fuchs, Rechtsanw. 16.
Fuchs, Post-Kassirer. 205.
Fuhlbrügge, Gemeindeschullehrer. 83.
Fuhlrott, Ober-Telegr.-Assist. 205.
Fuhrmann, Post-Assist. 293.
Funcke, Land-Ger.-Präs. 424.
Funk, Gerichtsschreiber. 327.
Funke, Ober-Telgr.-Assist. 292.
Funke, Gerichtsschreiber. 327.

G.

Gabbert, Gemeindeschullehrer. 83.
Gaebel, Ger.-Ref. 53.
Gäbler, Katasterzeichner. 268.
Gaede, Ger.-Assess. 194.
Gaedicke, Handelsrichter-Stellv. 436.
Gaile, Gemeindeschullehrer. 100.
Gall, Ger.-Ref. 124.
Galle, Gemeindeschullehrer. 109.
Gallina, Arthur, Ober-Telegr.-Assist. 185.
Gallina, Alfred, Ober-Telegr.-Assist. 185.
Gallus, Eisenbahn-Hauptkassen-Kassirer. 194.
Gamm, Ger.-Vollz. 470.
Gamp, Ger.-Ref. 16.
Ganter, Post-Assist. 185.
Garrels, Gewerbe-Insp. 306.
v. Gartzen, Handelsrichter-Stellv. 236.
Gartzke, Wasserbauwart. 177.
Garz, Fernsprech-Gehülfin. 268.
Gast, Telegr.-Assist. 293.
Gast, Kataster-Landmesser. 418.
Gasterstaedt, Amts-Ger.-R. 16.
Gastreich, Post-Sekr. 423.
Gattinger, Ober-Telegr.-Assist. 205.
Gaul, Gerichtsschreiber. 91.
Gebauer Dr., Ger.-Assess. 326.
Gebel, Landrichter. 469.
Gebhardt, Gerichtsschreiber. 91.
Gebhardt, Notar. 469.
Geelhaar, Ober-Telegr.-Assist. 337.
Gehler, Gemeindeschulrektor. 215.
Gehrann, Amtsvorst.-Stellv. 286.
Gehre, Post-Assist. 423.
Geiseler, Ober-Post-Assist. 418.
Geisler, Gerichtsschreiber. 91.
Geißel, Ger.-Ref. 236.
Geißler, Amtsrichter. 194.
Geißler, Ober-Telegr.-Assist. 205.
Geitner, Garten-Direkt. 436.
Gené, Thiergartengärtner. 194.
Genschmer, Gemeindeschullehrer. 362.
Gentzen, Ger.-Ref. 195.
Genzmer, Ger.-Ref. 355.
Gerbeth, Post-Sekr. 292.
Gerbsch, Ober-Telegr.-Assist. 292.
Gerdum, Gemeindeschullehrerin. 224.
Gericke, Postmstr. 16.
Gericke, Amtsvorst-Stellv. 306.
Gerlach, Gerichtsschreiber. 236.
v. Gerlach, Ger.-Ref. 436.
Gerloff, Förster. 242.
Gersdorf, Ober-Post-Assist. 292.
Gerste, Post-Assist. 268.
Gertin, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 73.
Gierke, Ober-Post-Assist. 184.
Giermann, Ober-Post-Assist. 184.
Gierszewski, Ober-Telegr.-Assist. 337.
Giese, Gemeindeschullehrer. 73.
Giese, Oberlehrer. 242.
Giese, Kammer-Ger.-R., Geh. Justiz-R. 424.
Gieseler, Mil.-Supern. 34.
Gindler, Post-Sekr. 430.
Gindler, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 515.
Gippe, Ober-Post-Assist. 184.
Glaß, Telegr.-Assist. 73.
Globig, Ober-Post-Assist. 184.
Glogau, Ober-Post-Assist. 184.
Glootz, Ober-Telegr.-Assist. 418.
Gloy, Post-Assist. 268.
Gloza, Gemeindeschullehrer. 362.
Gluwe, Ger.-Vollz. 437.
Godt, Ober-Post-Sekr. 337.
Gödtke, Reg.-Bauführer. 435.
Göldner, Ober-Telegr.-Assist. 185.
Goeppert Dr., Ger.-Assess. 16.
Göritz, Post-Assist. 268.
Görn, Post-Bür.-Assist. 205.
v. Görtzke, Amtsvorst. 515.
Gohr, Steuer-Sekr. 177.
Gohr, Land-Ger.-R. 436.
Goldmann, Rechtsanw. 16.
Goldmann Dr., Ger.-Assess. 469.
Goldschmidt, Ger.-Assess. 16.
Golle, Ober-Post-Assist. 184.
Gollinge, Fernsprech-Gehülfin. 423.
Gollong, Rentmstr. 527.
Golm, Gemeindeschullehrer. 83.
Goltz, Graf v. d., Ger.-Assess. 16.
Golz, Ober-Post-Assist., 515.
Gorgas Dr., Oberlehrer. 83.
Gorski, Post-Assist. 268.
Gortzitza, Reg.-Bauführer. 430.
Goßlau, Ger.-Ref. 124.
Gottgetreu, Amtsvorsteh.-Stellv. 145.
Gottheimer, Reg.-Bauführer. 53.
Graade, Gemeindeschullehrerin. 177.
Grabowski, Handelsrichter-Stellv. 436.
Graeber Dr., Amtsrichter. 91.
Graenz, Gerichtsschreiber. 327.
Gräser, Ober-Telegr.-Assist. 185.
Gräser, Gemeindeschullehrer. 362.
Graeßner, Bergwerks-Direkt. 34.
Grätz, Amtsvorsteh.-Stellv. 90.
Grätz, Fernsprech-Gehülfin. 430.
Grajecki, Amts-Ger.-R. 424.
Gramm, Ober-Telegr.-Assist. 73.
Gran, Ger.-Ref. 53.
Granier, besoldeter Stadtrath. 381.
Granzow, Post-Assist. 185.
Granzow, Ober-Post-Assist. 515.
Grase, Kreis-Schul-Insp.-Verwalter. 47.
Grase, Pfarrer. 414.
Graßhof Dr., Ger.-Assess. 269.
Gregor, Post-Direkt. 293.
Greiff, Geh. Justiz-R. und vortr. R. 469.
Greiner, Ober-Post-Sekr. 47.
Greiner, Ober-Post-Sekr. 468.
Greinert, Post-Sekr. 205.
Greiser, Gemeindeschullehrer. 100.
Grell, Post-Sekr. 381.
Griese, Ger.-Assess. 16.
Grimm, Gerichtsschreiber. 327.
Grodke, Land-Ger.-R. 436.
v. d. Groeben, Polizei-Direkt. 441.
Grohe, Bau-R. 336.
Grohe Dr., Notar. 424.
Grohmann Dr., Ger.-Assess. 326.
Gronemann, Gemeindeschullehrerin. 83.
Gronemann, Fernsprech-Gehülfin. 268.
Große, Ober-Post-Kassen-Buchhalter. 418.
Großer, Ger.-Assess. 269.
Großheide, Gerichtsschreiber-Geh. 195.
Großkopf Gemeindeschullehrer. 63.
Großmann, Ober-Post-Assist. 184.
Großmann, Sanitäts-R. 355.
Großpietsch, Erster Staatsanw. 469.
Groth, Ober-Telegr.-Assist. 185.
Grube, Fernsprech-Gehülfin. 242.
Gruber, Post-Assist. 337.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

Z.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

Zus.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 6. Januar **1899.**

Bekanntmachung.

Das von der hiesigen Amtsblattsredaktion herauszugebende Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte für 1898 ist fertiggestellt und wird den Postamtszeitungsstellen in den nächsten Tagen in gleicher Anzahl wie in den Vorjahren zur weiteren Verausgabung zugestellt werden.

Diejenigen Behörden, einzelnen Beamten und Privatpersonen ꝛc., welche dasselbe geliefert zu haben wünschen, wollen sich deswegen unter Einzahlung von 40 Pfg. für das Stück an die betreffende Zeitungsstelle wenden.

Potsdam, den 2. Januar 1899. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

1. An Stelle des Rentiers Keil in Havelberg, welcher sein Mandat als Provinziallandtags-Abgeordneter niedergelegt hat, ist der Landrath von Jagow in Perleberg zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Westprignitz gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 23. Dezember 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

2. An Stelle des Oberpräsidialraths v. Waldow in Königsberg, welcher sein Mandat als Provinzial-Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, ist der Landrath von Treskow in Berlin zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Niederbarnim gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bekannt gemacht.

Potsdam, den 24. Dezember 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Polizeiverordnung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

3. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet, was folgt:

I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von Feuer ausgesetzt wird, sofern im Innern der Gefäße oder ihren den Beschickungsraum umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht oder erzeugt wird.

Unter Athmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

§ 2. Der gegenwärtigen Polizeiverordnung sind nicht unterworfen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen gespannter Dampf erzeugt wird zum Zweck von Kraft- oder Wärmeabgabe außerhalb des Dampferzeugers (Dampfkessel),
2. Gefäße für gas- oder dampfförmige Füllung,
3. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen,
4. Dampffässer unter 150 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalte in Litern und der in dem Dampffasse herrschenden Spannung in Atmosphären-Ueberdruck weniger als 300 beträgt; bei doppelwandigen Dampffässern, bei denen nur der Mantel geheizt wird, ist der Inhalt des Dampfraumes maßgebend,
5. Dampffässer, die unmittelbar mit der Atmosphäre durch ein nicht verschließbares Rohr von solcher Weite in Verbindung stehen, daß im Innern des Gefäßes oder in seinen Hohlwandungen kein höherer Druck als ½ Atmosphäre Ueberdruck entsteht,
6. Dampffässer, die mit einer von der Centralbehörde gemäß § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 genehmigten derartigen Sicherheitsvorrichtung versehen sind, daß im Dampffasse keine höhere Spannung als ½ Atmosphäre Ueberdruck entstehen kann.

II. Sachverständige.

§ 3. Sachverständige im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind:

1. diejenigen Gewerbeaufsichtsbeamten, denen die Prüfung von Dampfkesseln obliegt,

2. die Bergrevierbeamten in den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben,
3. die zur Vornahme von amtlichen Druckproben ermächtigten Ingenieure von Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen innerhalb ihres Bezirks.
4. Beauftragte von Berufsgenossenschaften und andere Personen, die von der höheren Verwaltungsbehörde als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden sind.

Die Auswahl der Sachverständigen bleibt dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (vergl. § 151 der Gewerbe-Ordnung) überlassen.

III. Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 4. Die Wandungen und sonstigen Bestandtheile der Dampffässer müssen dem beabsichtigten Betriebsdruck entsprechend bemessen werden. Als Baustoff für die Wandungen und Einzeltheile dürfen Holz und Gußeisen nur da verwendet werden, wo der Betrieb es erfordert und durch ihre Verwendung Gefahren nicht hervorgerufen werden. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

Gefäße mit einem lichten Durchmesser über 800 mm sind besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 bis 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 5. Die Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Feuerungen von Dampffässern sind so einzurichten, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§ 6.

Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes nicht funktioniert, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Ueberwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden. Zellstoffkocher sind mit einem Manometer und Thermometer zu versehen.

Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß selbst nicht zuläßt.

Werden mehrere Dampffässer unter gleichem Druck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitte der gemeinsamen Leitung entspricht.

Dampffässer, deren Druckspannung derjenigen des Druckerzeugers gleich ist, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils oder Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen versehen ist. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der zwei oder mehr Atmosphären geringer ist als derjenige des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Letzteres ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Druck steigen kann.

An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 7. Die Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrolflansch) versehen sein, die die Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers ermöglicht.

§ 8. An den Dampffässern muß der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung, sowie der gemäß § 10 festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären-Ueberdruck auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit Nieten so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

IV. Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 9. Von der beabsichtigten Anlegung eines Dampffasses oder mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart ist einem für den Betriebsort zuständigen Sachverständigen (§ 3) unter Vorlegung von zwei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster (Anl. a.) und zwei maßstäblichen Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verschlüsse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsorts Anzeige zu erstatten.

Der Sachverständige (§ 3) hat diese Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und durch Rechnung zu prüfen und mit Prüfungsvermerk zu versehen. Falls die Prüfung der Bauart und die Druckprobe des Dampffasses bereits am Herstellungsort stattgefunden hat, ist die Bescheinigung darüber beizufügen.

§ 10. Jedes Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen (§ 3) einer Prüfung der Bauart und einer Wasserdruckprobe, sowie einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe, welche mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des

Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses am Herstellungsorte ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits am Herstellungsort nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsorte nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt. Die Wasserdruckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des Dampffasses, mindestens jedoch mit einer denselben um eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Sachverständige, vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung keinen Anlaß bot, den höchsten zulässigen Druck des Dampffasses zu bestimmen, ferner die Niete des Fabrikschildes (§ 8) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugniß über die Druckprobe abzudrucken.

§ 11. Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffasse gehöriger Sicherheitsventile zu verbinden, falls sie nicht bereits am Herstellungsorte durch einen Sachverständigen (§ 3) bewirkt und bescheinigt worden ist. Im letzteren Falle ist die Identität des Sicherheitsventils nachzuweisen.

§ 12. Auf Grund der gemäß §§ 10 und 11 vorgenommenen Prüfungen und der Bescheinigungen über die Bauartprüfung, Druckprobe und Abnahme darf das Dampffaß ohne Weiteres in Betrieb genommen werden.

Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 16) anzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

V. Betrieb und technische Untersuchung der Dampffässer.

§ 13. Dampffaßbesitzer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.), sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 14. Jedes zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstatter wird.

Von der Außerbetriebstellung hat der Sachverständige (§ 3) der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 9 bis 11) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 15. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle 4 Jahre, die Wasserdruckprobe alle 8 Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen.

Einmauerungen und Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 3) für erforderlich hält.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung ab. Für die Fristen sind die Etatsjahre maßgebend.

Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks sind die Vorschriften im § 10 maßgebend; jedoch müssen Dampffässer, die ohne Sicherheitsventile betrieben werden, stets mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsdruckes des zugehörigen Dampferzeugers geprüft werden und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses im Allgemeinen durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile, sowie der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen des § 15 finden auf Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel keine Anwendung. Diese Kocher sind jedoch mindestens in Zwischenräumen von 4 Wochen durch einen von der Fabrikleitung bestimmten geeigneten Sachkundigen darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebniß einer jeden solchen Untersuchung ist von dem Sachkundigen in das im § 16 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen.

§ 16. Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Aenderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen; für das der anliegende Vordruck (Anl. bc) zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 17. Werden bei einer Untersuchung Mängel erheblicher Art ermittelt und weigert sich der Dampffaßbesitzer oder sein mit der Leitung des Betriebes betrauter Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.), sie zu beseitigen, so hat der Sachverständige der Ortspolizeibehörde unter Abschrift des Revisionsbefundes Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat innerhalb einer von dem Sachverständigen anzugebenden angemessenen Frist für Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen.

§ 18. Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, — Zellstoffkocher nach jeder Entfernung des inneren Schutzmantels oder des größten Theiles desselben — sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Dampffaßbesitzers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters (§ 151 der Gew.-Ordn.) eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 19. Von jeder Explosion eines Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 3) unverzüglich Mittheilung zu machen.

Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 20. In jedem Raume, in dem Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster (Anl. d) anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Beschwerden über Anordnungen der Sachverständigen, insbesondere auch über Anforderungen, die bei der Anlegung von Dampffässern auf Grund der vorgenommenen Prüfungen gestellt werden, sind bei der Landespolizeibehörde anzubringen.

§ 22. Dampffässer, auf die die bisherigen Bestimmungen über Dampffässer bereits Anwendung fanden, unterliegen den Bestimmungen der §§ 5 bis 8 und 13 bis 20 mit der Maßgabe, daß die Schilder bei der nächst fälligen inneren Untersuchung anzubringen und deren Niete abzustempeln sind.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer, die der Ueberwachung nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht unterlagen, finden die Bestimmungen der §§ 5 bis 20 mit der Maßgabe Anwendung, das die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im § 8 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen; gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Prüfungsnummer, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampffaß selbst deutlich eingeschlagen werden.

§ 23. Hat vor Erlaß dieser Polizeiverordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Absatz 2 angegebenen Dampffässer durch Sachverständige (§ 3) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 15 Absatz 2 angegebenen Fristen zu erfolgen.

§ 24. Die den Sachverständigen zustehenden Gebühren werden durch den Ober-Präsidenten festgesetzt und im Anschluß an diese Verordnung (Anl. e) veröffentlicht.

§ 25. Uebertretungen dieser Verordnung seitens der Dampffaßbesitzer oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) oder der mit der Wartung beauftragten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe bedingt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 26. Der Minister für Handel und Gewerbe kann von den vorstehenden Bestimmungen entbinden, insbesondere einzelne Dampfdruckgefäße oder Gattungen solcher von diesen Bestimmungen ganz oder theilweise ausnehmen.

§ 27. Durch gegenwärtige Verordnung werden die früheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 1898.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

* * *

Anlage a.

Beschreibung
zur Anlegung ____ Dampffasse ____

D__ __ mitunterzeichnete__ Unternehmer (Name, Stand, Wohnort) ____________

beabsichtig____ Dampffaß ____, welche__ bestimmungsgemäß zu ____________ verwendet werden soll__, auf dem Grundstücke ____________ der Gemeinde (Stadt) ____________ Kreis ____________ aufzustellen, über welche__ nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck de__ Dampffasse____ ____ Atmosphären Ueberdruck.
   Fassungsraum de__ Dampffasse ____ Liter.
   D__ Dampffaß__ w_rd__ geheizt durch ____________

   Festgesetzter höchster Betriebsdruck de__ Dampferzeuger__, welche__ den Dampf zur Heizung de__ Dampffasse__ liefer____ Atmosphären Ueberdruck.
2. Zum Absperren de__ Dampffasse__ von der Dampfleitung ist ____________ vorhanden.
   Lichte Weite dieser Dampfzuleitung ____________ mm.
   Um die Einwirkung des Feuers auf d__ Dampffaß__ zu hemmen, ist die Einrichtung getroffen, daß ____________

3. Sicherheits-Ventile:
   Zahl derselben ____
   Lichte Weite derselben ____
   Belastungsart derselben ____
   Stelle derselben ____________

4. Manometer (Thermometer):
   Zahl derselben ____________
   Stelle derselben ____________
5. Anzahl der Dampfässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden ____________
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de__ Dampffasse__ vorhanden ist, besteht aus ____________

7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung ____________ eingeschaltet.
8. An de__ Dampffasse__ sind:
   a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck mit ____ Atmosphären Ueberdruck,
   b) der Fassungsraum mit ____ Litern,
   c) die Firma ____________
      in ____________ als Verfertiger,
   d) die Zahl ____ als laufende Anfertigungs-Nummer,
   e) das Jahr ____ als Zeit der Herstellung,

   durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit Nieten am Dampffaß befestigt ist, kenntlich gemacht.
9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers ____ d__ Dampffaß__ mit ____________ ausgerüstet.
10. Material d__ Dampffaß__ (Art, Güte, Dicke):

11. Zusammenfügung de__ Dampffaß (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen:

12. Zahl, Form, Größe der Oeffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen):

13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de Dampffasse :

14. Besondere Bemerkungen:

, den 18 , den 18
D Unternehmer. Der Verfertiger der Beschreibung.

Geprüft , den 18
Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung. Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampffässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und einer maßstäblichen Zeichnung des Dampffasses, je in doppelter Ausfertigung, einem Sachverständigen (§ 3 der Polizeiverordnung) Anzeige zu machen.

Die Angaben der Beschreibung erfolgen theils durch Unterstreichung des Zutreffenden, theils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zu Ergänzungen zu benutzen.

Anlage b.

Bescheinigung

über die

Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung
ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am
das Dampffaß mit der Bezeichnung:

der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampffaß, welches bestimmungsgemäß zu

verwendet werden soll, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

Eingeschriebene Maße in Millimetern.

Das Dampffaß, welches für eine höchste Dampfspannung von ______ Atmosphären Ueberdruck bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von ______ Atmosphären Ueberdruck widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild (Dampffaß) mit dem Stempel ______ versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat Folgendes ergeben:

a. Die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst) ______

b. Das verwendete Material ______

c. Verstärkungen ______

d. Prüfung der Verschlüsse ______

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat. Es steht daher der Zulassung des Dampffasses zu dem angegebenen Zwecke und bis zu einem höchsten Betriebsdruck von ______ Atmosphären Ueberdruck ein Bedenken nicht entgegen.

______, den ______ 18__

Der zuständige technische Sachverständige.

Vermerk. Gemäß § 11 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer hat eine Einstellung de__ zu dem Dampffasse gehörigen Sicherheitsventil__ stattgefunden (nicht stattgefunden).

Die Belastung de__ Sicherheitsventil__ ist mit Hülfe von ______ Druck nach den Angaben des Kontrolmanometers so eingestellt, daß d__ Ventil__ bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von ______ Atmosphären Ueberdruck sich öffne__.

Die Bauart, Abmessung und Belastung de__ Sicherheitsventil__ sind aus Nachstehendem ersichtlich:

Zur Kennzeichnung d__ Sicherheitsventil__ und ______ Theile ist ______

______, den ______ 18__

Der zuständige technische Sachverständige.

Hierzu ist ein Stempel von 1,50 M. zu verwenden.

Bescheinigung

über die

Abnahme-Prüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von ______ Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma ______ zu ______ im Jahre 18__ angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ______ bezeichnete Dampffaß von ______ Liter Inhalt ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahme-Prüfung unterzogen worden.

Das Dampffaß entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, wie folgt:

Zu § 5. Das Dampffaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Es ist ein ______ vorhanden, welche__ es gestattet, das Dampffaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Einwirkung der Feuerung auf das Dampffaß kann durch ______ ohne Weiteres gehemmt werden.

Zu § 6. An dem Dampffaß befinde__ sich ______ zuverlässige__ Sicherheitsventil__ von ______ Millimeter lichter Weite. Die Belastung de__ Sicherheitsventil__ ist mit Hülfe von ______ Druck nach den Angaben des Kontrolmanometers so eingestellt, daß d__ Ventil__ bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von ______ Atmosphären Ueberdruck sich öffne__.

Die Bauart, Abmessung und Belastung de__ Sicherheitsventil__ sind aus Nachstehendem ersichtlich.

An dem Dampffaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer —.

D__ Sicherheitsventil__ und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, besteht aus ______

In der Dampfzuleitung vor dem Dampffaß ist ein Druckverminderungsventil eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 7. Am Dampffaß befindet sich ein Kontrolflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

______, den ______ 18

Der zuständige technische Sachverständige.

Anlage c.

Revisions-Bescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß № ______ der Firma ______ in ______ einer ______ unterzogen und hierbei Folgendes ermittelt:

______

______

______

______

______

______

______, den ______ 18

Der zuständige technische Sachverständige.

Revisions-Bescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß № ______ der Firma ______ in ______ einer ______ unterzogen und hierbei Folgendes ermittelt:

, den 18

Der zuständige technische Sachverständige.

Anlage d.

Dienstvorschriften für Dampffaß-Wärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten.

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1) Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.

2) Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.

3) Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämmtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergleichen) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4) Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.

5) Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.

6) Fehlerhaft gewordene Verschlußtheile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergleichen) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7) Die Dampf-Absperr-Ventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.

8) Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.

9) Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer 2c.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Aenderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.

10) Der Dampf- beziehungsweise Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen beziehungsweise die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch № 14.)

11) Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaß-Wärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter Alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12) Der Dampffaß-Wärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 6 der Polizei-Verordnung vom 21. Dezember 1898, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)

13) Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14) Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten beziehungsweise dem Dampffaß-Besitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ordn.) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 25 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampf-

fässern, werden Uebertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldbuße bis zum Betrage von 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Anlage e.

Gebühren-Ordnung

zu der

Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern

vom 21. Dezember 1898.

Die nachstehenden Beträge stellen nur die obere Grenze der zu erhebenden Gebühren fest.

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts.	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß M.	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers M.
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung, verbunden mit der Wasserdruckprobe	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag	20	10

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.

3. Ermäßigte Gebühren sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II. zu berechnen.

4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.

5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A., B. oder C. der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A. 1, B. 1 oder C. 1 und zwar nach Spalte II. zu erheben.

* * *

Unter Bezugnahme auf vorstehende Polizei-Verordnung weise ich die betheiligten Kreise darauf hin, daß die vorgeschriebenen Dampffaß-Formulare in genau den amtlichen Bestimmungen entsprechender Ausführung u. A. von Karl Heymann's Verlag, Berlin, Mauerstraße 44 vorräthig gehalten werden. Die etwa noch vorhandenen Formulare können nach entsprechender Abänderung fernerhin Verwendung finden.

Berlin, den 22. Dezember 1898.

Der Polizeipräsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1898

4. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100 kg	Weizen		16 M.	58 Pf.	
" "	Roggen		14 "	51 "	
" "	Futtergerste		13 "	32 "	
100 kg	Hafer	(gut)	15 M.	01 Pf.	
" "	do.	(mittel)	14 "	38 "	
" "	do.	(gering)	13 "	78 "	
" "	Richtstroh		3 "	81 "	
" "	Heu		5 "	59 "	
" "	Kartoffeln		4 "	— "	

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,02 Mk., Stroh 2,11 Mk., Heu 3,63 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	37	"	50	"
" "	Linsen	50	"	—	"
" "	Kartoffeln	5	"	—	"
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40	"
1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	06	"
1 "	Schweinefleisch	1	"	40	"
1 "	Kalbfleisch	1	"	40	"
1 "	Hammelfleisch	1	"	30	"
1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
1 "	Eßbutter	2	"	30	"
60 Stück	Eier	4	"	13	"
Rindfleisch en-gros		97	"	08	"

2) In Charlottenburg:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" "	Linsen	50	"	—	"
" "	Kartoffeln	5	"	25	"
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	50	"
1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	05	"
1 "	Schweinefleisch	1	"	45	"
1 "	Kalbfleisch	1	"	45	"
1 "	Hammelfleisch	1	"	30	"
1 "	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
1 "	Eßbutter	2	"	50	"
60 Stück	Eier	3	"	80	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Dezember 1898:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38	Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	31	"
1	"	Gerstengraupe	35	"
1	"	Gerstengrütze	33	"
1	"	Buchweizengrütze	38	"
1	"	Hafergrütze	41	"
1	"	Hirse	38	"
1	kg	Reis (Java, mittler)	60	Pf.,
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark	10	"
		in gebr. Bohnen 3 "	88	"
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen) 4 Mark	27	"
1	"	Speisesalz	20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38	Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	33	"
1	"	Gerstengraupe	45	"
1	"	Gerstengrütze	45	"
1	"	Buchweizengrütze	35	"
1	"	Hafergrütze	43	"
1	"	Hirse	35	"
1	"	Reis (Java, mittler)	53	"
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	10	Pf.,
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 3 Mark	—	"
1	"	Speisesalz	20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	10	"

Berlin, den 6. Januar 1899.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

1. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die im Grundbuche der Rittergüter des Königlichen Amtsgerichts zu Rheinsberg Band I. Blatt 10 Seite 113 verzeichneten Liegenschaften von 650,821 ha Größe. Bezeichnung des seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirks: Gemeindebezirk Menz. Bezeichnung des künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirks: Forst-Gutsbezirk Menz.

Neu-Ruppin, den 3. Januar 1899.

Der Kreisausschuß.

2. **Nachweisung**

der vom Kreisausschuß des Kreises Oberbarnim auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Bezirksveränderungen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Kartenblatt 2 Parzellen № 320/287 von Klobbicke in Größe von 1,18 ar. Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Kommunalfrei. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeinde Klobbicke.

Freienwalde (Oder), den 4. Januar 1899.

Der Kreisausschuß.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Physikus Dr. med. Prawitz in Kyritz den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Wundarzt Dr. med. Schartow in Potsdam den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Rittergutsbesitzer und Ritterschaftskommissar, Oekonomie-

rath Christiani auf Kerstenbruch den Charakter als Ritterschaftsrath zu verleihen geruht.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Königlicher Hofgartendirektor Fintelmann für den Bezirk 22 (Sanssouci).

Dem Superintendenturverweser Pfarrer Heinrich in Wustrow b./Lenzen ist die einstweilige Verwaltung der Kreisschulinspektion Lenzen übertragen worden.

Der Militäranwärter Wistinghausen in Rathenow ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der Regierungsbauführer Franz Meyer ist als solcher vereidigt und der Kreisbauinspektion Neu-Ruppin überwiesen worden.

Der Landmesser Jacobi ist von Frankfurt a. O. nach Berlin versetzt.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Die Regierungs-Sekretäre Rechnungsrath Wernicke und Redlich sind in den Ruhestand versetzt. Der Regierungs-Sekretär Bultmann ist zum Rechnungsrath ernannt. Der Regierungs-Sekretär Rabe III. ist als Geheimer Registrator im Königlichen Finanz-Ministerium angestellt. Die Militär-Supernumerare Böhme, Sachse, Rothe und die Civil-Supernumerare Wehner und Clausius sind zu Regierungs-Sekretairen befördert worden. Der Militär-Supernumerar Milde ist verstorben. Die Militär-Anwärter Gieseler und Peisrich sind als Militär-Supernumerare übernommen. Der Civil-Anwärter Miethke ist als Civil-Supernumerar eingetreten. Der Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspektor Stadtler und der Katasterzeichner Meyer sind der Direktion überwiesen. Der Kataster-Landmesser Riehl ist zur Regierung in Potsdam und der Katasterzeichner Schmidt zur Regierung in Oppeln versetzt. Der frühere Gerichtsdiener Kaegel ist als Kanzleidiener angestellt.

Personalveränderungen im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S. im 4. Vierteljahr 1898.

Bei der Königlichen Berginspektion in Kalkberge-Rüdersdorf schied der Bergwerksdirektor Graeßner aus dem Staatsdienste aus, um in Privatdienst überzutreten, in seine Stelle wurde der Bergwerksdirektor Bergrath Siegemann von St. Andreasberg i. Harz versetzt. Die durch die Beförderung des Schichtmeisters Lange zum Oberbergamtssekretär erledigte Stelle wurde dem zum Schichtmeister ernannten Bergrevierbureauassistenten Schiele aus dem Bezirke des Königlichen Oberbergamts Dortmund übertragen.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1898.
(Schluß.)

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Gerichtsschreiber Franz Behrendt bei dem Landgericht I. in Berlin zum Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht, der Gerichtsschreiber Büllgraf bei dem Amtsgericht I. in Berlin zum Rechnungsrevisor bei demselben Gericht; zu Gerichtsschreibern: Die Aktuare Mahnke bei dem Amtsgericht in Angermünde, Lindner bei dem Amtsgericht in Prenzlau, Smierz bei dem Amtsgericht in Frankfurt a./O., Kummer bei dem Amtsgericht in Freienwalde a./O., Martin Bachhuber bei dem Amtsgericht in Lenzen a./E., Alfred Langer bei dem Amtsgericht in Dobrilugk, Sasowski bei dem Amtsgericht in Sonnenburg, Max Westphal bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Bernhard Meyer bei dem Amtsgericht in Zielenzig; zum Gerichtsvollzieher der Gerichtsdiener Steinmeier in Beelitz beim Amtsgericht in Kirchhain; zum etatsmäßigen Gefängniß-Inspektions-Assistenten der diätarische Inspektionsgehilfe Henke von dem Untersuchungsgefängniß in Berlin beim Amtsgericht in Charlottenburg.

Versetzt sind die Gerichtsschreiber Weinstein vom Amtsgericht in Schwedt a./O. an das Amtsgericht I. in Berlin, Bogner von dem Amtsgericht in Dobrilugk und Mankowski von dem Landgericht in Cassel an das Landgericht I. in Berlin, die Gerichtsschreibergehilfen Reuter von dem Amtsgericht in Dobrilugk an das Landgericht in Kottbus, Schneeweiß von dem Amtsgericht in Zielenzig an das Amtsgericht in Calau, der Gerichtsvollzieher Lierski von dem Amtsgericht in Kirchhain an das Amtsgericht II. in Berlin.

Pensionirt ist der Gefängniß-Ober-Inspektor Breithaupt in Tegel.

Verstorben sind der Gerichtsschreibergehilfe Ewald und der Gerichtsvollzieher Wetzel bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Kanzlist, Kanzleisekretär Schummert in Frankfurt a./O.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 20. Januar **1899.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 1). № 10048. Verordnung, betreffend die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Nassauische Landesbank zu Wiesbaden. Vom 5. November 1898.

№ 10049. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Saalfeld. Vom 28. Dezember 1898.

№ 10050. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Lauenburg. Vom 2. Januar 1899.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung ertheilt hat, in folgenden Punkten geändert:

1. § 2 „Meistgewicht".
Das Meistgewicht einer Waarenprobe wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

2. § 3 „Außenseite".
An Stelle des Absatzes I. treten folgende Vorschriften:

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen und Postanweisungen siehe §§ 4 und 19.

3. § 11 „Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände".

a) Die Absätze I. bis IV. sind mit II. bis V. zu bezeichnen; als Absatz I. ist einzufügen:

I. Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

b) Im Absatz III. ist statt des Wortes „obigen" zu setzen: „zu II. genannten".

4. § 13 „Dringende Packetsendungen".

a) Der Absatz III. ist mit IV. zu bezeichnen; unter III. wird folgender neuer Absatz eingefügt:

III Dringende Packetsendungen werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen.

a) Der Absatz IV. (jetzt III.) wird geändert, wie folgt:

IV. Für dringende Packetsendungen hat der Absender bei der Einlieferung vorauszuentrichten:
1. das tarifmäßige Packetporto,
2. die Eilbestellgebühr (§ 24),
3. eine besondere Gebühr von 1 Mark.

5. § 14 „Postkarten".

a) An Stelle der Absätze I. bis V. treten folgende Vorschriften:

I. Die Postkarten müssen offen versandt werden.

II. Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Mit Ausnahme dieser Zettel und der zur Frankirung benutzten Freimarken ist es nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

III. Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelkarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen.

IV. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

V. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages angesetzt unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b. An Stelle des Absatzes IX. tritt folgende Vorschrift:

IX. Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

6) § 15 „Drucksachen".

a. Der Absatz I. wird geändert, wie folgt:

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie,

Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie) hergestellt sind.

b. Im Absatz IV. ist der Satz „Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden." zu streichen.

c. Unter VII. werden in der Zusammenstellung der zulässigen Zusätze und Aenderungen die Angaben unter 1 gestrichen und die Angaben unter 2 bis 13 mit den Nummern 1 bis 12 bezeichnet.

Die Angaben unter den künftigen Nummern 1, 6, 7, 10 und 11 (jetzt 2, 7, 8, 11 und 12) erhalten folgende Fassung:

1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittelst der üblichen Anfangsbuchstaben („t. g. z. w." „p. f." u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;

6) Worte oder Theile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscircularen und Prospekten die Zahlen, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;

10) auf den Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und ihnen auch eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien, die bestellten oder angebotenen Werke ꝛc. handschriftlich zu bezeichnen, und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

Unter Nr. 13 ist nachzutragen:

13) bei Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

7) Der § 16 „Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke" wird aufgehoben und ist zu streichen.

8) § 17 „Waarenproben".

a. Unter I. ist als zweiter Satz hinter dem Worte „sind" einzufügen:

Gegen die Waarenprobentaxe sind gleichfalls zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster u. s. w., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Waarenproben entspricht.

b. Der Absatz III. wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Aufschrift muß den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten.

Die nach § 3 auf der Außenseite zulässigen Angaben dürfen auch an jeder Probe für sich angebracht sein.

c. Absatz V.: Das Gewicht, bis zu dem die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben gestattet ist, wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

d. Im Absatz VI. ist der zweite Satz zu ändern, wie folgt:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, auf alle Entfernungen:

bis 250 Gramm einschließlich . . . 10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich 20 „

9) § 19 „Postanweisungen".

a. Absatz I.: Der Meistbetrag einer Postanweisung wird von vierhundert Mark auf

achthundert Mark

erhöht.

b. Der Absatz II. erhält folgende Fassung

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	5 Mark	. . . .	10	Pf.
über 5	„	100 „	. . . .	20	„
„ 100	„	200 „	. . . .	30	„
„ 200	„	400 „	. . . .	40	„
„ 400	„	600 „	. . . .	50	„
„ 600	„	800 „	. . . .	60	„

c. Der erste Satz des Absatzes IV. wird geändert, wie folgt:

Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

10) § 21 „Postnachnahmesendungen".

a. Absatz I.: Der Meistbetrag der Postnachnahme wird von vierhundert Mark auf achthundert Mark erhöht.

b. Der Absatz IV. erhält die nachstehende Fassung:

IV. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Der Adressat kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen, vom Tage nach dem Eingange der Sendung gerechnet, in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung zu erlassen ist (§ 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd" werden 7 Tage lang, vom Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftsseite der Sendung und bei Packeten auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

Im Falle der Nachsendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

c. Sodann tritt als neuer Absatz hinzu:

V. Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 35 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

d. Der bisherige Absatz V. erhält die Nummer VI., der bisherige Absatz VI. fällt weg.

e. Im Absatz VII. sind die Angaben unter 3 zu ändern in:

3) Die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Betrags an den Absender.

11) § 22 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten".

a. Im Absatz IX. erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige Frist verlangt, und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII.) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der vierte Satz (nach dem Semikolon) erhält folgende Fassung:

hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

b. Im Absatz XI. sind der zweite und der dritte Satz zu streichen.

c. Im Absatz XV. erhält der erste Satz nachstehende Fassung:

Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls der Bezogene Frist verlangt und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII.) vorgeschrieben hat.

d. Die Absätze XIX. und XX. sind mit XX. und XXI. zu bezeichnen; unter XIX. wird folgender neuer Absatz eingefügt:

XIX. So lange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 35 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

12) § 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen".

Absatz IV. und V.: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werth-Angabe durch die Eilboten bestellt werden, wird von 400 Mark auf 800 Mark erhöht.

13) § 29 „Ort der Einlieferung".

Absatz III.: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergeben werden dürfen, wird von 400 Mark auf 800 Mark erhöht.

14) § 30 „Zeit der Einlieferung".

Im Absatz XI. wird der zweite Satz „Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein" gestrichen und der dritte Satz geändert, wie folgt:

Für jedes Packet ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

15) § 33 „Rückschein".

Als Absatz IV. ist nachzutragen:

IV. Der Absender kann gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I. bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

16) § 35 „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender".

Im Absatz I. ist der zweite Satz „Bei

Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig" zu streichen.

17) § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß". Im Absatz V. ist unter 2) und 3) hinter „Postanweisungen" zuzusetzen: bis 400 Mark.

18) § 44 „Nachsendung".

Der Absatz IV. wird geändert, wie folgt:

IV. Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem ursprünglichen Bezugsorte nicht in Ansatz.

19) § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte".

Im Absatz II. erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Bei der Aushändigung von Werth- und Einschreibsendungen sowie Postanweisungen an den Absender hat dieser den Einlieferungsschein zurückzugeben.

20) § 49 „Verkauf von Postwerthzeichen".

Es ist zuzusetzen:

a. im Absatz I. vor „Postkarten": Kartenbriefe,

b. im Absatz II. vor „Postkarten": Kartenbriefen und

c. im Absatz IV., erster Satz, vor „Postanweisungs-Formularen": Kartenbriefen,

d. im Absatz IV., zweiter Satz, vor „Postanweisungs-Formulare": Kartenbriefe.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft. Berlin, den 18. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

8. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. dieses Monats die Einberufung des 25. Provinziallandtages der Provinz Brandenburg zum **29. Januar dieses Jahres** zu bestimmen geruht. Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Vormittags 10 Uhr beginnenden Sonntagsgottesdienste in der Dom-Interimskirche theilzunehmen.

Potsdam, den 13. Januar 1899.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-präsidenten.

Bekanntmachung.

22. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Malerinnung in Angermünde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Malerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Ortschaften des Kreises Angermünde, ausschließlich der Stadt Schwedt ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Angermünde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 7. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

23. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Müllerinnung in Lenzen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämmtliche Wasser-, Wind- und Schrotmüller in der Stadt Lenzen, in den Amtsbezirken Birkholz, Bochin, Eldenburg, Lenzerwische, Boberow, mit Ausschluß des Guts- und Gemeindebezirks Mankmuß, in den Gemeinden Lanz, Babekuhl, Milow und im Gutsbezirk Zapel einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westprignitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 7. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

24. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schneidergewerbe im Amtsbezirk Dahme und in den Gemeinden Liebsdorf und Wentorf mit dem Sitze in Dahme und dem Namen „Schneiderinnung in Dahme" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle

Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneiderinnung in Dahme.

Potsdam, den 12. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

„Straßenbahn-Berufsgenossenschaft."

25. Das Statut der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft in Berlin SW., Friedrichstraße 218, ist Abänderungen unterzogen worden.

Mit dem 1. Oktober v. Js., dem Inkrafttreten des revidirten Statuts, sind die bisherigen **Vertrauensmänner** der Berufsgenossenschaft **fortgefallen.**

Die Ortspolizeibehörden haben fortan über jeden gemäß § 53 des Unfallversicherungsgesetzes abzuhaltenden Termin zur Unfalluntersuchung **außer** den sonst Betheiligten nur der Berufsgenossenschaft selbst Nachricht zu geben.

Potsdam, den 13. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

26. Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des evangelischen Magdalenenstifts in Berlin mittelst Erlasses vom 3. d. Mts. die Genehmigung ertheilt, im Jahre 1899 im Stadtbezirke Berlin und in der Provinz Brandenburg eine Hauskollekte zum Besten des Stifts und seiner Außenstationen abzuhalten.

Die mit der Einsammlung beauftragten Personen werden mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Legitimationen sowie mit paginirten und beglaubigten Sammelbüchern versehen werden und sich vor Beginn ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde melden.

Sollte in den Monaten Oktober und November d. Js. eine allgemeine Hauskollekte zur Beseitigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche stattfinden, so sind die Sammlungen für das Magdalenenstift während jenes Zeitraumes zu unterbrechen.

Potsdam und Berlin, den 18. Januar 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

27. Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Elisabeth-Kinder-Hospitals mittelst Erlasses vom 5. d. Mts. die Genehmigung ertheilt, auch im laufenden Jahre zum Besten des Elisabeth-Kinder-Hospitals in Berlin, Charlottenburg Schöneberg, Friedenau, Steglitz, Tempelhof und Rixdorf in bisheriger Weise durch Boten Beiträge einsammeln zu lassen.

Potsdam und Berlin, den 18. Januar 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

5. **Apothekerlehrlinge**, welche eine **Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements** für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Central-Blatt f. d. Deutsche Reich S. 761 und 167) nachsuchen wollen, haben in Zukunft mit dem Gesuche alle zur Beurtheilung desselben dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse ꝛc.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Gesuche um Dispensation von dem **Erforderniß einer ununterbrochenen Lehrzeit** müssen ferner so zeitig gestellt werden, daß ihre Erledigung vor dem Termin für die nächste Apothekergehülfen-Prüfung erfolgen kann. Dies ist aber nur möglich, wenn dieselben in den ersten vierzehn Tagen des Vierteljahres, an dessen Ende die Prüfung abgelegt werden soll, hier eingehen.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Berlin, den 8. Januar 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

6. Zur Beseitigung von Zweifeln, welche durch die in der Bekanntmachung vom 2. Juli v. J. vorgeschriebene Fassung der Bemerkungen auf der **Rückseite** der Formulare für polizeiliche An- und Abmeldungen entstanden sind, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der § 9 der Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 18. Juni 1876, wonach die Meldungen in 2 Exemplaren einzureichen sind, unverändert geblieben ist.

Den Verlegern der gedachten Formulare wird empfohlen, beim Neudruck für die gedachten Bemerkungen folgende Fassung zu wählen:

„Die Meldungen sind in 2 Exemplaren und, falls der Meldende ein Exemplar zurückzuerhalten wünscht, in 3 Exemplaren bei dem zuständigen Polizei-Revier-Bureau einzureichen. Das 3. Exemplar — falls ein solches eingereicht worden ist — erhält der Meldende abgestempelt zurück. Auch ist gestattet, daß eine in ein Hausmeldebuch eingetragene Meldung an Stelle des zurückzugebenden 3. Exemplars treten kann.

Die Meldungen müssen innerhalb 3 Tagen dem Vermiether und wiederum innerhalb 3 Tagen vom Vermiether, zusammen also in 6 Tagen erstattet werden. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

Bei Wohnungs-Veränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, sind in die Anmeldung unmittelbar folgend die Namen der Ehefrau und sodann der Kinder mit aufzunehmen. Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldung gehört: bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angaben der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen.

In Spalte 6 ist die Bezeichnung „Preuße" oder

die Bezeichnung des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben."

Berlin, den 10. Januar 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

7. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Mitglieder der hiesigen, dem Verbande Deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehörigen Vereine: „Berolina", Verein für Brieftaubenzucht, „Phönix", Verein für Brieftaubenzucht, „Komet", Brieftauben-Verein, und „Columba", Verein für Brieftaubenzucht, ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben. Es sind dies:

Arndt, Gustav, Schlesischestr. 8, Blankenburg, Karl, Besselstr. 16, Brämer, Karl, Hackeschermarkt 1, Dörentahl, Friedrich, Wadzeckstr. 13/14, Dittmann, Otto, Junkerstr. 15, Engel, Robert, Stralauerstraße 46, Heidrich, Franz, Dieffenbachstr. 37, Kalkofen, Karl, Dresdenerstr. 17, Kollert, Otto, Lindenstraße 96, Klein, Ferdinand, Reichenbergerstr. 48, Menzel, Alfred, Invalidenstr. 145, Mielenz, Max, Sophienstr. 23, Noack, Albert, Frankfurter-Allee 56, Ossowski, Oskar, Alexanderstr. 67a., Obbarius, Fritz, Luisenstr. 17, Puhlemann, Herm., Frankfurterstraße 31, Sonntag, Julius, Barutherstraße 3, Schultze, Oskar, Mariannenplatz 11, Seidler, Albert, Langestr. 40, Wiegert, Christian, Luisenstraße 31a., Wurl, Ernst, Küstrinerplatz 6, Zeiß, Erich, Elsasserstr. 77, Berlach, Hermann, Friedrichsberg, Gürtelstr. 26a., Behrens, Hermann, Petersburgerstr. 17, Herpich, Sigismund, Gr.-Lichterfelde, Calandrellistr. 46, Lange, Max, Blumenstr. 33, Torge, Paul, Prenzlauerstr. 13, Presser, Richard, Sophienstr. 24, Docke, Otto, Leipzigerstr. 12, Friese, Karl, Sebastianstr. 1, Knarr, Otto, Alexanderstr. 85, Kranzler, Alfred, Unter den Linden 25, Limcke, Otto, Elisabethstr. 16, Reimann, August, Feilnerstraße 5, Schliack, Karl, Thaerstr. 41, Schneider, Paul, Grüner Weg 105, Schütze, Gustav, Annenstraße 51, Schellack, Paul, Friedenau-Schöneberg, Menzelstr. 21, Block, Richard, Schönebergerstr. 15e., Gundlach, Otto, Culmstr. 9, Heinze, Franz, Gleditschstr. 46, Liebau, Gottlieb, Frobenstr. 24, Liebau, Karl, Frobenstr. 24, Müller, Hermann, Dennewitzstr. 34, Obst, Otto, Yorkstr. 39, Böllm, Wilhelm, Gleditschstr. 46, Buback, Max, Friedenau, Golzstr. 20, Erbe, Gustav, Friedenau, Grunewaldstraße 15, Quittschreiber, Heinr., Friedenau, Hauptstraße 125.

Die den Vorbezeichneten gehörigen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 463 f.) betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Behufs ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf die Innenseite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das Kaiserliche Wappen zeigt, bezeichnet.

Berlin, den 10. Januar 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

8. Zur Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich auf Grund des § 20 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 in Verbindung mit dem § 56b. Absatz 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) als bestellter Seuchencommissar für den Amtsbezirk Rummelsburg Folgendes an:

§ 1. Zur Beförderung von Handelsgeflügel benutzte Käfige, Kisten, Körbe und dergl. müssen derartig eingerichtet sein, daß das Herabfallen von Einstreu und Koth verhindert wird.

Werden zum Transport von Handelsgeflügel in der Gemeinde Rummelsburg oder nach anderen Orten Wagen mit Gitterwänden benutzt, so müssen diese Wände vom Boden jeder Etage aus bis zur Höhe von 15 cm geschlossen sein.

Um den Luftzutritt zu den verladenen Thieren nicht zu beschränken, kann der Abschluß dadurch bewirkt werden, daß das hierzu benutzte Brett, Blech 2c. an der Außenwand des Gitters jeder Wagenetage in schräger Richtung in der Art angebracht wird, daß der untere Rand des Brettes 2c. sich dicht an den Boden der betreffenden Etage anlegt.

§ 2. Die zur Beförderung von Handelsgeflügel benutzten Wagen, Käfige, Kisten, Körbe u. s. w. sind nach jedesmaligem Gebrauch zunächst durch Entfernung der etwa vorhandenen Einstreu und der Excremente, dann durch Abwaschen aller, mit dem Verladen gewesenen Geflügel in Berührung gekommenen Theile mit heißer Sodalauge, die durch Auflösen von 100 gr Soda in 10 l heißen Wassers herzustellen ist, sorgfältig zu reinigen.

Die Benutzung von nicht gereinigten Wagen und anderen Transportmitteln zur Beförderung von Geflügel ist verboten.

Wenn ein Wagen an demselben Tage einigemale zum Transport von Geflügel benutzt wird, muß zwar die Entfernung der Einstreu und der Excremente nach dem Ausladen jeder Ladung stattfinden, doch darf das Auswaschen des Wagens bis nach dem Ausladen der letzten, an diesem Tage beförderten Ladung ausgesetzt, am folgenden Tage jedoch der Wagen erst nach vollständiger Reinigung und Waschung zu Geflügelverladungen wieder benutzt werden.

§ 3. Ist seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel mit den vorgenannten Transportmitteln befördert worden, so sind diese entweder durch Verbrennen zu vernichten oder aber nach Ausführung der vorstehend angegebenen Reinigung in allen Theilen, die mit dem Geflügel während des Transportes in Berührung gekommen sind, sorgfältig mit Kalkmilch zu bestreichen, die durch Auflösen von 500 gr Aetzkalk auf 10 l Wasser herzustellen ist. Es empfiehlt sich, vor der Wiederbenutzung der Wagen und der vorgedachten, durch Anstrich mit Kalkmilch desinficirten Geräthe den anhaftenden Kalk durch Abspülen u. s. w. zu entfernen.

Die bei der Reinigung entfernten Massen von Einstreu und Koth sind durch Feuer zu vernichten oder mit Kalkmilch zu durchtränken und 1—2 m tief zu vergraben.

Ist seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel auf einem Wagen befördert worden, so ist dieser nach jedesmaligem Gebrauch in der vorstehend angegebenen Art sorgfältig zu reinigen und zu desinficiren, jedoch ist es gestattet, falls auf einem Wagen an demselben Tage mehrere Male seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel abgefahren wird, die Waschung des Wagens und den Kalkanstrich erst nach der Entladung der letzten Ladung vorzunehmen; die Reinigung von Einstreu und Excrementen muß dagegen nach dem Ausladen einer jeden Ladung stattfinden.

Keinesfalls darf ein mit seuchenkrankem oder verdächtigem Geflügel beladen gewesener Wagen vor seiner vollständigen Reinigung, Waschung und Desinfektion zur Beförderung von Geflügel aus gesunden, bezw. nicht verdächtigen Beständen verwendet werden.

§ 4. Die Rampen auf den Bahnhöfen, auf denen Geflügelausladungen stattgefunden haben, sind nach der Vorschrift des § 7 der Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1886 zu dem Gesetze vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen zu reinigen bezw. zu desinficiren.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 13. Februar 1875, betreffend den Viehtransport, wird durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den in den §§ 66,4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ gegebenen Strafvorschriften bestraft. Berlin, den 12. Januar 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

5. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe.

1) An O. Circolo in Rom, mit 25 M. vom 1sten April 1898,
2) 100 Postamt 21 postlagernd, mit 3 M. vom 29. Juli 1898,
3) an Herm. Casper in Breslau, mit 1 M. vom 17. August 1898,
4) an Berliner Lokalanzeiger hier, Alexanderplatz 1, mit 70 Pfg. vom 24. August 1898,
5) B. S. in Jülich postlagernd, mit 5 M. 20 Pfg. vom 28. August 1898,
6) an Berliner Lokalanzeiger hier, Zimmerstr. 40/41, mit 1 M. vom 30. August 1898,
7) an Elise Nitzke hier, Rheinsbergerstr. 16, mit 10 M. vom 2. September 1898,
8) an Mathilde Streit in Königsberg Pr., mit 1 M. vom 3. September 1898,
9) an Jette Wolff in Kempen (Posen), mit 3 M. vom 5. September 1898,
10) an Jäger August Demmin in Schwiebus, mit 1 M. 40 Pfg. vom 7. September 1898,
11) an Conrad Meyer in Bukarest, mit 5 M. vom 11. September 1898,
12) an H. Busch hier, Brunnenstr. 66, mit 85 Pfg. vom 12. September 1898,
13) an Frl. Gomba hier, Schwartzkopfstr. 16, mit 1 M. 50 Pfg. vom 13. September 1898,
14) an Gefreiter Richard Scherz im Manövergelände, mit 1 M. vom 15. September 1898,
15) an Musketier Obiersky, 11. Komp. Inf.-Regt. 50 in Lissa (Posen), mit 60 Pfg. vom 19. September 1898,
16) an E. Braatz in Woldenburg, mit 3 M. 40 Pfg. vom 20. September 1898,
17) an Otto Student in Grunow bei Schwiebus, mit 1 M. 70 Pfg. vom 22. September 1898,
18) an Fritz Liebert hier, Naunynstr. 8, mit 1 M. 40 Pfg. vom 22. September 1898,
19) an Tägliche Rundschau hier, Zimmerstr. 7, mit 2 M. 40 Pfg. vom 5. Oktober 1898,
20) an Klempner Kirchner in Wüstegiersdorf, mit 80 Pfg. vom 5. Oktober 1898,
21) an C. S. hier, Postamt 16, mit 20 M. vom 5. Oktober 1898,
22) an Ludwig Hoffmann hier, Dorotheenstr. 61, mit 1 M. vom 6. Oktober 1898,
23) an Frau Trinks in Adlershof, mit 1 M. vom 12. Oktober 1898,
24) an Johannes Wied in Cöln (Rhein), mit 1 M. vom 14. Oktober 1898,
25) an W. Peter hier, Rheinsbergerstr. 63, mit 60 Pfg. vom 20. Oktober 1898,
26) an Paula Rößler hier, Alte Jakobstr. 109, mit 1 M. vom 21. Oktober 1898,
27) an Frau Dittmann in Copenhagen, mit 50 M. vom 4. November 1898,
28) an Gertrud Schliack in Charlottenburg, Kaiser Friedrichstr. 37, mit 1 M. vom 5. November 1898,
29) an Anna Nawrocka in Posen, mit 90 Pfg. vom 9. November 1898,
30) an B. M. Postamt 27, mit 5 M. vom 10. November 1898,
31) an La Reverende Mère Gonzague in Melsbroeck-Dieghem-Brüssel, mit 1 Fr. vom 25. November 1898.

II. Postanweisungen.

1) Nach Wien, über 28 M. 60 Pfg. vom 16. Oktober 1897,
2) an Leotardi in Kopenhagen, über 2 M. vom 8. Januar 1898,
3) nach Wien, über 10 M. vom 17. Januar 1898,

4) an W. Howard in London, über 6 M. 14 Pfg. vom 13. Februar 1898,
5) nach Boppard, über 8 M. 50 Pfg. vom 2. April 1898,
6) an Landoti in Beneventos, über 3 M. 72 Pfg. vom 25. Mai 1898,
7) an Verlagsanstalt des Vereins für freies Schriftthum hier, Gleditschstr. 35, über 70 Pfg. vom 23. Juni 1898,
8) nach Bethanienufer 8, über 4 M. 5 Pfg. vom 28. Juni 1898,
9) nach Manteuffelstr. 7, über 3 M. vom 5. August 1898,
10) nach Rosenthalerstr., über 5 M. vom 17. August 1898,
11) an Dr. M. Löwenstein hier, Potsdamerstr. 104, über 1 Pfg. vom 20. August 1898,
12) an A. Scholz in Liegnitz über 25 M. 42 Pfg. vom 25. August 1898,
13) an G. Schmidtke in Schwersenz, über 11 M. 35 Pfg. vom 25. August 1898,
14) an Gerichtskasse 2 in Berlin, Hallesches Ufer, über 3 M. vom 31. August 1898,
15) an Amtsvorsteher Habermann in Wilmersdorf, über 6 M. vom 10. September 1898,
16) an Fahrradfabrik hier, Alexander- und Magazinstraßen-Ecke, über 15 M. vom 19. September 1898,
17) an Frau Wolonowsky hier, Spandauerstr., über 3 M. vom 30. September 1898,
18) an Frau Ellin in Berlin, Eberswalderstr. 16, über 3 M. vom 30. September 1898,
19) an Kreiskasse in Schloppe W./Pr., über 2 M. vom 4. Oktober 1898,
20) an Gemeindekasse in Rirdorf, über 1 M. 34 Pfg. vom 4. Oktober 1898,
21) an C. A. Gocht & Co. in Alt-Gersdorf, über 30 M. vom 5. Oktober 1898,
22) an Frau Pauline Schlummberger in Stuttgart, Körnerstr. 12, über 5 M. vom 11. Oktober 1898,
23) an Frau Gottwald hier, Lützowplatz 4, über 10 M. vom 25. Oktober 1898,
24) an Frau Marie Kunde geb. Arendt hier, Wrangelstr. 65, über 5 M. vom 26. Oktober 1898,
25) an Franz Vogt hier, Emanuelkirchstr. 12, über 5 M. vom 29. Oktober 1898,
26) an Fräulein Schroeter hier, Zietenstr. 3, über 3 M. vom 3. November 1898,
27) an Josef Schmidt in Charlottenburg, Spandauerstraße 24, über 2 M. vom 3. November 1898,
28) an Beissing hier, Schwerinstr. 6, über 10 M. vom 5. November 1898,
29) an Füsilier Paul Mietzsche, Inf.-Reg. 37 in Krotoschin über 4 M. vom 7. November 1898,
30) an Emil Buchholz in Cöln (Rh.), Habsburgerring, über 5 M. vom 15. November 1898,
31) an Ortskasse in Tegel, über 3 M. 5 Pfg. vom 19. November 1898,
32) nach Eberswalde, über 69 M. vom 21. November 1898.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 11. Januar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

6. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An L. Littauer, Landsberger Allee, vom 19ten Juli 1898, an G. Bremer, Postamt 14 postlagernd, vom 30. Juli 1898, an J. Lipmann, C. 2 postlagernd, vom 19. August 1898, an Gustav Greger, Lüneburgerstr. 28, vom 7. September 1898, an Verwalter des Hauses Beusselstr. 51, vom 7. September 1898, an Apotheker Arthur Krohn, Naunynstraße 61, vom 7. September 1898, an E. Techow, Treptower Chaussee 5, vom 8. September 1898, an Meininger, Artilleriestr. 12, vom 11. September 1898, an Frl. H. Merseburger, Wilhelmstr. 37, vom 17. September 1898, an Dr. G. Georg Cossack, Charlottenstr. 56, vom 19. September 1898, an Alwine, Königsgraben 18, vom 22. September 1898, an Zwick, Unter den Linden 57, vom 23. September 1898, an Frau Zieger, Falkensteinstraße Nr. 4, vom 24. September 1898, an Frau Prün, Stromstr. 28, vom 25. September 1898, an Uckert, Weißenburgerstraße 32, vom 27. September 1898, an Max Timm, Skalitzerstr. 134, vom 28. September 1898, an Frau Wolonowsky, Spandauerstr., vom 30. September 1898, an Ferd. Fritz u. Franz Pabl, Rostockerstr. 17, vom 4. Oktober 1898, an W. Leopold, Frankfurter Allee 30, vom 5. Oktober 1898, an A. Stein, Friedrichstr. 142, vom 7. Oktober 1898, an Max Ronneburger, Courbierestr. 9a., vom 12. Oktober 1898, an Rabatt-Spar-Verein der Rosenthaler Vorstadt Bezirk 1, vom 15. Oktober 1898, an Dahms, Zionskirchstraße 20, vom 17. Oktober 1898, an Albert Starke, Reichenbergerstraße 23, vom 22sten Oktober 1898, an Frl. Daroh, Lützowstraße 58, vom 28. Oktober 1898, an Luise Bahrz, Fürstenwalderstraße 1, vom 1. November 1898, an Frau Winter, Kopischstr. 9, vom 1. November 1898, an Gustav Senftleben, Prinzenstr. 12, vom 1. November 1898, an Anna Sasse, Barnimstr. 2, vom 2. November 1898, an Reimer, Kurfürstenstr. 28, vom 4. November 1898, an Conrad Döring, Lindenstraße 2, vom 5. November 1898, an Fr. Lichtenberg, Dragonerstr. 29, vom 8. November 1898, an Richard Colm, Kurfürstendamm, vom 17. November 1898, an Johann Ciapa, Seydelstr. 2, vom 17. November 1898, an Helene Sievert, Friedrichstr., Hopfenblüthe, vom 19. November 1898.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

8 Rückscheine zu 8 Einschreibbriefen an Max Urban, Pfarrer in Campinho, Brasilien, vom 17. Fe-

bruar 1898, 11. Juni 1898, 23. Juni 1898, 13ten Juli 1898, 6. August 1898, an Una Portuguesa Sport Casa, Quilomane, O.-Afrika, vom 4. Mai 1898, an Otto Pötzsch in Oels, vom 18. Juni 1898, an M. Neumark in Petersburg, vom 5. Juli 1898, an Segihmundo Bria in Barcelona, vom 25. Juli 1898, an Va bene in Charlottenburg 4, vom 5. August 1898, an Th. Jensen in Christiania, vom 9. August 1898, an Directeur en chef des Studies in classical philology in Chicago, vom 15. August 1898, an Pfarramt in Welckow bei Roßnow, vom 16. August 1898, an Frau E. Eichler in Ems, vom 24. August 1898, an Ritter von Chilinsky in Debreczin (Ungarn), vom 30. August 1898, an E. Sander in Halensee, vom 31. August 1898, an Frau Dr. Vogler in Pallenberg, vom 1. September 1898, an W. v. Krajewski in Danzig, vom 2. September 1898, an Dr. Turk in Weimar, vom 3. September 1898, an Hermann Wachs in Sternin bei Gersin, vom 6. September 1898, an Lieutenant Graf von Finckenstein in Prenzlau, vom 7. September 1898, an Wjatscheslaw Perewaloff in Zürich, vom 12. September 1898, an Rohrkegel in Breslau, vom 13. September 1898, an Frau Rechtsanwalt Dr. B. Ritter in Rudow, vom 15. September 1898, an Justizrath Bernstein in Herrnhuth, vom 15. September 1898, an Minna Fuechsel in Waldeck, vom 17. September 1898, an Nicolson's Pateat Eardrums in New-York, vom 19. September 1898, an Musketier Fritz Opitz 5/146 in Fort Quednau bei Königsberg i. Pr., vom 21. September 1898, an Frau L. Jamcke in Darmstadt, vom 22. September 1898, an Magistrat in Schöneberg, vom 22. September 1898, an Volkswirthschaftliche Gesellschaft in Charlottenburg, vom 24. September 1898, an Otto Bliesath in Cöln (Rhein), vom 24. September 1898, an Jenny Laus in München, vom 27. September 1898, an Elise Grimm in Swinemünde, vom 29. September 1898, an F. Moratz in Finkenkrug, vom 29. September 1898, an W. v. d. Lanken in Nürnberg, Spaarstraße Nr. 129, vom 30. September 1898, an W. Kleinert in Frankfurt (Oder), vom 3. Oktober 1898, an Gerstel & Co. in Frankfurt (Main), vom 8. Oktober 1898, an Richard Schultze in London, vom 11. Oktober 1898, an Franz Wittich in Lützerath, vom 12. Oktober 1898, an Paul Lewandowski in Inowrazlaw, vom 19. Oktober 1898, an Werkmeister Schmitz in Brandenburg (Havel), vom 20. Oktober 1898, an Marie Jendrzynski in Summt bei Mühlenbeck, vom 25. Oktober 1898, an Rechtsanwalt C. Bärner in Charlottenburg, vom 25. Oktober 1898, an Frau Johann Kaplan in Kalisch, vom 31. Oktober 1898, an Fritz Rabe, Mülheim (Rh.), vom 31. Oktober 1898, an R. Schwady in Charlottenburg, Bismarckstr. 72, vom 1. November 1898, an Fritz Moratz in Neu-Finkenkrug, vom 3. November 1898, an Alexander Hamm in Hamburg, vom 3. November 1898, an Wagner & Gericke in Charlottenburg, Bismarckstr., vom 7. November 1898, an Felix Glay & Co. in Lyon, vom 7. November 1898, an Julius Hohenthal in Glogau, vom 10. November 1898, an Carl Schluppoppen in Barmen, vom 10. November 1898, an Frl. A. Kohlwe in Hermsdorf (Mark), vom 11. November 1898, an Frau Anna Fechner in Thorn, vom 11. November 1898, an Frau Anna Fechner in Thorn, vom 12ten November 1898, an Frau Anna Fechner in Thorn, vom 14. November 1898, an Frau Anna Fechner in Thorn, vom 17. November 1898.

C. Auswärts aufgeliefert mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

Aufgeliefert Charlottenburg 2 an Frau C. Gradhandt in Strelitz (M.), vom ?, aufgeliefert Schöneberg an Görni in Berlin, Artilleriestraße 31, vom 18. August 1898, aufgeliefert Charlottenburg 4 an F. Giesbers in Brüssel, vom 20. September 1898, aufgeliefert Wilmersdorf an Manners in Berlin, Landsbergerstr., vom 23. September 1898, aufgeliefert Charlottenburg 4 an Oswald Kuschick in Alt-Bielawe, vom 25. September 1898, aufgeliefert Charlottenburg 4 an J. Reich in Berlin, Muskauerstraße Nr. 26, vom 20. Oktober 1898, aufgeliefert Charlottenburg 4 an Frau Hulda Belter in Grabow (Posen), vom 25. Oktober 1898, aufgeliefert Charlottenburg 2 an H. Heller in Lodz, vom 28. November 1898.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 11. Januar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

7. Zwischen dem Reichs-Telegraphengebiet und Württemberg sind versuchsweise Doppelgespräche von 6 Minuten Dauer zugelassen worden. Demgemäß ist auch die Ausdehnung einer als Drei-Minuten-Gespräch angemeldeten Unterhaltung über diese Zeit hinaus bis zur Dauer von 6 Minuten in allen Fällen gestattet.

Dieselbe Bestimmung gilt vom 15. Januar ab für den Verkehr mit Bayern.

Berlin C., 10. Januar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachung.

8. Der Fernsprechverkehr mit Bad Elster, Flöha (Sachsen), Jägersgrün, Lugau, Marienberg (Sachsen), Oelsnitz (Erzgeb.), Olbernhau, Schellenberg (Sachsen), Schwarzenberg (Sachsen) und Zschopau ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 10. Januar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

9. Der Fernsprechverkehr zwischen Berlin und den dänischen Orten Roskilde und Slagelse ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je drei Mark.

Berlin C., 11. Januar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich der Frau Rentiere Emilie Scheel geb. Pauli in Potsdam, Victoriastraße 2, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1883

Lit. A. № 117477 über 5000 M.

abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Rentiere Scheel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 13. Januar 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 11. Februar 1899 Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Ausloosung von 3½%igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F.—K.) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 12. Januar 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

3. Am 1. Februar d. Js. wird der an der Berliner Ringbahn zwischen den Stationen Rixdorf und Tempelhof neuerrichtete Haltepunkt „Hermannstraße“ für den Personenverkehr eröffnet werden. Die Entfernungen betragen: zwischen Hermannstraße und Rixdorf 0,83 km, zwischen Hermannstraße und Tempelhof 3,43 km. Berlin, den 8. Januar 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

3. **Nachweisung**

der auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die im Grundbuche von Altplacht unter Band I. Blatt № 1 verzeichneten Grundstücke von zusammen 191,44,07 ha Größe. Kartenblatt 1 Flächenabschnitte 1 bis 11, 34/12, 35/12, 13, 33/14, 36/14 und 15. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gutsbezirk Altplacht. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gutsbezirk Boitzenburg. Bemerkungen: Verkauft von dem Rittergutsbesitzer Emil Räbiger in Charlottenburg an den Majoratsbesitzer Grafen Dietlof von Arnim in Boitzenburg. Templin, den 23. Dezember 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

4. **Nachweisung**

der von dem Kreisausschusse des Kreises Jüterbog-Luckenwalde im Laufe des vergangenen Vierteljahrs genehmigten Veränderungen in Guts- und Gemeindebezirken.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Kartenblatt 5 Parzellen Nummer 14 und 19 von 1,1110 ha Größe, verzeichnet im Grundbuche von Neuhof b./Z. Bd. II. Blatt № 79 mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 6,96 Thlr. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Neuhof b./Z. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Forstgutsbezirk Zinna.

Jüterbog, den 3. Januar 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

5. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Angermünde im 4. Quartal 1898 genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks: Ein Theil der zur fiskalischen Dorfstraße in Chorinchen gehörigen Parzelle Kartenblatt 1 № 605/394, welcher als neuer Bestand unter Artikel 121 Kartenblatt 1 № 607/394 in einer Größe von 0,0068 ha fortgeschrieben ist. Name des Erwerbers: Handelsmann Ferdinand Krüger zu Chorinchen. Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk: Gemeinde-Verband Chorinchen.

Angermünde, den 5. Januar 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

6. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 3. Quartal 1898/99 genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk Bisheriger	Künftiger
1.	Parzelle № 5 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Zühlsdorf in Größe von 330 qm.	Gemeindebezirk Zühlsdorf	Forstfiskalischer Gutsbezirk Schönwalde
2.	Parzelle № 58/48 des Kartenblattes № 2, Parzellen № 153/3, 154/3, 279/2, 281/1, 283/1, 4, 5, 7, 8, 176/9, 177/9, 39, 294/4, 293/4, 192/1, 40, 295/41 und 42 des Kartenblattes № 3 vom forstfiskalischen Gutsbezirke Coepenick in Größe von zusammen 105,65,36 ha.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Coepenick, Niederbarnim'er Antheil	Gemeindebezirk Friedrichshagen

Berlin, den 4. Januar 1899. Der Königliche Landrath des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegen Vornahme baulicher Veränderungen wird die Schiffahrt auf der Havelwasserstraße von Fürstenberg bis Boltermühle vom 6. Februar bis 1sten April d. Js. gesperrt sein.

Mirow, den 13. Januar 1899.

Großherzogliche Flußbau-Commission,
Abtheilung für die Havel.

Polizei-Verordnung
betreffend den Verkehr mit Kuhmilch.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Verkehr mit Kuhmilch im Stadtkreise Charlottenburg Folgendes verordnet:

§ 1. Wer in Charlottenburg gewerbsmäßig Milch einführen, feilhalten oder verkaufen oder wer Milchkühe zum Zwecke des Erwerbes halten will, hat dies der Polizei-Direktion unter Angabe der regelmäßigen Bezugsquelle bezw. der Zahl der Milchkühe vorher anzuzeigen.

Ebenso hat derselbe jede örtliche Verlegung des Geschäfts bezw. Stalles, sowie die Eröffnung eines Zweiggeschäftes anzuzeigen.

§ 2. Wer in Charlottenburg gewerbsmäßig Milch einführt, feilhält oder verkauft, hat die Milchgefäße, in denen die Milch zum Verkauf gestellt wird, in deutlicher nicht abnehmbarer Schrift mit genauer Bezeichnung der in demselben enthaltenen Milchsorten zu versehen. Gefäße, in denen Milch auf Bestellung an Einzelkunden ausgetragen wird, dürfen abnehmbare Bezeichnung tragen.

Bei geschlossenen Milchwagen sind diese Bezeichnungen nebst Preisangaben auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Auslaßöffnungen, beim Vertriebe der Milch in Flaschen, jedoch ohne daß es der Preisangabe bedarf, auf den Flaschen selbst anzubringen.

In den Läden sind die Verkaufsgefäße so aufzustellen, daß die Bezeichnung der Milchsorten nicht verdeckt, sondern dem Publikum sichtbar ist.

§ 3. **Frische Milch** darf nur unter folgenden Bezeichnungen eingeführt, feilgehalten oder verkauft werden:

Als „Vollmilch" darf nur Milch bezeichnet werden, welcher kein Milchbestandtheil entnommen und nichts hinzugesetzt ist, und welche einen Fettgehalt von wenigstens 2,7 % und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 = 14° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C. hat.

Als **„Halbmilch"** darf nur Milch bezeichnet werden, welche einen Fettgehalt von mindestens 1,5 % und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,030 entsprechend 15° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C. hat.

Als **„Magermilch"** darf nur entfettete Milch bezeichnet werden, deren spezifisches Gewicht wenigstens 1,032 entsprechend 16° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C. beträgt.

Als **„Kindermilch", „Säuglingsmilch", „Sanitätsmilch"**, oder mit **ähnlichen** Namen, durch welche der Glaube erweckt wird, die Milch sei in gesundheitlicher Beziehung der Vollmilch vorzuziehen, darf nur Vollmilch bezeichnet werden, welche unmittelbar nach dem Melken bis auf + 10° C. abgekühlt ist, und sich in einem Zustande befindet, daß sie das Abkochen oder die Alkoholprobe (Mischung von siebzigprozentigem [Volum-Prozent] Alkohol und ebensoviel Wasser) aushält und von Milchkühen genommen ist, welche hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer Pflege den Anforderungen in § 10 genügen.

§ 4. **Gefrorene, abgekochte** oder **sterilisirte** Voll-, Halb-, Mager- oder Kindermilch ist als solche besonders zu bezeichnen. Als **„abgekocht"** gilt diejenige Milch, welche auf eine Temperatur von 100° C. gebracht oder wenigstens ¼ Stunde lang einer Temperatur von 90° ausgesetzt worden ist.

Als **„sterilisirte"** Milch ist diejenige zu bezeichnen, welche, nachdem sie sofort nach dem Melken von Schmutztheilen befreit worden, spätestens in 12 Stunden in entsprechenden, von der Polizei-Direktion als leistungsfähig anerkannten Apparaten ordnungsmäßig behandelt und während des Erhitzens mit luftdichtem Verschluß, der erst vom Konsumenten gelöst wird, versehen ist.

Andere Bezeichnungen für unpräparirte Milch sind verboten.

§ 5. **Künstliche Milchpräparate** dürfen nur unter ausdrücklicher Bezeichnung über Zusammensetzung auf den Verkaufsgefäßen eingeführt, feilgehalten oder verkauft werden.

Buttermilch und **saure Milch** muß beim Verkaufe als solche bezeichnet werden.

§ 6. **Vom Verkehr ausgeschlossen** ist solche Milch, welche

a. blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schleimig oder sonst verdorben ist, Blutstreifen oder Blutgerinsel enthält,
b. bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist,
c. von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwuth, Pocken, Gelbsucht, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie, (Septicaemie), fauliger Gebärmutter-Entzündung oder Vergiftung leiden,
d. überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit, ingleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten birgt,
e. irgendwie fremdartige Stoffe, besonders auch Wasser oder Eis, oder sogenannte Conservirungsmittel irgend welcher Art enthält.

Nur in abgekochtem, oder sterilisirtem Zustande darf eingeführt, feilgehalten und verkauft werden Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche oder derart an Tuberkulose leiden, daß das Euter

bereits erkrankt, oder daß hochgradige Abmagerung eingetreten ist.

§ 7. **Gefäße,** aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem oder rissig oder brüchig gewordenem Email versehen, oder verrostete Gefäße sind als Milchgefäße unzulässig.

Kindermilch darf nur in ungefärbten (weißen oder halbweißen) Glasgefäßen in den Verkehr gebracht werden.

Die Gefäße müssen gehörig reingehalten, Standgefäße mit festschließendem Deckel verschlossen, die aus geschlossenem Milchwagen leitenden Auslaßvorrichtungen gut verzinnt sein und im Innern rein gehalten werden.

Gefäße, in denen Milch gewerbsmäßig eingeführt wird, müssen plombirt sein.

Die Verwendung von Papier, bleihaltigem Gummi, Lappen oder gebrauchtem Stroh zur Abdichtung der Deckel ist verboten.

Die zum Ausmessen der Milch dienenden Gefäße müssen hinsichtlich des Materials und Sauberkeit denselben Anforderungen wie die Milchgefäße genügen und mit einer geeigneten Handhabe versehen sein, so daß eine Berührung der Milch mit der Hand beim Schöpfen ausgeschlossen ist.

§ 8. Die für den Verkauf bestimmte Milch darf nur in **Räumen aufbewahrt** werden, welche stets (auch Sonntags) sorgfältig gelüftet sind, sowie rein und kühl gehalten werden, wobei zu diesem Zwecke auch Sonntags dieselben Maßnahmen zu treffen sind wie Werktags, und welche auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden. Stoßen die Milchräume unmittelbar an Schlaf- oder Krankenzimmer, so darf eine Verbindung zwischen beiden höchstens in einer Thür bestehen. Diese muß aber verschließbar sein und stets eingeklinkt gehalten werden. Erkrankt eine Person, welche zum Hausstande eines Milchhändlers oder Milchproduzenten gehört, an Cholera, Typhus, Ruhr, Diphtherie, Scharlach oder Mundseuche, so hat der Haushaltungsvorstand dies der Polizei-Direktion zu melden und alle Personen, welche mit dem Erkrankten in Berührung kommen, aus seinem Laden bezw. Stalle zu entfernen.

§ 9. Die Besitzer von Milchkühen müssen sich jederzeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Departements-Thierarzt oder seine Vertretung gefallen lassen.

§ 10. Wer seine Milchwirthschaft als „Sanitätsmolkerei" oder als „unter thierärztlicher" bezw. „ärztlicher Controlle resp. Aufsicht stehend", als „ärztlich empfohlen", „Milchkuranstalt" oder mit ähnlichen Namen bezeichnen will, hat dies der Polizei-Direktion anzuzeigen. Die von ihm eingeführte, feilgehaltene oder verkaufte „Kindermilch", „Sanitätsmilch" pp. (cfr. § 3, Absatz 5) muß in nachstehender Art gewonnen sein:

a. Die Kühe sind in einem mit gutem Steinpflaster oder einem anderen undurchlässigen Fußboden versehenen, geräumigen, hellen und mit Wasserspülung versehenen Stalle räumlich getrennt von anderen nicht zur Gewinnung von Kindermilch dienenden Kühen aufzustellen und als „Kindermilchkühe" besonders zu bezeichnen.

b. Ihr Gesundheitszustand ist durch den zuständigen Kreis-Thierarzt bezw. einen mit dessen Vertretung beauftragten Thierarzt derartig zu überwachen, daß vor Einstellung einer Kuh deren Gesundheitszustand durch ein Attest bescheinigt wird und mindestens dreimonatlich einmal revidirt wird.

Ueber die Revisionen ist Buch zu führen, in welches dem zuständigen beamteten Thierarzt jederzeit Einsicht gewährt werden muß. Jede Erkrankung der Milchkuh in einem Stalle mit Kindermilchkühen oder einer Sanitätsmolkerei an einer der im § 5 e genannten Krankheiten ist dem zuständigen beamteten Thierarzte anzuzeigen.

Derartig, sowie an Verdauungsstörungen, Durchfall und Lecksucht erkrankte, oder der Tuberkulose verdächtige Kühe sind sofort aus dem Stalle zu entfernen.

c. Die Kühe sind nur trocken zu füttern. Die Polizei-Direktion veröffentlicht jährlich in Uebereinstimmung mit dem Gemeinde-Vorstande mindestens einmal die Namen der Futtermittel, welche an Kindermilchkühe nicht verabfolgt werden dürfen.

d. Die Benutzung von gebrauchtem Bettstroh und anderen gebrauchten Abfallstoffen als Streumaterial ist verboten.

e. Vor dem Melken ist das Euter der Kuh zu reinigen. Die mit dem Melken beschäftigten Personen haben saubere waschbare Schürzen beim Melken zu tragen und sich vor dem Melken die Hände und Arme mit Seifenwasser zu reinigen.

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder Geschwüren oder Ausschlag an den Händen oder im Gesicht leiden, dürfen mit Melken nicht beschäftigt werden.

Die erste Milch ist aus den Zitzen zu streifen und nicht in den Kübel zu melken.

f. Die Milch ist sofort nach dem Melken von Schmutztheilen durch Seiben oder Centrifuge zu reinigen.

g. Die Bestimmungen zu c bis f sind an der Stallthür und in dem Milchverkaufsraum anzuschlagen.

§ 11. Wer wissentlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Auch kann die vorschriftswidrige Milch, sofern zugleich gegen § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs oder gegen §§ 8, 10, 11, 12 bis 15 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., vom 14. Mai 1879 verstoßen wird, beschlagnahmt und vernichtet werden.

§ 12. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 1. September 1894, betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch, werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Charlottenburg, den 9. Januar 1899.

Königliche Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Doerfel in Pritzwalk ist zum Bürgermeister der Stadt Pritzwalk auf die Dauer von zwölf Jahren wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

Im Kreise Teltow ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Amtsrath Seidel, Teurow, für den Bezirk 16, Freidorf.

Dem Pfarrer Grase in Dietz/Havel ist vom 1. Februar 1899 ab die Verwaltung der Kreisschulinspektion „Brandenburg III." übertragen worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Berlin Oppler ist als Oberlehrer an der genannten Anstalt vom 1. April 1899 ab angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Lutz ist als Vorschullehrer am Leibniz-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Dem Militär-Anwärter Johann Jakob Brück ist die pensionsfähige Stelle eines Dieners am Königlichen Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Dezember 1898 sind **verliehen:** der Rang der Räthe IV. Klasse den Postdirectoren Kunow und Vorbrodt, der Charakter als Rechnungsrath: den Ober-Postsekretären Buichmann und Niemann; **ernannt:** zum Postkassirer der Oberpostdirektionssekretär Heisig, zum Ober-Postsekretär: der Postsekretär Greiner, zum Postmeister: der Postsekretär Reinhard Hoffmann in Pankow bei Berlin, zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Behn, Bork, Hiller, Jürgas, Krautwurst, Hermann Vogel, Oskar Weber, zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten: Pressel und Himml; **angestellt:** als Postsekretäre: die Postpraktikanten Andersch aus Dresden, Jäkel aus Bz. Potsdam, als Postassistent: der Postassistent Paul Zeitz aus Dresden, als Telegraphenassistent: der Postassistent Paul F. Schulze aus Leipzig, als Fernsprechgehülfinnen: die Fernsprechgehülfinnen Klara Löwenau, Rosalie Pönicke; **versetzt:** von Berlin: der Postkassirer Siebert nach Neustadt (Orla), der Postsekretär Fenner nach Gumbinnen, der Postassistent Bolte nach Neu-Weißensee, nach Berlin: die Ober-Postdirektionssekretäre Buff von Gumbinnen, Leißner von Stettin, der Postsekretär Martini von Frankfurt (Main), der Postassistent August Koch von Neu-Weißensee; **in den Ruhestand getreten:** der Ober-Postassistent Rudolf Sommerburg (f. W. Birkenwerder), die Telegraphengehülfin Zänder (f. W. Charlottenburg); **freiwillig ausgeschieden:** der Ober-Telegraphenassistent Georg Otto; **gestorben:** der Postrath Patschke, der Ober-Postsekretär a. D. Fridrichowicz, der Postsekretär Schreiber, der Ober-Postassistent a. D. Schwieger in Charlottenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Nicolo Marcuzzi, Bauarbeiter, früher Hutmacher,	geboren am 19. März 1867 zu Vito d'Asio, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Raub und versuchter Todtschlag (12 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Februar 1887),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	27. September 1898.
2	Moritz Hirsch (Maier) Schlepa, auch Schlepe, Moritz Borenstein und Rosenstein sich nennend,	geboren am 13. Februar 1871 zu Plonsk, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	versuchter Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 10. Dezember 1897),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	25. Juli 1898.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Adamowitsch, Kaufmann, zuletzt Handlanger,	geboren am 13. Januar 1870 zu Orsova, Komitat Krasso-Szöreny, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. November 1898.
2	Anton Kremer, Arbeiter,	geboren am 23. Juni 1863 zu Arnheim, Provinz Geldern, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	4. November 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Franz Löffelmann, Bäcker,	geboren im Jahre 1869 zu Bergstadl, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	1. Dezember 1898.
4	Georg Püchl, auch Büchl und Bichl,	geboren am 18. Juli 1881 zu Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Unterschlagung, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	28. November 1898.
5	Margaretha Reichling, Dienstmagd,	geboren am 23. November 1878 zu Dekirch, Luxemburg, luxemburgische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	10. Dezember 1898.
6	Franz Friedrich Schollar, Eisendreher,	geboren am 27. Mai 1847 zu Jnonitz, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	23. November 1898.
7	Alois Stefan, Tuchmacher,	geboren am 1. Juni 1853 zu Wagstadt, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. Dezember 1898.
8	Joseph Speigl, Schuhmacher,	geboren im Jahre 1839 zu Kolinetz, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach.	30. November 1898.
9	Franz Swoboda, Weber,	geboren am 25. Januar 1856 zu Sonnenberg, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Merseburg,	5. Dezember 1898.

Hierzu eine Beilage, enthaltend den Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr 1898/99, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 3ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 20. Januar 1899.

Nachstehenden Vertheilungsplan bringen wir mit Bezug auf § 8 des Gesetzes vom 3. März 1897 zur öffentlichen Kenntniß.

Für diejenigen Schulgemeinden, für welche die neue Besoldungsordnung noch nicht feststeht, sind dem Plane die von uns geforderten Gehaltssätze vorläufig zu Grunde gelegt. Soweit diese Sätze und die sich daraus ergebenden Beitragsleistungen nicht durch eine entsprechende Feststellung der Besoldungsordnung endgiltige werden, wird ihre Aenderung von uns ohne Antrag nachträglich bewirkt und den Betheiligten besonders bekannt gegeben werden.

Potsdam, den 31. Dezember 1898.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

* * *

Vertheilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr 1898/99.

Der Ausgabebedarf für die Alterszulagekasse berechnet sich, wie folgt:

	für Lehrer M	₰	für Lehrerinnen M	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1897 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Veränderungen .	1720145	—	66969	—
2. Remuneration des Kassenanwalts von jährlich 300 M., die sich vertheilt mit	271	13	28	87
3. Sächliche Ausgaben und Porto 50 M.	45	19	4	81
4. Vorschuß aus dem Rechnungsjahr 1897/98	37686	76	4013	24
zusammen	1758148	08	71015	92
oder rund	1758148	—	71016	—

1829164 M.

Hiernach vertheilt sich der Ausgabebedarf in folgender Weise:

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 60 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A. Gemeinden mit														
Brandenburg	—	57	15	5	—	160	100	80	91,2	18,75 + 5,0 23,75			304	115
Charlottenburg	—	249	67	16	—	250	150	100	622,5	125,625 + 20,0 145,625				
Potsdam	9	67	22	5	250	200	110	80	22,5 134 156,5	30,275 + 5,0 35,275				
Spandau	—	92	24	—	—	200	150	—	184,0	45,0				
Coepenick	—	45	3	1	—	200	120	100	90,0	4,5 1,25 5,75				
Eberswalde	—	50	—	3	—	160	—	80	80,0	3,0				
Lichtenberg evangelisch*)	—	58	9	2	—	200	150	80	116,0	16,875 + 2,0 18,875				
do. katholisch	—	5	3	—	—	200	150	—	10,0	5,625				
Gr.-Lichterfelde	3	29	5	2	250	200	130	80	7,5 + 58,0 65,5	8,125 2,0 10,125				
Luckenwalde	—	32	10	1	—	160	100	80	51,2	12,5 + 1,0 13,5				
Nowawes	1	19	7	—	180	160	100	—	1,8 30,4 32,2	8,75				
Pankow	—	28	4	—	—	200	100	—	56,0	5,0				
Prenzlau evangelisch**)	—	15	13	2	—	160	100	80	24,0	16,25 + 2,0 18,25				
do. katholisch	1	—	—		—	160	—	—	1,6	—				
Rathenow	—	48	6	3	—	160	100	80	76,8	7,5 3,0 10,5				
Reinickendorf	—	29	5	—	—	200	100	—	58,0	6,25				
Rixdorf	—	163	8	—	—	200	130	—	326,0	13,0				
Rummelsburg	—	36	7	2	—	200	150	80	72,0	13,125 2,0 15,125				

*) Die Berechnung ist gemäß § 27,4 des Gesetzes vom 3. März 1897 nach dem Verhältniß des gewährten Staats-
**) Die Berechnung ist gemäß § 27,4 des Gesetzes vom 3. März 1897 nach dem Verhältniß des gewährten Staats-

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark	mit Mark		Mark		Mark	Mark	Mark	Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
mehr als 25 Stellen.										
486,40	143,75	27724,80	2156,25	19	5776	6	690	21948,80	2041,25	23990,05
	115		+ 575							
			2731,25							
760	215,7	189240	14456,59	19	5776	6	690	183464	16066,59	199530,59
	143,75		+ 2300							
			16756,59							
760	158,13	6840	3478,86	19	5776	6	690	41800	3363,86	45163,86
608	115	40736	575							
		47576	4053,86							
608	215,77	55936	5178,48	20	6080	5	575	49856	4603,48	54459,48
608	172,50	27360	517,50	23	6992	2	230	20368	431,25	20799,25
	143,75		143,75							
			661,25							
486,40	115	24320	345	24	7296	1	115	17024	230	17254
608	215,77	35264	1941,93	für beide Schulverbände zusammen 6844 M.				29430	1751,93	31181,93
	115		230		5834		420			
			2171,93	21		4				
608	215,77	3040	647,31		550		40	2490	607,31	3097,31
760	186,88	2280	934,40	22	6688	3	345	13224	819,40	14043,40
608	115	17632	230							
		19912	1164,40							
486,40	143,75	15564,80	1437,50	19	5776	6	690	9788,80	862,50	10651,30
	115		115							
			1552,50							
547,20	143,75	547,20	1006,25	19	5776	6	690	4012,80	316,25	4329,05
486,40		9241,60								
		9788,80								
608	143,75	17024	575	22	6688	3	345	10336	230	10566
486,40	143,75	7296	1868,75	für beide Schulverbände zusammen 5332 Mk.				3584	802,75	4386,75
	115		230		3712		1296			
			2098,75	13		12				
486,40	—	486,40	—		324		—	162,40	—	162,40
486,40	143,75	23347,20	862,50	22	6688	3	345	16659,20	862,50	17521,70
	115		345							
			1207,50							
608	143,75	17632	718,75	22	6688	3	345	10944	373,75	11317,75
608	186,88	99104	1495,04	24	7296	1	115	91808	1380,04	93188,04
608	215,77	21888	1510,39	20	6080	5	575	15808	1165,39	16973,39
	115		230							
			1740,39							

beitrages erfolgt.
beitrages erfolgt.

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
					mit Mark						M	M	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Schöneberg	—	91	35	—	—	200	100	—	182,0	43,75				
Steglitz	—	33	8	1	—	200	120	80	66,0	12,0 1,0 13,0				
Neu-Weißensee	—	66	11	3	—	200	150	120	132,0	20,625 4,0 25,125				
Dt.-Wilmersdorf	—	20	10	—	—	200	100	—	40,0	12,5				
Wittenberge	—	33	3	1	—	160	125	80	52,8	4,6875 1,0 5,6875				
Summa A.	14	1265	275	47	—	—	—	—	2586,3	453,4625				
B. Mit 25 und														
I. Kreis														
Angermünde	—	10	1	1	—	150	100	80	15	1,25 +1 2,25	—	—	304	115
Greifenberg	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Joachimsthal	—	6	1	—	—	120	80	—	7,2	1				
Oderberg	—	12	—	—	—	120	—	—	14,4	—				
Schwedt evangelisch	—	22	2	—	—	150	80	—	33	2				
do. katholisch	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Vierraden	—	5	—	—	—	120	—	—	6	—				
Altenhof	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Berkholz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Blankenburg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Blumenhagen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Bruchhagen	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Gatow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Görlsdorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Gramzow	—	4	1	—	—	130	104	—	5,2	1,3				
Güstow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Heinersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Hohenlandin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Niederlandin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Lüdersdorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Neu-Meichow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Melzow	—	2	—	—	—	125	—	—	2,5	—				
Werbellin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	80	—	—	—	100	—	—	80	—				
Summa Kreis Angermünde	—	161	5	1	—	—	—	—	187,2	6,55				
II. Beeskow-														
Beeskow	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
Wend.-Buchholz	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
608	143,75	55328	5031,25	19	5776	6	690	49552	4341,25	53893,25
608	172,50 115	20064	1380 115 1495	21	6384	4	460	13680	1035	14715
608	215,77 172,50	40128	2373,47 517,50 2890,97	21	6384	4	460	33744	2430,97	36174,97
608	143,75	12160	1437,50	17	5168	8	920	6992	517,50	7509,50
486,40	179,69 115	16051,20	539,07 115 654,07	23	6992	2	230	9059,20	424,07	9483,27
—	—	786235,20	55613,04	429	130500	96	10956	655735,20	44657,04	700392,24

weniger Stellen.

Angermünde.

456	143,75 u. 115	4560	258,75	10	3040	2	230	1520	28,75	1548,75
364,80	—	1459,20	—	4	1216	—	—	243,20	—	243,20
364,80	115	2188,80	115	6	1824	1	115	364,80	—	364,80
364,80	—	4377,60	—	12	3648	—	—	729,60	—	729,60
456	115	10032	230	22	6688	2	230	3344	—	3344
456	—	456	—	1	304	—	—	152	—	152
364,80	—	1824	—	5	1520	—	—	304	—	304
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
395,20	149,50	1580,80	149,50	4	1216	1	115	364,80	34,50	399,30
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
380	—	760	—	2	608	—	—	152	—	152
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
304	—	24320	—	80	24320	—	—	—	—	—
—	—	56908,80	753,25	161	48944	6	690	7964,80	63,25	8028,05

Storkow.

364,80	—	2553,60	—	7	2128	—	—	425,60	—	425,60
364,80	—	1459,20	—	4	1216	—	—	243,20	—	243,20

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 angegebenen Einheiten Mark	11 Mark
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Storkow	—	6	3	—	—	120	96	—	7,2	3,6				
Falkenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Görzig	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Ketschendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Langewahl	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Niederlehme	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Petersdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Prieros	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Stremmen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Tauche	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	85	—	—	—	100	—	—	85	—				
Summa Kreis Beeskow-Storkow	—	113	3	—	—	—	—	—	118,95	3,6				

III. Ober-

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Biesenthal	—	8	—	—	—	150	—	—	12	—				
Freienwalde	—	13	2	—	—	160	100	—	20,8	2,5				
Strausberg	—	22	2	—	—	140	112	—	30,8	2,8				
Werneuchen	—	5	—	—	—	130	—	—	6,5	—				
Wriezen	—	17	—	—	—	160	—	—	27,2	—				
Alaunwerk	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Neu-Barnim	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Beerbaum	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Beiersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Biesdorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Cöthen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Eisenspalterei	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Falkenberg	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Heckelberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Heegermühle	—	5	1	—	—	120	90	—	6	1,125				
Kupferhammer	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Ladeburg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Neu-Lewin	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Lichterfelde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Lüdersdorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Alt-Medewitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Messingwerk	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Reichenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Reichenow	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Rüdnitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schönfeld	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schöpfurth	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Spechthausen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Steinfurth	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Tempelfelde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neu-Trebbin	—	5	—	—	—	120	—	—	6	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
364,80	138	2188,88	414	6	1824	3	345	364,80	69	433,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
380	—	380	—	1	304	—	—	76	—	76
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
456	—	456	—	1	304	—	—	152	—	152
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
304	—	25870	—	85	25840	—	—	—	—	—
—	—	36160,80	414	113	34352	3	345	1808,80	69	1877,80
Barnim.										
456	—	3648	—	8	2432	—	—	1216	—	1216
486,40	143,75	6323,20	287,50	13	3952	2	230	2371,20	57,50	2428,70
425,60	161	9363,20	322	22	6688	2	230	2675,20	92	2767,20
395,20	—	1976	—	5	1520	—	—	456	—	456
486,40	—	8268,80	—	17	5168	—	—	3100,80	—	3100,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
380	—	380	—	1	304	—	—	76	—	76
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	129,38	1824	129,38	5	1520	1	115	304	14,38	318,38
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	1824	—	5	1520	—	—	304	—	304

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Wegendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Weesow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wilmersdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Alt-Wriezen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	73	—	—	—	100	—	—	73	—				
Summa Kreis Oberbarnim	—	188	5	—	—	—	—	—	230,45	6,425				

IV. Nieder-

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Alt-Landsberg	—	8	—	—	—	120	—	—	9,6	—				
Bernau	—	16	3	—	—	160	120	—	25,6	4,5				
Liebenwalde	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
Oranienburg	—	17	3	1	—	160	120	80	27,5	4,5 1,0 5,5				
Ahrensfelde	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Biesdorf	—	2	—	—	—	160	—	—	3,2	—				
Birkenwerder	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Blankenfelde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Blumberg	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Bollendorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Borgsdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Buch	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Franz.-Buchholz	—	6	—	—	—	140	—	—	8,4	—				
Caulsdorf	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Dahlwitz	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Dalldorf	—	5	—	—	—	140	—	—	7,0	—				
Eggersdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Eiche	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Eichhorst	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Erkner	—	6	—	—	200	180	120	—	10,8	—				
Falkenberg	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Fredersdorf	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Friedrichsfelde	—	20	3	—	—	180	110	—	36,0	—				
Friedrichshagen	—	22	3	—	—	180	100	—	39,6	—				
Friedrichsthal	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Germendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Grünheide (Werlsee)	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Hammer	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Heiligensee (Tegelort)	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Heinersdorf	—	1	—	—	—	200	—	—	2,0	—				
Hellersdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Hennickendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Hermsdorf	—	4	—	—	—	140	—	—	5,6	—				
Herzfelde	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
304	—	22192	—	73	22192	—	—	—	—	—
—	—	70056,80	738,88	188	57152	5	575	12904,80	163,88	13068,68

barnim.

364,80	—	2918,40	—	8	2432	—	—	486,40	—	486,40
486,40	172,50	7782,40	517,50	16	4864	3	345	2918,40	172,50	3090,90
364,80	—	2553,60	—	7	2128	—	—	425,60	—	425,60
486,40	172,50 115	8268,80	632,50	17	5168	4	460	3100,80	172,50	3273,30
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
486,40	—	972,80	—	2	608	—	—	364,80	—	364,80
425,60	—	1276,80	—	3	912	—	—	364,80	—	364,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
425,60	—	851,20	—	2	608	—	—	243,20	—	243,20
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
425,60	—	2553,60	—	6	1824	—	—	729,60	—	729,60
395,20	—	790,40	—	2	608	—	—	182,40	—	182,40
425,60	—	851,20	—	2	608	—	—	243,20	—	243,20
425,60	—	2128,00	—	5	1520	—	—	608	—	608
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
547,20	—	3283,20	—	6	1824	—	—	1459,20	—	1459,20
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
395,20	—	790,40	—	2	608	—	—	182,40	—	182,40
547,20	158,13	10944,0	474,38	20	6080	3	345	4864,0	129,38	4993,38
547,20	143,75	12038,40	431,25	22	6688	3	345	5350,40	86,25	5436,65
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
608	—	608,0	—	1	304	—	—	304	—	304,0
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
425,60	—	1702,40	—	4	1216	—	—	486,40	—	486,40
364,80	—	1824,0	—	5	1520	—	—	304,0	—	304,0

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für				Die Alterszulagen werden gewährt für				Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 u. 11 angegebenen Einheiten	
	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Lehrer	Lehrerinnen		
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Hoenow	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Kagel	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Karow	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Klosterfelde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Lindenberg	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Lübars (Waidmannslust)	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Malchow	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Mahlsdorf	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Malz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Marienwerder	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Marzahn	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Mühlenbeck	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Hohen-Neuendorf	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Neuenhagen	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Petershagen	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Rahnsdorf	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Neu-Rahnsdorf	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Rosenthal (Nordend)	—	3	—	—	—	150	—	—	4,5	—				
Rüdersdorf	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
Kalkberge-Rüdersdorf	—	7	—	1	—	140	—	80	9,8	1,0				
Ruhlsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Sachsenhausen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gr. Schönebeck	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Kl. Schönebeck	—	2	—	—	—	150	—	—	3,0	—				
Schöneiche	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Schönerlinde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Hohen-Schönhausen	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Nieder-Schönhausen	—	6	—	—	—	180	—	—	10,8	—				
Schönholz	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Schönwalde	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Oberschönweide	—	3	—	—	—	200	—	—	6,0	—				
Seeberg	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Stralau	—	4	1	—	—	200	120	—	8,0	1,5				
Tasdorf	—	5	—	—	—	140	—	—	7,0	—				
Tegel	—	8	2	—	—	200	100	—	16,0	2,5				
Vogelsdorf	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Wandlitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Wartenberg	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Weißensee	—	4	—	—	—	200	—	—	8,0	—				
Wensickendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Woltersdorf	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Zehlendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Zepernick	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Alt-Zerpenschleuse	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neu-Zerpenschleuse	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
395,20	—	790,40	—	2	608	—	—	182,40	—	182,40
425,60	—	1276,80	—	3	912	—	—	364,80	—	364,80
425,60	—	851,20	—	2	608	—	—	243,20	—	243,20
425,60	—	851,20	—	2	608	—	—	243,20	—	243,20
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
425,60	—	851,20	—	2	608	—	—	243,20	—	243,20
425,60	—	1276,80	—	3	912	—	—	364,80	—	364,80
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
456	—	456	—	1	304	—	—	152,0	—	152,0
456	—	456	—	1	304	—	—	152	—	152
456	—	1368	—	3	912	—	—	456	—	456
364,80	—	2188,80	—	6	1824	—	—	364,80	—	364,80
425,60	115	2979,20	115	7	2128	1	115	851,20	—	851,20
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	1459,20	—	4	1216	—	—	243,20	—	243,20
456	—	912	—	2	608	—	—	304	—	304
456	—	456	—	1	304	—	—	152	—	152
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
425,60	—	1276,80	—	3	912	—	—	364,80	—	364,80
547,20	—	3283,20	—	6	1824	—	—	1459,20	—	1459,20
486,40	—	486,40	—	1	304	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
608	—	1824	—	3	912	—	—	912	—	912
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
608	172,50	2432	172,50	4	1216	1	115	1216	57,50	1273,50
425,60	—	2128,0	—	5	1520	—	—	608	—	608
608	143,75	4864	287,50	8	2432	2	230	2432	57,50	2489,50
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
608	—	2432	—	4	1216	—	—	1216	—	1216
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
425,60	—	1276,80	—	3	912	—	—	364,80	—	364,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
						mit Mark					M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Die übrigen Gemeinden mit je 1 Stelle und 120 M. *)	—	39	—	—	—	120	—	—	46,8	—				
Summa Kreis Niederbarnim	—	310	15	2	—	—	—	—	451,2	22,875				
													V. Kreis Ost-	
Kremmen	—	8	1	—	—	140	100	—	11,2	1,25				
Fehrbellin	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
Ketzin	—	9	—	—	—	140	—	—	12,6	—				
Nauen	—	20	3	—	—	160	110	—	32,0	4,125				
Bärenklau	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Beetz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Betzin	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Börnicke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Bötzow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Bornim	—	5	—	—	—	140	—	—	7,0	—				
Bornstädt	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Bredow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Brunne	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Buchow-Carpzow	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Carwesee	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Cladow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Dalgow	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Dechtow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Dyrotz	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Eiche	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Eichstädt	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Etzin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Fahrland	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Falkenhagen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Falkenrehde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Flatow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gatow	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Alt-Geltow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gr. Glienicke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Golm	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Grube	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Grünefeld	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Hakenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Haselhorst	—	3	1	—	—	160	130	—	4,8	1,625				
Hennigsdorf	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Hohenbruch	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Hoppenrade	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Kartzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				

*) Für jede der 39 Gemeinden 60,80 Mark.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
364,80	—	14227,20	—	39	11856	—	—	2371,20	—	2371,20
—	—	137073,60	2630,63	310	94240	17	1955	42833,60	675,63	43509,23
Havelland.										
425,60	143,75	3404,80	143,75	8	2432	1	115	972,80	28,75	1001,55
364,80	—	2553,60	—	7	2128	—	—	425,60	—	425,60
425,60	—	3830,40	—	9	2736	—	—	1094,40	—	1094,40
486,40	158,13	9728,0	474,39	20	6080	3	345	3648	129,39	3777,39
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
425,60	—	2128,0	—	5	1520	—	—	608	—	608
425,60	—	1276,80	—	3	912	—	—	364,80	—	364,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
380	—	380	—	1	304	—	—	76	—	76
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
395,20	—	790,40	—	2	608	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
486,40	186,88	1459,20	186,88	3	912	1	115	547,20	71,88	619,08
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer M	Lehrerinnen M	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten Mark	Mark
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Knoblauch	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Lenzke	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Linum	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Markau	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Markee	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Marquardt	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Marwitz	—	4	—	—	—	130	—	—	5,2	—				
Nieder-Neuendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Paaren i./Gl.	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Paretz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Pausin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Perwenitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Pichelsdorf	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Priort	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Rohrbeck	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Sacrow	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Satzkorn	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schwante	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Seeburg	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Seegefeldt	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Sommerfeld	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Staaken	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Staffelde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Tarmow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Tiefwerder	—	2	—	—	—	155	—	—	3,1	—				
Tietzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Uetz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Vehlefanz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Velten	—	16	2	—	—	160	100	—	25,6	2,5				
Wansdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wernitz	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Wolfslake	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wustermark	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Zeestow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gr. Ziethen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		8				100			8,0					
Summa Kreis Osthavelland	—	167	7			—	—	—	222,25	9,5				

VI. Kreis West-

Friesack	—	8	2	—	—	120	100,	—	9,6	2,5				
Plaue	—	6	1	—	—	120	96	—	7,2	1,2				
Pritzerbe	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				
Rhinow	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Bamme	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Barnewitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 — M. Pf.	4 und 5 angegebenen Stellen — M. Pf.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer — mit Mark	Lehrerinnen — mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) — Mark	für Lehrerinnen (Sp. 19—23) — Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) — Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
364,80	—	364,80	—	1	304	—		60,80		60,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	1459,20	—	4	1216	—	—	243,20	—	243,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
395,20	—	1580,80	—	4	1216	—	—	364,80	—	364,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
486,40	—	486,40	—	1	304	—	—	182,40	—	182,40
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
471,20	—	942,40	—	2	608	—	—	334,40	—	334,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
486,40	143,75	7782,40	287,50	16	4864	2	230	2918,40	57,50	2975,90
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
395,20	—	790,40	—	2	608	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
304	—	2432	—	8	2432	—	—	—	—	—
—	—	67564,0	1092,52	167	50768	7	805	16796,0	287,52	17083,52
Havelland.										
364,80	143,75	2918,40	287,50	8	2432	2	230	486,40	57,50	543,90
364,80	138	2188,80	138	6	1824	1	115	364,80	23	387,80
364,80	—	1824	—	5	1520	—	—	304	—	304
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
364,80	364,80	—	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	729,60	—	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Berge	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Brädikow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Dom. Brandenburg	—	2	—	—	—	160	—	—	3,2	—				
Brielow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Briest	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Buckow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Buschow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Butzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Damme	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Döberitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Ferchesar b. Br.	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Fohrde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neu-Friedrichsdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Garlitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gohlitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gortz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gräningen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gülpe	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Haage	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Hohennauen	—	2	—		—	140	—	—	2,8	—				
Ketzür	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Kietz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Klessen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Kotzen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Kl. Kreuz	—	2	—	—	—	110	—	—	2,2	—				
Liepe	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Lietzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Marzahn	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mögelin	—	4	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Möthlow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mützlitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Nennhausen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Niebede	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Guten-Paaren	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Parey	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Päwesin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Premnitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Prietzen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Retzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Roskow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Semlin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Senzke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Spaatz	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Stechow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Stölln	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Strodehne	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18–21)	Lehrerinnen (Sp. 19–23)	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
		mit Mark						Mark		
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
486,40	—	972,80	—	2	608	—	—	364,80	—	364,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
425,60	—	851,20	—	2	608	—	—	243,20	—	243,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
334,40	—	668,80	—	2	608	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
425,60	—	851,20	—	2	608	—	—	243,20	—	243,20

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Aelteren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Aelteren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 angegebenen Einheiten Mark	11 Mark
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Tiekow	—	1	—			120	—		1,2	—				
Tremmen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Vietznitz	—	1	—	—	—	120			1,2	—				
Wachow	—	2	—			120	—		2,4	—				
Wagenitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Warsow	—	1	—	—	—	120	—		1,2	—				
Wassersuppe	—	1		—	—	120	—		1,2	—				
Weseram	—	1	—	—	—	120	—		1,2	—				
Wolsier	—	1	—	—	—	120		—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	22	—		—	100	—		22,0	—				
Summa Kreis Westhavelland	—	114	3		—				134,4	3,7				

VIII. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Brüssow	—	5	—		—	120	—	—	6,0	—				
Strasburg	—	15	2	1		140	100	80	21,0	2,5 1,0 3,5				
Bagemühl	—	1	—			120			1,2	—				
Bandelow	—	1		—	—	110			1,1					
Baumgarten	—	1	—	—		120	—		1,2	—				
Beenz	—	1	—			130			1,3	—				
Bergholz (luth.)	—	1	—			110			1,1	—				
do. (frz. ref.)	—	1				110			1,1	—				
Blindow	—	1	—			120			1,2					
Dauer	—	1	—			120		—	1,2					
Eickstedt	—	1	—			120	—		1,2					
Ellingen	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Fahrenwalde	—	1	—		—	150	—		1,5					
Fürstenwerder	—	3		—		120	—	—	3,6	—				
Gollmitz	—	1	—			120	—		1,2					
Grimme	—	1	—		—	125		—	1,25	—				
Grünow	—	1	—	—		150			1,5	—				
Güstow	—	1	—	—		130	—		1,3					
Hindenburg	—	1	—	—		120	—	—	1,2					
Klinkow	—	1	—			110		—	1,1	—				
Lübbenow	—	1	—	—	—	120	—		1,2	—				
Neuenfeld	—	1	—			110	—		1,1	—				
Nieden	—	1	—		—	110		—	1,1	—				
Röpersdorf	—	1	—	—		120	—		1,2	—				
Rossow (luth.)	—	1	—	—		120			1,2	—				
do. (frz. ref.)	—	1	—	—		120	—	—	1,2					
Schmölln	—	1	—			120	—		1,2	—				
Schönfeld	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schönwerder	—	1	—	—		120	—	—	1,2	—				
Schwanenberg	—	1				110		—	1,1					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		
M	M	Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80		729,60		2	608		—	121,60	—	121,60
364,80		364,80		1	304	—		60,80		60,80
364,80		729,60		2	608			121,60		121,60
364,80		364,80	—	1	304			60,80		60,80
364,80	—	364,80		1	304			60,80		60,80
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
304		6688,0		22	6688		—	—	—	—
		40557,60	125,50	114	34656	3	345	6201,60	80,50	6282,10
Prenzlau.										
364,80		1824	—	5	1520	—	—	304	—	304
425,60	143,75 115	6384	402,50	15	4560	3	345	1824	57,50	1881,50
364,80		364,80		1	304	—	—	60,80	—	60,80
334,40	—	334,40		1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
395,20		395,20		1	304	—	—	91,20	—	91,20
334,40	—	334,40		1	304	—	—	30,40	—	30,40
334,40	—	334,40		1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
456	—	456	—	1	304	—	—	152	—	152
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	364,80		1	304	—	—	60,80	—	60,80
380	—	380		1	304	—	—	76	—	76
456	—	456	—	1	304	—	—	152	—	152
395,20	—	395,20		1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	364,80		1	304	—	—	60,80	—	60,80
334,40		334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40		30,40
364,80		364,80		1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80		364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80		364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80		364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für				Die Alterszulagen werden gewährt für				Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Lehrer	Lehrerinnen		
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Schwarzensee	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Seelübbe	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Trebenow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Wallmow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wismar	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wollin	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Zerrenthin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Zolchow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	66	—	—	—	100	—	—	66,0	—				
Summa Kreis Prenzlau	—	124	2	1	—	—	—	—	138,70	3,51				
VIII. Jüterbog-														
Baruth	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
Dahme	—	18	—	—	—	140	—	—	25,2	—				
Jüterbog	—	10	—	—	—	150	—	—	15,0	—				
Zinna	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				
Bochow	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Borgisdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Frankenfelde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Glau	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gottow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Grüna	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Ihlow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Kolzenburg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Löwendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Neumarkt	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Werbig	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Rohrbeck	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Ruhlsdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Hohen-Seefeld	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Woltersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Dorf Zinna	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	83	—	—	—	100	—	—	83,0	—				
Summa Kreis Jüterbog-Luckenwalde	—	140	—	—	—	—	—	—	159,0	—				
IX. Ost-														
Freyenstein	—	6	—	—	—	150	—	—	9,0	—				
Kyritz	—	11	1	—	—	150	120	—	16,5	1,5				
Meyenburg	—	6	—	—	—	150	—	—	9,0	—				
Pritzwalk	—	13	—	—	—	140	80	—	18,2	—				
Wittstock	—	11	1	—	—	150	80	—	16,5	1,0				
Barenthin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Beveringen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Bläsendorf	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Breddin	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
364,80		364,80	—	1	304	—		60,80	—	60,80
380		380	—	1	304	—	—	76	—	76
334,40		334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80		1	304	—		60,80	—	60,80
395,20	—	395,20		1	304	—		91,20		91,20
364,80	—	364,80		1	304	—		60,80		60,80
364,80	—	364,80		1	304			60,80	—	60,80
304	—	20064		66	20064	—		—	—	—
—	—	42164,80	402,50	124	37696	3	345	4468,80	57,50	4526,30
Luckenwalde.										
364,80	—	2188,80	—	6	1824	—	—	364,80	—	364,80
425,60	—	7660,80	—	18	5472	—		2188,80	—	2188,80
456	—	4560	—	10	3040	—	—	1520	—	1520
364,80	—	1824	—	5	1520	—	—	304	—	304
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80		60,80
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
425,60	—	851,20	—	2	608	—	—	243,20	—	243,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
456,0	—	456	—	1	304	—	—	152	—	152
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
304	—	25232	—	83	25232	—	—	—	—	—
—	—	48336	—	140	42560	—	—	5776	—	5776
Prignitz.										
456	—	2736	—	6	1824	—	—	912	—	912
456	172,50	5016	172,50	11	3344	1	115	1672	57,50	1729,50
456	—	2736	—	6	1824	—	—	912	—	912
425,60	—	5532,80	—	13	3952	—	—	1580,80	—	1580,80
456	115	5016	115	11	3344	1	115	1672	—	1672
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
380	—	380	—	1	304	—	—	76	—	76
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M	M	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Brüsenhagen	—	1	—	—	—	120		—	1,2					
Buddenhagen	—	1	—	—	—	115		—	1,15					
Damelack	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Döllen	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Falkenhagen	—	1	—	—	—	130			1,3					
Frehne	—	1	—	—	—	120		—	1,2					
Giesendorf	—	1	—	—	—	120			1,2					
Grabow b. Fr.	—	1	—	—	—	115	—		1,15					
Granzow	—	1	—	—	—	120		—	1,2					
Gumtow	—	1	—	—	—	110		—	1,1					
Halenbeck	—	1		—	—	120			1,2					
Helle	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Jacobsdorf	—	1	—	—	—	120		—	1,2					
Krams	—	1	—	—	—	120	—		1,2					
Krempendorf	—	1	—	—	—	110		—	1,1					
Kunow	—	1	—	—	—	120	—		1,2	—				
Lohm	—	1	—	—	—	120	—		1,2					
Maulbeerwalde	—	1	—	—	—	120		—	1,2					
Nettelbeck	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Niemerlang	—	1	—	—	—	120			1,2	—				
Gr. Pankow	—	1	—	—	—	120			1,2					
Rapshagen	—	1	—	—	—	125			1,25	—				
Reckenthin	—	1	—	—	—	120		—	1,2	—				
Redlin	—	1	—	—	—	110	—		1,1	—				
Sadenbeck	—	1	—	—	—	120			1,2	—				
Schmolde	—	2	—	—	—	120			2,4	—				
Schönebeck	—	1	—	—	—	125	—		1,25					
Schönermark	—	1	—	—	—	120		—	1,2					
Schönhagen b. Pr.	—	1	—	—	—	125		—	1,25					
Schrepkow	—	1	—	—	—	125		—	1,25	—				
Steffenhagen	—	1	—	—	—	120		—	1,2	—				
Stüdenitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Techow-Heiligengrabe	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Veblin	—	1	—	—	—	125		—	1,25					
Gr. Welle	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Gr. Woltersdorf	—	1	—	—	—	125		—	1,25	—				
Wulfersdorf	—	1	—	—	—	120		—	1,2	—				
Dorf Zechlin	—	1	—	—	—	125		—	1,25	—				
Kl. Zerlang	—	1	—	—	—	110		—	1,1	—				
Zernitz	—	1	—	—	—	120			1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	86	—	—	—	100	—	—	86,0	—				
Summa Kreis Ost-prignitz	—	181	2	—	—	—	—	—	213,35	2,5				

X. West-

Havelberg	—	16	—	—	—	140	—	—	22,4	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer (mit Mark)	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18–21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19–23)	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
349,60		349,60		1	304			45,60		45,60
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
380		380		1	304			76		76
395,20		395,20		1	304			91,20		91,20
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
349,60		349,60		1	304			45,60		45,60
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
334,40		334,40		1	304			30,40		30,40
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
334,40		334,40		1	304			30,40		30,40
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
464,80		364,80		1	304			60,80		60,80
456		456		1	304			152		152
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
380		380		1	304			76		76
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
334,40		334,40		1	304			30,40		30,40
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
364,80		729,60		2	608			121,60		121,60
380		380		1	304			76		76
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
380		380		1	304			76		76
380		380		1	304			76		76
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
364,80		729,60		2	608			121,60		121,60
364,80		729,60		2	608			121,60		121,60
380		380		1	304			76		76
425,60		425,60		1	304			121,60		121,60
380		380		1	304			76		76
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
380		380		1	304			76		76
334,40		334,40		1	304			30,40		30,40
364,80		364,80		1	304			60,80		60,80
304		26144		86	26144			—		—
—		64858,40	267,50	181	55024	2	230	9834,40	57,50	9891,90

Prignitz.

425,60	—	6809,60		16	4864	—	—	1945,60		1945,60

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für (mit Mark): Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M bezw. 80 M als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M	Lehrerinnen M	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Lenzen	1	7	3		160	140	112		1,6 9,8 11,4	4,2				
Perleberg	—	16	3	—	—	150	100		24,0	3,75				
Putlitz	—	6	—	—	—	120			7,2					
Wilsnack	—	6	—	—	—	125			7,5					
Bäk	—	2	—	—	—	120			2,4					
Bentwisch	—	1	—	—	—	130			1,3					
Gr. Berge	—	1	—	—	—	120			1,2					
Blüthen	—	1	—	—	—	120			1,2					
Boberow	—	1	—	—	—	120			1,2					
Bochin	—	1	—	—	—	120			1,2					
Gr. Breese	—	1	—	—	—	120			1,2					
Bresch	—	1	—	—	—	120			1,2					
Cumlosen	—	2	—	—	—	120			2,4					
Dallmin	—	1	—	—	—	130			1,3					
Dergenthin	—	1	—	—	—	120			1,2					
Düpow	—	1	—	—	—	120			1,2					
Eldenburg	—	1	—	—	—	110			1,1					
Gandow	—	1	—	—	—	120			1,2					
Glöwzin	—	1	—	—	—	120			1,2					
Gülitz	—	1	—	—	—	120			1,2					
Guhlsdorf	—	1	—	—	—	120			1,2					
Hinzdorf	—	1	—	—	—	120			1,2					
Jederitz	—	1	—	—	—	120			1,2					
Karstädt	—	1	—	—	—	125			1,25					
Kietz	—	1	—	—	—	120			1,2					
Kleeste	—	1	—	—	—	125			1,25					
Krampfer	—	1	—	—	—	120			1,2					
Krinitz	—	1	—	—	—	120			1,2					
Lanz	—	1	—	—	—	120			1,2					
Legde	—	1	—	—	—	140			1,4					
Lennewitz	—	1	—	—	—	120			1,2					
Gr. Leppin	—	2	—	—	—	140			2,8					
Gr. Linde	—	1	—	—	—	120			1,2					
Lockstädt	—	1	—	—	—	120			1,2					
Lütkenwisch	—	1	—	—	—	120			1,2					
Mankmuß	—	1	—	—	—	120			1,2					
Mansfeld	—	1	—	—	—	120			1,2					
Mödlich	—	1	—	—	—	120			1,2					
Moor	—	1	—	—	—	120			1,2					
Müggendorf	—	1	—	—	—	130			1,3					
Netzow	—	1	—	—	—	125			1,25					
Neuhausen	—	1	—	—	—	120			1,2					
Nitzow	—	2	—	—	—	130			2,6					
Pinnow	—	1	—	—	—	120			1,2					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
486,40 425,60	161	3465,60	483	8	2432	5	345	1033,60	138	1171,60
456	143,75	7296	431,25	16	4864	3	345	2432	86,25	2518,25
364,80	—	2188,80	—	6	1824	—	—	364,80	—	364,80
380	—	2280	—	6	1824	—	—	456	—	456
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,08
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60.80
380	—	380	—	1	304	—	—	76	—	76
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
380	—	380	—	1	304	—	—	76	—	76
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
425,60	—	851,20	—	2	608	—	—	243,20	—	243,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
380	—	380	—	1	304	—	—	76	—	76
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
395,20	—	790,40	—	2	608	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Postlin		1	—	—	—	120			1,2					
Prötlin		1			—	120	—	—	1,2					
Rambow b./Boberow		2		—	—	120			2,4					
Roddahn	—	1			—	120	—		1,2					
Rosenhagen	—	1			—	120	—		1,2					
Rühstädt	—	1		—	—	130	—		1,3					
Sagast	—	1				120			1,2					
Steesow	—	1		—		120			1,2					
Strehlen	—	1			—	115	—		1,15					
Tacken	—	1				125			1,25					
Toppel	—	1	—	—	—	110	—		1,1					
Uenze	—	1				120	—		1,2					
Viesecke	—	1				120			1,2					
Warnow	—	1		—		120			1,2					
Weisen	—	1				120			1,2					
Wentdorf	—	1		—		120			1,2					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	70				100			70,0					
Summa Kreis Westprignitz	1	182	6						216,85	7,95				

XI. Kreis

Neu-Ruppin	—	21	4	—	—	160	110	—	33,6	5,5				
Alt-Ruppin	—	6	—		—	120	—	—	7,2	—				
Rheinsberg	—	6	1	—		120	100		7,2	1,25				
Neustadt a./D.	—	4		—	—	120	—	—	4,8	—				
Wusterhausen	—	8	—	—	—	120	—		9,6	—				
Gransee	—	11	—	1	—	140	—	80	15,4	1,0				
Lindow	—	6	—	—		120			7,2	—				
Bechlin	—	2			—	120	—		2,4	—				
Campehl	—	1	—	—	—	120		—	1,2	—				
Darritz	—	1				120	—	—	1,2	—				
Dessow	—	1				120	—		1 2	—				
Dreetz	—	3				120	—	—	3,6					
Frankendorf	—	1	—		—	120	—		1,2					
Ganzer	—	1	—	—	—	120	—		1,2					
Gartow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Guten-Germendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Gottberg	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Grüneberg	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Hoppenrade	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Köritz	—	3	—	—	—	130	—	—	3,9	—				
Kraugen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Laestkow	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Löwenberg i./M.	—	3	—	—	—	110	—	—	3,3	—				
Manker	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Metzelthin	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		für Lehrer (Sp. 18–21)	für Lehrerinnen (Sp. 19–23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark	mit Mark		Mark		Mark	Mark	Mark	Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
349,60	—	349,60	—	1	304	—	—	45,60	—	45,60
380	—	380	—	1	304	—	—	76	—	76
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
304	—	21280	—	70	21280	—	—	—	—	—
—	—	65922,40	914,25	183	55632	6	690	10290,40	224,25	10514,65
Ruppin.										
486,40	158,13	10214,40	632,52	21	6384	4	460	3830,40	172,52	4002,92
364,80	—	2188,80	—	6	1824		—	364,80	—	364,80
364,80	143,75	2188,80	143,75	6	1824	1	115	364,80	28,75	393,55
364,80	—	1459,20	—	4	1216		—	243,20	—	243,20
364,80	—	2918,40	—	8	2432		—	486,40	—	486,40
425,60	115	4681,60	115	11	3344	1	115	1337,60	—	1337,60
364,80	—	2188,80	—	6	1824	—	—	364,80	—	364,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
395,20	—	790,40	—	2	608	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
395,20	—	1185,60	—	3	912	—	—	273,60	—	273,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
380	—	380	—	1	304	—	—	76	—	76
334,40	—	1003,20	—	3	912	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
456	—	456	—	1	304	—	—	152	—	152

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für (mit Mark): Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M	Lehrerinnen M	Mithin entfallen auf je eine der im den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Molchow	—	1		—	—	120	—	—	1,2	—				
Gr. Mutz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Nackel	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Segeletz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Sieversdorf	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Teschendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Vielitz	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Walchow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Wildberg	—	3		—	—	120	—		3,6					
Wulkow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Wutzetz	—	1		—	—	110	—		1,1					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	97	—	—	—	100	—		97,0					
Summa Kreis Ruppin	—	202	5	1	—	—	—	—	234,40	7,75				

XII. Kreis

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Mittenwalde	—	7	2	—	—	140	100	—	9,8	2,5				
Teltow	—	7	1	—	—	160	120	—	11,2	1,5				
Teupitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Trebbin	—	9	—	—	—	160	—	—	14,4	—				
Zossen	—	9	2	—	—	160	100	—	14,4	2,5				
Adlershof	—	15	1	1	—	200	120	100	30,0	1,5				
										1,25				
										2,75				
Gr. Beeren	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Bohnsdorf	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Britz	—	15	5	—	—	200	100	—	30,0	6,875				
Buckow	—	3	—	—	—	150	—	—	4,5	—				
Clausdorf	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Cummersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Diedersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Drewitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Eichwalde	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Friedenau	—	11	5	—	—	200	110	—	22,0	6,875				
Glenicke b./Zossen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Alt-Glienicke	—	9	1	—	—	160	100	—	14,4	1,25				
Kl.-Glienicke	—	2	—	—	—	160	—	—	3,3	—				
Grünau	—	5	—	—	—	200	—	—	10,0	—				
Halbe	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Johannisthal	—	6	1	—	—	200	100	—	12,0	1,25				
Lankwitz	1	5	1	—	220	200	120	—	2,2	1,5				
									10,0					
									12,2					
Lichtenrade	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gr. Machnow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Kl. Machnow	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
364,80	—	364,80		1	304	—		60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
380	—	380	—	1	304	—	—	76	—	76
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	364,80	—	1	304		—	60,80	—	60,80
334,40	—	334,40	—	1	304		—	30,40	—	30,40
304	—	29488	—	97	29488		—	—	—	—
—	—	71257,60	891,27	202	61108	61	690	9849,60	201,27	10050,87
Teltow.										
425,60	143,75	2979,20	287,50	7	2128	2	230	851,20	57,50	908,70
486,40	172,50	3404,80	172,50	7	2128	1	115	1276,80	57,50	1334,30
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
486,40	—	4377,60	—	9	2736	—	—	1641,60	—	1641,60
486,40	143,75	4377,60	287,50	9	2736	2	230	1641,60	57,50	1699,10
608	{ 172,50 143,75	9120	316,25	15	4560	2	230	4560	86,25	4646,25
364,80	—	1459,20	—	4	1216	—	—	243,20	—	243,20
456,0	—	456	—	1	304	—	—	152	—	152
608	158,13	9120	790,65	15	4560	5	575	4560	215,65	4775,65
456	—	1368	—	3	912	—	—	456	—	456
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
486,40	—	486,40	—	1	304	—	—	182,40	—	182,40
608	158,13	6688	790,65	11	3344	5	575	3344	215,65	3559,65
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
486,40	143,75	4377,60	143,75	9	2736	1	115	1641,60	28,75	1670,35
486,40	—	972,80	—	2	608	—	—	364,80	—	364,80
608	—	3040	—	5	1520	—	—	1520	—	1520
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
608	143,75	3648	143,75	6	1824	1	115	1824	28,75	1852,75
{ 668,80 608	172,50	3708,80	172,50	6	1824	1	115	1884,80	57,50	1942,30
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
425,60	—	851,20	—	2	608	—	—	243,20	—	243,20

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrer-stellen	Lehrerin-stellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
					mit Mark						M	M	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Mariendorf	1	5	4		200	160	100	—	2,0 8,0 10,0	5,0				
Marienfelde	—	4		—	—	140	—		5,6					
Motzen	—	2	—	—	—	120	—		2,4					
Neuendorf b. Potsdam	—	9	3	—		160	100		14,4	3,75				
Nicolskoe	—	1			—	160	—	—	1,6					
Rudow	—	4		—	—	150	—		6,0					
Ruhlsdorf	—	2		—	—	120	—	—	2,4					
Schenkendorf b./Königs-Wusterhausen	—	3		—	—	120	—	—	3,6					
Schmargendorf	—	6	—		—	200		—	12,0					
Schmöckwitz		1		—	—	140			1,4					
Schöneféld	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8					
Schöneiche	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Nieder-Schönweide	—	5	1	—	—	200	160	—	10,0	2,0				
Senzig	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Sperenberg	—	4	—	—	—	130	—	—	5,2	—				
Tempelhof	—	14	2	—	—	200	130	—	28,0	3,25				
Töpchin	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Treptow	—	6	1	—	—	200	160	—	12,0	2,0				
Waltersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Wannsee	—	5	—	—	—	160	—	—	8,0					
Kgs.-Wusterhausen	—	5	2	—	—	160	130	—	8,0	3,25				
Zehlendorf	1	11	3	—	240	200	110	—	2,4 22,0 24,4	1,125				
Zeuthen	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4					
Gr. Ziethen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Die übrigen Gemeinden mit je 1 Stelle und 120 M.*)	—	80	—	—	—	120	—	—	96,0					
Summa Kreis Teltow	3	310	35	1	—	—	—	—	488,8	50,375				

XIII. Kreis

Lychen	—	8	—	—	—	140	—	—	11,2	—				
Templin	—	15	1	—	—	150	110	—	22,5	1,375				
Zehdenick	—	10	2	—	—	140	100	—	14,0	2,5				
Badingen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Boitzenburg	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Amtsfreiheit Camp	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Cappe	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Damm Haft	—	6	—	—	—	140	—	—	8,4	—				
Flieth	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Gerswalde	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				

*) Für jede der 80 Gemeinden 60,00 Mark.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
608	143,75	3040	575,00	6	1824	4	460	1216	115	1331
486,40										
425,60	—	1702,40	—	4	1216	—	—	486,40	—	486,40
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
486,40	143,75	4377,60	431,25	9	2736	3	345	1641,60	86,25	1727,85
486,40	—	486,40	—	1	304	—	—	182,40	—	182,40
456	—	1824	—	4	1216	—	—	608	—	608
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
608	—	3648	—	6	1824	—	—	1824	—	1824
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
425,60	—	851,20	—	2	608	—	—	243,20	—	243,20
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
608	230	3040	230	5	1520	1	115	1520	115	1635
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
395,20	—	1580,80	—	4	1216	—	—	364,80	—	364,80
608	186,88	8512	373,76	14	4256	2	230	4256	143,76	4399,76
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
608	230	3648	230	6	1824	1	115	1824	115	1939
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
486,40	—	2432	—	5	1520	—	—	912	—	912
486,40	186,88	2432	373,76	5	1520	2	230	912	143,76	1055,76
729,60	158,13	7417,60	474,39	12	3648	3	345	3769,60	129,39	3898,99
608										
425,60	—	425,60	—	1	304	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	29184	—	80	24320	—	—	4864	—	4864
—	—	148595,20	5793,21	313	95152	36	4140	53443,20	1653,21	55096,41
Templin.										
425,60	—	3404,80	—	8	2432	—	—	972,80	—	972,80
456	158,13	6840	158,13	15	4560	1	115	2280	43,13	2323,13
425,60	143,75	4256	287,50	10	3040	2	230	1216	57,50	1273,50
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
425,60	—	2553,60	—	6	1824	—	—	729,60	—	729,60
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	1094,40	—	3	912	—	—	182,40	—	182,40

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Raalstedt	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Liebenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mildenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mittenwalde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Poratz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Ringenwalde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Alt-Temmen	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Wichmannsdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	76	—	—	—	100	—	—	76,0	—				
Summa Kreis Templin	—	134	3	—	—	—	—	—	154,8	3,875				
													XIV. Kreis	
Beelitz	—	10	1	—	—	140	112	—	14,0	1,4				
Belzig	1	9	—	—	150	140	—	—	1,5 12,6 14,1	—				
Brück	—	4	—	—	—	150	—	—	6,0	—				
Niemegk	—	6	1	—	—	120	90	—	7,2	1,125				
Treuenbrietzen	—	16	—	—	—	140	—	—	22,4	—				
Werder	—	20	2	—	—	140	90	—	28,0	2,25				
Baitz	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Borne	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Brachwitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Cammer	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Caputh	—	5	—	—	—	140	—	—	7,0	—				
Deetz	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Glindow	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
Göhlsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Götz	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Klepzig	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Gr. Kreuz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Lehnin	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
Lütte	—	2	—	—	—	110	—	—	2,2	—				
Medewitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Niebel	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Petzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Phöben	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Pletzin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Prützke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Rotstock	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wiesenburg	—	2	—	—	—	125	—	—	2,5	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	110	—	—	—	100	—	—	110,0	—				
Summa Kreis Zauch-Belzig	1	220	4	—	—	—	—	—	257,5	4,775				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
304	—	23104	—	76	23104	—	—	—	—	—
—	—	47059,20	445,63	134	40736	3	345	6323,20	100,63	6423,83
Zauch-Belzig.										
425,60	161	4256	161	10	3040	1	115	1216	46	1262
456 / 425,60	—	4286,40	—	10	3040	—	—	1246,40	—	1246,40
456	—	1824	—	4	1216	—	—	608	—	608
364,80	129,38	2188,80	129,38	6	1824	1	115	364,80	14,38	379,18
425,60	—	6809,60	—	16	4864	—	—	1945,60	—	1945,60
425'60	129,38	8512	258,76	20	6080	2	230	2432	28,76	2460,76
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
395,20	—	395,20	—	1	304	—	—	91,20	—	91,20
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364.80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
425,60	—	2128,00	—	5	1520	—	—	608	—	608
425,60	—	1276,80	—	3	912	—	—	364,80	—	364,80
364,80	—	2553,60	—	7	2128	—	—	425,60	—	425,60
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
395,20	—	790,40	—	2	608	—	—	182,40	—	182,40
334,40	—	334,40	—	1	304	—	—	30,40	—	30,40
364,80	—	729,60	—	2	608	—	—	121,60	—	121,60
364,80	—	2553,60	—	7	2188	—	—	425,60	—	425,60
334,40	—	668,80	—	2	608	—	—	60,80	—	60.80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
364,80	—	364,80	—	1	304	—	—	60,80	—	60,80
380	—	760	—	2	608	—	—	60,80	—	60,80
304	—	33440	—	110	33440	—	—	152	—	152
—	—	78280,00	549,14	221	67184	4	460	11096,00	89,14	11185,14

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 11 angegebenen Einheiten	
						mit Mark					M.	M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
													Zusammen	
											A. In Gemeinden mit			
Summa A.	14	1265	275	47	—	—	—	—	2586,3	483,4625				
	1279		322											
											B. In Gemeinden mit			
Kreis.														
1. Angermünde	—	161	5	1	—	—	—	—	187,2	6,55				
2. Beeskow-Storkow	—	113	3	—	—	—	—	—	118,95	3,6				
3. Ober-Barnim	—	188	5	—	—	—	—	—	230,45	6,425				
4. Nieder-Barnim	—	310	15	2	—	—	—	—	451,2	22,875				
5. Osthavelland	—	167	7	—	—	—	—	—	222,25	9,5				
6. Westhavelland	—	114	3		—	—	—	—	134,4	3,7				
7. Prenzlau		124	2	1	—		—	—	138,7	3,5				
8. Jüterbog - Luckenwalde	—	140	—	—		—	—		159,0					
9. Ostprignitz	—	181	2	—		—	—		213,35	2,5				
10. Westprignitz	1	182	6	—	—	—	—	—	216,85	7,95				
11. Ruppin	—	202	5	1	—	—	—	—	234,40	7,75				
12. Teltow	3	310	35	1	—	—	—		458,8	50,375				
13. Templin	—	134	3	—	—	—	—	—	154,8	3,875				
14. Zauch-Belzig	1	220	4	—	—	—	—	—	257,5	4,775				
Summa B.	5	2546	95	6	—			—	3207,85	133,375				
	2551		101											
Summa A.	14	1265	275	47	—	—	—	—	2586,3	483,4625				
und " B.	5	2546	95	6	—	—	—	—	3207,85	133,375				
Gesammtsumme	19	3811	370	53	—	—	—	—	5794,15	616,8375	1758148	71016	303,4 rund 304	115,0 rund 115
	3830		423					oder rund	5794	617	1829164			

Der nach Spalte 18 und 19 gegen Spalte 12 und 13 mehr vertheilte Betrag ergiebt sich aus der
Ein etwa verbleibender Bestand gelangt im Rechnungsjahre 1899/1900 zur Anrechnung.

Potsdam, den 28. Dezember 1898.

Berichtigung. Auf Seite 16 (Kreis Westhavelland, Gemeinde Mögelin) muß es in Spalte 3

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
stellung.										
mehr als 25 Stellen.										
—	—	786235,20	55613,04	429	130500	96	10956	655735,20	44657,04	700392,24
25 und weniger Stellen.										
—	—	56908,80	753,25	161	48944	6	690	7964,80	63,25	8028,05
—	—	36160,80	414,0	113	34352	3	345	1808,80	69	1877,80
—	—	70056,80	738,88	188	57152	5	575	12904,80	163,88	13068,68
—	—	137073,60	2630,63	310	94240	17	1955	42833,60	675,63	43509,23
—	—	67564,0	1092,52	167	50768	7	805	16796	287,52	17083,52
—	—	40857,60	425,50	114	34656	3	345	6201 60	80,50	6282,10
—	—	42164,80	402,50	124	37696	3	345	4468,80	57,50	4526,30
—	—	48336,0	—	140	42560	—	—	5776	—	5776
—	—	64858,40	287,50	181	55024	2	230	9834,40	57,50	9891,90
—	—	65922,40	914,25	183	55632	6	690	10290,40	224,25	10514,65
—	—	71257,60	891,27	202	61408	6	690	9849,60	201,27	10050,87
—	—	148595,20	5793,21	313	95152	36	4140	53443,20	1653,21	55096,41
—	—	47059,20	445,63	134	40736	3	345	6323,20	100,63	6423,83
—	—	78280	549,14	221	67184	4	460	11096	89,14	11185,14
—	—	975095,20	15338,28	2551	775504	101	11615	199591,20	3723,28	203314,48
—	—	786235,20	55613,04	429	130500	96	10956	655735,20	44657,04	700392,24
—	—	975095,20	15338,28	2551	775504	101	11615	199591,20	3723,28	203314,48
—	—	1761330,40	70951,32	2980	906004	197	22571	855326,40	48380,32	903706,72
		1832281,72			928575					

Abrundung der Summen in den Spalten 10 und 11 bezw. 14 und 15.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

heißen: 1 statt 4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 27. Januar **1899.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 2.) № 10051. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Grevenbroich, Daun, Hillesheim, Neumagen, Perl, Warweiler, Wittlich, Bitburg und Trier. Vom 5. Januar 1899.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gemeindebezirksveränderung.

28. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 11ten Januar d. J. beschlossen, das im Grundbuch Band I. Blatt 1 eingetragene Grundstück Kartenblatt 3 № 81 der Gemarkung Putlitz—Philippshof in Größe von 9 ar 20 qm von dem Gutsbezirke Philippshof abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadt Putlitz zu vereinigen.

Potsdam, den 17. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

29. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 1. April 1898 Amtsblatt Stück 14 № 99 Seite 149 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten in Abänderung der Verfügung vom 6. Juni 1878 Amtsblatt Stück 24 Seite 190 angeordnet, daß in den Laichschonrevieren im Neuendorfer- oder Prahmsee und zwar

a. im Kessel an der Spitze des Neuendorfer Sees, Tschinka gegenüber,

b. im Gelege bei den Selmawiesen

die Ausübung der Fischerei künftig nicht mehr das ganze Jahr hindurch, sondern nur in der Zeit vom 1. April bis 15. September eines jeden Jahres verboten ist.

Potsdam, den 18. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

30. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in der Stadt Brüssow, den Amtsbezirken Menkin, Brüssow Amt, Batun, Züsedom, Nossow, Caselow, Klockow, Schmölln, sowie in Zerrenthin mit dem Sitze in Brüssow und dem Namen „Schneiderinnung in Brüssow" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneider-, Kürschner- und Mützenmacherinnung in Brüssow.

Potsdam, den 16. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

31. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Sattler-, Seiler- und Kürschner-Handwerk in der Stadt Wilsnack, den Amtsbezirken Wilsnack, Rühstädt, Quitzöbel, Groß-Leppin, Kletzke und Krampfer, sowie in den Ortschaften Uenze und Lindenberg, mit dem Sitze in Wilsnack und dem Namen „Sattler-, Seiler- und Kürschner-Innung" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk die bezeichneten Handwerke ausüben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Sattler-, Seiler- u. Kürschner-Innung in Wilsnack.

Potsdam, den 16. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

32. Nachdem sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in der Stadt Perleberg, den Amtsbezirken Warnow, Dallmin, Wolfshagen, Seddin, Quitzow, Stavenow, Gr.-Gottschow und den Ortschaften Guhlsdorf, Kl.-Gottschow, Düpow, Burghagen und Kleinow, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, mit dem Sitze in Perleberg und dem Namen „Schneiderinnung in Perleberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneiderinnung in Perleberg.

Potsdam, den 20. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

33. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663), hat die Schneider-Innung in Steglitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung

der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe selbstständig in den Gemeinden Steglitz, Lankwitz, Friedenau, Dt. Wilmersdorf, Schmargendorf, Zehlendorf, Gr. Lichterfelde, Mariendorf, Marienfelde, Tempelhof, Lichtenrade, Waßmannsdorf und Gutsbezirk Dahlem ausüben und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 16. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

34. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schornsteinfegerinnung zu Lichtenberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schornsteinfegerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Bezirk der Kreise Nieder- und Oberbarnim, Ruppin, Templin, Angermünde und Prenzlau ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Niederbarnim zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 18. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

35. Der bisherige Amerikanische Generalkonsul in Frankfurt a./M. Frank H. Mason ist zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden. Potsdam, den 20. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

36. Das Pionierbataillon von Rauch (Brandenburgisches) Nr. 3 beabsichtigt auf dem Havelarm oberhalb Spandau westlich der Insel „Große Wall" einen Wasserübungsplatz einzurichten.

Es wird daher die Schifffahrtstraße in den Havelarm östlich der Insel „Große Wall" verlegt.

Potsdam, den 23. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

37. **I. Festgestellt:**

a. **Milzbrand.** Kreis Ruppin: bei 2 Kühen des Bauern Ertling in Ganzer.

b. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Ruppin: Rindviehbestand des Gutsbesitzers Deter in Schulzendorf.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: ein Schwein des Arbeiters Schulz in Britz.

II. Erloschen:

a. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferde des Leutnants von Götz und Schwanenfließ, Carlstraße 6. Stadt Spandau: Pferde des Besitzers Kleinfeldt, Seeburgerstraße 5.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Geflügel des Kaufmanns August Körner in Tempelhof und der Schulvorsteherin Kühne in Steglitz.

Potsdam, den 24. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

9. Der Frau Johanna Stiemer geb. Neumann, früher hier Waldemarstraße Nr. 19 wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses vom 25. Oktober vorigen Jahres das Prüfungszeugniß als Hebamme entzogen worden.

Berlin, den 17. Januar 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

10. Doppelgespräche von 6 Minuten Dauer sind versuchsweise auch im Verkehr mit Niederland zugelassen worden. Demgemäß ist auch im Deutsch-Niederländischen Sprechverkehr die Ausdehnung einer als Drei-Minutengespräch angemeldeten Unterhaltung über diese Zeit hinaus bis zur Dauer von sechs Minuten in allen Fällen gestattet.

Berlin C., 20. Januar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

11. Diejenigen Personen, welche in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Luckenwalde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Strausberg, Tegel, Velten, (Mark), Wannsee, Werder (Havel), Wittenberge (Bz. Potsdam), Wriezen, Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Februar an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte, für Potsdam an das Kaiser-

liche Telegraphenamt daselbst zu richten. Später eingehende Anmeldungen können im Allgemeinen erst in dem Anfangs August beginnenden zweiten Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten liegen die Bedingungen für die Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung zur Einsichtnahme aus, auch werden Formulare zur Anmeldung verabfolgt.

Potsdam, 14. Januar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachung.

12. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs Postsendungen übergeben werden. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Erfolgt die Eintragung durch den Landbriefträger, so muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Potsdam, den 17. Januar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

1. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen 3½prozentigen Vorzugsanleihescheine 2. Reihe der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn vom 30. Juni 1889 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. August dieses Jahres ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W., Taubenstr. Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine und der Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe II. zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Anleihescheine werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für den Monat Juli dieses Jahres gezahlt werden.

Vom 1. August d. J. ab hört die Verzinsung dieser Anleihescheine auf.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse, ferner bei der Königlichen Haupt-Seehandlungskasse und der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin, bei der Vereinsbank, der Norddeutschen Bank und bei L. Behrens & Söhne in Hamburg sowie bei M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinanweisungen einer dieser Stellen schon vom 1. Juli d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach der Feststellung die Auszahlung vom 1sten August d. J. ab bewirkt. Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben bezeichneten Stellen unentgeltlich verabfolgt. Berlin, den 11. Januar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

2. Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen 4prozentigen Vorzugsanleihescheine zweiter Ausgabe der Westholsteinischen Eisenbahn vom 1. April 1889 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom **1. August d. Js.** ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W., Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine und der Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe II. zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Anleihescheine werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für die 4 Monate April bis Juli d. Js. gezahlt werden.

Vom 1. August d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Anleihescheine auf.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Anleihescheine nebst den dazu gehörigen Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom **1. Juli d. Js.** ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom **1. August d. Js.** ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben bezeichneten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 11. Januar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Bekanntmachung.

1. **Nachstehende Bescheinigung**

„Auf Grund des § 94, Absatz 3 des Statuts für den Brandenburger Knappschaftsverein in Guben vom 30. November 1891 wird hierdurch bescheinigt, daß der Vorstand dieses Knappschaftsvereins gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:

a. Gewählt seitens der Werksvertreter:

1) Generaldirektor Weminghoff in Berlin mit einer Amtsdauer bis Ende Dezember 1900, zugleich stellvertretender Vorsitzender,
2) Grubenrepräsentant Thielenberg in Fürstenberg a. O. bis Ende Dezember 1902,
3) Dr. Nordmann zu Grube Ilse bei Lückgen N./L. bis Ende Dezember 1904, zugleich Vorsitzender.

b. Gewählt seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschafts-Aeltesten:

1) Prokurist Ulrich in Senftenberg N./L. bis Ende Dezember 1900,

2) Obersteiger Gölitz in Zielenzig bis Ende Dezember 1902,
3) Grubeninspektor Schoff in Senftenberger Flur N./L. bis Ende Dezember 1904;

Als Stellvertreter der Vorstandsmitglieder in Behinderungsfällen sind ferner gewählt:

a. seitens der Werksvertreter:

1) Bergwerksdirektor Märker in Senftenberg bis Ende Dezember 1900,
2) der Bergwerksbesitzer Cuno Jeschke zu Pförten bis Ende Dezember 1902,
3) Bergwerksdirektor Nimé in Poley bei Annahütte N./L. bis Ende Dezember 1904.

b. seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschafts-Aeltesten:

1) Berginspektor Mielecke in Freienwalde bis Ende Dezember 1900,
2) Berginspektor Haack in Müncheberg i./Mark bis Ende Dezember 1902,
3) Briketmeister Hartwig in Schönborn bei Dobrilugk bis Ende Dezember 1904.

Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht ist der Knappschaftsdirektor Herzer in Guben.

Der Vorstand vertritt den Knappschaftsverein gerichtlich und außergerichtlich und ist befugt, Immobilien für denselben zu erwerben, zu veräußern und zu verpfänden, sowie rechtsgültige Erklärungen aller Art abzugeben.

Bei allen diesen Geschäften wird er von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder dem Knappschaftsdirektor vertreten. Halle, den 20. Januar 1899.

(L. S.) Königliches Oberbergamt."

wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Halle, den 20. Januar 1899.

Königliches Oberbergamt. v. Versen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das 2. Halbjahr 1898 zu entrichtenden Beiträge.

Für das 2. Halbjahr 1898 sind aufzubringen:

1. Vergütungen für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich der Abschätzungskosten und Prämien	280 432	M.
2. Vergütungen für Brandschäden an Mobiliar	18 292	„
3. Vergütungen für Schäden an unversicherten Gegenständen, Zuschüsse an die Feuerwehren, Postgeld u. s. w.	25 025	„
zusammen	323 749	M.
Durch Zinsen und Mobiliarversicherungsbeiträge sind gedeckt	26 730	„
Mithin Bedarf	297 019	M.

Auf Grund des Beschlusses des Directorialraths der Societät vom heutigen Tage werden ausgeschrieben:

	Versicherungssumme		Klasse	zu Pf. v. Hundert	M.	Pf.
von	159 670 600	M. Versicherungssumme in Kl.	1A.	zu 1,8 Pf. v. Hundert	10 740 M.	71 Pf.
„	319 299 550	„ „ „ „	I.	„ 3 „ „ „	95 789 „	86 „
„	25 587 725	„ „ „ „	IB.	„ 5,4 „ „ „	13 817 „	37 „
„	6 317 050	„ „ „ „	IIA.	„ 6 „ „ „	3 790 „	23 „
„	106 618 625	„ „ „ „	II.	„ 9 „ „ „	95 956 „	76 „
„	13 410 775	„ „ „ „	IIB.	„ 18 „ „ „	24 139 „	40 „
„	10 464 350	„ „ „ „	III.	„ 21 „ „ „	21 975 „	13 „
„	3 972 675	„ „ „ „	IIIB.	„ 30 „ „ „	11 918 „	03 „
„	2 029 250	„ „ „ „	IV.	„ 42 „ „ „	8 522 „	85 „
„	1 486 575	„ „ „ „	IVB.	„ 66 „ „ „	9 811 „	40 „
überhaupt von	548 857 175	M. beitragspflichtiger Versicherungssumme			296 461 M.	74 Pf.
Dazu von	1 424 925	M. Explosions-Versicherungssumme		zu 1 Pf.	142 „	49 „
„	729 025	„ „		zu 2 Pf.	145 „	80 „
					296 750 M.	03 Pf.
Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen					18 354 „	76 „
					278 395 M.	27 Pf.
dagegen werden an Zuschlägen erhoben					832 „	98 „
ergeben sich					279 228 M.	25 Pf.
Hiervon stehen den Magisträten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit					13 550 „	29 „
sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben					265 677 M.	96 Pf.
Der letztere beträgt					297 019 „	— „
mithin mehr					31 341 M.	04 Pf.

welche dem Betriebsfonds entnommen werden. Die Magisträte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgische Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 6. Januar 1899. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

1. Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Gramzow U./M., Diözese gleichen Namens, mit einem Grundgehalt nach Klasse I. des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche, kommt am 1. April d. Js. zur Erledigung. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer Oberstleutnant z. D. Herr von Petersdorff für den Bezirk V. Warnow.

Der Steuersupernumerar Kohn in Berlin ist zum Steuersekretär ernannt worden.

Im Laufe des IV. Vierteljahres 1898 sind bei der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Richard Ferdinand Lang, Paul Nathanjohn, Friedrich Wilhelm Rüdiger, Alfred Gottheimer, Jacob Schrammen, Karl Gustav Hermann Bösemann, Bernhard Alexander Steinbrück, Georg Hermann Schulz, Johann Karl Otto Schasler, August Otto Paul Rost, Otto Blell, Isaak Julian Bärwald, Karl Marcus, Bruno Albert Schulze, Julius Brix, Emil Hoepffner, Wolfgang Rudolf Siemering, Hermann Theodor Adolf Blasche, Karl Franz Hermann Busch und Paul Theodor Schmidt.

Der Schulamtskandidat Bonke ist als Oberlehrer am Königstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Opitz ist als Oberlehrer am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Dezember 1898.

I. Richterliche Beamte. Zu Amtsrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren Sauer bei dem Amtsgericht in Carthaus, Dr. Paul Wolff bei dem Amtsgericht in Königs-Wusterhausen und Schneiderreit bei dem Amtsgericht in Königsberg N./M.; zum Handelsrichter wiederernannt der Kommerzienrath Jacob Dannenbaum in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin; zu stellvertretenden Handelsrichtern wiederernannt der Kaufmann Julius Friedemann und der Bankier Karl Kasfel in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Dr. Fitzler in Elsterwerda als Landgerichtsrath an das Landgericht in Landsberg a./W., der Amtsgerichtsrath Schweitzer in Hoyerswerda an das Amtsgericht in Guben, der Amtsrichter Brienick in Guben als Landrichter an das Landgericht daselbst, der Amtsrichter Schröter in Neudamm an das Amtsgericht in Prenzlau. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Brüggemann vom Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichts-Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Johannes Ferdinand Wilhelm Richard Schmidt, Naruhn, Friedrich Wilhelm Albert Richard Schmidt, Dr. Steinhart, Leisering, Andreas, Dr. Rosenberger, Steffani, Maier, Fritz Neumann, Stein, Heuer, Sprockhoff, Lochte, Berbig. Entlassen: Freiherr von Scherle infolge Ernennung zum Regierungsassessor.

III. Staatsanwaltschaft. Zum Amtsanwalt ernannt ist der Bürgermeister Kossatz in Woldenberg, zu Amtsanwalts-Stellvertretern sind ernannt der Rathmann Sacharowitz in Belzig und der Polizei-Sekretär Probehl in Eberswalde.

IV. Rechtsanwälte und Notare. Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Gustav Kauffmann bei dem Landgericht I. in Berlin, Kurnik bei dem Amtsgericht in Sorau, Prochnow bei dem Amtsgericht in Zielenzig, Rosbach bei dem Amtsgericht in Bernau, Raphael bei dem Amtsgericht in Luckenwalde, Dr. Wohlfahrth bei dem Amtsgericht in Rathenow. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Dr. Ivers aus Swinemünde, Rosbach aus Bernau, Lißner aus Dt.-Crone, die Gerichts-Assessoren Dr. Richard Müller, Liebknecht, Dr. Julian Katz bei dem Landgericht I. in Berlin, die Rechtsanwälte Dr. von Sikorski aus Wirsitz bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Schöneberg, Brandt aus Flensburg bei dem Amtsgericht in Luckenwalde, die Gerichtsassessoren Leo Günther bei dem Amtsgericht in Königsberg N./M., Doering bei dem Amtsgericht in Rathenow, Hoefer bei dem Amtsgericht in Finsterwalde; den Notaren Kurnik in Sorau ist der Wohnsitz in Sprottau, Dr. von Sikorski in Wirsitz der Wohnsitz in Schöneberg angewiesen. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Schulze in Kirchhain i./L.

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Hans Braun, Sieskind, Liebenow, Wychgram, Moegelin, Lembcken, Paulus, Ernst Schmidt, Eugen Sommer, Beuster, Max Schroeder, Walter Lehmann, Strube, Reisner, Ewald, Dr. Petri, Reddemann. Uebernommen sind: Anton Rintelen und von Eynern aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Hamm. Entlassen sind Frehsee und von dem Knesebeck auf Antrag, Dr. Kurt von Hertzberg, Gaebel und Dr. Doyé behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsvorbereitungsdienst. Gestorben ist Hans Gran.

VI. Subalternbeamte. Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Walter bei dem Amtsgericht in Zossen, Grütz bei dem Amtsgericht in Storkow; zu Kanzlisten: der Kanzleidiätar Bunde beim Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Riedler in Cottbus bei der Staatsanwaltschaft in Prenzlau; zu Gerichtsvollziehern: der Assistent Hildebrandt in Wittenberge bei dem Amtsgericht daselbst, der Gerichtsdiener Albert Schwarz aus Frankfurt a./O. bei dem Amtsgericht in Coepenick, die Militär-

anwärter Koenig bei dem Amtsgericht in Crossen, Degering bei dem Amtsgericht in Havelberg, Lehwald bei dem Amtsgericht in Arnswalde und Volkmann bei dem Amtsgericht in Lübbenau. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Behm in Zossen an das Landgericht I. in Berlin, Schottky in Zielenzig an das Landgericht in Frankfurt a./O., der Kanzlist Wandel in Prenzlau an das Landgericht in Frankfurt a./O., die Gerichtsvollzieher Reinecke in Havelberg an das Amtsgericht in Storkow, Matthies in Arnswalde an das Amtsgericht in Rixdorf. Pensionirt sind der Erste Gerichtsschreiber Kanzleirath Reinhardt bei dem Kammergericht, die Gerichtsschreiber Karaus bei dem Landgericht I., Wricke, Kokot bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Günther bei dem Amtsgericht in Storkow, Kanzleirath Schulz bei dem Landgericht in Frankfurt a./O., der Gerichtsschreibergehilfe Joël bei dem Amtsgericht in Frankfurt a./O. Verstorben ist der Gerichtsschreiber Zacharias bei dem Amtsgericht in Charlottenburg.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Dirk Wilhelm Theodor Büning, Weber,	geboren am 16. Dezember 1847 zu Aalten, Provinz Gelderland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	9. November 1898.
2	Viktor Joseph Filoz, Friseur,	geboren am 30. Januar 1870 zu Annonay, Departement Ardèche, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	16. Dezember 1898.
3	Franz Klein, Seiler,	geboren am 16. März 1872 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. November 1898.
4	Pietro Peraglio,	geboren am 23. oder 24. Juni 1855 zu Rivelio, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	20. Dezember 1898.
5	Mathias Uhlik, auch Uhlir und Koller genannt, Schneider,	geboren am 28. Februar 1845 zu Kamec, Bezirk Budapest, Ungarn, ortsangehörig zu Wrecece, Bezirk Tabor, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	2. September 1898.

Die Ausweisung des Illustrateurs Franz Weiß aus dem Reichsgebiete ist aufgehoben worden.

Die Veröffentlichung der Ausweisung des Franz Grabner ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene mit seinem wahren Namen Vincenz Toibel heißt, im Jahre 1849 geboren und zu St. Mara, Bezirk Prachatitz in Böhmen, ortsangehörig ist.

Hierzu eine Beilage, enthaltend den Vertheilungsplan über die Beiträge, welche auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1893 und vom 11. Juni 1894 von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen und für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für die Zeit vom 1. April 1898 bis Ende März 1899 zu zahlen sind, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 30. März 1899 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Spandau, den 17. Januar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

230. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von den Umgebungen Berlins im Kreise Niederbarnim Band 78 Blatt № 3314 auf den Namen des Rentiers Paul Wendland hier eingetragene, in der Stephanstraße Nr. 57 hierselbst belegene Grundstück **am 15. März 1899 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstraße 13 Flügel C. Erdgeschoß Saal 36 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 10,18 ar mit 14650 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 15. März 1899 Nachmittags 12¾ Uhr** an Gerichtsstelle wie oben angegeben verkündet werden.

Berlin, den 7. Januar 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abth. 85.

Zwangsversteigerung.

231. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Lichtenberg Band 34 № 1072 auf den Namen des Zimmermeisters Julius Seitz zu Berlin eingetragene, in der Rigaerstraße (№) (nach dem Kataster Nr. 127) belegene Grundstück **am 18. März 1899 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel C. Erdgeschoß Saal 40 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 5 ar 68 qm mit 8070 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 18. März 1899 Nachmittags 12½ Uhr an Gerichtsstelle wie oben verkündet werden.

Berlin, den 16. Januar 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 86.

Zwangsversteigerung.

232. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von den Umgebungen Berlins im Kreise Niederbarnim Band 22 № 1143 auf den Namen der Frau Schlossermeister Miksitz — Miksits — Marie Anna Bertha geb. Löbe zu Berlin eingetragene, zu Berlin, Alt-Moabit 54 belegene Grundstück **am 28. März 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel C. Erdgeschoß Zimmer 40 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 7 ar 56 qm mit 11560 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 17 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 30. März 1899 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle ebenda Zimmer 40 verkündet werden.

Berlin, den 16. Januar 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 88.

B e s c h l u ß.

233. Der in Sachen Müller Zwangsversteigerung 2 K. 8/98 auf den 31. März 1899 angesetzte Termin zur Verkündung des Zuschlagsurtheils wird **auf den 1. April 1899 Mittags 12 Uhr** verlegt.

Belzig, den 13. Januar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Auktionen und Lizitationen.

234. In dem **auf Freitag den 3. Februar** im Zahdemack'schen Gasthofe hierselbst **Vormittags 10 Uhr** angesetzten Holzverkaufstermine kommen zur öffentlich meistbietenden Versteigerung: A. Nutzholz: Schutzbezirk Schmalenberg, Jagen 76b.: ca. 530 Stück Kiefernlangnutzholz I.—V. Cl., Schutzbezirk Hohenbinde, Jagen 58c., südlicher Theil: ca. 500 Stück Kiefernlangnutzholz I.—V. Cl.; Schutzbezirk Mittelheide, Jagen 116b.: ca. 550 Stück Kiefernlangnutzholz I.—V. Cl., Schutzbezirk Alt-Buchhorst, Jagen 179 u. 165: ca. 200 Stück Alleekiefern, Schutzbezirk Kalksee, Jagen 172: ca. 15 Stück Alleekiefern und aus den vorgenannten Schlägen die aufgearbeiteten Schichtnutzhölzer I.—III. Cl. und die bis dahin aufgearbeiteten Totalitätsnutzhölzer. Unter den Langnutzhölzern I.—II. Cl. namentlich in den Schlägen 76b. u. 116b. sind viele zu **Schiffsbauzwecken** geeignete Hölzer vorhanden. B. Brennholz: Das sämmtliche in den vorbezeichneten Schlägen aufgearbeitete Kloben-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz. Mit dem Brennholztermine wird **nicht vor 12 Uhr** begonnen werden.

Rüdersdorf, den 20. Januar 1899.

Der Königliche Forstmeister.

235. Am Dienstag den 7. Februar 1899 kommen aus der Königlichen Oberförsterei Neuendorf im vorm. Bernau'schen Gasthofe zu Neu-Ruppin im Anschluß an die Holzverkäufe aus den Oberförstereien Alt Ruppin und Neu-Glienicke (nicht vor 12 Uhr) folgende Kiefern-Nutzhölzer zur Versteigerung: Bel. Dünamünde, Schlag Jag. 29, ca. 530 Stück Langholz mit 570 Fm.; Bel. Gadow, Schlag Jag. 57a., ca. 450 Stück Langholz mit 380 Fm.; Bel. Hammelstall, Schlag Jag. 121, ca. 300 Stück Langholz mit 450 Fm.

Neuendorf, den 23. Januar 1899.

Der Königliche Forstmeister.

236. Kiefern-Nutzholz-Verkauf aus der Königlichen Oberförsterei Neu-Glienicke, Kreis Ruppin. **Dienstag, den 7. Februar d. Js., von Vormittags 10 Uhr ab**, kommen im vormals Bernau'schen Gasthause zu Neu-Ruppin nachstehende Holzquantitäten zum öffentlichen Ausgebot: Schutzbezirk Frankendorf (Totalität) = ca. 120 Stück mit 140 Fm., Rheinsberg-Glienicke, Jag. 135 = ca. 1080 Stück mit 1470 Fm., Neu-Glienicke, Jagen 189a. und 219b. = ca. 930 Stück = 1450 Fm., 20 Rm. Schichtnutzholz II. Cl.; Wallitz, Jag. 170 = ca. 450 Stück mit 700 Fm.

Neu-Glienicke, den 23. Januar 1899.

Königliche Oberförsterei.

Brennholz-Verkauf.

Kgl. Oberförsterei **Menz** b. Gransee a. Nordbahn.

237. Auf dem **am Montag den 6. Februar 1899 Vormittags von 10 Uhr ab** im Helgert'schen Saale zu Menz stattfindenden Holzverkauf kommen folgende Brennhölzer zum öffentlichen Ausgebot: Beläufe Neu-Globsow, Dagow, Stechlin, Distr. 77, 88, 89, 116, 137, 139, 151, 155, 205 und Totalität: Eichen Rm.: 375 Kloben, 80 Knüppel, 205 Stockholz, 20 Reiser I., Buchen Rm.: 450 Kloben, 300 Knüppel, 13 Stockholz, 34 Reiser I., Birken Rm.: 29 Kloben, Kiefern Rm.: 300 Kloben, 120 Knüppel, 220 Stockholz, 20 Reis. I. — Beläufe Sellenwalde und Beerenbusch, Distr. 31, 32, 38, 41, 43, 190, 194 und Totalität: Eichen Rm.: 85 Kloben, 9 Knüppel, Buchen Rm.: 44 Kloben, 31 Knüppel, 12 Reiser I., Birken Rm. 72 Kloben, 23 Knüppel, Kiefern Rm.: 190 Kloben, 116 Knüppel, 463 Stockholz, 46 Reis. I. — Protokoll-Auszüge sind vom Forstsekretair in Menz zu beziehen.

Menz, den 24. Januar 1899.

Der Oberförster.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. Januar 1899.

Vertheilungsplan

über

die Beiträge, welche auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1893 (Ges.-S. S. 194) und vom 11. Juni 1894 (Ges.-S. S. 109) von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen und für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für die Zeit vom 1. April 1898 bis Ende März 1899 zu zahlen sind.*)

a. Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

1) Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge 2c. nach dem Stande vom 1. Oktober 1897 . . . . 250 024,— M.
2) Remuneration des Kassenanwalts 600,— „
3) Ruhegehälter der Lehrer an angeschlossenen mittleren Schulen . . . . 6 122,— „

256 746,— M.

Hiervon ab Ueberschuß aus 1897/8 . . . . 15 279,53 „

bleiben 241 466,47 M.

Zur Abrundung . . . . 10 158,53 „

Zusammen 251 625,— M.

b. Das nach § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 der Vertheilung zu Grunde zu legende ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober 1897 nach Abzug von 800 Mark für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande nach unten auf volle Hunderte beträgt . . 4 122 700 M.

Dazu das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen . 71 050 „

Zusammen 4 193 750 M.

Es entfallen somit auf 100 M. des beitragspflichtigen Diensteinkommens $\frac{100 \cdot 251\,625,—}{4\,193\,750,—} = 6$ Mark.

Hiernach sind von den Schulverbänden zu zahlen:

*) Anmerkung. Bei denjenigen Schulverbänden, deren Besoldungsordnung zur Zeit der Anfertigung des Vertheilungs-Planes noch nicht feststanden, sind als ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen die von uns geforderten Sätze eingesetzt worden. Sofern diese Sätze bei Genehmigung der Besoldungsordnung sich ändern, wird die etwa nöthige Umrechnung des Gesammtbeitrages von uns ohne Weiteres bewirkt und dem betreffenden Schulverbande besonders mitgetheilt werden. Die Beitragseinheit für je 100 Mark Diensteinkommen ändert sich nicht mehr.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
	Kreis Angermünde.		
1.	Angermünde	13800	828
2.	Greiffenberg	3400	204
3.	Joachimsthal	4500	270
4.	Oderberg	10500	630
5.	Schwedt evangelischer Schulverband	27600	1656
6.	Schwedt katholischer Schulverband	700	42
7.	Vierraden	3500	210
8.	Altenhof	600	36
9.	Berkholz	300	18
10.	Bertikow	500	30
11.	Biesenbrow	1300	78
12.	Blankenburg	1500	90
13.	Blumenhagen	1300	78
14.	Bölkendorf	1100	66
15.	Briest	1500	90
16.	Brit	500	30
17.	Brodowin	500	30
18.	Bruchhagen	1200	72
19.	Cherinchen	700	42
20.	Criewen	400	24
21.	Crüssow	600	36
22.	Dobberzin	1200	72
23.	Felchow	800	48
24.	Nieder Finow	700	42
25.	Flemsdorf	400	24
26.	Frauenhagen	500	30
27.	Fredersdorf	1400	84
28.	Friedrichswalde	600	36
29.	Gatow	600	36
30.	Gellmersdorf	1400	84

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
31.	Glambeck	1300	78
32.	Görlsdorf	800	48
33.	Golm	1300	78
34.	Golzow	400	24
35.	Gramzow	6200	372
36.	Grimnitz	200	12
37.	Grünow	1200	72
38.	Günterberg	900	54
39.	Gustow	1500	90
40.	Heinersdorf	900	54
41.	Herzsprung	100	6
42.	Hohenfelde	700	42
43.	Alt-Hüttendorf	1100	66
44.	Kerkow	600	36
45.	Alt-Künkendorf	1200	72
46.	Neu-Künkendorf	400	24
47.	Hohen-Landin	1200	72
48.	Nieder-Landin	700	42
49.	Liepe	1500	90
50.	Lüdersdorf	1400	84
51.	Lützlow	1500	90
52.	Lunow	1600	96
53.	Meichow	1300	78
54.	Neu-Meichow	600	36
55.	Melzow	900	54
56.	Mürow	1200	72
57.	Neuendorf	300	18
58.	Parstein	800	48
59.	Parlow	300	18
60.	Passow	300	18
61.	Pinnow	1200	72
62.	Polßen	700	4
63.	Hohen-Saathen	1200	72
64.	Sandkrug	400	24
65.	Schmargendorf deutsch luth. Schulverband	1300	78
66.	Schmargendorf frz. ref. Schulverband	500	30
67.	Schmiedeberg	600	36
68.	Schönermark	1300	78
69.	Seehausen	1300	78
70.	Senftenhütte	1000	60
71.	Serwest	1300	78
72.	Stecherschleuse	400	24
73.	Steinhöfel	1000	60
74.	Stendel	500	30
75.	Stolpe a/O.	800	48
76.	Stolzenhagen	700	42
77.	Stützkow	300	18
78.	Warnitz	400	24
79.	Welsow	1300	78
80.	Wendemark	900	54
81.	Werbellin	800	48
82.	Wilmersdorf	800	48
83.	Wolletz	400	24
84.	Zehnebeck	1100	66
85.	Zichow	500	30
86.	Groß-Ziethen	1600	96
87.	Klein-Ziethen	1300	78
88.	Zützen	100	6
	Kreis Nieder-Barnim.		
1.	Alt-Landsberg	8000	480
2.	Bernau	24600	1476
3.	Liebenwalde	6100	366
4.	Oranienburg	18500	1110
5.	Ahrensfelde	1800	108
6.	Basdorf	1100	66
7.	Bergfelde	1000	60
8.	Bernöwe	1400	84
9.	Biesdorf	2800	168
10.	Birkenwerder	2100	126
11.	Birkholz	1000	60
12.	Blankenburg	1400	84
13.	Blankenfelde	1700	102
14.	Blumberg	1900	114
15.	Börnicke	1600	96
16.	Bollensdorf	1300	78
17.	Borgsdorf	700	42
18.	Rummelsburg	51200	3072
19.	Buch	1500	90
20.	Franz.-Buchholz	5000	300
21.	Caulsdorf	2100	126
22.	Dahlwitz	1500	90

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
23.	Dalldorf	4100	246
24.	Eggersdorf	1500	90
25.	Eiche	1400	84
26.	Eichhorst	300	18
27.	Erkner	7200	432
28.	Falkenberg	1900	114
29.	Fredersdorf	1700	102
30.	Freienhagen	1300	78
31.	Friedrichsfelde	20100	1206
32.	Friedrichshagen	27800	1668
33.	Friedrichsthal	1600	96
34.	Friedrichsthaler Glashütte	500	30
35.	Germendorf	900	54
36.	Glienicke	1700	102
37.	Hammer	900	54
38.	Heiligensee	2200	132
39.	Heinersdorf	1200	72
40.	Hellersdorf	700	42
41.	Hennickendorf	1800	108
42.	Hermsdorf	3000	180
43.	Herzfelde	3600	216
44.	Hoenow	1200	72
45.	Kagel	1300	78
46.	Karow	1500	90
47.	Kienbaum	1100	66
48.	Klandorf	800	48
49.	Klosterfelde	1400	84
50.	Kreuzbruch	1000	60
51.	Krummensee	1300	78
52.	Lanke	1300	78
53.	Lichtenberg	82900	4974
54.	Lichtenberg-Friedrichsberg	7300	438
55.	Lichtenow	1500	90
56.	Liebenthal	1000	60
57.	Lindenberg	2000	120
58.	Löhme	300	18
59.	Lübars mit Waidmannslust	2000	120
60.	Malchow	1500	90
61.	Mahlsdorf	1400	84
62.	Malz	1500	90
63.	Marienwerder	2200	132
64.	Marzahn	1200	72
65.	Mehrow	1800	108
66.	Mühlenbeck	1500	90
67.	Münchehofe	1600	96
68.	Nassenheide	400	24
69.	Hohen-Neuendorf	1500	90
70.	Neudörfchen	300	18
71.	Neuenhagen	2200	132
72.	Neuholland	1000	60
73.	Pankow	31300	1878
74.	Petershagen	1700	102
75.	Prenden	400	24
76.	Rahnsdorf	1500	90
77.	Neu-Rahnsdorf	1200	72
78.	Rehfelde	1200	72
79.	Reinickendorf	38600	2316
80.	Rosenthal (mit Nordend)	3400	204
81.	Rüdersdorf	3800	228
82.	Kalkberge-Rüdersdorf	8600	516
83.	Ruhlsdorf	1400	84
84.	Sachsenhausen	700	42
85.	Schildow	1600	96
86.	Schluft	1100	66
87.	Schmachtenhagen	500	30
88.	Groß-Schönebeck	2700	162
89.	Klein-Schönebeck	1700	102
90.	Schöneiche	1200	72
91.	Schönerlinde	1100	66
92.	Schönfließ	1600	96
93.	Hohen-Schönhausen	3500	210
94.	Nieder-Schönhausen	7700	462
95.	Schönholz	1500	90
96.	Schoenow	1700	102
97.	Schönwalde	1900	114
98.	Oberschöneweide	3500	210
99.	Schwanebeck	1500	90
100.	Seeberg	700	42
101.	Seefeld	1400	84
102.	Sophienstädt	300	18
103.	Spreeau	600	36
104.	Stolpe	800	48
105.	Stolzenhagen	800	48
106.	Stralau	5400	324

Laufende Nr	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
107.	Summt	1500	90
108.	Tasdorf mit Bergbrück	2800	168
109.	Tegel	9300	558
110.	Vogelsdorf	1800	108
111.	Wandlitz	1200	72
112.	Wartenberg	1100	66
113.	Weißensee	6000	360
114.	Neu-Weißensee	77200	4632
115.	Wensickendorf	1000	60
116.	Werder	1300	78
117.	Werlsee	1100	66
118.	Woltersdorf	3400	204
119.	Zehlendorf	1800	108
120.	Zepernick	1900	114
121.	Alt-Zerpenschleuse	800	48
122.	Neu-Zerpenschleuse	1500	90
123.	Zinndorf	1500	90
124.	Züblsdorf	800	48
	Kreis Ober-Barnim.		
1.	Biesenthal	9500	570
2.	Eberswalde	55800	3348
3.	Freienwalde a. O.	16100	966
4.	Strausberg	24400	1464
5.	Werneuchen	3800	228
6.	Wriezen	28000	1680
7.	Alaunwerk	1100	66
8.	Amalienhof	100	6
9.	Groß-Barnim	700	42
10.	Neu-Barnim	1600	96
11.	Batzlow	600	36
12.	Beauregard	900	54
13.	Beerbaum	300	18
14.	Beiersdorf	900	54
15.	Biesdorf	700	42
16.	Alt-Bliesdorf	700	42
17.	Neu-Bliesdorf	400	24
18.	Broichsdorf	200	12
19.	Brunow	1200	72
20.	Buchholz	600	36
21.	Closterdorf	500	30
22.	Cöthen	1000	60
23.	Cunersdorf	1200	72
24.	Danewitz	1300	78
25.	Dannenberg	600	36
26.	Eichwerder	500	30
27.	Eisenspalterei	200	12
28.	Falkenberg i. M.	1100	66
29.	Hohen-Finow	600	36
30.	Frankenfelde	600	36
31.	Freudenberg	500	30
32.	Alt-Friedland	600	36
33.	Neu-Friedland	300	18
34.	Garzau	600	36
35.	Neu Gaul	200	12
36.	Alt-Gersdorf	1200	72
37.	Gielsdorf	400	24
38.	Gottesgabe	100	6
39.	Grünthal	1100	66
40.	Grunow	300	18
41.	Harnekop	600	36
42.	Haselberg	800	48
43.	Heckelberg	300	18
44.	Hegermühle	2300	138
45.	Herzhorn	100	6
46.	Heinrichsdorf	200	12
47.	Hirschfelde	1200	72
48.	Hohenstein Ruhlsdorf	1300	78
49.	Ihlow	1400	84
50.	Kerstenbruch	1000	60
51.	Klobbicke	800	48
52.	Kupferhammer	700	42
53.	Ladeburg	1700	102
54.	Leuenberg	1200	72
55.	Alt-Lewin	1200	72
56.	Neu-Lewin	1700	102
57.	Lichterfelde	1900	114
58.	Lüdersdorf	100	6
59.	Alt-Medewitz	1500	90
60.	Neu-Medewitz	1200	72
61.	Melchow	500	30
62.	Messingwerk	1700	102
63.	Metzdorf	300	18
64.	Möglin	800	48

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
65.	Prädikow	1200	72
66.	Pritzhagen	1400	84
67.	Prötzel	500	30
68.	Alt-Ranft	1400	84
69.	Rathsdorf	1100	66
70.	Reichenberg	1700	102
71.	Reichenow	800	48
72.	Ringenwalde	100	6
73.	Rüdnitz	1700	102
74.	Schönfeld	900	54
75.	Schönholz	400	24
76.	Schöpfurth	1400	84
77.	Schulzendorf	200	12
78.	Sietzing	300	18
79.	Sommerfelde	500	30
80.	Sonnenburg	100	6
81.	Spechthausen	200	12
82.	Steinbeck	1000	60
83.	Steinfurth	2300	138
84.	Sternebeck	400	24
85.	Tempelfelde	1400	84
86.	Torgelow	100	6
87.	Ternow	900	54
88.	Trampe	900	54
89.	Alt-Trebbin	400	24
90.	Neu-Trebbin	2600	156
91.	Tuchen	300	18
92.	Vevais	900	54
93.	Wegendorf	1400	84
94.	Weesow	1600	96
95.	Wesendahl	1100	66
96.	Wilkendorf	500	30
97.	Wilmersdorf	800	48
98.	Wölsickendorf	1200	72
99.	Wollenberg	700	42
100.	Alt-Wriezen	1800	108
101.	Wuschewier	600	36

Kreis Beeskow-Storkow.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
1.	Beeskow	5100	306
2.	Wendisch-Buchholz	4100	246
3.	Storkow	7100	426
4.	Arensdorf	100	6
5.	Bindow	400	24
6.	Birkholz	100	6
7.	Blossin	200	12
8.	Braunsdorf	300	18
9.	Briescht	1000	60
10.	Bugk	1000	60
11.	Buckow	300	18
12.	Cablow	1300	78
13.	Cöthen	1100	66
14.	Cossenblatt	600	36
15.	Diensdorf	1100	66
16.	Dolgenbrodt	800	48
17.	Falkenberg	200	12
18.	Friedersdorf	800	48
19.	Friedrichshof	100	6
20.	Glienicke	900	54
21.	Görsdorf b. Beeskow	1100	66
22.	Görsdorf b. Storkow	1300	78
23.	Görzig	900	54
24.	Neu-Golm	700	42
25.	Alt-Golm	600	36
26.	Gosen	700	42
27.	Alt Hartmannsdorf,	600	36
28.	Hermsdorf	100	6
29.	Herzberg	400	24
30.	Kehrigk	200	12
31.	Ketschendorf	900	54
32.	Kirchhofen	200	12
33.	Kohlsdorf	1200	72
34.	Krausnick	1000	60
35.	Krügersdorf	1300	78
36.	Langenwahl	300	18
37.	Leibsch	300	18
38.	Limsdorf	900	54
39.	Lindenberg	1200	72
40.	Nieder-Lehme	900	54
41.	Neu-Lübbenau	500	30
42.	Alt-Markgrafpieske	500	30
43.	Neu-Markgrafpieske	300	18
44.	Merz	500	30
45.	Münchehofe	400	24

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
46.	Neubrück	200	12
47.	Neuendorf b./Buchh.	200	12
48.	Petersdorf	500	30
49.	Pfaffendorf	1000	60
50.	Pieskow	1300	78
51.	Prieros	900	54
52.	Radinkendorf	700	42
53.	Ragow	800	48
54.	Rauen	1400	84
55.	Reichenwalde mit Colpin	1000	60
56.	Rieplos	1200	72
57.	Groß-Rietz	800	48
58.	Wendisch-Rietz	1100	66
59.	Sauen	500	30
60.	Alt-Schadow	1100	66
61.	Neu-Schadow	800	48
62.	Schneeberg	400	24
63.	Selchow	1400	84
64.	Spreenhagen	1200	72
65.	Alt-Stahnsdorf	600	36
66.	Stremmen	400	24
67.	Tauche	300	18
68.	Trebatsch	500	30
69.	Groß-Wasserburg	1100	66
70.	Werder	700	42
71.	Wernsdorf	300	18
72.	Wilmersdorf	800	48
73.	Wolzig	400	24
74.	Wulfersdorf	200	12
75.	Neu-Zittau	600	36

Kreis Ost-Havelland.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
1.	Cremmen	10300	618
2.	Fehrbellin	7200	432
3.	Ketzin	8300	498
4.	Nauen	33600	2016
5.	Bärenklau	1200	72
6.	Beetz	1500	90
7.	Betzin	300	18
8.	Börnicke	1300	78
9.	Bötzow	800	48
10.	Bornim	3500	210
11.	Bornstädt	2900	174
12.	Bredow	1400	84
13.	Brunne	1100	66
14.	Buchow-Carpzow	1800	108
15.	Carwesee	600	36
16.	Clatow	1600	96
17.	Dalgow	1100	66
18.	Dechtow	1500	90
19.	Dyrotz	1400	84
20.	Eiche	1800	108
21.	Eichstädt	700	42
22.	Etzin	700	42
23.	Fahrland	1300	78
24.	Falkenhagen	1500	90
25.	Falkenrehde	1600	96
26.	Flatow	1600	96
27.	Gatow	1100	66
28.	Alt-Geltow	1400	84
29.	Groß Glienicke	700	42
30.	Golm	1500	90
31.	Grube	400	24
32.	Grünefeld	1200	72
33.	Hakenberg	2100	126
34.	Haselhorst	2800	168
35.	Hennigsdorf	1300	78
36.	Hertefeld	100	6
37.	Hohenbruch	800	48
38.	Hoppenrade	600	36
39.	Kartzow	400	24
40.	Kienberg	200	12
41.	Knoblauch	700	42
42.	Königshorst	600	36
43.	Kuhhorst	100	6
44.	Lenzke	900	54
45.	Linum	3600	216
46.	Markau	1100	66
47.	Markee	600	36
48.	Marquardt	1400	84
49.	Marwitz	3200	192
50.	Nieder-Neuendorf	500	30
51.	Paaren i. Gl.	1300	78
52.	Paaren a. Wublitz	400	24

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
53.	Paretz	700	42
54.	Pausin	700	42
55.	Perwenitz	1300	78
56.	Pichelsdorf	800	48
57.	Priort	1300	78
58.	Rohrbeck	500	30
59.	Sacrow	1400	84
60.	Satzkorn	300	18
61.	Schönwalde	700	42
62.	Schwante	800	48
63.	Seeburg	700	42
64.	Seegefeld	1300	78
65.	Sommerfeld	600	36
66.	Staaken	2000	120
67.	Staffelde	1400	84
68.	Tarmow	1600	96
69.	Tiefwerder	1400	84
70.	Tietzow	900	54
71.	Uetz	600	36
72.	Vehlefanz	1100	66
73.	Velten	16900	1014
74.	Verbitz	200	12
75.	Wansdorf	600	36
76.	Wernitz	800	48
77.	Wolfslake	700	42
78.	Wustermark	2500	150
79.	Zeestow	200	12
80.	Groß-Ziethen	1500	90

Kreis West-Havelland.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
1.	Friesack	10800	648
2.	Plaue a/H.	4000	240
3.	Pritzerbe	4100	246
4.	Rathenow	57000	3420
5.	Rhinow	1500	90
6.	Bagow	300	18
7.	Bamme	1000	60
8.	Barnewitz	1100	66
9.	Groß-Behnitz	1400	84
10.	Klein-Behnitz	600	36
11.	Berge	1800	108
12.	Brädikow	700	42
13.	Dom Brandenburg	5000	300
14.	Brielow	1700	102
15.	Brieſt	800	48
16.	Buckow	900	54
17.	Buschow	600	36
18.	Butzow	700	42
19.	Damme	1500	90
20.	Döberitz	1600	96
21.	Ferchesar b. Brandenburg	600	36
22.	Ferchesar b. Rathenow	700	42
23.	Fohrde	1100	66
24.	Neu-Friedrichsdorf	900	54
25.	Garlitz	1700	102
26.	Görne	400	24
27.	Gohlitz	900	54
28.	Gortz	1700	102
29.	Gräningen	800	48
30.	Grabow	300	18
31.	Gülpe	1600	96
32.	Haage	900	54
33.	Hohennauen	1500	90
34.	Ketzür	800	48
35.	Kietz	400	24
36.	Kleſſen	800	48
37.	Kotzen	1700	102
38.	Klein-Kreutz	1500	90
39.	Kriele	600	36
40.	Landin	500	30
41.	Liepe	1700	102
42.	Lietzow	1200	72
43.	Lünow	200	12
44.	Marzahne	1700	102
45.	Mögelin	1400	84
46.	Möthlow	1600	96
47.	Mötzow	1200	72
48.	Mützlitz	700	42
49.	Nennhausen	2000	120
50.	Neuendorf	200	12
51.	Neuwerder	800	48
52.	Niebede	900	54
53.	Guten-Paaren	500	30
54.	Parey	1000	60

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
55.	Paulinenaue	—	—
56.	Päwesin	1300	78
57.	Peissin	400	24
58.	Premnitz	1200	72
59.	Prietzen	600	36
60.	Radewege	600	36
61.	Retzow	800	48
62.	Ribbeck	1500	90
63.	Riewend	1200	72
64.	Roskow	1600	96
65.	Saaringen	600	36
66.	Selbelang	400	24
67.	Semlin	700	42
68.	Senzke	600	36
69.	Spaatz	1800	108
70.	Stechow	900	54
71.	Stölln	700	42
72.	Strodehne	1500	90
73.	Tieckow	1500	90
74.	Tremmen	1600	96
75.	Vietznitz	1000	60
76.	Wachow	1500	90
77.	Wagenitz	1700	102
78.	Warsow	700	42
79.	Wassersuppe	400	24
80.	Weseram	1700	102
81.	Witzke	400	24
82.	Wolsier	500	30
83.	Zachow	900	54
	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		
1.	Baruth	7700	462
2.	Dahme	20300	1218
3.	Jüterbog	10000	600
4.	Luckenwalde	48400	2904
5.	Zinna	5200	312
6.	Ahrensdorf	1100	66
7.	Bardenitz	700	42
8.	Berkenbrück	900	54
9.	Blankensee	500	30
10.	Bochow	300	18
11.	Bollensdorf	—	—
12.	Borgisdorf	1100	66
13.	Buckow	500	30
14.	Charlottenfelde	900	54
15.	Clasdorf	1000	60
16.	Clausdorf	300	18
17.	Dennewitz	1200	72
18.	Dobbrikow	1100	66
19.	Dornswalde	500	30
20.	Dümde	700	42
21.	Felgentreu	1300	78
22.	Frankenfelde	1200	72
23.	Frankenförde	200	12
24.	Friedrichshof	1100	66
25.	Fröhden	800	48
26.	Gebersdorf	900	54
27.	Glau	400	24
28.	Glashütte b. Baruth	500	30
29.	Glienig	200	12
30.	Görsdorf	1200	72
31.	Hohen-Görsdorf	1000	60
32.	Nieder-Görsdorf	300	18
33.	Gottow-Hüttenwerk	400	24
34.	Gottsdorf	1000	60
35.	Gruna	1300	78
36.	Heinsdorf	700	42
37.	Hennickendorf	200	12
38.	Holbeck	300	18
39.	Ihlow	500	30
40.	Ilmersdorf	1000	60
41.	Jänickendorf	1500	90
42.	Kaltenborn	900	54
43.	Kemlitz	700	42
44.	Kemnitz	800	48
45.	Kolzenburg	300	18
46.	Körbitz	500	30
47.	Liebätz	500	30
48.	Liepe	300	18
49.	Lindow	1200	72
50.	Linow	100	6
51.	Langen-Lipsdorf	300	18
52.	Ließen	700	42
53.	Löwendorf	1400	84

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
54.	Mahlsdorf	500	30
55.	Malterhausen	200	12
56.	Mertensmühle	200	12
57.	Mehlsdorf b. Dahme	400	24
58.	Mehlsdorf b. Luckenwalde	100	6
59.	Meinsdorf	1800	108
60.	Merzdorf	600	36
61.	Mietgendorf	200	12
62.	Mückendorf	200	12
63.	Nettgendorf	600	36
64.	Neuhoff b. Zinna	700	42
65.	Neuhoff b. Baruth	600	36
66.	Neumarkt	2100	126
67.	Paplitz	1400	84
68.	Pechüle	1300	78
69.	Petkus	800	48
70.	Prensdorf	600	36
71.	Radeland	800	48
72.	Reinsdorf	1300	78
73.	Rietdorf	1300	78
74.	Rohrbeck	900	54
75.	Rosenthal	1400	84
76.	Ruhlsdorf	800	48
77.	Scharfenbrück	1100	66
78.	Schlenzer	400	24
79.	Schöbendorf	300	18
80.	Schönefeld	1300	78
81.	Schönhagen	600	36
82.	Hohen-Seefeld	600	36
83.	Nieder-Seefeld	800	48
84.	Sernow	500	30
85.	Stangenhagen	200	12
86.	Stülpe	1400	84
87.	Wahlsdorf	700	42
88.	Waltersdorf	900	54
89.	Welsigkendorf	600	36
90.	Werbig	700	42
91.	Werder	700	42
92.	Wiepersdorf	800	48
93.	Wildau	500	30
94.	Woltersdorf	1500	90
95.	Zech	500	30
96.	Groß-Ziescht	1200	72
97.	Klein-Ziescht	700	42
98.	Dorf Zinna	1000	60
99.	Zülichendorf	1100	66
	Kreis Prenzlau.		
1.	Brüssow	3500	210
2.	Prenzlau ev. Schulverband	26200	1572
3.	Prenzlau kath. Schulverband	1800	108
4.	Strasburg	17400	1044
5.	Alexanderhof	1000	60
6.	Arendsee	—	—
7.	Bagemühl	1300	78
8.	Bandelow	1800	108
9.	Battin	500	30
10.	Baumgarten	600	36
11.	Beenz	700	42
12.	Bergholz luth. Schulverb.	800	48
13.	Bergholz fr. ref. Schulverb.	1100	66
14.	Bietikow	1300	78
15.	Blindow	1100	66
16.	Blumenhagen	700	42
17.	Brietzig	1500	90
18.	Bröllin	1200	72
19.	Carmzow	400	24
20.	Cremzow	300	18
21.	Christianshof	200	12
22.	Damerow	500	30
23.	Damme	500	30
24.	Dauer	1700	102
25.	Dedelow	600	36
26.	Drense	1200	72
27.	Eickstedt	400	24
28.	Ellingen	200	12
29.	Fahrenwalde	1800	108
30.	Falkenhagen	900	54
31.	Falkenwalde	700	42
32.	Ferdinandshorst	1100	66
33.	Fürstenwerder	2400	144
34.	Göritz	1300	78
35.	Gollmitz	700	42
36.	Grenz	800	48

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
37.	Grimme	700	42
38.	Grüneberg	700	42
39.	Grünow	1300	78
40.	Güstow	1000	60
41.	Güterberg	200	12
42.	Hetzdorf	300	18
43.	Hildebrandshagen	1200	72
44.	Hindenburg	700	42
45.	Holzendorf	700	42
46.	Jagow	600	36
47.	Alt-Kleinow	800	48
48.	Kleptow	1000	60
49.	Klinkow	800	48
50.	Klockow	400	24
51.	Kraatz	1200	72
52.	Kutzerow	900	54
53.	Lauenhagen	—	—
54.	Lemmersdorf	1100	66
55.	Lübbenow	1500	90
56.	Groß-Luckow	200	12
57.	Klein-Luckow	600	36
58.	Malchow	600	36
59.	Menkin	400	24
60.	Milow	1100	66
61.	Nechlin	500	30
62.	Neuenfeld	300	18
63.	Neuensund	200	12
64.	Nieden	800	48
65.	Papendorf	600	36
66.	Polzow	1200	72
67.	Rittgarten	200	12
68.	Röpersdorf	1500	90
69.	Roggow	300	18
70.	Rollwitz	1300	78
71.	Rossow (luth. Schulverb.)	1500	90
72.	Rossow (frz. ref. Schulverb.)	1400	84
73.	Schapow	400	24
74.	Schenkenberg	200	12
75.	Schlepkow	300	18
76.	Schmarsow	600	36
77.	Schmölln	1100	66
78.	Schönermark	1000	60
79.	Schönfeld	900	54
80.	Schönwerder	1600	96
81.	Schwaneberg	1200	72
82.	Schwarzensee	400	24
83.	Seelübbe	1300	78
84.	Groß-Sperrenwalde	100	6
85.	Groß-Spiegelberg	400	24
86.	Sternhagen	400	24
87.	Tornow	200	12
88.	Trampe	300	18
89.	Trebenow	300	18
90.	Wallmow	500	30
91.	Werbelow	900	54
92.	Weselitz	900	54
93.	Wetzenow	1200	72
94.	Wilhelmshof	1100	66
95.	Wilsikow	1200	72
96.	Wismar	300	18
97.	Wittstock	200	12
98.	Woddow	300	18
99.	Wolfshagen	300	18
100.	Wollin	1500	90
101.	Wollschow	700	42
102.	Zerrenthin	1600	96
103.	Ziemkendorf	100	6
104.	Zolchow	1400	84
105.	Züsedom	400	24
106.	Zernikow	200	12
	Kreis Ost-Prignitz.		
1.	Freyenstein	5500	330
2.	Kyritz	16300	978
3.	Meyenburg	5000	300
4.	Pritzwalk	14900	894
5.	Wittstock	12700	762
6.	Babitz	1200	72
7.	Bantikow	300	18
8.	Barenthin	1500	90
9.	Berlinchen	100	6
10.	Berlitt	200	12
11.	Beveringen	400	24
12.	Bläsendorf	500	30

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 500 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
13.	Biesen	400	24
14.	Blandikow	900	54
15.	Blumenthal	400	24
16.	Boddin	1200	72
17.	Bölzke	400	24
18.	Bork	1000	60
19.	Breddin	1600	96
20.	Breitenfeld	100	6
21.	Brügge	300	18
22.	Brüsenhagen	600	36
23.	Buchholz	500	30
24.	Buckow	100	6
25.	Buddenhagen	—	—
26.	Christdorf	300	18
27.	Dahlhausen	1000	60
28.	Damelack	1400	84
29.	Dannenwalde	1600	96
30.	Darsikow	200	12
31.	Demerthin	500	30
32.	Döllen	800	48
33.	Dossow	900	54
34.	Dranse	500	30
35.	Drewen	600	36
36.	Eichenfelde	100	6
37.	Falkenhagen	1800	108
38.	Frehne	1500	90
39.	Fretzdorf	700	42
40.	Gadow	1100	66
41.	Gantikow	1300	78
42.	Garz	300	18
43.	Gerdshagen	300	18
44.	Giesensdorf	1300	78
45.	Göricke	400	24
46.	Grabow b. Frehne	900	54
47.	Grabow b. Herzsprung	400	24
48.	Granzow	1100	66
49.	Gumtow	800	48
50.	Halenbeck	400	24
51.	Klein-Haßlow	900	54
52.	Heinrichsdorf	100	6
53.	Helle	900	54
54.	Herzsprung	100	6
55.	Holzhausen	1300	78
56.	Jabel	500	30
57.	Jacobsdorf	—	—
58.	Jaennersdorf	500	30
59.	Joachimshof	200	12
60.	Kehrberg	200	12
61.	Kemnitz	700	42
62.	Königsberg	400	24
63.	Kößlin	600	36
64.	Kolrep	400	24
65.	Krams	600	36
66.	Krempendorf	500	30
67.	Alt-Krüssow	1300	78
68.	Neu-Krüssow	800	48
69.	Kubbier	400	24
70.	Kuhsdorf	1400	84
71.	Kunow	800	48
72.	Langnow	700	42
73.	Lellichow	1200	72
74.	Liebenthal	1200	72
75.	Lindenberg	500	30
76.	Lohm	1800	108
77.	Lubme	200	12
78.	Maulbeerwalde	1100	66
79.	Mechow	1200	72
80.	Mertensdorf	700	42
81.	Mesendorf	1300	78
82.	Nettelbeck	700	42
83.	Niemerlang	300	18
84.	Groß-Pankow	1500	90
85.	Papenbruch	600	36
86.	Preddöhl	400	24
87.	Rapshagen	1500	90
88.	Reckenthin	700	42
89.	Redlin	800	48
90.	Rehfeld	100	6
91.	Roddahn	200	12
92.	Rohlsdorf	700	42
93.	Rosenwinkel	200	12
94.	Sadenbeck	1400	84
95.	Sarnow	1300	78
96.	Schmolde	700	42

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
97.	Schönebeck	900	54
98.	Schönermark	600	36
99.	Schönhagen b. Dölln	700	42
100.	Schönhagen bei Pritzwalk	800	48
101.	Schrepkow	700	42
102.	Schweinrich	200	12
103.	Sechzehneichen	300	18
104.	Sewekow	800	48
105.	Siebmannshorst	1200	72
106.	Silmersdorf	300	18
107.	Sophiendorf	—	—
108.	Steffenshagen	500	30
109.	Stepenitz	900	54
110.	Stüdenitz	1200	72
111.	Techow-Heiligengrabe	1300	78
112.	Teetz	1300	78
113.	Telschow	1300	78
114.	Triglitz	100	6
115.	Tüchen	600	36
116.	Vehlin	600	36
117.	Vehlow	1300	78
118.	Vettin	500	30
119.	Groß-Welle	1100	66
120.	Wernikow	700	42
121.	Wilmersdorf	700	42
122.	Groß-Woltersdorf	300	18
123.	Klein-Woltersdorf	200	12
124.	Wulfersdorf	1400	84
125.	Wulkow	100	6
126.	Wutike	300	18
127.	Zaatzke	1500	90
128.	Dorf Zechlin	600	36
129.	Flecken Zechlin	1600	96
130.	Zechliner Hütte	500	30
131.	Zempow	500	30
132.	Klein-Zerlang	1200	72
133.	Zernitz	1700	102
134.	Zootzen	1300	78
	Kreis West-Prignitz.		
1.	Havelberg	21600	1296
2.	Lenzen	15300	918
3.	Perleberg	20400	1224
4.	Putlitz	4800	288
5.	Wilsnack	6400	384
6.	Wittenberge	37900	2274
7.	Abbendorf	1300	78
8.	Baarz	1100	66
9.	Bäck	1100	66
10.	Bälow	300	18
11.	Bendelin	400	24
12.	Bendwisch	1600	96
13.	Groß-Berge	1400	84
14.	Bernheide	300	18
15.	Blüthen	1200	72
16.	Boberow	1200	72
17.	Bochin	900	54
18.	Groß-Breese	600	36
19.	Klein-Breese	1100	66
20.	Bresch	900	54
21.	Groß-Buchholz	300	18
22.	Burghagen	200	12
23.	Cumlosen	1600	96
24.	Dallmin	800	48
25.	Damerow	100	6
26.	Dargardt	1100	66
27.	Deibow	400	24
28.	Dergenthin	200	12
29.	Düpow	1600	96
30.	Eldenburg	1000	60
31.	Gandow	1300	78
32.	Garlin	200	12
33.	Garsedow	200	12
34.	Glöwen	300	18
35.	Glövzin	1400	84
36.	Gnevsdorf	200	12
37.	Görnitz	100	6
38.	Groß-Gottschow	1100	66
39.	Klein-Gottschow	600	36
40.	Grube	200	12
41.	Gülitz	1500	90
42.	Guhlow	700	42
43.	Gühlsdorf	300	18
44.	Hinzdorf	900	54

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
45.	Hohenwier	200	12
46.	Hülsebeck	300	18
47.	Jagel	300	18
48.	Jederitz	1500	90
49.	Karstädt	600	36
50.	Kietz	1300	78
51.	Kleeste	500	30
52.	Kleinow	100	6
53.	Kletzke	1700	102
54.	Krampfer	300	18
55.	Krenzburg	1200	72
56.	Kribbe	200	12
57.	Krinitz	600	36
58.	Kuhblank	1200	72
59.	Laaslich	1200	72
60.	Lanz	1300	78
61.	Legde	1000	60
62.	Lennewitz	200	12
63.	Lenzersilge		—
64.	Groß Leppin	2000	120
65.	Groß-Linde	200	12
66.	Lockstädt	700	42
67.	Groß-Lüben	700	42
68.	Klein Lüben	600	36
69.	Lübzow	200	12
70.	Lütgendorf	600	36
71.	Lütkenwisch	300	18
72.	Mankmuß	600	36
73.	Mansfeld	1600	96
74.	Mesekow	400	24
75.	Milow	200	12
76.	Mödlich	1500	90
77.	Moor	900	54
78.	Motrich	1300	78
79.	Müggendorf	900	54
80.	Nausdorf	200	12
81.	Nebelin	300	18
82.	Netzow	600	36
83.	Neuhausen	1100	66
84.	Nitzow	1200	72
85.	Pinnow	500	30
86.	Pirow	1200	72
87.	Postlin	900	54
88.	Premslin	1300	78
89.	Pröttlin	900	54
90.	Quitzöbel	500	30
91.	Quitzow	200	12
92.	Rambow b. Lenzen	700	42
93.	Rambow b. Perleberg	500	30
94.	Reckenzin	400	24
95.	Reetz	1200	72
96.	Roddahn	500	30
97.	Rohlsdorf	1200	72
98.	Rosenhagen	300	18
99.	Rühstädt	800	48
100.	Sagast	100	6
101.	Sargleben	1300	78
102.	Schilde	1200	72
103.	Schönfeld	600	36
104.	Schweinekofen	100	6
105.	Seddin	400	24
106.	Seedorf	800	48
107.	Seetz	200	12
108.	Söllenthin	700	42
109.	Spiegelhagen	1000	60
101.	Stavenow	300	18
111.	Steesow	—	—
112.	Strehlen	200	12
113.	Sückow	1200	72
114.	Tacken	800	48
115.	Toppel	300	18
116.	Uenze	1500	90
117.	Vehlgast	300	18
118.	Verbitz	400	24
119.	Viesecke	500	30
120.	Warnow	600	36
121.	Weisen	800	48
122.	Wentdorf	900	54
123.	Groß-Werzin	200	12
124.	Groß-Woosz	900	54
125.	Wustrow	600	36
	Kreis Ruppin.		
1.	Neu-Ruppin	28700	1722
2.	Alt-Ruppin	7300	438

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 500 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
3.	Rheinsberg	7800	[illegible]
4.	Neustadt a. D.	2800	[illegible]
5.	Wusterhausen a. D.	9200	552
6.	Gransee	10600	636
7.	Lindow	4900	294
8.	Banzendorf	500	30
9.	Barsikow	1300	78
10.	Basdorf	200	12
11.	Bartschendorf	200	12
12.	Baumgarten	1200	72
13.	Bechlin	1200	72
14.	Blankenberg	700	42
15.	Braunsberg	1200	72
16.	Brunn	600	36
17.	Buberow	1300	78
18.	Bückwitz	600	36
19.	Burow	300	18
20.	Buskow	100	6
21.	Campehl	1600	96
22.	Cantow	1300	78
23.	Clevische Häuser	1300	78
24.	Dabergotz	600	36
25.	Darritz	400	24
26.	Dessow	500	30
27.	Dierberg	800	48
28.	Dollgow	800	48
29.	Dreetz	2200	132
30.	Frankendorf	1000	60
31.	Friedrichsdorf	900	54
32.	Alt-Friesack	100	6
33.	Ganzer	1700	102
34.	Gartow	1100	66
35.	Garz	1300	78
36.	Alt-Gartz	300	18
37.	Guten-Germendorf	800	48
38.	Giesenhorst	300	18
39.	Glambeck	900	54
40.	Gühlen-Glienicke	200	12
41.	Alt-Globsow	200	12
42.	Neu-Globsow	100	6
43.	Gnewikow	500	30
44.	Gottberg	900	54
45.	Gricken	500	30
46.	Grüneberg	1300	78
47.	Heinrichsdorf	200	12
48.	Herzberg	500	30
49.	Lindenberg	300	18
50.	Hohenofen	1500	90
51.	Hoppenrade	400	24
52.	Kagar	800	48
53.	Karwe	1400	84
54.	Katerbow	600	36
55.	Keller	800	48
56.	Kerzlin	1300	78
57.	Klosterheide	400	24
58.	Königstädt	1000	60
59.	Köritz	1700	102
60.	Koppenbrück (Alt- u. Neu-)	600	36
61.	Kraatz	1100	66
62.	Krangen	1500	90
63.	Krenzlin	1200	72
64.	Küdow	200	12
65.	Lackow	600	36
66.	Langen	1400	84
67.	Lerdin	1300	78
68.	Lichtenberg	500	30
69.	Linde	300	18
70.	Linow	1200	72
71.	Lögow	300	18
72.	Neu-Lögow	700	42
73.	Löwenberg i. M.	2300	138
74.	Ludwigsaue (Alt- u. Neu-)	900	54
75.	Luchfeld	200	12
76.	Lüdersdorf	1200	72
77.	Manker	1400	84
78.	Menz	2400	144
79.	Meseberg	600	36
80.	Metzelthin	900	54
81.	Molchow	1400	84
82.	Groß-Mutz	1100	66
83.	Nackel	1900	114
84.	Nietwerder	500	30
85.	Pfalzheim	1200	72
86.	Plänitz	400	24

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark	Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1.	2	3	4	1	2	3	4
87.	Protzen	2000	120	3.	Teltow	10100	606
88.	Radensleben	300	18	4.	Teupitz	1100	66
89.	Rägelin	300	18	5.	Trebbin	10100	606
90.	Rönnebeck	600	36	6.	Zossen	12300	738
91.	Rohrlack	700	42	7.	Adlershof	14600	876
92.	Rübehorst	500	30	8.	Ahrensdorf	700	42
93.	Rüthnick	300	18	9.	Groß-Beeren	2400	144
94.	Schönberg	300	18	10.	Klein-Beeren	1500	90
95.	Schönermark	1300	78	11.	Groß-Besten	1600	96
96.	Schulzendorf	400	24	12.	Klein-Besten	800	48
97.	Schwanow	1200	72	13.	Groß-Beuthen	900	54
98.	Seebeck	400	24	14.	Blankenfelde	1300	78
99.	Segeletz	400	24	15.	Bohnsdorf	1400	84
100.	Sieversdorf	3200	192	16.	Britz	21700	1302
101.	Sonnenberg	600	36	17.	Brusendorf	800	48
102.	Spiegelberg	300	18	18.	Buckow	1300	78
103.	Stöffin	300	18	19.	Callinchen	500	30
104.	Storbeck	700	42	20.	Christinendorf	700	42
105.	Strubbensee	900	54	21.	Clausdorf	1000	60
106.	Teschendorf	2100	126	22.	Cliestow	1500	90
107.	Tramnitz	1200	72	23.	Cummersdorf	1100	66
108.	Treskow	100	6	24.	Dabendorf	1400	84
109.	Vichel	1100	66	25.	Dahlewitz	600	36
110.	Vielitz	1100	66	26.	Dergischow	1200	72
111.	Walchow	2400	144	27.	Diedersdorf	1600	96
112.	Wallitz	600	36	28.	Drewitz	1800	108
113.	Walsleben	700	42	29.	Egsdorf	500	30
114.	Werder	600	36	30.	Eichwalde	800	48
115.	Wildberg	2100	126	31.	Fahlhorst	600	36
116.	Groß-Woltersdorf	500	30	32.	Freidorf	100	6
117.	Wulkow	600	36	33.	Friedenau	16000	960
118.	Wustrau	1500	90	34.	Gadsdorf	1300	78
119.	Wuthenow	600	36	35.	Gallun	1400	84
120.	Wutzetz	400	24	36.	Genshagen	700	42
121.	Zechow	800	48	37.	Glasow	1500	90
122.	Groß-Zerlang	200	12	38.	Glienicke b. Zossen	1600	96
123.	Zernikow	300	18	39.	Alt-Glienicke	7700	462
124.	Zühlen	1300	78	40.	Klein-Glienicke	1700	102
				41.	Grabendorf	900	54
	Kreis Teltow.			42.	Gröben	1500	90
1.	Cöpenick	55700	3342	43.	Grünau	5300	318
2.	Mittenwalde	6400	384	44.	Gütergotz	300	18

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
45.	Gussow	800	48
46.	Halbe	1500	90
47.	Heinersdorf	700	42
48.	Hoherlehme	700	42
49.	Jachzenbrück	300	18
50.	Johannisthal	3100	186
51.	Jühnsdorf	1500	90
52.	Jüchendorf	100	6
53.	Kerzendorf	500	30
54.	Kiekebusch	500	30
55.	Groß-Kienitz	1000	60
56.	Klein-Kienitz	200	12
57.	Groß-Köris	600	36
58.	Klein-Köris	1300	78
59.	Krummensee	1400	84
60.	Lankwitz	5800	348
61.	Lichtenrade	2000	120
62.	Groß-Lichterfelde	44900	2694
63.	Löpten	200	12
64.	Löwenbruch	1200	72
65.	Lüdersdorf	400	24
66.	Groß-Machnow	1000	60
67.	Klein-Machnow	1900	114
68.	Mahlow	300	18
69.	Mariendorf	10400	624
70.	Marienfelde	5300	318
71.	Mellen	900	54
72.	Miersdorf	900	54
73.	Motzen	1700	102
74.	Müggelsheim	700	42
75.	Neuendorf b. Potsdam	11000	660
76.	Neuendorf b. Teupitz	300	18
77.	Neuendorf b. Trebbin	400	24
78.	Fern-Neuendorf	1600	96
79.	Nächst-Neuendorf	1200	72
80.	Neuhof b. Zossen	300	18
81.	Nicolskoe	2000	120
82.	Nowawes	27600	1656
83.	Nudow	300	18
84.	Nunsdorf	900	54
85.	Paetz	800	48
86.	Philippsthal	300	18
87.	Ragow	800	48
88.	Rangsdorf	1000	60
89.	Rehhagen	700	42
90.	Rixdorf	203600	12216
91.	Rotzis	500	30
92.	Rudow	2700	162
93.	Ruhlsdorf	1400	84
94.	Saalow	500	30
95.	Schenkendorf b. Gr. Beeren	500	30
96.	Schenkendorf b. Königs-Wusterh.	2200	132
97.	Schenkendorf Vorwerk	400	24
98.	Schmargendorf	9300	558
99.	Schmöckwitz	1900	114
100.	Schöneberg	157900	9474
101.	Schönefeld	1800	108
102.	Schöneiche	700	42
103.	Schönweide	700	42
104.	Nieder-Schönweide	5800	348
105.	Schünow	900	54
106.	Schulzendorf	1700	102
107.	Groß-Schulzendorf	1100	66
108.	Klein-Schulzendorf	1200	72
109.	Schwerin	300	18
110.	Selchow	1000	60
111.	Senzig	200	12
112.	Siethen	1500	90
113.	Sperenberg	1900	114
114.	Sputendorf b. Teltow	1700	102
115.	Staakow	300	18
116.	Steglitz	52200	3132
117.	Stolpe jetzt Wannsee	3800	228
118.	Telz	500	30
119.	Tempelhof	22300	1338
120.	Thyrow	1500	90
121.	Töpchin	1600	96
122.	Tornow	1100	66
123.	Treptow	8500	510
124.	Waltersdorf	200	120
125.	Waßmannsdorf	1700	102
126.	Deutsch-Wilmersdorf	31500	1890
127.	Wendisch-Wilmersdorf	400	24

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
128.	Wittstock	1600	96
129.	Wünsdorf	1300	78
130.	Deutsch-Wusterhausen	1700	102
131.	Königs-Wusterhausen	7000	420
132.	Zeesen	1400	84
133.	Zehlendorf	16700	1002
134.	Zehrensdorf	400	24
135.	Zernsdorf	400	24
136.	Zeuthen	1400	84
137.	Groß-Ziethen	2000	120

Kreis Templin.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme ... Mark	Beiträge Mark
1.	Lychen	7900	474
2.	Templin	23500	1410
3.	Zehdenick	12800	768
4.	Ahrensdorf	300	18
5.	Annenwalde	200	12
6.	Arnimshain	700	42
7.	Badingen	1300	78
8.	Beenz	700	42
9.	Bergsdorf	1400	84
10.	Berkholz	500	30
11.	Beutel	400	24
12.	Boitzenburg	1900	114
13.	Bredereiche	1500	90
14.	Brüsenwalde	200	12
15.	Buchholz	400	24
16.	Camp	2200	132
17.	Cappe	900	54
18.	Claushagen	1300	78
19.	Closterwalde	700	42
20.	Crewelin	1000	60
21.	Curtschlag	800	48
22.	Cüstrinchen	200	12
23.	Damm-Haft	3900	234
24.	Dargersdorf	1200	72
25.	Densow	1200	72
26.	Groß-Dölln	400	24
27.	Falkenthal	600	36
28.	Fergitz	300	18
29.	Flieth	1900	114
30.	Groß-Fredenwalde	600	36
31.	Friedenfelde	600	36
32.	Funkenhagen	400	24
33.	Gandenitz	500	30
34.	Gerswalde	1700	102
35.	Gollin	1200	72
36.	Grunewald	600	36
37.	Hammelspring	1300	78
38.	Hardenbeck	1200	72
39.	Haßleben	500	30
40.	Herzfelde	800	48
41.	Himmelpfort	700	42
42.	Hindenberg	100	6
43.	Jakobshagen	600	36
44.	Kaakstedt	700	42
45.	Krohnhorst	200	12
46.	Kröchlendorf	1300	78
47.	Kuhz	1300	78
48.	Liebenberg	1500	90
49.	Marienthal	300	18
50.	Metzelthin	600	36
51.	Mildenberg	700	42
52.	Milmersdorf	1300	78
53.	Mittenwalde	1000	60
54.	Klein-Mutz	700	42
55.	Naugarten	1300	78
56.	Netzow	300	18
57.	Parmen	200	12
58.	Petersdorf	900	54
59.	Petznick	300	18
60.	Pinnow	200	12
61.	Poratz	900	54
62.	Potzlow	800	48
63.	Ravensbrück	300	18
64.	Retzow	500	30
65.	Ribbeck	1200	72
66.	Ringenwalde	1700	102
67.	Röddelin	1200	72
68.	Rosenow	300	18
69.	Rutenberg	500	30
70.	Stegelitz	1500	90
71.	Storkow	500	30
72.	Strehlow	200	12

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
73.	Tangersdorf	500	30
74.	Alt-Temmen	1300	78
75.	Thomsdorf	200	12
76.	Alt-Thymen	200	12
77.	Groß-Väter	300	18
78.	Vietmannsdorf	800	48
79.	Warthe	700	42
80.	Weggun	700	42
81.	Wesendorf	300	18
82.	Wichmannsdorf	500	30
83.	Zabelsdorf	800	48
84.	Zootzen	500	30

Kreis Zauch-Belzig.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Mark	Mark
1.	Beelitz	12100	726
2.	Belzig mit Sandberg	9800	588
3.	Brück	3900	234
4.	Niemegk	6500	390
5.	Treuenbrietzen	19200	1152
6.	Werder a./H.	20100	1206
7.	Baitz	1100	66
8.	Benken	300	18
9.	Bergholz	900	54
10.	Bliesendorf	400	24
11.	Bochow	1400	84
12.	Deutsch-Bork	900	54
13.	Wendisch-Bork	1300	78
14.	Borne	1500	90
15.	Boßdorf	400	24
16.	Brachwitz	700	42
17.	Groß-Briesen	600	36
18.	Buchholz b./N.	1200	72
19.	Buchholz b./Treuenbrietzen	600	36
20.	Cammer	900	54
21.	Camin	700	42
22.	Caputh	4000	240
23.	Damelang	600	36
24.	Damsdorf	1100	66
25.	Dahnsdorf	1300	78
26.	Deetz	1700	102
27.	Derwitz	900	54
28.	Dietersdorf	400	24
29	Dippmannsdorf	1200	72
30.	Elsholz	900	54
31.	Ferch	1000	60
32.	Fredersdorf	1300	78
33.	Frebsdorf	500	30
34.	Freienthal	400	24
35.	Garrei	100	6
36.	Klein-Glien	1300	78
37.	Glindow	3400	204
38.	Göhlsdorf	1400	84
39.	Gömnigk	400	24
40.	Göttin	1100	66
41.	Götz	800	48
42.	Gollwitz	700	42
43.	Golzow	1400	84
44.	Grebs	600	36
45.	Grubo	200	12
46.	Haseloff	600	36
47.	Jeserig b./Wsbg.	1000	60
48.	Jeserig b./Brbg.	1100	66
49.	Kähnsdorf	100	6
50.	Kemnitz	500	30
51.	Klepzig	1000	60
52.	Körzin	800	48
53.	Krahne	1600	96
54.	Kranepuhl	300	18
55.	Groß-Kreutz	1700	102
56.	Krielow	800	48
57.	Neu-Langerwisch	400	24
58.	Lehnin	6400	384
59.	Linthe	1200	72
60.	Lobbese	1300	78
61.	Lotzschke	1100	66
62.	Lübnitz	600	36
63.	Lüdendorf	300	18
64.	Lüsdorf	500	30
65.	Lüsse	1100	66
66.	Lütte	1300	78
67.	Groß-Marzahns	800	48
68.	Medewitz	900	54
69.	Michelsdorf	1000	60
70.	Michendorf	1300	78

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1898/99 zu zahlenden Beiträge Mark
1	2	3	4
71.	Mörz	1400	84
72.	Mützdorf	200	12
73.	Nabmitz	1300	78
74.	Neschholz	900	54
75.	Netzen	900	54
76.	Neuendorf b. N.	500	30
77.	Neuendorf b. Br.	400	24
78.	Nichel	700	42
79.	Niebel	1300	78
80.	Pernitz	300	18
81.	Petzow	700	42
82.	Phöben	600	36
83.	Plessow	300	18
84.	Pletzin	400	24
85.	Preußnitz	1000	60
86.	Prützke	600	36
87.	Raben	200	12
88.	Rädel	900	54
89.	Rädigke	1000	60
90.	Ragösen	1000	60
91.	Rähsdorf	1100	66
92.	Reckahn	1000	60
93.	Reetz	1300	78
94.	Reetzerhütten	700	42
95.	Reppinchen	300	18
96.	Rieben	1000	60
97.	Rietz b. Br.	800	48
98.	Rietz b. Trb.	400	24
99.	Rottstock	900	54
100.	Saarmund	800	48
101.	Salzbrunn	1200	72
102.	Schäpe	700	42
103.	Schlalach	500	30
104.	Schlamau	1300	78
105.	Schlunkendorf	1200	72
106.	Schmergow	1100	66
107.	Schmerzke	1300	78
108.	Schönefeld	1200	72
109.	Schwanebeck	1300	78
110.	Schwina	900	54
111.	Seddin	300	18
112.	Stücken	1200	72
113.	Neu-Töplitz	1200	72
114.	Alt-Töplitz	600	36
115.	Trebitz	100	6
116.	Trechwitz	500	30
117.	Tremsdorf	1200	72
118.	Hohen-Werbig	600	36
119.	Nieder-Werbig	400	24
120.	Wiesenburg	2000	120
121.	Wildenbruch	600	36
122.	Wilhelmsdorf	200	12
123.	Wittbrietzen	1000	60
124.	Wust	900	54
125.	Zauchwitz	1200	72
126.	Zeuden	1400	84

	Brandenburg	86400	5184
	Charlottenburg	404900	24294
	Potsdam	143600	8616
	Spandau.	130600	7836

Für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen sind zu zahlen:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände. Mk.	Höhe der für 1898/99 zu zahlenden Beiträge. Mk. Pf.
1	2	3	4
	Kreis Beeskow-Storkow.		
1.	Beeskow	16000	960 —
	Kreis Oberbarnim.		
1.	Strausberg	3440	206 40
2.	Freienwalde a. O.	22010	1320 60
	Kreis Jüterbog-L ckenwalde		
1.	Luckenwalde	29600	1776 —

Vorstehender Vertheilungsplan wird hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 16. Januar 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 3. Februar **1899.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

9. Nachdem die Stell- und Rademacher-Innung in Berlin, welcher die Rechte aus § 100e. Ziffer 1—3 der Reichsgewerbeordnung in der früheren Fassung verliehen wurden, gemäß Art. 6 № 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1899 eine Zwangsinnung für das Stell- und Rademacher-Handwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinden Berlin und Schöneberg, sowie den zu den Amtsbezirken Rixdorf, Tempelhof, Pankow, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Treptow, Stralau, Wilmersdorf, Tegel, Reinickendorf gehörigen Ortschaften und der Gemeinde Dalldorf mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Stell- und Rademacher-Innung in Berlin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Stell- und Rademacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Stell- und Rademacher-Innung in Berlin.

Potsdam, den 24. Januar 1899.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

38. Hiermit ordne ich an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Sattler- und Tapezierer-handwerk in Perleberg, in den Amtsbezirken Warnow, Dallmin, Berge, Wolfshagen, Seddin, Bresch, Quitzow, Stavenow, Gadow, Dergenthin mit Ausschluß von Bentwisch, Gottschow, Düpow mit Ausschluß von Uenze, Pinnow mit Ausschluß von Gemeinde Milow und Gut Zapel, Gühlitz mit Ausschluß von Lockstaedt und Gemeinde- und Gutsbezirk Mankmuß mit dem Sitze in Perleberg und dem Namen „Sattler- und Tapezierer-innung in Perleberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk die bezeichneten Handwerke ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Sattler- und Tapeziererinnung in Perleberg.

Potsdam, den 20. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

39. Im Stück 3 des Amtsblattes Seite 38, betreffend die Schneiderinnung in Dahme, ist für „Amtsbezirk Dahme" zu lesen: „Amtsgerichtsbezirk Dahme".

Potsdam, den 28. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

40. Auf Grund des § 10 № 2 der Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 (Amtsblatt Seite 527) und des § 6 № 2 der Baupolizeiverordnung vom 22. August 1898 (Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 34) wird für das Geltungsgebiet dieser beiden Baupolizeiverordnungen bestimmt, daß für **Schmiedeeisen** auf Zug und Druck eine Beanspruchung von 875 kg pro qcm allgemein zugelassen wird. Bei den Gliedern genau berechneter, zusammengesetzter Konstruktionssysteme, sowie auch bei allen Trägern, deren **volle** freie Spannweite, von Auflager**mitte** zu Auflager**mitte** gemessen, in Rechnung gezogen wird, darf diese Zahl auf 1000 kg erhöht werden.

Potsdam, den 28. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

41. **Vorschriften**

über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte.

1. Der Prüfung muß vorangehen:
   a. eine dreijährige Beschäftigung im Wasserbaudienste bei Stromregulirungs- oder Kanalbau- und Unterhaltungsarbeiten, davon 3 Monate im Baggerbetriebe,
   b. eine dreimonatliche Beschäftigung auf dem Bureau einer Wasserbauinspektion.

   Eine lediglich auf Neubauten sich erstreckende Thätigkeit kann nur bis zu 1½ Jahren angerechnet werden; unter diesen 1½ Jahren darf nicht mehr als 3 Monate auf die Thätigkeit in einem Neubaubüreau entfallen.
2. Die Prüfung wird abgelegt vor einer Kommission bei einer Strombauverwaltung oder Regierung, welche aus dem Strombaudirektor oder dienstältesten Regierungs- und Baurath als Vorsitzenden, einem Lokalbaubeamten und einem technischen Sekretär besteht.
3. Nur solche Personen werden zur Prüfung zugelassen, welche das 21. Lebensjahr vollendet und das 30. noch nicht überschritten haben, die für den Dienst als Wasserbauwart erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzen und entweder die Ableistung des Dienstes

im stehenden Heere oder die Befreiung davon nachweisen.

Inhaber des Civilversorgungsscheins können noch bis zum vollendeten 38. Lebensjahre zur Prüfung zugelassen werden.

4 Vor der Prüfung wird auf Veranlassung des Oberpräsidenten (bei den Strombauverwaltungen) oder Regierungspräsidenten eine genaue Untersuchung des Gesundheitszustandes der zur Prüfung angemeldeten Personen durch die Kreisphysiker ihrer Wohnorte vorgenommen.

5. Bei der Meldung zur Prüfung sind
   a. die Nachweise über die Erledigung des vorgeschriebenen Ausbildungsdienstes,
   b. ein polizeiliches Führungszeugniß,
   c. die Geburtsurkunde,
   d. die Militärpapiere und
   e. ein eigenhändig geschriebener und selbst verfaßter Lebenslauf

   dem Oberpräsidenten bezw. Regierungspräsidenten, welche demnächst über die Zulassung entscheiden, einzureichen.

6. In der Prüfung ist nachzuweisen:
   a. Allgemeine Vorbildung, insbesondere die Fähigkeit, deutlich und richtig zu schreiben und einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Wasserbauwarts in angemessener Form schriftlich darzustellen,
   b. Rechnen in den 4 Grundarten, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, und mit der Regeldetrie; Kenntniß des metrischen Maß- und Gewichtssystems; Berechnung gradliniger ebener Figuren sowie des Kreises und seiner Theile; Berechnung der beim Bau vorkommenden regelmäßigen Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel sowie ihrer Oberfläche (ohne Beweisführung).
   c. Messen und Nivelliren: Aufnahme von Flächen mit der Meßlatte, der Meßkette, der Kreuzscheibe und dem Winkelspiegel, Auftragen und Ausarbeiten der Pläne, Gebrauch der Setzlatte mit Bleiwage oder Libelle, der Wasserwaage und des Nivellirinstruments, Aufnahme von Querprofilen und Nivellements und Auftragen derselben, Ausführung und Darstellung von Peilungen,
   d. Baumaterialien: Kenntniß der bei Wasserbauten hauptsächlich zur Anwendung kommenden Materialien, Kenntniß des Mauer- und Holzverbandes, der Mörtel- und Betonbereitung, der Anstriche (Oelfarben, Theer rc.) und der hauptsächlichen Schiffbauarbeiten.
   e. Baukunde: Allgemeine Kenntniß der beim Wasser-, Brücken- und Deichbau vorkommenden einfacheren Baukonstruktionen und der dabei zu verwendenden Geräthe und Baumaschinen, wie einfacher Bagger, Rammen, Baupumpen, Hebezeuge, Feldbahnen. Ferner Kenntniß der Anordnung, Ausführung und Unterhaltung von Schleusen, Freiarchen und kleinen Brücken, von Buhnen, Parallelwerken, Deckwerken (im Stein- und Faschinenbau), Pflanzungen u. s. w., Vertrautheit mit der Aufmessung und Berechnung von Erdmassen, Bauarbeiten und Materiallieferungen, Vertrautheit mit den an Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorkommenden Unterhaltungsarbeiten.
   f. Fertigkeit in der Führung der bei der Wasserbauverwaltung üblichen Kassen- und Materialienbücher und in der Aufstellung von Rechnung und Kostenzusammenstellungen.
   g. Fähigkeit, kleinere Entwürfe zu Wasserbauten einfacher Art mit zugehörigen Massenberechnungen und Kostenanschlägen zu fertigen.
   h. Allgemeine Kenntniß von der Einrichtung der Wasserbauverwaltung, Kenntniß der wichtigsten Gesetzesvorschriften über die Rechtsverhältnisse an öffentlichen und Privatflüssen, insbesondere auch des Gesetzes über die Befugnisse der Strombauverwaltung vom 20. August 1883, und der für den Dienstkreis eines Wasserbauwarts in Betracht kommenden Bestimmungen aus den Gesetzen über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung.
   i. Allgemeine Kenntniß der Strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften des Verwaltungsbezirks, vollständige Vertrautheit mit der Dienstanweisung für Wasserbauwarte und Kenntniß des wesentlichen Inhalts der Dienstanweisungen für Baggermeister und Schleusenmeister, Kenntniß des Hochwasser- und Eiswachtdienstes und allgemeine Kenntniß der Vorschriften über die Schiffsvermessung.

7. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen 5stündigen Abschnitt, in welchem eine entsprechende Anzahl von Arbeiten unter Klausur anzufertigen ist, und in einen mündlichen Theil, in welchem auf jede zu prüfende Person ein Zeitraum von 1½ Stunden gerechnet wird.

Berlin, den 6. Dezember 1897.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Nach Maßgabe der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwarte vom 6. Dezember 1897 III. 17 719 habe ich den Regierungs- und Baurath Teubert hier als Vorsitzenden, den Wasserbauinspektor Baurath Düsing hier und den Technischen Sekretär de Witt hier als Mitglieder, den Baurath Frey hier als stellvertretenden Vorsitzenden, den Wasserbauinspektor Bronikowski in Coepenick und den Technischen Sekretär Koop in Berlin als stellvertretende Mitglieder der Kommission zur Prüfung der Wasserbauwarte bestellt.

Potsdam, den 31. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

42. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1898 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,22	30,58	2,53	0,78	1,07	2,16	1,20	1,40	0,84	1,54
2.	32,24	30,56	2,52	0,80	1,07	2,12	1,20	1,40	0,86	1,56
3.	32,26	30,58	2,52	0,80	1,11	2,08	1,22	1,40	0,86	1,56
4.	32,26	30,58	2,54	0,72	1,10	2,20	1,20	1,40	0,86	1,58
5.	32,26	30,56	2,58	0,74	1,10	2,18	1,22	1,40	0,86	1,58
6.	32,28	30,56	2,60	0,74	1,09	2,18	1,22	1,40	0,86	1,60
7.	32,28	30,56	2,60	0,76	1,08	2,18	1,24	1,40	0,86	1,60
8.	32,28	30,56	2,58	0,78	1,09	2,10	1,22	1,40	0,88	1,60
9.	32,28	30,56	2,62	0,78	1,10	2,16	1,26	1,42	0,88	1,60
10.	32,28	30,58	2,60	0,82	1,10	2,10	1,24	1,40	0,88	1,62
11.	32,28	30,58	2,57	0,81	1,14	2,14	1,20	1,42	0,88	1,62
12.	32,28	30,58	2,58	0,79	1,15	2,20	1,20	1,38	0,88	1,64
13.	32,24	30,62	2,62	0,79	1,16	2,10	1,20	1,32	0,86	1,64
14.	32,28	30,58	2,56	0,85	1,15	2,18	1,22	1,36	0,88	1,64
15.	32,24	30,60	2,62	0,87	1,18	2,02	1,22	1,36	0,88	1,66
16.	32,28	30,58	2,52	0,80	1,18	2,22	1,30	1,38	0,88	1,66
17.	32,28	30,66	2,54	0,80	1,18	2,22	1,32	1,38	0,90	1,66
18.	32,26	30,74	2,55	0,88	1,19	2,28	1,22	1,40	0,92	1,66
19.	32,24	30,78	2,58	1,06	1,21	2,32	1,26	1,40	0,94	1,70
20.	32,24	30,58	2,54	1,06	1,28	2,24	1,32	1,40	0,96	1,72
21.	32,26	30,58	2,52	0,97	1,27	2,30	1,32	1,40	0,96	1,74
22.	32,28	30,58	2,54	0,94	1,26	2,30	1,40	1,40	1,00	1,78
23.	32,28	30,60	2,54	0,92	1,25	2,24	1,50	1,42	1,02	1,84
24.	32,28	30,58	2,54	0,94	1,23	2,24	1,54	1,46	1,04	1,88
25.	32,28	30,58	2,54	0,92	1,21	2,30	1,42	1,48	1,08	1,92
26.	32,28	30,60	2,52	0,92	1,22	2,36	1,40	1,48	1,08	1,94
27.	32,28	30,58	2,52	0,94	1,22	2,30	1,46	1,48	1,08	1,96
28.	32,28	30,60	2,52	0,95	1,22	2,24	1,52	1,50	1,10	1,96
29.	32,26	30,58	2,54	0,93	1,23	2,16	1,56	1,52	1,10	1,96
30.	32,28	30,60	2,56	0,92	1,21	2,20	1,56	1,52	1,12	1,94
31.	32,26	30,58	2,56	0,92	1,22	2,10	1,58	1,52	1,12	1,92

Potsdam, den 31. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

43. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischlerinnung in Wilsnack beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischlerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Wilsnack, in den Amtsbezirken Wilsnack, Rühstädt, Quitzöbel, Gr.-Leppin, Plattenburg, Kletzke, Kunow, Krampfer und Döllen ausschließlich der Gemeinde Schönhagen, ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westpriegnitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 24. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

44. Nachdem sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Malerhandwerk in Schwedt mit dem Sitze in Schwedt und dem Namen „Malerinnung in Schwedt" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Maler-Innung in Schwedt.

Potsdam, den 26. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

45. Nach einer Mittheilung des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg wird die von der 8. ordentlichen brandenburgischen Provinzialsynode für das Jahr 1899 beschlossene Hauskollekte zum Besten der dürftigen Gemeinden der Provinz Brandenburg in den Monaten März und April d. Js. bei den evangelischen Haushaltungen der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin eingesammelt werden.

Potsdam und Berlin, den 26. Januar 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

46. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ruppin: Rindviehbestand des Rittergutsbesitzers Legde in Protzen.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: Eine Kuh auf dem Gute Cummerow.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: 4 Pferde in Schönwerder.

d. Räude. Kreis Westprignitz: Pferde des Gutspächters Jung in Gublsdorf.

e. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: Eine Kuh des Webermeisters Wilhelm Ritze in Brück.

II. Erloschen:

Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Rindvieh- und Schafbestand des Ritterguts Groß-Spiegelberg. Potsdam, den 31. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

1. Auf Grund des § 11 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888 wird genehmigt, daß der bei der Königlichen Forstkasse in Erkner beschäftigte Oberleutnant a. D. von Borungen Quittungen über Zahlungen an die genannte Kasse ausstellen darf.

Potsdam, den 25. Januar 1899.

Königliche Regierung.

Versicherung von Gebäuden, auf denen Renten für den Domänenfiskus haften, gegen Feuersgefahr.

2. Die den Besitzern von domänenrentenpflichtigen Grundstücken obliegende Verbindlichkeit, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, kann nunmehr auch bei der „Süddeutschen Feuerversicherungs-Bank in München" — Sub-Direktion in Berlin — bis zu dem nach den Grundsätzen derselben zulässigen Werthe erfüllt werden.

Potsdam, den 25. Januar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

3. Die Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1896/97

wird gemäß § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dieselbe ist durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Lfde Nr.	Näherer Nachweis	Kapitalvermögen einschl. der Werthpapiere Mk.	Pf.	Baar Mk.	Pf.
	Einnahme.				
A.	Bestand aus dem Rechnungsjahre 1895/96	1 091 989	20	—	—
B.	An laufenden Einnahmen				
	1. Antrittsgelder	—	—	—	—
	2. Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	—	—
	3. Kapitalzinsen	—	—	43 545	78
	4. Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	—	—	977	—
	5. Gemeindebeiträge	—	—	46 068	—
	6. Neubelegungen oder zurückgezahlte Kapitalien	21 009	85	—	—
	7. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
	8. Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	69 863	12
	Summe der Einnahmen	1 112 999	05	160 453	90
	Ausgabe.				
1	Verwaltungskosten	—	—	43	78
2	Pensionen	—	—	160 312	51
3	Neubelegung oder zurückgezahlte Kapitalien	21 000	—	4	51
4	Sonstige Ausgaben	—	—	93	10
	Summe der Ausgaben	21 000	—	160 453	90
	Wiederholung.				
	Die Einnahme beträgt	1 112 999	05	160 453	90
	Die Ausgabe beträgt	21 000	—	160 453	90
	Bestand am 1. April 1897	1 091 999	05	—	—

Potsdam, den 30. Januar 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

13. Diejenigen Personen, welche in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Luckenwalde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Strausberg, Tegel, Velten, (Mark), Wannsee, Werder (Havel), Wittenberge (Bz. Potsdam), Wriezen, Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Februar an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte, für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst zu richten. Später eingehende Anmeldungen können im Allgemeinen erst in dem Anfangs August beginnenden zweiten Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten liegen die Bedingungen für die Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung zur Einsichtnahme aus, auch werden Formulare zur Anmeldung verabfolgt.

Potsdam, 14. Januar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gärtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

2. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Alt-Töplitz, Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Wittig, zum 1. April 1899 zur Erledigung. Die Wieder-Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886, Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Seite 39. Bewerbungen bei dem Gemeinde-Kirchenrath sind schriftlich dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

3. **Urkunde,**

betreffend die Errichtung einer evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde in Charlottenburg

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierselbst folgendes festgesetzt.

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von **Charlottenburg**, welches umgeschrieben wird:

a., **im Osten:** durch die Mittellinie der Fasanenstraße von der Weichbildgrenze gegen Deutsch-Wilmersdorf nordwärts bis zur Mittellinie der Kurfürsten-Allee,

b., **im Norden:** durch die Mittellinie der Kurfürsten-Allee von der Mittellinie der Fasanenstraße westwärts bis zur verlängerten Mittellinie der Bismarckstraße und durch die Mittellinie der Bismarckstraße von der Mittellinie der Kurfürsten-Allee westwärts bis zur Mittellinie der Kaiser Friedrichstraße,

c., **im Westen:** durch die Mittellinie der Kaiser Friedrichstraße und deren Verlängerung über den Stuttgarter Platz von der Mittellinie der Bismarckstraße südwärts bis zum Damm der Stadtbahn, durch den Bahndamm von der verlängerten Mittellinie der Kaiser Friedrichstraße ostwärts bis zur westlichen Grenzlinie der Grundstücke auf der westlichen Seite der Wilmersdorferstraße und durch diese Grenzlinie vom Bahndamm südwärts bis zur Weichbildgrenze gegen Deutsch-Wilmersdorf einschließlich sämmtlicher Eckgrundstücke, auch wenn sie in Nebenstraßen gezählt werden.

d., **im Süden:** durch die Weichbildgrenze gegen Deutsch-Wilmersdorf von der westlichen Grenzlinie der Grundstücke auf der Westseite der Wilmersdorferstraße ostwärts bis zur Mittellinie der Fasanenstraße,

werden aus der **Luisen-Kirchengemeinde** ausgepfarrt und zu einer selbstständigen **Trinitatis-Kirchengemeinde** vereinigt.

II. Das Archidiakonat der Luisen-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle und dasjenige Diakonat dieser Gemeinde, welches zur Zeit der Diakonus Andreae inne hat, als zweite Pfarrstelle auf die Trinitatis-Kirchengemeinde über.

III. Für die Trinitatis-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Luisen-Kirchengemeinde.

IV. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Februar 1899 in Kraft.

Berlin, den 9ten Januar 1899.	Potsdam, den 14ten Januar 1899.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Urkunde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Zugleich werden folgende Festsetzungen und Anordnungen getroffen:

A. Die Trinitatis-Kirchengemeinde hat bis zum 31sten Dezember 1904 das Recht, den der Luisen-Kirchengemeinde in Charlottenburg gehörigen Kirchhof am Fürstenbrunner Weg mitzubenutzen und die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder zu beziehen.

B. Die Inhaber des bisherigen Archidiakonats und des zweiten Diakonats an der Luisen-Kirchengemeinde, Prediger Brunsing und Andreae, treten mit dem 1. Februar 1899 als erster bezw. zweiter Pfarrer zur Trinitatis-Kirchengemeinde über. Dieselben werden die Anmeldung der in dem neuen Parochialbezirke wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Trinitatis-Kirche und außerdem noch Möglichkeit zu jeder anderen Tageszeit in ihren Wohnungen entgegen nehmen.

Die ersten Erneuerungswahlen der kirchlichen Gemeindeorgane nach § 43 Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung haben in der Trinitatis-Kirchengemeinde im Herbst 1903 zu erfolgen.

Berlin, den 20. Januar 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

2. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 10. November 1898 — § 570 der Protokolle — beschlossen, daß der § 18 Absatz 2 der mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880 verkündeten Vorschriften des Bundesraths zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (vergl. Centralblatt für das Deutsche Reich 1880 S. 153), folgende Fassung erhält:

„Wird von einem Tabackpflanzer der Erntegewinn nach der Verwiegung ganz oder theilweise zur Aufbewahrung zurückgenommen und der aufbewahrte Taback oder ein Theil desselben später in eine Niederlage für unversteuerten Taback verbracht, so kann für den während der Lagerung bei dem Tabackpflanzer durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust auf Grund des § 17 des Gesetzes behufs Abschreibung von dem bei der Verwiegung ermittelten Soll an steuerpflichtigem Taback ein Zuschlag zu dem bei der Versendung zur Niederlage festgestellten Gewichte gewährt werden. Befindet sich der Taback bei der Versendung zur Niederlage noch in dachreifem, nicht fermentirtem Zustande, so soll dieser Zuschlag nach dem Verhältnisse von einem Prozent für 100 Tage der Lagerung bemessen werden. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, höhere Zuschläge zu gewähren, wenn die stattgehabten Ermittelungen die Annahme entsprechend größerer Abgänge begründen. Ist der Taback bei der Versendung zur Niederlage durch den Pflanzer schon fermentirt, so können unter Anwendung der von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrolmaßregeln die in Rechnung zu stellenden Gewichtszuschläge bis zu 25 Prozent angesetzt werden.

Zur Ausführung dieser Vorschriften bestimme ich Folgendes:

1) Wird Taback nach der Verwiegung zurückgenommen, so ist der Pflanzer, der die Lagerräume anzumelden hat (§ 14 der Bekanntmachung), darauf aufmerksam zu machen, daß er diesen Taback von demjenigen, der etwa im folgenden oder in späteren Jahren eingelagert wird, unter allen Umständen getrennt halten muß.

2) Soll solcher Taback später mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschlages für den Fermentationsverlust auf eine Niederlage verbracht werden, so ist wegen näherer Festsetzung der Zeit der Abfertigung vom Pflanzer oder Käufer des Tabacks dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu erstatten.

3) Der nach der Niederlage abzufertigende Taback ist zur Verwiegung vorzuführen. Das durch die Verwiegung ermittelte Gewicht ist im Versendungsschein anzuschreiben.

4) Wird nicht die ganze vom Pflanzer zurückgenommene Tabackmenge zur Abfertigung vorgeführt, so hat der Pflanzer anzugeben, wie sich die Menge des zur Versendung bestimmten Tabacks zu dem noch in seinem Gewahrsam verbleibenden Theile verhält. Es empfiehlt sich für den Pflanzer, diese Angabe auf Grund sorgfältiger Ermittelungen zu machen, damit bei späterer Versendung sich nicht zu seinen Ungunsten Schwierigkeiten ergeben. Unrichtige Angaben können, abgesehen von sonstigen Nachtheilen für den Pflanzer, unter Umständen auch seine Bestrafung zur Folge haben.

5) Welcher Zuschlag für Lagerungs- und Fermentationsverlust behufs Abschreibung im Rechnungsbuch zu gewähren ist, wird auf Grund hauptamtlichen Gutachtens von der Provinzial-Steuerbehörde bestimmt.

6) Die Ermittelungen zur Gewinnung der hierfür erforderlichen Unterlagen sind von dem Bezirksoberkontroleur vorzunehmen. Dabei sind neben den allgemeinen Erfahrungen über die Höhe des Fermentationsverlustes auch noch die besonderen Verhältnisse, die etwa Einfluß haben können — Art des Tabacks, Behandlung desselben während der Fermentation, Lage und Beschaffenheit der Lagerräume — zu berücksichtigen.

Sollte der Bezirksoberkontroleur auf Grund eigener Kenntniß und der von ihm anzustellenden Erörterungen nicht zu einem sicheren Ergebniß gelangen, so können zu den Ermittelungen mit Zustimmung des Hauptamtes auf Kosten der Betheiligten Sachverständige hinzugezogen werden.

7) Der Versender hat in der Anmeldung zur Versendung die Steuer für den zu versendenden Taback nach dem Satze von 45 M. für 100 kg zu übernehmen und — sofern nicht die Versendung unter Verschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt und sich in dieser Richtung bei der Aufnahme in die Niederlage keine Anstände ergeben — von der bei der Aufnahme in die Niederlage festgestellten Fehlmenge gegenüber dem bei der Abfertigung festgestellten Gewicht die volle Steuer zu entrichten.

Vorstehender Beschluß sowie die dazu vom Herrn Finanz-Minister getroffenen Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Januar 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.

1. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1899, enthaltend die neuesten

Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 28. Januar 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

7.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im 2. Halbjahr 1898 genehmigten Kommunal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	ar	qm
10. Sept.	Spreewiese	Banquier Saloschin, Berlin	Pfaffendorf	Alt-Golm	—	36	69
"	"	Bauer Johann Stiebert, Wilmersdorf	Wilmersdorf	Alt-Golm	—	—	35
"	"	Banquier Saloschin, Berlin	Alt-Golm	Wilmersdorf	—	2	31
"	Acker	Büdner Ludwig Fischer, Streganz-Pechhütte	Gutsbezirk Kl.-Wasserburg	Gemeinde Streganz	—	51	83
"	"	Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter Berlin	Gemeinde Streganz	Gutsbezirk Kl.-Wasserburg	—	51	83
13. Oktober	Dorfsauenparz.	Gastwirth Karl Gräi, Reichenwalde	Domainenfiskus	Gemeinde Reichenwalde	—	—	7
3. Dezemb.	Hofraum	Bahnarbeiter August Gliese, Bahrensdorf	Gemeinde Kietz-Beeskow	Gemeinde Bahrensdorf	—	1	67

Beeskow, den 19. Januar 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

8.

Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Die in der Grundst.uermutterrolle des Gutsbezirks Ferbitz unter Kartenblatt 1 № 22, 87/24, 90/24, 25, 27, 28, 95/53 und 54 verzeichneten Parzellen von zusammen 270 ha 91 ar 78 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Ferbitz.	Gutsbezirk Döberitz.
2.	Die in den Katasterbüchern, Gemarkung Kraatz, Kreis Ruppin unter Kartenblatt 5 Parzelle № 59 und 60 und Kartenblatt 6 Parzelle № 2, 3 und 4 bezeichneten Grundstücke von 25 ha 84,60 ar Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Kraatz Kreis Ruppin.	Gutsbezirk Badingen Kreis Templin.
3.	Die in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Groß-Glienicke unter Kartenblatt 1 № 1—3, 8/4, 5, 6, 7, Kartenblatt 2 № 1, 2, 3, 4, 25/5, 26/6, 24/7, 28/16, 27/17, 18, 19, 34/20, 37/22, 38/23 und Kartenblatt 1 № 157/5 bezeichneten Grundstücke von 396 ha 76 ar 17 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Groß-Glienicke.	Gutsbezirk Döberitz.
4.	Die in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Kartzow unter Kartenblatt 3 № 37/39, 39/9 und 38/10 bezeichneten Grundstücke von 69 ar 05 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Kartzow.	Gutsbezirk Döberitz.
5.	Die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Seeburg unter Kartenblatt 1 № 1, 2, 159/3 I., 158/3 II., 178/9, 10, 163/11 I., 12—15, 164/16 180/17, 18, 19, 166/20, 167/20 und 177/24 bezeichneten Grundstücke von 137 ha 06 ar 05 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Seeburg.	Gutsbezirk Döberitz.
6.	Die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Kartzow unter Kartenblatt 4 № 80/5 bezeichneten Grundstücke von 22 ar 25 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Kartzow.	Gutsbezirk Döberitz.

Nauen, den 17. Januar 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Eis in Wagenladungen.

4. Der im vorigen Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember in Geltung gewesene Ausnahmetarif für Eis in vollen Wagenladungen wird im Gruppen- und Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, sowie im Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatseisenbahn und mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn vom **1. Februar bis zum 31. Dezember d. J.** wieder in Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. Januar 1899.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

5. Mit Gültigkeit **vom 1. Februar 1899** wird zum Gruppentarif III. (Berlin-Stettin) ein Nachtrag 8 ausgegeben. Er enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs Entfernungen für die neu aufgenommenen Stationen Friedrichswalde (Kr. Angermünde), Heinersdorf, Marzahn, Wilmersdorf und Ringenwalde (Kr. Templin). Exemplare des Nachtrages können durch die Güter-Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 0,25 M. das Stück bezogen werden.

Berlin, den 23. Januar 1899.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das **II. Halbjahr 1898.**

Für das **Jahr 1898** sind von der Societät überhaupt zu zahlen:

a.	Brand-Entschädigungsgelder einschließlich Abschätzungskosten für **Immobiliar**	1 042 634	M. 63	Pf.
b.	desgleichen „ **Mobiliar**	79 093	„ 91	„
c.	Spritzen-Prämien	9 100	„ 50	„
d.	Wasserwagen-Prämien	2 604	„ —	„
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	3 974	„ —	„
f.	Verwaltungskosten	147 828	„ 84	„
g.	Extraordinarien	57 717	„ —	„
h.	Reisekosten	4 457	„ 20	„
	zusammen:	1 347 410	M. 08	Pf.

Hiervon kommen in **Abzug:**

a.	die bereits pro I. Halbjahr 1898 aufgebrachten Beiträge	534 511	M. 36	Pf.		
b.	„ Beiträge der Mobiliar-Versicherten für 1898	108 841	„ 28	„		
c.	„ extraordinairen Einnahmen	3 485	„ 52	„		
	zusammen				646 838	M. 16 Pf.
	so daß **aufzubringen** bleiben				700 571	M. 92 Pf.

Da zur Deckung dieser Summe die im § 54 des Societäts-Reglements festgesetzten **regelmäßigen** Beiträge nicht ausreichend sind, auch der Fehlbetrag **nicht vollständig** aus dem Reserve-Fonds entnommen werden kann, so müssen gemäß § 59 des Reglements die Beiträge mit 25 % Zuschlag zur Hebung kommen und sind demnach für Gebäude in:

Klasse IA.:	(5 Pf. für 100 M.) zu zahlen für	44 351 500	M.	=	22 175	M. 75	Pf.
IB.:	(7,5 „ „ „ „) „ „ „	227 140 950	„	=	170 355	„ 71	„
IC.:	(10 „ „ „ „) „ „ „	32 603 500	„	=	32 603	„ 50	„
IIA.:	(15 „ „ „ „) „ „ „	75 550 100	„	=	113 325	„ 15	„
IIB.:	(20 „ „ „ „) „ „ „	36 629 150	„	=	73 258	„ 30	„
IIIA.:	(52,5 „ „ „ „) „ „ „	27 453 650	„	=	144 131	„ 66	„
IIIB.:	(70 „ „ „ „) „ „ „	16 668 800	„	=	116 681	„ 60	„
IV.:	(90 „ „ „ „) „ „ „	141 475	„	=	1 273	„ 28	„
	zusammen für	460 539 125	M.	=	673 804	M. 95	Pf.
	gegen die Bedarfssumme von				700 571	„ 92	„
	ein Fehlbetrag (für das **Jahr 1898**) von				26 766	M. 97	Pf.

welcher dem Reservefonds zu entnehmen ist. Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, bezw. der Ortserheber, **ungesäumt** zu entrichten.

Berlin, den 16. Januar 1899.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

An Stelle des früheren Gutsbesitzers Lorenitz ist der Schichtmeister Pichin in Kalkberge Rüdersdorf zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Braaz in Hindenburg für den Bezirk 13 (Storkow).

Im Kreise Ruppin ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Perkin in Kanow für den Bezirk 8 „Dessow".

Im Kreise Westhavelland sind wiederernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Rittergutspächter Thiele in Rhinow für den Bezirk 1 „Stölln", Rentner Prien in Liepe für den Bezirk 7 „Liepe", Bauerngutsbesitzer Siedau in Tremmen für den Bezirk 18 „Tremmen", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Mahlkow in Wachow für den Bezirk 17 „Wachow".

Der Gemeindeschullehrer Paul Wolff in Berlin ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Mädchenschule in Neu-Ruppin angestellt worden.

Die Lehrer Szudnochowski, Schur, Doese, Junk, Albers, Schorß, Pätzold, Mewe, Lobbes, Krahl, Kuban, Kober, Pech, Schwartz, Großkopf, Timm, Schulz, Gustav und Lenz sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Noack, Manzke, Matowski sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 28. November 1898 werden die Gerichtstage in Kctzin im Jahre 1899 nur an folgenden Tagen abgehalten werden: am 14. März, 16. Mai, 11. Juli, 17. Oktober, 12. Dezember.

Die Gerichtstage am 14. Februar, 18. April, 12ten September, 14. November fallen weg.

Potsdam, den 26. Januar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1899.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2ter Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger); gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. Uebungen in zootechnischen Untersuchungen für Fortgeschrittene. — Geheimer Rechnungsrath Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. Privatdozent Professor Dr. Fesca: Tropische Agrikultur, 2. Theil. — Oberförster Kottmeier: Waldbau. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau. 2. Naturwissenschaften. a. Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil: Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen. — Privatdocent Dr. Leß: Angewandte Wetterkunde. Meteorologische Uebungen. b. Chemie und Technologie. Professor Dr. Buchner. Einführung in die organische Experimental-Chemie. Chemische Uebungen in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Albert: Großes chemisches Praktikum. — Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Albert: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Rübenkultur und Zuckerfabrikation. — Privatdocent Professor Dr. Frentzel: Ausgewählte Kapitel aus der Chemie der Nahrungs- und Genußmittel. — Privatdocent Dr. Remy: Zuckerrübenbau. Ausgewählte Kapitel aus der Düngerlehre mit Demonstrationen. c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Die geognostischen Verhältnisse Norddeutschlands. Geognostische Exkursionen. d. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a. für Anfänger; b. für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter und Bonitirungspflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdocent Professor Dr. Carl Müller: Grundzüge der praktischen Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft. e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Zoologisches Repetitorium. Zoologische Exkursionen.

— Dr. Schimenz: Fischzucht, 2. Theil. — Dr. Thiele: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere, gemeinsam mit dem Assistenten Professor Dr. Frentzel. 3. Veterinärkunde. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Dieckerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Fröhner: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Schmaltz: Geburtskunde der Hausthiere. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre. 4. Rechts- und Staatswissenschaft. Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar. 5. Kulturtechnik und Baukunde. Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wege- und Brückenbaues. 6. Geodäsie und Mathematik. Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Algebraische Analysis. Trigonometrie. Analytische Geometrie und höhere Analysis (Fortsetzung). Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik. Beginn des Sommer-Semesters am 15ten April, der Vorlesungen zwischen dem 17. und 24. April 1899. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 5. Januar 1899.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

An der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf werden im Sommer-Halbjahr 1899 folgende Vorträge und Uebungen gehalten: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor, Professor Dr. Freiherr von der Goltz: a. Landwirthschaftl. Betriebslehre (I. Theil) 2stündig, b. Allgem. Kulturtechnik (I. Theil) 2stündig, c. Landwirthschaftliches Seminar 1stündig. Professor Dr. Ramm: a. Hackfrucht und Handelsgewächsbau 2stündig, b. Gräserbau 2stündig, c. Milchwirthschaft 1stündig, d. Schafzucht 1stündig, e. Landwirthschaftliche Demonstrationen in der akademischen Gutswirthschaft. Professor Dr. Wohltmann: a. Taxationslehre 2stündig, b. Allgem. Pflanzenbau (II. Theil: Düngerlehre) 2stündig, c. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. Professor Dr. Gieseler: a. Experimental-Physik (I. Theil: Licht- und Wärmelehre) 2stündig, b. Physikalisches Praktikum 4stündig, c. Landwirthschaftliche Maschinenkunde (I. Theil) 1stündig, d. Erdbau und Wasserführungen für I. Jahrg. 2stündig. Professor Dr. Kreusler: a. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft 4stündig, b. Chemisches Praktikum für Anfänger 4stündig, c. Grundzüge der Chemie (I. Theil) 2stündig. Professor Dr. Noll: a. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten 4stündig, b. Pflanzenphysiologie und mikroskopische Uebungen 4stündig, c. Botanische Excursionen. Professor Dr. Hagemann: a. Physiologie der Hausthiere 4stündig, b. Thierphysiologisches Praktikum zweistündig. Professor Huppertz: a. Baumaterialienkunde, Baukonstruktionslehre und Grundbau für I. Jahrgang 2stündig, b. Wasserbau, für II. Jahrg. 2stündig, c. Darstellende Geometrie u. Baukonstruktionen, für I. Jahrg. 1stündig, d. Darstellende Geometrie u. Baukonstruktionen (Uebungen), für I. Jahrg. 4stündig. Professor Koll: a. Traciren, für II. Jahrgang 2stündig, b. Nivelliren 1stündig, c. Methode der kleinsten Quadrate, für II. Jahrgang 2stündig, d. Geodätisches Seminar, für II. Jahrgang 2stündig, e. Geodätisches Rechnen, für I. Jahrgang 2stündig, f. Uebungen im Nivelliren und Traciren. Professor Dr. Reinhertz: a. Praktische Geometrie, für I. Jahrgang 2stündig, b. Praktische Geometrie, für II. Jahrgang 2stündig, c. Geodätisches Seminar, für II. Jahrgang 2stündig, d. Uebungen in Landmeßkunde, e. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren (für Landwirthe) 1stündig. Professor Dr. Veltmann: a. Algebra und algebraische Analysis, für I. Jahrgang 2stündig, b. Trigonometrie und darstellende Geometrie, für I. Jahrgang 2stündig, c. Analytische Geometrie, für I. Jahrgang 3stündig, d. Mathematische Uebungen, für I. und II. Jahrgang 4stündig. Garten-Inspektor Beißner: a. Gemüsebau 2stündig, b. Obst- und Weinbau 1stündig, c. Demonstrationen im botanischen Garten. Kreisthierarzt Bongartz: a. Aeußere Krankheiten der Hausthiere 2stündig, b. Gesundheitspflege und Hufbeschlag 1stündig. Dr. Faßbender: Landwirthschaftliches Genossenschaftswesen (I. Theil) 1stündig. Professor Dr. Gothein: Volkswirthschaftslehre 3stündig. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Körnicke: Demonstrationen im ökonomisch-botanischen Garten. Meliorations-Bauinspektor, Baurath Künzel: a. Specielle Kulturtechnik, für II. Jahrgang 1stündig, b. Kulturtechnische Uebungen, für II. Jahrgang 4stündig. Geh. Bergrath, Professor Dr. Laspeyres: a. Geognosie 2stündig, b. Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen 2stündig. Professor Dr. Ludwig: Landwirthschaftliche Zoologie (II. Theil) 3stündig. Priv.-Doz. Dr. Petersen: Erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen 1stündig. Amtsrichter, Professor Dr. Schumacher: a. Verwaltungsrecht 2stündig, b. Landeskulturgesetzgebung 1stündig. Forstmeister Sprengel: a. Waldbau zweistündig, b. Forst-Schutz- und Polizeilehre 1stündig. Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George: Fischzucht 1stündig. Lehrer Weißweiler: Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht 2stündig. Außerdem finden landwirthschaftliche,

forstwirthschaftliche, kulturtechnische xc. Excursionen in die nähere Umgebung, sowie in die benachbarten Provinzen und in das Ausland (Belgien, Holland, England) statt. Die Aufnahmen neu eintretender Studirender beginnen am Montag, den 17. April, und finden bis einschl. Samstag, den 6. Mai 1899, statt. Später eintreffende Studirende haben die Genehmigung zur nachträglichen Immatrikulation bei der Universität, unter Angabe der Gründe der verspäteten Meldung, schriftlich bei dem Kurator der Universität nachzusuchen. Die Vorlesungen für Landwirthe und Kulturtechniker beginnen am Donnerstag, den 20. April, für Geodäten am Donnerstag, den 27. April. An der Akademie werden sowohl Landwirthe wie Kulturtechniker und Geodäten (Landmesser) ausgebildet. Die Landwirthe können nach zweijährigem Studium eine Abgangsprüfung ablegen, welche sie zu Lehrer- bezw. Direktorstellen an landwirthschaftlichen Winterschulen und Ackerbauschulen befähigt; die mit Maturitätszeugniß versehenen Landwirthe werden nach dreijährigem Studium zur Staatsprüfung für Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftsschulen zugelassen. — Für Landmesser besteht an der Akademie eine Königliche Landmesser-Prüfungs-Kommission. Die Prüfung der Landmesser ist für alle, die sich diesem Berufe widmen wollen, obligatorisch und kann nach zweijährigem Studium abgelegt werden. — Mit der Prüfung für Landmesser ist diejenige für Kulturtechniker verbunden; letztere kann aber auch getrennt von der ersteren stattfinden. Die an der Akademie Poppelsdorf aufgenommenen Studirenden werden bei der Universität Bonn immatrikulirt und genießen alle Rechte von Universitäts-Studenten. — Neu eintretende Studirende haben bei der Meldung zur Aufnahme außer den Nachweisen über Schul- und Berufs-Vorbildung ein Sittenzeugniß von der Polizeibehörde ihres letzten Aufenthaltsortes beizubringen, Minderjährige außerdem eine Einwilligungserklärung des Vaters oder des Vormundes. Kommen die Studirenden unmittelbar von einer anderen Hochschule, so ist das Abgangszeugniß von dieser vorzulegen und ein besonderes Sittenzeugniß nicht erforderlich. Ein Internat ist mit der Akademie nicht verbunden. Die Akademiker wohnen in Privathäusern in Bonn oder Poppelsdorf. Wohnungen mit und ohne Beköstigung, den verschiedensten Wünschen und Anforderungen entsprechend, sind in ausreichender Zahl vorhanden. Die Miethe für ein Zimmer beträgt monatlich etwa 20 Mark, mit Beköstigung 60 Mark und darüber. Mittagstisch im Restaurant kostet 60 Pfg. und mehr. Die Kosten für den gesammten Unterhalt eines Studirenden stellen sich bei mittleren Ansprüchen etwa auf 100 bis 120 Mark monatlich, also im Jahr (für 8 Studien-Monate) auf rund 800 bis 1000 Mk. (ohne Studien-Honorar). Das Studien-Honorar beträgt 120 Mk. für jedes Halbjahr und muß im Anfange des Semesters entrichtet werden. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit kann das Honorar — innerhalb der zulässigen Zahl von Freistellen — ganz oder theilweise zurückerstattet werden. Auch werden an einzelne, durch Fleiß und Wohlverhalten sich auszeichnende bedürftige Studirende seitens des Ministeriums (mit Honorarfreiheit verbundene) Stipendien gewährt. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Prospekte und Stundenpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn, im Januar 1899.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Göpfert, Stuhlmacher,	geboren am 4. Januar 1840 zu Obermüspach, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in wiederholtem Rückfalle (10 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. November 1888),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Dezember 1898.
2	Franz Jaksch (Jadsch), Schuhmacher,	geboren am 1. April 1879 zu Unterseforscham, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig zu Pilsen, Böhmen,	Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. September 1897),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	22. November 1898.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Walter, Gärtner,	geboren am 25. März 1852 zu Horka, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Lischan-Horka, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	16. Dezember 1898.

Lauf. №.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Johann Jamecnik, Musiker,	geboren am 16. Mai 1863 zu Maletsch, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	14. November 1898.
3	Johann Danielsen, Maler,	geboren am 23. Mai 1864 zu Grue, Amt Hedemarken, Norwegen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	13. September 1898.
4	Julius Jaworek, Arbeiter,	geboren im September 1871 zu Roznow, Bezirk Neu-Sandec, Galizien, österreichischer Staatsangehör.,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	25. November 1898.
5	Joseph Jira, Weber,	geboren am 7. Juli 1847 zu Jamney, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	15. Dezember 1898.
6	Marie Kobel, Köchin,	geboren am 22. April 1867 zu Langnau, Kanton Bern, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Dezember 1898.
7	Franz Arthur Ragon, Tagner,	geboren am 9. März 1881 zu Nanteuil le Haudouin, Departement Oise, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	27. Dezember 1898.
8	Simche (Simon) Seidemann, Kammmacher,	angeblich am 22. Oktober 1874 zu Lask, Gouvernement Piotrkow, Russisch-Polen, geboren, russischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens und unbefugtes Nächtigen in einem umfriedigten Raume,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	8. November 1898.
9	Joseph Bulle, Schiffer,	geboren am 10. März 1858 zu St. Bertolomeo, Gemeinde Canepo, Italien, italienischer Staatsangeh.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	23. Dezember 1898.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 10. Februar **1899.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 1.) № 2540. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1898. Vom 18. Januar 1899.

№ 2541. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. Januar 1899.

№ 2542. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B. zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 22. Januar 1899.

(Stück 2.) № 2543. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 28. Januar 1899.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 3.) № 10052. Verordnung wegen Abänderung des § 4 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Vom 23. Januar 1899.

№ 10053. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts zu M. Gladbach. Vom 20. Januar 1899.

(Stück 4.) № 10054. Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten. Vom 18. Januar 1899.

№ 10055. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Ratzeburg. Vom 30. Januar 1899.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Beschluß, betreffend die Benutzung von Kleinbahnen bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

1. Das Königliche Staatsministerium hat in Ausführung des Artikels I. § 4 № III. des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (G.-S. S. 193) Folgendes beschlossen:

Die Staatsbeamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen vorhandene Kleinbahnen, welche zur Personenbeförderung dienen, zu benutzen, und erhalten dafür dieselben Entschädigungen, wie für Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, mit der Ausnahme, daß bei Reisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder theils auf Kleinbahnen theils auf Landwegen zurückzulegen sind, Zu- und Abgangsgebühr nicht gewährt wird. Jedoch können in den bezeichneten beiden Fällen die durch Zu- und Abgang nachweislich entstandenen besonderen Ausgaben ohne Rücksicht auf die Höhe der insgesammt aufgewendeten Reisekosten zur Erstattung liquidirt werden. Bei Reisen, welche theils auf Kleinbahnen theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen sind, wird die auf der Kleinbahn zurückgelegte Reisestrecke hinsichtlich der Gewährung von Zu- und Abgangsgebühren ebenso behandelt, als ob sie auf einer Eisenbahn zurückgelegt wäre.

Ist für eine Reise, welche mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Landfuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Dampfschiff benutzt worden, so ist die hierfür zuständige Entschädigung dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist. Der liquidirende Beamte hat in diesem Falle in der Reisekostenliquidation die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben und deren Richtigkeit zu versichern. Einer besonderen Bescheinigung der festsetzenden Behörde über die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn bedarf es nicht, vielmehr ist diese Bescheinigung als in der vorgeschriebenen allgemeinen Bescheinigung der Richtigkeit mit enthalten anzusehen.

Berlin, den 25. Oktober 1898.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Fürst zu Hohenlohe. von Miquel. Thielen.
Frhr. von Hammerstein. Schönstedt.
Frhr. von der Recke. Brefeld. von Goßler.
Graf von Posadowsky. Tirpitz.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

47. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 21. v. Mts. dem Ingenieur Heinrich beim Märkischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt (Oder) die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 3. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

48. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbtreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in den Gemeinden Wittenberge, Bernheide, Bentwisch, Gr. Breese, Mittel-Breese, Klein-Breese, Cumlosen, Garsedow, Hinzdorf, Jagel Gut, Lindenberg Gut, Lütgenheide, Motrich, Müggendorf, Mittelborst, Schadebeuster, Wentdorf, Weisen und Zwischendeich mit dem Sitze in Wittenberge und dem Namen „Schneiderinnung in Wittenberge" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneiderinnung in Wittenberge.

Potsdam, den 3. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

51. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch: Rind: im Großhandel	im Kleinhandel: von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es ... je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 77	14 02	13 87	12 70	24 50	28 —	34 —	3 25	2 75	1 70	3 25	120 —	1 45	1 25
2	Beeskow	16 60	14 40	— —	13 35	22 50	27 50	45 —	3 87	— —	— —	— —	105 —	1 30	1 05
3	Brandenburg	15 96	14 56	12 —	13 68	23 50	25 —	37 50	3 75	2 03	— —	3 75	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	16 47	14 90	14 28	13 75	24 —	30 —	35 —	3 —	3 —	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	16 39	14 39	14 33	13 06	23 —	25 —	35 —	3 50	3 50	— —	3 50	98 78	1 30	1 20
6	Havelberg	16 30	14 30	13 83	13 71	26 —	32 50	40 —	3 76	2 75	— —	4 25	110 —	1 25	1 10
7	Jüterbog	16 —	14 40	13 94	13 80	24 —	24 —	36 —	3 60	3 —	— —	5 —	100 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	— —	14 48	— —	14 26	35 —	35 —	45 —	3 75	3 42	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	16 10	14 14	13 —	13 42	20 —	32 —	31 —	3 75	3 10	— —	4 13	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	13 73	— —	14 51	23 —	24 50	38 —	4 04	3 33	— —	4 35	113 75	1 50	1 30
11	Prenzlau	15 26	13 84	14 29	12 68	24 —	24 —	33 —	4 50	4 50	2 75	4 50	105 —	1 35	1 15
12	Pritzwalk	15 63	13 63	14 38	12 88	15 50	27 —	37 —	3 25	2 75	1 75	3 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	15 62	14 53	12 25	13 06	23 —	23 —	41 69	3 41	2 80	— —	3 70	110 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	— —	— —	— —	13 50	35 —	35 —	55 —	3 63	— —	— —	— —	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	— —	— —	— —	— —	26 67	31 25	37 50	3 —	— —	— —	— —	— —	1 20	1 10
16	Spandau	16 50	14 75	14 50	14 75	26 50	37 50	42 —	5 —	3 38	2 75	5 38	113 —	1 60	1 20
17	Strausberg	18 —	14 25	14 50	16 —	26 —	32 —	40 —	4 —	5 —	3 50	5 —	110 —	1 50	1 30
18	Teltow	— —	13 87	15 17	15 22	27 50	33 —	42 50	3 87	3 50	2 75	5 13	120 —	1 65	1 20
19	Templin	15 50	13 50	13 50	12 —	25 —	30 —	45 —	4 —	3 —	2 —	4 50	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	16 04	14 62	12 85	13 60	— —	— —	— —	3 31	2 16	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	16 50	13 87	14 50	12 69	22 —	30 —	40 —	3 —	3 —	2 17	4 —	90 —	1 10	— 91
22	Wriezen a. O.	15 49	14 23	14 65	13 37	23 50	32 50	43 —	3 50	3 60	2 —	4 38	97 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	16 13	14 22	13 87	13 62	— —	— —	— —	3 67	3 24	— —	4 33	105 87	— —	— —

Potsdam, den 7. Februar 1899.

Bekanntmachung.

49. Des Königs Majestät haben auf Anregung des Evangelischen Ober-Kirchenraths Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß zur Erbauung einer evangelischen Kirche in Dar-es-Salam neben einer Kirchenkollekte auch eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern des Preußischen Staates abgehalten und daß aus den Erträgen der Kollekten ein Fonds gebildet werde, aus welchem auch die Kosten für den Bau anderer Kirchen in den deutschen Schutzgebieten, zunächst in Windhoek, später in Tsingtau, bestritten werden können.

Die Kollekte wird in der Zeit zwischen Ostern und Johannis d. J. durch die Geistlichen und Gemeindekirchenräthe eingesammelt werden.

Potsdam und Berlin, den 1. Februar 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

50. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Glaserhandwerk in Charlottenburg mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Glaserinnung zu Charlottenburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die zur Zeit bestehende Glaser-Innung in Charlottenburg.

Potsdam, den 4. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat Januar 1899.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	1 30	1 30	1 80	2 20	4 50	— 30	— 25	— 35	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 80	1 90	3 05	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 40	2 15	4 15	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	3 20	— 20	1 30
1 40	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 32	— 22	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 41	1 30	1 43	1 60	2 40	4 27	— 27	— 22	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 30	1 20	1 60	2 06	3 64	— 33	— 25	— 40	— 38	— 48	— 50	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 50
1 40	1 10	1 30	1 80	2 40	4 63	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 40	1 10	1 20	1 60	2 10	4 —	— 31	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 50	2 —	3 —	— 20	1 50
1 30	1 40	1 30	1 60	1 76	3 56	— 27	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 55	3 30	— 19	1 60
1 45	1 40	1 40	1 70	2 13	4 29	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 50	2 50	3 10	— 20	1 40
1 25	1 10	1 15	1 30	2 10	4 20	— 29	— 23	— 45	— 43	— 48	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	1 73	3 43	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 43	1 21	1 40	1 60	2 21	4 16	— 32	— 26	— 45	— 50	— 43	— 43	— 40	— 60	2 20	3 20	— 20	1 45
1 45	1 25	1 25	1 60	2 10	4 05	— 40	— 25	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 80	4 05	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 60	2 05	4 80	— 38	— 28	— 38	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 53	2 85	— 20	1 20
1 50	1 30	1 40	1 60	2 40	4 90	— 40	— 30	— 50	— 46	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 45	1 50	1 40	1 55	2 30	5 50	— 40	— 35	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 45	2 70	— 20	1 35
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 40	— 35	— 25	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 90	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	4 15	— 32	— 24	— 40	—	— 40	— 50	— 30	— 50	2 40	3 40	— 20	1 60
1 15	1 —	1 10	1 48	1 98	3 59	— 26	— 23	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 45
1 40	1 20	1 20	1 60	2 20	4 —	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 48	— 90	— 45	1 90	2 50	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

52. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Januar 1899 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis West-Prignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz		Bemerkungen
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	09	7	54	7	62	7	17	7	82	6	72	7	09	—	—	7	09	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort
2	Heu	—	—	2	10	2	63	2	24	2	51	2	63	—	—	—	—	2	10	
3	Richtstroh	—	—	1	50	1	84	1	68	1	90	2	63	—	—	—	—	1	58	

Potsdam, den 7. Februar 1899. Der Regierungspräsident.

53. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam im 4. Vierteljahr 1898 vorgekommenen Landesverweisungen.

1.	2.	3.				4.
Kreis	Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat	Der Ausgewiesenen Zu- und Vorname	Heimaths-, Geburtsort	Stand	Alter Jahre	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung
Niederbarnim	Amtsvorsteher Neuweißensee	Raffaeli, Schiwa	Grapparelli (Italien)	Drehorgelspieler	65	18. Oktober 1898
		Rossimini, Pietro	Pellegrini, Kreis Parma	desgl.	44	29. " "
		Denk, Wilhelm	Gossengrün, Kreis Eger	Schneider	36	9. November "

Potsdam, den 4. Februar 1899. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

54. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. November v. J. der Stadt Aachen und dem Karlsverein zur Restauration des Aachen'er Münsters die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für die Wiederherstellung des Krönungshauses der deutschen Kaiser und des Münsters in Aachen zwei Geldlotterien zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Jede der beiden Lotterien besteht aus 210000 Loosen mit 8920 Gewinnen zum Betrage von 645000 M. und einer Prämie von 300000 M.

Der Preis für das ganze Loos beträgt 10 M., für das halbe Loos 5 M. und für das viertel Loos 2,50 M.

Die erste Ziehung findet in Berlin am 13. Juni d. J. statt.

Potsdam und Berlin, den 1. Februar 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Gemeindebezirksveränderung.

55. Der Bezirksausschuß hat mit Einwilligung sämmtlicher Betheiligten am 25. Januar d. J. beschlossen, die im Grundbuche von Rhinow verzeichneten Grundstücke:

1) Band 7 Blatt 300 Kartenblatt 2 № 736/185 von 4,29 ar,

2) Band 7 Blatt 301 Kartenblatt 2 № 730/219 von 6,54 ar,

3) Band 7 Blatt 302 Kartenblatt 2 № 731/219 von 6,24 ar,

4) Band 7 Blatt 303 Kartenblatt 2 № 732/219 von 6,30 ar,

5) Band 7 Blatt 304 Kartenblatt 2 № 733/219 von 80,61 ar,

6) Band 5 № 34 Kartenblatt 2 № 343/186 von 18,10 ar

von dem Gutsbezirke Rhinow abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadt Rhinow zu vereinigen.

Potsdam, den 1. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

56. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663), hat die Klempnerinnung in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Klempnerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Eberswalde, in den Amts-

bezirken Cöthen, Trampe, Hohenfinow, Heegermühle, Wolfswinkel, Lichterfelde des Kreises Oberbarnim ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister Hopf zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 1. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

37. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Ritterguts Pinnow. Kreis Templin: Ein Transport Ochsen des Ritterguts Boitzenburg. b. Milzbrand. Kreis Ostprignitz: Eine Kuh des Bauern Müller in Köritz. c. Influenza. Kreis Prenzlau: 17 Pferde des Ritterguts Rosenthal und 12 Pferde des Ritterguts Lemmersdorf. Stadt Potsdam: Pferde der 5ten Eskadron des Regiments Gardes du Corps. d. Schweineseuche. Kreis Teltow: Schweine des Besitzers Paul Niemetz in Rixdorf.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Gut Rieck. b. Rothlaufseuche (Pferdestaupe). Kreis Westhavelland: Pferde der 5ten Eskadron des Husaren-Regiments von Zieten.

Potsdam, den 7. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unterricht im Obstbau.

4. Wie im Vorjahre, soll auch im laufenden Jahre an der Acker- und Obstbauschule in Wittstock ein dreigliedriger Kursus im Obstbau für ländliche Volksschullehrer aller Konfessionen abgehalten werden.

Die Zahl der Theilnehmer ist für den Kursus auf 8 festgesetzt. Ihnen wird auch dieses Mal eine Beihülfe zu den für die Reise und den Aufenthalt erforderlichen Kosten gewährt werden.

Nur solche Lehrer unseres Bezirks sollen zur Theilnahme zugelassen werden, welche ihre Neigung und ein gewisses Verständniß für den Obstbau bereits bethätigt haben und welchen die besonderen örtlichen Verhältnisse Gelegenheit bieten, das Gelernte alsbald praktisch zu verwerthen. Dieses kann sowohl durch Anlegung von Baumschulen für die Unterweisung der Schuljugend des Ortes, in der Aufzucht und Veredelung von Pflänzlingen, als durch Anlegung und Pflege von Gemeinde- und Privatpflanzungen und durch eine dem Obstbau förderliche Einwirkung auf die Bevölkerung durch Lehre und Beispiel geschehen.

Lehrer, welche diesen Voraussetzungen entsprechen und bereit sind, sich an dem Kursus zu betheiligen, haben ihre Gesuche durch Vermittelung der Herren Orts- und Kreisschulinspektoren so zeitig hierher zu richten, daß sie uns, mit deren gutachtlicher Aeußerung versehen, bis zum 20. Februar 1899 zugehen können. In den Gesuchen ist die nächste Eisenbahnhaltestelle, von welcher ab die Eisenbahnfahrt nach Wittstock unternommen werden kann, sowie die Kilometerzahl des kürzesten nach dieser Eisenbahnhaltestelle führenden fahrbaren Landweges anzugeben.

Potsdam, den 1. Februar 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verwaltung der Unterforstkasse in Friedrich Wilhelms-Gestüt.

5. An Stelle des am 6. Januar d. Js. verstorbenen Forstuntererhebers, Gestütsrendanten Harmel, haben wir die Verwaltung der Unterforstkasse in Friedrich Wilhelms-Gestüt dem Gestütsrendanten Rüdiger vom 1. April d. Js. ab übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkte nimmt der Oberamtmann Becker zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt die Forstuntererhebergeschäfte wahr.

Potsdam, den 31. Januar 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Neubau einer Chaussee im Elbe-Ueberschwemmungsgebiet.

1. Der Kreis Westprignitz baut im Ueberschwemmungsgebiet der Elbe eine Chaussee von Wittenberge über Wentdorf und Cumlosen nach Babekuhl. Zu dem Chausseebau ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden. Etwaige Einwendungen gegen den Chausseebau sind bis zum 24. Februar 1899 bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 4. Februar 1899.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

10. Nachdem die Unbequemlichkeiten, mit denen die Lösung der Fahrradkarten für das Publikum früher verknüpft war, durch die Ueberweisung ihrer Ausfertigung an die Reviere beseitigt worden sind, liegt kein Grund mehr vor, auch ferner die in früheren Jahren gelösten Karten als genügende Legitimationen anzusehen, um so weniger, als dies Verfahren bei den Polizeibehörden der Vororte mehrfach zu Weiterungen geführt hat.

Die Radfahrer werden daher aufgefordert, sich bei Vermeidung ihrer Bestrafung auf Grund des § 10 der Polizeiverordnung vom 28. März 1893 mit neuen, für die Dauer des Jahres 1899 ausgestellten Fahrradkarten zu versehen. Berlin, den 3. Februar 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

14. Diejenigen Personen, welche in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in

Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Luckenwalde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Strausberg, Tegel, Velten, (Mark), Wannsee, Werder (Havel), Wittenberge (Bz. Potsdam), Wriezen, Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Februar an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte, für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst zu richten. Später eingehende Anmeldungen können im Allgemeinen erst in dem Anfangs August beginnenden zweiten Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten liegen die Bedingungen für die Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung zur Einsichtnahme aus, auch werden Formulare zur Anmeldung verabfolgt.

Potsdam, 14. Januar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachung.

15. In dem Dorfe Dossow (Kreis Ostprignitz) wird am 9. Februar eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Dossow (Prignitz) in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 10, 11, 13, 14, 15 und 16 der Nebenbahn Kremmen—Neuruppin—Wittstock (Dosse). Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten Neuendorf Forsthaus, Neuendorf Mühle, Zootzen, Gadow Dorf, Gadow Forsthaus, Gadow Glashütte, Paulshof, Friedrichsgüte Kolonie und Friedrichsgüte Mühle aus dem Landbestellbezirk des Postamts in Wittstock (Dosse) zugetheilt. Die Postagentur in Frankendorf tritt mit Ablauf des 8. Februar außer Wirksamkeit. Am 9. Februar wird daselbst eine Posthülfstelle mit Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Potsdam, 31. Januar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

16. Doppelgespräche von 6 Minuten Dauer sind vom 6. Februar ab versuchsweise auch im Verkehr mit Oesterreich zugelassen worden. Demgemäß ist auch im deutsch-österreichischen Sprechverkehr die Ausdehnung einer als drei-Minuten-Gespräch angemeldeten Unterhaltung über diese Zeit hinaus bis zur Dauer von sechs Minuten in allen Fällen gestattet.

Berlin C., den 1. Februar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich der verw. Frau Rektor Lina John geb. Spengler in Eckartsberga die Schuldverschreibungen

I. der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1885
Lit. E. № 1097247 über 300 M.,

II. der konsolidirten $3\frac{1}{2}$igen Staatsanleihe
a. von 1885
Lit. F. № 10576 über 200 M.,
b. von 1889
Lit. F. № 94181 über 200 M.

abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Dr. jur. Reichardt in Naumburg (Saale) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 28. Januar 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die neue Schleuse zu Cade wird am 30. d. M. dem Verkehr wieder übergeben.

Genthin, den 21. Januar 1899.

Der Königliche Wasser-Bauinspektor.

Bekanntmachung.

Die Einziehung des Mastenkrahns oberhalb der Lessingbrücke in Breslau ist angeordnet worden.

Breslau, den 1. Februar 1899.

Der Chef der Oderstrom-Bauverwaltung, Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Landrath v. Tossel in Jüterbog den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Der Oberlandesgerichtsreferendar von Leipziger ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der Erste Bürgermeister Schustehrus aus Nordhausen ist zum Ersten Bürgermeister der Stadt Charlottenburg auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt, als solcher Allerhöchst bestätigt und am 1. Februar d. J. in sein Amt eingeführt worden.

An Stelle des Stadtältesten Platt ist der Maurermeister Friedrich Dalichow in Jüterbog zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Templin ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator Hans Paetow in Mittenwalde für den Bezirk 3 „Kröchlendorff“.

Dem Kreisschulinspektor Pastor Hoffmann in Glindow b. Werder a/H. ist die einstweilige Verwaltung der Kreisschulinspektion „Potsdam III.“ übertragen worden.

Der Militäranwärter Lutter ist zum Regierungskanzleidiätar ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm **Holstein** ist zum dritten Pfarrer an der Gnadenkirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Die Lehrer Raether, Wiese, Strohbusch, Engelmann, Moldenhauer und Niemeyer sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Johannes Franke ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Wilhelm Giese ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Klasse Pfeifer in Berlin, Bahnhof Thiergarten, ist als solcher fest angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Januar 1899 sind **ernannt** zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Buggisch, Rinke, **angestellt** als Postassistenten die Postanwärter Luschnath, Mieth, Plogsties, Robert Weber, als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Behnke, Bosse, Dannemann, Düming, Glaß, Hesse, Janczikowski, Küster, Meine, Mühlfordt, Perner, Remke, Schäfer, Wilhelm Schmidt, Schunagis, Stolle, Stubbe, Völker, Werner, Wurmstich, Zerbe, **versetzt** von Berlin der Postinspektor Seltsam nach Karlsruhe (Baden), der Telegraphenamtskassirer Seyffert nach Konstanz, die Postsekretäre Malzi und Säuberlich nach Cassel, nach Berlin der Postinspektor Pusch von Konstanz, der Ober-Postdirektionssekretär Rommel von Oldenburg (Grhzgth.), die Postsekretäre Pfitzner von Grünberg (Schlesien), Schumach von Hamburg, **in den Ruhestand getreten** der Ober-Postassistent Paul Busse, der Ober-Telegraphenassistent Gramm, **gestorben** der Geheime exped. Sekretär a. D. Geheime Rechnungsrath Kolb, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Gertih in Charlottenburg, der Ober-Telegraphist a. D. Engel.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postanwärter Schrank in Spandau als Postassistent. **Ernannt sind** die Postassistenten Arnheiter in Wittenberge (Bez. Potsdam) Miers in Zehlendorf (Kr. Teltow) und Pfitzner in Strausberg (Stadt) zu Ober-Postassistenten. **Unkündbar angestellt ist** der Telegraphenmechaniker Schmädig in Potsdam. **Versetzt sind** die Postassistenten Jahnke von Strasburg (Uckermark) nach Luckenwalde und Menge von Luckenwalde nach Strasburg (Uckermark). **Gestorben ist** der Bureauassistent Kersten in Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg,

welche durch Erlasse Seiner Excellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21sten Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Baubehörden als Ausbildungsstätte für Vorarbeiter und Werkmeister besonders empfohlen wurde, und durch deren Prüfungszeugnisse lt. Erlaß vom 11. März 1894 der Befähigungsnachweis für die Stellen der technischen Eisenbahn-Betriebssekretäre erbracht wird, eröffnet am **5. April 1899** in ihren beiden Abtheilungen: 1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende, 2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang.

Zur Aufnahme ist erforderlich: 1) Der Nachweis gründlicher Elementarkenntnisse (geläufiges und richtiges Lesen, die Fähigkeit zum richtigen Nachschreiben eines Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen), 2) mindestens 4jährige praktische Beschäftigung in dem gewählten Berufe. Durch die am Schlusse des Kursus unter dem Vorsitze eines Kommissars des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf stattfindende Prüfung erlangen die Schüler ein Reifezeugniß.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betr. Werksverwaltungen erfolgen können, sind möglichst bald zu bewirken. Der Meldung sind außer dem vollständig ausgefüllten Anmeldebogen und einem Führungszeugnisse auch die Schulzeugnisse, sowie Lehrbriefe, Arbeitsscheine oder ähnliche Nachweise über die praktische Thätigkeit beizufügen. Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Duisburg, den 28. Januar 1899.

Der Direktor.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Lossek, Arbeiter,	geboren am 1. Januar 1869 zu Grodziele, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. Dezember 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. September 1898.

Laufd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Johann Stekowski-Niczc, richtig Nikifor Nieczajew, Knecht,	geboren am 20. April 1870 zu Berikowa, Gouvernement Kursk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Januar 1898),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. Dezember 1898.
3	Johann Theiner, Arbeiter,	geboren am 29. Juli 1857 zu Groß-Stiebnitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Hüttendorf, Gemeinde Groß-Auerschim, Oesterreichisch-Schlesien,	Rückfalldiebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. Mai 1897),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. August 1898.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Leonce Ernst Billiart, Kellner,	geboren am 23. Juni 1866 zu St. Claude, Departement Jura, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. Dezember 1898.
2	Innocento Antonia Gilli, Arbeiter,	geboren am 14. Juli 1878 zu Venedig, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. Dezember 1898.
3	Karl Halfe, Vergolder,	geboren am 28. Februar 1865 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Dezember 1898.
4	Benedikt Körbler, Schäftemacher,	geboren am 20. März 1866 zu Datschitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	3. Januar 1899.
5	Heinrich Kugler, Tagelöhner,	geboren am 9. Mai 1842 zu Gmunden, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Neuburg a. D.	14. Dezember 1898.
6	Rudolph Kubar, Bäcker,	geboren am 20. Februar 1882 zu Sarajewo, Bosnien, ortsangehörig zu Hl. Kreuz, Bezirk Krainburg, Krain,	schwerer Diebstahl, verbotene Waffenführung und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg a. D.,	25. November 1898.
7	Adalbert Bileta, Tapezierer,	geboren am 22. April 1865 zu Milinow, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	29. November 1898.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 17. Februar **1899.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Enteignung von Grundeigenthum behufs Erweiterung des Feldbahndepots Clausdorf.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 21. Dezember 1898, dessen Anlagen zurückfolgen, verleihe Ich auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221 ff.) dem Reichs- (Militär-) Fiskus das Recht zur Enteignung von Grundeigenthum behufs der Erweiterung des Feldbahn-Depots Clausdorf.

Potsdam, den 30. Dezember 1898.

(gez.) **Wilhelm R.**

(ggz.) Thielen, Freiherr von der Recke, von Goßler.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Minister des Innern und den Kriegsminister.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Maler-Innung in Coepenick.

58. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Malerhandwerk im Amtsgerichtsbezirk Coepenick mit dem Sitze in Coepenick und dem Namen „Malerinnung zu Coepenick" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Maler-Innung in Coepenick.

Potsdam, den 6. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacherinnung in Wilsnack.

59. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Stadt Wilsnack, den Amtsbezirken Wilsnack, Rühstädt, Quitzöbel, Plattenburg, Gr. Leppin und Kletzke, den Ortschaften Gr. Welle, Beblin und Schrepkow, sowie in dem Gutsbezirk Neu-Schrepkow mit dem Sitze in Wilsnack und dem Namen „Schuhmacherinnung zu Wilsnack" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schuhmacher-Innung in Wilsnack.

Potsdam, den 6. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Eberswalde.

60. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663), hat die Schneiderinnung in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Eberswalde, in den Amtsbezirken Trampe, Hohenfinow, Heegermühle, Wolfswinkel und Lichterfelde, Kreis Oberbarnim, ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister Hopf in Eberswalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 7. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Hufbeschlag- und Wagenschmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Gramzow.

61. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Hufbeschlag- und Wagenschmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerk in Gramzow, Lützlow, Fredersdorf, Meichow, Briest, Zichow, Polßen, Seehausen, Blankenburg, Melzow, Warnitz, Schmiedeberg, Wertikow, Golm, Neu-Meichow und Güstow mit dem Sitze in Gramzow und dem Namen „Hufbeschlag- und Wagenschmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Gramzow" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk die bezeichneten Handwerke ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die zur Zeit bestehende Hufbeschlag- und Wagenschmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Gramzow.

Potsdam, den 9. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischler- und Glaserinnung in Dahme.

62. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischler- und Glaserinnung in Dahme beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischler- und Glaserhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in Dahme, Karlsdorf, Bollensdorf, Buckow, Gebersdorf, Glienig, Görsdorf, Hohen-Seefeld, Jblow, Illmersdorf, Liepe, Liebsdorf, Mehlsdorf, Nieder-Seefeld, Niendorf, Prensdorf, Rietdorf, Rosenthal, Schwebendorf, Wildau, Zagelsdorf, Wahlsdorf, Petkus, Wiepersdorf, Meinsdorf, Cossin, Weißen, Bärwalde, Herbersdorf, Rinow, Riebendorf, Heinsdorf und Sieb (Vorwerk) ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Jüterbog-Luckenwalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 9. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Beeskow.

63. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneiderinnung in Beeskow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Beeskow und den Amtsbezirken Pfaffendorf, Sauen, Groß-Rietz, Ahrensdorf, Cossenblatt, Glienicke, Buckow, Trebatsch, Beeskow, Mierz und Schwenow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Beeskow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 10. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Spandau.

64. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneider-Innung in Spandau beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Stadtkreise Spandau und in den Amtsbezirken Bötzow, Hennigsdorf, Schönwalde, Falkenhagen, Spandau Land, Döberitz und Groß-Glienicke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Oberbürgermeister Koeltze in Spandau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 10. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacherinnung in Schwedt.

65. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schuhmacherinnung in Schwedt beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Schwedt und in den Ortschaften Zützen, Criewen, Flemsdorf, Berkholz und Heinersdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Angermünde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Ge-

meinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 9. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Steglitz.

66. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Steglitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Barbier-, Friseur- u. Perrückenmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Steglitz, Gr. Lichterfelde, Friedenau, Wilmersdorf, Grunewald, Schmargendorf, Zehlendorf, Teltow, Wannsee, Stahnsdorf, Lankwitz, Mariendorf, Marienfelde und Tempelhof ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 4. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

67. **Tarif,**

nach dem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre in Burgwall zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen einschließlich der Traglast für jede Person . . . . 5 Pf.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd oder ein Maulthier . . 15 Pf.
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 10 Pf.
c. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh . . . . 5 Pf.

Wenn säugendes Muttervieh zugleich mit seinen Jungen übergesetzt wird, bleiben diese von dem Fährgelde befreit.

d. für Federvieh, das getrieben wird, und zwar für je 10 Stück (eine geringere Anzahl ist frei) . . . . 5 Pf.

Wenn Vieh auf einem Fuhrwerke oder einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird davon keine besondere Abgabe erhoben.

Reiter und Führer zu 2a. sind frei, Führer und Treiber zu IIb., c., d. zahlen das tarifmäßige Fährgeld für sich noch besonders.

III. Von Fuhrwerken:

a. für einen bespannten Wagen nach Anzahl der Zugthiere für jedes . . . . . . 25 Pf.
b. für einen Handwagen, Handkarre oder Handschlitten . . . . 5 Pf.

Der Führer eines Fuhrwerks, für das nach III a. eine Abgabe entrichtet wird, ist von der Entrichtung der Abgabe befreit.

IV. Von unverladenen, durch Personen, Thiere oder Fuhrwerk zur Fährstelle gebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, die die Personen, Thiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

B. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Fährunternehmer zu sorgen ist, für die einmalige Benutzung am Tage zu entrichten.

Bei Benutzung der Fähranstalt zur Nachtzeit, welche für diese Zeit von dem Fährunternehmer nur freiwillig besorgt wird, ist das Doppelte der vorstehenden Sätze zu zahlen. Die Nachtzeit umfaßt in der Zeit

a. vom 1. April bis einschließlich 30. September die Stunden von 11 Uhr Abends bis 4½ Uhr Morgens,
b. vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März die Stunden von 10 Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens.

2. Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1) Fuhrwerke und Thiere, die zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Gesammthauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören,
2) kommandirte Militärs, einberufene Rekruten, Reservisten oder Landwehrmänner, Fuhrwerke und Thiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören oder gedungen sind oder überhaupt zu militärischen Dienstzwecken auf der Reise sich befinden,
3) öffentliche Beamte, Steuer- und Polizeibeamte, sowie Gendarmerie, deren Fuhrwerke und Thiere, auf Dienstreisen,
4) Transporte, die für die unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen,
5) sämmtliche Beförderungen im Dienst der Reichspost,
6) Fuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Potsdam, den 3. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Auftreten der Blutlaus.

68. Die Blutlaus, Schizoneura lanigera Haussm. ist im vergangenen Jahre in sehr vielen Pflanzungen, in denen sie seither gänzlich unbekannt war, plötzlich und mit großer Heftigkeit aufgetreten. Mit außerordentlicher Geschwindigkeit hat sie sich über ganz Deutschland verbreitet.

Die von dem Landesökonomierath R. Goethe herausgegebenen „Mittheilungen über Obst- und Gartenbau“, 13. Jahrgang, enthalten in der Dezemberausgabe eine Abhandlung über das Auftreten und die Bekämpfungsarten des genannten Insekts.

Die Herren Landräthe und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise ersuche ich, die Gartenbautreibenden des dortigen Bezirks hierauf in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 8. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Ortsüblicher Tagelohn für Wannsee.

69. Infolge der Vereinigung des von dem Gutsbezirke Düppel abgezweigten Bahnhofes Wannsee und des sich nach der Richtung Beelitzhof anschließenden, mit Villen besetzten Gutstheils mit dem Gemeindebezirk Stolpe — jetzt Wannsee genannt —, setze ich für Wannsee den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter gemäß § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 wie folgt fest:

a. für männliche Personen über 16 Jahren auf 2,00 Mark,
b. " weibliche " " " " " 1,50 "
c. " männliche " unter " " " 1,00 "
d. " weibliche " " " " " —,80 "

Diese Festsetzung tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 9. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Schifffahrtsabgaben.

70. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen haben durch Erlaß vom 29. Januar d. J. angeordnet, daß von lediglich mit Holzstoff beladenen Fahrzeugen, ebenso wie von den mit Brennmaterialien u. s. w. befrachteten Schiffen fortan gemäß № 1 der Ausnahmen unter A. des Tarifs für die märkischen Wasserstraßen vom 27. Dezember 1871 nur die Hälfte der vollen Abgabe erhoben wird.

Potsdam, den 10. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Vorlesungen an der Universität Greifswald.

71. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1899 ist erschienen und wird den Betheiligten auf Wunsch von der Universitätskanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden. Potsdam, den 11. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

72. **I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis Ruppin: bei einer Kuh des Bauern Fischer in Segeletz.

b. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Kuh des Büdners Busse, desgl. des Büdners Ludwig Habekoll und Bulle des Gutsbesitzers Mahnkopf in Bugk.

c. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferde des Oberleutnants Grafen zu Eltz, Marienstraße 13, sowie die Pferde der 2. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments.

II. Erloschen:

Schweineseuche. Kreis Teltow: Schweine des Gastwirths Stephan in Glienick b./Z. und des Arbeiters Schulz in Britz.

Potsdam, den 14. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Verleihung des Stadtrechts an die Landgemeinde Rixdorf.

73. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar d. Js. der Landgemeinde Rixdorf die Annahme der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zum 1. April d. Js. zu gestatten geruht.

Potsdam, den 13. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Genehmigung für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn von Rathenow nach Paulinenaue mit Abzweigung nach Nessin. — Amtsblatt Stück 48 von 1898 Seite 489 ff. —

74. 1. Die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militairtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militairverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militairtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militairbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militairtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militairverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militair-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militairfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militair-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. D. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13ten Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militairverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militairbetrieb der Eisenbahnen (Militair-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. E.).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittlung ihrer militairischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militairverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen

militärischen Zwecken auch unmittelbare Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militairtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem nachstehenden Muster 1.
b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militairpersonen ausgefertigt sind),
c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militairtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu § 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahn.

Potsdam, den 20. Januar 1899.

Der Regierungspräsident.

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil)

zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 18

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier

Unteroffizier und Gemeine mit

Pferd

Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)

kg Gepäck

des (Truppentheil)

fahren von nach = km.

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 18

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt)

	Einheitspreis.			
für Offizier	Pf.	=	M.	Pf.
„ Unteroffizier und Gemeine	„	=	„	„
„ Pferd	„	=	„	„
„ Desinfektion von Wagen .	„	=	„	„
„ Fahrzeug (Gewicht = kg)	„	=	„	„
„ kg Gepäck 1000 kg =	„	=	„	„
„ Abfertigungsgebühr 1000 kg =	„	=	„	„
Zusammen			M.	Pf.

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1) Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2) Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Vereinfachung der für Hinterbliebenen-Bezüge zu leistenden Quittungen.

6. Zur Erleichterung der Zahlung von Hinterbliebenen-Bezügen und zwar:

a. der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten,
b. der Unterstützungen für Wittwen und Waisen von vor dem 1. April 1897 verstorbenen Beamten,
c. der Pensionen und sonstigen reglementsmäßigen Ausgaben der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin,

hat die Oberrechnungskammer im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister an Stelle der zur Zeit gebräuchlichen acht Formulare zu den Quittungen über die gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder bezw. Renten, sowie über die Wittwenpensionen die Verwendung neuer Formulare und zwar von nur drei Arten angeordnet, welche die vorstehend unter a. b. und c. bezeichneten **drei** Gattungen von Bezügen in **einer** Quittung vereinigen und außerdem die Bescheinigungen über das Leben rc. der Wittwen und Waisen vereinfachen.

Die noch vorhandenen alten Formulare können von solchen Empfängern aufgebraucht werden, welche **nur** Wittwen- und Waisengeld oder Renten oder **nur** Wittwenpension beziehen; es kann jedoch auch in diesen Fällen von dem bisherigen Erforderniß des Nichtvorhandenseins eines nahen verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen dem Attestaussteller und der Wittwe bezw. dem Vormunde und den Waisen, sowie von einer dem entsprechenden Bescheinigung der Quittungen abgesehen werden; ferner kann die Angabe der Wittwennummer in den Pensionsquittungen unterbleiben.

Die Empfänger der unter b. gedachten Art von Unterstützungen quittiren dagegen fortan nur nach den **neuen** Formularen. Die drei Arten der neuen Formulare können in bisheriger Weise von den Zahlstellen bezogen werden.

Betreffs der Vereinfachung der **Bescheinigungen** zu den Monatsquittungen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. — Bekanntmachung vom 11. März 1886 — (Amtsblatt Stück 12 Seite 117).

Potsdam, den 11. Februar 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Neubau einer Chaussee im Elbe-Ueberschwemmungsgebiet.

2. Der Kreis Westprignitz baut im Ueberschwemmungsgebiet der Elbe eine Chaussee von Wittenberge über Wendorf und Cumlosen nach Babekuhl. Zu dem Chausseebau ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden. Etwaige Einwendungen gegen den Chausseebau sind bis zum 24. Februar 1899 bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 4. Februar 1899.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1899.

11. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100 kg	Weizen	16 M.	41 Pf.
„ „	Roggen	14 „	48 „
„ „	Futtergerste	13 „	46 „
„ „	Hafer (gut)	15 „	16 „
„ „	do. (mittel)	14 „	58 „
„ „	do. (gering)	13 „	99 „
100 kg	Richtstroh	3 M.	54 Pf.
„ „	Heu	5 „	45 „
„ „	Kartoffeln	4 „	25 „

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,07 Mk., Stroh 2,03 Mk., Heu 3,50 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30 Mark	— Pf.,
„ „	Speisebohnen (weiße)	37 „	— „
„ „	Linsen	50 „	— „
„ „	Kartoffeln	5 „	— „
1 „	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 „	40 „
1 „	do. (Bauchfleisch)	1 „	06 „
1 „	Schweinefleisch	1 „	40 „
1 „	Kalbfleisch	1 „	36 „
1 „	Hammelfleisch	1 „	30 „
1 „	Speck (geräuchert)	1 „	55 „
1 „	Eßbutter	2 „	30 „
60 Stück	Eier	4 „	05 „
1 Dz.	Rindfleisch en-gros	95 „	38 „

2) In Charlottenburg:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.,
„ „	Speisebohnen (weiße)	35 „	— „
„ „	Linsen	50 „	— „
„ „	Kartoffeln	5 „	25 „
1 „	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 „	50 „
1 „	do. (Bauchfleisch)	1 „	05 „
1 „	Schweinefleisch	1 „	40 „
1 „	Kalbfleisch	1 „	36 „
1 „	Hammelfleisch	1 „	45 „
1 „	Speck (geräuchert)	1 „	60 „
1 „	Eßbutter	2 „	50 „
60 Stück	Eier	3 „	80 „

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1899:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		38 Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen		31 „
1 „	Gerstengraupe		35 „
1 „	Gerstengrütze		33 „
1 „	Buchweizengrütze		38 „
1 „	Hafergrütze		41 „
1 „	Hirse		38 „
1 „	Reis (Java, mittler)		60 Pf.,
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10 „
	in gebr. Bohnen	3 „	88 „
1 „	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	27 „
1 „	Speisesalz		20 „
1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50 „

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	40 Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen	33 „
1 „	Gerstengraupe	40 „

1	kg	Gerstengrütze	40 Pf.
1	„	Buchweizengrütze	40 „
1	„	Hafergrütze	43 „
1	„	Hirse	38 „
1	„	Reis (Java, mittler)	45 „
1	„	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	10 Pf.,
1	„	„ (gelb in gebr. Bohnen) 3 Mark	— „
1	„	Speisesalz	20 „
1	„	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	10 „

Berlin, den 4. Februar 1899.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Berliner Bezirksphysikate.

12. Dem Bezirks-Physikus Dr. Stüler, Invalidenstraße Nr. 91, ist das durch den Tod des Sanitäts-Raths Dr. Doering erledigte 7te Bezirks-Physikat, dem Kreis-Physikus Dr. Karl Richter, Brunnenstr. Nr. 192, das 9te Bezirks-Physikat vom 6. d. Mts. ab verliehen worden. Berlin, den 5. Februar 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

17. Der Fernsprechverkehr mit Dippoldiswalde und Lissa (Bz. Posen) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 7. Februar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Diebstahl von Fernsprech-Bronzedrähten.

18. In der Nacht vom 6. zum 7. Januar sind zwischen Großbeeren und Genshagen und in der Nacht vom 11. zum 12. Januar in der Nähe von Großbehnitz die dort vorübergeführten Broncedräthe der Fernsprech-Verbindungsleitungen von unbekannter Hand durchschnitten und Drathmengen im Gewicht von etwa 94 kg bezw. 115 kg entwendet worden. Im ersteren Falle erscheinen drei Personen, und zwar zwei Männer und eine Frau, welche am 7. Januar um 4·28 Vm. mit Zug 203, anscheinend mit schwer beladenen Kiepen von Großbeeren nach Berlin, im zweiten Falle ein Mann und eine Frau, welche am 12. Januar um 5·49 Vm. mit Zug 203 ebenfalls mit anscheinend schwer beladenen Kiepen von Großbehnitz nach Berlin gefahren sind, der That dringend verdächtig.

Auf die Ermittelung der Thäter wird eine **Belohnung bis zur Höhe von 100 Mark** ausgesetzt. Wahrnehmungen, welche auf die Spur der Thäter führen könnten, sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Potsdam, den 11. Februar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Verordnung zur Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse.

3. Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 6. April 1897 wird auf Grund der §§ 43, 46 und 48 Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 und des § 11 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) hiermit für unseren Verwaltungsbezirk Folgendes verordnet:

§ 1. Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder werden, wenn ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel dem schulplanmäßigen Unterricht ohne genügenden Grund fernbleiben, mit Geldstrafe bis zu 15 (Fünfzehn) Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 15 (Fünfzehn) Tagen bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung.

4. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Badediener Wilhelm Leipoldt in Sonneberg (Sachsen Meiningen) die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½, vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884

Lit. F. № 291881 über 200 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Justizrath Doebner in Sonneberg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 10. Februar 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung.

5. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Anna Maria Marion, Wittwe des Johann Franz Barisien zu Gorze, Kreis Metz, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. F. № 26377 über 200 M.

angeblich verbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Herren Mayer & Cie., Bankgeschäft, in Metz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 10. Februar 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1885—1898 einschießlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitte zu stehen gekommen sind.

4. Dieselben betragen für das Hektoliter im

Jahre	Niederbarnim zu Berlin	Oberbarnim zu Wriezen a. O.	Beeskow-Storkow zu Beeskow	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog	Osthavelland zu Potsdam	Westhavelland zu Brandenburg a. H.	Ruppin zu Neu Ruppin	Ostprignitz zu Wittstock	Westprignitz zu Perleberg	Prenzlau zu Prenzlau	Angermünde zu Schwedt a. O.	Teltow zu Berlin	Templin zu Prenzlau	Zauch-Belzig zu Potsdam
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1885	9 90	9 74	9 74	10 74	10 36	10 08	9 70	8 78	9 06	9 26	9 84	9 90	10 44	10 36
1886	9 30	9 14	9 34	9 62	9 16	9 54	9 10	8 78	9 04	8 94	9 24	9 30	8 28	9 16
1887	8 24	8 12	8 74	8 70	8 44	8 70	8 56	7 72	8 12	7 92	8 86	8 24	7 84	8 44
1888	11 02	11 34	12 44	12 28	11 10	11 84	11 06	11 96	11 26	11 30	11 80	11 02	11 26	11 10
1889	11 88	12 20	12 70	12 72	11 78	12 46	11 66	12 08	11 18	12 08	12 34	11 88	11 62	11 78
1890	12 76	12 60	12 66	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
1891	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
1892	9 86	9 60	9 78	9 46	9 76	9 94	9 58	9 32	9 06	9 72	10 28	9 86	9 —	9 76
1893	8 98	9 02	9 40	9 06	9 58	9 36	9 46	9 02	8 68	8 74	9 22	8 98	8 64	9 58
1894	7 84	7 84	8 48	7 72	7 78	8 18	8 44	8 38	7 74	7 68	8 32	7 84	7 92	7 78
1895	8 32	9 20	8 26	8 28	8 14	8 62	8 52	8 92	8 32	9 —	8 74	8 32	9 —	8 14
1896	8 82	10 16	8 80	8 86	9 06	9 26	9 08	8 80	8 34	8 46	9 64	8 82	8 46	9 06
1897	9 60	9 90	10 44	9 18	10 98	8 78	9 24	9 72	9 24	9 60	9 90	9 60	9 60	10 98
1898	10 20	11 56	11 54	10 02	10 08	10 48	10 30	10 36	9 98	10 08	10 44	10 20	10 08	10 08
1885—1898	143 50	147 30	150 08	146 24	145 08	147 10	143 60	142 30	137 38	140 04	148 98	143 50	140 40	145 08
hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:														
	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
	12 76	12 60	12 70	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
	7 84	7 84	8 26	7 72	7 78	8 18	8 44	7 72	7 74	7 68	8 32	7 84	7 84	7 78
	8 24	8 12	8 48	8 28	8 14	8 62	8 52	8 38	8 12	7 92	8 74	8 24	7 92	8 14
zusammen:	45 62	45 44	47 20	45 60	44 78	46 66	45 86	44 56	43 22	42 86	47 42	45 62	44 02	44 78
bleiben für 10 Jahre:	97 88	101 86	102 88	100 64	100 30	100 44	97 74	97 74	94 16	97 18	101 56	97 88	96 38	100 30

Es beträgt daher der Martini-Durchschnittsmarktpreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente des Jahres 1898 in baarem Gelde zu vergüten ist:

9 79	10 19	10 29	10 06	10 03	10 04	9 77	9 77	9 42	9 72	10 16	9 79	9 64	10 03

Berlin, den 31. Januar 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

6. Mit Gültigkeit vom 10. Februar d. J. treten Ausnahmefrachtsätze:
a. von Pommerensdorf nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen für gebrannte Steine (Mauersteine, Dachsteine, Thonsteine, Lehmsteine, Chamottesteine und feuerfeste Steine) — Ausnahmetarif 5a. —,
b. von Alt-Hüttendorf, Werbellinsee nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen für Pflastersteine und geschlagene Steine zum Straßenbau (Ausnahmetarif 5b.)
in Kraft.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau hier Bahnhof Alexanderplatz Auskunft.

Berlin, den 5. Februar 1899.
Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Frachtberechnung für Kalisalze.

7. Im Gruppen- und Gruppenwechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen, sowie im Wechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen mit Stationen der Oldenburgischen Staatsbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn erhält in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 1. Januar 1899 das Waarenverzeichniß:
a. des Ausnahmetarifs 3 (Kalitarif),
b. des Ausnahmetarifs für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897 — Seite 1 unter I. B. b. —
mit Gültigkeit vom 15. Februar 1899 folgende Fassung:
1) **Rohe Kalisalze, als:** Bergkieserit, Hartsalz, Kainit, Karnallit, Krugit, Schönit, Sylvinit, sämmtlich in Stücken oder gemahlen, auch mit Torfmull oder Torfstaub gemischt;
2) **Kalidüngesalze,** auch schwefelsaure Kalimagnesia, bis zu einem Höchstgehalt von **42%** reinem Kali, auch kalcinirt;
3) **Kalcinirter gemahlener Kieserit.**

Anmerkung. Dieser Tarif findet keine Anwendung auf Sendungen zu **gewerblichen** oder zu **Bade**zwecken.

Soweit die Anmerkung Erhöhungen zur Folge hat, werden diese erst vom 1. April 1899 ab wirksam.

Berlin, den 11. Februar 1899.
Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Neubesetzung einer Rektorstelle.

Die Rektorstelle an der Stadtschule (Volksschule) in Pr. Stargard, mit der ein Grundgehalt von 1650 Mark, eine Alterszulage von 130 Mark, eine Miethsentschädigung von 400 Mark verbunden ist, soll zum 1. April d. J. neu besetzt werden. Geeignete Bewerber, die die Rektorprüfung bestanden haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen schleunigst unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufs an die unterzeichnete Königliche Regierung zu richten.

Danzig, den 6. Februar 1899.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Maul- und Klauenseuche in Charlottenburg.

Unter dem Viehbestande des Molkereibesitzers Friedrich Oeter, Sophie-Charlottenstraße 28, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Ausspannungs- und Fuhrwerksverkehr auf dem vorgenannten Grundstücke, auf dem auch Gastwirthschaft betrieben wird, ist bis auf Weiteres gesperrt.

Charlottenburg, den 11. Februar 1899.
Königliche Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Königliche Förster Woite in Scaby für den Bezirk 23 „Friedersdorfer Forst."

Der Regierungsbaumeister Strümpfler in Nauen ist zum Kreisbauinspektor ernannt. Die bisher auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektion Nauen ist ihm endgültig übertragen.

Die wissenschaftlichen Hilfslehrer Dr. Scheel und Dr. Gorgas sind im Gymnasium in Steglitz als Oberlehrer angestellt worden.

Die Lehrer Zeidler, Deleroi, Kleemann, Hennings, Golm, Kohlbaum, Samel, Eick, Wilde, Fuhlbrügge, Gabbert, Bierwerth, von der Kammer, Hagendorf, Hädicke, Schulz, Leitmeyer, Kaul, Volkmer, Haberland, Senger, Crostewitz, Dornbusch, Hinüber und Pretzsch sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Treplin, Freitag, Bußler, Schultz, Knospe, Müller, Beaurepaire, Schalhorn, Schulz, Boelke, Schwarzlose, Fiebelkorn, Otto, Zarncke, Schwandt, Müller Elise, von Dambrowski, Kanitz, Müller, Marquardt, Studer, Schmidt, Ferber, Favorke, Zelle, Käding, Klatt, Gronemann, Ulschner, Teschner, Kühn, Hölzer sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1899 beginnen am 17. April, die Vorlesungen am 20. April.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei. Nähere Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt
der Direktor.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Bronnkand, Maurer,	geboren am 4. Januar 1845 zu Colmar, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	8. Dezember 1898.
2	Alois Dolezel, Weber,	geboren am 20. Juni 1863 zu Proßnitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Januar 1899.
3	Joseph Lewec (Levec), Müller,	geboren am 2. Februar 1864 zu Unterhaid, Bezirk Kaplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, grober Unfug, Bruch des Aufenthaltsverbots,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	14. Dezember 1898.
4	Karl Schindler, Tuchmachergeselle,	geboren im September 1852 zu Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Dezember 1898.
5	Katharina Stadler, Tagelöhnerin, Wittwe,	geboren im Jahre 1858 zu Neugebäu, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	9. Dezember 1898.
6	Maria Stadler, Wasserbauarbeiterin, ledig,	geboren am 1. Juni 1881 zu Hochburg-Ach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Betteln und unbefugte Rückkehr,	dasselbe,	desgleichen.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 24. Februar **1899.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 3.) № 2544. Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen. Vom 2. Februar 1899.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 10056. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1899, nach welchem den Regierungspräsidenten in Angelegenheiten der Landespolizei erforderlichenfalls Bezirks-Polizeikommissarien beizugeben sind.

№ 10057. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 3. Februar 1899.

№ 10058. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt am Main. Vom 3. Februar 1899.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1899.

75. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1899 wie folgt festgesetzt worden sind:

Februar: 26., 27.
März: 1., 5., 7., 8., 12., 13., 15., 19., 22., 25., 26., 29., 31.
April: 2., 3., 5., 9., 11., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
Mai: 3., 4., 7., 10., 11., 14., 17., 20., 21., 22., 24., 28., 31.
Juni: 1., 4., 6., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.
Juli: 2., 5., 6., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30., 31.
August: 2., 6., 8., 9., 13., 15., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.
September: 3., 5., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27.
Oktober: 1., 3., 4., 8., 9., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.
November: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 27., 29.
Dezember: 3., 5., 6., 10., 13., 14., 17., 20., 23., 24., 25., 26., 31.

Potsdam, den 15. Februar 1899.
Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung
betr. das Meldewesen.

76. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Polizei-Verordnung vom 7. Dezember 1897 (Amtsblatt S. 473 ff.) wird auf die Guts- und Gemeindebezirke Französisch-Buchholz, Heinersdorf, Rosenthal und Oberschöneweide, Kreis Niederbarnim, sowie den Amtsbezirk Alt-Glienicke, Kreis Teltow, ausgedehnt.

§ 2. Der letzte Absatz des § 1 der Polizei-Verordnung vom 7. Dezember 1897 (Amtsblatt S. 473 ff.) — beginnend mit „die Eintragungen" und schließend mit „oder der Mutter" — wird aufgehoben.

Potsdam, den 17. Februar 1899.
Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

77. Vom 1. April d. Js. ab wird die Gemeinde Lentzke und die Lentzker Mühle von dem Standesamtsbezirk 2 „Fehrbellin Amt" des Kreises Osthavelland abgezweigt und aus ihnen ein neuer Standesamtsbezirk 2a. „Lentzke" gebildet werden.

Potsdam, den 17. Februar 1899.
Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

betreffend bauliche Belastung von Schmiedeeisen.

78. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Geltungsbezirk der Baupolizeiordnung vom 1. Dezember 1894 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph:

Die Bestimmung in Anlage A. 3) der Baupolizeiverordnung vom 1. Dezember 1894 — Amtsblatt Seite 472 —, nach welcher eine **Beanspruchung des Schmiedeeisens** pro qcm auf Zug und Druck von 750 kg zulässig ist, wird dahin abgeändert, daß eine Beanspruchung von 875 kg pro qcm allgemein zugelassen wird, und daß diese Zahl bei den Gliedern genau berechneter, zusammengesetzter Konstruktionssysteme, sowie auch bei allen Trägern, deren **volle** freie Spannweite, von Auflager**mitte** zu Auflager**mitte** gemessen, in Rechnung gezogen wird, auf 1000 kg erhöht werden darf.

Potsdam, den 17. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Innung selbstständiger Maler des Kreises Ostprignitz.

79. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Malerhandwerk im Kreise Ostprignitz mit dem Sitze in Kyritz und dem Namen „Innung selbstständiger Maler des Kreises Ostprignitz" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Maler-Innung in Kyritz.

Potsdam, den 15. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Wilsnack.

80. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in der Stadt Wilsnack, den Amtsbezirken Wilsnack, Rühstädt, Quitzöbel, Gr. Leppin, Kletzke und den Ortschaften Krampfer, Rambow bei Kleinow und Uenze mit dem Sitze in Wilsnack und dem Namen „Schneiderinnung in Wilsnack" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneider-Innung in Wilsnack.

Potsdam, den 15. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Lenzen a./E.

81. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in den zum Amtsgerichtsbezirk Lenzen a./E. gehörenden Gemeinden mit dem Sitze in Lenzen a./E. und dem Namen „Schneiderinnung in Lenzen a./E." errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneiderinnung in Lenzen a./E.

Potsdam, den 15. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Töpferinnung in Rathenow.

82. Hiermit ordne ich an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Töpferhandwerk in den Ortschaften des Kreises Westhavelland mit dem Sitze in Rathenow und dem Namen „Töpferinnung in Rathenow" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Töpferinnung in Rathenow.

Potsdam, den 17. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäckerinnung in Eberswalde.

83. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663), hat die Bäckerinnung in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Eberswalde, in den Amtsbezirken Trampe, Lichterfelde, Hohenfinow, Heegermühle und Wolfswinkel ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister Hopf zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 17. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischler- und Glaserinnung in Eberswalde.

84. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischler- und Glaserinnung in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen

des Tischler- und Glaserhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in der Stadt Eberswalde, in den Amtsbezirken Cöthen, Trampe, Hegermühle, Wolfswinkel und Lichterfelde des Oberbarnimer Kreises ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister Hoff in Eberswalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 17. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Löcknitz nach Brüssow vom 13. Juli 1898. Amtsblatt Stück 41 von 1898.

85. 1. Die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militairtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militairtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militairbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militairtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militairverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militairfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militair-Eisenbahn-Ordnung Theil II. D. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militairverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militairbetrieb der Eisenbahnen (Militair-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. E.).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittlung ihrer militairischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militairverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militairtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem nachstehenden Muster 1.
b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militairpersonen ausgefertigt sind),
c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militairtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militairfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militairbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach dem nachstehenden Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise bezw. Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militairischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des

Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militairverwaltung, Militairbehörde, Militairtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Vorstehende Bestimmungen zu § 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahn.

Potsdam, den 8. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann
vom (Truppentheil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militairtarifs in Wagenklasse von bis
den ten 18
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militairfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach = km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
den ten 18
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)
(und haben an Fahrgeld bezahlt

	Einheitspreis		
für Offizier	Pf. =	M.	Pf.
" Unteroffizier u. Gemeine .	" =	"	"
" Pferd	" =	"	"
" Desinfektion von Wagen	" =	"	"
" Fahrzeug (Gewicht = kg)	" =	"	"
" kg Gepäck 1000 kg =	" =	"	"
Abfertigungsgebühr " =	" =	"	"
Zusammen		M.	Pf.

(Stempel) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Schifffahrtssperre.

86. Wegen Ausbesserungsarbeiten an den Schleusenthoren ist es nothwendig, den Betrieb an der Schifffahrtsschleuse zu Spandau vom 1. bis 10. März dieses Jahres zu unterbrechen.

Potsdam, den 20. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Ortsüblicher Tagelohn in Rathenow.

87. Gemäß § 8 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 setze ich den in meiner Amtsblattbekanntmachung vom 20. Oktober 1892 (Amtsbl. S. 458) festgestellten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter in der Stadt **Rathenow** wie folgt anderweit fest:

a. für männliche Personen über 16 Jahren auf 2 Mark,
b. " weibliche " " 16 " " 1,10 "
c. " männliche " unter 16 " " 1,10 "
d. " weibliche " " 16 " " —,75 "

Diese Festsetzung tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 20. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

88. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Ritterguts Hohenlandin. Kreis Osthavelland: Rindviehbestand des Gutes Kienberg, sowie der Armee-Konservenfabrik in Haselhorst (inzwischen wieder erloschen). Kreis Prenzlau: Rindviehbestand des Bauern Elfert in Schapow-Ausbau. Kreis Templin: Rindviehbestand des Gastwirths Stabe in Boitzenburg.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gehöft des Kossäthen Schwanebeck in Dechtow (wieder erloschen).

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Hühnerbestand des Schweinemästers Gottfried Riese in Friedrichshagen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ruppin: Rittergut Protzen.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Gehöft des Gemeindevorstehers Baumann in Klinkow.

Potsdam, den 21. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Brieftauben zu Militärzwecken.

13. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Vereins für Brieftaubenzucht Komet in Berlin ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben: Götterion, Carl, Friedenstraße 13, Lieb, August, Neue Friedrichstraße 104, Wengler, Carl, Boxhagenerstraße 8, Geyer, Wilhelm, Elsasserstraße 34, Hellmuth, Franz, Stralauerstraße 16, Strauß, Otto, Charlottenstraße 19, Gutsche, Otto, Neue Winterfeldtstraße 52, Todt, Wilhelm, Langestraße 84, Schubert, Hermann, Luisenstraße 38, Götze, Gustav, Dessauerstraße 37, Madlach, Carl, Dessauerstraße 25,

Lindener, Gustav, Augustſtraße 52, Matthesius, Richard, Melanchthonſtraße 26, Milaw, Alfred, Franzöſiſcheſtraße 58, Waßmann, Wilhelm, Charlottenſtraße 19, Sillbors, Gustav, Behrenſtraße 63, Kachler, Carl, Prenzlauer-Allee 35.

Die den Vorbezeichneten gehörigen Brieftauben genießen den Schutz des Geſetzes vom 28. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 463 f.) betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Behufs ihrer Erkennung sind dieſe Tauben mit einem auf die Innenſeite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das Kaiſerliche Wappen zeigt, bezeichnet.

Berlin, den 13. Februar 1899.

Der Polizeipräſident.

Bekanntmachungen der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion zu Berlin.

Poſtſchalterdienſt an Sonntag-Nachmittagen.

19. Vom 1. März ab wird an den Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bei den Poſtanſtalten des Ober-Poſtdirektionsbezirk Berlin der

Nachmittagsſchalterdienſt

für die Annahme und Ausgabe von Poſtſendungen, der bisher in der Zeit von 5—6 Nachm. — bei einzelnen Poſtanſtalten von 6—7 Nachm. — abgehalten worden iſt, auf die Zeit von 12—1 Mittags verlegt. Im Uebrigen wird auf den beſonderen Aushang, der aus dieſem Anlaß in dem Schaltervorraume der Poſtanſtalten angebracht werden wird, Bezug genommen.

Berlin C., 17. Februar 1899.

Kaiſerliche Oberpoſtdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigung einer Pfarrſtelle.

3. Die unter dem Patronate der Hofkammer der Königlichen Familiengüter ſtehende Pfarrſtelle zu Münchehoſe, Diözeſe Königs-Wuſterhauſen, kommt durch die Verſetzung des Pfarrers Beſtehorn in nächſter Zeit zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsſchuldverſchreibungen.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgeſetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Arbeiter Wilhelm Schütze von hier, Blumenthalſtraße Nr. 17 4 Treppen wohnhaft, die Schuldverſchreibungen der konſolidirten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. F. № 239770 und 239771 über je 200 M.

angeblich abhanden gekommen ſind. Es werden diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Schütze anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Februar 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsſchuldverſchreibungen.

7. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgeſetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem früheren Bäckermeiſter, jetzigen Privatmann Carl Warmholz in Magdeburg, Regierungsſtraße 18, die Schuldverſchreibungen

I. der konſolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe
a. von 1876/79 Lit. F. № 12133 über 200 M.,
b. von 1880 Lit. E. № 457378 über 300 M.,
c. von 1882 Lit. B. № 152138 über 2000 M.,
d. von 1884 Lit. C. № 504187 und 523081 über je 1000 M., Lit. D. № 595940 über 500 M.,

II. der konſolidirten 3%igen Staatsanleihe
a. von 1890 Lit. D. № 14900 über 500 M.,
b. von 1891 Lit. D. № 80592 über 500 M.,
c. von 1892/94 Lit. D. № 111223 über 500 M., Lit. E. № 108258 bis 108260 über je 300 M.

angeblich geſtohlen worden ſind.

Es werden diejenigen, welche ſich im Beſitze dieſer Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Münchhoff in Magdeburg, Breiteweg 195, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 15. Februar 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Staatsſchuldverſchreibung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgeſetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Töpfermeiſter Paul Jürgens in Steglitz, Kielerſtraße 13, die Schuldverſchreibung der konſolidirten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 939986 über 300 M.

angeblich in Berlin abhanden gekommen iſt.

Es wird derjenige, welcher ſich im Beſitze dieſer Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn ꝛc. Jürgens anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Februar 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verlooſung eines Rentenbriefes.

2. Bei der in Folge unſerer Bekanntmachung vom 12. v. Mts. heute geſchehenen öffentlichen Verlooſung von 3½procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg iſt folgendes Stück gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. № 42.

Der Inhaber dieſes Rentenbriefes wird aufgefordert,

denselben in coursfähigem Zustande mit dem dazu gehörigen Coupon Ser. I. № 16 nebst Talon bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom **1. Juli d. Js. ab** an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth des Rentenbriefes in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. Js. ab hört die Verzinsung des ausgeloosten Rentenbriefes auf, dieser selbst verjährt mit dem Schlusse des Jahres 1909 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung des ausgeloosten Rentenbriefes an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Einem solchen Antrage ist jedoch eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 11. Februar 1899.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

8. Die im Heft 1 des Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Tarifs bezw. im Nachtrag 1 zu demselben bei dem Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) für den Verkehr mit den Stationen der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn vorgesehene Erhöhung der Entfernungen tritt vom 15. Februar d. J. ab nicht mehr ein. Von diesem Tage ab werden im Verkehr mit den Stationen der Paulinenauer—Neu-Ruppiner Eisenbahn der Frachtberechnung zu den Sätzen des Rohstofftarifs die im Kilometerzeiger angegebenen Entfernungen ohne Erhöhung zu Grunde gelegt.

Berlin, den 11. Februar 1899.

Königliche Eisenbahndirektion namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

9. Der bis Ende 1898 im Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Verkehr in Geltung gewesene Ausnahmetarif für Eis in Wagenladungen tritt für die Zeit vom 20. Februar bis 31. Dezember 1899 wieder in Kraft im Verkehr zwischen den Stationen der preußischen Staatseisenbahnen, der Militär-Eisenbahn, der Altdamm-Colberger, der Marienburg-Mlawkaer, der Lausitzer Eisenbahn und der Nebeneisenbahn Hansdorf-Priebus einerseits und den Stationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-, der Lübeck-Büchener, der Kiel-Eckernförde-Flensburger, der Prignitzer, der Wittenberge-Perleberger, der Neubrandenburg-Friedländer und der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn andererseits, soweit die Verkehrsleitung ausschließlich über Strecken der genannten Eisenbahnen stattfindet.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion Namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

1. **Nachstehende zur baaren Rückzahlung gekündigte Prioritäts-Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen** sind noch nicht zur Einlösung gelangt:

1. Gekündigt zum 2. Januar 1890.

4% Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1865. (Abzuliefern mit Talon und Zinsscheinen Reihe IV. № 9 bis 20) à 300 M. № 28919.

2. Gekündigt zum 1. Juli 1890.

a. 4% Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littr. A. (Abzuliefern mit Talon und Zinsscheinen Reihe II. № 10 bis 20) à 300 M. № 23959, 32319, 32320, 32321, 48119.

b. 4% Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littr. B. (Abzuliefern mit Talon und Zinsscheinen № 10 bis 20) à 300 M. № 19345, 32168, 65625.

Die Einlösung dieser rückständigen Werthpapiere, deren Verzinsung mit den Zeitpunkten, zu welchen sie zur Rückzahlung gekündigt sind, aufgehört hat, erfolgt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg.

Magdeburg, den 9. Februar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher Gemeindevorsteher Siebecke in Ahrensdorf für den Bezirk 19 — Blankensee —; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter Gutsdirektor Grätz in Stangenhagen für den Bezirk 19 — Blankensee.

Im Kreise Zauch-Belzig sind ernannt a. zum Amtsvorsteher Oberamtmann Pietsch in Lehnin für den Bezirk 7 — Jeserig b. Br. —; b. zu Amtsvorsteherstellvertretern Administrator Heucke in Gollwitz für den Bezirk 4 — Schmerzke —; Gutsbesitzer Cossen in Saarmund für den Bezirk 20 — Saarmund.

Dem ordentlichen Lehrer Karl Wetzel an der Carlottenschule in Berlin ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Der Gemeindeschullehrer Otto Trinkaus ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste dem Jäggermeister Altenkirch zu Wittenberge das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Januar 1899.

I. Richterliche Beamte:

Ernannt sind der Kammergerichtsrath Trzewloka

zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium, der Gerichtsassessor Ernst Hahn zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Ratzeburg. Versetzt sind der Landrichter Topfer in Gleiwitz als Amtsrichter und die Amtsrichter Dr. Graeber in Graudenz und Overdyck in Calau an das Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichts-Assessoren:

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Dr. Peisker, Richard Meyer, Zeitschel, Hermann Saenger, Dr. Martin Wolff, Schmittendorff, Paul Schmidt. Entlassen sind Paul Fischer, Steinemann, Dr. Pfau in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Dr. Schütze behufs Uebertritts zur Communalverwaltung.

III. Staatsanwaltschaft:

Ernannt sind der Staatsanwaltschaftsrath Wiebe vom Kammergericht zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium, zu Amtsanwalt-Stellvertretern der Schachtmeister Pichin bei dem Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf, der Maurermeister Talichow bei dem Amtsgericht in Jüterbog.

IV. Rechtsanwälte und Notare:

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Dr. Loewenstein beim Landgericht II. in Berlin, Justizrath Dr. Ackermann und Arthur Landsberger beim Landgericht I. in Berlin, Ladewig beim Amts- und Landgericht in Neu-Ruppin, Justizrath Tarlau bei dem Kammergericht. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der frühere Amtsrichter Schneider beim Kammergericht, die Rechtsanwälte Loewenberg aus Stettin, Dr. Loewenstein vom Landgericht II. in Berlin, Ladewig aus Neu-Ruppin bei dem Landgericht I. in Berlin, Arthur Landsberger vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin.

Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Vollmar und Dr. Gründler in Berlin, Sandberg in Eberswalde, Theodor Friedmann in Berlin mit der Verpflichtung, in dem Stadttheil „Moabit" zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten. Dem Notar Prochnow in Zielenzig ist der Wohnsitz in Gollnow angewiesen. Der Notar Dr. Kronfeld in Berlin ist von der Verpflichtung, im Stadttheil „Rosenthaler Vorstadt" innerhalb der Stadtbezirke № 218 bis 220 und 237 bis 241 zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten, entbunden. Verstorben ist der Rechtsanwalt Wurm in Berlin.

V. Referendare:

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Braumüller, Wiesebahn, Spitzner, Heine, Reimann, von Lossow, Franz Schneider, Siler, Fleischmann, Püschel, Hankwitz. Uebernommen sind Leonhard Skopnik aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Königsberg und Dr. Sandler aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen. Entlassen ist Cronheim auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte:

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Merten, Geisler, Peschke, Hartmann, Kutzner bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Hofrichter, Fröhlich, Thienel bei dem Landgericht I. in Berlin, Tschetschog bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Olbrich bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Gebhardt bei dem Amtsgericht in Dobrilugk; zum Gerichtsvollzieher der Militäranwärter Trebup in Cottbus. Versetzt sind der Staatsanwaltschafts-Sekretär Altmann in Potsdam nach Prenzlau und der Staatsanwaltschafts-Sekretär Eichbaum in Prenzlau nach Potsdam, die Gerichtsschreiber Kraemer in Crossen a./O. an das Landgericht I. in Berlin, Rahn in Drossen an das Amtsgericht in Frankfurt a./O., Gaul in Triebel an das Amtsgericht in Charlottenburg, Adrian in Werder a./H. an das Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreibergehülfe Eckstein in Trebbin an das Landgericht in Guben. Pensionirt ist der Sekretär, Kanzleirath Freyer von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin. Verstorben sind die Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleiräthe Lehmann in Cottbus und Schulz in Perleberg, die Gerichtsschreiber Ebel und Reinsch vom Amtsgericht I. in Berlin und der an das Landgericht I. in Berlin versetzte Gerichtsschreiber Bogner in Dobrilugk.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommersemester 1899 beginnt am 6. April. Näheres Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Hannover, den 15. Februar 1899.

Die Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Mathias Herrmanns, Artist,	geboren am 13. September 1874 zu Neckheim, Provinz Limburg, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei (6 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 9. August 1898),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	10. Januar 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Julius Hartl, Lackirer,	geboren am 26. März 1876 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Dezember 1898.
2	Emil Jllg, Weber,	geboren am 9. Juni 1860 zu Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. Januar 1899.
3	Anton Melounek, Kürschner,	geboren am 13. Juni 1865 zu Wien, ortsangehörig zu Hoozdan, Bezirk Mühlhausen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Dezember 1898.
4	Johann Müller, Maurergeselle,	geboren am 27. September 1853 zu Labant, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. November 1898.
5	Karl Preosti,	geboren am 7. Oktober 1875 zu Mailand, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	14. Januar 1899.
6	Franz Xaver Wagner, Bäcker,	geboren am 6. Jaunar 1863 zu Sulzberg, Bezirk Bregenz, Vorarlberg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	13. Januar 1899.
7	Joseph Zwieselhofer, Fabrikarbeiter,	geboren am 26. März 1859 zu Netolitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landau an der Isar,	19. Dezember 1898.
8	Emile Baptiste Jean Baillat, Buchbinder,	geboren am 9. April 1875 zu Béziers, Departement Hérault, Frankreich,	Landstreichen und Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen ohne Wandergewerbeschein,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	5. Januar 1899.
9	Giovanni Battista Barengo, Trikotweber,	geboren am 2. April 1869 zu Venedig, Italien, ortsangehörig zu Mailand, ebenda,	Führung falscher Legitimationspapiere und Landstreichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	22. Dezember 1898.
10	Feibisch Dunajer, Schlossergehülfe,	geboren am 7. Januar 1879 zu Monasterzyska, Bezirk Buczacz, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Dezember 1898.
11	Silvien Garo, Tagner,	geboren am 6. August 1879 zu Bagnola, Provinz Mantova, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	3. Januar 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4	5.	6
12	Franzesko Gnomo,	45 Jahre alt, geboren zu Pietremonte, Provinz Caserta, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	19. Januar 1899.
13	Theodor Hans Krüger, Schneidergeselle,	geboren am 8. Dezember 1852 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	24. Januar 1899.
14	Franz Peter, Arbeiter,	geboren am 22. März 1856 zu Sandbübel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	25. Januar 1899.
15	Alois Semlitschka, auch Sembitschka, Arbeiter,	geboren am 21. Juli (oder Juni) 1855 zu Reitendorf, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	19. Januar 1899.
16	Guillaume Thelen, Bäcker,	geboren am 1. Juni 1874 zu Tournus, Departement Saône-et-Loire, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	6. Januar 1899.
17	Franz Vogel,	geboren am 3. Juni 1860 zu Dopple-schwand, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig zu Flühli, ebenda,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	23. Januar 1899.
18	Joseph Wimmer, Sattler,	geboren am 11. Dezember 1863 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, grober Unfug, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beleidigung,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	22. Dezember 1898.
19	Ignaz Haid, Bergmann,	geboren am 15. August 1840 zu Stockach, Bezirk Kufstein, Tirol, ortsangehörig zu Bach, Bezirk Reutte, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	20. Januar 1899.
20	Jacob Held, Musiker,	29 Jahre alt, geboren angeblich zu Tari, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	grober Unfug und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	31. Januar 1899.
21	Robert Held, früher Musiker,	64 Jahre alt, geboren zu Haidenschaft, Bezirk Görz, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
22	Joseph Kaplan, Bernsteindrechsler,	geboren am 24. Dezember 1858 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	17. Dezember 1898.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Maria Labartinger, Köchin, ledig,	geboren am 7. März 1874 zu Fügen, Bezirk Schwaz, Tirol, ortsangehörig zu Uderns, ebenda,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Januar 1899.
24	Chaim Lam,	geboren im Jahre 1880 zu Tarczyn, Gouvernement Warschau, Rußland, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	25. Januar 1899.
25	Joseph Anton Lorz, Schlossergeselle,	geboren am 9. Januar 1872 zu Königswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	5. Januar 1899.
26	Anna Oberhauser, Dienstmagd, ledig,	geboren am 8. Mai 1881 zu Hall, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Söll, Bezirk Kufstein, Tirol,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Januar 1899.
27	Wenzeslaus Pekarek, Maurer,	geboren im Jahre 1833 zu Skotschitz, Bezirk Prestitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	19. Januar 1899.
28	Antonie Pilna, geborene Bublik, Dienstmagd, verheirathet,	geboren am 17. März 1873 zu Großzdikau, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Dobrz, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. November 1898.
29	Franz Walter, Handlungsgehilfe,	geboren am 23. Februar 1876 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Januar 1899.
30	Bernhard Wolf, Erdarbeiter,	geboren am 6. März 1851 zu Oldebroek, Provinz Gelderland, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	25. Januar 1899.
31	Andreas Zankl, Tagelöhner,	geboren am 23. Mai 1880 zu Gossengrün, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Plumberg, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	3. Januar 1899.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 3. März **1899.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 4.) № 2545. Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 18. Januar 1899.

№ 2546. Bekanntmachung, betreffend den Militärtarif für Eisenbahnen. Vom 18. Januar 1899.

(Stück 5.) № 2547. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner und in der Islandfahrt. Vom 10. Februar 1899.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung der Uebungsplätze der Eisenbahnbrigade bei Clausdorf und Sperenberg.

Auf Ihren Bericht vom 2. Januar 1899, dessen Anlage zurückerfolgt, verleihe Ich dem Reichs- (Militär-) Fiskus auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 das Recht zur Entziehung von Grundeigenthum behufs Erweiterung der Uebungsplätze der Eisenbahn-Brigade bei Clausdorf und Sperenberg in den Gemarkungen Rehagen, Sperenberg und Cummersdorf im Kreise Teltow.

Berlin, den 10. Januar 1899.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Thielen. Frhr. von der Recke. von Goßler.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Minister des Innern und den Kriegsminister.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine.

7. Die **Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1889** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. **Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. Februar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und

Forstkassen und den Königl. Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 23. Februar 1899.

Königliche Regierung.

Amtliche Bekanntmachungen über das Schulwesen.

8. Die öffentlichen **amtlichen** Bekanntmachungen für das Schulwesen des Potsdamer Bezirks erfolgen fortan nur durch das amtliche Schulblatt und nicht mehr durch das Amtsblatt.

Potsdam, den 20. Februar 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

10. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Februar 1898 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1898 Seite 89) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh sowie für Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1899/1900 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß. In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normalmarktorten Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg, Neu-Ruppin, Pritzwalk und Perleberg der ortsübliche durchschnittliche Mahllohn mitenthalten. Bei dem Normalmarktorte Berlin ist derselbe nicht mitenthalten, da dort die Erhebung von Mahllohn nicht üblich ist.

Potsdam, den 17. Februar 1899. Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Nachweisung der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin für die Jahre 1889 bis 1898 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1899 bis dahin 1900.

Preise für 100 Kilogramm.

Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl		Roggenmehl	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stadt Berlin, Normalmarktort für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau.													
16	89	14	40	15	35	5	94	4	88	18	92	17	28
										ohne Mahllohn.			
Stadt Prenzlau, Normalmarktort für die Kreise Prenzlau und Templin.													
16	58	13	83	13	92	4	75	4	61	20	25	18	39
Stadt Schwedt, Normalmarktort für den Kreis Angermünde													
16	94	14	53	14	86	5	22	4	50	20	58	19	05
Stadt Beeskow, Normalmarktort für den Kreis Beeskow-Storkow.													
15	51	13	74	14	59	5	40	3	74	19	14	18	34
Stadt Luckenwalde, Normalmarktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.													
15	43	13	81	14	89	5	06	3	91	19	09	18	16
Stadt Potsdam, Normalmarktort für den Stadtkreis Potsdam und für den Kreis Zauch-Belzig.													
17	06	14	10	15	48	5	23	4	47	20	55	18	31
Stadt Brandenburg, Normalmarktort für den Stadtkreis Brandenburg und für den Kreis Westhavelland.													
16	83	14	21	14	97	4	73	3	90	20	35	18	41
Stadt Neu-Ruppin, Normalmarktort für den Kreis Ruppin.													
18	41	14	19	14	54	4	93	4	47	22	36	18	78
Stadt Wittstock/Pritzwalk, Normalmarktort für den Kreis Ostprignitz.													
16	75	13	63	13	95	4	26	3	58	20	44	17	80
Stadt Perleberg, Normalmarktort für den Kreis Westprignitz.													
16	79	13	84	14	28	5	07	4	21	20	57	18	20

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung in Beeskow.

89. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung in Beeskow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Ortschaften des Kreises Beeskow-Storkow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Beeskow-Storkow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 21. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäckerinnung in Kyritz.

90. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663), hat die Bäckerinnung in Kyritz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Kyritz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Kyritz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 21. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

91. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand des Bauern Gottlieb Haseloff in Dahnsdorf, Stadt Potsdam: Rindviehbestand des städtischen Schlachthofes.

b. Milzbrand. Kreis Ruppin: Eine Kuh des Kolonisten Funk und des Kolonisten Hohenstein in Schönfeld.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Geflügel des Gastwirths Krause in Marienhöhe.

d. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferdebestand der Frau Erbprinzessin von Hohenzollern im Stalle Augustastraße 24.

e. Räude. Kreis Beeskow-Storkow: 2 Pferde des Pferdehändlers Dannenberg in Streganz.

II. Erloschen:

a. Brustseuche. Kreis Niederbarnim: Pferde des Bauern Thürling in Merow.

b. Bläschenausschlag. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rindviehbestände des Büdners Persch, des Gastwirths Unger und des Hüfners John in Liepe.

Potsdam, den 28. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Anlegung eines Landungssteges in Pichelswerder.

3. Der Gastwirth Karl Freund beabsichtigt eine vor seinem Grundstück zu Pichelswerder im Stromgebiet der Havel liegende Buhne zwecks Anlegung eines Landungssteges bis + 0,10 m über den mittleren Wasserstand aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die geplante Erhöhung der Buhne binnen 2 Wochen beim Bezirksausschuß in Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 24. Februar 1899.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera.

11. Zur Erläuterung des § 3 Absatz 4 der unter dem 12. Januar d. J. für den Amtsbezirk Rummelsburg erlassenen Bekanntmachung zur Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera wird angeordnet, daß die im § 3 Absatz 4 a. a. O. vorgesehene Desinfektion der Wagen vor ihrer Wiederbenutzung an demselben Tage nur dann unterlassen werden darf, wenn sie für krankes oder verdächtiges Geflügel eines zusammengehörigen Transports verwendet werden. Krankes oder verdächtiges Geflügel von getrennt verladenen und zu beobachtenden Transporten verschiedenen Ursprunges ist daher ohne Rücksicht auf die Zeit, in der die Beförderung erfolgt, nur in vorher gereinigten und desinfizirten Wagen abzufahren.

Berlin, den 25. Februar 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

20. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An Andrew in Chamoir,
" Skladanowsky in Berlin,
" Hintz in Fredersdorf,
" Neumann in Königsberg (Pr.),
" von Müller auf Gut Lunow.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Band, Bücher, Bürsten, Cigarrenspitzen, Federn, Fahrradtheile, Garn, Glühstrümpfe, Handschuhe, Knöpfe, Kleidungsstücke, Lampentheile, Münzen, Messer, Ringe, Scheeren, Schablonen, Taschentücher, Uhren, Werkzeugtheile, Zinnfolie, Zwirn u. s. w.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., den 18. Februar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Hüttenheim.

Oeffentliche Fernsprechstellen.

21. Bei dem Postamt in Teltow und der Postagentur in Stahnsdorf sind öffentliche Fernsprechstellen eingerichtet und zum Sprechverkehr mit Berlin nebst Vor- und Nachbarorten zugelassen worden. Die Ge-

bühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 25 Pf.; ein gleicher Betrag wird für das Herbeirufen der zum Gespräch verlangten Personen erhoben. Berlin C., den 20. Februar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wahner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Unanbringliche Postsendungen 2c.

22. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen 2c.

A. Postanweisungen:

1) № 1958 aus Bernau (Mark) vom 25. März 1898 über 80 Pf.,
2) № 628 aus Zehlendorf (Kr. Telt.) vom 7. April 1898 über 12 M.,
3) № 287 aus Groß-Lichterfelde 2 vom 14. Mai 1898 über 4 M. 48 Pf.,
4) № 765 aus Brandenburg (Havel) 3 vom 10ten Dezember 1898 über 25 Pf.,
5) № 582 aus Spandau 1 vom 2. April 1898 über 82 M. 50 Pf.,
6) № 195 aus Friesack (Mark) vom 4. Mai 1898 über 6 M. 80 Pf.

B. Einschreibbriefe:

1) aus Spandau 3 № 702 vom 3. Oktober 1898 an Robert Schulze in Spandau,
2) aus Altranft № 893 vom 27. September 1898 an Otto Albert in Berlin, Ziethenstr. 12,
3) aus Badingen (Kr. Templin) № 847 vom 10ten Oktober 1898 an Bruno Bursche in Treskow,
4) aus Jüterbog 2 № 947 vom 12. Oktober 1898 an Friedr. Standt in Laimbach bei Dillenburg,
5) aus Neuruppin № 799 vom 11. Oktober 1898 an Frau C. Treptow in Gielow bei Malchin,
6) aus Friedrichshagen № 548 vom 10. November 1898 an C. Berndt, postlagernd Berlin 62.

C. Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt:

1) aus Rathenow vom 6. November 1898 an Professor Herborn in Hauören mit 5 M.

D. lose aufgefunden.

1) ein Einthalerstück am 28. Dezember 1898 7 Uhr Vormittags in einem Packetbandwagen des Postamts in Spandau.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen 2c. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 24. Februar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Eichwalde im Kreise Teltow.

6. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des Gemeindebezirks Eichwalde im Kreise Teltow werden aus der Kirchen-Gemeinde Schmöckwitz ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Eichwalde vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Eichwalde wird als Mutterkirchengemeinde mit den Kirchengemeinden Neu-Zittau, Schmöckwitz und Wernsdorf pfarramtlich verbunden.

§ 3. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1899.	Potsdam, den 6. Februar 1899.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Erledigte Pfarrstelle.

7. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Ahrensdorf, Diözese Potsdam I., ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers, Superintendenten a. D. Lic. Mellin, am 25. Januar d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen bei dem Gemeinde-Kirchenrath sind schriftlich an das Königliche Konsistorium einzureichen.

3. Pfarrstelle in Groß-Lichterfelde.

8. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Groß-Lichterfelde, Diözese Cöln-Land I., Kreis Teltow, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Berlin, den 2ten Februar 1899.	Potsdam, den 9ten Februar 1899.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

3. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

181 Stück und zwar die Nummern:

39	105	398	469	845	1255	1375	1504	1756
1839	1873	2168	2173	2318	2355	2402	2472	3066
3210	3426	3570	4116	4163	4340	4484	4524	4643
4699	5143	5385	5517	5586	5732	5809	5810	5959
6061	6124	6348	6501	6519	6583	6666	6689	6735
6868	6881	7002	7286	7445	7586	7658	8213	8304

8345 8347 8516 8578 8590 8719 8871 8896 8980 9233 9265 9551 9655 9866 9937 9941 10178 10340 10443 10553 10626 10678 10736 10870 10934 11013 11024 11080 11082 11234 11266 11291 11466 11538 11700 11704 11752 11850 12069 12113 12155 12167 12309 12326 12427 12461 12514 12699 12763 12777 12854 13077 13137 13153 13282 13326 13345 13404 13484 13552 13561 13652 14235 14291 14355 14372 14545 14725 14801 14843 14912 15043 15279 15373 15497 15498 15571 15599 15630 15688 15790 15930 15953 15966 16048 16051 16281 16356 16476 16540 16543 16557 16637 16646 16766 16797 16923 17108 17146 17203 17242 17480 17493 17517 17616 17789 17986 18016 18048 18109 18167 18219 18327 18664 18839 18841 18876 18933 18992 19035 19052 19064 19093 19121 19149 19224 19226.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)
64 Stück und zwar die Nummern:

50 162 177 185 260 355 439 829 1010 1142 1425 1489 1841 1862 2255 2329 2467 2532 2795 2880 2884 2890 3034 3103 3104 3212 3224 3239 3421 3467 3483 3527 3574 3576 3822 3977 3993 4623 4626 4739 4757 4811 5141 5206 5442 5453 5620 5768 5838 5967 5982 6016 6139 6291 6309 6312 6320 6499 6535 6701 6813 6843 7048 7132.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)
251 Stück und zwar die Nummern:

34 149 168 301 347 402 630 669 746 782 953 1079 1166 1494 1722 1944 2107 2171 2739 2781 2821 3023 3248 3340 3512 3591 3704 4047 4169 4644 4671 4701 4771 4873 4965 4998 4999 5093 5144 5333 5344 5365 5470 5699 5999 6157 6307 6487 6504 7172 7442 7710 7742 7972 7998 8159 8209 8583 8626 8632 8663 8869 8896 8956 9038 9080 9208 9213 9221 9227 9461 9475 9515 9530 9935 9980 10098 10117 10150 10259 10287 10324 10375 10514 10719 10857 10934 10989 11124 11133 11150 11199 11229 11247 11251 11533 11592 11596 11813 11832 11882 11886 11892 12286 12428 12633 12634 12849 12911 12919 13019 13038 13130 13190 13311 13515 13695 13806 13887 13985 14376 14515 14605 14618 14625 14903 14946 14990 15195 15293 15347 15398 15442 15458 15507 15529 15551 15570 15835 15866 15875 15943 15966 16070 16126 16219 16532 16600 16619 16799 16869 17141 17290 17335 17364 17411 17444 17452 17766 17835 17948 17951 17993 18203 18287 18299 18487 18792 18965 19092 19171 19271 19413 19418 19432 19470 19551 19665 19700 19887 19913 19940 20122 20418 20649 20716 20838 20856 20949 21117 21280 21474 21484 21692 21754 21806 21840 21865 21875 22006 22142 22212 22267 22286 22497 22608 22697 23111 23172 23221 23223 23280 23433 23434 23606 23671 23838 13891 23941 23965 24136 24157 24179 24318 24469 24543 24576 24595 24610 24686 24736 24794 24808 24958 24968 24978 25043 25100 25406 25467 25535 25566 25573 25604 25608 25681 25765 25797 25818 25972 26056.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 214 Stück
und zwar die Nummern:

122 327 356 487 516 705 871 881 1052 1168 1215 1393 1455 1539 1750 1886 1894 1959 2302 2492 2612 2744 2756 2809 2906 2987 3180 3334 3367 3675 4344 4464 4500 4502 4674 4820 5024 5292 5357 5358 5391 5444 5458 5513 5615 5738 5833 5854 6297 6569 6693 6913 6929 7065 7189 7337 7405 7408 7630 7663 7959 8006 8048 8171 8272 8366 8406 8522 8614 8795 8972 9157 9364 9569 9680 9860 9902 10290 10382 10391 10407 10418 10506 10606 10671 10742 10794 10856 10906 11029 11117 11138 11339 11354 11552 11733 11749 11776 12142 12336 12460 12578 12626 12699 12819 12834 12888 12921 12947 12973 12993 12995 13310 13328 13417 13455 13493 13590 13601 13608 13787 13847 13859 13860 13949 14027 14388 14605 14610 14665 14700 14825 15009 15032 15218 15460 15607 15662 15671 15678 15715 15775 15779 15801 15868 15881 16035 16263 16269 16351 16363 16466 16636 16638 16819 16886 16971 17014 17098 17189 17389 17430 17623 17842 17862 17969 18033 18076 18094 18097 18196 18252 18256 18409 18520 18546 18559 18667 18823 18906 18983 19068 19359 19562 19746 19761 19856 20016 20330 20403 20451 20494 20719 20773 20798 20801 20810 20889 20905 20914 20918 20941 20966 21019 21112 21162 21171 21182 21245 21274 21526 21557 21575 21628.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 4 Stück
und zwar die Nummern:

9716 9834 9877 9910.

II. $3\frac{1}{2}$ %ige Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 52.

Litt. O. zu 75 M. 3 Stück
und zwar die Nummern: 6 28 43.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 27.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Koupons Ser. VII. № 2—16 beziehungsweise Serie I. № 16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. April k. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1909 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt,

ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. November 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Rentenbriefe.

4. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst wird

1) die am 1. April d. Js. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom **18.** bis einschließlich den **24.** März d. Js. und
2) die ausgeloosten, am 1. April d. Js. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom **21.** bis einschließlich den **24.** März d. Js. einlösen und demnächst vom 1. April d. Js. mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 21. Februar 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

10. Die Station Pommerensdorf des Eisenbahn-Direktionsbezirks Stettin wird mit sofortiger Gültigkeit in das Heft 4 des Hanseatisch-Ostdeutschen Gütertarifs einbezogen. Der Frachtberechnung sind die um 3 km erhöhten Entfernungen der Station Stettin, Central-Güterbahnhof, zu Grunde zu legen.

Berlin, den 22. Februar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.
Namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Die Inhaber der nachbenannten in der 51ten Verloosung gezogenen und durch die öffentliche Bekanntmachung vom 16. Juni 1898 zur Baarzahlung per 2. Januar 1899 gekündigten 4% schles. Pfandbriefe Lit. B. № 45124 Ratibor über 500 Thlr. = 1500 Mark, № 52146 Ratibor über 200 Thlr. = 600 Mark, № 52281 Ratibor über 200 Thlr. = 600 Mark, № 64913 Ratibor über 100 Thlr. = 300 Mark, № 65055 Ratibor über 100 Thlr. = 300 Mark, № 65079 Ratibor über 100 Thlr. = 300 Mark werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe nebst den zugehörigen Zinsscheinen Serie XIII. № 7 bis 10 bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst im Regierungsgebäude am Lessingplatze einzureichen und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen. Sollte die Einreichung nicht bis zum 15ten August 1899 erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek ausgeschlossen und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Institutenkasse deponirte Kapitals-Valuta verwiesen. Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits ausgeschlossen: zu 3½% aus der 20. Verloosung № 18581 Hausdorf über 100 Thlr. = 300 Mark, zu 4% aus der 47. Verloosung № 82452 Poln. Krawarn über 25 Thlr. = 75 Mark, aus der 49sten Verloosung № 79468 Ratibor über 50 Thlr. = 150 Mark, aus der 50. Verloosung № 52074 Ratibor über 200 Thlr. = 600 Mark, № 52185 Ratibor über 200 Thlr. = 600 Mark, № 52242 Ratibor über 200 Thlr. = 600 Mark, № 64932 Ratibor über 100 Thlr. = 300 Mark, № 64998 Ratibor über 100 Thlr. = 300 Mark.

Breslau, den 17. Februar 1899.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim sind wiederernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Mahlitz in Alt-Wriezen für den Bezirk 23 — Alt-Wriezen —; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Schüler in Alt-Wriezen für den Bezirk 23 — Alt-Wriezen.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rentner Karl Langhoff in Jacobsdorf für den Bezirk 30 — Laaske.

Der Steuersupernumerar Leuteritz ist zum Steuersekretär ernannt worden.

Die Hülfsgendarmenstelle in Haßleben, Kreis Templin, geht zum 1. März d. Js. ein.

Der Apotheker Emil Sörger hat in Nieder-Schönhausen, Kaiser Wilhelmstraße 37a., auf Grund der unter dem 2. Juli 1898 erhaltenen Konzession eine neue Apotheke errichtet und eröffnet.

Der Katasterkontroleur, Steuerinspektor Stadler in Berlin ist an Stelle des in den Ruhestand getretenen Steuerinspektors Witte zum Ausführungskommissar für die laufende Veranlagung der Gebäudesteuer in dem Veranlagungsbezirk Berlin I. Süd ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Hermann Ernst Hörnlein in Blüthen, Diözese Perleberg, ist zum Pfarrer der Parochie Premslin, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Karl Friedrich Johannes Büchsel zu Blüthen ist zum Pfarrer der Parochie Blüthen, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Die Lehrer Steinhagen, Gaile, Kubath, Brettschneider, Branner, Koch, Schulze, Leder, Scherler, Ziegler, Ribbe, Helm, Krügel, Herz, Stiller, Schimpfkäse, Lindenau, Scholz, Saschwack, Greiser und Kaßner sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Statuten der Russischen Gesellschaft für See-, Fluß-, Land-Versicherungen und Gütertransport und Waarenniederlagen mit Vorschußertheilung, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 9ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 3. März 1899.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in St. Petersburg ansässige Russische Gesellschaft für See-, Fluß-, Land-Versicherungen und Gütertransport und Waarenniederlagen mit Vorschußertheilung. (A. 4743.)

Der in St. Petersburg ansässigen Russischen Gesellschaft für See-, Fluß-, Land-Versicherungen und Gütertransport und Waarenniederlagen mit Vorschußertheilung wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen mit Ausnahme des Betriebes des Versicherungsgeschäfts auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetzblatt Seite 177 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich-Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Actienkapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens in einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist nicht befugt, in Preußen Rechtsgeschäfte einzugehen, die eine Versicherung zum Gegenstande haben.

5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,

b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten zum Vortheile sämmtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 6. Januar 1899.

(Siegel).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(gez.) Brefeld.

* * *

Statuten*)

der

Russischen Gesellschaft für See-, Fluß-, Land-Versicherungen und Gütertransport und Waarenniederlagen mit Vorschußertheilung.

I. Theil.

Zweck der Gründung der Gesellschaft, Rechte und Pflichten derselben.

§ 1.

Die Russische Gesellschaft für See-, Fluß-, Land-Versicherungen und Gütertransporte und die Gesellschaft für Waarenniederlagen und Gütertransporte mit Vorschußertheilung vereinigen sich auf Grund dieser Statuten zu Einer Gesellschaft unter der Benennung:

„Russische Gesellschaft für See-, Fluß-, Land-Versicherungen und Gütertransport und Waarenniederlagen mit Vorschußertheilung."

ꝛc.

*) Abgedruckt in der Sammlung der Gesetzesbestimmungen und Verfügungen der Regierung Nr. 83, 10. Juni 1893, Artikel 698.

§ 3.

Die Gesellschaft hat zum Zweck:

a) Die Bildung von Niederlagen zur Annahme und Bewahrung von Waaren mit Ausgabe von Depot- und Versatzscheinen und für den Betrieb der im Artikel 719 der Handelsgesetze (Band XI. Theil 2 der Gesetze, Fortsetzung von 1890) erwähnten Operationen, sowie auch Bildung von Waarenniederlagen ohne Ausgabe solcher Scheine;

b) die Beförderung von Gütern in Rußland und ins Ausland, sowohl zu Wasser, als auch auf Eisenbahnen, Chausseen und anderen Landverkehrswegen;

c) die Ausführung von Kommissions-Aufträgen zum Verkauf von Waaren;

d) die Ertheilung von Vorschüssen auf die von der Gesellschaft zur Beförderung, Bewahrung und in Kommission genommenen Waaren, wie auch auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Depot- und Versatzscheine; und

e) die Versicherung von Waaren gegen Feuer und Verluste, sowohl unterwegs als auch am Aufbewahrungsorte.

§ 4.

Dem Zwecke ihrer Gründung entsprechend, ist die Gesellschaft berechtigt, ihre eigenen Waarenniederlagen, Lagerräume, Elevatoren, Magazine und sonstige für die Operationen der Niederlagen und der Beförderung von Waaren nöthige Lokale, wie auch Wagons, Fahrzeuge, Bargen und überhaupt aller Art bewegliche und unbewegliche Besitzlichkeiten, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften und der Rechte von Privatpersonen, anzukaufen, zu pachten oder zu erbauen. Ebenso ist es der Gesellschaft gestattet, Comptoirs und Filialen zu besitzen und Agenturen, sowohl im Innern des Reichs wie im Auslande, zu errichten.

rc.

§ 6.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft, in allen durch die Gesetze oder diese Statuten vorgesehenen Fällen, geschehen, wenn die Zeitungen, in denen solche Bekanntmachungen gedruckt werden sollen, nicht angegeben sind, durch den „Regierungs-Boten", den Anzeiger für Finanz-, Industrie- und Handels-Angelegenheiten (Anzeiger der Regierungs-Verfügungen im Ressort des Finanz-Ministeriums), durch die Zeitungen (Wiedomosti) der beiden Hauptstädte und die Zeitung der St. Petersburger Stadthauptmannschaft und Polizei, unter Beobachtung der für solche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Regeln.

rc.

II. Theil.

Kapital der Gesellschaft, Aktien, Obligationen, Rechte und Pflichten ihrer Besitzer.

§ 9.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf drei Millionen Rubel festgesetzt und in dreißigtausend Aktien, jede zu hundert Rubel, getheilt.

Von diesem Kapital sind fünfhunderttausend Rubel zur Sicherstellung der Versicherungs-Operationen, siebenhundertfünfzigtausend Rubel für die Geschäfte der Annahme von Waaren zur Aufbewahrung und für die Errichtung von Waarenniederlagen, und der übrige Betrag für den Betrieb der anderen in diesen Statuten angezeigten Operationen bestimmt.

rc.

§ 17.

Der Gesellschaft ist gestattet, behufs Beschaffung eines Betriebskapitals, Obligationen für einen Nominalbetrag auszugeben, welcher im Ganzen die Hälfte des laut § 9 dieser Statuten um eine Million zweihundertfünfzigtausend Rubel verminderten Grundkapitals nicht übersteigt, mit der Bedingung:

1) daß der Nominalwerth jeder Obligation nicht weniger als zweihundertfünfzig Rubel betrage und
2) daß die pünktliche Zahlung von Zinsen auf die Obligationen und des Kapitals der getilgten Obligationen vorzugsweise vor den übrigen Schulden der Gesellschaft gesichert werde:
   a. durch das Reserve-Kapital, ausgenommen den als Garantie der Versicherungs-Operationen und Waarenniederlagen bestimmten Theil (§ 85);
   b. durch sämmtliche Einkünfte der Gesellschaft und
   c. durch die Dampfschiffe nebst Zubehör und sämmtliche, sowohl bei Gründung der Gesellschaft erworbenen als auch künftig durch sie zu erwerbenden beweglichen und unbeweglichen Besitzlichkeiten, mit Ausnahme derjenigen Immobilien, welche zu den Waarenniederlagen gehören und laut Art. 716 der Handelsgesetze (Band XI. der Gesetze, Theil II., Fortsetzung von 1890), zur Sicherstellung der von den Niederlagen in Aufbewahrung genommenen Waaren dienen. Demgemäß werden die Obligationen ausgegeben, nachdem auf sämmtliches zu deren Garantie dienendes Eigenthum und die Dampfschiffe der Gesellschaft nebst Zubehör für den vollen Betrag der auszugebenden Obligationen Beschlag gelegt ist, und bei Ausgabe der Obligationen müssen sämmtliche auf solchem Eigenthum der Gesellschaft etwa lastenden Schulden getilgt sein. Gleichzeitig verpflichtet sich die Gesellschaft durch Unterschrift der sie vertretenden Verwaltung, das Finanz-Ministerium von jedem neuerworbenen Eigenthum in Kenntniß zu setzen, behufs Beschlaglegung auf dasjenige Eigenthum, welches laut diesem Paragraphen zur Sicherstellung der Obligations-Schuld dienen soll. Im Falle von Insolvenz der Gesellschaft und Liquidation ihrer Geschäfte werden die Besitzer der Obligationen vorzugsweise vor den anderen Kreditoren der Gesellschaft befriedigt, ausgenommen diejenigen Personen, welche der Gesellschaft ihre Waaren zur Aufbewahrung gegeben haben, und ausgenommen die Assekuranz-

Entschädigungen, sowie diejenigen Schulden, welche laut den Punkten 1, 2, 4—10 des Artikel 599 der Handelsgerichtsordnung (Band XI. der Gesetze, Theil II., Ausgabe von 1887) zur ersten Kategorie gezählt sind. Die Höhe der auf die Obligationen zu zahlenden Zinsen, die Emmissions-Bedingungen, die Form der Obligationen, die Termine und der Modus ihrer Tilgung, werden vor deren Ausgabe festgesetzt und durch den Finanz-Minister bestätigt.

Anmerkung 1. Nach Ausgabe der Obligationen kann die Gesellschaft keinerlei anderweitige Verpfändungen der ihr gehörenden, zur Sicherstellung des ganzen Betrages der ungetilgten Obligationen dienenden Dampfschiffe und beweglichen und unbeweglichen Besitzlichkeiten überhaupt, vollziehen.

Anmerkung 2. Auf Rechnung des Betrages der laut diesem Paragraphen gestatteten Obligations-Anleihe, übernimmt die Gesellschaft die Obligationsschuld der Russischen Gesellschaft für See-, Fluß-, Landversicherungen und Gütertransporte im Betrage von siebenhundertachtundsiebzigtausend Rubel; wobei in Bezug auf Zahlung der Zinsen und Obligationen und Tilgung derselben, sowie auf Sicherstellung der Pünktlichkeit solcher Zahlung die vom Finanz-Minister am 8. April 1888 und 18. April 1890 bestätigten Emissionsbedingungen dieser Obligationen in Kraft bleiben.

ꝛc.

III. Theil.

Wirkungskreis der Gesellschaft.

1. Annahme von Waaren zur Aufbewahrung.

§ 18.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Waaren zur Aufbewahrung anzunehmen und zu diesem Zwecke Waarenniederlagen in den beiden Hauptstädten und anderen Städten und Orten des Russischen Reichs zu errichten.

ꝛc.

2. Transportwesen.

§ 21.

Der Gesellschaft ist es gestattet, gegen bedungene Zahlung die Beförderung von Wagen und Frachten in Rußland und ins Ausland sowohl auf Wasser-Verkehrswegen, als auf Eisenbahnen, Chausseen und sonstigen Landwegen zu besorgen.

§ 22.

Bei Annahme von Waaren oder Frachten zur Beförderung ertheilen die Verwaltung, die Comptoirs und Agenten der Gesellschaft, den Absendern Transport-Quittungen auf gedruckten Formularen; Copien dieser Quittungen bleiben im Besitz der Gesellschaft.

§ 23.

In den Transport-Quittungen müssen angegeben sein, Gattung der zu befördernden Gegenstände oder Waaren: deren Gewicht, Quantum oder Maaß, Anzahl der Colli, sowie die Bedingungen der Annahme, der Aufbewahrung, Beförderung und Ablieferung solcher Gegenstände oder Waaren, wie auch die Bedingungen der Haftbarkeit der Gesellschaft für die Unversehrtheit der Güter gegenüber den Abladern und Eigenthümern derselben, und die Höhe der den letzteren etwa zuständigen Entschädigung. Dem Finanzminister ist es anheimgestellt, nach Uebereinkunft mit den Ministern des Innern, der Communikations-Wege und der Justiz, die Bedingungen, welche die gedruckten Formulare der Transport-Quittungen enthalten sollen, festzusetzen und sind die Verwaltung und die Agenten der Gesellschaft verbunden, stets gedruckte Exemplare dieser Bedingungen vorräthig zu haben, um die Waareneigenthümer vorherig mit denselben bekannt zu machen. Falls die in den Quittungen enthaltenen Bedingungen irgendwie den, wie oben erwähnt, bestätigten Bedingungen oder den allgemeinen Civil-Gesetzen widersprechen, so werden dieselben als ungültig betrachtet.

§ 24.

Falls eine Transport-Quittung verloren gegangen oder unabsichtlich vernichtet worden, ist diejenige Person, welche sie besessen hatte, verpflichtet, solches in den Zeitungen (Wiedomosti) der beiden Hauptstädte und in den Lokalblättern der betreffenden Provinz bekannt zu machen. Darauf, nach Ablauf eines Monats vom Tage der letzten Publikation, wird die Sendung der erwähnten Person ausgeliefert, nachdem sie der Gesellschaft einen Beweis ihrer Identität, falls die Quittung auf den Namen lautete, oder eine Bescheinigung des Absenders, daß die in einer verlorenen auf den Inhaber lautenden Quittung bezeichnete Sendung ihr gehört, vorgestellt hat.

§ 25.

Die Gesellschaft verantwortet für Abhandenkommen und Beschädigung der durch sie zur Beförderung übernommenen Waaren und Ladungen auf Grund der allgemeinen Civil-Gesetze oder auf Grund der in der Transport-Quittung enthaltenen Bedingungen (§ 23), falls sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch force majeure oder durch die Natur der Ladung selbst, oder durch Mängel der Verpackung, welche bei Annahme der Waaren und Ladungen äußerlich nicht bemerkbar waren, entstanden sind.

III. Vorschüsse.

§ 26.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Vorschüsse zu ertheilen:

1) auf Waaren, welche die Gesellschaft zur Aufbewahrung, zur Beförderung oder in Commission genommen hat, und
2) auf die von der Gesellschaft ausgegebenen Depot- und Versatzscheine.

Vorschüsse auf Getreideproducte dürfen nicht über 75 %, auf andere Waaren nicht über 60 % vom Werth der Waare, nach einer durch verantwortliche Taxatoren festgestellten Schätzung, betragen. In demselben Ver-

hältniß werden Vorschüsse auf Depot- und Versatzscheine der Waarenniederlagen gewährt.

Die Höhe der Zinsen auf die Vorschüsse wird durch die Verwaltung der Gesellschaft bestimmt und mittelst Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Der Zinsfuß für die Vorschüsse kann vor Ablauf des Vorschußtermins nicht verändert werden.

Anmerkung. Die Gesellschaft ist befugt, die von ihr ausgegebenen Depot- und Versatzscheine im Auftrage und für Rechnung von deren Besitzer bei Creditanstalten und Privatpersonen zu verpfänden. Ebenso ist es der Gesellschaft gestattet, bei besagten Anstalten auch diejenigen Scheine zu verpfänden, auf welche die Gesellschaft selbst Vorschüsse ertheilt hat.

§ 27.

Waaren, auf welche ein Vorschuß ertheilt worden, müssen obligatorisch für eine den auf selbige gegebenen Vorschuß um wenigstens 10 % übersteigende Summe und auf einen Termin, welcher um einen Monat länger ist als der Vorschußtermin, versichert sein. Die Versicherungs-Policen für solche Waaren müssen bei der Verwaltung oder den Comptors der Gesellschaft aufbewahrt werden.

§ 28.

Bei Ertheilung von Vorschüssen auf Waaren, welche die Gesellschaft in Commission oder zur Beförderung angenommen, wird dem Eigenthümer der Waaren eine besondere Quittung eingehändigt, in welcher sämmtliche Bedingungen der Vorschußgewährung vermerkt sind. Die Vorschüsse werden gegen besondere Angaben ertheilt, welche zugleich als Quittung des Borgers über den Empfang des Vorschusses dienen. Die detaillirten Bedingungen der Vorschußertheilung werden vom Finanz-Minister bestätigt und auf den Formularen für die erwähnten Angaben abgedruckt.

§ 29.

Vorschüsse auf die von der Gesellschaft zur Beförderung oder in Commission übernommenen Waaren werden für die Zeit des Verbleibens solcher Waaren unterwegs oder in den Niederlagen der Gesellschaft, oder auch nach besonderen Uebereinkünften mit den Eigenthümern der Waaren, ertheilt. Bezüglich der Termine der auf Depot- und Versatzscheine gegebenen Vorschüsse kommt der Artikel 733 der Handelsgesetze (Band XI. Theil 2 der Gesetze, Fortsetzung von 1890) in Anwendung.

§ 30.

Falls ein Borger den auf Güter, welche die Gesellschaft zur Beförderung oder in Commission genommen erhaltenen Vorschuß nicht zum Termin zurückerstattet, so wird demselben eine achttägige Respitfrist gewährt und von ihm eine Geldstrafe von einem halben Prozent vom Betrage seiner Schuld erhoben.

§ 31.

Die Gesellschaft hat das Recht, falls Waaren in Folge von des Empfängers Nichterscheinen zur Empfangnahme der Sendung oder von dessen Weigerung, solche entgegenzunehmen, liegen geblieben sind, ebenso auch falls der Transportpreis und der auf die Waaren ertheilte Vorschuß nicht zum Termin gezahlt worden (§ 30), solche Waaren in öffentlicher Auktion zu verkaufen. Im letzteren Falle erhebt die Gesellschaft, anstatt der vorerwähnten Geldstrafe von einem halben Prozent, die bedungenen Zinsen auf den Vorschuß für die Zeit vom Abauf des Verpfändungs-Termins bis zum Tage der Rückzahlung des Vorschusses an die Gesellschaft, (wobei jede angefangenen 15 Tage für einen halben Monat gerechnet werden).

§ 32.

Der Verkauf von Waaren, in den im vorhergehenden Paragraphen angeführten Fällen, geschieht durch die örtlichen Auktionatoren, wo deren existiren, mit Benachrichtigung der Ortspolizei und unter Beobachtung der für Auktionsverkäufe bestehenden Regeln. Dem Verkauf muß eine dreimalige öffentliche Bekanntmachung desselben in den Zeitungen der beiden Hauptstädte und den Lokalblättern der Stadt oder der Provinz vorhergehen und dabei darf die erste Publikation nicht vor Ablauf der Respitfrist für Rückzahlung des Vorschusses oder nach Ankunft der Sendung, im Falle des Nichterscheinens des Empfängers, erfolgen, die letzte aber muß spätestens sechs Wochen vor dem Verkauf stattfinden. In den Publikationen über den Verkauf werden Gattung und Benennung der Waare, Ort, Tag und Stunde des Verkaufs, sowie auch Zeit und Ort für vorherige Besichtigung der Waare angezeigt. Außerdem müssen Bekanntmachungen über den Verkauf bei den Eingangsthüren des örtlichen Stadtamts oder Rathhauses, des Verwaltungslokals, des Comptoirs oder der Agentur der Gesellschaft, und ebenso beim Lagerraume oder am Landungsplatz, wo die Waare lagert, ausgehängt werden.

Anmerkung. Verdorbene Güter können im Falle des Nichterscheinens des Empfängers oder im Falle seiner Weigerung, dieselben entgegenzunehmen, ohne Abwartung der in diesem Paragraphen festgesetzten Termine durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde verkauft werden; jedoch muß bei Entdeckung der Beschädigung sofort ein gehöriger Akt darüber aufgestellt und an demselben Tage der Eigenthümer der Waaren an seinem Wohnort, falls dieser der Verwaltung der Gesellschaft bekannt ist, benachrichtigt werden.

§ 33.

Die durch den Verkauf von Gütern erzielte Summe, abzüglich der Verkaufsunkosten und der der Gesellschaft für Aufbewahrung der Güter und sonstige Operationen zuständigen Zahlung, wird vorzugsweise vor allen anderen Schulden des Eigenthümers der Güter, selbst wenn er insolvent erklärt worden wäre, zur Befriedigung der Forderung für den Vorschuß verwandt. Der Restbetrag der Gelder wird bei einer Credit-Anstalt verzinslich hinterlegt, behufs Aushändigung an den Eigenthümer der Güter, falls derselbe solchen vor Ablauf des Termins von zehn Jahren, vom Tage des Verkaufs gerechnet, fordert.

§ 34.

Wenn der bei der ersten Versteigerung gebotene höchste Preis zur Deckung sämmtlicher der Gesellschaft zuständigen Zahlungen nebst den Verkaufsunkosten nicht hinreicht, so kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen eine zweite Versteigerung bestimmen. Diese zweite Versteigerung darf nicht später als einen Monat, vom Tage der ersten gerechnet, angesetzt sein und muß während dieser Frist in den Zeitungen der beiden Hauptstädte und in den Lokalblättern der betreffenden Stadt oder Provinz dreimalige öffentliche Anzeige davon gemacht werden. Mit den durch den Verkauf erzielten Summen wird nach § 33 verfahren.

§ 35.

Wenn bei der wiederholten Versteigerung die Waaren nicht für einen Preis verkauft werden können, welcher hinreicht, um die der Gesellschaft zukommenden Zahlungen und die Verkaufskosten zu decken, so behält die Gesellschaft solche Waaren für sich und stellt alle Berechnungen mit dem Eigenthümer der Waaren ein.

Anmerkung. Die in den §§ 31—35 enthaltenen Regeln hindern bei den von der Gesellschaft zum Transport auf Eisenbahnen abgegebenen Waaren nicht die Anwendung der in den Artikeln 40, 84, 85 und 90 der allgemeinen Statuten der Russischen Eisenbahnen — (Band XII. der Gesetze, Theil 1, Ausgabe von 1886) enthaltenen Vorschriften.

ꝛc.

V. Commissions-Geschäfte.

§ 39.

Die Gesellschaft ist befugt, Aufträge zum Commissions-Verkauf von Waaren und Frachten in Rußland und ins Ausland zu übernehmen. Der Verkauf der der Gesellschaft zugewiesenen Waaren geschieht nach Uebereinkunft mit dem Eigenthümer der Waaren entweder aus freier Hand oder in öffentlicher Auktion durch den städtischen Auktionator, auf Grund der allgemeinen, für derartige Verkäufe geltenden Regeln. In beiden Fällen erhält die Gesellschaft für den Verkauf eine nach der von ihrer Verwaltung aufgestellten Taxe zu bestimmende Commissionszahlung. Die Gesellschaft ist verbunden, beim Verkauf nach Möglichkeit den Vortheil der Waareneigenthümer wahrzunehmen.

Anmerkung. Die mit den Waareneigenthümern bezüglich des Verkaufs der Waaren aus freier Hand oder in öffentlicher Auktion getroffenen Vereinbarungen werden in den von der Gesellschaft ausgegebenen Quittungen verzeichnet.

§ 40.

Bei Uebernahme von Waaren zum Commissions-Verkauf durch die Gesellschaft kann sie nach ihrem Gutdünken für Rechnung und im Auftrage der Waareneigenthümer die Zahlung für Fracht, Zufuhr, Aufbewahrung bis zum Verkauf und dergl., verauslagen, wie auch Zoll- oder Accisezahlungen besorgen, falls die empfangenen Güter solchen Zahlungen unterliegen. Von der durch den Verkauf der Waare erhaltenen Summe bringt die Gesellschaft die von ihr für Rechnung des Waareneigenthümers geleisteten Zahlungen nebst Zinsen zu 6 % jährlich, und außerdem Commissions-, Zahlung für Aufbewahrung u. s. w. in Abzug; der Restbetrag wird mit einer detaillirten Rechnung dem Eigenthümer der Waaren eingehändigt oder eingesandt. Das Comptoir und die Agenturen der Gesellschaft sind verbunden, auf Verlangen der Waareneigenthümer die auf den Verkauf der in Commission gegebenen Waaren bezüglichen Bücher, Rechnungen und Dokumente, behufs Prüfung der Richtigkeit der zugestellten Rechnungen, vorzulegen.

Anmerkung. Bezüglich der auf Eisenbahnen beförderten Sendungen ist der Gesellschaft, laut Artikel 66 der allgemeinen Russischen Eisenbahn-Statuten, die Besorgung der Zoll- und Accise-Formalitäten, im Auftrage des Empfängers, nur an den Bestimmungs-Stationen gestattet.

§ 41.

Falls zum Commissions-Verkauf angenommene Waaren im Laufe von sechs Monaten nicht verkauft werden, so hat die Gesellschaft das Recht, vom Eigenthümer die Rücknahme der Waaren und die Zahlung sämmtlicher von der Gesellschaft auf Rechnung der übernommenen Waaren verauslagten Summen, sowie Zahlung für Aufbewahrung nebst Zinsen zu 6 % jährlich auf den ganzen Betrag, zu fordern. Falls innerhalb eines Monats vom Tage, an welchem die Gesellschaft solche Forderung gestellt, die Waaren nicht abgenommen und sämmtliche laut Rechnung der Gesellschaft zuständigen Gelder nicht gezahlt werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Waaren in öffentlicher Auction, unter Beobachtung der im § 32 enthaltenen Bedingungen, zu verkaufen und aus dem Erlös den ganzen ihr laut Rechnung zukommenden Betrag zu empfangen und den Rest dem Waareneigenthümer auszuhändigen.

IV. Theil.

Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 42.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird vertheilt unter die Verwaltung, den Rath und die Generalversammlung der Aktionäre.

1. Die Verwaltung.

§ 43.

Die Verwaltung der Gesellschaft hat ihren Sitz in St. Petersburg und besteht aus sechs Direktoren, welche von der Generalversammlung der Aktionäre aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt werden.

§ 44.

Um die Stelle von Direktoren während längerer Abwesenheit oder Krankheit, wie auch im Falle von deren Ableben oder Ausscheiden aus dem Amte vor Ablauf des Termins zu vertreten, werden von der Generalversammlung auf vier Jahre, übrigens aber auf derselben Grundlage wie die Direktoren, zwei Candidaten gewählt,

welche während der Zeit ihrer Amtsverwaltung als Directoren sämmtliche mit diesem Amte verbundenen Rechte und Privilegien genießen.

ꝛc.

§ 51.

Die Obliegenheiten der Verwaltung bestehen in

a. Empfang der Gelder für die Aktien der Gesellschaft und Ausgabe dieser Aktien, wie auch Sorgetragung für pünktliche Zahlung von Zinsen auf die Obligationen und deren Tilgung;

b. Verwaltung der Capitalien und des Vermögens der Gesellschaft und Leitung der der Gesellschaft gestatteten Geschäfte in genauer Uebereinstimmung mit den Statuten;

c. Einrichtung, nach kommerziellen Regeln, der Geschäftsführung, der Rechnungsführung, der Controle und der Rechnungs-Ablegung der Gesellschaft; Ueberwachung der regelrechten Führung der Bücher und Rechnungen und der Unversehrtheit der dem Dienstpersonal der Gesellschaft anvertrauten Summen und Dokumente; Versorgung des Dienstpersonals der Gesellschaft mit gehörigen Instruktionen; Aufstellung der Regeln für den Betrieb der der Gesellschaft gestatteten Operationen und Sorgetragung für pünktliche Einhaltung der erwähnten Instruktionen und Regeln;

d. Anstellung von Agenten, Inspectoren, Revisoren und anderen für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen, Bestimmung ihrer Beschäftigungen und Gehälter innerhalb der Grenzen des von der Generalversammlung bestätigten Voranschlags, sowie auch Entlassung dieser Personen aus dem Dienste;

e. Anstellung von verantwortlichen Taxatoren, Feststellung der von ihnen zu stellenden Cautionen und ihrer Vergütung, wie auch die Bildung von verantwortlichen Dienst-Artels bei der Gesellschaft;

f. Aufsuchung von Mitteln und Wegen zur möglichst bedeutenden und erfolgreichen Entwickelung der Thätigkeit der Gesellschaft;

g. Aufstellung von Vorschlägen betreffs nöthigen Aenderungen in den Statuten der Gesellschaft, welche nach Prüfung durch den Rath der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

h. Verfügung über Aufbewahrung der Kapitalien der Gesellschaft, Ankauf von zinstragenden Papieren und Verkauf derselben, falls nöthig;

i. Feststellung der Regeln für Vorschußertheilung laut § 26;

j. Aufstellung von Instructionen und Regeln für die Annahme von Gütern zur Aufbewahrung und zur Beförderung;

k. Feststellung von Taxen für Aufbewahrung und Verkauf von Waaren und für Lagerung liegengebliebener Güter;

l. Beurtheilung von Vorschlägen über Bau und Einrichtung von Waarenniederlagen und Ankauf von Gebäuden und Grundstücken für dieselben;

m. Wahl der Credit-Anstalten zur Eröffnung von laufenden Rechnungen und für Hinterlegung der Capitalien der Gesellschaft zur Aufbewahrung;

n. Feststellung der Höhe der zu leistenden Vergütung für Schäden an den von der Gesellschaft in Versicherung genommenen Gütern und Auszahlung dieser Vergütung;

o. Wahl der Versicherungs-Gesellschaften, sowohl russischen wie ausländischen, für Rückversicherung bei denselben der von der Gesellschaft übernommenen Versicherungen, Abschließung von Rückversicherungsverträgen mit solchen Gesellschaften und Feststellung des von der Gesellschaft zu übernehmenden Risiko;

p. Bestimmung der Versicherungs-Prämiensätze innerhalb der durch die Policen-Bedingungen festgesetzten Grenzen;

q. Verkehr mit den Behörden und Amtspersonen in Sachen der Gesellschaft;

r. Vorlage der jährlichen Abrechnung und Bilanz, sowie des Budgets und Geschäftsplans an die Generalversammlung der Actionäre, zur Prüfung und Bestätigung;

s. Vorherige Prüfung und Beschlußfassung über alle diejenigen Fragen, welche der Generalversammlung der Actionäre zur Begutachtung vorgelegt werden, und

t. Einberufung der ordentlichen jährlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.

Die unter g., i., l, o., r. und s. erwähnten Angelegenheiten müssen, ehe sie vor die Generalversammlung zur Bestätigung gelangen, dem Rath zur Prüfung vorgelegt werden.

ꝛc.

§ 54.

Wechsel, Vollmachten, Contracte, Verträge, Kaufbriefe und sonstige Acte, ebenso Rückforderungen der der Gesellschaft gehörigen Summen von Creditanstalten, wie auch Cheques in laufenden Rechnungen, müssen von wenigstens zwei Mitgliedern der Verwaltung unterschrieben sein. Zum Empfange von Geldsummen, Packeten und Documenten von der Post genügt die Unterschrift eines Verwaltungs-Mitglieds mit Beifügung des Siegels der Gesellschaft.

§ 55.

In Fällen, wo die Angelegenheiten der Gesellschaft es erfordern, ist die Verwaltung befugt, die Gesellschaft vor Behörden und Amtspersonen ohne besondere Vollmacht zu vertreten. Ebenso ist es der Verwaltung gestattet, zu diesem Zwecke einen der Directoren oder eine fremde Person zu bevollmächtigen: jedoch in Prozeßsachen an Orten, wo die Gerichtsordnung des Kaisers Alexander II. eingeführt ist, muß der Artikel 27 der Civil-Gerichtsordnung beobachtet werden.

II. Der Rath.

§ 58.

Der Rath der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus der

Zahl der Aktionäre, die weder Direktoren sind noch andere Verwaltungs-Aemter bei der Gesellschaft bekleiden, auf sechs Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Raths wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

:c.

§ 64.

Die Obliegenheiten des Raths sind:

a. Allgemeine Ueberwachung des Geschäftsganges und der ordnungsmäßigen Ausführung der Geschäfte der Gesellschaft;
b. Revision der Kasse, sämmtlicher Bücher, Rechnungen und Dokumente, wie auch der Geschäftsführung der Verwaltung, vor den Generalversammlungen sowohl als auch jederzeit nach eigenem Ermessen;
c. Entscheidung von Fragen, welche von der Verwaltung dem Rath vorgelegt werden, entweder wegen ihrer Wichtigkeit oder in Folge von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Verwaltung;
d. Genehmigung des Verkaufs und Ankaufs von Besitzlichkeiten auf Antrag der Verwaltung;
e. Genehmigung von Ausgaben, welche die Voranschläge überschreiten, auf Antrag der Verwaltung, mit Verantwortlichkeit der von letzterer gezogenen Grenzen;
f. Prüfung aller der Generalversammlung der Aktionäre zur Beurtheilung vorzulegenden Fragen und Beschlußfassung über solche Fragen; und
g. Prüfung, vor Unterbreitung an die General-Versammlung, der jährlichen Abrechnungen und Bilanzen für das verflossene Jahr, des Geschäftsplans, des Ausgabe-Voranschlags und der Vorschläge der Verwaltung betreffs Verbesserung des Unternehmens im kommenden Jahre und Vorlage derselben, mit seinem eigenen Gutachten, bei der General-Versammlung zur Bestätigung.

Anmerkung. Die nähere Geschäftsordnung der Verwaltung und des Raths, die Grenzen ihrer Rechte und Pflichten, werden durch eine von der General-Versammlung der Aktionäre zu bestätigende und abzuändernde Instruktion festgestellt.

:c.

III. Die Generalversammlungen der Aktionäre.

§ 66.

Die Generalversammlungen der Aktionäre sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen Versammlungen werden von der Verwaltung alljährlich, spätestens im Mai, einberufen zur Prüfung und Bestätigung der Abrechnung und der Bilanz für das verflossene Jahr, des Ausgabe-Voranschlags und des Operationsplans für das begonnene Jahr, wie auch zur Wahl von Direktoren, Kandidaten und Mitgliedern des Raths. In diesen Versammlungen werden auch andere Angelegenheiten verhandelt und entschieden, welche die Kompetenz der Verwaltung übersteigen oder welche von letzterer der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

:c.

§ 68.

Die Generalversammlung entscheidet, in Uebereinstimmung mit diesen Statuten, alle die Angelegenheiten der Gesellschaft berührenden Fragen. Jedenfalls aber sind ihr außerdem vorbehalten:

a. die Wahl der Direktoren, der Kandidaten, der Mitglieder des Raths und der Liquidations-Kommission;
b. die Bestätigung der jährlichen Voranschläge, Abrechnungen und Bilanzen und Bestimmung der Höhe der Dividende;
c. Entscheidung von Fragen über Vergrößerung des Grundkapitals;
d. Entscheidung von Fragen über Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
e. Beschlußfassung über Auflösung der Gesellschaft und Liquidation ihrer Geschäfte;
f. Entscheidung von Fragen über Errichtung und Installirung von Waarenniederlagen, Ankauf von Gebäuden für dieselben, und überhaupt über Erwerbung von unbeweglichem Eigenthum;
g. Entscheidung sämmtlicher von der Verwaltung aufgeworfenen und vom Rath geprüften Fragen, und
h. Ertheilung von Instruktionen an die Verwaltung und den Rath.

:c.

§ 75.

Zur Gültigkeit einer Generalversammlung ist erforderlich, daß in derselben Aktionäre oder deren Bevollmächtigte (§§ 70—72) erscheinen, welche zusammen mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten. Zur Entscheidung jedoch von Fragen betreffend:

a) die Erweiterung des Unternehmens;
b) die Vergrößerung oder Verringerung des Grundkapitals;
c) Abänderung der Statuten
und
d) theilweise oder gänzliche Liquidation der Geschäfte (§ 91), ist die Anwesenheit von Aktionären, welche drei Viertel der Gesammtzahl der Aktien repräsentiren, nöthig. Falls die Versammlung wegen Nichterfüllung obiger Bedingungen nicht zustandegekommen, so wird nicht eher als zwei Wochen nach der nicht zustandekommenen Generalversammlung, nach Vorschrift des § 69, eine neue Generalversammlung einberufen. Diese neue Versammlung gilt dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der von den darin erschienenen Aktionären vertretenen Aktien, als gesetzlich zustandegekommen, welches die Verwaltung verpflichtet ist, in dem Aufruf zur Versammlung den Aktionären anzuzeigen. In solcher Versammlung können nur diejenigen Sachen verhandelt werden, welche in der nicht zustandegekommenen Versammlung berathen werden sollten.

§ 76.

Die Beschlüsse der Generalversammlung, in den im § 75 unter a., b., c. und d. angeführten Fällen, erhalten bindende Kraft, wenn sie von einer Majorität von zwei Dritteln der an der Abstimmung theilnehmenden Aktionäre oder deren Bevollmächtigten (§§ 70—72), gefaßt sind. Falls aber in irgend welchen Fragen sich nicht zwei Drittel der Stimmen zu einer Meinung vereinigen, so wird nicht eher als zwei Wochen darauf, nach Vorschrift des § 69, eine neue Generalversammlung einberufen, in welcher nur die in der vorherigen Generalversammlung unentschieden gebliebenen Angelegenheiten verhandelt werden dürfen, und dabei durch einfache Stimmenmehrheit erledigt werden. Die Wahl der Mitglieder der Verwaltung, der Candidaten und der Mitglieder des Raths, die Bestätigung der Abrechnung der Bilanz und des Operationsplans, so wie überhaupt die Entscheidung von Fragen über laufende Geschäfte, geschehen durch einfache Stimmenmehrheit.

Anmerkung. Die Abstimmung in der Generalversammlung geschieht nach Ermessen der Versammlung durch Ballotage mittelst Kugeln oder Stimmzettel und die entscheidende Stimmenmehrheit wird nach dem Verhältniß der bejahenden Stimmen zu der Gesammtzahl der von den Aktionären betreffs jeder einzelnen Frage wirklich abgegebenen Stimmen berechnet.

rc.

§ 79.

Ueber die Beschlüsse der Generalversammlungen werden Protokolle aufgenommen und von dem Vorsitzenden der Versammlung, allen anwesenden Mitgliedern der Verwaltung und des Raths, und wenigstens von dreien in der Versammlung zugegen gewesenen Aktionären unterschrieben.

V. Theil.

Abrechnungen über die Geschäfte der Gesellschaft, Gewinnvertheilung und Dividende.

§ 80.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom ersten Januar bis ersten Januar gezählt. Für jedes verflossene Jahr wird von der Verwaltung eine ausführliche Jahresabrechnung nebst Bilanz über die Geschäfte der Gesellschaft aufgestellt, um der ordentlichen jährlichen Generalversammlung der Aktionäre (§ 66), zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt zu werden. Gedruckte Exemplare der Jahresabrechnung und Bilanz werden seitens der Verwaltung zwei Wochen vor der jährlichen Generalversammlung, an alle Aktionäre, welche solche verlangen, vertheilt. Von derselben Zeit an stehen den Aktionären auch die Bücher der Verwaltung nebst sämmtlichen Rechnungen, Dokumenten und Beilagen, welche sich auf die Abrechnung und Bilanz beziehen, zur Einsicht offen.

Anmerkung. Die Bestimmung über die Berechnung des Geschäftsjahrs (§ 80), kann durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre, mit Genehmigung des Finanz-Ministers, abgeändert werden.

§ 81.

Die Rechnungen der Versicherungs-Branche und der Waarenniederlagen müssen für jede dieser Branchen separat geführt werden. In den Jahresabrechnungen und Bilanzen der Gesellschaft müssen ebenfalls getrennt aufgeführt sein die Conti:

1) der Versicherungen;
2) der Waarenniederlagen und
3) aller andern Geschäfte der Gesellschaft in ihrer Gesammtheit. Außerdem müssen in jeder der in diesem Paragraphen erwähnten Abtheilungen separat aufgeführt sein:
   a. der für jede Geschäftsbranche bestimmte Theil des Grundkapitals und des Reservefonds;
   b. Einnahme und Ausgabe des Geschäftsjahre;
   c. das Conto des vorhandenen Vermögens der Gesellschaft;
   d. das Conto der Schuldforderungen der Gesellschaft an andere Personen und dasjenige der Forderungen letzterer an die Gesellschaft und
   e. das Gewinn- und Verlust-Conto nebst demjenigen des Reingewinnes. In gleicher Weise müssen die allgemeine Abrechnung und Bilanz über sämmliche vorerwähnte Operationen verfaßt und darin angegeben sein:
      a. der Betrag der Grund-, Reserve- und Obligations-Capitalien und die Zahlung der Zinsen und Tilgung der letzteren, wie auch der Betrag sämmtlicher übrigen der Gesellschaft gehörigen Summen, wobei die in zinstragenden Papieren angelegten Capitalien der Gesellschaft nicht höher als zum Ankaufspreise dieser Papiere veranschlagt werden dürfen. Falls aber der Börsenpreis am Tage der Aufstellung der Bilanz niedriger ist als der Ankaufspreis, so wird der Werth der Papiere nach dem am Tage des Rechnungsabschlusses notirten Börsencours berechnet;
      b. die Brutto-Einnahme, die Ausgabe, der Reingewinn und die Vertheilung des letztern.

rc.

§ 84.

Nach Bestätigung der Abrechnung seitens der Generalversammlung wird von dem Jahres-Reinertrage, d. h. von der nach Zahlung der Zinsen und Tilgung der Obligationen und nach Deckung der Ausgaben und Verluste in allen Geschäften der Gesellschaft, übrigbleibenden Summe, alljährlich höchstens 5 % vom ursprünglichen Werthe der steinernen Gebäude und eisernen Fahrzeuge und 10 % von demjenigen der übrigen unbeweglichen und beweglichen Besitzlichkeiten, bis zu vollständiger Tilgung desselben, in Abzug gebracht. Der Restbetrag bildet den Reingewinn, von welchem zehn Prozent zum Reservekapital geschlagen werden. Falls die hierauf restirende Summe sechs Prozent von dem auf die Aktien eingezahlten Capital nicht übersteigt, wird sie als Dividende unter die Aktionäre vertheilt. Uebersteigt aber diese Summe sechs Prozent vom be-

sagten Capital, so werden von dem Ueberschuß zehn Prozent zu Gunsten der Rathsmitglieder, zehn Prozent zu Gunsten der Verwaltungs-Mitglieder und zu Gunsten des Dienstpersonals der Gesellschaft zwanzig Prozent, die nach Ermessen der Verwaltung zu vertheilen sind, abgezogen und die übrigen sechszig Prozent nach Ermessen der Generalversammlung der Aktionäre vertheilt.

§ 85.

Die alljährlich laut § 84 vom Reingewinn zum Reservekapital zu schlagende Summe wird in drei den einzelnen Fraktionen des Grundkapitals (§ 9) proportionelle Theile getheilt, von denen der eine zur Garantie der übernommenen Versicherungen, der andere zur Sicherstellung der Operationen betreffs Uebernahme von Waaren zur Aufbewahrung und Errichtung von Waarenniederlagen, und der dritte für die übrigen in diesen Statuten erwähnten Geschäfte bestimmt ist. Die obligatorische Abschreibung zum Reservefonds dauert fort, bis derselbe dem Grundkapital gleichkommt, und wird erneuert, sobald ein Theil des Reservefonds verausgabt ist.

2c.

VI. Theil.

Entscheidung von Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft, Verantwortlichkeit und Auflösung derselben.

§ 89.

Alle Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen den Actionären unter einander oder zwischen ihnen und den Verwaltungs-Mitgliedern, wie auch Streitigkeiten der Gesellschaft mit anderen Gesellschaften und Privatpersonen, werden entweder von der Generalversammlung der Actionäre, falls beide streitende Theile damit einverstanden sind, oder auf dem allgemeinen Rechtswege entschieden.

§ 90.

Die Haftbarkeit der Gesellschaft beschränkt sich auf das ihr gehörige bewegliche und unbewegliche Eigenthum und ihre Capitalien; deshalb haftet im Falle von Mißerfolg des Unternehmens der Gesellschaft oder falls Forderungen gegen dieselbe anhängig gemacht werden, jeder Actionär nur mit seiner bereits Eigenthum der Gesellschaft gewordenen Einlage, und kann weder einer persönlichen Verantwortlichkeit unterliegen noch zu einer nachträglichen Zahlung in Sachen der Gesellschaft angehalten werden.

§ 91.

Die Dauer des Bestehens der Gesellschaft ist durch keinen Termin begrenzt; es kann jedoch ihre Thätigkeit jederzeit auf Verlangen der Regierung oder auf Beschluß der Generalversammlung der Actionäre eingestellt werden. Wenn es, in Anbetracht des Ganges der Geschäfte, für nöthig befunden wird, die Thätigkeit der Gesellschaft in ihrem gesammten Wirkungskreise einzustellen, so führt die Gesellschaft solches nach dem im § 92 angezeigten Modus aus, wobei die Liquidation der Versicherungs- und der Waarenniederlagen-Geschäfte für jede separat, diejenige der übrigen Geschäfte aber in ihrer Gesammtheit, stattfinden muß. Zur Tilgung aller auf jeder der zu liquidirenden Geschäftsbranchen lastenden Schulden wird sämmtliches für den Betrieb derselben durch die Gesellschaft erworbene Eigenthum, so wie der zur Sicherstellung derselben bestimmte Theil des Reservefonds, verwandt. Der sich nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft in einer der Geschäftsbranchen etwa ergebende Ueberschuß wird zur Zahlung der Schulden der übrigen Geschäftsbranchen verwandt. Die Gesellschaft ist verbunden, zur totalen Liquidation zu schreiten, wenn sie in der Waarenniederlagen-Branche Verluste erleidet, welche der Hälfte des für diese Branche bestimmten Theils des Grundcapitals gleichkommen und falls binnen sechs Monaten, vom Tage der Bestätigung der Abrechnung, aus welcher dieser Verlust des Grundcapitals constatirt wurde, die Actionäre denselben nicht vollständig decken.

Wenn nach dem Gange der Geschäfte, oder im Falle daß in der Versicherungsbranche allein oder in den Vorschuß-, Transport- und Commissions-Geschäften zusammen ein die vorerwähnte Höhe erreichender Theil des Grundcapitals verloren gegangen, die Gesellschaft gezwungen ist, die erstere oder die drei letzteren Geschäftsbranchen zu schließen und dabei keine allgemeine Insolvenz der Gesellschaft constatirt wird, so wird eine theilweise Liquidation vorgenommen und behufs Zahlung der auf der zu liquidirenden Branche lastenden Schulden wird sämmtliches zu dieser Branche gehörige Eigenthum verkauft, und falls die daraus erzielten Summen nicht hinreichen, der entsprechende Theil der Reservefonds der Gesellschaft, mit Beobachtung der Vorschriften des § 86, dazu verwandt.

§ 92.

Im Falle der totalen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft, wählt die Generalversammlung der Actionäre aus ihrer Mitte drei Personen zur Bildung einer Liquidations-Kommission und bestimmt den Liquidations-Modus. Die ernannte Kommission übernimmt die Geschäfte von der Verwaltung. Die Liquidatoren fordern durch schriftliche Einladungen und Publikation die Gläubiger der Gesellschaft auf, sich zu melden, ergreifen Maßregeln zu deren vollständigen Befriedigung, bewirken die Realisation des Vermögens der Gesellschaft und schließen auf den von der Generalversammlung festgesetzten Grundlagen und innerhalb der von ihr gezogenen Grenzen, Verträge und gütliche Vergleiche mit dritten Personen. Die zur Befriedigung der Gläubiger und zur vollkommenen Sicherstellung streitiger Forderungen erforderlichen Summen werden von den Liquidatoren für Rechnung der Gläubiger bei einer der Reichs-Creditanstalten hinterlegt. Vor gänzlicher Tilgung der Schulden der Gesellschaft kann nicht zur Befriedigung der Aktionäre geschritten werden. Ueber ihre Thätigkeit geben die Liquidatoren der Generalversammlung an den von der Versammlung festgesetzten Terminen Abrechnung und legen außerdem, nach Beendigung der Liquidation, einen vollständigen Rechenschaftsbericht vor. Falls bei

Beendigung der Liquidation die zur Auszahlung bestimmten Summen, wegen Nichterscheinens der zu denselben berechtigten Personen, nicht sämmtlich wem gehörig eingehändigt sind, so wird von der Generalversammlung bestimmt, wo solche Gelder bis zu deren Auszahlung hinterlegt werden sollen und wie mit denselben nach Ablauf der Verjährungsfrist, im Falle von Nichterscheinen des Eigenthümers, zu verfahren ist.

Derselbe Liquidations-Modus wird eingehalten im Falle die Geschäfte der Gesellschaft nur in einer oder einigen Branchen eingestellt werden. (§ 91.)

§ 94.

Sowohl vom Beginn der Liquidation, als auch von ihrer Beendigung und den dabei getroffenen Dispositionen wird, im ersteren Falle von der Verwaltung und im letztern von den Liquidatoren, den Ministern der Finanzen, des Innern und der Communications-Wege Bericht erstattet und auch durch gebührende Publikation den Aktionären und anderen, bei den Angelegenheiten der Gesellschaft interessirten Personen bekannt gemacht.

§ 95.

Im Falle von Insolvenz der Gesellschaft kommen bei derselben die allgemeinen darauf bezüglichen Gesetzesbestimmungen in Anwendung.

§ 96.

In allen durch diese Statuten nicht vorgesehenen Fällen richtet sich die Gesellschaft nach den für Aktien-Compagnien festgesetzten Regeln, wie auch nach den allgemeinen, sowohl gegenwärtig bestehenden als künftig zu erlassenden Gesetzen.

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehende Erlaubniß nebst Auszug aus den Statuten der Russischen Gesellschaft für See-, Fluß-, Land-Versicherungen und Gütertransport und Waarenniederlagen mit Vorschußertheilung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Generalbevollmächtigter für Preußen noch nicht bestellt worden ist.

Berlin, den 15 Februar 1899.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 10. März **1899.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend einen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

Auf den Bericht vom 3. d. M. will ich den anbei zurückfolgenden in der General-Versammlung vom 13. Dezember 1898 beschlossenen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts hiermit landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 13. Februar 1899.

(gez.) **Wilhelm** R.

(ggez.) von Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

* * *

Nachtrag

zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

I. Der § 221 des Allerhöchst bestätigten Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Reglements vom 14./15. Juni 1777 erhält folgenden Zusatz:

„In allen Fällen der Zahlungssäumniß hat der Schuldner von den rückständig gebliebenen Jahresleistungen 5 vom Hundert jährlich an Zinsen bis zum Zahlungstage zu entrichten."

II. Die im § 234 des Allerhöchst bestätigten Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Reglements vom 14./15. Juni 1777 gezogene zeitliche Grenze für den Abschluß von Pachtverträgen bei Gütern, welche sich in Zwangsverwaltung befinden, wird aufgehoben.

III. Dem Artikel I. Absatz 1 des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1877 landesherrlich genehmigten Nachtrages zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts (G. S. S. 214) wird folgender Zusatz hinzugefügt:

„Mit Genehmigung der General-Versammlung kann die Haupt-Ritterschafts-Direktion einen Haupt-Ritterschafts-Syndikus auf Lebenszeit im Hauptamte anstellen."

IV. Artikel 5b. des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1877 landesherrlich genehmigten Nachtrages zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts (G. S. S. 214) wird aufgehoben.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Betreffend die Eisenbahn von Templin nach Prenzlau.

2. Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 691, 1897 S. 161 und 1898 S. 349) ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23sten Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) auf die Eisenbahn von Templin nach Prenzlau vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 28. Februar 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

92. Die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim ist von den Herren Ministern des Innern sowie für Handel und Gewerbe die Erlaubniß ertheilt worden, fortab in Preußen außer der Transport-, Unfall- und Glasversicherung auch die Einbruch- und Diebstahlversicherung sowie das Rückversicherungsgeschäft auf Feuerversicherungen zu betreiben.

Potsdam, den 2. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Schornsteinfegerinnung in Steglitz.

93. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schornsteinfegerhandwerk in den Kreisen Teltow, Jüterbog-Luckenwalde und Beeskow-Storkow mit dem Sitze in Steglitz und dem Namen: Schornsteinfeger-Innung in Steglitz errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit in den vorstehend genannten Kreisen bestehenden Schornsteinfegerinnungen.

Potsdam, den 27. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Malerinnung in Spandau.

94. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des

96. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte				Stroh			Fleisch. Rind-		
													im Großhandel	im Kleinhandel	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu		von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 59	13 79	13 66	12 58	24 50	28 —	34 —	3 56	2 75	1 70	3 25	120 —	1 45	1 25
2	Beeskow	— —	13 79	— —	13 80	22 50	27 50	45 —	3 73	3 25	— —	5 —	105 —	1 30	1 05
3	Brandenburg	15 63	14 14	11 90	13 55	23 50	25	37 50	3 65	2 50	— —	3 75	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	16 47	14 28	14 28	14 —	24 —	30 —	35 —	3 —	3 —	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	16 13	14 19	14 31	13 09	23 —	23 —	35 —	3 50	3 50	— —	4 —	100 —	1 30	1 20
6	Havelberg	15 91	14 20	13 83	13 43	26 —	32 50	40 —	3 80	2 75	— —	4 25	110 —	1 25	1 10
7	Jüterbog	15 75	14 06	13 78	13 85	24 —	24 —	36 —	3 50	3 —	— —	5 —	100 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	15 50	14 34	— —	14 61	35 —	35 —	45 —	3 50	3 25	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 71	13 98	13 —	13 49	18 —	29 —	30 —	3 75	3 10	— —	4 13	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	13 82	— —	14 46	23 —	24 06	38 44	4 07	3 40	— —	4 43	115 31	1 50	1 30
11	Prenzlau	15 19	13 53	14 —	12 55	24 —	24 —	37 —	4 75	4 50	2 75	4 50	105 —	1 35	1 15
12	Pritzwalk	15 63	13 38	14 38	12 50	15 50	27 —	37 —	3 25	2 75	1 75	3 50	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	15 60	14 38	12 25	13 25	22 31	23 50	39 25	3 38	2 78	— —	3 70	110 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	— —	14 —	14 —	13 43	35 —	35 —	55 —	3 54	3 50	— —	— —	107 —	1 45	1 25
15	Schwedt	— —	— —	— —	— —	26 67	31 25	37 50	3 —	— —	— —	— —	— —	1 20	1 10
16	Spandau	15 75	14 25	14 25	14 75	26 50	37 50	42 —	5 —	3 38	2 75	5 75	113 —	1 50	1 20
17	Strausberg	18 —	14 —	14 —	16 —	30 —	30 —	40 —	4 —	5 —	3 50	5 —	110 —	1 50	1 30
18	Teltow	— —	14 —	15 15	14 98	27 50	33 —	42 50	3 88	3 50	2 75	5 13	117 50	1 65	1 25
19	Templin	14 50	13 —	13 50	13 —	25 —	30 —	45 —	4 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	15 75	14 40	12 85	13 60	— —	— —	— —	3 81	2 60	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	16 50	14 01	14 50	13 18	22 —	30 —	40 —	3 03	3 —	2 18	4 —	90 —	1 11	— 94
22	Wriezen a. O.	14 95	13 74	14 05	12 77	23 50	32 50	43 —	3 50	3 60	2 —	3 75	95 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 80	13 97	13 76	13 66	— —	— —	— —	3 69	3 24	— —	4 39	105 83	— —	— —

Potsdam, den 7. März 1899.

Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Malerhandwerk in dem Stadtkreise Spandau mit dem Sitze in Spandau und dem Namen „Malerinnung in Spandau“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Maler-Innung in Spandau.

Potsdam, den 28. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Schifferinnung in Neu-Zittau.

95. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schiffer-Innung in Neu-Zittau beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schifferhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Amtsbezirk Neu-Zittau ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Beeskow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 28. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat Februar 1899.

waaren. — II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten- Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	1 30	1 30	1 80	2 20	3 60	— 28	— 25	— 35	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 70	1 90	3 13	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 40	2 13	3 80	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	3 20	— 20	1 30
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	3 60	— 32	— 22	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 45	1 60	2 40	3 80	— 26	— 22	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 28	1 20	1 58	2 09	3 20	— 33	— 25	— 40	— 38	— 45	— 50	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 50
1 20	1 10	1 30	1 80	2 40	3 90	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 10	3 80	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 80	— 20	1 30
1 25	1 40	1 30	1 60	1 83	3 21	— 28	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 60	3 30	— 19	1 60
1 45	1 35	1 35	1 65	2 11	3 80	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 60	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 25	1 10	1 15	1 30	2 10	3 50	— 29	— 23	— 45	— 43	— 48	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	1 81	3 03	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 39	1 20	1 40	1 60	2 10	3 58	— 33	— 27	— 45	— 50	— 43	— 43	— 40	— 60	2 —	3 20	— 20	1 45
1 45	1 25	1 25	1 60	2 10	3 51	— 40	— 25	— 45	— 40	— 50	— 60	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 90	3 20	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 60	2 05	3 80	— 38	— 28	— 35	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 53	2 85	— 20	1 10
1 50	1 30	1 40	1 60	2 40	4 05	— 40	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 45	1 50	1 35	1 50	2 35	5 25	— 38	— 33	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 45	2 70	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 60	— 30	— 25	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 90	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 85	3 73	— 32	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 40	3 40	— 20	1 60
1 15	1 04	1 05	1 43	1 99	3 13	— 26	— 23	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	3 40	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 48	— 90	— 45	1 90	2 50	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

97.

Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Februar 1899 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Haier	7	25	7	40	7	81	7	17	7	75	6	70	7	08	—	—	6	90	Für die Kreise Niederbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	63	2	10	2	63	2	25	2	56	2	63	—	—	—	—	1	97	
3	Richtstroh	1	84	1	42	1	84	1	68	1	89	2	63	1	84	—	—	1	58	

Potsdam, den 6. März 1899. Der Regierungspräsident.

98. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1899 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Meter.	Berlin Unter-Wasser Meter.	Spandau Ober-Wasser Meter.	Spandau Unter-Wasser Meter.	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober-Wasser Meter.	Brandenburg Unter-Wasser Meter.	Rathenow Ober-Wasser Meter.	Rathenow Unter-Wasser Meter.	Havelberg Meter.
1.	32,28	30,60	2,56	0,92	1,21	2,32	1,52	1,54	1,14	1,92
2.	32,26	30,60	2,54	0,94	1,21	2,26	1,53	1,54	1,18	1,92
3.	32,24	30,62	2,54	0,94	1,25	2,22	1,66	1,56	1,20	1,94
4.	32,26	30,60	2,54	0,94	1,26	2,20	1,66	1,56	1,20	1,96
5.	32,28	30,62	2,51	0,98	1,24	2,22	1,70	1,56	1,22	1,96
6.	32,26	30,62	2,50	0,95	1,25	2,20	1,70	1,58	1,24	1,98
7.	32,28	30,60	2,48	0,90	1,24	2,22	1,72	1,60	1,26	2,00
8.	32,26	30,58	2,55	0,86	1,22	2,24	1,72	1,62	1,28	2,02
9.	32,26	30,58	2,59	0,88	1,21	2,20	1,72	1,62	1,28	2,02
10.	32,28	30,58	2,61	0,92	1,19	2,20	1,72	1,62	1,32	2,04
11.	32,28	30,58	2,58	0,94	1,19	2,20	1,72	1,70	1,32	2,04
12.	32,28	30,58	2,56	0,96	1,20	2,16	1,70	1,70	1,32	2,04
13.	32,24	30,62	2,55	1,02	1,24	2,10	1,70	1,70	1,34	2,04
14.	32,26	30,62	2,55	1,02	1,27	2,12	1,72	1,64	1,38	2,08
15.	32,28	30,66	2,58	1,02	1,28	2,20	1,72	1,62	1,36	2,10
16.	32,28	30,74	2,56	1,10	1,29	2,18	1,74	1,64	1,38	2,12
17.	32,26	30,72	2,60	1,14	1,32	2,18	1,74	1,62	1,38	2,16
18.	32,26	30,70	2,63	1,16	1,37	2,20	1,76	1,62	1,38	2,22
19.	32,28	30,72	2,64	1,16	1,37	2,28	1,78	1,62	1,38	2,28
20.	32,28	30,72	2,64	1,18	1,38	2,24	1,82	1,64	1,40	2,34
21.	32,28	30,72	2,64	1,18	1,39	2,24	1,84	1,64	1,42	2,50
22.	32,28	30,72	2,66	1,18	1,40	2,28	1,86	1,70	1,46	2,66
23.	32,28	30,72	2,68	1,20	1,40	2,28	1,86	1,70	1,46	2,78
24.	32,28	30,72	2,67	1,22	1,41	2,30	1,88	1,72	1,48	2,90
25.	32,28	30,72	2,66	1,18	1,41	2,32	1,92	1,74	1,48	2,96
26.	32,28	30,72	2,64	1,17	1,40	2,32	1,92	1,74	1,48	2,98
27.	32,28	30,74	2,64	1,18	1,39	2,32	1,94	1,76	1,50	2,98
28.	32,26	30,74	2,64	1,18	1,38	2,30	1,92	1,76	1,50	2,92
29.	32,26	30,74	2,66	1,16	1,38	2,30	1,92	1,80	1,46	2,96
30.	32,26	30,72	2,66	1,18	1,39	2,30	1,92	1,80	1,48	2,80
31.	32,24	30,66	2,65	1,14	1,37	2,30	1,92	1,82	1,48	2,74

Potsdam, den 28. Februar 1899. Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Eberswalde.

99. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiedeinnung in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichneten Gewerbe in Eberswalde, in den Amtsbezirken Trampe, Hegermühle, Wolfswinkel und Lichterfelde des Kreises Oberbarnim ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister Hopf in Eberswalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 28. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischlerinnung in Steglitz.

100. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk in den Gemeinden Steglitz, Gr.-Lichterfelde, Dt.-Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Zehlendorf, Mariendorf und Lankwitz mit dem Sitze in Steglitz und dem Namen „Tischlerinnung in Steglitz" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Tischlerinnung in Steglitz.

Potsdam, den 27. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Gransee.

101. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Müllerinnung in Gransee beantragt anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Gransee, den Gemeinden Gr.-Mutz, Rönnebeck, Banzendorf, Dierberg, Dollgow und Menz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Neu-Ruppin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 28. Februar 1899.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacher-Innung in Steglitz.

102. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663), hat die Schuhmacher-Innung in Steglitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Steglitz, Friedenau, Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf, Zehlendorf, Gr.-Lichterfelde, Lankwitz und Mariendorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 2. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Schlächter-Innung in Steglitz.

103. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schlächterinnung in Steglitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schlächterhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Steglitz, Gr.-Lichterfelde, Friedenau, Dt.-Wilmersdorf, Schmargendorf, Tempelhof, Mariendorf, Lankwitz, Grunewald und Gutsbezirk Dahlem ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 2. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Lenzen.

104. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1899 eine Zwangsinnung für das Müllerhandwerk in der Gemeinde Lenzen, in den Amtsbezirken Birkholz, Bochin, Eldenburg, Lenzerwische,

Boberow, mit Ausschluß des Guts- und Gemeindebezirks Mankmuß, in den Gemeinden Lanz, Babekuhl, Milow und im Gutsbezirk Zapel mit dem Sitze in Lenzen und dem Namen „Müllerinnung in Lenzen" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Müllerinnung in Lenzen.

Potsdam, den 2. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Schifferinnung in Mittenwalde.

105. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schifferinnung in Mittenwalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schifferhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinden Gallun, Motzen, Klein-Besten, Gräbendorf, Groß-Köriß, Kgs.-Wusterhausen, Senzig, Paetz, Zernsdorf, Zeuthen, Schmöckwitz und Mittenwalde ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 2. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Lotterie des Komites für den Zuchtmarkt edeler Pferde in Neubrandenburg.

106. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. Mts. dem Komité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Mai d. Js. in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarktes veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hannover und Sachsen und im Stadtkreise Berlin Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 28. Februar 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Lotterie des Komites für den Luxuspferdemarkt in Marienburg.

107. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 16. Februar d. Js. dem Komite für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 200000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 3260 im Gesammtwerthe von 100000 M.

Potsdam, den 3. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Strecke Lindow-Rheinsberg.

108. Der Bahnkörper der Kleinbahn Lindow-Rheinsberg ist soweit fertig gestellt, daß zum Zwecke der Verlegung des Oberbaues und der Vertheilung des Kieses der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden soll.

Ich habe hierzu die landespolizeiliche Zustimmung ertheilt. Die Uebergänge der Bahn werden nicht bewacht. Vor denselben werden Läutetafeln aufgestellt werden. Die Arbeitszüge werden mit einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde verkehren.

Zur Verhütung von Unfällen sind folgende Anordnungen zu beachten:

1) Das Betreten der Bahnanlagen und des Gleises der Neubaustrecke ist verboten.
2) Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden.
3) An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweitig bemerklich macht.

Potsdam, den 6. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

109. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Ritterguts Niederlandin, des Ritterguts Biesenbrow, des Bauern Wilke in Hohenlandin und des Mühlenbesitzers Gombert auf Ziethener Mühle. Kreis Niederbarnim: Rindviehbestand der Ackerbürger Julius Surel und Wilhelm Lange in Bernau.

b. Rotz. Kreis Teltow: Ein Pferd des Kaufmanns Borchmann in Zehlendorf, Anhaltinerstraße.

c. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Rindvieh des Handelsmanns Plessow in Flatow.

d. Brustseuche (Influenza). Stadt Potsdam: Pferde der 3. Eskadron des Regiments der Gardes du Corps. Kreis Osthavelland: Pferde des Bauern Krüger in Falkenhagen. Kreis Prenzlau: Pferde des Obersten v. Spalding, des Stadtraths Grabow und des Kaufmanns Meyer in Prenzlau.

e. Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow. Schweine der Wittwe Schulz, des Ackerbürgers W. Kühn, der unverehel. Noack, des Kaufmanns Meyer und des Arbeiters Kaser in Storkow.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Stadt Potsdam: städtische Schlachthof.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Gut Marienhöh bei Strasburg und Rittergut Neuensund.

c. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferde des Ritterguts Schönwerder.

Potsdam, den 7. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkassen.

9. Vom 1. April d. J. ab werden die Oberförstereien Grünau—Dahme und Colpin von dem Amtsbezirke der Forstkasse in Erkner abgezweigt und für diese beiden Oberförstereien je eine besondere Forstkasse im Nebenamte in Grünau und in Storkow eingerichtet.

Die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Grünau—Dahme ist dem Rentier Binz und für die Oberförsterei Colpin dem Zeugleutnant a. D. Seiffert übertragen.

Potsdam, den 4. März 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Anlegung eines Landungssteges in Pichelswerder.

4. Der Gastwirth Karl Freund beabsichtigt eine vor seinem Grundstück zu Pichelswerder im Stromgebiet der Havel liegende Buhne zwecks Anlegung eines Landungssteges bis + 0,10 m über den mittleren Wasserstand aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die geplante Erhöhung der Buhne binnen 2 Wochen beim Bezirksausschuß in Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 24. Februar 1899.

Der Bezirksausschuß.

Vorarbeiten zur Erweiterung des Feldbahndepots Clausdorf.

5. Nachdem durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Dezember 1898 dem Reichsmilitärfiskus das Recht zur Enteignung des zur Erweiterung des Feldbahndepots Clausdorf nöthigen Grundeigenthums verliehen worden ist, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 1. März 1899.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

„Allianz", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

16. Die Herren Minister des Innern sowie für Handel und Gewerbe haben der „Allianz", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin unter dem 15. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, die Fahrrad- und die Einbruchsdiebstahl-Versicherung sowie die Rückversicherung dieser beiden Versicherungszweige einzuführen.

Berlin, den 27. Februar 1899.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1899.

17. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100 kg	Weizen	16	M.	— Pf.
" "	Roggen	14	"	36 "
" "	Futtergerste	13	"	22 "
" "	Hafer (gut)	15	"	15 "
" "	do. (mittel)	14	"	52 "
" "	do. (gering)	13	"	86 "
" "	Richtstroh	3	"	77 "
" "	Heu	5	"	70 "
" "	Kartoffeln	4	"	25 "

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 8,09 Mk., Stroh 2,14 Mk., Heu 3,68 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	31	Mark	15	Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	37	"	38	"
" "	Linsen	50	"	—	"
" "	Kartoffeln	5	"	—	"
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40	"
1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	05	"
1 "	Schweinefleisch	1	"	39	"
1 "	Kalbfleisch	1	"	31	"
1 "	Hammelfleisch	1	"	30	"
1 "	Speck (geräuchert)	1	"	58	"
1 "	Eßbutter	2	"	30	"
60 Stück	Eier	3	"	73	"
1 Dz.	Rindfleisch en-gros	93	"	42	"

2) In Charlottenburg:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" "	Linsen	50	"	—	"
" "	Kartoffeln	5	"	50	"
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	45	"
1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	05	"
1 "	Schweinefleisch	1	"	40	"
1 "	Kalbfleisch	1	"	45	"
1 "	Hammelfleisch	1	"	20	"
1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
1 "	Eßbutter	2	"	40	"
60 Stück	Eier	3	"	60	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1899:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		38 Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen		31 "
1 "	Gerstengraupe		35 "
1 "	Gerstengrütze		33 "
1 "	Buchweizengrütze		38 "
1 "	Hafergrütze		41 "
1 "	Hirse		38 "
1 "	Reis (Java, mittler)		60 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10 "
	in gebr. Bohnen	3 "	88 "
1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	27 "
1 "	Speisesalz		20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50 "

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		40 Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen		33 "
1 "	Gerstengraupe		45 "
1 "	Gerstengrütze		40 "
1 "	Buchweizengrütze		40 "
1 "	Hafergrütze		45 "
1 "	Hirse		45 "
1 "	Reis (Java, mittler)		45 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	— Pf.,
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark	80 "
1 "	Speisesalz		20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	10 "

Berlin, den 11. März 1899.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Polizei-Verordnung,

betr. die Beförderung von Müll, Wirthschaftsabgängen ꝛc.

18. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Das Einbringen, die Beförderung, das Abladen und die Lagerung aller von auswärtigen Gemeindebezirken herrührender Haus-, Fabriks- und Wirthschaftsabgänge, insbesondere von Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Küchen- und Fleischabfällen, Marktabgängen, Knochen, Lumpen, Scherben und anderen ähnlichen, sowie von allen übelriechenden Stoffen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werde mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Fernsprech-Vermittelungs-Anstalt in Horst (Emscher).

23. In Horst (Emscher) ist eine Fernsprech-Vermittelungsanstalt in Betrieb genommen worden.

Die Fernsprechtheilnehmer in Buer (Westfalen), Horst (Emscher) und Hugo, deren Anschlußleitungen bisher an die Vermittelungsanstalt in Essen (Ruhr) geführt waren, sind jetzt an Horst (Emscher) angeschlossen worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten mit Theilnehmern in den genannten Orten beträgt wie bisher eine Mark.

Berlin C., 1. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Postamt der 1899er Berliner Ausstellung bei Kroll.

24. In den Tagen vom 14. bis 24. März wird in den Räumen des Neuen Königlichen Opern-Theaters am Königsplatz hier aus Anlaß der daselbst stattfindenden Ausstellung für Nahrungsmittel, Gastwirthschafts- und Hôtelwesen eine Postanstalt in Wirksamkeit treten, welche die Bezeichnung „Postamt der 1899er Berliner Ausstellung bei Kroll" führen und für den Verkehr Werktags von 10 Uhr Vorm. bis 8 Uhr Abends und am Sonntag, den 19. März, von 12 bis 1 Uhr Nachm. geöffnet sein wird. Das Postamt wird sich mit der Annahme von Postsendungen jeder Art — ausgenommen Packete und Briefe mit Werthangabe — sowie von Telegrammen und Rohrpostsendungen, ferner mit dem Verkauf von Postwerthzeichen ꝛc. befassen. Auch können daselbst gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen, Telegramme und Rohrpostsendungen, sofern sie den Vermerk „postlagernd 1899er Berliner Ausstellung bei Kroll" tragen, abgeholt werden.

Berlin C., 28. Februar 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fernsprechverkehr mit Arnheim.

25. Der Fernsprechverkehr mit Arnheim ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt drei Mark.

Berlin C., 2. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Wittwe Emilie Jüngling geb. Fischer hier, Kottbuserstraße 8 III. wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe

a. von 1885 lit. C. № 38 670 über 1000 M.
b. von 1887/88 lit. D. № 160 313 über 500 M.

angeblich am 5. November 1889 gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Wittwe Jüngling anzuzeigen, widrigenfalls das ge-

richtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 28. Februar 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kaufmann und Königlichen Lotterie-Einnehmer Johannes Gerold hier, Unter den Linden 24, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe

a.	von 1876/79	Lit. E.	№	54230	über	300 M.,
b.	" 1880	" E.	"	402056	"	300 M.,
		F.	"	107311	"	200 M.,
c.	" 1882	" F.	"	237996	"	200 M.,
d.	" 1883	" D.	"	491723	"	500 M.,
e.	" 1885	" D.	"	694017	"	500 M.,
		E.	"	933949 und 1057821		über je 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Gerold anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 28. Februar 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

11. Am 1. März 1899 treten die Nachträge 2 zu den Heften 1 bis 4 des Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Tarifs in Kraft, durch welche die direkten Verkehrsbeziehungen auf die Stationen der Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn, der Nebeneisenbahn Muskau-Teuplitz-Sommerfeld und weitere Stationen der betheiligten Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktionen, der Altona-Kaltenkirchener und der Stargard-Küstriner Eisenbahn ausgedehnt werden. Die Nachträge enthalten Entfernungskürzungen und Entfernungserhöhungen, letztere — höchstens 2 km — hervorgerufen durch die Verlegung der Bahnhöfe in Berlinchen und in Heidersdorf, sowie Aenderungen der Ausnahmetarife. Durch letztere werden bei dem Ausnahmetarif 3 (Kalisalz) für die zu gewerblichen und Badezwecken bestimmten Sendungen, bei dem Ausnahmetarif 7 (Eisenerz 2c.) durch den Wegfall der Frachtsätze für die Station Koschentin und bei dem Seehafen-Ausnahmetarif L (Blei und Zink) durch Beseitigung der Frachtsätze zwischen Oswiecim und Lübeck Frachterhöhungen bewirkt. Diese und die durch die Entfernungsänderungen hervorgerufenen Frachterhöhungen erlangen erst vom 1. Mai 1899 ab Gültigkeit. — Nähere Auskunft geben die am Tarif betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau der Preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, durch welche Dienststellen auch Abzüge der Nachträge zu den denselben aufgedruckten Preisen zu beziehen sind.

Berlin, den 28. Februar 1899.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Leuenberg.

1. Vom 1. März d. J. ab gelangen auf der zwischen Tiefensee und Sternebeck der Bahnstrecke Werneuchen—Wriezen a./O. gelegenen Haltestelle Leuenberg auch **Stückgüter** zur Abfertigung.

Stettin, im Februar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer von Rochow auf Plessow für den Bezirk 14 — Plessow —.

Der Gewerbeinspektions-Assistent Dr. Helwig, jetzt in Halle a./S., ist vom 1. April d. Js. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der Gewerbeinspektion in Potsdam beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrer in Rönnebeck, Diözese Lindow-Gransee, Wolfgang Immanuel Dreising, ist zum Pfarrer der Parochie Boitzenburg, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Albert Max Georg Engler ist zum Pfarrer der Parochie Christdorf, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts- und Rektoratskandidat Rudolf Kleine ist zum Hilfsprediger und Rektor in Neustadt a. D., Diözese Wusterhausen a. D., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer am Kaiser Wilhelms Realgymnasium in Berlin, Kantrowitz, ist vom 1. April 1899 ab als Oberlehrer an der genannten Anstalt ernannt worden.

Die Schulamtskandidaten Samuel und Dr. Englaender sind als Oberlehrer an der 10. Realschule in Berlin und der bisherige Gemeindeschullehrer, Kandidat des höheren Schulamts Dr. Schweden, als Oberlehrer an dem Luisenstädtischen Realgymnasium ebendaselbst angestellt worden.

Der Lehrer und Erzieher am Waisenhause in Rummelsburg Georg Beck ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Hering und Galle sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission.

Ueberwiesen an sie: Bauschreiber Weidner aus Breslau. Ernannt: Der Regierungsrath von Sybel zum Geheimen Regierungsrath, die Regierungsbaumeister Cohn und Sinkenbrock zu Landbauinspektoren. Angestellt: Hilfsbote Meilicke als Bote und Aktenhefter. Allerhöchst verliehen: Dem Regierungs- und Geheimen Baurath Schulze der Rothe Adler-Orden III. Kl. mit

Schleife, dem Rechnungsrath Stuber der Kronen-Orden III. Klasse, dem Landbauinspektor Bohl der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, dem Regierungs-Baumeister Fischer der Kronen-Orden IV. Kl. und dem Maurerpolier Koeppen das Allgemeine Ehrenzeichen. Ausgeschieden: Der Regierungs-Assessor von Radecke in Folge Versetzung an die Königliche Regierung in Coeslin, der Bote und Aktenhefter Alt in Folge Anstellung als Hauswächter bei der Seehandlung. Verstorben: Der expedirende Sekretär und Kalkulator van Lamoen.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt sind der Postsekretär Piglosiewicz von Magdeburg nach Eberswalde, die Ober-Postassistenten Benthin von Jüterbog nach Berlin und in der Au von Cöpenick nach Fulda, sowie der Postassistent Mackel von Königs-Wusterhausen nach Sigmaringen. **In den Ruhestand treten** die Postsekretäre Franz Müller in Potsdam und Carl Müller in Luckenwalde.

I. Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Auszug aus dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr 1899.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Jahr 1899 ℳ	₰
I.		**A. Laufende Einnahmen.** Aus der Staatskasse.		
	1	Dotationsrente (§ 2 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung vom 12. September 1877)	1549077	—
	2	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 a. a. O.)	1335047	—
	3	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a./O. (§ 13 a. a. O.)	7548	—
	4	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.)	5400	—
		Summa I.	2897072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1—2	Zinsen	72000	—
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz.		
	1—11	Zinsen	233000	—
IV.		An Provinzialabgabe	2377000	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung.		
	1—9	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzial-Baubeamten und Aufseher, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstigen Einnahmen	58200	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens.		
	1—3	Erstattete Kur-, Pflege- und Erziehungskosten, sowie sonstige Einnahmen	67210	—
VII.		Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde		
	1—4	Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten, sowie sonstige Einnahmen (Gesetz vom 11. Juli 1891)	1197750	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder. (Gesetz vom 13. März 1878 bezw. 27. März 1881 und 23. Juni 1884)		
	1—2	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahme	48290	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Reichsges. vom 23. Juni 1880 u. Ges. vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892)	4000	—
X.		Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen	34400	—
XI.		Insgemein	2828	—
		Summa A.	6991750	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler und zur Abrundung	214	20
	2	Rechnungsüberschuß des Jahres 1897	69985	80
	3	Aus dem Dotationskapital die demselben 1898 zugeführten Abfindungen für Erweiterung der Chausseeunterhaltungslast	1250	—
		Summa B.	71450	—
		Hierzu " A.	6991750	—
		Summa der Einnahme	7063200	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Jahr 1899 ℳ	₰
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe.		
	1—2	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	36100	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane.		
		Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths (§ 100 Pr.-O.)	600	—
III.		**Kosten der Centralverwaltung.**		
	1	Gehälter der Provinzialbeamten nebst Miethsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	298332	—
	2—10	Andere persönliche und sächliche Ausgaben		
IV.		**Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)**	286899	89
V.		**Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 a. a. O.)**	600000	—
VI.		**Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialchausseen (§ 18 ff. a. a. O.)**		
	1—14 u. 17	Gehälter der Baubeamten und Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	213717	58
	15	Für Unterhaltung einzelner Chausseestrecken durch die betreffenden Gemeinden	19282	42
	16	Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzialchausseen (rund 1384 km)	1070500	—
		Summa VI.	1303500	—
VII.		**Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 a. a. O.)**	180000	—
VIII.	1—2	**Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 a. a. O.)**	120900	—
IX.		**Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Gesetzes vom 28sten Juli 1892). Zur Verstärkung des Eisenbahnfonds (die Einkünfte des Fonds)**	65200	—
X.		**Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (§ 4 № 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).**		
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	398500	—
	3	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten	365000	—
	4	Beihülfen an Ortsarmenverbände	29500	—
	5	Beihülfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	6000	—
	6	Beihülfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen	8000	—
	2 u. 7	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Ausgaben	4800	—
		Summa X.	811800	—
XI.		**Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 № 4 a. a. O. u. Ges. v. 11. Juli 1891).**		
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	2106710	—
	2	Aufwendungen für Geisteskranke und Idiote in Privatanstalten	33500	—
	3—6	Aufwendungen für Taubstumme, Blinde und arme Augenkranke, sowie sonstige Ausgaben	64610	—
		Summa XI.	2204820	—
XII.	1—3	**Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. vom 13ten März 1878)**	95550	—
XIII.		**Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 № 5 des Ges. v. 8. Juli 1875)**	15000	—
XIV.	1—2	**Für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 a. a. O.)**	7200	—
XV.	1—3	**Für das Hebammenwesen (§ 13 a. a. O.)**	18016	49
XVI.	1—9	**Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.) in Schöllnitz, Oranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg N./M., Prenzlau, Crossen a./O. und Schwiebus**	34380	—
XVII.	1—8	**Früher vom Staate geleistete bezw. von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen (§§ 1 u. 2 a. a. O.)**	35748	44
XVIII.	1—2	**Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses**	7750	—
XIX.	1—6	**Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds**	114990	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Jahr 1899 ℳ	₰
XX.		Zur Verfügung des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
XXI.		Insgemein	13	18
		Summa A.	6259300	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1	Einmalige Entschädigung für die dauernde Uebernahme der Unterhaltung von Provinzialchausseen innerhalb der Gemeindebezirke Friedrichsfelde, Weißensee und Tempelhof	277982	50
	2—7	Für Bauten an den Anstalten zu Potsdam, Wittstock, Eberswalde, Sorau und Neu-Ruppin	436917	—
	8	Für die Verbesserung der Heizungsanlage im Landeshause	9000	—
	9	Für das Denkmal des Kaisers Wilhelm I. (II. Rate von 200 000 M.)	80000	—
		Summa B.	803900	—
		Hierzu Summa A.	6259300	—
		Summa der Ausgabe	7063200	—
		Die Einnahme beträgt	7063200	—

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgschen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 3./6. Februar 1899 festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29sten Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Februar 1899.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung eines selbständigen Pfarrsystems Himmelpfort, Kreis Templin.

9. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Kirchengemeinden Himmelpfort und Bredereiche, Kreis und Diözese Templin, scheiden aus dem bisherigen Pfarrverbande mit den Kirchengemeinden Rutenberg, Alt-Thymen und Beenz aus und werden mit einander unter einem selbständigen Pfarramt, welches seinen Sitz in Himmelpfort hat, vereinigt.

§ 2. Das bisherige Diakonat der Parochie Rutenberg geht mit seinem gegenwärtigen Inhaber als Pfarramt auf die neue Gesammtparochie Himmelpfort über.

§ 3. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1899.	Potsdam, den 17. Februar 1899.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Bearbeitung der Registersachen.

In der Bearbeitung der Registersachen ist insofern ein Wechsel eingetreten, als statt des Sekretärs Lencer der Aktuar Mozny mit derselben beauftragt worden ist.

Coepenick, den 24. Februar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 17. März **1899.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schuhmacherinnung in Perleberg.

110. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in den Gemeinden Perleberg, den Amtsbezirken Warnow, Dalmin, Berge, Wolfshagen, Seddin, Bresch, Tüpow, Quitzow, Stavenow, Gottschow, Krampfer, Pinnow mit Ausnahme der Gemeinden Milow und Zapel, dem Amtsbezirke Dergenthin mit Ausnahme der Gemeinde Bentwisch mit dem Sitze in Perleberg und dem Namen „Schuhmacher-Innung in Perleberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schuhmacher-Innung in Perleberg.

Potsdam, den 4. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Schifferinnung in Friedersdorf.

111. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schifferinnung in Friedersdorf beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schifferhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Amtsbezirk Friedersdorf sowie in den Ortschaften Wolzig und Gummersdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Beeskow-Storkow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 8. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Lotterie des landwirthschaftlichen Vereins in Zerbst.

112. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 22. Februar d. J. dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins in Zerbst im Herzogthum Anhalt die Erlaubniß ertheilt, zu der von ihm mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Landesregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Gegenständen ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Jerichow I., Calbe, Wanzleben, Aschersleben, Oschersleben, Magdeburg (Regierungsbezirk Magdeburg), Wittenberg, Bitterfeld, Saalkreis (Regierungsbezirk Merseburg) und Zauch-Belzig (Regierungsbezirk Potsdam), Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 8. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

113. Das Diptherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 123 von der chemischen Fabrik auf Aktien, vormals E. Schering in Berlin, ist wegen nicht völliger Keimfreiheit zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 9. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft.

114. An Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Georg Liebert in Freienwalde ist der Kaufmann Ad. Behrendt (Bierverlag und Selterwasserfabrik) in Freienwalde a./O., Grünstraße 15, zum Vertrauensmann der Sektion III. der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft ernannt worden.

Potsdam, den 11. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Erkrankungen und Todesfälle an Tollwuth.

115. Nach einer im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aufgestellten

Statistik betreffend Erkrankungen und Todesfälle an Tollwuth in Folge Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthverdächtige Thiere starben im Jahre 1898 an Tollwuth von 100

der nicht ärztlich Behandelten	7,69
der ärztlich Behandelten aber nicht Geimpften	2,31
der nach Pasteur Geimpften	0.

Angesichts dieser durch die Pasteur'sche Schutzimpfung gegebenen Sicherheit des Erfolges liegt es im wohlverstandenen Interesse jedes von einem tollwuthverdächtigen Thiere gebissenen Menschen, sobald als möglich die Schutzimpfung im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin vornehmen zu lassen, und, falls dies nicht unverzüglich geschehen kann, zuvor für Ausätzung und antiseptische Behandlung der Bißwunde durch einen Arzt Sorge zu tragen.

Potsdam, den 13. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Raupen- und Insektenbekämpfung.

116. Da auch im vorigen Jahre von der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg Klagen über ungenügende Bekämpfung der den Baumwuchs, insbesondere Obstbaumpflanzungen schädigenden Raupen und Insekten laut geworden sind, ersuche ich die Herren Landräthe und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, der Ausführung der Polizeiverordnung vom 13. April 1891 betreffend Vertilgung der Raupen auch in diesem Jahre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Erwünscht ist es, daß die Revisionen der Pflanzungen namentlich wegen der Blutlaus nicht bloß einmal, sondern mehrmals jährlich, namentlich auch im Frühjahr und Sommer, erfolgen und daß zu den Revisionen, wenn möglich, Personen zugezogen werden, welche einige Erfahrung in gärtnerischen Dingen besitzen, da diese die Stellen, wo sich Schädlinge befinden, leichter auffinden werden, als die gewöhnlich mit den Revisionen betrauten Polizeibeamten, denen zunächst derartige Kenntnisse nicht zur Verfügung stehen werden.

Potsdam, den 14. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

117. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Kossäthen Richter in Hönow, des Ackerbürgers Julius Surel und des Ackerbürgers Wilhelm Lange in Bernau. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Vorwerk Mariendorf bei Weißen. Kreis Ruppin: Rindviehbestand des Bauern Herm. Michaelis in Löwenberg i./M. Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand des Amtmanns Kühz in Wiesenburg, der Hüfner Gottfried Schulze und Hermann Schießler in Dahmsdorf; Schweinebestand des Nachtwächters Friedrich Heese und des Büdners Heinrich Lucke in Dahmsdorf, sowie des Maurers Moritz und des Büdners Friedrich Heese in Lühnsdorf.

b. Rotzkrankheit. Kreis Osthavelland: zwei Pferde des Fuhrherrn Dannenberg aus Spandau in Hennigsdorf.

c. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: eine in Werneuchen nothgeschlachtete Kuh des Gutsbesitzers Kirschbaum-Springer aus Seefeld.

d. Influenza. Kreis Osthavelland: Pferdebestand des Bauern Krüger in Falkenhagen. Kreis Prenzlau: Pferdebestand des Bauern August Zander in Göritz.

e. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Hühner des Fuhrherrn Koch in Neuweißensee, des Lehngutsbesitzers Schröder, des Handelsmanns Karl Gabriel, des Arbeiters Bielecke und des Schlächtermeisters Maschke in Schmachtenhagen. Kreis Teltow: Hühner des Irrenanstaltsbesitzers Benecke in Steglitz und des Architekten Buchmann in Rixdorf (wieder erloschen).

f. Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Schweine des Arbeiters Jurisch in Busch. Kreis Teltow: Schweine des Schweinemästers Schultz in Britz und des Gastwirths Dommisch in Alt-Glienicke.

II. Erloschen.

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Templin: Rindviehbestand des Gastwirths Stebe in Boitzenburg. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Bauern Gottlieb Haseloff in Dahmsdorf.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Rittergut Malchow.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Kaufmanns Meyer in Prenzlau und des Ritterguts Rosenthal. Kreis Westhavelland: Die Rothlaufseuche unter den Pferden der 3. Schwadron des Husaren-Regiments von Zieten in Rathenow.

d. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: in Bugk. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Ackerbürgers Wilhelm Nitze in Brück.

Potsdam, den 14. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Einlösung von Zinsscheinen.

10. Die Einlösung der Zinsscheine zu den Preußischen Staatspapieren hat nach Mittheilung der Hauptverwaltung der Staatsschulden bis auf Weiteres bei allen Einlösungsstellen am 21. des der Fälligkeit vorausgehenden Monats zu beginnen.

Was die Zahlung der Zinsen von den in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen betrifft, so ist bis auf Weiteres festgesetzt, daß deren Zusendung mittelst der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten in der Zeit vom 14. Tage vor bis zum 8. Tage nach dem Fälligkeitstermine zu erfolgen hat, daß ihre Baarzahlung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 14. Tage vor der Fälligkeit, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. und bei den sonstigen außerhalb Berlins bestehenden Zahlstellen am 26. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats zu beginnen hat.

Die besonderen vierteljährlichen Bekanntmachungen hierüber fallen für die Folge fort; dagegen wird ihre

Veröffentlichung durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden nach wie vor im Reichs- und Staatsanzeiger erfolgen.

Potsdam, den 13. März 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bauliche Belastung von Flußeisen.

19. Auf Grund des § 6 der Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1887 wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1887 und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1898 fortan für **Flußeisen** auf Zug oder Druck eine Beanspruchung von 875 Klg. pro qcm allgemein zugelassen wird. Bei den Gliedern genau berechneter, zusammengesetzter Constructionssysteme darf diese Zahl auf 1000 Klg. erhöht werden. Berlin, den 3. März 1899.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung

über den Verkehr mit Fahrrädern.

20. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Polizeibezirk Berlin mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Nachstehendes verordnet:

Der § 2 der Polizei-Verordnung vom 26. Januar 1896 (abgeändert durch die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1898), betreffend den Verkehr mit Fahrrädern, erhält nachstehenden Zusatz:

„Das Befahren und Kreuzen der genannten Straßen und Plätze mit Zweirädern ist nur den Post- und Telegraphen-Beamten, sowie den Mannschaften der hiesigen Feuerwehr gestattet, sofern dieselben sich in Uniform und in der Ausübung ihres Dienstes befinden."

Berlin, den 4. März 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Postamts.

26. Am 13. März Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 35 von dem Hause Potsdamerstraße 36 nach dem Hause Lützowstraße 93 verlegt und führt fortan die Bezeichnung „Postamt 35 (Lützowstraße)."

Berlin C., 10. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fernsprechverkehr mit Aschaffenburg

27. Der Fernsprechverkehr mit Aschaffenburg ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark. Berlin C., den 7. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Fernsprechverkehr mit Aschaffenburg.

28. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Aschaffenburg zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, 9. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtermäßigung für Kartoffelsendungen.

12. Für den Versand von Kartoffeln von Stationen der Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Posen und Stettin sowie der Königlichen Militär-Eisenbahn nach Stationen des Direktionsbezirks Königsberg i. Pr. wird für die Zeit vom **10. März bis 30. Juni 1899** eine Ermäßigung von 40 Prozent der Frachtsätze des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarif) gewährt.

Die ermäßigte Fracht wird von den Stationen der genannten Bezirke sogleich bei der Abfertigung berechnet. Soweit im direkten Verkehr Privateisenbahnen sich dem Vorgehen der Staatseisenbahnen nicht anschließen sollten, wird die Ermäßigung der Frachtantheile der Staatsbahn im Rückerstattungswege gewährt.

Berlin, den 10. März 1899.

Königliche Eisenbahndirektion

Namens der betheiligten Verwaltungen.

Desinfektionsgebühren bei Geflügelsendungen.

13. Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1899 wird in den Staatsbahn-Thiertarif, Theil II., vom 1. April 1898 (Seite 4) folgende besondere Bestimmung zu § 44 der Verkehrs-Ordnung aufgenommen:

„4. Für die Desinfektion der Eisenbahnwagen, welche zum Transport von lebendem Geflügel verwendet sind, und der bei der Beförderung benutzten Gerāthschaften (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. Februar 1899, R.-G.-Bl. Seite 11) werden die gleichen Gebühren erhoben wie für die Desinfektion bei Beförderung von anderem Kleinvieh."

Dieselbe Bestimmung gilt auch in allen anderen Thiertarifen, Theil II., hinsichtlich der Stationen der Preußisch-Hessischen und der Oldenburgischen Staatsbahnen sowie der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn.

Die in den Tarif aufgenommene zusätzliche Bestimmung zur Verkehrs-Ordnung ist gemäß den Vorschriften unter I. (2) genehmigt worden.

Berlin, den 7. März 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion,

namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Eröffnung des Betriebes auf der Neubaustrecke Templin-Prenzlau.

2. Am 24. März d. J. wird die Neubaustrecke Templin-Prenzlau als Fortsetzung der Nebeneisenbahn Löwenberg-Templin für den **Gesammtverkehr** eröffnet werden. Mit diesem Tage werden die an dieser

Strecke liegenden Stationen Kreuzkrug, Mittenwalde (Kr. Templin), Haßleben, Beenz, Gr. Sperrenwalde und Prenzlau Vorstadt in die Gruppen- und Gruppenwechseltarife der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen sowie in den Staatsbahnviehtarif einbezogen. Die Abfertigung von Fahrzeugen und Sprengstoffen ist in Kreuzkrug, Mittenwalde (Kr. Templin) Beenz, Gr. Sperrenwalde und Prenzlau Vorstadt ausgeschlossen. Ueber die Höhe der Tarifsätze geben die betheiligten Dienststellen Auskunft.

Stettin, im März 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Maul- und Klauenseuche.

Die unter dem Viehbestande des Molkereibesitzers Friedrich Oeter, Sophie-Charlottenstraße 28, ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Sämmtliche Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Charlottenburg, den 8. März 1899.

Königliche Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Fielitz in Stolzenhagen für den Bezirk 42 — Wandlitz —.

Im Kreise Osthavelland ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Bauerngutsbesitzer C. Hornemann in Wustermark für den Bezirk 28 — Dyrotz.

Der Polizeisekretair Frenck aus Nauen ist zum Bürgermeister der Stadt Fehrbellin auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 1. März d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der Stationsvorsteher II. Klasse Wagner auf Station Grunewald ist zum Königlichen Eisenbahn-Stationsvorsteher I. Klasse und der Stations-Verwalter Vollrath in Grünau zum Königlichen Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Klasse ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Februar sind ernannt zum Postkassirer: der Ober-Postdirektions-Sekretär Leißner; **zum Telegraphenamtskassirer:** der Ober-Postdirektions-Sekretär Buff; **zu Ober-Postassistenten:** die Postassistenten Curwy, Kneisel in Westend, Lompa; **zum Ober-Telegraphenassistenten:** der Telegraphenassistent Bury.

Angestellt als Postassistenten: die Postassistenten Dobrogowski, Fengler, Oswald Helbig, Oskar Hübner, Karl Krüger, Siller, Ulmer in Schöneberg bei Berlin, Adolf Weiß; **als Telegraphenassistent:** der Telegraphenanwärter Wolter; **als Fernsprechgehülfinnen:** die Fernsprechgehülfinnen Magdalene Andreae, Emma Bracht, Emilie von Bültzingslöwen, Johanna von Bültzingslöwen, Johanna Conrad, Gertrud Cunio, Emma Fischer, Hirsch, Anna A. L. Müller, Rehm, Staßen, Täge.

Versetzt von Berlin: der Postsekretär Heuß nach Neustettin, der Ober-Postassistent Friedrich Schenke nach Merseburg; **nach Berlin:** der Ober-Postsekretär Schultz von Thorn, der Postsekretär Hibben von Hamburg.

In den Ruhestand getreten: der Ober-Postsekretär Rechnungsrath Möding er, der Ober-Postassistent Ambrosius, der Ober-Telegraphenassistent Wilhelm Kühnast.

Entlassen: der Ober-Telegraphenassistent Otto Hermann.

Gestorben: der Postsekretär Leberecht Wolf, der Ober-Postassistent Wollschon, die Ober-Telegraphenassistenten Emden, Zwarg.

Vermischte Nachrichten.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1899 beginnen am 25. April. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1899.

Der Direktor des landw. Instituts der Universität.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Reichstagsersatzwahl.

11. Nachdem der Reichstagsabgeordnete für den 2. Wahlkreis der Stadt Berlin, Rentner und Stadtverordneter Kreitling, sein Mandat niedergelegt hat, ist in diesem Wahlkreise eine Ersatzwahl erforderlich geworden.

Den Wahltermin habe ich auf den

11. April d. Js.

festgesetzt.

Gleichzeitig bringe ich in Gemäßheit des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich für diese Wahl den Stadtrath Mugdan in Berlin zum Wahlkommissar und den Stadtrath Selberg in Berlin zu seinem Stellvertreter ernannt habe.

Potsdam, den 12. März 1899.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 24. März **1899.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Remonte-Ankauf für 1899.

2. 1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

16. Mai Kyritz 9 Uhr,
17. Mai Wittstock 8 Uhr,
18. Mai Pritzwalk 8 Uhr,
19. Mai Meyenburg 8 Uhr,
24. Mai Lenzen a. Elbe $9\frac{1}{2}$ Uhr,
25. Mai Wilsnack $9\frac{1}{2}$ Uhr,
26. Mai Neustadt a./Dosse $8\frac{1}{2}$ Uhr.

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippensetzer oder während der ersten 28 Tage als Klopphengste oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Sattler- und Tapezierer-Innung in Eberswalde.

118. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663), hat die Sattler- und Tapeziererinnung in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Sattler- und Tapeziererhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Eberswalde, in den Amtsbezirken Trampe, Hohenfinow, Heegermühle, Wolfswinkel und Lichterfelde des Oberbarnimer Kreises ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister Hopf zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 11. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Malerinnung in Eberswalde.

119. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Malerinnung in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Malerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Eberswalde, in den Amtsbezirken Coethen, Trampe, Hohenfinow, Heegermühle, Wolfswinkel und Lichterfelde des Oberbarnimer Kreises ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister Hopf zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 11. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Schornsteinfegerinnung in Brandenburg a. H.

120. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1899 eine Zwangsinnung für das Schornsteinfegerhandwerk in den Gemeinden Brandenburg a./H., Potsdam, Spandau, den Kreisen Ost- und Westhavelland und Zauch-Belzig mit dem Sitze in Brandenburg a./H. und dem Namen „Schornsteinfegerinnung in Brandenburg a./H." errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schornsteinfegerinnung in Brandenburg a./H.

Potsdam, den 11. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacherinnung in Werder.

121. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in den Gemeinden Werder a./H., Glindow, Ferch, Bliesendorf, Phoeben, Neu-Töplitz, Alt-Töplitz, Alt- und Neu-Geltow mit dem Sitze in Werder und dem Namen „Schuhmacher-Innung in Werder" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schuhmacher-Innung in Werder.

Potsdam, den 17. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäckerinnung in Rixdorf.

122. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Bäckerinnung in Rixdorf beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Rixdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 15. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäcker-, Konditor- und Müllerinnung in Strasburg U./M.

123. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben Interessenten des Bäcker-, Konditor- und Müllerhandwerks in Strasburg U./M. beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäcker-, Konditor- und Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in dem Stadtbezirk Strasburg U./M., in den Amtsbezirken Wolfshagen, Amalienhof, Lübbenow, Wilsickow, Kl. Luckow, Neuensund und Lauenhagen ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Prenzlau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 17. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischlerinnung in Rixdorf.

124. Nachdem die Tischlerinnung in Rixdorf, welcher die Rechte aus § 100e. 1—3 der Reichs-Gew.-Ordn. in der bisherigen Fassung verliehen wurden, gemäß Art. 6 Nr. 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1899 eine Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk in der Gemeinde Rixdorf mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Tischlerinnung in Rixdorf" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Tischlerinnung in Rixdorf.

Potsdam, den 18. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Malerinnung in Nauen.

125. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Malerinnung in Nauen beantragt, anzuorden, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Malerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Ge-

werbe in Nauen, Fehrbellin, Ketzin, sowie in Friesack des Kreises Westhavelland ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Nauen zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 18. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Kreisphysikat des Kreises Westprignitz.

126. An Stelle des mit dem 1. April d. J. aus dem Staatsdienst scheidenden Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Hannstein in Perleberg ist der seitherige Kreiswundarzt Dr. med. Nickel zum Kreisphysikus in Perleberg ernannt worden.

Potsdam, den 13. März 1899.

Der Regierungspräsident.

127. **Bestimmungen**

über militärische Hülfskommandos **bei öffentlichen Nothständen.**

1) Die Stellung militärischer Hülfskommandos findet nur bei thatsächlich bereits eingetretenen oder ersichtlich unmittelbar bevorstehenden **Nothständen** statt, wenn andere Hülfe nicht ausreichend zu erlangen ist und zwar
   a. bei Gefahr für Leben oder Eigenthum,
   b. ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs.

2) Zur **Anforderung** von Hülfeleistungen sind seitens der Civilbehörden in erster Linie die oberen Verwaltungsbehörden (Oberpräsidien, Regierungspräsidien) zuständig.

   Werden Hülfeleistungen am Standorte der Truppe selbst nöthig, so sind zur Anforderung auch die Ortsbehörden berechtigt.

   Bei äußerster Gefahr haben alle Behörden das Recht, unmittelbar militärische Hülfe nachzusuchen.

   Privatpersonen haben sich mit ihren Ansuchen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden. Nur bei äußerster Gefahr ist das Gesuch unmittelbar an das zuständige Generalkommando zu richten.

3) Die Civilbehörden sind veranlaßt, die **Anträge** so zu stellen, daß daraus die Art der beabsichtigten Hülfeleistung möglichst genau hervorgeht, so zum Beispiel, ob es sich um Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften u. s. w. handelt, und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern ꝛc.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist, beziehungsweise erforderlich scheint.

   In der Anforderung sind auch über die Kopfzahl des benöthigten Hülfskommandos sowie über die erforderlichen Handwerker bestimmter Arten Angaben erwünscht.

4) Zuständig zur **Gewährung** der nachgesuchten Hülfe sind in erster Linie die Generalkommandos *).

   Bei äußerster Gefahr können auch die Garnisonältesten und Truppenbefehlshaber selbständig Hülfe gewähren. Diese bedarf der Bestätigung durch das zuständige Generalkommando **).

   Privatpersonen militärische Hülfe unmittelbar angedeihen zu lassen sind nur die Generalkommandos befugt.

5) Ueber die Zusammensetzung der Hülfskommandos, insbesondere über die Beigabe von **Offizieren** bestimmen die Generalkommandos.

   Auch dürfen diese die Thätigkeit der Kommandos durch entsendete Offiziere, zum Beispiel die Truppenkommandeure, kontroliren lassen.

6) Das Zurückziehen der Hülfskommandos ist lediglich Sache der Generalkommandos ***), welche sich, soweit thunlich, zuvor mit den oberen Verwaltungsbehörden ins Benehmen setzen.

7) Bezüglich der **Kosten** der Hülfeleistung gilt Folgendes:

   Wenn außerhalb der Garnison auf Ansuchen von Civilbehörden Hülfskommandos gestellt werden, so liegt dem Militärfiskus gegenüber diesen Behörden die Zahlung der im Vergleich zur Garnison-Verpflegung entstehenden Mehrkosten ob. In allen Fällen ist außerdem Ersatzleistung für verloren gegangenes oder beschädigtes Material beziehungsweise die Abnutzung desselben, sowie für verloren gegangene beziehungsweise unbrauchbar gewordene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu gewähren; bei der Kostenberechnung handelt es sich jedoch nur um den thatsächlichen Schaden des Truppentheils, es müssen daher der Werth der betreffenden Stücke bei Beginn des Kommandos und die militärischerseits zuständige Verbrauchsentschädigung berücksichtigt werden.

   Insbesondere haben Anspruch:

   a. die Offiziere und Beamten bei Einzelentsendungen auf die chargenmäßigen Tagegelder beziehungsweise Reisegebührnisse; bei einer Ent-

---

*) Ob Infanterie oder technische Truppen zu stellen sind, entscheiden die Generalkommandos nach Maßgabe der Art der Arbeiten und der dienstlichen Interessen.

**) Die Bestätigung ist von demjenigen einzuholen, der die Gestellung von Truppen vorläufig verfügt hat.

***) Die Führer der Hülfskommandos melden alsbald nach ihrem Eintreffen beschleunigt an das Generalkommando, mit welcher Art von Arbeit sie beschäftigt sind und wie lange diese voraussichtlich dauern wird. Ebenso ist — wenn erforderlich — darüber Meldung zu erstatten, ob technische Truppen nothwendig sind oder ob Infanterie oder Civilarbeiter genügen werden.

Endlich meldet der Führer rechtzeitig den Zeitpunkt, von dem ab nach seinem pflichtmäßigen Ermessen militärische Hülfe nicht mehr nöthig sein wird

sendung mit einem Kommando auf die chargenmäßige Kommandozulage; im letzteren Falle auch auf freies Quartier;

b. die Mannschaften auf freies Quartier und — mit Ausnahme der Marschtage, an denen auf Grund des Naturalleistungsgesetzes Quartierverpflegung zuständig ist — auf tägliche Zulagen in den Mindestbeträgen von 1 M. für den Unteroffizier und 70 Pf. für den Gemeinen.

Für die Familien der verheiratheten Unteroffiziere sind für jeden Tag der Abwesenheit der letzteren mindestens 50 Pf. zu zahlen.

Es ist sonach nicht erforderlich, daß die Verwaltungsbehörden bei ihrem Ansuchen um Gewährung militärischer Hülfe sich noch im Besonderen zur Tragung der Kosten verpflichten.

Falls eine Erhöhung der vorbezeichneten Sätze nach Lage der Verhältnisse nöthig erscheinen sollte, so bedarf es hierzu besonderer Vereinbarung. Eine solche ist auch erforderlich, wenn bei einer in der eigenen Garnison des Truppentheils stattfindenden Hülfeleistung besondere Umstände die Gewährung von Zulagen nothwendig machen.

Diese Vereinbarungen sind seitens der Generalkommandos mit den oberen Verwaltungsbehörden des zuständigen Civil-Ressorts nach Gestellung der Hülfskommandos zu treffen.

Bei unmittelbarer Hülfeleistung an Privatpersonen (Ziffer 4) finden die obigen Festsetzungen sinngemäß Anwendung, sofern nicht höhere Beträge vereinbart werden.

Die Kosten für eine, etwa vom Generalkommando für nöthig befundene Kontrole (Nr. 5) tragen je zur Hälfte Antragsteller und Militärfiskus.

8) Die Civil-Verwaltungsbehörden müssen bemüht sein, daß für die **Unterbringung und Verpflegung** der Hülfskommandos das Erforderliche möglichst schon **vor** deren Eintreffen veranlaßt und dem Kommando-Führer auch im weiteren Verlauf der Hülfeleistung möglichste Unterstützung gewährt wird.

Nach früheren Erfahrungen ist diesem Punkte besondere Beachtung zu schenken. Erforderlichen Falls muß der Truppentheil für die Mitnahme von Verpflegung von vornherein Sorge tragen.

9) Die Civilbehörden haben **baldigste Ablösung** der militärischen Kommandos von Anfang an zu betreiben. (Vergleiche Ziffer 6.)

10) Vorstehende Bestimmungen haben zunächst innerhalb des Königreichs Preußen Gültigkeit; bei Hülfeleistungen in anderen Bundesstaaten dienen sie als Anhalt für die Generalkommandos betreffs der militärischerseits zu stellenden Forderungen.

* * *

Vorstehende zwischen den betheiligten Herren Ministern vereinbarten Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen „Allgemeinen Gesichtspunkte für die Gestellung von militärischen Kommandos zur Hülfeleistung bei etwa eintretender Wassersnoth vom 19. März 1891.“

Potsdam, den 15. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

128. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rindviehbestand der Bauern Hener und Küß in Nieder-Landin, des Bauern Rosenfeldt in Heinersdorf, des Schulamtsgutes Neuendorf, des Rittergutes Alt-Künkendorf, sowie des Gastwirths Dahms und des Kossäthen Heuer in Niederlandin. Kreis Niederbarnim: Rindviehbestand des Gutsbesitzers Dotti in Hönow.

b. Milzbrand. Kreis Templin: Ein Pferd des Bauern August Mäckel in Groß-Väter.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Hühnerbestand des Försters Jaepernick in Wannsee.

II. Erloschen.

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Pinnow. Kreis Templin: Rittergut Boitzenburg.

b. Räude. Kreis Niederbarnim: Pferd des Ackerbürgers Wiedecke.

Potsdam, den 21. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Vorarbeiten zur Erweiterung der Uebungsplätze der Eisenbahnbrigade bei Clausdorf und Sperenberg.

6. Nachdem durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Januar 1899 (A.-Bl. S. 95) dem Reichsmilitärfiskus das Recht zur Entziehung des zur Erweiterung der Uebungsplätze der Eisenbahnbrigade bei Clausdorf und Sperenberg nöthigen Grundeigenthums im Enteignungsverfahren verliehen worden ist, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 17. März 1899.

Der Bezirksausschuß.

Vorarbeiten zur Entwässerung der Charlottenburger Rieselfelder bei Spandau.

7. Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 8ten August 1898 (A. Bl. S. 467) der Stadtgemeinde Charlottenburg das Recht zur Enteignung oder dauernden Beschränkung der zur Entwässerung der Charlottenburger Rieselfelder erforderlichen Grundflächen der Gemarkungen Spandau, Gatow und Staaken verliehen worden ist,

wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 18. März 1899.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft.

21. Die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft in München hat in der ordentlichen Generalversammlung vom 6. Dezember v. J. die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von zehn auf zwanzig Millionen Mark beschlossen und dementsprechend den § 3 ihres Statuts abgeändert.

Diese Statutenänderung ist Seitens des Preußischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 25. v. M. genehmigt worden.

Berlin, den 14. März 1899.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Postagentur im Dorfe Beenz (Kreis Prenzlau.)

29. In dem Dorfe Beenz (Kreis Prenzlau) wird am 24. März eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Beenz (Uckermark) in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 941, 944, 947 und 948 der Eisenbahn Prenzlau—Templin.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten Hindenburg, Birkenhain, Ferdinandshof sowie die Abbauten Stolzenau, Benthin und Schmoll aus dem Landbestellbezirk des Postamts in Prenzlau zugetheilt.

Die Posthülfsstelle in Beenz wird vom 24. März ab aufgehoben.

Potsdam, 15. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Postamt III. in Brück (Mark).

30. Die Postagentur in Brück (Mark) wird zum 1. April in ein Postamt III. umgewandelt werden.

Potsdam, 15. März 1899.

Kaiserlich. Ober-Postdirektion. Gürtler.

Postagentur in Garz.

31. In dem Dorfe Garz (Kr. Ruppin) wird am 1. April eine Postagentur unter der Bezeichnung Garz (Kreis Ruppin) in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch das bereits bestehende Privatpersonenfuhrwerk zwischen Friesack (Mark) und Garz und durch Botenposten zwischen Wildberg (Mark) und Garz.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten: Garzer Schäferei und Bichel aus dem Landbestellbezirk des Postamts in Wildberg (Mark) zugetheilt.

Die in Garz bestehende Posthülfstelle wird mit Ablauf des 31. März aufgehoben.

Potsdam, 18. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Postamt III. in Eichwalde.

32. Die Postagentur in Eichwalde (Kr. Teltow) wird am 1. April in ein Postamt III. umgewandelt werden. Potsdam, 18. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Postagentur in Gatow.

33. In dem Dorfe Gatow (Kreis Osthavelland) wird am 1. April 1899 eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Gatow (Havel) in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch Botenposten zwischen Gatow und Pichelsdorf und durch die bestehende Landpostfahrt zwischen Spandau und Großglienicke.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten Villa Hey und Villa Bechtold aus dem Landbestellbezirk der Postagentur Pichelsdorf zugetheilt.

Die in Gatow bestehende Posthülfsstelle wird mit Ablauf des 31. März aufgehoben.

Potsdam, 17. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde, betreffend die Umpfarrung der Evangelischen des Gutsbezirks Diepensee, Kreis Teltow, aus der Kirchengemeinde Waßmannsdorf, Diözese Königs-Wusterhausen, in die Kirchengemeinde Schönefeld, Diözese Cöln-Land II.

10. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des Gutsbezirks Diepensee, Kreis Teltow, werden aus der Kirchengemeinde Waßmannsdorf, Diözese Königs-Wusterhausen, in die Kirchengemeinde Schönefeld, Diözese Cöln-Land II., umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Berlin,	Potsdam,
den 27. Februar 1899.	den 7. März 1899.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Pfarrstelle zu Hammelspring.

11. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Hammelspring, Diözese Templin, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schiebeck zum 1. Oktober 1899 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeinde-

wahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. G. u. V. Bl. S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verloosung von Staatsschuldscheinen.

8. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 25. Verloosung von 3½prozentigen Staatsschuldscheinen vom 2. Mai 1842 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Juli 1899 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1899 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXIII. № 2 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli d. J. ab bewirkt.

Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A. und der Staatsprämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,

wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe**, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch, der jetzt auf Grund der §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 (Ges.-S. S. 269) in auf 3½ Prozent abgestempelte Schuldverschreibungen zu erfolgen hat, **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken.

Berlin, den 1. März 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem Kaufmann Martin Hirsch in Berlin Friedrichstraße 154 die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890

Lit. F. № 202941 über 200 M.

gestohlen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Jansen in Berlin W. Unter den Linden 15 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 16. März 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif II. (Berlin—Stettin.)

14. Mit Gültigkeit vom 1. April d. J. werden die Stationen Freienwalde i./Pm. und Stargard i./Pom. als Versandstationen in die Seehafen-Ausnahmetarife D. (Dextrin u. s. w.) und D. 1 (Kartoffelstärkefabrikate) einbezogen.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau hier Bahnhof Alexanderplatz Auskunft.

Berlin, den 14. März 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Eröffnung der Station Werneuchen für den Privattelegrammverkehr.

15. Am 1. April 1899 wird die Station Werneuchen für den Privattelegrammverkehr mit vollem Tagesdienst eröffnet.

Berlin, den 19. März 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schifffahrtssperre.

Die Schifffahrtssperre auf der Havelwasserstraße von Fürstenberg bis Voltermühle wird am Mittwoch, dem 15. d. M., wieder aufgehoben werden, jedoch können bis auf Weiteres die Strasener Brücke nur Schiffe mit legbarem Mast passiren, und kurze Stunden dauernde Sperrungen daselbst noch eintreten.

Mirow, 11. März 1899.

Großherzogliche Flußbau-Commission,
Abtheilung für die Havel.

9. Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
	Folgende von Seiner Hoheit dem Herzog Friedrich von Anhalt veräußerte Parzellen des Rittergutes Rabenstein:		
1	Die Parzellen № 29/8 und 31/10 des Kartenblatts 2 der Grundsteuerkarte der Gemarkung Rabenstein in Größe von 2,5530 ha, jetzt dem Büdner Gustav Hartmann zu Klepzig gehörig,	Gutsbezirk Rabenstein	Gemeindebezirk Klepzig
2	Die Parzelle № 35/10 desselben Kartenblatts in Größe von 0,9120 ha, jetzt dem Büdner Karl Balzer zu Klepzig gehörig,	do.	do.
3	Die Parzellen № 28/8 und 30/8 desselben Kartenblatts in Größe von 2,5530 ha, jetzt dem Büdner Heinrich Gartmann zu Klepzig gehörig,	do.	do.
4	die Parzelle № 58/11 des Kartenblatts 1 und die Parzellen № 36/1, 37/1 und 38/1 des Kartenblatts 2 in Größe von 3,7960 ha, jetzt dem Häusler Johann Friedrich Benke zu Klepzig gehörig,	do.	do.
5	die Parzellen № 39/1, 40/7, 41/8 des Kartenblatts 2 von Rabenstein in Größe von 4,7160 ha, jetzt dem Maurer Friedrich Baitz zu Klepzig gehörig,	do.	do.
6	die Parzellen № 42/7, 43/8, 44/10, 45/8 und 46/10 desselben Kartenblatts in Größe von 4,8167 ha, jetzt dem Schuhmacher Friedrich Jüngling zu Klepzig gehörig.	do.	do.
	Folgende vom Königlichen Forstfiskus erworbene Grundstücke des zum Gutsbezirk Rittergut Kloster Lehnin gehörigen ehemaligen Domänenvorwerks Tornow bei Lehnin,		
7	die Parzellen № 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 40/17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Tornow bei Lehnin in Größe von zusammen 254 ha 49 ar 58 qm,	Gutsbezirk Kloster Lehnin	Gutsbezirk Königliches Forstrevier Lehnin
8	die Parzellen № 28, 46, 50, 51 des Kartenblatts 2 derselben Gemarkung in Größe von zusammen 2 ha 66 ar 60 qm,	do.	do.
9	das im Grundbuche von Alt-Langerwisch Band IV. № 134 verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Alt-Langerwisch unter dem Flächenabschnitt 449/215 des Kartenblatts 1 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue zu Alt-Langerwisch von 2 ar 33 qm Flächeninhalt, jetzt der verehelichten Gastwirth Marie Letz, verwittwet gewesenen Schulze zu Alt-Langerwisch gehörig.	Fiskalischer Gutsbezirk	Gemeindebezirk Alt-Langerwisch.

Belzig, den 14. März 1899. Namens des Kreis-Ausschusses der Vorsitzende.

10. Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für den Monat Januar 1899.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Januar 1899.			
Die in der Gemarkung Schünow Kartenblatt 3 № 264/83 verzeichnete fiskalische Dorfauenparzelle von 0,0241 ha Flächeninhalt	fiskalische Dorfaue	Gemeindebezirk Schünow	10. 1. 99.
Die in der Gemarkung Schünow Kartenblatt 3 № 294/83 verzeichnete Dorfauenparzelle in Größe von 0,007 ha	fiskalische Dorfaue	Gemeindebezirk Schünow	10. 1. 90. A. I. 8002.

Berlin, den 3. März 1899. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher der herrschaftliche Oberförster Müller in Wiesenburg für den Bezirk 40 — Wiesenburg —.

Der bisherige Archidiakonus an der Luisenkirche in Charlottenburg Friedrich Julius Adolf Brunsing ist zum 1. Pfarrer an der Trinitatiskirche daselbst, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der bisherige zweite Diakonus an der Luisenkirche in Charlottenburg, Johannes Friedrich Franz August Andreae, ist zum 2. Pfarrer an der Trinitatiskirche daselbst, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich August Ludwig Eggert ist zum 4. Pfarrer an der Heilandskirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Die Lehrer Ettlich, Witschel, Wrege und Stoff sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Martin Crüger, Eduard Bathke und Ernst Dumjahn sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Hermann York in Berlin ist vom 1. April 1899 ab als ordentlicher Lehrer an der Margarethenschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Müller, Simmer und Kerber sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Februar 1899.

I. Richterliche Beamte. Ernannt ist zum Amtsrichter der Gerichtsassessor Dr. von Uhden beim Amtsgericht in Neudamm. Wiederernannt sind zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin der Kaufmann Paul Kühne, der Bankier Robert Landsberg, der Fabrikbesitzer Julius Martin Friedlaender, der Kaufmann Julius Valentin, der Kaufmann Heinrich Haukohl, sämmtlich in Berlin; zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin ist ernannt der Direktor Max Fiedler in Berlin, wiederernannt der Kaufmann Theodor Schück in Berlin. Dem Amtsrichter von Arnim in Charlottenburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

II. Gerichts-Assessoren. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare Dr. Milchner, Max Braun, Matibel, Leopold Unger, Arthur Schindler, Dr. Stachebrandt, Dr. Kliemke, Dr. Feig, Dr. Webbing. Versetzt ist Düsterhoff in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen. Entlassen sind: Dr. Oskar Stephan und Georg Salge auf Antrag, Ernst Hientzsch infolge Ernennung zum Regierungs-Assessor, Kreidel infolge Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern, von Schultzendorff, Eduard Grundow, von Guérard infolge Uebernahme zur Staatseisenbahnverwaltung.

III. Staatsanwaltschaft. Versetzt ist der Staatsanwaltschaftsrath Woermann vom Landgericht I. in Berlin an das Kammergericht. Ernannt ist der Bürgermeister Frenck zum Amtsanwalt beim Amtsgericht in Fehrbellin.

IV. Rechtsanwälte und Notare. Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Dr. Coßmann und Dr. Kalinowski beim Landgericht I., Franz Hahn beim Landgericht II. in Berlin. Dem Notar Justizrath Lüders in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Eingetragen ist in die Liste der Rechtsanwälte der Gerichtsassessor Trapp beim Landgericht I. in Berlin. Verstorben sind die Rechtsanwälte Karl Heilmann und Mesch in Berlin.

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Schur, Walbeck, Tiktin, Ernst Becker, Block, von Luck und Witten, Wolffheim, Schenk, Gall, Hugo Schroedter, Goßlau, Klewitz, Trautmann. Uebernommen sind: Dr. Lezius aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. und Konkolewski aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Marienwerder. Entlassen ist Julius Böning auf Antrag.

VI. Subalternbeamte. Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Curt Scholz bei dem Landgericht I. in Berlin, Ernst Becker bei dem Amtsgericht in Crossen a. O., Mengering bei dem Amtsgericht in Werder a. H. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Zell vom Landgericht in Neu-Ruppin, Stutschke vom Amtsgericht in Friedeberg N./M. und der Gerichtsschreibergehülfe Probst vom Amtsgericht in Zehdenick an das Amtsgericht I. in Berlin, die Gerichtsschreiber Kurkiewicz vom Amtsgericht in Lübbenau an das Amtsgericht in Cottbus, Langer vom Landgericht in Cottbus an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I. in Berlin, Paetzold vom Amtsgericht in Drossen an das Amtsgericht in Drossen, der Gerichtsvollzieher Julemann vom Amtsgericht in Brüssow an das Amtsgericht II. in Berlin, der Gefängniß-Inspektor Schraibt in Glückstadt an das Strafgefängniß zu Tegel. Pensionirt ist der Kanzlist, Kanzleiinspektor Zimmermann vom Kammergericht. Verstorben sind die Gerichtsschreiber Franz Müller bei dem Amtsgericht in Soldin, Schlossareck bei dem Amtsgericht in Rixdorf, die Gerichtsvollzieher Schultz in Strausberg II./M., Letsch in Berlin.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Neuenhagen, Diözese Berlin-Land I., eine Altarbibel, an die Petruskirche zu Gr.-Lichterfelde, Diözese Cöln-Land I., eine Fensterrosette mit Figurenschmuck und eine Altarbibel. Außerdem

Angermünde: der Kirche zu Greiffenberg von Frl. Sasse: Altardecke, von Ungenannt: Brunn.

Beelitz: der Kirche zu Stücken von Ungenannt: Altardecke.

Belzig: der Kirche zu Haseloff von Frl. B. Rupprecht: Abendmahlskanne.

Berlin-Land I.: der Kirche zu Lichtenberg von Ww. Klocke: 3000 M. zur Grabpflege; dem Betsaal zu Neu-Rahnsdorf vom Gerichtssekretär Giese und Frau: Oelgemälde; der Kirche zu Fredersdorf vom General Bothe: 300 M., von Frau Generalin Bothe: Kirchenfenster, vom Amtsvorsteher Bohm: desgl., vom Fabrikbesitzer Bohm: desgl., von Ww. Bohm: desgl., von Rittergutspächter Rosemeyer: desgl., vom Buchhalter Windpfennig: desgl., vom Gemeinde-Kirchenrath: desgl., vom Amtsvorsteher Bohm: Teppich, Altarstufenteppich, Läufer, vom Amtsvorsteher Dotti: Orgel, von Frl. Dotti: Altarantependium, von Frau Reimann: Kanzeldecke, vom Ortspfarrer: Corpus Christi für das Altarkreuz, von Ungenannt: 2 Altarleuchter, von Trainer Johnson: Altarteppich, vom Bauergutsbesitzer Müller: Kanzelbibel, vom Gemeinde-Kirchenrath: Abendmahlsgeräthe und Taufkanne, von Müttern der Gemeinde: Taufbecken und Taufsteindecke, von auf Bahnhof Neuenhagen wohnenden Gemeindegliedern: Lesepult, Opferkasten und Kniebank.

Berlin-Land II.: der Kirche zu Pinnow vom Bauer Tornow: Kanzelbibel.

Neustadt-Brandenburg: der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg von einer Anzahl Gemeindegliedern: Wandbeleuchtungskörper.

Dom Brandenburg: der Kirche zu Bernewitz vom Rentier Kuhlmey: 1500 M. zur Grabpflege, vom Direktor Böker, Direktor Krüger, Kaufmann Ohlert und Kaufmann Quincke: Gaskrone und Einrichtung aller Beleuchtungskörper für Gasglühlicht, vom Fr. Verein für geordnete Krankenpflege im Kreise Teltow: Kanzelbibel, von Frls. Füllgraf: 2 Unterdecken für die Abendmahlsgeräthe, vom Direktor Dr. Kluge: Patene, von den Kirchlichen Körperschaften und Rentier Voß: Kanzel, von der Schulvorsteherin Frl. Krahmer und Lehrerinnen: Altarbehang und Decke nebst Kanzelpultdecke, von Frls. Lange: Altartuch, von der Johannisloge: Kirchenfenster, vom Ober-Konsistorialrath Möller: Abendmahlskelch und Kanne, Ciborium, vom Stadtrath Marggraff: Altar, vom Buchhändler Mertens: Bibel, vom Bauführer Ruwoldt: 4 kleine Kirchenfenster mit Glasmalerei, vom Ingenieur Sietz: Taufstein, von Frau Sietz: Taufbecken, vom Konsul Schwabe: Altarkruzifix und 2 Altarleuchter, vom Ministerialdirektor Graf Unruh: Taufkanne, von Frau Becker: 20 M., vom Architekt Born 50 M., vom Rentier Busse 10 M., vom Dr. Deter 25 M., vom Direktor Genest 300 M., von Frau Baumeister Hintze 30 M., vom Staatsminister a. D. Hobrecht: 150 M., vom Rentier Hüttig: 100 M., von der Imperial Continental Gas-Association: 400 M., vom Registrator Kluge: 5 M., vom Rentier Lengner: 100 M., vom Kaufmann Nevir: 150 M., vom Direktor Otto: 100 M., vom Professor Dr. Parow: 40 M., vom Rentier Prause 50 M., vom Rentier Risse: 300 M., von Frl. Pfannenschmidt: 2 Vela, vom Fabrikbesitzer Rakenius: Cruzifix und 2 Leuchter für die Sakristei, vom Dr. Souchon: 100 M., vom Rentier Stadion: 20 M., vom Baumeister Theising: 200 M., vom Verein der Handwerker ꝛc. 150 M., vom Lichterfelder Verein: 300 M., vom Droguist Schwarzrock: 30 M., vom Kaufmann Souchay: 50 M.

Dahme: der Kirche zu Dahme vom Männer- und Jünglingsverein: 2 Glasfenster.

Fehrbellin: der Kirche zu Brunne von Ungenannt: Altardecke.

Lindow-Gransee: der lutherischen Kirche zu Lindow von Frau Dr. Richter: 2 Kirchenfenster, durch Sammlungen und vom Pfarrer: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.

Pritzwalk: der Kirche zu Pritzwalk vom Konsul Schumberg und Geschwister: 3 Altarfenster, vom Kaufmann Scheel und Frau: Privatkrankenkommunionsbesteck, von Dr. Brandt: Oelgemälde, von Frau Lehrer Förster: Velum, von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde: 2 Altarteppiche.

Strausberg: der Kirche zu Prädikow vom Frh. von Eckardstein: 75 M. zur Reparatur der Orgel.

Templin: der Kirche zu Gollin von Frau Forstmeister Fischer: Altarteppich und Decke, der Kirche zu Hindenburg von 2 Gemeindegliedern: 2 Altarkerzen, der Kirche zu Rutenberg von der Pfarrersfrau: Kelchdecke, vom Amtsvorsteher Nitsche: 2 Altarleuchter, der Kirche zu Dargersdorf vom Assessor Mann: Altarbibel, 2 Opferbecken und 12 M. zur Deckung des Kirchenkassendefizits.

Treuenbrietzen: der St. Nikolai-Kirche zu Treuenbrietzen von Ungenannt: Taufstein und 9 Behänge, der Kirche zu Boßdorf von Ungenannt: Abendmahlskanne, Ciborium, Hostienteller.

Wriezen a. O.: dem Kreissynodalvorstand von Frau Major v. Lettow-Vorbeck: 15000 M. für die Heidenmission.

Zehdenick: der Kirche zu Mildenburg vom Gutsbesitzer Schmidt: Altarbekleidung.

Zossen: der Kirche zu Wietstock von Ungenannt: Altarbibel.

Frz. Inspektion: der Kirche zu Kl. Ziethen von Frau Gutsbesitzer Schultze: Teppich und 3 Kokosmatten.

Berichtigung.

In der Nachweisung der Geschenke, Amtsblatt № 50 Seite 525, muß es bei Lindow-Gransee heißen: „Frau Dr. Richter, 2218 M. zum Orgelbau."

Potsdam, den 17. März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Constantin Mieszczakowski, Maler,	geboren am 13. März 1857 zu Wielon, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. Dezember 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	15. Februar 1899.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Franz, Weber,	geboren am 13. Juni 1862 zu Groß-Poric, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, ortsangehörig zu Jizbic, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	22. Dezember 1898.
2	Josef Herrmann, Schuhmacher,	geboren am 28. September 1864 zu Oedenburg, Ungarn,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	1. Februar 1899.
3	Wilhelm Jirasko, Schuhmacher,	geboren am 28. Mai 1837 zu Gitschin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Februar 1899.
4	Florian Krause, Lohgerbergeselle,	geboren am 5. Mai 1858 zu Weißbach, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	31. Januar 1899.
5	Ignatz Matseka, Tuchweber,	geboren am 17. Januar 1872 zu Lobnik, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Januar 1899.
6	Wenzel Sadél (Sadil), Handarbeiter,	geboren am 28. Juli 1856 zu Koslov, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig zu Treneosnice, Bezirk Caslau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. Dezember 1898.
7	Johann Weigend, Sattler- und Tapezierergeselle,	geboren am 28. Februar 1854 zu Schönau, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Freiheitsberaubung und Betteln,	dieselbe,	16. Januar 1899.
8	Ignatz Wisniowski, Schuhmacher,	geboren am 1. April 1859 zu Bochnia, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	1. Februar 1899.
9	Wilhelm Bauer, Schlosser,	geboren am 11. August 1871 zu Castrop, Regierungs-Bezirk Arnsberg, ortsangehörig zu Neudorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, grober Unfug, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	30. Januar 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Johann Cavallo, Tagner,	geboren am 10. August 1858 zu Cintano, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Februar 1899.
11	Maria Delfrari, auch Del Frari, Maurer,	geboren am 22. Mai 1852 zu Castelnovo, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Februar 1899.
12	Johann Dirscherl, Glaspolirer,	geboren am 9. Oktober 1867 zu Muggenthal, Bezirksamt Neunburg v. W., Bayern, ortsangehörig zu Grafenried, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	1. Februar 1899.
13	Eduard Gabriel Forche, Handarbeiter,	geboren am 26. Februar 1848 zu Böhmisch-Trübau, Bezirk Landskron, Böhmen, ortsangehörig zu Wildenschwerdt, ebenda,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	10. Januar 1899.
14	Georg Hollar, Tagelöhner,	geboren am 17. Januar 1877 zu Meigelshof, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, grober Unfug, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	3. Februar 1899.
15	Pius Mayer, Tagelöhner,	geboren am 7. Mai 1881 zu Losenstein, Bezirk Steyr, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Grünburg, Bezirk Kirchdorf, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. Januar 1899.
16	Karoline Nagel, Dienstmagd,	geboren am 15. Oktober 1878 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	15. Februar 1899.
17	Friedrich August Neupert, Dienstknecht,	geboren am 8. Juni 1869 zu Neuberg, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. Januar 1899.
18	Joseph Ochsner, Tagner,	geboren am 17. Mai 1879 zu Niedermorichweiler, Ober-Elsaß, ortsangehörig zu Wytikon, Kanton Zürich, Schweiz,	einfacher und schwerer Diebstahl, Hehlerei, Genußmittel-Entwendung, Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Colmar,	10. Februar 1899.
19	Johanna Pirchl, Dienstmagd, ledig,	geboren am 24. Mai 1880 zu Zirl, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. November 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	Johann Pospisil, (Poshischa), Schuhmacher,	geborem am 23. November 1857 zu Pisek, Böhmen, ortsangehörig zu Jnoschitz, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	1. Februar 1899.
21	Othmar Stieg, Kellner,	geboren am 16. Oktober 1881 zu Bruck an der Mur, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. Februar 1899.
22	Emil Wenschuh, Bäckergehülfe,	geboren am 27. Januar 1871 zu Pockau, Bezirk Scheibbs, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Rumburg, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	27. Januar 1899

Hierzu eine Beilage, enthaltend ein Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine x., sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. März 1899.

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers ordne ich zur Bekämpfung der im Regierungsbezirk herrschenden Maul- und Klauenseuche folgendes an:

§ 1. Sämmtliche Eisenbahnwagen, welche zu Klauenviehsendungen aus solchen Verladestationen benutzt werden, in deren **Umkreis von 20 Kilometern die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht nach § 69 der Bundesraths-instruktion vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 (R.-G.-Bl. Seite 357) für erloschen erklärt worden ist,** sind seitens der Eisenbahnverwaltungen der in Ziffer II. 4 b. der Bundesrathsbestimmungen, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 20. Juni 1886 (Centralbl. für d. D. R. 1886 S. 200) vorgeschriebenen **verschärften Desinfektion** unter Verwendung 5prozentiger Carbolsäurelösung zu unterziehen.

§ 2. Der gleichen Desinfektion unterliegen die in Ziffer II. 5, 6 und 7 der vorbezeichneten Bundesrathsbestimmungen vom 20. Juni 1886 bezeichneten Geräthschaften, Rampen, Ladebrücken, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen für den Fall der Benutzung durch die im § 1 dieser Anordnung genannten Klauenviehsendungen mit der Maßgabe, daß bei festen Rampen rc. mit **durchlassendem** Boden die verschärfte Desinfektion nur in sinngemäßer, den bestehenden Bestimmungen für Fälle einer wirklichen Infektion entsprechenden Form auszuführen ist.

§ 3. Die vorbezeichneten Anordnungen gelten auch für Klein- und Privatbahnen.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 25. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 31. März **1899.**

Allerhöchster Erlaß.

Ausgabe von Inhaberpapieren der Gemeinde Vorhagen-Rummelsburg.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Vertretung der Landgemeinde Vorhagen-Rummelsburg in ihrer Sitzung vom 14. September 1898 beschlossen hat, die

zum Erwerbe und zur Erweiterung des Wasserwerks und der Kanalisationsanlage, zur Tilgung älterer Gemeindeschulden, zum Bau eines Amtshauses, zur Kanalisation des Kuhgrabens, zur Neupflasterung der Ortsstraßen und zur Vergrößerung des Friedhofes

erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Gemeinde-Vertretung

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihscheine im Betrage von 2 200 000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihscheinen zum Betrage von 2 200 000 Mark, in Buchstaben: Zwei Millionen zweihundert Tausend Mark, welche in Abschnitten zu 1000, 500, 200 Mark nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen und mittels Verloosung oder Ankaufs jährlich vom 1. April 1902 ab mit einem und einem Viertel Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen und — in den Rechnungsjahren 1899 bis einschließlich 1901 — unter Verwendung der Tilgungsbeträge der bisherigen älteren Gemeindeanleihen und der Ueberschüsse des Wasserwerkes und der Kanalisation, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. März 1899.

L. S. (gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) v. Miquel. Frhr. v. d. Recke.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Landgemeinde Vorhagen-Rummelsburg, Kreises Niederbarnim, im Betrage von 2 200 000 Mark.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

A n l e i h e s c h e i n

der Gemeinde Vorhagen-Rummelsburg

Buchstabe . . . . № . . .

über . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom . . . .

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . . 1899 № . . . . Seite . . . . und Gesetzsammlung für 1899, Seite . . . . laufende № . . . .)

Auf Grund des von dem Kreisausschusse des Kreises Niederbarnim genehmigten Gemeindebeschlusses vom 14. September 1898 wegen Aufnahme einer Schuld von

2200000 Mark bekennt sich der unterzeichnete Gemeindevorstand Namens der Gemeinde Vorhagen-Rummelsburg durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . Mark, welche an die Gemeinde Vorhagen-Rummelsburg baar gezahlt worden und mit 3½ % jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 2200000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittels Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine in den Jahren 1902 bis spätestens 1941 einschließlich aus einem Tilgungsstock, welcher mit wenigstens einem und einem Viertel Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monat Dezember jeden Jahres. Der Gemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden drei Monate vor dem Zahlungstermin unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, dem Niederbarnimer Kreisblatt und dem Rummelsburger Anzeiger. Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen. Geht eines der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober von heute an gerechnet, mit 3½ Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Gemeindekasse zu Vorhagen-Rummelsburg und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gemeinde Vorhagen-Rummelsburg.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ $\frac{838}{1004}$ und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom $\frac{\text{30. Januar 1877}}{\text{20. Mai 1898}}$ Reichs-Gesetzblatt Seite $\frac{83}{369}$ bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetzsammlung Seite 281). Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Gemeindevorstand anmeldet, und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten, bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährliche Zinsscheine bis zum . . . . . . ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Gemeindekasse in Vorhagen-Rummelsburg gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hier eingegangenen Verpflichtungen haftet die Landgemeinde Vorhagen-Rummelsburg mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Vorhagen-Rummelsburg, den 1. April 1899.

Der Gemeinde-Vorstand.

(Eigenhändige Unterschrift des Gemeinde-Vorstehers und zweier Schöffen.)

N. N.

Kontrolbeamter.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Zinsschein

zu dem Anleihescheine der Gemeinde Vorhagen-Rummelsburg, Buchstabe . . . № . . . über . . . Mark zu 3½ Prozent Zinsen über . . . Mark . . . Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April . . . beziehungsweise 1. Oktober . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . . ten . . . . . . bis . . . ten . . . . . . mit . . . . Mark . . . Pfennigen bei der Gemeindekasse in Vorhagen-Rummelsburg.

Rummelsburg, den . . . ten . . . .

Der Gemeinde-Vorstand.

N. N.

Kontrolbeamter.

Dieser Zinsschein ist ungiltig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschrift des Gemeinde-Vorstandes kann mit Lettern oder Facsimilestempel gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anweisung

zu dem Anleihschein der Gemeinde Vorhagen-Rummelsburg Buchstabe . . . № . . . über . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihscheine die . . . . Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre . . . . bis . . . . bei der Gemeindekasse zu Vorhagen-Rummelsburg, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihscheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Rummelsburg, den . . . ten . . . .

Der Gemeinde-Vorstand.

N. N.

Kontrolbeamter.

Bemerkung: Die Namensunterschrift des Gemeindevorstandes kann mit Lettern oder Faksimilestempel gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . . . ter Zinsschein	. . . . ter Zinsschein
Anweisung.	

Allerhöchster Erlaß.

Ausgabe von Inhaberpapieren der Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf, Kreis Teltow.

Wir Wilhelm, Von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Vertretung der Landgemeinde Deutsch-Wilmersdorf im Kreise Teltow in ihrer Sitzung vom 10. Januar 1899 beschlossen hat, die Mittel zur Tilgung älterer Gemeindeschulden, zum Bau des Gymnasiums, zur Zahlung eines Zuschusses zu den Kosten des Neubaues der evangelischen Kirche, zum Ankauf von Grundstücken in den Ortstheilen: Altes Dorf, Bahnhof Deutsch-Wilmersdorf (Ringbahnstraße), Halensee und Joachimsthal'er Gymnasium, zur Erweiterung des Rathhauses sowie zur Ausführung einiger anderweiter Bauten im Wege der Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Gemeindevertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 2570000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 2570000 Mark, in Buchstaben: „Zwei Millionen fünfhundert siebenzig Tausend Mark", welche in folgenden Abschnitten:

2000000 Mark zu 2000 Mark,
500000 Mark zu 1000 Mark,
70000 Mark zu 500 Mark,
zusammen 2570000 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung oder Ankaufs jährlich vom 1. April 1899 ab mit wenigstens einem und einem halben Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. März 1899.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) von Miquel. Frhr. von der Recke.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Landgemeinde Deutsch-Wilmersdorf, Kreis Teltow, im Betrage von 2570000 Mark.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anleiheschein

der Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf, Buchstabe . . . № . . . über . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 13. März 1899 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . . . 1899 № . . . Seite . . . und Gesetzsammlung für 1899 Seite . . . laufende № . . .).

Auf Grund des vom Kreisausschusse des Kreises Teltow unterm 31. Januar 1899 genehmigten Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Januar 1899, betreffend Aufnahme einer Schuld von zwei Millionen fünfhundert siebenzig Tausend Mark, bekennt sich der unterzeichnete Gemeindevorstand Namens der Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . Mark,

welche an die Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf baar gezahlt worden und mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von zwei Millionen fünfhundert siebenzig Tausend Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine in den Jahren 1899 bis spätestens 1933 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem und einem halben Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht im Monat Dezember eines jeden Jahres. Der Gemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten und gekündigten Anleihescheine werden drei Monate vor dem Zahlungstermine unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Teltow'er Kreisblatt. Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen. Geht eines der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an Stelle desselben von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober von heute an gerechnet, mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Gemeindekasse zu Deutsch-Wilmersdorf und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838/1004 und ff. der Civilprozeßordnung für das deutsche Reich vom $\frac{\text{30. Januar 1877}}{\text{20. Mai 1898}}$ (Reichsgesetzblatt Seite 83/369), beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281). Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Gemeindevorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheins oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten, bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährliche Zinsscheine bis zum . . . . . . 19 . . . ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Gemeindekasse zu Deutsch-Wilmersdorf gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig erfolgt ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Landgemeinde Deutsch-Wilmersdorf mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Deutsch-Wilmersdorf, den . . . ten . . . . . 1899.

Der Gemeinde-Vorstand.

. . . .

Gemeindevorsteher. Schöffe. Schöffe.

. . . . . .

Kontrolbeamter.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Zinsschein

zu dem Anleiheschein der Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf,
Buchstabe . . . № . . .
über . . . . M. zu 3½ % Zinsen über . . . M. . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April . . . . bezw. 1. Oktober . . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . mit . . . . M. . . Pf. bei der Gemeindekasse in Deutsch-Wilmersdorf.

Deutsch-Wilmersdorf, den . . . ten . . . . . 189 .

Der Gemeinde-Vorstand.

Ausgefertigt.

. . . .

Kontrolbeamter.

Dieser Zinsschein ist ungiltig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschrift des Gemeinde-Vorstandes kann mit Lettern oder Fak-

similestempel gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anweisung

zu dem Anleiheschein der Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf Buchstabe . . . № . . . . über . . . . M.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleiheschein die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre vom 1. . . . . 189 . bis . . ten . . . . . 19 . . bei der Gemeindekasse zu Deutsch-Wilmersdorf, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheins dagegen Widerspruch erhoben wird.

Deutsch-Wilmersdorf, den . . . ten . . . . . 189 .

Der Gemeinde-Vorstand.

Ausgefertigt.

. . . .

Kontrolbeamter.

Bemerkung: Die Namensunterschrift des Gemeinde-Vorstandes kann mit Lettern oder Faksimilestempel gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsschein .	. . . ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Gemeinschaftliche Verfügung der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und des Innern vom 3. Januar 1899 — betreffend die Bestellung der Gemeinde-Forstschutzbeamten, welche aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangen sind, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

3. Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des § 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, werden diejenigen Gemeinde-Forstschutzbeamten, welche aus dem Jägerkorps als forstversorgungsberechtigt hervorgegangen sind oder noch auf Forstversorgung dienen, soweit sie als wirkliche Kommunalbeamte die Eigenschaft mittelbarer, dem Disziplinargesetze vom 21. Juli 1852 unterstehender Beamten besitzen und gemäß § 23 Ziffer 3 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden können, zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 3. Januar 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.

Theilung einer Gewerbe-Inspektion.

4. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 — Gesetz-Sammlung Seite 165 — bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Bezirke der Königlichen Gewerbe-Inspektionen im Regierungsbezirk Potsdam, vom 19ten März 1892 — Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam Seite 128 —, Folgendes:

Die nordöstliche Gewerbe-Inspektion zu Berlin — Berlin II. (Potsdam) — wird in zwei Gewerbe-Inspektionen getheilt, nämlich in

1) die Gewerbe-Inspektion **Berlin II. (Potsdam) in Berlin,** umfassend die Kreise Ober-Barnim und Nieder-Barnim,
2) die Gewerbe-Inspektion in **Prenzlau,** umfassend die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

129. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes vom 21. Oktober 1887), mache ich mit Rücksicht auf das Herannahen der Frühjahrsschonzeit der Fische das betheiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam,

daß während der Frühjahrsschonzeit **in allen Gewässern** des diesseitigen Bezirkes, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 besonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf; sowie daß **während der nicht freigegebenen Zeit,** d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischereibetrieb während der nicht freigegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig auf Grund besonderer von mir ausgestellter, auf die Person lautender Erlaubnißscheine.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 23. März 1899.

Der Regierungspräsident.

130. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1899 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober- Wasser	Berlin Unter- Wasser	Spandau Ober- Wasser	Spandau Unter- Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober Wasser	Brandenburg Unter- Wasser	Rathenow Ober- Wasser	Rathenow Unter- Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter	Meter.	Meter	Meter.
1.	32,26	30,60	2,63	1,09	1,36	2,28	1,92	1,82	1,50	2,66
2.	32,28	30,64	2,61	1,09	1,35	2,30	1,92	1,84	1,52	2,60
3.	32,26	30,64	2,59	1,09	1,35	2,26	1,92	1,84	1,50	2,58
4.	32,26	30,62	2,59	1,07	1,33	2,24	1,92	1,84	1,50	2,52
5.	32,26	30,64	2,59	1,05	1,31	2,26	1,92	1,84	1,52	2,48
6.	32,28	30,66	2,59	1,06	1,31	2,26	1,90	1,84	1,52	2,44
7.	32,28	30,64	2,57	1,05	1,30	2,24	1,80	1,66	1,44	2,42
8.	32,26	30,66	2,53	1,07	1,32	2,24	1,84	1,84	1,50	2,34
9.	32,28	30,68	2,51	1,12	1,33	2,24	1,88	1,88	1,52	2,34
10.	32,28	30,70	2,58	1,05	1,33	2,24	1,90	1,88	1,54	2,36
11.	32,28	30,70	2,59	1,13	1,32	2,26	1,92	1,90	1,50	2,38
12.	32,28	30,72	2,61	1,12	1,31	2,28	1,90	1,90	1,50	2,40
13.	32,28	30,76	2,63	1,17	1,33	2,26	1,92	1,90	1,50	2,42
14.	32,26	30,76	2,63	1,17	1,36	2,26	1,94	1,90	1,52	2,46
15.	32,26	30,74	2,61	1,17	1,36	2,26	1,94	1,90	1,50	2,48
16.	32,28	30,76	2,63	1,17	1,37	2,28	1,94	1,90	1,50	2,52
17.	32,26	30,74	2,65	1,17	1,38	2,28	1,94	1,90	1,52	2,56
18.	32,28	30,76	2,65	1,19	1,39	2,28	1,94	1,92	1,52	2,62
19.	32,26	30,76	2,66	1,16	1,39	2,32	1,96	1,90	1,52	2,62
20.	32,24	30,78	2,65	1,19	1,39	2,28	1,96	1,90	1,52	2,62
21.	32,24	30,76	2,65	1,17	1,40	2,28	1,94	1,90	1,52	2,62
22.	32,24	30,74	2,61	1,22	1,40	2,28	1,94	1,90	1,52	2,60
23.	32,26	30,72	2,61	1,17	1,40	2,28	1,96	1,90	1,52	2,58
24.	32,26	30,72	2,62	1,19	1,39	2,30	1,96	1,90	1,54	2,58
25.	32,24	30,72	2,62	1,20	1,38	2,30	1,96	1,92	1,54	2,56
26.	32,24	30,72	2,61	1,16	1,38	2,30	1,96	1,92	1,54	2,52
27.	32,24	30,72	2,60	1,16	1,37	2,30	1,94	1,90	1,54	2,50
28.	32,26	30,68	2,58	1,13	1,37	2,26	1,94	1,90	1,54	2,46

Potsdam, den 19. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Dominikanisches Konsulat.

131. Der Kaufmann Sally **Segall** ist zum Dominikanischen Konsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 20. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Theilung einer Gewerbeinspektion.

132. Vom 1. April d. J. wird die Gewerbeinspektion Berlin II. (Potsdam) getheilt und eine neue Gewerbeinspektion in Prenzlau für die Kreise Prenzlau, Templin und Angermünde eingerichtet. Die Gewerbeinspektion Berlin II. (Potsdam) bleibt von da ab nur noch für die Kreise Ober- und Nieder-Barnim zuständig.

Potsdam, den 20. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

133. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am **Montag den 3. Juli 1899.** Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestr. 42 zu richten.

Potsdam, den 24. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekämpfung der sogenannten Schorfkrankheit (Fusicladium) des Kernobstes.

134. Bei der in den letzten Jahren beobachteten starken Ausbreitung der Krankheit und dem dadurch bedingten großen Ernte-Ausfall ist es erwünscht, die Obstzüchter auf diese Krankheit und deren Bekämpfung besonders aufmerksam zu machen.

Die Bekämpfung der Krankheit wird ohne große Mühe und mit sehr geringen Kosten durch rechtzeitiges Bespritzen der Bäume mit Bordelaiser Brühe vor und nach der Blüthe bewirkt, wie dies in Fachblättern und auf der unlängst in mehr als 40000 Exemplaren vertheilten Obstschädiger-Wandtafel näher beschrieben ist.

In welch' augenfälliger Weise selbst eine einmalige Bespritzung der Bäume zu Gunsten einer regelrechten

Ausbildung der Früchte wirkt und wie bedeutend der Werth des Obstes hierdurch gesteigert wird, ergiebt die bildliche Darstellung, die einem kürzlich in der deutschen landwirthschaftlichen Presse (vergl. № 17 vom 1. d. Mts.) erschienenen Aufsatz über den Schädling beigegeben worden ist.

Es ist zu hoffen, daß ein derartiges regelmäßiges Bekämpfen der Schädlinge, das in anderen Ländern sich längst eingebürgert hat, auch zur Hebung der Rentabilität des deutschen Obstbaues bei uns immer mehr Eingang findet.

Die Herren Landräthe und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise ersuche ich, in diesem Sinne auf die Betheiligten in geeigneter Weise einzuwirken.

Potsdam, den 24. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Erhebung der Schlachtsteuer in Potsdam.

135. Der Stadt Potsdam ist durch Erlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 21. März d. Js. F.-M. II. 2554.
III. 3344.
M. d. J. I. B. 1506.
die Genehmigung ertheilt worden, die Schlachtsteuer nach Maßgabe der Schlachtsteuerordnung vom 18. Februar 1899 und der Ordnung betr. die Errichtung von Freilagern vom gleichen Tage vom 1. April d. Js. ab selbst zu erheben und zu beaufsichtigen.

Das Schlachtsteuerregulativ vom 26. Oktober 1894 (Beilage zum 43. Stück des Amtsblattes) tritt außer Kraft.

Potsdam, den 27. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Dahme.

136. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Müllerinnung in Dahme beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Bollensdorf, Coissin, Dahme, Görsdorf, Glienig, Gebersdorf, Heinsdorf, Ihlow, Liepe, Meinsdorf, Mehlsdorf, Niebendorf, Niendorf, Prensdorf, Petkus, Rosenthal, Rietdorf, Hoh.-Seefeld, Nied.-Seefeld, Schwebendorf, Wildau, Wahlsdorf, Waltersdorf, Pr. Wiepersdorf und Zagelsdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Jüterbog zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 24. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer.

137. Zur Kenntniß der Betheiligten wird gebracht, daß auch in Wettin a./S. eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 eingerichtet worden ist.

Potsdam, den 25. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

138. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Bauern Schmidt in Hönow, Gehöft der Ackerbürger August Kramer, Gutsche, Hermann Wiese, Schülzke, Liesegang und des Brauereibesitzers Hermann Schulz in Bernau und Rieselgut Rosenthal. Kreis Oberbarnim: Rittergut Kruge und Trampe, sowie Gut Heckelberg. Kreis Osthavelland: Gut Kienberg (wieder erloschen), Rittergut Uetz, Vorwerk Niederhof und Domäne Lobeofsund. Kreis Westhavelland: Vorwerk Quermathen, zum Rittergut Gr. Behnitz gehörig. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Vorwerk Marienhof bei Weißen, Rittergut Malterhausen. Kreis Zauch-Belzig: Schweinebestand des Büdners Friedrich Schulze in Klepzig, Rindviehbestand des Ritterguts Wiesenburg, des Büdners Karl Schulze in Deutschbork, des Büdners Karl Schulze in Rottstock, des Büdners Moritz in Lübnsdorf, des Gustav Mahlow, Gottlieb Schulze, Christian Grünthal, Nichelmann, Wieland und Friedrich Thiele in Dahnsdorf.

b. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Rittergut Kruge. Kreis Osthavelland: Gehöft des Handelsmanns Plessow (wieder erloschen) und des Bauern Wilhelm Plessow in Flatow.

II. Erloschen.

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Zauch-Belzig: Gehöfte des Gustav Mahlow, Gottfried Schulze, Hermann Schießler, Christian Grünthal, Nichelmann, Gottlieb Schulze und Wieland, sämmtlich in Dahnsdorf.

b. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferde der 5. Eskadron des Regiments der Gardes-du-Corps.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Geflügelbestand des Fuhrherrn Koch in Neuweißensee.

Potsdam, den 28. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Gewerbebetrieb im Handelsgewerbe zu Ostern und Pfingsten.

22. Gemäß § 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbeordnung wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: **I. Am ersten Oster- und Pfingstfeiertage dieses Jahres** dürfen im Handelsgewerbe, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschäftigt werden:

a. im Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren, sowie mit Konfitüren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;
b. im Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;
c. im Handel mit Kolonial- und Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabad und Cigarren
während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;
d. im Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;
e. im Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
während der Zeit von 7½ bis 10 Uhr Vormittags;
f. in der Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

II. Am zweiten Oster- und Pfingst-Feiertage finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung.

Berlin, den 27. März 1899.

Der Polizeipräsident.

Maul- und Klauenseuche in Schöneberg.

23. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Milchviehbestande des Molkereibesitzers Rähse in Schöneberg, Colonnenstraße 7, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist.

Berlin, den 25. März 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Werthbriefverkehr mit Britisch-Indien.

1. Vom 1. April ab wird Britisch-Indien am Werthbriefdienst des Weltpostvereins theilnehmen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist für den Verkehr mit Britisch-Indien auf 2400 M. (= 3000 Franken = 2000 Rupien) festgesetzt.

Berlin W., den 17. März 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Postamts.

34. Am 25. März Abends nach Dienstschluß wird das Postamt in Tempelhof von dem Hause Berlinerstraße 114 nach dem Hause Berlinerstraße 19 verlegt und vom 1. April ab von einem Postamt III. Klasse in ein Postamt II. Klasse umgewandelt.

Berlin C., den 24. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Postamt auf dem Rennplatze Carlshorst.

35. Auf dem Rennplatze Carlshorst wird an den Renntagen in demselben Umfange, wie in den Vorjahren, ein Postamt in Wirksamkeit treten.

Berlin C., den 24. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Verlegung von Post-Zweigstellen.

36. Am 30. März Abends nach Dienstschluß werden die Post-Zweigstellen S. 73 und W. 110, und am 28. März Abends nach Dienstschluß die Post-Zweigstelle SO. 89 in neue Diensträume verlegt werden, und zwar die Postzweigstelle S. 73 vom Hause Annenstraße 3 nach dem Hause Wallstraße 70/71, die Postzweigstelle SO. 89 vom Hause Reichenbergerstraße 150 nach dem Hause Reichenbergerstraße 148, die Postzweigstelle W. 110 vom Hause Yorkstraße 44a. nach dem Hause Yorkstraße 45 (Ecke Bülowstraße). Bei der Post-Zweigstelle S. 73 tritt vom 1. April ab eine Telegraphen-Betriebsstelle in Wirksamkeit.

Berlin C., den 25. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Neues Postamt 55 in Berlin.

37. Am 1. April wird in dem Hause Winsstraße 19 unter der Bezeichnung „Postamt 55 (Winsstraße)" eine neue Postanstalt mit der Befugniß zur Annahme von Postsendungen jeder Art sowie von Telegrammen eingerichtet und gleichzeitig die Post-Zweigstelle 55 (Greifswalderstraße) aufgehoben. Dem neuen Postamt wird ein Briefbestellbezirk zugetheilt, der aus Theilen der Bestellbezirke der Postämter 37 (Schwedterstraße), 43 (Neue Königstraße) und 58 (Danzigerstraße) gebildet ist. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt: a. an Wochentagen von 7 Uhr (im Sommer) bez. 8 Uhr Vormittags (im Winter) bis 8 Uhr Abends, für den Telegraphendienst bis 9 Uhr Abends, b. an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers von 7 bez. 8 bis 9 Vormittags und von 12 bis 1 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 26. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Fernsprech-Vermittelungsanstalt in Horst (Emscher).

38. In Horst (Emscher) ist eine Fernsprech-Vermittelungsanstalt in Betrieb genommen worden, an welche die Fernsprechtheilnehmer in Buer (Westfalen), Horst (Emscher) und Hugo, deren Anschlußleitungen bisher an die Vermittelungsanstalt in Essen (Ruhr) geführt waren, angeschlossen worden sind. Zum Sprechverkehr mit Horst sind die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) zugelassen. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, den 21. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Fernsprechverkehr mit Hanau.

39. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Gr. Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) werden zum

Sprechverkehr mit Hanau vom 25. März ab zugelassen werden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, den 23. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

12. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Moedlich, Diözese Lenzen, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers, Superintendenten Retzker, am 27. Dezember 1898 zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle, mit welcher auch in Zukunft die Superintendentur verbunden bleiben soll, erfolgt durch das Kirchenregiment.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung eines Rentenbriefes.

5. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 12. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½ procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ist folgendes Stück gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 M. № 42.

Der Inhaber dieses Rentenbriefes wird aufgefordert, denselben in coursfähigem Zustande mit dem dazu gehörigen Coupon Ser. I. № 16 nebst Talon bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom **1. Juli d. Js. ab** an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth des Rentenbriefes in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. Js. ab hört die Verzinsung des ausgeloosten Rentenbriefes auf, dieser selbst verjährt mit dem Schlusse des Jahres 1909 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung des ausgeloosten Rentenbriefes an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Einem solchen Antrage ist jedoch eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 11. Februar 1899.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eisenbahn-Spezial-Tarife II. und III.

16. Durch den zum 1. April d. Js. zur Einführung kommenden Nachtrag I. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Theil I., werden sämmtliche Futtermittel des Spezialtarifs II., nämlich: Erbsenschalen, Erdnußschalen, Fleischfuttermehl, Griebenkuchen, Kakaoschalen, Kleie, Maiskuchen und Maiskuchenmehl, Malztreber (getrocknete), Melassefutter, Oelkuchen, Oelkuchenmehl, entfettetes Oelsaatmehl aller Art, Reisabfälle, ungereinigter Rübensyrup, entölte Samen und Schlempen aller Art in den Spezialtarif III. versetzt. Die hiermit verbundenen Fracht-Ermäßigungen sind erheblich und betragen beispielsweise bei einer Wagenladung von 10000 kg in den Stationsverbindungen Stettin—Berlin 18 M., Hamburg—Berlin 37 M., Bromberg—Berlin 44 M., Frankfurt a./O.—Berlin 8 M. Berlin, den 16. März 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausnahmsweise Behandlung einiger Beförderungsgegenstände.

17. In der Bestimmung unter B. 1a. der Staatsbahn-Gruppen- und Gruppenwechseltarife sind in Folge Einführung des Spezialtarifs für bestimmte Eilgüter — zu vergl. den Nachtrag I. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif, Theil I., vom 1. April d. Js. unter B. I. A. § 3 (3) — die Artikel:

a. Milch, frische und sterilisirte, auch Magermilch, Buttermilch und Molken, Bret, frische Beeren und frische Seemuscheln mit Gültigkeit vom 1. April 1899,

b. frisches Obst — auch Weintrauben — (mit Ausschluß von Südfrüchten) und leer zurückgehende Milchgefäße mit Gültigkeit vom 15. Mai 1899

zu streichen.

Die Bestimmung unter B. 1a. und b. erhält dann folgenden Wortlaut:

a. Bier (in Fässern) wird, wenn als Frachtgut aufgegeben, mit den Personenzügen oder Eilgüterzügen zu den einfachen Frachtgutsätzen befördert, soweit die Verwaltung nach den Betriebseinrichtungen und den Fahrplan-Bestimmungen die Benutzung dieser Züge für zulässig erklärt. Näheres hierüber ist bei den Abfertigungsstellen zu erfahren.

b. Für die regelmäßige Beförderung von Milch (auch sterilisirter), Fettmilch und Sahne (Rahm) und die Rückbeförderung der leer oder mit Magermilch, Buttermilch oder Molken gefüllt zurückgehenden Milchgefäße gelten besondere Vorschriften, welche bei den Abfertigungsstellen, sowie bei den Königlichen Eisenbahndirektionen eingesehen werden können.

Berlin, den 25. März 1899.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der übrigen Königlichen Eisenbahndirektionen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher der Ziegeleibesitzer Kleine in Heegermühle für den Bezirk 5 — Hegermühle —.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Landwirth Franz Salomon in Gräfendorf für den Bezirk 6 — Gräfendorf.

Dem Gewerbeinspektor Horn, bisher in Merseburg, ist die Verwaltung der Gewerbeinspektion Prenzlau vom 1. April d. J. ab übertragen.

Der bisherige Predigtamtskandidat Otto August Franck ist zum Diakonus zu Strausberg, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Kleinecke vom Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg ist zum 1. April d. J. an das Französische Gymnasium in Berlin versetzt worden.

Der Oberlehrer Professor Dr. Rothe vom französischen Gymnasium in Berlin ist zum 1. April d. J.

an das Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg versetzt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Wetzel ist als Oberlehrer an dem Joachimsthal'schen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Organist Pieth ist als Gesanglehrer am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschäfte des Gemeindevorstehers in Berlin nach § 78 Abs. 3 des Gesetzes über die Gewerbegerichte.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahrnehmung der nach § 78 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 dem Gemeindevorsteher obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten dem Herrn Stadtrath Hübner hier auf ein ferneres Jahr, und zwar für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900 übertragen worden ist.

Berlin, den 16. März 1899.

Der Erste Bürgermeister.

Kostentarif zu dem Reglement für die Irrenanstalten der Stadt Berlin vom $\frac{\text{27. März}}{\text{26. April}}$ 1893, betreffend die Aufnahme, Behandlung und Entlassung Geisteskranker und über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

Für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1902 werden — nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. Dezember 1898 — die im § 24 obigen Reglements vorbehaltenen Kostensätze nachstehend festgesetzt:

a. Der Kostensatz für die volle Anstaltsverpflegung (§ 24 Abs. 1 des Reglements) auf . . . . 2,20 M.
Kommt dieser volle Satz zum Ansatz, so werden besonders aufgelaufene Kosten für Extradiät, Bandagen, Brillen und ähnliche daneben zur Berechnung gestellt.

b. Der bei Außenpflege (§§ 17 und 18 des Reglements) für Leistungen von der Hauptanstalt außer der Baarausgabe an die Pflegestelle, innerhalb der Grenze des Satzes zu a hinzutretende Zuschlag (§ 24 des Reglements)
bei Privatanstaltspflege auf . . . . 0,35 M.,
bei Familienpflege auf . . . . . 0,60 M.

c. Die allgemeinen Verwaltungskosten im Sinne von § 31 a. des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und seiner Materialien (Drucksache 5 der Session 1890/91 des Herrenhauses S. 10 ff.) auf . . . 1,20 M.

* * *

Vorstehender Kostentarif wird hiermit auf Grund des Artikels I. § 31 b. des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsammlung Seite 300) genehmigt.

Berlin, den 2. März 1899.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Bartsch.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: (gez.) Braunbehrens.

Kostentarif zu dem Reglement für die Anstalt Wuhlgarten vom $\frac{\text{12. Januar}}{\text{25. März}}$ 1893, betreffend die Aufnahme, Behandlung und Entlassung Epileptischer und über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

Für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1902 werden — nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. Dezember 1898 — die im § 16 obigen Reglements vorbehaltenen Kostensätze nachstehend festgesetzt:

a. Der Kostensatz für die volle Anstaltsverpflegung (§ 16 Abs. 1 des Reglements) auf . . . . 2,60 M.
Kommt dieser volle Satz zum Ansatz, so werden besonders aufgelaufene Kosten für Extradiät, Bandagen, Brillen und ähnliche daneben zur Berechnung gestellt.

b. Der bei Außenpflege (§ 12 des Reglements) für Leistungen von der Hauptanstalt außer der Baarausgabe an die Pflegestelle innerhalb der Grenze des Satzes zu a hinzutretende Zuschlag (§ 16 Abs. 2 des Reglements)
bei Privatanstaltspflege auf . . . . 0,50 M.,
bei Familienpflege auf . . . . . 0,70 M.

c. Die allgemeinen Verwaltungskosten im Sinne von § 31 a. des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und seiner Materialien (Drucksache 5 der Session 1890/91 des Herrenhauses Seite 10 ff.) auf . . . 1,60 M.

* * *

Vorstehender Kostentarif wird hiermit auf Grund des Artikels I. § 31 b. des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsammlung Seite 300) genehmigt.

Berlin, den 2. März 1899.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Bartsch.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: (gez.) Braunbehrens.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Gesetze vom 26. Juli 1897, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 7. April **1899.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 6.) № 2548. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1898. Vom 27sten Februar 1899.

№ 2549. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 19. Februar 1899.

(Stück 7.) № 2550. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. Vom 6. März 1899.

№ 2551. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 4. März 1899.

(Stück 8.) № 2552. Gesetz, betreffend die Einrichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer bei dem Reichsmilitärgericht in Berlin. Vom 9. März 1899.

№ 2553. Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung des Postvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 1. März 1899.

(Stück 9.) № 2554. Nachtragskonvention zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 26. Dezember 1898.

№ 2555. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Verzeichnisses der in der Armee und Marine eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände. Vom 13. März 1899.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 6.) № 10059. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Mölln. Vom 17. Februar 1899.

№ 10060. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Geilenkirchen, Saarlouis, Bitburg, Trier und Warweiler. Vom 22. Februar 1899.

(Stück 7.) № 10061. Verordnung, betreffend die Errichtung von Landwirthschaftskammern für die Provinz Hannover und für die Rheinprovinz. Vom 15. März 1899.

№ 10062. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Grevenbroich, Bitburg, Daun, Merzig, Perl, Trier, Warweiler, Neumagen, Prüm und Wittlich. Vom 14. März 1899.

(Stück 8.) № 10063. Allerhöchster Erlaß vom 6ten März 1899, betreffend die Auflösung der Königlichen Kanal-Kommission zu Münster.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes in Weimar.

139. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. d. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche Loose zu vertreiben.

Es werden 439560 Loose zu je 1 M. ausgegeben und in zwei Ziehungen 10000 Gewinne im Gesammtwerthe von 200000 M. gezogen werden.

Potsdam, den 29. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Brandenburg a./H.

140. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiedeinnung in Brandenburg a./H. beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Stadtkreise Brandenburg in den Amtsbezirken Dom-Brandenburg, Rosków, Weseram, Netzür, Brielow — mit Ausnahme der Gemeindebezirke Marzahne und Zerchesar —, im Kreise Westhavelland in den Amtsbezirken Wilhelmsdorf, Golzow,

Neckahn und Schmerzke des Kreises Zauch-Belzig ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den ersten Bürgermeister Hammer in Brandenburg a./H. zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 25. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Mitführens von Fischereigeräthschaften auf Schiffen.

141. Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird auf Grund der §§ 16, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 16. November 1893, Amtsblatt Stück 52 S. 512, werden auf sämmtliche schiffbaren und flößbaren Gewässer des Regierungsbezirkes Potsdam ausgedehnt.

Potsdam, den 18. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

142. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rindvieh des Halbbauern Schmidt in Niederlandin, Rittergut Dobberzin. Kreis Niederbarnim: Rindvieh der Ackerbürger Gottlieb Kieselack, August Ewest, Wilhelm Blanke und Fritz Wernicke in Bernau, sowie der Bauern Gahtow, Flöricke und Döberitz in Hönow. Kreis Oberbarnim: Rittergut Wölsickendorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rindvieh des Halbbauern August Bischof in Groß-Ziescht und des Kossäthen Friedrich Schulze in Rosenthal. Kreis Zauch-Belzig: Rindvieh der Büdner Otto Friedrich in Reetz und Gustav Tietz in Linthe, des Hüfners Friedrich Jöche in Dippmannsdorf und des Büdners Eduard Haase in Freesdorf, sowie der Büdner Bergemann, Peter Schulze, Gastwirth Schade und Moritz in Dahnsdorf (bei den 4 Letztgenannten ist die Seuche wieder erloschen).

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Eine Kuh des Erbsitzers Bergemann in Kreuzbruch.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: Ein Pferd des Kaufmanns Helft in Prenzlau.

d. Geflügelcholera. Kreis Ruppin: Unter den Hühnern verschiedener Besitzer in Nackel.

II. Erloschen.

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Büdners Friedrich Schulze in Klepzig, des Maurers Moritz und des Büdners Heese in Lühnsdorf.

b. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferde des Oberleutnants Grafen zu Eltz, Marienstraße 13.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: Schweine des Besitzers Paul Niemetz in Rixdorf.

Potsdam, den 4. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unterforstkasse in Fürstenberg.

11. Der Forstuntererheber Ebeling in Fürstenberg ist auf seinen Antrag aus seinem Amt entlassen. Sämmtliche Zahlungen für das Forstrevier Neu-Thymen sind unmittelbar an die Forstkasse in Gransee zu leisten.

Potsdam, den 28. März 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft „Atlas“ in Ludwigshafen a. Rh.

24. Der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Atlas“ in Ludwigshafen a./Rh. ist von dem Herrn Minister des Innern unter dem 12. März d. J. die Erlaubniß ertheilt worden, von jetzt ab in Preußen außer der Lebens-, Aussteuer- und Renten-Versicherung auch die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung zu betreiben.

Berlin, den 26. März 1899.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Genaue Bezeichnung der Postsendungen.

40. Im Interesse einer pünktlichen Bestellung der nach Berlin gerichteten Postsendungen ist es erforderlich, daß in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers nach Straße, Hausnummer, Stockwerk ꝛc. genau bezeichnet wird.

Auch dient es wesentlich zur Beschleunigung der Bestellung, wenn außerdem der Postbezirk (C., W., S., SO. u. s. w.) und die Nummern der Postanstalt, in deren Bestellbezirk die Wohnung gelegen ist, hinter dem Ortsnamen „Berlin“ angegeben wird. (Z. B. C. 2, N. 4, SO. 33.) Unterbleibt eine nähere Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, so läßt sich eine Verzögerung in der Bestellung der Sendungen nicht immer vermeiden.

Es liegt daher im eigenen Interesse der hiesigen Empfänger, bei den Absendern dahin zu wirken, daß die nach Berlin bestimmten Postsendungen mit möglichst genauer Aufschrift versehen werden. Zur Förderung dieses Zweckes empfiehlt es sich, in den von Berlin ausgehenden Briefen die für die Adressirung der Antwort erforderlichen Angaben dem Datum beizufügen, z. B. Berlin C. 2, 22. März 1899. Spandauerstraße 12.

Berlin C., den 22. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fernsprechverkehr mit Hanau.

41. Der Fernsprechverkehr mit Hanau ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 30. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Postagentur in Niedergörsdorf.

42. In dem Dorfe Niedergörsdorf (Kreis Jüterbog-Luckenwalde) wird am 15. April eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Niedergörsdorf (Kr. Jüterbog) in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 201, 204, 206 und 207 des Eisenbahnkurses Berlin-Eisenach.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende Wohnstätten zugetheilt:

a. vom Bezirk des Postamts in Jüterbog: Dennewitz, Heinrichsdorf, Kaltenborn, Lindow, Malterhausen und Wölmsdorf,

b. vom Bezirk der Postagentur in Oehna: Göhlsdorf.

Die in Niedergörsdorf bestehende Posthülfsstelle wird mit Ablauf des 14. April aufgehoben.

Potsdam, 31. März 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Die Bahnstrecke Dallgow-Döberitz betr.

2. Zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 22. d. M. ist die bisher der diesseitigen Verwaltung unterstellte Bahnstrecke Dallgow-Döberitz ausschl. — Stendal einschl. — Oebisfelde einschl. vom 1. April d. J. ab dem Verwaltungsbezirk der Königlichen Eisenbahndirektion Hannover zugetheilt.

Die bezüglich dieser Strecke von der Betriebsinspektion 15 zu Berlin, der Betriebsinspektion 2 zu Stendal und der Verkehrs-Inspektion zu Stendal bisher wahrgenommenen Geschäfte gehen vom 1. April d. Js. ab auf die in Stendal neu zu errichtende Betriebsinspektion 3 bezw. auf die Verkehrsinspektion 1 zu Hannover über.

Magdeburg, den 30. März 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Ingenieur Rammrath für den Bezirk 2 — Deutsch-Wilmersdorf.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Kgl. Hofgärtner Gottgetreu in Rheinsberg für den Bezirk 18 — Rheinsberg.

Der bisherige Amts- und Gemeindevorsteher Boddin ist mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle des Ersten Bürgermeisters in Rixdorf bis auf Weiteres beauftragt und zu seinem Vertreter in Behinderungsfällen der bisherige Schöffe Regierungsbaumeister a. D. Weigand in Rixdorf bestellt worden.

Der Kanzleidiätar Paul ist zum Regierungskanzlisten ernannt worden.

An Stelle des pensionirten Kreisboten Pätzel ist der bisherige Schutzmann Schwarz vom 1. April 1899 ab zum Kreisboten des Kreises Angermünde ernannt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Ernst Paul Friedrich Augar ist zum dritten Prediger an der St. Thomaskirche in Berlin, Diözese Cöln-Stadt, bestellt worden.

Der Rektor und Predigtamtskandidat Paul Schulte in Burbach ist als Hilfslehrer an dem Schullehrerseminar in Altdöbern angestellt worden.

Der Lehrer an der Knabenmittelschule in Kottbus Gustav Herrmann ist am 1. April 1899 als Vorschullehrer an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Richard Repsch ist am 1. April 1899 als Oberlehrer an dem Progymnasium zu Rathenow angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Max Rannow ist am 1. April 1899 als Oberlehrer an dem Königlichen Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Reisinger, Schuhmacher,	geboren am 17. März 1864 zu Marburg, Steiermark, ortsangehörig zu Oberralitsch, Bezirk Radkersburg, Steiermark,	einfacher und schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. August 1895),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	26. Januar 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Theodor Bockhorst, Arbeiter,	geboren am 23. November 1867 zu Doorenburg, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	6. März 1899.
2	Wenzel Bousek, Schuhmacher,	geboren am 23. September 1849 zu Kolodej, Bezirk Moldauthein, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	1. März 1899.
3	Franz Kral, Kaminkehrer,	geboren am 8. Dezember 1861 zu Austaletz, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regensburg,	24. Februar 1899.
4	Franz Lequart, Glasschleifer,	geboren am 29. März 1878 zu Sulz, Gemeinde Sankt-Martin, Bezirk Cilli, Steiermark, ortsangehörig zu Sankt-Martin,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt München II.,	13. Februar 1899.
5	Alexis Popoff, Tischler,	geboren am 11. März 1865 zu Arkhangelskoeselo, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	4. März 1899.
6	Johann Wilhelm Tomandl, Bahnarbeiter,	geboren am 10. Juli 1867 zu Platz, Bezirk Kralowitz, Böhmen, ortsangehörig zu Jemnischt, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. Januar 1899.
7	Anton Tomann, Metzger,	geboren am 13. April 1861 zu Hennersdorf, Bezirk Bruck an der Leitha, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	27. Februar 1899.

Hierzu eine Sonder-Beilage, enthaltend Bestimmungen über die Begründung des „Deutschen Fahndungsblatts", sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. April 1899.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18, 19, 20 und 28 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ordne ich mit Rücksicht auf die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam bis auf Weiteres folgendes an:

§ 1. Das Abhalten von Schweine- und Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte und des sogenannten Rummelsburger Schweinemarktes, ist verboten.

§ 2. Die Bestimmungen meiner Bekanntmachungen vom 8. und 17. März 1896 — Amtsbl. S. 103 und 125 —, wonach das aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Pfalz, Ober-Pfalz, Schwaben, Ober-, Mittel- und Unterfranken im Königreiche Bayern stammende Rindvieh vor dem Entladen auf der Eisenbahn oder vor anderweitigem Eintritt in den Regierungsbezirk durch den Kreisthierarzt der Entladestation oder des Eintrittsortes zu untersuchen ist, wird auf das aus nachgenannten Provinzen u. s. w. stammende Rindvieh **ausgedehnt:**

Provinz Pommern,
" Posen,
" Schlesien,
" Sachsen,
" Schleswig-Holstein,
" Hannover,
" Westfalen,
" Hessen-Nassau,
" Rheinland,
Regierungsbezirk Frankfurt a./O.,
Königreich Sachsen.

Zum Zwecke der Untersuchung haben die Besitzer der Thiere der Polizeibehörde der Ausladestelle oder des Eintrittsortes mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Sendung Nachricht zu geben, damit die Besichtigung durch den Kreisthierarzt rechtzeitig stattfinden kann.

Der Kreisthierarzt hat über das Ergebniß der Untersuchung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes eine Bescheinigung zuzustellen, welche Stückzahl, Gattung der Thiere und Zeit der Untersuchung enthält.

§ 3. Sofern die eingeführten Thiere nicht zur Abschlachtung gelangen, sind sie einer sechstägigen Beobachtungszeit am Bestimmungsorte oder dem erstmaligen Aufenthaltsorte in einem abgesonderten Raume zu unterwerfen.

Während dieser Zeit dürfen die Thiere die für sie bestimmten Räume nicht verlassen und mit anderen Thieren weder in unmittelbare noch mittelbare Berührung oder Gemeinschaft treten.

§ 4. Vor Aufhebung der Beobachtung hat eine Untersuchung der Thiere durch den Kreisthierarzt stattzufinden, welcher der Ortspolizeibehörde einen kurzen Befundbericht mit dem Antrage auf Aufhebung oder Verlängerung der Beobachtung mittheilt.

§ 5. Die Kosten der Untersuchungen tragen nach §§ 23 und 24 des Reichsviehseuchengesetzes:

a. für diejenigen Rindviehsendungen, die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind und eingeführt werden sollen, die Händler,
b. in allen übrigen Fällen die Staatskasse.

§ 6. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

Potsdam, den 7. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 14. April **1899.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Remonte-Ankauf für 1899.

5. 1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

16. Mai Kyritz 9 Uhr,
17. Mai Wittstock 8 Uhr,
18. Mai Pritzwalk 8 Uhr,
19. Mai Meyenburg 8 Uhr,
24. Mai Lenzen a./Elbe 9½ Uhr,
25. Mai Wilsnack 9½ Uhr,
26. Mai Neustadt a./Dosse 8½ Uhr.

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippensetzer oder während der ersten 28 Tage als Klopphengste oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften **Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.**

6) Zur **Feststellung der Abstammung** der Pferde sind die **Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.**

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine.

12. Die **Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1889** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zins-

scheine zurückzugeben. **Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. Februar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 23. Februar 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft.

143. Die für die Stadtkreise Schöneberg und Rixdorf neu gebildeten Sektionen der brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft haben die Nummern 42 und 43 erhalten. Potsdam, den 4. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtung.

144. Im Verlage von Carl Heymann in Berlin ist von den Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen das Heft 16, betreffend die Wohlfahrtspflege im Kreise und die individuelle Hygiene des Arbeiters, zur Ausgabe gelangt.

Die Landräthe, Polizei-Vorstände und städtischen Gemeindeverwaltungen mache ich hierauf aufmerksam.

Potsdam, den 5. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Anderweite Amtsbezeichnung der mittleren Baubeamten.

145. Durch den Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1899 wird die Amtsbezeichnung der technischen Sekretäre in Regierungs-Bausekretäre, die der Bauschreiber in Bausekretäre und die der Bauschreiberanwärter in Bausupernumerare umgeändert.

Potsdam, den 30. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneider-Innung in Oranienburg.

146. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneiderinnung in Oranienburg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Oranienburg, den Gemeinden Quaden-Germendorf, Sachsenhausen, Nassenheide, Freienhagen, Malz, Friedrichsthal, Zehlendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zühlsdorf, Schönfließ, Bergfelde, Schildow, Lübars, Hermsdorf, Glienicke, Mühlenbeck, Stolpe, Hohen-Neuendorf, Birkenwerder, Borgsdorf des Kreises Nieder-Barnim und Grüneberg und Teschendorf des Kreises Ruppin ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Niederbarnim in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 29. März 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiede-, Schlosser- und Klempnerinnung in Zossen.

147. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiede-, Schlosser- und Klempnerinnung in Zossen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in der Stadt Zossen, den Gemeinden Alexanderdorf, Fern-Neuendorf, Klausdorf, Kummersdorf, Rehagen, Sperenberg, Dabendorf, Dergischow, Glienick b./Z., Mellen, Nächst-Neuendorf, Saalow, Schünow, Jachzenbrück, Neuhof, Wünsdorf, Zehrensdorf, Motzen, Schöneiche, Kallinchen, Töpchin und in dem Gutsbezirk Haus Zossen ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 1. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Druckfehlerberichtigung.

148. Die Sonderbeilage zum 13. Stück des Amtsblatts, betreffend die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Gesetze vom 26. Juli 1897, enthält im § 2 insofern einen Druckfehler, als die Jahreszahl nicht **1896**, sondern **1899** heißen muß. Potsdam, den 7. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

149. An Stelle des versetzten Forstaufsehers Jagdmann ist der Forstaufseher Koltermann in Lehnin für den Rietzer, Moor-, Netzener-, Klostersee und Emster Kanal zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt worden.

Potsdam, den 4. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Wriezen.

150. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneiderinnung in Wriezen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinden Wriezen, Neu-Mädewitz, Harnekop, Neu-Trebbin, Neu-Lewin, Alt-Wriezen, Beauregard, Eichwerder, Heinrichsdorf, Kerstenbruch, Rathsdorf, Alt- und Neu-Friedland, Batzlow, Reichenow, Sternebeck, Lüdersdorf, Frankenfelde, Biesdorf, Wuschewier, Sietzing, Mögelin, Bevais, Haselberg, Alt-Bliesdorf, Neu-Bliesdorf und Ringenwalde ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Freienwalde a. O. zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 4. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung in Neu-Ruppin.

151. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung in Neu-Ruppin beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Kreise Ruppin, ausschließlich der Gemeinde Teschendorf, sowie im Stadtbezirk Fehrbellin ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister Burghardt in Neu-Ruppin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 4. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Berufsgenossenschaft.

152. Für den 22. Vertrauensmännerbezirk der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, Sektion III., ist C. Harms, Generalbevollmächtigter der Firma J. Harms, Brenn- und Baumaterialienhandlung, in Schöneberg-Friedenau, Sponholzstraße 40/41, zum Vertrauensmann bestellt worden.

Potsdam, den 7. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Aufführung einer vaterländischen Oper.

153. Seine Majestät der Kaiser und König haben die Genehmigung zur Aufführung der vaterländischen Oper „Des großen Königs Rekrut" von Wilhelm Meves, Musik von Max Clarus, worin der König Friedrich der Große von Preußen die Scene betritt, zu ertheilen geruht.

Potsdam, den 8. April 1899.

Der Regierungspräsident.

154. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat März 1899 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M. Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M. Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	7 35	7 35	7 88	6 79	7 73	6 76	7 04	— —	6 83	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 63	2 10	2 63	2 24	2 53	2 63	— —	— —	1 97	
3	Richtstroh	1 84	1 42	1 75	1 68	1 77	2 63	1 79	— —	1 58	

Potsdam, den 11. April 1899.

Der Regierungspräsident.

155. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch: Rind-: im Großhandel	im Kleinhandel: von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es ... je 1 ...	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 97	13 19	13 25	12 58	24 50	25 —	34 —	3 42	2 75	1 70	3 25	120	1 45	1 25
2	Beeskow	— —	13 44	— —	13 80	22 50	27 50	45 —	3 80	3 25	— —	4 83	105 —	1 35	1 10
3	Brandenburg	15 16	13 69	12 —	13 50	23 50	25 —	37 50	3 40	2 50		3 75	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	15 94	13 65	13 88	14 —	24 —	30 —	35 —	3 —	3 —	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 58	13 56	14 09	13 44	23 —	23 —	35 —	3 50	3 50	— —	4 —	100 —	1 30	1 20
6	Havelberg	15 32	13 59	13 92	13 53	26 —	32 50	40 —	3 80	2 75		4 03	110 —	1 25	1 10
7	Jüterbog	14 94	13 37	13 —	13 43	24 —	24 —	36 —	3 36	3 —	— —	5 —	100 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	15 50	14 —	— —	14 75	35 —	35 —	45 —	3 40	3 08	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 31	13 33	13 —	13 21	20 —	30 —	27	3 75	3 10	— —	4 13	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	—	13 50	— —	14 45	23	24 50	28 —	3 97	3 21		4 36	114 67	1 50	1 30
11	Prenzlau	15 —	13 05	13 32	12 63	22 —	22 —	37 —	4 19	4 50	2 75	4 50	95 —	1 35	1 05
12	Pritzwalk	15 38	12 88	14 38	12 38	15 50	25 —	37 —	3 50	2 75	1 75	3 50	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 96	13 61	12 69	13 2[illegible]	21	22 39	39 50	3 32	2 70	—	3 70	110 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	—	—	— —	13 40	35	35 —	55	3 51	— —	—	3 33	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	—	— —	—	—	26 67	31 25	37 50	3 —		— —	—	— —	1 20	1 10
16	Spandau	15 25	13 75	14 25	14 75	26 50	37 50	42 —	5 —	3 38	2 75	4	113 —	1 50	1 20
17	Strausberg	16 —	13 —	13	16 —	30	30	40	4 —	5 —	3 50	5	110	1 50	1 30
18	Teltow	—	14 05	15 18	14 73	27 —	32 50	42	4 —	3 50	2 60	5 25	117 50	1 65	1 25
19	Templin	14 50	13	13 50	13 —	25	30	45	4 —	3	2	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	15 30	13 91	12 55	13 60	—		— —	4	2 60	—	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	16	13 40	15 50	13 40	20 —	30	40	3 05	3	2 18	3 25	90 —	1 15	— 91
22	Wriezen a. O.	14 56	13 20	13 47	12 50	23 50	32 50	43 —	3 50	3 50	2	5 —	95 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 27	13 46	13 60	13 64	—	.	—	3 66	3 21	—	4 27	105 22	— —	— —

Potsdam, den 11. April 1899.

Gemeindebezirksveränderung.

156. Der Bezirksausschuß hat mit Einwilligung der Betheiligten am 23. Februar d. J. beschlossen, das im Grundbuch von Dahme Band I. Blatt 34 eingetragene Grundstück Kartenblatt 13 № 24 und 25 der Gemarkung Dahme (ehemaliges Menzel'sches Färbereigrundstück) in Größe von zusammen 43 ar von dem Gebiete der Stadt Dahme abzutrennen und mit dem domänenfiskalischen Gutsbezirke Dahme zu vereinigen.

Potsdam, den 7. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerinnung in Nauen.

157. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Nauen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in der Stadt Nauen, in den Amtsbezirken Königshorst, Bredow, Dyrotz, Perwenitz (mit Ausnahme der Gemeinde Grünefeld), den Ortschaften Buchow-Carpzow (Gemeinde und Gut), Lietzow, Berge, Ribbeck, Selbelang, Groß- und Klein-Behnitz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Osthavelland zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Be-

Preise im Monat März 1899.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine- (1 Kilogramm kostet)	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier (1 Schck. 60 St.)	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
						Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	1 30	1 30	1 80	2 20	3 40	— 28	— 25	— 35	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 80	1 99	2 90	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 40	2 07	3 35	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 —	2 80	— 20	1 30
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	3 20	— 32	— 22	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 45	1 60	2 40	3 40	— 25	— 22	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 25	1 20	1 55	2 16	2 84	— 32	— 24	— 40	— 38	— 48	— 50	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 40
1 20	1 10	1 30	1 76	2 40	3 20	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 10	3 80	— 31	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 80	— 20	1 40
1 15	1 35	1 30	1 60	2 02	2 71	— 27	— 26	— 35	— 35	— 35	— 43	— 38	— 43	2 50	3 30	— 19	1 60
1 45	1 40	1 45	1 70	2 06	3 26	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 15	1 15	1 15	1 30	2 10	3 43	— 29	— 23	— 45	— 43	— 48	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	2 07	2 43	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 20	1 40	1 60	2 19	3 35	— 33	— 27	— 45	— 50	— 43	— 43	— 40	— 60	2 —	3 20	— 20	1 45
1 45	1 25	1 25	1 60	2 16	3 20	— 40	— 25	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 07	1 20	1 60	1 93	3 33	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 41	1 50	2 05	3 80	— 38	— 28	— 35	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 33	2 65	— 20	1 10
1 50	1 30	1 40	1 30	2 40	3 20	— 38	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 50	1 50	1 35	1 50	2 25	3 70	— 38	— 33	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 45	2 70	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 60	2 30	3 60	— 30	— 25	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 90	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 84	3 22	— 32	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 40	3 40	— 20	1 60
1 18	1 24	1 22	1 52	2 18	2 59	— 25	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 35
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	3 20	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 48	— 90	— 45	1 90	2 50	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

zirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 5. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischlerinnung in Nauen.

158. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischlerinnung in Nauen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischlerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Nauen, sowie in den Amtsbezirken Königshorst, Bredow, Dyrotz, Falkenhagen (mit Ausnahme der forstfiskalischen Gutsbezirke), Schönwalde, Hennigsdorf (mit Ausnahme wie vor), Döberitz, Perwenitz (mit Ausnahme wie vor), sowie der im Kreise Westhavelland gelegenen Ortschaften Tremmen, Wachow, Gohlitz, Päwesin, Gr. Behnitz, Kl. Behnitz, Selbelang, Ribbeck, Berge und Lietzow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Osthavelland zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 1. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäckerinnung in Wriezen a. O.

159. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Bäckerinnung in Wriezen a./O. beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Wriezen a./O., in den Ortschaften Alt-Mädewitz, Alt-Wriezen, Neu- und Alt-Kietz, Kerstenbruch, Beauregard, Neu- und Alt-Lewin, Neu-Barnim, Sietzing, Wuschewier, Alt- und Neu-Trebbin, Alt-Friedland, Metzdorf, Kunersdorf, Alt- und Neu-Bliesdorf, Ringenwalde, Batzlow, Reichenow, Möglin, Schulzendorf, Iblow, Lüdersdorf, Sternebeck, Biesow, Harnekop, Haselberg, Bliesdorf, Heinrichsdorf und Neu-Barnim ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Ober-Barnim zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 1. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes.

160. Auf der Neubaustrecke Templin-Fürstenberg i./M. wird der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden und zwar auf der Strecke Templin bis Lychen Station 605 am 1. Mai und auf der Strecke Fürstenberg i./M. bis Lychen Station 605 am 1. Juni d. J.

Die Wegeübergänge werden während des Arbeitszugbetriebes mit Rücksicht auf den Nebenbahnbetrieb unbewacht bleiben, aber mit Warnungstafeln ausgerüstet und durch Läutepfähle in vorschriftsmäßiger Weise gesichert werden.

Das Betreten der Bahnanlagen und des Gleises der Neubaustrecke ist verboten. Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden.

An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweitig bemerklich macht.

Potsdam, den 10. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacherinnung in Rixdorf.

161. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schuhmacherinnung in Rixdorf beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk in der Stadt Rixdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar mit der Befugniß, sich durch den Bürgermeister von Rixdorf vertreten zu lassen.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 6. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischlerinnung in Wilsnack.

162. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk in der Gemeinde Wilsnack, in den Amtsbezirken Wilsnack, Rühstädt, Quitzoebel, Gr.-Leppin, Plattenburg, Kletzke, Kuuow, Krampfer und Döllen, ausschließlich der Gemeinde Schönhagen, mit dem Sitze in Wilsnack und dem Namen „Tischerinnung in Wilsnack" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Tischler-Innung in Wilsnack.

Potsdam, den 6. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Steglitz.

163. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk selbstständig in den Gemeinden Steglitz, Lankwitz, Friedenau, Dt.-Wilmersdorf, Schmargendorf, Zehlendorf, Gr.-Lichterfelde, Mariendorf, Marienfelde, Tempelhof, Lichtenrade, Waßmannsdorf und Gutsbezirk Dahlem ausüben und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, mit dem Sitze in Steglitz und dem Namen „Schneider-Innung in Steglitz" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneider-Innung in Steglitz.

Potsdam, den 8. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

164. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Ackergut Carlshof, Vorwerk Linde,

Gehöft des Bauern W. Villain in Klein-Ziethen und Gehöfte mehrerer Bauern in Alt-Künkendorf. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Molkereibesitzers Bork in Niederschönhausen, 6 Gehöfte in Bernau, 2 Gehöfte in Hönow, Rittergut Mühlenbeck, Gehöft des Molkereibesitzers Hoffmann in Reinickendorf. Kreis Oberbarnim: Gut Dannenberg, Gehöft des Bauern Thiele in Wilmersdorf, Gehöft des Bauern A. Schoene in Alt-Gersdorf. Kreis Osthavelland: Vorwerk Neuhof, Gut Bredow, Gut Seegefeld, Gehöft des Kossäthen August Gartenschläger in Golm, der Bauern Schilling, Stage, Euen und des Gastwirths Stage in Uetz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gehöft des Hufners Ernst Koch in Hohengörsdorf und 8 Gehöfte in Langenlipsdorf. Kreis Ostprignitz: Gehöft des Gastwirths Gerstmann in Pritzwalk. Kreis Ruppin: Gehöft des Gutsbesitzers Katsch in Löwenberg, Rittergut Trieplatz. Kreis Teltow: Gut Marienfelde. Kreis Zauch-Belzig: 4 Gehöfte in Beelitz, Rittergut Dahnsdorf, 8 Gehöfte in der Gemeinde Dahnsdorf, 8 Gehöfte in Fräsdorf, 6 Gehöfte in Körzin, 3 Gehöfte in Reetzerhütten, 1 Gehöft in Reetz, 1 Gehöft in Rädorf, 2 Gehöfte in Dippmannsdorf, 2 Gehöfte in Schlunkendorf, 1 Gehöft in Seddin, Rittergut Stücken, 1 Gehöft in Trebitz, 1 Gehöft in Tremsdorf, 1 Gehöft in Wildenbruch, 8 Gehöfte in Zauchwitz.

b. Tollwuth. Kreis Angermünde: Eine Färse des Gemeindevorstehers Werdermann in Lunow.

c. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Eine Kuh der Wittwe Wilke in Neuholland. Kreis Ruppin: Ein Ochse auf dem Rittergut Stoeffin. Kreis Teltow: Eine Kuh des Bauern August Karlapp in Groß-Machnow. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Gemeindevorstehers Wendt in Krielow.

d. Brustseuche. Kreis Osthavelland: Pferde des Gemeindevorstehers Barthel in Falkenhagen. Stadt Potsdam: Pferde der 1. und 5. Eskadron des 3. Garde-Ulanenregiments.

e. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Bulle des Bauern Friedrich Lehmann in Christinendorf.

f. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Bauern C. Böttcher und des Kaufmanns Hiltz in Blankenburg.

II. Erloschen.

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Hohenlandin. Kreis Niederbarnim: in Bernau. Kreis Zauch-Belzig: Rittergut Dahnsdorf, Deutschbork, Reetzerhütten.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Rittergut Neuenfeld und Schönermark, Vorwerk Schönburg.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: Gehöft des Bauern August Zander in Göritz.

d. Räude. Kreis Beeskow-Storkow: Pferde des Pferdehändlers Theodor Dannenberg in Streganz.

e. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Schweinemästers Gottfried Riese in Friedrichsfelde. Kreis Teltow: Geflügel des Irrenanstaltsbesitzers Benecke in Steglitz.

f. Schweineseuche. Kreis Teltow: Schweine des Schweinemästers Schulze in Britz und des Gastwirths Domnisch in Alt-Glienicke.

Potsdam, den 11. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1899

23. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100	kg	Weizen	15	M.	49	Pf.
"	"	Roggen	13	"	86	"
"	"	Futtergerste	13	"	08	"
"	"	Hafer (gut)	15	"	05	"
"	"	do. (mittel)	14	"	40	"
"	"	do. (gering)	13	"	71	"
"	"	Richtstroh	3	"	79	"
"	"	Heu	5	"	72	"
"	"	Kartoffeln	4	"	04	"

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,03 Mk., Stroh 2,14 Mk., Heu 3,64 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	37	"	50	"
"	"	Linsen	50	"	—	"
"	"	Kartoffeln	5	"	—	"
1	-	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40	"
1	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	10	"
1	"	Schweinefleisch	1	"	40	"
1	"	Kalbfleisch	1	"	33	"
1	"	Hammelfleisch	1	"	30	"
1	"	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
1	"	Eßbutter	2	"	30	"
60	Stück	Eier	3	"	23	"
1	Dz.	Rindfleisch en-gros	97	"	92	"

2) In Charlottenburg:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
"	"	Linsen	50	"	—	"
"	"	Kartoffeln	5	"	50	"
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	45	"
1	"	do. (Bauchfleisch	1	"	05	"
1	"	Schweinefleisch	1	"	40	"
1	"	Kalbfleisch	1	"	50	"
1	"	Hammelfleisch	1	"	25	"
1	"	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
1	"	Eßbutter	2	"	40	"
60	Stück	Eier	3	"	50	"

C. **Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1899:**

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	37 Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	30 "
1	"	Gerstengraupe	35 "
1	"	Gerstengrütze	33 "
1	"	Buchweizengrütze	38 "
1	"	Hafergrütze	41 "
1	"	Hirse	38 "
1	"	Reis (Java, mittler)	60 "
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark 10 "
		in gebr. Bohnen	3 " 88 "
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark 27 "
1	"	Speisesalz	20 "
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark 50 "

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	40 Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	28 "
1	"	Gerstengraupe	40 "
1	"	Gerstengrütze	40 "
1	"	Buchweizengrütze	40 "
1	"	Hafergrütze	45 "
1	"	Hirse	45 "
1	"	Reis (Java, mittler)	45 "
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark — Pf.,
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark — "
1	"	Speisesalz	20 "
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark 10 "

Berlin, den 1. April 1899.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern.

26. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind die Schornsteinfegergesellen Siegfried Rennewald, Ackerstraße 146, und Robert Mond, Steglitzerstraße 56, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888

vom 1. Oktober 1898 bezw.
1. Januar 1899 ab

als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 7. April / 25. März 1899.

Königliches Polizei-Präsidium.	Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

43. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Franz Fomm, Polizei-Präsidium, vom 25. Mai 1898, an Klara Rissig, Oranienstr. 96, vom 24sten November 1898, an Lieschen Schmidt, Landsbergerstraße 90, vom 28. November 1898, an Doris Scholz Bellealliancestr. 1, vom 29. November 1898, an Zernitz, Reichenbergerstr. 32, vom 2. Dezember 1898, an Wolf, Taubenstr. 16, vom 4. Dezember 1898, an Bertha Freund, Invalidenstr. 179, vom 8. Dezember 1898, an Schonert, Rüdersdorferstr. 12, vom 12ten Dezember 1898, an E. Seyring, Britzerstr. 21, vom 12. Dezember 1898, an Reinh. Seno, Neue Hochstraße 35, vom 14. Dezember 1898, an Olga Reißner, Charlottenstr. 27, vom 17. Dezember 1898, an A. Wilke, Ackerstr. 6/7, vom 19. Dezember 1898, an Jenny Marburg, Augsburgerstr. 98, vom 27. Dezember 1898, an M. Plath, Nollendorfstr. 6, vom 28. Dezember 1898, an R. Schwarz, Ritterstr. 124, vom 28. Dezember 1898, an L. Mechnig, Borsigstraße 12a., vom 28. Dezember 1898, an H. Lewerenz, Gartenstr. 79a., vom 28. Dezember 1898, an Bahert, Böckhstr. 14, vom 29. Dezember 1898, an Saloniski, Gitschinerstr. 79, vom 29. Dezember 1898, an Gebr. Daun, Kastanienallee 5, vom 30sten Dezember 1898, an Wolffsohn, Schinkestr. 25, vom 31. Dezember 1898, an E. Zink, Zimmerstr. 86, vom 1. Januar 1899, an Frankenstein, Kurstr. 32, vom 5. Januar 1899, an Waldemar von Polentz, Belle-Allianceplatz, vom 7. Januar 1899, an Frau Dr. Müller, Alt-Moabit 130, vom 9. Januar 1899, an G. Junker, Französischestr. 57/58, vom 14. Januar 1899, an Margarethe Schäffer, Kesselstr. 26, vom 20. Januar 1899, an Frau Förster, Wilmsstr. 2, vom 25. Januar 1899, an Fritz Philipp, Bülowstraße 57, vom 30. Januar 1899, an Georg Caspar, Möckernstr. 73, vom 1. Februar 1899, an Fräulein Bast, Kirchbachstraße 12, vom 6. Februar 1899, an Knoop, Friedrichstr. 139, vom 7. Februar 1899, an Ludwig Abels, Ansbacherstraße 55, vom 18. Februar 1899.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten: an Carl Hoppel, Frankfurt (Main), vom 13. Januar 1898, an Wetzel, Rußland, vom 4. April 1898, an Gustav Giese, Rio de Janeiro, vom 18. April 1898, an H. Schubel, Milwaukee, vom 5. September 1898, an H. Richardson, Odessa, vom 23. September 1898, an Vincent Frasunkiewicz, Malmö, vom 6. Oktober 1898, an A. Zindler, Krinitschnaja, vom 18. Oktober 1898, an Bruno Koch, Broklyn, vom 19. Oktober 1898, an Josef Karpf, Ulanow (Galizien), vom 24sten Oktober 1898, an Schlüsselberg, Illowo, vom 7ten November 1898, an M. Berner, New-York, vom 8. November 1898, an Frau Seraphine Hoppe, Wien, vom 16. November 1898, an Carl Boosen jr., Düsseldorf, vom 17. November 1898, an Bertram Erickson, Stockholm, vom 29. November 1898, an Giani Scarimpa, London, vom 29. November 1898, an Wm. Felgentreu, Schöneberg, Belzigerstraße 4, vom 29. November 1898, an W. Westendorp, Königsberg (Pr.), vom 29. November 1898, an A. Loß Co. Nachf., Hamburg, vom 30. Dezember 1898,

an Frau A. d'Arapoff, Petersburg, vom 5. Dezember 1898, an J. A. Petrusch, Hamburg, vom 7. Dezember 1898, an C. L. J. Beger, Utrecht, vom 7ten Dezember 1898, an Franz Melcher, Weißensee, vom 8. Dezember 1898, an M. W. Hunt, Covington, vom 13. Dezember 1898, an Hans von Franken, Heidelberg, vom 15. Dezember 1898, an Justizrath Löwenthal, Herrnhut, vom 20. Dezember 1898, an Arbeiter Raschke, Charlottenburg, Knobelsdorferstr. 22, vom 23. Dezember 1898, an Carl Schulz, Charlottenburg, Wilmersdorferstr. 167, vom 27. Dezember 1898, an Frd. Erdmann, Gransee, vom 30. Dezember 1898, an A. Barfourd, London, vom 30. Dezember 1898, an Frl. Chouette, Monte Carlo, vom 30. Dezember 1898, an Dr. E. Steger, Charlottenburg, Englischestraße 1, vom 30. Dezember 1898, an Dr. Wolff, Nauheim, vom 31. Dezember 1898, an Louise Schoubert, Genève, vom 31. Dezember 1898, an Käthe Hackler, Wadowice, vom 31. Dezember 1898, an M. Socolis, Athen, vom 6. Januar 1899, an Robert Th. Schröder, Lübeck, vom 12. Januar 1899, an Julius Rosenthal, Breslau, vom 13. Januar 1899, an Dr. Mauricio Cohn, Palincia, vom 16ten Januar 1899, an Frau Elisabeth Nawrocki, Iserlohn, vom 17. Januar 1899, an Francoi, Wien, vom 17. Januar 1899, an Reg.-Ass. Schmid, Aachen, vom 17. Januar 1899, an Schmidt, Rixdorf, Friedelstr. 56, vom 20. Januar 1899, an Walter, Schönerlinde b. Frz. Buchholz, vom 24. Januar 1899, an Sestilio Micali, Cairo, vom 28. Januar 1899, an Inspector Berkner, Roßwiese b. Landsberg, vom 8. Februar 1899, an Crescentia Hoetzel, Brixen, vom 9. Februar 1899, an Hunt, Covington, vom 10. Februar 1899, an Prinz Schönaich-Carolath, vom 16. Februar 1899, nach Eberswalde, vom 22sten Februar 1899.

C. Auswärts aufgeliefert mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

Aufgeliefert Schöneberg an Isidora Cousina, Santiago (Chile), vom 19. Juli 1898, aufgeliefert Charlottenburg an Sophie Reichenbach, Zansibar, vom 6. Oktober 1898, aufgeliefert Charlottenburg an Kossack, Labiau (Ostpr.), vom 9. Dezember 1898, aufgeliefert Neu-Weißensee an H. Büssow, Neu-Weißensee, Streustr. 42, vom 23. Dezember 1898, aufgeliefert Charlottenburg an Raschke, Charlottenburg, Knobelsdorferstr. 22, vom 24. Dezember 1898, aufgeliefert Friedrichsberg an Kotz'sche Erben, Berlin, Müncheberger str. 22., vom 26. Dezember 1898, aufgeliefert Friedrichsberg an Vernunft, Berlin, Greifswalderstr. 29, vom 27. Dezember 1898, aufgeliefert Rixdorf an Saloschin, Rixdorf, Wißmannstr. 24, vom 28. Dezember 1898, aufgeliefert Charlottenburg an Director Bloch, Posen, vom 23. Januar 1899, aufgeliefert Schöneberg an Elisabeth Reiter, Berlin, Steinmetzstr. 75, vom 6. Februar 1899, aufgeliefert Schöneberg an Frau Bondy, Tempelhof, vom 21sten Februar 1899.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 2. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fernsprechverkehr mit Antwerpen und Brüssel.

44. Der Fernsprechverkehr zwischen Berlin einerseits und Antwerpen und Brüssel andererseits ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je drei Mark.

Im Deutsch-Belgischen Sprechverkehr sind, ebenso wie im übrigen Sprechverkehr, Doppelgespräche von 6 Minuten Dauer zugelassen worden.

Demgemäß ist auch im Verkehr mit Belgien die Ausdehnung einer als drei Minutengespräch angemeldeten Unterhaltung über diese Zeit hinaus bis zur Dauer von sechs Minuten in allen Fällen gestattet.

Berlin C., 4. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Postagentur in Wilhelmsberg.

45. Am 10. April tritt in Wilhelmsberg eine Postagentur in Wirksamkeit, welche die amtliche Bezeichnung „Wilhelmsberg b. Berlin" führen und sich mit der Annahme und Ausgabe von Postsendungen aller Art befassen wird. Die Dienststunden der neuen Postanstalt für den Verkehr mit dem Publikum werden, wie folgt, festgesetzt:

A. an den Werktagen: von 8 Uhr V. bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr N. bis 7 Uhr Nachmittags.

B. an Sonn- und Feiertagen, sowie am Geburtstage S. M. des Kaisers: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 12 bis 1 Uhr Nachmittags.

Die Verwaltung der Postagentur wird dem Fabrikanten Ernst Liebig, Hohenschönhausenerstr. 24, übertragen.

Berlin C., 6. April 1899.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Packet-Bestell-Einrichtungen in Berlin.

46. Zur bequemen Einlieferung von **Packeten** ist in Berlin, abgesehen von den Stadtpostanstalten, auch durch die Packet-Bestell-Einrichtungen der Post Gelegenheit geboten.

Sämmtliche im Dienst befindliche Packetbesteller sind zur Entgegennahme gewöhnlicher Packete und zur Einlieferung bei der nächsten Postanstalt verpflichtet. Sie nehmen die Packete innerhalb der Häuser, die sie zum Zwecke der Bestellung oder Abholung betreten, und an den Postwagen entgegen.

Auf schriftliche Bestellung — mittels Bestellschreibens oder Bestellkarte an das Kaiserliche Packet-Postamt in Berlin N. (Oranienburgerstr. 70) — findet die Abholung von Packeten auch **aus den** in den Verlangschreiben bezeichneten **Wohnungen** statt.

Die Bestellschreiben und Bestellkarten werden unentgeltlich befördert; für die von den Packetbestellern auf

ihren Bestellfahrten eingesammelten Packete kommt außer dem Porto eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Berlin C., den 4. April 1899.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Postagentur in Alt-Krüssow.

47. In dem Dorfe Alt-Krüssow, Kreis Ostprignitz, wird am 15. April 1899 eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Alt-Krüssow (Prignitz)" in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 5, 6, 9 und 16 des Eisenbahnkurses Wittenberge-Neustrelitz. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten Kemnitz, Kemnitz Ziegelei, Neukemnitz und Neu-Krüssow aus dem Landbestellbezirk des Postamts in Pritzwalk zugetheilt.

Potsdam, den 6. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Postagentur in Sarnow.

48. In dem Dorfe Sarnow, Kreis Ostprignitz, wird am 15. April 1899 eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Sarnow (Prignitz)" in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 261, 265, 268, 269 und 270 des Eisenbahnkurses Neustadt (Dosse)-Wismar. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten Boddin, Bölzke, Bölzke Bahnhof, Seefeld sowie die Abbauten Umschwang und Langnow aus dem Landbestellbezirk des Postamts in Pritzwalk zugetheilt. Die in Sarnow bestehende Posthilfsstelle kommt mit Ablauf des 14. April zur Aufhebung.

Potsdam, den 6. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Thier-Verkehr.

18. Am 1. April d. Js. treten direkte Frachtsätze für die Beförderung von lebenden Thieren zwischen Stationen der Altona—Kaltenkirchener Eisenbahn einerseits und den am Hanseatisch-Ostdeutschen Thier-Tarif betheiligten östlichen Verbandsverwaltungen andererseits, ferner direkte Frachtsätze für die Beförderung von Großvieh und Kleinvieh in Wagenladungen zwischen Stationen der Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahn und Berlin, Städtischer Central-Viehhof, sowie direkte Frachtsätze für die Beförderung von Pferden in Wagenladungen zwischen den Stationen Czarnikau und Ottlotschin (Direktionsbezirk Bromberg) einerseits und Neubuckow (Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn) andererseits in Kraft. — Nähere Auskunft geben die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau der preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 1. April 1899.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter- und Thierverkehr.

19. Am 5. April d. J. werden die an der Strecke Ganzlin—Röbel der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn gelegenen Stationen Altenhof i./Meckl., Dambeck i./Meckl., Finken, Röbel und Stuer in den Hanseatisch-Ostdeutschen Güter- und Thierverkehr einbezogen. Nähere Auskunft über die Höhe der Frachtsätze geben die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbureau der preußischen Staatseisenbahnen in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Der im Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Verkehr bis Ende Dezember 1899 bestehende Ausnahmetarif für Eis hat auch Geltung für den Verkehr mit der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.

Berlin, den 3. April 1899.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Halle a. Saale.

Anderweite Abgrenzung verschiedener Eisenbahndirektionsbezirke.

1. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. März d. J. — Ges.-Sammlung 1899 Stück 11 S. 74 ff. — betreffend die anderweite Abgrenzung verschiedener Eisenbahndirektionsbezirke werden vom **1. April d. Js.** ab zugetheilt:

1) Von den bisher zum Bezirke der Königlichen Eisenbahndirektion in **Halle a. Saale** gehörenden Bahnlinien:
   a. **dem Bezirke der Königlichen Eisenbahndirektion in Magdeburg**
      die Bahnstrecken Wannsee (ausschließlich) — Blankenheim (ausschl.) und Güterglück (ausschließlich)—Landesgrenze—Zerbst (ausschl.);
   b. **dem Bezirke der Königlichen Eisenbahndirektion in Cassel**
      die Bahnstrecken Blankenheim (einschl.)—Nordhausen und Berga-Kelbra—Stolberg—Rottleberode.

   Die geschäftsmäßig mit der Leitung des Betriebsdienstes, der Wahrnehmung der Bahnpolizei und mit der Bahnunterhaltung auf den voraufgeführten Bahnstrecken betrauten Eisenbahnbetriebs-Inspektionen
   zu a. Berlin 11 und Güsten,
   zu b. Nordhausen 2
   unterstehen vom gedachten Tage ab ebenfalls den vorbezeichneten Königlichen Eisenbahndirektionen.

2) Von den seither zum Bezirke der Königlichen Eisenbahndirektion **Erfurt** gehörigen Bahnlinien **dem Bezirke der Königlichen Eisenbahndirektion in Halle a. Saale** die Strecken
   a. Halle a. Saale—Corbetha (einschl.),
   b. Merseburg—Mücheln,
   c. Merseburg—Lauchstädt—Schafstädt,
   d. Lauchstädt—Schlettau,
   e. Deuben (ausschl.)—Corbetha,
   f. Leutzsch—Corbetha,
   g. Plagwitz-Lindenau—Zeitz (ausschl.),

h. Rippach—Poserna—Plagwitz-Lindenau—Markranstädt.

Die geschäftsmäßig mit der Leitung des Betriebsdienstes, der Wahrnehmung der Bahnpolizei und mit der Bahnunterhaltung betrauten Eisenbahnbetriebsinspektionen Halle 1 — neu errichtet — für die Strecken a. bis d., und Leipzig 1 für die Strecken e. bis k. unterstehen vom oben bezeichneten Tage ab der Königlichen Eisenbahndirektion in Halle a. Saale.

Halle a. Saale, den 31. März 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Abgrenzung des Direktionsbezirkes der Königl. Eisenbahn-Direktion Stettin und einzelner Inspektionsbezirke.

3. Mit dem 1. April 1899 gehen aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion Stettin über

1) **in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion Danzig:**
der Bezirk der **Betriebsinspektion Köslin** mit den Strecken
Belgard (ausschl.) — Stolp (einschl.),
Schlawe (einschl.) — Rügenwalde (einschl.),
Stolp (einschl.) — Stolpmünde (einschl.),

2) **in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion Posen:**
der Bezirk der **Betriebsinspektion Glogau 3** mit den Strecken
Reppen (ausschl.) — Rothenburg (ausschl.) — Glogau (ausschl.)

Die vorgenannten Strecken werden zugleich mit dem 1. April 1899 folgenden Inspektionen zugetheilt:

Zu 1: a. die Strecken Belgard (ausschl.) — Stolp (ausschl.) und Schlawe—Rügenwalde
der Betriebsinspektion Köslin
" Maschineninspektion Stolp i. P.
" Verkehrsinspektion Stolp i. P.
} des Direktionsbezirks Danzig.

b. die Strecke Stolp i. P. (ausschl.) — Stolpmünde
der Betriebsinspektion Stolp i. P. 1
" Maschineninspektion Stolp i. P.
" Verkehrsinspektion Stolp i. P.
} des Direktionsbezirks Danzig.

c. der Bahnhof Stolp i. P. von km 370,80
der Betriebsinspektion Stolp i. P. 2
" Maschineninspektion Stolp i. P.
" Verkehrsinspektion Stolp i. P.
} des Direktionsbezirks Danzig.

Zu 2: die Strecke Reppen (ausschl.) — Rothenburg (ausschl.) — Glogau (ausschl.)
der Betriebsinspektion Glogau 3
" Maschineninspektion Guben
" Verkehrsinspektion Guben
} des Direktions-Bezirks Posen.

Bei den Inspektionsbezirken des eigenen Direktionsbezirks treten mit dem 1. April 1899 folgende Aenderungen ein:

Die Verkehrsinspektion Stolp i. P. wird nach Stargard i. P. verlegt.

Die Strecke Ruhnow—Neustettin (ausschl.), welche aus dem Direktionsbezirk Danzig in Zugang kommt, wird zugetheilt:
der Betriebsinspektion Stargard i. P. 2,
" Maschineninspektion Stettin 3,
" Verkehrsinspektion Stargard i. P.

In den Bezirk der **Verkehrsinspektion Stettin 2** gehen über:
aus dem Bezirk der Verkehrsinspektion Stettin 1 die Strecken:
Scheune (ausschl.) — Pasewalk — Landesgrenze bei Strasburg U.-M.,
Angermünde (ausschl.) — Ducherow (einschl.),
Jatznick—Ueckermünde,
Ducherow—Swinemünde—Heringsdorf,
und in den Bezirk der **Verkehrsinspektion Stettin 1**
aus dem Bezirk der Verkehrsinspektion Stettin 2 die Strecken:
Eberswalde (ausschl.) — Freienwalde a. O. — Frankfurt a. O. (ausschließl.),
Wriezen—Werneuchen (ausschl.),
Angermünde (ausschl.) — Freienwalde a. O.

In den Bezirk der Maschineninspektion Stettin 2 gehen über:
aus dem Bezirk der Maschineninspektion Stralsund die Strecken:
Löwenberg (ausschl.) — Templin,
Fürstenberg (ausschl.) — Templin (z. Zt. noch im Bau),
aus dem Bezirk der Maschineninspektion Stettin 1 die Strecken:
Britz (ausschl.) — Templin,
Templin—Prenzlau (ausschl.).

Stettin, den 29. März 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat März 1899 sind ernannt: zum Maschinenmeister: Maschinentechniker Weibezahl; **zu Ober-Postassistenten:** Postassistent Paul Herrmann, Perschau; **angestellt: als Postsekretär:** Postpraktikant von Kempski, **als Fernsprechgehülfin:** Fernsprechgehülfin Sophie Pönicke; **versetzt: von Berlin:** Postsekretär F. K. B. Käcke nach Stettin, Postsekretär Panten nach Kattowitz

(Oberschl.), Postsekretär Zimmer nach Straßburg (Els.), Telegraphensekretär Rusch nach Charlottenburg; **in den Ruhestand getreten:** Ober-Postsekretär Koch unter Ernennung zum Rechnungsrath (f. W. Friedrichshagen); Ober-Telegraphensekretär Rohde (f. W. Pankow bei Berlin); **entlassen:** Postassistent Lilienthal in Schöneberg; **gestorben:** Telegraphendirektor Luckow, Telegraphensekretär Riepage, Postsekretär a. D. Schnitter, Ober-Postassistent Wietzke.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind die Postassistenten Lüdecke und Schröder in Potsdam, Karow, Rückert und Schulze in Spandau, Edel und Neumann in Werder (Havel), Buchholz in Prenzlau, Ehlert in Friedrichshagen, Kiese in Brandenburg (Havel), Lange in Groß-Lichterfelde, Lehmann in Wittenberge, Petersen in Gransee, Schultz in Neuruppin, Suter in Wriezen, Wachsel in Zossen und Weyer in Eberswalde zu Ober-Postassistenten, sowie der Telegraphenassistent Richter in Potsdam zum Ober-Telegraphenassistenten.

Unkündbar angestellt sind die Postverwalter Friedrich (aus Tegel) in Wilsnack, Orsoleck in Jüterbog altes Lager und Ohlsberg in Zechlin.

Es ist, zunächst probeweise, übertragen dem Telegraphenamtskassirer Scholz aus Magdeburg die Vorsteherstelle bei dem Telegraphenamt in Potsdam, den Ober-Postdirektionssekretären Meyer aus Frankfurt (Main) eine Kassirerstelle bei dem Postamte in Neuruppin, Stille aus Cöln (Rhein) eine Kassirerstelle bei dem Postamte in Wittenberge und Wolfhagen aus Coblenz eine Kassirerstelle bei dem Postamte in Eberswalde, den Postsekretären Buek aus Steglitz eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Metz, Leonhardy aus Leipzig eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam, Seifart aus Potsdam eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Münster (Westf.), Hoffmann aus Prenzlau die Vorsteherstelle des Postamts II. in Neutomischel, Pigulla aus Schwedt die Vorsteherstelle des Postamts II. in Darkehmen, Schur aus Steglitz eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamte in Finsterwalde und Hendrich aus Berlin eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamte in Groß-Lichterfelde (Anhalt. Bahn).

Versetzt sind der Postrath Karthaus von Hamburg nach Potsdam, die Postdirektoren Braeuer von Landeshut (Schles.) nach Freienwalde (Oder), Dönniges von Jauer nach Oranienburg und Weber von Unna nach Groß-Lichterfelde (Anhalt. Bahn), der Telegraphendirektor Schmoll von Potsdam nach Bonn, die Postinspektoren Buchholz von Potsdam nach Berlin und von Stachelski von Breslau nach Potsdam, die Postmeister Blume von Groß-Lichterfelde (Anhalt. Bahn) nach Tempelhof, Borewski von Friedrichsruh nach Kalkberge-Rüdersdorf, Meyer von Altenbeken nach Tegel und Podlech von Oranienburg nach Belzig, der Ober-Postassistent Taube von Spandau nach Zossen, der Ober-Postassistent Kneisel von Westend nach Zeuthen (Mark) unter Ernennung zum Postverwalter, der Ober-Telegraphenassistent Fick von Zossen nach Potsdam unter Ernennung zum Büreauassistenten, der Postverwalter Hertbel von Wilsnack nach Spandau unter Ernennung zum Ober-Postassistenten.

Freiwillig ausgeschieden ist der Postsekretär Sasse in Luckenwalde.

In den Ruhestand getreten ist der Postdirektor Thiel in Freienwalde (Oder).

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a. S. im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam im ersten Vierteljahr 1899.

Beim Oberbergamte wurde dem Berghauptmann v. Velsen der Rothe Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub, sowie dem Oberbergrath Kaestner und dem Oberbergamtsmarkscheider Stolze der Rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen. Ferner haben der Berghauptmann v. Velsen und der Oberbergrath v. Detten die Genehmigung zur Anlegung des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 1. bezw. 2. Klasse erhalten. Dem Bergrevierbeamten Oberbergrath Biedenz in Eberswalde ist der Rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Heinrich Oskar Martin Wendland ist zum Pfarrer der Parochie Münchehofe, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Diensträume der Königlichen Gewerbe-Inspektion Berlin III. sind nach Calvinstraße 24 Hof pt. verlegt.

Berlin, den 5. April 1899.

Königliche Gewerbeinspektion Berlin III.

Berichtigung, Geschenke an Kirchen rc.

In dem Verzeichniß der Geschenke, Amtsblatt Nr. 12 S. 125 ist in Absatz 7 Zeile 2 vor den Worten „vom Direktor Böker" einzuschalten als neuer Absatz:

„Cöln Land I.: der Petrus-Kirche zu Groß-Lichterfelde."

Hierzu eine Sonder-Beilage, enthaltend die Anweisung vom 22. März 1899 zur Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 21. April **1899.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schmiedeinnung in Teltow.

165. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiedeinnung in Teltow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Teltow, in den Gemeinden Zehlendorf, Stahnsdorf, Ruhlsdorf, Gütergotz, Gr.-Beeren, Klein-Beeren, Mariendorf, Marienfelde und Lankwitz, sowie in den Gutsbezirken Düppel und Kl.-Machnow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 8. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Regelung der Grenze zwischen Charlottenburg und Deutsch-Wilmersdorf.

166. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 9ten März d. J. im Einverständniß der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages des Kreises Teltow beschlossen, daß diejenigen Flächen, welche auf dem aus drei Blatt bestehenden, beim Magistrat in Charlottenburg befindlichen „Uebersichtsplan von demjenigen in der Feldmark Charlottenburg resp. Deutsch-Wilmersdorf belegenen Terrain, auf welchem eine Verlegung der Feldmarkgrenze stattfinden soll u. s. w. Angefertigt Berlin den 27. September 1893 durch gez. E. Dorr, Regierungslandmesser. Die Uebereinstimmung mit dem Original bescheinigt Charlottenburg den 8. März 1894 der Stadtgeometer Wick, Regierungslandmesser," in grüner Farbe dargestellt sind, von dem Gemeindebezirk Deutsch-Wilmersdorf abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Charlottenburg zu vereinigen, sowie daß die auf dem Uebersichtsplan roth dargestellten Theile des Gemeindebezirks Charlottenburg von diesem abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Deutsch-Wilmersdorf zu vereinigen sind.

Potsdam, den 12. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Lotterie des Afrika-Vereins.

167. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 25. März d. J. dem evangelischen Afrika-Verein erlaubt, zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika eine öffentliche Ausspielung von Kunstgegenständen und dergleichen zu veranstalten und die Loose — 20000 Stück zu je 50 Pfennig — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 340 im Gesammtwerthe von 7278 Mark. Die Ziehung der Lotterie soll am 15. Dezember d. Js. in der Anstalt Bethel zu Bielefeld stattfinden.

Potsdam und Berlin, den 14. April 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Diphtherieheilserum.

168. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 132 von der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) zu Berlin ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehalts an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 14. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Kommunalbezirksveränderung.

169. ...s Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. März d. J. zu genehmigen geruht, ...bezirk Friedrichsthal im Kreise Niederbarnim antheilig mit den Landgemeinden Friedrichsthal, ...rnöwe in der Weise vereinigt wird, daß die in der nachfolgenden Uebersicht vom 26. November 179... dahier a. (laufende Nr. 1 bis 144) aufgeführten Grundstücke, in einer Gesammtgröße von ... mit der Gemeinde Friedrichsthal, die unter b. (laufende Nr. 1 bis 19) verzeichneten, in einer ... von 79,1052 ha, mit der Gemeinde Malz und die unter c. (laufende Nr. 1 bis 4) aufgeführten, ...ammtgröße von 4,6942 ha, mit der Gemeinde Bernöwe vereinigt werden.

...sdam, den 15. April 1899.

Der Regierungspräsident.

* * *

Uebersicht

... die mit den Gemeindebezirken Friedrichsthal, Malz und Bernöwe zu vereinigenden Grundstücksparzellen des Gutsbezirks Friedrichsthal.

Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuch Band	Blatt	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Gemarkung	Nummer d. Kartenbl. (der Flur)	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm
				Es sollen vereinigt werden						
				a. mit dem Gemeindebezirk Friedrichsthal.						
1.	1	I. der Rittergüter	4	Dames, Wilhelm, Landwirth zu Oranienburg	Friedrichsthal	1	555/74 556/74 564/128 566/128 567/128 568/128 569/128 595/183 599/183 694/79	26	72	31
2.	2	VI.	178	Königl. Preuß. Staat (Eisenbahnverwaltung)	"	1	471/4 472/4 427/4 429/4	—	12	67
3.	3	II.	52 54	Paasch, Heinrich, Schmiedemeister zu Friedrichsthal	"	1	606/136 601/176 602/179 605/179 608/135 457/136 459/179 609/136	4	35	56
4.	4	ohne		Königl. Preuß. Staat (Wasserbauverwaltung)	"	1	469/99 464/51 465/51 468/61 488/42 530/49 531/48	1	64	98
5.	5	III.	90	Eckert, Wittwe, Marie, geb. Gendelmeyer zu Friedenau, Albestr. 16	"	1	781/1 2c. 782/1 2c. 783/2 790/5 791/44 792/44 2c. 797/4 798/4 799/4 800/4 802/4 809/4 810/4 811/4 812/5 816/5 817/5 819/5 820/35 821/5 822/5 825/6 826/6 829/6 830/4 831/7 832/7 833/7 834/6 835/6 838/6 839/5 840/4 841/4 842/5 843/6 844/5 852/2 853/2 854/2 855/2 856/2 859/4 860/2 862/4 2c. 863/35 864/5 865/4 845/35 846/5	14	47	79

Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuch Band	Blatt	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Gemarkung	Nummer Kartenbl. (der Flur)	der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm
6.	10	IV.	95	Keth, August, Arbeiter zu Friedrichsthal	Friedrichsthal	1	729/89 730/89 731/89 534/51	7	77	74
7.	13	III.	85	Seegert, August, Gastwirth zu Friedrichsthal	"	1	692/87 493/89 499/89	8	52	15
8.	14	II.	57	Möhl, August, Böttchermeister zu Friedrichsthal	"	1	497/183 517/87 518/91 498/205	1	64	90
9.	15	III.	81	Jansa, Franz, Kaufmann zu Berlin, Köpenickerstr. 39a.	"	1	869/61 868/60 525/60 866/60 867/60	4	65	—
10.	16	IV.	92	Ruggel, Karl, Händler zu Malz	"	1	561/99 562/99	1	84	—
11.	17	I.	27	Willmann, Karl, Büdner zu Friedrichsthal	"	1	529/49 532/48 533/51 539/54 634/184 636/186 851/189	32	06	43
12.	18	III.	79	Dähne, Karl, Handelsmann und Büdner und dessen Ehefrau Marie geb. Schöneberg zu Friedrichsthal	"	1	538/54 560/99	6	73	—
13.	20	III.	65	Bülow, Karl, Büdner zu Malz	"	1	558/79 582/133	2	15	17
14.	21	III.	75	Bethke, August, Büdner und Kolonist zu Freienhagen	"	1	563/125	1	87	10
15.	22	III.	77	Bollmann, Otto, Gastwirth und dessen Ehefrau Minna, geb. Bartels, zu Malz	"	1	580/133	2	59	60
16.	25	III.	66	Hesse, Wilhelm, Handelsmann zu Friedrichsthal	"	1	705/184	—	12	01
17.	26	III.	67	Oestmann, Gustav, Büdner und Tischler zu Friedrichsthal	"	1	590/121 591/181 592/183 593/179 594/176	5	60	37
18.	27	IV.	93	Rossius, Karl, Büdner zu Schmachtenhagen	"	1	565/128	—	99	50
19.	28	III.	87	Brandt, Hermann, Büdner, und Seegert, August, Gastwirth zu Friedrichsthal	"	1	596/183	—	03	54
20.	29	III.	80	Dähne, Karl, Handelsmann und Büdner und dessen Ehefrau Marie geb. Schoeneberg, und Franke, Emilie geb. Herm, verehel. Maurer zu Friedrichsthal	"	1	598/183	—	03	54
21.	30	II.	60	Rosenberg, Rudolf, Schiffer zu Friedrichsthal	"	1	485/44 487/42 639/189	—	81	61
22.	31	III.	74	Klein, Alexander, Bäckermeister, zu Friedrichsthal	"	1	624/183	—	05	—
23.	34	III.	64	Weitzel, Richard, Tischlermeister, zu Malz	"	1	581/133	—	58	60
24.	35	III.	73	Bartel, August, Arbeiter zu Friedrichsthal	"	1	691/128 696/184 697/184	1	54	80
25.	37	IV.	94	Hollenbach, Wittwe, Emilie geb. Beutel, zu Berlin, Neue Hochstr. 31.	"	1	575/128 576/128 577/128	3	74	80
26.	38	II.	59	Mahnkopf, Julius, Schiffs-	"	1	501/87 502/91	6	87	30

Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuch Band	Blatt	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Gemarkung	Nummer d. Kartenbl. (der Flur)	der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm
				eigner und Büdner zu Friedrichsthal			503/91 504/87 505/87 506/91 507/91 508/87 509/87 510/91 511/91 512/87 513/87 514/91 515/91 516/87 520/93 521/94 522/95			
27.	39	III.	78	Bier, Heinrich, Handelsmann zu Friedrichsthal	Friedrichsthal	1	542/71 547/66 548/66	2	37	83
28.	40	III.	82	Ernst, Otto, Schiffer zu Friedrichsthal	"	1	688/136	—	25	53
29.	42	III.	86	Lucke, August, Viehhändler zu Friedrichsthal	"	1	693/87	1	06	95
30.	43	III.	83	Lücke, August, Maurer zu Schmachtenhagen	"	1	583/133	—	59	40
31.	45	IV.	97	Stein, August, Schiffseigner zu Malz	"	1	695/79 585/133 586/133 587/133	2	27	91
32.	48	IV.	96	Müller, Anton, Schuhmachermeister zu Malz	"	1	584/133	—	63	20
33.	49	IV.	98	Paasch, Heinrich, Schmiedemeister zu Friedrichsthal	"	1	588/128	—	75	40
34.	50	IV.	99	Brandt, Hermann, Büdner zu Friedrichsthal	"	1	526/57 527/49	3	56	20
35.	51	IV.	101	Wagener, Wilhelm, Schiffer zu Malz	"	1	570/128 571/123 572/123 573/122 574/128	2	28	90
36.	52	IV.	102	Weidemann, August, Schiffbauer zu Friedrichsthal	"	1	536/54 537/54	3	64	—
37.	53	IV.	104	Langmeier, August, Schiffseigner zu Friedrichsthal	"	1	631/183 632/184	—	65	60
38.	56	IV.	107	Einzel, Wilhelm, Schuhmachermeister zu Friedrichsthal	"	1	704/184 612/136	—	32	19
39.	57	IV.	108	Sauer, Heinrich, Gastwirth zu Fichtengrund	"	1	702/1 703/1	—	29	39
40.	58	IV.	109	Dames, Wilhelm, Landwirth zu Oranienburg	"	1	543/66 544/66 545/66 546/66	—	10	37
41.	60	IV.	111	Görschner, Louis, Drechslermeister zu Berlin, Wienerstraße 44	"	1	709/1	—	13	57
42.	61	IV.	112	Görschner, Louis, Drechslermeister zu Berlin, Wienerstr. 44	"	1	[illegible]/1	—	13	51
43.	62	IV.	113	Gendelmeyer, Ewald, Kaufmann zu Groß-Lichterfelde, Potsdamerstr. 42	"	1	699/1 710/1	—	27	28
44.	63	IV.	114	Gendelmeyer, Ewald, Kaufmann zu Groß-Lichterfelde, Potsdamerstr. 42.	"	1	700/1 701/1	—	27	41
45.	64	IV.	115	Mittelstädt, Emilie geb. Kubach, verehel. Schiffbauer zu Friedrichsthal	"	1	727/1	—	10	52

Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuch Band	Blatt	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Gemarkung	Nummer Kartenbl. (der Flur)	der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm
46.	65	IV.	116	Haß, August, Buchdruckereibesitzer zu Berlin, Prinzenstraße 11	Friedrichsthal	1	706/1	—	18	62
47.	66	IV.	117	Paetzold, Oskar, Lehrer zu Rosenthal b./Bunzlau jetzt Fichtengrund	"	1	714/1	—	11	50
48.	67	IV.	118	Paetzold, Oskar, Lehrer zu Rosenthal b./Bunzlau jetzt Fichtengrund	"	1	715/1	—	11	50
49.	68	IV.	119	Tornow, Albert, Destillateur zu Berlin, Naunynstr. 57	"	1	725/2	—	14	19
50.	69	IV.	120	Seeger, Eduard, Schiffbauer und Ehefrau Auguste, geb. Laasch, zu Friedrichsthal	"	1	732/89	—	12	76
51.	70	V.	121	Tornow, Hermann, Kaufmann zu Berlin, Manteufelstr. 52a.	"	1	723/2 724/2	—	25	—
52.	71	V.	122	Mengeler, Max, Kaufmann zu Berlin, Mittelstr. 42	"	1	728/1	—	11	96
53.	72	V.	123	Bergholtz, Otto, Schriftsetzer zu Berlin, Elisabethkirchstr. 10	"	1	766/2 ꝛc. 767/2 ꝛc.	—	22	95
54.	73	V.	124	Siefert, Friedrich, Rentier zu Berlin, Königgrätzerstr. 64	"	1	722/2	—	12	50
55.	74	V.	125	Tornow, Albert, Destillateur zu Berlin, Naunynstr. 57	"	1	768/2	—	19	24
56.	75	V.	126	Dreher, Karl, Bankbeamter zu Berlin, Schinkelplatz 1 u. 2	"	1	756/1	—	10	70
57.	76	V.	127	Dreher, Karl, Bankbeamter zu Berlin, Schinkelplatz 1 u. 2	"	1	765/2 ꝛc.	—	11	77
58.	77	V.	128	Puhlemann, Hermann, Fabrikant zu Berlin, Große Frankfurterstr. 31	"	1	738/1	—	12	42
59.	78	V.	129	Gilow, August, Kutscher zu Berlin, Alsenstr. 9	"	1	744/1	—	11	94
60.	79	V.	130	Gilow, August, Kutscher zu Berlin, Alsenstr. 9	"	1	737/1	—	12	43
61.	80	V.	131	Bauer, Jacob, Kaufmann zu Berlin, Prinzenstr. 64	"	1	760/2 ꝛc.	—	11	08
62.	81	V.	132	Bauer, Jacob, Kaufmann zu Berlin, Prinzenstr. 64	"	1	761/2	—	10	21
63.	82	V.	133	Bauer, Jacob, Kaufmann zu Berlin, Prinzenstr. 64	"	1	759/1 ꝛc.	—	10	99
64.	83	V.	134	Bauer, Jacob, Kaufmann zu Berlin, Prinzenstr. 64	"	1	762/2	—	10	17
65.	84	V.	135	Bauer, Jacob, Kaufmann zu Berlin, Prinzenstr. 64	"	1	758/1 ꝛc.	—	11	27
66.	85	V.	136	Wernick, Georg, Mechaniker zu Pankow, Mühlenstr. 30	"	1	749/1	—	14	77
67.	86	V.	137	Wernick, Georg, Mechaniker zu Pankow, Mühlenstr. 30	"	1	750/1	—	10	86
68.	87	V.	138	Staniolowsky, verw. Sergeant, Emma, geb. Blume, zu Berlin, Kaiserstr. 33	"	1	751/1	—	10	22

Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuch		Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Gemarkung	Nummer		Flächeninhalt		
		Band	Blatt			Kartenbl. (der Flur)	der Parzelle	ha	a	qm
69.	88	5	139	Held, verw., Hulda, geb. Weber, zu Berlin, Linienstr. 194	Friedrichsthal	1	770/2	—	20	23
70.	89	V.	140	Held, verw., Hulda, geb. Weber, zu Berlin, Linienstr. 194	„	1	771/2	—	12	51
71.	90	V.	141	Held, verw., Hulda, geb. Weber, zu Berlin, Linienstr. 194	„	1	769/2	—	17	27
72.	91	V.	142	Held, verw., Hulda, geb. Weber, zu Berlin, Linienstr. 194	„	1	772/2	—	12	51
73.	92	V.	143	Schnitzer, Hermann, Malermeister zu Berlin, Barnimstr. 37	„	1	777/2 rc.	—	12	10
74.	93	V.	144	Schnitzer, Hermann, Malermeister zu Berlin, Barnimstr. 37	„	1	716/1	—	14	27
75.	94	V.	145	Klaust, Ferdinand, Maurerpolier zu Berlin, Fehrbellinerstraße 95	„	1	720/1 rc.	—	14	49
76.	95	V.	146	Klaust, Ferdinand, Maurerpolier in Berlin, Fehrbellinerstraße 95	„	1	778/1 rc.	—	11	85
77.	96	V.	147	Schultz, Ludwig, Agent zu Berlin, Neue Königstr. 34.	„	1	613/136 614/136 690/128	1	60	20
78.	97	V.	148	Sauer, Heinrich, Tischlermeister zu Berlin, Taubenstr. 46	„	1	713/1 733/1 712/1	—	34	50
79.	98	V.	149	Nowack, Johann, Schneidermeister zu Berlin, Kanonierstraße 43	„	1	707/1	—	13	46
80.	99	V.	150	Meyer, Nikolaus, Amtsdiener zu Friedenau, Lauterstr. 37	„	1	734/1	—	13	17
81.	100	VI.	151	Meier, Nikolaus, Amtsdiener zu Friedenau, Lauterstr. 37	„	1	748/1	—	12	72
82.	101	VI.	152	Gilow, August, herrschaftlicher Kutscher zu Berlin, Moltkestraße 2	„	1	735/1	—	16	20
83.	102	VI.	153	Publemann, Hermann, Fabrikant zu Berlin, Große Frankfurterstr. 31	„	1	739/1	—	12	43
84.	103	VI.	154	Tauschel, Eduard, Amtsdiener zu Schmargendorf	„	1	754/1	—	10	14
85.	104	VI.	155	Scheibert, Gustav, Gemeindediener zu Deutsch-Wilmersdorf	„	1	755/1	—	10	42
86.	105	VI.	163	Ernst, Otto, Eigenthümer zu Friedrichsthal	„	1	689/136	—	91	17
87.	107	VI.	156	Nadolny, Eugen, Kaufmann zu Halensee, Kurfürstendamm 119	„	1	743/1 rc.	—	11	94
88.	108	VI.	157	Balz, Wilhelm, Maurermeister zu Deutsch-Wilmersdorf, Wilhelmsaue 107	„	1	776/2	—	12	16
89.	109	VI.	158	Müller, Johann, Arbeiter zu Nowawes, Lindenstr. 50	„	1	757/1	—	10	99
90.	110	VI.	159	Held, verw., Hulda, geb. Weber zu Berlin, Lindenstr. 194	„	1	773/2	—	13	24
91.	111	VI.	160	Blume, Leonore, unverehel., zu Berlin, Sophienstr. 20	„	1	740/1 rc.	—	18	86

Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuch Band	Blatt	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Gemarkung	Nummer: Kartenblatt (der Flur)	der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm
92.	112	VI.	161	Blume, Leonore, unverehel., zu Berlin, Sophienstr. 20	Friedrichsthal	1	741/4 rc.	—	22	45
93.	113	VI.	162	Blume, Leonore, unverehel., zu Berlin, Sophienstr. 20	"	1	742/2 rc.	—	15	21
94.	114	VI.	165	Müller, Oskar, gen. Blume, Musik-Lehrer zu Berlin, Lothringerstr. 61	"	1	746/1	—	10	24
95.	115	VI.	166	Müller, Oskar, gen. Blume, Musik-Lehrer zu Berlin, Lothringerstr. 61	"	1	747/1	—	12	37
96.	116	VI.	167	Kusterko, Josef, Decorationsmaler zu Berlin, Friedrichstraße 10	"	1	794/4	—	11	14
97.	117	VI.	168	Thiele, Robert, Buchdruckereibesitzer zu Deutsch-Wilmersdorf, Berlinerstr. 145	"	1	763/2	—	12	50
98.	118	VI.	169	Thiele, Robert, Buchdruckereibesitzer zu Deutsch-Wilmersdorf, Berlinerstr. 145	"	1	764/2 rc.	—	11	96
99.	119	VI.	170	Mandelbaum, Alexander, Kaufmann zu Berlin, Seydelstraße 1	"	1	795/4	—	15	40
100.	120	VI.	171	Paasch, Heinrich, Schmiedemeister zu Friedrichsthal	"	1	578/128	1	32	90
101.	121	VI.	173	Rißle, Bernhard, Buchdruckereifactor zu Berlin, Breitestr. 8	"	1	796/4	—	11	20
102.	122	VI.	174	Rißle, Bernhard, Buchdruckereifactor zu Berlin, Breitestr. 8	"	1	807/4	—	12	13
103.	123	VI.	175	Siefert, Friedrich, Rentner zu Berlin, Königgrätzerstr. 64	"	1	719/2 720/2 721/2	—	37	50
104.	124	VI.	176	Müller, verehel. Kaufmann, Anna geb. Lorenz zu Berlin, Schwerinstr. 8	"	1	774/2 780/2	—	16	92
105.	125	VI.	177	Lachmann, Wilhelm, Restaurateur zu Berlin, Dreysestraße 8	"	1	736/1	—	12	79
106.	126	VI.	179	Wohllebe, Karl Eduard, Betriebsführer aus Jekaterinoslaw in Rußland	"	1	804/4	—	12	13
107.	127	VI.	180	Wohllebe, Karl Eduard, Betriebsführer aus Jekaterinoslaw in Rußland	"	1	805/4	—	12	13
108.	128	VI.	181	Wohllebe, Karl Eduard, Betriebsführer aus Jekaterinoslaw in Rußland	"	1	806/4	—	12	13
109.	129	VII.	182	Voß, Otto, Schlossermeister zu Pankow, Mühlenstr. 52	"	1	745/1	—	11	94
110.	130	VII.	183	Giese, August, Lehrer zu Teltow	"	1	850/189	2	57	07
111.	131	III.	88	Giese, Gustav, Büdner zu Friedrichsthal	"	1	597/183	—	2	33
112.	132	VII.	184	Lebegott, William, prakt. Arzt zu Berlin, Neue Grünstr. 13	"	1	813/5	—	12	13

Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuch Band	Blatt	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Gemarkung	Kartenblatt (der Flur)	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm
113.	133	VII.	185	Ritter, Mathilde, geb. Rojohn, verehel. Drechslermeister zu Steglitz, Lindenstr. 5	Friedrichsthal	1	752/1	—	9	57
114.	134	VII.	186	Lehmann, Christian, Restaurateur zu Deutsch-Wilmersdorf, Boothstr. 1	„	1	753/1	—	12	45
115.	135	VII.	187	Jonas, Marie, geb. Butenhoff, Wittwe zu Potsdam, Gr.-Weinmeisterstr. 4	„	1	775/2 779/2 rc.	—	16	77
116.	136	VII.	188	Hilker, Gustav Wilhelm Hugo, Schriftsetzer zu Berlin, Chausseestraße 5	„	1	803/4	—	12	13
117.	137	VII.	189	Hilker, Gustav Wilhelm Hugo, Schriftsetzer zu Berlin, Chausseestraße 5	„	1	818/5	—	12	13
118.	138	VII.	190	Schmidt, Otto, Kaufmann zu Friedenau, Albestr. 6	„	1	801/4	—	10	44
119.	139	VII.	191	Schmidt, Otto, Kaufmann zu Friedenau, Albestr. 6	„	1	793/4	—	10	43
120.	140	VII.	194	Blum, Adolf, Kaufmann zu Berlin, Neue Grünstr. 22	„	1	858/2	—	11	24
121.	141	VII.	195	Blum, Adolf, Kaufmann zu Berlin, Neue Grünstr. 22	„	1	857/2	—	11	24
122.	142	VII.	197	Wohllebe, Karl Eduard, Betriebsführer zu Jekaterinoslaw in Rußland	„	1	837/6	—	18	48
123.	143	VII.	198	Rißle, Bernhard, Faktor zu Berlin, Breitestr. 8	„	1	824/6	—	8	99
124.	144	VII.	199	Rißle, Bernhard, Faktor zu Berlin, Breitestr. 8	„	1	836/6	—	12	08
125.	145	VII.	200	Rißle, Bernhard, Faktor zu Berlin, Breitestr. 8	„	1	827/6	—	8	99
126.	147	VII.	201	Buhtz, Bruno, Kaufmann zu Berlin, Neue Grünstr. 22	„	1	814/5	—	12	13
127.	149	VII.	205	Seydel, Margarethe, geborene Gendelmeyer, verehel. Verwalter zu Friedenau, Fregestraße 70	„	1	808/4	—	12	13
128.	148	VII.	202	Buhtz, Bruno, Kaufmann zu Berlin, Neue Grünstr. 22	„	1	815/5	—	12	13
129.	150	VII.	206	Linke, Wilhelm, Bauunternehmer zu Oranienburg Berg	„	1	823/6	—	8	99
130.	151	VII.	207	Linke, Wilhelm, Bauunternehmer zu Oranienburg Berg	„	1	828/6	—	8	98
131.		ohne		Oeffentliche Wege	„	1	480/5	—	27	10
132.		„		Dito	„		528/49	—	3	60
133.		„		Dito	„		59	—	53	10
134.		„		Dito	„		70	—	30	90
135.		„		Dito	„		78	—	33	90
136.		„		Dito	„		519/92	—	47	03
137.		„		Dito	„		610/136	—	16	57
138.		„		Dito	„		615/136	—	5	76

Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuch Band	Blatt	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Gemarkung	Nummer d. Kartenbl. (der Flur)	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm
139.		ohne		Oeffentliche Wege	Friedrichsthal		626/165	—	55	34
140.		〃		Dito	〃		638/189	—	38	60
141.		〃		Dito	〃		225	—	49	30
								178	25	58
142.	10	IV.	95	Keth, August, Arbeiter zu Friedrichsthal	Sachsenhausen	1	339/259	—	28	50
143.	4	—	—	Königl. Preuß. Staat (Wasserbauverwaltung)	〃	1	340/259	—	19	83
						1	341/259	—	19	26
144.	49	IV.	98	Paasch, Heinrich, Schmiedemeister zu Friedrichsthal	Malz	1	445/227	—	22	70
							zusammen	179	15	87

b. mit dem Gemeindebezirk Malz.

Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle	Band	Blatt	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Gemarkung	Kartenbl.	Parzelle	ha	a	qm
1.	1 der Rittergüter	I.	4	Dames, Wilhelm, Landwirth zu Oranienburg	Friedrichsthal	2	124/14 140/1	4	29	60
2.	6	III.	62	Kühne, August, Büdner zu Malz	〃	2	68/1 69/10 70/11 71/9 72/8 73/8 74/11 134/1 135/4 136/1 137/10 138/1	5	20	41
3.	7	II.	56	Thiele, August, Büdner zu Zehlendorf	〃	2	83/14 86/22	1	31	55
4.	8	III.	70	Wildberg, Hermann, Erbsitzer zu Neuholland	〃	2	87/14 88/14 89/27 90/14 82/25 125/14	3	93	23
5.	9	III.	72	Heinz, Friedrich, Erbsitzer zu Neuholland	〃	2	109/39 110/53	2	35	61
6.	16	IV.	92	Ruggel, Karl, Händler zu Malz	〃	2	141/1 133/10	5	—	—
7.	19	II.	58	Markau, Karl, Schiffer zu Schweizerhütte	〃	2	80/27 81/14 122/14	2	10	94
8.	23	III.	76	Krause, Karl, Schiffer zu Schweizerhütte		2	121/14	1	91	43
9.	24	IV.	91	Sommer, Wilhelm, Büdner zu Malz	〃	2	139/1 132/4	5	—	—
10.	32 v. Schmachtenhagen	I.	27	Stolzenberg, Georg, Fabrikant zu Berlin, Andreasplatz 2	〃	2	91/29 92/29 129/14	2	52	02
11.	46	IV.	100	Selmke, Rudolf, Schiffer zu Schweizerhütte	〃	2	142/14 143/36	4	07	02
12.	54	V.	105	Flügge, Hedwig, verehel. geb. Spieß zu Berlin, Tempelherrenstr. 17	〃	2	103/14 104/14 105/14 108/14 130/14	22	33	76
13.	55	VI.	106	Flügge, Hedwig, geb. Spieß, zu Berlin, Tempelherrenstraße Nr. 17	〃	2	93/29 94/14 95/14 96/29 97/29 98/14	4	09	01
14.		ohne		Oeffentliche Wege	〃	2	126/16	—	39	31
15.		ohne		Oeffentliche Gewässer	〃	2	111/55	3	83	03
16.	41	III.	63	Bartels, Albert, Gastwirth zu Malz	Malz	1	285	—	27	60
17.	36	III.	68	Lange, Hermann, Gastwirth zu Friedrichsthal	Oranienburger Forst	1	93/45	—	54	—
						1	109/46	5	86	35
						1	95/47	—	10	89
						1	106/48	—	13	49
						1	110/48	1	55	24

Laufende Nr.	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuch Band	Blatt	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Gemarkung	Nummer d. Kartenbl. (der Flur)	der Parzelle	Flächeninhalt ha	a	qm
						1	111/48	—	46	19
						1	97/50	—	50	43
18.	146	VII.	196	Allgemeine Deutsche Trockendock-Aktiengesellschaft zu Berlin, Danzigerstraße 86	Oranienburger Forst	1	107/46	—	5	49
						1	108/48	—	79	72
19.	—	—	—	Oeffentliche Gewässer	"	1	51	—	44	20
							zusammen	79	10	52
c. mit dem Gemeindebezirk Bernöwe.										
1.	12 146	III. IV.	69 164	Putlitz, Wilhelm, Gasthofbesitzer zu Bernöwe	Friedrichsthal	2	149/0,56 150/0,56 151/0,56 152/0,56	—	83	09
2.	11	III.	71	Eltz, Wilhelm, Büdner zu Bernöwe	"	2	119/56	—	75	—
3.	33	III.	61	Lücke, Julius, Büdner zu Bernöwe	"	2	113/56 114/56 115/56 116/56 117/56 118/56	2	63	12
4.	44	III.	84	Putlitz, Wilhelm, Büdner und Gastwirth zu Bernöwe	"	2	112/56	—	48	21
							zusammen	4	69	42

Lotterie des Thiergartenvereins in Königsberg i. Pr.

170. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 25. März d. Js. dem Thiergartenverein in Königsberg i./Pr. die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten der Einrichtung eines zoologischen Gartens eine dritte öffentliche Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen, sowie von Schmucksachen mit Edelsteinen und von Fahrrädern zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es werden 150000 Loose zu je 1 Mark ausgegeben und 2100 Gewinne im Werthe von 50180 Mk. ausgespielt werden.

Potsdam und Berlin, den 14. April 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Jahresarbeitsverdienst jugendlicher land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in Brandenburg a. H.

171. Gemäß § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, setze ich in Ergänzung meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 24. April 1888 (Amtsblatt S. 166) den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst jugendlicher land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in der **Stadt Brandenburg a./H.** wie folgt fest:

1) für männliche Arbeiter unter 16 Jahren auf 450 M.
2) für weibliche Arbeiter unter 16 Jahren auf 400 M.

Potsdam, den 14. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Kyritz.

172. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiedeinnung in Kyritz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk in den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Kyritz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Kyritz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 10. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacherinnung in Oranienburg.

173. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schuhmacherinnung in Oranienburg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinden Oranienburg, Quaden-Germendorf, Sachsenhausen, Nassenheide, Freienhagen, Malz, Friedrichsthal, Zehlendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zühlsdorf, Schönfließ, Bergfelde, Schildow, Lübars, Hermsdorf, Glienicke, Mühlenbeck, Stolpe, Hohen-Neuendorf, Birkenwerder, Borgsdorf (Kreis Niederbarnim), sowie in Grüneberg und Teschendorf (Kreis Ruppin) ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Nieder-Barnim in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 12. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1899.

174. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1899 wie folgt festgesetzt worden sind:

April: 23., 24., 26., 30.

Mai: 3., 4., 7., 10., 11., 14., 17., 20., 21., 22., 24., 28., 31.

Juni: 1., 4., 6., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

Juli: 2., 5., 6., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30., 31.

August: 2., 6., 8., 9., 13., 15., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.

September: 3., 5., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27.

Oktober: 1., 3., 4., 8., 9., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.

November: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 27., 29.

Dezember: 3., 5., 6., 10., 13., 14., 17., 20., 23., 24., 25., 26., 31.

Potsdam, den 17. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Kleinbahn Rathenow-Paulinenaue-Pessin.

175. Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. März d. Js. (G.-S. S. 74) die anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke mehrerer Königlicher Eisenbahndirektionen zum 1. April d. Js. angeordnet ist, hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund der §§ 3 und 22 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 bestimmt, daß vom 1. April d. Js. ab die den Eisenbahnbehörden obliegende Mitwirkung bei der Genehmigung der ersten Anlage sowie bei der Genehmigung etwaiger wesentlicher Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes, ferner die eisenbahntechnische Beaufsichtigung und die Mitwirkung bei der sonstigen Ueberwachung der Kleinbahn von Rathenow nach Paulinenaue mit Abzweigung nach Pessin durch die Königliche Eisenbahndirektion in Hannover ausgeübt wird.

Potsdam, den 14. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Spandau.

176. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in dem Stadtkreise Spandau und in den Amtsbezirken Bötzow, Hennigsdorf, Schönwalde, Falkenhagen, Spandau Land, Döberitz, Haselhorst und Groß-Glienicke mit dem Sitze in Spandau und dem Namen „Schneiderinnung in Spandau" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneiderinnung in Spandau.

Potsdam, den 13. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

177. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Polßen, in Hohenlandin, Meichow, Klein-Zietben, Winkelmannshof, Louisenfelde, Dobberzin, Angermünde, Alt-Künkendorf. Kreis Niederbarnim. Rittergut Mühlenbeck, Reinickendorf, Plötzensee, Bernau, Niederschönhausen, Blankenburg, Hönow, Rummelsburg. Kreis Osthavelland: in Dyrotz. Kreis Westhavelland: in Wassersuppe. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Wiepersdorf. Kreis Prenzlau: in Wollin. Kreis Ostprignitz: in Sarnow. Kreis Teltow: in Lankwitz und in Müggelsheim. Kreis Zauch-Belzig: in Beelitz, Frähsdorf, Räsdorf, Schäpe, Stücken, Trebitz, Zauchwitz, Neschholz.

b. Milzbrand: Kreis Angermünde: eine Kuh des Bauern Goffrier in Klein-Zietben. Kreis Westhavelland: eine Kuh auf dem Rittergut Grabow. Kreis Ruppin: eine Kuh des Halbbauern Pein in Sieversdorf.

c. Influenza. Stadt Brandenburg: Pferde der Brandenburger Straßenbahn.

d. Bläschenausschlag. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: bei den Kühen 3 Besitzer in Gottsdorf.

e. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Droschkenfuhrmanns Puhlmann in Neu-weißensee. Kreis Teltow: auf verschiedenen Gehöften in Steglitz, unter dem Geflügel des Gärtnereibesitzers Craß in Mariendorf.

II. Erloschen.

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Heinersdorf (Ausbau). Kreis Prenzlau: in Schapow (Ausbau). Kreis Zauch-Belzig: in Linthe und Rottstock.

b. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Kaufmanns Helst und des Obersten von Spalding in Prenzlau, sowie des Büdners Kriedemann in Wollin. Stadt Potsdam: Pferdebestand Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Erbprinzessin von Hohenzollern, Augustastraße 24.

c. Räude. Kreis Westprignitz: Pferde des Guts Gublsdorf.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Geflügel des Försters Zaepernick in Wannsee.

Potsdam, den 18. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aktiengesellschaft Davenière und Comp. limited zu London.

27. Die zum Geschäftsbetriebe in Preußen zugelassene Aktiengesellschaft Davenière und Comp. limited zu London hat in den außerordentlichen Generalversammlungen vom 16. Februar und 9. März 1898 beschlossen, daß das Kapital der Gesellschaft von 150000 Pfund, eingetheilt in 10000 Prioritäts-Aktien zu je 10 Pfund und 5000 gewöhnliche Aktien zu je 10 Pfund, auf 105000 Pfund, eingetheilt in 10000 Prioritäts-Aktien zu je 10 Pfund und 5000 gewöhnliche Aktien zu je 1 Pfund, herabgesetzt und der nachstehende Artikel zu dem Gesellschaftsstatut als Artikel 148 hinzugefügt werde.

Artikel 148: Wenn der im März 1898 behufs Herabsetzung des Kapitals gefaßte Sonderbeschluß vom Gerichtshof bestätigt werden wird, dann sollen bei einer zu irgend einer späteren Zeit erfolgenden Auflösung der Gesellschaft die Inhaber der Prioritäts-Aktien des Stammkapitals mit Rücksicht darauf nicht befugt sein, an irgend welchem Ueberschuß an Beständen theilzuhaben, der unter die Aktionäre der Gesellschaft zu vertheilen ist und übrig bleiben mag nach Abzahlung des auf die genannten Prioritäts-Aktien eingezahlten Kapitals und irgend welcher darauf rückständiger Dividenden.

Diese Statutenänderungen sind Seitens des Preußischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 22. März d. J. genehmigt worden.

Vorstehendes bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Auszug des Statuts der Gesellschaft in der Extra-Beilage zum 51. Stück dieses Amtsblattes vom 19. Dezember 1890 und einige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen in Stück 15 dieses Amtsblattes vom 8. April 1892 veröffentlicht sind.

Berlin, den 11. April 1899.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Niederländisch-Amerikanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Rotterdam.

28. Nachstehend bringe ich einen Auszug aus den von der Niederländisch-Amerikanischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Rotterdam in der allgemeinen Versammlung vom 9. April und der außerordentlichen allgemeinen Versammlung vom 12. Oktober 1898 beschlossenen Statutenänderungen, welche Seitens des Preußischen Herrn Ministers für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 22. März d. Js. genehmigt worden sind, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisherigen Statuten der Gesellschaft in Stück 49 dieses Amtsblattes vom 2. Dezember 1892 veröffentlicht sind.

Von den abgeänderten Paragraphen lautet jetzt

§ 1. Die Niederländisch-Amerikanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft, Holland-Amerika-Linie, ist eine anonyme Gesellschaft, mit dem Sitze in Rotterdam.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Darstellung und Unterhaltung einer regelmäßigen Fahrt zwischen den Niederlanden und Amerika, sowohl mit eigenen wie mit gecharterten Dampfern, erstere ausschließlich unter niederländischer Flagge.

Die Ausgangshäfen bestimmt, in Zusammenhang mit der Größe der Dampfer und der Beschaffenheit der Verbindungen mit dem Meere, die Direktion im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath.

Der Direktion steht das Recht zu, im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath, einen oder mehrere dieser Dampfer zeitweilig zu anderen Fahrten zu benutzen.

§ 6. Das Kapital der Gesellschaft ist mit acht Millionen holl. Gulden festgesetzt. Es ist getheilt in 32 Serien zu je holl. Gulden 250000 —, welche wiederum in Aktien zu je holl. Gulden 500 — zerlegt sind. Das ganze Kapital soll vor Ende des Jahres Neunzehnhundertundacht angelegt sein, es sei denn, daß dieser Termin durch königliche Bewilligung verlängert würde.

Vorläufig werden 16 Serien emittirt.

Die Emission weiterer Serien soll vom Aufsichtsrath im Einverständniß mit der Direktion geregelt werden.

§ 24. Der Aufsichtsrath stellt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen, welche mit der Aufsicht über die Verwaltung der Direktion beauftragt und von der Versammlung der Aktionäre ernannt worden sind.

§ 30. Die Gesellschaft wird von höchstens drei Direktoren, welche Niederländer und während ihrer Verwaltung hierlands ansäßig sein sollen, verwaltet. Einer von ihnen ist Präsident-Direktor, die übrigen Direktoren.

§ 36. Am 31. Dezember eines jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen.

Die Direktion macht einen Entwurf der Rechnung und Bilanz des vergangenen Jahres und reicht dieselben vor 31. März jedes Jahres bei dem Aufsichtsrath ein, der sie nach seinem Gutachten festsetzt.

Die Rechnung und Verantwortung der Direktion wird von einem Ausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern oder deren Vetretern, welche hierlands ansäßige Niederländer sein müssen, in Folge des Paragraphen 52 des Handelsgesetzbuches, im Namen der Aktieninhaber, geprüft und für richtig erklärt.

Berlin, den 13. April 1899.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

29. **Polizei-Verordnung,**

betreffend den Droschkenverkehr in verschiedenen Hauptstraßen Berlins.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den

Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Nachstehendes verordnet:

§ 1. Das Befahren der Leipzigerstraße, der Friedrichstraße zwischen der Französischenstraße und der Waidendammer Brücke, sowie der Südseite der Straße Unter den Linden einschließlich des Lastweges mit unbesetzten Droschken ist während der Stunde von 10 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Abends grundsätzlich verboten und nur in der aus § 2 sich ergebenden Art statthaft.

§ 2. Droschkenführer, welche in den genannten Straßen Fahrgäste absetzen, müssen diese Straßen bei der nächsten Querstraße nach rechts verlassen. Die im § 29 des Droschkenpolizeireglements vom 20. Januar 1873 gegebene Vorschrift, die nächste Haltestelle aufzusuchen, tritt außer Kraft bezüglich derjenigen Haltestellen, die bei den genannten Straßen links von der Fahrtrichtung liegen.

Droschkenführer, welche zur Abholung von Fahrgästen nach einer der genannten Straßen bestellt sind, dürfen in diese erst durch die zunächst dem Bestellorte belegene Querstraße einbiegen.

§ 3. Der mittlere Fahrdamm des Leipzigerplatzes darf von unbesetzten Droschken nicht befahren werden. Die Ausnahme des § 2 findet hier keine Anwendung. Die Droschkenführer haben sich vielmehr unter allen Umständen auf den Fahrdämmen längs der Häuser zu halten.

§ 4. Durch polizeiliche Bekanntmachung kann das im § 1 festgesetzte Verbot unter Zustimmung des Magistrats auch auf andere Straßen ausgedehnt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden gemäß § 366 Nr. 10 Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 6. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 14. April 1899.

Der Polizei-Präsident.

Aktiengesellschaft „The Werner Company“ in Chicago.

30. Die der Aktiengesellschaft „The Werner Company“ in Chicago am 16. Februar 1895 ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe hierselbst vom 26. März d. Js. zurückgenommen und für erloschen erklärt worden. Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 15. April 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

49. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe.

1) An Fr. Döring in Milano mit 80 Pf. vom 13. Juli 1898,
2) an K. Rudolfi in Genua mit 70 Pf. vom 25sten Juli 1898,
3) an M. S. № 50 in Friedeberg mit 60 Pf. vom 7. September 1898,
4) an Franz Döring in Mailand, via Felice Casati 23 mit 5 M. vom 11. September 1898,
5) an Magdalene Rausch hier, Teltowerstr. 16, mit 5 M. vom 20. September 1898,
6) an E. Braatz in Woltenberg mit 3 M. 40 Pf. vom 20. September 1898,
7) an Otto Richard in Rio de Janeiro mit 9 M. 40 Pf. vom 27. Oktober 1898,
8) an Berga Mioka in Christiania mit 40 M. vom 15. November 1898,
9) an Frau Ransat hier, Solmsstraße 24, mit 1 M. vom 2. Dezember 1898,
10) an Emma Knop hier, Linienstraße 161, mit 1 M. 65 Pf. vom 2. Dezember 1898,
11) an A. S. 100 in Potsdam mit 90 Pf. vom 2ten Dezember 1898,
12) an B. 10 in Friedeberg a. M. mit 1 M. 40 Pf. vom 4. Dezember 1898,
13) an Wilhelm Keletat 2 kleine Sandstraße 3 mit 3 M. vom 8. Dezember 1898,
14) an Berliner Lokalanzeiger hier, Zimmerstraße, mit 3 M. vom 9. Dezember 1898,
15) an Hilda Linen in Wien mit 50 Gulden vom 10. Dezember 1898,
16) an E. B. 37 hier P. A. 37 postlgd. mit 80 Pf. vom 12. Dezember 1898,
17) an Anna Boas hier, Fürstenbergerstr. 18, mit 20 M. vom 14. Dezember 1898,
18) an E. P. hier, P. A. 64 postlgd. mit 3 M. vom 15. Dezember 1898,
19) an Otto Wittich hier, Oranienburgerstraße 18, mit 60 Pf. vom 18. Dezember 1898,
20) an Ktm. Aug. Wolff in Carlshorst, Klimm'sches Haus, mit 40 M. vom 22. Dezember 1898,
21) an Karl Büchner in Erfurt mit 1 M. 50 Pf. vom 23. Dezember 1898,
22) an Berliner Lokal-Anzeiger hier, Zimmerstr. 40/41, mit 1 M. 20 Pf. vom 23. Dezember 1898,
23) an Alfred Curth in Frankfurt a. M. mit 1 M. vom 24. Dezember 1898,
24) an Ottilie Kurtzer in Friedenau, postl., mit 10 M. vom 22. Dezember 1898,
25) an Emma Wiedfeld in Braunschweig mit 5 M. vom 31. Dezember 1898,
26) an Emmy Bolly — Moresta in Marburg, mit 90 Pf. vom 3. Januar 1899,
27) an Emmy Bolly in Marburg, Villa Maresta, mit 60 Pf. vom 4. Januar 1899,
28) an Emmy Wolly in Marburg, Villa Maresta, mit 70 Pf. vom 5. Januar 1899,
29) an Frl. M. D. in Magdeburg, postlgd., mit 10 M. vom 6. Januar 1899,
30) an Notor Robs in Namur mit 1000 M. vom vom 9. Januar 1899,

31) an C. D. in Marburg, Villa Rosta, mit 80 Pf. vom 12. Januar 1899,
32) an Expedition des Berliner Lokalanzeigers hier mit 1 M. vom 14. Januar 1899,
33) an M. P. H. in Eilenburg mit 20 M. vom 17ten Januar 1899,
34) an Frl. C. D. in Marburg, Villa Rosta, mit 1 M. vom 18. Januar 1899,
35) an Emmy Bolli, Moresta in Harburg, Villa Moresta, mit 1 M. 80 Pf., vom 23. Januar 1899,
36) an Garde-Füsilier der 11. Kompagnie Garde-Füsilier-Regiment mit 3 M. vom 1. Februar 1899,
37) an C. D. in Marburg — Villa Roester mit 70 Pf. vom 2. Februar 1899,
38) an Frau Auguste Siring hier, Rügerstraße 4 mit 1 M. vom 6. Februar 1899,
39) an Sanitätsrath Albrecht in Meisenheim mit 20 M. vom 6. Februar 1899,
40) an P. Joseph in Berlin, Reichenbergerstr. 178, mit 3 M. 90 Pf. vom 8. Februar 1899,
41) an Martha Albin hier, Frobelstr. 13, mit 1 M. vom 11. Februar 1899,
42) an Frl. C. R. in Marburg, Villa Rosta, mit 1 M. vom 18. Februar 1899.

II. Postanweisungen.

1) Nach Berlin N. 65 10 M. vom 12. Juni 1898,
2) nach Krakau 20 M. vom 28. Juni 1898,
3) nach Bremsdorfer Mühle 20 M. vom 31sten Juli 1898,
4) nach N. W. 52 10 M. vom 17. August 1898,
5) nach Berlin, Dörnbergstr. 6, 19 M. 20 Pf. vom 24. August 1898,
6) nach Leipzig-Neustadt 3 M. am 29. September 1898,
7) an W. Uhl in Goslar 1 M. 10 Pf. am 24sten September 1898,
8) nach Lausitzerstr. 41 mit 5 M. am 4. Oktober 1898,
9) an das Standesamt 7 hier mit 1 M. 5 Pf. am 10. Oktober 1898,
10) nach Wiesbaden mit 1 M. 5 Pf. am 10. Oktober 1898,
11) nach Dommitzsch mit 7 M. am 22. Oktober 1898,
12) an Gemeindekasse in Rummelsburg b/Bln. mit 3 M. 40 Pf. am 2. November 1898,
13) an Meggendorfer Blätter in München mit 3 M. 75 Pf. am 15. November 1898,
14) an E. Möller in Hadersleben mit 20 M. am 1sten Dezember 1898,
15) an Wally Fortange hier, Schlegelstr. 25, mit 4 Mark am 3. Dezember 1898,
16) an Gerichtsvollz. Kubitz, Kaiserstr. 25, mit 10 M. am 8. Dezember 1898,
17) an Abel & Müller in Stuttgart mit 9 M. am 8. Dezember 1898,
18) an Lothar Ebe, Marienstr., postlgd., mit 10 M. am 10. Dezember 1898,
19) an W. Simon in Berlin, Thurmstr. 72, mit 6 M. 5 Pf. am 11. Dezember 1898,
20) an M. Michaelis in Berlin SW. postlgd. mit 80 Pf. am 12. Dezember 1898,
21) an M. Michaelis in Berlin SW. mit 80 Pf. am 13. Dezember 1898,
22) an Edmund Vogt in Küllstedt mit 5 M. am 14. Dezember 1898,
23) an M. Michaelis in Berlin SW. postlgd. mit 80 Pf. am 14. Dezember 1898,
24) an Amtskasse in Rixdorf mit 1 M. am 15ten Dezember 1898,
25) an Johanna Warzecha in Breslau, Fürstenstr. 3/5 mit 10 M. 5 Pf. am 19. Dezember 1898,
26) an E. Dietze, Schneidermeister in Löbnitz mit 11 M. 70 Pf. am 2. Januar 1899,
27) Agent Maier in Wiesbaden, Taunusstr. 18 mit 5 M. am 4. Januar 1899,
28) an Jäger Otto in Ohlen b/Naukirch mit 3 M. 5 Pf. am 7. Januar 1899,
29) an Gerichtskasse I. hier, Jüdenstr. mit 6 M. am 10. Januar 1899,
30) an Kfm. Schulz hier, Emdenerstr. 9 mit 9 M. 1 Pf. am 13. Januar 1899,
31) an Stark'sche Buchhandlg. in Karlsbad mit 3 M. am 14. Januar 1899,
32) an Portier des Hauses Neue Winterfeldtstr. 24 mit 1 M. am 16. Januar 1899,
33) an Emil Hensel hier, Krautstr. 26 mit 5 M. 10 Pf. am 21. Januar 1899,
34) an Gerichtsvollz. Berner in Charlottenburg mit 90 Pf. am 28. Januar 1899,
35) an Gerichtsvollz. Meinicke in Magdeburg mit 3 M. 60 Pf. am 31. Januar 1899,
36) an Gerichtsvollz. Fischer hier, Friedrichstr. 197 mit 2 M. 85 Pf. am 1. Februar 1899,
37) an Gerichtsvollz. Kind in Leipzig mit 2 M. 95 Pf. am 1. Februar 1899,
38) an Oberlandes-Hauptkasse in Posen mit 4 M. am 2. Februar 1899,
39) an Alma Trautmann in Magdeburg mit 11 M. am 2. Februar 1899,
40) an Dr. Kleemann in Halle a/S. mit 15 M. am 18. Februar 1899,
41) an Universitätsklinik in Breslau mit 2 M. am 22. Februar 1899.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 3. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V. Höpfner.

Fernsprechverkehr mit Groß-Strehlitz und Soltau (Hannover).

50. Der Fernsprechverkehr mit Groß-Strehlitz und Soltau (Hannover) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 15. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fernsprechverkehr mit Ringkjöbing und Struer.

51. Der Fernsprechverkehr mit den dänischen Orten Ringkjöbing und Struer ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je zwei Mark 50 Pfg.

Berlin C., den 15. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Fernsprechverkehr mit Ringkjöbing und Struer.

52. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kreis Teltow) sind zum Sprechverkehr mit den dänischen Orten Ringkjöbing und Struer zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 2 M. 50 Pf.

Potsdam, den 7. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Fernsprechverkehr mit Hoya.

53. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Hoya zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, 11. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Predigerstelle.

13. Die eine Predigerstelle an der französischen Klosterkirche zu Berlin kommt durch die Versetzung des Predigers Kleinhans in den Ruhestand am 1. Juli 1899 zur Erledigung.

Umpfarrungsurkunde.

14. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen, welche in den am 1. April 1898 der politischen Gemeinde Wannsee einverleibten Gebietstheilen des Gutsbezirkes Düppel, Kreis Teltow, wohnen, werden aus den Kirchengemeinden Zehlendorf und Klein-Machnow-Stahnsdorf, Diözese Cöln-Land I., in die Kirchengemeinde Wannsee, Diözese Potsdam I., umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am heutigen Tage in Kraft.

Berlin und Potsdam, den 1. April 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. | Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Preußisches Staatsschuldbuch.

4. Das preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1897: 19 467 über 1 158 586 500 M. Kapital,
1898: 21 569 „ 1 288 193 100 „ „

sie ist bis Ende März 1899 auf

22 732 über 1 292 244 450 M. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,7 % auf Kapitalien bis zu 50 000 M. und 15,3 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1899 15 132 Konten über 596 614 450 M., für juristische Personen 3613 Konten über 473 699 150 M. eingetragen. Die Zahl der Konten für bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1280 auf 1394 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 12 528 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 3617 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 10 816 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 19 316 in Preußen, 3147 in anderen Staaten Deutschlands, 206 in den übrigen Staaten Europas, 21 in Asien, 9 in Afrika und 33 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 11. April 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen.

6. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend die Errichtung der Rentenbanken und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 15. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I. hierselbst die Ausloosung von 4 %igen Rentenbriefen (Litt. A.—E.) und von 3½ %igen Rentenbriefen (Litt. L.—P.), sowie die Vernichtung der ausgeloosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 15. April 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze.

3. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 9ten vorigen Monats — § 161 der Protokolle — beschlossen:

1) an die Stelle der in den Bundesrathsbeschlüssen vom 19. Januar 1882 — § 24 der Protokolle —, vom 24. Januar 1884 — § 24 der Protokolle —, vom 4. Mai 1893 — § 297 der Protokolle — enthaltenen und in der Anmerkung zu Ziffer 3 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 — § 250 der Protokolle — wiedergegebenen Bestimmungen die nachfolgende treten zu lassen:

„Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Werthe zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 Pfd. Sterling . . .	=	20,40 Mark,
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Leu, finnische Mark.	=	0,80 „
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	2,00 „
1 österreichischer Gulden (Währung)	=	1,70 „
1 österreichisch-ungarische Krone	=	0,85 „
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70 „
1 skandinavische Krone .	=	1,125 „
1 alter Goldrubel . .	=	3,20 „
1 Rubel } 1 alter Kreditrubel } . .	=	2,16 „
1 türkischer Piaster . .	=	0,18 „
1 Peso (Gold) . . .	=	4,00 „
1 Dollar	=	4,20 Mark,
1 japanischer Yen . .	=	4,20 „
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie .	=	1,35 „"

2) in Ziffer 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 7ten Juli 1881 — § 437 der Protokolle — hinter den Worten „niedergeschrieben werden" die Worte: „Auch kann der Verwendungsvermerk ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelausdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen,"

und

3) in den Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 — § 250 der Protokolle — in Ziffer 17 Absatz 5 hinter dem Worte „theilweise" die Worte: „mittelst der Schreibmaschine oder" einzuschalten.

Berlin, den 7. April 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eisenbahnhaltepunkt Dabendorf.

20. Am 1. Mai d. J. wird der von der Bahnstrecke Berlin—Zossen zwischen den Stationen Zossen und Rangsdorf neu errichtete Haltepunkt „Dabendorf" für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Die Entfernungen betragen:

zwischen Dabendorf und Zossen 2,08 km.,
„ „ „ Rangsdorf 3,36 „

Zur Bedienung des neuen Haltepunkts werden daselbst sämmtliche Vorortzüge der Strecke Berlin Anhalter Bahnhof—Zossen in beiden Richtungen halten.

Berlin, den 13. April 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderung von Bezirksgrenzen.

11. Tag der Genehmigung: 13. Januar 1899.

Bezeichnung der Grundstücke: Die in den Besitz des Königlichen Forstfiskus übergegangenen, bisher dem Kossäthen Johann Brelitz zu Schweinrich gehörigen Grundstücke Kartenblatt 4 Parzelle № 9 und Kartenblatt 6 Parzelle № 32 der Gemarkungskarte von Schweinrich von zusammen 42,9940 ha.

Bisheriger Kommunal-Bezirk: Gemeindebezirk Schweinrich.

Künftiger Kommunal-Bezirk: Gutsbezirk Oberförsterei Zechlin.

Kyritz, den 6. April 1899.

Namens des Kreis-Ausschusses: der Vorsitzende.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Pein in Sieversdorf für den Bezirk 3 — Friedrich-Wilhelms-Gestüt. —

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator Knauer in Biesdorf für den Bez. 4 — Biesdorf. —

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer von Arnim auf Gr. Fredenwalde für den Bez. 5 — Gr. Fredenwalde. —

Der Amtssekretair Streich ist zum Bürgermeister der Stadt Greiffenberg N./M. auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 10. April in sein Amt eingeführt worden.

Die Wasserbauwartstelle in Alt-Hartmannsdorf ist vom 1. April d. Js. ab dem Wasserbauwart Vogel übertragen worden.

Die Wasserbauwartstelle in Charlottenburg ist vom 1. April d. J. ab dem Wasserbauwart Koeltzsch übertragen worden.

Die Wasserbauwartstelle in Fürstenwalde ist vom 1. April d. J. ab dem Wasserbauwart Marschall übertragen worden.

Die Wasserbauwartstelle in Fürstenberg a./O. ist vom 1. April d. J. ab dem Wasserbauwart Gutschmidt übertragen worden.

Die Wasserbauwartstelle in Müllrose ist vom 1. April d. J. ab dem Wasserbauwart Gartzke übertragen worden.

Die Wasserbauwartstelle in Rathenow ist vom 1. April d. J. ab dem Wasserbauwart Schwiegk übertragen worden.

Die Wasserbauwartstelle in Eberswalde ist vom 1. April d. J. ab dem Wasserbauwart Nölte übertragen worden.

Die Wasserbauwartstelle in Treptow ist vom 1. April d. J. ab dem Wasserbauwart Kunde übertragen worden.

Die Wasserbauwartstelle in Borgsdorf bei Pinnow ist vom 1. April d. J. ab dem Wasserbauwart Hildebrandt übertragen worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Der Regierungsrath Dr. Bingner ist an Stelle des zur Regierung in Kassel versetzten Regierungs-Assessors Serlo der Direktion zur dienstlichen Verwendung überwiesen. Der Regierungssecretair Gohr ist als Steuer-Secretair an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Höxter versetzt. Die Militair-Supernumerare Waldheim, Makowsky, Hauff, Köppe I., Knoop, Schmidt VII, Surén, Hägert, Mende, Kroß I., Milde, Ulbrich, Kapellusch, Schlosser, Fietzke, Hensel und Albrecht I., sowie die Civil-Supernumerare Scholz, Léon, Koch I., Spieß, Bönisch, Machenhammer, Hoffmann I., Bolenski, Vonhoff, Fischer, Scheitbauer, Köhler, Becker, Rehm, Wilde, Kube, Korell und Grundner sind zu Regierungssecretairen befördert worden. Der Militär-Anwärter Hoffert ist als Militair-Supernumerar definitiv übernommen worden. Die Civil-Anwärter Stolzenberg, Koch II., Barthol, Schußereit, Eggers, Meyer, Sarbok, Hoffmann III. und Walter sind als Civil-Supernumerare eingetreten.

Der Gemeindeschullehrer Janisch ist als Vorschullehrer am Köllnischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Zelter, Graade, Otto, von Perbandt und Herrmann sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Kleckel ist endgiltig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wilhelm Bartl, Arbeiter,	geboren am 1. Dezember 1878 zu Preßnitz, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hehlerei, versuchter Diebstahl und Beilegung eines falschen Namens (1 Jahr Gefängniß und 1 Woche Haft, laut Erkenntniß vom 17. März 1898),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. März 1899.
2	Ferdinand Howarka, Schneidergeselle,	29 Jahre alt, aus Bäringen, Bezirk Joachimsthal, Böhmen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Mai 1897),	Polizeikommission des bremischen Senats,	4. März 1899.
3	Joseph Schwandner, Glasschleifer,	geboren am 29. Dezember 1872 zu Tirnau, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Neulosimthal, ebenda,	einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. Januar 1897),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	16. Januar 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Giacomo Aborigene, Tagelöhner und Maurer,	geboren am 23. November 1851 zu Noventa di Piave, Provinz Venezia, Italien,	Hausfriedensbruch, Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	25. Februar 1899.
2	Wenzel Balcar, Schmiedegeselle,	geboren am 17. Oktober 1842 zu Jasena, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Hof, Bayern,	7. Februar 1899.
3	Heinrich Blaschke, Bäcker und Müllergeselle,	geboren am 7. Februar 1865 zu Deutsch-Jaßnik, Bezirk Neutitschein, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. März 1899.
4	Joseph Ehrlich, Glasmacher,	geboren am 27. Juni 1863 zu Schiebach bei Dauba, Böhmen, ortsangehörig zu Liebowis, Bezirk Dauba, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Februar 1899.
5	Adolph Halis auch Halir, Maler,	geboren am 6. Januar 1852 zu Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	10. März 1899.
6	Franz Kaiser, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. Dezember 1851 zu Altebenfurth, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	20. Februar 1899.
7	Armin Polak, Maurer,	geboren am 5. Februar 1854 zu Budapest, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Februar 1899.
8	Isidor Sekeles, Gypser,	geboren am 12. Mai 1842 zu Prag, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	15. März 1899.
9	Ernst Siegel, Fournirarbeiter,	geboren am 7. August 1851 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Februar 1899.
10	Joseph Simonetti, Arbeiter,	geboren am 11. Juni 1861 zu Arone, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. März 1899.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 28. April **1899.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 10.) № 2556. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1899. Vom 25. März 1899.

№ 2557. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 25. März 1899.

№ 2558. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 25. März 1899.

№ 2559. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899. Vom 25. März 1899.

(Stück 11.) № 2560. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 25sten März 1899.

№ 2561. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 25sten März 1899.

№ 2562. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. März 1899.

(Stück 12.) № 2563. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 28. März 1899.

(Stück 13.) № 2564. Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel. Vom 27. März 1899.

(Stück 14.) № 2565. Uebereinkunft zwischen Deutschland und den Niederlanden, betreffend die Ausdehnung der über die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis unter dem 11. Dezember 1873 getroffenen Uebereinkunft auf die Thierärzte. Vom 23sten Februar 1898.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 9.) № 10064. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1899. Vom 27. März 1899.

(Stück 10.) № 10065. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Cassel. Vom 25. März 1899.

(Stück 11.) № 10066. Gesetz, betreffend die Synagogengemeindeverhältnisse in Frankfurt a./M. Vom 21. März 1899.

№ 10067. Allerhöchster Erlaß vom 22. März 1899, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke mehrerer Eisenbahndirektionen.

№ 10068. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung des Grenzpunktes zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken Breslau und Posen bei Station Glogau. Vom 27. März 1899.

(Stück 12.) № 10069. Rezeß über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Möritzsch aus dem Königlich Sächsischen Schulbezirke Groß-Dölzig. Vom 10. August 1898.

№ 10070. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. März 1899 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Rezeß über die Ausbezirkung der im Königreich Preußen gelegenen Landgemeinde Möritzsch aus dem Königlich Sächsischen Schulbezirke Groß-Dölzig vom 10. August 1898. Vom 29. März 1899.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausscheiden der Stadt Rixdorf aus dem Kreise Teltow.

6. Auf Grund des § 4 Absatz 1 und 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 erkläre ich hierdurch die Stadt Rixdorf aus dem Verbande des Landkreises Teltow im Regierungsbezirke Potsdam in der Art für ausgeschieden, daß sie vom 1. Mai d. J. ab einen Stadtkreis bildet.

Berlin, den 18. April 1899.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

12. An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Schulz-Booßen ist der Gutsbesitzer G. Haake in Letschin zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Lebus gewählt worden.

Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bekannt gemacht.

Potsdam, den 13. April 1899.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schmiede-Innung in Wilsnack.

178. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiede-Innung in Wilsnack beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Wilsnack, den Amtsbezirken Wilsnack, Rühstädt, Plattenburg, Kletzke, Quitzoebel (mit Ausnahme der Gemeinde Gloewen und des Gutsbezirks Friedrichswalde), ferner in den Ortschaften Gr. Leppin, Krampfer, Rambow b./Kl., Uenze und Hoppenrade des Kreises Ostprignitz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Perleberg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 18. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Aenderung von Weinbaubezirken.

179. Die Weinbaubezirke № 42—44 im Regierungsbezirke Trier sind anderweit, wie folgt abgegrenzt worden:

Weinbaubezirk № 42 „Wincheringen“:

Kreis Bitburg, Bürgermeisterei Tawern mit Ausnahme der Gemeinden Canzen und Wawern, Bürgermeisterei Saarburg-Land mit Ausnahme der Gemeiden Ayl, Bibelhausen, Kruttweiler, Niederlenken und Trassem, Bürgermeistereien Perl, Sinz-Nennig und Orscholz des Kreises Saarburg, Bürgermeistereien Aach—Igel—Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig, sowie Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch—Reinig, Cordel, Butzweiler und Naurath (Eifel) des Landkr. Trier,

Weinbaubezirk № 43 „Trier“:

Bürgermeistereien Zerf, Irsch—Beurig, Freudenberg, Stadt Saarburg und Gemeinden Canzem, Wawern, Ayl, Bibelhausen, Kruttweiler, Niederlenken und Trassem des Kreises Saarburg, Stadtkreis Trier, Landkreis Trier mit Ausnahme der Bürgermeistereien Aach-Igel-Trierweiler, Ralingen, Schleidweiler, Welschbillig, sowie der Gemeinden Oberbillig, Wasserliesch-Reinig-Cordel, Butzweiler und Naurath (Eifel).

Weinbaubezirk № 44 „Bernkastel“:

Kreis Bernkastel und Kreis Wittlich mit Ausnahme der Gemeinden Reil und Kövenich.

Potsdam, den 20. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

180. Der Herr Minister des Innern hat dem Komite für den neu eingerichteten Luxuspferdemarkt in Briesen in Westpreußen die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen ersten Pferdemarkte, eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 120000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1652 im Gesammtwerthe von 50000 Mark.

Potsdam, den 19. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Kaiserl. Russisches Generalkonsulat in Berlin.

181. Der Vicekonsul Baron von Heyking ist mit der interimistischen Verwaltung des Kaiserlich Russischen Generalkonsulats in Berlin an Stelle des erkrankten Staatsraths und Kammerjunkers Kazarinoff betraut worden.

Potsdam, den 20. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Arbeiterschiedsgerichte in Schöneberg und Rixdorf.

182. Der Regierungsrath von Gostkowski in Berlin ist zum Vorsitzenden und der Regierungsrath Seyffaerth, sowie die Regierungsassessoren von Uckro, von Wurmb, Friedrich, Opitz, Tübben und Karbe zu stellvertretenden Vorsitzenden der in Berlin errichteten Schiedsgerichte der landwirthschaftlichen Unfallversicherung für die Stadtkreise Schöneberg und Rixdorf ernannt worden.

Das in Berlin bestehende gemeinsame Schiedsgericht der Invaliditäts- und Altersversicherung umfaßt gleichfalls die neugebildeten Stadtkreise Schöneberg und Rixdorf.

Potsdam, den 19. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Vertilgung der Kommaschildlaus und der Blutlaus.

183. Mit Rücksicht auf den Schaden, der den Obstbäumen durch die Kommaschildlaus und durch die Blutlaus zugefügt wird, ersuche ich die Herren Landräthe und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, die gartenbautreibende Bevölkerung auf die Vertilgung der genannten Insekten in geeigneter Weise erneut aufmerksam zu machen.

Die **Kommaschildlaus**, die allgemein bekannt ist, tritt fast in allen Pflanzungen auf. Sie findet ihre besten Lebensbedingungen an solchen Bäumen, welche nicht kräftiges Wachsthum zeigen. Hier ist sie oft in so ungeheueren Mengen vorhanden, daß die Rinde wie mit einem Schorf überzogen aussieht. Bei guter Kultur

der Bäume und richtiger Verfolgung der Thiere (Ankalken, Abwaschen mit 10 %iger Sodalösung) ist ein Ueberhandnehmen nicht zu befürchten.

Die Blutlaus findet sich fast in allen Theilen des Regierungsbezirks. Ihre Vernichtung, welche durch die Oberpräsidialverordnung vom 13. April 1891 § 2 angeordnet ist, wird besonders im Mai und Juni, mit Erfolg unternommen, und es werden daher im Monat Juli Revisionen angeordnet werden, ob dem gedachten § 2 der Verordnung vom 13. April 1891 genügt ist.

Potsdam, den 20. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Barbier- 2c. Innung in Steglitz.

184. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1899 eine Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk in den Gemeinden Steglitz, Gr. Lichterfelde, Friedenau, Wilmersdorf, Grunewald, Schmargendorf, Zehlendorf, Teltow, Wannsee, Stahnsdorf, Lankwitz, Mariendorf, Marienfelde und Tempelhof mit dem Sitze in Steglitz und dem Namen „Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung in Steglitz" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung in Steglitz.

Potsdam, den 18. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Rheinsberg.

185. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneiderinnung in Rheinsberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Rheinsberg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Ruppin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 18. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Maler-, Lackirer- und Vergolderinnung in Potsdam.

186. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Maler-, Lackirer- und Vergolderinnung in Potsdam beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Maler-, Lackirer- und Vergolderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in den Städten Potsdam und Werder, sowie in den Ortschaften Nowawes, Neuendorf, Drewitz, Schenkendorf, Sputendorf, Bergholz, Philippsthal, Nudow, Ahrensdorf, Saarmund, Neu- und Alt-Langerwisch, Wildenbruch, Fährsdorf, Tremsdorf, Kähnsdorf, Michendorf, Caputh, Petzow, Glindow, Neu- und Alt-Geltow, Plessow, Töplitz, Marquardt, Phöben, Schmergow, Bornstedt, Bornim, Grube, Paaren, Falkenrehde, Nedlitz, Satzkorn, Fahrland, Kartzow, Priort, Buchow-Karpzow, Cladow, Sacrow, Gatow, Klein-Glienicke, Groß-Glienicke, Wannsee, Schlachtensee, Zehlendorf und Neu-Babelsberg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Oberbürgermeister von Potsdam zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 18. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäckerinnung in Rheinsberg.

187. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Bäckerinnung in Rheinsberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Rheinsberg, sowie in der Stadt Lindow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Neu-Ruppin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 18. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Stellmacher- und Böttcherinnung in Eberswalde.

188. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Stellmacher- und Böttcherinnung in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Stellmacher- und Böttcherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in der

Stadt Eberswalde, in den Amtsbezirken Trampe, Hohenfinow, Wolfswinkel und Lichterfelde des Kreises Oberbarnim ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister Hopf zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 20. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Schornsteinfegerinnung in Lichtenberg.

189. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1899 eine Zwangsinnung für das Schornsteinfegerhandwerk in dem Bezirk der Kreise Nieder- und Oberbarnim, Ruppin, Templin, Angermünde und Prenzlau mit dem Sitze in Lichtenberg und dem Namen „Schornsteinfegerinnung in Lichtenberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit für die vorstehend genannten Kreise bestehenden Schornsteinfeger-Innungen.

Potsdam, den 22. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

190. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Gramzow, Schwedt, Schmargendorf, Zichow, Klein-Ziethen, Meichow, Gut Polßen, Niederlandin, Dobberzin, Biesenbrow, Günterberg, Paarstein, Angermünde. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Mühlenbeck, Dalldorf, Reinickendorf. Kreis Oberbarnim: Rindviehbestände von Brederect, Hieronimus, Friedrich und August Krüger und Ludwig Klockow in Heckelberg. Kreis Osthavelland: Gehöft des Kossäthen Lorenz in Falkenhagen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rindviehbestand des Hüfners Ernst Koch in Hohengörsdorf, des Kossäthen Dunkel in Mehlsdorf und des Ritterguts Kaltenhausen. Kreis Prenzlau: Rindviehbestand der Zuckerfabrik Strasburg und des Gutsbesitzers Köhn in Kohnshof. Kreis Ostprignitz: in Kuhsdorf, Beveringen und Sarnow. Kreis Ruppin: Domäne Dreetz. Kreis Teltow: Rindvieh des Bauraths Böckmann in Neubabelsberg, der Bauern August Ziegler in Neuendorf und Zernick in Marienfelde, sowie des Molkereibesitzers Oehlert in Marienborf. Kreis Zauch-Belzig: in Beelitz, Fräsdorf, Räsdorf, Neschholz, Reetz, Rieben, Rietz, Schäpe, Stücken, Wiesenburg, Zauchwitz. Stadt Potsdam: bei einem im geschlachteten Zustande in den Schlachthof eingeführten Bullen des Fleischers Rößler aus Beelitz.

b. Milzbrand: Kreis Angermünde: eine Kuh auf dem Gute Günterberg. Kreis Beeskow-Storkow: eine Kuh des Büdners Carl Schulze in Bugk.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Gänsemästers Ewald in Rummelsburg und des Fouragehändlers Völzke in Neuweißensee. Kreis Teltow: Geflügel der Badeanstaltsbesitzerin Schulze in Groß-Lichterfelde.

d. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: zu Sieversdorf bei einem Bullen des Bauern Müller und einer Kuh des Büdners Seyer.

II. Erloschen.

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Ziethener Mühle, Rittergut Biesenbrow.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: in Groß-Machnow.

c. Influenza. Kreis Osthavelland: Pferde des Bauern Krüger in Falkenhagen. Stadt Potsdam: Pferde der 2. Eskadron, 3. Garde-Ulanen-Regiments.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Geflügel des Gärtnereibesitzers Craß in Mariendorf.

Potsdam, den 25. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Anbringung von Briefkasten an den Wohnungen.

54. Von der wiederholt empfohlenen Anbringung von Briefkasten an den Wohnungen wird hier immer noch nicht in dem Umfange Gebrauch gemacht, wie in anderen großen Städten. Es wird daher im eigenen Interesse der Briefempfänger von Neuem empfohlen, Briefkasten an den Eingangsthüren anbringen zu lassen.

Berlin C., 17. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Fernsprechverkehr mit Groß-Strehlitz und Soltau (Hannover).

55. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Groß-Strehlitz und Soltau (Hannover) zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Potsdam, den 19. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstelle zu Hohenwerbig.

15. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Hohenwerbig, Diözese Belzig, kommt durch die

Versetzung des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schmidt demnächst zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V.-Bl. S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

12. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Das im Grundbuche Band I, Blatt 34 eingetragene Grundstück Kartenblatt 13 Parzelle 24 u. 25 der Gemarkung Dahme (ehemaliges Menzel'sches Färbereigrundstück) in Größe von zusammen 43 ar. Bisheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk: Stadtbezirk Dahme. Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk: Domainenfiskalischer Gutsbezirk Dahme. Beschlußbehörde und Beschluß: Bezirksausschuß zu Potsdam, 23. Februar 1899.

Jüterbog, den 10. April 1899.

Der Landrath.

13. Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke	künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke
1) Die auf Kartenblatt 1 Parzelle № 32/16, 33/16 und 34/16 verzeichneten, bisher dem Büdner Koch zu Menz gehörigen Grundstücke von 3,531 ha Größe,		
2) Die auf Kartenblatt 1 Parzelle № 12 mit 4,782 ha und Parzelle № 4 mit 13,727 ha verzeichneten, bisher dem Bauergutsbesitzer Horrmann zu Menz gehörigen Grundstücke,		
3) die auf Kartenblatt 5 Parzelle № 35, 361., 3611., und 66/36 verzeichneten 41,537 ha großen, bisher dem Bauergutsbesitzer August Schley zu Menz gehörigen Grundstücke,		
4) die auf Kartenblatt 8 Parzelle № 66, 67 und 68 verzeichneten 4,311 ha großen, bisher dem Bauer Horrmann zu Menz gehörigen Grundstücke,	Gemeinde Menz	Gutsbezirk Menz.
5) die auf Kartenblatt 7 Parzelle № 39, 40, 41, 42 verzeichneten 17,311 ha großen, bisher dem Halbbauer Fr. Krüger zu Menz gehörigen Grundstücke,		
6) die auf Kartenblatt 8 Parzelle № 92/18 verzeichneten 1,149 ha großen, bisher dem Bauer Gustav Lungikel zu Menz gehörigen Grundstücke.		

Neu-Ruppin, den 1. April 1899.

Der Kreis-Ausschuß.

14. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk Bisheriger	Künftiger
1.	Parzelle № 32 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Mühlenbeck Gut in Größe von 24,70 ar — eingetragen in der Grundsteuer-Mutterrolle des domainenfiscalischen Gutsbezirks Oranienburg I. Amt unter Art. № 63.	Domainenfiscalischer Gutsbezirk Oranienburg I. Amt.	Gemeindebezirk Mühlenbeck.
2.	Parzelle № 196/106 des Kartenblatts № 8 der Gemarkung Mühlenbeck Forst in Größe von 25 ar — eingetragen in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Schönwalde-Forst unter Artikel № 2.	Gutsbezirk Schönwalde Königl. Forst.	Gemeindebezirk Mühlenbeck.
3.	Parzellen № 409/193 und 410/193 des Kartenblattes № 4 der Gemarkung Gemeinde Mühlenbeck in Größe von 37 qm und 73 qm.	Gutsbezirk des Domainen-Amtes Mühlenbeck.	Gemeindebezirk Mühlenbeck.
4.	Parzellen № 281/1, 310/193, 942/8, 944/196, 1023/1, 1120/1, 1121/3 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Gut Hermsdorf in Größe von resp. 1,43,20 ha, 72,70 ar, 2,36,92 ha, 2,32,10 ha, 1,42 ar, 3,52 ar, 6,96 ar und Parzelle № 67/16 des Kartenblattes № 2 der Gemarkung Gut Hermsdorf in Größe von 83,90 ar — eingetragen in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Hermsdorf unter Artikel № 6.	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf.

Berlin, den 7. April 1899.

Der Königliche Landrath des Kreises Niederbarnim.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
März 1899.			
Forstgrundstück der Oberförsterei Grünau-Dahme Kartenblatt 1 der Gemarkung Kanne Abschnitt 402/37 und 590/37 in Größe von 831 bezw. 677 qm.	Gutsbezirk Cöpenicker Forst.	Gemeindebezirk Treptow.	25. Februar 1899. — A. I. 805. —
Die Kartenblatt 2 der Gemarkung Klein-Beeren eingetragene Parzelle 92, Bleichstellenplan 88, in Größe von 12 ar 80 qm.	Gemeindebezirk Klein-Beeren.	Gutsbezirk Klein-Beeren.	7. März 1899. — A. I. 986. —

Berlin, den 6. April 1899. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutspächter Robst in Kietz für den Bezirk 1 — Lenzerwische. —

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt bezw. wiederernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer d'Heureuse in Schmetzdorf für den Bezirk 33 — Schönow —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Schültke in Schönow für den Bezirk 33 — Schönow —.

An Stelle des Forstmeisters Westermeier ist der Oberförster Kottmeier in Coepenick nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- rc. Geschäfte für die im Kreise Niederbarnim belegenen Ortschaften rc. des ehemaligen Amtsbezirks Mühlenhof: Oberschönweide, Hessenwinkel mit Springberg sowie bezüglich der fiskalischen Gewässer: Dämeritzsee und Flakensee beauftragt worden.

Für die im Kreise Teltow belegene Ortschaft Müggelsheim ist der Forstmeister Dr. Kobli in Grünau i./M. nebenamtlich mit jenen Geschäften beauftragt worden.

Im 1. Kalendervierteljahre 1899 sind bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Paul Hermann Schreiber, Alexander Karl Hermann Heyne, Alfred Friedrich Ludwig Adolf Müller, Georg Ludwig Wilhelm Teschner, Erich Hermann Lothar Wulsten, Julius Karl Martin Friedrich Schultz und Karl Leo Felix Maier.

Der Schulamtskandidat Dr. Felix Lampe ist als Oberlehrer an der 10. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. William Schmidt ist als Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Gesanglehrer Rimpler ist als Gesanglehrer am Askanischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Zeichenlehrer Wendel ist als Zeichenlehrer am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Topel ist als Zeichenlehrer am Sophien-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gusinde ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Schmidt, Böttger, Retzlaff, Heller und Mey sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Bureaudiätar Schaube beim Provinzial-Schulkollegium in Berlin ist als Provinzial-Schulsekretär angestellt worden.

Die Verwaltung der Station Luckenwalde ist vom 1. April d. Js. ab dem Stationsassistenten Wolf 3 übertragen worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat April 1899 sind **ernannt:** zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Rudolf Abraham, Otto Adler, Hugo Albrecht, Autermann, Baade, Babich, Börner, Bohn, Brandtner, Reinhold Braun, Bressel, Buhholz, Bünger, Drawe in Neu-Weißensee, Johannes Dreyer, Eckstein, Heinrich Engelmann, von Euen, Gierke, Giermann, Gippe, Globig, Glogan, Golle, Franz Großmann, Haake, Johannes Hansen, Haupt in Rixdorf, Wilhelm Henning, Karl Henschel, Hentschel, Henze in Rummelsburg bei Berlin, Hermann Hoffmann, Hohberg, Paul Hoppe in Rixdorf, Karl Hoppe, Johannes, Jurk, Kinzer, Klietmann, Rudolf Koch, Kochrübe, Kohn, Kottonau, Kürwitz, Kußmann in Charlottenburg, Hermann Lange, Arthur Lange, Arthur Leonhard, Leppin, Lerchner, Lobbes, Gustav Lüder, Karl Mewes, Albert Meyer, Mielitz, Milarg in Westend, Milske, Berthold Moritz, Möbius, Mylius, Neese, Neichoner, Niedergesäß, Nitschke, Richard Otto, Päsler, Dr. Peretz, Pfille, Rathenow, Redeker, Rengel, Hermann Richter, Wilhelm Rogge in Schöneberg bei Berlin, Ruloff, Max Sauer, Schack, Gustav Schäfer, Scharmberg, Scheel, Schlich, Georg Schmidt, Reinhold Schmidt, Friedrich Schmidt, Gustav Schneider, Schömmel, Schöpe, Christian Schröder, Eduard Schütte in Rixdorf, Schuffenhauer, Paul Schultz, Otto Schulze, Johannes Schwarz in Friedenau, Siebert, Simch, Stiege, Sylvester, Tegtmeier, Thielsch, Tiede, Gustav Tiedemann, Timm, Wagandt, Wagenführ, Hermann Wagner, Fried-

rich Walter, Friedrich Walther, Webisch, Wilhelm Wichmann, Wietzky, Winterfeldt, Wolfram, Zänker, Karl Zeitz, Ziege, Ziemann; zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Bartke, Beilke, Karl Birr, Blumenroth, Boos, de Clerc, Donati, Duda, Dühring, Ebeling, Ehricke, Entrop, Ewald, Fahrenwald, Adolf Fischer, Arthur Gallina, Alfred Gallina, Göldner, Gräser, Groth, Grulke, Hackbarth, von Häußler, Hehlemann, Hermann Heyer, Hillwig, Hofer, Klitzke, Kuntze, Laden, Marschel, Nonnast, Nordheim, Oley, Palis, Ernst Paul, Otto Pauli, Peckel, Riemer, Ferdinand Schmidt, Richard Schmidt, Emil Schmidt, Schmidtke, Emil Schröder, Otto Schulz, Siebert, Simon, Teltow, Theiler, Thiemann, Ulemann, Gustav Voß, Wegel, Johannes Weidner in Rixdorf, Zech; **angestellt** als Postassistenten: Postanwärter Aschenbrenner, Wilhelm Becker, Bussewitz, Dorn, Ganter, Granzow, Heyme, Robert Hinz, Adolf Höft, Karl Jäger, Krohn, Martin Mayer, Möglich, Mosler, Niehoff, Robert Römer, Paul Schütz, als Telegraphenassistenten: Telegraphen-Anwärter Freund, Wilhelm Günther, Kathe, Adolf Vogel; als Fernsprechgehülfinnen: Fernsprechgehülfin Barthold, Puppe, Reinmann, Reuter, Wanda Schneider, Margarethe Werner.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. v. Mts, betreffend die Schifffahrtssperre auf der Havelwasserstraße, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der Verkehr bei Strasen vom 15. d. M. ab wieder über die Masterklappenbrücke geleitet wird.

Mirow, 17. April 1899.

Großherzogliche Flußbaukommission,
Abtheilung für die Havel.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4	5	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wenzel Delobahr, Hutmacher,	geboren am 5. Januar 1871 zu Turnau, Böhmen, ortsangehörig zu Groß-Skal, Bezirk Turnau, Böhmen,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. Februar 1897),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Dezember 1898.
2	Heinrich Maumont, Schustergeselle,	geboren am 7. April 1871 zu Tulle, Departement Corrèze, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Bandendiebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 20. März 1897),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	15. März 1899.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Smiadaz, Arbeiter,	geboren am 9. Dezember 1866 zu Skrinki, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	7. März 1899
2	Marie Steidel, ledig,	etwa 28 Jahr alt, geboren zu Groß-Triebendorf, Bezirk Mährisch-Trübau, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	31. Januar 1899.
3	Marie Vitiskova, Arbeiterin, ledig,	geboren am 25. Februar 1852 zu Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Petrowitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Betteln und Ruhestörung,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	9. Februar 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3	4	5	6
4	Karl Johann Heinrich Wartha, Bäcker,	geboren am 29. August 1871 zu Hostau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Februar 1899.
5	Johann Armann, Arbeiter,	geboren am 24. Dezember 1881 zu Grulich, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. März 1899.
6	Joseph Dorin, Musiker,	geboren am 23. März 1846 zu Weseletz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	10. Februar 1899.
7	Joseph Lorenz, Bäcker,	geboren am 24. Mai 1859 zu Chwalsovic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wegscheid,	6. März 1899.
8	Joseph Adolf, Handarbeiter,	geboren am 12. August 1868 zu Ober-Hohenelbe, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Spindelmühle, ebenda,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	17. Januar 1899.
9	Emanuel Drexler, Maurer,	geboren am 17. Februar 1876 zu Hombok, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig zu Giebau, Bezirk Sternberg, Mähren,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	16. März 1899.
10	Anna Eichler, geb. Böhme, Tagearbeiterin, Wittwe,	geboren am 15. Juli 1857 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. Februar 1899.
11	Johann Fuhrmann, Glasmacher,	geboren am 1. November 1866 zu Einsiedel, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	20. März 1899.
12	Konstantin Glauser, Schuhmacher,	geboren am 28. Mai 1859 zu Rüthi, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. März 1899.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 5. Mai **1899.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Remonte-Ankauf für 1899.

7. 1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

16. Mai Kyritz 9 Uhr,
17. Mai Wittstock 8 Uhr,
18. Mai Pritzwalk 8 Uhr,
19. Mai Meyenburg 8 Uhr,
24. Mai Lenzen a./Elbe 9½ Uhr,
25. Mai Wilsnack 9½ Uhr,
26. Mai Neustadt a./Dosse 8½ Uhr.

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich nach Einlieferung in die Depots während der ersten 10 Tage als Krippensetzer oder während der ersten 28 Tage als Klopphengste oder Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier erweisen.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 17. Februar 1899.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft.

191. Der Herr Minister des Innern hat der Hamburg-Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg die Erlaubniß ertheilt, von jetzt ab in Preußen außer der Feuerversicherung auch die Einbruchsdiebstahlversicherung zu betreiben.

Potsdam, den 26. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Müller-Innung in Nauen.

192. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Müller-Innung in Nauen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Ortschaften Markee, Markau, Bredow, Eestow, Wustermark, Dyrotz, Hoppenrade, Wernitz, Kienberg, Börnicke, Tietzow, Paaren i./Gl., Grünefeld, Pausin des Kreises Osthavelland, ferner in den Ortschaften Lietzow, Berge, Ribbeck, Selbelang, Pessin, Retzow, Mebede, Groß-Behnitz, Klein-Behnitz, Gohlitz, Wachow, Zachow, Roskow und Tremmen des Kreises Westhavelland ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Osthavelland in Nauen zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 22. April 1899.

Der Regierungspräsident.

193. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1899 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin Ober-Wasser Meter.	Berlin Unter-Wasser Meter.	Spandau Ober-Wasser Meter.	Spandau Unter-Wasser Meter.	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober-Wasser Meter.	Brandenburg Unter-Wasser Meter.	Rathenow Ober-Wasser Meter.	Rathenow Unter-Wasser Meter.	Havelberg Meter.
1.	32,24	30,68	2,56	1,14	1,38	2,24	1,94	1,88	1,54	2,42
2.	32,20	30,70	2,52	1,14	1,36	2,18	1,92	1,86	1,54	2,38
3.	32,26	30,68	2,50	1,14	1,40	2,24	1,92	1,84	1,52	2,34
4.	32,24	30,66	2,50	1,14	1,39	2,26	1,94	1,84	1,52	2,38
5.	32,26	30,64	2,50	1,09	1,36	2,32	1,94	1,84	1,52	2,38
6.	32,26	30,66	2,47	1,08	1,33	2,24	1,90	1,84	1,50	2,32
7.	32,28	30,66	2,48	1,12	1,34	2,26	1,92	1,84	1,52	2,32
8.	32,28	30,66	2,48	1,08	1,32	2,26	1,92	1,84	1,52	2,32
9.	32,28	30,66	2,45	1,09	1,33	2,28	1,92	1,84	1,52	2,34
10.	32,28	30,66	2,46	1,02	1,31	2,26	1,92	1,84	1,52	2,34
11.	32,28	30,66	2,50	1,02	1,29	2,24	1,94	1,84	1,52	2,34
12.	32,28	30,66	2,56	0,96	1,28	2,26	1,92	1,90	1,52	2,34
13.	32,28	30,66	2,57	1,03	1,28	2,24	1,90	1,84	1,52	2,34
14.	32,26	30,68	2,56	1,02	1,27	2,24	1,90	1,82	1,52	2,32
15.	32,24	30,68	2,54	1,00	1,28	2,22	1,90	1,82	1,52	2,30
16.	32,24	30,68	2,54	1,04	1,28	2,20	1,88	1,82	1,50	2,30
17.	32,22	30,66	2,51	1,00	1,28	2,20	1,88	1,80	1,50	2,28
18.	32,20	30,60	2,48	0,99	1,28	2,18	1,86	1,78	1,48	2,26
19.	32,24	30,56	2,48	0,92	1,27	2,22	1,82	1,78	1,46	2,26
20.	32,26	30,58	2,49	0,94	1,26	2,20	1,84	1,78	1,46	2,26
21.	32,26	30,56	2,48	0,94	1,26	2,16	1,82	1,78	1,46	2,24
22.	32,28	30,54	2,48	0,90	1,25	2,16	1,80	1,78	1,44	2,22
23.	32,28	30,56	2,52	0,90	1,22	2,12	1,78	1,78	1,44	2,22
24.	32,28	30,54	2,52	0,90	1,19	2,18	1,78	1,76	1,44	2,20
25.	32,28	30,54	2,50	0,87	1,20	2,20	1,76	1,74	1,42	2,20
26.	32,28	30,56	2,47	0,92	1,21	2,14	1,70	1,78	1,44	2,20
27.	32,26	30,58	2,48	0,90	1,20	2,20	1,74	1,74	1,42	2,18
28.	32,29	30,60	2,48	0,88	1,20	2,16	1,72	1,74	1,40	2,16
29.	32,28	30,60	2,48	0,88	1,19	2,18	1,72	1,74	1,40	2,18
30.	32,28	30,60	2,52	0,92	1,20	2,08	1,70	1,72	1,40	2,14
31.	32,26	30,60	2,54	0,90	1,21	2,18	1,66	1,74	1,36	2,12

Potsdam, den 25. April 1899. Der Regierungspräsident.

Töpfer-Innung in Eberswalde.

194. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Töpfer-Innung in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Töpferhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Eberswalde, in den Amtsbezirken Cöthen, Trampe, Hohenfinow, Wolfswinkel, Lichterfelde, sowie in den Ortschaften Biesenthal, Marienwerder und Zerpenschleuse des Kreises Oberbarnim ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister Hopf in Eberswalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 24. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Arbeitsnachweisstellen.

195. Von der Königlichen Eisenbahndirektion in Breslau sind auf den Bahnhöfen in Breslau, Liegnitz und Görlitz zwecks eines schnelleren und leichteren Ausgleichs zwischen Bedarf und Angebot von Arbeitskräften Arbeitsnachweisstellen errichtet worden, an die sämmtliche Beschäftigung nachsuchende Personen verwiesen werden und bei welchen die an den genannten Orten vorhandenen Dienststellen den Bedarf an Arbeitskräften anzumelden und die verfügbar werdenden Kräfte behufs etwaiger Weiterbeschäftigung an anderer Stelle mitzutheilen haben.

Potsdam, den 24. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Verloosung.

196. Der Herr Oberpräsident hat dem christlichen Zeitschriftenverein in Berlin die Genehmigung ertheilt, am 10. November d. J. eine öffentliche Verloosung von Jugend- und Volksschriften aller Art nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 30000 Loose zu je 30 Pf. in Berlin und der Provinz Brandenburg an Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins ausgegeben werden sollen, wobei jedes Loos mit einem Gewinn gezogen werden soll. Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesammtwerth der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Potsdam und Berlin, den 27. April 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bäckerinnung in Belzig.

197. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Bäckerinnung in Belzig beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Belzig sowie in den Ortschaften der Amtsbezirke Dippmannsdorf, Lüsse, Sandberg, Glien, Schmerwitz, Wiesenburg, Reetzerhütten, Reetz und Mörz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Belzig zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 25. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäckerinnung in Spandau.

198. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Bäckerinnung in Spandau beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Spandau sowie in den Ortschaften Bötzow, Cladow, Dallgow, Döberitz, Falkenhagen, Gatow, Groß-Glienicke, Haselhorst, Hennigsdorf, Marwitz, Nieder-Neuendorf, Pausin, Pichelsdorf, Schönwalde, Seeburg, Seegefeld, Staaken, Tiefwerder und Wansdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Oberbürgermeister Koeltze in Spandau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 25. April 1899.

Der Regierungspräsident.

199. **Tarif**
zur Erhebung von Stättegeld für die Benutzung der Ablagen und Abladeplätze der Gemeinde Ober-Schöneweide.

Gültig bis 1. Januar 1902.

Die Gebühren betragen:

A. Für das Lagern von Gegenständen:

1)	Für 1000 Stck. Mauersteine für die ersten 8 Tage	0,25 M.
	für jede ferneren angefangenen 4 Tage	0,10 "
2)	Für 1000 Stck. Dach- und Holzsteine für die ersten 8 Tage	0,15 "
	für jede ferneren angefangenen 4 Tage	0,05 "
3)	Für 1000 Stck. Schieferplatten für die ersten 8 Tage	0,15 "
	für jede ferneren angefangenen 4 Tage	0,05 "
4)	Für Feld-, Pflaster-, Kalk-, Chaussee-, Sand- und Kopfsteine für die ersten 8 Tage pro Raummeter	0,25 "
	für jede ferneren angefangenen 4 Tage	0,10 "
5)	Für einen Festmeter Werkstücke für die ersten 8 Tage	0,25 "
	für jede ferneren angefangenen 4 Tage	0,15 "
6)	Für einen Raummeter Erde, Sand, Lehm oder Kies für die ersten 8 Tage	0,20 "
	für jede ferneren angefangenen 4 Tage	0,10 "
7)	Für 1 Kahnknie für die ersten 8 Tage	0,10 "
8)	Für 1 Raummeter Brennholz, ebenso wie für einen Festmeter Nutzholz aller Arten für die ersten 8 Tage	0,20 "
9)	Für die Kahnladung Dung, die nicht länger als 3 Tage auf dem Stätteplatz lagern darf (hierfür Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes)	5,00 "
10)	Für alle nicht vorgesehenen Gegenstände soll erhoben werden:	
	für jede vierspännige Fuhre	0,50 "
	" " drei " "	0,40 "
	" " zwei " "	0,30 "
	" " ein " "	0,20 "

B. Für das Anlegen, Ein- und Ausladen von Schiffsgefäßen.

1)	Für jedes an den Stätteplatz zum Zwecke des Handeltreibens anlegende Schiffsgefäß für jeden Tag	1,00 M.
2)	Für jedes andere zum Zwecke des Ein- und Ausladens anlegende Schiffsgefäß für den Tag	1,50 "
3)	Für den Fall, daß aus dem Schiffsgefäße zum Verkauf ausgepackt wird, für das qm Fläche, zuschlägl. zu Pos. 1 auf den Tag	0,10 "

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wer auf den Gemeindeablagen oder Ladeplätzen Gegenstände lagern oder zum Ein- oder Ausladen aufstellen will, hat die Erlaubniß hierzu, sowie die Anweisung des Platzes bei dem Gemeinde-Vorsteher bezw. dem Pächter, sofern die Gemeinde den Ausladeplatz verpachtet, nachzusuchen und nach Maßgabe der Festsetzungen des Erlaubnißscheines die Gebühr zu zahlen.

§ 2.

Die Gebühren sind im Voraus an die Gemeindekasse oder den Pächter zu zahlen. Angefangene Maaße werden hierbei für voll gerechnet, der Tag der Lagerung der Güter gelangt zur Anrechnung, nicht aber der der Entnahme derselben.

§ 3.

Von der Zahlung des Stättegeldes sind diejenigen Fahrzeuge befreit, welche den Zwecken der Wasserbau-Verwaltung dienen, oder welche ausschließl. Gegenstände für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reiches, des Preußischen Staates oder der Haushaltung des Kaiserlich Königl. Hauses befördern.

§ 4.

Alle Gegenstände müssen so gelagert werden, daß dadurch keinerlei Gefahr für die Passanten und keinerlei Beschädigung des daneben gelagerten Eigenthums entsteht; auch sind etwaige polizeiliche Anordnungen zu befolgen.

§ 5.

Wer ohne Erlaubnißschein oder Nachweis der Bezahlung der Gebühr die Benutzung der Ablagen und Ladeplätze vornimmt, oder verlängert, hat die Fortweisung und Fortschaffung der ihm gehörigen Sachen vom Platze auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 6.

An Sonn- und Festtagen und zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang, darf nichts nach den Ablagen und Ladeplätzen an- oder abgefahren oder von denselben verladen werden.

§ 7.

Alle zu den Ablagen oder Ladeplätzen gebrachten Gegenstände stehen daselbst auf alleinige Gefahr der Eigenthümer und übernimmt die Gemeinde keinerlei Garantie für die Placirung des Schiffers.

Die Löschungszeit der Fahrzeuge zu bestimmen steht lediglich dem Gemeinde-Vorstand bezw. dem Pächter ohne jede Regreßpflicht an die Gemeinde zu.

§ 8.

Etwaige Streitigkeiten über die Höhe der berechneten Gebühren entscheidet zunächst der Gemeinde-Vorstand.

Ober-Schöneweide, 20. Februar 1899.

Der Gemeinde-Vorsteher Deul.

* * *

Der vorstehende, unter Zustimmung der Gemeindevertretung aufgestellte Tarif zur Erhebung von Stättegeld für die Benutzung der Ablagen und Abladeplätze der Gemeinde Ober-Schöneweide vom 20. Februar 1899 ist am heutigen Tage von mir bis zum 1. Januar 1902 festgestellt.

Potsdam, den 25. April 1899.

A. 1681 4. Der Regierungspräsident.

In Vertretung v. Patow.

Müllerinnung in Belzig.

200. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Müllerinnung in Belzig beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Städten Belzig, Brück und Niemegk, sowie in den Ortschaften der Amtsbezirke Großbriesen, Dippmannsdorf, Lüsse, Sandberg, Mörz, Zeuden, Boßdorf, Dahnsdorf, Raben, Glien, Wiesenburg, Reetzerhütten, Reetz und Schmerwitz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Belzig zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 25. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneider- und Kürschner-Innung in Kyritz.

201. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneider- und Kürschnerinnung in Kyritz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneider- und Kürschnerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Kyritz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Kyritz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 27. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Charlottenburg.

202. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiedeinnung in Charlottenburg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiede-

handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Bezirk der Stadt Charlottenburg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Stadtrath **Voll** in Charlottenburg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 28. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Oeffnung der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam für die Schifffahrt.

203. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September d. Js. wie folgt festgesetzt worden:

1) von 4^{24}—4^{44} Vm.,
2) „ 12^{01}—12^{27} Nm.,
3) „ 2^{55}—3^{25} Nm.,
4) „ 7^{14}—7^{30} „ (soweit Tageshelle herrscht).

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Bedarfs- oder Sonderzügen, Lokomotivfahrten, sowie durch alle sonstigen Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten selbstverständlich beschränkt.

Potsdam, den 1. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Merikanisches Vizekonsulat in Berlin.

204. Der bisherige Merikanische Vizekonsul **H. F. G. Willmanns** in Berlin hat aus Gesundheitsrücksichten sein Amt niedergelegt.

Potsdam, den 2. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkassen.

13. Die Einrichtung einer besonderen Forstkasse für die Oberförsterei Grünau-Dahme in Grünau — vergl. unsere Bekanntmachung vom 4. v. M. — ist bis zum 1. Oktober d. J. verschoben worden. Die Kassengeschäfte dieses Reviers verbleiben bis dahin bei der Forstkasse in Erkner.

Potsdam, den 19. April 1899.

Königliche Regierung.

Zahlungen durch Postanweisung.

14. Das Königliche Staatsministerium hat unterm 18. März d. Js. beschlossen, daß die Vorschrift der Staatsministerial-Beschlüsse vom 8. Januar 1869 und 1. Oktober 1879, wonach Zahlungen an Privat-Empfänger bis zu 400 M. einschließlich im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt werden können und der Post-Einlieferungsschein als gültiger Rechnungsbelag angesehen wird, auf Sendungen dieser Art bis zum Betrage von 800 M. einschließlich, sowie auf solche Zahlungen auszudehnen ist, welche bis zu dieser Höhe an öffentliche in- und ausländische Behörden und Kassen, staatliche wie nichtstaatliche, durch Postanweisung geleistet werden. Letztere Empfangsstellen sind, wie die Privat-Empfänger von der Absendung des Geldes durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Potsdam, den 27. April 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Hebammenprüfung.

31. Die in der Königlichen Universitäts-Frauenklinik ausgebildeten Hebammenschülerinnen: 1) Frau Dr. **Sprague** geb. **Schwarz** in Kolonie Grunewald, Hubertus-Allee 10 wohnhaft, 2) Frau Kaufmann **Zitzwitz** geb. **Hildebrand** in Charlottenburg, Kleiststraße 29 wohnhaft, 3) Fräulein Alma **Helbig**, in der Königlichen Universitäts-Frauenklinik hierselbst wohnhaft, haben die Prüfung als Hebammen bestanden.

Berlin, den 18. April 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Briefverkehr zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten.

2. Vom 1. Mai ab treten im Brief-Verkehr zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten (Kamerun, Togo-Gebiet, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Neu-Guinea, Marshall-Inseln und Kiautschou), sowie im Brief-Verkehr zwischen den Deutschen Schutzgebieten unter einander die Taxen in Kraft, welche **innerhalb Deutschlands** gelten, nämlich:

Briefe	bis 15 g	10 Pf.	frankirt
	über 15 bis 250 g	20 Pf.	frankirt
Postkarten, einfach		5 Pf.	frankirt
mit Antwort		10 Pf.	
Drucksachen	bis 50 g	3 Pf.	
	über 50 bis 100 g	5 Pf.	
	über 100 bis 250 g	10 Pf.	
	über 250 bis 500 g	20 Pf.	
	über 500 g bis 1 kg	30 Pf.	
Waarenproben	bis 250 g	10 Pf.	
	über 250 bis 350 g	20 Pf.	

Dieselben Taxen gelten vom 1. Mai ab nach und von den **Deutschen Kriegsschiffen** im Auslande sowie dem **Deutschen Marinelazareth** in Yokohama bei der Beförderung durch das Marine-Postbüreau in Berlin.

Für Briefe im Gewicht von mehr als 15 bis einschließlich 60 g, welche an die nicht **Offiziersrang besitzenden Personen der Schiffsbesatzungen** und die **im Dienste der Marine stehenden Militärpersonen vom Feldwebel abwärts** (einschließlich der **Besatzungstruppen im Schutzgebiet Kiautschou**) gerichtet sind oder von diesen Personen herrühren, bleibt der ermäßigte Portosatz von 10 Pf. bestehen.

Geschäftspapiere, Waarenproben und eingeschriebene Briefsendungen werden durch das Marine-Postbüreau nicht befördert. Diejenigen Sendungen an Personen der Schiffsbesatzungen u. s. w., bei welchen der Absender außer durch Angabe des Bestimmungsortes noch durch einen näheren Adreßvermerk (z. B. postlagernd oder per Adresse einer bestimmten Person) die Zuführung im gewöhnlichen Postwege verlangt hat, unterliegen wie bisher, dem Weltpostvereinsporto.

Berlin W., 24. April 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Telegraphenbetrieb bei den Postämtern Berlin 85 und 32.

56. Bei dem Postamt 85 (Oranienstraße) wird am 3. Mai und bei dem Postamt 32 (Urbanstraße) am 8. Mai der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die neuen Betriebsstellen, welche nur an Werktagen geöffnet sind, auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festgesetzt.

Berlin C., 29. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fernsprechverkehr mit Hörde, Hoya und anderen Orten.

57. Der Fernsprech-Verkehr mit Hörde, Hoya, Montjoie, Strasburg (Westpr.) und Unna ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., den 29. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Postamt der großen Berliner Kunstausstellung für 1899.

58. Für die Zeit vom 1. Mai bis zum 17. September wird aus Anlaß der „Großen Berliner Kunstausstellung 1899" auf dem Landesausstellungsplatze am hiesigen Lehrter Bahnhof eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten. Diese Postanstalt erhält die Bezeichnung „Postamt der großen Berliner Kunstausstellung 1899" und wird für den Verkehr mit dem Publikum **werktäglich** von 10 V. bis 9 N. für den gesammten Dienst, sowie an **Sonntagen** u. s. w. für den Postdienst von 12 bis 1 N. und für den Telegraphen- und Fernsprechdienst von 12 V. bis 9 N. geöffnet sein. Das Postamt wird sich mit der Annahme von Postsendungen jeder Art — Packete ausgenommen — und von Telegrammen und Rohrpostsendungen, mit dem Verkauf von Postwerthzeichen und Formularen zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w., sowie mit der Ausgabe solcher Postsendungen (ausgenommen Packete und Geldbriefe) und Telegramme befassen, welche den Vermerk tragen: Postlagernd „Postamt der Großen Berliner Kunstausstellung 1899." Ferner werden daselbst Telegramme an Aussteller bestellt, und eine öffentliche Fernsprechstelle zur Benutzung gegen die tarifmäßige Gebühr bereitgehalten.

Berlin C., 30. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Fernsprechverkehr mit Montjoie.

59. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Coepenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Montjoie zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, den 29. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Fernsprechverkehr mit Strasburg (Wpr.)

60. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Coepenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Strasburg (Wpr.) zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, 27. April 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Himmelfahrt-Kirchengemeinde zu Berlin.

16. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Himmelfahrt-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Mai 1899 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1899. Berlin, den 15. April 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin. Der Königliche Polizei-Präsident.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde zu Berlin.

17. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Gethsemane-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Mai 1899 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1899. Berlin, den 15. April 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin. Der Königliche Polizei-Präsident.

Erledigtes Archidiakonat.

18. Das unter Königlichem Patronat stehende Archidiakonat zu Luckenwalde, Diözese Luckenwalde, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des bisherigen Inhabers, des Archidiakonus Ebert, zum 1. Mai d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V.-Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

2. In Gemäßheit des § 5 des Rotzkrankheit- und Lungenseuchen-Reglements vom $\frac{\text{18. Januar 1876}}{\text{10. März 1885}}$ und §§ 11 ff. des Milzbrandreglements vom $\frac{\text{4. März 1893}}{\text{4. April 1895}}$ bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. Dezember 1898 in der Provinz Brandenburg erfolgte Zählung 265351 Pferde und 787630 Rinder ergeben hat.

Die Viehentschädigungen im Jahre 1898 betrugen:

	Bei Rotzkrankheit und Lungenseuche für Pferde M. Pf.	für Rinder M. Pf.	Summe M. Pf.	Bei Milzbrand für Pferde M. Pf.	für Rinder M. Pf.	Summe M. Pf.
	5506 25	— —	5506 25	12463 35	96900 20	109363 55
Hierzu 3 v. H. Verwaltungskosten	165 19	— —	165 19	373 90	2907 01	3280 91
sind zusammen	5671 44	— —	5671 44	12837 25	99807 21	112644 46
Davon ab die im Jahre 1897 erhobenen Mehrbeträge von	1275 30	10619 81	1275 30	1704 20	4677 40	6381 60
verbleiben	4396 14	— —	4396 14	11133 05	95129 81	106262 86
Zur Deckung dieser Beträge sowie der für die Ortsbehörden einzuziehenden Hebegebühren mit 3 v. H. sind vom Provinzialausschuß die Beiträge festgesetzt:						
a. für jedes Pferd oder Esel bei Rotzkrankheit auf 2 Pf.	5307 02	— —	5307 02			
„ Milzbrand „ 5 „				13267 55	— —	
b. für jedes Rind bei Lungenseuche auf — Pf.						115659 45
„ Milzbrand (nach der einfachen Stückzahl) auf 13 Pf.				— —	102391 90	
Nach Abzug der Hebegebühr von	159 21	— —	159 21	398 02	3071 76	3469 78
bleiben an die Landeshauptkasse abzuführen	5147 81	— —	5147 81	12869 53	99320 14	112189 67
Gegen obige Bedarfssumme von	4396 14	— —	4396 14	11133 05	95129 81	106262 86
verbleibt unter Hinzurechnung des aus dem Jahre 1897 verbliebenen			751 67			
Mehrbetrages bei Rindern von	— —	10619 81	10619 81			
ein Ueberschuß von	751 67	10619 81	11371 48	1736 48	4190 33	5926 81

welcher bei dem Ausschreiben der Beiträge für 1899 Berücksichtigung finden wird.

Berlin, den 18. April 1899.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
In Vertretung **Gerhardt**, Geheimer Regierungsrath.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Berichtigung.

4. In meiner, im Amtsblatt vom 21. d. Mts. — Stück 16 — Seite 176 abgedruckten Bekanntmachung vom 7. d. Mts. muß es in Zeile 22 statt „Ln" heißen: „LLn". Berlin, den 26. April 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

(Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

21. Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1899 wird zum Gruppentarif III. (Berlin-Stettin) ein Nachtrag 9 ausgegeben. Er enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs Entfernungen für die neu aufgenommenen Stationen Beerz, Groß-Sperren-

walde, Haßleben, Kreuzkrug, Mittenwalde (Kr. Templin) und Prenzlau Vorstadt. Exemplare des Nachtrags können durch die Güterabfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 0,30 M. das Stück bezogen werden.

Berlin, den 28. April 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

2. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1899, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. April 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Der Eisenbahnsekretair a. D. Zimmermann aus Briesen ist zum Bürgermeister der Stadt Teupitz auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 14. April d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Hilfsschreiber P. Dörffer in Haselhorst für den Bezirk 17a. — Haselhorst. —

Der bisherige Pfarrer zu Meisdorf, Provinz Sachsen, Joachim Friedrich Wilhelm Betenstedt, ist zum 4. Pfarrer an der Emmaus-Kirche in Berlin, Diözese Cöln-Stadt, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger in Lichtenberg, Julius Gottlob Behse, ist zum 4. Pfarrer an der Lutherkirche in Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer, Kandidat des höheren Lehramts Kühnast ist als Oberlehrer am Königstädtischen Real-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Königlichen Eisenbahn-Hauptkassenkassirers Schwartz ist der Königliche Eisenbahnsekretär Otto Gallus in Magdeburg zum Königlichen Eisenbahn-Hauptkassenkassirer ernannt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission.

Ueberwiesen an sie: Regierungs-Bausekretär Feller aus Königsberg. Ernannt: Bauschreiber Kloehn zum Regierungs-Bausekretair, Strommeister Heubeck zum Wasserbauwart. Angenommen: Der Militär-Anwärter, Feldwebel Gustav Adolf Hartmann als Büreau-Diätar auf Probe. Ausgeschieden: Der expedirende Sekretär und Kalkulator Schirmer in Folge Anstellung als Geheimer Registrator im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, der expedirende Sekretär und Kalkulator Hellmund in Folge Anstellung als Kassen-Sekretär bei der Königlichen General-Staatskasse, der Thiergarten-Gärtner Gené auf Antrag entlassen, der Bausupernumerar Knief in Folge Ueberweisung an die Königliche Kreis-Bauinspektion Wetzlar. Pensionirt: der expedirende Sekretär Gudlat. Verstorben: der Schleusenwärtergehilfe Utzko.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat März 1899.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Kammergerichtsrath Wagner zum Senatspräsidenten bei dem Kammergericht; zu Kammergerichtsräthen: der Staatsanwaltschaftsrath Dr. Hertzsch vom Landgericht I. in Berlin, die Landgerichtsräthe Delbrück, Fromm, Bünger und Thinius vom Landgericht I. in Berlin, die Landgerichtsräthe Fipper in Beuthen O./Schl. und Ditzen in Greifswald; der Landgerichtsrath Altsmann vom Landgericht II. in Berlin zum Landgerichtsdirektor bei demselben Gericht; zu Amtsrichtern: der frühere Staatsanwalt Diestel bei dem Amtsgericht I. in Berlin, die Gerichtsassessoren Karl Redlich in Calau und Rocca in Rosenberg O.-Schl. Versetzt sind der Oberlandesgerichtsrath Kiehl in Naumburg an das Kammergericht; der Amtsgerichtsrath Schneider in Glatz an das Amtsgericht in Brandenburg a/H., die Landrichter Kretschmann in Thorn und Noelle in Elberfeld, sowie die Amtsrichter Wiensfowski und Grunow vom Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin; der Amtsgerichtsrath Hellwig in Cüstrin als Landgerichtsrath, der Amtsrichter Dupuis vom Amtsgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Zeising in Egeln und der Amtsrichter Reuter in Kremmen als Landrichter an das Landgericht II. in Berlin; der Amtsgerichtsrath Boeters in Treuenbrietzen an das Amtsgericht in Quedlinburg; der Amtsgerichtsrath Becher in Heinrichswalde, der Amtsrichter Dr. Neuenfeldt in Ermsleben und der Amtsrichter Geißler in Zossen an das Amtsgericht II. in Berlin. Der Kammergerichtsrath Berner ist in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath aus dem Justizdienste geschieden.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Hans Korn, Dr. Siegmann, Gaede, Dr. Kroner, Dr. Heinke, Dr. Pielchen und Dr. Hans Schultze. Entlassen ist der Gerichtsassessor Hans Stein infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Gerichtsassessor Reizert zum Staatsanwalt bei dem Landgericht I. in Berlin, der Oberstleutnant a. D. Cramer zum Amtsanwalt in Kalkberge-Rüdersdorf, der Rentier Dulberg zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Angermünde. Versetzt sind die Staatsanwälte Mittag in Glogau an das Landgericht II. und Engel in Ratibor an das Landgericht I. in Berlin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Kalinowsky aus Berlin bei dem Amtsgericht in Neudamm, der Gerichtsassessor Asch bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Rechtsanwalt Meyerhoff aus Naumburg a/S. bei dem Kammergericht, der Gerichtsassessor Schindler bei dem Landgericht I. in Berlin. Zu Notaren sind ernannt der Rechtsanwalt Kalinowsky in Neudamm, der Rechtsanwalt Hausmann in Berlin mit der Verpflichtung, innerhalb der Stadtbezirke 35 und 36 zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten. Dem Notar Schulz in Deutsch-Wilmersdorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Gentzen, Avellis, Annecke, Robert Baumann, Sprenkmann, Ernst Ewald, Kaulisch, Rose, Flach, Abegg, Wittke, Freusberg, Wagenitz, Hermann Hagen. Entlassen sind: Meißner, Althaus, Vollmar, Eduard Meyerhoff und Blümner auf Antrag, Dr. Jakob von Arnim behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: der Gerichtsschreiber Sekretär Willnow vom Amtsgericht II. in Berlin beim Kammergericht; die Aktuare Elstermann bei dem Landgericht I. in Berlin, Hans Meyer und Pohl bei dem Amtsgericht I. daselbst, Otto Schulz und Hain bei dem Amtsgericht II. daselbst, Drinkwitz bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Krieger bei dem Amtsgericht in Kyritz, Peickert bei dem Amtsgericht in Brüssow, Klippel bei dem Amtsgericht in Wittenberge, Schlegel bei dem Amtsgericht in Friedeberg N./M., Willibald Seiffert bei dem Amtsgericht in Zielenzig, Fache bei dem Amtsgericht in Spandau, der Referendar a. D. Werne bei dem Landgericht in Cottbus und der Aktuar Bublitz bei dem Amtsgericht zu Triebel. Zu Sekretären bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin sind die Aktuare Berlich und Hartmann ernannt. Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen sind ernannt: die Militäranwärter Großheide bei dem Amtsgericht in Luckau, Murach bei dem Amtsgericht in Schwedt a./O., Salzmann bei dem Amtsgericht in Spandau, Gustav Müller bei dem Amtsgericht in Woldenberg, Pagel bei dem Amtsgericht in Zehdenick und Bentin bei dem Landgericht in Neu-Ruppin. Zu Kanzlisten beim Kammergericht sind die Kanzleidiätare Kläbn und Borchardt ernannt. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Lemke in Woldenberg an das Amtsgericht I. in Berlin, Haverland in Kyritz an das Landgericht in Neu-Ruppin; die Gerichtsschreibergehülfen Lukoschewski in Spandau an das Landgericht I. in Berlin, Hartmann vom Landgericht in Neu-Ruppin an das Landgericht II. in Berlin, Stiller in Luckau an das Amtsgericht in Charlottenburg; der Gefängniß-Inspektionsassistent Reinsberg vom Stadtvoigtei-Gefängniß in Berlin an das Amtsgericht in Friedeberg N./M. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Sekretär von Brietzke und Sekretär Nitschberg bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Brandes in Potsdam, der Kanzlist Lessing beim Kammergericht, der Kanzleisekretär Haase beim Landgericht II. und der Kanzleisekretär Lentz beim Landgericht I. in Berlin. Der Gerichtsschreibergehülfe Zilian bei dem Amtsgericht in Havelberg ist aus dem Justizdienst entlassen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Michael Harner, Bräuknecht,	geboren am 24. Mai 1863 zu Raitenhaslach, Bezirksamt Altötting, Bayern, ortsangehörig zu Hochburg-Ach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich,	neunzehn Verbrechen des schweren Diebstahls und zwei Vergehen des Diebstahls (10 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. März 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Altötting,	17. März 1899.
2	Heinrich Schlesinger, Kaufmann und Schauspieler,	geboren am 21. Oktober 1861 zu Paris, ortsangehörig zu Hohenems, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg,	Rückfalldiebstahl, versuchter und vollendeter Rückfallbetrug und Urkundenfälschung (5 Jahre Zuchthaus und 450 M. Geldstrafe, laut Erkenntniß vom 12. März 1894),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	19. Januar 1899.

No.	Name und Stand des Ausgewiesenen 2	Alter und Heimath 3	Grund der Bestrafung 4	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat 5	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Wenzl Häusel, auch Heißel, Tagelöhner,	geboren am 21. September 1847 zu Husinetz, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung verbotener Waffen,	Königlich bayrischer Bezirksamt Vilsbiburg,	13. März 1899.
2	Johann Reichel, Fleischergeselle,	geboren am 12. Oktober 1863 zu Spachendorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	21. Februar 1899,
3	Augustin Toß, Weber,	geboren am 8. Februar 1845 zu Brauneisen, Bezirk Römerstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. März 1899.
4	Gustav Ainspinner, auch Einspinner, Kaufmann,	geboren am 13. April 1872 zu Arnfels, Bezirk Leibnitz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. März 1899.
5	Anton Hermann Bannus, Kesselschmied,	geboren am 4. September 1845 zu Veendam, Provinz Groningen, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	30. März 1899.
6	Michael Graf, Wagner,	geboren am 29. September 1829 zu Drieegloben, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Münchberg,	28. Februar 1899.
7	Arthur Groß, Tagner,	geboren am 11. Mai 1857 zu Mülhausen, Ober-Elsaß, französischer Staatsangeh.,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. April 1899.
	Peter Hansen, Matrose,	geboren am 2. Februar 1859 zu Odense auf Fünen, Dänemark,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	7. März 1899.
8	Henriette Hollmann, geborene Grimm, geschieden,	geboren am 3. Januar 1862 zu Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Oels-Döberney, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	25. März 1899.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden pro Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 12. Mai **1899.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Buchdrucker-Innung in Berlin.

13. Die Anordnung vom 20. Dezember 1898, betreffend die Errichtung einer Zwangsinnung für das Buchdrucker-Handwerk im Stadtkreise Berlin (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Stück 51 S. 527) wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 4. Mai 1899.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schuhmacher-Innung in Schwedt.

205. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbtreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Stadt Schwedt, sowie in den Ortschaften Jügen, Criewen, Flemsdorf, Berkholz und Heinersdorf mit dem Sitze in Schwedt und dem Namen „Schuhmacherinnung in Schwedt" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbtreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schuhmacherinnung in Schwedt.

Potsdam, den 2. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

206. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat April 1899 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 100 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. Pf.	Perleberg für Kreis West-Priegnitz M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M. Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prigniß M. Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	7 35	7 35	7 88	6 97	7 88	6 93	7 —	— —	6 83	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 63	2 10	2 63	2 24	2 64	2 63	— —	— —	1 84	
3	Richtstroh	1 84	1 42	1 75	1 68	1 89	2 63	— —	— —	1 47	

Potsdam, den 9. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

207. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt- … Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh. Richt-	Krumm-	Heu	[illegible] Rind- im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1 …	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 09	13 21	13 07	12 60	24 50	28 —	34 —	3 14	2 75	1 70	3 25	120 —	1 45	1 25
2	Beeskow	— —	12 84	— —	13 75	22 50	27 50	45	3 60	3 25	— —	5 —	105 —	1 35	1 10
3	Brandenburg	15 18	13 74	12 —	13 50	23 50	25 —	37 50	3 54	2 50	— —	3 75	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	15 88	13 69	13 57	14 —	24 —	30 —	35 —	3 —	2 50	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 69	13 80	13 50	13 67	23 —	23 —	36 33	3 95	3 95	— —	4 —	100 —	1 30	1 20
6	Havelberg	15 05	13 56	14 17	13 64	26 —	32 50	40 —	3 77	2 60	— —	3 81	111 67	1 27	1 13
7	Jüterbog	14 99	13 38	13 —	13 33	24 —	24 —	36 —	3 28	3 —	— —	5 —	100 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	— —	14 12	— —	14 75	35 —	35 —	45 —	3 30	3 17	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 33	13 41	12 87	13 14	20 —	30 —	29 —	3 75	3 10	— —	4 13	120 —	1 10	1 10
10	Potsdam	— —	13 20	13 50	14 56	22 44	25 50	38 —	3 94	3 43	— —	4 65	113 56	1 50	1 20
11	Prenzlau	14 96	13 14	12 82	12 92	22 50	22 —	37 —	3 90	4 50	2 75	4 50	95 —	1 35	1 05
12	Pritzwalk	14 88	12 38	14 38	12 38	15 50	22 50	37 —	3 21	2 55	1 75	3 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	15 06	13 68	13 50	13 25	21 —	22 —	39 50	3 26	2 70	— —	3 70	105 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	— —	— —	— —	13 33	35 —	35 —	55 —	3 63	— —	— —	— —	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	15 30	13 80	14 —	13 38	26 67	31 25	37 50	3 —	3 02	— —	4 —	— —	1 20	1 10
16	Spandau	15 50	14 35	14 25	14 75	26 50	37 50	42 —	5 —	3 38	2 75	5 50	113 —	1 50	1 20
17	Strausberg	16 —	13 —	13 —	16 —	30 —	30 —	40 —	4 —	5 —	3 50	5 —	110 —	1 50	1 30
18	Teltow	— —	14 20	15 21	14 61	27 —	32 50	42 —	3 90	3 35	2 70	5 —	117 50	1 65	1 25
19	Templin	14 50	13 50	13 50	13 —	25 —	30 —	45	4 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	15 38	13 93	— —	13 60	— —	— —	— —	4 —	2 60	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	15 50	13 28	14 75	13 62	24 —	30 —	40 —	2 89	3 —	2 —	3 13	90 —	1 19	— 95
22	Wriezen a. O.	14 46	13 21	13 13	12 40	23 50	32 50	43 —	3 50	3 60	2 —	5 —	95 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 22	13 50	13 57	13 64	— —	— —	— —	3 62	3 18	— —	4 35	104 99	— —	— —

Potsdam, den 9. Mai 1899.

Schmiede-, Schlosser- und Klempner-Innung in Rheinsberg.

208. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiede-, Schlosser- und Klempnerinnung in Rheinsberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in der Stadt Rheinsberg, sowie in den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rheinsberg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Neu-Ruppin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 2. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Fleischer-Innung in Joachimsthal.

209. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Fleischer-Innung in Joachimsthal beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Fleischerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Joachimsthal, sowie in den Ortschaften der Amtsbezirke Amt Joachimsthal, Amt

Preise im Monat April 1899.

waaren. Fleisch: Schweine- (kostet 1 Kilogramm)	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier (1 Schck. 60 St.)	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. Es kostet je 1 Kilogamm. Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Mehl: Roggen	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	1 30	1 30	1 80	2 20	3 22	— 28	— 25	— 35	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 80	2 12	2 83	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 40	2 10	3 28	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 —	2 80	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 —	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 35	1 60	2 40	3 24	— 25	— 22	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 28	1 20	1 55	2 15	2 74	— 32	— 24	— 40	— 38	— 45	— 49	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 45
1 20	1 10	1 20	1 60	2 40	3 20	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 10	— 31	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 80	— 20	1 30
1 20	1 30	1 30	1 60	1 92	2 60	— 26	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 40	— 43	2 65	3 30	— 19	1 60
1 45	1 35	1 35	1 67	2 17	3 03	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 05	1 15	1 15	1 30	2 10	3 30	— 29	— 23	— 45	— 45	— 48	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	1 94	2 39	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 20	1 40	1 60	2 38	3 10	— 33	— 27	— 45	— 50	— 43	— 43	— 40	— 60	2 —	3 20	— 20	1 40
1 45	1 25	1 25	1 60	2 10	3 35	— 40	— 25	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 97	2 93	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 45	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 40	1 40	2 05	3 60	— 38	— 28	— 35	— 37	— 38	— 45	— 45	— 43	2 10	2 43	— 20	1 10
1 50	1 30	1 40	1 30	2 40	3 —	— 38	— 30	— 50	— 40	— 40	— 55	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 50	1 50	1 35	1 50	2 25	3 70	— 37	— 32	— 15	— 35	— 45	— 50	— 52	— 55	2 45	2 70	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 20	— 32	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 05	1 07	1 13	1 41	2 07	2 68	— 25	— 23	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 80
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	2 80	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 48	— 90	— 45	1 90	2 50	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Grimnitz und Golzow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Angermünde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 2. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern.

210. Die an Straßen und an anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dlg. werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich, welche nicht selten zu schweren Erkrankungen führen.

Die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben.

Zugleich wird vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere der Mineralwässer, gewarnt.

Potsdam, den 3. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Paßausfertigungsstellen in Schöneberg u. Rixdorf.

211. Der Königl. Polizeidirektion in Schöneberg und

der Polizeiverwaltung in Rixdorf habe ich die Befugniß zur Ertheilung von Reisepässen beigelegt.

Potsdam, den 2. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Rheinsberg.

212. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Rheinsberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in der Stadt Rheinsberg, sowie in den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rheinsberg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Neu-Ruppin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 2. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischler-Innung in Schwedt.

213. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischler-Innung in Schwedt beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischlerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Schwedt, Zützen, Criewen, Heinersdorf, Hohenlandin und Niederlandin ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Angermünde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 2. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Malerinnung in Angermünde.

214. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1899 eine Zwangsinnung für das Malerhandwerk in den Gemeinden des Kreises Angermünde ausschließlich der Stadt Schwedt mit dem Sitze in Angermünde und dem Namen „Malerinnung in Angermünde" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Malerinnung in Angermünde.

Potsdam, den 3. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Barbier- 2c. Innung in Beeskow.

215. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1899 eine Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk in den Gemeinden des Kreises Beeskow-Storkow mit dem Sitze in Beeskow und dem Namen „Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung in Beeskow" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Barbier- und Friseur-Innung in Beeskow. Potsdam, den 5. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Abnahmeprüfung von Dampfkesseln.

216. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 22. April 1899 dem Ingenieur Klämbt des Märkischen Vereins zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a./O. die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der Abnahmeprüfung von Dampfkesseln im Bereiche der Provinz Brandenburg, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, ertheilt.

Potsdam, den 5. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

217. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Groß- und Klein-Ziethen, Zichow, Biesenbrow, Günterberg, Dobberzin, Lützlow, Golm, Fredersdorf, Neu-Meichow, Gramzow, Meichow. Kreis Niederbarnim: in Hohen-Schönhausen, Eiche, Rosenthal, Hönow, Mühlenbeck, Neuweißensee. Kreis Oberbarnim: in Beiersdorf, Wilmersdorf, Neu-Trebbin, Grube, Steinbeck, Hirschfelde. Kreis Osthavelland: Gut Niederhof (wieder erloschen), Vorwerk Neuhof bei Markee (wieder erloschen), in Golm, Lentzke und Falkenhagen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Höfgen, Sernow, Bochow, Hohenseefeld und Vorwerk Herbersdorf. Kreis Prenzlau: in Strasburg, Lauenhagen, Grünow, Gr. Spiegelberg, Ludwigsburg und Lübbenow. Kreis Ostpriegnitz: in Demerthin, Kubsdorf, Alt-Krüssow, Beveringen, Pritzwalk und Hasenwinkel bei Pritzwalk. Kreis Ruppin: Rindvieh des Bauern Neien, Kossäthen Behrend und Händlers Böhl in Dreetz. Kreis Teltow: in Gröben, Lankwitz,

Marienfelde, Müggelsheim und Neuendorf bei P. Kreis Zauch-Belzig: in Beelitz, Neu-Töplitz, Rähsdorf, Rieben, Schlamau, Stücken, Tremsdorf, Wildenbruch, Zauchwitz, Garrey, Grubow, Reschholz, Pflügkuff, Treuenbrietzen, Wittbrietzen. Stadt Potsdam: Städtische Schlachthaus (wieder erloschen).

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gut Lentzke. Kreis Teltow: eine Kuh auf dem Rittergute Jühnsdorf.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Schlächtermeisters Mangel in Reinickendorf. Kreis Teltow: verschiedene Geflügelbestände in Steglitz.

d. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Schweine des Molkereibesitzers Tom in Vierraden.

e. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: in Hohenofen, Klein-Derschau, Friedrichsdorf, Sieversdorf, Lindenau und Rittergut Dreetz.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Schulamtsgut Neuendorf. Kreis Niederbarnim: in Reinickendorf und Dalldorf. Kreis Oberbarnim: Rittergut Trampe und in Dannenberg. Kreis Osthavelland: in Uetz. Kreis Westhavelland: Vorwerk Quermathen bei Gr. Behnitz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Rosenthal, Hohen-Görsdorf und Kaltenhausen. Kreis Ostprignitz: in Pritzwalk und Sarnow. Kreis Ruppin: in Löwenberg. Kreis Teltow: in Neubabelsberg und Gut Marienfelde. Kreis Zauch-Belzig: in Dahmsdorf, Dippmannsdorf, Reetz, Schlunkendorf, Trebitz, Wiesenburg und Seddin.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: in Klein-Ziethen und Gut Günterberg. Kreis Zauch-Belzig: in Krielow.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Stadtraths Grabow in Prenzlau.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg.

Potsdam, den 9. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Straßen- rc. Benennung.

32. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem von der Gertraudten-Brücke am linken Ufer des Spreeschleusenkanals entlang bis zur Wallstraße führenden Fußgängerwege den Namen „Gertraudten-Steg“, der zwischen dem Görlitzer-Ufer und dem Cuvry-Ufer neu angelegten Uferstraße den Namen „Heckmann-Ufer“, der die Eberts-Brücke mit der Universitätsstraße verbindenden neuen Straße den Namen „Prinz Friedrich Karl-Straße“, der Straße 13 der Abtheilung II. des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins den Namen „Fontane-Promenade“, der Straße 35a. der Abtheilung VII. des Bebauungsplanes den Namen „Zinzendorf-Straße“, der Straße 23a. der Abtheilung X. des Bebauungsplanes den Namen „Kameruner-Straße“, der Straße 26a. derselben Abtheilung den Namen „Togo-Straße“, der Straße 48 derselben Abtheilung den Namen „Nazarethkirch-Straße“, der Straße 88 derselben Abtheilung den Namen „Amrumer-Straße“, der Straße 18 der Abtheilung XI. des Bebauungsplanes den Namen „Kopenhagener-Straße“ und endlich der Straße 9 der Abtheilung XIV. des Bebauungsplanes den Namen „Romintener-Straße“ beizulegen. Berlin, den 30. April 1899.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1899.

33. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1 Dz.	Weizen	15 M.	43 Pf.
"	Roggen	14 "	02 "
"	Futtergerste	12 "	90 "
"	Hafer (gut)	15 "	16 "
"	do. (mittel)	14 "	53 "
"	do. (gering)	13 "	87 "
"	Richtstroh	3 "	89 "
"	Heu	5 "	65 "
"	Kartoffeln	4 "	— "

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,09 Mk., Stroh 2,18 Mk., Heu 3,62 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1 Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.
1 "	Speisebohnen (weiße)	37 "	50 "
1 "	Linsen	50 "	— "
1 "	Kartoffeln	5 "	— "
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	10 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	39 "
1 "	Kalbfleisch	1 "	40 "
1 "	Hammelfleisch	1 "	29 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	60 "
1 "	Eßbutter	2 "	30 "
60 Stück	Eier	3 "	08 "
1 Dz.	Rindfleisch en-gros	97 "	38 "

2) In Charlottenburg:

1 Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.
1 "	Speisebohnen (weiße)	35 "	— "
1 "	Linsen	50 "	— "
1 "	Kartoffeln	5 "	50 "
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	45 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	05 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	50 "
1 "	Kalbfleisch	1 "	40 "
1 "	Hammelfleisch	1 "	30 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	45 "
1 "	Eßbutter	2 "	20 "
60 Stück	Eier	3 "	20 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1899:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	37	Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	30	"
1	"	Gerstengraupe	35	"
1	"	Gerstengrütze	33	"
1	"	Buchweizengrütze	38	"
1	"	Hafergrütze	41	"
1	"	Hirse	38	"
1	"	Reis (Java, mittler)	60	"
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark	10	"
		in gebr. Bohnen 3 "	88	"
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen) 4 Mark	27	"
1	"	Speisesalz	20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38	Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	33	"
1	"	Gerstengraupe	40	"
1	"	Gerstengrütze	35	"
1	"	Buchweizengrütze	35	"
1	"	Hafergrütze	45	"
1	"	Hirse	35	"
1	"	Reis (Java, mittler)	45	"
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 1 Mark	95	Pf.,
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 2 Mark	85	"
1	"	Speisesalz	20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	10	"

Berlin, den 1. Mai 1899.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Enteignung von Grundstücksflächen.

34. Auf Ihren Bericht vom 29. März d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Magazinstraße, der Lychenerstraße auf der Strecke zwischen der Raumer- und der Stargarderstraße, der Straße 49 der Abtheilung XIV. des Bebauungsplanes der Umgebung Berlins, sowie der Oberbaumstraße erforderlichen Flächen, welche auf den nebst den Uebersichtsplänen anbei zurückfolgenden Lageplänen roth angelegt sind, das Enteignungsrecht verleihen.

Berlin, den 10. April 1899.

(gez.) **Wilhelm** R.

(gegengez.) Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1899.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Elektrische Straßenbahn.

35. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der § 3 der Genehmigungs-Urkunde vom 25. Juni 1897 für eine die südlichen Vororte von Berlin verbindende elektrische Straßenbahn folgende Fassung erhalten hat:

„Hinsichtlich des Anschlusses von Pferdeeisenbahnen und sonstigen Kleinbahnen an die Eingangs bezeichnete Bahn sind die Bestimmungen des § 28 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend."

Berlin, den 4. Mai 1899.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Telegraphenbetrieb beim Postamt Berlin 91.

61. Am 8. Mai wird bei dem Postamt 91 (Elsasserstraße) der Telegraphenbetrieb eingerichtet. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die neue Betriebsstelle, welche nur an Werktagen geöffnet ist, auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festgesetzt. Berlin C., den 2. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Linow.

62. Bei der Postagentur in Linow wird am 7ten Mai d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 4. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Neurahnsdorf.

63. Bei der Postagentur in Neurahnsdorf wird am 8. Mai d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 5. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Telegraphenbetrieb bei der Posthülfstelle in Binenwalde (Mark).

90. Bei der Posthülfstelle in Binenwalde (Mark) wird am 9. Mai d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 6. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Telegraphenbetrieb bei der Posthülfstelle in Eichwerder.

64. Bei der Posthülfstelle in Eichwerder wird am 10. d. M. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 8. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Fernsprechverkehr mit Hörde und Unna.

65. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Hörde und Unna zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M.

Potsdam, 4. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Provinzialabgaben.

3. Auf Grund der Nachweisungen der in den einzelnen Kreisen der Provinz für das Etatsjahr

1898 veranlagten Steuerbeträge ist zur Deckung des nach dem Etat des Provinzialverbandes für das Jahr 1898 erforderlichen Betrages von 2 347 000 Mark die aufzubringende Provinzialabgabe — unter Berücksichtigung der erledigten Berufungen aus den Vorjahren — auf 10 v. H. der aufkommenden Steuern festgesetzt worden.

Darnach vertheilen sich die Provinzial-Abgaben für das Jahr 1898 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen:

Nr.	Kreis	Steuer-aufkommen Mk.	Provinzial-abgabe Mk.
1	Angermünde	464 966	46 497
2	Nieder-Barnim	1 835 449	183 545
3	Ober-Barnim	680 087	68 009
4	Beeskow-Storkow	190 072	19 007
5	Ost-Havelland	462 329	46 233
6	West-Havelland	393 244	39 324
7	Jüterbog-Luckenwalde	384 168	38 417
8	Lebus	621 828	62 183
9	Prenzlau	504 751	50 475
10	Ost-Prignitz	393 600	39 360
11	West-Prignitz	559 112	55 911
12	Ruppin	479 616	47 962
13	Teltow	4 267 256	426 726
14	Templin	253 614	25 361
15	Zauch-Belzig	395 136	39 514
16	Brandenburg a. H.	431 306	43 131
17	Charlottenburg	3 654 606	365 460
18	Frankfurt a./O.	580 938	58 094
19	Potsdam	788 412	78 841
20	Spandau	439 127	43 913
21	Arnswalde	213 896	21 390
22	Cottbus, Land	186 262	18 626
23	Crossen	274 293	27 429
24	Friedeberg N./M.	300 281	30 028
25	Königsberg N./M.	610 345	61 034
26	Landsberg a. W., Land	274 018	27 402
27	Soldin	276 779	27 678
28	Oststernberg	222 288	22 229
29	Weststernberg	205 131	20 513
30	Züllichau-Schwiebus	226 220	22 622
31	Cottbus, Stadt	485 467	48 547
32	Landsberg a. W., Stadt	259 204	25 920
33	Calau	350 818	35 082
34	Guben, Land	191 756	19 176
35	Luckau	321 646	32 165
36	Lübben	129 935	12 993
37	Sorau	413 961	41 396
38	Spremberg	161 871	16 187
39	Forst i. L.	325 683	32 568
40	Guben, Stadt	273 444	27 344
	Summa	23 482 915	2 348 292

Berlin, den 1. Mai 1899.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

12. **Liste**

der im Laufe des Etatsjahres 1898/99 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine

von 1842.

Lit. F. № 150378 über 100 Thlr.
„ H. „ 65555 „ 25 „
„ H. „ 65560 „ 25 „

II. Konsolidirte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79.

Lit. C. № 45058 über 1000 M.
„ E. „ 40883 „ 300 „
„ F. „ 44415 „ 200 „

von 1880.

Lit. C. № 96587 über 1000 M.
„ E. „ 121632 „ 300 „
„ E. „ 190126 „ 300 „
„ E. „ 227134 „ 300 „
„ E. „ 283894 „ 300 „
„ E. „ 454717 bis 454726 über je 300 M.
„ E. „ 473563 über 300 „

von 1881.

Lit. C. № 167030 über 1000 M.
„ C. „ 167657 „ 1000 „
„ F. „ 146230 „ 200 „

von 1882.

Lit. D. № 249458 über 500 M.
„ D. „ 298292 „ 500 „
„ D. „ 301045 „ 500 „
„ D. „ 301046 „ 500 „
„ D. „ 301050 „ 500 „
„ D. „ 356285 „ 500 „
„ E. „ 501940 „ 300 „
„ E. „ 521042 „ 300 „
„ E. „ 532478 „ 300 „
„ E. „ 601654 „ 300 „
„ E. „ 616023 „ 300 „
„ E. „ 616024 „ 300 „
„ F. „ 197068 bis 197092 über je 200 M.
„ F. „ 197450 über 200 „
„ F. „ 197640 „ 200 „
„ F. „ 207674 „ 200 „
„ F. „ 211863 „ 200 „
„ F. „ 238684 „ 200 „

von 1883.

Lit. D. № 485723 „ 500 „
„ D. „ 494839 „ 500 „
„ D. „ 494841 „ 500 „
„ F. „ 279449 „ 200 „

von 1884.

Lit. C. № 541198 über 1000 M.

von 1885.

Lit. C. № 684065 über 1000 M.
- D. - 710353 - 500 -
- E. - 943076 - 300 -
- E. - 1013229 - 300 -
- E. - 1063467 - 300 -
- E. - 1078368 - 300 -

III. Konsolidirte 3½prozentige Staatsanleihe:

von 1885.

Lit. F. № 10455 über 200 M.

von 1886.

Lit. E. № 49431 über 300 M.
- F. - 21883 - 200 -

von 1887/88.

Lit. C. № 119749 über 1000 M.
- D. - 99306 - 500 -
- D. - 181650 - 500 -

von 1889.

Lit. D. № 206106 über 500 M.
- E. - 209952 - 300 -

von 1890.

Lit. C. № 331187 über 1000 M.

IV. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 84941 über 100 Thlr.

V. 3½prozentige Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 74217 bis 74220 über je 100 Thlr.

VI. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845.

Serie 2101 № 52501 1. Abtheilung über 20 Thlr.

VII. 3½prozentige Anleihe des Deutschen Reichs:

von 1887.

Lit. B. № 9863 über 2000 M.
- B. - 13368 - 2000 -
- C. - 5953 - 1000 -
- C. - 5955 - 1000 -
- D. - 43194 - 500 -
- E. - 67219 - 200 -
- E. - 67220 - 200 -

von 1888.

Lit. C. № 16449 über 1000 M.
- C. - 16450 - 1000 -
- D. - 14932 bis 14937 über je 500 M.
- E. - 23449 - 23454 - - 200 -
- E. - 23456 - 23469 - - 200 -

Berlin, den 7. April 1899.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

16. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers.	Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband.
1) Das zum fiscalischen Dorfpfuhl in Schmargendorf gehörige Theilstück Kartenblatt 2 № 393/84 mit einem Flächeninhalt von 0,0118 ha.	Schmiedemeister Jahnkow zu Schmargendorf.	Gemeindeverband Schmargendorf.
2) Das zur fiscalischen Dorfstraße in Schmargendorf gehörige Theilstück Kartenblatt 2 № 396/90 mit einem Flächeninhalt von 95 qm.	Schmiedemeister August Bremer zu Schmargendorf.	desgl.
3) Die Parzellen Kartenblatt 1 № 66/25, 67/26, 59/25, 60/25 mit einem Flächeninhalt von 1,4790 ha, welche bisher zum Gutsbezirk Britz gehörten.	Königlicher Forstfiskus.	Forstgutsbezirk Liepe.

Angermünde, den 28. April 1899. Der Kreisausschuß.

Personal-Chronik.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung zum Ersten Bürgermeister der Stadt Rixdorf auf Lebenszeit gewählte bisherige Gemeinde- und Amtsvorsteher Hermann Boddin ist Allerhöchst bestätigt und am 4. Mai d. Js. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. Droiscekow von Kröcher in Babe für den Bezirk 1 — Lohm —.

Im Kreise Zauch-Belzig sind ernannt bezw. wiederernannt worden a) zum Amtsvorsteher: Rentner Spiesecke in Ragösen für den Bezirk 29 — Dippmannsdorf —; b) zum Amtsvorsteherstellvertreter: Kgl. Forstmeister Rosenthal in Dippmannsdorf für denselben Bezirk.

Der bisherige Hilfsarbeiter an den hygienischen Instituten, Militär-Anwärter Franz Lehmann, ist vom 1. April d. J. ab zum Bureau-Assistenten und Kanzlisten des Hygiene-Museums der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität ernannt worden.

Die Lehrer Hennig, Reis, Janssen, Karsch, Gründer, Nagel, Agonat, Heinze, Henseler und Knissert sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postanwärter Bolze in Belzig, Finke in Spandau, Kar-

kowski in Brandenburg (Havel), Kauerauf in Storkow (Mark) und Koch in Potsdam als Postassistent. **Es ist, zunächst probeweise, übertragen** dem Ober-Postdirectionssecretair Stip aus Potsdam die Vorsteherstelle des Postamts I. in Ronneburg, dem Ober-Postdirectionssecretair Stamm aus Potsdam eine Kassirerstelle bei dem Stadt-Fernsprechamt in Dresden, dem Postsecretair Harwart aus Potsdam eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirection in Cöln (Rhein), sowie den Postsecretairen Hultzsch aus Berlin und Wagener aus Düsseldorf je eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirection in Potsdam. **Ernannt sind** der Ober-Postassistent Görn in Potsdam zum Büreauassistenten und der Postassistent Sellien in Potsdam zum Kanzlisten bei der Ober-Postdirection, die Postassistenten Auerbach in Brandenburg (Havel), Lüder in Prenzlau, Teßmann in Wriezen und Weber in Bernau (Mark) zu Ober-Postassistenten. **Versetzt ist** der Postdirector Trost von Oppeln nach Eberswalde. **Gestorben sind** der Postdirector Reichardt in Potsdam und der Postverwalter Höfers in Strausberg (Ostbahnhof).

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat April 1899 sind: **ernannt: zum Telegraphenamtskassirer:** der Ober-Postdirektionssekretär Rommel; **zu Büreauassistenten:** der Ober-Postassistent Klatt aus Charlottenburg, der Ober-Telegraphenassistent Berger, der Ober-Telegraphenassistent Mrongovius, der Postassistent Andrick, der Postassistent Mielke, **zu Ober-Postassistenten:** der Büreauassistent Mewaldt aus Posen, der Postverwalter Brengel aus Ziebingen, der Postverwalter Timann in Tempelhof; **zum Postverwalter:** der Ober-Postassistent Redzeh aus Berlin in Ober-Schöneweide; **versetzt: von Berlin:** der Postkassirer Böger nach Danzig, der Postkassirer Fuchs nach Coblenz, der Telegraphenamtskassirer Fiebig nach Cöslin, der Telegraphenamtskassirer Olivier nach Königsberg (Pr.), der Postsekretär Frey nach Königsberg (Pr.), der Postsekretär Greinert nach Breslau, der Postsekretär Hendrich nach Groß-Lichterfelde, der Postsekretär August Meyer nach Oppeln, der Postsekretär Münnich nach Liegnitz, der Postsekretär F. W. K. Neumann nach Oppeln, der Postsekretär Pauly nach Posen, der Postsekretär Schaar nach Oldenburg (Grhzgth.), der Postsekretär Schmunck nach Karlsruhe (Baden), der Postsekretär Sensfuß nach Münster (Westf.), der Postsekretär Wölker nach Cöln (Rhein), der Postsekretär Zielke nach Coblenz, der Büreauassistent Horlbog nach Rudolstadt, der Ober-Postassistent von Schmude nach Danzig, der Ober-Postassistent Schramm nach Lobenstein (Reuß), der Ober-Telegraphenassistent Fuhlrott nach Magdeburg, der Ober-Telegraphenassistent Gattinger nach Frankfurt (Main), der Ober-Telegraphenassistent Geißler nach Dresden, der Ober-Telegraphenassistent Franz Mohr nach Stettin, der Ober-Telegraphenassistent Nietan nach Neubrandenburg, der Postassistent Bernius nach Mainz, der Postassistent Kirste nach Bütow (Bz. Cöslin), der Telegraphenassistent Eckert nach Metz, der Ober-Postassistent Kneisel von Westend nach Zeuthen (Mark), der Postassistent Bormann von Rixdorf nach Neu-Weißensee, der Postassistent Jehnke von Neu-Weißensee nach Schöneberg bei Berlin; **nach Berlin:** der Postrath Höpfner von Frankfurt (Oder), der Postinspektor Buchholz von Potsdam, der Postinspektor Klaus von Danzig, der Postbauinspektor Eiselen von Leipzig, der Ober-Postdirektionssekretär Brülle von Düsseldorf, der Ober-Postdirektionssekretär Zander von Dortmund, der Ober-Postsekretär Paul Müller von Schneidemühl, der Ober-Postsekretär Wolff von Gnesen, der Postsekretär Heidemann von Thorn, der Ober-Postassistent Karl Becker von Bütow (Bz. Cöslin), der Ober-Postassistent Benthin von Jüterbog, der Postassistent Hamecher von Ruhrort, der Postassistent Hübner von Danzig, der Telegraphenassistent Höchst von Magdeburg, der Telegraphenassistent Roschke von Metz, der Postmeister Blume von Groß-Lichterfelde nach Tempelhof, der Postassistent Diestel von Lobenstein (Reuß) nach Westend; **in den Ruhestand getreten:** der Postsekretär Maschmeier; **gestorben:** der Telegraphen-Ingenieur a. D. Geh. Reg.-Rath Dr. Brix in Charlottenburg, der Postdirektor Puschmann, der Ober-Postsekretär Platen, der Ober-Postsekretär Thienel, der Postsekretär Kätel, der Postsekretär Wietzke, der Ober-Postassistent Paul Jäger, der Ober-Telegraphenassistent Oskar Fischer.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	**Emil Müller, Dienstknecht,**	**geboren am 21. Dezember 1857 zu Ober-Mumpf, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,**	**Betteln,**	**Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,**	**25. März 1899.**

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Emil Joseph Remy, Tagner,	geboren am 2. Januar 1871 zu Servance, Departement Haute-Saône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. März 1899.
3	Nedworka Weida, Arbeiterin,	geboren im Jahre 1833 zu Katharein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. Februar 1899.
4	Franz Eiselt, Bürstenbinder,	geboren am 21. November 1870 zu Pisek, Böhmen, ortsangehörig zu Radotic, Bezirk Pisek, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	4. April 1899.
5	Franz Enoch, Seiler,	geboren am 16. Mai 1858 zu Salzburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	11. März 1899.
6	Franz Fabrner, Schlosser,	geboren am 22. Februar 1870 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Führung falscher Legitimationspapiere, Betteln und unbefugte Verwendung eines Stempels,	derselbe,	desgleichen.
7	Valentin Fruka, Arbeiter,	geboren im Jahre 1863 zu Roznau, Bezirk Walachisch-Meseritsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln unter Drohungen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Februar 1899.
8	Engelbert Harant, Erdarbeiter,	geboren am 11. Juni 1864 zu Rothalmünster, Bezirksamt Griesbach, Bayern, ortsangehörig zu Innergefield, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	28. März 1899.
9	Robert Hocke, Schuhmacher,	geboren am 12. März 1860 zu Maidelberg, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Februar 1899.
10	Therese Hollosi, ledig,	geboren am 2. April 1872 zu Csim, Ungarn, ungarische Staatsangehörige,	Erregung ruhestörenden Lärms, öffentliche Beleidigung und Sittenpolizei-Uebertretung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	10. April 1899.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 19. Mai **1899.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Zeugschmiede-Innung in Berlin.

14. Die Zeugschmiede-Innung in Berlin hat die Errichtung einer Zwangsinnung für das Zeugschmiede-Handwerk im Stadtkreise Berlin beantragt.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der selbstständigen Zeugschmiede der Stadt Berlin diesem Antrage zustimmt, ist der Vorsitzende des Magistrats, Herr Bürgermeister **Kirschner** in Berlin, gemäß §§ 100, 100a. des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und Ziffer 2 der Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 zum Commissar von mir bestellt worden.

Potsdam, den 12. April 1899.

Der Ober-Präsident, Staatsminister **von Achenbach**.

Steinsetzer-Innung in Berlin.

15. Nachdem die Steinsetzer-Innung zu Berlin, welcher die Rechte aus § 100e. Ziffer 1, 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung in der früheren Fassung verliehen wurden, gemäß Art. 6 № 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Juli d. J. eine Zwangsinnung für das Steinsetzer-Handwerk in dem Bezirke der Stadt Berlin mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Steinsetzer-Innung in Berlin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Steinsetzer-Handwerk betreiben und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende, die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg umfassende Steinsetzer-Innung in Berlin.

Potsdam, den 13. Mai 1899.

Der Oberpräsident, Staatsminister **von Achenbach**.

Kupferschmiede-Innung in Berlin.

16. Nachdem die Kupferschmiede-Innung in Berlin, welcher die Rechte aus § 100e. Ziffer 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung in der früheren Fassung verliehen wurden, gemäß Art. 6 Nr. 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Juli d. Js. eine Zwangsinnung für das Kupferschmiede-Handwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde Berlin und den Vororten Tempelhof, Schöneberg, Friedenau, Wilmersdorf, Steglitz, Schmargendorf, Charlottenburg, Reinickendorf, Nieder-Schönhausen, Hohen-Schönhausen, Pankow, Weißensee, Heinersdorf, Lichtenberg, Friedrichsberg, Friedrichsfelde, Stralau, Borhagen, Rummelsburg, Treptow, Rixdorf, Britz und Tegel mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Kupferschmiedeinnung in Berlin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem oben bezeichneten Bezirke das Kupferschmiedehandwerk betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende, den Stadtkreis Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam umfassende Kupferschmiedeinnung in Berlin.

Potsdam, den 10. Mai 1899.

Der Oberpräsident, Staatsminister **von Achenbach**.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Genehmigungsurkunde für eine Kleinbahn.

218. Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 0,75 m von Dahme über Hohenseefeld nach Jüterbog mit Abzweigung von Hohenseefeld nach Luckenwalde und einer weiteren Abzweigung von Dahme nach Görsdorf für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft wird dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Halle auf unbegrenzte Zeit, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind den Anforderungen entsprechend, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A. und in den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb jeweilig erlassenen Betriebsvorschriften an nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb gestellt werden, nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes auf Grund der landespolizeilichen und eisenbahntechnischen Prüfung vom 21., 22., 23., 24. März 1899 angeordnet worden sind. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

2.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 2 Jahren nach der Genehmigung des Bauplans erfolgen.

Für den Fall, daß der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

3.

Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

4.

Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

5.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

6.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtswegs dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

7.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontroleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

8.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

9.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen, beim Fahren durch bebaute Ortschaften ist die höchste zulässige Geschwindigkeit 10 km in der Stunde. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine Ermäßigung der Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen soll. Ein jeder Fahrplan ist den Aufsichtsbehörden mitzutheilen.

10.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörden festgesetzt.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

11.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens acht Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens vierzehn Tage vor ihrer Einführung durch das Jüterboger Kreisblatt und je eine in Dahme und Luckenwalde erscheinende Zeitung, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

12.

Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisen-

bahnstation (Staats- oder Privatbahn) im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) befördert werden sollen.

13.

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörden eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Den Aufsichtsbehörden ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

14.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in Betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Derselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militairtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militairtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militairbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militairtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militairverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militairfahrplan einzuführen.

4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militair-Eisenbahn-Ordnung Theil II. D. und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militairverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militairbetrieb der Eisenbahnen (Militair-Eisenbahn-Ordnung, Theil II. E.).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittlung der militairischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militairverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militairtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1,
b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militairpersonen ausgefertigt sind),
c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militairtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militairfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militairbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militairischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des

Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

15.

Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist der Unternehmer verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphenbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

16.

Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebstörungen und solche Unfälle, bei deren keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

17.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 1. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann
vom (Truppentheil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militairtarifs in Wagenklasse von bis
den ten 18..
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militairfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
den ten 18..
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)
(und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis			
für	Offizier	Pf.	=	M.	Pf.
„	Unteroffizier u. Gemeine .	„	=	„	„
„	Pferd	„	=	„	„
„	Desinfektion von Wagen	„	=	„	„
„	Fahrzeug (Gewicht = kg)	„	=	„	„
„	kg Gepäck 1000 kg =	„	=	„	„
Abfertigungsgebühr	„ =	„	=	„	„
		Zusammen		M.	Pf.

(Stempel) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

219. Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau.

Gültig bis zum 30. September 1899.

I. Es ist für den Schiffsverkehr geöffnet: Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Hamburg

Lfde. Nr.	von Stde.	von Min.	bis Stde.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	12	35	12	44	9	530—201 L
2	12	59	1	13	14	201 L—1102
3	1	35	2	07	32	2005 L—2021 L
4	2	22	3	19	57	2021 L—Lokomotive vom Zuge 8303
5	3	34	4	05	31	Lokomotive vom Zuge 8303—B28
6	4	40	4	59	19	B29—7055
7	6	17	6	27	10	294—203 L
8	7	56	8	03	7	504—11a L
9	9	54	10	11	17	202 A—510 werktäglich
10	11	34	11	41	7	17 L—511 werktäglich
11	11	56	12	03	7	511—4 L
12	12	56	1	08	12	512—207 L
13	1	31	1	37	6	6 A—204 A
14	2	01	2	11	10	514—513 werktäglich
15	2	26	2	31	5	513—206 L
16	3	26	3	41	15	515—516 werktäglich
17	3	57	4	04	7	201 A—5 A
18	4	25	4	32	7	2051 L—B62
19	5	17	5	33	16	296—8 A
20	6	06	6	23	17	B49—7 L
21	8	57	9	00	3	523—B36
22	10	06	10	16	10	3 L—525
23	10	35	10	57	22	6 L—9 A
24	11	12	11	16	4	9 A—527

II. Es ist für den Schiffsverkehr geöffnet: Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte

Lfde. Nr.	von Stde.	von Min.	bis Stde.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	12	20	12	24	4	3021 L—7052 A
2	12	39	12	42	3	7052 A—3006 L
3	12	57	1	00	3	3006 L—9075 A
4	1	36	2	00	24	7059 A—7075 A
5	2	17	2	22	5	9162 A—3034 L
6	3	15	3	25	10	3008 L—7063 A
7	3	40	3	43	3	7063 A—2703 A
8	4	05	4	13	8	B2—2701 A
9	4	28	5	10	42	2701 A—8302 A
10	6	27	6	34	7	3027 L—3023 L
11	6	49	6	56	7	3023—L12
12	7	11	7	19	8	L12—7072 A
13	7	34	7	43	9	7072 A—7057 A
14	8	02	8	05	3	8697—7071 A
15	8	36	8	46	10	5801 L—3010 L
16	9	25	9	32	7	9056 A—3026 L
17	10	10	10	13	3	8698—3012 L
18	10	32	10	40	8	9054 A—3007 L
19	10	55	11	01	6	3007 L—7060 A
20	11	16	11	23	7	7060 A—3005 L
21	11	40	11	50	10	3018 L—8615
22	12	05	12	20	15	8615—8625
23	12	40	12	50	10	3014 L—B7
24	1	05	1	35	30	B7—7074 A
25	2	05	2	11	6	B8—7054 A
26	2	51	2	55	4	3220 L—B23
27	3	10	3	36	26	B23—8699
28	4	41	5	09	28	8699—7071 A
29	5	40	5	51	11	8700—2502 L
30	6	08	6	22	14	8700—2691 A
31	6	37	7	15	38	2691 A—7053 A
32	7	30	7	33	3	7053 A—2504 L
33	8	05	8	30	25	B13—3013 L
34	8	55	9	00	5	B14—3017 L
35	9	46	10	11	25	2516 L—7056 A
36	10	26	10	38	12	7056 A—3009 L
37	11	25	11	51	26	8701—3024 L

Potsdam, den 15. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Töpferinnung in Kyritz.

220. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Kreis-Töpferinnung in Kyritz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Töpferhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichneten Gewerbe im Kreise Ostprignitz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Kyritz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke

der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 8. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

221. Der Gymnasiast Hugo Weidemann aus Neu-Ruppin hat am 1. Februar d. J. den 13 Jahre alten Knaben Otto Behrndt, der beim Schlittschuhlaufen auf dem Neu-Ruppiner See eingebrochen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 10. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

222. Der Bezirksausschuß hat mit Einwilligung sämmtlicher Betheiligten am 3. Mai d. J. beschlossen, die Wegetrennstücke der Gemarkung Kietz im Kreise Westhavelland

Kartenblatt 3	№ 209/0101		=	6,95 ar,
" 3	" 210/049	u. s. w.	=	14,13 -
" 2	" 88/052	u. s. w.	=	1,73 -

von dem Gemeindebezirk Kietz abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Rhinow zu vereinigen.

Potsdam, den 13. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiede- rc. Innung in Bernau.

223. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede- und Klempnerinnung in Bernau beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede- und Klempnerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Bernau, den Amtsbezirken Franz. Buchholz, Buch, Schönerlinde, Blankenfelde, Schönow, Schönwalde, Börnicke, Falkenberg, Malchow und den Gemeinden Wandlitz und Zühlsdorf des Kreises Niederbarnim, sowie in der Gemeinde Ladeburg des Kreises Oberbarnim ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Niederbarnim zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 13. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

224. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Zur Ergänzung des § 49 a der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) wird bestimmt:

Auf der Hohensaaten-Spandauer Wasserstraße — (Havel-Oder-Wasserstraße) — darf der Abstand zwischen dem Schleppdampfer und dem ersten Anhang nicht mehr als 50 m betragen. Die Strafbestimmung des § 145 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 findet auf diese Vorschrift Anwendung.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 15. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

225. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Biesenbrow, Frauenhagen, Polssen, Altkünkendorf, Lützlow, Zichow, Meichow, Schwedt, Rittergut Felchow und Obergreiffenberg, Gramzow, Günterberg, Steinhöfel, Fredersdorf, Schmargendorf, Klein-Ziethen. Kreis Niederbarnim: in Neuweißensee, Mühlenbeck, Heinersdorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Damm bei Jüterbog, Löwendorf und Pechüle. Kreis Prenzlau: Rittergut Taschenberg, Rittergut Wittenhof, in Strasburg, Abbau Hetzdorf, Blindow und Wollin. Kreis Ostprignitz: in Beveringen, Sarnow, Neuhof, Kuhsdorf. Kreis Ruppin: eine Kuh des Kossäthen A. Teetz in Dreetz. Kreis Teltow: Gut und Gemeinde Waltersdorf, in Lankwitz und Trebbin. Kreis Zauch-Belzig, Beelitz, Frähsdorf, Gruhow, Körzin, Neschholz, Reetz, Rieben, Treuenbrietzen, Wildenbruch und Wittbrietzen.

b. Milzbrand. Kreis Ostprignitz: eine Kuh des Bauern Albert Thiele in Drewen. Kreis Westprignitz: eine Kuh des Gutsbesitzers Jürgen in Damerow. Kreis Zauch-Belzig: in Deetz.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: eine Kuh des Schlächtermeisters Wachsmuth in Neustadt a./D.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Vorwerk Linde, in Hohen- und Niederlandin. Kreis Niederbarnim: Rieselgut Rosenthal, in Bernau, Plötzensee, Nieder-Schönhausen, Blankenburg und Rummelsburg, Gehöft des Schlächtermeisters Sasse in Neuweißensee. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Groß-Ziescht und Malterhausen. Kreis Osthavelland: Domäne Lobeofsund. Kreis Westhavelland: in Wassersuppe. Kreis Teltow: Gehöft des Eigenthümers Buchwald in Marienfelde.

b. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Bulle des Bauern Friedrich Lehmann in Christinendorf.

Potsdam, den 16. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gestattung von Vorarbeiten für Eisenbahnbauten in den Kreisen West- und Osthavelland.

8. Nachdem dem Kreise Westhavelland die Erlaubniß zur Vornahme von Vorarbeiten für die Strecken

a. Brandenburg (Krakauer Thor) — Klein-Kreutz — Weseram — Roskow — Päwesin — Wachow — Tremmen — Rötehof,

b. Brandenburg (Altstadt) — Brielow — Radewege — Butzow — Ketzür — Lünow — Roskow zum Anschluß an a.

in den Kreisen West- und Osthavelland von Seiten der Landespolizeibehörde ertheilt ist, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 13. Mai 1899.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Fernsprechverkehr.

67. Der Fernsprechverkehr mit Altena (Westf.), Gevelsberg, Hamm (Westf.), Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Siegen und Soest, sowie mit den Sprechstellen der Fernsprechanlage des Kreises Hadersleben (Schleswig) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Die letztgenannte Kreis-Fernsprechanlage umfaßt folgende Sprechstellen: Christiansfeld, Faustrup, Kjelstrup, Sillerup, Wonsbek, Ober-Aastrup, Nieder-Aastrup, Hadersleben (Kleinbhf.), Mastrup, Ustrup, Högelund, Ladegaard, Woyens (Kleinbhf.), Skrydstrup, Uldal, Bekskov, Kolonap, Groß-Nustrup (Schleswig), Klein-Nustrup, Osterlinnet, Westerlinnet, Gramm (Schleswig), Graminby, Brendstrup und Rödding.

Im Verkehr mit diesen Sprechstellen werden Personen, welche in den genannten Orten oder in deren nächster Umgebung wohnen, gegen eine besondere Gebühr von je 25 Pf. zu Gesprächen herbeigerufen.

Berlin C., 13. Mai 1899.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Telegraphenbetrieb beim Postamt Berlin Nr. 102.

68. Bei dem Postamt 102 (Neue Schönhauserstraße) wird am 15. Mai der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die neue Betriebsstelle, welche nur an Werktagen geöffnet ist, auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festgesetzt.

Berlin C., 10. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Fernsprechverkehr.

69. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Altena (Westf.), Gevelsberg, Hamm (Westf.), Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Siegen und Soest zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M.

Potsdam, 8. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Heiligensee.

70. Bei der Postagentur in Heiligensee (Havel) wird am 12. d. Mts. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 8. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Gürtler.

Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Grünheide (Mark).

71. Bei der Postagentur in Grünheide (Mark) wird am 16. Mai d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 13. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Wannsee 2.

72. Bei der Postagentur in Wannsee 2 wird am 16. Mai d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 15. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

19. **Urkunde,**

betreffend die Errichtung einer fünften Pfarrstelle an der evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde zu Berlin.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 16. Mai 1899 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1899.	Berlin, den 6. Mai 1899.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

4. Die diesjährige Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet gemäß der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 **Montag am 10. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr** und an den folgenden Tagen **bis zum 22. Juli d. Js.** in der Königlichen Kunstschule zu Berlin, Klosterstraße Nr. 75 statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind uns **bis zum 15. Juni d. Js.** einzureichen.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Delikatessenwaarenhändler Anton **Degenhardt** in Mainz die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1889

Lit. C. № 159548 über 1000 M.

angeblich gestohlen worden ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn **Degenhardt** anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 6. Mai 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders.

2. Unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der konzessionirte Markscheider Carl **Schultze** seinen Wohnsitz von Cottbus nach Cöln a./Rh. verlegt hat.

Halle a./S., den 13. Mai 1899.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

17. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Dyrotz unter Kartenblatt 3 № 28 und Kartenblatt 4 № 71/29 und 73/30 verzeichneten Parzellen von zusammen 20 ha 3 ar 70 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Dyrotz.	Gutsbezirk Dyrotz.
2.	Die in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen für den Gutsbezirk Pinnow unter Kartenblatt 1 № 217/13, 221/14, 228/14, 231/38, 234/39, 235/39, 237/40, 239/40, 240/41, 241/41, 243/42, 245/79, 219/86, 223/92, 225/92 und 230/88 verzeichneten Parzellen mit zusammen 6 ha 12 ar 10 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Pinnow.	Gutsbezirk Pinnow Forst.
3.	Die in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen des Gutsbezirks Pinnow Forst unter Kartenblatt 1 № 30/3, 32/22, 33/22 und 37/23 verzeichneten Parzellen von zusammen 6 ha 12 ar 10 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Pinnow Forst.	Gutsbezirk Pinnow.
4.	Die in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen für den Gutsbezirk Grube unter Kartenblatt 2 № 197/110 verzeichnete Parzelle von zusammen 12 ar 76 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Grube.	Gemeindebezirk Grube.
5.	Das in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen unter Kartenblatt 5 № 533/21 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue von 18 qm Flächeninhalt.	Fiskalischer Gutsbezirk (Dorfaue).	Gemeindebezirk Linum.

Nauen, den 25. April 1899. Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs- und Baurath **Wellmann** ist eine technische Rathsstelle bei der hiesigen Regierung vom 1. Mai d. Js. ab verliehen worden.

Der zum Bürgermeister der Stadt Zossen gewählte und diesseits bestätigte Referendar a. D. Dr. jur. **Wirth** ist am 1. Mai d. Js. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Ruppin ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher Gutsbesitzer **Falke** in Zermützel für den Bez. 32 — Zippelsförde —.

Im Kreise Osthavelland ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer **Müller** in Nedlitz für den Bez. 21 — Fahrland. —

Im Kreise Ostprignitz ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher **Hagenow** für den Bez. 38 — Krams. —

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer **Adler** in Wendisch-Rietz für den Bez. 10 — Reichenwalde. —

Im Kreise Westhavelland ist ernannt, bezw. wieder-

ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Rentier Ziem in Moegelin für den Bez. 10 — Premnitz; — b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Ziegeleibesitzer Wilhelm Voigt in Döberitz für den Bez. 10 — Premnitz. —

Der Archidiakonus Krueger an der St. Petri-Kirche in Berlin ist zum Superintendenten der Diözese Berlin-Cöln-Stadt ernannt worden.

Der bisherige Pastor in Bremen, Christoph Friedrich Lahusen, ist zum Pfarrer an der Dreifaltigkeitskirche in Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der Prediger Karl Friedrich Ernst Diestel ist zum ersten Hofgerichtsprediger in Berlin bestellt worden.

Der Musikdirektor Seyffart ist als etatsmäßiger Gesanglehrer an der Königlichen Elisabethschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und 1. Lehrer Friedrich Dankert zu Britz, Diözese Cöln-Land II., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Lehrerinnen Belgardt und Paul sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Gehler und Schimmel sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josepha Kaiser, geb. Gschich, Fabrikarbeitersehefrau,	geboren am 19. März 1855 zu Hombolec, ortsangehörig zu Oberteschau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Ausschicken von Kindern zum Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Augsburg,	21. Februar 1899.
2	Karl Kaiser, Fabrikarbeiter, Sohn der Vorigen,	geboren am 21. Januar 1882 zu Augsburg, Bayern, ortsangehörig zu Oberteschau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
3	Rosa Klotz, Dienstmagd, ledig,	geboren am 2. Januar 1870 zu Meran, Tirol, ortsangehörig zu St. Martin in Passeier, Bezirk Meran, Tirol,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. März 1899.
4	Joseph Krapf, Seifensieder,	geboren am 14. August 1844 zu Sistrans, Bezirk Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	5. April 1899.
5	Franz Kreuzer, Korbmacher und Musiker, Zigeuner,	geboren im Jahre 1871 zu Brüssel, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	12. April 1899.
6	Adolf Lubojatzki, Fleischer,	geboren im Jahre 1849 zu Königsberg, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Januar 1899.
7	Maria Maaßen, Dienstmagd,	geboren am 12. Januar 1870 zu Mill, Provinz Nordbrabant, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	24. März 1899.
8	Franz Marak, Heizer,	geboren am 12. März 1870 zu Tilowitz, Bezirk Walachisch-Mese-	Betteln unter Drohungen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Februar 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3	4	5.	6
		ritsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,			
9	Johann Owerhaag, Arbeiter,	geboren am 9. Mai 1843 zu Vlissingen, Provinz Zeeland, Niederlande, angeblich niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Minden,	8. April 1899.
10	Eduard Pfauser, Metallschleifer,	geboren am 3. Juni 1860 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	11. März 1899.
11	Anton Powlicewic, Maler,	geboren am 14. November 1842 zu Warasdin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	5. April 1899.
12	Antonie Renger geb. Karl, Tagelöhnerin, Wittwe,	geboren am 8. Mai 1853 zu Caslau, Böhmen, ortsangehörig zu Hermsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	20. März 1899
13	Karl Schütze, Weber,	geboren am 15. Juni 1866 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	26. Januar 1899.
14	Leopold Schwarzbauer, Dienstknecht,	geboren am 15. November 1865 zu Aggsberg, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	28. März 1899.
15	Maurus Weiß, Schneidergehülfe,	geboren am 17. April 1858 zu Budapest, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung, Unterschlagung, grober Unfug und Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. März 1899.
16	Franz Weleck, Bäckergeselle,	geboren am 2. April 1864 zu Planice, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	24. März 1899.
17	Johann Zuydam, Handlanger,	geboren am 13. Juli 1857 zu Rotterdam, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	4. April 1899.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 26. Mai **1899.**

Allerhöchster Erlaß.

Zusatz zum Statut der Rathenower Fischereischutzgenossenschaft

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni 1898 will Ich den von der General-Versammlung der Rathenower Fischerei-Schutzgenossenschaft unterm 30. April 1898 beschlossenen Zusatz zu § 1 des Statuts vom 26. März 1886 landesherrlich genehmigen.

Travemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Hammerstein.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine.

15. Die **Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1889** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse **zu übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. **Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 18. Februar 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 23. Februar 1899.

Königliche Regierung.

Pensionszahlungen durch Postanweisung.

16. Im Anschluß an den im Amtsblatt Stück 18 Seite 191 veröffentlichten Staatsministerialbeschluß vom 18. März d. Js., betreffend Zahlungen durch Postanweisungen bis zum Betrage von 800 M., hat der Herr Finanzminister im Einverständniß mit der Königlichen

Oberrechnungskammer den Monatsbetrag, bis zu welchem nach der im Amtsblatt Stück 43 Seite 212 von 1897 abgedruckten Bekanntmachung vom 13. Oktober 1897 Pensionen und Wartegelder den Bezugsberechtigten auf deren Antrag im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen gezahlt werden dürfen, unter Vorbehalt des Widerrufs von 400 M. auf 800 M. erhöht.

Potsdam, den 17. Mai 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ermittelung der Grundlagen zur Feststellung des Ernteertrages.

226. Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 19. Januar d. Js. — Zentralblatt Nr. 3 Seite 11 ff. — ist die Ermittelung des Ernteertrages der hauptsächlichsten Fruchtarten künftig derart vorzunehmen, daß vom laufenden Jahre ab den Vertrauensmännern der landwirthschaftlichen Vereine (Landwirthschaftskammern u. s. w.), welche berufen sind, über den Saatenstand zu berichten, auch die jährliche Ernteermittelung übertragen wird, während die Ortsbehörden nach den Erhebungsblättern die Anbauflächen festzustellen und nähere Angaben über Hagelwetter und Wasserschäden zu machen haben.

Die Anbauermittelung wird in der Zeit vom 10. bis 15. Juni d. Js. vorgenommen werden.

Bei der Wichtigkeit der Ermittelung erscheint es nöthig, daß allseitig zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen bereitwillig mitgewirkt wird und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sowie alle übrigen darum ersuchten Landwirthe und Ortseinwohner die etwa zu bildenden Schätzungskommissionen unterstützen und zur pünktlichen und zuverlässigen Ausfüllung der Erhebungsformulare beitragen.

Potsdam, den 19. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

227. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1899 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,26	30,60	2,51	0,90	1,21	2,20	1,70	1,68	1,36	2,14
2.	32,24	30,62	2,52	0,90	1,21	2,24	1,66	1,66	1,34	2,12
3.	32,22	30,62	2,50	0,88	1,21	2,28	1,62	1,66	1,34	2,12
4.	32,22	30,64	2,53	0,92	1,20	2,18	1,68	1,66	1,34	2,10
5.	32,20	30,62	2,52	0,92	1,20	2,10	1,70	1,66	1,34	2,10
6.	32,24	30,52	2,48	0,90	1,19	2,10	1,68	1,64	1,32	2,08
7.	32,28	30,52	2,48	0,88	1,19	2,14	1,72	1,66	1,34	2,10
8.	32,28	30,56	2,46	0,88	1,19	2,14	1,70	1,66	1,34	2,10
9.	32,28	30,56	2,45	0,86	1,18	2,20	1,66	1,68	1,34	2,10
10.	32,28	30,58	2,46	0,92	1,17	2,16	1,70	1,66	1,34	2,12
11.	32,26	30,58	2,46	0,92	1,17	2,12	1,70	1,66	1,34	2,12
12.	32,28	30,58	2,44	0,92	1,18	2,12	1,72	1,66	1,34	2,14
13.	32,28	30,58	2,44	0,88	1,19	2,14	1,72	1,66	1,34	2,14
14.	32,28	30,58	2,45	0,86	1,17	2,14	1,72	1,66	1,34	2,16
15.	32,26	30,58	2,46	0,86	1,16	2,08	1,70	1,66	1,34	2,16
16.	32,26	30,58	2,46	0,84	1,15	2,18	1,64	1,68	1,34	2,18
17.	32,24	30,58	2,48	0,85	1,15	2,14	1,66	1,66	1,34	2,18
18.	32,24	30,58	2,48	0,85	1,16	2,14	1,68	1,66	1,34	2,20
19.	32,22	30,52	2,48	0,84	1,15	2,14	1,70	1,66	1,34	2,20
20.	32,22	30,54	2,48	0,78	1,15	2,12	1,70	1,66	1,34	2,20
21.	32,22	30,54	2,46	0,80	1,12	2,10	1,68	1,64	1,32	2,20
22.	32,22	30,54	2,46	0,74	1,12	2,10	1,66	1,62	1,30	2,18
23.	32,22	30,54	2,44	0,74	1,10	2,14	1,60	1,62	1,30	2,16
24.	32,24	30,54	2,44	0,74	1,09	2,12	1,60	1,60	1,28	2,14
25.	32,24	30,52	2,40	0,75	1,08	2,12	1,60	1,58	1,26	2,14
26.	32,22	30,52	2,40	0,74	1,07	2,06	1,60	1,58	1,26	2,16
27.	32,22	30,54	2,40	0,68	1,06	2,08	1,60	1,58	1,26	2,18
28.	32,24	30,50	2,38	0,68	1,04	2,06	1,58	1,58	1,26	2,24
29.	32,24	30,52	2,38	0,64	1,02	2,04	1,58	1,58	1,26	2,30
30.	32,24	30,54	2,38	0,64	1,00	2,10	1,50	1,58	1,24	2,30

Potsdam, den 1. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiede- zc. Innung in Oranienburg.

228. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede-, Klempner-, Kupferschmiede-, Feilenhauer- und Maschinenbauerinnung in Oranienburg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der genannten Handwerke sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in Oranienburg, Quaden-Germendorf, Sachsenhausen, Nassenheide, Freienhagen, Malz, Friedrichsthal, Zehlendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Schönfließ, Bergfelde, Schildow, Lübars, Hermsdorf, Glienicke, Mühlenbeck, Stolpe, Hohen-Neuendorf, Birkenwerder, Borgsdorf (Kreis Niederbarnim) und Grüneberg (Kreis Ruppin) ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Niederbarnim in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 13. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Ausstellung von Leichenpässen.

229. Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Juli 1886 habe ich die Königliche Polizeidirektion für Schöneberg und die Polizeiverwaltung in Rixdorf zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt.

Potsdam, den 10. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Genehmigung zur Vornahme von technischen Untersuchungen an Dampfkesseln.

230. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 22. April d. Js. auf Antrag des Centralverbandes der Dampfkesselüberwachungsvereine dem Ingenieur Bock von Wülfingen beim Märkischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln „Frankfurt a./O." die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkessel unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 19. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

231. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 358 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a./M. ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 20. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

232. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche:

Kreis Angermünde: In Biesenbrow, Briest, Gramzow, Groß-Ziethen, Friedrichswalde, Neumeichow, Zichow, Fredersdorf, Kerkow, Paarstein, Schwedt, Greiffenberg, Grünow, Golm. Kreis Niederbarnim: Gehöfte des Kossäthen Julius Nölte in Dalldorf und des Bauern Karl Bratvogel in Rosenthal, unter den von dem Handelsmann Pleß in Stargard i./P. an den Ackerbürger Fanz Wegner in Bernau verkauften drei Kühen. Kreis Osthavelland: Gehöft des Bauern August Bochow in Eiche, Vorwerk Bredow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Hohengörsdorf und Dahme. Kreis Prenzlau: Corrigendenanstalt Prenzlau, Gut Bündigershof, Abbau Milow, Rittergut Wolfshagen, Rittergut Schlepkow, Strasburg, Vorw. Louisenfelde, Rittergut Damme. Kreis Ostprignitz: in Sarnow, Lehm und Kuhsdorf. Kreis Ruppin: Gehöft des Häuslers Felschow in Dreetz, sowie der Bauern F. Meier und Gädike in Lögow. Kreis Teltow: in Schulzendorf und Neuendorf b./P. Kreis Zauch-Belzig: in Beelitz, Groß-Kreutz, Grubow, Linthe, Neschholz, Rieben, Treuenbrietzen, Wiesenburg, Wildenbruch, Wittbrietzen.

b. Rotz:

Kreis Westhavelland: 2 Pferde des Schlächters Zupke in Rathenow. Kreis Teltow: 2 Pferde des Gastwirths Wernicke in Gütergotz.

c. Milzbrand:

Kreis Jüterbog-Luckenwalde: eine Kuh des Büdners Gotze in Petkus. Kreis Ruppin: eine Kuh des Kolonisten Förster in Hohenofen und eine Kuh des Kossäthen Hansbalk in Pechlin. Kreis Teltow: eine Kuh des Kossäthen Gutschmidt in Neuendorf b./P.

d. Brustseuche.

Kreis Westprignitz: Pferde des Ritterguts Neu-Premslin. Stadt Brandenburg: Pferde der Straßenbahn-Gesellschaft.

e. Bläschenausschlag.

Kreis Teltow: ein Bulle des Gutsbesitzers List in Teltz.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche.

Kreis Niederbarnim: in Pankow, Hönow und Mühlenbeck. Kreis Oberbarnim: in Kruge und Gersdorf. Kreis Osthavelland: in Uetz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Bochow, Wiepersdorf, Mehlsdorf, Hohenseefeld, Vorwerk Marienhof bei Weißen, Vorwerk Herbersdorf. Kreis Ruppin: Rittergut Trieplatz. Kreis Teltow: in Mariendorf und Lankwitz. Kreis Zauch-Belzig: in Reetz und Rietz bei Br.

b. Milzbrand.

Kreis Osthavelland: Gut Lentzke. Kreis Teltow: Rittergut Jühnsdorf.

c. Brustseuche.

Kreis Osthavelland: Pferde des Gemeindevorstehers

Barthel in Falkenhagen. Stadt Potsdam: Pferde des 1. Garde-Ulanen-Regiments.

d. Bläschen-Ausschlag.

Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Liepe. Kreis Ruppin: in Hohenofen.

e. Räude.

Kreis Westprignitz: Pferde des Bauunternehmers Heinke aus Legde auf dem Vorwerk Brüssow.

f. Geflügelcholera.

Kreis Niederbarnim: in Neuweißensee. Kreis Ruppin: in Nackel. Kreis Teltow: in Groß-Lichterfelde.

Potsdam, den 23. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Werthbriefe nach Ceylon.

3. Von jetzt ab sind im Verkehr mit Ceylon Werthbriefe zugelassen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist auf 2400 Mk. (= 3000 Fr. = 120 Lst.) festgesetzt.

Berlin W., 12. Mai 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Fernsprechstelle in Halensee.

73. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Halensee ist eine öffentliche Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Berlin C., 16. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Zweig-Postanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder.)

74. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit, und zwar bis einschließlich 15. September, eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung Freienwalde (Oder) 2 erhält. Die Dienststunden dieser Postanstalt für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt worden:

1) an Werktagen auf die Zeit von 7·0 Vorm. bis 1·0 Nachm. und von 4·0 Nachm. b. 7·0 Nachm.
2. an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 7.0 bis 9·0 Vorm. und von 12 Vorm. bis 1·0 Nachm.

Die Zweig-Postanstalt erhält werktäglich fünfmalige, sonntäglich dreimalige Postverbindung mit dem Postamt in der Stadt Freienwalde. Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamt in der Stadt, die dahin gerichteten Telegramme aber von der Zweig-Postanstalt selbst bestellt.

Potsdam, 19. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Telegraphenbetrieb bei der Posthülfstelle in Bäck.

75. Bei der Posthülfstelle in Bäck wird am 20. Mai d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 18. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die den Herren Soltau & Meincke, Fonds- & Wechselmakler in Hamburg, gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1889

Lit. F. № 80719 über 200 M.

dem Herrn P. H. Langmaack daselbst, Neue Gröningerstraße 4 I., angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Langmaack anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 18. Mai 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

7. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 15. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

174 Stück und zwar die Nummern:

37 304 555 675 758 1075 1324 1722 1974
2015 2052 2135 2272 2819 2872 3105 3257 3353
3674 3782 3880 3902 4040 4138 4165 4266 4435
4733 4865 4949 4985 5127 5221 5432 5560 5653
5731 5756 5773 5855 5972 6011 6120 6151 6251
6481 6548 7008 7123 7135 7739 7759 7783 7926
7970 8435 8583 8592 8653 8713 8877 8925 9024
9128 9369 9596 9642 9668 9674 9718 9731 9752
9786 9887 10017 10026 10187 10270 10312 10323
10337 10469 10537 10682 10696 10709 10771
10783 10801 10884 10998 10999 11056 11297
11437 11441 11463 11503 11670 11698 12144
12288 12356 12363 12380 12553 12742 12822
12867 12933 13029 13439 13521 13522 13538
13545 13815 14018 14098 14118 14289 14370
14392 14510 14579 14752 14840 14886 14906
14959 15140 15173 15244 15356 15441 15455
15531 15549 15803 15829 16080 16321 16462
16481 16528 16701 16708 16862 16888 17244
17362 17550 17963 18002 18003 18042 18107
18249 18633 18716 18960 19048 19294 19323
19400 19482 19504 19546 19547 19598 19612
19779 19791 19808.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

62 Stück und zwar die Nummern:

76 207 1189 1266 1461 1601 1865 1972 2192

2208 2302 2357 2387 2498 2752 2829 2876 3015
3195 3367 3413 3549 3721 3772 3839 3846 3591
3908 4003 4076 4299 4563 4818 4859 5073 5316
5384 5734 5742 5839 5889 5901 5902 5911 5976
5978 5987 6023 6103 6154 6182 6229 6263 6364
6371 6411 6603 6607 6732 6751 7110 7113.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)
242 Stück und zwar die Nummern:

211 309 322 422 645 1096 1194 1275 1482
1802 2126 2833 3007 3010 3033 3150 3364 3427
3836 3859 3929 4075 4247 4434 4573 4971 5178
5213 5226 5269 5291 5683 5947 6250 6428 6518
6585 6633 6903 6926 7606 8285 8380 8502 8858
9070 9110 9284 9570 9693 9946 10115 10182
10219 10292 10327 10605 10623 10629 10632
10702 10824 10903 10908 11012 11078 11167
11213 11523 11680 11896 12016 12032 12059
12072 12229 12424 12449 12555 12570 12606
13114 13221 13316 13383 13541 13543 13685
13858 13977 13997 14117 14419 14736 14767
14796 14875 14956 15022 15054 15078 15122
15272 15608 15667 15867 15947 15980 15988
16000 16045 16067 16122 16184 16251 16294
16342 16347 16373 16552 16760 16871 16898
16991 17045 17053 17127 17240 17350 17355
17373 17614 17644 17709 17761 17813 18063
18229 18310 18329 18500 18638 18673 18856
19002 19028 19257 19315 19350 19351 19355
19425 19572 19619 19685 19786 20005 20060
20160 20181 20275 20288 20314 20332 20355
0356 20362 20401 20424 20452 20525 20529
3645 20692 20809 20820 21081 21235 21402
2408 21462 21652 21698 21750 21764 21784
2787 21790 22221 22556 22569 22763 22774
2787 22789 22864 22901 22939 23203 23393
2342 23582 23661 23777 23893 24264 24408
2451 24590 24592 24695 24696 24705 24750
2500 25149 25172 25210 25311 25409 25466
2549 25497 25523 25544 25660 25685 25734
2573 25740 25777 25794 25811 25825 25847
2588 25891 25910 25920 25922 25947 25964.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 206 Stück
und zwar die Nummern:

23 270 316 442 452 462 582 586 690 693
707 73 899 941 1007 1350 1802 1897 1907 1955
2641 265 2720 2845 2889 3093 3409 3462 3546
3698 390 3948 3959 3976 4135 4139 4168 4334
4336 465 4813 5160 5279 5422 5605 5761 6102
6254 649 6620 6648 6885 7471 7584 7587 7813
7929 817 8182 8204 8313 8612 8751 8980 9058
9065 932 9542 9622 9765 9800 10041 10175
10292 1047 10609 10773 10837 10853 11066
11320 1131 11363 11444 11512 11521 11851
11906 1197 11994 12005 12135 12180 12219
12347 1273 12829 13085 13116 13145 13406
13501 13541 13732 13788 13838 14118 14182
14249 14258 14303 14475 14590 14769 14982
14996 15212 15290 15398 15444 15566 15590
15758 15845 15938 16034 16097 16121 16191
16196 16246 16268 16383 16387 16401 16573
16635 16702 16732 16820 16897 16903 17373
17382 17457 17467 17655 17808 17855 17951
18005 18036 18071 18138 18167 18303 18481
18664 18685 18812 18866 18909 18917 18959
19032 19129 19315 19322 19507 19525 19563
19571 19727 19732 19822 20042 20134 20151
20202 20317 20664 20673 20688 20745 20824
20904 21093 21342 21387 21444 21457 21497
21504 21647 21675 21778 21949 21951 21952
21978 21985 21988 21989 21995 22046 22050.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 5 Stück
und zwar die Nummern:
9667 9692 9709 9746 9794.

II. 3½ %ige Rentenbriefe.
Litt. L. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 199.
Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 23.
Litt. N. zu 300 M. 4 Stück
und zwar die Nummern: 2 56 58 73.
Litt. O. zu 75 M. 2 Stück
und zwar die Nummern: 14 32.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande und zwar die Rentenbriefe Litt. A.—E. mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Ser. VII. № 3—16 nebst Talons, die Rentenbriefe L., M., N. und O. mit Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

Rückständig sind:
A. 4 % Rentenbriefe.

1. April 1891.	A. 14628.
	D. 18221.
1. Oktober 1891.	C. 24208.
1. April 1892.	D. 2503.
1. April 1893.	C. 9961 22762.
	D. 9348.
1. Oktober 1893.	A. 11988.
1. April 1894.	C. 10195.
1. Oktober 1894.	D. 10167 15183.
1. April 1895.	C. 21983 21984.
	D. 1586 6387 19183.
1. Oktober 1895.	C. 2488 11328.
1. April 1896.	D. 5665.
	E. 9735.
1. Oktober 1896.	C. 8958 12797.

1. April 1897. C. 21789.
D. 7415 15390 19003.

B. 3½ % Rentenbriefe.

1. April 1895. O. 1.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unseren Kassen in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz 2c.

5. Erfahrungsmäßig kommen noch immer Fälle mißbräuchlicher Verwendung von Viehsalz, bezw. der Verwendung von denaturirtem Salze zu andern als den gestatteten Zwecken vor.

Es wird daher wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Viehsalz nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41), und zwar stets nur zu denjenigen Zwecken verwendet werden darf, welche von dem Gewerbetreibenden im Bestellzettel vermerkt sind. Außerdem darf Niemand Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

Berlin, den 12. Mai 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

22. Mit Giltigkeit vom 1. Juni d. J. ab werden im Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Verkehr ermäßigte Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen Landsberg a./W.-Brückenvorstadt, Roßwiese, Dechsel, Berkenwerder, Trebisch, Schwerin a./W., Lopve und Glembuch eingeführt. Am gleichen Tage werden direkte Frachtsätze für den Verkehr zwischen Hamburg L. B. und Pommerensdorf unter Zugrundelegung einer Entfernung von 357 km eingeführt. Ferner wird die Entfernung für die Stationsverbindung Görlitz-Neu-Ruppin P. N. E. von 204 km auf 284 km erhöht. Diese Erhöhung tritt jedoch erst am 1. Juli d. J. in Kraft. Ueber die Höhe der neuen Entfernungen und Frachtsätze geben die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbüreau der Preußischen Staatsbahnen in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 15. Mai 1899.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzt Dr. Seidel in Rhinow ist der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der Stadtsekretair Voigt aus Lippehne ist zum Bürgermeister der Stadt Neustadt a. D. auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 13. Mai d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Die Lehrer Paul Schneider und Albert Müller sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Schlichting und Rittdorf sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Frau Weltz, Röhn, Tluteck, Huck, Klemcke, Fiedler, Krüger, Carel, Brenner, Sprengel, Gütsmann, Schneider, Orner, Nemitz, Jacobi, Conzen und Hamacher sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Klatt, Stelter, Tieke, Bodbun und Wischke sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Ebert, Eichstaedt, Nebring, Borchart, Parchon, Hampke, Heinze, Uschner, Jenke, Messerschmidt, Willing, Junk, Baltin, Jennrich und Gerdum sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 5)
zum 21sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 26. Mai 1899.

176. Beglaubigte Abschrift.

Im Namen des Königs!

In der Strafsache gegen den Händler von Laub 143 C. 997 98 hat das Königliche Schöffengericht I. zu Berlin, Abtheilung 143, in der Sitzung vom 12ten November 1898, an welcher Theil genommen haben: 1) Amtsgerichtsrath Sabrozinski, als Vorsitzender, 2) Heinicke, 3) Behrendt, als Schöffen, Schröer, als Beamter der Staatsanwaltschaft, Lorenz, als Gerichtsschreiber, für Recht erkannt: daß, da durch das glaubhafte Geständniß des Vertheidigers des von Laub für erwiesen zu erachten ist, daß der Händler von Laub — ein russischer Unterthan — von Landsberg a./W. 5991 Krebse, welche das vorgeschriebene Mindestmaaß von 10 Centimetern nicht hatten, hierher an den Krebshändler Beresin mit der Eisenbahn geschickt hat; da diese Krebse gemäß § 22, 26, 51 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 in Verbindung mit § 477 ff. der Straf-Prozeß-Ordnung der Einziehung unterliegen; da die Entscheidung wegen der Kosten aus § 499 der Straf-Prozeß-Ordnung folgt, die am 21. Mai 1898 auf dem Ostbahnhof für Beresin angekommenen 5991 Krebse einzuziehen und der Staatskasse die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

(gez.) Sabrozinski.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird beglaubigt. Diese Bekanntmachung geschieht zum Zwecke der Zustellung des Urtheils an den Interessenten Händler von Laub, jetzt unbekannten Aufenthalts.

Berlin, den 16. Mai 1899.

Herzberg, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgericht I., Abtheilung 143.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

177. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Zachow Band 2 Blatt № 42 auf den Namen des verstorbenen Ammanns Erdmann Friedrich Ferdinand Schrobsdorff eingetragene, zu Zachow belegene Grundstück **am 18. Juli 1899 Nachmittags 3 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht in Zachow auf dem zu versteigernden Grundstücke versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 576²³/₁₀₀ Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 68,17,30 Hektar zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei 2 Zimmer 43 10—12 Uhr Vormittags eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 18. Juli 1899 Nachmittags 5¼ Uhr** in Zachow verkündet werden.

Brandenburg, den 15. Mai 1899.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

178. Herr v. Brandt zu Schmerwitz beabsichtigt, den von Wiesenburg nach Lübnitz führenden Weg da, wo derselbe die bisherigen Hagelberger Fichten durchschneidet, derartig zu verlegen, daß der Weg von dem Kreuzungspunkte des Schmerwitz-Glienecker Weges ab schräg über in der Nähe der Gliener und Hagelberger Feldmarkgrenze entlang geführt werden soll.

Personen, welche hiergegen Einspruch zu erheben beabsichtigen, wollen dies bei dem Unterzeichneten binnen 4 Wochen vom Bekanntmachungstag ab zur Sprache bringen, widrigenfalls die genannte Verlegung genehmigt wird.

Lübnitz b. Belzig, den 17. Mai 1899.

Der Amtsvorsteher von Lochow.

Bekanntmachung.

179. Der unterzeichnete Vorstand der Aerztekammer giebt den Herren Aerzten der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin hiermit bekannt, daß die Neuwahlen für die Aerztekammer im November d. J. stattfinden werden.

Entsprechend dem § 6 der Königlichen Verordnung werden die Listen der wahlberechtigten Aerzte vom 13. bis 26. Juni incl. öffentlich ausgelegt sein.

Für **Berlin** und **Schöneberg** findet diese Auslegung statt im Zimmer 339 des Polizei-Dienstgebäudes am Alexanderplatz II. Stock Eingang IV. an der Stadtbahn während der täglichen Dienstzeit von 9—3 Uhr.

In den Stadtkreisen **Potsdam**, und **Charlottenburg** werden die Listen auf den **Königlichen Polizei-Direktionen** und in den Stadtkreisen **Brandenburg, Spandau, Forst, Frankfurt a. O., Guben, Cottbus, Landsberg a. W.** und **Rixdorf** in den Bürgermeistereien ausliegen.

In sämmtlichen übrigen Kreisen liegen die Listen in den **Königl. Landrathsämtern aus.**

Etwaige Einwendungen gegen die Listen sind unter Beilegung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendigter Auslegung der Listen bei dem Vorsitzenden der Aerztekammer, Geh. Sanitätsrath Dr. Becher, Berlin C., Münzstraße 1., anzubringen.

Berlin, den 26. Mai 1899.

Der Vorstand der Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin.
Geh. Sanitätsrath Dr. Becher,
1. Vorsitzender.
Geh. Sanitätsrath Dr. S. Marcuse,
1. Schriftführer.

180. Oeffentliche Bekanntmachung.

Zum Bahnbau Templin—Prenzlau ist die Enteignung der nachstehend bezeichneten Grundstücksflächen der Gemarkung Beenz erforderlich:

Grundbuch		Katasterbezeichnung		Name des Eigenthümers.	Größe		
Bd.	Blatt	Kartenblatt	Parzelle		ha	ar	qm
1.	40	1 zu	233/79	Brenner, Louis, Gutsbesitzer in Ferdinandshof bei Beenz	—	57	82
		zu	234/79		—	4	42
		zu	235/79		—	7	45
		zu	236/79		—	10	73
		zu	237/79		—	5	94
			239/80		—	1	53
					—	87	89

Nachdem durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten das Entschädigungsfeststellungsverfahren eingeleitet ist, habe ich zur Abschätzung der Flächen und zur Verhandlung mit den Betheiligten Termin auf **Dienstag den 6. Juni 1899 Vormittags 8 Uhr** auf dem Bahnhofe in Beenz anberaumt, zu welchem alle Betheiligten unter der gesetzlichen Verwarnung eingeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Abschätzung vorgenommen und das Verfahren fortgesetzt wird.

Zu Sachverständigen hat der Herr Regierungspräsident ernannt: 1) Oekonomierath Lamprecht in Kleinmutz, 2) Rittergutsbesitzer Stoewaß in Broellin. Potsdam, den 19. Mai 1899.

Der Kommissar des Königlichen Regierungspräsidenten. Winckler, Regierungsassessor.

Oeffentliche Bekanntmachung.

181. Zum Ausbau der an den Schlesischen Bahnhof in Berlin angrenzenden Strecken der Ostbahn und den Schlesischen Bahnhof ist die Enteignung der nachstehend näher bezeichneten Grundstücksflächen der Gemarkung Vorhagen-Rummelsburg erforderlich:

Grundbuch		Katasterbezeichnung		Name des Eigenthümers	Größe		
Bd.	Bl.	Kartenbl.	Parzelle		ha	ar	qm
11	286	2	3912/434 ꝛc.	Roeder, Hermann Leo Franz, Rittergutsbesitzer in Lichtenberg bei Berlin	2	01	16
			3913/432		—	75	89
			3914/432		—	—	20
					2	77	25

Nachdem durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten das Entschädigungsfeststellungsverfahren eingeleitet ist, habe ich zur Abschätzung der Flächen und zur Verhandlung mit den Betheiligten Termin auf **Donnerstag den 1. Juni 1899 Nachm. 4 Uhr** an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem alle Betheiligten unter der gesetzlichen Verwarnung eingeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Abschätzung vorgenommen und das Verfahren fortgesetzt wird.

Zu Sachverständigen hat der Herr Regierungspräsident den Baumeister Garleb in Berlin und den Kreisboniteur Buchholz in Schöneberg ernannt. Potsdam, den 18. Mai 1899.

Der Kommissar des Königlichen Regierungspräsidenten. Winckler, Regierungsassessor.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 2. Juni **1899.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

8. **Tarif**

für die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe im Regierungsbezirk Bromberg.

§ 1. Es ist zu zahlen

I. von Schiffen

bei der jedesmaligen Befahrung

A. der kanalisirten Brahe zwischen der Hafenschleuse Brahemünde und der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals

1) mit Ladungen der Güterklasse I. . 4 Pf.
2) " " " II. . 2 Pf.
für jede Tonne Tragfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der durchfahrenen Schleusen,
3) mit Schleppdampfern ohne Anhang 1 M.
ohne Rücksicht auf die Tragfähigkeit und die Zahl der durchfahrenen Schleusen.

Ausnahme.

Von Schiffen, welche auf der Fahrt von und nach der oberen Brahe lediglich die Bromberger Stadtschleuse benutzen, ist nur der vierte Theil dieser Abgaben zu entrichten.

B. des Bromberger Kanals und der kanalisirten unteren Netze zwischen der zweiten und der zwölften Schleuse

1) mit Ladungen der Güterklasse I. . 1,7 Pf.
2) " " " II. . 0,85 Pf.
für jede Tonne Tragfähigkeit und jede durchfahrene Schleuse,
3) mit Schleppdampfer ohne Anhang . 45 Pf.
ohne Rücksicht auf Tragfähigkeit für jede durchfahrene Schleuse.

C. der regulirten Netze zwischen der zwölften Schleuse und dem vierten Stau,

1) mit Ladungen der Güterklasse I. . 8 Pf.
2) " " " II. . 4 Pf.
für jede Tonne Tragfähigkeit und jede der beiden Theilstrecken zwischen der zwölften Schleuse und dem ersten Stau sowie zwischen dem ersten und vierten Stau,
3) mit Schleppdampfern ohne Anhang . 7 M.
ohne Rücksicht auf Tragfähigkeit für jede dieser Theilstrecken.

II. Von Flößen

und zwar von je 10 qm Flößholz, einschließlich des Flottwerks und Wasserraums, bei der jedesmaligen Befahrung

A. der kanalisirten Brahe zwischen der Hafenschleuse Brahemünde und der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals

1) für Rundholz . . . . 40 Pf.
2) für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken. . . . . 45 Pf.
ohne Rücksicht auf die Zahl der durchfahrenen Schleusen.

Ausnahme.

Von Flößen, welche aus der Oberbrahe kommend nur die Bromberger Stadtschleuse durchfahren, ist statt dieser Sätze nur

1) für Rundholz . . . . 8 Pf.
2) für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken. . . . . 9 Pf.

zu entrichten.

B. des Bromberger Kanals und der kanalisirten unteren Netze zwischen der zweiten und der zwölften Schleuse

1) für Rundholz . . . . 5,4 Pf.
2) für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken. . . . . 5,6 Pf.
für jede durchfahrene Schleuse,

C. der regulirten unteren Netze zwischen der zwölften Schleuse und dem vierten Stau

1) für Rundholz . . . . 30 Pf.
2) für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken. . . . . 34 Pf.
für jede der beiden Theilstrecken zwischen der zwölften Schleuse und dem ersten Stau sowie zwischen dem ersten und vierten Stau.

Für Flöße in doppeltem und einfachem Verband (in doppelter und mehrfacher Lage) ist ein Zuschlag von einem Drittheil zu den vorstehend festgesetzten Abgaben zu entrichten.

§ 2. Der Güterklasse I. gehören diejenigen Güter an, welche nicht der Klasse II. zugewiesen sind.

Zur Güterklasse II. werden gerechnet Asche, Abfälle und Preßrückstände von Kartoffeln und Rüben, Bausteine, Betonsteine, Borke, Brennholz, Braunkohlen und Braunkohlengrus, Buhnenpfähle, Cement, Cementwaaren: Steine, Platten, Fliesen, Krippen, Tröge, Brunnen-, Gossen- und Spülsteine, Rinnen, Röhren und hohl gearbeitete Steine zu Durchlässen, — Chamottsteine, Dachschieferplatten, Dachsteine, Drainröhren, Dünger und Rohmaterialien zur Kunstdüngerherstellung, Eisen: Rohr- und Brucheisen, — Eisenschlacken, Erde, Erze, Faschinen, Feldsteine, Formsand, Futtermittel aller Art, einschließlich Kleie, aber ausschließlich Mais und Getreide, Gerberlohe, Glasbrocken, Granitsteine, Grubenhölzer einschließlich Schwarten, Guano, Gyps, Heu, Holzkohlen, Kalk und Kalksteine sowie Kalksteingrus, Kartoffeln, Kies, Kokes und Kokesasche, Korbmacherruthen, Kreide, Kugelsteine, Lehm, Lohe und Lohkuchen, Lumpen und Lumpenabfälle, Mauersteine, Melasse, Mühlsteine, Oelkuchenmehl, Papierabfälle und Rohstoffe der Papierherstellung, Pflasterpfähle, Pflastersteine, Porzellanerde, Preßkohlen, Rohr, Rüben und Rübenschnitzel, Salze: Chlornatrium, rohe Kali und Abraumsalze (natürliche Bergwerkserzeugnisse), Kali- und Magnesiasalzfabrikate, Glaubersalz, — Sand, Sägemehl und Sägespähne, Salpeter, Scherben von Thonwaaren und Glas, Schiefer, Schilf, Schlacken, Schlackenwolle, Schlampen, Schlemmkreide, Schlick, Schüttsteine, Schwefel, Seegras, Soda, Steinkohlen und Steinkohlenasche, Steinplatten, Steinschotter, Stroh, Thomasmehl, Thon und Thonerde, Torf und Torfstreu, Traß, Verpackungen: gebrauchte und leere, als Fässer, Kisten, Körbe, Säcke, Flaschen u. dergl., — Weidenruthen, Ziegelbrocken, Ziegelgrus, Ziegelmehl und Ziegelsteine.

§ 3. 1) Für Mischladungen werden die Abgaben nach dem Satze der Güterklasse I. berechnet. Sind jedoch Gütern der Klasse II. solche der Klasse I. im Gewichte von höchstens 10 Tonnen beigeladen, so kommt für die ganze Ladung nur der Satz der Klasse II. zur Anwendung.

2) Floßtafeln, welche theils aus Rundholz, theils aus vierkantig beschlagenen Hölzern und Balken zusammengesetzt sind, werden nach den für letztere geltenden Sätzen zu den Abgaben herangezogen.

§ 4. Für jede Floßtafel, welche mit Gütern der Klasse I. im Gewicht von mehr als 500 kg beladen ist, muß außer der in § 1 festgesetzten Abgabe eine Zuschlagsabgabe entrichtet werden, welche

a. auf der kanalisirten Brahe
b. auf dem Bromberger Kanal und der kanalisirten unteren Netze von der zweiten bis zur zwölften Schleuse und
c. auf jeder der beiden Theilstrecken der regulirten unteren Netze

je eine Mark beträgt.

§ 5. 1) Schiffe mit nicht mehr als 500 kg Ladung sind abgabenfrei.

2) Die zu Fischtransporten benutzten Dröbel werden als Schiffe im Sinne des § 1 behandelt; ihre Tragfähigkeit wird durch Schätzung des Erhebungsbeamten ermittelt und die Abgabe gegebenenfalls nach den Sätzen der Klasse I. erhoben.

§ 6. Für solche Schleusungen, welche auf besonderen Wunsch von Schiffs- oder Floßführern außerhalb der durch den Zeitpunkt des Eintreffens an der Schleuse gegebenen Reihenfolge oder außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden vorgenommen werden — insbesondere für nächtliche Schleusungen in solchen Zeiten, wo der allgemeine Nachtdienst nicht stattfindet — ist eine besondere Abgabe von 2 M. an jeder Schleuse neben der in § 1 festgesetzten zu zahlen.

§ 7. 1) Angefangene Erhebungseinheiten — Tonnen, 10 qm, Wasserstraßentheile und Theilstrecken im Sinne des § 1 werden voll in Ansatz gebracht.

2) Die von der Weichsel in den Brahemünder Binnenhafen gelangten Flöße haben, wenn sie später durch die Brahemünder Schleuse nach der Weichsel zurückkehren, einmalig die in § 1 unter II. A. festgesetzte Abgabe zu zahlen.

3) Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.

§ 8. Abgabenfrei sind

a. Fahrzeuge und Flöße, die dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden,
b. Schleppdämpfer, welche Schiffe oder Flöße im Anhang haben,
c. leere Schiffe.

Für Hilfeleistung beim Durchschleusen und für Vorhaltung von Tauwerk sind keine besonderen Abgaben neben den in diesem Tarif festgesetzten zu entrichten.

§ 9. Dieser Tarif tritt am 15. Mai 1899 in Kraft. Gleichzeitig verlieren ihre Geltung der auf die Benutzung der Brahemünder Schleuse bezügliche Theil des Tarifs vom 28. April 1879 und der Tarif für die Verkehrsabgaben auf dem Bromberger Kanal vom 29sten Mai 1872 mit den Abänderungen und Ergänzungen vom 31. Dezember 1874, 17. Juli 1876 und 19. Juni 1885.

Berlin, den 10. April 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Finanzminister.

9. Ausführungsvorschriften

zum Tarif für die Erhebung der Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe im Regierungsbezirk Bromberg.

§ 1. Die Abgaben sind an der ersten in der Fahrtrichtung liegenden Hebestelle für die von dem Schiff oder Floß zurückzulegende Strecke — im Allgemeinen bis zur nächstfolgenden Hebestelle — zu entrichten; dabei sind nach § 7 Abs. 1 des Tarifs die Abgaben für die

kanalisirte Brahe und für jede Theilstrecke der regulirten Netze voll zu bezahlen, sofern einer dieser Abschnitte des durchgehenden Wasserweges auch nur theilweise befahren ist, während auf dem Bromberger Kanal und der kanalisirten unteren Netze für die wirklich durchfahrenen Schleusen gezahlt werden muß.

§ 2. Demgemäß ist zu zahlen

I. in Brahemünde an der Hafenschleuse die Braheschifffahrtsabgabe von den Schiffen und Flößen, die
   1) von der Weichsel in die kanalisirte Brahe hineinfahren,
   2) von Orten an der kanalisirten Brahe unterhalb der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals nach der Weichsel gehen, einschließlich derjenigen Flöße, welche aus dem Brahemünder Hafen durch die dortige Schleuse nach der Weichsel zurückbefördert werden.

II. an der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals
   a. die Braheschifffahrtsabgabe von Schiffen und Flößen, die
      1) zwischen der oberen und unteren (kanalisirten) Brahe verkehren,
      2) aus dem Bromberger Kanal kommend nach Orten an der Brahe gehen oder nach der Weichsel durchfahren,
      3) von Orten an der Brahe abfahrend nach dem Bromberger Kanal weitergehen.
   b. die Kanalschifffahrtsabgabe von Schiffen und Flößen, die
      1) von der Weichsel oder Brahe kommend in den Bromberger Kanal einfahren,
      2) von Orten am Kanal zwischen der 2ten und 10ten Schleuse nach der Brahe oder Weichsel gehen.

III. an der 10ten Schleuse des Bromberger Kanals die Kanalschifffahrtsabgabe von Schiffen und Flößen, die
   1) von Orten am Kanal zwischen der zweiten und zehnten Schleuse aufwärts fahren,
   2) von Orten am Kanal und der kanalisirten Netze zwischen der zehnten und zwölften Schleuse ihre Fahrt nach Osten nehmen.

IV. an der zwölften Schleuse der kanalisirten Netze
   a. die Kanalschifffahrtsabgabe von den Schiffen und Flößen, die
      1) ihre Fahrt zwischen der 10ten und 12ten Schleuse beginnen und westwärts weitergehen.
      2) von Westen kommend ihre Fahrt durch die 12te Schleuse in östlicher Richtung fortsetzen.
   b. die Netzschifffahrtsabgabe für die obere Theilstrecke der regulirten Netze von Schiffen und Flößen, die
      1) auf der Thalfahrt in diese Theilstrecke bei der zwölften Schleuse eintreten,
      2) auf einer oberhalb des ersten Staues begonnenen Bergfahrt die zwölfte Schleuse durchfahren.

V. am ersten Stau der regulirten Netze die Netzeschifffahrtsabgabe
   a. für die obere Theilstrecke
      1) von allen zu Berg durchgehenden, und
      2) von denjenigen zu Thal durchgehenden Schiffen und Flößen, deren Fahrt zwischen der zwölften Schleuse und dem ersten Stau begonnen hat.
   b. für die untere Theilstrecke
      1) von allen zu Thal durchgehenden und
      2) von denjenigen zu Berg durchgehenden Schiffen und Flößen, deren Fahrt oberhalb des vierten Staues begonnen hat.

VI. am vierten Stau der regulirten Netze für die untere Theilstrecke
   1) von allen zu Berg durchgehenden und
   2) von denjenigen zu Thal durchgehenden Schiffen und Flößen, deren Fahrt unterhalb des ersten Staues begonnen hat.

§ 3. Bei Feststellung des Flächenraumes von Flößen wird die ganze Füllung jeder von einem Floß benutzten Schleuse gleich dem Flächenraum der Schleusenkammer, die halbe Füllung gleich der Hälfte, die Viertelfüllung gleich einem Viertel jenes Flächenraumes gerechnet. Demgemäß ist z. B. eine vollständige Füllung der Schleuse in Brahemünde mit 928 qm, eine solche der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals mit 270 qm in Ansatz zu bringen.

Auf der regulirten unteren Netze ist das strompolizeilich vorgeschriebene Normalfloß von 80 m Länge und 4 m Breite als 320 qm enthaltend zu behandeln.

§ 4. Die nach dem Tarife zu zahlenden Schifffahrts- und Flößereiabgaben können auf Antrag der Betheiligten durch den Regierungspräsidenten in Bromberg gestundet werden.

Der Antragsteller hat die vorgeschriebene Erklärung zu vollziehen und genügende Sicherheit mindestens für den Betrag der zweimonatlichen Stundungssumme zu bestellen.

§ 5. Als Sicherheit werden angenommen

a. die vom Deutschen Reiche oder einem Deutschen Bundesstaate ausgestellten oder gewährleisteten Schuldverschreibungen, sowie die Stamm- und Stammprioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerth; andere bei der deutschen Reichsbank beleihbare Werthpapiere, mit Ausnahme von Anerkenntnissen über Steuervergütungen, zu dem dort beleihbaren Theile des Kurswerthes. Für den Kurswerth ist der Tageskurs der Börse zu Berlin maßgebend. Die Ergänzung der Sicherheit ist für den Fall vorbehalten, daß demnächst in Folge des Rückganges der Kurse der Kurswerth bezw. der Bruchtheil desselben für den Betrag der Sicherheit nicht mehr Deckung bieten sollte.

Den Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine beizufügen. Den Stundungsnehmern können

nach dem Ermessen des Regierungs-Präsidenten die Zinsscheine für zwei Jahre belassen werden.

b. ein an den Regierungs-Präsidenten bei Sicht zahlbarer gezogener und acceptirter, oder ein eigener avalirter Wechsel. Als Wechselnehmer ist der Regierungs-Präsident zu bezeichnen.

c. ein Bürgschein eines dem Regierungs-Präsidenten genehmen größeren im Deutschen Reiche ansässigen Bankhauses.

Die Frage, ob ein als Sicherheit angebotener Wechsel für sicher zu erachten ist, wird von dem Regierungs-Präsidenten unter Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse — insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Stundungssumme und die Kreditwürdigkeit der Wechselverpflichteten — nach pflichtmäßigem Ermessen entschieden.

§ 6. Die Sicherungsbeträge sind bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Bromberg zu hinterlegen. Der Regierungs-Präsident behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen an Stelle einer in Wechseln oder Bürgscheinen bestellten Sicherheit anderweite Sicherheit zu fordern.

§ 7. Die zur Sicherheit übergebenen Werthpapiere werden als Faustpfand bestellt. Der Regierungs-Präsident ist befugt, wenn der Stundungsnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, zur Schadloshaltung der Staatskasse die Werthpapiere auf dem einfachsten Wege außergerichtlich zu veräußern und sich aus dem Erlöse in der Höhe der gestundeten Summe nebst Verzugszinsen bezahlt zu machen.

§ 8. Die Stundungskonten werden jeden zweiten Monat abgeschlossen und festgestellt. Die Zahlung der gestundeten Beträge muß bis zum 10ten und — wenn der 10te ein Sonn- oder Festtag ist — bis zum 9ten des auf den Ablauf der Stundungsfrist folgenden Monats bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Bromberg erfolgen. Wird die Zahlung bis über den 10ten des Monats verzögert, so ist der Stundungsnehmer schuldig, von diesem Tage ab 5 % Verzugszinsen bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Zinsbeträge von weniger als 1 M. bleiben jedoch außer Ansatz, wenn die Zahlung innerhalb der nächsten 3 Kalendertage stattfindet.

§ 9. Das Stundungsverhältniß kann beiderseits jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden. Der Regierungs-Präsident ist jedoch zur Herausgabe der Sicherheit erst dann verpflichtet, wenn durch seine nachgeordneten Dienststellen festgestellt ist, daß dem Stundungsnehmer irgend welche Verbindlichkeiten aus dem Stundungsverhältnisse nicht mehr obliegen.

Die Stempelkosten fallen dem Stundungsnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Last.

§ 10. Die in § 4 Abs. 2 erwähnte Erklärung hat folgenden Wortlaut:

(voranzustellen der Inhalt der §§ 4 bis 9; sodann)

Indem ich die vorstehenden Bedingungen, von welchen ich einen Abdruck empfangen habe, durch meine Unterschrift annehme, beantrage ich hiermit, vom . . . . . ab mir eine zweimonatliche Stundung der Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf der Wasserstraße zwischen Weichsel und Warthe in Höhe von . . . . M. bei der Hebestelle — den Hebestellen — . . . . zu gewähren.

Als Sicherheit für diesen Betrag werde ich folgende Papiere bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Bromberg hinterlegen:

1)
2)
3)

. . . . , den . . .ten . . . .

§ 11. Die gestundeten Abgabenbeträge sind in dem Heberegister, und zwar unter besonderer Spalte, sofort zu buchen, während gleichzeitig den Schiffs- und Floßführern an Stelle der Quittungen eine Stundungsbescheinigung zu ertheilen ist. Bei den gestundeten Beträgen ist Blatt und Nummer des von der Hebestelle geführten Kreditkontos anzugeben.

§ 12. Im Kreditkonto hat jeder Schuldner sein Blatt. Alle einem Schuldner gestundeten Beträge sind auf dem für ihn bestimmten Blatt sofort nach der Stundung einzutragen.

§ 13. Weitere Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Formulare, Rechnungswesen, Kontroleinrichtungen u. s. w. werden durch den Regierungs-Präsidenten in Bromberg erlassen.

Berlin, den 10. April 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

10. **Tarif**

für die Erhebung der Hafenabgaben in Brahemünde.

§ 1. Es ist zu zahlen von je 10 qm Floßholz einschließlich des Flottwerks und Wasserraums

I. bei einer Liegezeit bis zu 30 Tagen

a. für Rundholz . . . . 10 Pf.

b. für vierkantig bearbeitete Hölzer und Balken . . . . 11 Pf.

c. für Flöße in doppeltem und mehrfachem Verbande . . . . 13 Pf.
(in doppelter oder mehrfacher Lage)

II. bei längerer Liegezeit außerdem für je weitere 3 Tage

a. für Rundholz . . . . 1 Pf.

b. für vierkantig bearbeitete Hölzer und Balken . . . . 1,1 Pf.

c. für Flöße in doppeltem und mehrfachen Verband . . . . 1,3 Pf.
(in doppelter oder mehrfacher Lage).

Von dem Floßholz, welches aus dem Hafen nach der Weichsel durch die Brahemünder Schleuse zurückkehrt, muß ferner die volle Abgabe, welche nach dem Tarif für die Erhebung der Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe für die Befahrung der kanalisirten Brahe zu zahlen ist, einmalig entrichtet werden.

§ 2. Für die Dauer der jährlichen Sperre des Bromberger Kanals werden die nach § 1 II. zu zahlenden Liegegelder auf ein Drittheil ermäßigt, während die

nach dem Schlußsatze des § 1 zu zahlende Abgabe auch dann in vollem Betrage erhoben wird.

§ 3. Bei Berechnung der Liegezeiten wird der Tag des Eintritts des ersten Flosses eines Transports in die Hafenanlagen und der Tag des Austritts des letzten Flosses eines Transportes aus den Hafenanlagen mitgerechnet.

§ 4. Angefangene Erhebungseinheiten — Flächen von 10 qm, Zeiträume von 30 und 3 Tagen — werden für voll gerechnet. Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.

Floßtafeln, welche theils aus Rundholz, theils aus vierkantig bearbeiteten Hölzern oder Balken zusammengesetzt sind, werden nach den für letztere geltenden Sätzen zur Hafenabgabe herangezogen.

§ 5. Abgabenfrei sind Flöße, die dem Könige, dem preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören.

§ 6. Dieser Tarif tritt mit dem 15. Mai 1899 in Kraft; gleichzeitig verliert der auf die Benutzung des Hafens sich beziehende Theil des Tarifs vom 28. April 1879 nebst Nachtrag vom 1. Mai 1884 seine Geltung.

Berlin, den 10. April 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel und Gewerbe.

II. Ausführungsvorschriften

zum Tarif für die Erhebung der Hafenabgaben in Brahemünde.

§. 1. Bei Feststellung des Flächenraumes von Flößen wird jede Füllung der Brahemünder Schleuse gleich 928 qm, eine halbe Füllung gleich 464 qm, eine Viertelfüllung gleich 232 qm gerechnet.

Die Abgaben sind vor dem Einfahren (von der Weichsel her) in die Hafenschleuse, die im Schlußsatze des § 1 des Tarifs erwähnte Abgabe ist vor der Rückschleusung nach der Weichsel zu entrichten.

§ 2. Die nach dem Tarife zu zahlenden Hafenabgaben können auf Antrag der Betheiligten durch den Regierungs-Präsidenten in Bromberg gestundet werden.

Der Antragsteller hat die vorgeschriebene Erklärung zu vollziehen und genügende Sicherheit mindestens für den Betrag der zweimonatlichen Rundungssumme zu bestellen.

§ 3. Als Sicherheit werden angenommen

a. die vom Deutschen Reiche oder einem Deutschen Bundesstaate ausgestellten oder gewährleisteten Schuldverschreibungen, sowie die Stamm- und Stammprioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerth; andere bei der deutschen Reichsbank beleihbare Werthpapiere, mit Ausnahme von Anerkenntnissen über Steuervergütungen, zu dem dort beleihbaren Theile des Kurswerthes. Für den Kurswerth ist der Tageskurs der Börse zu Berlin maßgebend. Die Ergänzung der Sicherheit ist für den Fall vorbehalten, daß demnächst in Folge des Rückganges der Kurse der Kurswerth bezw. der entsprechende Bruchtheil desselben für den Betrag der Sicherheit nicht mehr Deckung bieten sollte.

Den Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine beizufügen. Den Stundungsnehmern können nach dem Ermessen des Regierungs-Präsidenten die Zinsscheine für zwei Jahre belassen werden.

b. ein an den Regierungspräsidenten bei Sicht zahlbarer gezogener und acceptirter, oder ein eigener avalirter Wechsel. Als Wechselnehmer ist der Regierungs-Präsident zu bezeichnen.

c. ein Bürgschein eines dem Regierungspräsidenten genehmen größeren im Deutschen Reiche ansässigen Bankhauses.

Die Frage, ob ein als Sicherheit angebotener Wechsel für sicher zu erachten ist, wird von dem Regierungs-Präsidenten unter Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse — insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Stundungssumme und die Kreditwürdigkeit der Wechselverpflichteten — nach pflichtmäßigem Ermessen entschieden.

§ 4. Die Sicherungsbeträge sind bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Bromberg zu hinterlegen. Der Regierungs-Präsident behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen an Stelle einer in Wechseln oder Bürgscheinen bestellten Sicherheit anderweite Sicherheit zu fordern.

§ 5. Die zur Sicherheit übergebenen Werthpapiere werden als Faustpfand bestellt. Der Regierungs-Präsident ist befugt, wenn der Stundungsnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, zur Schadloshaltung der Staatskasse die Werthpapiere auf dem einfachsten Wege außergerichtlich zu veräußern und sich aus dem Erlöse in der Höhe der gestundeten Summe nebst Verzugszinsen bezahlt zu machen.

§ 6. Die Stundungskonten werden jeden zweiten Monat abgeschlossen und festgestellt. Die Zahlung der gestundeten Beträge muß bis zum 10ten und — wenn der 10te ein Sonn- oder Festtag ist — bis zum 9ten des auf den Ablauf der Stundungsfrist folgenden Monats bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Bromberg erfolgen. Wird die Zahlung bis über den 10ten des Monats verzögert, so ist der Stundungsnehmer schuldig, von diesem Tage ab 5 % Verzugszinsen bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Zinsbeträge von weniger als 1 M. bleiben jedoch außer Ansatz, wenn die Zahlung innerhalb der nächsten 3 Kalendertage stattfindet.

§ 7. Das Stundungsverhältniß kann beiderseits jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden. Der Regierungs-Präsident ist jedoch zur Herausgabe der Sicherheit erst dann verpflichtet, wenn durch die Hafengeldhebestelle in Brahemünde festgestellt ist, daß dem Stundungsnehmer irgend welche Verbindlichkeiten aus dem Stundungsverhältnisse nicht mehr obliegen.

Die Stempelkosten fallen dem Stundungsnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Last.

§ 8. Die in § 2 Abs. 2 erwähnte Erklärung hat folgenden Wortlaut: (voranzustellen der Text der §§ 2 bis 7; sodann)

Indem ich die vorstehenden Bedingungen, von

welchen ich einen Abdruck empfangen habe, durch meine Unterschrift annehme, beantrage ich hiermit, vom . . . . ab mir eine zweimonatliche Stundung der Hafenabgaben in Brahemünde in Höhe von . . . . M. bei der dortigen Hebestelle zu gewähren.

Als Sicherheit für diesen Betrag werde ich folgende Papiere bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Bromberg hinterlegen:

1 . . . . . .
2 . . . . . .
3 . . . . . .

. . . . , den . . . ten . . . . . .

§ 9. Die gestundeten Abgabenbeträge sind in dem Heberegister, und zwar unter besonderer Spalte, sofort zu buchen, während gleichzeitig den Schiffs- und Floßführern an Stelle der Quittung eine Stundungsbescheinigung zu ertheilen ist. Bei den gestundeten Beträgen ist Blatt und Nummer des von der Hebestelle geführten Kreditkontos anzugeben.

§ 10. Im Kreditkonto hat jeder Schuldner sein Blatt. Alle einem Schuldner gestundeten Beträge sind auf dem für ihn bestimmten Blatt sofort nach der Stundung einzutragen.

§ 11. Weitere Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Formulare, Rechnungswesen, Kontroleinrichtungen u. s. w. werden durch den Regierungs-Präsidenten in Bromberg erlassen.

Berlin, den 10. April 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Schmiede-Innung in Berlin.

17. Nachdem die Schmiede-Innung in Berlin, welcher die Rechte aus § 100e. Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung in der früheren Fassung verliehen wurden, gemäß dem Art. 6 № 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 den Antrag auf Errichtung einer Zwangs-Innung gestellt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. August d. Js. eine Zwangsinnung für das Schmiede-Handwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinden Berlin und Schöneberg, sowie in den Orten Tempelhof, Treptow, Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Steglitz, Stralau, Rummelsburg, Borhagen, Friedrichsberg, Lichtenberg, Pankow, Niederschönhausen, Reinickendorf, Dalldorf und Tegel mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Schmiede-Innung in Berlin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schmiede-Handwerk in dem bezeichneten Bezirke betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiede-Innung in Berlin.

Potsdam, den 27. Mai 1899.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Steinsetzerinnung in Steglitz.

233. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Steinsetzerhandwerk in den Gemeinden Steglitz, Zehlendorf, Gr.-Lichterfelde, Friedenau, Charlottenburg, Schmargendorf, Dt.-Wilmersdorf, Kolonie Grunewald und Spandau mit dem Sitze in Steglitz und dem Namen „Steinsetzerinnung in Steglitz" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 19. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Berichtigung betr. die Tischlerinnung in Schwedt (Amtsbl. Stück 19 Nr. 213).

234. Die Zwangsinnung soll für das Tischler-, **Drechsler- und Stellmachergewerbe** der bezeichneten Ortschaften errichtet werden.

Potsdam, den 25. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

1. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Pritzwalk nach Putlitz vom 15. November 1895.

235. Die durch § 11 der Genehmigungsurkunde vom 15. November 1895 (Amtsblatt 1895 S. 455 ff.) festgesetzte Fahrgeschwindigkeit von 25 km in der Stunde wird auf 30 km in der Stunde im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Altona erhöht.

Potsdam, den 18. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Fleischerinnung in Steglitz.

236. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juni 1899 eine Zwangsinnung für das Fleischerhandwerk in den Gemeinden Steglitz, Gr.-Lichterfelde, Friedenau, Dt.-Wilmersdorf, Schmargendorf, Tempelhof, Mariendorf, Lankwitz, Grunewald und Gutsbezirk Dahlem mit dem Sitze in Steglitz und dem Namen „Fleischerinnung in Steglitz" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 27. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Steinsetzerinnung in Eberswalde.

237. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Steinsetzerhandwerk in den Kreisen Ober- und Niederbarnim mit dem Sitze in Eberswalde und dem Namen „Steinsetzer-Innung in Eberswalde" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Steinsetzer-Innung in Eberswalde.

Potsdam, den 26. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Nauen.

238. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiede-Innung in Nauen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Nauen, sowie in den Amtsbezirken Königshorst, Bredow, Dyrotz, Perwenitz, Buchow-Carpzow, Kartzow (Satzkorn), Staffelde (Flatow) des Kreises Osthavelland, den Ortschaften Lietzow, Berge, Ribbeck, Selbelang, Gr.-Behnitz, Kl.-Behnitz, Retzow, Gohlitz, Wachow, Tremmen, Niebede, Pessin und Schwanebeck des Kreises Westhavelland ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder angehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Osthavelland zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 27. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

---

239. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam verfügten Landesverweisungen.

1.	2.	3.				4.
Kreis	Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat	Der Ausgewiesenen				Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung
		Zu- und Vorname	Heimaths-, Geburtsort	Stand	Alter Jahre	
Niederbarnim	Amtsvorsteher in Panlow	Krenkow, Israel,	Warschau	Zigarettenmacher	38	17. Aug./27. Okt. 1897
"	"	Krantz, Alter,	"	Zigarettenarbeiter	40	"
"	"	Schwabe, Fischel	"	"	35	"
"	"	Koronczyk Peisach,	"	"	28	"
"	"	Ferdmann, Abraham,	Terespol (Rußland)	"	29	"
"	"	Fallbaum, Jacob,	Warschau	"	33	"
"	"	Eisenschirr, Pincus,	"	"	38	"
"	"	Sendyk, Abraham,	"	"	38	"
"	"	Epel, Leiba,	Owino (Rußland)	"	24	"
"	"	Katz, Kallmann,	Minsk (Rußland)	"	44	"
"	"	Goldberg, Isaak,	Warschau (Rußland)	Zigarrenarbeiter	36	"
"	"	Liepel, Lojbel,	"	"	29	"
"	"	Dziubeck, David,	"	Zigarettenarbeiter	28	"
"	"	Lilienstein Salomon,	"	Zigarrenmacher	34	"
"	"	Poms, Jakob,	"	"	37	"
"	"	Salzwas, Mendel,	"	"	36	"
"	"	Merjer, Anschel,	"	"	32	"

Potsdam, den 26. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Einrichtung eines Schiffbauplatzes in Havelberg.

9. Der Schiffbauer Robert Marks in Havelberg beabsichtigt das am rechten Ufer der unteren Havel zwischen klm 12,7 und 12,8 in Havelberg belegene Grundstück, welches dem Kunkel und Thie gehört, aufzuhöhen und zu einer Schiffbauerei einzurichten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Erhöhung des Grundstücks binnen zwei Wochen beim Bezirksausschuß in Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 12. Mai 1899.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anlage einer neuen Apotheke in Charlottenburg.

36. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 12. Mai dieses Jahres die Anlage einer neuen Apotheke in Charlottenburg etwa im westlichen Theile der Göthestraße genehmigt. Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 20. Juni d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos sind** und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) Eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation, woraus hervorgeht
   a. Die Anfangs- und die Endzeit (nach Tagen),
   b. Der Ort und
   c. Die Art der Thätigkeit.

   Die einzelnen Zeitangaben sind fortlaufend zu numeriren. Die entsprechenden Nummern sind auf die zugehörigen Servirzeugnisse zu setzen.
2) Die Approbation und die darauf folgenden Servirzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung versehen sein müssen.
3) Polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge.
4) **amtlich beglaubigter** Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel.
5) Eine Darstellung des Lebenslaufes, die folgende Angaben erhalten muß: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Religion, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, etwaige besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte, — anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre 1883 (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes rc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und unvererbliche verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 20. Mai 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Fernsprechverkehr.

76. Der Fernsprechverkehr mit Bad Nauheim, Bohmte, Butzbach, Friedberg (Hessen), Gießen, Marburg (Bz. Cassel) und Münster (Westf.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., den 20. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unanbringliche Postsendungen.

77. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An Walczak in Warschau,
" Bernhardt in Leipzig-Gohlis,
" Schmidt in Berlin,
" Körner u. Co. in Berlin,
" R. D. 108 in Berlin.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind.

Bücher, Bürsten, Cigarren, Fahrradtheile, Garn, Glühstrümpfe, Handschuhe, Knöpfe, Lampentheile, Metalltheile, Messer, Nähmaschinentheile, Ringe, Schürzen, Scheeren, Strümpfe, Spazierstöcke, Taschentücher, Uhren, Werkzeugtheile u. s. w.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 18. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V. Höpfner.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Unanbringliche Postsendungen rc.

78. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen rc.

A. Postanweisungen:

1) Nr. 6719 aus Luckenwalde vom 15. Juli 1898 über 33 Mk. 20 Pf.,
2) Nr. 708 aus Rathenow vom 5. Dezember 1898 über 30 Pf.,
3) Nr. 2335 aus Brandenburg (Havel) vom 11. November 1898 über 46 Pf.,

B. Einschreibbriefe:

1) aus Spandau 1 vom 25. September 1898 Nr. 353 an Friedrich Ratke in Colonie Blumenau St. Chatarina, Brasilien,
2) aus Beeskow vom 18. Januar 1899 Nr. 347 an Max Rodlow bei Lehmann, Ortsvorsteher in Neuendorf bei Beeskow,
3) aus Havelberg vom 7. Januar 1899 Nr. 745 an Rechtsanwalt Franke in Frankfurt (Oder),
4) aus Dahme (Mark) vom 5. September 1898 Nr. 357 an Emma Gotza in Kabawel, Nordamerika,
5) aus Potsdam 1 vom 25. Februar 1899 Nr. 229 an A. Schwinzer sen., Eisenhardtstr. 18 in Potsdam,

C. Packete.

1) aus Spandau 2 vom 14. November 1898 Nr. 452 an Karl Hutfelz in Dortmund,
2) aus Spandau 3 vom 3. März 1899 Nr. 167 an Frl. Hedwig Luckasck in Berlin,
3) aus Brandenburg (Havel) 1 vom 13. Januar 1899 Nr. 371 an B. Manzinkowski in Wirgis (Nassau) postl.,

D. lose aufgefunden:

1) ein Einthalerstück am 1. April 1899 an der Eingangsthür des Bahnpostwagens der Schaffnerbahnpost in Wriezen-Frankfurt (Oder) im Zuge 445.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen rc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 18. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Fernsprechverkehr.

79. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Coepenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) sind zum Sprechverkehr mit den Sprechstellen der Fernsprechanlage des Kreises Hadersleben (Schleswig), zu welcher die Orte Christiansfeld, Faustrup, Fjelstrup, Sillerup, Wonsbek, Ober-Aastrup, Nieder-Aastrup, Hadersleben, Hadersleben (Kleinbhf.), Mastrup, Ustrup, Högelund, Ladegaard, Woyens (Kleinbhf.), Skydstrup, Uldal, Beskov, Kolsnap, Groß-Nustrup (Schleswig), Klein-Nustrup, Osterlinnet, Westerlinnet, Gramm (Schleswig), Grammby, Brendstrup und Rödding gehören, zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M. Im Verkehr mit diesen Sprechstellen werden Personen, welche in den genannten Orten oder in deren nächster Umgebung wohnen, gegen eine besondere Gebühr von je 25 Pf. zu Gesprächen herbeigerufen.

Potsdam, den 19. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Fernsprechverkehr.

80. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprech-Einrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Bad Nauheim, Bohmte, Butzbach, Friedberg (Hessen), Gießen, Marburg (Bez. Cassel) und Münster (Westf.) zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M.

Potsdam, 26. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

20. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Falkenhagen, Diözese Pritzwalk, Grundgehaltsklasse I., ist durch das Ableben des Pfarrers Berlin am 11ten Februar 1899 zur Erledigung gekommen.

Erledigte Pfarrstelle.

21. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Deetz, Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die im Oktober d. Js. bevorstehende Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Grase, zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges.- u. V.-Bl. S. 39 — Bewerbungen an den Gemeinde-Kirchenrath sind bei dem Königlichen Konsistorium schriftlich einzureichen (vgl. § 6 a. a. O.)

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde zu Berlin.

22. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juni 1899 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1899. Berlin, den 13. Mai 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin. Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

5. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **6. bis 8. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **zum 16. August d. J.** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 23. Mai 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

6. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 31. August d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 3. August d. J. pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 24. Mai 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung von Zinsscheinen.

5. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½prozentigen Deutschen Reichsanleihe von 1889 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1sten Juli 1899 bis 30. Juni 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links **vom 8ten Juni d. J. ab** Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 15. Mai 1899.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich der verwittweten Frau Marie **Schmidt** geb. **Röbling**, früher in Berlin, z. Zt. in Hamburg, Peterskamp-Weg 12 (bei **Foller**) die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½, vormals 4%igen Staatsanleihe

a. von 1880 Lit. D. № 169264 über 500 M.,
b. „ 1881 „ E. „ 484714 „ 300 „
c. „ 1882 „ D. „ 234903 „ 500 „

in Verlust gerathen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der

unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Tichauer hier SW., Zimmerstr. 61 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 19. Mai 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung eines Rentenbriefes.

8. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 12. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½ procentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ist folgendes Stück gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 M. № 42.

Der Inhaber dieses Rentenbriefes wird aufgefordert, denselben in coursfähigem Zustande mit dem dazu gehörigen Coupon Ser. I. № 16 nebst Talon bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom **1. Juli d. Js. ab** an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth des Rentenbriefes in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. Js. ab hört die Verzinsung des ausgeloosten Rentenbriefes auf, dieser selbst verjährt mit dem Schlusse des Jahres 1909 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung des ausgeloosten Rentenbriefes an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Einem solchen Antrage ist jedoch eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 11. Februar 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Rentenbriefe rc.

9. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I Trp. hierselbst, wird

1. die am 1. Juli 1899 fälligen Zinsscheine der 3½ prozentigen Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17. bis einschließlich den 24. Juni d. J. und
2. die ausgeloosten, am 1. Juli 1899 fälligen 3½ prozentigen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis einschließlich den 24. Juni d. J. einlösen und demnächst vom 1. Juli 1899 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 22. Mai 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

10. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen,

Berlin, den 15. Mai 1899.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind und zwar:

194	Stück	Litt.	A.	zu	3000	M.	=	582000	M.
75	„	„	B.	„	1500	„	=	112500	„
313	„	„	C.	„	300	„	=	93900	„
282	„	„	D.	„	75	„	=	21150	„
3	„	„	E.	„	30	„	=	90	„
1	„	„	G.	über				1500	„
3	„	„	H.	zu	300	M.	=	900	„
1	„	„	J.	über				75	„
1	„	„	K.	„				30	„
1	„	„	L.	„				3000	„
1	„	„	N.	„				300	„
3	„	„	O.	zu	75	M.	=	225	„
2	„	„	P.	„	30	„	=	60	„
880	Stück	über						815730	M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 9535 Coupons und 880 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. König, Notar. gez. Witte, gez. v. Veltheim, Abgeordnete des Provinzial-Landtages.

Geschlossen.

gez. Behrens, Provinzial-Rentmeister. gez. Klose, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Mai 1899.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Beförderung von Wollsendungen.

23. Der Berliner Wollmarkt findet in diesem Jahre am 20., 21. und 22. Juni in der Rinderhalle des städtischen Central-Viehhofes statt. Für die eisenbahnseitige Beförderung von Wollsendungen nach und von dem Central-Viehhofe wird neben der tarifmäßigen Fracht für diese Station eine Anschlußgebühr von 7,20 Mark für jeden beladenen Wagen erhoben. Die Sendungen müssen an die Verwaltung des städtischen Central-Viehhofes oder an Interessenten, denen die Beförderung nach und von dieser Station gestattet ist, gerichtet oder von denselben aufgegeben sein.

Berlin, den 18. Mai 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Schmiedigen aus Bernstadt in Schlesien ist zum Bürgermeister der Stadt Jüterbog auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 16. Mai in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Ruppin sind ernannt worden zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: der Königliche Domänenpächter Schütz in Köpernitz für den Bezirk 19 — Köpernitz —, der Gemeindevorsteher Ribbe in Wildberg für den Bezirk 9 — Wildberg.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: der Inspektor Mosisch in Trampe für den Bezirk 3 — Trampe.

In Stelle des früheren Bürgermeisters Reunert ist der Bürgermeister Dr. Wirth in Zossen vom 1sten Juni d. J. ab nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- ꝛc Geschäfte in den Ortschaften: Clausdorf, Dabendorf, Dergischow, Funkenmühle, Vorwerk Gerlachshof (zum Gute Haus Zossen gehörig), Glienicke bei Zossen, Jachzenbrück mit Salzacker, Mellen, Motzen mit Ziegelei und Mühle, Nächst-Neuendorf, Neuhof, Saalow, Schöneiche, Schienow, Groß-Schulzendorf, Telz, Töpchin mit Springbleiche, Gut Werben bei Nunsdorf, Fern- und Nächst-Wünsdorf mit Schlothorst, Wolziger Mühle, Zehrensdorf und Colonie Zossen (zum Stadtbezirk Zossen gehörig) beauftragt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Fräulein Betty Besendahl in Berlin ist zum 1. April d. J. als ordentliche Lehrerin an der Margarethenschule daselbst angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Albert Müller ist als Oberlehrer an der Friedrich Werderschen Ober-Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Scholz ist als Gesanglehrer am Falk-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Mai 1899.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Bergschmidt und Huber in Charlottenburg, Paul Liman in Senftenberg und von Muschwitz in Potsdam; zum Handelsrichter der Kaufmann Hermann Bamberg bei dem Landgericht I. in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern sind wiederernannt der Fabrikbesitzer Karl Thieme, der Bankdirektor Karl Chrambach und der Fabrikbesitzer Ferdinand von Gartzen bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Amtsrichter Kienitz in Reppen an das Amtsgericht in Treuenbrietzen, der Amtsgerichtsrath Halledt vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Cüstrin, der Landgerichtsrath Lüdtke in Graudenz und der Landrichter Foth in Prenzlau an das Landgericht I. in Berlin. Verstorben sind der Amtsgerichtsrath Millerstaedt in Eberswalde und der Amtsrichter Metz in Landsberg a. W.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Berger, Rösler, Dr. von Dultzig, Dr. Eiswaldt, Müglich, Müller, Typke, Edler von der Planitz. Entlassen ist der Gerichtsassessor Dr. Fechner infolge Ernennung zum Regierungsassessor.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Referendar a. D. Hartoch zum Amtsanwalt in Rathenow und der Stadtsekretär Hahnzog zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Gransee.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Ehrlich bei dem Amts- und Landgericht in Posdam und Danelius bei dem Landgericht I. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Gerichtsassessoren Dr. Schwabe, Leopold Unger, Dr. Berbig und Zeitschel, sowie der Rechtsanwalt Ehrlich aus Potsdam bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Dr. Patzschke bei dem Amtsgericht in Rixdorf. Gestorben ist der Rechtsanwalt Dr. Schinkel in Berlin. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Timendorfer in Berlin mit der Verpflichtung, in dem Stadttheil „Louisenstadt diesseits des Kanals" innerhalb der Stadtbezirke 125, 126, 131 bis 134 zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Kreyssing, Nitz, Roether, Nehse, Ehrhardt, Siebe, Kurt Moll, Walter Moll, Haecke, Johannes Sydow und Franz Wegener. Uebernommen ist der Referendar Geißel aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Entlassen sind Graf von Hardenberg auf seinen Antrag und Kurt Stubenrauch behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsvorbereitungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern: die Aktuare Eggebrecht bei dem Landgericht I. in Berlin, Daur, Gerlach und Weitland bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Escher bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Betz bei dem Amtsgericht in Perleberg und Rau bei dem Amtsgericht in Lübenau. Der Aktuar August Wolff ist zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin ernannt. Zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen ist der Militäranwärter Wilhelm bei dem Amtsgericht in Havelberg ernannt. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Stamm vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Rixdorf, der Sekretär Sperber von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I. in Berlin als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht I. daselbst, die Gerichtsvollzieher Gustav Zimmermann von Werder nach Potsdam, Gustav Richter von Lychen nach Werder, Thiele von Zehdenick an das Amtsgericht I. in Berlin und Emmermacher von Meyenburg nach Zehdenick. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Krause bei dem Amtsgericht in Neu-Ruppin und Kanzleirath Meinecke bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben sind der Gerichtsschreiber Max von Gülich bei dem Amtsgericht in Wriezen a. O. und der Amtsanwalt Ziegert bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 9. Juni **1899.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 15.) № 2566. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Vom 25. März 1899.

(Stück 16.) № 2567. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B. zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 17. April 1899.

№ 2568. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Internationalen Pariser Sanitätskonvention von 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 973) auf britische Kolonien. Vom 17. April 1899.

№ 2569. Bekanntmachung, betreffend die Untersagung des Börsenterminhandels in Kammzug. Vom 20. April 1899.

(Stück 17.) № 2570. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 25. April 1899.

(Stück 18.) № 2571. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 26. April 1899.

№ 2572. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen. Vom 26. April 1899.

(Stück 19.) № 2573. Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen im Deutschen Reiche. Vom 26. April 1899.

(Stück 20.) № 2574. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 6. Mai 1899.

№ 2575. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Einkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 13. Mai 1899.

№ 2576. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Mexiko. Vom 16. Mai 1899.

(Stück 21.) № 2577. Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts. Vom 14. November 1896.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 13.) № 10071. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Steinhorst. Vom 14. April 1899.

(Stück 14.) № 10072. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eitorf, Hennef, Beneberg, Berncastel, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Perl, Saarburg, Saarlouis und Wadern. Vom 17. April 1899.

№ 10073. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl. Vom 20. April 1899.

№ 10074. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg am Harz. Vom 22. April 1899.

№ 10075. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 24. April 1899.

(Stück 15.) № 10076. Gesetz, betreffend die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen im Konsistorialbezirke Wiesbaden. Vom 22. April 1899.

№ 10077. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Neumagen, Trier, Warweiler und Wittlich. Vom 29. April 1899.

№ 10078. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 2. Mai 1899.

№ 10079. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Rheydt, Lebach, Völklingen, Bitburg, Merzig, Perl und Trier. Vom 4. Mai 1899.

№ 10080. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 9. Mai 1899.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Tischlerinnung in Berlin.

18. Die Tischlerinnung in Berlin hat die Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischler-Handwerk im Stadtkreise Berlin beantragt.

Zur Feststellung, ob die Mehrzahl der selbständigen betheiligten Handwerker der Stadt Berlin diesem Antrage zustimmt, ist der Vorsitzende des Magistrats, Bürgermeister Kirschner in Berlin gemäß §§ 100, 100a. des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und Ziffer 22 der Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 zum Kommissar von mir bestellt worden.

Potsdam, den 30. Mai 1899.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Maler-Innung in Nauen.

240. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Malerhandwerk in den Gemeinden Nauen, Fehrbellin, Ketzin und Friesack mit dem Sitze in Nauen und dem Namen Malerinnung in Nauen errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Ge-

243. Nachweisung der Markt- und Laden-

Es kosten je 100 Kilogramm (I. A. Getreide; I. B. Uebrige Markt-Artikel); Rindfleisch im Kleinhandel: Es kostet je 1 Kilogramm. Alle Angaben in M. Pf.

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch, Rind-: im Großhandel	im Kleinhandel: von der Keule	vom Bauch
1	Angermünde	15 58	13 98	13 07	12 60	24 50	28 —	34 —	2 75	2 75	1 70	3 58	120 —	1 45	1 25
2	Beeskow	— —	14 23	— —	13 85	22 50	27 50	45 —	3 40	3 25	— —	6 25	105 —	1 35	1 10
3	Brandenburg	15 33	14 18	12 —	13 50	23 50	25 —	37 50	3 38	2 50	— —	3 75	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	15 88	14 23	14 28	13 56	24 —	30 —	35 —	2 80	2 50	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 85	14 25	13 59	13 94	23 —	23 —	38 22	3 67	4 —	— —	4 —	100 —	1 30	1 20
6	Havelberg	15 26	13 93	14 17	13 89	26 —	32 50	40 —	3 45	2 38	— —	3 75	112 50	1 30	1 13
7	Jüterbog	15 33	13 81	12 78	13 33	24 —	24 —	36 —	3 11	3 —	— —	5 —	100 —	1 29	1 14
8	Luckenwalde	16 —	14 50	— —	14 75	35 —	35 —	45 —	3 40	3 17	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 50	13 90	13 —	13 46	22 —	30 —	29 —	3 75	3 10	— —	4 13	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	13 48	— —	14 84	22 —	24 50	38 —	3 84	3 46	— —	4 54	113 17	1 50	1 30
11	Prenzlau	14 93	14 03	13 03	12 79	23 50	23 —	37 —	3 90	4 50	2 75	4 50	95 —	1 35	1 05
12	Pritzwalk	15 13	12 69	14 38	12 38	15 50	22 50	37 —	2 90	2 25	1 75	3 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	15 30	14 10	13 50	13 52	21 —	21 50	39 50	3 14	2 70	— —	3 70	106 39	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	— —	— —	— —	13 60	35 —	35 —	55 —	3 74	— —	— —	— —	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	15 53	14 53	14 —	14 20	26 67	31 25	37 50	3 —	3 20	— —	4 09	— —	1 20	1 10
16	Spandau	15 50	14 35	14 25	14 75	26 50	37 50	42 —	5 —	3 38	2 75	5 50	113 —	1 50	1 20
17	Strausberg	16 —	14 —	14 —	16 —	30 —	30 —	40 —	4 —	5 —	3 50	5 —	110 —	1 50	1 30
18	Teltow	— —	14 15	15 16	14 68	27 —	32 50	42 —	4 25	3 35	2 70	5 —	117 50	1 65	1 25
19	Templin	14 50	13 50	13 50	13 —	25 —	30 —	45 —	4 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	15 60	14 23	— —	13 60	— —	— —	— —	4 —	2 60	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	17 50	13 81	15 50	13 65	24 —	30 —	40 —	2 78	3 —	2 —	3 50	90 —	1 19	— 94
22	Wriezen a. O.	15 50	13 83	13 13	13 22	23 50	32 50	43 —	2 50	3 60	2 —	5 —	95 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 57	13 99	13 73	13 78	— —	— —	— —	3 49	3 18	— —	4 44	105 08	— —	— —

Potsdam, den 6. Juni 1899.

werbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Maler-Innung in Nauen.

Potsdam, den 27. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacher-Innung in Steglitz.

241. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in den Gemeinden Steglitz, Friedenau, Dt.-Wilmersdorf, Schmargendorf, Zehlendorf, Gr.-Lichterfelde, Lankwitz und Mariendorf mit dem Sitze in Steglitz und dem Namen Schuhmacher-Innung in Steglitz errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schuhmacher-Innung in Steglitz.

Potsdam, den 27. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Abhaltung von Schießversuchen auf dem Schießplatze b. Cummersdorf.

242. Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 20. Dezember v. J. — Amtsblatt für 1898 Seite 528 ff. — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am 14. Juni d. J. auf dem Schießplatze bei Cummersdorf Schießversuche stattfinden werden.

Dafür bleibt der 13. Juni schießfrei.

Potsdam, den 1. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat Mai 1899.

…waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	1 30	1 30	1 80	2 20	3 10	— 28	— 25	— 35	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 50
1 30	1 05	1 20	1 80	2 39	2 50	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 40	2 10	3 15	— 35	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 —	2 80	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	2 —	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 32	1 60	2 40	3 —	— 25	— 22	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 09	1 30	1 20	1 55	2 18	2 66	— 31	— 24	— 40	— 38	— 45	— 49	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 40
1 09	1 10	1 30	1 60	2 40	3 02	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 60	2 30	3 20	— 31	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 80	— 20	1 30
1 20	1 40	1 30	2 —	1 97	2 45	— 25	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 35	— 43	2 50	3 10	— 19	1 60
1 45	1 35	1 35	1 64	2 18	2 94	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 05	1 15	1 15	1 30	2 10	3 30	— 29	— 23	— 45	— 45	— 48	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	2 02	2 30	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 31	1 40	1 60	2 26	3 06	— 32	— 26	— 48	— 48	— 48	— 48	— 40	— 60	2 —	3 20	— 20	1 40
1 35	1 25	1 25	1 60	2 10	3 09	— 40	— 25	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 04	1 20	1 60	2 06	3 11	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 40	1 40	2 05	3 50	— 38	— 28	— 35	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 10	2 43	— 20	1 10
1 50	1 30	1 40	1 30	2 40	3 —	— 38	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 50	1 50	1 35	1 50	2 25	3 70	— 38	— 33	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 45	2 70	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 82	— 32	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 05	1 01	1 09	1 51	1 99	2 45	— 25	— 23	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	2 80	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 48	— 90	— 45	1 90	2 50	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

244. Ich habe den Wasserbauwart Kunde in Treptow an Stelle des Strommeisters Hochhaus, den Strommeister Ulbert in Storkow an Stelle des Strommeisters Kunde und den Strommeister Schulz in Erkner an Stelle des Strommeisters Hildebrandt zu Fischereiaufsehern im Nebenamte ernannt.

Die Genannten gelten fortan bezüglich der in ihren Aufsichtsbezirken vorkommenden Fischereivergehen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 29. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

245. Ich habe den Wasserbauwart Vogel in Alt-Hartmannsdorf an Stelle des Buhnenmeisters Schubert, den Wasserbauwart Költzsch in Charlottenburg an Stelle des Strommeisters Ulbert, den Wasserbauwart Hildebrandt in Borgsdorf an Stelle des Strommeisters Schulz und den Strommeister Schubert in Döringsbrück an Stelle des Strommeisters Schwiegk zu Fischereiaufsehern im Nebenamte ernannt. Die Genannten gelten fortan bezüglich der in ihren Aufsichtsbezirken vorkommenden Fischereivergehen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 30. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Brandenburg a. H.

246. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk in dem Stadtkreise Brandenburg, in den Amtsbezirken Dom Brandenburg, Roskow, Weseram, Ketzür, Brielow — mit Ausnahme der Gemeindebezirke Marzahne und Fercheſar, im Kreise Westhavelland, in den Amtsbezirken Wilhelmsdorf, Golzow, Reckahn und Schmergke des Kreises Zauch-Belzig mit dem Sitze in Brandenburg a. H. und dem Namen „Schmiedeinnung in Brandenburg a. H." errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiede-Innung in Brandenburg a. H. Potsdam, den 27. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Schlosser-, Klempner-, Kupferschmiede-, Gelbgießer-, Feilenhauer-, Nagelschmiede- und Büchsenmacher-Innung in Nauen.

247. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schlosser- rc. Innung in Nauen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schlosser-, Klempner-, Kupferschmiede-, Gelbgießer-, Feilenhauer-, Nagelschmiede- und Büchsenmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Nauen, Wustermark, Rohrbeck, Falkenhagen, Linum, Ketzin, Fehrbellin des Kreises Osthavelland und Friesack des Kreises Westhavelland ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Osthavelland zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 31. Mai 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneider- und Kürschnerinnung in Trebbin.

248. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneiderinnung in Trebbin beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneider- und Kürschner-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Gemeinde Trebbin, den Amtsbezirken Stethen, Wittstock, Gr. Beuthen, Lüdersdorf, Neuendorf und Königl. Cummersdorfer Forst des Kreises Teltow, sowie dem Gutsbezirk Blankensee des Kreises Jüterbog-Luckenwalde ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 2. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

249. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Fredersdorf, Schwedt a/O., Zichow, Wendemark, Felchow, Meyenburg, Wedelsberg, Paarstein und Günterberg. Kreis Niederbarnim: in Heinersdorf, Rosenthal, Schönow, Bernau und Neuweißensee. Kreis Oberbarnim: in Schönfeld und Trampe. Kreis Osthavelland: in Nauen, Falkenrehde, Wansdorf, Uetz, Vorwerk Neuhof und Wernitz. Kreis Westhavelland: Gehöft des Holländers Zander in Neuwerder. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Reinsdorf, Mehlsdorf, Waldau, Lindow, Neumarkt, Nonnendorf, Schöneseld. Kreis Prenzlau: in Prenzlau (Zuckerfabrik und Rothlaufimpfanstalt), Baumgarten, Papendorf, Güstow, Bietikow. Kreis Ostprignitz: in Lohm. Kreis Ruppin: Rittergut Protzen in Dreetz und Neuruppin. Kreis Teltow: in Trebbin und Woltersdorf. Kreis Templin: in Stegelitz

und Wilmersdorf. Kreis Zauch-Belzig: in Beelitz, Garrey, Groß-Kreutz, Grubow, Jeserig, Körzin, Linthe, Neschholz, Nieder-Werbig, Pflügkuff, Rieben, Tremsdorf, Treuenbrietzen, Wildenbruch, Wittbrietzen und Zauchwitz.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: eine Kuh auf der Domäne Löhme. Kreis Osthavelland: Gut Uetz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: ein Pferd auf der Domäne Dahme. Kreis Ostprignitz: eine Kuh auf dem Rittergute Neuendorf. Kreis Ruppin: je eine Kuh auf dem Gute Treskow und des Bauern Pankow in Wustrau. Kreis Zauch-Belzig: Gut Schmergow (wieder erloschen).

c. Influenza. Kreis Prenzlau: ein Pferd des Hauptmanns von Arnim in Prenzlau. Kreis Teltow: Gut Schönefeld und Diepensee. Stadt Potsdam: Pferde der 3. Eskadron des 3. Garde-Ulanen-Regiments.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Restaurateurs Deutschmann in Hohenneuendorf.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Angermünde und auf dem Rittergut Polßen. Kreis Niederbarnim: in Mühlenbeck, Hohen-Schönhausen und Neuweißensee. Kreis Oberbarnim: in Grube, Neutrebbin und Wölsickendorf. Kreis Osthavelland: in Dyrotz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Langenlipsdorf. Kreis Prenzlau: in Strasburg. Kreis Ostprignitz: in Pritzwalk, Kuhsdorf, Hasenwinkel, Beveringen und Alt-Krüssow. Kreis Ruppin: Domäne Dreetz. Kreis Teltow: in Marienfelde. Kreis Zauch-Belzig: in Garrey, Rädsdorf und Schäpe.

b. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: in Deetz.

c. Räude. Kreis Osthavelland: in Beetz.

d. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: in Neustadt a./D.

e. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Blankenburg und Reinickendorf. Kreis Teltow in Steglitz.

Potsdam, den 6. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Einrichtung eines Schiffbauplatzes in Havelberg.

10. Der Schiffbauer Robert Marks in Havelberg beabsichtigt das am rechten Ufer der unteren Havel zwischen klm 12,7 und 12,8 in Havelberg belegene Grundstück, welches dem Kunkel und Thie gehört, aufzuhöhen und zu einer Schiffbauerei einzurichten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Erhöhung des Grundstücks binnen zwei Wochen beim Bezirksausschuß in Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 12. Mai 1899.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

81. Bei der Posthülfsstelle in Steckelsdorf wird am 31. Mai d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 29. Mai 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

82. Bei der Postagentur in Blankenburg (Mark) wird am 4. Juni d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 2. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

7. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 16. Oktober d. J.** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind **bis zum 18. September d. J.** durch die Kreisschulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 23. Mai 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

24. Mit Giltigkeit vom 1. Juni 1899 ab haben die Ausnahmetarife 4a. für Staubkalk (Kalkasche) zum Düngen, 4b. für Mergel zum Düngen und 5 für Wegebaumaterialien im Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Verkehr auch Geltung für den Versand nach Stationen der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn.

Berlin, den 31. Mai 1899.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

18. Die zum Gemeindebezirk Strodehne gehörige, im Kataster unter der Kategorie „öffentliche Wege" eingetragene Parzelle $\frac{88}{O.\ 53}$ Kartenblatt 4 Gemarkung Strodehne — 21,56 ar groß — ist durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 26. April d. J.

auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 von dem Gemeindebezirk Strodehne abgetrennt und mit dem Bezirk der Gemeinde Kietz vereinigt worden.

Rathenow, den 27. Mai 1899.

Namens des Kreis-Ausschusses der Vorsitzende.

Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister Kischke in Havelberg sind die Geschäfte eines fiskalischen Vertreters für die Strecke der Havel von Rathenow eingeschlossen bis zur Mündung übertragen worden.

Der Regierungssupernumerar Schlegel hier ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Die Försterstelle Lindhorst in der Oberförsterei Woltersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Abendroth in Sperenberg, Oberförsterei Cummersdorf, übertragen worden.

Die Försterstelle Nauen in der Oberförsterei Colpin ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Montag in Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, übertragen worden.

Die Försterstelle Rheinsberg-Glienicke in der Oberförsterei Neu-Glienicke ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Krüger in Nauen, Oberförsterei Colpin, übertragen worden.

Die neue Revier-Försterstelle Dusterlake in der Oberförsterei Reiersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Dalchow daselbst zunächst probeweise übertragen worden.

Der in der Oberförsterei Grimnitz beschäftigte Forstaufseher Kusserow ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Sperenberg in der Oberförsterei Cummersdorf vom 1. Juli dieses Jahres ab.

Der in der Oberförsterei Potsdam beschäftigte Forstaufseher Zierach ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Pechteich in der Oberförsterei Pechteich vom 1. Juli d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Zinna beschäftigte Forstaufseher Wagner ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Lüdendorf in der Oberförsterei Zinna vom 1. Juli d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Dippmannsdorf beschäftigte Forstaufseher Stempel ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Verlorenwasser in der Oberförsterei Dippmannsdorf vom 1. Juli d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Cunersdorf beschäftigte Forstaufseher Herrmann ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Seddin in der Oberförsterei Cunersdorf vom 1. Juli d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Oranienburg beschäftigte Forstaufseher Rauß ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Oberkrämer in der Oberförsterei Rüthnick vom 1. Juli d. J. ab.

Die Försterstelle Cummersdorf in der Oberförsterei Cummersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Tackmann in Cunersdorf, Oberförsterei Cunersdorf, übertragen worden.

Der in der Oberförsterei Tegel beschäftigte Forstaufseher Blankenburg ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Rottstiel in der Oberförsterei Alt-Ruppin vom 1. Juli d. J. ab.

Die Försterstelle Brieselang in der Oberförsterei Falkenhagen ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Gerloff in Oberkrämer, Oberförsterei Rüthnick, übertragen worden.

Der bisherige Geistliche des Stadtvereins für innere Mission in Magdeburg Pastor Wilhelm Johannes Hochbaum ist zum Hausgeistlichen des Lazarus-Kranken- und Diakonissen-Hauses in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Friedrich Wilhelm Adolf von Lahrbusch ist zum Pfarrer der Parochie Beveringen, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Friedrich Ernst Paul Stege zu Dobrzyca ist zum Pfarrer der Parochie Dechtow, Diözese Fehrbellin, bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Robert Giese ist vom 1. Juni d. J. ab als Oberlehrer an dem Königlichen Luisen-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Mai 1899.

Es sind ernannt: zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Kerkow; **zum Büreauassistenten** der Ober-Postassistent von Restorff; **zu Ober-Postassistenten** die Postassistenten Otto Berger, Haldebel, Rudolf Hübner, Emil Opitz, Otto Röpke; **zum Ober-Telegraphenassistenten** der Telegraphenassistent Mänecke; **angestellt als Telegraphenassistenten** die Telegraphenanwärter Baczkiewicz, Georg Hoffmann, Karsch, Paul Rackow, Ruschke; **als Rohrpostmaschinist** der Postschaffner Linz; **als Fernsprechgehülfinnen** die Fernsprechgehülfinnen Grube, Hohmann, Katharine Stolle, Wülfing; **versetzt von Berlin** der Postsekretär Wobig nach Hannover, **nach Berlin** die Postsekretäre Boltze von Königsberg (Neumark), Höpfner von Constantinopel, Nauck von Rybnik, der Ober-Postassistent Zirvas von Charlottenburg; **in den Ruhestand getreten** die Postsekretäre Bethke (künftiger Wohnort Spandau), Seidler, Ulich (k. W. Oranienburg), der Rohrpostmaschinist Hollerbach (k. W. Pankow bei Berlin); **entlassen** die Postassistenten Henniges, Schädlich, Themlitz; **gestorben** der Ober-Postsekretär Krenkel, Postsekretär Raupert, Postsekretär a. D. Leithold in Charlottenburg, Ober-Telegraphenassistent a. D. Stolper in Charlottenburg, Telegraphenassistent Otto Drawe.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt ist der Telegraphenassistent Decker in

Jüterbog zum Ober-Telegraphenassistenten. **Etatsmäßig angestellt sind** der Postpraktikant Schmab (aus Wittenberge, Bz. Potsdam) in Groß-Lichterfelde als Postsekretair, der Postassistent Becker (aus Hamburg) in Kalkberge-Rüdersdorf und der Postanwärter Wacker in Neustadt (Dosse) als Postassistent. **Versetzt sind** der Postsekretair Voigt von Marggrabowa nach Oranienburg, der Postverwalter Koch von Zernitz nach Oderberg-Bralitz. **In den Ruhestand tritt** der Postdirektor v. Wulffen in Eberswalde.

Druckfehlerberichtigung.

In der in Stück 21 dieses Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg vom 15. Mai d. J. ist bei den ausgeloosten Rentenbriefen Litt. C. zu lesen nach № **12606** nicht **13114**, sondern 13113.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Einar Albert Andersen, Maschinenschlosser,	geboren am 1. Mai 1879 zu Aarhuus, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	26. April 1899.
2	Anton Breite, Weber und Ziegelarbeiter,	geboren am 7. Februar 1868 zu Glasert, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	7. März 1899.
3	Marie Demmelbauer, ledig, Kellnerin,	geboren am 30. Dezember 1874 zu Taufkirchen, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und Uebertretung der Meldevorschriften,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. April 1899.
4	Johann Funowicz, Hutmacher,	geboren am 29. August 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Podgoria, Komitat Vas, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	30. März 1899.
5	Maier Löbl Gorge, Lohgerber,	geboren am 5. Juni 1862 zu Bodenstadt, Bezirk Weißkirchen, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	19. April 1899.
6	Joseph Hawle, Schuhmacher,	geboren am 7. April 1860 zu Gablonz, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	30. März 1899.
7	Joseph Jaskulski, Handlungsgehülfe,	geboren am 5. Mai 1869 zu Zyrardow, Gouvernement Warschau, Rußland,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	19. April 1899.
8	Jakob Jutzi, Maler,	geboren am 5. Oktober 1857 zu Jegenstorf, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Nieder-Hünigen, ebenda,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	25. April 1899.
9	Stephan Klaus, Gürtler und Tagearbeiter,	geboren am 2. Mai 1871 zu Johannesthal, Bezirk Böhmisch-Leipa,	Bannbruch und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. März 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3	4.	5.	6.
		Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,			
10	Die Zigeuner:				
a.	Barbara Kugler, ledig,	geboren im Jahre 1859,			
b.	Richard Kugler, Sohn der Vorigen,	18 Jahre alt, beide ortsangehörig zu Wehlowitz, Bezirk Melnik, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	17. März 1899.
11	Joseph Müller, Weber,	geboren am 19. März 1881 zu Wien, ortsangehörig zu Roßbach, Bezirk Asch, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	22. März 1899.
12	Franz Ptacnick, Metzger,	geboren am 17. Juni 1860 zu Wien, ortsangehörig zu Seehov, Gemeinde Bohumilic, Bezirk Ledetsch, Böhmen,	Diebstahl und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	1. April 1899.
13	Robert Rudolfi, Musikus,	geboren am 18. Dezember 1854 zu Klostergrab, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	19. Februar 1899.
14	Paul Soudry-Berenger, Maurer,	45 Jahre alt, geboren zu Jeanville, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. April 1899.
15	August Strobbach, Konditor,	geboren am 26. Februar 1845 zu Freudenberg, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	7. März 1899.
16	Joseph Wanek, Drechsler,	geboren am 19. März 1879 zu Klostergrab, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Anfertigung falscher Arbeitszeugnisse und Führung verbotener Waffen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	11. April 1899.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 16. Juni **1899.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

12. **Tarif**

für die Benutzung des Sägebarth'schen Bohlwerks am Finowkanal unterhalb der Schöpfurther Schleuse.

I. Ufergeld.

Von Gütern, welche über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden, wird ein Ufergeld erhoben und zwar

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . . . . 2 Pf.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . 1 Pf.
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . . . . . 1 Pf.
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz mit Ausnahme von Faschinen und Reisig für 1 cbm 5 Pf.
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . 2 Pf.
6) von Rohr für 100 Bund . . . . . 8 Pf.

II. Lagergeld.

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktags-Stunden auf dem Bohlwerk liegen, wird für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen ein Lagergeld nach den Sätzen unter Ziffer I. erhoben.

Befreiungen.

Güter, welche dem König, dem Staate oder dem Reich gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und dem Lagergeld befreit.

Zusätzliche Bestimmungen.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenrechnung als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushang am Bohlwerk in Kraft.

Berlin, den 29. April 1899.

Der Finanzminister. Im Auftrage Dr. Fehre. — Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage Schultz.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Amtsbezirksveränderung.

250. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 31. Mai d. J. — IB. 3924 — auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschusse genehmigt, daß **im Kreise Teltow**

1) aus der Gemeinde Deutsch-Wilmersdorf und der Gemeinde Schmargendorf je ein eigener Amtsbezirk gebildet wird;
2) die Gemeinde Grunewald von dem Amtsbezirke № 39 „Spandauer Forst“ abgezweigt und zu einem eigenen Amtsbezirke erhoben wird.

Die Veränderungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Potsdam, den 8. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Ertheilung der Revisionsberechtigung an Dampfkesseln an den Ingenieur Wichert.

251. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 27. Mai d. J. auf Antrag des Centralverbandes der Dampfkesselüberwachungsvereine dem Ingenieur Wichert beim Dampfkesselrevisions-Verein „Berlin“ die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 8. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in Brandenburg a. H.

252. Gemäß § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Kranken-

versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, setze ich unter Aufhebung der früheren Festsetzungen den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in der Stadt Brandenburg a. H. wie folgt fest:

a. für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf 750 Mark,
b. „ weibliche „ „ „ „ „ 450 „
c. „ männliche „ unter „ „ „ 450 „
d. „ weibliche „ „ „ „ „ 400 „

Potsdam, den 6. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Wriezen.

253. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in den Gemeinden Wriezen, Neu-Mädewitz, Harnekop, Neu-Trebbin, Neu-Lewin, Alt-Wriezen, Beauregard, Eichwerder, Heinrichsdorf, Kerstenbruch, Rathsdorf, Alt- und Neu-Friedland, Batzlow, Reichenow, Sternebeck, Lüdersdorf, Frankenfelde, Biesdorf, Wuschewier, Sietzing, Mögelin, Bevais, Haselberg, Alt-Bliesdorf, Neu-Bliesdorf und Ringenwalde mit dem Sitze in Wriezen und dem Namen Schneiderinnung in Wriezen errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneider-Innung in Wriezen.

Potsdam, den 7. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäckerinnung in Eberswalde.

254. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in der Gemeinde Eberswalde, den Amtsbezirken Trampe, Lichterfelde, Hohenfinow, Heegermühle und Wolfswinkel mit dem Sitze in Eberswalde und dem Namen Bäckerinnung in Eberswalde errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Bäcker-Innung in Eberswalde.

Potsdam, den 9. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Klempnerinnung in Eberswalde.

255. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Klempnerhandwerk in der Gemeinde Eberswalde, den Amtsbezirken Cöthen, Heegermühle, Hohenfinow, Lichterfelde, Trampe und Wolfswinkel mit dem Sitze in Eberswalde und dem Namen Klempnerinnung in Eberswalde errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Klempner-Innung in Eberswalde.

Potsdam, den 9. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Malerinnung in Eberswalde.

256. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Malerhandwerk in der Gemeinde Eberswalde, den Amtsbezirken Cöthen, Heegermühle, Hohenfinow, Lichterfelde, Trampe und Wolfswinkel mit dem Sitze in Eberswalde und dem Namen Malerinnung in Eberswalde errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Maler-Innung in Eberswalde.

Potsdam, den 9. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Eberswalde.

257. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk in der Gemeinde Eberswalde, den Amtsbezirken Heegermühle, Lichterfelde, Trampe und Wolfswinkel mit dem Sitze in Eberswalde und dem Namen Schmiedeinnung in Eberswalde errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiede-Innung in Eberswalde.

Potsdam, den 9. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Eberswalde.

258. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in der Gemeinde Eberswalde, den Amtsbezirken Heegermühle, Hohenfinow, Lichterfelde, Trampe und Wolfswinkel mit dem Sitze in Eberswalde und dem Namen Schneiderinnung in Eberswalde errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneider-Innung in Eberswalde.

Potsdam, den 9. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Havelberg.

259. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiedeinnung in Havelberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinden Havelberg, Glöwen, Friedrichswalde, Toppeln, Nitzow, Jederitz, Vehlgast, Bendelin, Netzow, Söllenthin, Kümmernitz, Klein-Leppin, Saldernhorst, Todtenkopf, Damerow, Havelberger Forst, Zichtow und Breddin ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Perleberg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1898 Amtsblatt № 50 tritt außer Kraft.

Potsdam, den 9. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Kyritz.

260. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk in den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Kyritz mit dem Sitze in Kyritz und dem Namen Schmiedeinnung in Kyritz errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiede-Innung in Kyritz.

Potsdam, den 9. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Rheinsberg.

261. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Rheinsberg mit dem Sitze in Rheinsberg und dem Namen Schneiderinnung in Rheinsberg errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneider-Innung in Rheinsberg.

Potsdam, den 9. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Wilsnack.

262. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiede-Handwerk in den Gemeinden Wilsnack, Abbendorf, Legde, Gr.-Leppin, Gr.-Lüben, Kl.-Lüben, Quitzöbel, Rühstädt, Viesecke, Krampfer mit dem Sitze in Wilsnack und dem Namen Schmiede-Innung in Wilsnack errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiede-Innung in Wilsnack.

Potsdam, den 9. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

263. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Mai 1899 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M. Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M. Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	7 38	7 35	7 88	7 10	7 99	6 87	7 17	— —	6 83	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3 41	2 10	2 63	2 21	2 73	2 63	— —	— —	1 84	
3	Richtstroh	1 84	1 42	1 75	1 62	1 92	2 63	— —	— —	1 31	

Potsdam, den 13. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

264. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: In Felchow, Wilmersdorf, Grünow, Steinhöfel, Fredersdorf, Greiffenberg, Lunow, Schmiedeberg, Flemsdorf, Crussow, Angermünde. Kreis Niederbarnim: In Bernau, Schönow, Weißensee, Reinickendorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: In Bardenitz, Borgisdorf, Rohrbeck, Welsigkendorf. Kreis Prenzlau: In Lindhorst, Strasburg, Schenkenberg, Baumgarten und Prenzlau. Kreis Ruppin: in Dreetz, Banzendorf, Sonnenberg, Hindenberg, Gransee. Kreis Templin: Rittergut Arnimshain. Kreis Zauch-Belzig: Beelitz, Groß-Kreutz, Grubow, Jeserig, Linthe, Neschholz, Nieder-Werbig, Pflügkuff, Rieben, Schlalach, Wiesenburg, Wittbrietzen, Zeuden.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: eine Kuh auf dem Gute Günterberg. Kreis Prenzlau: ein Rind auf dem Rittergut Ziemkendorf und eine Kuh auf Abbau Trebenow. Kreis Westprignitz: ein Pferd des Bauern Haverland in Hinzdorf. Kreis Ruppin: eine Kuh des Bauern Schläffe in Banzendorf.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: Bulle des Kolonisten Hans und 2 Kühe des Kolonisten Funk in Schönfeld.

d. Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Hühnerbestand der Frau von Kap-herr in Rathenow.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Schmargendorf, Polßen, Briest und Dobberzin. Kreis Niederbarnim: in Mühlenbeck. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Pechüle. Kreis Prenzlau: Rittergut Ludwigsburg und Corrigendenanstalt in Prenzlau. Kreis Ostprignitz: in Sarnow und Neuhof. Stadt Brandenburg: Schafbestand des Gutsbesitzers Wiese zu Kl.-Kreuzer Weinberge.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gut Uetz.

c. Influenza. Kreis Osthavelland: Pferde des Bauern Schöneberg in Falkenhagen. Stadt Potsdam: Pferde der 1. und 5. Eskadron des 3. Garde-Ulanen-Regiments.

Potsdam, den 13. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1899

37. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1 Dz.	Weizen	15 M.	49 Pf.
" "	Roggen	14 "	54 "
" "	Futtergerste	12 "	93 "
" "	Hafer (gut)	15 "	31 "
" "	do. (mittel)	14 "	71 "
" "	do. (gering)	14 "	16 "
" "	Richtstroh	3 "	86 "
" "	Heu	5 "	65 "
" "	Kartoffeln	4 "	25 "

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Kilogr.

Hafer 8,17 Mk., Stroh 2,16 Mk., Heu 3,61 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1 Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.
1 "	Speisebohnen (weiße)	37 "	50 "
1 "	Linsen	50 "	— "
1 "	Kartoffeln	5 "	— "
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	10 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	35 "
1 "	Kalbfleisch	1 "	40 "
1 "	Hammelfleisch	1 "	26 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	55 "
1 "	Eßbutter	2 "	30 "
60 Stück	Eier	2 "	88 "
1 Dz.	Rindfleisch en-gros	97 "	76 "

2) In Charlottenburg:

1 Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.
1 "	Speisebohnen (weiße)	35 "	— "
1 "	Linsen	50 "	— "
1 "	Kartoffeln	5 "	50 "
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	50 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	— "	95 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	45 "
1 "	Kalbfleisch	1 "	40 "
1 "	Hammelfleisch	1 "	30 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	50 "
1 "	Eßbutter	2 "	20 "
60 Stück	Eier	2 "	60 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1899:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		35 Pf.
1 "	desgl. a. Roggen		30 "
1 "	Gerstengraupe		35 "
1 "	Gerstengrütze		33 "
1 "	Buchweizengrütze		38 "
1 "	Hafergrütze		41 "
1 "	Hirse		38 "
1 "	Reis (Java, mittler)		60 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10 "
	in gebr. Bohnen	3 "	88 "
1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	27 "
1 "	Speisesalz		20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50 "

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38 Pf.
1 "	desgl. a. Roggen	28 "
1 "	Gerstengraupe	33 "
1 "	Gerstengrütze	30 "
1 "	Buchweizengrütze	35 "
1 "	Hafergrütze	40 "

1 kg	Hirse		35 Pf.,
1 „	Reis (Java, mittler)		55 „
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	1 Mark	90 Pf.,
1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark	50 „
1 „	Speisesalz		20 „
1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	10 „

Berlin, den 11. Juni 1899.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Rohrpostbetrieb beim Postamt Nr. 18 in Berlin.

83. Am 20. Juni wird bei dem Kaiserlichen Postamt 18 (Landsbergerstraße) der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 9. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Oeffentliche Fernsprechstelle in Hangelsberg.

84. Bei der Postagentur in Hangelsberg ist eine öffentliche Fernsprechstelle eingerichtet und zum Sprechverkehr mit Berlin nebst Vororten zugelassen worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 25 Pf., ein gleicher Betrag wird für das Herbeirufen der zum Gespräch verlangten Personen erhoben.

Berlin C., 9. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Fernsprechverkehr.

85. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kreis Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Zoppot zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, den 3. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

86. Bei der Postagentur in Premnitz wird am 9. Juni d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 6. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

87. Bei der Postagentur in Lotzschke wird am 12. d. M. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 9. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung einer Postanstalt.

88. In Werder (Havel) wird am 15. Juni für die Dauer der diesjährigen Kirschen- und Beerenernte in dem Hause des Gastwirths Lendel unweit des Bahnhofs eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Diese dem Postamte in Werder zugetheilte Dienststelle hat sich mit dem Verkauf von Postwerthzeichen, der Annahme gewöhnlicher Brief- und Packetsendungen, sowie mit der Annahme und Bestellung von Telegrammen zu befassen, sie erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Werder Stadt und Bahnhof verkehrende, zur Postbeförderung benutzte Straßenbahn.

Potsdam, den 12. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für Sprachlehrerinnen.

8. Die nächste Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den **französischen und englischen Sprachunterricht** an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Königlichen Augusta-Schule, Kleinbeerenstraße 16/19, **vom 17. November d. J. ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 20. Oktober d. J.** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 8. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung.

9. Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 23. November d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 14. September d. J.** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über

normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Termin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 8. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.

10. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung zu Frankfurt a. O. wird vom **7. September d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **10. August d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 8. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

11. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 2. November 1899 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 5. Oktober 1899** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 8. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.

12. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Königlichen Elisabethschule hier, Kochstraße 65, **vom 13. November d. J. ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 16. Oktober d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt,

werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 8. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Abgeordnete zum Provinziallandtage.

1. Gemäß § 12 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hat der Brandenburgische Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 30. Mai d. Js. die Zahl der von den einzelnen Kreisen der Provinz Brandenburg vor Ablauf dieses Jahres zu wählenden Abgeordneten zum Provinziallandtage nach der durch die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 ermittelten Einwohnerzahl der Kreise, mit Ausschluß der aktiven Militairpersonen, wie folgt festgestellt:

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Kreise	Civilbevölkerung männlich	weiblich	zusammen	Zahl der zu wählenden Abgeordneten
	I. Regierungsbezirk Potsdam.				
	a. Landkreise				
1	Angermünde	31709	33164	64873	3
2	Niederbarnim	115273	113735	229008	6
3	Oberbarnim	42952	44307	87259	3
4	Beeskow-Storkow	21109	22312	43421	2
5	Osthavelland	34455	34885	69340	3
6	Westhavelland	30647	30528	61175	3
7	Jüterbog-Luckenwalde	32676	34587	67263	3
8	Prenzlau	28096	29026	57122	3
9	Ostprignitz	34024	34086	68110	3
10	Westprignitz	36345	37766	74111	3
11	Ruppin	37119	38783	75902	3
12	Teltow	98597	104953	203550	6
13	Templin	22847	23250	46097	2
14	Zauch-Belzig	39089	39826	78915	3
	b. Stadtkreise				
15	Potsdam	23053	28069	51122	3
16	Charlottenburg	58853	71905	130758	4
17	Spandau	23926	26118	50044	3
18	Brandenburg a. H.	18821	20054	38875	2
19	Schoeneberg	26442	32417	58859	3
20	Rixdorf	29782	30160	59942	3
				Sa.	64
	II. Regierungsbezirk Frankfurt a./O.				
	a. Landkreise			Uebertrag	64
21	Arnswalde	20731	21823	42554	2
22	Calau	33635	33133	66768	3
23	Cottbus	25540	27947	53487	3
24	Crossen	27818	32379	60197	3
25	Friedberg N./M.	27882	30067	57949	3
26	Guben	21147	22135	43282	2
27	Königsberg N./M.	47135	49261	96396	3
28	Landsberg a./W.	30776	32568	63344	3
29	Lebus	44431	46520	90951	3
30	Luckau	31426	34275	65701	3
31	Lübben	16092	17332	33424	2
32	Soldin	23736	25010	48746	2
33	Sorau	37791	41962	79753	3
34	Spremberg	12789	13949	26738	2
35	Oststernberg	25205	25858	51063	3
36	Weststernberg	22450	23100	45550	2
37	Züllichau-Schwiebus	22768	25732	48500	2
	b. Stadtkreise				
38	Frankfurt a./O.	24053	29473	53526	3
39	Guben	14340	16823	31163	2
40	Cottbus	17301	19310	36611	2
41	Landsberg a./W.	14477	15650	30127	2
42	Forst i./L.	14723	16580	31303	2
				Sa.	119

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge auf Berichtigung der Feststellung gemäß § 13 a. a. O. **innerhalb 4 Wochen** nach Ausgabe dieses Amtsblattes bei dem Brandenburgischen Provinzialausschusse unter der Adresse des unterzeichneten Landesdirektors anzubringen sind.

Berlin, den 7. Juni 1899.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
Freiherr von Manteuffel.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben den Landrath Hammacher zum Königlichen Polizeidirektor in Schöneberg zu ernennen geruht.

Im Kreise Ostprignitz sind wiederernannt worden zu Amtsvorstehern: Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Platen in Wutike für den Bez. 10 — Drewen, — Rittergutsbesitzer Nürnberg in Zaatzke für den Bez. 21 — Zaatzke. —

Der Civilanwärter Seiler in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der in der Oberförsterei Coepenick beschäftigte Forstaufseher Klemiy ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der neuen Försterstelle Steinberge in der Oberförsterei Steinberge vom 1. Juli d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Reiersdorf beschäftigte Forstaufseher Ladwig ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der neuen Försterstelle Schweinrich in der Oberförsterei Zechlin vom 1. Juli d. Js. ab.

Der in der Oberförsterei Tegel beschäftigte Forstaufseher Schneider ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der neuen Försterstelle Dobbrikow in der Oberförsterei Woltersdorf vom 1sten Juli d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Alt-Ruppin beschäftigte Forstaufseher Osterloff ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der neuen Försterstelle Eiche in der Oberförsterei Cummersdorf vom 1. Juli dieses Jahres ab.

Der in der Oberförsterei Grünau-Dahme beschäftigte Forstaufseher Schober ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der neuen Försterstelle Stahnsdorf in der Oberförsterei Friedersdorf vom 1. Juli d. J. ab.

Der bisherige Pfarrer der deutschen evangelischen Gemeinde in Bukarest, Ludw. Albr. Hans Meyer ist zum Pfarrer der Parochie Alt-Töplitz, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Gotthilf Walter zu Beveringen, Diözese Pritzwalk, ist zum Pfarrer der Parochie Rönnebeck, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Constanza in Rumänien Theodor Julius Paul Jancke ist zum 3. Pfarrer an der Friedenskirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Hans Georg Waldemar Feder ist zum 3. Pfarrer an der Samariterkirche zu Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Johannes Mießner ist zum Pfarrer der Parochie Rosenwinkel, Diözese Kyritz, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Kutsche ist als Gesanglehrer an der 4. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Lutz ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Die technischen Lehrerinnen Busse, Walter, Orlamünder, Riedel, Amelang, Paul, Wittchen, Schroeder, Kaetzke, Keyser, Schwebs, Coste, Drechsel, Fritsch, Streich, Wolff, Thümecke, Schlösser, Duchstein und Friese sind endgültig als Fachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Sara Jakubowisch, ledig,	geboren im Jahre 1872 zu Owstjakow, Gouvernement Kalisch, Rußland, russische Staatsangehörige,	fortgesetzter theils versuchter, theils schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. Mai 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	25. April 1899.
2	Franz Peterka, Viehkastrirer,	geboren am 11. November 1871 zu Widdin, Mähren, ortsangehörig zu Bzowa, Bezirk Ungarisch-Brod, Mähren,	schwerer und einfacher Diebstahl, versuchter Diebstahl, sowie Betrug (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. November 1895 und 12. Mai 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	14. April 1899.
3	Schmul Rosengart, Schuhmacher,	angeblich im Oktober 1873 zu Warschau geboren, russischer Staatsangehöriger,	fortgesetzter theils versuchter, theils schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. Mai 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	14. Januar 1899.
4	Joseph Norbert Senger, Bildhauer,	geboren am 13. April 1875 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher Rückfalldiebstahl (2 Jahre Zuchthaus und 3 Tage Haft, laut Erkenntniß vom 25sten März 1897),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	10. Februar 1899.
5	David Hirsch Surowicz, Schneider,	geboren im Jahre 1864 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger,	fortgesetzter theils versuchter, theils schwerer Diebstahl (4 Jahre Zucht-	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	22. Januar 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			haus, laut Erkenntniß vom 6. Mai 1895),		
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Desire Boniface, Weber,	geboren am 24. August 1844 zu St. Quentin, Departement Indre, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	28. April 1899.
2	Joseph Marie Carillo, Erdarbeiter,	geboren am 16. Dezember 1857 zu Mostey-uem, Algerien, französischer Staatsangehöriger,	Hausiren ohne Wandergewerbeschein und Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
3	Joseph Fiedler, Sattler,	geboren am 11. Dezember 1870 zu Neuhaus, Bezirk Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	21. April 1899.
4	Joseph Goldmann, Müllergeselle,	geboren am 15. August 1843 zu Wigstadtl, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmanschaft Bautzen,	10. April 1899.
5	Peter Kotas, Arbeiter,	geboren am 27. oder 29. Juni 1876 zu Borzecin, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	21. März 1899.
6	Heinrich Malden, Buchbinder,	geboren am 12. Mai 1857 zu Dannhausen, Transvaal, transvaalischer Staatsangehöriger,	Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, grober Unfug, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	28. April 1899.
7	Georg Pösl, Hafner,	geboren am 17. Juni 1848 zu Oberteischau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerischer Bezirksamt Wasserburg,	8. April 1899.
8	Johann Roduner, Weber,	geboren am 26. November 1840 zu Sennwald, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	15. April 1899.
9	Theodor Gerhard Rynders, auch Reinders, Handlanger,	geboren am 10. Juli 1866 zu Grave, Provinz Nordbrabant, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	27. April 1899.
10	Jakob Schwager, Tagner,	geboren am 2. Dezember 1872 zu Lommis, Kanton Thurgau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. April 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Joseph Sirucek, Kaminkehrer,	geboren am 18. März 1860 zu Ober-Jeteni, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. April 1899.
12	Adolph Ullmann, Müller,	geboren am 2. August 1837 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Langenbrück, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Uebertretung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	15. April 1899.
13	Wenzel Wanjorek, Müller,	geboren am 16. Mai 1858 zu Woldach, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. März 1899.
14	Karl Ballmer, Gypser,	geboren am 30. Juli 1878 zu Lausen, Kanton Basel-Landschaft, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. Mai 1899.
15	Franz Klauder, Schmied,	geboren am 15. Februar 1864 zu Stupeschütz, Bezirk Kromau, Mähren,	Unterschlagung und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	17. April 1899.
16	Vincenz Kosez, Schmiedegeselle,	geboren am 5. April 1879 zu Zwischenwässern, Bezirk St. Veit, Krain,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	5. Mai 1899.
17	Franz Maresch, auch Mares, Schneider,	geboren am 23. April 1858 zu Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Urkundenfälschung, Beilegung eines falschen Namens, Vergehen gegen die persönliche Freiheit, Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	16. März 1899.
18	Johann Schifferer, Tagelöhner,	geboren am 11. Juni 1869 zu Leutasch, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. April 1899.
19	Jakob Wüst, Schneider,	geboren am 28. September 1868 zu Lupfig, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	5. Mai 1899.

Die Ausweisung des Cigarrenarbeiters Simon Peters aus dem Reichsgebiete ist aufgehoben worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen fälschlicher Weise geführt hat und preußischer Staatsangehöriger ist.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 23. Juni **1899.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 22.) № 2578. Uebereinkunft, betreffend die Aichung der Binnenschiffe. Vom 4. Februar 1898.

№ 2579. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Japans zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu dem am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 16. Mai 1899.

№ 2580. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895. Vom 22. Mai 1899.

(Stück 23.) № 2581. Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899.

№ 2582. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 31. Mai 1899.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 17.) № 10084. Gesetz wegen Ankaufs der Bernsteinwerke der Firma Stantien & Becker zu Königsberg i. Pr. Vom 1. Mai 1899.

№ 10085. Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger in den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Cöln, Hamm und Frankfurt a. M. bestehenden jagdpolizeilichen Strafbestimmungen. Vom 24. Mai 1899.

(Stück 18.) № 10086. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Daun. Vom 31. Mai 1899.

№ 10087. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 1. Juni 1899.

№ 10088. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden (Hann.) Vom 6. Juni 1899.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Schuhmacher-Innung in Berlin.

19. Die Schuhmacher-Innung in Berlin hat die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk beantragt, welcher alle Schuhmacher einschließlich der Pantoffel-, Schäfte- und Filzschuhmacher in dem Stadtkreise Berlin angehören sollen, die der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten. Zur Feststellung, ob die Mehrheit der Gesellen und Lehrlinge beschäftigenden Schuh-, Pantoffel-, Schäfte- und Filzschuhmacher im Bezirke der Stadt Berlin diesem Antrage zustimmt, ist der Vorsitzende des Magistrats, Bürgermeister Kirschner in Berlin, gemäß §§ 100, 100a. des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und Ziffer 22 der Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 zum Commissar von mir bestellt worden.

Potsdam, den 17. Juni 1899.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Goldschmiedeinnung in Berlin.

20. Die Goldschmiedeinnung in Berlin hat die Errichtung einer Zwangsinnung beantragt, der diejenigen Juweliere, Gold- und Silberschmiede Berlins angehören, welche ihr Gewerbe handwerksmäßig betreiben und in der Regel Gehülfen und Lehrlinge beschäftigen.

Zur Feststellung, ob die Mehrzahl der betheiligten Handwerker diesem Antrage zustimmt, ist der Vorsitzende des Magistrats, Bürgermeister Kirschner in Berlin gemäß §§ 100, 100a. des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und Ziffer 22 der zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 zum Kommissar von mir bestellt worden.

Potsdam, den 19. Juni 1899.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Sattler- und Tapezierer-Innung in Eberswalde.

265. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung

des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Sattler- und Tapezierer-Handwerk in der Gemeinde Eberswalde, den Amtsbezirken Heegermühle, Hohenfinow, Lichterfelde, Trampe und Wolfswinkel mit dem Sitze in Eberswalde und dem Namen Sattler- und Tapezierer-Innung Eberswalde errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Sattler- und Tapezierer-Innung in Eberswalde.

Potsdam, den 9. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherinnung in Neu-Ruppin.

266. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Handwerk in den Gemeinden des Kreises Ruppin, ausschließlich der Gemeinde Teschendorf, sowie im Stadtbezirk Fehrbellin mit dem Sitze in Neu-Ruppin und dem Namen Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung in Neu-Ruppin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung in Neu-Ruppin.

Potsdam, den 10. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Müller-Innung in Gransee.

267. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Müller-Innung in Gransee beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müller-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Gransee, den Gemeinden Gr.-Mutz, Rönnebeck, Banzendorf, Dierberg, Dollgow und Menz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Neu-Ruppin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 10. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

268. Der Bezirksausschuß hat mit Einwilligung der Betheiligten am 7. Juni d. J. beschlossen, den der Stadtgemeinde Joachimsthal gehörigen Schulsee (Kartenblatt 1 № 565, im Grundbuche von Joachimsthal Band II. Blatt 37) von 5,1730 ha von dem Gutsbezirke Golzow abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadt Joachimsthal zu vereinigen.

Potsdam, den 15. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerinnung in Nauen.

269. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerhandwerk in dem Bezirk der Stadtgemeinde Nauen, sowie in den Amtsbezirken Königshorst, Bredow, Dyrotz, Perwenitz (mit Ausnahme der Gemeinde Grünefeld), den Ortschaften Buchow-Carpzow (Gemeinde und Gut), Lietzow, Berge, Ribbeck, Selbelang, Groß- und Klein-Behnitz mit dem Sitze in Nauen und dem Namen „Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Nauen" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Innung in Nauen.

Potsdam, den 14. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischler-Zwangs-Innung in Nauen.

270. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk im Bezirke der Stadgemeinde Nauen, sowie der Amtsbezirke Königshorst, Bredow, Dyrotz, Falkenhagen (mit Ausschluß der forstfiskalischen Gutsbezirke), Schönwalde, Hennigsdorf (mit Ausnahme wie vor), Döberitz, Perwenitz (mit Ausnahme wie vor), sowie der im Kreise Westhavelland gelegenen Ortschaften Tremmen, Wachow, Gohlitz, Päwesin, Groß-Behnitz, Klein-Behnitz, Selbelang, Ribbeck, Berge und Lietzow mit dem Sitze in Nauen und dem Namen Tischler-Innung in Nauen errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Tischler-Innung in Nauen.

Potsdam, den 14. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischlerinnung in Lenzen.

271. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben Tischler in Lenzen und Umgegend beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung

der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischlerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Stadtbezirke Lenzen, den Amtsbezirken Birkholz, Bochin, Eldenburg, Lenzerwische, Boberow mit Ausschluß des Gemeinde- und Gutsbezirks Mankmuß, Lanz, den Gemeindebezirken Babekuhl und Milow und dem Gutsbezirk Zapel ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Perleberg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 16. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1899.

272. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1899 wie folgt festgesetzt worden sind:

Juni: 25., 26., 28.

Juli: 2., 5., 6., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30., 31.

August: 2., 6., 8., 9., 13., 15., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.

September: 3., 5., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27.

Oktober: 1., 3., 4., 8., 9., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.

November: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 27., 29.

Dezember: 3., 5., 6., 10., 13., 14., 17., 20., 23., 24., 25., 26., 31.

Potsdam, den 20. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

273. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Paarstein, Niederlandin und Groß-Ziethen. Kreis Oberbarnim: Rindvieh des Gutes Hohenfinow, sowie der Eigenthümer E. Hoffmann und Gottlieb Gürtler in Alt-Friedland. Kreis Osthavelland: in Rohrbeck. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Gräfendorf. Kreis Prenzlau: in Grünow, Bietikow, Rittergut Carmzow und Arendsee, Abbau Hetzdorf, Schlepkow, Rittergut Wolfshagen und Bahnwärterhaus 35 bei Prenzlau. Kreis Teltow: in Adlershof, Teltow, Trebbin, Thyrow, Dt.-Wusterhausen und auf den Gütern Brusendorf, Carlshof, Heberlehme und Klein-Kienitz. Kreis Templin: Rittergut Boisterfelde, Charlottenhof. Kreis Zauch-Belzig: in Beelitz, Grubow, Linthe, Lociow, Neu-Töplitz, Pflügkuff, Schlalach, Treuenbrietzen, Wittbrietzen, Zauchwitz.

b. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: ein Rind des Bauern Carl Rauchstaedt in Freudenberg. Kreis Ruppin: ein Rind des Kossäthen Müller in Wildberg, ein Pferd auf dem Rittergut Blankenberg. Kreis Teltow: Försterei Rauhbusch (wieder erloschen).

c. Tollwuth. Kreis Prenzlau: ein Hund auf dem Rittergute Tornow.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Golm und Meichow. Kreis Oberbarnim: Rittergut Trampe. Kreis Osthavelland: in Bredow und Golm. Kreis Prenzlau: Rittergut Lübbenow, Abbau Blindow, Abbau Wollin, in Papendorf, Louisenfelde, Strasburg, Korrektionsanstalt Prenzlau. Kreis Ostprignitz: in Kuhsdorf und Rittergut Demerthin. Kreis Ruppin: Rittergut Protzen, Gehöft des Ackerbürgers Baumann in Neu-Ruppin. Kreis Teltow: Gut Waltersdorf in Gröben, Lankwitz, Müggelsheim, Neuendorf b./P., Schenkendorf, Schulzendorf.

b. Brustseuche. Stadt Brandenburg: Pferde der Straßenbahngesellschaft in Brandenburg a./H.

Potsdam, den 13. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Erhöhung des Havelufers bei Schmergow.

11. Der Ziegeleibesitzer A. Schilling in Berlin hat auf seinen an der unteren Havelstraße gelegenen Grundstücken in der Feldmark Schmergow am Trebelsee von km 130,80 bis 131 das Ufergelände aufgehöht. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden. Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die Erhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschuß in Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 13. Juni 1899.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Fernsprechverkehr.

89. Der Fernsprechverkehr mit Coblenz, Hückeswagen und Trier ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 Mark.

Berlin C., 10. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hubert.

90. Der Fernsprechverkehr mit Georgmarienhütte, Müritz, Neutrebbin, Pyrmont und Ribnitz ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark

Berlin C., 17. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hubert.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Fernsprechverkehr.

91. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprechein-

richtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kreis Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Pyrmont zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, den 13. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

92. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kreis Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Hückeswagen zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Potsdam, den 15. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirection. J. V.: Simon.

93. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Ribnitz und Müritz zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, 15. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Simon.

94. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Coblenz und Trier zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, 15. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Simon.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

95. Bei der Postagentur in Kubbier wird am 17. Juni d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 15. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Neue Stadt-Fernsprecheinrichtung.

96. In Neutrebbin ist am 16. Juni eine Stadt-Fernsprecheinrichtung in Betrieb genommen worden. Die Theilnehmer der neuen Stadt-Fernsprecheinrichtung sind zum Sprechverkehr mit Bernau (Mark), Eberswalde, Freienwalde (Oder), Liepe (Oder), Oderberg (Mark) und Wriezen, sowie mit Berlin nebst Vor- und Nachbarorten zugelassen.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit Bernau (Mark), Cöpenick, Eberswalde, Friedrichshagen, Freienwalde (Oder), Liepe (Oder), Oderberg (Mark) und Wriezen 25 Pf., im Verkehr mit Berlin nebst Vororten und Nachbarorten (ausschließlich Cöpenick und Friedrichshagen) 1 M.

Potsdam, 16. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Seminar-Aufnahme-Prüfung in Kyritz.

13. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird am **6. und 7. September 1899** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **16. August d. J.** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 14. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Elementarlehrer-Prüfung in Kyritz.

14. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 23. Oktober d. J.** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind **bis zum 25. September d. J.** durch die Kreisschulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 14. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Entlassungsprüfung in Kyritz.

15. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 31. August d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 3. August d. J. pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über nor-

malen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 14. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung.

16. Die nächste Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 31. Oktober bis 4. November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur von solchen Bewerbern, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, sind mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, **bis zum 5. August d. J.** von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an die vorgesetzte Königliche Regierung einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 14. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung.

17. Die nächste Rektorats-Prüfung wird hier am **7ten November d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur von solchen Bewerbern, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, sind bis zum **28. Juli d. J.** von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an die vorgesetzte Königliche Regierung einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an Volksschulen oder an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.**

Berlin, den 14. Juni 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Landbriefträger Schaffelke in Mickrow, Regierungsbezirk Cöslin, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1894 Lit. F. № 384092 über 200 M. angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Schaffelke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. Juni 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungs-Quittungen über abgelöste Renten.

11. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März dieses Jahres durch Capitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 30. Mai 1899.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

12. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 15. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

174 Stück und zwar die Nummern:

37 304 555 675 758 1075 1324 1722 1974
2015 2052 2135 2272 2819 2872 3105 3257 3353
3674 3782 3880 3902 4040 4138 4165 4266 4435
4733 4865 4949 4985 5127 5221 5432 5560 5653
5731 5756 5773 5855 5972 6011 6120 6151 6251
6481 6548 7008 7123 7135 7739 7759 7783 7926
7976 8435 8583 8592 8653 8713 8877 8925 9024
9128 9369 9596 9642 9668 9674 9718 9731 9752
9786 9887 10017 10026 10187 10270 10312 10323
10337 10469 10537 10682 10696 10709 10771
10783 10801 10884 10998 10999 11056 11297
11437 11441 11463 11503 11670 11698 12144

12288 12356 12363 12380 12553 12742 12822
12867 12933 13029 13439 13521 13522 13538
13545 13815 14018 14098 14118 14269 14370
14392 14510 14579 14752 14840 14886 14906
14959 15140 15173 15244 15356 15441 15455
15531 15549 15803 15829 16080 16321 16462
16481 16528 16701 16798 16862 16888 17244
17362 17550 17963 18002 18003 18042 18107
18249 18633 18716 18960 19048 19294 19323
19400 19482 19504 19546 19547 19598 19612
19779 19791 19808.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)
62 Stück und zwar die Nummern:

76 207 1189 1266 1461 1601 1865 1972 2192
2208 2302 2357 2387 2498 2752 2829 2876 3015
3195 3367 3413 3549 3721 3772 3839 3846 3·91
3908 4003 4076 4299 4563 4818 4859 5073 5316
5384 5734 5742 5839 5889 5901 5902 5911 5976
5978 5987 6023 6103 6154 6182 6229 6263 6364
6371 6411 6603 6607 6732 6751 7110 7113.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)
242 Stück und zwar die Nummern:

211 309 322 422 645 1096 1194 1275 1482
1802 2126 2833 3007 3010 3033 3150 3364 3427
3836 3859 3929 4075 4247 4434 4573 4971 5178
5213 5226 5269 5291 5683 5947 6250 6428 6518
6585 6633 6903 6926 7606 8285 8380 8502 8858
9070 9110 9284 9570 9693 9946 10115 10182
10219 10292 10327 10605 10623 10629 10632
10702 10824 10903 10908 11012 11078 11167
11213 11523 11689 11896 12016 12032 12059
12072 12229 12424 12449 12555 12570 12606
13113 13221 13316 13383 13541 13543 13685
13858 13977 13997 14117 14419 14736 14767
14796 14875 14956 15022 15054 15078 15122
15272 15608 15667 15867 15947 15980 15988
16000 16045 16067 16122 16184 16251 16294
16342 16347 16373 16552 16760 16871 16898
16991 17045 17053 17127 17240 17350 17355
17373 17614 17644 17709 17761 17813 18063
18229 18310 18329 18500 18638 18673 18856
19002 19028 19257 19315 19350 19351 19355
19425 19572 19619 19685 19786 20005 20060
20160 20181 20275 20288 20314 20332 20355
20356 20362 20401 20424 20452 20525 20529
20645 20692 20809 20820 21081 21235 21402
21408 21462 21652 21698 21750 21764 21784
21787 21790 22221 22556 22569 22763 22774
22787 22789 22864 22901 22939 23203 23393
23542 23582 23661 23777 23893 24264 24408
24451 24590 24592 24695 24696 24705 24750
25090 25149 25172 25210 25311 25409 25466
25490 25497 25523 25544 25660 25685 25734
25736 25740 25777 25794 25811 25825 25847
25888 25891 25910 25920 25922 25947 25964.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 206 Stück
und zwar die Nummern:

232 270 316 442 452 462 582 586 690 693
707 738 899 941 1007 1350 1802 1897 1907 1955
2641 2655 2720 2845 2889 3093 3409 3462 3546
3698 3940 3948 3959 3976 4135 4139 4168 4334
4336 4656 4813 5160 5279 5422 5605 5761 6102
6254 6490 6620 6648 6885 7471 7584 7587 7813
7929 8177 8182 8204 8313 8612 8751 8980 9058
9065 9327 9542 9622 9765 9800 10041 10175
10292 10487 10609 10773 10837 10853 11066
11320 11331 11363 11444 11512 11521 11851
11906 11977 11994 12005 12135 12180 12219
12347 12733 12829 13085 13116 13145 13406
13501 13541 13732 13788 13838 14118 14182
14249 14258 14303 14475 14590 14769 14952
14996 15212 15290 15398 15444 15566 15599
15758 15845 15938 16034 16097 16121 16191
16196 16246 16268 16383 16387 16401 16573
16635 16702 16732 16820 16897 16903 17373
17382 17457 17467 17655 17808 17855 17951
18005 18036 18071 18138 18167 18303 18481
18664 18685 18812 18866 18909 18917 18959
19032 19129 19315 19322 19507 19525 19563
19571 19727 19732 19822 20042 20134 20151
20202 20317 20664 20673 20688 20745 20824
20904 21093 21342 21387 21444 21457 21497
21504 21647 21675 21778 21949 21951 21952
21978 21985 21988 21989 21995 22046 22050.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 5 Stück
und zwar die Nummern:

9667 9692 9709 9746 9794.

II. $3\frac{1}{2}$%ige Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 199.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 23.

Litt. N. zu 300 M. 4 Stück
und zwar die Nummern: 2 56 58 73.

Litt. O. zu 75 M. 2 Stück
und zwar die Nummern: 14 32.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande und zwar die Rentenbriefe Litt. A.—E. mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Ser. VII. № 3—16 nebst Talons, die Rentenbriefe L., M., N. und O. mit Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

Rückständig sind:

A. 4% Rentenbriefe.

1. April 1891. A. 14628.
D. 18221.

1. Oktober 1891. C. 24208.
1. April 1892. D. 2503.
1. April 1893. C. 9961 22762.
D. 9348.
1. Oktober 1893. A. 11988.
1. April 1894. C. 10195.
1. Oktober 1894. D. 10167 15183.
1. April 1895. C. 21983 21984.
D. 1586 6387 19183.
1. Oktober 1895. C. 2488 11328.
1. April 1896. D. 5665.
E. 9735.
1. Oktober 1896. C. 8958 12797.
1. April 1897. C. 21789.
D. 7415 15390 19603.

B. 3½ % Rentenbriefe.

1. April 1895. O. 1.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unseren Kassen in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 15. Mai 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

(Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

25. Mit Gültigkeit vom 15. Juni d. J. treten Ausnahmefrachtsätze für Pflastersteine und geschlagene Steine zum Straßenbau (Ausnahmetarif 5b.) von Haßleben und Mittenwalde (Kreis Templin) nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen in Kraft. Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau, hier Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 11. Juni 1899.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath von Mensel in Aachen ist zum Oberpräsidial-Rath ernannt und in dieser Eigenschaft dem Herrn Oberpräsidenten in Potsdam überwiesen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Theobald Friedrich Wilhelm Karl Burchard ist zum Diakonus der Parochie Gramzow, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Lehrer Couturier ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Eugen Wolff ist als Oberlehrer am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Gürtler, Arbeiter,	geboren am 17. März 1860 zu Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	16. April 1899.
2	Alexander Jastrzinski, Schmied,	geboren am 15. März 1870 zu Lipa, Gouvernement Minsk, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	9. Mai 1899.
3	Heinrich Kout, Schuhmachergehülfe,	geboren am 7. Juni 1859 zu Miletin, Bezirk Königgrätz, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. Mai 1899.
4	Emanuel Krepelka, Blumentischmacher,	geboren am 15. Juli 1872 zu Deutsch-Brüz, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Stein-	Diebstahl, falsche Namensangabe, Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	29. März 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Lhota, Bezirk Lederich, Böhmen,			
5	Paul Lanz, Arbeiter,	geboren am 6. Januar 1864 zu Skotschau, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Mai 1899.
6	Josephine Madsen, Zirkusreiterin,	geboren am 21. August 1879 zu Hollbeck, Kopenhagen, Dänemark,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	13. Mai 1899.
7	Joseph Pisar, Tischler,	geboren im Jahre 1855 zu Bucina, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	3. Mai 1899.
8	Emil Joseph Sibille, Fabrikarbeiter,	angeblich geboren am 15. Februar 1864 zu Pouxeur, Departement Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	16. Mai 1899.
9	Clementine Sibille, geb. Thyriet, Ehefrau des Vorigen,	angeblich geboren am 26. Juni 1861 zu Dommartin-au-bois, Departement Vosges, Frankreich, französische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
10	Jean Baptiste Carde, Friseur,	geboren am 3. August 1877 zu Créteil, Departement Seine, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, versuchter schwerer Diebstahl, Widerstandsleistung und Sachbeschädigung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	9. Februar 1899.
11	Albin Philibert Dumont, Sprachlehrer, auch Iwan Michaelowitsch Tschigorin sich nennend,	geboren am 24. Mai 1863 zu Fleurus, Provinz Hennegau, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Führung falscher Legitimationspapiere u. Landstreichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	17. Januar 1899.
12	Karl Karlin, auch Kölin, Arbeiter,	geboren am 5. September 1864 zu Mühlhausen, Elsaß, schweizerischer Staatsangehöriger,	Unterschlagung und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	24. Februar 1899.

Hierzu eine Beilage, enthaltend den Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr 1899, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 25sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. Juni 1899.

Nachstehenden Vertheilungsplan bringen wir mit Bezug auf § 8 des Gesetzes vom 3. März 1897 zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 3. Juni 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vertheilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr „1899".

Der Ausgabebedarf für die Alterszulagekasse berechnet sich, wie folgt:

	für Lehrer ℳ	₰	für Lehrerinnen ℳ	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1898	1871006	—	81862	—
2. Remuneration des Kassenanwalts von jährlich 300 M., die sich vertheilt mit	270	05	29	95
3. Sächliche Ausgaben und Porto 100 M.	90	02	9	98
zusammen:	1871366	07	81901	93
Hiervon ab der am Schlusse des Rechnungsjahres 1898/99 verbliebene Bestand von 35111 M.	31605	61	3505	39
bleibt Bedarf:	1839760	46	78396	54
oder rund:	1839760	—	78397	—

1918157 M.

Hiernach vertheilt sich der Ausgabebedarf in folgender Weise:

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A. Gemeinden mit mehr														
Brandenburg	—	57	21	—	—	160	100	—	91,2	26,25			303	116
Charlottenburg	—	278	73	18	—	250	150	100	695,0	136,875				
										22,50				
										159,375				
Potsdam	9	66	22	6	250	200	110	80	22,5	30,275				
									132,0	6,0				
									154,5	36,275				
Spandau	—	98	25	—	—	200	150	—	196,0	46,875				
Schöneberg	—	99	38	—	—	200	100	—	198,0	47,50				
Rixdorf	—	182	8	7	—	200	130	100	364,0	13,0				
										8,75				
										21,75				
Coepenick	—	49	3	1	—	200	120	100	98,0	4,5				
										1,25				
										5,75				
Eberswalde	—	54	—	3	—	160	—	80	86,4	3,0				
Lichtenberg (evangel.)[1]	—	58	10	3	—	200	150	80	116,0	18,75				
										3,0				
										21,75				
do. (katholisch)	—	5	3	—	—	200	150	—	10,0	5,625				
Gr.-Lichterfelde	3	32	6	2	250	200	130	80	7,5	9,75				
									64,0	2,0				
									71,5	11,75				
Luckenwalde	—	32	11	1	—	160	100	80	51,2	13,75				
										1,0				
										14,75				
Nowawes	1	20	7	—	180	160	100	—	1,8	8,75				
									32,0					
									33,8					
Pankow	—	31	7	—	—	200	100	—	62,0	8,75				
Prenzlau (evangelisch)[2]	—	17	13	2	—	160	100	80	27,2	16,25				
										2,0				
										18,25				
do. (katholisch)	1	—	—	—	160	—	—	—	1,6	—				
Rathenow	—	48	6	4	—	160	100	80	76,8	7,5				
										4,0				
										11,5				
Reinickendorf	—	31	5	—	—	200	100	—	62,0	6,25				
Rummelsburg	—	38	7	2	—	200	150	80	76,0	13,125				
										2,0				
										15,125				

[1]) Die Berechnung ist gemäß § 27 IV. d. Ges. v. 3. März 1897 nach dem Verhältniß des gewährten Staatsbeitrages erfolgt.
[2]) Die Berechnung ist gemäß § 27 IV. d. Ges. v. 3. März 1897 nach dem Verhältniß des gewährten Staatsbeitrages erfolgt.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
als 25 Stellen.										
484,80	145	27633,60	3045,00	19	5757	6	696	21876,60	2349,00	24225,60
757,50	217,50 145,00	210585,00	18487,50	19	5757	6	696	204828,00	17791,50	222619,50
757,50 606,00	159,50 116,00	46813,50	4205,00	19	5757	6	696	41056,50	3509,00	44565,50
606	217,50	59388,00	5437,50	20	6060	5	580	53328,00	4857,50	58185,50
606	145	59994,00	5510,00	19	5757	6	696	54237,00	4814,00	59051,00
606	188,50 145,00	110292,00	2523,00	24	7272	1	116	103020,00	2407,00	105427,00
606	174,00 145,00	29694,00	667,00	24	7272	1	116	22422,00	551,00	22973,00
484,80	116	26179,20	348,00	24	7272	1	116	18907,20	332,00	19139,20
606	217,50 116,00	35148,00	2523,00	für beide Schulverbände zus. 6640 M.				29672,00	1999,00	31671,00
				20	5476	5	524			
606	217,50	3030,00	652,50		584		56	2446,00	596,50	3042,50
757,50 606,00	188,50 116,00	21664,50	1363,00	21	6363	4	464	15301,50	899,00	16200,50
484,80	145,00 116,00	15513,60	1711,00	19	5757	6	696	9756,60	1015,00	10771,60
545,40 484,80	145,00	10241,40	1015,00	19	5757	6	696	4484,40	319,00	4803,40
606	145,00	18786,00	1015,00	21	6363	4	464	12423,00	551,00	12974,00
484,80	145,00 116,00	8241,60	2117,00	für beide Schulverbände zusammen 5518 M.				4239,60	913,00	5152,60
					4002	—	1204			
				14	—	11	—			
484,80	—	484,80	—	—	312	—	—	172,80	—	172,80
484,80	145,00 116,00	23270,40	1334,00	21	6363	4	464	16907,40	870,00	17777,40
606	145,00	18786,00	725,00	22	6666	3	348	12120,00	377,00	12497,00
606	217,50 116,00	23028,00	1754,50	21	6363	4	464	16665,00	1290,50	17955,50

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Steglitz	—	34	8	2	—	200	120	80	68,0	12,0				
										2,0				
										14,0				
Neu-Weißensee	—	72	11	3	—	200	150	120	144,0	20,625				
										4,5				
										25,125				
Dt.-Wilmersdorf	—	25	16	—	—	200	100	—	50,0	20,0				
Wittenberge	1	35	3	1	170	160	125	80	1,7	4,6875				
									56,0	1,0				
									57,7	5,6875				
Friedrichshagen	—	24	3	—	—	180	100	—	43,2	3,75				
Summe A.	15	1885	306	55	—	—	—	—	2834,1	537,8375				

B. Mit 25 und

I. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Angermünde	—	10	1	1	—	150	100	80	15,0	1,25			303	116
										+ 1,0				
										2,25				
Greiffenberg	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Joachimsthal	—	6	1	—	—	120	80	—	7,2	1,0				
Oderberg	—	12	—	—	—	120	—	—	14,4	—				
Schwedt (evangelisch)	—	22	2	—	—	150	100	—	33,0	2,5				
do. (katholisch)	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Vierraden	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				
Altenhof	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Berkholz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Blankenburg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Blumenhagen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Bruchhagen	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Gatow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Görlsdorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Gramzow	—	4	1	—	—	130	104	—	5,2	1,3				
Güstow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Heinersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Niederlandin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Lüdersdorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Neu-Meichow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Melzow	—	2	—	—	—	125	—	—	2,5	—				
Werbellin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	81	—	—	—	100	—	—	81,0	—				
Summa Kreis Angermünde	—	161	5	1	—	—	—	—	187,0	7,5				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrer-stellen	Mark	Lehrerinnen-stellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
606	174,00 116,00	20604,00	1624,00	20	6060	5	580	14544,00	1044,00	15588,00
606,00	217,50 174,00	43632,00	2914,50	21	6363	4	464	37269,00	2450,50	39719,50
606,00	145,00	15150,00	2320,00	16	4848	9	1044	10302,00	1276,00	11578,00
515,10 484,80	181,25 116,00	17483,10	659,75	23	6969	2	232	10514,10	427,75	10941,85
545,40	145,00	13089,60	435,00	23	6969	2	232	6120,60	203,00	6323,60
—	—	858732,30	62386,25	449	136119	101	11644	722613,30	50742,25	773355,55
					147763					

weniger Stellen.

Angermünde.

454,50	145,00 116,00	4545,00	261,00	10	3030	2	232	1515,00	29,00	1544,00
363,60	—	1454,40	—	4	1212	—	—	242,40	—	242,40
363,60	116,00	2181,60	116,00	6	1818	1	116	363,60	—	363,60
363,60	—	4363,20	—	12	3636	—	—	727,20	—	727,20
454,50	145,00	9999,00	290,00	22	6666	2	232	3333,00	58,00	3391,00
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
363,60	—	1818,00	—	5	1515	—	—	303,00	—	303,00
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
393,90	150,80	1575,60	150,80	4	1212	1	116	363,60	34,80	398,40
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
378,75	—	757,50	—	2	606	—	—	151,50	—	151,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	24543,00	—	81	24543	—	—	—	—	—
—	—	56661,00	817,80	161	48783	6	696	7878,00	121,80	7999,80

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
II. Kreis														
Beeskow	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
Wend.-Buchholz	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Storkow	—	6	3	—	—	120	96	—	7,2	3,6				
Falkenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Görzig	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Ketschendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Langewahl	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Nieder-Lehme	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Petersdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Prieros	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Stremmen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Tauche	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	85	—	—	—	100	—	—	85,0	—				
Summe Kreis Beeskow-Storkow	—	113	3	—	—	—	—	—	118,95	3,6				
III. Kreis														
Biesenthal	—	8	—	—	—	150	—	—	12,0	—				
Freienwalde	—	13	2	—	—	160	100	—	20,8	2,5				
Strausberg	—	22	2	—	—	140	112	—	30,8	2,8				
Werneuchen	—	5	—	—	—	130	—	—	6,5	—				
Wriezen	—	17	—	—	—	160	—	—	27,2	—				
Alaunwerk	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Neu-Barnim	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Beerbaum	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Beiersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Biesdorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Cöthen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Eisenspalterei	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Falkenberg	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Heckelberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Heegermühle	—	5	1	—	—	120	90	—	6,0	1,125				
Kupferhammer	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Ladeburg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Neu-Lewin	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Lichterfelde	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Lüdersdorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Alt-Medewitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Messingwerk	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Reichenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Reichenow	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Rüdnitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schönfeld	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schöpfurth	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Spechthausen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark	mit Mark		Mark		Mark	Mark	Mark	Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Beeskow-Storkow.										
363,60	—	2545,20	—	7	2121	—	—	424,20	—	424,20
363,60	—	1454,40	—	4	1212	—	—	242,40	—	242,40
363,60	139,20	2181,60	417,60	6	1818	3	348	363,60	69,60	433,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	25755,00	—	85	25755	—	—	—	—	—
—	—	36041,85	417,60	113	34239	3	348	1802,85	69,60	1872,45
Ober-Barnim.										
454,50	—	3636,00	—	8	2424	—	—	1212,00	—	1212,00
484,80	145,00	6302,40	290,00	13	3939	2	232	2363,40	58,00	2421,40
424,20	162,40	9332,40	324,80	22	6666	2	232	2666,40	92,80	2759,20
393,90	—	1969,50	—	5	1515	—	—	454,50	—	454,50
484,80	—	8241,60	—	17	5151	—	—	3090,60	—	3090,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	130,50	1818,00	130,50	5	1515	1	116	303,00	14,50	317,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Steinfurth	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Tempelfelde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neu-Trebbin	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				
Wegendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Weesow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wilmersdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Alt-Wriezen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	73	—	—	—	100	—	—	73,0	—				
Summe Kreis Oberbarnim	—	189	5	—	—	—	—	—	231,65	6,425				
													IV. Kreis	
Alt-Landsberg	—	8	—	—	—	140	—	—	11,2	—				
Bernau	—	17	3	—	—	160	110	—	27,2	4,125				
Liebenwalde	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
Oranienburg	—	17	3	1	—	160	120	80	27,2	4,5 1,0 5,5				
Ahrensfelde	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Biesdorf	—	2	—	—	—	160	—	—	3,2	—				
Birkenwerder	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Blankenfelde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Blumberg	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Bollensdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Borgsdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Buch	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Franz.-Buchholz	—	6	—	—	—	140	—	—	8,4	—				
Caulsdorf	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Dahlwitz	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Dalldorf	—	6	—	—	—	140	—	—	8,4	—				
Eggersdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Eiche	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Eichhorst	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Erkner	—	7	—	—	—	180	—	—	12,6	—				
Falkenberg	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Fredersdorf	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Friedrichsfelde	—	21	3	—	—	180	110	—	37,8	4,125				
Friedrichsthal	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Germendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Grünheide (Werlsee)	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Hammer	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Heiligensee (Tegelort)	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Heinersdorf	—	1	—	—	—	200	—	—	2,0	—				
Hellersdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Hennickendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Hermsdorf	—	5	—	—	—	140	—	—	7,0	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1818,00	—	5	1515	—	—	303,00	—	303,00
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	22119,00	—	73	22119	—	—	—	—	—
—	—	70189,95	745,30	189	57267	5	580	12922,95	165,30	13088,25
Niederbarnim.										
424,20	—	3393,60	—	8	2424	—	—	969,60	—	969,60
484,80	159,50	8241,60	478,50	17	5151	3	348	3090,60	130,50	3221,10
363,60	—	2545,20	—	7	2121	—	—	424,20	—	424,20
484,80	174,00 116,00	2241,60	638,00	17	5151	4	464	3090,60	174,00	3264,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
484,80	—	969,60	—	2	606	—	—	363,60	—	363,60
424,20	—	1272,60	—	3	909	—	—	363,60	—	363,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
424,20	—	2545,20	—	6	1818	—	—	727,20	—	727,20
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
424,20	—	2545,20	—	6	1818	—	—	727,20	—	727,20
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
545,40	—	3817,80	—	7	2121	—	—	1696,80	—	1696,80
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
545,40	159,50	11453,40	478,50	21	6363	3	348	5090,40	130,50	5220,90
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
606,00	—	606,00	—	1	303	—	—	303,00	—	303,00
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	2121,00	—	5	1515	—	—	606,00	—	606,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrer-stellen	Lehrerin-stellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Herzfelde	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
Hoenow	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Kagel	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Karow	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Klosterfelde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Lindenberg	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Lübars (Waidmannslust)	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Malchow	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Mahlsdorf	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Malz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Marienwerder	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Marzahn	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Mühlenbeck	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Hohen-Neuendorf	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Neuenhagen	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Petershagen	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Rahnsdorf	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Neu-Rahnsdorf	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Rosenthal (Nordend)	—	3	—	—	—	150	—	—	4,5	—				
Rüdersdorf	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
Kalkberge Rüdersdorf	—	7	—	1	—	160	—	80	11,2	1,0				
Ruhlsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Sachsenhausen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Schmachtenhagen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gr.-Schönebeck	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				
Kl.-Schönebeck	—	2	—	—	—	150	—	—	3,0	—				
Schöneiche	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Schönerlinde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Hohen-Schönhausen	—	4	—	—	—	140	—	—	5,6	—				
Nieder-Schönhausen	—	7	—	—	—	180	—	—	12,6	—				
Schönholz	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Schönwalde	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Ober-Schönweide	—	6	—	—	—	200	—	—	12,0	—				
Seeberg	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Stralau	—	4	1	—	—	200	120	—	8,0	1,5				
Tasdorf	—	8	—	—	—	140	—	—	11,2	—				
Tegel	—	8	2	—	—	200	100	—	16,0	2,5				
Vogelsdorf	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Wandlitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Wartenberg	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Weißensee	—	5	—	—	—	180	—	—	9,0	—				
Wensickendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Woltersdorf	—	4	—	—	—	140	—	—	5,6	—				
Zehlendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Zepernick	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen					für		zusammen (Sp. 24 und 25)
								Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	mit Mark		Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	2181,60	—	6	1818	—	—	363,60	—	363,60
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
424,20	—	1272,60	—	3	909	—	—	363,60	—	363,60
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121 20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
424,20	—	1272,60	—	3	909	—	—	363,60	—	363,60
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
454,50	—	1363,50	—	3	909	—	—	454,50	—	454,50
363,60	—	2181,60	—	6	1818	—	—	363,60	—	363,60
484,80	116,00	3393,60	116,00	7	2121	1	116	1272,60	—	1272,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1818,00	—	5	1515	—	—	303,00	—	303,00
454,50	—	909,00	—	2	606	—	—	303,00	—	303,00
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	1696,80	—	4	1212	—	—	484,80	—	484,80
545,40	—	3817,80	—	7	2121	—	—	1696,80	—	1696,80
484,80	—	484,80	—	1	303	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
606,00	—	3636,00	—	6	1818	—	—	1818,00	—	1818,00
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
606,00	174	2424,00	174,00	4	1212	1	116	1212,00	58,00	1270,00
424,20	—	3393,60	—	8	2424	—	—	969,60	—	969,60
606,00	145	4848,00	290,00	8	2424	2	232	2424,00	58,00	2482,00
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
545,40	—	2727,00	—	5	1515	—	—	1212,00	—	1212,00
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	1696,80	—	4	1212	—	—	484,80	—	484,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Alt-Zerpenschleuse	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neu-Zerpenschleuse	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Die übrigen Gemeinden mit je 1 Stelle und 120 M. [1])	—	38	—	—	—	120	—	—	45,6	—				
Summe Kreis Niederbarnim	—	306	12	2	—	—	—	—	441,7	18,75				

V. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Cremmen	1	7	1	—	140	130	110	—	1,4 9,1 10,5	1,375				
Fehrbellin	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
Ketzin	—	9	—	—	—	140	—	—	12,6	—				
Nauen	—	20	3	—	—	160	110	—	32,0	4,125				
Bärenklau	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Beetz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Betzin	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Börnicke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Bötzow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Bornim	—	5	—	—	—	140	—	—	7,0	—				
Bornstädt	—	4	—	—	—	140	—	—	5,6	—				
Bredow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Brunne	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Buchow-Carpzow	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Carwesee	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Cladow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Dalgow	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Dechtow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Dyrotz	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Eiche	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Eichstädt	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Etzin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Fahrland	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Falkenhagen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Falkenrehde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Flatow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gatow	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Alt-Geltow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gr. Glienicke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Golm	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Grube	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Grünefeld	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Hakenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Haselhorst	—	3	1	—	—	160	130	—	4,8	1,625				
Hennigsdorf	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				

[1]) Für jede der 38 Gemeinden 60,60 M.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	131,80
363,60	—	13816,80	—	38	11514	—	—	2302,80	—	2302,80
—	—	133835,10	2175,00	306	92718	14	1624	41117,10	551,00	41668,10
Osthavelland.										
424,20	159,50	3181,50	159,50	8	2424	1	116	757,50	43,50	801,00
393,90										
363,60	—	2545,20	—	7	2121	—	—	424,20	—	424,20
424,20	—	3817,80	—	9	2727	—	—	1090,80	—	1090,80
484,80	159,50	9696,00	478,50	20	6060	3	348	3636,00	130,50	3766,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	2121,00	—	5	1515	—	—	606,00	—	606,00
424,20	—	1696,80	—	4	1212	—	—	484,80	—	484,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363 60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
484,80	188,50	1454,40	188,50	3	909	1	116	545,40	72,50	617,90
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
						mit Mark					M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Hohenbruch	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Hoppenrade	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Kartzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Knoblauch	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Lenzke	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Linum	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Markau	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Markee	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Marquardt	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Marwitz	—	4	—	—	—	130	—	—	5,2	—				
Nieder-Neuendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Paaren i./Gl.	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Paretz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Pausin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Perwenitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Pichelsdorf	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Priort	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Rohrbeck	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Sakrow	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Satzkorn	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schwante	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Seeburg	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Seegefeldt	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Sommerfeld	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Staaken	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Staffelde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Tarmow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Tiefwerder	—	2	—	—	—	155	—	—	3,1	—				
Tietzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Uetz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Vehlefanz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Velten	—	16	2	—	—	160	100	—	25,6	2,5				
Wansdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wernitz	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Wolfslake	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wustermark	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Zeestow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gr. Ziethen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	8	—	—	—	100	—	—	8,0	—				
Summe Kreis Osthavelland	1	168	7	—	—	—	—	—	224,15	9,625				

VI. Kreis West-

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Friesack	—	8	2	—	—	120	100	—	9,6	2,5				
Plaue	—	6	1	—	—	120	96	—	7,2	1,2				
Pritzerbe	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1454,40	—	4	1212	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,30	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
393,90	—	1575,60	—	4	1212	—	—	363,60	—	363,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,69
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
484,80	—	484,80	—	1	303	—	—	181,80	—	181,80
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1454,40	—	4	1212	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
469,65	—	939,30	—	2	606	—	—	333,30	—	333,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
484,80	145	7756,80	290,00	16	4848	2	232	2908,80	58,00	2966,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	2424,00	—	8	2424	—	—	—	—	—
—	—	67917,45	1116,50	169	51207	7	812	16710,45	304,50	17014,95
Havelland.										
363,60	145	2908,80	290,00	8	2424	2	232	484,80	58,00	542,80
363,60	139,20	2181,60	139,20	6	1818	1	116	363,60	23,20	386,80
363,60	—	1818,00	—	5	1515	—	—	303,00	—	303,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Rynow	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Bamme	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Barnewitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Berge	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Brädikow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Dom Brandenburg	—	2	—	—	—	160	—	—	3,2	—				
Brielow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Briest	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Buckow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Buschow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Butzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Damme	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Döberitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Ferchesar b./Br.	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Ferchesar b. R.	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Fohrde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neu-Friedrichsdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Garlitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Göhlitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gortz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Gräningen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Gülpe	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Haage	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Hohennauen	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8					
Ketzür	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Kietz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Klessen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Kotzen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Kl. Kreuz	—	2	—	—	—	110	—	—	2,2					
Liepe	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Lietzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Marzahn	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Mögelin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Möthlow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Mützlitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Nennhausen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Niebede	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Guten-Paaren	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Parey	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4					
Päwesin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Pessin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Premnitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Prietzen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Radewege	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Retzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Roskow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
484,80	—	969,60	—	2	606	—	—	363,60	—	363,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	666,60	—	2	606	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363 60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Semlin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Senzke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Spaatz	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Stechow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Stölln	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Strohbene	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Tiekow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Tremmen	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Vietznitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wachow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Wagenitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Warsow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wassersuppe	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Weseram	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Witzke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wolsier	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Zachow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	17	—	—	—	100	—	—	17,0	—				
Summe Kreis Westhavelland	—	115	3	—	—	—	—	—	136,6	3,7				

VII. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Brüssow	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				
Strasburg	—	15	2	1	—	140	100	80	21,0	2,5 1,0 3,5				
Bagemühl	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Bandelow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Baumgarten	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Bergholz (luth.)	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
do. (frz. ref.)	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Bietikow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Blindow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Dauer	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Eickstedt	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Ellingen	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Fahrenwalde	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Falkenhagen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Fürstenwerder	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Göritz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gollmitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Grimme	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Grünow	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Güstow	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	5151,00	—	17	5151	—	—	—	—	—
—	—	41389,80	429,20	115	34845	3	348	6544,80	81,20	6626,00

Prenzlau.

363,60	—	1818,00	—	5	1515,00	—	—	303,00	—	303,00
424,20	145 / 116	6363,00	406,00	15	4545,00	3	348	1818,00	58,00	1876,00
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Hindenburg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Klinkow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Lübbenow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Neuenfeld	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Nieden	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Röpersdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Rossow (luth.)	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
do. (frz. ref.)	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schmölln	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schönfeld	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schönwerder	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schwaneberg	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Schwarzensee	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Seelübbe	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Trebenow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Wallmow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wismar	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Woddow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wollin	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Zerrenthin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Zolchow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	64	—	—	—	100	—	—	64,0	—				
Summe Kreis Prenzlau	—	125	2	11	—	—	—	—	140,2	3,51				

VIII. Jüterbog.

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Baruth	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
Dahme	—	18	—	—	—	140	—	—	25,2	—				
Jüterbog	—	10	—	—	—	150	—	—	15,0	—				
Zinna	—	5	—	—	—	120	—	—	6,0	—				
Bochow	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Borgisdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Frankenfelde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Glau	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gottow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Grüna	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Ihlow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Kolzenburg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Löwendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Neumarkt	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Paplitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Rohrbeck	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Ruhlsdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Hohen-Seefeld	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Woltersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Dorf Zinna	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrer-stellen	Mark	Lehrerinnen-stellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	19392,00	—	64	19392	—	—	—		—
	—	42480,60	406,00	125	37875	3	348	4605,60	58,00	4663,60
Luckenwalde.										
363,60	—	2181,60	—	6	1818	—	—	363,60	—	363,60
424,40	—	7639,20	—	18	5454	—	—	2185,20	—	2185,20
454,50	—	4545,00	—	10	3030	—	—	1515,00	—	1515,00
363,60	—	1818,00	—	5	1515	—	—	303,00	—	303,00
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	83	—	—	—	100	—	—	83,0	—				
Summa Kreis Jüterbog Luckenwalde	—	140	—	—	—	—	—	—	159,0	—				

IX. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Freyenstein	—	6	—	—	—	150	—	—	9,0	—				
Kyritz	—	11	1	—	—	150	120	—	16,5	1,5				
Meyenburg	—	6	—	—	—	150	—	—	9,0	—				
Pritzwalk	—	14	—	—	—	140	—	—	19,6	—				
Wittstock	—	11	1	—	—	150	80	—	16,5	1,0				
Barenthin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Beveringen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Bläsendorf	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Breddin	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Brüsenhagen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Buddenhagen	—	1	—	—	—	115	—	—	1,15	—				
Damelack	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Döllen	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Falkenhagen	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Frehne	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Giesendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Grabow b. Fr.	—	1	—	—	—	115	—	—	1,15	—				
Granzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gumtow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Helle	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Jacobsdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Krams	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Krempendorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Kunow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Lohm	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Maulbeerwalde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Nettelbeck	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Niemerlang	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gr. Pankow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Rapshagen	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Reckenthin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Redlin	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Sadenbeck	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schmolde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Schönebeck	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Schönermark	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Schönhagen b. Pr.	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Schrepkow	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Steffenhagen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Stüdenitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Techow-Heiligengrabe	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
303,00	—	25149,00	—	83	25149	—	—	—	—	
—	—	48180,60	—	140	42420	—	—	5760,60	—	5760,60
Ostprignitz.										
454,50	—	2727,00	—	6	1818	—	—	909,00	—	909,00
454,50	174	4999,50	174,00	11	3333	1	116	1666,50	58,50	1724,50
454,50	—	2727,00	—	6	1818	—	—	909,00	—	909,00
424,20	—	5938,80	—	14	4242	—	—	1696,80	—	1696,80
454,50	116	4999,50	116,00	11	3333	1	116	1666,50	—	1666,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
348,45	—	348,45	—	1	303	—	—	45,45	—	45,45
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
348,45	—	348,45	—	1	303	—	—	45,45	—	45,45
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten	
						mit Mark					M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Behlin	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Gr. Welle	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Gr. Woltersdorf	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Wulfersdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Dorf Zechlin	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Kl. Zerlang	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Zernitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	87	—	—	—	100	—	—	87,0	—				
Summa Kreis Ostprignitz	—	183	2	—	—	—	—	—	215,9	2,5				
X. West-														
Havelberg	—	16	—	—	—	140	—	—	22,4	—				
Lenzen	1	7	3	—	160	140	112	—	1,6	4,2				
									9,8					
									11,4					
Perleberg	—	16	3	—	—	150	100	—	24,0	3,75				
Putlitz	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2					
Wilsnack	—	6	—	—	—	125	—	—	7,5					
Bäk	—	1	1	—	—	120	80		1,2	1,0				
Bentwisch	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3					
Gr. Berge	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Boberow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Bochin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Bresch	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Cumlosen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Dallmin	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3					
Deibow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Dergenthin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Düpow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Eldenburg	—	1	—	—	—	110	—	—	1,2					
Gandow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Glöwzin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Gühlitz	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1					
Hinzdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Jederitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Karstädt	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25					
Kietz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Kleeste	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25					
Krinitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Lanz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Legde	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4					
Lennewitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Gr. Leppin	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8					
Lockstädt	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Lütkenwisch	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 M.	4 und 5 angegebenen Stellen M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
303,00	—	26361,00	—	87	26361	—	—	—	—	—
—		65417,70	290,00	183	55449	2	232	9968,70	58,00	10026,70
Prignitz.										
424,20	—	6787,20	—	16	4848	—	—	1939,20	—	1939,20
484,80 424,20	162,40	3454,20	487,20	8	2424	3	348	1030,20	139,20	1169,40
454,50	145,00	7272,00	435,00	16	4848	3	348	2424,00	87,00	2511,00
363,60	—	2181,60	—	6	1818	—	—	363,60	—	363,60
378,75	—	2272,50	—	6	1818	—	—	454,50	—	454,50
363,60	116,00	363,60	116,00	1	303	1	116	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer (mit Mark)	Lehrer (mit Mark)	wissenschaftl. Lehrerinnen (mit Mark)	technische Lehrerinnen (mit Mark)	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Mankmuß	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mansfeld	—	1	—	—	—	120	—		1,2	—				
Mödlich	—	1	—	—	—	120	—		1,2	—				
Moor	—	1	—	—	—	120	—		1,2	—				
Müggendorf	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Netzow	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Neuhausen	—	1	—	—	—	120	—		1,2	—				
Nitzow	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Pinnow	—	1	—		—	120		—	1,2	—				
Postlin	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Pröttlin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Rambow b./Boberow	—	2		—	—	120		—	2,4	—				
Roddahn	—	1				120		—	1,2	—				
Rühstädt	—	1	—	—	—	130		—	1,3	—				
Sagast	—	1			—	120		—	1,2	—				
Strehlen		1	—	—	—	115		—	1,15	—				
Tacken	—	1	—	—	—	125		—	1,25	—				
Toppel	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Uenze	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Viesecke	—	1	—	—	—	120	—		1,2	—				
Weisen	—	1				120	—	—	1,2	—				
Wentdorf		1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		77		—	—	100	—		77,0	—				
Summe Kreis Westprignitz	1	181	7	—	—	—	—	—	214,05	8,95				
														XI. Kreis
Neu-Ruppin	—	21	4			160	110	—	33,6	5,5				
Alt-Ruppin	—	6	—		—	120	—	—	7,2	—				
Rheinsberg	—	6	1			120	100	—	7,2	1,25				
Neustadt a./D.	—	4		—	—	120	—		4,8					
Wusterhausen	—	8	—	—	—	120	—		9,6	—				
Gransee	—	11	—	1	—	140	—	80	15,4	1,0				
Lindow	—	6				120	—	—	7,2	—				
Vechlin	—	2		—		120	—		2,4	—				
Campehl	—	1		—	—	120	—		1,2	—				
Darritz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Dessow	—	1		—	—	120	—	—	1,2	—				
Dreetz	—	3		—		120	—	—	3.6	—				
Frankendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Ganzer	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gartow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Guten-Germendorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gottberg	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Grüneberg	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Hoppenrade	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
348,45	—	348,45	—	1	303	—	—	45,45	—	45,45
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	23331,00	—	77	23331	—	—	—	—	—
—	—	64857,15	1038,20	182	55146	7	812	9711,15	226,20	9937,35
Ruppin.										
484,80	159,50	10180,80	638,00	21	6363	4	464	3817,80	174,00	3991,80
363,60	—	2181,60	—	6	1818	—	—	363,60	—	363,60
363,60	145,00	2181,60	145,00	6	1818	1	116	363,60	29,00	392,60
363,60	—	1454,40	—	4	1212	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	2908,80	—	8	2424	—	—	484,80	—	484,80
424,20	116,00	4666,20	116,00	11	3333	1	116	1333,20	—	1333,20
363,60	—	2181,60	—	6	1818	—	—	363,60	—	363,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 u. 11 angegebenen Einheiten Mark	Mark
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Köritz	—	4	—	—	—	130	—	—	5,2	—				
Krangen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Laesikow	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Löwenberg i./M.	—	3	—	—	—	110	—	—	3,3	—				
Manker	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Metzelthin	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Molchow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Gr. Mutz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Nackel	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Segeletz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Sieversdorf	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Teschendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Vielitz	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Walchow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wildberg	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Wulkow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wutzetz	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	98	—	—	—	100	—	—	98,0	—				
Summe Kreis Ruppin	—	204	5	1	—	—	—	—	236,7	7,75				

XII. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Mittenwalde	—	7	2	—	—	120	100	—	8,4	2,5				
Teltow	—	7	1	—	—	160	128	—	11,2	1,6				
Teupitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Trebbin	—	9	—	—	—	150	—	—	13,5	—				
Zossen	—	9	2	—	—	160	100	—	14,4	2,5				
Adlershof	—	23	1	1	—	200	120	100	46,0	1,5 1,25 2,75				
Gr. Beeren	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Bohnsdorf	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Britz	—	17	5	—	—	200	110	—	34,0	6,875				
Buckow	—	3	—	—	—	150	—	—	4,5	—				
Callinchen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Clausdorf	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Cummersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Diedersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Drewitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Eichwalde	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Friedenau	—	13	6	—	—	200	110	—	26,0	8,250				
Glienicke b. Zossen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Alt-Glienicke	—	9	1	—	—	160	160	—	14,4	1,25				
Kl.-Glienicke	—	2	—	—	—	160	—	—	3,2	—				
Grünau	—	6	—	—	—	200	—	—	12,0	—				
Halbe	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Johannisthal	—	6	1	—	—	200	120	—	12,0	1,5				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
393,90	—	1575,60	—	4	1212	—	—	363,60	—	363,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
333,30	—	999,90	—	3	909	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
378,75	—	378,75	—	1	303	—	—	75,75	—	75,75
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
303,00	—	29694,00	—	98	29694	—	—	—	—	—
—	—	71720,10	899,00	204	61812	6	696	9908,10	203,00	10111,10
Teltow.										
363,60	145,00	2545,20	290,00	7	2121	2	232	424,20	58,00	482,20
484,80	185,60	3393,60	185,60	7	2121	1	116	1272,60	69,60	1342,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
454,50	—	4090,50	—	9	2727	—	—	1363,50	—	1363,50
484,80	145,00	4363,20	290,00	9	2727	2	232	1636,20	58,00	1694,20
606,00	174,00 145,00	13938,00	319,00	23	6969	2	232	6969,00	87,00	7056,00
363,60	—	1454,40	—	4	1212	—	—	242,40	—	242,40
454,50	—	454,50	—	1	303	—	—	151,50	—	151,50
606,00	159,50	10302,00	797,50	17	5151	5	580	5151,00	217,50	5368,50
454,50	—	1363,50	—	3	909	—	—	454,50	—	454,50
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
484,80	—	484,80	—	1	303	—	—	181,80	—	181,80
606,00	159,50	7878,00	957,00	13	3939	6	696	3939,00	261,00	4200,00
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
484,80	145,00	4363,20	145,00	9	2727	1	116	1636,20	29,00	1665,20
484,80	—	969,60	—	2	606	—	—	363,60	—	363,60
606,00	—	3636,00	—	6	1818	—	—	1818,00	—	1818,00
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
606,00	174,00	3636,00	174,00	6	1818	1	116	1818,00	58,00	1876,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 11 angegebenen Einheiten Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
					mit Mark									
Gr. Keritz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Lankwitz	1	5	2	—	220	200	120	—	2,2	3,0				
									10,0					
									12,2					
Lichtenrade	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gr. Machnow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Kl. Machnow	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Mariendorf	1	6	4	—	200	160	100	—	2,0	5,0				
									9,6					
									11,6					
Marienfelde	—	4	1	—	—	140	100	—	5,6	1,25				
Motzen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neuendorf b. Potsdam	—	9	3	—	—	160	100	—	14,4	3,75				
Nicolskoe	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Rudow	—	4	—	—	—	150	—	—	6,0	—				
Ruhlsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Schenkendorf b. Königs-Wusterhausen	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Schmargendorf	—	8	—	—	—	200	—	—	16,0	—				
Schmöckwitz	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Schönefeld	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Schöneiche	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Nieder-Schönweide	—	5	1	—	—	200	160	—	10,0	2,0				
Senzig	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Sperenberg	—	4	—	—	—	130	—	—	5,2	—				
Tempelhof	—	15	3	—	—	200	130	—	30,0	4,875				
Töpchin	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Treptow	—	7	1	—	—	200	160	—	14,0	2,0				
Waltersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Wannsee	1	5	—	—	240	160	—	—	2,4	—				
									8,0					
									10,4					
Wünsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Kgs.-Wusterhausen	—	5	2	—	—	160	130	—	8,0	3,25				
Zehlendorf	1	11	3	—	240	200	110	—	2,4	4,125				
									22,0					
									24,4					
Zeuthen	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Gr.-Ziethen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Die übrigen Gemeinden mit je 1 Stelle und 120 M.*)	—	77	—	—	—	120	—	—	92,4	—				
Summa Kreis Teltow	4	331	39	1	—	—	—	—	528,1	56,475				

*) Für jede der 77 Gemeind. à 60,00 Mark.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
666,60 606,00	174	3696,00	348,00	6	1818	2	332	1878,60	116,00	1994,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
606,60 484,80	145	3514,80	580,00	7	2121	4	464	1393,80	116,00	1509,80
424,20	145	1696,80	145,00	4	1212	1	116	484,80	29,00	513,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
484,80	145	4363,20	435,00	9	2727	3	348	1636,20	87,00	1723,20
484,80	—	484,80	—	1	303	—	—	181,80	—	181,80
454,50	—	1818,00	—	4	1212	—	—	606,00	—	606,00
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
606,00	—	4848,00	—	8	2424	—	—	2424,00	—	2424,00
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	848,40	—	2	606	—	—	242,40	—	242,40
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
606,00	232	3030,00	232,00	5	1515	1	116	1515,00	116,00	1631,00
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	1575,60	—	4	1212	—	—	363,60	—	363,60
606,00	188,50	9090,00	565,50	15	4545	3	348	4545,00	217,50	4762,50
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
606,00	232	4242,00	232,00	7	2121	1	116	2121,00	116,00	2237,00
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
727,20 484,80	—	3151,20	—	6	1818	—	—	1333,20	—	1333,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
484,80	188,50	2424,00	377,00	5	1515	2	232	909,00	145,00	1054,00
727,20 606,00	159,50	7393,20	478,50	12	3636	3	348	3757,20	130,50	3887,70
424,20	—	424,20	—	1	303	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	27997,20	—	77	23331	—	—	4666,20	—	4666,20
—	—	160014,30	6551,10	335	101505	40	4640	58509,30	1911,10	60420,40

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
XIII. Kreis														
Lychen	—	8	—	—	—	140	—	—	11,2	—				
Templin	—	15	1	—	—	150	110	—	22,5	1,375				
Zehdenick	—	10	2	—	—	140	100	—	14,0	2,5				
Badingen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Boitzenburg	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Amtsfreiheit Camp	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Cappe	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Damm Haft	—	6	—	—	—	140	—	—	8,4	—				
Flieth	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Gerswalde	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Kaakstedt	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Liebenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mildenberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Mittenwalde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Poratz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Ringenwalde	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Alt-Temmen	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Wichmannsdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	76	—	—	—	100	—	—	76,0	—				
Summa Kreis Templin	—	134	3	—	—	—	—	—	154,8	3,875				
XIV. Kreis														
Beelitz	—	10	1	—	—	140	112	—	14,0	1,4				
Belzig	1	9	—	—	150	140	—	—	1,5 12,6 14,1	—				
Brück	—	4	—	—	—	150	—	—	6,0	—				
Niemegk	—	6	1	—	—	120	90	—	7,2	1,125				
Treuenbrietzen	—	16	—	—	—	140	—	—	22,4	—				
Werder	—	21	2	—	—	140	90	—	29,4	2,25				
Baitz	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Borne	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Brachwitz	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Cammer	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Caputh	—	5	—	—	—	140	—	—	7,0	—				
Deetz	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Glindow	—	8	—	—	—	120	—	—	9,6	—				
Göhlsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Götz	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Klepzig	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Gr. Kreutz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Lehnin	—	8	—	—	—	120	—	—	9,6	—				
Lütte	—	2	—	—	—	110	—	—	2,2	—				
Medewitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Riebel	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Templin.										
424,20	—	3393,60	—	8	2424	—	—	969,60	—	969,60
454,50	159,50	6817,50	159,50	15	4545	1	116	2272,50	43,50	2316,00
424,20	145,00	4242,00	290,00	10	3030	2	232	1212,00	58,00	1270,00
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
424,20	—	2545,20	—	6	1818	—	—	727,20	—	727,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	1090,80	—	3	909	—	—	181,80	—	181,80
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
303,00	—	23028,00	—	76	23028	—	—	—	—	—
—	—	46904,40	449,50	134	40602	3	348	6302,40	101,50	6403,90
Jauch-Belzig.										
424,20	162,40	4242,00	162,40	10	3030	1	116	1212,00	46,40	1258,40
454,50	—	4272,30	—	10	3030	—	—	1242,30	—	1242,30
424,20										
454,50	—	1818,00	—	4	1212	—		606,00	—	606,00
363,60	130,50	2181,60	130,50	6	1818	1	116	363,60	14,50	378,10
424,20	—	6787,20	—	16	4848	—	—	1939,20	—	1939,20
424,20	130,50	8908,20	261,00	21	6363	2	232	2545,20	29,00	2574,20
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
393,90	—	393,90	—	1	303	—	—	90,90	—	90,90
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
424,20	—	2121,00	—	5	1515	—	—	606,00	—	606,00
424,20	—	1272,60	—	3	909	—	—	363,60	—	363,60
363,60	—	2908,80	—	8	2424	—	—	484,80	—	484,80
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
393,90	—	787,80	—	2	606	—	—	181,80	—	181,80
333,30	—	333,30	—	1	303	—	—	30,30	—	30,30
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	2908,80	—	8	2424	—	—	484,80	—	484,80
333,30	—	666,60	—	2	606	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	727,20	—	2	606	—	—	121,20	—	121,20
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf jede eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						Mark	Mark	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Petzow	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Phöben	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Plötzin	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Prützke	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Rottstock	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
Wiesenburg	—	2	—	—	—	125	—	—	2,5	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	111	—	—	—	100	—	—	111,0	—				
Summe Kreis Zauch-Belzig	1	225	4	—	—	—	—	—	263,5	4,775				
Zusammen:														
A. In Gemeinden mit														
Summe A.	15	1385	306	55	—	—	—	—	2834,1	537,8375				
B. In Gemeinden mit														
Kreis:														
1. Angermünde	—	161	5	1	—	—	—	—	187,00	7,050				
2. Beeskow-Storkow	—	113	3	—	—	—	—	—	118,95	3,600				
3. Oberbarnim	—	189	5	—	—	—	—	—	231,65	6,425				
4. Niederbarnim	—	306	12	2	—	—	—	—	441,70	18,750				
5. Osthavelland	1	168	7	—	—	—	—	—	224,15	9,625				
6. Westhavelland	—	115	3	—	—	—	—	—	136,60	3,700				
7. Prenzlau	—	125	2	1	—	—	—	—	140,20	3,500				
8. Jüterbog-Luckenwalde	—	140	—	—	—	—	—	—	159,00	—				
9. Ostprignitz	—	183	2	—	—	—	—	—	215,90	2,500				
10. Westprignitz	1	181	7	—	—	—	—	—	214,05	8,950				
11. Ruppin	—	204	5	1	—	—	—	—	236,70	7,750				
12. Teltow	4	331	39	1	—	—	—	—	528,10	56,475				
13. Templin	—	134	3	—	—	—	—	—	154,80	3,875				
14. Zauch-Belzig	1	225	4	—	—	—	—	—	263,50	4,775				
Summe B.	7	2275	97	6	—	—	—	—	3252,30	136,975				
	2582		103											
Summe A.	15	1385	306	55	—	—	—	—	2534,10	537,8375				
und Summe B.	7	2575	97	6	—	—	—	—	3252,30	136,9750				
Gesammtsumme	22	3960	403	61	—	—	—	—	6086,40	674,8125	1839760	78397	302,29	116,14
	3982		464		oder rund				6086	675	1918157		303	116

Der nach Spalte 18 und 19 gegen Spalte 12 und 13 mehr vertheilte Betrag ergiebt sich aus der
Ein etwa verbleibender Bestand gelangt im Rechnungsjahre 1901/2 zur Anrechnung.

Potsdam, den 3. Juni 1899.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
363,60	—	363,60	—	1	303	—	—	60,60	—	60,60
378,75	—	757,50	—	2	606	—	—	151,50	—	151,50
303,00	—	33633,00	—	111	33633	—	—	—	—	—
—	—	79840,50	553,90	226	68478	4	464	11362,50	89,90	11452,40

stellung.

mehr als 25 Stellen.

	—	858732,30	62386,25	449	136119	101	11644	722613,30	50742,25	773355,55

25 und weniger Stellen.

—	—	56661,00	817,80	161	48783	6	696	7878,00	121,80	7999,80
—	—	36041,85	417,60	113	34239	3	348	1802,85	69,60	1872,45
—	—	70189,95	745,30	189	57267	5	580	12922,95	165,30	13088,25
—	—	133835,10	2175,00	306	92718	14	1624	41117,10	551,00	41668,10
—	—	67917,45	1116,50	169	51207	7	812	16710,45	304,50	17014,95
—	—	41389,80	429,20	115	34845	3	348	6544,80	81,20	6626,00
—	—	42480,60	406,00	125	37875	3	348	4605,60	58,00	4663,60
—	—	48180,60	—	140	42420	—	—	5760,60	—	5760,60
—	—	65417,70	290,00	183	55146	2	232	9968,70	58,00	10026,70
—	—	64857,15	1038,20	182	55146	7	812	9711,15	226,20	9937,35
—	—	71720,10	899,00	204	61812	6	696	9908,10	203,00	10111,10
—	—	160014,30	6551,10	335	101505	40	4640	58509,30	1911,10	60420,40
—	—	46904,40	449,50	134	40602	3	348	6302,40	101,50	6403,90
—	—	79840,50	553,90	226	68478	4	464	11362,50	89,90	11452,40
—	—	985450,50	15889,10	2582	782346	103	11948	203104,50	3941,10	207045,60
—	—	**858732,30**	**62386,25**	**449**	**136119**	**101**	**11644**	**722613,30**	**50742,25**	**773355,55**
—	—	**985450,50**	**15889,10**	**2582**	**782346**	**103**	**11948**	**203104,50**	**3941,10**	**207045,60**
—	—	**1844182,80**	**78275,35**	**3031**	**918465**	**204**	**23592**	**925717,80**	**54683,35**	**980401,15**
		1922458,15			**942057,00**					

Abrundung der Summen in den Spalten 10 und 11 bezw. 14 und 15.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 30. Juni **1899.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schmiedeinnung in Charlottenburg.

274. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk im Bezirk der Stadt Charlottenburg mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Schmiedeinnung in Charlottenburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiedemeister-Innung in Charlottenburg.

Potsdam, den 16. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneider- und Kürschner-Innung in Kyritz.

275. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Schneider- und Kürschnerhandwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Kyritz mit dem Sitze in Kyritz und dem Namen „Schneider- und Kürschnerinnung" in Kyritz errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneider- und Kürschner-Innung in Kyritz. Potsdam, den 16. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Müller-Innung in Dahme.

276. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Juli 1899 eine Zwangsinnung für das Müllerhandwerk in den Gemeinden Bollensdorf, Cossin, Dahme, Görsdorf, Glienig, Gebersdorf, Heinsdorf, Ihlow, Liepe, Meinsdorf, Mehlsdorf, Rübendorf, Riendorf, Prensdorf, Petkus, Rosenthal, Rietdorf, Hoh.-Seefeld, Nied.-Seefeld, Schwebendorf, Wildau, Wahlsdorf, Waltersdorf, Pr. Wiepersdorf und Zagelsdorf mit dem Sitze in Dahme und dem Namen „Müllerinnung in Dahme" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Müller-Innung in Dahme.

Potsdam, den 19. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer neuen Apotheke in Rixdorf, Kreis Teltow.

277. In der Stadt Rixdorf soll in der westlichen Hälfte des Richardsplatzes eine neue Apotheke errichtet werden.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugniß als Apotheker,
3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servirzeugnisse in Urschrift oder amtlich beglaubter Abschrift,
4) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
5) der amtlich beglaubigte Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke be-

reits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Potsdam, den 20. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika.

278. An Stelle des Herrn Charles H. Day ist der bisherige Vize- und Deputy-Generalkonsul in Frankfurt a. M. Dean B. Mason zum Vize- und Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 26. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäcker-, Konditor- und Müllerinnung in Strasburg U.-M.

279. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August 1899 eine Zwangsinnung für das Bäcker-, Konditor- und Müllerhandwerk in dem Stadtbezirk Strasburg U.-M., in den Amtsbezirken Wolfshagen, Amalienhof, Lübbenow, Wilsickow, Kl.-Luckow, Neuensund und Lauenhagen mit dem Sitze in Strasburg U.-M. und dem Namen „Bäcker-, Konditor- und Müllerinnung in Strasburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Bäcker- und Müller-Innung in Strasburg U.-M.

Potsdam, den 20. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

280. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1899 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,22	30,52	2,39	0,68	1,02	2,00	1,48	1,54	1,22	2,26
2.	32,26	30,52	2,37	0,70	1,01	2,04	1,50	1,54	1,22	2,22
3.	32,26	30,50	2,38	0,64	1,00	2,06	1,52	1,52	1,20	2,20
4.	32,28	30,56	2,38	0,68	1,00	2,00	1,48	1,52	1,20	2,16
5.	32,28	30,58	2,39	0,64	1,01	2,06	1,52	1,50	1,18	2,16
6.	32,28	30,58	2,39	0,63	1,01	2,06	1,52	1,48	1,18	2,18
7.	32,28	30,60	2,39	0,62	1,00	2,10	1,46	1,52	1,18	2,18
8.	32,28	30,62	2,38	0,76	1,02	2,08	1,46	1,50	1,18	2,26
9.	32,28	30,64	2,37	0,78	1,05	2,06	1,48	1,50	1,16	2,38
10.	32,28	30,66	2,38	0,88	1,07	2,06	1,48	1,54	1,22	2,56
11.	32,28	30,72	2,44	0,96	1,17	2,18	1,50	1,58	1,26	2,90
12.	32,28	30,78	2,47	1,05	1,24	2,18	1,60	1,60	1,26	3,24
13.	32,28	30,84	2,46	1,11	1,28	2,18	1,60	1,60	1,28	3,46
14.	32,26	30,90	2,47	1,14	1,31	2,28	1,66	1,62	1,28	3,78
15.	32,28	30,82	2,47	1,16	1,34	2,24	1,72	1,66	1,34	3,94
16.	32,26	30,76	2,46	1,12	1,37	2,18	1,76	1,70	1,36	4,00
17.	32,26	30,74	2,44	1,16	1,37	2,20	1,78	1,70	1,38	4,06
18.	32,28	30,76	2,42	1,16	1,37	2,20	1,82	1,70	1,38	4,10
19.	32,26	30,74	2,38	1,15	1,38	2,20	1,84	1,70	1,38	4,06
20.	32,26	30,74	2,36	1,14	1,39	2,20	1,84	1,70	1,40	4,00
21.	32,26	30,74	2,36	1,12	1,41	2,28	1,80	1,76	1,42	3,86
22.	32,24	30,68	2,35	1,08	1,40	2,30	1,78	1,76	1,42	3,76
23.	32,28	30,62	2,37	1,10	1,39	2,26	1,84	1,72	1,40	3,68
24.	32,30	30,06	2,34	1,10	1,38	2,26	1,86	1,70	1,40	3,54
25.	32,28	30,64	2,34	1,06	1,38	2,24	1,88	1,72	1,40	3,40
26.	32,30	30,64	2,34	1,02	1,37	2,22	1,90	1,74	1,42	3,26
27.	32,28	30,72	2,36	1,08	1,36	2,18	1,88	1,74	1,42	3,12
28.	32,28	30,72	2,35	1,05	1,36	2,28	1,84	1,76	1,42	3,00
29.	32,28	30,72	2,33	1,06	1,35	2,20	1,86	1,74	1,42	2,96
30.	32,28	30,72	2,33	1,08	1,35	2,16	1,88	1,74	1,42	2,98
31.	32,28	30,86	2,32	1,14	1,35	2,16	1,86	1,74	1,42	3,12

Potsdam, den 22. Juni 1899. **Der Regierungspräsident.**

Bäcker-, Konditor- und Pfefferküchlerinnung in Rathenow.

281. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August 1899 eine Zwangsinnung für das Bäcker-, Konditor- und Pfefferküchler-Handwerk in dem Bezirk der Stadtgemeinde Rathenow und den Landgemeinden Bamme, Buckow, Barnewitz, Buschow, Damme, Döberitz, Ferchesar b. R., Garlitz, Gülpe, Gräningen, Hohennauen, Kotzen, Liepe, Mögelin, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen, Neufriedrichsdorf, Premnitz, Stechow, Semlin, Spaatz, Wassersuppe, Witzke und Wolsier mit dem Sitze in Rathenow und dem Namen „Bäcker-, Konditor- und Pfefferküchlerinnung in Rathenow" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Bäcker-, Konditor- und Pfefferküchler-Innung in Rathenow.

Potsdam, den 22. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

282. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Angermünde, Greiffenberg, Frederssdorf, Kerkow, Paarstein, Passow. Kreis Niederbarnim: in Schönow. Kreis Oberbarnim: in Eberswalde. Kreis Osthavelland: in Kremmen, Staffelde. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Dennewitz, Illmersdorf, Wahlsdorf. Kreis Prenzlau: in Bandelow, Güstow, Dominium Jagow, Dominium Lübbenow. Kreis Ostprignitz: in Giesensdorf. Kreis Ruppin: in Gransee. Kreis Templin: Rittergut Gerswalde. Kreis Zauch-Belzig: in Beelitz, Grubow, Zeserig b./Tr., Linthe, Loctow, Schlalach, Treuenbrietzen, Wittbrietzen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Altkünkendorf, Gramzow, Klein-Ziethen, Luisenfelde. Kreis Niederbarnim: in Dalldorf, Heinersdorf, Rosenthal. Kreis Oberbarnim: Rittergut Steinbeck. Kreis Osthavelland: in Eiche. Kreis Prenzlau: in Baumgarten, Dominium Baumgarten, Abbau Milow, Dominium Wittenhof. Kreis Zauch-Belzig: in Fräbsdorf, Körzin, Schlamau, Zauchwitz.

b. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Schweine des Molkereibesitzers Tonn in Vierraden.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferd des Hauptmanns von Arnim in Prenzlau.

d. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferde der 3. Eskadron des Regiments der Gardes-du-Corps.

Potsdam, den 27. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Erhöhung des Havelufers bei Schmergow.

12. Der Ziegeleibesitzer A. Schilling in Berlin hat auf seinen an der unteren Havelstraße gelegenen Grundstücken in der Feldmark Schmergow am Trebelsee von km 130,80 bis 131 das Ufergelände aufgehöht. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden. Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die Erhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschuß in Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 13. Juni 1899.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anlegung von drei neuen Apotheken in Berlin.

38. Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 7. Juni d. Js. genehmigt, daß in Berlin drei neue Apotheken angelegt werden und zwar eine im nördlichen Theile der Prenzlauer Allee, eine südlich vom Humboldthain auf dem Gelände des ehemaligen Lagerhofes und eine etwa in der Gegend des Helmholtzplatzes. Genauere Bestimmungen über die Lage werden seiner Zeit dem Inhaber der Genehmigung gemacht werden. Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 31. Juli d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit. 2) Die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte, — anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufs-

preis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre 1883 (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks 2c. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 16. Juni 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

97. Bei der Postagentur in Guten-Germendorf wird am 21. Juni d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 19. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

98. Bei den Posthülfstellen in Herzsprung (Uckermark) und Schmargendorf (Uckermark) wird am 26sten Juni d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 23. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Fernsprechverkehr.

99. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Schwanebeck zugelassen worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, 21. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Simon.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigung der Pfarrstelle zu Tremmen, Diözese Dom. Brandenburg.

23. Die unter dem Patronate des Domkapitels Brandenburg a./H. stehende Pfarrstelle zu Tremmen, Diözese Dom-Brandenburg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Dr. Lindemann am 1. Juli d. Js. zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung hat das Patronat bereits Bestimmung getroffen.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen St. Andreas-Kirchengemeinde zu Berlin.

24. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen St. Andreas-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1899 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1899.	Berlin, den 13. Juni 1899.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Neue Reichskassenscheine.

6. In nächster Zeit werden neue Reichskassenscheine zu 50 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

26. Mit Giltigkeit vom 20. Juni 1899 ab wird die Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn in den oben bezeichneten Ausnahmetarif, Abschnitt III A., für den Binnen- und den direkten Verkehr einbezogen.

Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 17. Juni 1899.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin.)

27. Vom Tage der Betriebseröffnung der Neubaustrecke Wollin—Misdroy des Direktionsbezirks Stettin treten von Alt-Ranft, Fürstenberg a. O., Königs-Wusterhausen und Pillgram nach Groß-Mockratz, Warnow und Misdroy Ausnahmefrachtsätze für die Beförderung von Braunkohlenbriketts bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens 20000 kg oder Frachtzahlung für dieses Gewicht in Kraft.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 17. Juni 1899.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Waarenverzeichniß des Holztarifs und des Rohstofftarifs.

28. Im Gruppen- und Gruppenwechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen sowie im Wechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen mit

Stationen der Oldenburgischen Staatsbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn sind mit sofortiger Gültigkeit:

a. im Waarenverzeichniß des Holztarifs (Ausnahmetarif 1) unter Ziffer 2 die Worte „Holzsägespäne (Holzsägemehl), verpackt", und

b. im Waarenverzeichniß des Rohstofftarifs (Ausnahmetarif 2) unter Ziffer 6 hinter „(Holzsägemehl)" das Wort „unverpackt"

zu streichen.

Verpackte Holzsägespäne (Holzsägemehl) sind am 1. April d. J. aus dem Spezialtarif II. in den Spezialtarif III. versetzt worden (z. vergl. Nachtrag I. zum Theil I. des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs).

Berlin, den 20. Juni 1899.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

3. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1899, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. Juni 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung von Schlesischen Pfandbriefen.

In der 52. Verloosung von 4% Schlesischen Pfandbriefen lit. B. sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden und zwar:

über 1000 Thlr. = 3000 Mark
№ 41161, 41224 und 41225 Ratibor;
über 500 Thlr. = 1500 Mark
№ 45112, 45116, 45122, 45127, 45135, 45182, 45204, 45211, 45245 und 45284 Ratibor;
über 200 Thlr. = 600 Mark
№ 52068, 52070, 52120, 52122, 52169, 52220, 52245 und 52270 Ratibor;
über 100 Thlr. = 300 Mark
№ 64899, 64915, 64929, 64982, 65026, 65041, 65051, 65052, 65066, 65083 65099 Ratibor.

Die Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 32100 M. werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerthes derselben vom 2. Januar 1900 ab bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessingplatz) gegen Rückgabe der gekündigten Stücke und der dazu gehörigen Zinsscheine Serie XIII. № 9 und 10 erfolgt, und die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe vom genannten Tage ab aufhört.

Breslau, den 14. Juni 1899.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S für das Rechnungsjahr 1899.

Bei der am 5. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1899 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 21, 163, 191, 211, 315, 422, 442, 518 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 814, 1065, 1075, 1076, 1177, 1229, 1489, 1669, 1739, 1780, 1933, 1948 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1900 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf **Gold**, und wird deren Rückzahlung in **Reichswährung** nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen rc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1900 fälligen Zinsscheinen Reihe VI Nr. 9 und 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse zu **Frankfurt a. M.** bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung **der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen** mit oder ohne Werthangabe muß **portofrei** geschehen.

2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind. Es werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, **mit dem Kündigungstermine außer Ver-**

zinsung getretenen Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 10. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ %
auf 2. Januar 1874 gekündigt:
Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ %
auf 2. Januar 1873 gekündigt:
Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold,
auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. El. 4 %
auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. Fl. 4 %
auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. Gl. 4 %
auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 5421 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. Hl. 4 %
auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant.
" 1320 " 100 " "

Personal-Chronik.

Der Katasterkontroleur, Steuerinspektor Schmitz in Berlin ist zum Katasterinspektor bei der Regierung in Arnsberg ernannt worden.

Die Verwaltung des Katasteramtes Berlin V. ist dem Katasterkontroleur Horn, bisher in Lötzen, übertragen worden.

Der Katasterkontroleur Wolff in Templin ist in gleicher Eigenschaft nach Stargard i. Pomm. versetzt.

Die Verwaltung des Katasteramtes Templin ist dem Katasterkontroleur Sauer, bisher in Waldbroel, übertragen worden.

Der Katasterzeichner Brummack in Berlin ist an das Katasteramt Belzig, der Katasterzeichner Staeckel in Belzig ist an das Katasterbureau der Regierung in Stade versetzt worden.

Die Katasterhülfezeichner Fischer, Gäbler und Lobbes von hier sind zu Katasterzeichnern bei den Katasterämtern Berlin II., Meschede, Schwelm ernannt worden.

Die Hilfsarbeiter im Katasterbureau der hiesigen Regierung Stauch, Kasiske, Fähnrich sind zu Katasterhülfszeichnern ernannt worden.

Der seit 1. November v. J. mit der Verwaltung der Forstkasse Zechlin beauftragte Förster Lüdemann ist zum Forstkassenrendanten ernannt.

Der Militäranwärter Wall in Berlin ist zum Regierungs-Militärsupernumerar ernannt worden.

Die Försterstelle Steinberge in der Oberförsterei Steinberge ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Osterloff in Alt-Ruppin, Oberförsterei Alt-Ruppin, übertragen worden.

Die Försterstelle Eiche in der Oberförsterei Cummersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Klemip in Woltersdorf, Oberförsterei Coepenick, übertragen worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Juni 1899 sind etatsmäßig angestellt **als Postassistent:** die Postassistenten Backhaus, Balling aus Schmiedeberg (Riesengeb.), Bigalk, Franz Brusch aus Schwerin (Meckl.) in Tempelhof, Rudolf Hoffmann, Heinrich Krüger aus Schwerin (Meckl.), Hartwig Krüger, Peek aus Plau (Meckl.), Steinert, die Postanwärter Wilhelm Becker, Benn, Daumann, Dörrwand, Erkens, Eschert, Wilhelm Franz, Freitag in Friedenau, Gerste, Glop in Rixdorf, Göritz, Gorski in Wilmersdorf bei Berlin, Georg Haack, Heil, Höhne, August Hoffmann, Jäcks in Neu-Weißensee, August Jänicke, Kempke, Knoll, Köhling, Kranz, Otto Krause in Schöneberg bei Berlin, Langohr, Laudien, Franz Lehmann, Karl Lehmann, Lentze, Liemer, August Lilienthal, Lindecke, Lippert, Friedrich Lüdtke, Julius Müller, Neugebauer, Riegtsch, Franz Pade, Karl Pahl, Pirwitz in Charlottenburg, Podoll, Ribbeck, Louis Richter, Rudloff, Ferdinand Schade, Schauer, Wilhelm Schneider, Friedrich Schütze, Sommerfeldt, Sroka, Stoy, Teichmann, Timme, Troppens, Wernitz in Pankow bei Berlin, Wetzel, Wilführ, Zenthöfer, Hermann Zimmermann; **als Telegraphenassistent:** der Postassistent Dorloff, die Telegraphenanwärter Ernst Ahrens, Bäke, Otto Conradt, Hagemann, Henke, Krabbenhöft, Kramuschke, Kukatsch, Kutscher, Möser, Ney, Reich, Karl Runge, Schliemann, Schumann, Stallknecht, Ulmer; **als Telegraphenmechaniker:** der Telegraphen-Hülfsmechaniker Nöbel; **als Fernsprechgehülfin:** die Fernsprechgehülfinnen Beyer, Elise Darr, Maria Fischer, Garz, Gertrud Gronemann, Guthmann, Hane, Hell, Hedwig Kuschmann, Marie Löwenau, Hermine Prietzschk, Ida Prietzschk, Anna Rittershausen, Martha Rittershausen, Klara Schulz, Strüber, Wegner.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Mai 1899.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Kammergerichtsrath Warnecke zum Geheimen Finanzrath und Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Budczies in Zossen und Walther Wegener in Kremmen. Versetzt sind die Amtsrichter Korschel in Fehrbellin, Dr. Rudolphi in Neu-

tomischel und Lieber in Liebenwalde an das Amtsgericht I. in Berlin, Arndts in Kosten als Landrichter an das Landgericht in Prenzlau und Dr. Wer in Cottbus als Landrichter an das Landgericht in Neuwied. Verstorben ist der Landrichter Kuttner beim Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Wilhelm Fischer, Hasselbach, Dr. Emil Müller, Wiedemann, Hercher, Dr. Graßhoff, Fritz Großer und Martens. Entlassen sind die Gerichtsassessoren Dr. Riedel und Lutter infolge Ernennung zu Kaiserlichen Regierungsräthen und Mitgliedern des Patentamts.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt vom Landgericht I. in Berlin, Oberstaatsanwalt Drescher, ist zum Oberstaatsanwalt in Breslau ernannt. Versetzt ist der Erste Staatsanwalt Dr. Isenbiel in Posen mit dem Charakter als Oberstaatsanwalt an das Landgericht I. in Berlin, der Staatsanwalt Merschberger in Ratibor an das Landgericht I. in Berlin. Ernannt sind der Eisenbahnbetriebskontroleur a. D. Lange zum Amtsanwaltsstellvertreter in Freienwalde a./O., der Bürgermeister Dr. jur. Wirth zum Amtsanwalt in Zossen, der Kämmerer Franke zum ständigen Stellvertreter des Amtsanwalts in Lippehne.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Aehnelt und Güterbock bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Landsberger bei dem Landgericht II. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Aehnelt und Danelius vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin, die Rechtsanwälte Franz Hahn und Landsberger vom Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Kantorowicz aus Schönlanke, die Gerichtsassessoren Dr. Georg Siegmann, Dr. Bruns und Lißner bei dem Landgericht I. in Berlin, der Regierungsrath z. D. Fraude bei dem Kammergericht und der Gerichtsassessor Dr. Liebknecht bei dem Landgericht II. in Berlin. Gestorben ist der Rechtsanwalt Düsterwald in Berlin. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Schlesinger in Friedrichshagen bei Cöpenick und Graf von Bredow in Deutsch-Wilmersdorf.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Walter Jaffé, Dr. Alfred Simon, Vallentin, Schutzka, Flatau, Hermann Hirsch, Jeder, Schlottmann, Mahnkopf. Uebernommen sind die Referendare Rohrlack aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg, Paul Hennig und Danziger aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder und Friedrich Schneider aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Entlassen sind Ulrich von Heyden zum Zweck seines Uebertritts in den höheren Verwaltungsvorbereitungsdienst, Dr. Priebs auf seinen Antrag und Georg Brumm. Gestorben ist Georg Falckenberg. Der Referendar Dr. Richard Behrend ist den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a/M. übergetreten.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern der Gerichtsschreiber Mankowski vom Landgericht I. in Berlin beim Kammergericht, der Aktuar Blaese und der Gerichtsschreibergehülfe Assistent Beesten in Driesen bei dem Amtsgericht I. in Berlin, die Aktuare Frey bei dem Amtsgericht in Soldin und Junger bei dem Amtsgericht in Trebbin. Ernannt sind zu Gerichtsvollziehern der Gerichtsdiener Larisch in Nauen bei dem Amtsgericht I. in Berlin und der Militäranwärter Siegers bei dem Amtsgericht in Brüssow; zum Gefängnißinspektionsassistenten bei dem Amtsgericht in Spandau der ständige Inspektionsgehülfe Weber; zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Lönicker, Daul und Stender beim Kammergericht, Pallas und Kröhnke bei dem Landgericht I. in Berlin und Weblisch bei dem Landgericht II. in Berlin. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Stüwert vom Amtsgericht Forst i./L. an das Amtsgericht I. in Berlin, Wegener vom Amtsgericht in Strasburg i./U. an das Amtsgericht in Forst i./L., die Gerichtsvollzieher Motzek von Dahme und Heinze von Treuenbrietzen an das Amtsgericht I. in Berlin, Mustroph von Baruth an das Amtsgericht II. in Berlin. Pensionirt ist der Gerichtsschreiber Laß bei dem Landgericht I. in Berlin. Entlassen ist der Kanzlist Doll vom Landgericht I. in Berlin. Gestorben sind der Sekretär Oehlcke bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin, Gerichtsschreiber Nelde bei dem Amtsgericht in Cottbus und der Erste Gerichtsschreiber Lehmann bei dem Amtsgericht in Driesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Agnes Ludwig geb. Salomo, Arbeiterfrau,	geboren am 14. Februar 1860 zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. Juni 1897,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	6. Mai 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Louis Dumonteuil, Handlungsreisender,	geboren am 27. Februar 1873 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und falsche Namensangabe (3 Jahre Gefängniß und 6 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 4. Mai 1896),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Mai 1899.
3	Friedrich Loreth, Kellner,	geboren am 1. Mai 1879 zu Ingolstadt, Bayern, ortsangehörig zu Böhmischdorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	räuberischer Erpressungsversuch (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. Februar 1898),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	31. Januar 1899.
4	Thomas Novák, auch Nowak, Schlossergeselle und Handarbeiter,	geboren am 3. Dezember 1852 zu Wien, ortsangehörig zu Krc, Bezirk Pisek, Böhmen,	Rückfalldiebstahl und verbotswidrige Rückkehr (1 Jahr Zuchthaus und 3 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 26. April 1898),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	23. März 1899.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl Kerschbaum, Müller,	geboren am 13. September 1857 zu Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	8. Mai 1899.
2	Johann Nowotny, Schieferdecker,	geboren am 2. Juli 1868 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Kraburub, ebenda,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Mai 1899.
3	Franz Ulrich, Arbeiter,	geboren im Januar 1845 zu Techlovic, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	wiederholte schwere Urkundenfälschung, vollendeter bezw. versuchter Betrug, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Mai 1899.
4	Franz Andolfatta, Steinmetz,	29 Jahre alt, aus Pove, Provinz Vicenza, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	24. Mai 1899.
5	Johann Bechyna, Schneider,	geboren am 13. April 1854 zu Hermanmestec, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und grober Unfug,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	10. Mai 1899.
6	Anna Budka, ledig,	geboren am 18. Juni 1880 zu Karlov, Bezirk Pisek, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	24. Mai 1899.

Hierzu Drei Beilagen und Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.



B e i l a g e

zum 26sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. Juni 1899.

Vertheilungsplan

über

die Beiträge, welche auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1893 (Ges.-S. S. 194) und vom 11. Juni 1894 (Ges.-S. S. 109) von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen und für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für die Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 zu zahlen sind.

a. Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

1) Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge ꝛc. nach dem Stande vom 1. Oktober 1898	304 505,—	M.
2) Ruhegehälter der Lehrer an angeschlossenen mittleren Schulen	6 122,—	=
3) Remuneration des Kassenanwalts	600,—	=
	311 227,—	M.
Hierzu der Vorschuß aus 1898/9	29 010,22	=
Summa	340 237,22	M.
Zur Abrundung	4 311,44	=
Zusammen	344 548,66	M.

b. Das nach § 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 der Vertheilung zu Grunde zu legende ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks am 1. Oktober 1898 nach Abzug von 800 Mark für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande nach unten auf volle Hunderte beträgt . . 4 459 600 M.

Dazu das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen . 73 935 =

Zusammen 4 533 535 M.

Es entfallen somit auf 100 M. des beitragspflichtigen Diensteinkommens $\frac{100 . \ 344\,548,66}{4\,533\,535,—} = 7,60$ M.

Hiernach sind von den Schulverbänden zu zahlen:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
	I. Kreis Angermünde.			
1.	Angermünde	14000	1064	—
2.	Greiffenberg	3600	273	60
3.	Joachimsthal	5400	410	40
4.	Oderberg	11200	851	20
5.	Schwedt evangelischer Schulverband	29300	2226	80
6.	Schwedt katholischer Schulverband	700	53	20
7.	Vierraden	4200	319	20
8.	Altenhof	800	60	80
9.	Berkholz	600	45	60
10.	Bertikow	500	38	—
11.	Biesenbrow	1300	98	80
12.	Blankenburg	1500	114	—
13.	Blumenhagen	1300	98	80
14.	Bölkendorf	1100	83	60
15.	Briest	1700	129	20
16.	Britz	700	53	20
17.	Brodowin	800	60	80
18.	Bruchhagen	1200	91	20
19.	Eberinchen	700	53	20
20.	Criewen	400	30	40
21.	Crüssow	600	45	60
22.	Dobberzin	1200	91	20
23.	Felchow	800	60	80
24.	Nieder-Finow	1000	76	—
25.	Flemsdorf	500	38	—
26.	Frauenhagen	400	30	40
27.	Fredersdorf	1400	106	40
28.	Friedrichswalde	800	60	80
29.	Gatow	700	53	20
30.	Gellmersdorf	500	38	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
31.	Glambeck	1300	98	80
32.	Görlsdorf	800	60	80
33.	Golm	1300	98	80
34.	Golzow	500	38	—
35.	Gramzow	5700	433	20
36.	Grimnitz	200	15	20
37.	Grünow	1200	91	20
38.	Güntherberg	1100	83	60
39.	Güstow	1600	121	60
40.	Heinersdorf	1100	83	60
41.	Herzsprung	400	30	40
42.	Hohenfelde	700	53	20
43.	Alt-Hüttendorf	1100	83	60
44.	Kerkow	600	45	60
45.	Alt-Künkendorf	1200	91	20
46.	Neu-Künkendorf	400	30	40
47.	Hohen-Landin	1200	91	20
48.	Nieder-Landin	700	53	20
49.	Liepe	1500	114	—
50.	Lüdersdorf	1400	106	40
51.	Lützlow	1600	121	60
52.	Lunow	1700	129	20
53.	Meichow	1400	106	40
54.	Neu-Meichow	300	22	80
55.	Melzow	1000	76	—
56.	Mürow	1300	98	80
57.	Neuendorf	300	22	80
58.	Parstein	800	60	80
59.	Parlow	300	22	80
60.	Passow	600	45	60
61.	Pinnow	1200	91	20
62.	Polßen	700	53	20
63.	Hohen-Saathen	900	68	40
64.	Sandkrug	400	30	40
65.	Schmargendorf deutsch luth. Schulverband	1300	98	80
66.	Schmargendorf frz. ref. Schulverband	500	38	—
67.	Schmiedeberg	600	45	60
68.	Schönermark	400	30	40
69.	Seehausen	1300	98	80
70.	Senftenhütte	1100	83	60
71.	Serwest	1300	98	80
72.	Stecherschleuse	500	38	—
73.	Steinhöfel	1100	83	60
74.	Stendel	600	45	60
75.	Stolpe a./O.	900	68	40
76.	Stolzenhagen	700	53	20
77.	Stützkow	400	30	40
78.	Warnitz	500	38	—
79.	Welsow	1300	98	80
80.	Wendemark	900	68	40
81.	Werbellin	900	68	40
82.	Wilmersdorf	900	68	40
83.	Wolletz	400	30	40
84.	Zehnebeck	200	15	20
85.	Zichow	500	38	—
86.	Groß-Ziethen	1700	129	20
87.	Klein-Ziethen	1300	98	80
88.	Zützen	300	22	80
	Kreis Nieder-Barnim.			
1.	Alt-Landsberg	8900	676	40
2.	Bernau	22800	1732	80
3.	Liebenwalde	6400	486	40
4.	Oranienburg	20200	1535	20
5.	Ahrensfelde	1800	136	80
6.	Basdorf	1200	91	20
7.	Bergfelde	1000	76	—
8.	Bernöwe	1400	106	40
9.	Biesdorf	3000	228	—
10.	Birkenwerder	2400	182	40
11.	Birkholz	1100	83	60
12.	Blankenburg	1500	114	—
13.	Blankenfelde	1900	144	40
14.	Blumberg	1900	144	40
15.	Börnicke	1600	121	60
16.	Bollensdorf	1400	106	40
17.	Borgsdorf	700	53	20
18.	Rummelsburg	57100	4339	60
19.	Buch	1500	114	—
20.	Franz.-Buchholz	6300	478	80
21.	Caulsdorf	1200	91	20
22.	Dahlwitz	1800	136	80

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf
1	2	3	4	5
23.	Dalldorf	5400	410	40
24.	Eggersdorf	1500	114	—
25.	Eiche	1400	106	40
26.	Eichhorst	800	60	80
27.	Erkner	7500	570	—
28.	Falkenberg	1900	144	40
29.	Fredersdorf	1900	144	40
30.	Freienhagen	1300	98	80
31.	Friedrichsfelde	25000	1900	—
32.	Friedrichshagen	30500	2318	—
33.	Friedrichsthal	1600	121	60
34.	Friedrichsthaler Glashütte	600	45	60
35.	Germendorf	1200	91	20
36.	Glienicke	900	68	40
37.	Hammer	1200	91	20
38.	Heiligensee	2500	190	—
39.	Heinersdorf	1400	106	40
40.	Hellersdorf	700	53	20
41.	Hennickendorf	2000	152	—
42.	Hermsdorf	3800	288	80
43.	Herzfelde	4300	326	80
44.	Hoenow	1200	91	20
45.	Kagel	1600	121	60
46.	Karow	1500	114	—
47.	Kienbaum	1100	83	60
48.	Klandorf	800	60	80
49.	Klosterfelde	1600	121	60
50.	Kreuzbruch	500	38	—
51.	Krummensee	1300	98	80
52.	Lanke	1400	106	40
53.	Lichtenberg	95300	7242	80
54.	Lichtenberg-Friedrichsberg	8600	653	60
55.	Lichtenow	400	30	40
56.	Liebenthal	1000	76	—
57.	Lindenberg	2200	167	20
58.	Löhme	500	38	—
59.	Lübars mit Waidmannslust	2200	167	20
60.	Malchow	1500	114	—
61.	Mahlsdorf	1600	121	60
62.	Malz	1700	129	20
63.	Marienwerder	2400	182	40
64.	Marzahn	1200	91	20
65.	Mehrow	1800	136	80
66.	Mühlenbeck	1600	121	60
67.	Münchehofe	1600	121	60
68.	Nassenheide	500	38	—
69.	Hohen-Neuendorf	1900	144	40
70.	Neudörfchen	500	38	—
71.	Neuenhagen	2600	197	60
72.	Neuholland	1100	83	60
73.	Pankow	36400	2766	40
74.	Petershagen	1900	144	40
75.	Prenden	400	30	40
76.	Rahnsdorf	1500	114	—
77.	Neu-Rahnsdorf	600	45	60
78.	Rehfelde	1200	91	20
79.	Reinickendorf	44400	3374	40
80.	Rosenthal (mit Nordend)	3500	266	—
81.	Rüdersdorf	4600	349	60
82.	Kalkberge-Rüdersdorf	10700	813	20
83.	Ruhlsdorf	1600	121	60
84.	Sachsenhausen	900	68	40
85.	Schildow	1600	121	60
86.	Schluft	1200	91	20
87.	Schmachtenhagen	600	45	60
88.	Groß-Schönebeck	3700	281	20
89.	Klein-Schönebeck	1900	144	40
90.	Schöneiche	1200	91	20
91.	Schönerlinde	1200	91	20
92.	Schönfließ	1600	121	60
93.	Hohen-Schönhausen	3900	296	40
94.	Nieder-Schönhausen	8200	623	20
95.	Schönholz	1600	121	60
96.	Schoenow	1700	129	20
97.	Schönwalde	2300	174	80
98.	Oberschöneweide	5500	418	—
99.	Schwanebeck	1600	121	60
100.	Seeberg	900	68	40
101.	Seefeld	1500	114	—
102.	Sophienstädt	300	22	80
103.	Spreenau	700	53	20
104.	Stolpe	800	60	80
105.	Stolzenhagen	800	60	80
106.	Stralau	5800	440	80

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
107.	Summt	500	38	—
108.	Tasdorf mit Bergbrück	5200	395	20
109.	Tegel	11600	881	60
110.	Vogelsdorf	1800	136	80
111.	Wandlitz	1400	106	40
112.	Wartenberg	1100	83	60
113.	Weißensee	6800	516	80
114.	Neu-Weißensee	90500	6878	—
115.	Wensickendorf	1100	83	60
116.	Werder	1300	98	80
117.	Werlsee	1300	98	80
118.	Woltersdorf	3600	273	60
119.	Zehlendorf	2000	152	—
120.	Zepernick	1900	144	40
121.	Alt-Zerpenschleuse	1100	83	60
122.	Neu-Zerpenschleuse	1800	136	80
123.	Zinndorf	1500	114	—
124.	Zühlsdorf	800	60	80

Kreis Ober-Barnim.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Mark	M.	Pf.
1.	Biesenthal	10000	760	—
2.	Eberswalde	62500	4750	—
3.	Freienwalde	16100	1223	60
4.	Strausberg	27100	2059	60
5.	Werneuchen	4100	311	60
6.	Wriezen	29600	2249	60
7.	Alaunwerk	1100	83	60
8.	Amalienhof	200	15	20
9.	Groß-Barnim	800	60	80
10.	Neu-Barnim	1800	136	80
11.	Batzlow	400	30	40
12.	Beauregard	1100	83	60
13.	Beerbaum	300	22	80
14.	Beiersdorf	1100	83	60
15.	Biesdorf	700	53	20
16.	Alt-Bliesdorf	800	60	80
17.	Neu-Bliesdorf	500	38	—
18.	Broichsdorf	200	15	20
19.	Brunow	1200	91	20
20.	Buchholz	600	45	60
21.	Closterdorf	300	22	80
22.	Cöthen	1100	83	60
23.	Cunersdorf	1200	91	20
24.	Danewitz	1300	98	80
25.	Dannenberg	600	45	60
26.	Eichwerder	500	38	—
27.	Eisenspalterei	400	30	40
28.	Falkenberg	1300	98	80
29.	Hohen-Finow	600	45	60
30.	Frankenfelde	600	45	60
31.	Freudenberg	600	45	60
32.	Alt-Friedland	700	53	20
33.	Neu-Friedland	300	22	80
34.	Garzau	600	45	60
35.	Neu-Gaul	200	15	20
36.	Alt-Gersdorf	1400	106	40
37.	Gielsdorf	400	30	40
38.	Gottesgabe	100	7	60
39.	Grünthal	1200	91	20
40.	Grunow	400	30	40
41.	Harnekop	700	53	20
42.	Haselberg	800	60	80
43.	Heckelberg	400	30	40
44.	Heegermühle	3100	235	60
45.	Herzhorn	100	7	60
46.	Heinrichsdorf	300	22	80
47.	Hirschfelde	1200	91	20
48.	Hohenstein	1300	98	80
49.	Ihlow	1400	106	40
50.	Kerstenbruch	400	30	40
51.	Klobbicke	900	68	40
52.	Kupferhammer	800	60	80
53.	Ladeburg	700	53	20
54.	Leuenberg	1200	91	20
55.	Alt-Lewin	1200	91	20
56.	Neu-Lewin	2000	152	—
57.	Lichterfelde	2500	190	—
58.	Lüdersdorf	300	22	80
59.	Alt-Medewitz	1500	114	—
60.	Neu-Medewitz	600	45	60
61.	Melchow	600	45	60
62.	Messingwerk	1700	129	20
63.	Metzdorf	400	30	40
64.	Möglin	800	60	80

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
65.	Prädikow	300	22	80
66.	Pritzhagen	1500	114	—
67.	Prötzel	500	38	—
68.	Alt-Ranft	1700	129	20
69.	Ratsdorf	1100	83	60
70.	Reichenberg	1700	129	20
71.	Reichenow	800	60	80
72.	Ringenwalde	300	22	80
73.	Rüdnitz	1700	129	20
74.	Schönfeld	900	68	40
75.	Schönholz	400	30	40
76.	Schöpfurth	1600	121	60
77.	Schulzendorf	300	22	80
78.	Sietzing	300	22	80
79.	Sommerfelde	300	22	80
80.	Sonnenburg	200	15	20
81.	Spechthausen	300	22	80
82.	Steinbeck	1000	76	—
83.	Steinfurth	2400	182	40
84.	Sternebeck	400	30	40
85.	Struwenberg	400	30	40
86.	Tempelfelde	1500	114	—
87.	Torgelow	100	7	60
88.	Ternow	900	68	40
89.	Trampe	1000	76	—
90.	Alt-Trebbin	400	30	40
91.	Neu-Trebbin	3100	235	60
92.	Tuchen	400	30	40
93.	Vevais	900	68	40
94.	Wegendorf	1500	114	—
95.	Wesow	1600	121	60
96.	Wesendahl	1200	91	20
97.	Wilkendorf	500	38	—
98.	Wilmersdorf	800	60	80
99.	Wölsigkendorf	1300	98	80
100.	Wollenberg	800	60	80
101.	Alt-Wriezen	1800	136	80
102.	Wuschewier	600	45	60
	Kreis Beeskow-Storkow.			
1.	Beeskow	5400	410	40
2.	Wendisch-Buchholz	3500	266	—
3.	Storkow	7700	585	20
4.	Arensdorf	300	22	80
5.	Bindow	500	38	—
6.	Birkholz	200	15	20
7.	Blossin	200	15	20
8.	Braunsdorf	400	30	40
9.	Briescht	1000	76	—
10.	Bugk	600	45	60
11.	Buckow	300	22	80
12.	Cablow	1300	98	80
13.	Cöthen	1100	83	60
14.	Cossenblatt	800	60	80
15.	Diensdorf	1100	83	60
16.	Dolgenbrodt	800	60	80
17.	Falkenberg	200	15	20
18.	Friedersdorf	1000	76	—
19.	Friedrichshof	200	15	20
20.	Glienicke	1000	76	—
21.	Görsdorf b. Beeskow	1200	91	20
22.	Görsdorf b. Storkow	1300	98	80
23.	Görzig	900	68	40
24.	Neu-Golm	800	60	80
25.	Alt-Golm	600	45	60
26.	Gosen	800	60	80
27.	Alt-Hartmannsdorf,	1000	76	—
28.	Hermsdorf	200	15	20
29.	Herzberg	600	45	60
30.	Kehrigk	200	15	20
31.	Ketschendorf	1400	106	40
32.	Kirchhofen	200	15	20
33.	Kohlsdorf	1200	91	20
34.	Krausnick	1200	91	20
35.	Krügersdorf	1300	98	80
36.	Langenwahl	500	38	—
37.	Leibsch	300	22	80
38.	Limsdorf	1000	76	—
39.	Lindenberg	1200	91	20
40.	Nieder-Lehme	1200	91	20
41.	Neu-Lübbenau	600	45	60
42.	Alt-Markgrafpieske	900	68	40
43.	Neu-Markgrafpieske	500	38	—
44.	Merz	500	38	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
45.	Münchehofe	500	38	—
46.	Neubrück	500	38	—
47.	Neuendorf b./Buchh.	200	15	20
48.	Petersdorf	600	45	60
49.	Pfaffendorf	1000	76	—
50.	Pieskow	400	30	40
51.	Prieros	1000	76	—
52.	Radinkendorf	600	45	60
53.	Ragow	800	60	80
54.	Rauen	1400	106	40
55.	Reichenwalde mit Colpin	1200	91	20
56.	Rieplos	200	15	20
57.	Groß-Rietz	900	68	40
58.	Wendisch-Rietz	1200	91	20
59.	Sauen	400	30	40
60.	Alt-Schadow	1100	83	60
61.	Neu-Schadow	800	60	80
62.	Schneeberg	400	30	40
63.	Selchow	700	53	20
64.	Spreenhagen	1500	114	—
65.	Alt-Stahnsdorf	600	45	60
66.	Stremmen	600	45	60
67.	Tauche	400	30	40
68.	Trebatsch	600	45	60
69.	Groß-Wasserburg	1100	83	60
70.	Werder	800	60	80
71.	Wernsdorf	500	38	—
72.	Wilmersdorf	800	60	80
73.	Wolzig	1200	91	20
74.	Wulfersdorf	300	22	80
75.	Neu-Zittau	700	53	20
	Kreis Ost-Havelland.			
1.	Kremmen	10000	760	—
2.	Fehrbellin	7800	592	80
3.	Ketzin	9500	722	—
4.	Nauen	33900	2576	40
5.	Bärenklau	1200	91	20
6.	Beetz	1800	136	80
7.	Betzin	500	38	—
8.	Börnicke	1300	98	80
9.	Bötzow	800	60	80
10.	Bornim	4200	319	20
11.	Bornstädt	3100	235	60
12.	Bredow	1400	106	40
13.	Brunne	1200	91	20
14.	Buchow-Carpzow	1800	136	80
15.	Carwesee	700	53	20
16.	Cladow	1600	121	60
17.	Dalgow	1100	83	60
18.	Dechtow	1500	114	—
19.	Dyrotz	1400	106	40
20.	Eiche	1100	83	60
21.	Eichstädt	800	60	80
22.	Etzin	700	53	20
23.	Fahrland	1600	121	60
24.	Falkenhagen	1700	129	20
25.	Falkenrehde	1700	129	20
26.	Flatow	1800	136	80
27.	Gatow	1100	83	60
28.	Alt-Geltow	1600	121	60
29.	Groß-Glienicke	700	53	20
30.	Golm	1800	136	80
31.	Grube	400	30	40
32.	Grünefeld	1300	98	80
33.	Hakenberg	2100	159	60
34.	Haselhorst	3700	281	20
35.	Hennigsdorf	1800	136	80
36.	Hertefeld	100	7	60
37.	Hohenbruch	800	60	80
38.	Hoppenrade	700	53	20
39.	Kartzow	500	38	—
40.	Kienberg	300	22	80
41.	Knoblauch	700	53	20
42.	Königshorst	900	68	40
43.	Kuhhorst	100	7	60
44.	Lenzke	900	68	40
45.	Linum	3800	288	80
46.	Markau	800	60	80
47.	Markee	600	45	60
48.	Marquardt	1400	106	40
49.	Marwitz	3900	296	40
50.	Nieder-Neuendorf	500	38	—
51.	Paaren i. Gl.	1300	98	80
52.	Paaren a. Wublitz	400	30	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
53.	Paretz	700	53	20
54.	Pausin	800	60	80
55.	Perwenitz	1400	106	40
56.	Pichelsdorf	800	60	80
57.	Priort	1400	106	40
58.	Rohrbeck	600	45	60
59.	Sacrow	1400	106	40
60.	Satzkorn	400	30	40
61.	Schönwalde	700	53	20
62.	Schwante	800	60	80
63.	Seeburg	700	53	20
64.	Sergefeld	1300	98	80
65.	Sommerfeld	800	60	80
66.	Staaken	2600	197	60
67.	Staffelde	1500	114	—
68.	Tarmow	1600	121	60
69.	Tiefwerder	1600	121	60
70.	Tietzow	900	68	40
71.	Uetz	600	45	60
72.	Vehlefanz	1300	98	80
73.	Velten	18700	1421	20
74.	Verbitz	300	22	80
75.	Wansdorf	700	53	20
76.	Wernitz	800	60	80
77.	Wolfslake	1000	76	—
78.	Wustermark	2500	190	—
79.	Zeestow	500	38	—
80.	Groß-Ziethen	1500	114	—
	Kreis West-Havelland.			
1.	Friesack	11300	858	80
2.	Plaue a/H.	4800	364	80
3.	Pritzerbe	4500	342	—
4.	Rathenow	65400	4970	40
5.	Rhinow	3100	235	60
6.	Bagow	500	38	—
7.	Bamme	1000	76	—
8.	Barnewitz	1300	98	80
9.	Groß-Behnitz	1500	114	—
10.	Klein-Behnitz	600	45	60
11.	Berge	1300	98	80
12.	Brädikow	800	60	80
13.	Dom Brandenburg	4500	342	—
14.	Brielow	2000	152	—
15.	Briest	1000	76	—
16.	Buckow	900	68	40
17.	Buschow	500	38	—
18.	Butzow	700	53	20
19.	Damme	400	30	40
20.	Döberitz	1600	121	60
21.	Ferchesar b. Brandenburg	600	45	60
22.	Ferchesar b. Rathenow	800	60	80
23.	Fohrde	1600	121	60
24.	Neu-Friedrichsdorf	900	68	40
25.	Garlitz	1900	144	40
26.	Görne	500	38	—
27.	Goblitz	1000	76	—
28.	Gortz	1700	129	20
29.	Gräningen	900	68	40
30.	Grabow	300	22	80
31.	Gülpe	1600	121	60
32.	Haage	900	68	40
33.	Hohennauen	1700	129	20
34.	Retzür	800	60	80
35.	Kietz	400	30	40
36.	Klessen	900	68	40
37.	Kotzen	1700	129	20
38.	Klein-Kreutz	1700	129	20
39.	Kriele	600	45	60
40.	Landin	600	45	60
41.	Liepe	1700	129	20
42.	Lietzow	1300	98	80
43.	Lünow	500	38	—
44.	Marzahn	1700	129	20
45.	Mögelin	1400	106	40
46.	Möthlow	1200	91	20
47.	Mötzow	1200	91	20
48.	Mützlitz	800	60	80
49.	Nennhausen	2200	167	20
50.	Neuendorf	400	30	40
51.	Neuwerder	700	53	20
52.	Nitzede	900	68	40
53.	Guten-Paaren	700	53	20
54.	Parey	1000	76	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
55.	Paulinenaue	500	38	—
56.	Päwesin	1300	98	80
57.	Pessin	600	45	60
58.	Premnitz	1400	106	40
59.	Prietzen	700	53	20
60.	Radewege	500	38	—
61.	Retzow	800	60	80
62.	Ribbeck	1500	114	—
63.	Riewend	300	22	80
64.	Roskow	1700	129	20
65.	Saaringen	600	45	60
66.	Selbelang	400	30	40
67.	Semlin	700	53	20
68.	Senzke	600	45	60
69.	Spaatz	1800	136	80
70.	Stechow	1000	76	—
71.	Stölln	700	53	20
72.	Strodehne	1700	129	20
73.	Tiekow	1400	106	40
74.	Tremmen	1800	136	80
75.	Vietznitz	1000	76	—
76.	Wachow	1700	129	20
77.	Wagenitz	1700	129	20
78.	Warsow	700	53	20
79.	Wassersuppe	400	30	40
80.	Weseram	1700	129	20
81.	Witzke	400	30	40
82.	Wolsier	500	38	—
83.	Zachow	1100	83	60

Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1.	Baruth	6900	524	40
2.	Dahme	21700	1649	20
3.	Jüterbog	10600	805	60
4.	Luckenwalde	47800	3632	80
5.	Zinna	5600	425	60
6.	Ahrensdorf	1100	83	60
7.	Bardenitz	700	53	20
8.	Berkenbrück	900	68	40
9.	Blankensee	500	38	—
10.	Bochow	500	38	—
11.	Bollensdorf	100	7	60
12.	Borgisdorf	1300	98	80
13.	Buckow	500	38	—
14.	Charlottenfelde	900	68	40
15.	Clasdorf	1000	76	—
16.	Clausdorf	300	22	80
17.	Dennewitz	1200	91	20
18.	Dobbrikow	1100	83	60
19.	Dornswalde	600	45	60
20.	Dümde	700	53	20
21.	Felgentreu	400	30	40
22.	Frankenfelde	1200	91	20
23.	Frankenförde	300	22	80
24.	Friedrichshof	1100	83	60
25.	Fröhden	800	60	80
26.	Gebersdorf	900	68	40
27.	Glau	500	38	—
28.	Glashütte b. Baruth	600	45	60
29.	Glienig	200	15	20
30.	Gërsdorf	1200	91	20
31.	Hohen-Görsdorf	1100	83	60
32.	Nieder-Görsdorf	300	22	80
33.	Gottow	400	30	40
34.	Gottsdorf	1100	83	60
35.	Grüna	1300	98	80
36.	Heinsdorf	700	53	20
37.	Hennigkendorf	400	30	40
38.	Holbeck	400	30	40
39.	Jhlow	500	38	—
40.	Jlmersdorf	1000	76	—
41.	Jänickendorf	1500	114	—
42.	Kaltenborn	900	68	40
43.	Kemlitz	300	22	80
44.	Kemnitz	800	60	80
45.	Kolzenburg	200	15	20
46.	Körbitz	300	22	80
47.	Liebätz	500	38	—
48.	Liepe	300	22	80
49.	Lindow	1200	91	20
50.	Linow	300	22	80
51.	Langen-Lipsdorf	400	30	40
52.	Ließen	800	60	80
53.	Löwendorf	1400	106	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 500 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
54.	Mahlsdorf	500	38	—
55.	Malterhausen	300	22	80
56.	Mertensmühle	200	15	20
57.	Mehlsdorf b. Dahme	400	30	40
58.	Mehlsdorf b. Luckenwalde	400	30	40
59.	Meinsdorf	1900	144	40
60.	Merzdorf	600	45	60
61.	Mietgendorf	200	15	20
62.	Mückendorf	400	30	40
63.	Nettgendorf	600	45	60
64.	Neuhoff b. Zinna	700	53	20
65.	Neuhoff b. Baruth	600	45	60
66.	Neumarkt	1200	91	20
67.	Paplitz	1400	106	40
68.	Pechüle	1300	98	80
69.	Petkus	900	68	40
70.	Prensdorf	600	45	60
71.	Radeland	800	60	80
72.	Reinsdorf	1300	98	80
73.	Rietdorf	1300	98	80
74.	Rohrbeck	1000	76	—
75.	Rosenthal	1100	83	60
76.	Ruhlsdorf	800	60	80
77.	Scharfenbrück	1100	83	60
78.	Schlenzer	500	38	—
79.	Schöbendorf	400	30	40
80.	Schönefeld	1300	98	80
81.	Schönhagen	600	45	60
82.	Hohen-Seefeld	700	53	20
83.	Nieder-Seefeld	900	68	40
84.	Sernow	400	30	40
85.	Stangenhagen	300	22	80
86.	Stülpe	1400	106	40
87.	Wahlsdorf	700	53	20
88.	Waltersdorf	900	68	40
89.	Welsigkendorf	700	53	20
90.	Werbig	500	38	—
91.	Werder	800	60	80
92.	Wiepersdorf	900	68	40
93.	Wildau	500	38	—
94.	Woltersdorf	1700	129	20
95.	Zech	500	38	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 500 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
96.	Groß-Ziescht	1200	91	20
97.	Klein-Ziescht	700	53	20
98.	Dorf Zinna	1000	76	—
99.	Zülichendorf	1100	83	60
	Kreis Prenzlau.			
1.	Brüssow	3400	258	40
2.	Prenzlau ev. Schulverband	29200	2219	20
3.	Prenzlau kth. Schulverband	2000	152	—
4.	Strasburg	18600	1413	60
5.	Alexanderhof	1000	76	—
6.	Arendsee	200	15	20
7.	Bagemühl	1300	98	80
8.	Bandelow	1800	136	80
9.	Battin	500	38	—
10.	Baumgarten	600	45	60
11.	Beenz	700	53	20
12.	Bergholz luth. Schulverb.	800	60	80
13.	Bergholz fr. ref. Schulverb.	1100	83	60
14.	Bietikow	1300	98	80
15.	Blindow	1100	83	60
16.	Blumenhagen	800	60	80
17.	Brietzig	1500	114	—
18.	Bröllin	1200	91	20
19.	Carmzow	400	30	40
20.	Cremzow	300	22	80
21.	Christianshof	200	15	20
22.	Damerow	500	38	—
23.	Damme	500	38	—
24.	Dauer	1700	129	20
25.	Dedelow	600	45	60
26.	Drense	1200	91	20
27.	Eickstedt	400	30	40
28.	Ellingen	400	30	40
29.	Fahrenwalde	1800	136	80
30.	Falkenhagen	1000	76	—
31.	Falkenwalde	800	60	80
32.	Ferdinandshorst	1100	83	60
33.	Fürstenwerder	2700	205	20
34.	Göritz	1400	106	40
35.	Gollmitz	700	53	20
36.	Grenz	800	60	80

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
37.	Grimme	700	53	20
38.	Grüneberg	700	53	20
39.	Grünow	1300	98	80
40.	Güstow	1000	76	—
41.	Güterberg	400	30	40
42.	Hetzdorf	500	38	—
43.	Hildebrandshagen	1200	91	20
44.	Hindenburg	700	53	20
45.	Holzendorf	700	53	20
46.	Jagow	600	45	60
47.	Alt-Kleinow	800	60	80
48.	Kleppelshagen	—	—	—
49.	Kleptow	1100	83	60
50.	Klinkow	800	60	80
51.	Klockow	400	30	40
52.	Kraatz	1200	91	20
53.	Kutzerow	900	68	40
54.	Lauenhagen	200	15	20
55.	Lemmersdorf	1100	83	60
56.	Lübbenow	1500	114	—
57.	Groß-Luckow	400	30	40
58.	Klein-Luckow	400	30	40
59.	Malchow	600	45	60
60.	Menkin	400	30	40
61.	Milow	1200	91	20
62.	Nechlin	500	38	—
63.	Neuenfeld	300	22	80
64.	Neuensund	300	22	80
65.	Nieden	800	60	80
66.	Papendorf	600	45	60
67.	Polzow	1200	91	20
68.	Rittgarten	300	22	80
69.	Röpersdorf	1500	114	—
70.	Roggow	400	30	40
71.	Rollwitz	1300	98	80
72.	Rossow (luth. Schulverb.)	1500	114	—
73.	Rossow (frz. ref. Schulverb.)	500	38	—
74.	Schapow	400	30	40
75.	Schenkenberg	400	30	40
76.	Schlepkow	400	30	40
77.	Schmarsow	600	45	60
78.	Schmölln	1100	83	60
79.	Schönermark	1000	76	—
80.	Schönfeld	900	68	40
81.	Schönwerder	1600	121	60
82.	Schwaneberg	1200	91	20
83.	Schwarzensee	600	45	60
84.	Seelübbe	1300	98	80
85.	Groß-Sperrenwalde	200	15	20
86.	Groß-Spiegelberg	400	30	40
87.	Sternhagen	400	30	40
88.	Tornow	300	22	80
89.	Trampe	300	22	80
90.	Trebenow	500	38	—
91.	Wallmow	500	38	—
92.	Werbelow	1000	76	—
93.	Weselitz	900	68	40
94.	Wetzenow	300	22	80
95.	Wilhelmshof	200	15	20
96.	Wilsikow	1300	98	80
97.	Wismar	400	30	40
98.	Wittstock	200	15	20
99.	Woddow	500	38	—
100.	Wolfshagen	400	30	40
101.	Wollin	1500	114	—
102.	Wollschow	300	22	80
103.	Zerrenthin	1600	121	60
104.	Zernikow	200	15	20
105.	Ziemkendorf	300	22	80
106.	Zolchow	1400	106	40
107.	Züsedom	400	30	40
	Kreis Ost-Prignitz.			
1.	Freyenstein	4600	349	60
2.	Kyritz	16400	1246	40
3.	Meyenburg	5500	418	—
4.	Pritzwalk	14600	1109	60
5.	Wittstock	12100	919	60
6.	Babitz	1100	83	60
7.	Bantikow	400	30	40
8.	Barenthin	1600	121	60
9.	Berlinchen	300	22	80
10.	Berlitt	300	22	80
11.	Beveringen	500	38	—
12.	Bläsendorf	500	38	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
13.	Biesen	400	30	40
14.	Blandikow	1000	76	—
15.	Blumenthal	400	30	40
16.	Boddin	1200	91	20
17.	Bölzke	400	30	40
18.	Bork	900	68	40
19.	Breddin	1800	136	80
20.	Breitenfeld	300	22	80
21.	Brügge	400	30	40
22.	Brüsenhagen	600	45	60
23.	Buchholz	500	38	—
24.	Buckow	300	22	80
25.	Buddenhagen	100	7	60
26.	Christdorf	300	22	80
27.	Dahlhausen	1000	76	—
28.	Damelack	1400	106	40
29.	Dannenwalde	1600	121	60
30.	Darsikow	200	15	20
31.	Demerthin	600	45	60
32.	Döllen	800	60	80
33.	Dossow	1000	76	—
34.	Dranse	500	38	—
35.	Drewen	600	45	60
36.	Eichenfelde	100	7	60
37.	Falkenhagen	1800	136	80
38.	Frehne	1500	114	—
39.	Fretzdorf	800	60	80
40.	Gadow	1200	91	20
41.	Gantikow	1300	98	80
42.	Garz	500	38	—
43.	Gerdshagen	300	22	80
44.	Giesensdorf	1400	106	40
45.	Göricke	400	30	40
46.	Grabow b. Frehne	1000	76	—
47.	Grabow b. Herzsprung	500	38	—
48.	Granzow	1100	83	60
49.	Gumtow	800	60	80
50.	Halenbeck	500	38	—
51.	Klein-Haßlow	300	22	80
52.	Heinrichsdorf	100	7	60
53.	Helle	900	68	40
54.	Herzsprung	300	22	80
55.	Holzhausen	1300	98	80
56.	Jabel	300	22	80
57.	Jacobsdorf	200	15	20
58.	Jaenersdorf	600	45	60
59.	Joachimshof	200	15	20
60.	Kehrberg	300	22	80
61.	Kemnitz	500	38	—
62.	Königsberg	500	38	—
63.	Kötzlin	700	53	20
64.	Kolrep	400	30	40
65.	Krams	600	45	60
66.	Krempendorf	500	38	—
67.	Alt-Krüssow	1300	98	80
68.	Neu-Krüssow	800	60	80
69.	Kuhbier	500	38	—
70.	Kuhsdorf	1400	106	40
71.	Kunow	900	68	40
72.	Langnow	700	53	20
73.	Lellichow	1200	91	20
74.	Liebenthal	1200	91	20
75.	Lindenberg	400	30	40
76.	Lohm	1800	136	80
77.	Luhme	200	15	20
78.	Maulbeerwalde	1100	83	60
79.	Mechow	1200	91	20
80.	Mertensdorf	700	53	20
81.	Mesendorf	400	30	40
82.	Nettelbeck	700	53	20
83.	Niemerlang	300	22	80
84.	Groß-Pankow	1500	114	—
85.	Papenbruch	600	45	60
86.	Preddöhl	500	38	—
87.	Rapshagen	1500	114	—
88.	Reckenthin	300	22	80
89.	Redlin	900	68	40
90.	Rehfeld	300	22	80
91.	Roddahn	300	22	80
92.	Rohlsdorf	800	60	80
93.	Rosenwinkel	300	22	80
94.	Sadenbeck	1500	114	—
95.	Sarnow	1300	98	80
96.	Schmolde	1000	76	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
97.	Schönebeck	900	68	40
98.	Schönermark	600	45	60
99.	Schönhagen b. Dölln	700	53	20
100.	Schönhagen bei Pritzwalk	900	68	40
101.	Schrepkow	700	53	20
102.	Schweinrich	400	30	40
103.	Sechszehneichen	300	22	80
104.	Sewekow	800	60	80
105.	Siebmannshorst	1200	91	20
106.	Silmersdorf	300	22	80
107.	Sophiendorf	100	7	60
108.	Steffenshagen	400	30	40
109.	Stepenitz	900	68	40
110.	Stüdenitz	1200	91	20
111.	Techow-Heiligengrabe	1400	106	40
112.	Teetz	1300	98	80
113.	Telschow	400	30	40
114.	Triglitz	300	22	80
115.	Tychen	600	45	60
116.	Vehlin	600	45	60
117.	Vehlow	1300	98	80
118.	Vettin	500	38	—
119.	Groß-Welle	1100	83	60
120.	Wernikow	800	60	80
121.	Wilmersdorf	300	22	80
122.	Groß-Woltersdorf	400	30	40
123.	Klein-Woltersdorf	300	22	80
124.	Wulfersdorf	1400	106	40
125.	Wulkow	200	15	20
126.	Wutike	300	22	80
127.	Zaatzke	1500	114	—
128.	Dorf Zechlin	700	53	20
129.	Flecken Zechlin	1600	121	60
130.	Zechliner Hütte	500	38	—
131.	Zempow	600	45	60
132.	Klein-Zerlang	1300	98	80
133.	Zernitz	600	45	60
134.	Zootzen	1300	98	80

Kreis West-Prignitz.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Mark	M.	Pf.
1.	Havelberg	20900	1588	40
2.	Lenzen	15400	1170	40
3.	Perleberg	18500	1406	—
4.	Putlitz	5400	410	40
5.	Wilsnack	6600	501	60
6.	Wittenberge	42000	3192	—
7.	Abbendorf	1200	91	20
8.	Baarz	1100	83	60
9.	Bäck	1000	76	—
10.	Baelow	300	22	80
11.	Bendelin	400	30	40
12.	Bentwisch	1600	121	60
13.	Groß-Berge	1400	106	40
14.	Bernheide	300	22	80
15.	Bluethen	1100	83	60
16.	Boberow	1200	91	20
17.	Bochin	1000	76	—
18.	Groß-Breese	500	38	—
19.	Klein-Breese	1100	83	60
20.	Bresch	1100	83	60
21.	Groß-Buchholz	300	22	80
22.	Burghagen	200	15	20
23.	Cumlosen	1700	129	20
24.	Dallmin	800	60	80
25.	Dameron	200	15	20
26.	Dargardt	1100	83	60
27.	Deibow	400	30	40
28.	Dergenthin	400	30	40
29.	Düpow	1600	121	60
30.	Eldenburg	1100	83	60
31.	Gandow	1300	98	80
32.	Garlin	400	30	40
33.	Garsedow	200	15	20
34.	Glöwen	600	45	60
35.	Glövzin	1400	106	40
36.	Gnevsdorf	100	7	60
37.	Görnitz	200	15	20
38.	Groß-Gottschow	400	30	40
39.	Klein-Gottschow	600	45	60
40.	Grube	400	30	40
41.	Gülitz	1400	106	40
42.	Guhlow	700	53	20
43.	Guhlsdorf	300	22	80
44.	Hinzdorf	900	68	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
45.	Hohenvier	200	15	20
46.	Hülsebeck	300	22	80
47.	Jagel	300	22	80
48.	Jederitz	1500	114	—
49.	Karstädt	600	45	60
50.	Kietz	1300	98	80
51.	Kleeste	500	38	—
52.	Kleinow	300	22	80
53.	Kletzke	1700	129	20
54.	Krampfer	300	22	80
55.	Kreuzburg	1200	91	20
56.	Kribbe	300	22	80
57.	Krinitz	600	45	60
58.	Kuhblank	1200	91	20
59.	Laaslich	1200	91	20
60.	Lanz	1300	98	80
61.	Legde	1000	76	—
62.	Lennewitz	300	22	80
63.	Lenzersilge	200	15	20
64.	Groß-Leppin	1900	144	40
65.	Groß-Linde	300	22	80
66.	Lockstädt	700	53	20
67.	Groß-Lüben	800	60	80
68.	Klein-Lüben	700	53	20
69.	Lübzow	300	22	80
70.	Lütgendorf	600	45	60
71.	Lütkenwisch	300	22	80
72.	Mankmuß	400	30	40
73.	Mansfeld	500	38	—
74.	Mesekow	500	38	—
75.	Milow	300	22	80
76.	Mödlich	1500	114	—
77.	Moor	900	68	40
78.	Metrich	1100	83	60
79.	Müggendorf	1000	76	—
80.	Nausdorf	200	15	20
81.	Nebelin	300	22	80
82.	Netzow	600	45	60
83.	Neuhausen	1100	83	60
84.	Nitzow	1400	106	40
85.	Pinnow	500	38	—
86.	Pirow	1200	91	20
87.	Postlin	1000	76	—
88.	Premslin	1300	98	80
89.	Prötlin	1000	76	—
90.	Quitzöbel	600	45	60
91.	Quitzow	300	22	80
92.	Rambow b. Lenzen	900	68	40
93.	Rambow b. Perleberg	500	38	—
94.	Reckenzin	400	30	40
95.	Reetz	1200	91	20
96.	Retzin	100	7	60
97.	Roddahn	500	38	—
98.	Rohlsdorf	1200	91	20
99.	Rosenhagen	300	22	80
100.	Rühstädt	800	60	80
101.	Sagast	200	15	20
102.	Sargleben	1200	91	20
103.	Schilde	1200	91	20
104.	Schönfeld	600	45	60
105.	Schweinekofen	100	7	60
106.	Seddin	400	30	40
107.	Seedorf	900	68	40
108.	Seetz	200	15	20
109.	Söllenthin	700	53	20
101.	Spiegelhagen	1000	76	—
111.	Stavenow	300	22	80
112.	Steesow	100	7	60
113.	Strehlen	300	22	80
114.	Sückow	300	22	80
115.	Tacken	800	60	80
116.	Toppel	1000	76	—
117.	Uenze	1500	114	—
118.	Vehlgast	300	22	80
119.	Verbitz	500	38	—
120.	Viesecke	500	38	—
121.	Warnow	600	45	60
122.	Weisen	800	60	80
123.	Wendorf	1000	76	—
124.	Groß-Werzin	400	30	40
125.	Groß-Woog	1000	76	—
126.	Wustrow	700	53	20

Kreis Ruppin.

1.	Neu-Ruppin	30500	2318	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
2.	Alt-Ruppin	5300	402	80
3.	Rheinsberg	8000	608	—
4.	Wusterhausen a. D.	7700	585	20
5.	Neustadt a. D.	2900	220	40
6.	Gransee	11400	866	40
7.	Lindow	5000	380	—
8.	Banzendorf	500	38	—
9.	Barsikow	1300	98	80
10.	Basdorf	200	15	20
11.	Bartschendorf	400	30	40
12.	Baumgarten	1200	91	20
13.	Bechlin	1400	106	40
14.	Blankenberg	700	53	20
15.	Braunsberg	1200	91	20
16.	Brunn	600	45	60
17.	Buberow	1300	98	80
18.	Bückwitz	600	45	60
19.	Burow	300	22	80
20.	Buskow	300	22	80
21.	Campehl	500	38	—
22.	Cantow	1300	98	80
23.	Clevische Häuser	400	30	40
24.	Dabergotz	600	45	60
25.	Darritz	400	30	40
26.	Dessow	500	38	—
27.	Dierberg	900	68	40
28.	Dollgow	800	60	80
29.	Dreetz	2300	174	80
30.	Frankendorf	1100	83	60
31.	Friedrichsdorf	1000	76	—
32.	Alt-Friesack	300	22	80
33.	Gantzer	1100	83	60
34.	Gartow	1300	98	80
35.	Garz	400	30	40
36.	Alt-Garz	400	30	40
37.	Guten-Germendorf	800	60	80
38.	Giesenhorst	400	30	40
39.	Glambeck	1000	76	—
40.	Gühlen-Glienicke	200	15	20
41.	Alt-Globsow	300	22	80
42.	Neu-Globsow	100	7	60
43.	Gnewikow	400	30	40
44.	Gottberg	900	68	40
45.	Grieben	600	45	60
46.	Grüneberg	1500	114	—
47.	Heinrichsdorf	300	22	80
48.	Herzberg	800	60	80
49.	Hindenberg	300	22	80
50.	Hohenofen	1900	144	40
51.	Hoppenrade	400	30	40
52.	Kager	800	60	80
53.	Karwe	1400	106	40
54.	Katerbow	600	45	60
55.	Keller	800	60	80
56.	Kerzlin	1300	98	80
57.	Klosterheide	400	30	40
58.	Königstädt	1100	83	60
59.	Köritz	2800	212	80
60.	Koppenbrück (Alt- u. Neu-)	600	45	60
61.	Kraatz	1100	83	60
62.	Krangen	1500	114	—
63.	Krenzlin	1200	91	20
64.	Küdow	300	22	80
65.	Laesikow	600	45	60
66.	Langen	1600	121	60
67.	Lebbin	1300	98	80
68.	Lichtenberg	500	38	—
69.	Linde	300	22	80
70.	Linow	1200	91	20
71.	Lögow	400	30	40
72.	Neu-Lögow	700	53	20
73.	Löwenberg i. M.	2200	167	20
74.	Ludwigsaue (Alt- u. Neu-)	900	68	40
75.	Lüchfeld	300	22	80
76.	Lüdersdorf	1400	106	40
77.	Manker	1600	121	60
78.	Menz	2400	182	40
79.	Meseburg	700	53	20
80.	Metzelthin	900	68	40
81.	Molchow	1400	106	40
82.	Groß-Mutz	1100	83	60
83.	Nackel	1900	144	40
84.	Nietwerder	600	45	60
85.	Pfalzheim	1200	91	20

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes (Mark)	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge (M.)	(Pf.)
1	2	3	4	5
86.	Plänitz	400	30	40
87.	Protzen	2000	152	—
88.	Radensleben	300	22	80
89.	Rägelin	300	22	80
90.	Rauschendorf	200	15	20
91.	Rönnebeck	600	45	60
92.	Rohrlack	400	30	40
93.	Rübehorst	500	38	—
94.	Rüthnick	400	30	40
95.	Schönberg	400	30	40
96.	Schönermark	1300	98	80
97.	Schulzendorf	400	30	40
98.	Schwanow	1200	91	20
99.	Seebeck	500	38	—
100.	Segeletz	500	38	—
101.	Sieversdorf	3300	250	80
102.	Sonnenberg	700	53	20
103.	Spiegelberg	300	22	80
104.	Stöffin	700	53	20
105.	Storbeck	700	53	20
106.	Strubbensee	900	68	40
107.	Teschendorf	2300	174	80
108.	Tramnitz	1200	91	20
109.	Treskow	200	15	20
110.	Vichel	1200	91	20
111.	Vielitz	1100	83	60
112.	Walchow	2400	182	40
113.	Wallitz	600	45	60
114.	Walsleben	800	60	80
115.	Werder	600	45	60
116.	Wildberg	2000	152	—
117.	Groß-Woltersdorf	500	38	—
118.	Wulkow	600	45	60
119.	Wustrau	1700	129	20
120.	Wuthenow	600	45	60
121.	Wutzetz	400	30	40
122.	Zechow	900	68	40
123.	Groß-Zerlang	300	22	80
124.	Zernikow	300	22	80
125.	Zühlen	1500	114	—
	Kreis Teltow.			
1.	Cöpenick	66500	5054	—
2.	Mittenwalde	61000	463	60
3.	Teltow	10900	828	40
4.	Teupitz	1400	106	40
5.	Trebbin	10000	760	—
6.	Zossen	12400	942	40
7.	Adlershof	21600	1641	60
8.	Britz	25200	1915	20
9.	Friedenau	19200	1459	20
10.	Groß-Lichterfelde	51000	3876	—
11.	Mariendorf	11300	858	80
12.	Neuendorf b. Potsdam	11900	904	40
13.	Nowawes	29800	2264	80
14.	Rixdorf	234400	17814	40
15.	Schmargendorf	10800	820	80
16.	Schöneberg	170000	12920	—
17.	Steglitz	57000	4332	—
18.	Tempelhof	25000	1900	—
19.	Treptow	9300	706	80
20.	Deutsch-Wilmersdorf	41900	3184	40
21.	Königs-Wusterhausen	7300	554	80
22.	Zehlendorf	18800	1428	80
23.	Ahrensdorf	700	53	20
24.	Groß-Beeren	2700	205	20
25.	Klein-Beeren	1500	114	—
26.	Groß-Besten	1600	121	60
27.	Klein-Besten	800	60	80
28.	Groß-Beuthen	900	68	40
29.	Blankenfelde	1300	98	80
30.	Bohnsdorf	1800	136	80
31.	Brusendorf	900	68	40
32.	Buckow	1800	136	80
33.	Callinchen	500	38	—
34.	Christinendorf	800	60	80
35.	Clausdorf	1400	106	40
36.	Cliestow	1500	114	—
37.	Cummersdorf	1300	98	80
38.	Dabendorf	600	45	60
39.	Dahlwitz	600	45	60
40.	Dergischow	1300	98	80

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
41.	Diedersdorf	1900	144	40
42.	Dreiwitz	1900	144	40
43.	Egsdorf	500	38	—
44.	Eichwalde	1000	76	—
45.	Fahlhorst	600	45	60
46.	Freidorf	200	15	20
47.	Gadsdorf	1300	98	80
48.	Gallun	1400	106	40
49.	Genshagen	700	53	20
50.	Glasow	1500	114	—
51.	Glienicke b. Zossen	1800	136	80
52.	Alt-Glienicke	9200	699	20
53.	Klein-Glienicke	2000	152	—
54.	Gräbendorf	500	38	—
55.	Gröben	1500	114	—
56.	Grünau	6300	478	80
57.	Gütergotz	800	60	80
58.	Gussow	800	60	80
59.	Halbe	1700	129	20
60.	Heinersdorf	800	60	80
61.	Hoherlehme	700	53	20
62.	Jachzenbrück	400	30	40
63.	Johannisthal	5300	402	80
64.	Jühnsdorf	1500	114	—
65.	Jütchendorf	200	15	20
66.	Kerzendorf	700	53	20
67.	Kiekebusch	500	38	—
68.	Groß-Kienitz	1200	91	20
69.	Klein-Kienitz	400	30	40
70.	Groß-Köris	1000	76	—
71.	Klein-Köris	1300	98	80
72.	Krummensee	1400	106	40
73.	Lankwitz	8000	608	—
74.	Lichtenrade	2200	167	20
75.	Löpten	200	15	20
76.	Löwenbruch	1200	91	20
77.	Lüdersdorf	400	30	40
78.	Groß-Machnow	1200	91	20
79.	Klein-Machnow	2100	159	60
80.	Mahlow	800	60	80
81.	Marienfelde	5700	433	20
82.	Mellen	1000	76	—
83.	Miersdorf	900	68	40
84.	Motzen	1900	144	40
85.	Müggelsheim	700	53	20
86.	Neuendorf b. Teupitz	300	22	80
87.	Neuendorf b. Trebbin	700	53	20
88.	Fern-Neuendorf	1400	106	40
89.	Nächst-Neuendorf	1200	91	20
90.	Neuhof b. Zossen	400	30	40
91.	Nicolskoe	2000	152	—
92.	Nudow	400	30	40
93.	Nunsdorf	900	68	40
94.	Paetz	800	60	80
95.	Philippsthal	300	22	80
96.	Ragow	1000	76	—
97.	Rangsdorf	1100	83	60
98.	Rehhagen	700	53	20
99.	Rotzis	500	38	—
100.	Rudow	2900	220	40
101.	Ruhlsdorf	1000	76	—
102.	Saalow	200	15	20
103.	Schlunkendorf b. Gr. Beeren	500	38	—
104.	Schenkendorf b. Königs-Wusterh.	2700	205	20
105.	Schenkendorf Vorwerk	500	38	—
106.	Schmöckwitz	1900	144	40
107.	Schönefeld	2100	159	60
108.	Schöneiche	1100	83	60
109.	Schönweide	800	60	80
110.	Nieder-Schönweide	6600	501	60
111.	Schünow	1000	76	—
112.	Schulzendorf	1700	129	20
113.	Groß-Schulzendorf	1200	91	20
114.	Klein-Schulzendorf	300	22	80
115.	Schwerin	800	60	80
116.	Selchow	1000	76	—
117.	Senzig	600	45	60
118.	Siethen	1500	114	—
119.	Sperenberg	2600	197	60
120.	Sputendorf b. Teltow	1700	129	20
121.	Staakow	300	22	80
122.	Wannsee	4800	364	80
123.	Telz	500	38	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 600 M für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
124.	Thyrow	1500	114	—
125.	Töpchin	1600	121	60
126.	Tornow	1200	91	20
127.	Waltersdorf	2200	167	20
128.	Waßmannsdorf	1700	129	20
129.	Wendisch-Wilmersdorf	400	30	40
130.	Wietstock	1600	121	60
131.	Wünsdorf	1300	98	80
132.	Deutsch-Wusterhausen	1700	129	20
133.	Zeesen	300	22	80
134.	Zehrensdorf	500	38	—
135.	Zernsdorf	400	30	40
136.	Zeuthen	1400	106	40
137.	Groß-Ziethen	1500	114	—
	Kreis Templin.			
1.	Lychen	6800	516	80
2.	Templin	24400	1854	40
3.	Zehdenick	13500	1026	—
4.	Ahrensdorf	300	22	80
5.	Annenwalde	300	22	80
6.	Arnimshain	700	53	20
7.	Badingen	1300	98	80
8.	Beenz	700	53	20
9.	Bergsdorf	1400	106	40
10.	Berkholz	500	38	—
11.	Beutel	400	30	40
12.	Boitzenburg	2100	159	60
13.	Bredereiche	1600	121	60
14.	Brüsenwalde	200	15	20
15.	Buchholz	500	38	—
16.	Camp	2400	182	40
17.	Cappe	900	68	40
18.	Claushagen	1300	98	80
19.	Closterwalde	700	53	20
20.	Crewelin	400	30	40
21.	Curtschlag	800	60	80
22.	Cüstrinchen	300	22	80
23.	Damm-Haft	4700	357	20
24.	Dargersdorf	1200	91	20
25.	Densow	1200	91	20
26.	Groß-Dölln	700	53	20
27.	Falkenthal	900	68	40
28.	Fergitz	300	22	80
29.	Flieth	1900	144	40
30.	Groß-Fredenwalde	400	30	40
31.	Friedenfelde	300	22	80
32.	Funkenhagen	400	30	40
33.	Gandenitz	500	38	—
34.	Gerswalde	2000	152	—
35.	Gollin	1200	91	20
36.	Grunewald	500	38	—
37.	Hammelspring	1300	98	80
38.	Hardenbeck	1300	98	80
39.	Haßleben	500	38	—
40.	Herzfelde	800	60	80
41.	Himmelpfort	500	38	—
42.	Hindenburg	300	22	80
43.	Jakobshagen	600	45	60
44.	Kaakstedt	700	53	20
45.	Krohnhorst	300	22	80
46.	Kröchlendorf	1300	98	80
47.	Kuhz	1300	98	80
48.	Liebenberg	1500	114	—
49.	Marienthal	1000	76	—
50.	Metzelthin	600	45	60
51.	Mildenberg	900	68	40
52.	Milmersdorf	400	30	40
53.	Mittenwalde	1000	76	—
54.	Klein-Mutz	700	53	20
55.	Naugarten	1300	98	80
56.	Netzow	300	22	80
57.	Parmen	300	22	80
58.	Petersdorf	1000	76	—
59.	Petznick	300	22	80
60.	Pinnow	300	22	80
61.	Poratz	900	68	40
62.	Petzlow	800	60	80
63.	Ravensbrück	300	22	80
64.	Retzow	500	38	—
65.	Ribbeck	1200	91	20
66.	Ringenwalde	1700	129	20
67.	Röddelin	1200	91	20
68.	Rosenow	400	30	40
69.	Rutenberg	500	38	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
70.	Stegelitz	1000	76	—
71.	Storkow	600	45	60
72.	Strehlow	400	30	40
73.	Tangersdorf	600	45	60
74.	Alt-Temmen	1300	98	80
75.	Thomsdorf	400	30	40
76.	Alt-Thymen	300	22	80
77.	Groß-Väter	300	22	80
78.	Vietmannsdorf	900	68	40
79.	Warthe	800	60	80
80.	Weggun	700	53	20
81.	Wesendorf	400	30	40
82.	Wichmannsdorf	500	38	—
83.	Zabelsdorf	300	22	80
84.	Zoetzen	500	38	—

Kreis Zauch-Belzig.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Mark	M.	Pf.
1.	Beelitz	13300	1010	80
2.	Belzig mit Sandberg	10200	775	20
3.	Brück	3400	258	40
4.	Niemegk	5800	440	80
5.	Treuenbrietzen	20200	1535	20
6.	Werder a./H.	22800	1732	80
7.	Baitz	1100	83	60
8.	Benken	300	22	80
9.	Bergholz	1100	83	60
10.	Bliesendorf	400	30	40
11.	Bochow	1400	106	40
12.	Deutsch-Bork	900	68	40
13.	Wendisch-Bork	1300	98	80
14.	Borne	300	22	80
15.	Beßdorf	400	30	40
16.	Brachwitz	800	60	80
17.	Groß-Briesen	400	30	40
18.	Buchholz b./N.	1200	91	20
19.	Buchholz b. Treuenbrietzen	600	45	60
20.	Cammer	1100	83	60
21.	Canin	700	53	20
22.	Caputh	4800	364	80
23.	Damelang	300	22	80
24.	Dahmsdorf	1100	83	60
25.	Dahnsdorf	1100	106	40
26.	Deetz	2100	159	60
27.	Derwitz	900	68	40
28.	Dietersdorf	400	30	40
29	Dippmannsdorf	1200	91	20
30.	Elsholz	1000	76	—
31.	Ferch	1000	76	—
32.	Fredersdorf	1300	98	80
33.	Frehsdorf	400	30	40
34.	Freienthal	400	30	40
35.	Garrei	300	22	80
36.	Klein-Glien	400	30	40
37.	Glindow	4800	364	80
38.	Göhlsdorf	1500	114	—
39.	Gömnigk	400	30	40
40.	Göttin	1100	83	60
41.	Götz	1000	76	—
42.	Gollwitz	800	60	80
43.	Golzow	1700	129	20
44.	Grebs	600	45	60
45.	Grubo	300	22	80
46.	Haseloff	600	45	60
47.	Jeserig b./Wsbg.	1000	76	—
48.	Jeserig b./Brbg.	1200	91	20
49.	Kähnsdorf	100	7	60
50.	Kemnitz	500	38	—
51.	Klepzig	1000	76	—
52.	Körzin	900	68	40
53.	Krahne	1600	121	60
54.	Kranepuhl	300	22	80
55.	Groß-Kreutz	1900	144	40
56.	Krielow	800	60	80
57.	Neu-Langerwisch	400	30	40
58.	Lehnin	6800	516	80
59.	Linthe	1200	91	20
60.	Lobbesee	1300	98	80
61.	Lotzschke	1100	83	60
62.	Lübnitz	500	38	—
63.	Lüdendorf	300	22	80
64.	Lüdsdorf	500	38	—
65.	Lüße	1100	83	60
66.	Lütte	1300	98	80
67.	Groß-Marzahne	900	68	40

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 900 M. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mark	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1899 zu zahlenden Beiträge M.	Pf.
1	2	3	4	5
68.	Medewitz	900	68	40
69.	Michelsdorf	1000	76	—
70.	Michendorf	1300	98	80
71.	Mörz	1400	106	40
72.	Mützdorf	200	15	20
73.	Nahmitz	1300	98	80
74.	Neschholz	900	68	40
75.	Netzen	1400	106	40
76.	Neuendorf b. N.	500	38	—
77.	Neuendorf b. Br.	400	30	40
78.	Nichel	700	53	20
79.	Niebel	1300	98	80
80.	Pernitz	500	38	—
81.	Petzow	900	68	40
82.	Phöben	600	45	60
83.	Plessow	300	22	80
84.	Pletzin	500	38	—
85.	Preußnitz	1000	76	—
86.	Prützke	700	53	20
87.	Raben	300	22	80
88.	Rädel	1000	76	—
89.	Rädigke	1000	76	—
90.	Ragösen	1100	83	60
91.	Rähsdorf	1100	83	60
92.	Reckahn	1100	83	60
93.	Reetz	1500	114	—
94.	Reetzerhütten	700	53	20
95.	Reppinchen	500	38	—
96.	Rieben	1000	76	—
97.	Rietz b. Br.	1000	76	—
98.	Rietz b. Trb.	500	38	—
99.	Rottstock	900	68	40
100.	Saarmund	1100	83	60
101.	Salzbrunn	1200	91	20
102.	Schäpe	300	22	80
103.	Schlalach	500	38	—
104.	Schlamau	400	30	40
105.	Schlunkendorf	1200	91	20
106.	Schmergow	1200	91	20
107.	Schmerzke	1000	76	—
108.	Schönefeld	1200	91	20
109.	Schwanebeck	1300	98	80
110.	Schwina	800	60	80
111.	Seddin	400	30	40
112.	Stücken	1200	91	20
113.	Alt-Töplitz	1300	98	80
114.	Neu-Töplitz	700	53	20
115.	Trebitz	300	22	80
116.	Trechwitz	600	45	60
117.	Tremsdorf	1200	91	20
118.	Hohen-Werbig	300	22	80
119.	Nieder-Werbig	500	38	—
120.	Wiesenburg	2000	152	—
121.	Wildenbruch	300	22	80
122.	Wilhelmsdorf	200	15	20
123.	Wittbrietzen	1100	83	60
124.	Wust	1000	76	—
125.	Zauchwitz	400	30	40
126.	Zeuden	1000	76	—

Brandenburg	88600	6733	60
Charlottenburg	456300	34678	80
Potsdam	150200	11415	20
Spandau.	143300	10890	80

Für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen sind zu zahlen:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort	Gesammtsumme der ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände Mk.	Höhe der für 1899 zu zahlenden Beiträge Mk. Pf.
1	2	3	4
	Kreis Beeskow-Storkow.		
1.	Beeskow	16000	1216 —
	Kreis Oberbarnim.		
2.	Strausberg	3440	261 44
3.	Freienwalde a. O.	22015	1673 14
	Kreis Jüterbog-Luckenwalde		
4.	Luckenwalde	32480	2468 48

Vorstehender Vertheilungsplan wird hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 21. Juni 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 1)

zum 26sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. Juni 1899.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

1. Der Wehrpflichtige Karl Wilhelm Johann **Schellin**, geboren am 24. Juni 1876 zu Neuendorf, Kreis Ruppin, zuletzt in Nassenheide, Kreis Niederbarnim, wohnhaft gewesen, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 № 1 Str.-G.-B. Derselbe wird auf **den 30. September 1899 Vormittags 9½ Uhr** vor die I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts II. zu Berlin, Moabit, Rathenowerstr. 83 1 Tr. Zimmer 80 zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von der Königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks zu Neu-Ruppin über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Berlin, den 23. Mai 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft beim Landgericht II.

2. 1) Die unverehelichte Emilie **Brunsch** zu Berlin, Hussitenstraße Nr. 8 II. Hof bei **Günther**,
2) deren minderjährige Tochter Anna Gertrude **Brunsch**, vertreten durch den Restaurateur Paul **Dahl** hier, Brücken-Allee, Bogen 41, als Vormund, Kläger, vertreten durch den Rechtsanwalt Paul **Lüders** zu Berlin, Kochstraße 4 II.,

klagen gegen den Schuhmachermeister Wilhelm **Engel**, früher zu Berlin, jetzt unbekannten Aufenthalts, Beklagten, wegen Alimentation, mit dem Antrage: den Beklagten kostenpflichtig zu verurtheilen,

1) anzuerkennen, daß er der Vater des von der Klägerin zu 1 am 29. August 1897 außerehelich geborenen Kindes Anna Gertrude **Brunsch** ist,
2) an die Klägerin zu 1 an Entbindungs-, Tauf- und Sechswochenkosten 60 Mark zu zahlen,
3) an die Klägerin zu 2 zu Händen deren Vormundes von der Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahre vierteljährlich praenumerando für das erste Lebensjahr 18 Mark, für das zweite und dritte Lebensjahr 16,50 Mark, für das vierte bis einschließlich vierzehnte Lebensjahr 15 Mark monatlicher Alimente, die rückständigen aber sofort zu zahlen,
4) das Urtheil, soweit gesetzlich zulässig, für vorläufig vollstreckbar zu erklären,

und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht I. zu Berlin Abtheilung 14 Jüdenstraße 59 2 Treppen Zimmer 136 **auf den 16. September 1899 Vormittags 9½ Uhr.**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Juni 1899.

Grimm, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts I., Abtheilung 14.

3. Die Frau Steinsetzer Marie Süß geborene **Bubelweit** zu Templin, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Jahn zu Prenzlau, klagt gegen ihren Ehemann, den Steinsetzer Franz Süß, zuletzt in Templin, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung mit dem Antrage, das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe zu trennen und den Beklagten unter Auferlegung der Kosten für den allein schuldigen Theil zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Prenzlau **auf den 10. November 1899 Vormittags 8 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Prenzlau, den 10. Juni 1899.

Linkhorst, Aktuar,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts.

4. In der Ehesache der verehelichten Louise Wilhelmine Marie **Teichgraeber** geb. **Halle** in Nowawes, Marienstraße 24, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt **Loewenberg**, Berlin, Gleditschstraße 38, gegen den Arbeiter Christian Friedrich Wilhelm **Teichgraeber**, zuletzt in Rummelsburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung ladet die Klägerin durch ihren Vertreter den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die siebente Civilkammer des Königlichen Landgerichts II. zu Berlin Hallesches Ufer 29/31 Zimmer 40 auf **den 27. Oktober 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Ladung bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Juni 1899.

Groß, als Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts II., Civilkammer 7.

5. Der Diener Johann Gottlob **Toepfer** zu Charlottenburg, Uhlandstraße 187, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt **Schröder** zu Berlin, Louisenstraße 45,

klagt gegen seine Ehefrau Emma Amalie Emilie Toepfer, geb. Wedell, zuletzt in Charlottenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen wiederholten Ehebruchs, unerlaubten Umgangs, § 673 II. 1 A. L.-R., mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu trennen und die Beklagte für den allein schuldigen Theil zu erklären, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Civilkammer des Königlichen Landgerichts II. zu Berlin Halle'sches Ufer 29/31 Zimmer 40 auf **den 12. Dezember 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juni 1899.

Groß, als Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts II., Civilkammer 7.

6. Der Kaufmann Ernst Naumann als alleiniger Inhaber der Handlung in Firma F. Hruby Nachfl. zu Berlin, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Lehfeld hier, klagt gegen den von Puttkamer, früher hier, jetzt unbekannten Aufenthalts, aus dem Wechsel vom 9. März 1899 über 400 M., zahlbar am 3. April 1899, mit dem Antrage auf Zahlung von 400 M. nebst 6 % Zinsen seit dem 3. April 1899, sowie 7,10 M. Wechselunkosten und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 6. Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin, Jüdenstr. 59 Zimmer 116 **auf den 29sten August 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Die öffentliche Zustellung ist durch Beschluß vom 23. Mai d. Js. bewilligt.

Die Einlassungsfrist ist auf 2 Wochen festgesetzt.

Berlin, den 9. Juni 1899.

Hütter, Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts I., 6. Kammer für Handelssachen.

7. Der Kursmakler Max H. Meyer zu Berlin C. Burgstraße 28, vertreten durch Rechtsanwalt Lipman-Wulf II. zu Berlin, klagt gegen den Kaufmann Richard Fecht-Götze, früher zu Villenkolonie Grunewald, jetzt unbekannten Aufenthalts, aus einer Wechselforderung aus einem Sichtwechsel vom 20. Januar 1898, ausgestellt von Max H. Meyer, angenommen für Mark Dreitausend von Richard Fecht-Goetze mit dem Antrage: den Beklagten kostenpflichtig zur Zahlung von 3000 Mark nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 3. Mai 1899 und 12,70 Mark Wechselunkosten zu verurtheilen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Ferien-Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin, Jüdenstraße 59 II. Zimmer 145 **auf den 18. August 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juni 1899.

Dittmann, Aktuar,
Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts I.,
Handelskammer 9
i. V.

8. Der Kaufmann Th. Pfau, Inhaber der Firma „Pilsener Brauhaus" zu Berlin, vertreten durch die Rechtsanwälte Kempner u. Pinner ebenda, klagt gegen den Gastwirth Carl Baatz, zuletzt Berlin, Stralauerstraße 21 wohnhaft gewesen, jetzt unbekannten Aufenthalts, aus den Wechseln vom 1. Januar 99 über 1127,25 M. und vom 4. Januar 99 über 1200 Mark und den Protesturkunden vom 5. und 6. April 1899 mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 2327,25 M. nebst 6 % Zinsen seit 5. April 99 von 1127,25 Mark, 6. April 99 von 1200 Mark und Wechselunkosten 28 Mark 90 Pfennig zu verurtheilen und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Ferien-Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin, Jüdenstraße 59 II Treppen Zimmer 145 **auf den 6. September 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Die Einlassungsfrist ist auf 14 Tage festgesetzt.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Schulze,
Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts I.,
10. Kammer für Handelssachen.

9. Die offene Handelsgesellschaft Berger, Collani & Co. zu Berlin, Lindenstr. 25, klagt gegen den Maschinistenmaat a. D. Oswald Max Theodor Hildebrand, geb. am 22. Mai 1865 zu Neusalz, jetzt unbekannten Aufenthalts, aus der am 19. August 1888 erfolgten Lieferung von Kleidungsstücken mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurtheilung zur Zahlung von 76 Mark 75 Pf. nebst sechs Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1889 und vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des ergehenden Urtheils und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht I. zu Berlin, Jüdenstraße 59 III Treppen Zimmer 154 auf **den 16ten Oktober 1899 Vormittags 10 Uhr.**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Juni 1899.

Krüger, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts I. Abtheil. 26.

10. Der Pferdehändler Achilles Gonguenheim zu Metz, Asfeldstraße 2, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Eugène d'Hargues in Berlin, Königstraße 37, klagt gegen den Direktor und Hauptmann a. D. Alfred Steinberg, früher in Schöneberg bei Berlin, Kyffhäuserstraße 6, jetzt unbekannt auf Reisen abgemeldet,

unter der Behauptung, daß derselbe ihm für ein im Jahre 1898 geliehenes Pferd einschließlich Lohn für Bedienung und Pflege des Pferdes zusammen 210 Mk. schulde, mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 210 Mk. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 6. April 1899 zu verurtheilen, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären und ihm die Kosten, auch die des Mahnverfahrens, aufzuerlegen.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht II. zu Berlin Hallesches Ufer 29/31 Zimmer 69 II Treppen auf **den 20. Oktober 1899 Vormittags 10 Uhr.**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Grassow, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts II. Abtheilung 23.

11. Der Buchdruckereibesitzer Hermann Klokow zu Berlin, Alte Jakobstraße 40/41, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Barnau zu Berlin, Rosenthalerstraße 32, klagt gegen den Ferdinand Stein zu Berlin, Friedrichstraße 228, jetzt unbekannten Aufenthalts, im Wechselprozesse wegen 300 Mark mit dem Antrage: den Beklagten zur Zahlung von 300 Mark nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 2. März 1899 zu verurtheilen und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht I. zu Berlin **auf den 18. September 1899 Vormittags 10 Uhr** An der Stadtbahn 26/27 II Tr. Zimmer 9.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juni 1899.

Katerbow, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts I., Abth. 66.

12. Das Dienstmädchen Anna Schulze, früher zu Charlottenburg, Kurfürstenstraße 124, jetzt in Groß-Lichterfelde, Beethovenstraße, Villa Elise, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Levin in Berlin W., Schillstraße 12, klagt gegen den Kaufmann Karl Hoffmann, früher zu Charlottenburg, Kurfürstenstraße 124, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihr den Lohn für den Monat November 1898 schulde, mit dem Antrage, den Beklagten zu verurtheilen, an Klägerin 20,50 Mark zu zahlen und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht zu Charlottenburg im Civilgerichtsgebäude Amtsgerichtsplatz nahe dem Bahnhof Charlottenburg I Treppe Zimmer 36 **auf den 26. September 1899 Vormittags 9 Uhr.**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Charlottenburg, den 15. Juni 1899.

Wedler, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts, Abthl. 8.

13. Der Rechtsanwalt Grabower hier, Kaiser Wilhelmstraße 2, als gerichtlich bestellter Pfleger für den Nachlaß und die unbekannten Erben hat das Aufgebot der Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer der hierselbst zuletzt Grenzstraße 14 wohnhaft gewesenen, am 14. Dezember 1898 verstorbenen Wittwe Bertha Brandt geb. Thöwing beantragt.

Sämmtliche Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer der Verstorbenen werden demnach aufgefordert, spätestens in dem **auf den 18. September 1899 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle Neue Friedrichstr. 13 Hof Flügel B. part. Zimmer № 27 anberaumten Aufgebotstermin ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie dieselben gegen die Beneficialerben nur noch in so weit geltend machen können, als der Nachlaß, mit Ausschluß aller seit dem Tode der Erblasserin aufgekommenen Nutzungen, durch Befriedigung der angemeldeten Gläubiger nicht erschöpft wird. Das Nachlaßverzeichniß kann in der Gerichtsschreiberei Zimmer № 215 II. von 11 bis 1 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Berlin, den 16. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 84.

Aufgebot.

14. Auf Antrag des Bahnmeisters Franz Stadion zu Freienwalde a./O. wird dessen Bruder, der Schlosser Johann Emil Max Stadion, geboren am 20. Februar 1853 zu Stettin, zuletzt wohnhaft zu Eberswalde, seit dem Jahre 1886 verschollen, aufgefordert, sich spätestens im Aufgebotstermin **am 5. April 1900 Vormittags 10 Uhr** bei dem unterzeichneten Gericht Zimmer 2 zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt werden wird.

Eberswalde, den 3. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebot.

15. Der Sanitätsrath und Stadtphysikus Dr. Matthias Schulz zu Berlin, Tempelhofer-Ufer 29, vertreten durch den Rechtsanwalt Böhm ebenda, hat das Aufgebot der Depotscheine:

I. des Kontors der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere № 761520 über Lei. 6500 5% Rumänische amort. Rente mit Zinsscheinen, fällig 1. Januar 1894, folg. und Anweisung,

II. des Kontors der Reichs-Hauptbank zur Aufbewahrung verschlossener Depositen № 2305 über einen verschlossenen Kasten, deklarirt zum Werthe von 15000 M., 27. Juni 1898 erhöht auf 21000 M., mit der Aufschrift: Dr. Matthias Schulz,

beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf **den 10. November 1899 Vormittags 11½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte z. Zt. Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel B. part. Zimmer № 32 anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Berlin, den 17. April 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 82.

Bekanntmachung.

16. Das Aufgebot folgender, angeblich abhanden gekommener bezw. vernichteter Urkunden ist von den nachstehend Bezeichneten beantragt:

1) der Wechsel:
   a. vom 14. oder 15. Januar 1899, ausgestellt in Berlin über 1000 M., zahlbar am 15. April 1899 in Berlin, acceptirt vom Generalagenten Hermann Hilgenfeld in Berlin, beantragt von dem letzten Inhaber des Wechsels, Hauseigenthümer Hermann Schulz in Berlin, Schönleinstr. 23, vertreten durch Rechtsanwalt Georg Peiser, Krausenstr. 30a.;
   b. vom 31. März 1894 über 300 M., zahlbar am 2. Oktober 1894, gezogen von Frau Anna Romminger geb. Fischer mit Genehmigung ihres Ehemannes Carl Romminger, acceptirt von Carl Romminger, girirt von Frau Anna Romminger auf F. Zimmermann, beantragt vom Kaufmann J. Schwersenz in Berlin, Weinmeisterstr. 18;
2) der Protesturkunde zu dem vorstehend unter 1b. bezeichneten Wechsel, aufgenommen von dem Gerichtsvollzieher Blume in Berlin am 3. Oktober 1894, eingetragen in dessen Protestregister unter № 188, beantragt von dem Kaufmann J. Schwersenz in Berlin, Weinmeisterstr. 18;
3) folgender Versicherungsscheine:
   a. der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. № 5436 vom 9. Dezember 1857 über 100 Thlr., lautend auf die Mutter des Antragstellers, Frau Marie Johanne Louise Meißner geb. Paris in Berlin, beantragt von dem Kaufmann Paul Meißner in Berlin, Straußbergerstr. 24;
   b. der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
      I. O. № 47759 vom 9. November 1882 über 1000 M., lautend auf die Tochter des Antragstellers namens Anna Marie Stahl, beantragt von dem Bäckermeister Heinrich Stahl in Wiesbaden, Hellmundstr. 30;
      II. A. № 47336 vom 6. September / 13. November 1882 über 6000 M., lautend auf den Antragsteller Kaufmann Benjamin Sandelowsky in Nordenburg O./Pr., beantragt von demselben;
4) der Beitrags-Rückgewähr-Scheine № 1 bis 12 über je 16 M.
   zum Versicherungsschein № 1317 der Sterbekasse Deutscher Versicherungs-Beamten, lautend auf die Antragstellerin Frau Emma Struck geb. Strache in Berlin, Usedomstr. 9, beantragt von derselben;
5) der Lebensversicherungs-Police des „Nordstern", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, № 26651 vom 24. November 1881 über 1000 Mark, lautend auf Ida Auguste Anna Toel zu Bremen, beantragt von der verwittweten Frau Auguste Toel, z. Zt. in Baden-Baden wohnhaft, im eigenen Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter Ida Toel, durch die oben genannte Versicherungs-Gesellschaft;
6) folgender Sparkassenbücher:
   a. der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt zu Berlin Litt. C. № 2294 über 2483,40 M., lautend auf Fräulein Helene Moeser zu Berlin, beantragt von derselben, jetzt Bülowstr. 104 wohnhaft;
   b. der Städtischen Sparkasse zu Berlin:
      I. № 215501 über 636,27 M., lautend auf den Arbeiter Hermann Reimann, Thaerstraße 5, beantragt von dem Arbeiter Wilhelm Reimann, Lichtenberg, Dorfstr. 30;
      II. № 544864 über 472,71 M., lautend auf die Köchin Adeline Schramm, Oranienstraße 68, beantragt von derselben, jetzt Adalbertstr. 26;
7) folgender Depotscheine:
   a. der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. S. № 25213 vom 6. Februar 1894 für die Police № 118307 vom 22. November 1875 auf die verwittwete Frau Wilhelmine Karoline Emilie Manig geb. Oldenburg in Spandau, beantragt von derselben, jetzt in Berlin, Gitschinerstr. 84;
   b. der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
      I. vom 29. Juni 1870 für die Police № 17093 A. vom 15. Oktober 1858 auf den Lehrer Josef Julius Franz Vincent Posner in Liebenzig, beantragt von demselben, jetzt in Himmelwitz, Kreis Groß-Strehlitz;
      II. vom 9. April 1891 („Empfangs-Quittung") für die Police A. I. № 60677 auf den Holzhändler Kurt Richard Alexander Schiller in Rudczanny, beantragt von demselben, jetzt gerichtlich vereideten Holzmesser in Tilsit;
   c. des Kontors der Reichshauptbank für Werthpapiere:
      I. № 718097, lautend auf Frau Elisabeth Siecke geb. Neumann, Berlin, über 14000 M. 3½ % Berliner Stadt-Anleihe mit Zinssch., fällig am 1. April 1893 folg., und Anweisungen, beantragt von Frau Elisabeth Neumann, verwittw. Siecke geb. Neumann in Magdeburg, Kaiser Otto-Ring 1;
      II. № 815614, lautend auf Fräulein Marie Hagemann, Berlin, über 2000 M. 3 % Deutsche Reichs-Anleihe mit Zinsscheinen, fällig am 1. April 1896 und folgenden, nebst Anweisungen, beantragt von Frau Marie Pfister geb. Hagemann in Berlin, Maybachufer 6;
      III. № 728495, lautend auf Frau Agnes

Richter geb. Rauen, Berlin, über 2400 M. 4 % Preußische consolidirte Staats-Anleihe mit Zinsscheinen, fällig am 1. Juli 1893 und folgenden, nebst Anweisungen, beantragt von Frau Agnes Richter geb. Rauen in Berlin, Holzmarktstr. 48a. III.;

IV. № 1056708, lautend auf den Premierlieutenant Friedrich Wille und Frau Charlotte Wille geb. Drews, Charlottenburg, über 57000 M. 3½ % Preußische consolidirte Staats-Anleihe (unkündbar bis 1905) mit Zinsscheinen, fällig am 2. Januar 1899 und folgenden, nebst Anweisungen, beantragt von dem Oberleutnant im Hess. Feld-Artillerie-Regt. № 11 Wille in Charlottenburg, Kantstr. 29;

8) des Kautionsempfangscheins der Königlichen Justiz-Hauptkasse zu Berlin, Depositial-Manual S. 2070, № 1394 über 300 M. Schuldverschreibung der Königlich Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe Litt. E. № 268127 auf den Kaufmann Henri Valette zu Berlin, Schönebergerstraße 15b., beantragt von demselben;

9) der Zahlungs-Anweisung der Reichsbankstelle in Thorn № 222 vom 15. Dezember 1898 über 1080 M. auf das Reichsbank-Directorium zu Berlin an die Ordre des Herrn Samuel Wollenberg, durch Indossament übergegangen auf den Kaufmann David Carl Rosenblum, in Firma D. Rosenblum in Warschau, Marszalkowskastr. № 149;

10) des Hypothekenbriefes über die Post von 8000 M., eingetragen auf dem zu Berlin, Stephanstr. 63 belegenen, im Grundbuche des Kgl. Amtsgerichts I. zu Berlin von den Umgebungen Berlins im Kreise Nieder-Barnim Bd. 75 Bl. 3230 verzeichneten Grundstücke in Abth. III. № 3, beantragt von dem Eigenthümer des Grundstücks, Architekten Julius Tinschmann zu Berlin, Stephanstr. 40, durch den Justizrath Rosenheim in Berlin, Kommandantenstr. 89;

11) folgender Pfandbriefe:

a. der Preußischen Boden-Kredit-Aktienbank in Berlin:

I. zu 4 %, Ser. VIII. Litt. E. № 2862 über 300 M., beantragt von dem Pianofortefabrikanten Ludwig Mörs in Berlin, Reichenbergerstr. 142, und der Frau Juliane Behrens geb. Mörs in Leiferde;

II. zu 4 %, Ser. VII. Litt. F. № 1227 über 100 M., beantragt von Dr. F. von Meyenburg in Beuel-Bonn;

b. der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank vom Jahre 1891 Ser. VI. Litt. F. № 3579 über 300 M. zu 4 %, beantragt von der Mitteldeutschen Kreditbank zu Berlin;

d. des Berliner Pfandbrief-Amtes vom Jahre 1874 Lit. A. № 15102 über 100 Thaler zu 4½ %, beantragt von dem Kaufmann Alexander Strich in Berlin, Rungestr. 13, durch den Rechtsanwalt H. Levy ebenda, Seydelstr. 3;

12) der Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Preußischen Staatsanleihe des Jahres 1880, Lit. F. № 115398 über 200 M., beantragt von dem Gutsbesitzer Friedrich Müller in Dittersbach b. Stolpen, Sachsen, durch den Rechtsanwalt Dr. Poetzsch in Dresden, Marschallstr. 28;

13) der Aktie des Aktienvereins des Zoologischen Gartens bei Berlin № 109 über 100 Thaler vom 2. Juni 1845, beantragt von den Testamentsvollstreckern des General-Musikdirectors Giacomo Meyerbeer:

1) Geheimen Justizrath Wilhelm Petsch,
2) Geheimen Justizrath Richard Wilke,
3) Bankier August Meyer,
sämmtlich in Berlin,

durch den Geheimen Justizrath Wilke in Berlin, Eichhornstr. 4.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf **den 10. November 1899 Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte z. Zt. Neue Friedrichstr. 13 Hof Flügel B. Zimmer 32 anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Berlin, den 13. April 1899.

Das Königliche Amtsgericht I., Abtheilung 82.

Aufgebot.

17. Die verwittwete Frau Bertha Sachs geb. Marcus, Berlin, Brückenstraße 5, vertreten durch Justizrath Rosenbaum, Berlin W., Französischestraße 52, hat das Aufgebot der auf ihrem im Grundbuche des hiesigen Amtsgerichts I. von den Umgebungen Band 73 № 3706 verzeichneten, zu Berlin, Schönhauser Allee 119 belegenen Grundstücke in der III. Abtheilung unter № 8/11 für den jetzt verstorbenen Kaufmann Fritz Reinert aus Berlin eingetragenen, angeblich getilgten Hypothekenpost von 3000 M. beantragt.

Alle diejenigen, welche Ansprüche und Rechte auf diese Post zu machen haben, insbesondere die dem Aufenthalte nach unbekannten Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf **den 10. Juli 1899 Vormittags 10¼ Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte, z. Zt. Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel B. part. Saal 32 anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden ausgeschlossen und die Post für kraftlos erklärt und im Grundbuche gelöscht werden wird.

Berlin, den 14. März 1899.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 82.

Aufgebot.

18. Es ist 1) von der Wittwe Frenzel, Pauline geb. Niedergesäß zu Maltsch, 2) von dem praktischen Arzt und Königlichen Kreisphysikus Dr. Karl Haack zu Strelno, beide vertreten durch den Rechtsanwalt

Averdunk zu Potsdam, das Aufgebot der nachbezeichneten, angeblich verloren gegangenen Policen der Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Geschaft auf Gegenseitigkeit zu Potsdam, nunmehr der Deutschen Lebens-Versicherung zu Potsdam beantragt, nämlich: zu 1: № S. 2197 vom 31. Januar 1874 über 100 Thaler, zahlbar nach dem Tode der Versicherten an deren Ehemann, zu 2: № 90226 vom 27. Dezember 1894 über 1000 Mark, zahlbar nach dem Tode des Versicherten an die Erben.

Die Inhaber der vorbezeichneten Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem **auf den 7. Dezember 1899 Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht Lindenstraße 54/55 Zimmer 10 anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die letzteren werden für kraftlos erklärt werden.

Potsdam, den 9. Mai 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 1.

Konkursverfahren.

19. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Siegfried Falkenstein zu Friedrichshagen (in Firma Gebr. Falkenstein in Berlin, Friedrichstraße 143/149) wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 12. April 1899 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 22. April 1899 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Coepenick, den 17. Juni 1899.

Das Königliche Amtsgericht. Abth. 4.

Konkursverfahren.

20. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gustav Hönatz zu Spandau wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins in Folge Schlußvertheilung hierdurch aufgehoben.

Spandau, den 20. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

21. Der Kaufmann Wilhelm Scherlenzky zu Charlottenburg, Spandauerstraße 4, ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 16. Juni 1899 wegen Verschwendung entmündigt.

Charlottenburg, den 16. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 14.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

22. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Rixdorf, Band 78 Blatt № 2317 auf den Namen 1) des Maurerpoliers August Heinichen, 2) des Maurerpoliers Paul Heinichen zu Rixdorf eingetragene, zu Rixdorf, Knesebeckstr. 144 belegene Grundstück **am 5. Oktober 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Rixdorf, Erkstr. 29 Zimmer 10 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 4 ar 32 qm mit 3300 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Rixdorf, Erkstr. 29 Zimmer 12 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 9. Oktober 1899 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Rixdorf, den 12. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

23. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Strausberg Band I./II. Blatt № 3 auf den Namen des Schuhmachermeisters Otto Langbein zu Strausberg eingetragene, zu Strausberg vor dem Müncheberger Thore belegene Grundstück **am 10. August 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 0,60 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 0,0770 Hektar zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Klosterstraße 13 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Ver-

steigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 10. August 1899 Vormittags 12¼ Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Strausberg, den 20. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

24. Folgende heute ausgelooste Anleihescheine der Stadt Oranienburg de 1881 II. Ausgabe Buchstabe A. 3 Stück à 500 Mk. und zwar die Nummern: 174, 183 und 101. Buchstabe B. 20 Stück à 200 Mk. und zwar die Nummern: 700, 242, 975, 624, 425, 382, 735, 251, 334, 90, 18, 31, 768, 954, 169, 244, 571, 255, 333 und 919 werden **zum 1. Oktober 1899** hiermit ihren Inhabern gekündigt.

Ueber diesen Termin hinaus erfolgt eine Verzinsung derselben nicht. Die genannten Anleihescheine sind nebst den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fällig werdenden Zinsscheinen und nebst Zinserneuerungsscheinen in kursfähigem Zustande zur Einlösung an die Kämmerei-Kasse abzuliefern.

Für die etwa fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Ablösungskapitale abgezogen.

Oranienburg, den 11. März 1899.

Der Magistrat.

25. Folgende heute ausgelooste Anleihescheine der Stadt Oranienburg de 1880 I. Ausgabe

Buchstabe A. 2 Stück à 500 M. = 1000 M.
und zwar die Nummern 116 109,
Buchstabe B. 15 Stück à 200 M. = 3000 M.
und zwar die Nummern 621 163 644 599 74 617 412 430 713 248 136 195 574 489 346,
Buchstabe C. 4 Stück à 100 M. = 400 M.
und zwar die Nummern 157 142 52 145

werden zum 2. Januar 1900 hiermit ihren Inhabern gekündigt.

Ueber diesen Termin hinaus erfolgt eine Verzinsung derselben nicht. Die genannten Anleihescheine sind nebst den dazu gehörigen, nach dem 2. Januar 1900 fällig werdenden Zinsscheinen und nebst Zinserneuerungsscheinen in kursfähigem Zustande zur Einlösung an die Kämmerei-Kasse abzuliefern.

Für die etwa fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Ablösungskapitale abgezogen.

Oranienburg, den 16. Juni 1899.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

26. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. Februar 1881 ausgefertigten Anleihescheinen der Gemeinde Steglitz sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes zur Einziehung im Jahre 1899 ausgeloost worden:

1) Von dem Buchstaben A. à 500 M. die Nummern: 30, 64, 98, 154, 281, 286, 306, 357, 400.
2) Von dem Buchstaben B. à 200 M. die Nummern: 28, 41, 52, 163, 165, 191.

Die Inhaber werden aufgefordert, die ausgeloosten Anleihescheine nebst den nach dem 1. Oktober 1899 fällig werdenden Zinsscheinen und den hierzu gehörigen Zinsschein-Anweisungen vom 1. Oktober 1899 ab bei der Teltower Kreis-Kommunal-Kasse Berlin W., Viktoriastraße 18, einzureichen und den Nennwerth der Anleihescheine dafür in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Oktober 1899 hört die Verzinsung der ausgeloosten Anleihescheine auf. Für fehlende Zinsscheine wird deren Werthbetrag vom Kapital abgezogen.

Steglitz, den 1. März 1899.

Der Gemeinde-Vorstand. Zimmermann.

Bekanntmachung.

27. Für das Rechnungsjahr 1899 sind von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 16. Oktober 1889 / 17. Septbr. 1891 ausgefertigten, zu Folge Allerhöchster Ordre vom 3ten Oktober 1895 auf 3½% herabgesetzten Anleihescheinen der Gemeinde Rixdorf, IV. Ausgabe ausgeloost worden:

von dem Buchstaben A. über 1000 M. die Nummern: 94, 318, 383, 440, 537, 539, 545, 569, 713, 799, 955, 966.

von dem Buchstaben B. über 500 M. die Nummern: 66, 176, 203, 274, 304, 323, 539, 652, 711, 814, 912, 913, 947, 960, 1054, 1083, 1233, 1604, 1840, 1919, 1937, 2000.

Die Inhaber werden aufgefordert, die ausgeloosten Anleihescheine nebst den nach dem 1. Oktober 1899 fällig werdenden Zinsscheinen und den dazu gehörigen Zinsschein-Anweisungen vom 1. Oktober 1899 ab bei der Teltower Kreis-Kommunalkasse Berlin W., Viktoriastraße 18, einzureichen und den Nennwerth der Anleihescheine dafür in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Oktober 1899 hört die Verzinsung der ausgeloosten Anleihescheine auf. Für fehlende Zinsscheine wird deren Werthbetrag vom Kapital abgezogen.

Rixdorf, den 1. März 1899.

Der Gemeinde-Vorsteher. Boddin.

Bekanntmachung.

28. Bei der am 17. Februar d. Js. vorgenommenen Ausloosung der im Jahre 1899 zu tilgenden Kreisobligationen II. (zweiter) Emission sind folgende Nummern gezogen worden.

Littera B. zu 1000 M.

№ 21, 86, 88.

Littera C. zu 500 M.

№ 8, 35, 49, 62, 63, 125.

Littera D. zu 300 M.

№ 53, 59, 112, 138, 148, 188.

Littera E. zu 200 M.

№ 100, 134, 135, 155, 178, 185, 190, 229, 253.

Die Inhaber werden aufgefordert, die ausgeloosten Obligationen nebst den Zinsscheinanweisungen (die laufenden Zinsscheinbogen gehen zu Ende) vom **1. Oktober d. Js.** ab in kursfähigem Zustande bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse zur Einlösung vorzulegen.

Mit dem 1. Oktober d. Js. hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

Rückstände:

Folgende Westhavelländische Kreisobligationen II. (zweiter) Emission werden wiederholt aufgerufen:

Ausgeloost zum 1. Oktober 1897:

Littera D. zu 300 M.

№ 97.

Littera E. zu 200 M.

№ 96.

Ausgeloost zum 1. Oktober 1898:

Littera D. zu 300 M.

№ 103.

Littera E. zu 200 M.

№ 136, 211, 240.

Rathenow, den 11. März 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Westhavelland.
von Loebell.

Bekanntmachung.

4 % Schoeneberger Gemeinde-Anleihe von 1892.

29. Nachstehend bezeichnete Stücke obiger Anleihe sind ausgeloost und werden hiermit zum 1. Oktober 1899 gekündigt.

Litt. A. № 82, 106, 107, 456, 467,
5 Stück zu 1000 Mk. = 5000 Mk.

Litt. B. № 249, 273, 344, 492, 875,
5 Stück zu 500 Mk. = 2500 Mk.

Litt. C. № 584, 588, 669, 1001, 1129, 1151, 1405, 1671, 1721, 1851, 2981, 3278, 3373, 3380, 3399, 3400, 3461, 3470, 3590, 3604, 3842, 4032, 4121, 4143, 4681, 4711, 4795, 5468, 5615, 5942, 5966, 6119, 6126, 6138, 6232, 6385,
36 Stück zu 100 Mk. = 3600 M.

Wir fordern die Inhaber der ausgeloosten Anleihescheine auf, diese unter Beifügung der nach dem 1. Oktober 1899 fälligen Zinsscheine und der dazu gehörigen Zinsschein-Anweisung **vom 1. Oktober 1899 ab**

1) entweder bei unserer Stadthauptkasse Kaiser Wilhelm-Platz 3, parterre rechts Zimmer 2 oder
2) bei dem Bank-Institut Joseph Goldschmidt & Co. in Berlin, Französischestraße 57/58 oder
3) bei dem Bankhaus Ephraim Meyer u. Sohn in Hannover

zum Nennwerth einzulösen.

Für fehlende Zinsscheine wird deren Werthbetrag vom Kapital abgezogen. Mit dem 1. Oktober 1899 hört die Verzinsung der ausgeloosten Anleihescheine auf.

Von den zum 1. Oktober 1898 ausgeloosten Anleihescheinen sind noch nicht eingereicht:

von Litt. C. die Nummern 890, 1185, 2211.

Schöneberg, den 4. März 1899.

Der Magistrat. Dr. Gerhardt.

Bekanntmachung.

30. Bei der am 14. Juni 1899 stattgehabten Ausloosung der am 2. Januar 1900 zu tilgenden Coepenicker Stadtobligationen wurden gezogen:

Littr. A. № 113 161 170 176 205 227 243 271 331 342 367 390 403 über je 1000 Mark.

Littr. B. № 22 34 über je 500 Mark.

Littr. C. № 38 53 58 72 84 164 205 235 254 über je 100 Mark.

Die Auszahlung der ausgeloosten Anleihescheine erfolgt am 2. Januar 1900 gegen Rückgabe der Anleihescheine nebst dazu gehöriger Anweisung.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die Obligation Littr. A. № 12, welche zum 2. Januar 1899 ausgeloost war, bisher nicht eingelöst ist.

Coepenick, den 15. Juni 1899.

Der Magistrat. Borgmann.

Bekanntmachung.

31. Nach Vorschrift der Tilgungspläne sind zur Einziehung im Rechnungsjahr 1899 **ausgeloost** worden:

1) von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 9. Juni 1880 / 18. Dezember 1882 ausgefertigten, zufolge Allerhöchster Ordre vom 4. Juli 1888 auf 3½% herabgesetzten

Anleihescheinen der Gemeinde Rixdorf Ausgabe II.

von dem **Buchstaben A über 200 Mark** die Nummern: 12 21 62 103 152 220 286 300 303 313 372 400 410 413 478 496 513 546 548 577 608 609 610 679 705 833 879 913 1007 1008 1060 1090 1124;

von dem **Buchstaben B über 500 Mark** die Nummern: 2 30 53 110 120 142 186 209 234 289 305 354 355 356 367 398 437 455 456 501 570 571 581 615 666 685 687 728 777 787 791 800;

2) von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 19. November 1883 ausgefertigten, zufolge Allerhöchster Ordre vom 4. Juli 1888 auf 3½% herabgesetzten Anleihescheinen der **Gemeinde Rixdorf Ausgabe III.**

von dem **Buchstaben A über 500 Mark** die Nummern: 15 44 46 76 154 157;

von dem **Buchstaben B über 200 Mark** die Nummern: 6 8 24 43 75 127 164 165 249 260 323.

Die Inhaber werden aufgefordert, die ausgeloosten Anleihescheine nebst den nach dem 2. Januar 1900 fällig werdenden Zinsscheinen und den hierzu gehörigen Zinsschein-Anweisungen vom 2. Januar 1900 ab bei der **Teltower Kreis-Kommunalkasse, Berlin W.,** Viktoriastraße 18, einzureichen und den Nennwerth der Anleihescheine dafür in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1900 hört die Verzinsung der ausgeloosten Anleihescheine auf.

Für fehlende Zinsscheine wird deren Werthbetrag vom Kapital abgezogen.

Rückständig ist: für 2. Januar 1898 Ausgabe II. Buchstabe A. über 200 Mk. Nr. 1035.

Rixdorf, den 1. Juni 1899.

Der Magistrat. Boddin.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Oeffentlicher Anzeiger (№ 2)

zum 26sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. Juni 1899.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

32. Die verehelichte Färbermeister Rendel, Mathilde geb. Seefeldt, später verehelichte Nicolo (oder ähnlich), angeblich am 20. November 1845 in Prenzlau geboren, zuletzt in Angermünde wohnhaft und von dort etwa im Jahre 1870 nach Amerika ausgewandert, ist verschollen und wird hier eine Abwesenheitsvormundschaft über dieselbe geführt. Wir fordern die genannte Frau Rendel, sowie Alle, welche über deren jetzigen Aufenthalt, Leben oder Tod Auskunft geben können, auf, solche Auskunft uns schleunigst zu unseren Rendel'schen Vormundsakten N. 110 zu ertheilen.

Angermünde, den 6. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

33. Die Frau Marie Sauerberg geb. Krueger zu Berlin, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Felix Meyerstein, klagt gegen ihren Ehemann, den früheren Omnibusschaffner Eugen Sauerberg, früher zu Berlin, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen böslicher Verlassung mit dem Antrage auf Ehescheidung und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 22. Civilkammer des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin auf **den 30. Oktober 1899 Vormittags 10 Uhr** Jüdenstraße 59 2 Treppen Zimmer 119 mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Juni 1899.

Hahn, Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts I., Civilkammer 22.

34. Die Frau Bertha Schreiber geb. Gruhn zu Rausen, Kreis Steinau a./Oder, vertreten durch den Rechtsanwalt Naumann hier, klagt gegen den Schneider Heinrich Schreiber, zuletzt in Berlin, jetzt unbekannten Aufenthalts, ihren Ehemann, wegen böslicher Verlassung mit dem Antrage auf Ehetrennung und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 22. Civilkammer des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin Jüdenstraße 59 Zimmer 119 2 Treppen auf **den 19. Oktober 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Hahn, Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts I., Civilkammer 22.

35. Die Frau Johanna Huth geb. Otto zu Berlin, Schmidtstraße 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt v. Holtzendorff hier, klagt gegen ihren Ehemann, den Kaufmann Albert Huth, früher zu Berlin, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen böslicher Verlassung mit dem Antrage: die zwischen den Parteien bestehende Ehe dem Bande nach zu trennen und den Beklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zwanzigste Civilkammer des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin Jüdenstraße 59 2 Treppen Zimmer 139 **auf den 25. November 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Juni 1899.

Lehmann, Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts I., Civilkammer 20.

36. Die Frau Auguste Graudenz geb. Arndt zu Berlin, Prozeßbevollmächtigter: Justizrath Dr. E. Friedemann hier, klagt gegen ihren Ehemann, den Schriftsteller Heinrich Graudenz, früher zu Berlin, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen böslicher Verlassung mit dem Antrage, das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe zu trennen und den Beklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zwanzigste Civilkammer des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin Jüdenstraße 59 2 Treppen Zimmer 139 **auf den 18. November 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Juni 1899.

Lehmann, Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts I., Civilkammer 20.

37. Die Frau Dorothea Guse geb. Zimmermann zu Berlin, Swinemünderstraße 78 Hof part., Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Felix Hirsch hier, klagt gegen den früheren Eisenbahnschaffner August Wilhelm Guse, früher zu Berlin, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Alimentation, mit dem Antrage: den Beklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, an sie vom 1. April 1899 ab 30 Mark monatliche Alimente, die rückständigen sofort, die laufenden in vierteljährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zwanzigste Civilkammer des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin, Jüdenstraße 59 II Treppen Zimmer 139 **auf den 18. November 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Lehmann, Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts I., Civilkammer 20.

38. Die Gütertransport-Aktien-Gesellschaft zu Berlin, Wasserthorstr. 42, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Steinitz, Kommandantenstr. 19, klagt gegen das Fräulein Martha Nutsch, früher zu Berlin, Urbanstr. 173, jetzt unbekannten Aufenthalts, aus dem Wechsel vom 2. November 1898 über 317,20 M., zahlbar am 2. März 1899, mit dem Antrage auf Verurtheilung der Beklagten zur Zahlung von 317,20 M. nebst 6 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Ferienkammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin, Jüdenstraße 59 II Treppen Zimmer 145 auf **den 22sten August 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Schulze I., Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts I., Handelskammer 5.

39. Der pensionirte Gensdarm Carl Ecke in Berlin, Antonstraße 7, vertreten durch den Rechtsanwalt Paul Ubbelohde in Berlin, Mittelstraße 23, klagt gegen die verwittwete Frau Adolphine Schwanke geb. Janicke, separirte Ecke, bis zum 6. Juli 1898 zu Berlin, Bernauerstraße 13a. wohnhaft gewesen, seitdem unbekannten Aufenthalts, wegen Einwilligung in die Auszahlung einer Hinterlegungssumme mit dem Antrage, die Beklagte zu verurtheilen, darin zu willigen, daß von denjenigen 7765,06 Mark, welche die Stadtgemeinde Berlin auf Grund des Entschädigungs-Feststellungs-Beschlusses des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 2. Dezember 1897 (B. 5936) in der Enteignungssache, betreffend den Erwerb von Ländereien in der Gemarkung Französisch-Buchholz und des § 37 des Enteignungsgesetzes als Entschädigungssumme für das dem Kläger und der Beklagten gehörig gewesene, zu Französisch-Buchholz belegene, im Grundbuch des Königlichen Amtsgerichts II. zu Berlin dieses Ortes Bd. 11 Bl. 354 verzeichnete Grundstück unterm 16. März 1898 bei der Königlichen Ministerial-, Militair- und Baukommission zu Berlin in deren Akten II. E. 1536 98 hinterlegt hat, 4000 Mark an die Nachkommenschaft der verwittweten Frau Hauptmann von Damitz, Fanny Bettina Louise geb. Schimentz, zu Berlin und der gesammte Restbetrag von 3765,06 Mark nebst den sämmtlichen aufgelaufenen Hinterlegungszinsen an den Kläger ausgezahlt werden, auch das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Civilkammer des Königlichen Landgerichts I. Berlin Jüdenstr. 59 1 Tr. Zimmer 54 auf **den 16. Oktober 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 14. Juni 1899.

Scholz, Aktuar, als Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts I., Civilkammer 5.

40. Der Herr Edwin John Charles Etheridge zu London E. C. 11 Copthall Court, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Schneider zu Berlin, klagt gegen den Referendar Carl Alexander Windaus, früher Berlin, Altonaerstraße 23 wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, aus dem Wechsel vom 20. September 1898 wegen L. 125 = 2550 Mark im Wechselprozesse mit dem Antrage:

1) den Beklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, an Kläger L 125 = 2550 Mark Wechselkapital nebst 6 % Zinsen seit 3. April 1899 sowie 9 sh = 9 Mark Wechselunkosten zu zahlen,
2) das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären,

und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin Jüdenstraße 60 2 Treppen Zimmer 105 **auf den 2. Oktober 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Kraemer,
Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts I.,
3. Kammer für Handelssachen.

41. Der Kaufmann Siegfried Posner zu Berlin, Genthinerstraße 16, vertreten durch die Rechtsanwälte Aronson und Behrendt hier, Leipzigerstraße 47, klagt gegen den Restaurateur Karl Baatz, früher zu Berlin, Invalidenstraße 136, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen 5000 Mark mit dem Antrage 1) den Beklagten persönlich und zur Vermeidung der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung des zu Berlin, Invalidenstraße 136 belegenen, im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts I. zu Berlin von den Umgebungen Band 45 Blatt № 2516 eingetragenen Grundstücks an den Kläger 5000 Mark zu zahlen, 2) das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 17te Civilkammer des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin Jüdenstraße 58 I. Zimmer 69 auf **den 8. November**

1899 **Vormittags 11 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Aktenzeichen O. 117/99 C. K. 17.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Gasse, Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts I., Civilkammer 17. i. V.

42. Die offene Handelsgesellschaft in Firma Jacob Knoop Söhne zu Berlin, Alexander Ufer Nr. 4, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Raatz zu Berlin, Wilhelmstraße Nr. 56, klagt gegen den Kafetier Wilhelm Freytag, unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrage auf kostenpflichtige Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 616,60 Mark für kommissionsweise verkaufte Waaren nebst 6 % Zinsen seit dem 1. April 1899 und vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jedesmal beizutreibenden Betrages und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin Jüdenstr. 58 II. Zimmer № 126 **auf den 2. No- 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Behm,
Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts I.,
7. Kammer für Handelssachen.

43. Die offene Handlungsgesellschaft L. H. Berger, Collani & Co. zu Berlin, Lindenstraße 25 I., klagt gegen den Leutnant a. D. von Stülpnagel, früher zu Eisenach beim II. Bataillon 5. Thür. Inf.-Reg. № 94, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund der am 1. bezw. 13. März 1897 bewirkten Waarenlieferungen und der am 13. März 1897 ausgeführten Reparatur eines Kleidungsstücks mit dem Antrage

1) den Beklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, der Klägerin 92,25 M. (Zweiundneunzig Mark 25 Pfennig) nebst 5 % Zinsen seit dem 1. April 1898 zu zahlen;
2) das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht I. zu Berlin, Abtheilung 67 auf **den 17ten Oktober 1899 Vormittags 9½ Uhr** An der Stadtbahn 26/27 II Treppen Zimmer 9.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Juni 1899.

Meyer, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts I., Abtheilung 67.

44. Der Kaufmann Julius Rokotnitz zu Berlin, Reichenbergerstraße 181, vertreten durch Rechtsanwalt Arthur Oterski zu Berlin, Oranienstraße 191, klagt gegen den Kaufmann Sally Cohn, früher hier, Ritterstraße 27, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Wechselforderungen, aus den mit dem Ausstellungsvermerk und Giro des Beklagten versehenen Wechseln vom 10. Mai 1898 über 150 M. und über 300 M., und aus dem Wechsel vom 15. Mai 1898 über 75 M., abzüglich der aus der Konkursmasse des Acceptanten Neumann gezahlten Beträge, mit dem Antrage: den Beklagten kostenpflichtig zur Zahlung von 405 M. 77 Pfg. nebst 6% Zinsen, von 330 M. 77 Pfg. vom 30. August 1898 und von 75 M. vom 18. Juli 1898 und 1 M. 70 Pfg. Wechselunkosten an Kläger zu verurtheilen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 11. Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin Jüdenstraße 59 2 Treppen Zimmer 145 **auf den 26sten August 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Juni 1899.

Scholz, Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts I.,
11. Kammer für Handelssachen.

45. Aufgebot.

A. Auf Antrag der Wittwe Kuhlmey Auguste geb. Euen zu Brandenburg a./H. wird der Inhaber des angeblich abhanden gekommenen Abrechnungsbuches des Banquiers Benno Lazarus zu Brandenburg a./H. № 90 über das Guthaben der Wittwe Kuhlmey geb. Euen hier über 1047 Mark,

B. Auf Antrag der Testamentsvollstrecker des Rentiers und Lohmühlenbesitzers Friedrich Euen zu Brandenburg,
  a. des Amtsgerichts-Sekretairs Julius Pinczakowski,
  b. Gerichtsvollziehers Franz Schulz,
  beide zu Brandenburg a./H.

wird der Inhaber des angeblich abhanden gekommenen Abrechnungsbuches des Banquiers Benno Lazarus zu Brandenburg a./H. № 64 über das Guthaben des Lohmühlenbesitzers und Lohgerbermeisters Friedrich Euen hier über 5000 Mark aufgefordert, spätestens in dem **auf den 29. Dezember 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte Zimmer 46 anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Abrechnungsbücher erfolgen wird.

Brandenburg a./H., den 31. Mai 1899.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebot.

46. Der Tischler Ernst Schulz zu Groß-Gottschow, vertreten durch den Rechtsanwalt Schoenermarck zu Perleberg, hat das Aufgebot des Hypotheken-Dokuments über die im Grundbuche von Groß-Gottschow Band I. № 6 in der III. Abtheilung unter № 3 für Frau Marie Freitag geb. Muhs eingetragene Post von 160 Thalern beantragt. Der Inhaber der Urkunde

wird aufgefordert, spätestens in dem auf **den 16ten September 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Perleberg, den 8. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebot.

47. Die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Potsdam hat das Aufgebot der angeblich getilgten, auf dem Grundbuchblatte des dem Königlichen Preußischen Forstfiskus gehörigen, im Grundbuche der Rittergüter des Ruppin'schen Kreises Band I. Blatt № 10 verzeichneten Grundstücks in Abtheilung III. unter № 1 eingetragenen Kaufgelderforderung von 6500 Thaler in Friedrichsdor gleich 19500 Mark wegen deren Löschung beantragt. Diese Forderung ist zu 4 % verzinslich und aus dem Kaufkontrakte vom 17. Januar 1789 für die Verkäufer:

Karl Leopold Ludwig,
Karl Wilhelm Gustav,
Johann Adolf Friedrich,
Marie Elisabeth Charlotte verehelichte Gombert,
Friederike Karoline, verehelichte Lemke,
— Geschwister Richter —,

sämmtlich unbekannten Aufenthalts, eingetragen. Die Rechtsnachfolger der Hypothekengläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem **auf den 4. Oktober 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine ihre Ansprüche und Rechte auf die Post anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die aufgebotene Post ausgeschlossen werden und die Post im Grundbuche gelöscht werden wird.

Rheinsberg, den 20. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

48. In Sachen betreffend das Aufgebot der zu Mariendorf belegenen Dorfstraße (Dorfaue) Kartenblatt 4 Parzelle 146/16 und Kartenblatt 2 Parzelle 344/44 des Auszuges vom Katasteramt Berlin im Gesammtflächeninhalt von 325,54 ha wird der Termin vom 10. Juli auf **den 12. Juli 1899 Vormittags 11 Uhr** verlegt.

Berlin, den 20. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 16.

Aufgebot einer Amtskaution.

49. Die Herausgabe der Amtskaution von 600 Mark, welche der verstorbene Gerichtsvollzieher Letsch bei dem Amtsgericht I. hier in seiner vormaligen Eigenschaft als Gerichtsvollzieher bestellt hat, steht in Frage. Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des Letsch Ansprüche an diese Kaution haben, werden aufgefordert, spätestens in dem auf **den 20. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Geheimen Justizrath von Zur Westen, Neue Friedrichstraße 87 I. Zimmer 3 anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ohne Weiteres die Rückgabe der Kaution verfügt werden wird.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Der Amtsgerichtspräsident.

Aufgebot.

50. 1)—4) xc., 5) der Schmiedemeister Ferdinand Mewes in Lehnin als Vormund der Eggert'schen minorennen Geschwister, 6) die verwittwete Frau Pastor Ida Pohlmann hier als Vormünderin des minorennen Johannes Pohlmann, haben das Aufgebot folgender Sparkassenbücher beantragt: ad 1)—4) xc., ad 5) des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuchs der städtischen Sparkasse zu Brandenburg a./H. № 8949, ausgestellt für Geschwister Eggert-Lehnin über noch 29 Mark 37 Pf., ad 6) des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuchs der städtischen Sparkasse zu Brandenburg a./H. № 27241, ausgestellt für Johannes Pohlmann über noch 37 Mark 23 Pf. und 25 Mark. Die Inhaber der vorstehend ad 5) und 6) bezeichneten Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem Aufgebotstermine **am 30. Dezember 1899 Vormittags 10 Uhr** Zimmer № 46 anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die gedachten Urkunden für kraftlos erklärt werden werden.

Brandenburg a./H., den 9. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

51. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Max Mehnert zu Potsdam wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 18. April 1899 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom gleichen Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 17. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 1.

Konkursverfahren.

52. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Restaurateurs Ferdinand Fabian zu Brandenburg a./H. ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin **auf den 15. Juli 1899 Vormittags 11¼ Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst Zimmer № 46 anberaumt.

Brandenburg a./H., den 19. Juni 1899.

Prinz, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Konkursverfahren.

53. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Josef Hampel hier ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin **auf den 8. Juli 1899 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte hier anberaumt.

Wittenberge, den 21. Juni 1899.

Herwig,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Konkursverfahren.

54. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Oskar Walter zu Velten i./M. ist

zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin **auf den 18. Juli 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte hier Potsdamerstraße Nr. 34 Zimmer № 28 anberaumt.

Spandau, den 23. Juni 1899.

Ploch, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Konkursverfahren.

55. In dem Konkurse über das Vermögen des Bauunternehmers Wilh. Gericke in Pankow, Kaiser Friedrichstraße 45, soll eine Abschlagsvertheilung erfolgen. Zu derselben sind 6467,49 M. verfügbar und dabei nach dem auf der Gerichtsschreiberei der Abtheilung 25 des Königlichen Amtsgerichts II. in Berlin, Hallesches Ufer Nr. 29/31 niedergelegten Verzeichnisse 25869,98 M. nichtbevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen. — Ueber die Ausführung der Vertheilung erhalten die Betheiligten s. Z. Nachricht.

Goebel, Verwalter der Masse.

Konkursverfahren.

56. Ueber das Vermögen des Freiherrn Maximilian Emil Johann von Köller in Schöneberg, Großgörschenstraße 10, ist heute **am 22. Juni 1899 Mittags 12 Uhr** das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Goebel, Berlin, Sebastianstraße Nr. 76, ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **5. August 1899** bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf **den 13. Juli 1899 Vormittags 10 Uhr** und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **den 17. August 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte Hallesches Ufer 29/31 Zimmer 20 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter **bis zum 5. August 1899** Anzeige zu machen.

Seffert, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts II. Abth. 25 zu Berlin.

57. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Leopold Auerbach in Pankow, Parkstraße 27 ist auf Antrag des Gemeinschuldners mit Zustimmung aller Gläubiger eingestellt.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung ist **auf den 13. Juli 1899 Vormittags 10 Uhr** anberaumt.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Seffert, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts II., Abth. 25.

58. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Gläser, früher zu Charlottenburg, zuletzt zu Berlin, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Charlottenburg, den 20. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 14.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

59. Auf Antrag des Verwalters im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Emil Vogler, früher zu Berlin, jetzt zu Dessau, soll das zur Konkursmasse gehörige, im Grundbuche von Hohen-Neuendorf Band XIV. Blatt № 400 auf den Namen des Kaufmanns Emil Vogler zu Berlin eingetragene, zu Hohen-Neuendorf belegene Grundstück **am 18. September 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 1,05 Thaler Reinertrag und einer Fläche von 0,3650 Hektar zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei hiesigen Amtsgerichtes eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und falls der Konkursverwalter widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 19. September 1899 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Oranienburg, den 22. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

60. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende, auf den Namen der 1) Wittwe Florentine Münch geb. Stärke, 2) Agnes Münch, 3) Helene Münch, sämmtlich zu Joachimsthal eingetragenen Grundstücke 1) Band X. Blatt № 392 des Grundbuchs von Oderberg, zu Liepe belegen, 2) Band I. Blatt № 56 des Grundbuchs von Liepe, zu Liepe belegen, **am 23. November 1899 Vormittags**

9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 39,96 M. Reinertrag und einer Fläche von 10,0520 Hektar zur Grundsteuer, mit 120 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 24. November 1899 Vormittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Oderberg i. M., den 2. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

61. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Groß-Dölln Band I. Blatt № 11 und Band II. Blatt № 110 auf den Namen des Materialwaarenhändlers Wilhelm Bubel zu Groß-Dölln eingetragenen, zu Groß-Dölln belegenen Grundstücke **am 12. August 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 1,82 Thlr. resp. 2,93 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 1,1549 Hektar resp. 1,7140 Hektar zur Grundsteuer, mit 120 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei IIa. eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 14. August 1899 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Zehdenick, den 17. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

62. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Diedersdorf Band 4 Blatt № 94 auf den Namen des Sattlermeisters Karl Hartert eingetragene, zu Diedersdorf belegene Grundstück **am 15. August 1899 Vormittags 10¼ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 I. Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 4,86 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 1 ha 45 ar 78 qm zur Grundsteuer, mit 180 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 19. August 1899 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 17. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 17.

Zwangsversteigerung.

63. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Groß-Lichterfelde Band 61 Blatt № 1816 auf den Namen des Rentiers Hermann Koch zu Groß-Lichterfelde eingetragene, zu Groß-Lichterfelde, angeblich in der Chausseestraße 55 belegene Grundstück **am 22. August 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 I. Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 11 ar 05 qm mit 5100 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 26. August 1899 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 17.

Zwangsversteigerung.

64. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Wilmersdorf Band 24 Blatt № 748 auf den Namen des Architekten und Zimmermanns Heinrich Bostelmann eingetragene, zu Dt.-Wilmersdorf, angeblich an der Prinz-Regentenstraße Nr. 61 belegene Grundstück **am 15. August 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 I. Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 7 ar 3 qm mit 7500 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 19. August 1899 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 16. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 17.

Zwangsversteigerung.

65. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Groß-Lichterfelde Band 39 Blatt № 1178 auf den Namen der verehelichten Gärtner Amalie Goetzke geb. Moldenhauer zu Groß-Lichterfelde eingetragene, zu Groß-Lichterfelde, angeblich in der Müllerstraße belegene Grundstück **am 22. August 1899 Vormittags 10¼ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer Nr. 26 I. Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 9 ar 38 qm mit 1674 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein, ferner alle Ansprüche, deren Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Ver-

steigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 26. August 1899 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abth. 17.

Zwangsversteigerung.

66. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Groß-Lichterfelde Band 66 Blatt № 1963 auf den Namen des Maurermeisters Louis Deumig zu Gr.-Lichterfelde eingetragene, zu Gr.-Lichterfelde, angeblich in der Stubenrauchstraße belegene Grundstück **am 15. August 1899 Vormittags 10¼ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 I. Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 7 ar 81 qm mit 2310 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 19. August 1899 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 17.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

67. Auf Grund des Allerhöchsten Privilegs vom 29. Mai 1888 sind folgende Anleihescheine der Stadtgemeinde Spandau IV. Ausgabe:

Buchstabe A.

№ 323, 388, 517, 552, 624, 634, 659, 711, 767 und 787 à 500 Mark,

Buchstabe B.

№ 18, 48, 64, 66, 97, 126, 130, 137, 138, 177, 217, 223 und 269 à 200 Mark

ausgelooſt worden und werden hiermit zur Rückzahlung am 1. Oktober 1899 gekündigt.

Die Inhaber wollen gegen Rückgabe der Anleihescheine mit den Zinsscheinen vom 1. Oktober 1899 ab das Kapital nebst Zinsen bei unserer Stadthauptkasse während der Dienststunden in Empfang nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 1. Oktober 1899 auf. Gleichzeitig wird die Rückgabe der schon früher ausgelooſten, aber noch nicht zur Einlösung vorgelegten Anleihescheine

Buchstabe B.: № 189 à 200 Mark, ausgelooſt zum 1. Oktober 1897,

Buchstabe B.: № 80 à 200 Mark, ausgelooſt zum 1. Oktober 1898,

in Erinnerung gebracht.

Spandau, den 22. Juni 1899.

Der Magistrat.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer galvanischen Verzinnungsanstalt in Berlin.

68. Die Firma Rudolf Knoblauch beabsichtigt, auf dem Grundstück Reinickendorferstraße Nr. 59 eine galvanische Verzinnungs-Anlage zu errichten. Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 d. R.-G.-O. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen binnen 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet bei der unterzeichneten Behörde entweder schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Einzelheiten des Projektes können aus den in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung des Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz — Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 339 — während der Dienststunden von 9—3 Uhr zur Einsicht für jedermann ausliegenden Beschreibungen und Zeichnungen ersehen werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Termin **auf Mittwoch den 19. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** im Zimmer 139 des Polizei-Dienstgebäudes am Alexanderplatz — Eingang IV. 1 Treppe — anberaumt, zu dem die Unternehmerin und die Widersprechenden hierdurch mit dem Hinzufügen vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung I.

Friedheim.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Oeffentlicher Anzeiger (№ 3)

zum 26sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. Juni 1899.

Polizeiliche Angelegenheiten.

69. Der Musketier Oskar Sieg der 8. Kompagnie Infanterie-Regiments von Stülpnagel (5. Brandenburgischen) № 48, am 30. März 1876 zu Berlin geboren, am 21. Januar 1899 in den Militärdienst getreten, hat sich am 18. Juni d. J. aus der Garnison Cüstrin von seinem Truppentheil entfernt. Die resp. Behörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den gen. Sieg zu fahnden und ihn im Betretungsfalle an das unterzeichnete Kommando abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 20. Juni 1899.

Königliches Kommando des II. Bataillons Infanterie-Regiments von Stülpnagel (5. Brandenburg.) № 48.

Signalement. Geburtsort: Berlin, Religion: evangelisch, Alter: 23 Jahre, Größe: 1,65, Haare: blond, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: defekt, Bart: blonder Schnurrbart, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: schlank, Sprache: deutsch.

Bekleidung: Litewka, Tuchhose.

70. Gegen den unten beschriebenen Schachtmeister Oskar Fietze, am 23. Dezember 1868 zu Berlin geboren, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß unter Mittheilung zu J. I. F. 463 99 abzuliefern.

Berlin, den 17. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 30 Jahre, Größe: 1,68 m, Statur: untersetzt, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Bart: Schnurrbart, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesicht: normal, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Narbe an der rechten Halsseite.

Kleidung: nicht bekannt.

71. Gegen den unten beschriebenen Kaufmann Martin Dresel, am 2. Dezember 1866 zu Goldberg geboren, zuletzt in Berlin wohnhaft, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung in den Akten J. I. E. 569 99 verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und davon hierher Nachricht zu geben.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 32 Jahre, Größe: 1 m 65—70 cm, Statur: schmächtig, Haare: schwarz, Stirn: frei, Bart: kleiner Schnurrbart und Fliege, Augenbrauen: dunkel, Augen: braun, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Zähne: lückenhaft, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: bräunlich, Sprache: deutsch.

Kleidung: schwarzer Jaquetanzug, dunkelblauer Winterüberzieher, Cylinderhut, schwarze Stiefel, Regenschirm mit Holzkrücke.

72. Gegen den unten beschriebenen Handelsmann Herman Friedrich Emil Lübeck, geboren am 24. Dezember 1864 zu Schlaben, Kreis Guben, evangelisch, welcher flüchtig ist, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Landgerichts I. Strafkammer 3 zu Berlin vom 7. Dezember 1898 erkannte Gefängnißstrafe von 6 Monten weniger 16 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. III. E. 1017 98 sofort Mittheilung zu machen.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft beim Landgericht I.

Beschreibung. Alter: 34 Jahre, Größe: 171,5 cm, Statur: kräftig, Haare: braun 7/4, Stirn: hoch gewölbt, Bart: Schnurrbart rothbraun 8 cm, Augenbrauen: braun, Augen: rothbraun; l. dunkler, Nase: lang, spitz, Mund: mit dicken Lippen, Zähne: unvollständig, Kinn: oval, Gesicht: länglich hager, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Brust behaart, rechter Mittel- und Zeigefinger halb gekrümmt und steif.

73. Gegen den Hausdiener (Malergehülfen) Hugo Hübner, geboren 28. Juli 1880 zu Berlin, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls in Sachen J. II. E. 432 99 verhängt. Derselbe ist zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern.

Berlin, den 23. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Statur: schlank, Haare: hellblond, glatt gescheitelt, Stirn: niedrig, Bart: ohne, Augen: blau, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß.

74. Gegen den unten beschriebenen Kaufmann Ernst Mond, geboren am 28. September 1872 zu Aachen, mosaisch, zuletzt zu Berlin, Hoher Steinweg 9/10 wohnhaft gewesen, welcher flüchtig ist, ist in den Akten U. R. II. 190 99 die Untersuchungshaft wegen betrüglichen Bankerutts verhängt. Es wird ersucht, den 2c. Mond zu verhaften und in das Untersuchungs-Gefängniß hierselbst, Alt-Moabit 12a. abzuliefern.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgerichte I.

Beschreibung. Größe: 1,72 m, Statur: korpulent, Haare: schwarz, dünn, kurzgeschnitten, Bart:

schwarzer Schnurrbart mit Cotelettes, Augenbrauen: dunkelbraun, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: roth, Sprache: rheinischer Dialekt.

Kleidung: gewöhnlich langer Gehrock und bunte Wäsche.

75. Gegen die Arbeiterfrau Eva Waldow geborene Damaschke, früher in Neu-Weißensee, geboren am 27. November 1864 in Stolp i./P., welche sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt. Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften, sie in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und zu den Akten I c. N. 148/99 Nachricht zu geben.

Berlin, den 13. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

76. Gegen den Kaufmann Rudolf Wothke, geboren am 14. Januar 1873 zu Patzig auf Rügen, zuletzt in Berlin, Großgörschenstraße 10 wohnhaft gewesen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen § 246 des Reichsstrafgesetzbuchs verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und von dem Geschehenen hierher zu den Akten II c. J. 247 99 Nachricht zu geben.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

77. Gegen den Landwirth Paul Schütz, geboren am 18. Mai 1877 in Franz. Buchholz, zuletzt in Nieder-Schönhausen wohnhaft, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Strafbefehl des Königlichen Amtsgerichts II. zu Berlin vom 13. März 1899 wegen Uebertretung erkannte Geldstrafe von 20 Mark ev. 5 Tage Haft vollstreckt werden. Es wird ersucht, die Strafe zu vollstrecken und uns zu den Akten 19 C. 24/99 Nachricht zu geben. Berlin, den 19. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abthl. 19.

78. Gegen den Arbeiter Heinrich Sack, geboren am 6. Mai 1873 in Eberswalde, zuletzt in Berlin, Emdenerstraße 51 wohnhaft, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts II. zu Berlin vom 19. August 1898 wegen Betruges erkannte Geldstrafe von 10 Mark ev. 2 Tage Gefängniß vollstreckt werden. Es wird ersucht, die Strafe zu vollstrecken und uns zu den Akten 19 D. 391 98 Nachricht zu geben. Berlin, den 19. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 19.

79. Gegen den unten beschriebenen Knecht Heinrich Happel, unbekannten Aufenthalts, geboren am 19ten Mai 1870, evangelisch, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern. 3 J. 95/99.

Lyck, den 19. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung. Alter: 29 Jahre, Größe 1 M. 65 Cm., Statur: untersetzt, Haare: dunkelblond, Stirn: gewöhnlich, Bart: dunkeln Schnurrbart, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: sehr defekt, vorne nur einen Zahn, Kinn und Gesicht: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: stotternd. Besondere Kennzeichen: Gebückte Haltung, Gang schleppend und breitbeinig.

80. Gegen den Arbeiter Emil Leu, geboren am 13. April 1877 in Schievelbein, zuletzt in Wustermark wohnhaft gewesen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Hausfriedensbruchs und Körperverletzung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und hierher Nachricht zu geben. I. J. 663 98.

Prenzlau, den 17. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

81. Gegen den Müllergesellen Otto Karl Augustin von Bärenklau, am 4. November 1852 zu Neuzelle, Kreis Guben, geboren, ist die Untersuchungshaft wegen Landstreichens verhängt. Um Verhaftung, Ablieferung in das nächste Gerichtsgefängniß und Nachricht wird ersucht.

Luckenwalde, den 21. Juni 1899.

Der Amtsanwalt.

82. Gegen den Knecht Georg (Jürgis) Rasumowitz (Rasomowitz), geb. am 22. Mai 1881 zu Ernstthal I., unbekannten Aufenthalts, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gefängniß abzuliefern. D. 56/99.

Perleberg, den 21. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

83. Gegen den Tischlergesellen Paul Gehlhoff, geboren am 19. Juni 1870 zu Bromberg, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. G. 222/99.

Angermünde, den 12. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

84. Gegen den Kellner Fritz Fettke, geboren am 21. November 1882 zu Fürstenwalde, Kreis Lebus, unbekannten Aufenthalts, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und hierher zu den Akten — G. 163/99 — Nachricht zu geben.

Fürstenwalde (Spree), den 19. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 2.

85. Gegen den Schiffseigner Otto Futh aus Zerpenschleuse, geboren am 21. Februar 1863 zu Kolonie Kienitz, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Liebenwalde vom 7. April 1899 erkannte Gefängnißstrafe von drei Wochen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und zu den Akten D. 58 99 Anzeige zu machen.

Liebenwalde, den 19. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

86. Gegen den unten beschriebenen Dienstjungen Johann Gallert aus Hotzenplotz (Oesterreichisch-Schlesien), zuletzt in Michelsdorf bei Liebau i./Schles.

in Diensten gewesen, geboren am 25. Februar 1883 zu Anberg bei Hotzenplotz, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, auch zu den Akten IV. J. 353/99 Nachricht zu geben.

Hirschberg, den 13. Mai 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung. Alter: 16 Jahre, Statur: schlank, Haare: blond, Gesichtsfarbe: blaß.

Kleidung: unbekannt.

87. Gegen den Dachdecker August Cunow aus Pritzwalk, geboren am 9. Februar 1855 ebenda, evangelisch, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Hausfriedensbruchs in den Akten D. 100/97 verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern.

Pritzwalk, den 19. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

88. Gegen den Dachdecker Heinrich Cunow aus Meyenburg, geboren am 24. März 1865 zu Pritzwalk, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Hausfriedensbruchs in den Akten D. 100/97 verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern.

Pritzwalk, den 19. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

89. Gegen den am 24. Mai 1861 zu Gnaschwitz, Kreis Bautzen, geborenen, zuletzt zu Spandau wohnhaft gewesenen Schneider Wilhelm Richard Zimmermann, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Beleidigung und Hausfriedensbruchs in den Akten D. 180/99 verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Amtsgerichts-Gefängniß zu Spandau abzuliefern.

Spandau, den 19. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

90. Durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Schöffengerichts vom 21. April 1899 ist der Arbeiter Josef Lubinski aus Alt-Drewitz, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 24. Juni 1873 in Kapaschewko, wegen Sachbeschädigung und ruhestörenden Lärms zu einer Woche Gefängniß und 15 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfall fünf Tagen Haft verurtheilt. Wir ersuchen um Vollstreckung und Nachricht zu den Akten c/a Lubinski u. Gen. D. 250/98.

Cüstrin, den 24. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

91. In Frankfurt a./Oder hat am 6. Juni 1899 ein etwa 25 Jahr alter und etwa 1 m 75 cm großer, dunkelblonder Mann, der sich Graveur Friese nannte, ein Fahrrad erschwindelt. Letzteres ist ein Halbrenner „Diamant" mit Firma „Gebr. Nefrucht", hat blau lackirte Speichen, gelbe Felgen, Fußbremse. Ich ersuche um Ermittelung und Anhaltung des Rades wie des Thäters bei Nachricht zu I. J. 587/99.

Frankfurt a./O., den 18. Juni 1899.

Der Erste Staatsanwalt.

92. Der bei I. J. 587/99 gesuchte Betrüger nannte sich außer „Graveur Friese" auch „Monteur W. Stein aus Wilmersdorf".

Frankfurt a/Oder, den 22. Juni 1899.

Der Erste Staatsanwalt.

93. Der gegen den Fleischer, auch Brauer, Louis Otto Reinhold Koch wegen intellektueller Urkundenfälschung in den Akten J. III B. 497/98 unter dem 25sten Mai 1898 erlassene Steckbrief wird erneuert.

Berlin, den 17. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

94. Der unterm 7. Dezember 1893 hinter die unverehelichte Dienstmagd Wilhelmine Caroline Reimer, geboren am 20. April 1866 zu Cussow, Kreis Stolp, wegen Abtreibung der Leibesfrucht in den Akten II c. L. 8/93 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

95. Der diesseits unterm 8. Mai 1897 gegen den Schuhmachergesellen Karl Wilhelm Eduard Genzmer, geboren am 26. Mai 1850 zu Jacobshagen, Kreis Templin, erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert. D. 65/97.

Oranienburg, den 19. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

96. Der unterm 8. März 1899 hinter den Bäckergesellen Karl Hebel, ohne festen Wohnsitz, erlassene Steckbrief wird erneuert. E. 9 99.

Brüssow, den 17. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

97. Der hinter den zuletzt in Caselow, Kreis Prenzlau, wohnhaft gewesenen Inspektor Johannes Zielke unterm 9. September 1898 erlassene Steckbrief wird erneuert. — D. 39 97.

Brüssow, den 17. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

98. Der gegen den Schuhmacher Robert Pionteck, früher zu Strausberg, zuletzt im Arbeitshause zu Rummelsburg detinirt, geboren am 22. Mai 1859 zu Bomst, in den Akten D. 46 92 am 20. Mai 1896 erlassene und am 1. Dezember 1897 erneuerte Steckbrief wird nochmals erneuert.

Strausberg, den 20. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

99. Der gegen den Müller Theodor Emmerich, geboren am 15. August 1855 in Groß-Czettritz, Kreis Landsberg, wegen Unterschlagung — D. 27 94 — am 25. März 1894 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Rathenow, den 16. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

100. Der hinter den Einwohner (Pächter) Johann Zabinski aus Borczyskowo, Kreis Schlochau, unter dem 15. Mai d. J. erlassene, in Stück 21 Ziffer 69 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Aktenzeichen III. M. 6/99.

Konitz, den 14. Juni 1899.

Der Erste Staatsanwalt.

101. Der hinter den Strafgefangenen, Schneidergesellen Albert Hein aus Alt-Damm, geboren daselbst am 27. November 1878, am 21. Februar 1899 in den Akten I. 26 erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Angermünde, den 24. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

102. Der unter dem 24. August 1897 hinter den Kaufmann Anton Clemens Lindner, geboren am 16ten Januar 1850 zu Reichenbrand, Kreis Chemnitz, wegen Betruges im Rückfalle erlassene Steckbrief ist erledigt. Aktenzeichen: 3 L. 20/99.

Cottbus, den 19. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

103. Der gegen den Arbeiter Julius Gerner, am 5. April 1873 zu Cassel geboren, wegen Diebstahls in den Akten J. II. F. 610 98 am 22. August 1898 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 16. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

104. Der gegen den Commis Paul Birkenfeld unterm 8. April 1885 in den Akten J. I. B. 229 85 wegen Unterschlagung erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 17. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

105. Der gegen den Stadtreisenden Ludwig Wittstock in den Akten — 84 G. 88 85 — J. IV. E. 1075 84 wegen Diebstahls unterm 13. Januar 1885 erlassene und unterm 5. und 12. Oktober 1889 erneuerte Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 17. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft beim Landgericht I.

106. Der hinter den Arbeiter Emil Osther, geboren am 19. April 1877 zu Berlin, erlassene Steckbrief vom 12. April 1898 in den Akten J. IV. B. 269 98 ist erledigt.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Die Königliche Staatsanwaltschaft I.

107. Der gegen den Fabrikanten Friedrich Wilhelm Heinrich Meyer wegen schwerer Urkundenfälschung unter dem 12. Dezember 1887 in den Akten U. R. II. 645 1887 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Der Untersuchungsrichter beim Königlichen Landgericht I.

108. Der gegen den Bäckerlehrling Carl Schulz wegen Vergehens gegen §§ 246, 242, 74 Str.-G.-B. unter dem 7. Juli 1894 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 13. Juni 1899.

Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte II.

109. Der gegen den Arbeiter Friedrich Wlasny, geboren 25. September 1864 zu Miendzychod — Kreis Schrimm —, wegen Vergehens gegen §§ 223 223a. St. G. B. unter dem 6. April 1899 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte II.

110. Der in den Akten Ic. L. 50 98 unterm 18ten Mai 1899 hinter den Arbeiter Fritz Schröter wegen Diebstahls erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 23. Juni 1899.

Königl. Staatsanwaltschaft II.

111. Der gegen die Schülerin Anna Lemke wegen Diebstahls unter dem 26. August 1898 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 23. Juni 1899.

Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgericht II.

112. Der gegen den Gärtner Wilhelm Gericke, geboren am 27. September 1861 zu Ruhlsdorf bei Berlin, wegen schweren Diebstahls unter dem 25. Mai 1899 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Der Untersuchungsrichter beim Königlichen Landgericht II.

113. Der hinter die geschiedene Aufwartefrau Johanna Seiffert geb. Bongardt, geboren am 25. November 1862 zu Barmen, am 30. März 1899 in den Akten 150 B. 646/98 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 20. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 150.

114. Der in den Akten 131 D. 394 98 unter dem 29. Mai 1899 hinter das Dienstmädchen unverehelichte Minna Fertig, geboren am 26. Oktober 1880 zu Peenemünde, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 23. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 131.

115. Der unterm 5. Juli 1898 hinter dem Buchbinder Louis Heinrich Wappler, geb. am 23. Oktober 1864 in Falkenstein, Kreis Auerbach, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 20. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung XIX.

116. Der diesseits unterm 15. Februar 1899 erlassene Steckbrief gegen den Arbeiter Alfred (Julius) Schönwetter, geboren am 15. Juni 1862 in Frankfurt a./Oder, ist erledigt. I. J. 66/99.

Frankfurt a./Oder, den 19. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

117. Der unterm 5. Februar 1896 hinter den Schmiedegesellen Hermann Heinke aus Berlin, am 23. September 1863 in Rosenberg geboren, erlassene Steckbrief ist erledigt. 4a. D. 518 94.

Charlottenburg, den 17. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 21.

118. Der hinter den angeblichen Dr. med. Willibald Tirkot unter dem 27. März 1899 in den Akten gegen Tirkot 2 J. 118/99 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Potsdam, den 22. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

119. Der hinter den Arbeiter Carl Dobrunz, geb. am 6. August 1872 zu Wendisch-Puddiger, unterm 6. Oktober 1894 und 20. Januar 1896 erlassene Steckbrief ist erledigt. D. 32/94.

Tangermünde, den 20. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

120. Der unter dem 29. April 1899 gegen den Arbeiter Anton **Kaczmarek**, geboren am 3. März 1865 zu Czesemin, wegen Körperverletzung in den Akten D. 376/98 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Brandenburg a/H., den 17. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

121. Der unter dem 23. März 1899 gegen den Arbeiter Franz **Kallweit**, am 5. Januar 1863 zu Groß-Bubainen, Kreis Insterburg, geboren, wegen Bettelns erlassene Steckbrief ist erledigt. — E. 207/99.

Brandenburg a/H., den 21. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

122. Der unterm 12. April 1898 gegen den Böttchergesellen Wilhelm Oskar Hugo **Kues**, geboren am 8ten September 1878 zu Braunschweig, erlassene Steckbrief ist erledigt. Luckenwalde, 21. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

123. Der unterm 30. Mai 1899 gegen den Müllergesellen Friedrich **Röhl** wegen Betruges erlassene Steckbrief ist erledigt. M. 282/99.

Hameln, den 19. Juni 1899.

Der Königliche Amtsanwalt.

124. Der diesseits unter dem 16. Januar 1896 hinter den Arbeiter Emil **Doßmann**, geboren am 6. März 1872 zu Langenow, in den Akten J. 1945 95 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neu-Ruppin, den 16. Juni 1899.

Der Erste Staatsanwalt.

125. Der diesseits unter dem 9. Juni 1899 hinter den Knecht Wilhelm **Schott**, geboren am 7. Juni 1879 zu Lobeofsund, in den Akten II. J. 434 99 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neu-Ruppin, den 22. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

126. Gegen den Maler Friedrich Carl **Haschzick**, zuletzt wohnhaft zu Reinickendorf, geboren am 21ten Februar 1867 zu Straupitz, Kreis Lübben, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Coepenick vom 5. Januar 1899 erkannte Gefängnißstrafe von vier Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern. Bei Zahlung von 20 Mark wird ersucht, von der Verhaftung Abstand zu nehmen. — D. 671 98 —

Coepenick, den 17. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

127. Der Waffelbäcker Karl **Hoffmann**, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, geboren am 31. März 1866 zu Guben, Kreis Guben, ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Schöffengerichts Alt-Landsberg vom 17. März 1899 wegen Gewerbe-Kontravention zu 72 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 12 Tagen Haft verurtheilt. Auch sind ihm die Kosten des Verfahrens mit 36,80 Mark auferlegt. Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht zu den Akten E. 21 98 ersucht.

Alt-Landsberg, den 8. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

128. Gegen den Joachim Hans Heinrich **Konrath**, geboren am 28. November 1872 zu Berlin, im Jahre 1889 von Rixdorf nach Amerika ausgewandert, welcher flüchtig ist resp. sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Landgerichts II. der Strafkammer II. zu Berlin vom 22. April 1895 erkannte Geldstrafe von 160 Mark eingezogen, im Unvermögensfalle ein Monat Gefängniß vollstreckt werden. Es wird um Einziehung der Geldstrafe eventl. Vollstreckung der Freiheitsstrafe ersucht. — Ib. M. 9 95.

Berlin, den 12. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

129. Gegen den Mechaniker Wilhelm Otto August **Lachnich**, geboren am 15. April 1874 zu Münsterberg, zuletzt zu Rixdorf bei Berlin wohnhaft, welcher flüchtig ist resp. sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Landgerichts II. Strafkammer II. zu Berlin vom 1. Mai 1899 erkannte Geldstrafe von 160 Mark eingezogen werden, an deren Stelle für je nicht beizutreibende 10 Mark eine Gefängnißstrafe von einem Tage tritt. Es wird ersucht, die Geldstrafe beizutreiben eventl. die erkannte Gefängnißstrafe zu vollstrecken. — Ib. M. 9 99.

Berlin, den 14. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft beim Landgericht II.

130. Der Bäckergeselle Karl **Stampnick**, geboren am 21. März 1880 zu Eckersdorf, Kreis Namslau, katholisch, zuletzt in Tegel wohnhaft gewesen, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist durch Erkenntniß des Königlichen Schöffengerichts II. zu Berlin vom 11. März 1899 wegen Beleidigung zu 20 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle fünf Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden. Es wird ersucht, das Urtheil gegen **Stampnick** im Betretungsfalle zu vollstrecken und uns zu den Akten 28 D. 73/99 vom Geschehenen zu benachrichtigen.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 28.

131. Der Färber Carl **Winter**, früher in Neu-Weißensee, geboren am 11. September 1868 zu Obodowo, evangelisch, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist durch Erkenntniß des Königlichen Schöffengerichts II. zu Berlin vom 1. Februar 1899 wegen gefährlicher Körperverletzung zu 20 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle fünf Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden. Es wird ersucht, das Urtheil gegen denselben im Betretungsfalle zu vollstrecken und uns vom Geschehenen zu den Akten 28 D. 14 99 zu benachrichtigen. Berlin NW., Werftstr. 7, den 5. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abth. 28.

132. Gegen den Schlächtergesellen Franz **Wahl**, geboren am 29. August 1878 zu Ketzin, katholisch, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts in Brandenburg vom 26. Januar 1899 erkannte Geldstrafe von 40 Mark, im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von 10 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, die Geldstrafe von 40 Mark, sowie 60 Mark 40 Pf. Kosten beizutreiben

eventl. den Angeklagten zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß behufs Vollstreckung der substituirten Gefängnißstrafe abzuliefern. D. 161 98.

Brandenburg a. H., den 16. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

133. Der Hofgänger Richard Curt Paul Lehmann, geboren am 13. Juni 1881 in Berlin, zuletzt wohnhaft in Gotthun bei Röbel, ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Luckenwalde vom 9. Mai 1899 wegen vorsätzlicher gefährlicher Körperletzung zu einer Geldstrafe von 20 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit je einem Tage Gefängniß für je fünf Mark verurtheilt worden. Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht zu den Akten D. 45/99 ersucht.

Luckenwalde, den 9. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

134. Der Tischler Richard Geick, geboren am 4ten November 1874 in Stolp, zuletzt wohnhaft in Luckenwalde, ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Luckenwalde vom 30. Mai 1899 wegen Verübung groben Unfugs mit zehn Mark Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle mit je einem Tage Haft für je fünf Mark verurtheilt worden. Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht zu den Akten 968/99 ersucht.

Luckenwalde, den 21. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

135. Der Handelsmann Friedrich Heidemann aus Magdeburg, geboren am 6. Juli 1871 zu Königsborn, ist durch Strafbefehl des unterzeichneten Gerichts vom 12. Januar 1899 wegen Uebertretung der §§ 56 11 und 148 7a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung zu einer Geldstrafe von noch 30 Mark eventuell 6 Tagen Haft rechtskräftig verurtheilt worden. Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht zu den Akten C. 5 99 ersucht.

Angermünde, den 16. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

136. Der Artist Anton Althoff aus Brück, Kreis Teltow, geboren am 11. Februar 1881 zu Pudewitz (Posen), dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Schöffengerichts vom 26. Juni 1895 zu einer Geldstrafe von neun Mark, im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen verurtheilt. Es wird um Vollstreckung dieser Strafe und Nachricht zu den Akten c/a. Althoff u. Gen. D. 25/95 ersucht.

Calau, den 23. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

137. Am 12. d. Mts. ist in der Oder bei dem Dorfe Clewitz ertrunken Arthur Walter Fredrich, Sohn der Kossäthen-Wittwe Fredrich daselbst, 22¾ Jahre alt, 1,68 m groß, kräftig gebaut. Er trug kleinen schwarzen Schnurrbart, schwarzes Haupthaar. Zwischen Daumen und Zeigefinger der einen Hand (rechts oder links kann nicht angegeben werden) befindet sich eine große braune Narbe.

Kleidung: Braunes Jacket, hellgraue Sommerweste, blaugestreifte englisch-lederne Hosen. Keine Stiefel! Weißleinenes Hemd, schwarzes Chemisett. — Er hatte eine Remontoiruhr mit Nickelkette bei sich.

Ich ersuche um Nachricht über das Auffinden der Leiche. IV. J. 454/99.

Landsberg a. W., den 23. Juni 1899.

Der Erste Staatsanwalt.

138. Der Buchdruckereigehülfe Ludwig Tentsch, geboren am 9. September 1873 zu Speier, gegen welchen auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist, hält sich verborgen auf, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Spandau, den 19. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

139. Der Kellner Otto Mayer aus Danzig, gegen welchen auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist, hält sich verborgen auf, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Spandau, den 20. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

140. Um Ermittelung und Angabe des Aufenthaltsortes des Reisenden Hermann Ludwig Theodor Spey, geboren am 2. März 1871 zu Sommerschönburg, Kr. Neuhaldensleben, zuletzt in Berlin wohnhaft gewesen, wird ersucht. Ia. N. 120 99.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Königl. Staatsanwaltschaft II.

141. Um Ermittelung und Angabe des Aufenthalts des Gerbergesellen Karl Dannappel, angeblich geboren am 22. Mai 1851 zu Goldap, zuletzt in Zehdenick wohnhaft gewesen, der als Zeuge vernommen werden soll, wird ersucht. — E. 29 99. —

Zehdenick, den 22. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

142. Die gegen den Kaufmann und Hausirer Heinrich Neuhaus, geboren am 12. November 1871 zu Dortmund, und den Commis und Hausirer Karl Wolff, geboren am 27. Februar 1876 zu Odenkirchen, unterm 12. April 1897 im Oeffentlichen Anzeiger № 4 zum 18. Stück des Amtsblattes pro 1897 unter № 175 erlassene offene Strafvollstreckungs-Requisition wird hierdurch erneuert. — D. 174 94. —

Zehdenick, den 16. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

143. Das gegen den Gypsfigurenhändler Vincenzio Mocali aus Italien, geb. am 15. Oktober 1872 in Pistora—Italien, katholisch, zuletzt in Berlin, Linienstraße 201 im Oeffentlichen Anzeiger № 2 vom 2ten September 1898 unter № 97 am 22. August 1898 erlassene Strafvollstreckungsersuchen wird hiermit erneuert. Spandau, 16. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

144. Das gegen den Handelsmann Karl Matern, zuletzt in Lichtenberg b. Berlin im Oeffentlichen Anzeiger № 4 vom 20. Januar 1899 unter № 168 am 23. Dezember 1898 erlassene Strafvollstreckungsersuchen wird hiermit erneuert.

Spandau, den 17. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

145. Die gegen die verehelichte Anna Drube geb. Winkler, geboren am 18. Januar 1868 zu Berlin, in den Akten D. 322/98 unter dem 10. März 1899 erlassene offene Strafvollstreckungsrequisition № 141 zum 13. Stück des Oeffentlichen Anzeigers wird hiermit erneuert.

Spandau, den 24. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

146. Das diesseits unterm 8. April 1893 erlassene und unterm 23. Juni 1896 erneuerte offene Strafvollstreckungsersuchen gegen den Johann Friedrich Franz Berndt und fünf Genossen wird nochmals erneuert. II. M. 199 92.

Frankfurt a./O., den 23. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

147. Das offene Vollstreckungsersuchen vom 1. Juni 1898 gegen den Fleischergesellen Emil Lewandrowski aus Pasewalk, geboren am 24. Dezember 1873 in Neidenburg, im Oeffentlichen Anzeiger (№ 2) zum 24. Stück des Amtsblatts pro 1898 unter Nr. 83 wird hierdurch erneuert.

Pasewalk, den 17. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

148. Unser Aufenthaltsermittelungsersuchen vom 6. Mai 1899 im Oeffentlichen Anzeiger № 3 zum 20. Stück des Amtsblatts pro 1899 unter № 142, betreffend den Kesselflicker (Kupferschmied) Julius Igel, wird hiermit erneuert. C. 28/99.

Eberswalde, den 23. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

149. Das unterm 5. November 1894 in den Akten M' 46 94 erlassene offene Strafvollstreckungsersuchen gegen die Militärpflichtigen 1) Karl Friedrich Wilhelm Brunow aus Rhinow, Kreis Westhavelland, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 4. Juli 1873 zu Berlin, 2) Friedrich Wilhelm Hermann Walsleben, letzter Aufenthaltsort Strodehne, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 7. Februar 1871 zu Strodehne, 3) Franz Theodor Arnold Adler, letzter Aufenthaltsort Warsow, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren zu Warsow am 15. August 1871, 4) Johann Friedrich Paul Poeschla, letzter Aufenthaltsort Brielow, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 5. Januar 1871 zu Brielow, 5) Wilhelm Karl Ernst Müller, letzter Aufenthaltsort Rathenow, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 20. Februar 1871 zu Rathenow, 6) Töpfer Karl Friedrich Julius Stielecke, letzter Aufenthaltsort Ketzin, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 9. Januar 1871 zu Gohlitz, 7) Friedrich Otto Hyguff, gen. Hiob, zu Manchester (England), geboren am 15. Februar 1871 in Treuenbrietzen, Kreis Zauch-Belzig, evangelisch, 8) Richard Karl Rudolf Georg Schweitzer in Nord-Amerika, geboren am 15. März 1871 zu Beelitz, evangelisch, 9) Robert Otto Ernst Dahms, zuletzt in Rathenow bezw. Göblsdorf gemeldet, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren zu Brandenburg a. H. am 22. Oktober 1871, 10) Wilhelm Ernst Moritz Herbst aus Brandenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 18. November 1871 zu Brandenburg, 11) Eduard Paul Friedrich Herzog aus Brandenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 26. April 1871 zu Brandenburg, 12) Richard Moritz aus Brandenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 27. Juni 1871 zu Brandenburg, 13) Karl Gustav Heise aus Brandenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 6. Februar 1871 zu Brandenburg, 14) Gustav Paul Adolf Müller aus Brandenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 19. Januar 1871 zu Brandenburg, 15) Kellner Karl August Otto Patz aus Brandenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 25. Dezember 1871 zu Brandenburg, 16) Max Walter von Przyborowsky aus Brandenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren zu Brandenburg am 21. September 1871, 17) Franz Karl Hermann Rathke aus Brandenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 22sten April 1871 zu Brandenburg, 18) Robert Fritz Schmidt aus Brandenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 4. Oktober 1871 zu Brandenburg, 19) Friedrich Karl Emil Paul Willmann aus Brandenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 19. Januar 1871 zu Brandenburg, 20) Kaufmann Christian Albert Julius Schmidt in Nord-Amerika, geboren am 30sten März 1870 in Potsdam, evangelisch, 21) Heinrich Wilhelm Otto Bülow, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 22. Mai 1871 in Potsdam, evangelisch, 22) Schlosser Theodor Karl Mauer aus Potsdam, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 22. Oktober 1870 zu Ukrainka (Rußland), evangelisch, 23) Steindrucker Eduard Balz aus Potsdam, jetzt zu Odessa, geboren am 27. Juli 1870 zu Odessa (Rußland), 24) Wilhelm Günther aus Potsdam, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 29. Oktober 1871 zu Schitomia (Rußland), 25) Emil Oskar Roesch aus Nowawes, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren 1870 zu Meerane in Sachsen, 26) Heinrich Bernhard Lange, unbekannten Aufenthalts, geboren am 1. März 1871 zu Ketzin, 27) Wilhelm Julius Otto Geite, unbekannten Aufenthalts, geboren am 27. Januar 1871 zu Golm, Kreis Osthavelland, wird hiermit erneuert.

Potsdam, den 15. Juni 1899.

Der Erste Staatsanwalt beim Königlichen Landgericht.

150. In der Strafsache gegen Mattick Id. M. 38/98 wird das diesseitige Strafvollstreckungsersuchen vom 27. März 1899 gegen den Carl Friedrich Hermann Mattick, geboren am 30. März 1873 zu Neu-Stettin, II., Königlich Solnitz, wegen unerlaubten Auswanderns, hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

151. Das am 29. Mai 1899 erlassene Vollstreckungsersuchen gegen den Steinschläger Friedrich Hanke, geboren am 22. Oktober 1876 zu Tempelhof, wird zurückgenommen. — 12 D. 461 98.

Berlin, den 20. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 12.

152. Das unterm 9. November 1898 hinter den Unternehmer Luigi Sorran aus St. Martino (Italien) erlassene Strafvollstreckungsersuchen ist erledigt.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Königl. Amtsgericht II., Abth. 19.

153. Das diesseits unter dem 17. April 1899 hinter die verehelichte Drehorgelspieler Witte, Marie geb. Kluth aus Wittenberge in den Akten L. 3 99 erlassene Strafvollstreckungsersuchen ist erledigt.

Neu-Ruppin, den 23. Juni 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

154. Das hinter den Reisenden, Händler, Arbeiter, Handschuhmacher Albert Langer, geboren am 8. April 1864 zu Neiße, erlassene offene Strafvollstreckungsersuchen ist erledigt.

Luckenwalde, 20. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

155. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 13ten Juni 1899, bestätigt am 18. Juni 1899, wurde der Musketier Hermann Franz II. der 10. Kompagnie Infanterie-Regiments № 49, geboren am 13. November 1876 zu Strasburg U.-M., Kreis Prenzlau, im Ungehorsamsverfahren für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 160 Mark verurtheilt.

Bromberg, den 22. Juni 1899.

Königliches Gericht der 4. Division.

156. Der am 13. Juli 1876 zu Oberhausen, Kreis Essen, geborene Pionier Fritz Baldeau von der 1. Kompagnie Eisenbahn-Regiments № 1 ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 16. Juni 1899 in contumatiam für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 160 Mark genommen worden.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Königliches Gericht des Gardekorps.

157. Die dem Reisenden Paul Lucas, Ifflandstraße 5b., hierselbst unter dem 26. April 1899 für das laufende Kalenderjahr ertheilte Legitimationskarte zum Aufsuchen von Bestellungen auf Luxuspapier-Artikel für die hiesige Handlung J. Miesler ist angeblich verloren gegangen. Diese Karte wird zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Der Polizei-Präsident.

Beschreibung der Person. Gestalt: mittel, Alter: geb. 4. 5. 1867, Haare: blond.

158. Die dem Reisenden Robert Schenk, Schwedterstraße Nr. 4 hierselbst, unter dem 2. Januar 1899 für das laufende Kalenderjahr ertheilte Legitimationskarte zum Aufsuchen von Bestellungen auf Bijouterie-, Galanterie- und Metallwaaren für die hiesige Handlung Louis Lunitz ist angeblich verloren gegangen. Diese Karte wird zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Der Polizei-Präsident.

Beschreibung der Person: Gestalt: schlank, Alter: 9. 2. 1864 geb., Haare: blond.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

159. Der Pionier Karl Hermann Hartwich von der 3. Kompagnie Pionier-Bataillons von Rauch (Brandenburgisches) № 3, geboren am 14. Februar 1876 zu Woldenberg, Kr. Friedeberg N.-M., hat sich am 30. April 1899 unerlaubt von seinem Truppentheil entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. rc. Hartwich wird hiermit aufgefordert, sich zu seiner verantwortlichen Vernehmung spätestens in dem **auf Sonnabend den 14. Oktober 1899 Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Militärgerichtslokale anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls er für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden wird.

Spandau, den 24. Juni 1899.

Königliches Kommandanturgericht.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung,

betreffend Enteignung einer Fläche des Grundstücks Magazinstraße 14.

160. Durch den im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 12. Mai d. J. — Stück 19 Seite 202 — veröffentlichten Allerhöchsten Erlaß vom 10. April d. J. ist der Stadtgemeinde Berlin das Recht zur Enteignung der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Magazinstraße erforderlichen Flächen verliehen worden. Von diesem Rechte will die Stadtgemeinde Gebrauch machen bezüglich einer 120 qm großen Fläche des im Grundbuche von der Königstadt Band 37 № 2340 verzeichneten Grundstücks Magazinstraße 14, das dem früheren Maurermeister, jetzigen Rentier Gotthilf Adolf Hermann Streubel hier, Magazinstraße 14, gehört.

Auf Antrag der Städtischen Bau-Deputation Abtheilung II. als Vertreterin der Stadtgemeinde Berlin vom 7. Juni d. J. ist in Gemäßheit der §§ 24 fg. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 das Enteignungsverfahren behufs Feststellung der Entschädigung des Eigenthümers für die Abtretung des Eigenthums an der gedachten Grundstücksfläche eingeleitet worden.

Zur commissarischen Verhandlung über die Entschädigung habe ich einen Termin auf **Mittwoch am 5. Juli Nachmittags 12½ Uhr** im Sitzungssaale der I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. eine Treppe Zimmer 151 hierselbst anberaumt, zu welchem diejenigen Betheiligten, welche nicht bereits persönliche Vorladung erhalten haben, in Gemäßheit des § 25 des Enteignungsgesetzes hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Berlin, den 18. Juni 1899.

Der Kommissar des Königlichen Polizei-Präsidenten.

Kautz,

Regierungsrath.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Oeffentlicher Anzeiger (№ 4)

zum 26sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. Juni 1899.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

161. Der Hausdiener Gustav Hensel zu Berlin, Höchstestraße 17, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Max Jacobsohn hier, klagt gegen die verehelichte Joachima Hensel geb. Reinke, früher zu Berlin, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen böslicher Verlassung mit dem Antrage, das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe zu trennen und die Beklagte für den allein schuldigen Theil zu erklären.

Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zwanzigste Civilkammer des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin, Jüdenstr. 59 II Tr. Zimmer 139 auf **den 25sten November 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Juni 1899.

Lehmann, Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts I., Civilkammer 20.

162. Der Fabrikant E. Simonis zu Berlin, Oranienburgerstraße 38, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Benno Mühsam hier, Leipzigerstraße 57, klagt gegen den cand. med. dent. Heinrich Fischer, früher zu Charlottenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, dem Beklagten die in der Rechnung vom 15. März 1899 aufgeführten Waaren in der Zeit vom 25. Januar bis 20. Dezember 1895 zu ausdrücklich verabredeten Preisen geliefert zu haben, mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zur Zahlung von 400 Mark nebst 6% Zinsen seit dem 1. Januar 1896 an Kläger zu verurtheilen und das Urtheil gegen Sicherheitsleistung des jedesmal zur Vollstreckung gelangenden Betrages in baar oder in Werthpapieren für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 23. Civilkammer des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin Jüdenstr. 59 2 Treppen Zimmer 148 auf **den 20. November 1899 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Wichmann, Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts I., Civilkammer 23.

163. Der Engrosschlächter H. Henze zu Friedrichsberg, Mainzerstraße 25, vertreten durch den Rechtsanwalt Gustav Heilborn zu Berlin, Prinzenstr. 87, klagt gegen den Direktor Viktor Hübusch, zuletzt zu Berlin, Koppenstr. 95, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Einwilligung mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, seine durch Urtheil des hiesigen Kgl. Amtsgerichts I. hier vom 15. November 1898 gegen Frau Nanny Zucker hier, Richthofenstr. 7 festgestellte Forderung von 206,20 Mark nebst 6% Zinsen seit 14. September 1898 (76 D. 159 98) an Kläger zu cediren und in die Umschreibung der Vollstreckungsklausel zu willigen, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht I. zu Berlin, Abtheilung 28, **auf den 18. September 1899 Vormittags 9½ Uhr** Jüdenstraße 59 III Treppen Saal 155.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Moritz,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts I.

164. Der Engrosschlächtermeister H. Henze zu Friedrichsberg, Mainzerstr. 25, vertreten durch den Rechtsanwalt Gustav Heilborn hier, Prinzenstr. 87, klagt gegen den Direktor Victor Hübusch zu Berlin, Koppenstraße 15, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Einwilligung mit dem Antrage, den Beklagten kostenpflichtig zu verurtheilen, seine durch die Urtheile des hiesigen Kgl. Amtsgerichts I. vom 1. Dezember 1898 und 5. Januar 1899 und den Kostenfestsetzungs-Beschluß vom 21. Februar 1899 gegen den Herrn Julius Zucker und seine Frau Nanny Zucker hier, Richthofenstr. 7, festgestellten Forderungen von 207,36 Mark nebst Zinsen und 21,32 Mark nebst Kosten (76 D. 223/98) an Kläger zu cediren und darin zu willigen, daß eine vollstreckbare Ausfertigung obigen Urtheils und Kostenfestsetzungs-Beschlusses für den Kläger ertheilt werde und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht I. zu Berlin, Abtheilung 28, auf **den 18. September 1899, Vormittags 9½ Uhr** Jüdenstr. 59 III Treppen Zimmer 155.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Moritz,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts I., Abth. 28.

Aufgebot.

165. Auf den Antrag des Rittergutsbesitzers Matthias Schrader zu Birkholz bei Beeskow wird die verloren gegangene Hypothekenurkunde über die für ihn im Grundbuche von den Rittergütern des Kreises Beeskow-Storkow Band IIIc. Bl. 29 in Abtheilung III. unter № 14c. eingetragene, vom 1. April 1897 ab zu 5% verzinsliche, nach dreimonatiger Kündigung des Gläubigers zahlbare Darlehnsforderung, bestehend aus einem Hypothekenbriefe nebst Ausfertigung der Verhandlung vom 30. Oktober 1886, sowie den Abtretungsvermerken vom 21. Februar 1897, vom 11. Mai 1887, vom 4. April 1891 und 26. April 1894, zum Zwecke der Bildung einer neuen Hypothekenurkunde aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **den 20. Oktober 1899 Mittags 12 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte, Junkerstraße 33/34 Zimmer № 1 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Beeskow, den 17. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

166. Durch Ausschlußurtheil des Königlichen Amtsgerichts zu Oderberg i/M. vom 22. Juni 1899 ist der am 29. März 1854 gefertigte Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Niederfinow Band I. Blatt № 16 Abtheilung III. № 8 für Frau Ernestine Hinze zu Niederfinow eingetragene Darlehnsforderung von 600 Thalern für kraftlos erklärt.

Oderberg i/M., den 22. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Namen des Königs!

Verkündet am 17. Mai 1899.

Beye, Aktuar, als Gerichtsschreiber.

167. In der Aufgebotssache des früheren Bauergutsbesitzers und Ziegeleibesitzers, jetzigen Rentiers Julius Schmidt, früher zu Fernewerder, jetzt zu Potsdam, hat das Königliche Amtsgericht Abtheilung 2 in Brandenburg a/H. für Recht erkannt:

A. Der Grundschuldbrief über die Grundschuld, welche für den Antragsteller Julius Schmidt im Grundbuche von Gutenpaaren Band II. Blatt № 82 in Abth. III. unter № 7 mit 900 M. — neunhundert Mark — jährlich mit 6 Prozent in halbjährlichen Theilen verzinslich, rückzahlbar nach sechsmonatlicher Aufkündigung, eingetragen ist, wird für kraftlos erklärt.

B. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

gez. Samter.

Bekanntmachung.

168. In dem Konkurse des am 9. Oktober 1894 verstorbenen Direktors der Landarmen- und Corrigenden-Anstalt zu Strausberg Karl Friedrich Salchert ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwendbaren Vermögensstücke Termin **auf den 26. Juli 1899 Vormittags 10 Uhr** anberaumt worden. Das Schlußverzeichniß und die Schlußrechnung nebst Belägen sind auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Gleichzeitig soll über Festsetzung des Honorars des Gläubiger-Ausschusses verhandelt werden.

Strausberg, den 24. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

169. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Louis Grau, früher zu Charlottenburg, jetzt zu Berlin, wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 21. April 1899 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß von demselben Tage bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Charlottenburg, den 22. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 14.

170. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Cigarrenhändlers Heinrich Schaefer zu Charlottenburg wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Charlottenburg, den 22. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 14.

Konkursverfahren.

171. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Brauereibesitzers Otto Beckereit zu Friedrichsberg ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf **den 13. Juli 1899 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte II. hierselbst, Hallesches Ufer 29—31 Zimmer 20 anberaumt.

Berlin, den 24. Juni 1899.

Seffert, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts II., Abtheilung 25.

Konkursverfahren.

172. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Posamentierwaarenhändlerin Rosa Schwarz geb. Jastrowitz zu Friedrichsberg ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters der Schlußtermin auf **den 20. Juli 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte II. hierselbst, Hallesches Ufer 29—31 Zimmer 20 bestimmt.

Berlin, den 24. Juni 1899.

Seffert, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts II., Abtheilung 25.

Konkursverfahren.

173. Ueber das Vermögen des Fräuleins Hedwig Wollstein, Inhaberin eines Porzellanwaarengeschäfts in Friedrichsberg, Frankfurter Allee 193, **ist heute am 24. Juni 1899 Vormittags 11 Uhr** das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Schultze, Berlin, Elsenstraße Nr. 3, ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis **zum 5. August 1899** bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses

und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände **auf den 13. Juli 1899 Mittags 12 Uhr** und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **den 17. August 1899 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte Hallesches Ufer 29/31 Zimmer Nr. 20 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis **zum 5. August 1899** Anzeige zu machen.

Seffert, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts II. zu Berlin, Abth. 25.

Bekanntmachung.

174. Ueber das Vermögen des Bauunternehmers Richard Uebel, zur Zeit in Untersuchungshaft im Untersuchungsgefängniß zu Moabit, ist **am 24sten Juni 1899 Nachmittags 1 Uhr** der Konkurs eröffnet.

Verwalter: Konkursverwalter W. Goebel jun. Berlin, Kurfürstenstraße 108a.

Anmeldefrist **bis 24. August 1899.** Erste Gläubigerversammlung **am 22. Juli 1899 Vormittags 10 Uhr.**

Allgemeiner Prüfungstermin **am 23. September 1899 Vormittags 10 Uhr** Erkstr. 29 Zimmer 10.

Offener Arrest mit Anzeigefrist **bis 14. Juli 1899.**

Rixdorf, den 24. Juni 1899.

Hettwer,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

175. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Glindow Band I. Blatt № 49 auf den Namen des Bauunternehmers August Naue zu Glindow eingetragene, zu Glindow Deiche 3 belegene Grundstück **am 22. August 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Zimmer 5 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 20 ar 80 qm zur Grundsteuer, mit 90 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer Nr. 2 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 22. August 1899 Nachmittags 12¼ Uhr** an Gerichtsstelle Zimmer 5 verkündet werden.

Werder, den 23. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

176. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von der Hasenhaide und den Weinbergen Band 5 Blatt № 209 auf den Namen des Kaufmanns Adolf Kleimann hier eingetragene, zu Berlin, Tempelhofer-Berg Nr. 5 belegene Grundstück **am 14. August 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel C. Erdgeschoß Zimmer 40 versteigert werden.

Das Grundstück ist 2 ar 81 qm groß, mit 5180 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 42 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 17. August 1899 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Berlin, den 17. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 87.

Zwangsversteigerung.

177. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von der Königstadt Band 31 № 1896 A. auf den Namen des Bureauvorstehers Paul Seligmann eingetragene, in der Großen Frankfurterstraße Nr. 84 belegene Grundstück **am 19. August 1899 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel C. Erdgeschoß Saal 40 versteigert werden.

Das Grundstück ist nicht zur Grundsteuer, dagegen mit 14920 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 19. August 1899 Nachmittags 12½ Uhr** an Gerichtsstelle wie oben verkündet werden.

Berlin, den 16. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 86.

Zwangsversteigerung.

178. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Groß-Lichterfelde Band 66 Blatt № 1964 auf den Namen des Maurermeisters Louis Deumig zu Groß-Lichterfelde eingetragene, zu Groß-Lichterfelde, angeblich in der Stubenrauchstraße belegene Grundstück **am 15. August 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 I. Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 7 ar 29 qm mit 2310 Mk. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 19. August 1899 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 17. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 17.

Zwangsversteigerung.

179. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Weißensee Band 48 Blatt № 1409 auf den Namen der Handelsgesellschaft in Firma Gebrüder Pezuch zu Groß-Lichterfelde eingetragene, zu Neu-Weißensee angeblich Wörtherstraße 16, Ecke Metzstraße belegene Grundstück **am 14. August 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 II. Zimmer 21 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit $^{14}/_{100}$ Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 6 ar 59 qm zur Grundsteuer, mit 3675 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 24 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens her-

beizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 16. August 1899 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 21 verkündet werden.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 16.

Zwangsversteigerung.

180. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Schönwalde Band 4 Blatt № 52 auf den Namen der verehelichten Tischlermeister Albertine Spannemann geborene Bielicke zu Schönwalde eingetragene, zu Schönwalde belegene, als Kolonistenstelle 52 angeblich bezeichnete Grundstück **am 14. August 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 II. Zimmer 21 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit $^{839}/_{100}$ Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 2,40,70 Hektar zur Grundsteuer, mit 430 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer № 24 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 16. August 1899 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer № 21 verkündet werden.

Berlin, den 20. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abth. 16.

Zwangsversteigerung.

181. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Luckenwalde Band VI. Blatt № 378 auf den Namen des Tuchfabrikanten Friedrich Carl Lintow eingetragene, zu Luckenwalde, Ziegelstraße Nr. 4 belegene Grundstück **am 17. August 1899 Vormittags 10¼ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist ohne Reinertrag als Antheil an ungetrennten Hofräumen und Hausgärten zur Grundsteuer, mit 498 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer Nr. 2 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 18. August 1899 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Luckenwalde, den 24. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

182. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Luckenwalde Band VIB. Blatt № 586 auf den Namen des Kaufmanns Gustav Abel zu Luckenwalde eingetragene, zu Luckenwalde, Potsdamerstraße 1 belegene Grundstück **am 17. August 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist ohne Reinertrag und als Antheil an ungetrennten Hofräumen und Hausgärten zur Grundsteuer, mit 320 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Auf-

forderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 18. August 1899 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Luckenwalde, den 21. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

183. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von der Stadt Charlottenburg Band 84 Blatt 3190 auf den Namen des Zimmermeisters Wilhelm Kluge in Deutsch-Wilmersdorf eingetragene, in Charlottenburg Wielandstraße 4 belegene Grundstück **am 15. August 1899 Vormittags 9 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht im Civilgerichtsgebäude Amtsgerichtsplatz nahe dem Bahnhof Charlottenburg 2 Treppen Zimmer 51 versteigert werden.

Das Grundstück ist 15,50 ar groß und mit 1050 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer 50 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 16. August 1899 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Charlottenburg, den 24. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

184. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von der Stadt Charlottenburg Band 163 Blatt № 5691 auf den Namen der geschiedenen Marie Volckmann geb. Groth eingetragene, in Charlottenburg, Christstraße 37 belegene Grundstück **am 18ten August 1899 Vormittags 9 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht im Civilgerichtsgebäude Amtsgerichtsplatz nahe dem Bahnhof Charlottenburg 2 Treppen Zimmer 51 versteigert werden.

Das Grundstück ist 4,98 ar groß und mit 3095 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer 50 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 19. August 1899 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Charlottenburg, den 24. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

185. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von der Stadt Charlottenburg Band 55 Blatt № 2296 auf den Namen des Zimmermeisters Wilhelm Kluge in Deutsch-Wilmersdorf eingetragene, zu Charlottenburg, Wielandstraße 3 belegene Grundstück **am 25. August 1899 Vormittags 9 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht im Civilgerichtsgebäude Amtsgerichtsplatz nahe dem Bahnhof Charlottenburg 2 Tr. Zimmer 51 versteigert werden.

Das Grundstück ist 9,81 ar groß und mit 11000 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer 50 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 26. August 1899 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Charlottenburg, den 24. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

186. In Sachen betreffend die Zwangsversteigerung des der verehelichten Arbeiter Lötz Auguste geborenen Henze gehörigen, zu Herzfelde belegenen Grundstücks Band I. Blatt № 59 werden die Termine **vom 12. und 13. Juli 1899** aufgehoben, da das Verfahren vorläufig eingestellt worden ist.

Kalkberge Rüdersdorf, den 21. Juni 1899.

Königliches Amtsgericht.

Auktionen und Lizitationen.

187. Am Mittwoch, den 5. Juli 1899 Vormittags 10 Uhr soll auf unserm Grundstück in der Köpenickerstraße 16/17 eine Menge Roggenkleie, Fußmehl, Brotabfälle, Fegekaff, Heu- und Strohabfälle u. s. w. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Königliches Proviantamt Berlin.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

188. Der Fabrikbesitzer Otto Moosdorf beabsichtigt auf seinem in Treptow, Cöpenicker Landstraße belegenen, im Grundbuche von Treptow unter Band V. Blatt № 239 verzeichneten Grundstücke nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen einen Glühofen, zwei Schmelzkessel, sowie eine Verzinnpfanne aufzustellen.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Dienstgebäude hierselbst, Victoriastraße 18, zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der gegen das obenbezeichnete Vorhaben etwa rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hierdurch Termin auf

Donnerstag den 20. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

in meinem Dienstgebäude Victoriastraße 18 hierselbst mit der Eröffnung anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Berlin, den 24. Juni 1899.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.

Stubenrauch.

Bekanntmachung.

189. Die Gemeinde Glindow beabsichtigt, die von Glindow nach Bliesendorf führende öffentliche Straße und zwar in dem Abschnitt zwischen der vorderen Trift und dem kleinen Feldweg (Schleifweg nach der Seite des Fritze'schen Planes) zu verlegen, und wird diese Verlegung diesseits genehmigt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1sten August 1883 wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einsprüche dagegen sind in einer Frist von vier Wochen während der Dienststunden bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Den mit dem Einspruch Zurückgewiesenen steht innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreis-Ausschusse zu.

Die vom Königlichen Katasteramt über diese Verlegung angefertigte Karte kann bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Glindow, den 22. Juni 1899.

Der Amts-Vorsteher Gutschmidt.

Bekanntmachung.

190. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 24. März 1880 ausgegebenen Anleihescheinen der Stadtgemeinde Rathenow sind bei der heute erfolgten planmäßigen Ausloosung folgende Anleihescheine gezogen worden:

Littr. A. № 4 81 und 22 à 1000 M. = 3000 M.
Littr. B. № 456 446
438 212 205 297 370
326 197 178. . . . . . . à 500 M. = 5000 M.
Littr. C. № 957 994 531
680 752 891. . . . . . . à 200 M. = 1200 M.
Summa: 9200 M.

Diese Anleihescheine werden den Inhabern zum 31. Dezember 1899 mit dem Bemerken gekündigt, daß die Zahlung des Kapitals gegen Rückgabe der Anleihescheine vom genannten Tage ab in unserer Stadtkasse erfolgt. Mit den Anleihescheinen sind die Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzureichen.

Die Beträge etwa fehlender Zinsscheine werden vom Kapitalbetrage gekürzt.

Rathenow, den 21. Juni 1899.

Der Magistrat.

191. **Oeffentliche Bekanntmachung.**

Zur Herstellung besonderer Vorortgleise der Anhalter Bahn ist die Enteignung der nachstehend näher bezeichneten Grundstücke der Gemarkung Mariendorf erforderlich:

Lfde. Nr.	Grundbuch		Katasterbezeichnung		Name des Eigenthümers	Größe		
	Bd.	Bl.	Kartenbl.	Parzelle		ha	ar	qm
1	III.	101	1	742/17	Willmann, Friedrich August, Gutsbesitzer in Schöneberg bei Berlin, Hauptstraße 45/46	—	67	24
2	XIII.	419	1	744/17	Ravené, Louis, Kaufmann in Berlin, Wallstraße 92/93	—	16	08
			6	246/10 rc.		—	43	58
						—	59	66
3	XV.	475	6	248/25 rc.	Rothenstein, Heinrich, Kaufmann in Berlin, Spenerstraße 23	—	—	04
						—	—	72
				249/25 rc.		—	—	76
4	III.	94	1	750/17	Adolf, Karl, Büdner in Mariendorf	—	14	30
				751/17		—	21	71
	III.	100	1	753/44		—	6	60
						—	42	61
5	V.	174	5	324/285	Stutterheim, Wilhelm, Bahnwärter in Südende	—	7	08

Nachdem durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten das Entschädigungsfeststellungsverfahren eingeleitet ist, habe ich zur Abschätzung der Grundstücke sowie zur Verhandlung mit den Betheiligten Termin auf **Freitag den 7. Juli 1899 Nachmittags 5 Uhr** an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem alle Betheiligten unter der gesetzlichen Verwarnung eingeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Abschätzung vorgenommen und das Verfahren fortgesetzt wird.

Versammlungsort und Beginn des Termins bei dem zu enteignenden Grundstücke — Bd. III. Bl. 94 — des Büdners Adolf.

Zu Sachverständigen hat der Herr Regierungspräsident ernannt: 1) Gutsbesitzer W. Rohrbeck in Buckow bei Berlin, 2) Gärtnereibesitzer Georg Hoeft in Mariendorf.

Potsdam, den 26. Juni 1899.

Der Kommissar des Königlichen Regierungspräsidenten. Winckler, Regierungsassessor.

192. **Bekanntmachung,**

betreffend den Antrag auf Genehmigung einer Fabrik pharmaceutischer Präparate auf dem Grundstück Kochstraße 55.

Der Apotheker Edgar Kießlich, Kochstraße 55, hat den Antrag auf nachträgliche Genehmigung der auf dem Grundstück Kochstraße 55 bereits im Betrieb befindlichen Fabrik pharmaceutischer Präparate gestellt. Dieser Antrag wird gemäß § 17 d. R.-G.-O. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen binnen 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet bei der unterzeichneten Behörde entweder schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Einzelheiten der Anlage können aus den in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung des Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz — Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 339 — während der Dienststunden von 9—3 Uhr zur Einsicht für jedermann ausliegenden Beschreibungen und Zeichnungen ersehen werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Termin auf **Donnerstag den 20. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr** im Zimmer 139 des Polizei-Dienstgebäudes am Alexanderplatz — Eingang IV. 1 Treppe — anberaumt, zu dem der Unternehmer und die Widersprechenden hierdurch mit dem Hinzufügen vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Berlin, den 22. Juni 1899.

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung I.

Friedheim.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 7. Juli **1899.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nachtrag

zu dem Tarif vom 27. Dezember 1871, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe zu erheben sind.

13. Am 1. August 1899 tritt an der Schleuse zu Marienthal eine neue Hebestelle in Thätigkeit, bei welcher von den den Wentow-Kanal befahrenden, die Hebestelle (Schleuse) passirenden Schiffsgefäßen und Flößen Schifffahrtsabgaben nach dem Tarif vom 27sten Dezember 1871 nebst Nachträgen zu entrichten sind.

Berlin, 24. Juni 1899.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

14. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1899 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Montag den 13. November d. Js.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. Oktober d. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **1. Oktober d. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum **1. Oktober d. Js.** einzureichen.

Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juni 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Hilfspredigers der Gemeinde der Lutheraner in Berlin.

21. Der Predigtamtskandidat Ernst Görg aus Laubach ist zum Hilfsprediger der Gemeinde der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Berlin gewählt.

Diese Wahl ist von dem Oberkirchenkollegium der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Breslau genehmigt, auch ist die Bestätigung des Genannten nach № 4 der Allerhöchsten Generalkonzession vom 23. Juli 1845 (G. S. S. 516) nachgewiesen worden.

Potsdam, den 1. Juli 1899.

Der Oberpräsident, Staatsminister v. Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schmiedeinnung in Wilsnack.

283. In Abänderung der Bekanntmachung Stück 24 S. 247 bestimme ich, daß der Bezirk der Schmiedeinnung in Wilsnack die Stadt Wilsnack, die Amtsbezirke Wilsnack, Rühstädt, Plattenburg, Kletzke, die Gemeindebezirke Quitzöbel, Roddan, Gr.-Leppin, Lennewitz, Rambow bei Krampfer, Krampfer und Uenze umfaßt. Potsdam, den 28. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneider-Innung in Rixdorf.

284. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneiderinnung in Rixdorf beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Bezirk der Gemeinde Rixdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Bürgermeister Boddin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 26. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Zossen.

285. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Müller-Innung in Zossen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müller-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Zossen und in den Amtsbezirken Sperenberg, Glienick bei Zossen, Jachzenbrück und Töpchin ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 26. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Stellmacher- und Böttcherinnung in Eberswalde.

286. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August 1899 eine Zwangsinnung für das Stellmacher- und Böttcherhandwerk in der Stadt Eberswalde, in den Amtsbezirken Trampe, Hohenfinow, Wolfswinkel und Lichterfelde des Kreises Oberbarnim mit dem Sitze in Eberswalde und dem Namen Stellmacher- und Böttcherinnung in Eberswalde errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Stellmacher- und Böttcher-Innung in Eberswalde.

Potsdam, den 26. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäckerinnung in Spandau.

287. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August 1899 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in Spandau sowie in den Ortschaften Bötzow, Cladow, Dallgow, Doeberitz, Falkenhagen, Gatow, Groß-Glienicke, Haselhorst, Hennigsdorf, Marwitz, Nieder-Neuendorf, Pausin, Pichelsdorf, Schönwalde, Seeburg, Seegefeld, Staaken, Tiefwerder und Wansdorf mit dem Sitze in Spandau und dem Namen Bäckerinnung in Spandau errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Bäcker, Kuchenbäcker-, Konditoren- und Pfefferküchler-Innung in Spandau.

Potsdam, den 24. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Stempelfreiheit von Zeugnissen und Bescheinigungen zu standesamtlichen Zwecken.

288. Wohnsitzbescheinigungen und andere amtliche Zeugnisse, welche zum Zweck der Benutzung beim Standesamte ausgestellt werden, bedürfen keines Stempels, da sie zu den auf die Führung der Standesregister bezüglichen Verhandlungen gehören, welche im § 16 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, R.-G.-Bl. S. 23, für stempelfrei erklärt werden.

In den Bescheinigungen oder Zeugnissen muß indessen angegeben werden, daß sie nur zu dem bezeichneten Zwecke bestimmt sind. Werden sie demnächst zu einem anderen Zweck benutzt, so sind sie vorher mit Stempel zu versehen.

Potsdam, den 26. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer neuen Apotheke in Eberswalde.

289. In der Stadt Eberswalde soll in der Gegend des Alsenplatzes eine neue Apotheke errichtet werden. Genauere Bestimmungen über die Lage werden seinerzeit dem Inhaber der Genehmigung gemacht werden. Unter Hinweis auf die Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinal-Angelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche binnen 4 Wochen bei mir einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) das Prüfungszeugniß als Apotheker, 3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servirzeugnisse in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift, 4) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation

ausgestellten Führungszeugnisse, 5) der amtlich beglaubigte Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Potsdam, den 27. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Kleinbahn Rathenow-Paulinenaue.

290. Der Bahnkörper der Kleinbahn Rathenow-Paulinenaue ist soweit fertig gestellt, daß zum Zwecke der Verlegung des Oberbaues und der Vertheilung des Kieses der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden soll.

Ich habe hierzu die landespolizeiliche Zustimmung ertheilt. Die Uebergänge der Bahn werden nicht bewacht. Vor denselben werden Läutetafeln aufgestellt werden. Die Arbeitszüge werden mit einer Geschwindigkeit von 10 km in der Stunde verkehren.

Zur Verhütung von Unfällen sind folgende Anordnungen zu beachten:

1) Das Betreten der Bahnanlagen und des Gleises der Neubaustrecke ist verboten.
2) Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden.
3) An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweitig bemerklich macht.

Potsdam, den 30. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiede-, Schlosser- und Klempnerinnung in Rheinsberg.

291. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerk in der Stadt Rheinsberg, sowie in den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rheinsberg mit dem Sitze in Rheinsberg und dem Namen „Schmiede-, Schlosser- und Klempnerinnung in Rheinsberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede- und Klempner-Innung in Rheinsberg.

Potsdam, den 28. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneider-Innung in Oranienburg.

292. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in der Stadt Oranienburg und in den Gemeinden Quaden-Germendorf, Sachsenhausen, Nassenheide, Freienhagen, Malz, Friedrichsthal, Zehlendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zühlsdorf, Schönfließ, Bergfelde, Schildow, Lübars, Hermsdorf, Glienicke, Mühlenbeck, Stolpe, Hohen-Neuendorf, Birkenwerder, Borgsdorf des Kreises Niederbarnim, sowie Grüneberg und Teschendorf des Kreises Ruppin mit dem Sitze in Oranienburg und dem Namen „Schneiderinnung in Oranienburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneider-Innung in Oranienburg.

Potsdam, den 28. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäcker-Innung in Belzig.

293. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August 1899 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in der Stadt Belzig, sowie in den Ortschaften der Amtsbezirke Dippmannsdorf, Lüsse, Sandberg, Glien, Schmerwitz, Wiesenburg, Reetzerhütten, Reetz und Mörz mit dem Sitze in Belzig und dem Namen „Bäckerinnung in Belzig" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Bäcker-Innung in Belzig.

Potsdam, den 28. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Müller-Innung in Belzig.

294. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August 1899 eine Zwangsinnung für das Müllerhandwerk in den Städten Belzig, Brück und Niemegk, sowie in den Ortschaften der Amtsbezirke Großbriesen, Dippmannsdorf, Lüsse, Sandberg, Mörz, Zeuden, Boßdorf, Dahnsdorf, Raben, Glien, Wiesenburg, Reetzerhütten, Reetz und Schmerwitz mit dem Sitze in Belzig und dem Namen „Müllerinnung in Belzig" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Müller-Innung in Belzig.

Potsdam, den 28. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerinnung in Rheinsberg.

295. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. August 1899 eine Zwangsinnung für das Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechsler-Handwerk in der Stadt Rheinsberg, sowie in den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rheinsberg mit dem Sitze in Rheinsberg und dem Namen „Tischler-, Stellmacher-, Böttcher- und Drechslerinnung in Rheinsberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Tischler-, sowie die Drechsler-, Böttcher- und Stellmacher-Innung in Rheinsberg.

Potsdam, den 28. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

296. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Angermünde, Blumenhagen, Felchow, Flemsdorf, Günterberg, Paarstein, Passow. Kreis Niederbarnim: in Neuholland. Kreis Oberbarnim: in Alt-Friedland. Kreis Osthavelland: in Uetz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Nieder-Seefeld. Kreis Prenzlau: in Bandelow, Damme, Eichstedt, Güstow, Strasburg. Kreis Ruppin: in Ganzer. Kreis Teltow: in Heinersdorf, Klein-Kienitz, Lichtenrade, Teltow, Thyrow, Trebbin. Kreis Templin: in Böckenberg, Brüsenwalde, Ruhehof. Kreis Zauch-Belzig: in Beelitz, Buchholz b. Tr., Neschholz, Nieder-Werbig, Schlalach, Wittbrietzen.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Kuh des Bauern Staab in Woltersdorf. Kreis Prenzlau: Bulle des Bauerhofsbesitzers Christian Müller in Trebenow.

c. Schweineseuche. Kreis Westprignitz: Schweine der Gutsmolkerei in Dallmin. Kreis Teltow: Schweine des Milchfahrers Krüger in Mittenwalde.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Wendemark, Zichow, Zützen. Kreis Niederbarnim: in Bernau, Schönow, Neu-Weißensee. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Damm, Hötzgen. Kreis Prenzlau: in Bietikow, Prenzlau. Kreis Westprignitz: in Lohm. Kreis Ruppin: in Hindenberg. Kreis Zauch-Belzig: in Neu-Töplitz, Wiesenburg.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Ritterguts Günterberg.

c. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Bulle des Gutsbesitzers List in Telz.

d. Rotlauf. Kreis Teltow: Schweine des Gastwirths Preuß in Mariendorf.

Potsdam, den 4. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aufstellung der Rechnungen über Reisekosten und Tagegelder.

17. Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 21. Juni 1897 — G.-S. S. 193 — und die zu diesem ergangenen Ausführungsbestimmungen ist höheren Orts für die Rechnungen über Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten das nachstehende Formular vorgeschrieben worden, welches fortan an Stelle des durch Amtsblattsbekanntmachung vom 17. April 1851 — Amtsblatt S. 117 — mitgetheilten Formulars bei Berechnung der Reisekosten anzuwenden ist. Kleine Abweichungen, die sich im Einzelfalle als zweckmäßig erweisen oder durch die Verhältnisse geboten sind, sind zulässig, doch hat das untenstehende Muster auch hier als Anhalt zu dienen.

Die beigefügten Anmerkungen sind bei Aufstellung der Rechnungen zu beachten.

Potsdam, den 30. Juni 1899.

Königliche Regierung.

Rechnung

über Reisekosten und Tagegelder für die nachbezeichnete, auf Grund der Verfügung de vom von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung		Stunde a. des Beginns, b. der Beendigung der Reise	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem 1½fachen Satze **)	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen	Kilometer			Zu- und Abgang, wenn Eisenbahn oder Dampfschiff bezw. in Verbindung mit Kleinbahn benutzt ist †)
Monat	Tage		mit vollen Tagegeldern	mit ermäßigten Tagegeldern *)			Eisenbahn oder Dampfschiff	Kleinbahn	Landweg	

Anmerkung. *) Wenn die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet wird. Ges. v. 21./6. 97 Art. I. § 1 Absatz 3.

**) Wenn eine Dienstreise sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird. a. a. Ort § 1 Absatz 2.

†) Hier ist die auf der Kleinbahn zurückgelegte Reisestrecke nur bei solchen Reisen zu berücksichtigen, welche theils auf Kleinbahnen, theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen sind. Staatsmin.-Beschluß v. 25./10. 98.

Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.

	Geldbetrag ℳ	₰
A. Reisekosten für . . . Kilometer Eisenbahn und Dampfschiff, für jedes Km. . . . ₰ . .		
. . . Kilometer Kleinbahn, für jedes Km. . . . ₰ . .		
. . . Kilometer Landweg, für jedes Km. . . . ₰ . .		
. . . Zu- und Abgänge, für jeden . . . . ℳ		
Auslagen bei Benutzung der Kleinbahn *) nachgewiesen durch		
Für die Mitnahme eines Dieners auf . . . Km. für jedes Km. 5 ₰ **)		
B. Tagegelder, volle, für . . . Tage, je . . . ℳ		
ermäßigte, für . . . Tage, je . . . ℳ		
1½ fache für . . . mal 24 Stunden, je . . . . ℳ		
Zusammen . . .		

†) . . . .
††) . . . .

N., den

(Name und Dienststellung des Liquidanten.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch geprüft und richtig befunden (berichtigt).

N., den

(Name und Dienststellung des Rechnungsbeamten.)

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Die ꝛc. Kasse wird angewiesen, den vorstehenden Betrag mit . . . . ℳ . . ₰ in Worten

zu zahlen und bei Kap. Tit. des Etats zu verrechnen.

N., den

An
die ꝛc. Kasse.

(Behörde, Unterschrift.)

Quittung.

Obige
empfangen zu haben, bescheinigt

N., den

(Unterschrift.)

Anmerkung. *) Bei Reisen, welche ausschließlich auf Kleinbahnen oder theils auf Kleinbahnen, theils auf Landwegen zurückzulegen sind, bis zur Höhe der gesetzlichen Zu- und Abgangsgebühr. Staatsmin.-Beschluß v. 25. 10. 98, Min.-Erlaß v. 25. 12. 98 F. M. I. 17038².

**) Die im Art. 1 § 1 unter I bis IV. des Ges. v. 21. 6. 97 bezeichneten Beamten bei Reisen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Kleinbahnen § 4. 1. 1 das. und Staatsmin.-Beschluß v. 25. 10. 98.

†) Begründung der Nichtbenutzung der Kleinbahn. Staatsm.-Beschl. v. 25. 10. 98.

††) Amtliche Versicherung, daß ein Diener mitgenommen ist.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam.

13. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September Ferien.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung in der Regel nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Potsdam, den 1. Juli 1899.

Der Bezirksausschuß.

Ferien des Bezirksausschusses in Berlin

14. Der unterzeichnete Bezirks-Ausschuß für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September 1899.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Berlin, den 21. Juni 1899.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postverkehr mit den deutschen Postagenturen in Tientsin (China) und in Tsintau (Kiautschou).

4. Im Verkehr mit den deutschen Postagenturen in Tientsin (China) und in Tsintau (Kiautschou) sind fortan Briefe und Kästchen mit Werthangabe bis zum Betrage von 8 000 ℳ zulässig.

Die vom Absender zu entrichtende Taxe setzt sich zusammen:

A. für Werthbriefe:

1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte und gleichem Bestimmungsort,
2. aus der Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 240 ℳ oder einen Theil von 240 ℳ;

B. für Werthkästchen:

1. aus dem Porto von 2 ℳ 40 Pf.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 240 ℳ oder einen Theil von 240 ℳ.

Berlin W., 23. Juni 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Postauftragsverkehr nach Portugal.

5. Vom 1. Juli ab sind Postaufträge nach Portugal von den Absendern nicht mehr in portugiesischer, sondern in deutscher Währung auszustellen. Die Umwandlung der Beträge in die portugiesische Währung erfolgt nach dem Durchschnittskurse der dem Eingang der Postaufträge vorangegangenen Woche durch das Postamt in Lissabon, an das alle Postaufträge nach Portugal (einschl. Madeira und Azoren) zu adressiren sind.

Berlin W., 16. Juni 1899.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Betr. die Aktiengesellschaft S. H. Sharp & Sons (Leeds) Limited

39. Nachstehend bringe ich die unter dem 28. April dieses Jahres der in Leeds in England unter der Firma S. H. Sharp & Sons (Leeds) Limited bestehenden Aktiengesellschaft ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen sowie einen Auszug aus dem Statut bezw. dem Gesellschaftsvertrage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Generalbevollmächtigten für Preußen Wilhelm Singer hier, an der Spandauer-Brücke Nr. 13, bestellt worden ist.

Berlin, den 6. Juni 1899.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

* * *

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Leeds in England ansässige Firma S. H. Sharp & Sons (Leeds) Limited. A. 1472.

Der in Leeds in England unter der Firma S. H. Sharp & Sons (Leeds) Limited bestehenden Aktiengesellschaft wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.
5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.
6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.
7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß,

sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 28. April 1899.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: (gez.) Hoeter.

* * *

Statut von S. H. Sharp & Sons (Leeds), Limited.

1. Der Name der Gesellschaft ist „S. H. Sharp & Sons (Leeds), Limited."

2. Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft soll in England belegen sein.

3. Die Zwecke, für welche die Gesellschaft errichtet wird, sind folgende:

1) Der Erwerb und die Uebernahme des Unternehmens und Geschäfts der Herren S. H. Sharp & Sons, Grove Werke, Leeds, so wie es steht und liegt vom 1. Juli 1897 ab, sowie der Erwerb und die Uebernahme des gesammten Besitzthums der Aktiva und sonstigen Bestände der besagten Firma, die hiermit in Verbindung stehen, wobei in Aussicht genommen ist, das in § 3 des Gesellschaftsvertrages in Bezug genommene Abkommen anzunehmen und auszuführen und dasselbe mit oder ohne Modifikation zu verwirklichen.

2) Der Betrieb der verschiedenen Arten von Geschäften, welche gegenwärtig von der gedachten Firma betrieben werden und insbesondere folgende Geschäfte, als Patent-Metalldrucker auf Leinwand, Wollstoffen, Geweben, Seiden, Samten, Leder, Papier, Filzen, Garnen, Teppichen, Linoleum, Mackintosch und allen Textil- und anderen Waaren, als Callicotdrucker, Färber, Appreteure, Bleicher, Bossirer, Krimper, Tapetendrucker und Fabrikanten, als Händler in Färbestoffen, Kupfer, Eisen, Stahl, Druckertinten, Farben, Leinwand, Wollwaaren, Wollflocken, Seide, Papier, Leder und Maschinen, als Fabrikanten von Tinten, Lack-Farben, Bronze- und anderen Pudern, Baumwollen, Wollen, Garnen, Papier, Leder, Stahlstempel, Kupfer-, Stahl- oder Zinkschablonen oder von irgend welchen anderen geeigneten Metallen oder Materialien, als Eisengießer, Metallfabrikanten, Zinkgießer, Kupferschmiede, Tischler, Maschinenfabrikanten, Pressen- und lithographische Drucker.

3) Der Betrieb von anderen Geschäften, gleichgiltig ob als Fabrikanten oder sonstwie, deren Betrieb der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vorstehenden als geeignet erscheint oder welche direkt oder indirekt darauf hinzielen, den Werth von irgend welchen Besitzthümern oder Rechten der Gesellschaft zu erhöhen oder nutzbar zu machen.

4) Der Geschäftsbetrieb (als Fabrikanten, Agenten, Geschäftsführer oder Kaufleute) mit Apparaten, Maschinen, Materialien und Artikel jeder Art, welche gelegentlich aller oder einzelner der vorgedachten Geschäfte gebraucht werden können, oder muthmaßlich von den Kunden derartiger Geschäfte gebraucht werden, und zwar kann ein derartiger Betrieb im Verkauf, in der Vermiethung oder sonstwie bestehen; sowie ferner die Reparatur und Abänderung derartiger Gegenstände.

5) Die Ausdehnung des Betriebs der Gesellschaft auf irgend einen Theil des vereinigten Königreichs oder ein fremdes Land, eine Kolonie oder einen Staat durch den Kauf, die Errichtung oder den Betrieb daselbst von irgend einem der vorgedachten Geschäfte sowie der Erwerb und das Innehalten von Besitzthum zu diesem Zweck.

6) Die Beschaffung der Inkorporirung der Gesellschaft oder die Begründung einer Verfassung für dieselbe, welche einen ähnlichen Charakter hat, wie eine Société Anonyme, sowie sonstige Maßnahmen, welche nothwendig sind, damit die Gesellschaft in einem fremden Lande oder in einer Kolonie oder in einem Abhängigkeitsgebiet des Vereinigten Königsreichs eingetragen und anerkannt wird.

7) Die Beantragung, der Kauf oder sonstige Erwerb von Patentrechten oder Erfindungen, Licenzen, Konzessionen oder Waarenzeichen, Verlagsrechten oder geheimen Verfahren oder Privilegien ähnlichen Charakters, welche zweckmäßig für irgend einen Zweck der Gesellschaft verwandt werden können, oder deren Erwerb direkt oder indirekt der Gesellschaft in dem Vereinigten Königreich oder in einem anderen Lande oder in einer Kolonie oder Staat für irgend eine Angelegenheit, für irgend einen Artikel oder Fabrikationsstoff, der in irgend einer Weise mit den jeweilig von der Gesellschaft betriebenen Geschäften in Verbindung steht, nützen können; sowie die Verwerthung dieser Rechte durch Fabrikation oder Betrieb auf Grund dieser Privilegien oder die Ertheilung von Licenzen mit Bezug darauf oder eine sonstige Verwerthung.

8) Der Kauf, die Miethe oder der Tausch, die Pacht oder sonstige Erwerb von unbeweglichem oder beweglichem Besitzthum in dem Vereinigten Königreich, Kolonie oder Staat, sowie der Erwerb von Rechten oder Privilegien oder Besitzthümern, welche die Gesellschaft für die Zwecke ihrer Geschäfte für nothwendig oder zweckdienlich erachten mag, insbesondere der Erwerb von Ländereien, Gebäuden, Schuppen, Maschinenanlagen, Betriebsmaterial und Lager, sowie die Errichtung, Erhaltung und Abänderung von Baulichkeiten oder Werken, welche für die Zwecke der Gesellschaft nothwendig oder zweckdienlich sind.

9) Der Abschluß und die Verwirklichung von Abkommen über gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit anderen Gesellschaften, welche Geschäfte, die dieselben Zwecke wie die Gesellschaft haben, betreiben

und zwar mit der Maßgabe, daß entweder diese Gesellschaft (sobald dies mit dem Statut vereinbar ist) oder die Gesellschaft, mit welcher das Abkommen getroffen wird oder irgend eine andere Gesellschaft, die vereinigten Geschäfte zu führen hat: sowie falls diese erforderlich ist, die Gründung oder Errichtung einer neuen Gesellschaft für alle oder einzelne der gedachten Zwecke, die Uebernahme von Aktien oder Obligationen neuer oder anderer Gesellschaften gleichgültig, ob dies als Theilzahlung oder volle Zahlung oder als Gegenleistung oder sonstwie geschieht, sowie das Innebalten oder der Verkauf derartiger Aktien oder Obligationen bei solchen neuen oder sonstigen Gesellschaften oder die Vertheilung beziehungsweise Zuweisung derselben an die Aktionäre der Gesellschaft.

10) Der Verkauf, die Verbesserung, der Betrieb, die Entwickelung, der Tausch, die Verpachtung, die Verpfändung, Belastung oder sonstige Verfügung, die Verwerthung oder sonstige Disposition über Ländereien, Fabriken, Gebäude, Maschinen, Patentrechte und Waaren oder sonstige Besitzthümer oder Rechte der Gesellschaft oder irgend welche Anrechte oder Befugnisse darauf, sowie die Ertheilung von Licenzen, Unterlicenzen oder die Gewährung der Erlaubniß, Erfindungen oder Rechte, welche durch Patente, Eintragungen oder Verlagsrechte geschützt sind, und die der Gesellschaft jeweilig zustehen, zu nutzen.

11) Der Kauf oder Erwerb der Gesammtheit oder einzelner Theile des Besitzthums oder der Geschäfte einer Geschäftssocietät, Firma oder Person, welche Geschäfte betreibt, zu deren Betrieb diese Gesellschaft befugt ist oder welche Eigenthum besitzt, welches für die Zwecke dieser Gesellschaft geeignet und die Uebernahme der gesammten oder einzelner Verbindlichkeiten einer derartigen Gesellschaft unter Fusionsbedingungen oder sonstwie.

12) Der Verkauf des Unternehmens oder einzelner Theile desselben gegen eine solche Valuta, wie die Gesellschaft dies für angebracht erachten mag und insbesondere gegen Aktien, Obligationen, Effekten einer anderen Gesellschaft, sowie der Verkauf, die Verpachtung und die Umsetzung in Geld, der Tausch oder sonstige Verfügung über irgend einen Theil des Besitzthums der Aktiva und Effekten der Gesellschaft und zwar zu dem Zweck, um irgend welches Besitzthum oder Geschäft von irgend einer Art, bei welchem die Gesellschaft interessirt sein mag, zu betreiben, auszunutzen oder zu entwickeln oder um mit anderen hierbei zu konkurriren oder um andere hierzu zu verwenden, wie dies für zweckdienlich erachtet werden mag, sowie die Inzahlungnahme von Aktien, Obligationen, Hypothekenbriefen oder sonstigen Sicherheiten und zwar entweder voll eingezahlter oder theilweis eingezahlter, wie dies für zweckdienlich erachtet werden mag.

13) Das Erheben oder Borgen von Geld oder die Sicherstellung der Zahlung desselben in derjenigen Art und Weise und unter denjenigen Bedingungen, wie dies für angebracht erachtet werden mag und insbesondere durch die Ausgabe (vorbehaltlich der Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages) von dauernden oder sonstigen Schuldverschreibungen oder Obligationen entweder mit einer Prämie oder al pari oder mit einem Discont, der entweder al pari oder mit einer Prämie zurückzahlbar ist und für welches die Gesammtheit oder einzelne Theile des Besitzthums der Gesellschaft sowohl des jetzigen wie des zukünftigen einschließlich des noch nicht eingeforderten Kapitals belastet werden kann oder nicht.

14) Das Ziehen, Errichten, Acceptiren, Indossiren, Negotiren, Discontiren und Vollziehen von eignen und gezogenen Wechseln und sonstigen Handelspapieren.

15) Die Errichtung und Gründung oder sonstige Unterstützung einer Gesellschaft oder von Gesellschaften, um die Gesammtheit oder einzelne Theile des Besitzthums und der Passiva dieser Gesellschaft zu erwerben oder um anderen Zwecken zu dienen, welche irgend welche Zwecke dieser Gesellschaft fördern, sowie das Zeichnen, der Erwerb und die Innehaltung von Aktien derartiger Gesellschaften.

16) Die Zahlung aller oder etwaiger Ausgaben, welche mit der Gründung und Inbetriebsetzung der Gesellschaft in Verbindung stehen und die Zahlung von Entschädigungen an Personen oder Gesellschaften für Dienste, die dieselben leisten oder leisten werden, um Aktien der Gesellschaft oder Schuldverschreibungen oder sonstige Sicherheiten derselben unterzubringen oder um bei einer derartigen Unterbringung zu helfen oder eine solche zu gewährleisten, sowie für Dienste, welche bei der Gründung oder Bildung der Gesellschaft, der Führung ihrer Geschäfte geleistet sind oder geleistet werden.

17) Die Vertheilung von Besitzthum der Gesellschaft unter den Mitgliedern der Gesellschaft in specie.

18) Die Anlage und Verfügung über die Gelder der Gesellschaft, welche nicht unmittelbar gebraucht werden in denjenigen Effekten und in derjenigen Art und Weise, wie dies jeweilig bestimmt werden mag.

19) Das Verleihen von Geldern an solche Personen und unter solchen Bedingungen, wie dies für zweckdienlich erachtet werden mag und insbesondere an Kunden und sonstige Personen, welche Geschäfte mit der Gesellschaft haben, sowie die Garantie-Uebernahme der Erfüllung von Verträgen seitens derartiger Personen.

20) Die Errichtung und Beihilfe bei der Errichtung und der Unterstützung von Associationen, Instituten, Fonds, Messen und Einrichtungen, sowie die Versorgung der Arbeiter mit Nahrung und Häusern

und sonstige Anordnungen, welche nach der Ansicht der Gesellschaft den Zweck haben, den Angestellten oder früheren Angestellten der Gesellschaft oder den Angehörigen oder Verwandten solcher Personen Vortheil zu bringen, sowie die Bewilligung von Pensionen und Alimenten, sowie die Zahlung von Versicherungsgeldern, sowie die Zeichnung oder Gewährleistung von Geldern zu wohlthätigen oder barmherzigen Zwecken oder für Ausstellung oder für sonstige öffentliche allgemeine oder nützliche Ziele.

21) Die Erwirkung eines provisorischen Beschlusses oder eines Gesetzes, sowie die Stellung von Anträgen an den Oberen Gerichtshof oder an fremde Behörden, um die Gesellschaft in die Lage zu setzen, ihre Geschäftsziele zu verwirklichen oder Modifikationen der Verfassung der Gesellschaft zu bewirken sowie für irgend einen anderen Zweck, welcher der Gesellschaft zweckdienlich erscheinen mag, sowie die Erhebung von Widerspruch gegen Vorgänge oder Anträge, welche direkt oder indirekt darauf gerichtet zu sein scheinen, die Interessen der Gesellschaft zu schädigen.

22) Die Ausführung aller oder einzelner der obigen Dinge in irgend einem Theile der Welt entweder als Prinzipale, als Agenten, Unternehmer, Bevollmächtigte oder sonstwie und durch Vermittelung von Bevollmächtigten, Agenten oder sonstwie und sowohl allein oder in Verbindung mit anderen.

23) Die Ausführung aller sonstigen Dinge, welche der Erreichung der vorgedachten Zwecke oder einzelner derselben erforderlich sind oder damit in Zusammenhang stehen, und es wird hiermit bestimmt, daß das Wort „Gesellschaft" in diesem Paragraphen, abgesehen davon, wenn es mit Bezug auf diese Gesellschaft gebraucht wird, irgend eine Societät oder sonstige Personenvereinigung einschließen soll, gleichgiltig, ob dieselbe inkorporirt ist oder nicht und ob dieselbe im Vereinigten Königreich ihren Sitz hat oder nicht.

24) Die Verbindlichkeit der Gesellschaft ist eine beschränkte.

25) Das Kapital der Gesellschaft beträgt L 200000, eingetheilt in 2000 Aktien à L 100 und steht der Gesellschaft die Befugniß zu, das besagte Kapital zu erhöhen; der Gesellschaft steht es frei, ursprüngliches oder vermehrtes Kapital mit Vorzugs-, aufgeschobenen, qualifizirten oder Spezialrechten, Privilegien oder Bedingungen auszugeben, doch nicht in der Weise, daß dadurch irgend welche vorher geschaffenen Vorzugsrechte geschädigt werden.

Wir, die verschiedenen Personen, deren Namen und Adressen hier unterschrieben sind, wünschen uns zu einer Gesellschaft zu vereinigen und zwar auf Grund dieses Statuts und wir verpflichten uns, diejenige Anzahl von Aktien an dem Kapital der Gesellschaft zu übernehmen, welche unseren betreffenden Namen gegenübergestellt ist.

Namen, Adressen und nähere Beschreibung der Zeichner	Anzahl der von den einzelnen Zeichnern unterschriebenen Aktien
Samuel Holt Sharp, Grove Works, Leeds, Textildrucker.	Eine
James Sharp, Grove Works, Leeds, Textildrucker.	Eine
Samuel Holt Sharp jr., Grove Works, Leeds, Textildrucker.	Eine
Lucian Marcan, in Westwood bei Leeds, Kaufmann.	Eine

Zeuge für die Unterschriften von Samuel Holt Sharp, James Sharp, Samuel Holt Sharp, des Jüngeren, und Lucian Marcan
gez. Arthur Walker,
Grove Works, Leeds,
Rechnungsführer.

Namen, Adressen und nähere Beschreibung der Zeichner	Anzahl der von den einzelnen Zeichnern unterschriebenen Aktien
John William Berry, 20 The Common, Ealing, Rentier.	Eine
Harry Mear, 2 Old Serjeants' Inn, London, Rechtsanwalt.	Eine
Geo. J. Fowler, 2 Old Sergeants' Inn, Rechtsanwalt.	Eine
Insgesammt übernommen	Sieben.

* * *

Gesellschaftsvertrag
von
S. H. Sharp & Sons (Leed), Limited.

1. Einleitung.

Auslegungen.

1. Die Randbemerkungen sollen die Konstruktion dieser Urkunde nicht berühren und sollen in diesem Gesellschaftsvertrag, sofern sich nichts Gegentheiliges aus dem Text oder dem Gegenstand ergiebt, folgende Bedeutungen maßgebend sein:

Spezielle und außerordentliche Beschlüsse.

„Spezialbeschluß" und „außerordentlicher Beschluß" haben die Bedeutung, welche diesen Ausdrücken in den Gesellschaftsgesetzen von 1862 (§ 51 und 129) zugeschrieben wird.

Bureau.

„Das Bureau" bedeutet den eingetragenen jeweiligen Geschäftssitz der Gesellschaft.

Das Register.

„Das Register" bedeutet das Register der Mitglieder, welches in Gemäßheit des § 25 des Gesellschaftsgesetzes von 1862 zu führen ist.

Verwaltungsrath.

„Der Verwaltungsrath" bedeutet die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsraths.

Monat.

„Monat" bedeutet Kalendermonat.

Schriftlich.

„Schriftlich" bedeutet geschrieben oder gedruckt oder theils geschrieben und theils gedruckt.

Numerus.

Worte, welche nur die Einzahl ausdrücken, umfassen die Mehrzahl und umgekehrt.

Geschlecht.

Worte, welche nur das Masculinum ausdrücken, umfassen gleichzeitig das Femininum.

Korporation.

Worte, welche Personen bezeichnen, umfassen gleichzeitig Korporationen.

2 bis 57 2c.

9. Generalversammlungen.

Wann ist die erste Generalversammlung abzuhalten.

58. Die erste Generalversammlung soll in derjenigen Zeit (sofern dieselbe nicht vier Monate nach der Inkorporierung der Gesellschaft liegt) und an demjenigen Orte abgehalten werden, den der Verwaltungsrath dazu bestimmen mag.

Wann sind nachfolgende Generalversammlungen abzuhalten.

59. Spätere Generalversammlungen sind einmal im Jahre 1898 und in jedem späteren Jahre zu derjenigen Zeit und an demjenigen Orte abzuhalten, wie dies seitens der Gesellschaft auf einer Generalversammlung bestimmt werden mag und wenn keine andere Zeit und kein anderer Ort vorgesehen ist, in den Monaten Juli, August oder September jeden Jahres zu derjenigen Zeit und an demjenigen Orte, welche der Verwaltungsrath bestimmen mag.

60 bis 65 2c.

10. Verfahren auf Generalversammlungen.

Geschäfte auf ordentlichen Versammlungen.

66. Die Geschäfte einer ordentlichen Generalversammlung sollen darin bestehen, das Gewinn- und Verlust-Konto, sowie die Bilanz und den Bericht des Verwaltungsraths und der Revisoren entgegenzunehmen und zu berathen, den Verwaltungsrath und andere Beamten an Stelle derjenigen, welche im Wechselgange ausscheiden, zu wählen, Dividenden festzusetzen und sonstige andere Geschäfte zu erledigen, welche auf Grund dieser Urkunde auf einer ordentlichen Generalversammlung zu erledigen sind sowie diejenigen Geschäfte zu behandeln, welche nach Maßgabe des Berichts des Verwaltungsraths, der mit der die Versammlung einberufenden Benachrichtigung zu erstatten ist, der Beschlußfassung der Versammlung unterbreitet wird. Alle anderen auf einer ordentlichen Generalversammlung erledigten Geschäfte sowie alle auf einer außerordentlichen Versammlung behandelten sollen als speziale angesehen werden.

Spezialgeschäfte.

67 bis 82 2c.

12. Verwaltungsrath.

Anzahl der Verwaltungsrathsmitglieder.

83. Bis anderweite Bestimmung auf einer Generalversammlung getroffen wird, soll die Zahl der Verwaltungsrathsmitglieder nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben betragen.

Die nachfolgend genannten Personen sollen die ersten Verwaltungsrathsmitglieder sein, nämlich:

Samuel Holt Sharp, der Aeltere.
James Sharp.
Samuel Holt Sharp, der Jüngere.
Lucian Marcan und
John William Berry.

84 bis 97 2c.

14. Geschäftsführende Direktoren.

Befugniß geschäftsführende Direktoren zu ernennen.

98. Der Verwaltungsrath kann von Zeit zu Zeit ein oder mehrere Mitglieder aus seiner Mitte zum geschäftsführenden Direktor beziehungsweise zu geschäftsführenden

Direktoren ernennen und zwar entweder auf eine bestimmte Zeit oder ohne eine Beschränkung derjenigen Zeitperiode, für welche er, beziehungsweise sie ihr Amt innezuhalten haben, auch kann er von Zeit zu Zeit ihn respektive sie aus dem Amte entfernen oder entlassen und einen oder mehrere andere an seiner oder ihrer Statt einsetzen.

99 bis 109 ꝛc.

16. Machtbefugnisse der Direktoren.

110. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft soll dem Verwaltungsrath obliegen, welcher, abgesehen von den in dieser Urkunde ausdrücklich ihm übertragenen Machtvollkommenheiten und Befugnissen, alle diejenigen Rechte ausüben kann, und alle diejenigen Akte und Dinge vornehmen kann, welche seitens der Gesellschaft ausgeübt oder vorgenommen werden können, sofern nicht durch das Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag vorgesehen oder erfordert ist, daß diese Rechte seitens der Gesellschaft auf einer Generalversammlung ausgeübt oder vorgenommen werden müssen.

Allgemeine Befugnisse der Gesellschaft stehen dem Verwaltungsrath zu.

Diese Bestimmung gilt jedoch nur vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesellschaftsgesetze von 1862 bis 1890 und vorbehaltlich dieser Statuten und etwaiger jeweilig von der Gesellschaft auf einer Generalversammlung getroffenen Anordnungen, wobei jedoch bestimmt wird, daß eine derartige Anordnung keinen früheren Akt des Verwaltungsraths ungiltig machen soll, sofern derselbe giltig gewesen wäre, wenn eine derartige Vorschrift nicht erlassen worden wäre.

111. Ohne Präjudiz für die allgemeinen Befugnisse, welche in dem letzt vorangehenden Paragraphen ertheilt sind und ohne Präjudiz für andere Rechte, welche durch diese Urkunde gegeben sind, wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß der Verwaltungsrath die folgenden Machtbefugnisse haben soll, nämlich:

Spezielle Befugnisse, die dem Verwaltungsrath übertragen sind.

(1) ꝛc.

(2) Der Verwaltungsrath ist befugt, für die Gesellschaft Besitzthümer, Rechte und Privilegien, welche die Gesellschaft zu erwerben berechtigt ist, zu demjenigen Preise und generell unter denjenigen Bedingungen und Konditionen zu kaufen oder sonstwie zu erwerben, wie er dies für angebracht hält. Er ist ferner befugt, Besitzthümer, Rechte oder Privilegien, auf welche die Gesellschaft Anrechte haben mag, zu verkaufen, zu verpachten, aufzugeben oder im Stich zu lassen und zwar unter den ihm angemessen erscheinenden Bedingungen und Konditionen.

Besitzthum zu erwerben.

(3) Der Verwaltungsrath ist befugt, nach seinem Ermessen für Rechte, welche er für die Gesellschaft erwirbt oder für Dienste, welche der Gesellschaft geleistet werden, entweder ganz oder theilweise in baar, in Aktien, Schuldverschreibungen, Obligationen oder anderen Sicherheiten der Gesellschaft Zahlung zu leisten, und können solche Aktien entweder als voll eingezahlte oder mit einem zu vereinbarenden Betrage, der als voll eingezahlt zu erachten ist, ausgegeben werden; für derartige Schuldverschreibungen, Obligationen oder sonstige Sicherheiten kann das gesammte Besitzthum der Gesellschaft oder einzelne Theile desselben und ihr noch nicht eingezogenes Kapital belastet werden. Es kann dies aber auch ohne eine derartige Belastung geschehen.

Für Besitzthümer in Schuldverschreibungen ꝛc. zu zahlen.

(4) Der Aufsichtsrath ist befugt, die Erfüllung von Verträgen oder Engagements, welche die Gesellschaft eingegangen ist, durch Verpfändung oder Belastung der Gesammtheit oder einzelner Theile des Besitzthums der Gesellschaft und ihres jeweilig noch nicht eingezogenen Kapitals oder in sonstiger Weise, wie er für angebracht erachten mag, zu sichern.

Kontrakte durch Hypotheken zu sichern.

(5) Der Verwaltungsrath ist befugt, Geschäftsführer, Sekretäre, Beamte, Commis, Agenten und Bedienstete für dauernde, zeitweilige oder spezielle Dienste, wie er dies für angebracht erachten mag, zu ernennen und solche Angestellte nach seinem discretionären Ermessen zu entfernen oder zu suspendiren, auch kann er die Rechte und Pflichten dieser Personen bestimmen, ihre Gehälter oder Emolumente festsetzen und Sicherheit in denjenigen Fällen und zu demjenigen Betrage, wie er es für angebracht hält, verlangen. Ein Verwaltungsrathsmitglied kann zum Geschäftsführer oder Abtheilungschef in Verbindung mit seiner Eigenschaft als Verwaltungsrathsmitglied ernannt werden.

Beamte zu ernennen ꝛc.

(6) ꝛc.

(7) Der Verwaltungsrath ist befugt, Personen zu ernennen, die für die Gesellschaft Besitzthum, das der Gesellschaft gehört oder an welchem dieselbe interessirt ist oder für sonstige Zwecke in Empfang zu nehmen und innezuhalten haben. Auch kann er alle Urkunden vollziehen und Dinge vornehmen, welche mit Bezug auf einen derartigen Vollmachtsauftrag erforderlich sind.

Bevollmächtigte zu ernennen.

Erheben und Vertheidigen von Klagen 2c.

(8) Der Verwaltungsrath ist befugt, Prozesse für und gegen die Gesellschaft oder deren Beamte oder Prozesse, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, zu erheben, durchzuführen, zu vertheidigen, durch Vergleich zu erledigen oder in Stich zu lassen.

Auch kann er Arrangements treffen, Fristen zur Zahlung oder Berichtigung von Schulden an die Gesellschaft oder von Forderungen oder Ansprüchen gegen die Gesellschaft bewilligen.

Einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

(9) Der Verwaltungsrath kann Ansprüche oder Forderungen von oder gegen die Gesellschaft einem Schiedsverfahren unterwerfen und die Schiedssprüche innehalten und erfüllen.

Quittungen auszustellen.

(10) Der Verwaltungsrath ist befugt, Quittungen, Befreiungen und sonstige Entlastungen bezüglich Gelder, welche an die Gesellschaft zahlbar sind und bezüglich Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft auszustellen und zu ertheilen.

Im Konkursverfahren zu fungieren.

(11) Der Verwaltungsrath ist befugt, Namens der Gesellschaft in allen Angelegenheiten, die sich auf Konkursverfahren und Insolvenzerklärungen beziehen, handelnd aufzutreten.

Cheques 2c zu ziehen 2c.

(12) Der Verwaltungsrath ist befugt festzusetzen, wer befugt sein soll, Namens der Gesellschaft Wechsel, Cheques, eigene Wechsel, Quittungen, Indossamente, Befreiungen, Kontrakte und Urkunden für und Namens der Gesellschaft zu unterzeichen.

Gelder anzulegen.

(13) Der Verwaltungsrath ist befugt Gelder der Gesellschaft, welche nicht unmittelbar für die Zwecke derselben erforderlich sind, in denjenigen Effekten und in derjenigen Art und Weise anzulegen und darüber zu verfügen, wie er dies für angebracht erachten mag, auch kann er von Zeit zu Zeit derartige Anlagen abändern oder realisieren.

Sicherheit durch Schadloshaltung zu geben.

(14) Der Verwaltungsrath ist befugt, im Namen und für die Gesellschaft zu Gunsten eines Verwaltungsrathsmitgliedes oder einer anderen Person, welche zum Vortheil der Gesellschaft eine persönliche Verbindlichkeit eingehen mag oder im Begriff ist dies zu thun, solche Verpfändungen des gegenwärtigen und zukünftigen Besitzthums der Gesellschaft vorzunehmen, wie er dies für angemessen erachten mag und eine derartige Verpfändungsurkunde kann eine Verkaufsbefugniß und diejenigen sonstigen Befugnisse und Bestimmungen enthalten, wie dies vereinbart werden mag.

Prozente zu geben.

(15) Der Verwaltungsrath ist befugt, Beamten oder sonstigen Personen, welche von der Gesellschaft beschäftigt werden, eine Provision an den Gewinnen aus einem speziellen Geschäft oder einer speziellen Transaktion oder einen Antheil an den allgemeinen Gewinnen der Gesellschaft zu gewähren und soll eine derartige Provision oder ein derartiger Gewinnantheil als Theil der Betriebsunkosten der Gesellschaft angesehen werden.

Errichtung von Reservefonds.

(16) Der Verwaltungsrath ist befugt, bevor er eine Dividende empfiehlt, aus den Gewinnen die ihm geeignet erscheinende Summe als einen Reservefond bei Seite zu legen, damit zufällige Ereignisse gedeckt werden oder Dividenden ausgeglichen werden können oder damit die Besitzthümer der Gesellschaft ausgebessert, verbessert und erhalten werden können und damit solche andere Zwecke, welche der Verwaltungsrath nach seinem absoluten Ermessen den Interessen der Gesellschaft für vortheilhaft erachtet, gefördert werden. Auch kann der Verwaltungsrath die verschiedenen so bei Seite gelegten Summen in denjenigen Anlagen (nur nicht in Aktien der Gesellschaft) anlegen, wie er dies für angebracht erachtet und kann von Zeit zu Zeit über diese Anlage verfügen und dieselbe umändern und über die Gesammtheit oder einen Theil derselben zum Besten der Gesellschaft verfügen, auch kann er den Reservefond in diejenigen Spezialfonds theilen, wie er dies für angebracht hält und kann den Reservefond oder einzelne Theile desselben in dem Geschäft der Gesellschaft verwenden und zwar, ohne daß er verpflichtet ist, denselben von den übrigen Aktien getrennt zu halten.

Er kann Regulative erlassen.

(17) Der Verwaltungsrath ist befugt, von Zeit zu Zeit Regulative für die Ordnung der Geschäfte der Gesellschaft, ihre Beamte und Bedienstete oder die Aktionäre der Gesellschaft oder einen Theil derselben zu machen, abzuändern und zu widerrufen.

Kann Kontrakte machen 2c.

(18) Der Verwaltungsrath ist befugt, in diejenigen Verhandlungen einzutreten und diejenigen Kontrakte abzuschließen sowie derartige Kontrakte wieder aufzuheben und abzuändern und solche Urkunden und Akte zu vollziehen und Dinge im Namen und für die Gesellschaft vorzunehmen, wie er dies für oder mit Bezug auf die vorgedachten Angelegenheiten oder sonstwie für die Zwecke der Gesellschaft für zweckdienlich erachten mag.

17. Lokale Geschäftsführung.

Lokale Geschäftsführung.

112. Der Verwaltungsrath kann von Zeit zu Zeit Vorkehrungen für die Leitung und Erledigung der Geschäfte der Gesellschaft auswärts oder in irgend einem speziellen Ort

in dem Vereinigten Königreich in der ihm geeignet erscheinenden Weise treffen und sollen die in den drei nächst folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen die allgemeine Machtbefugnisse, die durch diesen Paragraphen gegeben sind, nicht präjudizieren.

113. Der Verwaltungsrath kann von Zeit zu Zeit und jederzeit lokale Directionen oder Agenturen zur Leitung von Geschäften der Gesellschaft außerhalb oder in irgend welchem speziellen Orte im Vereinigten Königreich errichten beziehungsweise kann Personen zu Mitgliedern eines solchen lokalen Directoriums oder als Geschäftsführer oder Agenten ernennen und kann allen Entschädigung festsetzen, auch kann der Verwaltungsrath von Zeit zu Zeit und jederzeit den so ernannten Personen irgend welche der Machtbefugnisse, Rechte und Discretionen, welche jeweilig abgesehen von der Befugniß Nachforderungen zu machen, dem Verwaltungsrath zustehen, übertragen und kann die jeweiligen Mitglieder einer solchen lokalen Direction oder einzelne derselben ermächtigen, etwaige Vacanzen in ihrer Mitte auszufüllen und trotz eintretender Vacanzen zu fungieren und zwar kann eine jede derartige Ernennung oder Uebertragung unter denjenigen Bedingungen vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen wie der Aufsichtsrath dies für angebracht erachten mag, erfolgen. Auch kann der Verwaltungsrath jederzeit eine so ernannte Person aus dem Amte entfernen und kann die Uebertragung der Rechte annullieren oder abändern. Lokale Directionen.

114. Der Verwaltungsrath kann jederzeit und von Zeit zu Zeit durch eine unter dem Siegel der Gesellschaft ausgestellte Vollmacht eine oder mehrere Personen zu Vertretern der Gesellschaft ernennen und zwar für diejenigen Zwecke und zu denjenigen Befugnissen, Machtvollkommenheiten und Discretionen (sofern dieselben diejenigen nicht übersteigen, welche dem Verwaltungsrath auf Grund dieser Urkunde zustehen oder von ihm ausübbar sind) und für diejenige Zeitperiode vorbehaltlich derjenigen Bedingungen, wie der Verwaltungsrath dies von Zeit zu Zeit für angebracht erachten mag und kann eine derartige Ernennung, falls der Verwaltungsrath dies für richtig hält, zu Gunsten der Mitglieder oder einzelner Mitglieder von lokalen Directorien, die wie vorgedacht errichtet sind oder zu Gunsten einer Gesellschaft oder der Mitglieder, Directoren, Bevollmächtigter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft oder Firma oder sonstwie zu Gunsten einer fluktuierenden Personenmehrheit gleichgiltig, ob dieselbe von den Directoren direct oder indirect bestellt ist, erfolgen. Vollmachten.

Eine jede derartige Vollmacht kann diejenigen Befugnisse zum Schutz oder zur Bequemlichkeit von Personen, welche mit derartigen Bevollmächtigten Geschäfte machen, enthalten, wie der Verwaltungsrath dies für angemessen erachten mag.

115. Alle solche wie vorgedacht erwähnten Delegirten oder Vertreter können von dem Verwaltungsrath ermächtigt werden, die Gesammtheit oder einzelne der ihnen jeweilig zustehenden Befugnisse, Machtvollkommenheiten und Discretionen weiter zu übertragen. Unterdelegation.

116 bis 133 ꝛc.

134. Auf der ordentlichen Versammlung jeden Jahres soll der Verwaltungsrath der Gesellschaft ein Gewinn- und Verlust-Konto und eine Bilanz vorlegen, welche eine Uebersicht über die Besitzthümer und Verbindlichkeiten der Gesellschaft enthält und mit einem Tage abschließen muß, welcher nicht mehr als 6 Monate vor der Versammlung liegt und welcher mit der Zeit zu beginnen hat, zu der das letzt vorangehende Konto und die letzt vorangehende Bilanz aufgestellt wurde oder im Falle der ersten Rechnungslegung und Bilanz von der Inkorporation der Gesellschaft zu datieren hat. Jahresbericht und Bilanz.

135. Die Bilanzen sollen halbjährlich am 1. Januar und am 1. Juli aufgemacht werden und soll eine jede solche Bilanz von einem Bericht des Verwaltungsraths bezüglich der Lage und der Geschäftsverhältnisse der Gesellschaft und bezüglich des Betrages, welchen sie als Dividendenzahlung an die Aktionäre aus den Gewinnen empfehlen und bezüglich des etwaigen Betrages welchen sie auf den Reservefond zu übertragen vorschlagen, nach den vorstehend gegebenen diesbezüglichen Vorschriften begleitet sein und soll das Gewinn- und Verlust-Konto, der Bericht und die Bilanz von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths gezeichnet und von dem Sekretär gegengezeichnet sein. Bericht des Verwaltungsraths.

136. ꝛc.

137. Einmal mindestens jährlich sollen die Kontobücher der Gesellschaft geprüft werden und die Richtigkeit des Gewinn- und Verlust-Kontos und der Bilanz von einem oder mehreren Revisoren festgestellt werden. Der erste Revisor beziehungsweise die ersten Revisoren sollen von dem Verwaltungsrath ernannt werden. Die späteren Revisoren sind von der Gesellschaft auf der jährlichen ordentlichen Generalversammlung zu ernennen. Die Entschädigung der Revisoren soll von der Gesellschaft auf einer Generalversammlung fest- Die Kontobücher sind jährlich zu revidiren.

gesetzt werden. Jeder Revisor, welcher aus dem Amte scheidet, soll wieder wählbar sein. Wenn nur ein Revisor ernannt ist, sollen alle hierin enthaltenen Bestimmungen, die sich auf Revisoren beziehen, auf ihn Anwendung finden.

Die Revisoren können Aktionär der Gesellschaft sein, aber niemand soll als Revisor wählbar sein, welcher, abgesehen von seiner Eigenschaft als Aktionär der Gesellschaft, bei irgend einem Geschäfte derselben interessirt ist, und soll kein Mitglied des Verwaltungsraths oder sonstiger Beamter während der Dauer seines Amtes wählbar sein.

138 bis 149. rc.

Wie sind Benachrichtigungen zu unterzeichnen.

150. Die Unterschrift unter jeder Benachrichtigung, welche von der Gesellschaft zu ertheilen ist, kann gedruckt oder geschrieben sein.

151. Wo eine Benachrichtigung eine bestimmte Anzahl von Tagen zuvor zu ertheilen ist oder eine Benachrichtigung sich über eine andere Zeitperiode zu erstrecken hat, soll der Tag derselben, sofern nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind, in die betreffende Zahl von Tagen oder in die anderweite Zeitperiode eingerechnet werden.

Vertheilung der Aktiva in specie.

152. Wenn die Gesellschaft liquidirt werden soll und die überschießenden Aktiva mehr als genügend sind, um das gesammte eingezahlte Kapital zurückzuzahlen, soll der Ueberschuß (vorbehaltlich etwaiger spezieller Vorzugsrechte, welche jeweilig mit einzelnen Aktien verknüpft sind) unter die Aktionäre nach Verhältniß des auf die von ihnen innegehaltenen Aktien eingezahlten Kapitals vertheilt werden und wenn die überschießenden Aktiva nicht genügend sein sollten, um die Gesammtheit des eingezahlten Kapitals zurückzuzahlen, so sollen diese überschießenden Aktiva so nahe wie möglich derart vertheilt werden, daß die Verluste von den Aktionären im Verhältniß zu dem Nominalbetrage der von ihnen beim Beginn der Liquidation innegehaltenen Aktien getragen werden. Dieser Paragraph ist jedoch ohne Präjudiz für die Rechte von Inhabern von Aktien, welche unter speziellen Bedingungen ausgegeben sind.

153 bis 154. rc.

Schadloshaltung.

155. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths, jeder Geschäftsführer, Sekretär und andere Beamte oder Bedienstete der Gesellschaft sollen von der Gesellschaft — und es soll dies die Pflicht des Verwaltungsrathes sein — aus den Mitteln der Gesellschaft schadlos gehalten werden gegen alle Kosten, Verluste und Ausgaben, welche ein derartiger Beamter oder Bediensteter eingehen mag oder zu deren Zahlung er auf Grund eines von ihm in seiner Eigenschaft als ein derartiger Beamter oder Bediensteter eingegangenen Vertrages oder vorgenommenen Aktes oder sonstwie bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen verantwortlich sein mag.

Der Betrag, bezüglich dessen solche Schadloshaltung vorgesehen ist, soll auf ein Pfandrecht auf dem Besitzthum der Gesellschaft haften und Priorität im Verhältniß der Aktionäre unter sich vor allen anderen Forderungen genießen.

Persönliche Verantwortlichkeit der Verwaltungsrathsmitglieder.

156. Kein Verwaltungsrathsmitglied oder sonstiger Beamter der Gesellschaft soll für Aktien, Quittungen, Säumnisse oder Nachlässigkeiten eines anderen Verwaltungsrathsmitgliedes oder Beamten oder dafür, daß er sich der Konformität halber bei einer Quittung oder sonstigen Akt betheiligt oder für einen Verlust oder eine Ausgabe, welche der Gesellschaft dadurch entsteht, daß der Rechtstitel irgend eines auf Beschluß des Verwaltungsraths für und namens der Gesellschaft erworbenen Besitzthums ungenügend oder mangelhaft ist oder dafür, daß irgend eine Sicherheit in welcher die Gelder der Gesellschaft angelegt sein sollten, ungenügend oder mangelhaft ist oder für einen Verlust oder Schaden, der aus dem Konkurs, der Insolvenz oder dem nachtheiligen Akte einer Person, bei welcher Gelder oder Effekten hinterlegt sind oder für irgend einen anderen Verlust, Schaden oder Mißgeschick, welches bei der Ausübung seines Amtes oder in Bezug darauf entsteht, verantwortlich sein, es sei denn, daß diese Ereignisse sich infolge seiner eigenen absichtlichen Handlung oder Unterlassung zutragen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

100. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprech-Einrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Schmölln (S.-A.) und Georgmarienhütte zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, den 1. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

101. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Kr. Teltow) sind zum Sprechverkehr mit Güldenhof zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, 27. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Simon.

102. Die Theilnehmer an der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Potsdam sind vom 1. Juli ab zum Sprechverkehr mit den doppeldrähtig angeschlossenen Theilnehmern in Brüssel und Antwerpen — ohne die Hilfsnetze — zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 3 M.

Potsdam, den 30. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

103. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind vom 1. Juli ab zum Sprechverkehr mit Culm zugelassen. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Potsdam, den 28. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Simon.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

104. Der Fernsprechverkehr mit Schmölln (S. A.) und Schwanebeck ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 26. Juni 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

29. Mit Gültigkeit vom 1. Juli d. J. treten Ausnahmefrachtsätze von Löwenberg i. d. M. nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen für gebrannte Steine (Mauersteine, Dachsteine, Thonsteine, Lehmsteine, Chamottesteine und feuerfeste Steine) — Ausnahmetarif 5a. — in Kraft. Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 24. Juni 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

19. Aenderungen in Guts- und Gemeindebezirken.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Beschlußbehörde und Beschluß
1.	Nachstehende Grundstücke, Kartenblatt 3 der Gemarkung Liebätz Abschnitt № zu 74/30 rc. von 0,2686 ha Größe " " " 74/30 " 0,6732 " " " " " 74/30 " 0,3620 " " " " " 74/30 " 0,0530 " " " " " 75/39 " 0,1206 " " " " " 75/39 " 0,1418 " " " " " 74/30 " 0,5150 " " nebst den zugehörenden Antheilen der Gemarkung Liebätz Kartenblatt 3 Abschnitt № 76/60 von 0,5347 ha Größe	Gemeinde Liebätz	Forstgutsbezirk Woltersdorf	Kreisausschuß zu Jüterbog 7. April 1899
2.	Das von dem Bauer Gustav Otto in Liebätz erworbene Grundstück Kartenblatt 2 der Gemarkung Liebätz Abschnitt № 11 zu 279/179 von 0,2070 ha Größe.	Forstgutsbezirk Woltersdorf	Gemeinde Liebätz	desgl.

Jüterbog, den 26. Juni 1899.

Der Landrath.

20. **Tarif**

für die Benutzung der Ablagen der Gemeinde Strodehne an der Havel.

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar

1) von Dampfern

für eine Liegezeit bis zu einschließlich zehn Tagen . . . 1 M. — Pfg.

für jeden folgenden Zeitraum von zehn Tagen . . . . . . — " 50 "

2) von anderen Fahrzeugen

für jeden Zeitraum von zehn Tagen der Liegezeit . . . . . — M. 50 Pfg.

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme von 20 M. errichtet werden.

II. an Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern

1) von Heu oder Stroh für je 100 kg . 2 Pfg.

2) " Rohr für je 100 Bund . . . . . 8 "

3) " Buhnenbusch (Reisern) für je 1 cbm 2 "

4) von Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln) für je 1 cbm . . . . 3 Pfg.
5) " Mauersteinen für je 1000 Stück . 10 "
6) " Dach- und Hohlsteinen für je 1000 Stück . . . . 5 "
7) " Sand-, Kalk- und Feldsteine für je 1 cbm . . . . 5 "
8) " sonstigen Gütern für je 100 kg . 1 "

III. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf den Ablagen lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar

1) von Rohr für je 100 Bund . . . . . 15 Pfg.
2) " Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je 1 cbm . . 2½ "
3) " Mauersteinen für je 1000 Stück . 10 "
4) " Dach- und Hohlsteinen für je 1000 Stück . . . . 5 "
5) " sonstigen Gütern für jedes qm belegte Fläche . . . . 5 "

Zusätzliche Bestimmung.

Bruchtheile der Tarifeinheiten, sowie Bruchpfennig werden bei der Abgabenberechnung für voll gerechnet.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung derselben befördert werden, sind von den Abgaben unter I., II. und III. befreit.
2) Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen sind von der Abgabe unter II. befreit.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1899.

Der Finanzminister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage	Im Auftrage
Dr. Fehre.	Schultz.

* * *

Nachträglich genehmigt auf Grund der §§ 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Rathenow, den 19. Mai 1899.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Westhavelland.
v. Loebell.

Personal-Chronik.

Dem Provinzial-Schulrath Herrmann beim Kgl. Provinzial-Schulkollegium in Berlin ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden: Bauergutsbesitzer und Gemeindevorsteher Gehrann in Lanz als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 17 — Lanz —.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: 1) die Regierungs-Assessoren von Duelong und Vogel sind zu Regierungsräthen ernannt. 2) Der Militairsupernumerar Schmidt VIII. ist ausgeschieden. 3) Die Militairanwärter Lahmann, Rackow und Stolzenhain sind als Militairsupernumerare definitiv übernommen. 4) Die Civilanwärter Bahr, Rehme und Becker II. sind als Civilsupernumerare eingetreten.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Gustav Oskar Richard Kraatz ist zum Hülfsprediger an der St. Pauli-Gemeinde zu Brandenburg a/H., Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Samter ist als Oberlehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Siegfried Schultz ist als Oberlehrer am Humboldts-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Reuter ist als Oberlehrer am Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Gustav Voß ist als Oberlehrer am Falk-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Höhne und Berger sind endgiltig zum 1. Oktober 1899 als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Dehms, Strahl, Pachali und Oderding sind endgiltig als Gemeindeschullehrinnen in Berlin angestellt worden.

Der seither mit der Verwaltung der Station Luckenwalde betraut gewesene Stationsassistent Wolf ist vom 1. Juni d. J. ab zum Stationsvorsteher 2. Klasse ernannt worden.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter sind die Förster Schulze zu Neu-Lübbenau in der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Klein-Wasserburg und Knetsch zu Torfbruch in der Kronfideicommiß-Oberförsterei Heinersdorf am 1. Juli 1899 unter Verleihung des Charakters als „Königlicher Hegemeister" in den Ruhestand getreten, der bisherige Forstaufseher Breitenbach ist zum Königlichen Förster in Neu-Lübbenau ernannt und es ist der Förster Popplow zu Kossellitz in der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Karmunkau nach Torfbruch versetzt worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 14. Juli **1899.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffentliche Ausspielung.

297. Der Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. Juni 1899 der Kommission der gegenwärtig in Dresden stattfindenden Deutschen Kunstausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten, von der Königlich Sächsischen Staatsregierung genehmigten öffentlichen Ausspielung von Ausstellungsgegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben. Es sollen 100000 Loose zu je 1 M. ausgegeben und 2161 Gewinne im Gesammtwerthe von 50000 M. ausgesetzt werden. Potsdam, den 6. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

298. Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen handelnde § 4 des Anhangs zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10 Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung, welcher lautet:

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmerien tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmanschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachhabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Derselbe ist an die Stelle des § 9 der Instruktion vom 8. Mai 1883 — vergl. Amtsblatt von 1883 Seite 266 — getreten.

Potsdam, den 4. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

299. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. November 1897 (Amtsblatt 1897 S. 447) wird bekannt gemacht, daß das bisher als Abtheilung der „Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack & Co." zu Hamburg betriebene bakteriologische Laboratorium, welches sich mit der Herstellung von Diphtherie-Serum befaßte, unter der Firma „Serum-Laboratorium Ruete-Enoch" selbständig geworden ist, und daß die Etiketten der von diesem Laboratorium in den Verkehr gebrachten Fläschchen mit Diphtherie-Heilserum in Zukunft diese Firma tragen werden.

Potsdam und Berlin, den 5. Juli 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bäckerinnung in Britz.

300. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben die in Britz und Umgegend ansässigen Bäckermeister beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen

Interessen des Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Britz, Treptow, Buckow, Rudow, Schönefeld, Groß-Ziethen, Selchow, Waßmannsdorf und den Gutsbezirken Rudow, Schönefeld, Groß- und Klein-Ziethen, Selchow und Waßmannsdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 2. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Abnahmeprüfung von Dampfkesseln.

301. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 27. Juni d. J. dem Ingenieur **Hempel** beim Märkischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a. O. die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der Abnahmeprüfung von Dampfkesseln im Bereiche der Provinz Brandenburg unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 7. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Abnahmeprüfung von Dampfkesseln.

302. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 23. Juni d. J. dem Ingenieur **Maring** beim Dampfkessel-Revisionsverein „Berlin" die nachgesuchte Berechtigung zur Vorprüfung von Genehmigungsgesuchen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 7. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Malerinnung in Rixdorf.

303. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Malerinnung in Rixdorf beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Malerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinden Rixdorf, Britz, Tempelhof, Buckow, Groß-Ziethen, Treptow, Deutsch-Wilmersdorf und Friedenau ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister in Rixdorf zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 5. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Schifffahrtssperre.

304. Die 6. Kavalleriebrigade in Brandenburg beabsichtigt am 24. und 25. d. M. über den Streng zwischen Kezür und Bagow in der Nähe von Grabow behufs Uebung im kriegsmäßigen Brückenbau eine Brücke zu schlagen.

Während des Ueberganges über diese Brücke am 25. d. M. Vormittags von 9 Uhr bis etwa 10 Uhr wird die Schifffahrt an der in Aussicht genommenen Stelle gesperrt. In der übrigen Zeit wird eine Oeffnung von 8,0 m Breite für den Schiffsverkehr freigelassen werden.

Potsdam, den 10. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

305. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1899 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	41	7	35	7	92	7	19	7	99	6	87	7	22	7	46	7	35	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	41	2	10	2	89	2	27	2	61	2	63	1	84	2	31	1	84	
3	Richtstroh	1	84	1	42	1	93	1	68	1	88	2	63	1	84	1	68	1	31	

Potsdam, den 10 Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Belobigung.

306. Der Obertertianer Eugen Schäfer in Zehlendorf hat die sieben Jahre alte Lotte Keck daselbst vom Tode des Ertrinkens errettet. Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That des Schäfer hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 5. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Töpfer-Innung in Eberswalde.

307. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. August 1899 eine Zwangsinnung für das Töpferhandwerk in Eberswalde, in den Amtsbezirken Cöthen, Trampe, Hohenfinow, Wolfswinkel, Lichterfelde, sowie in den Ortschaften Biesenthal, Marienwerder und Zerpenschleuse des Kreises Oberbarnim mit dem Sitze in Eberswalde und dem Namen Töpferinnung in Eberswalde errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Töpfer-Innung in Eberswalde.

Potsdam, den 7. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

308. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Schwedt, Frederssdorf, Paarstein, Mürow, Günterberg, Blumenhagen, Crussow, Stolpe, Passow. Kreis Osthavelland: Gut Bötzow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Ihlow, Werbig und Pechüle. Kreis Prenzlau: in Dauer und auf verschiedenen Gehöften in Strasburg. Kreis Ostprignitz: Gehöft des Bauern Zander in Buchholz. Kreis Teltow: Gehöft des Schuhmachers Waechter in Trebbin, des Bauern Bochow in Lichtenrade und des Ackerbürgers Kiekebusch in Teltow. Kreis Templin: Rittergut Mellenau. Kreis Zauch-Belzig: in Haseloff, Körzin, Linthe, Lecto, Mörz, Schlalach, Treuenbriezen, Wittbriezen und Ziezow.

b. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Gemeindevorstehers Mätzkow in Hohenfinow. Kreis Osthavelland: Gehöft des Bauern Fehlow in Etzin. Kreis Ruppin: Gehöft des Kossäthen Müller in Wildberg.

c. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferdebestand der 3. und 4. Eskadron des 3. Garde-Ulanen-Regiments.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Geflügel des Eigenthümers Kliem in Weißensee. Kreis Osthavelland: Geflügel des Bäckers Eilert in Linum. Kreis Teltow: Geflügel des Schlächters Bathe in Mariendorf.

e. Rothlauf. Kreis Teltow: verschiedene Gehöfte in Lankwitz.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Lützlow, Neu-Meichow, Gut Günterberg, Friedrichswalde, Grünow, Wilmersdorf. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Viehmästers Neuenfeld in Weißensee. Kreis Osthavelland: Gut Falkenrehde. Kreis Westhavelland: Gehöft des Holländers Zander in Neuwerder. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Löwendorf, Neumarkt und Nonnendorf. Kreis Teltow: Gehöft des Molkereibesitzers Hennersdorf in Adlershof. Kreis Zauch-Belzig: in Groß-Kreutz, Tremsdorf und Wildenbruch.

b. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferdebestand der 1. und 5. Eskadron des 3. Garde-Ulanen-Regiments.

c. Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: Gut Dallmin.

d. Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Hühnerbestand der Freifrau von Cap-herr in Rathenow.

Potsdam, den 11. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1899.

40. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1	Dz.	Weizen	15 M.	70 Pf.	
„	„	Roggen	14 „	54 „	
„	„	Futtergerste	13 „	12 „	
„	„	Hafer (gut)	15 „	35 „	
„	„	do. (mittel)	14 „	75 „	
„	„	do. (gering)	14 „	20 „	
„	„	Richtstroh	3 „	68 „	
„	„	Heu	5 „	35 „	
„	„	Kartoffeln	4 „	25 „	

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,19 Mk., Stroh 2,08 Mk., Heu 3,50 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.,	
1	„	Speisebohnen (weiße)	37 „	50 „	
1	„	Linsen	50 „	— „	
1	„	Kartoffeln	5 „	03 „	
1	„	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 „	40 „	
1	„	do. (Bauchfleisch)	1 „	10 „	
1	„	Schweinefleisch	1 „	34 „	
1	„	Kalbfleisch	1 „	36 „	
1	„	Hammelfleisch	1 „	30 „	
1	„	Speck (geräuchert)	1 „	41 „	
1	„	Eßbutter	2 „	15 „	
60	Stück	Eier	2 „	90 „	
1	Dz.	Rindfleisch en-gros	97 „	65 „	

2) In Charlottenburg:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35 Mark	— Pf.,	
1	„	Speisebohnen (weiße)	35 „	— „	
1	„	Linsen	50 „	— „	
1	„	Kartoffeln	5 „	50 „	
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 „	45 „	
1	„	do. (Bauchfleisch)	1 „	10 „	

1 kg	Schweinefleisch	1	Mark	50	Pf.,
1 "	Kalbfleisch	1	"	40	"
1 "	Hammelfleisch	1	"	35	"
1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
1 "	Eßbutter	2	"	20	"
60 Stück	Eier	3	"	20	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1899:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			35	Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen			30	"
1 "	Gerstengraupe			35	"
1 "	Gerstengrütze			33	"
1 "	Buchweizengrütze			38	"
1 "	Hafergrütze			41	"
1 "	Hirse			38	"
1 "	Reis (Java, mittler)			60	"
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	50	"
	in gebr. Bohnen	3	"	13	"
1 "	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3	Mark	44	"
1 "	Speisesalz			20	"
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			38	Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen			30	"
1 "	Gerstengraupe			45	"
1 "	Gerstengrütze			40	"
1 "	Buchweizengrütze			40	"
1 "	Hafergrütze			45	"
1 "	Hirse			43	"
1 "	Reis (Java, mittler)			60	"
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	—	"
1 "	" " (gelb in gebr. Bohnen)	2	Mark	70	"
1 "	Speisesalz			20	"
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	30	"

Berlin, den 6. Juli 1899.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Polizei-Verordnung.

41. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195 ff.) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes aus ordnungspolizeilichen Gründen Folgendes verordnet:

§ 1. Der § 1 der Polizei-Verordnung vom 18ten März 1898 wird dahin abgeändert und ergänzt, daß jeder Straßenhandel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf den nachstehend bezeichneten Straßen bezw. Straßentheilen verboten ist:

I. Die Straße „An der Stadtbahn" von der Straße „An der Spandauer Brücke" bis zur Königstraße, die Panoramastraße, die Gontardstraße, die Neue Friedrichstraße von der Straße „An der Spandauer Brücke" bis zur Königstraße, die Klosterstraße von der Neuen Friedrichstraße bis zur Königstraße, die Alexanderstraße von der kleinen Alexanderstraße bis zur Königstraße in westlicher und bis zur Kaiserstraße in südlicher Richtung, der Alexanderplatz mit dem angrenzenden Theil der Landsbergerstraße, Hausnummern 61, 62 und 63, die Straße „Am Königsgraben", die Kalandsgasse, die Kaiser Wilhelmstraße vom Neuen Markt (Südseite) bis zur Münzstraße, die Rochstraße, die Königstraße von der Alexanderstraße bis zur Jüdenstraße — Hoher Steinweg.

II. Die Lindenstraße vom Belle-Allianceplatz bis zur Markgrafenstraße, die Friedrichstraße vom Belle-Allianceplatz bis zur Zimmerstraße, die Mauerstraße von der Leipzigerstraße bis zur Friedrichstraße, Ecke Zimmerstraße, die Zimmerstraße von der Wilhelmstraße bis zur Friedrichstraße, die Krausen- und Schützenstraße zwischen der Mauer- und Friedrichstraße.

III. Die Dorotheenstraße und das Reichstagsufer von der Neuen Wilhelmstraße bis zur Neustädtischen Kirchstraße, die Schadowstraße.

IV. Die Lützowstraße von der Derfflingerstraße bis zur Potsdamerstraße, die Genthinerstraße von der Kurfürstenstraße bis zum Schöneberger-Ufer, die Magdeburgerstraße, Blumeshof, der Magdeburgerplatz, die Steglitzerstraße, das Schöneberger-Ufer von der Genthinerstraße bis zur Potsdamerstraße.

V. Der Pappelplatz, die Invalidenstraße von der Gartenstraße bis zur Brunnenstraße, die Ackerstraße von der Invalidenstraße bis zur Elsasserstraße, die Brunnenstraße von der Veteranenstraße (Invalidenstraße) bis zur Elsasserstraße (Lothringerstraße), die Elisabeth-Kirchstraße.

VI. Die Oranienstraße vom Moritzplatz bis zum Oranienplatz, der Oranienplatz nebst der Oranienbrücke, die Dresdenerstraße von der Bukowerstraße bis zum Oranienplatz, die Bukowerstraße, die Waldemarbrücke, die Waldemarstraße von der Adalbertstraße bis zum Elisabeth-Ufer, das Elisabethufer von Nr. 34 bis zum Engelbecken, das Luisenufer vom Oranienplatz bis zur Bukowerstraße, die Luckauerstraße.

VII. Die Blumenstraße von der Markusstraße bis zur Andreasstraße, der Grüne Weg von der Markusstraße bis zur Koppenstraße, die Andreasstraße von der kleinen Andreasstraße bis zur Großen Frankfurterstraße, die Kraustraße von der Kleinen Andreasstraße bis zur Großen Frankfurterstraße, die Große Frankfurterstraße zwischen Markusstraße und Andreasstraße.

VIII. Die Pücklerstraße von Nr. 12 bis 31 und von Nr. 32 bis 51, die Muskauerstraße von Nr. 1 bis 24 und von Nr. 49 bis 70, die Eisenbahnstraße von Nr. 1 bis 14 und von Nr. 34 bis 48, die Wrangelstraße von Nr. 16 bis 31 und von Nr. 100 bis 122, die Manteuffelstraße von Nr. 13 bis 18 und von Nr. 112 bis 117.

IX. Die Bremerstraße von der Thurmstraße bis zu den Hausnummern 17 und 63 einschließlich, der Arminiusplatz nebst der Straße am Arminiusplatz, die Bugenhagenstraße von der Bredowstraße bis zur Bremerstraße, die Waldenserstraße von der Bremerstraße bis zu den Hausnummern 4 und 40 einschließlich, die Jonas-

straße, die Thurmstraße von der Bredowstraße bis zu den Hausnummern 38 und 82 einschließlich.

X. Die Bergmannstraße von Nr. 1 bis 32 und von Nr. 71 bis 112, die Friesenstraße von Nr. 1 bis 4 und von Nr. 24 bis 27, die Heimstraße von Nr. 1 bis 4 und von Nr. 21 bis 25, der Marheinekeplatz, die Mariendorferstraße, die Nostizstraße von Nr. 12 bis 29 und von Nr. 31 bis 49, die Schenkendorfstraße von Nr. 1 bis 4 und von Nr. 6 bis 8, die Solmsstraße von Nr. 17 bis 48, die Zossenerstraße von Nr. 6 bis 47.

XI. Die gesammten Anlagen des Wörther Platzes, die Wörtherstraße von der Schönhauser Allee bis Nr. 35 einschließlich, die Treskowstraße, Hausnummern 18 bis 53, die Franseckistraße, Hausnummern 5 bis 12 und 52.

XII. Die Müllerstraße von der Chausseestraße bis zur Ringbahnüberführung an der Lynarstraße, die Chausseestraße von der Müllerstraße bis zur Liesenstraße, die Schulzendorferstraße, die Runkelstraße von der Dalldorferstraße bis zur Gerichtstraße, die Dalldorferstraße, die Fennstraße von der Müllerstraße bis zur Reinickendorferstraße, die Ravenéstraße, die Reinickendorferstraße vom Nettelbeckplatz bis zur Müllerstraße, der Nettelbeckplatz, die Lindowerstraße von Nr. 11 bis 13 und von Nr. 14 bis 16, die Gerichtstraße von Nr. 27 bis 33 und von Nr. 56 bis 60, die Pankstraße von Nr. 1 bis 3a und von Nr. 54 bis 56.

XIII. Die Pallasstraße von Nr. 6 bis zur Bleditschstraße, die Elßholzstraße von der Pallasstraße bis Nr. 7 einschließlich, die Winterfeldtstraße von der Frobenstraße bis zur Maaßenstraße.

Hinsichtlich der unter XIII. aufgeführten Straßentheile gilt das Verbot nur für diejenigen Tage, an welchen auf dem Winterfeldtplatz in Schöneberg Wochenmarkt abgehalten wird.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

103. Bei der Postagentur in Radensleben wird am 10. Juli d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 7. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigung der Oberdompredigerstelle zu Brandenburg a. H.

25. Die unter dem Patronate des Domkapitels zu Brandenburg a. H. stehende Oberdompredigerstelle zu Brandenburg a. H., Diözese Dom Brandenburg, ist durch die Emeritirung des Oberdompredigers Superintendenten Golling am 1. Juli d. J. zur Erledigung gekommen. Ueber die Wiederbesetzung hat das Patronat bereits Bestimmung getroffen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

21. Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Die in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Liebenwalde II. unter Artikel № 25 verzeichneten Grundstücke und zwar: Parzelle № 10 des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Gr.-Schönebeck Königliche Forst in Größe von 1,29,20 ha. Parzelle № 15 desselben Kartenblattes und derselben Gemarkung in Größe von 1,03,90 ha. Parzelle № 24 desselben Kartenblattes und derselben Gemarkung in Größe von 4,30,20 ha. Parzelle № 3 desselben Kartenblattes und derselben Gemarkung in Größe von 37,90,50 ha.	Fiscalischer Gutsbezirk des Domainen-Amtes Liebenwalde	Forstfiscalischer Gutsbezirk Groß-Schönebeck
2.	Die in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Rehfelde unter Artikel № 159 verzeichnete Dorfauenparzelle № 295/136 des Kartenblattes № 5 der Gemarkung Rehfelde in Größe von 98 qm.	Fiscalischer Gutsbezirk des Domainen-Amtes Rüdersdorf	Gemeindebezirk Rehfelde
3.	Die in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Dalldorf unter Kartenblatt № 3 Parzellennummer 190/30, 194/55, 191/30, 195/55, 197/55 und 200/29 verzeichneten Grundstücke in Größe von resp. 53 qm, 1,97 ar, 2,04 ar, 1,53 ar, 2 qm und 4 qm.	Gemeindebezirk Dalldorf	Gemeindebezirk Reinickendorf
4.	Die in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Rosenthal unter Kartenblatt № 1 Parzellennummer 798/125 verzeichnete Dorfauenparzelle in Größe von 2,93 ar.	Fiscalischer Gutsbezirk des Domainen-Amtes Mühlenhof	Gemeindebezirk Rosenthal

Berlin, den 3. Juli 1899.

Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

Kommunalbezirksveränderungen.

22. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Eine im Gutsbezirk Pinnow — Artikel № 1 der Grundsteuermutterrolle Grundbuch Band III. Blatt № 23 — belegene Parzelle von 51 qm Größe geht in den Gemeindebezirk Warnow — zu Parzelle № 41/38 über. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gutsbezirk Pinnow. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Warnow.

Perleberg, den 17. Juni 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Betrifft das Waarenverzeichniß des Holztarifs und des Rohstofftarifs.

30. Insoweit in den Binnenverkehren der Deutschen Eisenbahnen, sowie im Wechselverkehr derselben untereinander und mit den auf deutschem Gebiet belegenen Stationen der Niederländischen Eisenbahnen der Ausnahmetarif 1 (Holztarif) und der Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) in Geltung ist, sind mit Gültigkeit vom 15. Juli d. Js.:

a. im Waarenverzeichniß des Holztarifs (Ausnahmetarif 1) unter Ziffer 2 die Worte „Holzsägespäne (Holzsägemehl) verpackt", und

b. im Waarenverzeichniß des Rohstofftarifs (Ausnahmetarif 2) unter Ziffer 6 hinter „(Holzsägemehl)" das Wort „unverpackt"

zu streichen.

Verpackte Holzsägespäne (Holzsägemehl) sind am 1. April d. Js. aus dem Spezialtarif II. in den Spezialtarif III. versetzt worden (zu vergleichen Nachtrag I. zum Theil I. des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs.

Im Preußischen Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr ist diese Tarifmaßnahme gemäß unserer Bekanntmachung vom 20. Juni d. Js. bereits eingeführt worden.

Berlin, den 7. Juli 1899.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Personal-Chronik.

Der dem Königlichen Oberpräsidium in Potsdam überwiesene Oberpräsidialrath von Meusel ist zum Mitgliede des Provinzialraths der Provinz Brandenburg auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten dieser Provinz ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gemeindevorsteher Rietz in Bornstedt für den Bezirk 24 — Bornstedt. —

Der Baubeflissene des Hochbaufachs August Bode ist zum Regierungsbauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der Direktor des Lehrerinnen-Seminars und der Augustaschule in Berlin, Schulrath Moldehn, ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Berlin überwiesen worden.

Die Lehrer Moegelin und Bülow sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Königliche Förster Rosemann von Staakow, Hausfideicommiß-Oberförsterei Staakow, nach Hermsdorf städt., Hausfideicommiß-Oberförsterei Arnsberg, und der Königliche Förster Stolze von Hermsdorf städt. nach Staakow versetzt.

Der Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Klasse Brandenburg in Berlin, Potsdamer Güterbahnhof, ist zum Königlichen Eisenbahn-Stationsvorsteher I. Klasse ernannt worden.

Der Eisenbahn-Stationsassistent Schleichert in Berlin Anhalter Güter-Bahnhof ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt worden.

Der Eisenbahn-Stations-Assistent Rudolf Krüger VI. in Berlin, Auskunftsstelle Anhalter Bahnhof, ist zum Königlichen Eisenbahn-Stationseinnehmer ernannt worden.

Der Eisenbahn-Stationsassistent Richter II. in Berlin, Güterabfertigungsstelle Anhalter Bahnhof, ist zum Königlichen Eisenbahn-Güterexpedienten ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Juni 1899 sind ernannt zu Postkassierern: Die Ober-Postdirektionssekretäre Brülle, Heinemann, Zander, zu Telegraphenamtskassierern: die Ober-Postdirektionssekretäre Bock, Winter, zu Ober-Postdirektionssekretären: die Postsekretäre Finster, Reisner, zum Ober-Postsekretär: der Postsekretär Waldemar Meyer, zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Friedrich Deder, Gersdorff, Herzig, Hermann Jaster, Jennrich, Küßner, Langhans, Mlasowsky, Richard Müller, Franz Schmidt, Bendt, Zenke, zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Brötz, Camin, Fellert, Funke, Gerbsch, Kulke, Mohrhauer, Preyssing, Quakatz, Rebländer, Rudolph, Witsch; angestellt als Postsekretär: die Postpraktikanten Cochlovius aus Potsdam, Eppich aus Neustrelitz, Gerbeth, Heck aus Dresden in Charlottenburg, Keßler, Kober aus Straßburg (Elſ.) in Pankow bei Berlin, Kollatz aus Königsberg (Pr.), Laage aus Berlin in Neu-Weißensee, Mirecki aus Zwickau (Sachsen), Nickau aus Cassel in Rummelsburg bei Berlin, Max Schmidt in Tempelhof, Steindel aus Cassel, Wehrheim aus Berlin in Wilmersdorf bei Berlin; versetzt von Berlin: der Telegraphenamtskassierer Bergener nach Kiel, die Postsekretäre Barnick nach Magdeburg, Höchstetter nach Karlsruhe (Baden), Hultzsch nach Potsdam, Vollmer nach Sonneberg (Sachs.-Mein.), der Ober-Postassistent Ullrich nach Gelsenkirchen, der Ober-Telegraphenassistent Rübenhagen nach Hannover, der Postassistent Georg Meyer nach Neustrelitz, nach Berlin: der Ober-Postdirektionssekretär Meier von Erfurt, der Postsekretär Panten von Kattowitz (Oberschl.), die Ober-Postassistenten Dannenberg von

Sorau (Niederlausitz), Naudies von Wilmersdorf bei Berlin, der Telegraphenassistent Gast von Hannover; **in den Ruhestand getreten:** der Ober-Telegraphenassistent Rüthning; **gestorben:** der Ober-Postsekretär Rißler, der Postsekretär Kretschmer, der Ober-Postassistent Kreft in Friedenau.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Fuhrmann in Eberswalde und Sonnenberg (aus Oranienburg) in Perleberg als Postassistenten, sowie der Postanwärter Voigt in Großbehnitz als Postverwalter. **Es ist, zunächst probeweise, übertragen** dem Ober-Postdirectionssecretair Dankwort (aus Potsdam) eine Kassirerstelle bei dem Postamt 42 in Berlin, dem Postsecretair Raack (aus Magdeburg) eine Bureaubeamtenstelle 1. Klasse bei der Ober-Postdirection in Potsdam und dem Postsecretair Keßler (aus Neu-Ruppin) eine Ober-Postkassenbuchhalterstelle bei der Ober-Postkasse in Oppeln. **Ernannt sind** die Postsecretaire Leonhardy und J. L. W. Müller in Potsdam zu Ober-Postdirectionssecretairen, sowie der Postassistent Klaetsch in Groß-Lichterfelde (Anhalter Bahn) zum Ober-Postassistenten. **Versetzt sind** der Postdirector Doering von Luckenwalde nach Gelnhausen, der Postdirector Gregor von Schmalkalden nach Luckenwalde, der Ober-Postkassenbuchhalter Ziertmann von Darmstadt nach Potsdam und der Postassistent Ulrich von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Tegel. **In den Ruhestand tritt** der Ober-Postkassenbuchhalter Kennes in Potsdam. **Gestorben ist** der Ober-Postsecretair Lück in Eberswalde.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Drechsler, auch Trärler, Broncearbeiter,	geboren am 24. März 1874 zu Wien, ortsangehörig zu Bockfluß, Bezirk Korneuburg, Nieder-Oesterreich,	schwerer Diebstahl und Urkundenfälschung (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 9. Februar 1898 und 8. Oktober 1898),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	4. April 1899.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Lichtblau, Kellner,	geboren am 20. März 1861 zu Wien, ortsangehörig zu Olbersdorf, Bezirk Jaegerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. Mai 1899.
2	Therese Oberndorfer, Artistin, ledig,	geboren am 24. September 1865 zu Lambach, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Mai 1899.
3	Michael Peer, Brauergeselle,	geboren am 18. April 1857 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	grober Unfug und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. Mai 1899.
4	Julius Richon, Tagner,	geboren am 4. Juni 1869 zu Etampes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. Mai 1899.
5	Michael Steiner, Schneider,	geboren am 3. März 1861 zu Auersthal, Bezirk Groß-Enzersdorf, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Matzen, ebenda,	Landstreichen, Betteln und Tragen verbotener Waffen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	20. Mai 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Anton Weigel, Tischlergeselle,	geboren am 5. März 1842 zu Reichen, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	19. April 1899.
7	Christine Alisch, Arbeiterin,	geboren im Jahre 1847 zu Grojec, Gouvernement Warschau, Rußland, russische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	18. Mai 1899.
8	Eduard Aust, Tagearbeiter,	geboren am 25. März 1862 zu Hermannstadt, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. März 1899.
9	Franziska Brunner, Kellnerin, ledig,	geboren am 13. Mai 1870 zu Rum, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Mai 1899.
10	Andreas Kurilla, Arbeiter,	geboren am 11. Januar 1858 zu Mischlin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	31. Mai 1899.
11	Franz Nawisch, Eisendreher,	geboren am 1. Januar 1855 zu Schlatenau, Siebenbürgen, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. Juni 1899.

Die Ausweisung des Steinbrechers Johann Weitgaßer aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen **worden.**

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 21. Juli **1899.**

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Kurmärkische Hülfskasse.

22. An Stelle des zum Regierungs-Präsidenten ernannten und nach Bromberg versetzten früheren Oberpräsidialraths von Bethmann-Hollweg ist der Oberpräsidialrath von Meusel hierselbst unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs der Direktion der Kurmärkischen Hülfskasse als viertes Mitglied und zur Besorgung der Syndikatsgeschäfte zugeordnet worden.

Potsdam, den 15. Juli 1899.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: von Meusel.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Müller-Innung in Nauen.

309. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. August 1899 eine Zwangsinnung für das Müllerhandwerk in der Stadtgemeinde Nauen sowie den Ortschaften Markee, Markau, Bredow, Ceestow, Wustermark, Dyrotz, Hoppenrade, Wernitz, Kienberg, Börnicke, Tietzow, Paaren i./Gl., Grünefeld, Pausin des Kreises Osthavelland, ferner den Ortschaften Lietzow, Berge, Ribbeck, Selbelang, Pessin, Retzow, Niebede, Groß-Behnitz, Klein-Behnitz, Gohlitz, Wachow, Zachow, Roskow und Tremmen des Kreises Westhavelland mit dem Sitze in Nauen und dem Namen Müller-Innung in Nauen errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Müller-Innung in Nauen.

Potsdam, den 7. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Eberswalde.

310. In Abänderung der Bekanntmachung Stück 24 Seite 246 bestimme ich, daß der Bezirk der Schmiedeinnung in Eberswalde auch noch den Amtsbezirk Brunow zu umfassen hat.

Potsdam, den 13. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Vaterländische Glasversicherungs-Aktiengesellschaft in Köln.

311. Unter der Firma Vaterländische Glas-Versicherungs-Aktiengesellschaft ist in Köln eine Aktiengesellschaft gegründet worden, deren Zweck ist, Glasscheiben gegen die durch Zertrümmerung entstehenden Schäden zu versichern. Der Gesellschaft ist von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 29. März d. J. auf Grund ihres Statuts die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe ertheilt und die Ertheilung der Genehmigung im 24. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köln veröffentlicht worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist laut der in der sechsten Beilage zu № 114 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 16. Mai d. J. enthaltenen Bekanntmachung erfolgt.

Potsdam, den 13. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäckerinnung in Rheinsberg.

312. In Abänderung der Bekanntmachung Stück 17 S. 181 bestimme ich, daß das Abstimmungsverfahren auch auf den gesammten Amtsgerichtsbezirk Lindow auszudehnen ist.

Potsdam, den 11. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

313. Der Beauftragte der Sektion I. der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie Ingenieur Lüdke ist von mir unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ermächtigt worden, in den zur chemischen Berufsgenossenschaft gehörenden Betrieben, neben den im § 12 meiner Bekanntmachung vom 15. Dezember 1898 bereits genannten Sachverständigen, die Prüfung der Betriebsstätten und Geräthe zur Herstellung kohlensaurer Getränke gemäß jener Verordnung vorzunehmen.

Potsdam, den 14. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

314. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Krumm-	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	im Kleinhandel: von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1 …	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 54	14 02	13 20	12 73	24 50	28 —	34 —	2 75	2 75	1 70	3 75	120 —	1 45	1 25
2	Beeskow	— —	14 24	— —	13 92	22 50	27 50	45 —	3 60	3 50	— —	6 25	105 —	1 35	1 05
3	Brandenburg	15 53	14 35	12 —	13 50	23 50	25 —	37 50	3 36	2 50	— —	3 75	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	15 88	14 28	14 28	14 —	26 —	30 —	35 —	2 80	2 50	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 89	14 38	14 —	14 05	23 —	23 —	38 —	3 50	4 —	— —	4 —	100 —	1 30	1 20
6	Havelberg	15 65	14 43	14 67	14 15	26 —	32 50	40 —	3 04	2 40	— —	3 75	112 50	1 30	1 13
7	Jüterbog	15 33	13 97	12 50	13 33	24 —	24 —	36 —	3 30	3 —	— —	5 —	100 —	1 20	1 10
8	Luckenwalde	16 50	14 55	— —	14 78	35 —	35 —	45 —	3 60	3 50	— —	5 —	112 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 50	13 90	12 69	13 64	18 —	30 —	27 —	3 84	3 10	— —	4 19	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	— —	— —	14 87	22 —	24 50	38 —	4 08	3 34	— —	4 48	114 25	1 50	1 30
11	Prenzlau	15 28	14 14	12 50	12 80	23 50	23 —	37 —	4 12	4 50	2 75	4 50	95 —	1 35	1 05
12	Pritzwalk	15 38	13 38	14 75	13 38	15 50	22 50	37 —	2 84	2 25	1 75	3 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	15 30	14 35	14 10	13 95	21 —	21 50	39 50	3 10	2 70	— —	3 70	109 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	16 50	14 —	14 —	13 71	35 —	35 —	55 —	3 85	3 50	2 40	3 50	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	15 80	14 80	14 —	14 20	26 67	31 25	37 50	3 —	3 20	— —	4 40	— —	1 20	1 10
16	Spandau	16 —	14 50	14 25	15 —	26 50	37 50	42 —	5 —	3 25	2 75	5 —	113 —	1 50	1 20
17	Strausberg	16 50	14 —	14 —	15 —	30 —	30 —	45 —	4 —	5 —	3 50	5 —	110 —	1 50	1 30
18	Teltow	—	14 10	14 87	14 68	27 —	32 50	42 —	4 75	3 60	2 80	4 75	117 50	1 65	1 25
19	Templin	14 50	13 50	13 50	13 —	25 —	30 —	45 —	4 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	15 60	14 25	— —	13 90	—	—	—	4 —	2 60	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	17 50	14 —	15 50	13 88	24 —	30 —	40 —	2 75	3 —	2 —	4 —	90 —	1 05	— 89
22	Wriezen a. O.	15 58	13 72	13 13	13 05	23 50	32 50	43 —	3 —	3 —	2	3 80	95 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 78	14 14	13 77	13 89	— —	— —	— —	3 56	3 19	— —	4 37	105 07	— —	— —

Potsdam, den 12. Juli 1899.

Müllerinnung in Belzig.

315. In Abänderung der Bekanntmachung Stück 27 Seite 273 bestimme ich, daß das Abstimmungsverfahren auch auf den Amtsbezirk Rottstock auszudehnen ist.

Potsdam, den 14. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Genehmigung.

316. Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in normaler Spurweite von Rixdorf nach Mittenwalde für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird der Rixdorf-Mittenwalder Eisenbahngesellschaft in Berlin auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königl. Eisenbahndirektion zu Berlin auf die Zeitdauer von 90 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind den Anforderungen entsprechend, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A. und in den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb jeweilig erlassenen Betriebsvorschriften an nebenbahnähnlichen Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb gestellt werden, nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit

Preise im Monat Juni 1899.

waaren. — **II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.**

Fleisch: Schweine-	Fleisch: Kalbe-	Fleisch: Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges
kostet Kilogramm					1 Schock 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 30	1 30	1 60	2 20	3 40	— 28	— 28	— 35	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 40
1 30	1 05	1 20	1 80	1 90	2 93	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 40	1 98	3 53	— 35	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 —	2 80	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	2 —	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 45	1 60	2 40	3 25	— 25	— 22	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40
1 09	1 29	1 20	1 55	2 08	2 80	— 31	— 24	— 40	— 38	— 45	— 49	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 50
1 —	1 10	1 30	1 60	2 40	3 —	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 40	1 60	2 20	3 60	— 27	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 55	2 20	2 40	— 20	1 30
1 20	1 40	1 30	1 60	1 76	2 61	— 26	— 24	— 35	— 27	— 35	— 42	— 38	— 43	2 65	3 10	— 19	1 60
1 46	1 35	1 36	1 70	2 19	3 13	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 10	1 15	1 23	1 30	2 10	3 40	— 29	— 23	— 45	— 45	— 48	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	1 73	2 33	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 35	1 40	1 60	2 24	3 49	— 31	— 25	— 48	— 48	— 48	— 48	— 40	— 60	2 —	3 20	— 20	1 40
1 35	1 25	1 25	1 60	2 10	3 28	— 40	— 25	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 20	1 —	1 60	1 85	3 70	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 45	1 50	1 90	3 50	— 38	— 25	— 35	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 —	2 33	— 20	1 10
1 50	1 30	1 40	1 30	2 40	4 —	— 38	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 50	1 50	1 35	1 50	2 25	3 50	— 38	— 33	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 45	2 70	— 20	1 50
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 93	— 32	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 05	1 10	1 15	1 60	1 93	2 61	— 25	— 23	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	3 36	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 48	— 90	— 45	1 90	2 50	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

2.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 2 Jahren nach der Feststellung des Bauplans erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser und der im § 8 bezeichneten Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der hiesigen Regierungshauptkasse den Betrag von 5000 Mark, in Worten fünftausend Mark, in baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und

den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

3.

Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wegebaupflichtigen getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihr dieserhalb bei der hiesigen Regierungshauptkasse hinterlegte Kaution verhaftet.

4.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zur sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

5.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

6.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (№ 13) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

7.

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungsfonds, sowie ein Spezialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbau-Baustoffen dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Theile von Betriebsmitteln (Siederohre u. s. w.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Baustoffen,

2. die Zinsen des Fonds selbst,

3. eine aus den Bruttobetriebseinnahmen zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Bestimmung der Höhe dieser Rücklage bleibt einem von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden, in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehenden Regulativ vorbehalten.

Die zeitweilige Entbindung von weiteren Rücklagen für den Fall, daß nach dem Ermessen der eingangs bezeichneten Behörden der Erneuerungsfonds eine ausreichende Höhe erlangt haben sollte, bleibt vorbehalten.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1) der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2) die Zinsen des Fonds selbst,
3) eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Betrag ebenfalls durch ein von der Aufsichtsbehörde zu erlassendes, in fünfjährigen Zeiträumen nachzuprüfendes Regulativ festgesetzt wird.

Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5% des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

III. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Werthpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen.

8.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 4000 Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtswegs dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die

Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die in Gemäßheit der № 1 hinterlegten Werthpapiere — Baarbeträge — nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

9.

Die mit der Leitung des Unternehmens sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl dem unterzeichneten Regierungspräsidenten, als auch der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Auch sind alle hierbei eintretenden Aenderungen anzuzeigen.

10.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontroleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist ihre Annahme von dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen.

Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugniß darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

11.

Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Prüfung seitens der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde unterliegende Anweisungen zu geben. Auch sind über dieselben Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

12.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

13.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

14.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

15.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens acht Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens vierzehn Tage vor ihrer Einführung durch das Teltower Kreisblatt, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

16.

Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) befördert werden sollen.

17.

Bezüglich der Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Aenderungen und umfangreicherer Ausbesserungen des Kessels, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständige Behörde zu unterwerfen sind, finden die Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb Anwendung (s. § 11 der Betriebsvorschriften vom 13. August 1898).

18.

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

19.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar

des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. D., und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13ten Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. E.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (s. S. 301),

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militarfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (s. S. 301) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

20.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist die Unternehmerin verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphenbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. a. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit

Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

21.

Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schaden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

22.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 20. April 1899.

Der Regierungspräsident.

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann
vom (Truppentheil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militairtarifs in Wagenklasse von bis
den ten 18 . .
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militairfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Zuschlag zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
den ten 18 . .
(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)
(und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis		
für	Offizier	Pf. =	M.	Pf.
"	Unteroffizier u. Gemeine .	" =	"	"
"	Pferd	" =	"	"
"	Desinfektion von Wagen .	" =	"	"
"	Fahrzeug (Gewicht = kg	" =	"	"
"	kg Gepäck 1000 kg =	" =	"	"
Abfertigungsgebühr	" =	" =	"	"
	Zusammen		M.	Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

* * *

Vorstehende Genehmigungsurkunde wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Firma der Gesellschaft: Rixdorf-Mittenwalder Eisenbahngesellschaft in Berlin, in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts I. in Berlin am 6. Juni 1899 eingetragen worden ist.

Potsdam, den 18. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

317. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Angermünde, Paarstein und Passow. Kreis Niederbarnim: in Tasdorf und Neuholland. Kreis Prenzlau: in Strasburg, Schönermark, Fürstenwerder, Rittergut Kleptow, Kleisthöhe, Jernickow, Bandelow,

Dauer, Kutzerow. Kreis Teltow: in Lankwitz, Schönow, Thyrow, Wend. Wilmersdorf, Trebbin. Kreis Templin: Rittergut Crewitz. Kreis Zauch-Belzig: in Caputh, Linthe, Locto, Treuenbrietzen, Wittbrietzen, Ziezow, Schlalach. Stadt Rixdorf: Gehöft des Landwirths Albert Lehmann.

b. Influenza. Kreis Prenzlau: ein Pferd des Restaurateurs Wetzel in Prenzlau.

c. Räude. Kreis Angermünde: Pferde des Ritterguts Hohenlandin. Kreis Teltow: Gehöft des Heinrich Lischke in Dt. Wilmersdorf.

d. Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: Rindvieh in Groß-Lüben.

e. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Geflügel des Restaurateurs Wegener in Birkenwerder.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Lunow, Niederlandin, Schmiedeberg, Steinhöfel, Wedelsberg. Kreis Niederbarnim: in Bernau. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Schönefeld, Lindow, Kaltenborn, Wölmsdorf, Mehlsdorf, Borgisdorf, Welsigkendorf, Waldau, Reinsdorf, Sernow. Kreis Prenzlau: in Lauenhagen, Helenenhof, Gr. Spiegelberg, Bietikow, Grünow, Schlepkow, Lindhorst. Kreis Ruppin: in Dreetz und Ranzendorf. Kreis Templin: in Wilmersdorf und Charlottenhof. Kreis Teltow: in Hoherlöhme, Klein-Kienitz, Brusendorf, Karlshof, Dt. Wusterhausen. Kreis Zauch-Belzig: in Haseloff und Pflügkuff.

b. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Ritterguts Ludwigsburg. Kreis Teltow: in Diepensee und Schönefeld. Stadt Potsdam: Pferde der 3. Eskadron des 3. Garde-Ulanen-Regiments.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Hohen-Neuendorf.

Potsdam, den 18. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

15. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf **Rebhühner: Donnerstag, der 24. August, Hasen: Freitag, der 15. September** festgesetzt.

Für die übrigen Wildarten behält es bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Potsdam, den 7. Juli 1899.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

106. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An Kretschmer, Schellingstr. 13, vom 20. Februar 1899, an Lekow, Bergstr. 10, vom 25. Februar 1899, an Franz Kettner, Krausenstr. 41, vom 20sten Februar 1899, an Wilhelm Frohme, Fennstr. 14, vom 22. Februar 1899, an Frl. Saarmann, Weinmeisterstraße 13, vom 13. Februar 1899, an A. Herbst, Tieckstr. 6, vom 2. März 1899, an Biblioteka Tow. Nauk. Polakow, Borsigstr. 32a., vom 7. Februar 1899, an Frau Adam, Sebastianstr. 73, vom 14. Februar 1899, an Rung, Hennigsdorferstr. 33, vom 7. März 1899, an Gebr. Viti, Krautstr. 7, vom 29. März 1899, an Paul Feind, Fehrbellinerstr. 37, vom 12ten März 1899, an Franz Schulz, Göbenstr. 14, vom 1. März 1899, an H. Sasse, Cöslinerstr. 20, vom 6. März 1899, an Frau Skalitzki, Zimmerstr. 3/4, vom 15. März 1899, an G. Schultz, Elbingerstr., vom 7. März 1899, an Frau Kaiser, Novalisstr. 37, vom 23. März 1899, an Siegfr. Jacob, Breitestr. 5, vom 6. April 1899, an Schlächtermeister Kuhnert, Caprivistr. 22, vom 18. März 1899, an Clausen u. Bronk, Chausseestr. 3, vom 29. März 1899, an Rudolf Mosse hier, vom 28. Januar 1899, an Anna Born, Fröbelstr. 13b., vom 2. April 1899, an Georg Caspar, Möckernstr. 73, vom 2. März 1899, an Maria Krause, Schmidstr. 15, vom 1. April 1899, an Franz Schubel, Blücherstr. 37a., vom 7. April 1899, an Salo Münzer, Seydelstr. 5, vom 28. März 1899, an Emma Buschack, Kl. Markusstr. 4a., vom 15. April 1899, an Landecker, Bernburgerstr., vom 20. April 1899, an Fischer, Vineta-Platz 8, vom 4. Mai 1899, an Willi Thurow, Schönhauser Allee 39, vom 29. April 1899, an Marie Liepold, Grüner Weg 17, vom 12. Mai 1899, an Georg Rothe, Luisen-Allee 51, vom 15. Mai 1899, an A. Weismann, Schlegelstr. 23, vom 17. April 1899, an J. Fränzel, Belleallianceestr. 5, vom 5ten Juni 1899.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An J. H. W. Timm in Hamburg-Barmbeck, vom 24. Februar 1899, an Wegner in Magdeburg, vom 8. März 1899, an Frau Lilian Watson in St. Malo, Bretagne, vom 24. Februar 1899, an Köhler u. Co. in Neustrelitz, vom 28. Februar 1899, an Max Pape in Melbourne, vom 19. Oktober 1898, an Frau Lilian Watson in St. Malo, Bretagne, vom 26. Februar 1899, an A. E. Leschke in Paris, vom 3. Februar 1899, an J. Perginski in Kolo, Kalisch, vom 28sten Januar 1899, an Borcherdt in Charlottenburg, Kantstraße 36, vom 7. März 1899, an Ernst Meyer in Altona, vom 6. März 1899, an Frau Hedwig Wilhelm in Eberswalde vom 3. März 1899, an Rud. Pacully in Sallesche (Schles.), vom 1. März 1899, an Carl Zachlehner in Pacasmayo, Perú, vom 29sten März 1889, an E. Schramm in Luttommerbrücke, Wozirvada, vom 13. März 1899, an Maria Richartz in Rio de Janeiro, vom 16. August 1898, an Fleischermeister Kramer in Dresden-Blasewitz, vom 14. Februar 1899, an Meister Schmidt in Spandau, vom 31sten Januar 1899, an Pitzner in Pankow bei Berlin, Florastr. 40, vom 16. März 1899, an Julia Wernicke in Genua, vom 12. Januar 1899, an Bankgeschäft Hildesheim in Hamburg, vom 16. März 1899, an

Friedrich Krebs in Braunschweig, vom 21. März 1899, an G. Piepho in Linden-Hannover, vom 25. Februar 1899, an E. Hinz in Neu-Babelsberg, vom 22. März 1899, an Kloth in Schöneberg bei Berlin, vom 19ten April 1899, an Otto Kunitz in Hamburg, vom 20. und 26. April 1899, an Olga Dobrowolsky in Kiew, vom 8. September 1898, an Wildemann in Hamburg, vom 17. März 1899, an Fr. Nicolai in Hammer (M.), vom 31. Januar 1899, an Dr. H. Gerschel in Triest, vom 28. November 1898, an Walter Schulz in Beuchlitz-Holleben vom 9. April 1899, an Carl Riemer in Schöneberg, Sedanstr. 17, vom 11. April 1899, an Frau Dr. Wolff in Nauheim, vom 4. April 1899, an Frau Nadeschda Klimowskaja in Atschinsk, vom 18. September 1898, an Arthur Seydel in Nürnberg, vom 10. März 1899, an S. Bing in Paris, vom 14. März 1899, an Margaret Redmond in New York vom 20. Dezember 1898, an A. Stephanowitz in Grätz, vom 16. April 1899, an Dr. Louis Landau in Cadiz, vom 17. Dezember 1898, an Oskar Schlegel in Stuttgart, vom 18. April 1899, an Magdeburger Bau- und Creditbank in Magdeburg, vom 17. April 1899, an Paul Bunkin in Johannesburg (Transvaal), vom 13. November 1898, an Kammerherr Kamer in Petersburg, vom 23. April 1899, an Militär-Medicinal-Kreis-Verwaltung in Omsk, vom 22. Juli 1898, an Ferdinand Brauns, Gastwirth, Schloß Schönholz, vom 19. April 1899, an Frau Th. Schmidt in Riga, vom 1. Mai 1899, an C. G. Dietrich in Porto Alegre, vom 29. April 1899, an Dora Hamann in Charlottenburg, vom 1. Mai 1899, an Frau Siebeneicher in Stettin, vom 23. Februar 1899, an U. Landesmann in Odessa, vom 7. Februar 1899, an Gustav Brünning in Beelitz, Potsdam, vom 29. April 1899, an Alois Feil in Wien 7, vom 6. Mai 1899, an Zahnarzt Grunauer in Gernowitz, vom 1. Mai 1899.

C. Auswärts aufgeliefert mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

Aufgeliefert Charlottenburg an Rentier Neumann in Berlin, Rüdersdorferstr. 36, vom 1. März 1899, aufgeliefert Neu-Weißensee an Adelhaid Pauly in Berlin, Luisenstr. 54, vom 6. Januar 1899, aufgeliefert in Neu-Weißensee an Friedr. Reber in Tempelhof, Berlinerstraße 33, vom 24. Februar 1899, aufgeliefert Friedrichsberg an Töpfer Sahlmann in Friedrichsberg vom 14. April 1899, aufgeliefert Südende an Wildemann in Hamburg, vom 17. März 1899, aufgeliefert Charlottenburg an Frl. Badeck in Berlin, vom 24 April 1899.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 10. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B. Höpfner.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt und Postanweisungen.

107. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthinhalt.

1) An Emmy Maresta in Marburg mit 1 M. 20 Pf. vom 31. Januar 1899,
2) an Schulze in Glinicke bei Zossen mit 70 Pf. vom 20. Februar 1899,
3) an Wwe. Kespol in Herford mit 5 M. vom 27. Februar 1899,
4) an C. D. in Marburg, Villa Nesta, mit 80 Pf. vom 4. März 1899,
5) an C. D. in Marburg, Villa Noster, mit 70 Pf. vom 3. März 1899,
6) an Schneidermeister Schulz hier, Andreasstr. 62, mit 5 M. vom 18. April 1899,
7) an Cesare Bianché in Rom mit 5 Lire vom 22. Dezember 1898,
8) an Anna Wetzel hier, Friedrichstr. 17, mit 5 M. vom 28. März 1899,
9) an Färbermstr. Ernst Schulze in Luckenwalde mit 28 M. 30 Pf. vom 27. März 1899,
10) an M. May hier, Rügenerstr. 22, mit 3 M. vom 25. März 1899,
11) an Frau Reuschler in Loenberg mit 5 M. vom 31. März 1899,
12) an Expedition der Berliner Morgenpost hier, mit 95 Pf. vom 4. März 1899,
13) an F. Federhoff in Magdeburg mit 1 M. vom 4. April 1899,
14) an Lina Seib hier, Schöneberger Ufer 35, mit 5 M. vom 8. April 1899,
15) an Schuller in Hamburg mit 10 M. vom 8ten April 1899,
16) an N. Gorlenko in Odessa mit 25 Rubel vom 9. April 1899,
17) an Prediger Bruck in Potsdam mit 21 M. vom 15. April 1899,
18) an Frau Meyer hier, Wienerstr. 6, mit 1 M. vom 27. März 1899,
19) an Adolf Richter ?, Sebastian-Badstr. 45, mit 3 M. 12 Pf. vom 17. April 1899,
20) an Frau Friese in Friedrichsberg, Mainzerstr. 1, mit 3 M. vom 14. April 1899,
21) an Frl. A. Müller hier, Artilleriestr. 34, mit 2 M. vom 3. Mai 1899,
22) an Schneidermeister A. Wichmann hier, Friedenstraße 7, mit 6 M. vom 10. Mai 1899,
23) an Ella Laschitzky hier, Gneisenaustr. 43, mit 10 M. vom 27. Mai 1899,
24) an Anna Wetzel hier, Friedrichstr. 17, mit 5 M. vom 23. April 1899.

II. Postanweisungen.

1) an Bernh. Mauerer, stud. jur., in München, über 40 M. vom 4. März 1899,
2) an Herm. Stimhausen hier, Auguststr. 84, über 3 M. 5 Pf. vom 10. März 1899,
3) an Auguste Schuhmann hier, Prenzlauer Allee, über 5 M. vom 4. März 1899,
4) an Amtskasse in Rixdorf, über 3 M. 60 Pf. vom 16. März 1899,

5) an Aug. Windelboth in Rixdorf, Hermannstraße 199, über 2 M. vom 18. April 1899,
6) an Pfarramt in Grunau, über 1 M. 5 Pf. vom 12. Dezember 1899,
7) an Max Schmidt hier, Krausenstr., über 3 M. 10 Pf. vom 7. März 1899,
8) an Frau Forstaufseher Schäfer in Weißbach, über 3 M. vom 23. März 1899,
9) an Kathol. kaufm. Verein hier, Niederwallstr. 11, über 15 M. vom 1. April 1899,
10) an Karl Kuhmert hier, Blumenstr. 64, über 1 M. 50 Pf. vom 30. März 1899,
11) an Emil Brodhun in Cöln (Rh.), über 30 M. vom 15. März 1899,
12) an Gastwirth Carl Heimann in Hadersleben, über 3 M. 20 Pf. vom 22. April 1899,
13) an Gerichtskasse hier, Jüdenstr., über 1 M. vom 14. April 1899,
14) an Prakt. Rathgeber für Obst- und Gartenbau in Frankfurt O. über 44 M. vom 24. April 1899,
15) Frau von Bülow in Spandau über 3 M. vom 30. März 1899,
16) an J. H. Franke in Säckingen, über 25 M. vom 6. Januar 1899,
17) an Friedr. Karsten in Rostock, über 10 M. 10 Pf. vom 25. April 1899,
18) an Emmy Lehmann hier, Kochstr. 49, über 30 M. vom 12. Mai 1899,
19) an Selma Walther in Lichte, Sachsen/M. über 3 M. 50 Pf. vom 8. Mai 1899,
20) an Schäffski in Vogelsang, über 2 M. 75 Pf. vom 3. Mai 1899,
21) an Frau Louis Götze in Friedenau, über 30 M. vom 20. Mai 1899.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 10. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Höpfner.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

108. Der Fernsprechverkehr mit Rastede, Elsfleth, Juist, Horn (Lippe), Borkum, Stavenhagen, Fürstenberg (Meckl.), Güldenhof, Wolmirstedt, Culm und Zoppot ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 10. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

109. Der Fernsprechverkehr mit der öffentlichen Fernsprechstelle in Hermsdorf (Mark) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 25 Pf.; ein gleicher Betrag ist für das Heranholen von Personen in Hermsdorf (Mark) seitens des anrufenden Theils zu entrichten.

Berlin C., 10. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

110. Der Fernsprechverkehr zwischen Antwerpen und Brüssel einerseits und Charlottenburg bzw. Potsdam andererseits ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt drei Mark. Berlin C., 10. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

111. Bei dem Postamt in Altengrabow ist eine öffentliche Fernsprechstelle eingerichtet und zum Fernsprech-Verkehr mit Berlin nebst Vororten zugelassen worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark; für das Herbeirufen der zum Gespräch verlangten Personen wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 15. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

112. Der Fernsprechverkehr mit Clausthal, Fritzlar, Sanct Andreasberg und Walkenried ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 15. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend Aufhebung der bisherigen pfarramtlichen Verbindung der evangelischen Kirchengemeinden Petershagen und Eggersdorf, Kreis Nieder-Barnim, Diözese Berlin-Land I., mit den evangelischen Kirchengemeinden Fredersdorf, Bollensdorf und Vogelsdorf desselben Kreises und derselben Diözese und Gründung eines selbständigen Pfarrverbandes Petershagen.

26. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Der zwischen den Kirchengemeinden Fredersdorf, Bollensdorf und Vogelsdorf einerseits und den Kirchengemeinden Petershagen und Eggersdorf andererseits auf Grund des unter Zustimmung der betheiligten Patronate vom 26. Dezember 1827 geschlossenen, unterm 10. April 1828 / 29. Juli 1829 kirchen- und staatsaufsichtlich bestätigten Rezesses geschaffene Pfarrverband wird aufgelöst. Die Kirchengemeinden Petershagen und Eggersdorf werden zu einem eigenen Pfarrverbande als Muttergemeinden vereinigt.

§ 2. In Petershagen wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1899 in Kraft.

Berlin,	Potsdam,
den 23. Juni 1899.	den 28. Juni 1899.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Norddeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

31. Mit Gültigkeit vom 15. Juli d. J. ab wird der Ausnahmetarif M. für Holzstoff und Holzzellstoff

zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern auf die Artikel Strohstoff und Strohzellstoff ausgedehnt.

Berlin, den 8. Juli 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Teltow.

23. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die im Grundbuch von Staakow Bd. I. Bl. 15 und 16 verzeichneten Grundstücke Kartenbl. 1 № 238/54 und 239/54. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Dorfauenparzellen. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Staakow. Kreisausschußbeschluß vom 9. Mai 1899, J.-№ A. I. 2232.

Berlin, den 7. Juli 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Thierärztliche Klauenvieh-Untersuchungen im Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich in Abänderung der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche vom 6. März 1896 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 9, ausgegeben am 9. März 1896) Folgendes an:

1. § 1 erhält nach dem ersten Absatz den Zusatz:
   Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf **Zucht**schweine, welche in Käfigen in den Bezirk eingeführt werden.
2. § 3 erhält folgende Fassung:
   Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung des von Händlern und Unternehmern eingeführten Klauenviehs haben die Händler und Unternehmer zu tragen; die Kosten der thierärztlichen Untersuchung des für Privatpersonen auf Bestellung oder des von Privatpersonen selbst eingeführten Klauenviehs trägt die Staatskasse.

Frankfurt a. O., den 15. Juni 1899.

Der Regierungspräsident.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuersocietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das 1. Halbjahr 1899.

Für das 1. Halbjahr 1899 sind von der Societät überhaupt zu zahlen:

		M.	Pf.
a.	Brand-Entschädigungsgelder (einschließlich Abschätzungskosten) für **Immobiliar**	416 864	40
b.	desgleichen für **Mobiliar**	113 939	42
c.	Spritzen-Prämien	4 628	—
d.	Wasserwagen-Prämien	1 371	—
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	1 679	15
f.	Verwaltungskosten	69 435	15
g.	Extraordinarien	22 247	47
	zusammen:	630 164	59

Hiervon kommen in **Abzug**:

		M.	Pf.	M.	Pf.
a.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten für das 1. Halbjahr 1899	51 412	69		
b.	an extraordinairen Einnahmen	364	67		
	zusammen			51 777	36
	so daß **aufzubringen** bleiben			578 387	23

Zur Deckung dieser Summe sind die im § 54 des Societäts-Reglements festgesetzten **regelmäßigen** Beiträge zur Hebung zu bringen und demnach für Gebäude

der Klasse	Beitrag	zu zahlen für M.		M.	Pf.
IA.:	(4 Pf. für 100 M.)	48 572 800	=	19 429	12
IB.:	(6 „ „ „ „)	222 095 900	=	133 257	54
IC.:	(8 „ „ „ „)	36 968 600	=	29 574	88
IIA.:	(12 „ „ „ „)	70 314 875	=	84 377	85
IIB.:	(16 „ „ „ „)	41 687 850	=	66 700	56
IIIA.:	(42 „ „ „ „)	24 212 050	=	101 690	61
IIIB.:	(56 „ „ „ „)	19 134 900	=	107 155	44
IV.:	(72 „ „ „ „)	141 475	=	1 018	62
		463 128 450	=	543 204	62
	gegen die Bedarfssumme von			578 387	23
	ein Fehlbetrag von			35 182	61

welcher dem Reservefonds zu entnehmen ist. Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, bezw. der Ortserheber, **ungesäumt** zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1899.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Warzecha aus Schwiebus ist zum Ersten Bürgermeister der Stadt Neuruppin auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt, als solcher Allerhöchst bestätigt und am 3. Juli d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden: Gemeindevorsteher Gericke in Sadenbeck als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 22 — Maulbeerwalde.

Die bisher von dem nach Frankfurt a. O. versetzten Gewerbeinspektor Garrels verwaltete Gewerbeinspektion Potsdam ist vom 1. August d. J. ab dem von Hagen i. W. hierher versetzten Gewerbeinspektor Dr. Löwenstein übertragen worden.

Der Civilanwärter Massebus ist zum Regierungs-Zivilsupernumerar ernannt worden.

Die Hülfslehrerin Elisabeth von Fragstein ist als ordentliche Lehrerin an der Königlichen Elisabethschule zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1899/1900 beginnen **am 16. Oktober,** die Vorlesungen **am 23. Oktober.**

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei. Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt der Direktor.

Bearbeitung der Registersachen.

In der Bearbeitung der Registersachen ist insofern ein Wechsel eingetreten, als statt des Aktuars Mosny der Aktuar Piepkorn mit derselben beauftragt worden ist.

Coepenick, den 13. Juli 1899.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3	4	5	6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heinrich Fiedler, Handarbeiter,	geboren am 2. Januar 1860 zu Parschnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Wildschütz, ebenda,	Landstreichen, Betteln, Erregung ruhestörenden Lärms und Beleidigung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	24. Februar 1899.
2	Emilie Friede, Dienstmagd,	geboren am 5. September 1877 zu Buchbergsthal, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Mai 1899.
3	Hermann Jansen, Maurergeselle,	geboren am 26. August 1844 zu Deventer, Provinz Overyssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	11. April 1899.
4	Karl Karger, Gerbergeselle,	geboren am 16. Februar 1868 zu Zobice, Bezirk Landskron, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Juni 1899.
5	Elias Lindenbaum, Handelsmann,	geboren im März 1854 aus Dolina, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	10. Juni 1899.

Die Ausweisung des Tapezierers Franz Tittmann aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen worden.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 28. Juli **1899.**

Inhaltsverzeichniß:

Reichsgesetzblatt.

(Stück 24.) № 2583. Gesetz, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals. Vom 20. Juni 1899.

№ 2584. Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 22. Juni 1899.

(Stück 25.) № 2585. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899. Vom 22. Juni 1899.

№ 2586. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899. Vom 22. Juni 1899.

(Stück 26.) № 2587. Notenwechsel, betreffend die Handelsbeziehungen zwischen dem Reiche und Spanien. Vom 12. Februar 1899.

(Stück 27.) № 2588. Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds. Vom 1. Juli 1899.

№ 2589. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1899. Vom 1. Juli 1899.

№ 2590. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899. Vom 1. Juli 1899.

№ 2591. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 1. Juli 1899.

№ 2592. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 1. Juli 1899.

(Stück 28.) № 2593. Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register. Vom 1. Juli 1899.

№ 2594. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 7. Juli 1899.

№ 2595. Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten des Handels- und Schifffahrtsvertrags und des Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896. Vom 7. Juli 1899.

(Stück 29.) № 2596. Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75). Vom 2. Juli 1899.

№ 2597. Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden. Vom 3. Juli 1899.

№ 2598. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 6. Juli 1899.

№ 2599. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 7. Juli 1899.

(Stück 30.) № 2600. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Egypten. Vom 13. Juli 1899.

№ 2601. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B. zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 8. Juli 1899.

№ 2602. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmung im § 14 (1) der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands. Vom 8. Juli 1899.

(Stück 31.) № 2603. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 15. Juli 1899.

№ 2604. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 17. Juli 1899.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 16.) № 10081. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Ratzeburg. Vom 12. Mai 1899.

№ 10082. Verfügung des Justizministers, betreffend

die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Steinhorst. Vom 20. Mai 1899.

№ 10083. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Saarlouis und Daun. Vom 27. Mai 1899.

(Stück 19.) № 10089. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Wittlich. Vom 8. Juni 1899.

(Stück 20.) № 10090. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Sachsen zur Bullenhaltung. Vom 7. Juni 1899.

№ 10091. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betreffend Abänderung einiger durch frühere Staatsverträge getroffenen Vereinbarungen. Vom 25./17. Februar 1899.

№ 10092. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts in Zell a. Mosel. Vom 1. Juli 1899.

№ 10093. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der am 26. Juni 1816 zwischen Preußen und den Niederlanden vereinbarten vorläufigen Ausgleichung zur Regelung des grenzüberspringenden Fabrikverkehrs. Vom 1. Juli 1899.

(Stück 21.) № 10094. Gesetz, betreffend die Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand. Vom 13. Juli 1899.

№ 10095. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bitburg. Vom 1. Juli 1899.

№ 10096. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter in Berncastel, Prüm und Trier. Vom 6. Juli 1899.

№ 10097. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Adenau, Bitburg und Wittlich. Vom 10. Juli 1899.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.

25. 1) Zum Ankaufe von volljährigen Artillerie-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

3. Oktober 1899	8·0 V.	Neustadt a./D. (Bahnhof).
7. " "	8·0 V.	Strasburg i./Uckermark.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 29. Juni 1899.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Jagd auf Rebhühner.

23. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für das laufende Jahr der Beginn der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin **auf Freitag den 18. August** festgesetzt. Die Jagdzeit dauert bis Donnerstag, den 14. Dezember, einschließlich.

Potsdam, den 18. Juli 1899.

Der Oberpräsident.

Zeugschmiede-Innung in Berlin.

24. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November d. J. eine Zwangsinnung für das Zeugschmiedehandwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde Berlin mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Zeugschmiede-Innung in Berlin (Zwangs-Innung) errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Zeugschmiedehandwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Zeugschmiede-Innung in Berlin.

Potsdam, den 24. Juli 1899.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Vertilgung des Schwammspinners.

318. Das Weibchen des Schwammspinners — Liparis oder Oineria dispar — kann man z. Zt. häufig an Baumstämmen, Pfählen, Zäunen, Wänden u. s. w. sitzen sehen. Es ist dies ein plumper, grauweißer Schmetterling, welcher dort seine Eier in Klümpchen von 300—500 Stück, umgeben von ihm entfallenen graubraunen Wollhaaren, ablegt. Aus diesen Eiern kriechen im April oder Mai n. J. die stark behaarten Raupen, deren Rücken fünf Paar blaue auf den vorderen und sechs Paar rothbraune Kopfwarzen auf den hinteren

Ringen trägt. Einige Zeit leben diese Raupen gesellig beieinander. Bald aber vertheilen sie sich über den ganzen Baum und vernichten, da sie sehr gefräßig sind, oft sämmtliche Blätter.

Die Raupen leben sowohl auf Obst-, als auch auf anderen Laubbäumen. Unter den letzteren haben besonders Eichen- und Weidenpflanzungen sehr zu leiden. Von den Raupen werden aber auch Nadelhölzer, in erster Linie Kiefern, aufgesucht. Die Vertilgung dieses Schmetterlings und seiner Nachkommenschaft liegt also dringend im allgemeinen Interesse. Sie muß Ende Juli oder Anfang August vorgenommen werden. Die am Tage stillsitzenden, mit dem Eierlegen beschäftigten Weibchen erleichtern durch ihre helle, grauweiße Farbe das Auffinden der Eierhaufen, welche durch Zerdrücken unschädlich zu machen sind. An der Vernichtung können sich nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder mit leichter Mühe betheiligen.

Mit Rücksicht auf den Schaden, der den Obstbäumen ꝛc. durch den Schwammspinner zugefügt wird, ersuche ich die Herren Landräthe und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, die Bevölkerung auf Vorstehendes aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 19. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Verloosung von Pferden u. s. w.

319. Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt in Bromberg mittelst Erlasses vom 3. Juli d. J. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden Marktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen, Reit- und Fahrgeräthen u. s. w. nach Maßgabe des eingereichten Planes zu veranstalten und die Loose — 120000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 2020 im Gesammtwerthe von 48380 Mark.

Potsdam und Berlin, den 19. Juli 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Bäckerinnung in Rixdorf.

320. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. August 1899 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in der Gemeinde Rixdorf mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Bäcker-Innung in Rixdorf" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Bäcker-Innung in Rixdorf.

Potsdam, den 17. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacherinnung in Rixdorf.

321. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. August 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in der Gemeinde Rixdorf mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Schuhmacher-Innung in Rixdorf" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schuhmacher-Innung in Rixdorf.

Potsdam, den 17. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Trebbin.

322. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiedeinnung in Trebbin beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Trebbin, Groeben, Groß-Beuthen, Kerzendorf, Löwenbruch, Wend.-Wilmersdorf, Neuendorf b./Tr., Jütchendorf, Nunsdorf, Groß-Schulzendorf, Ahrensdorf, Sputendorf b./Gr.-B., Schenkendorf, Blankensee, Schönhagen, Löwendorf, Maertensmühle, Ruhlsdorf b./Luckenwalde, Siethen, Thyrow, Genshagen, Wietstock, Gadsdorf, Christinendorf, Kliestow, Klein-Schulzendorf, Groß-Beeren, Rehagen, Rudow, Stangenhagen, Mietgendorf, Hennigkendorf b./L. und die Gutsbezirke Gröben, Groß-Beuthen, Genshagen, Wend.-Wilmersdorf, Blankensee, Schönhagen, Siethen, Kerzendorf, Löwenbruch, Groß-Beeren, Schenkendorf b./Gr.-B., Stangenhagen ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 18. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiede-, Schlosser- und Klempnerinnung in Joachimsthal.

323. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiede-, Schlosser- und Klempnerinnung in Joachimsthal beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt und den Ortschaften des Amtsbezirks Joachimsthal, sowie im Amtsbezirk Grimnitz und Golzow und den Ortschaften Glambeck und Senftenhütte ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten

Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Angermünde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 18. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Geldlotterien.

324. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß die dem Central-Komitee des Preußischen Landesvereins vom Rothen Kreuz durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Mai 1898 für das Jahr 1899 genehmigte Geldlotterie statt dessen im Jahre 1902 nach demselben Spielplane stattfindet.

Zugleich haben Seine Majestät dem Deutschen Central-Komitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für seine Zwecke im Jahre 1899 eine Geldlotterie nach Maßgabe des für die Rothe Kreuz-Lotterie genehmigten, nur hinsichtlich des Preises der Loose modifizirten Planes zu veranstalten und die Loose — 400000 Stück zu je 3 M. 30 Pf. — in der ganzen Monarchie zu vertheilen.

Es wird auf die Bekanntmachung vom 29. Juni 1898 — Amtsblatt № 27 Seite 296 — Bezug genommen.

Potsdam und Berlin, den 18. Juli 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Oeffnung der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam für die Schifffahrt.

325. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Mai d. Js. (Stück 18 des Amtsblatts) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß die Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin vom 15. d. Mts. ab für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam eine weitere Oeffnungszeit von Nachmittags 5·45 bis 6·03 Uhr eingeführt hat.

Potsdam, den 21. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Verleihung der Körperschaftsrechte.

326. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni d. Js. dem Chausseeverbande Wendisch-Warnow-Mellen im Kreise Westprignitz die Rechte einer öffentlichen Körperschaft beizulegen geruht.

Potsdam, den 25. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Vertilgung der Kommaschildlaus und der Blutlaus.

327. Die Herren Landräthe und Polizeiverwaltungen der Stadtkreise ersuche ich, nunmehr die durch Bekanntmachung vom 20. April d. Js. — Amtsblatt Stück 17 Seite 180/181 angekündigten Baumrevisionen vornehmen zu lassen.

Ueber das Ergebniß der Revisionen ist mir bis zum 1. September d. Js. zu berichten.

Potsdam, den 25. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

328. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Angermünde, Blumenhagen, Paarstein und Passow. Kreis Niederbarnim: in Erkner, Kagel und Neuweißensee. Kreis Oberbarnim: Gut Beauregard, Gehöft des Mühlenmeisters Mörschel in Steinfurth. Kreis Beeskow-Storkow: in Bindow und Cummersdorf. Kreis Osthavelland: Vorwerk Berlowshof. Kreis Prenzlau: in Dauer, Güstow, Ziemkendorf und Caselow. Kreis Ostprignitz: in Langnow. Kreis Ruppin: Landirrenanstalt Neuruppin, Gemeinde Banzendorf. Kreis Teltow: in Lichtenrade, Deutsch-Wilmersdorf und Teltow. Stadt Potsdam: eine auf dem städtischen Schlachthofe geschlachtete Kuh.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Rittergut Dechtow.

c. Rothlauf. Kreis Teltow: in Marienfelde.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Biesenbrow, Meyenburg und Groß-Ziethen. Kreis Niederbarnim: in Reinickendorf. Kreis Prenzlau: in Strasburg, Carmzow und Taschenberg. Kreis Ostprignitz: in Giesensdorf. Kreis Osthavelland: in Etzin.

b. Influenza. Kreis Prenzlau: Gehöft des Restaurateurs Wetzel in Prenzlau.

c. Rothlauf. Kreis Teltow: in Lankwitz.

Potsdam, den 25. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit West-Australien.

6. Mittels der deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach der britischen Kolonie West-Australien versandt werden; die Beförderung erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, entweder auf dem direkten Seewege über Bremen oder im Durchgang durch Oesterreich und Italien über Neapel. Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 12. Juli 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausloosung von $3\frac{1}{2}$% Rentenbriefen.

13. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Renten-

gütern, wird **am 19. August d. J. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstr. 76 I. hierselbst, die Ausloosung von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F.—K.) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 14. Juli 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Oeffentliches Aufgebot.

14. Nach Anzeige des Maurermeisters Friedrich Senft zu Reetz ist der den minorennen Geschwistern Friedrich gehörige Rentenbrief der Provinz Brandenburg Litt. B. № 6899 über 1500 M. abhanden gekommen.

Mit Bezug auf die Vorschrift des § 57 № 3 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und derjenige, welcher etwa gegenwärtig rechtmäßiger Inhaber des vorbezeichneten Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug und spätestens binnen Jahresfrist bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der Frist der Verlust des Rentenbriefes von uns bescheinigt, und auf Grund dieser Bescheinigung auf fernerweiten Antrag das gerichtliche Aufgebot und die Kraftloserklärung des Rentenbriefes veranlaßt werden wird.

Berlin, den 18. Juli 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung

des Vermögensstandes der Brandenburgischen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt am 31. März 1899.

5. Die Anstalt hat in dem Rechnungsjahre 1898 an Beiträgen	205104,24	M.
und an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds	2308,45	"
zusammen	207412,69	M.
vereinnahmt, dagegen an Wittwen- und Waisengeld	95356,85	"
gezahlt, so daß als Ueberschuß dem eisernen Fonds zu überweisen waren.	112055,84	M.
Diesem Fonds sind zu seinem Bestande am 31. März 1898 von	2403098,22	"
außerdem zugeflossen:		
1) Zinsen von seinen Beständen	79102,12	"
2) Eintrittsgelder	1533,84	"
3) Gestundete Eintrittsgelder	23392,—	"
4) Nachträglich gezahlte Beiträge	126,70	"
5) Kursgewinn an eingezogenen Werthpapieren	74,70	"
so daß der eiserne Fonds **am 31. März 1899** eine Höhe erreichte von	2619383,42	M.
Dies ergiebt dem Bestande am 31. März 1898 von	2403098,22	"
gegenüber eine Vermehrung von	216285,20	M.

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

Nennwerth		Bezeichnung	Erwerbswerth	
556250,—	M.	3½ % Preußische konsolidirte Staatsanleihe	572727,40	M.
203500,—	"	3 % " "	195894,90	"
3000,—	"	3½ % Deutsche Reichsanleihe	3082,50	"
1223700,—	"	3 % landschaftliche Centralpfandbriefe	1170607,88	"
15000,—	"	" Oscherslebener Kreisanleihe	15151,11	"
25100,—	"	3½ % Köpenicker Stadt-Obligationen	25102,87	"
10700,—	"	" Zossener "	10701,17	"
30700,—	"	3 % Westpreußische Pfandbriefe	29910,55	"
94900,—	"	4 % Templiner Kreisanleihe	94948,90	"
111000,—	"	3½ % Ostprignitzer "	107408,39	"
71900,—	"	" Jerichower "	70651,20	"
66608,26	"	Schuldurkunden und gestundete Eintrittsgelder	66608,26	"
250000,—	"	Hypothek der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft	250000,—	"
2661458,26	M.		2612795,13	M.
		und baar	6588,29	"
		Summe	2619383,42	M.

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Brandenburgischen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Juli 1899.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

24. Bezirksveränderungen im Kreise Osthavelland.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Die in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen für den Guts- und Gemeindebezirk Staffelde unter Kartenblatt 3 № 6 verzeichnete Parzelle von 24 ha 19 ar 90 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Staffelde.	Gutsbezirk Falkenhagen Forst.
2.	Die in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen für den Gutsbezirk Falkenhagen Forst unter Kartenblatt 3 № 62/4 rc., 67/44 und 69/43 verzeichneten Parzellen von zusammen 28 ha Flächeninhalt.	Gutsbezirk Falkenhagen Forst.	Gutsbezirk Staffelde.
3.	Die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Groß-Glienicke unter Kartenblatt 5 Parzellen 179/1, 180/1, 5, 6, 184/7, 185/8, 119/10, 120/10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 194/19, 195/20, 196/21, 22, 23, 188/24, 189/24, 193/25, 72, 197/105, 200/106, 201/107, 204/108, 157/109, 158/109, 159/109, 160/109, 145/110, 146/110, 205/111, 208/112, 113, 178/114, 115, 116 und Kartenblatt 6 Parzellen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 verzeichneten Grundstücke von zusammen 301,9072 ha Flächeninhalt. —	Gemeindebezirk Groß-Glienicke.	Gutsbezirk Döberitz.
4.	Die im Flurbuche des Gutsbezirks Satzkorn unter Kartenblatt 3 Parzellen № 16/1, 2, 3, 13/4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 aufgeführten Grundstücke von 109,6426 ha Flächeninhalt.	Gutsbezirk Satzkorn.	Gutsbezirk Döberitz.
5.	Die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Falkenhagen unter Kartenblatt 2 Parzelle № 274/115 und Kartenblatt 1 Parzellen № 55 und 11a., b., c. verzeichneten Grundstücke von zusammen 45 ha 76 ar 80 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Falkenhagen.	Gutsbezirk Falkenhagen, Königliche Forst, Schutzbezirk Damsbrück.
6.	Das im Anschlusse an das Grundstück des Fischergutsbesitzers Friedrich Wilhelm Kühne zu Pichelsdorf belegene, Band IV. Blatt № 96 des Grundbuchs von Pichelsdorf verzeichnete und im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Pichelsdorf unter dem Flächenabschnitt 373/118 des Kartenblattes 2 eingetragene Trennstück der fiskalischen Torfaue in Pichelsdorf von 0,0048 ha Flächeninhalt.	Fiskalischer Gutsverband Pichelsdorf.	Gemeindebezirk Pichelsdorf.

Nauen, den 13. Juli 1899.

Namens des Kreisausschusses: Der Landrath.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Wegebaumaterialien.

32. Im Gruppen- und Gruppenwechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen sowie im Wechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen mit Stationen der Oldenburgischen Staatsbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn erhalten die Anwendungsbedingungen des Ausnahmetarifs 5 für Wegebaumaterialien unter Ziffer 1 und 2 vom 1. August d. J. ab folgende geänderte Fassung:

1) Für Materialien, wie beispielsweise **Grand, Kies, Sand, rohe Steine** (rohe Bruchsteine, Feldsteine, Findlinge), **Steinschrotten** einschließlich des Steingrobschlags in unregelmäßigen Stücken zur Herstellung von sogenanntem Kleinpflaster auf Chausseen, **Schlacken und Ziegelbrocken**, die nachweislich zur Herstellung und Unterhaltung **der dem öffentlichen Verkehr innerhalb des deutschen Reiches dienenden, befestigten, ungepflasterten oder gepflasterten, aber nicht mit Reihenpflaster versehenen und nicht asphaltirten Wege-auch Chausseeflächen** bestimmt oder verwendet sind, wird die Fracht nach dem im Kilometerzeiger (K.) angegebenen Entfernungen zu den nachstehend aufgeführten Frachtsätzen berechnet.

2) **Auf Asphalt, Cement, Eisen und Holz (für Eisen- oder Holzpflaster), Klinker, Pflastersteine (bearbeitete** d. h. nicht blos rohe gespaltene), **Traß und Ziegelsteine** finden diese Frachtsätze keine Anwendung.

Der Frachtberechnung wird **mindestens das Ladegewicht der gestellten Wagen** zu

Grunde gelegt, hierbei jedoch für Wagen mit anderem Ladegewicht als 10, 12,5 und 15 t,

a. das Ladegewicht von mehr als 10 t, aber weniger als 12,5 t nur für 10 t,

b. das Ladegewicht von mehr als 12,5 t, aber weniger als 15 t nur für 12,5 t,

gerechnet. Stellt sich indeß das danach festgesetzte Ladegewicht der Wagen niedriger, als das **wirklich verladene** Gewicht, so wird die Fracht des Ausnahmetarifs für das **letztere** berechnet.

Ergiebt die Berechnung für das wirkliche Gewicht der Sendung nach den Bestimmungen und zu den Sätzen des **Spezialtarifs III.** eine niedrigere Fracht, so wird nur diese erhoben.

In Uebereinstimmung hiermit ist der letzte Satz der Verwendungs-Bescheinigung zu ändern, wie folgt:

Der bezeichnete Weg ist weder mit Reihenpflaster versehen oder asphaltirt, noch zur Reihenpflasterung oder Asphaltirung bestimmt.

Berlin, den 19. Juli 1899.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

33. Mit Gültigkeit vom 1. August d. Js. treten Ausnahmefrachtsätze von Klemrow nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen für gebrannte Steine (Mauersteine, Dachsteine, Thonsteine, Lehmsteine, Chamottesteine und feuerfeste Steine) — Ausnahmetarif 5a. — in Kraft. Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau hier Bahnhof Alexanderplatz Auskunft.

Berlin, den 19. Juli 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das 1. Halbjahr 1899 zu entrichtenden Beiträge.

Für das 1. Halbjahr 1899 sind aufzubringen:

1. Vergütungen für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich der Abschätzungskosten und Prämien	264 241	M.
2. Vergütungen für Brandschäden an Mobiliar	33 473	„
3. Vergütungen für Schäden an unversicherten Gegenständen, Zuschüsse an die Feuerwehren, Postgeld u. s. w.	31 240	„
zusammen	328 954	M.
Durch Zinsen und Mobiliarversicherungsbeiträge sind gedeckt	31 000	„
Mithin Bedarf	297 954	M.

Auf Grund des Beschlusses des Directorialrathes der Societät vom heutigen Tage werden ausgeschrieben:

von	62 134 300	M. Versicherungssumme in	Kl. IA.	zu	1,8	Pf. v. Hundert	11 184	M.	17	Pf.
„	322 834 650	„ „ „	„ I.	„	3	„ „ „	96 850	„	40	„
„	25 993 025	„ „ „	„ IB.	„	5,4	„ „ „	14 036	„	23	„
„	6 253 575	„ „ „	„ IIA.	„	6	„ „ „	3 752	„	15	„
„	106 740 500	„ „ „	„ II.	„	9	„ „ „	96 066	„	45	„
„	13 372 350	„ „ „	„ IIB.	„	18	„ „ „	24 070	„	23	„
„	10 330 675	„ „ „	„ III.	„	21	„ „ „	21 694	„	42	„
„	4 213 250	„ „ „	„ IIIB.	„	30	„ „ „	12 639	„	75	„
„	1 813 025	„ „ „	„ IV.	„	42	„ „ „	7 614	„	70	„
„	1 577 350	„ „ „	„ IVB.	„	66	„ „ „	10 410	„	51	„
überhaupt von	555 262 700	M. beitragspflichtiger Versicherungssumme					298 319	M.	01	Pf.
Dazu von	1 449 025	M. Explosions-Versicherungssumme		zu	1	Pf.	144	„	90	„
„	732 525	„ „		zu	2	Pf.	146	„	50	„
							298 610	M.	41	Pf.
Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen							18 749	„	12	„
							279 861	M.	29	Pf.
dagegen werden an Zuschlägen erhoben							852	„	89	„
						ergeben sich	280 714	M.	18	Pf.
Hiervon stehen den Magisträten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit							13 623	„	20	„
sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben							267 090	M.	98	Pf.
Der letztere beträgt							297 954	„	—	„
						mithin mehr	30 863	M.	02	Pf.

welche dem Betriebsfonds entnommen werden. Die Magisträte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgsche Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 4. Juli 1899. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der Gewerberath Jaeger, bisher Vorsteher der Gewerbeinspektion Berlin I. (Potsdam), ist vom 1. August d. Js. als Hülfsarbeiter in das Ministerium für Handel und Gewerbe berufen worden.

Die Försterstelle Pfefferteich in der neuen Oberförsterei Steinberge ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Förster Koch in Stendenitz, Oberförsterei Alt-Ruppin, übertragen worden.

Der in der Oberförsterei Cunersdorf beschäftigte Forstaufseher Kälzow ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Stendenitz in der Oberförsterei Alt-Ruppin vom 1. Oktober d. Js. ab.

Die Försterstelle Zechlin in der Oberförsterei Zechlin ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Klemß in Neue-Scheune, Oberförsterei Coepenick, übertragen worden.

Die Försterstelle Neumühl in der Oberförsterei Schönwalde ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Witte in Zechlin, Oberförsterei Zechlin, übertragen worden.

Der in der Oberförsterei Grunewald beschäftigte Forstaufseher Witte ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Neue Scheune in der Oberförsterei Coepenick vom 1. Oktober d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Zinna beschäftigte Forstaufseher Steuer ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Alt-Placht in der Oberförsterei Alt-Placht vom 1. Oktober d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Eberswalde beschäftigte Forstaufseher Rosinsky ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Schönholz in der Oberförsterei Eberswalde vom 1. Oktober dieses Jahres ab.

Im 2. Kalendervierteljahre 1899 sind bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: August Friedrich Wilhelm Dinkgreve, Paul Louis Adolf Mebes, Karl Julius Johannes Josephson, Walter Leo Epstein, Adolf Wollenberg, Friedrich Otto Bertram, Johann Theodor Hamacher, Paul Ernst Kranz, Paul Karl Adolf Fiedler, Franz Hermann Rahm, Karl Emil Andreas Schmidt, Friedrich Wilhelm Kringel, Paul Karl Wilhelm Krause.

Den ordentlichen Lehrern Hermann Ziemer und Otto Schulz an der Victoria-Schule in Berlin ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
6.	Joseph Michalski, Schmiedegeselle,	23 Jahre alt, geboren zu Podlezie, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	31. Mai 1899.
7.	Heinrich Pilz, Arbeiter,	geboren am 23. Juli 1870 zu Mittendorf, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	4. Juni 1899.
8.	Anton Tschöpe, Schuhmacher,	geboren am 17. November 1864 zu Endersdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Mai 1899.
9.	Anton de Wael, Kaufmann und Photograph,	geboren am 13. Oktober 1855 zu Brügge, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	9. April 1899.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 4. August **1899.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 32.) № 2605. Hypothekenbankgesetz. Vom 13. Juli 1899.

№ 2606. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15.). Vom 16. Juli 1899.

(Stück 33.) № 2607. Invalidenversicherungsgesetz. Vom 13. Juli 1899.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 10098. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Tannwald nach Petersdorf. Vom 5. November 1898.

(Stück 23.) № 10099. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1899. Vom 9. Juli 1899.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.

26. 1) Zum Ankaufe von volljährigen Artillerie-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmsweise im Alter von 4 Jahren, sollen im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

3. Oktober 1899 } 8·0 V. Neustadt a./D. (Bahnhof).
7. " " } Strasburg i./Uckermark.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 29. Juni 1899.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schmiedeinnung in Nauen.

329. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk in der Gemeinde Nauen, sowie in den Amtsbezirken Königshorst, Bredow, Dyrotz, Perwenitz, Buchow-Carpzow, Kartzow (Satzkorn), Staffelde (Flatow) des Kreises Osthavelland, den Ortschaften Lietzow, Berge, Ribbeck, Selbelang, Gr.-Behnitz, Kl.-Behnitz, Retzow, Goblitz, Wachow, Tremmen, Niebede, Pessin und Schwanebeck des Kreises Westhavelland mit dem Sitze in Nauen und dem Namen „Schmiedeinnung in Nauen" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiedeinnung in Nauen.

Potsdam, den 25. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Vorlesungen an der Universität Greifswald.

330. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1899/1900 ist erschienen und wird den Betheiligten auf Wunsch von der Universitätskanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden. Potsdam, den 27. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer.

331. Zur Kenntniß der Betheiligten wird gebracht, daß auch in Fürstenberg a./O. eine Kommission zur Abhaltung von Elbschiffer-Prüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27sten Dezember 1890 eingerichtet worden ist.

Potsdam, den 25. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

332. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am Montag, den 6. November 1899. Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße Nr. 42, zu richten. Potsdam, den 27. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Berufsgenossenschaft.

333. Der Polizeibeamte a. D. Gustav Ritter in Berlin, Schlesische Straße 17, ist zum Beauftragten für die Sektion III. der Speditions-, Speicherei- und Kellereiberufsgenossenschaft in Berlin ernannt worden. Potsdam, den 27. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacherinnung in Potsdam.

334. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Weichbilde der Stadt Potsdam, sowie in den Gemeinden Nowawes und Neuendorf, Saarmund, Bornstedt, Bornim, Kl.-Glienicke und Marquardt mit dem Sitze in Potsdam und dem Namen „Schuhmacherinnung in Potsdam" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schuhmacherinnung in Potsdam.

Potsdam, den 27. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

335. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1899 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,28	30,88	2,32	1,16	1,36	2,18	1,88	1,74	1,42	3,32
2.	32,28	31,02	2,33	1,18	1,36	2,18	1,86	1,74	1,40	3,48
3.	32,28	31,04	2,30	1,20	1,37	2,18	1,88	1,74	1,40	3,60
4.	32,28	31,04	2,32	1,18	1,38	2,28	1,82	1,74	1,40	3,68
5.	32,28	31,04	2,30	1,22	1,39	2,26	1,84	1,74	1,42	3,64
6.	32,28	31,04	2,30	1,22	1,40	2,18	1,86	1,72	1,40	3,50
7.	32,28	31,04	2,28	1,22	1,42	2,16	1,86	1,72	1,40	3,32
8.	32,28	31,04	2,26	1,21	1,42	2,18	1,88	1,72	1,40	3,16
9.	32,28	31,04	2,25	1,22	1,42	2,18	1,88	1,70	1,40	2,98
10.	32,26	31,02	2,24	1,23	1,43	2,20	1,88	1,70	1,40	2,86
11.	32,26	31,02	2,25	1,21	1,43	2,28	1,82	1,74	1,40	2,76
12.	32,24	30,92	2,22	1,22	1,43	2,18	1,84	1,72	1,40	2,66
13.	32,26	30,82	2,24	1,18	1,43	2,18	1,88	1,70	1,38	2,58
14.	32,30	30,94	2,24	1,16	1,42	2,18	1,88	1,70	1,38	2,50
15.	32,28	31,02	2,24	1,12	1,43	2,20	1,92	1,70	1,38	2,44
16.	32,28	31,02	2,24	1,24	1,44	2,22	1,90	1,70	1,38	2,40
17.	32,26	31,02	2,24	1,22	1,44	2,20	1,90	1,70	1,38	2,36
18.	32,24	31,02	2,26	1,21	1,44	2,30	1,84	1,72	1,38	2,34
19.	32,26	30,92	2,26	1,21	1,45	2,22	1,90	1,70	1,38	2,36
20.	32,28	30,84	2,26	1,16	1,44	2,22	1,92	1,72	1,38	2,40
21.	32,28	30,86	2,24	1,15	1,41	2,22	1,92	1,72	1,38	2,36
22.	32,26	30,84	2,23	1,12	1,40	2,20	1,90	1,70	1,38	2,32
23.	32,22	30,82	2,21	1,14	1,39	2,18	1,88	1,70	1,38	2,28
24.	32,26	30,78	2,20	1,10	1,39	2,16	1,90	1,70	1,38	2,24
25.	32,26	30,74	2,20	1,07	1,38	2,24	1,82	1,72	1,38	2,20
26.	32,24	30,74	2,20	1,09	1,37	2,16	1,84	1,70	1,38	2,18
27.	32,24	30,72	2,18	1,10	1,37	2,12	1,86	1,70	1,36	2,16
28.	32,26	30,74	2,17	1,08	1,38	2,14	1,88	1,68	1,36	2,14
29.	32,28	30,74	2,16	1,08	1,36	2,16	1,88	1,68	1,36	2,12
30.	32,28	30,74	2,16	1,06	1,35	2,14	1,88	1,68	1,36	2,10

Potsdam, den 29. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Schutzimpfungen gegen Tollwuth.

336. Die beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin eingerichtete Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth ist im vorigen Jahre vom 16. Juli bis zum 31. Dezember von 137 gebissenen Personen in Anspruch genommen worden. Bei der Aufnahme und Entlassung dieser Kranken hat sich jedoch gezeigt, daß der Erlaß der unterzeichneten Herren Minister vom 22. Juli v. J. — M. d. g. A. M. 11846 U. I. — M. f. Landw. I. G. 5358 — M. d. Inn. II. 11433 — noch einige Zweifel übrig gelassen hat, welche zahlreiche, den Geschäftsgang erschwerende Anfragen bei dem Institut für Infektionskrankheiten zur Folge gehabt haben.

Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur größeren Uebersichtlichkeit haben die unterzeichneten Herren Minister im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister an Stelle des Erlasses vom 22. Juli v. J. eine neue vervollständigte Verfügung aufgestellt, die wir hierunter mittheilen.

Beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin NW. Charitéstraße Nr. 1, ist eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth errichtet worden. Auf derselben können Personen, welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung besteht in Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden, und nimmt in leichten Fällen mindestens 20, bei schwereren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht — mindstens 30 Tage in Anspruch. Diese Schutzimpfungen können nur in dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin vorgenommen werden. Jede Abgabe von Impfmaterial an practicirende Aerzte ist ausgeschlossen.

Im Interesse der von tollwuthverdächtigen Thieren verletzten Personen und behufs Erzielung einer sicheren Wirkung ihrer Behandlung wird dringend empfohlen, daß die Schutzimpfung sofort vorgenommen wird. Es wird deshalb dringend davon abgerathen, den Beginn der Schutzimpfung so lange hinauszuschieben, bis von dem Institut für Infektionskrankheiten nach Untersuchung von Kadavertheilen der verdächtigen Thiere die Diagnose Tollwuth festgestellt ist. Die richtige Diagnose kann vor Ablauf von 3 Wochen nach Eintreffen der Kadavertheile nicht gestellt werden und dies bedeutet für die gebissenen Personen einen unter Umständen für sie verhängnißvollen Zeitverlust.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem beiliegenden Muster 1 ausgestellten Zuweisungsattestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen. In Fällen, wo die Beantwortung der im Zuweisungsatteste gestellten Fragen ausnahmeweise längere Zeit erfordert, kann die Aufnahme der Verletzten im Institut für Infektionskrankheiten auf Grund einer einfachen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Doch ist in diesen Fällen das ordnungsmäßig ausgefüllte Zuweisungsattest sobald als möglich nachzuliefern.

Die in Einspritzungen bestehende Behandlung erfordert in der Regel nicht die Aufnahme in das Institut und ist insoweit unentgeltlich. Dagegen ist für diejenigen gebissenen Personen, welche nicht ambulatorisch behandelt werden können, sondern in Ermangelung anderweitigen Unterkommens in Berlin in die Krankenabtheilung des Instituts für Infektionskrankheiten aufgenommen werden müssen, an Verpflegungskosten schon bei der Aufnahme unter Berechnung des Tagessatzes von

1,50 Mark für jedes Kind unter 12 Jahren,
2,00 Mark für jedes ältere Kind oder für jeden Erwachsenen

für die Gesammtdauer der Behandlung für den Kopf 45 bez. 60 M. im Voraus anzuzahlen. Etwa eintretende Ersparnisse werden zurückgezahlt. Die Anzahlung im Voraus ist nicht nöthig, wenn von dem Aufzunehmenden eine behördliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus welcher hervorgeht, welche öffentliche Kasse für die entstehenden Kosten aufkommt. Anträge auf Freistellen können nicht berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von Zeitverlust empfiehlt es sich, die verletzten Personen zu folgenden Tageszeiten:

Wochentags von 10 bis 1 Uhr
Sonntags von 10 bis 11 Uhr

dem Institut für Infektionskrankheiten zuzuweisen. Für die Rückreise haben die Behandelten selbst bez. die Behörden, welche sie überwiesen haben, rechtzeitig durch Uebermittelung der Reisekosten an das Institut für Infektionskrankheiten oder auch an die Patienten vor Ablauf von 20 Behandlungstagen Sorge zu tragen. Nach der Entlassung ist eine längere ärztliche Beobachtung des Geheilten dringend erwünscht. Zu dem Zwecke stellt das Institut für Infektionskrankheiten über jeden im Institut Behandelten nach dem anliegenden Muster 2 ein Entlassungszeugniß aus mit dem Ersuchen um weitere Beobachtung und eventl. möglichst um Herbeiführung der sanitätspolizeilichen Obduktion sowie um eingehende Berichterstattung.

Das Entlassungszeugniß wird von dem Institut für Infektionskrankheiten an den zuständigen Landrath — in Stadtkreisen an die Ortspolizeibehörde — in 2 Exemplaren übersandt. Der Landrath (Ortspolizeibehörde) stellt das eine der beiden Exemplare dem zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus zu. Bei der Entlassung fordert das Institut für Infektionskrankheiten den Geheilten auf, sich nach Ablauf von 3 Monaten bei dem zuständigen Kreis- (Stadt-) Physikus in seiner Wohnung vorzustellen oder den ihn behandelnden Arzt zu einer schriftlichen Aeußerung über seinen Gesundheitszustand an den Kreis- (Stadt-) Physikus zu veranlassen. Bei einem richtigen Zusammenwirken zwischen der Polizeibehörde und dem Kreismedizinalbeamten wird es sich ohne besondere Schwierigkeit ermöglichen lassen, auffällige Erscheinungen in dem Gesundheitszustande des Gebissenen zu erfahren und letzteren in seinem eigenen Interesse zu bewegen, sich von Zeit zu Zeit dem

Kreis- (Stadt-) Physikus vorzustellen. Es empfiehlt sich, die Untersuchung bez. schriftliche Aeußerung an den Kreisphysikus Seitens des behandelnden Arztes thunlichst alle 3 Monate bis nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Sollte, wenn der Physikus nicht in der Lage ist, sich auf diesem Wege oder durch gelegentliche persönliche Beobachtung oder auch durch Befragen zuverlässiger und geeigneter Personen, insbesondere anderer Aerzte, Kenntniß von dem Zustande des in dem Institute Behandelten zu verschaffen, ausnahmsweise eine ärztliche Untersuchung Seitens des Physikus außerhalb seiner Wohnung erforderlich werden, so sind die Gebühren, da es sich um eine medizinalpolizeiliche Verrichtung im allgemeinen staatlichen Interesse handelt, in der üblichen Weise aus der Staatskasse zu liquidiren.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Gebühren für die Obduktion. Die Kosten für die Verpackung und Versendung von Leichentheilen an das Institut für Infektionskrankheiten, welche von dem Physikus zu veranlassen ist, sind gleichzeitig mit der Uebersendung bei dem Institut zu liquidiren. Im Uebrigen werden Kosten aus der Ueberwachung nicht erwachsen, da die ärztliche Untersuchung in der eigenen Wohnung zu den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Physikus gehört, für welche eine besondere Entschädigung nicht liquidirt werden kann.

Wegen der Beobachtung und Tödtung der tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§ 34 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und die §§ 16 ff. der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895. Nach erfolgter Obduktion des Thieres ist das Gehirn einschließlich des verlängerten Marks im unverletzten aber von der Muskulatur befreiten Knochengerüst (Schädelhöhle nebst Atlas) sofort von dem beamteten Thierarzt mit Eilpost, im Sommer thunlichst in Eis verpackt, der Direktion des Instituts einzusenden. Der Sendung ist Abschrift des Obduktionsprotokolls sowie ein Begleitschein nach dem anliegenden Muster 3 beizufügen. Die für die Verpackung und Versendung verauslagten Kosten können bei dem Institut für Infektionskrankheiten zur Erstattung liquidirt werden.

Die Instituts-Direktion ist angewiesen, dem zuständigen Regierungs-Präsidenten sofort nach Abschluß der Untersuchung der Leichentheile von dem Ergebniß derselben Mittheilung zu machen. Die Kosten der thierärztlichen Obduktion sind, da sie im Interesse der Feststellung und Unterdrückung der Tollwuth entstehen, ebenso wie die sonstigen Kosten, welche durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung zur Ermittelung und Abwehr von Seuchengefahr erwachsen, gemäß § 23 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) zur Erstattung aus der Staatskasse zu liquidiren.

In den alljährlich an mich, den Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten, einzureichenden Nachweisungen über die Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwuth verdächtige Thiere ist in jedem Falle anzugeben, ob, wann und mit welchem Erfolge die Schutzimpfung vorgenommen worden, bezw. aus welchem Grunde sie unterblieben ist.

Berlin, den 10. Juli 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

* * *

Muster 1.

Zuweisungsattest.

Vorzuzeigen im Königlichen Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwuth.

1) Aussteller des Zuweisungs-Attestes . . . . . .
2) Genaues Nationale desjenigen, für den das Attest ausgestellt wird: . . . .
3) Genaue Angabe der Zeit, wann die Verletzung stattfand: . . . .
4) Genaue Beschreibung des verletzenden Thieres: . . . .
5) Angabe, ob die Wunde geblutet hat: . . . . .
6) Angabe, was mit der Wunde geschah: . . . . .
7) Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres: . . . .
8) Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach seiner Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse: . . . . .
9) Angabe, was weiter mit dem Thiere geschah: . .
10) Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde, eventl. vor wie langer Zeit . . . .
11) Angabe, ob das Thier sein Verhalten und sein Aussehen seit der Erkrankung geändert hat: . . .
12) Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat, und welche: . . . .
13) Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind, und welche . . . .
14) (Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.)
   a. D . . . . zahl . . . für . . . . Verpflegung auf eigene Kosten in der Krankenabtheilung des Instituts (se) . . . . Mark an und . . . . auch im Besitze der Mittel für die Rückreise.
   Anmerk. Es sind bei der Aufnahme im Voraus für jedes Kind unter 12 Jahren 45 M., für jede ältere Person 60 M. anzuzahlen, der etwa nicht verbrauchte Geldbetrag wird bei der Entlassung zurückgezahlt.
   b. Die Verpflegungskosten für d . . . unbemittelten . . . . sind nach . . . . Entlassung bei der . . . . . Kasse zu . . . . liquidiren.
   D . . . . ist ein Ausweis zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung gemäß der Zusatzbestimmung unter V. B. zu § 11 des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, Theil I., ausgestellt, das Königliche

Institut wolle auf dem Ausweise den Tag der Rückreise nach erfolgter Entlassung eintragen.

c. D . . . ꝛc. . . . . sorg . . . in Berlin für Unterkunft auf eigene Kosten und Verantwortung bei Verwandten (im Gasthause ꝛc.) und wird zur ambulatorischen Behandlung empfohlen.

15) Der uneröffnete Kopf des getödteten Hundes ꝛc. wird durch d . . . . . . nebst Begleitschein hiermit überbracht — alsbald übersandt.

. . . . . . den . . . . . . 18 . . .

(Unterschrift.)

Amtscharakter.

Muster 2.

Berlin, den . . . . 18 . .

Zufolge der Erlasse der zuständigen Ressortministerien vom . . . . ersucht das Institut ergebenst, daß das weitere Schicksal de . . . . welche . . am . . . . aus der Behandlung nach Pasteur's Methode (Schutzimpfung) gegen Wuth von hier entlassen worden . . . . bis ein Jahr nach erfolgtem Bisse, d. i. bis ꝛc. . . . . . . überwacht werden möge, daß ferner im Falle der Tod . . . . unter Symptomen des Wuthverdachtes oder überhaupt in einer die Möglichkeit einer Wutherkrankung nicht völlig ausschließenden Weise erfolgen sollte, frühzeitig die möglichst rasche, sanitätspolizeiliche Obduktion, soweit dies angängig, herbeigeführt werde und nach dem Ergebnisse, wenn der Verdacht auf Wuth bestehen bliebe, sowie wenn eine evidente Wutherkrankung vorläge, die Brücke und das verlängerte Mark (nach theilweiser Entfernung des Kleinhirns), in concentrirtem Glycerin verwahrt, an das diesseitige Institut sammt einem Krankheitsberichte und Obduktionsbefunde von Amtswegen eingesendet werde.

Der Direktor.

Muster 3.

Nähere Angaben

zu dem am . . ten . . . . . . an das Königliche Institut für Infektionskrankheiten eingesandten Kopf mit Hals eines getödteten tollwuthverdächtigen Thieres.

1) Art des wuthverdächtigen Thieres (Hund, Katze ꝛc.) . . . .
2) Gebissen wo und wann von welchem Thiere? . . . .
3) Datum des Beginnes der Wuth und Krankheitserscheinungen? . . . .
4) Hat wie viel Menschen (namentlich aufzuführen) bezw. Thiere (Zahl und Art) gebissen? . . . .
5) Getödtet am? . . . .
6) Ist Obduktion vom beamteten Thierarzt erfolgt? . . . .

(Ort) . . . . den . . ten . . . .

(Unterschrift.)

* * *

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 31. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäckerinnung in Spandau.

337. In Abänderung der Bekanntmachung Stück 27 Seite 272 bestimme ich, daß die Gemeinde Hennigsdorf der Spandauer Bäcker-Zwangsinnung nicht anzugehören hat.

Potsdam, den 27. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

338. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Angermünde, Blumenhagen, Paarstein und Wilmersdorf. Kreis Niederbarnim: in Bernau, Friedrichsberg, Kagel, Kaulsdorf, Kalkberge-Rüdersdorf, Rüdersdorf, Erkner, Rehfelde, Fredersdorf, Alt-Landsberg. Kreis Prenzlau: in Damerow, Hetzdorf, Wollin und Grünberg. Kreis Teltow: in Trebbin, Stahnsdorf, Sputendorf, Jühnsdorf, Blankenfelde, Dt. Wilmersdorf, Drewitz, Neubeeren, Runsdorf und Gr. Lichterfelde. Kreis Zauch-Belzig: in Dt. Bork, Caputh, Lecio, Niederwerbig, Schlalach, Linthe und Saarmund. Kreis Ruppin: in Gransee und Hoppenrade.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: auf dem Gute Britz. Kreis Osthavelland: Gehöft des Bauern Albert Luther in Wansdorf. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Gemeindevorstehers Schiele in Klobbicke.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Felchow und Kerkow. Kreis Niederbarnim: in Schönow. Kreis Oberbarnim: in Heckelberg und Hirschfelde. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Gräfendorf. Kreis Prenzlau: in Wolfshagen und Damme. Kreis Ruppin: in Ganzer. Kreis Templin: in Brüsenwalde und Gerswalde. Kreis Zauch-Belzig: in Jeserig, Mörz, Neschholz, Rieben, Stücken und Zeuden. Stadt Potsdam: Städtischer Schlachthof.

b. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferdebestand der 3. Eskadron des 3. Garde-Ulanen-Regiments.

Potsdam, den 1. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung, betreffend das Schlachten von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln.

42. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetz-Sammlung Seite 195 ff. — und der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung — Gesetz-Sammlung Seite 265 — wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 30. August 1887 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin 1887 S. 353) Folgendes verordnet:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Esels, Maul-

thieres oder Maulesels darf in Berlin nur in der hiesigen Central-Roßschlächterei, Greifswalderstraße № 28, stattfinden.

§ 2. Pferde-, Esel-, Maulthier- oder Maulesel-fleisch, sowie aus oder mit solchem Fleische bereitete Würste oder sonstige Fleischwaaren nach Berlin einzuführen, ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die aus Italien eingeführte Salamiwurst.

§ 3. Die gewerbsmäßige Verarbeitung des Fleisches von in der Roßschlächterei geschlachteten und zur menschlichen Nahrung geeignet erachteten Pferden, Eseln, Maulthieren oder Mauleseln zu Wurst oder sonstigen Fleischwaaren darf nur an solchen Stellen vorgenommen werden, die der Polizeibehörde vorher angemeldet sind. Fleisch anderer Art darf in die Räume, in denen Pferde- 2c. Fleisch verarbeitet wird, nicht eingebracht werden.

Am Eingange zu dem Arbeitsraume, in dem Pferde- 2c. Fleisch verarbeitet wird, ist in mindestens 15 cm hohen Buchstaben die deutliche und dauerhafte Aufschrift „**Roßfleischwaare**" anzubringen.

§ 4. Fleisch von Pferden, Eseln 2c. (§ 1) sowie die aus solchem Fleische hergestellten Würste und sonstigen Fleischwaaren (gebratener Klops, Bouletten, Pökelfleisch 2c.) dürfen nur an solchen Stellen feilgeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, die bei der Behörde vorher angemeldet sind.

An solchen Verkaufsstellen dürfen andere Fleischwaaren weder aufbewahrt oder gelagert noch in irgend einer Weise in den Verkehr gebracht werden.

§ 5. Jede Verkaufsstelle von Pferde-, Esel-, Maulthier- und Mauleselfleisch oder von aus oder mit solchem Fleische bereiteten Waaren muß über oder an der Eingangsthür an einer leicht sichtbaren Stelle mit einer Tafel versehen sein, die in Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe die Aufschrift „**Roßfleischverkauf**" oder „**Roßfleischwaarenverkauf**" enthält.

Ebenso müssen die zum Verkaufe von Wurst aus Pferde-, Esel-, Maulthier- oder Mauleselfleisch im Umherziehen dienenden Behälter, Wurstkessel 2c., in denen sich diese Waare befindet, mit der deutlichen und unabnehmbaren Aufschrift „**Roßfleisch-Wurst 2c.**" versehen sein.

Ingleichen ist an den Wagen, auf denen Roßfleisch oder aus Roßfleisch hergestellte Fleischwaaren aller Art transportirt werden, eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift in Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe „**Roßfleisch**", bezw. „**Roßfleischwaaren**" anzubringen.

§ 6. Die in § 1 bezeichneten und der Roßschlächterei zugeführten Thiere sind vor und nach dem Schlachten behufs Feststellung ihres Gesundheitszustandes von den in der Roßschlächterei amtirenden Thierärzten zu untersuchen. Die Untersuchungen finden an den Wochentagen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von Morgens 8½, vom 1. Oktober bis 31. März von Morgens 9 Uhr ab statt und enden, wenn nicht etwa die von den Roßschlächtern geschlachteten Pferde u. s. w. sämmtlich bereits zeitiger untersucht sind, in den Sommermonaten um 11, in den Wintermonaten um 11½ Uhr Vormittags. Nachmittags beginnen die Untersuchungen, falls Thiere zur Untersuchung angemeldet werden, in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 4 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November und vom 1. Februar bis 31. März um 3 Uhr, und in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar um 2 Uhr und dauern bis zum Abschlusse der Untersuchung der angemeldeten lebenden und geschlachteten Thiere. Doch müssen alle zur Schlachtung getödteten Thiere spätestens eine Stunde nach Beginn der Untersuchungszeit ausgeschlachtet sein. An jedem Sonnabend, sowie an jedem, einem Hauptfeiertage vorangehenden Tage währt der Nachmittagsdienst auch ohne die ausgesprochene Voraussetzung eine Stunde.

An Sonn- und Festtagen müssen die Schlachtungen und sonstigen Arbeiten in der Roßschlächterei um 10 Uhr Morgens beendet sein.

(Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe vom 21. März 1895 § 4); nach dieser Zeit sind nur etwaige Nothschlachtungen gestattet.

§ 7. Die Untersuchungsgebühren betragen für die Vormittags im Sommer bis 10½, im Winter bis 11 Uhr vorgestellten Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel eine Mark, für die nach diesem Zeitpunkte bezw. am Nachmittage vorgestellten Pferde 2c. zwei Mark für jedes Thier.

Die Untersuchung der lebenden Thiere muß möglichst kurze Zeit vor der beabsichtigten Tödtung stattfinden. Zur Schlachtung geeignet befundene Pferde 2c., die nicht an demselben Tage geschlachtet werden, an dem die Untersuchung vorgenommen worden war, müssen an dem Tage, an dem die Schlachtung stattfindet, nochmals zur Untersuchung vorgestellt werden. Die Untersuchung erfolgt in solchem Falle kostenlos, wenn die betreffenden Pferde 2c. nicht etwa inzwischen aus der Roßschlächterei entfernt worden waren.

Finden sich bei der Untersuchung der lebenden Thiere Erscheinungen, die von vornherein ihr Fleisch als ungeeignet zur menschlichen Nahrung erscheinen lassen, so darf die Schlachtung nicht vorgenommen werden. Derartige Pferde 2c. sind so bald als möglich, spätestens bis zum Abend des Tages, an dem die Untersuchung stattgefunden hat, aus der Roßschlächterei zu entfernen.

§ 8. Die zur Schlachtung zugelassenen Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, die nicht an demselben Tage zur Abschlachtung gelangen und in den auf dem Gehöfte der Roßschlächterei vorhandenen Stallungen verbleiben, müssen durch die Roßschlächter ausreichend gefüttert und getränkt werden. Die Fütterung hat unter Aufsicht der in der Roßschlächterei amtirenden Polizei- bezw. Veterinair-Beamten am Anfange des Nachmittagsdienstes, an Sonn- und Feiertagen um 9½ Uhr Vormittags zu erfolgen, andernfalls wird die Fütterung 2c. durch Personal des Besitzers der Roßschlächterei auf Kosten des Roßschlächters, bezw. des sonstigen Eigenthümers der Schlachtthiere bewirkt.

§ 9. Das bei der Untersuchung nach der Schlachtung zur Nahrung für Menschen und Thiere geeignet befundene Fleisch wird mit dem amtlichen Stempel der Roßschlächterei versehen. Vor erfolgter Abstempelung darf das Fleisch bezw. dürfen die dazu gehörigen Organe und sonstigen Theile aus dem Schlachthause nicht entfernt werden.

§ 10. Die nach der Schlachtung zur menschlichen Nahrung ungeeignet erachteten Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel werden ohne Haut als polizeiliches Confiscat der hiesigen Abdeckerei zur gewerblichen Ausnutzung überwiesen, ebenso die beanstandeten Organe von Pferden 2c., deren Fleisch zum freien Verkehr zugelassen wird.

Die Entscheidung hierüber steht dem mit der Aufsicht über die Roßschlächterei beauftragten Kreisthierarzte zu. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und dem Eigenthümer des Kadavers entscheidet der zuständige Departementsthierarzt endgültig.

Die Cadaver der etwa in der Roßschlächterei gefallenen Thiere verbleiben ihren Eigenthümern zur freien Verfügung, falls nicht das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit bei dem betreffenden Thiere oder der Verdacht des Bestehens einer solchen die Ueberweisung des Cadavers an die fiskalische Abdeckerei aus veterinärpolizeilichen Gründen erfordert.

§ 11. Das Fleisch und die Organe der Vormittags untersuchten und geschlachteten Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel müssen bis zum Schlusse des Vormittagsdienstes zur zweiten Untersuchung vorgelegt werden.

Wünschen die Roßschlächter die Untersuchung der Vormittags im lebenden Zustande untersuchten und an demselben Tage bis zum Nachmittage geschlachteten Pferde 2c. am Nachmittag vornehmen zu lassen, so haben sie dies bis zum Schlusse des Vormittagsdienstes in dem thierärztlichen Büreau der Roßschlächterei anzumelden.

Beabsichtigen die Roßschlächter am Nachmittage lebende Pferde 2c. zur Untersuchung vorzustellen, so haben sie diese bis spätestens 2 Uhr dem dienstthuenden Polizei-Thierarzte, eventuell in dessen Wohnung anzumelden.

Werden der Roßschlächterei an Nachmittagen, an denen sich der Polizei-Thierarzt daselbst befindet, nicht angemeldete Pferde 2c. zugeführt, so ist auf Wunsch der Roßschlächter die Untersuchung dieser Pferde 2c. vor der Schlachtung gegen Entrichtung der für Untersuchungen am Nachmittage festgesetzten Gebühren vorzunehmen.

Ebenso ist Nachmittags, wenn sich einer der der Roßschlächterei zugetheilten Thierärzte daselbst befindet, auf Antrag der Roßschlächter auch die Untersuchung nicht angemeldeter ausgeschlachteter Pferde 2c. auszuführen, die Vormittags im lebenden Zustande untersucht worden waren.

Sind weder lebende noch ausgeschlachtete Pferde 2c. zur Untersuchung für den Nachmittag angemeldet, so fällt der Nachmittagsdienst aus.

§ 12. Außerhalb der Roßschlächterei nothgeschlachtete Pferde, Esel, Maulthiere oder Maulesel dürfen in der Roßschlächterei ausgeschlachtet werden, wenn die Thiere im lebenden Zustande durch einen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium angestellten Kreis- oder Polizei-Thierarzt untersucht und zur Schlachtung geeignet befunden worden sind. Nur solche Pferde 2c. sind zur Nothschlachtung außerhalb der Roßschlächterei geeignet, die entweder plötzlich verunglückt sind (Knochenbrüche 2c.) oder sich in Folge anscheinend innerer frischer Verletzungen nicht erheben können, und bei denen der Transport im lebenden Zustande voraussichtlich nachtheilig auf die Beschaffenheit des Fleisches einwirken könnte.

Die Untersuchung der Pferde, Esel, Maulthiere oder Maulesel, deren Nothschlachtung beabsichtigt ist, erfolgt gegen eine besondere, von den Roßschlächtern an den Sachverständigen zu entrichtende Vergütung, die für den Stadtbezirk Berlin bei Untersuchungen während des Tages 5 Mark, bei solchen während der Nacht (10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens) 10 Mark beträgt.

Die in der Roßschlächterei zu zahlenden Gebühren von 1 bezw. 2 Mark sind auf bei der Zuführung nothgeschlachteter Thiere zu entrichten.

§ 13. Andere als zu Schlachtzwecken bestimmte Pferde, Esel, Maulthiere oder Maulesel, abgesehen von den Pferden 2c. vor den Fuhrwerken der Roßschlächter und der Abdeckerei, dürfen nicht auf das Grundstück der Roßschlächterei gebracht werden.

Das Verhandeln von Pferden 2c. durch Pferdehändler und andere Personen innerhalb der Roßschlächterei-Anlage ist verboten.

Das Mitbringen von Hunden nach der Roßschlächterei-Anlage ist nicht gestattet.

§ 14. Bösartige Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel (Schläger, Beißer 2c.) sind der Roßschlächterei durch geeignete und zuverlässige Personen zuzuführen, sofort zur Untersuchung vorzustellen und wenn zur Schlachtung geeignet befunden, unverzüglich zu tödten. Die sofortige Tödtung hat auch stattzufinden, wenn die Bösartigkeit eines Pferdes, Esels, Maulthiers oder Maulesels erst innerhalb der Roßschlächterei nach stattgefundener Untersuchung offenkundig wird.

Bis zur Tödtung derartiger Pferde 2c. haben die Eigenthümer für ihre sichere Ueberwachung Sorge zu tragen.

§ 15. Die Roßschlächter und das auf der Roßschlächterei beschäftigte Personal haben sich innerhalb der Roßschlächtereianlage den Anordnungen der hier funktionirenden Polizei- bezw. Veterinärbeamten zu fügen. Lohnschlächtern ist das Schlachten von Pferden, Eseln, Maulthieren oder Mauleseln in der Central-Roßschlächterei nur nach zuvor eingeholter Erlaubniß des aufsichtführenden Kreisthierarztes gestattet.

Bei wiederholter Nichtbefolgung getroffener Anordnungen oder bei fortgesetzt störendem, ungebührlichem Betragen 2c. können die Lohnschlächter, falls auch die Verhängung von Polizeistrafen auf Grund des § 22 dieser Verordnung wirkungslos bleibt, auf Antrag des in der Roßschlächterei die Aufsicht führenden Kreisthier-

arztes bezw. des Departements-Thierarztes durch das Königliche Polizei-Präsidium zeitweise oder dauernd von der Roßschlächterei-Anlage verwiesen werden.

§ 16. Unbefugten Personen ist das Betreten der Roßschlächterei-Anlage zur Vermeidung einer Bestrafung nach § 22 dieser Verordnung verboten.

§ 17. Jeder Roßschlächter hat ein vom Vorstande desjenigen Polizei-Reviers, in dem sich die Verkaufsstelle befindet, mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehendes und abzustempelndes Schlachtbuch zu führen, das nach dem beiliegenden Schema eingerichtet sein muß. Die ersten 4 Rubriken werden bei der Vorführung der Pferde, Esel, Maulthiere oder Maulesel nach der Angabe des betreffenden Roßschlächters und unter Mitwirkung des untersuchenden Veterinärbeamten, die 6. Rubrik am Tage der Schlachtung, Abweisung oder des etwaigen Weiterverkaufes durch den auf der Roßschlächterei stationirten Polizeibeamten ausgefüllt. Die 5. Rubrik füllen nach der Abweisung der lebenden, bezw. nach der innerlichen Untersuchung der geschlachteten Thiere die Sachverständigen aus.

Der Ursprung der Pferde 2c. muß von den Roßschlächtern glaubhaft nachgewiesen werden.

Führen sie die Pferde 2c. nicht persönlich vor, so haben die von ihnen hierzu beauftragten Personen über den Ursprung und das Signalement der Pferde 2c. die schriftlichen, mit der Namensunterschrift und dem Geschäftsstempel des betreffenden Roßschlächters versehenen Angaben vorzulegen.

§ 18. Die Schlachtbücher verbleiben in der Roßschlächterei unter Aufsicht des daselbst stationirten Polizeibeamten.

Auf Antrag darf den Roßschlächtern das Schlachtbuch auf kurze Zeit, längstens auf 24 Stunden, ausgefolgt werden.

§ 19. Zur Herstellung von Roßfleisch-Wurst darf außer dem Fleisch von Pferden, Eseln, Maulthieren oder Mauleseln Fleisch von anderen Thieren nicht benutzt werden. Nur der Zusatz von Talg oder Schweinefett ist gestattet.

§ 20. Die Verkaufsstellen von Roßfleisch und von Roßfleischwaaren, sowie die Arbeitsräume der Roßschlächter und sonstigen Personen, die sich mit der Verarbeitung von Roßfleisch beschäftigen, unterliegen der Controlle durch die Polizei- und Veterinärbeamten.

§ 21. Das Fleisch von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider geschlachtet sind, sowie die aus solchem Fleisch entgegen diesen Bestimmungen gefertigten Fleischwaaren verfallen, sofern zugleich gegen § 367 № 7 des Straf-Gesetz-Buchs oder gegen die §§ 8 und 10 bis 15 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, vom 14. Mai 1879 verstoßen wird, der Einziehung und werden der Abdeckerei überwiesen; doch darf der etwaige weitere Verkauf der Waare nur an einer den Vorschriften der §§ 4 und 5 entsprechenden Verkaufsstelle stattfinden. Von auswärts geschlachteten Pferden 2c. stammendes eingeführtes Fleisch und die aus solchem Fleische hergestellten Waaren verfallen der Einziehung und sind der Abdeckerei zu überweisen.

§ 22. Zuwiderhandlungen irgend welcher Art gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt, falls nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 19. Juli 1899.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Schema des Schlachtbuches.

1. Lfde Nr	2. Beschreibung des Pferdes, Esels, Maulthieres oder Maulesels nach Alter, Größe, Farbe und besonderen Kennzeichen.	3. Tag des Erwerbs.	4. Name und Wohnung des Veräußerers und Vermerk über dessen Legitimation.	5. Attest des polizeilichen Thierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres.	6. Tag des Schlachtens oder des anderweitigen Verkaufs.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

43. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Otto Wutscher, Möckernstraße Nr. 117 wohnhaft, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Juli 1899 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden. Berlin, den 29. Juli 1899.

Königliches Polizei-Präsidium.	Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

113. Der Fernsprechverkehr mit Bismark (Prov. Sachsen), Crone a. d. Brahe, Hornburg (Bz. Magdeburg), Lauterberg (Harz), Mügeln (Bz. Leipzig), Oberhof, Roßwein und Rothenfelde ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 23. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Rohrpostbetrieb beim Postamt Berlin 26.

114. Am 1. August wird bei dem Kaiserlichen Postamt 26 (Adalbertsstraße) der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 24. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Aufschriften bei Manöver-Postsendungen.

115. Aus Anlaß der bevorstehenden militärischen Herbstübungen wird auf die Wichtigkeit der Anwendung richtiger und deutlicher Aufschriften bei den Manöver-Postsendungen hingewiesen. Zur genauen Aufschrift gehören: Familienname (möglichst auch Vorname), Dienstgrad und Truppentheil-Regiment, Bataillon, Kompagnie, Eskadron, Batterie, Kolonne u. s. w. und für gewöhnlich der ständige Garnisonort, eintretendenfalls mit dem Zusatze „oder nachzusenden". Die Angabe eines Marschquartiers empfiehlt sich nur dann, wenn es genau bekannt und wenn vorauszusehen ist, daß die Sendung so zeitig an dem angegebenen Bestimmungsort eintreffen wird, daß sie vor dem Weitermarsche in Empfang genommen werden kann und daß die Abholung von der Post auch mit Sicherheit zu erwarten ist. Da der Stab des Regiments und die einzelnen Bataillone ꝛc. ihre Postsachen in vielen Fällen bei verschiedenen Postanstalten in Empfang nehmen, so ist eine genaue und richtige Aufschrift bei den an Offiziere gerichteten Manöver-Postsendungen ebenso, wie bei den Mannschaftssendungen unentbehrlich. Durch mangelhafte oder ungenaue Anfertigung der Aufschriften wird die Ueberkunft der Sendungen oft sehr erheblich verzögert. Zur Vermeidung von Auslassungen in der Aufschrift und zur Erhöhung der Deutlichkeit empfiehlt sich die Verwendungen von Briefumschlägen mit entsprechendem Vordruck.

Berlin C., 25. Juli 1899.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger.

116. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs Postsendungen übergeben werden. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnliche Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Erfolgt die Eintragung durch den Landbriefträger, so muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Potsdam, den 25. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

25. Kommunal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Bezeichnung des Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	ar	qm
19. Januar	Lehnschulzengut	Bauer August Schinke-Selchow	Gutsbezirk Selchow	Gemeinde Selchow	—	54	19
„ „	Hofstelle	Rittergutsbesitzer von Malczewski-Selchow	Gemeinde Selchow	Gutsbezirk Selchow	—	55	66
„ „	Förster-dienstwiese	Königlicher Forstfiskus	Gemeinde Görzig	Forstgutsbezirk Müllrose	—	26	04
„ „	Dorfauenparzelle	Schiffer Karl Wannecke-Ketschendorf	Domainenfiskus	Gemeinde Ketschendorf	—	—	52
17. Juni	Hofraumparzelle	Kleinbüdner Seift-Krausnick	Gutsbezirk Krausnick	Gemeinde Krausnick	—	3	06
„ „	Ackerparzelle	Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter	Gemeinde Brieschł	Gutsbezirk Brieschł	7	73	11

Beeskow, den 21. Juli 1899.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1898.

Am Schlusse des Jahres 1898 betrug die Versicherungssumme
für Gebäude 557132550 M. } zusammen 584315150 M.
" Mobiliar 27182600 "

Hiervon waren gegen Explosionsgefahr versichert 4109420 M.

Es fanden im Societätsgebiete 308 Brände statt, 143 im 1. Halbjahre und 165 im 2. Halbjahre. Durch dieselben wurden in 95 Städten 603 Gebäude betroffen.

Außerdem wurden in 48 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 16 Fällen 17 Gebäude beschädigt.

An Beiträgen wurden vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben

	in Klasse										
	I A.	I.	I B.	II A.	II.	II B.	III.	III B.	IV.	IV B.	
im 1. Halbjahr	1,8	3	5,4	6	9	18	21	30	42	66	Pfennige
" 2. "	1,8	3	5,4	6	9	18	21	30	42	66	"

Auszug aus der Rechnung von der laufenden Verwaltung für 1898.

Einnahme.		M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung		443523	28
B. Einnahmereste		12	06
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre			
1) Beiträge für das Jahr 1898 für Gebäude		530599	07
2) " " " " " " Mobiliar		42038	94
3) Wiedererstattete Schadensvergütungen		66	—
4) Sonstige Wiedererstattungen		496	93
5) Antheil der Rückversicherungsgesellschaft an den Schadenvergütungen		180	—
6) Zinsen		11050	66
	Summe	1027966	94
Ausgabe.			
A. Ausgabereste am Schlusse des Jahres 1897	44625 M. 71 Pf.		
Abgang	2703 " — "	41922	71
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre			
1) Prüfungs- und Taxgebühren		14002	86
2) Vergütungen			
a. für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich 6079 M. 93 Pf. Ermittelungskosten u. 1432 M. Spritzen- und Wasserwagenprämien		507738	43
b. für Brandschäden an Mobiliar, einschließlich 1172 M. 22 Pf. Ermittelungskosten		50142	52
c. für Schäden an unversicherten Gegenständen		2462	33
3) Belohnung für Entdeckung von Brandstiftern und für Löschhülfe		550	—
4) Zuschuß zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren		6764	79
5) Zuschuß an die Brandenburg'sche Feuerwehr-Unfallkasse		2695	73
6) Postgeld und Prozeßkosten		3575	45
7) Rückzahlung überhobener Beiträge		539	22
8) Entschädigungen an die Geschäftsführer für die Gebäudeversicherung		6841	50
9) Außerordentliche Ausgaben, einschl. 28789 M. 74 Pf. Zuschuß an den eisernen Bestand		29192	08
	Summe	666427	62
	Die Einnahme beträgt	1027966	94
	Bleibt Bestand	361539	32

Vorhanden sind: Baar . . . . . 457419 M. 08 Pf.
Einnahmereste . . . . . 132 " 39 "
zusammen 457551 M. 47 Pf.
Die Ausgabereste betragen . . . . . 96012 " 15 "
ergeben sich obige 361539 M. 32 Pf.

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Bestande für 1898.

	M.	Pf.
Einnahme.		
A. Bestand aus voriger Rechnung	610312	03
B. Erlös für ausgegebene Werthpapiere	19500	—
C. Erworbene Werthpapiere	33600	—
D. Laufende Einnahmen:		
1) Zinsen	23607	47
2) Miethen aus dem Grundstück der Societät	14350	—
3) Sonstige Einnahmen	435	50
4) Zuschuß aus dem laufenden Fonds	30878	78
Summe	732683	78
Ausgabe.		
A. Ausgegebene Werthpapiere	19500	—
B. Für erworbene Werthpapiere	34463	70
C. Laufende Ausgaben:		
1) Reisekosten u. Tagegelder der Mitglieder des Directorialraths	365	—
2) Besoldungen	48710	—
3) Ruhegehälter	118	33
4) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	8310	67
5) Sonstige Ausgaben	3078	18
D. Für das Grundstück der Societät		
1) Kosten der Unterhaltung	703	07
2) Abgaben, für Wasser, Gas u. s. w.	2227	65
3) Zinsen für die auf dem Grundstück haftende Hypothek von 99000 M.	3465	—
4) Für den Ausbau des Gebäudes	1793	85
E. Außerordentliche Ausgaben	500	—
Summe	123235	45
Die Einnahme beträgt	732683	78
Bleibt Bestand	609448	33

und zwar: in Werthpapieren 136900 M. — Pf.
» Hypotheken . 472600 » — »
bei einem Vorschusse von . 51 » 67 »

Dazu tritt der Aufwand für das Verwaltungsgebäude mit r. 393800 M.
Belastet ist dasselbe mit 99000 M. Hypotheken.

Berlin, den 12. Juli 1899. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Wegebaumaterialien.

34. Insoweit in den Binnenverkehren der deutschen Eisenbahnen, sowie im Wechselverkehr derselben untereinander und mit den auf deutschem Gebiet belegenen Stationen der Niederländischen Eisenbahnen der Ausnahmetarif für Wegebaumaterialien in Geltung ist, erhalten die Anwendungsbedingungen des Ausnahmetarifs unter Ziffer 1 und 2 vom 1. August d. J. ab folgende geänderte Fassung:

1) Für Materialien, wie beispielsweise Grand, Kies, Sand, rohe Steine (rohe Bruchsteine, Feldsteine, Findlinge), Steinschrotten einschließlich des Steingrobschlags in unregelmäßigen Stücken zur Herstellung von sogenannten Kleinpflaster und Chausseen, Schlacken und Ziegelbrocken, die nachweislich zur Herstellung und Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr innerhalb des deutschen Reiches dienenden, befestigten, ungepflasterten oder gepflasterten, aber nicht mit Reihenpflaster versehenen und nicht asphaltirten Wege- auch Chausseeflächen bestimmt oder verwendet sind, wird die Fracht nach dem im Kilometerzeiger (E) angegebenen Entfernungen zu den nachstehend aufgeführten Frachtsätzen berechnet.
2) Auf Asphalt, Cement, Eisen und Holz (für Eisen- oder Holzpflaster), Klinker, Pflastersteine (bearbeitete d. h. nicht blos roh gespaltene), Traß und Ziegelsteine finden diese Frachtsätze keine Anwendung.

Der Frachtberechnung wird mindestens das Ladegewicht der gestellten Wagen zu Grunde gelegt, hierbei jedoch für Wagen mit anderem Ladegewicht als 10, 12,5 und 15 t.

a. das Ladegewicht von mehr als 10 t, aber weniger als 12,5 t nur für 10 t;
b. das Ladegewicht von mehr als 12,5 t, aber weniger als 15 t nur für 12,5 t

gerechnet.

Stellt sich indeß das danach festgesetzte Ladegewicht der Wagen niedriger, als das wirklich verladene Gewicht, so wird die Fracht des Ausnahmetarifs für das letztere berechnet.

Ergiebt die Berechnung für das wirkliche Gewicht der Sendung nach den Bestimmungen und zu den Sätzen des Spezialtarifs III. eine niedrigere Fracht, so wird nur diese erhoben.

In Uebereinstimmung hiermit ist der letzte Satz der Verwendungs-Bescheinigung zu ändern, wie folgt:

Der bezeichnete Weg ist weder mit Reihenpflaster versehen oder asphaltirt, noch zur Reihenpflasterung oder Asphaltirung bestimmt.

Berlin, den 29. Juli 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: der Rentner Wilhelm Wickboldt in Seddin für den Bezirk 12 — Seddin. —

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Eisenstuck in Vietmannsdorf für den Bezirk 12 — Dargersdorf.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher Herr Schindler in Schwanebeck für den Bezirk 27 — Buch.

An Stelle des aus der Gewerbeinspektion Berlin I. (Potsdam) versetzten Gewerbeinspektors Jaeger ist der Gewerbeinspektor Professor Mente, bisher in Köln a./Rh., vom 1. August d. Js. zur genannten Inspektion versetzt worden.

Dem Dr. med. Buenger in Perleberg ist die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Westprignitz übertragen worden.

Die technischen Lehrerinnen Frau Wittwe Minna Schwill geb. Munsch, Fräulein von Stutterheim und Fräulein Schmidt (Anna) sind endgültig als Fachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission.

Ueberwiesen an sie: Der Baurath Lierau vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten zur Führung der Geschäfte der Wasserbauinspektion I. Der Landrath in Flensburg Dr. Rasch unter Ernennung zum Regierungs-Rath zur dienstlichen Verwendung bei der Behörde. Der Baggermeister Thoms aus Bromberg unter Ernennung zum Wasserbauwart. Der Strommeister Lölke aus Frankfurt a./O. unter Ernennung zum Wasserbauwart. **Ernannt:** Die Regierungs-Assessoren Dr. Rose, Scheibel und Berg, z. Z. beschäftigt beim Reichskommissariat für die Weltausstellung in Paris im Jahre 1900, zu Regierungs-Räthen. **Allerhöchst verliehen:** Dem in den Ruhestand getretenen expedirenden Sekretär Gudlat der Rothe Adlerorden IV. Klasse. **Angenommen:** Die Bureau-Volontäre Willy Voigt, Alexander Liedtke und Max Riemer als Zivil-Supernumerare. Der Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant Wilhelm Albrecht auf Probe als Bureau-Diätar. **Ausgeschieden:** Der Wasserbauinspektor, Baurath Hörte in das Ministerium der öffentlichen Arbeiten versetzt. Der Bureau-Diätar Boseck in Folge Anstellung als Geheimer Registrator im Ministerium für Handel und Gewerbe. Der Bureau-Diätar Babeliowski in Folge Anstellung als Geheimer Sekretär bei der General-Militärkasse. **Pensionirt:** Der Regierungs-Sekretär Seibel zum 1. Oktober 1899.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Juni 1899.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dalcke in Eberswalde, Siegmann in Fehrbellin und Scheringer in Liebenwalde. Versetzt sind der Landrichter Pohlmann in Glogau an das Landgericht I. in Berlin und der Amtsgerichtsrath Kundell vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Landsberg a./W. Verstorben sind der Landgerichtsdirektor Wallmüller vom Landgericht I. in Berlin und der Amtsgerichtsrath Hartmann vom Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Gebauer, Dr. Grohmann, Diederichs, Dr. Ballhorn, Sachtleben, Hohenberg, Thiel, Dr. Kallmann, Wallger, Leers, Securius, Dr. Apel und Ehrenberg. Uebernommen ist der Gerichtsassessor Dr. Fleischmann aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau auf 1 Jahr. Entlassen sind die Gerichtsassessoren Dr. Juschke infolge Ernennung zum Militär-Intendantur-Assessor und Andreas infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Staatsanwaltschaftsrath Richard Müller vom Landgericht I. in Berlin zum Ersten Staatsanwalt in Beuthen O./Schl., der Bürgermeister Schlemann zum Amtsanwalt in Baruth, der Bürgermeister Schmiedigen zum Amtsanwalt in Jüterbog und der Oberförster Dietmar zum Forstamtsanwalt für den Forstbezirk Lübben. Zu ständigen Stellvertretern des Amtsanwalts sind ernannt der Polizei-Inspektor Potschka in Cüstrin, der Zimmer- und Maurermeister Düsedau in Friebel und der Stadtsekretär Naumann in Schwiebus. Der Referendar Sydow ist zum etatsmäßigen Amtsanwalt bei dem Amtsgericht I. in Berlin ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Justizrath Zenzytzki und der Rechtsanwalt Dr. Emil Loewy bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Gustav Jacobsohn bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Engel bei dem Amtsgericht in Seelow. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Justizrath Zenzytzki und der Rechtsanwalt Dr. Emil Loewy vom Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Marcuse aus Staßfurt und der Gerichtsassessor Hercher bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Gustav Jacobsohn vom Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Sellentin aus Greifswald, die Gerichtsassessoren Rösler, Dr. Pietrkowski und Richard

Meyer bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Müglich bei dem Amtsgericht in Seelow, der Gerichtsassessor Dr. Milchner bei dem Amtsgericht in Zossen und der Gerichtsassessor Dr. Hermann Simon bei dem Amtsgericht in Königsberg N./M. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Raphael in Berlin mit der Verpflichtung, innerhalb der Stadtbezirke 218 bis 220 und 237 bis 241 zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten. Dem Notar Hermann Raetzell in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte unter Verleihung des Charakters als Justizrath ertheilt. Verstorben ist der Rechtsanwalt Niche in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Stolze, von Pritzbuer, Nicolaus, Ernst Müller, Marggraff, Meene, Kurt Perels, Arthur Krüger, Koeppen, Wilhelm Peters, Triebensee, Mode, Ebers, Niese, Arnold Cohn, Kühnemann, Post, de Maizière, Moewes, Schon, Curt Citron, Wiesner und Berg. Uebernommen sind die Referendare Dr. Erythropel, von Pommer-Esche und Kelp aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg, Dr. Hansen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Kiel. Entlassen sind die Referendare Willy Müller zum Zwecke seines Uebertritts zur Militär-Intendantur, Abicht und Max Müller infolge Uebertritts in den höheren Verwaltungsvorbereitungsdienst, Theodor Weber infolge Ernennung zum 2. Dragoman beim Kaiserlichen Generalkonsulat in Constantinopel. Versetzt ist der Referendar Dr. Hickmann in den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg i./Pr. Gestorben ist der Referendar Georg Schmidt.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Pilkowski, Paul Funke und Dannenberg bei dem Landgericht I. zu Berlin, Lindeholz bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Rotzny bei dem Amtsgericht in Wriezen, Graenz bei dem Amtsgericht in Neu-Ruppin, Georg Funk bei dem Amtsgericht in Strasburg U./M., Räthel bei dem Amtsgericht in Driesen, Rudolf Koch bei dem Amtsgericht in Spandau; zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin ist der Aktuar Skronn und zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Driesen ist der Militäranwärter Pirner ernannt. Zu Gerichtsvollziehern sind ernannt der Gerichtsdiener Fechner aus Liebenwalde bei dem Amtsgericht Strasburg U./M., die Militäranwärter: Zweiling bei dem Amtsgericht in Pritzwalk, Elste bei dem Amtsgericht in Soldin, Kruhl bei dem Amtsgericht in Lippehne, Menauteau bei dem Amtsgericht in Driesen, Specht bei dem Amtsgericht in Friedeberg N./M., Kereskes bei dem Amtsgericht in Sonnenburg, Rieck bei dem Amtsgericht in Trebbin. Versetzt sind der Assistent Kriewitz vom Amtsgericht in Senftenberg an das Landgericht I. in Berlin, die Gerichtsvollzieher Mehnert in Schwiebus, Oldendorf in Pritzwalk, Bluhm in Soldin, Prohl in Lippehne, Grimm in Driesen, Kösters in Friedeberg N./M., Ernst in Kremmen, Kulke in Sonnenburg an das Amtsgericht I. in Berlin, Richter in Trebbin an das Amtsgericht II. in Berlin und Meyer vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Schwiebus. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Langewisch und der Gerichtsvollzieher Krause bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind der Erste Gerichtsschreiber Obersekretär Zinnemann und der Gerichtsschreiber Lüders bei dem Amtsgericht I. in Berlin, sowie der Gerichtsschreiber Langer bei dem Amtsgericht in Dobrilugk.

Vermischte Nachrichten.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1899/1900 beginnen am 24. Oktober d. J. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der specielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1899.

Der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Königliche Thierärztliche Hochschule zu Hannover.

Das Wintersemester 1899/1900 beginnt am 5. Oktober 1899 in der neu erbauten Hochschule, am Misburgerdamm 16.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

die Direktion.

Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg.

Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg, welche durch Erlasse Seiner Excellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Baubehörden als Ausbildungsstätte für Werkführer und Werkmeister besonders empfohlen wurde, und deren Prüfungszeugnisse lt. Erlaß vom 11. März 1894 vorzugsweise als Befähigungsnachweis für die genannten Beamten angesehen werden soll, einschließlich der Werkstätten-Vorsteher, eröffnet am 3. Oktober 1899 in ihren beiden Abtheilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende,
2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1) Der Nachweis gründlicher Elementarkenntnisse (geläufiges und richtiges Lesen, die Fähigkeit zum richtigen Nachschreiben eines Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen),
2) mindestens 4jährige praktische Beschäftigung in dem gewählten Berufe.

Durch die am Schlusse des Kursus unter dem Vor-

sitze eines Kommissars des Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf stattfindende Prüfung erlangen die Schüler ein Reifezeugniß.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betr. Werksverwaltungen erfolgen können, sind möglichst bald zu bewirken. Der Meldung sind außer dem vollständig ausgefüllten Anmeldebogen und einem Führungszeugnisse auch die Schulzeugnisse, sowie Lehrbriefe, Abkehrscheine oder ähnliche Nachweise über die praktische Thätigkeit beizufügen.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Duisburg, den 15. Juli 1899.

Der Direktor.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand (des Ausgewiesenen) 2.	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen) 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Georg Bößl, Färber,	geboren am 1. September 1874 zu Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	30. Mai 1899.
2	Joseph Erler, Weber,	geboren am 24. Juni 1842 zu Johannesthal, Bez. Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Juni 1899.
3	Franz Jandera, Galanterieschlosser,	geb. am 15. Juni 1860 zu Tremesoves, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	20. Juni 1899.
4	Karl Kautzinger, Tagelöhner,	geboren am 24. August 1879 zu Stockerau, Bezirk Korneuburg, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. Juni 1899.
5	Anton Kovarck, Tagelöhnerssohn,	geboren im Jahre 1885 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	14. Juni 1899.
6	Karl Manert, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. Februar 1881 zu Schönlinde, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	26. Juni 1899.
7	Viktoria Meinz, Tagelöhnerstochter,	geboren im Jahre 1883 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	14. Juni 1899.
8	Peter Patek, auch Paleck, Tagelöhner,	geboren am 29. Februar 1868 zu Bistov, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Kocourov, ebenda,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Rosalie Patek, auch Paleck, geborene Droschak, Ehefrau des Vorigen,	geboren im Jahre 1869 zu Puloc, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Kocourov, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Lage des Grundstücks nach Kilometer-Stationen	Des Stammgrundstücks Grundbuchbezeichnung Grundbuch Band	Blatt Nr.	Katasterbezeichnung Kartenbl. Nr.	Parzelle Nr.	Name, Stand und Wohnort des Grundstückseigenthümers	Von dem Stammgrundstücke sind zum Bahnbau erforderlich in Aren etwa		Bemerkungen
8,7 bis 8,10 links der Axe	III. der Rittergüter	393	5	86/47 A. 6 83/47 A. 5/6 85/47 A. 6	v. Treskow, Rittergutsbesitzer auf Friedrichsfelde	2,30	171,67	Die im Plane dunkelgelb angelegte Fläche soll behufs Rampen-Anschüttung in Anspruch genommen werden, hierbei aber dem bisherigen Eigenthümer verbleiben.
Privatweg links der Axe von km 8,35 ab bis zum Treffpunkt mit dem von Friedrichsfelde nach dem Haltepunkt Sadowa führenden Wege.	"	"	5	81.13 u. 11. 1/6 1/27		Flächen-Angabe ist wegen der größeren Länge des fraglichen Weges fortgelassen		Im Plane ist der nachstehende gelb geschriebene Vermerk angegeben: „Als Zugangsweg zum Beamten-Wohnhause bei km 8,3 + 50 m bis zum Treffpunkt mit dem von Friedrichsfelde nach dem Haltepunkte Sadowa und Cöpenick führenden Wege dinglich zu belasten."
7,15 bis 7,17 rechts der Axe	X.	400	5	109/50 11. 1/26 1/27 jetzt Baustelle	Verein für Hindernißrennen zu Berlin	1,65	2,45	Die im Plane dunkelgelb angelegte Fläche soll behufs Tieferlegung der Kreis-Chaussee von Friedrichsfelde nach Johannisthal durch Abgrabungen in Anspruch genommen werden. Hierbei aber dem bisherigen Eigenthümer verbleiben.
8,07 bis 8,10 rechts der Axe	"	"	5	55 A. {5, 6, 7}	Sadowastraße 9	0,80		Die im Plane dunkelgelb angelegte Fläche soll behufs Rampen-Anschüttung in Anspruch genommen werden. Hierbei aber dem bisherigen Eigenthümer verbleiben.

Nachdem durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten das Entschädigungsfeststellungsverfahren eingeleitet ist, habe ich zur Abschätzung der Grundstücke sowie zur Verhandlung mit den Betheiligten Termin auf **Mittwoch den 9. August 1899 Nachm. 4¼ Uhr** an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem alle Betheiligten unter der gesetzlichen Verwarnung eingeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Abschätzung vorgenommen und das Verfahren fortgesetzt wird.

Versammlungsort und Beginn des Termins bei dem Grundstücke Bd. X. Bl. 385 des Baumeisters Gregorovius (Kilometer-Station 6,3).

Zu Sachverständigen hat der Herr Regierungspräsident ernannt: 1) Baumeister Garleb in Berlin, 2) Gutsbesitzer W. Rohrbeck in Buckow.

Potsdam, den 27. Juli 1899.

Der Kommissar des Königlichen Regierungspräsidenten. Winckler, Regierungsassessor.

Auktionen und Lizitationen.

162. Brennholz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Oranienburg. **Am Donnerstag den 10. August 1899 Vormittags 11 Uhr** kommen im Brederek'schen Gasthause zu Oranienburg zum Ausgebot: Schutzbezirk Pinnow 676 Rm. Kiefern-Kloben, 45 Rm. Kief.-Knüppel, Schutzbezirk Briese 1219 Rm. Kiefern-Kloben, 396 Rm. Kief.-Knüppel, Schutzbezirk Lehnitz 1894 Rm. Kiefern-Kloben, 297 Rm. Kief.-Knüppel, Schutzbezirk Wensickendorf 874 Rm. Kiefern-Kloben, 478 Rm. Kief.-Knüppel, Schutzbezirk Schmachtenhagen 930 Rm. Kiefern-Kloben, 759 Rm. Kief.-Knüppel, Schutzbezirk Friedrichsthal 577 Rm. Kiefern-Kloben, 618 Rm. Kief.-Knüppel, Schutzbezirk Bärenklau 307 Rm. Kiefern-Kloben, 68 Rm. Kief.-Knüppel.

Forsth. Oranienburg, den 28. Juli 1899.

Der Königliche Oberförster.

163. Die Lieferung von etwa 62 t Heu und 87 t Stroh für die Truppen in Beeskow für die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis 31. März 1900 wird **am 15. August 1899 11½ Uhr Vormittags** im Rathhause zu Beeskow öffentlich verdungen. Angebote sind schriftlich, portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift „Anerbieten auf die Lieferung von Futter" versehen bis zur Terminsstunde an den Magistrat in Beeskow einzureichen. Die Lieferungsbedingungen liegen bei der unterzeichneten Intendantur in Berlin, Genthinerstraße 2, bei dem Magistrat in Beeskow und bei den Proviantämtern in Frankfurt a./O. und Fürstenwalde zur Einsicht aus. Daselbst können auch Muster zu Anerbietungsschreiben unentgeltlich in Empfang genommen werden. Für die Lagerung der Naturalien in Beeskow können fiskalische Scheunen zur Verfügung gestellt werden.

Königliche Intendantur III. Armeekorps.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

164. Der Pferdemarkt fällt bis auf Weiteres aus.

Charlottenburg, den 27. Juli 1899.

Der Magistrat.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 11. August **1899.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 34.) № 2608. Bekanntmachung des Textes des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 19. Juli 1899.

(Stück 35.) № 2609. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Tannwald nach Petersdorf. Vom 5. November 1898.

(Stück 36.) № 2610. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen. Vom 18. Juli 1899.

№ 2611. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen. Vom 18. Juli 1899.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Böttcher-, Tischler-, Stellmacher- und Drechsler-Innung in Meyenburg.

339. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die vereinigte Böttcher-, Tischler-, Stellmacher- und Drechsler-Innung in Meyenburg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Böttcher-, Tischler-, Stellmacher- und Drechslerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe im Amtsgerichtsbezirk Meyenburg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimme, bestelle ich den Königlichen Landrath in Kyritz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 29. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

340. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1899 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M. Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M. Pf.	Bemerkungen.
	1										
1	Hafer	7 17	7 46	7 92	7 38	8 07	6 83	7 26	7 46	7 35	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	— —	2 36	2 36	2 36	2 50	2 10	1 84	2 31	1 84	
3	Richtstroh	— —	1 42	1 75	1 72	1 28	2 10	1 84	1 68	1 31	

Potsdam, den 7. August 1899.

Der Regierungspräsident.

341. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch. Rind-		
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu	im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1 …	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 22	13 84	13 20	12 84	24 50	28 —	34 —	2 75	2 75	1 70	3 75	120 —	1 45	1 25
2	Beeskow	— —	14 28	— —	13 58	22 50	27 50	45 —	3 80	— —	— —	— —	105 —	1 35	1 05
3	Brandenburg	15 44	14 30	12 32	13 70	23 50	25 —	37 50	4 40	2 50	— —	4 —	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	15 29	14 28	14 28	14 —	26 —	30 —	35 —	3 —	2 50	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 70	14 32	13 72	13 72	21 —	23 —	38 —	4 38	4 —	— —	4 44	100 —	1 30	1 20
6	Havelberg	16 11	14 83	14 67	14 17	26 —	32 50	40 —	3 88	2 40	— —	3 75	112 50	1 31	1 13
7	Jüterbog	15 33	14 33	12 50	13 33	24 —	24 —	36 —	3 42	3 —	— —	5 —	100 —	1 20	1 10
8	Luckenwalde	— —	14 65	— —	14 78	35 —	35 —	45 —	7 —	3 25	— —	4 50	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 41	14 21	12 —	13 87	20 —	27 —	31 —	4 19	3 14	— —	4 38	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	13 40	— —	15 11	22 —	24 50	38 —	6 33	3 46	— —	4 38	115 50	1 50	1 30
11	Prenzlau	15 19	13 93	12 44	12 63	23 50	23 —	37 —	5 08	3 75	2 25	3 75	95 —	1 35	1 05
12	Pritzwalk	15 38	13 18	15 38	13 38	15 50	22 50	37 —	3 49	2 25	1 75	3 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	15 23	14 20	14 10	14 08	21 —	21 50	39 50	4 71	2 57	— —	3 91	110 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	16 50	14 —	13 60	13 80	35 —	55 —	55 —	4 42	3 50	2 40	3 50	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	15 90	14 80	14 —	14 20	26 67	31 25	37 50	4 —	3 20	— —	4 40	— —	1 20	1 10
16	Spandau	15 75	14 25	14 25	15 —	26 50	37 50	42 —	9 75	3 25	2 50	4 50	113 —	1 50	1 20
17	Strausberg	16 —	14 —	14 —	15 —	30 —	30 —	45 —	4 —	5 —	3 —	5 —	110 —	1 50	1 30
18	Teltow	— —	14 07	14 77	14 62	27 —	32 50	42 —	4 75	3 60	2 80	4 75	117 50	1 65	1 25
19	Templin	14 50	11 50	13 50	12 50	25 —	30 —	45 —	4 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	15 50	14 94	14 50	14 63	24 —	30 —	40 —	2 99	3 —	2 —	3 —	90 —	1 12	— 95
22	Wriezen a. O.	14 89	13 13	13 13	13 05	23 50	31 50	43 —	4 —	3 —	2 —	4 50	95 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 49	14 07	13 68	13 90	— —	— —	— —	4 49	3 16	— —	4 24	105 39	— —	— —

Potsdam, den 7. August 1899.

Maler-, Lackierer- und Vergolderinnung in Potsdam.

342. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September 1899 eine Zwangsinnung für das Maler-, Lackierer- und Vergolderhandwerk in den Städten Potsdam und Werder, sowie in den Ortschaften Nowawes, Neuendorf, Drewitz, Schenkendorf, Sputendorf, Bergholz, Philippsthal, Nudow, Ahrensdorf, Saarmund, Neu- und Alt-Langerwisch, Wildenbruch, Fräbsdorf, Tremsdorf, Kähnsdorf, Michendorf, Caputh, Petzow, Glindow, Neu- und Alt-Geltow, Plessow, Töplitz, Marquardt, Phöben, Schmergow, Bornstedt, Bornim, Grube, Paaren, Falkenrehde, Nedlitz, Satzkorn, Fahrland, Kartzow, Priort, Buchow-Karpzow, Cladow, Sacrow, Gatow, Klein-Glienicke, Groß-Glienicke und Neu-Babelsberg mit dem Sitze in Potsdam und dem Namen „Maler-, Lackierer- und Vergolder-Innung in Potsdam" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Maler-, Lackierer- und Vergolder-Innung in Potsdam.

Potsdam, den 31. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Schlächterinnung in Teltow.

343. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schlächter-Innung in Teltow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahr-

Preise im Monat Juli 1899.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Rind-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 30	1 30	1 60	2 20	3 80	— 28	— 25	— 35	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 40
1 30	1 05	1 20	1 80	2 14	3 10	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 40	2 —	3 90	— 35	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 —	2 80	— 20	1 30
1 20	1 —	1 —	1 60	2 —	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 45	1 55	2 40	3 68	— 25	— 22	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40
1 20	1 26	1 20	1 55	2 16	3 18	— 31	— 24	— 40	— 38	— 45	— 49	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 45
1 —	1 10	1 20	1 60	2 40	3 33	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 40	1 60	2 20	3 60	— 27	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 40	— 20	1 40
1 20	1 30	1 30	1 60	1 94	2 96	— 26	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	43	2 65	3 30	— 19	1 60
1 45	1 40	1 45	1 70	2 12	3 30	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 10	1 15	1 15	1 30	2 10	3 80	— 29	— 23	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	1 93	2 63	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 35	1 40	1 60	2 29	3 65	— 31	— 25	— 45	— 43	— 43	— 43	— 40	— 60	2 —	2 80	— 20	1 40
1 35	1 25	1 25	1 60	2 10	3 72	— 40	— 25	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 20	1 —	1 60	2 40	4 —	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 40	1 50	1 50	2 10	3 40	— 38	— 28	— 35	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 —	2 33	— 20	1 10
1 50	1 30	1 40	1 30	2 40	4 —	— 38	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 50	1 50	1 35	1 50	2 25	3 70	— 38	— 33	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 45	2 70	— 20	1 40
1 20	1 —	1 40	1 60	2 20	4 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 18	— 32	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 05	1 08	1 15	1 60	1 97	3 01	— 25	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	3 60	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 48	— 80	— 45	2 10	2 80	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

nehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schlächterhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinden Teltow, Zehlendorf, Groß- und Klein-Beeren, Marienfelde, Stahnsdorf, Diedersdorf, Lichtenrade, Mahlow, Blankenfelde, Gütergotz und Ruhlsdorf sowie in den Gütern Groß- und Klein-Beeren, Klein-Machnow, Diedersdorf, Dsdorf, Blankenfelde, Gütergotz, Ruhlsdorf und Düppel ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Königlichen Landrath des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 29. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischler-, Stellmacher-, Drechsler- und Böttcherinnung in Joachimsthal.

344. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischler-, Stellmacher-, Drechsler- und Böttcher-Innung in Joachimsthal beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischler-, Stellmacher-, Drechsler- und Böttcherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Joachimsthal, sowie in den Ortschaften der Amts-

bezirke Amt Joachimsthal, Amt Grimnitz und Golzow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Königlichen Landrath in Angermünde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 29. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

345. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam verfügten Landesverweisungen.

1. Kreis	2. Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat	3. Der Ausgewiesenen: Zu- und Vorname	Heimaths-, Geburtsort	Stand	Alter Jahre	4. Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung
West-Prignitz	Polizei-Verw. Perleberg	Lehnert, Carl Joseph	Wicklitz (Böhmen)	Schlosser	18	1. Juni 1899
"	"	Deska, Valentin,	Lydzurarke (Rußland)	Arbeiter	28	15. Juni 1899
"	"	Powlicewic, Anton,	Warasdin, Welemen (Slavonien)	"	27	30. Juni 1899
"	"	Scomina, Peter,	Görz (Oesterreich)	Buchdrucker	28	7. Juli 1899
"	"	Jacter, Jakob,	Belzin (Galizien)	Bäcker	21	20. Juli 1899
"	"	Knobloch, Ignatz (Isaac),	Bochnia (Galizien)	Kaufmann	20	"
"	"	Wießtorf, Emil,	Prag (Böhmen) Latzkow (Galizien)	Schneider	20	"
West-Havelland	Polizei-Verw. Rathenow	Prinz, Carl,	Gleichmellna (Böhmen)	Arbeiter	43	25. April 1899
Nieder-Barnim	Neu-Weißensee	Mazurek, Marie,	Broda (Galizien)	—	19	17. Juni 1899
Jüterbog-Luckenwalde	Amt Heinersdorf	Gzyl, Stanislaus	Mokrzyska (Galizien)	Schachtmeister	30	13. Juni 1899

Potsdam, den 3. August 1899. Der Regierungspräsident.

Jagdscheinkontrolle.

346. Den Herren Landräthen bringe ich mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der niederen Jagd die Verfügungen vom 19. November und 20. Dezember 1895 I. 865/9 und I. 2128/12 in Erinnerung.

Potsdam, den 1. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiede-Innung in Havelberg.

347. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk in den Gemeinden Havelberg, Glöwen, Friedrichswalde, Poppeln, Nitzow, Jederitz, Vehlgast, Bendelin, Netzow, Söllenthin, Kümmernitz, Klein-Leppin, Saldernhorst, Todtenkopf, Damerow, Havelberger Forst, Zichtow und Breddin mit dem Sitze in Havelberg und dem Namen „Schmiedeinnung in Havelberg" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiedeinnung in Havelberg.

Potsdam, den 1. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Ueberlassung von Fahrzeugen an das Publikum.

348. Die unterm 6. September v. Js. im 36sten Stück des Amtsblatts erlassene Bekanntmachung, betreffend die Ueberlassung von Fahrzeugen an das Publikum nach Sonnenuntergang auf der Oberspree, wird aufgehoben.

Potsdam, den 3. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

349. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Angermünde, Criewen und Hohenfelde. Kreis Niederbarnim: in Bernau, Neuholland und Kreuzbruch. Kreis Oberbarnim: Gut Trampe. Kreis Prenzlau: in Hetzdorf. Kreis Ostprignitz: in Buchholz. Kreis Ruppin: in Wuthenow. Kreis Teltow: in Groß-Beeren, Klein-Beeren, Selchow, Lichtenrade, Blankenfelde, Jühnsdorf, Gröben.

b. Milzbrand. Kreis Ruppin: in Schönfeld und Bechlin. Kreis Teltow: Gut Marienfelde.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Crussow, Flemsdorf, Günterberg, Greiffenberg und Obergreiffenberg. Kreis Niederbarnim: in Weißensee. Kreis Oberbarnim: in Alt-Friedland. Kreis Osthavelland: in Falkenhagen, Seegefeld, Uetz und Wernitz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Bardenitz, Hohen- und Nieder-Seefeld, Jhlow und Pechüle. Kreis Prenzlau: in Bandelow und Jagow. Kreis Ostprignitz: in Langnow. Kreis Teltow: in Heinersdorf, Kl. Kienitz, Lankwitz, Teltow, Thyrow und Trebbin. Kreis Templin: Rittergut Arnimshain.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: in Marienfelde.

c. Rothlauf. Kreis Teltow: in Lankwitz, Mariendorf und Marienfelde.

d. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: in Friedrichsdorf, Klein-Derschau, Schönfeld und Sieversdorf.

e. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: in Linum.

Potsdam, den 8. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juli 1899.

44. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1	Dz.	Weizen	15 M.	52 Pf.
„	„	Roggen	14 „	56 „
„	„	Futtergerste	13 „	24 „
„	„	Hafer (gut)	15 „	32 „
„	„	do. (mittel)	14 „	69 „
„	„	do. (gering)	14 „	10 „
„	„	Richtstroh	3 „	78 „
„	„	Heu	5 „	08 „
„	„	Kartoffeln (alte u. neue)	6 „	43 „

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 8,19 Mk., Stroh 2,11 Mk., Heu 3,28 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.,
1	„	Speisebohnen (weiße)	37 „	50 „
1	„	Linsen	50 „	— „
1	„	Kartoffeln (alte u. neue)	8 „	22 „
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 „	40 „
1	„	do. (Bauchfleisch)	1 „	10 „
1	„	Schweinefleisch	1 „	30 „
1	„	Kalbfleisch	1 „	30 „
1	„	Hammelfleisch	1 „	30 „
1	kg	Speck (geräuchert)	1 Mark	43 Pf.,
1	„	Eßbutter	2 „	16 „
60	Stück	Eier	3 „	08 „
1	Dz.	Rindfleisch en-gros	99 „	46 „

2) In Charlottenburg:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.,
1	„	Speisebohnen (weiße)	35 „	— „
1	„	Linsen	50 „	— „
1	„	Kartoffeln (alte u. neue)	10 „	91 „
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 „	50 „
1	„	do. (Bauchfleisch	1 „	10 „
1	„	Schweinefleisch	1 „	45 „
1	„	Kalbfleisch	1 „	40 „
1	„	Hammelfleisch	1 „	25 „
1	„	Speck (geräuchert)	1 „	50 „
1	„	Eßbutter	2 „	10 „
60	Stück	Eier	3 „	— „

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1899:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		35 Pf.,
1	„	desgl. a. Roggen		30 „
1	„	Gerstengraupe		35 „
1	„	Gerstengrütze		33 „
1	„	Buchweizengrütze		38 „
1	„	Hafergrütze		41 „
1	„	Hirse		38 „
1	„	Reis (Java, mittler)		60 „
1	„	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	50 „
		in gebr. Bohnen	3 „	13 „
1	„	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	44 „
1	„	Speisesalz		20 „
1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50 „

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		35 Pf.,
1	„	desgl. a. Roggen		25 „
1	„	Gerstengraupe		35 „
1	„	Gerstengrütze		35 „
1	„	Buchweizengrütze		35 „
1	„	Hafergrütze		38 „
1	„	Hirse		35 „
1	„	Reis (Java, mittler)		40 „
1	„	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	— „
1	„	„ (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	— „
1	„	Speisesalz		20 „
1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	— „

Berlin, den 6. August 1899.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Polizei-Verordnung,

betr. das Verbot von Reklameinschriften an den Omnibusfuhrwerken.

45. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Ortspolizeibezirk Berlin

mit Zustimmung des Gemeindevorstandes verordnet, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, an den Außenseiten der Omnibusfuhrwerke sowie an deren Fenstern Reklameinschriften oder Bilder anzubringen.

§ 2. Insoweit Omnibusunternehmer zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung vertragsmäßig das Recht vergeben haben, je eine oder zwei der Fensterscheiben auf den Längsseiten der Omnibusse mit Reklamen zu versehen, findet das im § 1 festgesetzte Verbot keine Anwendung. Die Omnibusunternehmer sind jedoch verpflichtet, die Verträge zu kündigen, sobald dies nach den getroffenen Abreden zulässig ist, und sie nach ihrem Ablauf nicht wieder zu erneuern.

§ 3. Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark belegt. Außerdem findet § 14 der Polizei-Verordnung über den Omnibusbetrieb vom 3. Januar 1865, betreffend die Ausschließung unvorschriftsmäßigen Betriebsmaterials, Anwendung.

Berlin, den 1. August 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

117. Der Fernsprechverkehr mit Arnsdorf (Riesengeb.), Bahn, Grevesmühlen (Meckl.), Heiligenbeil, Kattern, Klütz (Meckl.), Labiau und Sachsa ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 Mark.

Berlin C., 30. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

118. Bei den Postämtern in Jüterbog und Plaue (Havel) sind öffentliche Fernsprechstellen eingerichtet und zum Fernsprechverkehr mit Berlin nebst Vor- und Nachbarorten zugelassen worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 Mark. Außerdem wird für das Herbeirufen der zum Gespräch verlangten Person am fernen Ort ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 30. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

27. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Haselberg, Diözese Wriezen a. O., welche zur Grundgehaltsklasse I. gehört, ist durch das Ableben des Pfarrers Tietze am 9. Juli d. J. zur Erledigung gekommen. Die Gnadenzeit dauert bis Ende Februar 1900.

Erledigte Pfarrstelle.

28. Die unter Königlichem Patronate stehende franz. ref. Pfarrstelle zu Franz. Buchholz und Bernau, welche zur Grundgehaltsklasse I. gehört, kommt durch die Versetzung des Predigers de Bordeaux zur Erledigung. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung.

17. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fabrikbesitzer Adolf Buczilowsky hier, Blumenthalstraße 13, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3% igen Staatsanleihe von 1890

Lit. E. № 1274 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bankgeschäft Karl Rudorff hier SW., Schönebergerstr. 32, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 31. Juli 1899.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Betr. die Eisenbahnstrecke Templin—Fürstenberg i. M.

4. Am 16. August d. J. wird von der Nebeneisenbahn Britz—Templin—Fürstenberg i/M. die Reststrecke Templin—Fürstenberg i/M. mit den Stationen Neu-Placht, Lychen und Himmelpfort für den Gesammtverkehr eröffnet werden. Mit demselben Tage werden diese Stationen in die Gruppen- und Gruppenwechseltarife der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen, sowie in den Staatsbahntiertarif einbezogen. Die Abfertigung von Fahrzeugen, Sprengstoffen und Leichen ist in Neu-Placht und Himmelpfort ausgeschlossen. Ueber die Höhe der Tarifsätze geben die betheiligten Dienststellen Auskunft.

Stettin, im August 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Wasserbauinspektoren Sievers in Potsdam, Grohe in Fürstenwalde, Bronikowski in Coepenick und Hippel in Zehdenick den Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range der Räthe 4ter Klasse zu verleihen.

Der Pfarrer, Superintendent a. D. Gottfried Daniel Frädrich an der St. Philippus-Apostelkirche in Berlin ist zum Superintendenten der Diözese Berlin II. ernannt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Haase zu Bandelow, Diözese Prenzlau I., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Gemeindeschullehrer Dahms und Ulbricht sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Hey ist endgültig als Lehrer an der Idioten-Anstalt in Dalldorf angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Juli 1899 sind: ernannt: zum Ober-Telegraphensekretär: der Telegraphensekretär von Ehrlich, **zum Ober-Postassistenten:** der Postassistent Paul Weber, **zum Ober-Telegraphenassistenten:** die Telegraphenassistenten Otto Kallies, Johann Kielczewski, Roschke, Thiel, **zum Telegraphenassistenten:** der Postassistent Schwedowski; **angestellt: als Postassistent:** die Postassistenten Bach, B. Paul Böttcher, Connemann, Etzbach aus Cöln (Rhein), Richard Fischer, Gruber, Robert Müller, Neuenfeld, Sickel aus Weimar, Söntgen aus Cöln (Rhein), **als Telegraphenassistent:** die Postassistenten Heinrich Hansen, Kabler, Lorbeer aus Erfurt, Oskar Westphal, Wiggert, **als Fernsprechgehülfin:** die Fernsprechgehülfinnen Anna Arend, Bäcker, Luise Clemenz, Kirchberg, Anna Köhler, Martha Köhler, Koulle, Ludwig, Szartowicz; **versetzt:** der Telegraphendirektor Hellmold von Halberstadt, der Ober-Postdirektionssekretär Dankwort von Potsdam, der Postsekretär Kleine von Kilwa, der Ober-Telegraphenassistent Bigenius von Wilmersdorf bei Berlin und die Postassistenten Bärbock und Oskar Winkler von Wilmersdorf bei Berlin nach Berlin, der Postkassirer Stör von Charlottenburg nach Barmen-Wupperfeld, der Ober-Postdirektionssekretär H. L. C. Schmidt von Schwerin (Meckl.) nach Charlottenburg, der Postassistent Broëter von Wilmersdorf bei Berlin nach Schöneberg bei Berlin; **in den Ruhestand getreten:** der Ober-Postsekretär Lessing, die Ober-Telegraphenassistenten Bellmann (f. W. Neu-Weißensee), Geelhaar, von Gierszewski (f. W. Tegel), May, Michael (f. W. Pankow bei Berlin); **entlassen:** der Telegraphenassistent Oskar Langner (krankheitshalber); **gestorben:** der Ober-Postsekretär Fellman, die Ober-Postassistenten Oskar Hoffmann und Schondorff.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postpraktikant Plath in Potsdam als Postsekretär. **Ernannt sind** die Postassistenten Blankenburg in Freienwalde (Oder) und Wittkopf in Groß-Lichterfelde 3 (Potsdamer Bahn) zu Ober-Postassistenten. **Es ist, zunächst probeweise, übertragen** dem Postkassirer Kühn aus Weimar eine Postinspektorstelle bei der Ober-Postdirektion in Potsdam, dem Ober-Postdirektionssekretär Langsch aus Posen die Vorsteherstelle des Postamts I. in Jüterbog und dem Postsekretär Godt aus Wriezen eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamte in Ratibor. **Versetzt sind** die Postdirektoren Engelbrecht von Marienwerder (Westpr.) nach Potsdam, Kutzner von Hettstedt nach Nauen und Weber von Jüterbogk nach Stolp (Pommern), der Postinspektor Elbrechter von Potsdam nach Stettin und der Postassistent Richter von Cöpenick nach Wriezen. **In den Ruhestand tritt** der Ober-Postkassen-Buchhalter Kurzan in Potsdam.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Beelitz: der Kirche zu Zauchwitz vom Bauer Randewig: Kronleuchter;

Beeskow: der Kirche zu Stremmen von Konfirmanden: Altarbibel, der Kirche zu Gr. Rietz vom Altsitzer Helling: 2000 M. zur Beleuchtung der Kirche und zur Grabpflege;

Belzig: der Kirche zu Haseloff vom Hüfner F. Hagen: Teppich;

Berlin-Land II.: der Kirche zu Hermsdorf vom Frauenverein: Altar- und Kanzelbekleidung, Kollektenertrag: Erneuerung der alten Bekleidung;

Neustadt-Brandenburg: der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg von einem Gemeindeglied: 1000 M. zur Beleuchtung des Orgelchors der Kirche, von Fr. Fabrikbesitzer Leue: 3 Kronleuchter;

Dom Brandenburg: der Kirche zu Retzow von Konfirmanden: Kniekissen, der Kirche zu Tremmen von Fr. Pf. Dr. Lindemann: Altardecke, der Kirche zu Zachow vom Ziegeleibesitzer Schmidt: Altarbekleidung, Taufstein- und Kanzelpultdecke;

Cöln-Land II.: der Stadt-Kirche zu Coepenick von Frl. Ernst: 1000 M. zur Grabpflege, der Schloß-Kirche zu Coepenick von Frl. Ch. Stöcker: Altarkniekissen, vom Postschaffner Haberecht: 2 Altarleuchter, von Fr. Leitner, Rent. Wollgast und Ungenannt: 2 Kanzelleuchter, der Stadt-Kirche zu Coepenick vom Kaufmann Rühl: Altarfenster;

Gramzow: der Kirche zu Briest vom Domänenpächter Schreyer: Lesepultdecke;

Jüterbog: der Kirche zu Fröhden vom Rent. Haehnel: Altarbild;

Kyritz: der Kirche zu Rosenwinkel von Frau Major v. König Inowrazlaw und Frau Bartels Rosenwinkel: Velum und 2 Unterdecken für Abendmahlsgeräthe;

Lindow-Gransee: der Pfarre zu Lindow, luth., vom Baumstr. Drescher: Feuerhaken und Feuerleiter, der Kirche zu Lüdersdorf von Frau Gem.-Vorsteher Henning und Frau Rent. Grabow: Teppich;

Luckenwalde: der Stadtkirche zu Zinna vom Generaldirektor Fahle: Krankenkommunionbesteck;

Potsdam I.: der Kirche zu Caputh von Frau von Sellin: 1000 M. und Altar- und Kanzelteppich;

Potsdam II.: der Kirche zu Wustermark von Ungenannt: Taufsteindecke, der Kirche zu Buchow-Carpzow von Ungenannt: Taufstein, Taufbecken und Altardecke;

Prenzlau I.: der Kirche zu Sternhagen von Frau Schultze Zittelmann: Altardecke, der Jacobi-Kirche zu Prenzlau vom Hoflieferanten Röthke: 100 M.;

Pritzwalk: der Kirche zu Wilmersdorf von Frl. Kobow: Altardecke;
Rathenow: der Kirche zu Friesack vom Gemeindevorsteher Richard und Bauernaltsitzer Richard: 2 Kronleuchter;
Spandau: der Kirche zu Velten von Gemeindegliedern: 1027,81 M. für 4 Altar- und 4 Kirchenfenster;
Templin: der Kirche zu Rutenberg vom Amtsvorsteher Nitsche: erneuerte Altarstufenbekleidung;
Wriezen: der Kirche zu Alt-Lewin von Frl. Handtke: Altardecke, von Frl. Bowitz: Taufsteindecke, von Gemeindegliedern: Kronleuchter, von Frau Schütze: Kanzeltreppenbehang, der Kirche zu Alt-Friedland von Frau General v. Oppen: Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung, der Kirche zu Neu-Trebbin von der Gemeinde: Abendmahlskanne;
Zehdenick: der Kirche zu Wesendorf von Ungenannt: Taufsteindecke, der Kirche zu Kleinmutz vom Oekonomierath Lamprecht: Altarbekleidung, von Ungenannt: Kanzelbekleidung.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Isaak de Roos, Schreiber,	geboren am 20. Oktober 1843 zu Leeuwarden, Provinz Friesland, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	2. Juni 1899.
2	Magdalena Schwestka, ledig,	geboren am 16. April 1872 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Beilegung eines falschen Namens und Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	1. Juni 1899.
3	Franz Swoboda, auch Svoboda, Kutscher,	geboren am 13. März 1841 zu Jeboritz, Bezirk Pardubitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	14. Juni 1899.
4	Joseph Egert, Tischler,	geboren am 28. Februar 1870 zu Psisovic, Bezirk Turnau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Juni 1899.
5	Joseph Horak, Schuhmacher,	geboren am 17. August 1879 zu Dasic, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig zu Unter-Redic, Bezirk Selcan, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	8. Juni 1899.
6	Wladislaus Kaczorowski, Arbeiter,	geboren am 1. Januar 1850 zu Sierpc, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	29. Juni 1899.
7	Wenzel Kubat, Zimmermann,	geboren am 10. Oktober 1853 zu Cejov, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidung und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	25. Juni 1899.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 18. August **1899.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gewerbeinspektion Berlin I. (Potsdam).

350. Die Geschäftsräume der Gewerbeinspektion Berlin I. (Potsdam) befinden sich vom 8. August d. J. ab in Berlin, Großbeerenstraße 75 III.

Potsdam, den 9. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Gewerbeinspektion Potsdam.

351. Die Geschäftsräume der Gewerbeinspektion in Potsdam befinden sich vom 16. August d. J. ab hierselbst, Französischestraße Nr. 16.

Potsdam, den 11. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Schlosser-, Klempner-, Kupferschmiede-, Gelbgießer-, Feilenhauer-, Nagelschmiede- und Büchsenmacherinnung in Nauen.

352. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September 1899 eine Zwangsinnung für das Schlosser-, Klempner-, Kupferschmiede-, Gelbgießer-, Feilenhauer-, Nagelschmiede- und Büchsenmacherhandwerk in den Gemeinden Nauen, Wustermark, Rohrbeck, Falkenhagen, Linum, Ketzin, Fehrbellin des Kreises Osthavelland und Friesack des Kreises Westhavelland mit dem Sitze in Nauen und dem Namen „Schlosser-, Klempner, Kupferschmiede-, Gelbgießer-, Feilenhauer-, Nagelschmiede- und Büchsenmacherinnung in Nauen" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende „Vereinigte Schlosser-, Klempner-, Uhr- und Büchsenmacher-, Zeug-, Kupfer- und Nagelschmiedeinnung" in Potsdam.

Potsdam, den 8. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Gransee.

353. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September 1899 eine Zwangsinnung für das Müllerhandwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Gransee, den Gemeinden Gr.-Mutz, Rönnebeck, Banzendorf, Dierberg, Dollgow und Menz mit dem Sitze in Gransee und dem Namen „Müllerinnung in Gransee" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Müllerinnung in Gransee.

Potsdam, den 7. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischler-, Drechsler- und Stellmacherinnung in Schwedt.

354. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September 1899 eine Zwangsinnung für das Tischler-, Drechsler- und Stellmacherhandwerk in den Gemeinden Schwedt, Zützen, Criewen, Heinersdorf, Hohenlandin und Niederlandin mit dem Sitze in Schwedt und dem Namen „Tischler-, Drechsler- und Stellmacherinnung in Schwedt" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke die bezeichneten Handwerke ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Tischler- und Drechsler-Innung in Schwedt.

Potsdam, den 8. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung vom 15. November 1889 über die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen. (Extrabeilage zum 47. Stück des Amtsbl. vom 22. November 1889.)

355. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der § 31 der Polizeiverordnung vom 15. No-

vember 1889, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen (Extrabeilage zum 47. Stück des Amtsblattes vom 22. November 1889) erhält folgenden Zusatz:

Enthält der Theaterraum nur eine Bühne ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgallerie und sind sämmtliche Kulissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatzstücke, sowie der Vorhang aus unverbrennlichen — im Gegensatz zu schwer entflammbaren — Stoffen hergestellt, so kann auch hier das Rauchen gestattet werden.

Potsdam, den 11. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacher-Innung in Potsdam.

356. Der Beitrittszwang — Bekanntmachung № 334 Stück 31, die Schuhmacherinnung in Potsdam betreffend — hat sich nur auf solche Schuhmacher zu erstrecken, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

Potsdam, den 15. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

357. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Biesenbrow. Kreis Niederbarnim: in Bernau. Kreis Westhavelland: in Strodehne. Kreis Prenzlau: in Prenzlau, Dauer, Schönwerder, Ziemkendorf. Kreis Ostprignitz: in Langnow. Kreis Ruppin: in Löwenberg. Kreis Teltow: in Selchow und Wend.-Wilmersdorf. Kreis Templin: in Flieth. Kreis Zauch-Belzig: in Alt-Langerwisch, Schlalach und Ziezow.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: in Dalldorf. Kreis Osthavelland: in Dyrotz.

c. Influenza. Kreis Westprignitz: Pferde auf dem Gute Kletzke.

d. Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Geflügel des Bauern Barsikow in Barnewitz.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Fredersdorf, Stolpe und Schwedt a./O. Kreis Beeskow-Storkow: in Cummersdorf und Stutgarten. Kreis Osthavelland: in Nauen, Dechtow und Wansdorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Werbig. Kreis Prenzlau: in Grünow, Lübbenow und Schenkenberg. Kreis Ruppin: in Banzendorf. Kreis Teltow: in Teltow. Kreis Templin: in Boisterfelde und Mellenau. Kreis Zauch-Belzig: in Beelitz, Buchholz, Deutsch-Bork, Grubow, Körzin, Linthe, Locto, Niederwerbig, Treuenbrietzen, Wittbrietzen.

b. Brustseuche. Kreis Westprignitz: Rittergut Neu-Premslin.

c. Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: in Groß-Lüben.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Weißensee.

e. Schweineseuche. Kreis Teltow: in Mittenwalde.

Potsdam, den 15. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel.

46. Die der Aktiengesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd, Transport Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" unter dem 4. Oktober 1885 ertheilte Konzession zur Ausübung der Transport-Versicherung in Preußen ist durch Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 3. Mai d. Js. auf die neue Firma der Gesellschaft „Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel übertragen und auf die Unfall- und Haftpflicht-Versicherung ausgedehnt worden.

Vorstehendes bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Premier-Leutnant a. D. Georg Krüger hier Zimmerstraße 30 zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen bestellt worden ist.

Berlin, den 10. August 1899.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

119. Der Fernsprechverkehr mit Eisenberg (Sachs.-Alt.), Friedland (Meckl.), Ilsenburg, Liebau (Schles.), Naunhof und Rötha ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., den 5. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Wabner.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

120. Es sind zugelassen worden die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) zum Sprechverkehr mit Arnsdorf (Riesengebirge), Bahn, Bismark (Prov. Sachsen), Borkum, Clausthal, Crone a. d. Brahe, Eisenberg (Sachsen-Altenburg), Elsfleth, Friedland (Mecklenburg), Fritzlar, Fürstenberg (Mecklenburg), Grevesmühlen (Mecklenburg), Heiligenbeil, Hennef (Sieg), Horn (Lippe), Hornburg (Bz. Magdeburg), Ilsenburg, Juist, Kattern, Klütz (Mecklenburg), Labiau, Lauterberg (Harz), Liebau (Schlesien), Mügeln (Bz. Leipzig), Naunhof, Oberhof, Rastede, Rötha, Roßwein, Rothenfelde, Sachsa, Sanct-Andreasberg, Stavenhagen, Walkenried, Wolmirstedt und Zoppot; die Theilnehmer an der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Rathenow zum Sprechverkehr mit Bismark (Provinz Sachsen) und Loburg, und die Theilnehmer in Brandenburg (Havel) zum Sprechverkehr mit Loburg.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt allgemein 1 M. und im Verkehr zwischen Brandenburg (Havel) und Loburg 25 Pf.

In Jüterbog und in Plaue (Havel) sind öffentliche Fernsprechstellen zur Einrichtung gelangt. Die öffentliche Sprechstelle in Jüterbog ist zugelassen worden zum Sprechverkehr mit Luckenwalde und Berlin nebst Vor- und Nachbarorten. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit Luckenwalde, Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Potsdam und Wannsee 25 Pf., im Verkehr mit Berlin und dessen übrigen Vor- und Nachbarorten 1 M.

Der Sprechbereich der öffentlichen Sprechstelle in Plaue (Havel) erstreckt sich auf Berlin nebst Vor- und Nachbarorten, Brandenburg (Havel), Werder (Havel), Burg (Bz. Magdeburg), Genthin, Magdeburg und Rathenow. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit Brandenburg (Havel), Burg (Bz. Magdeburg), Genthin, Nowawes-Neuendorf, Potsdam, Rathenow und Werder (Havel) 25 Pf., in allen übrigen Fällen 1 M.

Für das Herbeiholen von Personen zu den öffentlichen Sprechstellen wird von dem Anrufenden eine weitere Gebühr von 25 Pf. erhoben.

Potsdam, 5. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Branntwein-Denaturirungsmittel.

6. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fabrikanten E. Renckhoff in Mülheim a./Ruhr die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden ist. Berlin, den 9. August 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik.

Der Baubeflissene des Hochbaufachs Wilhelm Drosihn ist zum Regierungsbauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der Baubeflissene des Hochbaufaches Adolf Stern ist zum Regierungsbauführer ernannt, vereidigt und der Kreisbauinspektion Berlin I. überwiesen worden.

Ausweisung aus Preußen.

Der Kaufmann Moritz Mann, geboren am 21. September 1871 zu Tarnow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 4. November 1898 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3.	4	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franziska Pfeil, geb. Hutczky, Maurersehefrau,	geboren am 6. Februar 1853 zu Peilstein, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Kirchbach, ebenda,	schwerer Diebstahl und versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. Januar 1898),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	5. Juni 1899.
2	Anna Zaruba, geb. Trömer, Schneidersehefrau,	geboren am 3. August 1867 zu Ochsengraben, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	wiederholter versuchter Diebstahl in strafbarem Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. Juni 1897),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	8. Mai 1899.
3	Erwin Sattler, Konditor,	geboren am 4. August 1879 zu Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Hochgart, Bezirk Graslitz, Böhmen,	versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. April 1898),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	7. März 1899.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Anton Stengel, Tagner,	geboren am 5. Februar 1844 zu Neubois, französischer Staatsangehöriger,	Hausfriedensbruch und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Juni 1899.
2	Otto Hermann Teubner, Arbeiter,	geboren am 25. Mai 1881 zu Spittelgrund, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	12. Mai 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3	4	5	6
3.	Joseph Burkert, Schlosser,	geboren am 10. Juni 1877 zu Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Schwarzenthal-Neudorf,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	8. Juli 1899.
4	Andreas Ferdinand Gallois, Tagner,	geboren am 3. Oktober 1878 zu Triel, Departement Seine-et-Oise, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. Juli 1899.
5	Joseph Haney, Musiker,	geboren am 23. Mai 1863 zu Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	10. Juli 1899.
6	Karl Hanka, Kaufmann,	geboren am 11. November 1854 zu Hriwitz, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Ferbenz, ebenda,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	18. Mai 1899.
7	Ferdinand Emil Job, Seiler,	geboren am 24. November 1879 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. Juni 1899.
8	Johann Joseph Netuschill, Weber,	geboren am 2. Juni 1852 zu Lichtenau, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident, zu Schleswig,	5. Juli 1899.
9	Franz Wagner, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 11. November 1858 zu Priethal, Bezirk Krumau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Juni 1899.
10	Andreas Wernli, Feldarbeiter,	geboren am 14. November 1868 zu Thalheim, Kanton Argau, Schweiz, ortsangehörig zu Erlisbach, ebenda,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. Juli 1899.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 25. August **1899.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 37.) № 2612. Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 13. August 1899.

№ 2613. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in Guatemala. Vom 17. August 1899.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 24.) № 10100. Gesetz, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten. Vom 30. Juli 1899.

№ 10101. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Witlich. Vom 28. Juli 1899.

(Stück 25.) № 10102. Gesetz, betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitz. Vom 7. August 1899.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1899.

358. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1899 wie folgt festgesetzt worden sind:

August: 27., 28., 30.
September: 3., 5., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27.
Oktober: 1., 3., 4., 8., 9., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.
November: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 27., 29.
Dezember: 3., 5., 6., 10., 13., 14., 17., 20., 23., 24., 25., 26., 31.

Potsdam, den 17. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischlerinnung in Lenzen.

359. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. September 1899 eine Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk in dem Stadtbezirke Lenzen, den Amtbezirken Birkholz, Bechlin, Eldenburg, Lenzerwische, Boberow mit Ausschluß des Gemeinde- und Gutsbezirks Mankmuß, Lanz, den Gemeindebezirken Babekuhl und Milow und dem Gutsbezirke Zapel mit dem Sitze in Lenzen und dem Namen „Tischlerinnung in Lenzen" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 15. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Laichschonrevier im Kreise Beeskow-Storkow.

360. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 1. d. Mts. erkläre ich gemäß § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 die Röthelaake bei Spreenhagen erneut zum Laichschonrevier.

Die Bekanntmachung vom 14. April 1888 zu 2 — Amtsblatt Stück 16 — wird aufgehoben.

In dem Revier ist die Ausübung jeder Art der Fischerei für die Zeit vom 1. April bis 15. September jeden Jahres verboten.

Potsdam, den 21. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

361. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Kaufmanns Hennig in Schwedt. Kreis Niederbarnim: in Bernau und Neuholland. Kreis Oberbarnim: Gut Herrenhof. Kreis Beeskow-Storkow: in Bindow und Buckow. Kreis Prenzlau: in Prenzlau, Vorwerk Dollgen, Blumenhagen,

Hetzdorf, Schönwerder, Rittergut Holzendorf. Kreis Ostprignitz: Gehöft des Bauern Heinrich Greier in Langnow. Kreis Teltow: in Blankenfelde, Britzendorf, Lichtenrade, Gröben, Nagow und Wietstock. Kreis Templin: Rindvieh des Zieglermeisters Bredendick in Schifferhof. Kreis Zauch-Belzig: in Alt-Töplitz und Zauchwitz.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gut Markee.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Ritterguts Wollin.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Passow und Wilmersdorf. Kreis Oberbarnim: in Hohenfinow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Dahme. Kreis Prenzlau: Vorwerk Rollberg, Rittergut Kutzerow, Kleptow, Kleisthöhe und Grünberg. Kreis Ostprignitz: in Buchholz. Kreis Ruppin: in Gransee. Kreis Teltow: in Dt. Wilmersdorf, Neu-Beeren, Groß-Lichterfelde und Zehlendorf. Stadt Rixdorf: Gehöft des Landwirths Albert Lehmann.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Geflügelbestand des Restaurateurs Wegener.

Potsdam, den 22. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Steuerausschüsse für die Kreise Rixdorf, Schöneberg und Teltow.

18. Der Herr Finanzminister hat genehmigt, daß die neuen Stadtkreise Rixdorf und Schöneberg je einen besonderen Bezirk zur Veranlagung der Gewerbesteuer für die Klassen III. und IV. bilden und durch Erlaß vom 17. Juni 1899 — II. 6458 — die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Steuerausschüsse für die Veranlagungsbezirke dieser beiden Stadtkreise und für den Veranlagungsbezirk des verkleinerten Landkreises Teltow wie folgt bestimmt:

Für die Gewerbesteuerklassen	III.	und IV.
im Stadtkreise Rixdorf auf	5	. . 7,
im Stadtkreise Schöneberg auf	5	. . 7,
im Landkreise Teltow auf	7	. . 15.

Den Vorsitz in diesen Steuerausschüssen führt für den Stadtkreis Rixdorf und den Landkreis Teltow der Regierungsrath Fromme, vom 1. September 1899 ab der Regierungsrath Kühne in Berlin W., Köthenerstraße 28/29;

für den Stadtkreis Schöneberg der erste Bürgermeister Wilde.

Potsdam, den 19. August 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betr. einen Nachtrag zur Baupolizeiordnung für Berlin.

47. Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Gemeindevorstandes nachstehende Polizeiverordnung als Nachtrag zur Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897 erlassen:

§ 1. Die Grundstücke in denjenigen Geländen und an denjenigen Straßen, welche nachstehend aufgeführt sind, werden folgenden besonderen Baubeschränkungen unterworfen.

I. Gelände.

a. Die Schöneberger Wiesen zwischen dem Thiergarten, dem Park Bellevue, der Spree und dem Siegmundshof.

Die Vordergebäude dürfen außer dem Erdgeschosse, dessen Fußboden höchstens 2,60 m über dem Bürgersteige liegen darf, nur noch zwei Stockwerke, an dem Holsteiner und dem Schleswiger Ufer nur noch drei Stockwerke erhalten. Ueber dem Fußboden des Dachgeschosses darf die Front, gemessen bis zur Oberkante des Hauptgesimses und, wo die Anlage einer Attika beabsichtigt wird, bis zu deren Oberkante, die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Diese Höhe gilt als die zulässige Fronthöhe im Sinne des § 3, insbesondere der Ziffern 2, 3 und 4 der Baupolizeiordnung vom 15. August 1897.

b. Der von der Lichtenstein-Allee, der Cornelius-, Hitzig- und Stülerstraße umschlossene frühere Albrechtshof, sowie der von der Hitzig-, Rauch-, Friedrich-Wilhelm- und Thiergartenstraße umschlossene Theil des früheren Hofjäger-Etablissements.

Sämmtliche Gebäude dürfen außer dem Erdgeschoß, dessen Fußboden höchstens 2,60 m über dem Bürgersteige liegen darf, nur noch zwei Stockwerke erhalten. Ueber dem Fußboden des Dachgeschosses darf die Front, gemessen bis zur Oberkante des Hauptgesimses und, wo die Anlage einer Attika beabsichtigt wird, bis zu deren Oberkante, die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Diese Höhe gilt als die zulässige Fronthöhe im Sinne des § 3, insbesondere der Ziffern 2, 3 und 4 der Baupolizeiordnung vom 15. August 1897. Die Vorderhäuser und Seitenflügel müssen mindestens 3,75 m von den Nachbargrenzen entfernt bleiben. Je zwei Nachbargebäude dürfen jedoch unmittelbar an einander errichtet werden, wenn jedes im Uebrigen den Bauwich von 3,75 m innehält und die Frontlänge der beiden Gebäude zusammen nicht mehr als 40 m beträgt. An ein Eckhaus darf an beiden Straßenseiten ein Nachbargebäude unmittelbar angebaut werden, wenn an jeder Straße die Front des Eckhauses und des Nachbargebäudes zusammen die Länge von 40 m nicht überschreitet und im Uebrigen beide Nachbargebäude den Bauwich von 3,75 m innehalten.

II. Straßen.

a. Hohenzollernstraße: Die Bebauung muß durch Zwischengärten in der Weise unterbrochen werden, daß von den Grenzen zwischen den Grundstücken:
№ 4 und № 6, früher № 4 und № 5,
№ 9 und № 11, früher № 5 und № 6,
№ 13 und № 14, früher № 8 und № 9,

№ 15 und Königin-Augusta Straße 49, früher № 10 und Königin-Augusta Straße № 49,
№ 17 und № 18, früher № 12 und № 13,
№ 20 und № 21, früher № 15 und № 16,
№ 24 und № 25, früher № 19 und № 20,
die Vorderhäuser und Seitenflügel auf jeder Seite mindestens 7,50 m entfernt bleiben.

b. Landgrafenstraße: Die Vordergebäude und Seitenflügel müssen mindestens 5,34 m von den Nachbargrenzen entfernt bleiben.

Je zwei Nachbargebäude dürfen jedoch unmittelbar an einander errichtet werden, wenn jedes im Uebrigen den Bauwich von 5,34 m innehält und die Frontlänge der beiden Gebäude zusammen nicht mehr als 40 m beträgt; bei den Eckhäusern braucht in diesem Falle ein Bauwich nicht inne gehalten zu werden.

c. Regentenstraße: Die Vordergebäude dürfen außer dem Erdgeschoß, dessen Fußboden höchstens 2,60 m über dem Bürgersteige liegen darf, nur noch zwei Stockwerke, die Eckhäuser an der Thiergarten- und an der Königin-Augustastraße nur noch drei Stockwerke erhalten. Ueber dem Fußboden des Dachgeschosses darf die Front gemessen bis zur Oberkante des Hauptgesimses und, wo die Anlage einer Attika beabsichtigt wird, bis zu deren Oberkante, die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Diese Höhe gilt als die zulässige Fronthöhe im Sinne des § 3, insbesondere der Ziffern 2, 3 und 4 der Baupolizeiordnung vom 15. August 1897.

§ 2. Auf den durch die Beschränkungen im § 1 betreffenden Grundstücken dürfen Fabrik- oder Speichergebäude nicht errichtet werden.

§ 3. Der Bezirks-Ausschuß kann durch Dispens Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung zulassen.

§ 4. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 27. April 1894 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1899.

Der Polizei-Präsident.

Gewerbetechnische Dienstgeschäfte beim Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin.

48. Nachdem der bisherige Regierungs- und Gewerberath Dr. Sprenger als vortragender Rath in das Reichsamt des Innern versetzt worden ist, hat der Regierungs- und Gewerberath Hartmann, bisher in Hannover, die Dienstgeschäfte des gewerbtechnischen Rathes beim Polizei-Präsidium in Berlin übernommen.

Berlin, den 16. August 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung, betreffend die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb in Preußen für die in Wien unter der Firma C. Stölzle's Söhne bestehende Actiengesellschaft für Glasfabrikation.

49. Nachstehend bringe ich die Erlaubnißurkunde zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Wien unter der Firma C. Stölzles Söhne bestehende Actien-Gesellschaft für Glasfabrikation sowie einen Auszug aus den Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Zu Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen sind bestellt worden:

1) der Kaufmann Franz Opitz in Friedrichshagen, Lindenallee 15.
2) Richard Tauchen in Berlin, Dresdenerstraße 106 bei Beit.

Das Geschäftslokal der Gesellschaft befindet sich in Berlin, Sebastianstraße 69.

Berlin, den 19. August 1899.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

* * *

Der in Wien unter der Firma C. Stölzle's Söhne bestehenden Actien-Gesellschaft für Glasfabrikation wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetzblatt Seite 177 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Actienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Ortes als Beklagte Recht zu nehmen.
5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist,

   einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.
6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Er-

fordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 14. Juli 1899.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung. gez. Lohmann.

Erlaubniß
zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Wien unter der Firma C. Stölzle's Söhne bestehende Actiengesellschaft für Glasfabrikation.

A. 2728.

* * *

Statuten der C. Stölzle's Söhne, Aktiengesellschaft für Glasfabrikation.

I. Abschnitt.

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1.

Die Firma der Gesellschaft lautet:

C. Stölzle's Söhne, Aktiengesellschaft für Glasfabrikation

und wird nach Vorschrift der Gesetze protokollirt.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

Art. 2.

Zweck.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Die eigenthümliche Erwerbung der der Firma C. Stölzle's Söhne, beziehungsweise den Herren Ernst Stölzle und Rudolf Stölzle gehörigen Etablissements, insbesondere der Glasfabrik nebst Centralkanzlei in Alt-Nagelberg, der Glasfabrik, des Sägewerks, der Glasraffinerie und der Bierbrauerei in Neu-Nagelberg, der Glasätzerei in Erdweiß, der Glasfabrik, Glasraffinerie, Aetzerei, Sandbläserei und des Sägewerkes in Suchenthal und der Glasfabrik in Josefsthal nebst den zum Betriebe dieser Etablissements nothwendigen Realitäten, das ist der in den Grundbuchseinlagen 3, 14, 17, 18, 19, 23, 16 in Nagelberg, 135, 213, 208, 233, 244, 246, 253, 264, 282 und 284 in Schwarzbach, 64, 65 und 66 in Steinbach, 110, 113 und 121 in Zuggers, 154 in Erdweis, 286 und 298 in Chlum, 76, 113, 135, 168 und 261 in Suchenthal, 197 in Glöckelberg inneliegenden, der Firma C. Stölzle's Söhne grundbücherlich zugeschriebenen Realitäten, sowie der in den Grundbuchseinlagen 12 in Nagelberg, 186, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200 in Schwarzbach, 120, 121 in Eilfang, 98 in Erdweis, 329 in Rottenschachen, 112 und 192 in Suchenthal, 22 in Hrdlorez inneliegenden, zu je einem Drittel der Firma C. Stölzle's Söhne, dem Herrn Ernst Stölzle und dem Rudolf Stölzle grundbücherlich zugeschriebenen Realitäten, ferner der der Firma C. Stölzle's Söhne gehörigen, auf gepachteten Gründen befindlichen Werke, nämlich der Glasfabrik und Maschinenfabrik in Chlumetz, der Glasfabrik in Sofienwald, der Glasfabrik in Eugenia, der Glasfabrik in Eilfang, der Glasfabrik in Georgenthal, weiteres der Niederlagen der Firma C. Stölzle's Söhne in Wien, Bezirk IV. und XIV., Budapest, Prag, Berlin und Haida, alle diese Objekte sammt allem wie immer gearteten Zubehör, endlich aller Geschäftsaktiven der Firma C. Stölzle's Söhne, als Glaswaaren, Bier-, Nutz- und Schnittholz-, Brennstoff- und Materialvorräthe, Cassabarbestände, Guthaben, Portefeuillewechsel, Haussätze, Cautionen und Effekten um den Kaufpreis von fl. 2430000 ö. W.

2) Der Betrieb der sub 1 gedachten Etablissements, somit die Erzeugung von Glaswaaren, Holzwaaren, Maschinen, Bier und aller einschlägigen Produkte, sowie der Betrieb der zur Förderung dieser Zwecke dienenden Fabrikations- und Handelsgeschäfte und die Erwerbung und der Betrieb anderer derartiger Etablissements.

Art. 3.

Dauer der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

II. Abschnitt.

Grundkapital der Gesellschaft, Aktien, Aktionäre.

Art. 4.

Aktienkapital, Aktien.

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird auf zwei Millionen fünfmalhunderttausend Gulden ö. W. (fünf Millionen Kronen der mit Gesetz vom 2. August 1892, R. G. B. Nr. 126, festgestellten Kronenwährung) festgesetzt und zerfällt in 12500 Stück volleingezahlte Aktien, deren jede auf zweihundert Gulden (vierhundert Kronen) lautet.

Die Einzahlung dieses Aktienkapitals erfolgt in der Weise, daß

a. ein Theilbetrag von 70000 fl. ö. W. baar einzuzahlen ist und

b. die für den Restbetrag per 2430000 fl. ö. W. zu emittirenden 12150 Aktien von der Firma C. Stölzle's Söhne, sowie von Herrn Ernst Stölzle beziehungsweise seinen Erben, und Herrn Rudolf Stölzle zur gänzlichen Berichtigung des im Art. 2, Absatz 1 bezeichneten Kaufschillings per 2430000 fl. ö. W., von welchem auf die dortselbst aufgezählten, der Firma C. Stölzle's Söhne eigenthümlich gehörigen Realitäten sammt allem Zubehör, auf die dortselbst aufgezählten, je zu einem Drittel der Firma C. Stölzle's Söhne, dem Herrn Ernst Stölzle und dem Herrn Rudolf Stölzle grundbücherlich zugeschriebenen Realitäten sammt allem Zubehör und auf die dortselbst aufgezählten,

auf gepachteten Gründen befindlichen Werke sammt allem Zubehör der Theilbetrag per 980387 fl. 14 kr. und auf die Glaswaarenvorräthe in den Niederlagen und in den Fabriken, Bier-, Nutz- und Schnittholz, Brennstoff- und Materialvorräthe, Cassabarbestände, Guthaben, Portefeuillewechsel, Haussätze, Kautionen und Effekten der Restbetrag per 1449612 fl. 86 kr. entfällt, an Zahlungsstatt al pari übernommen werden.

Sollten die Glaswaarenvorräthe in den Niederlagen und in den Fabriken, Bier-, Nutz- und Schnittholz-, Brennstoff- und Materialvorräthe, Cassabarbestände, Guthaben, Portefeuillewechsel, Haussätze, Kautionen und Effekten der Firma C. Stölzle's Söhne zur Zeit der Uebergabe den Werth von 1449612 fl. 86 kr. nicht erreichen, so zahlt die gedachte Firma den fehlenden Betrag baar an die Aktiengesellschaft aus.

Das Aktienkapital per zwei Millionen fünfmalhunderttausend Gulden (fünf Millionen Kronen) kann über Beschluß der Generalversammlung mit staatlicher Genehmigung durch Ausgabe weiterer volleingezahlter Aktien à 200 fl. (400 Kronen) bis auf den Betrag von 10 Millionen Gulden (20 Millionen Kronen) erhöht werden.

Die Emission der neuen Aktien darf nicht unter pari erfolgen. Jede Erhöhung des Aktienkapitals ist dem k. k. Handelsgerichte anzuzeigen.

Art. 5—7 2c.

III. Abschnitt.

Verwaltungsrath, Direktion.

Art. 8.

Verwaltungsrath.

Der Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Art. 227—241 des Handelsgesetzbuches ist der Verwaltungsrath.

Er vertritt die Gesellschaft, den Behörden und dritten Personen gegenüber, und es steht ihm die Oberleitung und Controle der Geschäftsgebahrung, sowie die Ueberwachung der mit der unmittelbaren Geschäftsführung beauftragten Direktion zu.

Der Verwaltungsrath hat aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern zu bestehen und wird von der Generalversammlung gewählt.

So lange und so oft der Verwaltungsrath, sei es in Folge Ablebens oder Austrittes eines Verwaltungsrathsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsdauer, sei es aus was immer für einem anderen Grunde, aus weniger als 10 Mitgliedern besteht, ist der Verwaltungsrath berechtigt, sich bis zur statutenmäßigen Maximalzahl von 10 Mitgliedern durch freie Wahl provisorisch zu ergänzen, hat jedoch bei der ersten darauf einberufenen ordentlichen Generalversammlung den Antrag auf Bestätigung der auf diese Weise gewählten Verwaltungsraths-Mitglieder zu stellen. Der Verwaltungsrath ist zu einer solchen provisorischen Besetzung einer erledigten Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes verpflichtet, wenn die Anzahl seiner Mitglieder unter die statutenmäßige Minimalzahl von fünf gesunken ist.

Art. 9.

Direktion.

Der Verwaltungsrath ernennt einen oder mehrere Direktoren, welche das Exekutivorgan der Gesellschaft bilden und unbeschadet der Bestimmungen des Art. 234 H.-G.-B. die Geschäfte derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu entwerfenden Instruktionen in jenem Umfange besorgen, welcher vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird.

Art. 10.

Funktionsdauer des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden, und zwar das erste Mal von der konstituirenden Generalversammlung, für die Funktionsdauer von drei Jahren gewählt.

Art. 11.

Austritt der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Mit dem Schlusse des vierten Geschäftsjahres und weiterhin alljährlich tritt der dritte Theil der Mitglieder des Verwaltungsrathes aus.

So lange bis sich die Reihe des Austrittes nach der Funktionsdauer gebildet hat, werden die Austretenden durch das Los bestimmt und wird die Verlosung von dem Verwaltungsrathe in der letzten Jahressitzung vorgenommen.

Ist die Anzahl der Verwaltungsräthe nicht durch 3 ohne Rest theilbar, so wird die Zahl der auszulosenden Mitglieder ohne Rücksicht auf diesen Rest festgesetzt. Dagegen haben am Ende des dritten Jahres alle früher nicht ausgelosten Mitglieder auszutreten.

Die zum Austritte Bestimmten haben ihre Funktion bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung fortzuführen und können wiedergewählt werden.

Art. 12.

Wird ein Verwaltungsraths-Mitglied an Stelle eines anderen, vor Ablauf seiner Functionsdauer verstorbenen oder ausgetretenen Verwaltungsraths-Mitgliedes gewählt (Art. 8 Abs. 4 und 5), so tritt dasselbe rücksichtlich seiner Functionsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Art. 13.

Kautions-Erlag.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat binnen 14 Tagen nach erfolgter provisorischer oder definitiver Wahl 25 (Fünfundzwanzig) Aktien der Gesellschaft nebst den nicht fälligen Coupons bei der Gesellschaft zu hinterlegen.

Dieselben müssen durch die ganze Functionsdauer des Erlegers und auch nach deren Ablauf bis zur Genehmigung der die Functionsdauer betreffenden Rechnungen in den Kassen der Gesellschaft erliegen bleiben und dürfen während dieser Zeit von dem Erleger weder veräußert, noch verpfändet werden.

Der Nichterlag dieser Aktien binnen 14 Tagen nach erfolgter Wahl gilt als Ablehnung derselben.

Art. 14.

Präsident und Vice-Präsident.

Der Verwaltungsrath wählt in der ersten Sitzung

nach der stattgefundenen konstituirenden, bezw. ordentlichen General-Versammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten auf die Dauer eines Jahres; dieselben sind nach Ablauf ihrer Functionsdauer wieder wählbar.

Art. 15 ꝛc.

Art. 16.

Rechte des Verwaltungsrathes.

In den Wirkungskreis des Verwaltungsrathes gehören alle Geschäfte, welche nicht der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Insbesondere gehören in den Wirkungskreis des Verwaltungsrathes:

a. der Ankauf und die Veräußerung von Immobilien;
b. die Vornahme von Neubauten und umfassenden Reparaturen;
c. die Ertheilung (Art. 21) und Aufhebung der Procura, die Systemisirung der Dienstplätze, die Feststellung der Instructionen für die Direktoren, die Ernennung, Pensionirung, Suspendirung oder Entlassung der Direktoren und sonstigen Beamten und Diener der Gesellschaft, die Errichtung der Dienstverträge, die Festsetzung der Bezüge und Pensionsansprüche;
d. alle wichtigen Verträge, welche sich auf den Absatz der Erzeugnisse der Gesellschaft beziehen, sowie alle wichtigen Ankäufe von Rohprodukten oder Halbstoffen für die Fabrikation;
e. die Anlage der verfügbaren Gelder der Gesellschaft und die Aufnahme von Darlehen;
f. die Aufstellung der Bilanz und die Bestimmung der Abschreibungen unter Beobachtungen der im Art. 36 aufgestellten Normen, sowie die Antragstellung wegen Vertheilung des Geschäftserträgnisses für die General-Versammlung.

Es ist dem Verwaltungsrathe überlassen, seine eigene Geschäftsordnung festzustellen.

Art. 17—20 ꝛc.

Art. 21.

Firmazeichnung.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Art gezeichnet, daß dem vorgedruckten oder von wem immer geschriebenen Namen der Gesellschaft entweder zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder ein Mitglied des Verwaltungsrathes und ein Procourist, oder aber zwei Procouristen ihre Unterschrift beisetzen.

Die Procouristen haben ihrer Fertigung den Beisatz „per procura" beizufügen.

IV. Abschnitt.

Art. 22—33 ꝛc.

V. Abschnitt.

Rechnungslegung, Revisoren, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

Art. 34.

Geschäftsjahr, Bilanz.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endigt mit 31. Dezember.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der erfolgten handelsgerichtlichen Registrirung der Gesellschaft und endet mit 31. Dezember 1899.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird von dem Verwaltungsrathe ein allgemeines Inventar der Activa und Passiva aufgestellt und nach Vorschrift der Gesetze und nach kaufmännischen Grundsätzen die Bilanz gezogen.

Art. 35.

Zur Prüfung der Gesellschafts-Rechnungen werden jährlich 2 Revisoren und 1 Ersatzmann von der General-Versammlung gewählt. Die Mitglieder des Revisionsausschusses dürfen nicht dem Verwaltungsrathe angehören.

Die Revisoren haben die Richtigkeit der abgeschlossenen Jahresrechnungen zu prüfen; sie sind zu diesem Behufe berechtigt, von den Büchern und der ganzen Gebahrung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und von den Rechnungslegern die ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen abzuverlangen. Sie haben ihren Befund der General-Versammlung vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse und Bilanzen sind ihnen spätestens 14 Tage vor der zur Beschlußfassung darüber bestimmten General-Versammlung mitzutheilen.

Die vom Verwaltungsrathe aufgestellte Bilanz ist überdies 8 Tage vor der General-Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen und jedem stimmberechtigten Aktionär über Verlangen ein Exemplar derselben auszufolgen.

Art. 36—37 ꝛc.

Art. 38.

Reservefonds.

Die Gesellschaft gründet einen Reservefond, welcher durch die im Art. 36 lit. a. bezeichneten Zuflüsse allmählich bis zur Höhe von einem Drittheile des emittirten Aktiencapitals anwachsen soll. Der Reservefond ist Eigenthum der Gesellschaft und wird zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet, ohne daß eine Zinsenvergütung dafür stattfindet.

Wenn der Reservefond die obbestimmte Höhe von einem Drittheile des emittirten Aktiencapitals erreicht hat, und solange er sich auf derselben erhält, werden die im Art. 36 lit. a. bezeichneten Zuflüsse eingestellt.

Wenn in irgend einem Jahre das Reinerträgniß der Gesellschaft nicht hinreichen sollte, um 4 % auf das eingezahlte Aktien-Capital zu vertheilen, so kann über Beschluß der General-Versammlung das Fehlende aus dem Reservefond ergänzt werden.

Uebrigens ist die General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes berechtigt, außergewöhnliche Verluste aus dem Reservefond zu decken.

Sinkt der Reservefond unter die obbestimmte Höhe von einem Drittheile des emittirten Aktien-Capitals herab, so beginnen die im Art. 36 lit. a. bezeichneten Zuflüsse von Neuem.

Wenn der Reservefond die Höhe von einem Drittheile des emittirten Aktien-Capitales erreicht hat, und solange er sich auf derselben erhält, ist die General-Versammlung über Antrag des Verwaltungsrathes be-

rechtigt, den im Art. 36, letztes Alinea gedachten Rest der Erträgnisse ganz oder theilweise zur Bildung oder Dotirung eines außerordentlichen Reservefonds zu verwenden. Auch dieser außerordentliche Reservefond bleibt Eigenthum der Gesellschaft und wird zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet, ohne daß eine Zinsenvergütung dafür stattfindet. Ueber Entnahmen aus dem außerordentlichen Reservefond entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrathes die General-Versammlung.

VI. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 39.

Auflösung.

Die Gesellschaft wird außer den im Gesetze bestimmten Fällen durch einen statutenmäßigen Beschluß der General-Versammlung aufgelöst.

Art. 40.

Liquidation.

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so hat die General-Versammlung auch über die Art der Liquidation Beschluß zu fassen und die Liquidatoren zu bestellen, mit deren Bestellung die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes aufhört. Die Liquidatoren können aus dem Verwaltungsrathe, den Directoren oder anderen Personen gewählt werden.

Sollte die General-Versammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen, ohne über die eben gedachten weiteren Maßregeln Beschluß zu fassen, so findet die Liquidation nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe statt, daß die Veräußerung unbeweglicher Sachen durch die Liquidatoren ohne öffentliche Versteigerung dann geschehen kann, wenn der Minimalpreis für die zu veräußernden Objecte von einer General-Versammlung genehmigt worden ist.

In jedem Falle bleiben während der Dauer der Liquidation und bis zu deren Beendigung die Bestimmungen dieser Statuten über die General-Versammlung und die Revisoren in Wirksamkeit.

Die Einberufung der General-Versammlung erfolgt durch die Liquidatoren.

Ueber den Stand der Liquidation ist den jeweiligen General-Versammlungen ein mit den erforderlichen Belegen versehener Bericht zu erstatten und für die Actionäre wenigstens 8 Tage vor der betreffenden General-Versammlung zur Einsicht bereitzuhalten.

VII. Abschnitt.

Art. 41 rc.

VIII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 42.

Oeffentliche Kundmachungen.

Alle öffentlichen Kundmachungen der Gesellschaft erfolgen mittelst Einschaltung in die amtliche „Wiener Zeitung“.

Die Kundmachungen sind vom Präsidenten und in dessen Verhinderung vom Vice-Präsidenten der Gesellschaft zu veranlassen.

Art. 43 rc.

IX. Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 44 rc.

Art. 45.

Staatsaufsicht.

Die Staats-Verwaltung kann das ihr zustehende Aufsichtsrecht durch einen landesfürstlichen Commissär ausüben.

Demselben steht die Befugniß zu, von der gesammten Geschäftsverwaltung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, allen Generalversammlungen, sowie den Sitzungen der gesellschaftlichen Organe beizuwohnen und Beschlüsse, welche denselben gegen die Statuten oder gegen die bestehenden Gesetze gefaßt erscheinen, zu sistiren.

Für die mit der Staatsaufsicht verbundene Mühewaltung kann der Gesellschaft ein an die Staatskasse zu entrichtender jährlicher Pauschalbetrag auferlegt werden.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Postamt des VII. Internationalen Geographenkongresses 1899.

121. In den Tagen vom 27. September bis einschließlich 5. Oktober wird in den Räumen des neuen Abgeordnetenhauses aus Anlaß des daselbst tagenden VII. Internationalen Geographenkongresses eine Postanstalt mit der Bezeichnung „Postamt des VII. Internationalen Geographenkongresses 1899“ in Wirksamkeit treten, die für den Verkehr mit dem Publikum von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags, am Sonntag von 8—9 Uhr Vormittags und von 12—1 Uhr Nachmittags geöffnet sein wird. Telegraphen- und Rohrpostdienst findet täglich von 8 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Nachmittags statt.

Das Postamt wird sich mit der Annahme von Postsendungen jeder Art und von Telegrammen und Rohrpostsendungen und mit dem Verkauf von Postwerthzeichen befassen. Auch können daselbst Postsendungen jeder Art, ausgenommen Sendungen mit mehr als 3000 M. Werthangabe, Telegramme und Rohrpostsendungen abgeholt werden, sofern sie in der Aufschrift den Vermerk „VII. Internationaler Geographenkongreß 1899“ tragen.

Berlin C., den 16. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

122. Der Fernsprechverkehr mit Gehren (Thüring.), Hennef (Sieg), Mühltroff, Saarau, Schladen (Harz), Schöpfurth und Strasburg (Uckermark) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit Schöpfurth 25 Pfennig, mit den übrigen Orten 1 Mark.

Berlin C., den 15. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

123. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel,

Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Mühltroff und Saarau zugelassen worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M. In Strasburg (Uckermark) und in Schoepfurth sind neue Stadtfernsprecheinrichtungen eröffnet worden. Die Theilnehmer an der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Strasburg (Uckermark) sind zugelassen zum Sprechverkehr mit Ahlbeck (Seebad), Altdamm, Anklam, Barth, Belgard (Persante), Bergen (Rügen), Berlin nebst Vor- und Nachbarorten, Binz, Cörlin (Persante), Coeslin, Demmin, Goehren (Rügen) Gollnow, Greifenhagen, Greifswald, Jasenitz (Pomm.), Kolberg, Lauenburg (Pomm.), Lottin, Misdroy, Naugard, Neu-Stettin, Pasewalk, Prenzlau, Putbus, Pyritz, Saßnitz, Seebad Heringsdorf, Sellin, Stargard (Pomm.), Stettin, Stolp, Stolpmünde, Stralsund, Swinemünde und Wolgast. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 25 Pf. im Verkehr mit Anklam, Pasewalk und Prenzlau, im Verkehr mit den übrigen Orten 1 M. Die Theilnehmer an der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Schoepfurth sind zugelassen zum Verkehr mit Berlin nebst Vor- und Nachbarorten, Bernau (Mark), Eberswalde, Freienwalde (Oder), Liepe (Oder), Neutrebbin, Oderberg (Mark) und Wriezen. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M. im Verkehr mit Groß-Lichterfelde, Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Potsdam, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn); in den übrigen Fällen 25 Pf. Potsdam, 16. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Unanbringliche Postsendungen ꝛc.

124. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen ꝛc.

A. Postanweisungen:

1) № 6982 aus Neuruppin v. 17. 4. 99 über 5 M. 10 Pf.,
2) № 527 aus Potsdam 3. v. 4. 11. 98 über 10 M.,
3) № 268 aus Brüssow v. 15. 9. 98 über 4 M.;

B. Einschreibbriefe:

1) № 994 aus Gr.-Lichterfelde 1 (Anh. Bahn) v. 22. 2. 99 an Frau Auguste Ballada in Petersburg,
2) № 608 aus Prenzlau v. 9. 6. 99 an Heese in Ziegelei Zehnebeck bei Gramzow,
3) № 447 aus Brandenburg (Havel) 1 v. 24. 6. 99 an Friedrich Kladetzke in Charlottenburg,
4) № 670 aus Brandenburg (Havel) 1 v. 28. 6. 99 an die Ortskrankenkasse in Hamburg;

C. aufgefunden:

1) 10 M. 50 Pf. am 20. 5. 99 in einem Packethandwagen des Postamts in Potsdam 2 (Bf.),
2) ein Einmarkstück am 10. 6. 99 in einem Packethandwagen des Postamts in Jüterbog;

D. Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt.

1) aus Eberswalde v. 30. 3. 99 an 12423 in Frankfurt (Oder) mit 15 Freimarken zu 10 Pf.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.
Potsdam, 18. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochial-Verhältniß der in Berlin ꝛc. neu anziehenden Einwohner

29. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz haben, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner

als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. Februar 1899 die Parochialbezirke der Domgemeinde und der Parochial-Gemeinde zu Berlin auf den Sprengel der Kirchengemeinden zu Charlottenburg und Schöneberg, sowie auf die außerhalb Berlins belegenen Theile der Zwölf-Apostel- und der Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde ausgedehnt worden sind.

Obige Bestimmungen zu 1 bis 3 finden demgemäß auch Anwendung auf alle von auswärts nach Charlottenburg, Schöneberg und demjenigen Gebietstheile von Deutsch-Wilmersdorf, welcher zur Parochie der Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-Kirche gehört, ziehenden Evangelischen.

Berlin, den 15. August 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Erledigte Pfarrstelle.

30. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle an der St. Johannes-Evangelist-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II., ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers, Superintendenten Schoenberner, am 9. November v. Js. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt, da für diesmal von der Verbindung der Stelle mit einem kirchenregimentlichen Amte Abstand genommen werden soll, durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. G. u. V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausloosung $3^1/_2$ % Brandenburger Rentenbriefe.

15. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von $3^1/_2$ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die № 77.
- H. zu 300 M. 3 Stück und zwar die № 22 56 62.
- J. zu 75 M. 2 Stück und zwar die № 37 65.
- K. zu 30 M. 1 Stück und zwar die № 8.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande nebst Anweisung vom 2. Januar 1900 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1900 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1910 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf dem gleichen Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 19. August 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Löschen und Aufnehmen der Güter am Bollwerk des Nottekanals bei Königs-Wusterhausen.

35. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1899 treten für das Löschen und Aufnehmen der Güter am Bollwerk des Nottekanals bei Königs-Wusterhausen folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Das Anlegen an das Bollwerk des Nottekanals bei Königs-Wusterhausen ist nur denjenigen Schiffern gestattet, welche Güter in Eisenbahnwagen zu löschen oder von Letzteren aufzunehmen haben.
2) Vor dem Anlegen hat der Schiffer sich bei dem Aufsichtsbeamten der Umschlagstelle zu melden, Art und Menge der zu löschenden oder aufzunehmenden Güter anzugeben und sich die Zeit, wann er anlegen darf, mittheilen zu lassen.
3) Kein Schiffer darf ohne Genehmigung des Aufsichtsbeamten den angewiesenen Liegeplatz mit einem anderen vertauschen.
4) Das Löschen und Aufnehmen der Güter muß stets innerhalb der für den Eisenbahnverkehr geltenden Ladefristen bewirkt werden. Fristüberschreitungen ziehen die Zahlung der tarifmäßigen Wagenstandgelder nach sich, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Wagen sofort nach Eintreffen laderecht gestellt werden konnten oder wegen Platzmangels am Bollwerk auf dem Bahnhofe stehen bleiben mußten.
5) An Liegegeld ist zu entrichten für jeden Kahn und jeden Tag, wenn umgeschlagen werden:
   a. 4 Wagenladungen und mehr ohne Rücksicht auf das Ladegewicht nichts;
   b. 3 Wagenladungen ohne Rücksicht auf das Ladegewicht . . . . 0,75 M.;

c. 2 Wagenladungen ohne Rücksicht auf das Ladegewicht . . . . 1,50 M.;
d. 1 Wagenladung ohne Rücksicht auf das Ladegewicht . . . . 2,25 M.;
e. keine volle Ladung . . . . . 3,00 M.;

Wenn sich mehrere Schiffer zur Beschleunigung des Löschens oder Aufnehmens vermannen, so werden bei der Berechnung des Liegegeldes die von ihnen an einem Tage und an einem Liegeplatz umgeschlagenen Gütermengen zusammengerechnet.

6) Für Beschädigungen des Bollwerks, der Ladegeräthe und Gleisanlagen hat der Schiffer aufzukommen. Nach Entladung sind die leeren Wagen besenrein und mit ordnungsmäßig geschlossenen Thüren zurückzugeben.

7) Den Anordnungen der Aufsichts- und der Bahnpolizeibeamten haben die Schiffer und ihre Bediensteten unweigerlich Folge zu leisten. Auch ohne besondere Anordnung hat der Schiffer sofort abzulegen, sobald das Löschen oder Aufnehmen beendet ist.

8) Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 53, 62 und 63 der Betriebsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands bestraft.

Berlin, den 15. August 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen im Kreise Teltow.

26. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die im Grundbuch von Klein-Beeren Band 1. Blatt I. verzeichnete Parzelle Kartenblatt 2 № 52, bisheriger Gutsbezirk Klein-Beeren, künftiger Gemeindebezirk Klein-Beeren. Kreisausschuß-Beschluß vom 25sten Mai 1899. A. I. 2531.

Berlin, den 2. August 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tarif

für den städtischen Hafen am Urban zu Berlin.

Es ist zu entrichten:

I. Ufergeld.

Von jedem im Hafen löschenden oder ladenden oder sonst anlegenden Fahrzeuge und zwar:

Von einem Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit	bei einer Liegefrist von im Sommer (15./3. bis 14./11.)	im Winter (15./11. bis 14./3.)	Gebühr M.	Zuschlagsgebühr bei längerem Liegen für 1 Tag M.	2 Tage M.	3 Tage M.	jeden folgenden Tag M.
Bis zu 50 Tonnen (einschließlich)	3 Tagen	4 Tagen	2,50				
Ueber 50 bis 150 Tonnen (einschließlich)	4 Tagen	5 Tagen	5,00	2,00	6,00	12,00	5,00
Ueber 150 Tonnen	5 Tagen	6 Tagen	8,00				

Sonn- und allgemeine Feiertage werden nicht gerechnet. Die Liegefrist läuft von dem auf die Lösch- oder Ladebereitschaft des Schiffers folgenden Morgen oder Mittag (12 Uhr) an. Ein Liegetag umfaßt den Zeitraum von 24 Stunden, d. i. von Morgen bis Morgen oder von Mittag bis Mittag.

II. Krahngeld.

Bei Benutzung eines Krahnes für je 50 kg der bewegten Last . . . . 1½ Pf.

III. Wiegegeld.

Bei Benutzung der Brückenwaage am Hafen
1) von Kohlen für je 50 kg (Brutto) . . . . 1 Pf.
2) von anderen Gütern für je 50 kg (Brutto) . . . . 2 „

Das Fuhrwerk oder der Behälter, mit welchem das zu verwiegende Gut zur Waage kommt, wird auf Verlangen ohne besondere Vergütung gewogen.

IV. Lagergeld.

Beim Stapeln von Gütern auf dem hierzu bestimmten Stapelplatz für jedes Quadratmeter Lagerfläche und jeden 24stündigen Zeitraum . . . . 4 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
2) Die zu erhebenden Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pf. aufwärts abgerundet.

Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind abgabenfrei.

Dieser Tarif tritt am 1. September d. Js. in Kraft.
Gleichzeitig wird der bisherige Tarif vom 10. Juli 1897 aufgehoben.
Berlin, den 31. Juli 1899.

Der Finanzminister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:	Im Auftrage:	In Vertretung:
gez. Dr. Fehre.	gez. Schweckendieck.	gez. Lohmann.

IIIb. 3166 M. d. ö. A.
III. 9651 Fin. M.
A. 3017 M. f. H.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 14. August 1899.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Fromme in Berlin ist zum Oberregierungsrath ernannt und an die Königliche Regierung in Magdeburg versetzt.

An Stelle des Regierungsraths Fromme ist dem Regierungsrath Kühne der Vorsitz in den Veranlagungskommissionen und in den Steuerausschüssen der Gewerbesteuerklassen III. und IV. für die Veranlagungsbezirke des Landkreises Teltow und des Stadtkreises Rixdorf vom 1. September 1899 ab übertragen.

Den Kreisphysikern Dr. med. Jaenicke, Benda, Kuhnt und Großmann in Spandau, Angermünde, Beeskow und Freienwalde a. O. ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist wiederernannt worden: Rittergutspächter Rasmus in Gebersdorf als Amtsvorsteher des Amtsbezirks 10 Gebersdorf.

Der Predigtamtskandidat Wilhelm Friedrich Lutze ist zum Pfarrer der Parochie Hohenwerbig, Diözese Belzig, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juli 1899.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist der Landgerichtsrath Boisly vom Landgericht I. in Berlin zum Landgerichts-Direktor in Halberstadt. Versetzt ist der Amtsrichter Korn in Forst an das Amtsgericht in Cottbus.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Edmund Schüler, Arlt, Illch, Dr. Richard Koch, Dr. Petzall, Dr. Ernst Salomon, Dr. Bruck, Dr. Spangenberg, Kleinau, Chodziesner, Max Schulz, Dr. Sternbeck und Eggeling. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Probst und Bald infolge Ernennung zum Militair-Intendanturassessor, Storbeck und Knoevenagel infolge Ernennung zum Regierungsassessor; Müertzen infolge Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und George Salinger auf seinen Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Oberförster Stando zum Forstamtsanwalt für den Forstbezirk Erkner und der Forstmeister Dr. Martin zum Forstamtsanwalt für den Forstbezirk Eberswalde.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt, Justizrath Hermann Raetzell, Rechtsanwalt Jakob Cohn, Dr. Reinhold Jaenicke und Lisser bei dem Landgericht I. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte ist der Gerichtsassessor Dr. Ballhorn bei dem Landgericht I. in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Weitz, Martin Levy, von Bonin, Krech, Michelsohn, Koeppel, Stoehr, Willy Seelig, von Jagow, Kemnitz, Priwe, Kenzler, Rothe, Genzmer, Kalisch, Wilhelm Günther, Dryander, Wehrmann und Wiebeck. Uebernommen sind die Referendare Dr. Wiskoff aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm und Danneil aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Entlassen sind die Referendare Dr. Schumacher und Paul Wiemann auf ihren Antrag. Gestorben ist der Referendar Dr. Coppel.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt ist der Militäranwärter Hermann Richter zum Gerichtsvollzieher in Treuenbrietzen. Versetzt sind der Sekretär Berlich bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht I. daselbst; der Gerichtsschreiber Jenne in Königs-Wusterhausen an das Amtsgericht I. in Berlin. Die zu Gerichtsvollziehern in Friedeberg N.-M. bezw. Pritzwalk ernannten Militäranwärter Specht und Zweiling sind unter Zurücknahme dieser Ernennungen zu Gerichtsvollziehern beim Amtsgericht I. in Berlin ernannt. Die Versetzungen der Gerichtsvollzieher Köfters aus Friedeberg N.-M. und Oldendorff aus Pritzwalk an das Amtsgericht I. in Berlin sind zurückgenommen worden. Pensionirt ist der Gerichtsvollzieher Rhode I. vom Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben ist der Gerichtsvollzieher Danker vom Amtsgericht I. in Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adolph de Freese, Maurer,	geboren am 27. Januar 1842 zu Lockeren, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	14. Juli 1899.
2	Alphons Hämmerle, Ziegler,	geboren am 14. Juli 1858 zu Lustenau, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	20. Juni 1899.
3	Anna Hartl, Tagelöhnerin, ledig,	50 bis 60 Jahre alt, geboren zu Delpoldowitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Olchowitz, ebenda,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	26. Juni 1899.
4	Ludwig Herr, Tagner,	geboren am 11. November 1840 zu Bindernheim, Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	14. Juli 1899.
5	Wenzel Hrdlicka, Schlosser,	geboren am 12. März 1872 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Humpoletz, Bezirk Deutschbrod, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Juli 1899.
6	Johann Leimgruber, Schweizer,	geboren am 24. Mai 1856 zu Arzl, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Lindau,	11. Juli 1899.
7	Maximilian Leschniak, Schuhmachergeselle,	geboren am 29. September 1874 zu Kattowitz, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Mai 1899.
8	Johann Baptist Mair, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. August 1880 zu Schelldorf, Königlich bayerisches Bezirksamt Kempten, ortsangehörig zu Haiming, Bezirk Imst, Tirol,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	26. Juni 1899.
9	Kasimir Nadrowski, Arbeiter,	geboren am 28. Februar 1876 zu Czernikowko, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	15. Juli 1899.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 1. September **1899.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 26.) № 10103. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Flößerei auf den Preußischen Theilen des Neckars und der Glatt. Vom 30. Juli 1899.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Tischler-Innung in Oderberg.

362. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischler-Innung in Oderberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischlerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Oderberg, den Ortschaften Lunow, Paarstein, Hohensaathen, Liepe, Niederfinow, Brodowin, Stecherschleuse, Pehlitz, Zaun und Neuendorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Angermünde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 21. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Schifffahrtsabgaben.

363. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen haben durch Erlaß vom 28. Juli d. J. angeordnet, daß von lediglich mit Thonabfall beladenen Fahrzeugen ebenso wie von den mit Thon u. s. w. befrachteten Schiffen fortan gemäß № 1 der Ausnahmen unter A. des Tarifs für die märkischen Wasserstraßen vom 27. Dezember 1871 nur die Hälfte der vollen Abgabe erhoben wird.

Potsdam, den 25. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Fleischerinnung in Joachimsthal.

364. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1899 eine Zwangsinnung für das Fleischerhandwerk in der Gemeinde Joachimsthal, sowie in den Ortschaften der Amtbezirke Amt Joachimsthal, Amt Grimnitz und Golzow mit dem Sitze in Joachimsthal und dem Namen „Fleischerinnung in Joachimsthal" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Fleischerinnung in Joachimsthal.

Potsdam, den 24. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Schlächterinnung in Britz.

365. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben Schlächtermeister in Britz und Umgegend beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schlächterhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Britz, Buckow, Rudow, Gr. Ziethen, Schöneseld, Waßmannsdorf, Ober- und Nieder-Schönweide, Johannisthal, Adlershof, Treptow, Alt-Glienicke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 25. August 1899.

Der Regierungspräsident.

366. Nachweisung der Vertrauensmänner der Sektion 4 der Ziegelei-Berufsgenossenschaft

Nummer des Bezirks	Umfang des Bezirks	Namen und Wohnort des Vertrauensmanns	Namen und Wohnort des Stellvertreters
I.	Kreise Ober-Barnim, Angermünde, Königsberg N.-M. u. Prenzlau	F. Benekendorff, Freienwalde a. O.	Unbesetzt
II a.	Berlin mit Weichbild u. Kreis Nieder-Barnim	E. Salge, Berlin NO., Friedenstraße 21	Becker (i. F.: Böhme & Becker) Herzfelde (Mark)
II b.	Kreis Templin — ohne Zehdenick und Dammhast —	Otto Biernath, Berlin, Lehrterstraße 52 I.	Th. Nitsche, Rutenberg b. Lychen Um.
II c.	Kreis Ruppin	Adolf Behnfeldt (i. F.: Behnfeldt & Söhne), Kl.-Zerlang b. Rheinsberg (Mark)	E. Friedrich (i. F.: P. Benekendorff), Wentow bei Fischerwall.
II d.	Zehdenick und Dammhast	J. Zimmermann, Charlottenburg, Carmerstr. 11	Friedr. Wagenitz, Vogelgesang bei Paewesin.
III.	Kreise Ost- und West-Prignitz, Mecklenburg'sche Enklaven, Netzeband und Rossow	Max Füllner, Toppeln b. Havelberg	F. Karlapp, Kyritz
IV.	Kreis Osthavelland	Paul Maaß, Berlin NW., Alt-Moabit 10b.	Amtmann G. Hartz, Ketzin a. H.
IV a.	Werder und Glindow a. H.	E. Fritze, Werder a. H.	Georg Lehmgrübner (i. F.: E. Lehmgrübner), Werder a. H.
V.	Kreis Westhavelland	M. Bortfeldt, Brandenburg a. H.	Rittmstr. E. Köcher, Brandenburg a. H.
VI.	„ Jerichow II.	Herm. Voigt, Milow a. H.	Wilh. Voigt, Döberitz bei Premnitz (i. F.: Gebr. Voigt, Milow a. H.)
VII.	„ Teltow	Max Selle, Berlin, Köpenickerstraße 21	O. Meinecke, Motzen b. Zossen.
VIII.	„ Zauch-Belzig — ohne Werder und Glindow. —	Georg Schultze, Michelsdorf bei Lehnin	Wilh. Fritze, Werder a. H.
IX.	„ Jüterbog-Luckenwalde	W. Ribbach, Luckenwalde	Paul Lehmann, Jüterbog.
X.	Kreise Lübben, Calau, Luckau	Repräsentant W. Wacker, Neurostolln bei Senftenberg N.-L.	Bernh. Ilgsche, Grube Catharina b. Costebrau b. Lauchhammer.
XI.	„ Beeskow-Storkow, Frankfurt a. O., Lebus	P. Ascher (i. F. Aschers Erben), Stutgarten b. Storkow (Mark)	Albert Meyer, Streganz bei Prieros.
XII.	„ Cottbus, Spremberg	Paul Broeske, Cottbus	Th. Spiegel, Gr.-Buckow bei Spremberg (Laus.)
XIII a.	„ Guben, Sorau	Gust. Lejeune in Kerkwitz bei Guben	A. Hohlfeld, Forst i. L.
XIII b.	„ Crossen, Züllichau-Schwiebus	Unbesetzt	Otto Zimmermann, Walmersdorf bei Stentsch.
XIV.	„ Landsberg a. W., Friedeberg N.-M., Soldin, Arnswalde	Robert Friedrich, Landsberg a. W.	L. Hartmann, Vietz a. d. Ostbahn
XV.	„ Ost- und Weststernberg	Herm. Dückert, Göritz a. O.	F. Schillert, Sonnenburg N.-M.

Potsdam, den 25. August 1899. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

367. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Criewen. Kreis Oberbarnim: in Eberswalde und Alt-Kietz bei Wriezen. Kreis Osthavelland: Gut Ferbitz. Kreis Prenzlau: in Schönwerder. Kreis Ostprignitz: in Stäbenitz und Fretzdorf. Kreis Westprignitz: in Behlgast (Ausbau). Kreis Teltow: Gut Diedersdorf, in Gröben und Motzen.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Rittergut Falkenberg, in Liebenwalde (Rauschbrand). Kreis Teltow: Gut Diedersdorf.

c. Influenza. Kreis Niederbarnim: in Dahlwitz und Hoppegarten unter den Renpferden.

d. Geflügelcholera. Kreis Westprignitz: in Stechow.

e. Schweineseuche. Kreis Teltow: in Lankwitz.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Blumenhagen, Mürow und Zichow. Kreis

Niederbarnim: in Lichtenberg und Tasdorf. Kreis Osthavelland: in Dechtow (Vorwerk Berlowshof) und Rohrbeck. Kreis Prenzlau: in Arendsee und Eickstedt. Kreis Ruppin: in Hoppenrade. Kreis Teltow: in Drewitz, Nunsdorf, Sputendorf, Stahnsdorf, Trebbin und Wend. Wilmersdorf. Kreis Templin: in Böckenberg, Crewitz und Ruhehof.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Dyrotz.

Potsdam, den 29. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

368. Dem im Kreise Teltow etwa 2 km südwestlich von Tempelhof und östlich von der Kolonie Südende an der Mündung eines nach der Lankwitzer Chaussee führenden Feldweges belegenen und zum Gemeindebezirk Tempelhof gehörigen Abbau des Gutsbesitzers August Willmann wird der Name **Lindenhof** beigelegt.

Potsdam, den 25. August 1899.

Der Regierungspräsident.

369. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1899 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober- Wasser	Berlin Unter- Wasser	Spandau Ober- Wasser	Spandau Unter- Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober- Wasser	Brandenburg Unter- Wasser	Rathenow Ober- Wasser	Rathenow Unter- Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,28	30,76	2,16	1,04	1,34	2,16	1,86	1,70	1,38	2,10
2.	32,28	30,78	2,17	1,04	1,34	2,20	1,82	1,70	1,36	2,10
3.	32,28	30,80	2,20	1,14	1,36	2,14	1,88	1,74	1,42	2,16
4.	32,26	30,82	2,19	1,14	1,39	2,16	1,90	1,72	1,40	2,18
5.	32,26	30,80	2,20	1,11	1,40	2,15	1,92	1,72	1,40	2,18
6.	32,24	30,80	2,19	1,14	1,41	2,16	1,92	1,74	1,42	2,20
7.	32,22	30,78	2,19	1,11	1,42	2,18	1,94	1,74	1,42	2,26
8.	32,24	30,76	2,20	1,09	1,41	2,18	1,92	1,74	1,42	2,34
9.	32,24	30,74	2,20	1,08	1,40	2,26	1,98	1,76	1,42	2,42
10.	32,24	30,74	2,20	1,10	1,39	2,18	1,92	1,74	1,42	2,54
11.	32,24	30,72	2,18	1,08	1,38	2,18	1,94	1,74	1,42	2,68
12.	32,24	30,72	2,16	1,08	1,38	2,18	1,94	1,74	1,42	2,82
13.	32,22	30,72	2,16	1,06	1,36	2,18	1,94	1,74	1,42	2,94
14.	32,22	30,60	2,14	1,04	1,35	2,16	1,90	1,76	1,44	3,02
15.	32,22	30,62	2,16	0,98	1,35	2,16	1,90	1,74	1,42	2,98
16.	32,24	30,66	2,16	0,98	1,34	2,22	1,84	1,76	1,42	2,88
17.	32,24	30,66	2,15	0,98	1,33	2,16	1,86	1,74	1,42	2,78
18.	32,26	30,66	2,15	0,98	1,34	2,14	1,88	1,74	1,42	2,68
19.	32,28	30,66	2,15	0,98	1,34	2,14	1,88	1,74	1,42	2,60
20.	32,28	30,66	2,14	1,00	1,33	2,14	1,86	1,74	1,40	2,54
21.	32,30	30,68	2,14	0,96	1,32	2,14	1,86	1,73	1,40	2,52
22.	32,30	30,68	2,14	0,96	1,31	2,14	1,86	1,72	1,40	2,50
23.	32,30	30,70	2,16	0,93	1,30	2,19	1,80	1,74	1,41	2,47
24.	32,28	30,70	2,16	1,00	1,30	2,11	1,81	1,73	1,40	2,43
25.	32,28	30,68	2,18	0,98	1,31	2,11	1,83	1,73	1,40	2,40
26.	32,28	30,68	2,16	1,00	1,31	2,09	1,80	1,70	1,36	2,37
27.	32,22	30,76	2,17	1,05	1,31	2,10	1,81	1,70	1,36	2,36
28.	32,12	30,84	2,16	1,06	1,32	2,08	1,79	1,70	1,36	2,32
29.	32,10	30,84	2,15	1,07	1,33	2,08	1,78	1,70	1,38	2,28
30.	32,08	30,82	2,16	1,05	1,34	2,14	1,74	1,72	1,37	2,26
31.	32,08	30,68	2,17	1,05	1,35	2,12	1,78	1,67	1,35	2,24

Potsdam, den 23. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkassen.

19. Am 1. Oktober d. J. wird für die Oberförsterei Grünau-Dahme eine besondre Forstkasse in Grünau errichtet. Die Verwaltung dieser Forstkasse ist dem Rentier Binz übertragen worden.

Potsdam, den 15. August 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

125. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An A. Maier in München,
" Scholz " Dresden-Altstadt,
" Herold " München,
" Kreinert " Berlin,

an Wieser in Wien,
" Hentschel " Ratzeburg.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind.

Bücher, Band, Damengürtel, Fahrradtheile, Garn, Glühstrümpfe, Handschuhe, Hutputz, Knöpfe, Kleidungsstücke, Messer, Metalltheile, Portemonnaies, Rasirmesser, Ringe, Strümpfe, Schürzen, Scheeren, Taschentücher, Wolle, Werkzeugtheile u. s. w.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 21. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V. Buschow.

Eröffnung des Rohrpostbetriebes bei dem Postamt 53 (Wilmsstr.)

126. Am 1. September wird bei dem Kaiserlichen Postamt 53 (Wilmsstr.) der Rohrpostbetrieb eröffnet.

Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 21. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V. Wabner.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

127. Der Fernsprechverkehr mit Gandersheim, Greifenberg (Pomm.), Löcknitz, Plathe (Pomm.), Reßla (Harz), Schwarzenbek, Treptow (Rega) und Wermsdorf ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 20. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

128. Der Fernsprechverkehr mit Bramsche b. Osnabrück, Crensitz, Eilsleben (Bz. Magdeburg), Freienwalde (Pomm.), Jerrheim, Münchenbernsdorf, Pencun, Preußisch-Holland, Rothsürben, Stadtilm, Strehla (Elbe) und Ziegenhals ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 26. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der evangelischen St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit in Berlin.

31. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit in Berlin wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1899.	Berlin, den 8. August 1899.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

16. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 15. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

174 Stück und zwar die Nummern:

37 304 555 675 758 1075 1324 1722 1974
2015 2052 2135 2272 2819 2872 3105 3257 3353
3674 3782 3880 3902 4040 4138 4165 4266 4435
4733 4865 4949 4985 5127 5221 5432 5560 5653
5731 5756 5773 5855 5972 6011 6120 6151 6251
6481 6548 7008 7123 7135 7739 7759 7783 7926
7976 8435 8583 8592 8653 8713 8877 8925 9024
9128 9369 9596 9642 9668 9674 9718 9731 9752
9786 9887 10017 10026 10187 10270 10312 10323
10337 10469 10537 10682 10696 10709 10771
10783 10801 10884 10998 10999 11056 11297
11437 11441 11463 11503 11670 11698 12144
12288 12356 12363 12380 12553 12742 12822
12867 12933 13029 13439 13521 13522 13538
13545 13815 14018 14098 14118 14269 14370
14392 14510 14579 14752 14840 14886 14906
14959 15140 15173 15244 15356 15441 15455
15531 15549 15803 15829 16080 16321 16462
16481 16528 16701 16798 16862 16888 17244
17362 17550 17963 18002 18003 18042 18107
18249 18633 18716 18960 19048 19294 19323
19400 19482 19504 19546 19547 19598 19612
19779 19791 19808.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

62 Stück und zwar die Nummern:

76 207 1189 1266 1461 1601 1865 1972 2192
2208 2302 2357 2387 2498 2752 2829 2876 3015
3195 3367 3413 3549 3721 3772 3839 3846 3591
3908 4003 4076 4299 4563 4818 4859 5073 5316
5384 5734 5742 5839 5889 5901 5902 5911 5976
5978 5987 6023 6103 6154 6182 6229 6263 6364
6371 6411 6603 6607 6732 6751 7110 7113.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)

242 Stück und zwar die Nummern:

211 309 322 422 645 1096 1194 1275 1482
1802 2126 2833 3007 3010 3033 3150 3364 3427
3836 3859 3929 4075 4247 4434 4573 4971 5178
5213 5226 5269 5291 5683 5947 6250 6428 6518

6585 6633 6903 6926 7606 8285 8380 8502 8858 9070 9110 9284 9570 9693 9946 10115 10182 10219 10292 10327 10605 10623 10629 10632 10702 10824 10903 10908 11012 11078 11167 11213 11523 11689 11896 12016 12032 12059 12072 12229 12424 12449 12555 12570 12606 13113 13221 13316 13383 13541 13543 13685 13858 13977 13997 14117 14419 14736 14767 14796 14875 14956 15022 15054 15078 15122 15272 15608 15667 15867 15947 15980 15988 16000 16045 16067 16122 16184 16251 16294 16342 16347 16373 16552 16760 16871 16898 16991 17045 17053 17127 17240 17350 17355 17373 17614 17644 17709 17761 17813 18063 18229 18310 18329 18500 18638 18673 18856 19002 19028 19257 19315 19350 19351 19355 19425 19572 19619 19685 19786 20005 20060 20160 20181 20275 20288 20314 20332 20355 20356 20362 20401 20424 20452 20525 20529 20645 20692 20809 20820 21081 21235 21402 21408 21462 21652 21698 21750 21764 21784 21787 21790 22221 22556 22569 22763 22774 22787 22789 22864 22901 22939 23203 23393 23542 23582 23661 23777 23893 24264 24408 24451 24590 24592 24695 24696 24705 24750 25090 25149 25172 25210 25311 25409 25466 25490 25497 25523 25544 25660 25685 25734 25736 25740 25777 25794 25811 25825 25847 25888 25891 25910 25920 25922 25947 25964.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 206 Stück
und zwar die Nummern:

232 270 316 442 452 462 582 586 690 693 707 738 899 941 1007 1350 1802 1897 1907 1955 2641 2655 2720 2845 2889 3093 3409 3462 3546 3698 3940 3948 3959 3976 4135 4139 4168 4334 4336 4656 4813 5160 5279 5422 5605 5761 6102 6254 6490 6620 6648 6885 7471 7584 7587 7813 7929 8177 8182 8204 8313 8612 8751 8980 9056 9065 9327 9542 9622 9765 9800 10041 10175 10292 10487 10609 10773 10837 10853 11066 11320 11331 11363 11444 11512 11521 11851 11906 11977 11994 12005 12135 12180 12219 12347 12733 12829 13085 13116 13145 13406 13501 13541 13732 13788 13838 14118 14182 14249 14258 14303 14475 14590 14769 14982 14996 15212 15290 15398 15444 15566 15599 15758 15845 15938 16034 16097 16121 16191 16196 16246 16268 16383 16387 16401 16573 16635 16702 16732 16820 16897 16903 17373 17382 17457 17467 17655 17808 17855 17951 18005 18036 18071 18138 18167 18303 18481 18664 18685 18812 18866 18909 18917 18959 19032 19129 19315 19322 19507 19525 19563 19571 19727 19732 19822 20042 20134 20151 20202 20317 20664 20673 20688 20745 20824 20904 21093 21342 21387 21444 21457 21497 21504 21647 21675 21778 21949 21951 21952 21978 21985 21988 21989 21995 22046 22050.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 5 Stück
und zwar die Nummern:
9667 9692 9709 9746 9794.

II. 3½ %ige Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 199.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 23.

Litt. N. zu 300 M. 4 Stück
und zwar die Nummern: 2 56 58 73.

Litt. O. zu 75 M. 2 Stück
und zwar die Nummern: 14 32.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande und zwar die Rentenbriefe Litt. A.—E. mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Ser. VII. № 3—16 nebst Talons, die Rentenbriefe L., M., N. und O. mit Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooſten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

Rückständig sind:

A. 4 % Rentenbriefe.

1. April 1891.	A. 14628.
	D. 18221.
1. Oktober 1891.	C. 24208.
1. April 1892.	D. 2503.
1. April 1893.	C. 9961 22762.
	D. 9348.
1. Oktober 1893.	A. 11988.
1. April 1894.	C. 10195.
1. Oktober 1894.	D. 10167 15183.
1. April 1895.	C. 21983 21984.
	D. 1586 6387 19183.
1. Oktober 1895.	C. 2488 11328.
1. April 1896.	D. 5665.
	E. 9735.
1. Oktober 1896.	C. 8958 12797.
1. April 1897.	C. 21789.
	D. 7415 15390 19603.

B. 3½ % Rentenbriefe.

1. April 1895.	O. 1.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unseren Kassen in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die

Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 15. Mai 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

36. Mit Gültigkeit vom 1. September 1899 wird zum Gruppentarif III. (Berlin-Stettin) ein Nachtrag 10 ausgegeben. Er enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs Entfernungen für die neu aufgenommenen Stationen Groß-Mokratz, Himmelpfort, Lychen, Misdroy, Neu-Placht, Paculent, Rehberg und Warnow. Exemplare des Nachtrags können durch die Güterabfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau hier Bahnhof Alexanderplatz unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 22. August 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Aenderung von Stationsnamen.

37. Mit Giltigkeit vom 1. Oktober 1899 wird die Stationsbezeichnung „Südende-Lankwitz" in **„Südende"** und die Stationsbezeichnung „Lankwitz-Victoriastraße" in **„Lankwitz"** geändert.

Berlin, den 24. August 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die zu geringe Bemannung der auf der Elbe verkehrenden Fahrzeuge.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die auf der Elbe verkehrenden Fahrzeuge häufig nicht mit der im § 7 der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 18. Februar 1894 vorgeschriebenen Zahl von Bedienungsmannschaften besetzt sind. Dieser Mißbrauch gefährdet nicht nur das eigene Fahrzeug und seine Ladung, sondern auch andere Fahrzeuge und kann beim Zusammentreffen ungünstiger Umstände die Ursache erheblicher Störungen der Schifffahrt sein. Den Schifffahrttreibenden bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß die nicht den Vorschriften entsprechende Bemannung der Fahrzeuge zukünftig mit der höchsten zulässigen Strafe geahndet werden wird und daß die Zuwiderhandelnden im Wiederholungsfalle die Entziehung des Schifferpatentes zu gewärtigen haben. Die Stromaufsichtsbeamten sind angewiesen, die gegen die bestehenden Bestimmungen verstoßenden Schiffsführer unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Magdeburg, den 16. August 1899.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Der Landmesser Wolf ist von Charlottenburg nach Neu-Ruppin versetzt.

Der bisherige Pfarrer Dr. Johann Friedrich Wilhelm Lindemann ist zum Pfarrer der Parochie Etzin, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der Oberlehrer Professor Hofmeister an der Charlottenschule zu Berlin ist als Direktor dieser Anstalt angestellt worden.

Die Lehrer Schwarz, Tschierswitz, Otto, Schoene, Schulz, Dr. Schäfer, Thiel, Fitzen, Walther Schultz, Reimann, Schüppel, Rob, Zarling, Conrad, Törring, Fröhlich, Senftleben, Freitag, Radtke, Hennicke, Hempel, Gloza, Berndt, Windeck, Schulz, Ast, Merten, Olschewski, Woelffel, Heinemann, Meyer, Preußner, Eder, Genschmer, Kemnitz, Neubauer, Bähr, Toepfer, Rengel, Müller, Weyer, Gräser, Henock, Kinze, Starick und Dasnell sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ausweisungen aus dem Gebiet des preußischen Staates.

Cigarrettenarbeiter Leiser Poms, geboren 9. Januar 1862 zu Warschau, Russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Juli 1898 ausgewiesen.

Die Arbeiterin Susanne Jurczek, geboren am 10. Juni 1866 zu Ustrow, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Juni 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Konstantin Hettmann, Arbeiter,	35 Jahre alt, geboren zu Wröblew, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Raub, versuchter Raub und Betrug (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. November 1891),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. April 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ignaz Robeck, Drechsler,	geboren am 30. Juni 1864 zu Morawan, Bezirk Gaga, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	16. Juni 1899.
2	Johann Sauer, Bäckergeselle,	geboren am 12. November 1861 zu Bärn, Bezirk Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	4. Mai 1899.
3	Nikolaus Szimny, Kaufmann,	geboren am 9. Mai 1851 zu Tschenstochow, Gouvernement Pietrkow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Memmingen, Bayern,	11. Juli 1899.
4	Alois Toffoli, Glaser,	geboren am 15. Mai 1876 zu Mariano, Bezirk Gradisca, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	13. Juli 1899.
5	Johann Eger, Tagelöhner,	geboren am 16. März 1882 zu Neundorf, ortsangehörig zu Kolautschen, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	16. Juni 1899.
6	Marie Agnes Gürth, ledig,	geboren am 21. Mai 1869 zu Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	falsche Namensführung und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	20. Juli 1899.
7	Elisabeth Hülsbeck, Arbeiterin,	geboren am 1. November 1858 zu Oldenzaal, Provinz Overijssel, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	10. Juni 1899.
8	Johann Janetscheck, Tagelöhner,	geboren am 19. Mai 1853 zu Husinec, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	9. Juli 1899.
9	Wenzl Mainz, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1853 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	16. Juni 1899.
10	Maria Mainz, geb. Schrepfer, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 2. Oktober 1853 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Nichtabhalten der Kinder vom Betteln,	derselbe,	desgleichen.
11	Katharina Mainz, Tagelöhnerin, ledig, Tochter der unter Ziffer	geboren im Jahre 1880 zu Woschitz, Bezirk Tabor, Böhmen, öster-	Hehlerei und Landstreichen,	derselbe,	22. Juni 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	6 und 7 bezeichneten Eheleute,	reichische Staatsangehörige,			
12	Wenzl Masat, Tagelöhner,	geboren am 28. September 1843 zu Pazau, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	22. Juni 1899.
13	Rudolph Mozzizek, Fleischergeselle,	geboren am 17. April 1874 zu Nesselsdorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Juni 1899.
14	Johann Sperl, Tagelöhner,	geboren am 15. Juli 1878 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Diebstahl,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	22. Juni 1899.
15	Karoline Wondras, auch Vondras, geb. Tschech, Tagelöhnerswittwe,	geboren im Jahre 1869 zu Taus, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
16	Mathias Wotawa, auch Votawa, Tagelöhner,	geboren am 10. Juni 1874 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	16. Juni 1899.
17	Elisabeth Bleßl, Händlerin, ledig,	geboren am 8. November 1870 zu Treubach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Juli 1899.
18	Joseph Cimilka, Schlosser,	geboren am 19. Dezember 1869 zu Hornhof (Horschew) bei Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Fürstlich schwarzburgischer Landrath zu Gehren,	28. Juli 1899.
19	Rudolf Hönig, Arbeiter,	geboren am 14. August 1871 zu Brünn, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. Mai 1899.
20	Dominikus Kleiber, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 4. August 1866 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Juni 1899.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 8. September **1899.**

Pflicht der politischen Beamten.

Staats-Ministerium.

Die Königliche Staatsregierung hat heute nachstehenden Erlaß an die sämmtlichen Ober-Präsidenten gerichtet:

Die Königliche Staatsregierung hat zu ihrem lebhaften Bedauern die Wahrnehmung machen müssen, daß ein Theil der Beamten, welchen die Vertretung der Politik Seiner Majestät des Königs und die Durchführung und Förderung der Maßnahmen der Regierung Seiner Majestät obliegt, sich dieser Pflicht nicht in vollem Maße bewußt ist.

Nicht nur die höheren politischen Beamten, sondern auch die Königlichen Landräthe dürfen sich in ihrer amtlichen Thätigkeit nicht durch die Stimmungen ihrer Kreise und die Meinungen der Bevölkerung über die Maßnahmen der Regierung Seiner Majestät beirren lassen; sie sind berufen und verpflichtet, die ihnen bekannten Anschauungen derselben zu vertreten und die Durchführung ihrer Politik, insbesondere in wichtigen Fragen, zu erleichtern und das Verständniß für dieselben in der Bevölkerung zu erwecken und zu pflegen. In allen Beziehungen, in welche sie durch ihre amtliche Stellung mit dem öffentlichen Leben gebracht werden, haben sie sich gegenwärtig zu halten, daß sie die Träger der Politik der Regierung Seiner Majestät sind und den Standpunkt derselben wirksam zu vertreten haben, unter keinen Umständen aber auf Grund ihrer persönlichen Meinungen die Aktion der Regierung zu erschweren berechtigt sind. Sie würden im andern Falle durch ihr Verhalten die Autorität der Staatsregierung schwächen, die Einheitlichkeit der Staatsverwaltung gefährden, ihre Kraft lähmen und Verwirrung in den Gemüthern hervorrufen.

Ein solches Verhalten steht mit allen Traditionen der preußischen Verwaltung im Widerspruch und kann nicht geduldet werden.

Wir vertrauen, daß es genügen wird, die politischen Beamten hierauf mit Ernst und Bestimmtheit hinzuweisen, und hoffen, daß nicht wieder ein Anlaß geboten werden wird, weitergehende Maßregeln zu treffen.

Berlin, den 31. August 1899.

Das Staats-Ministerium.
Fürst zu Hohenlohe.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 38.) № 2614. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Portugal. Vom 22. August 1899.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 27.) № 10104. Allerhöchster Erlaß vom 7. August, betreffend den Rang des Rendanten der Polizei-Hauptkasse in Berlin.

№ 10105. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a./M. Vom 6. August 1899.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Töpferinnung in Berlin.

25. Die Töpferinnung in Berlin hat die Errichtung einer Zwangsinnung für das Töpfer- und Ofensetzergewerbe beantragt, und soll der Bezirk der neu zu bildenden Innung die Stadt Berlin umfassen und auf die Gemeindebezirke Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Reinickendorf, Schönholz, Pankow, Niederschönhausen, Heinersdorf, Hohenschönhausen, Friedrichsberg, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Rummelsburg und Stralau ausgedehnt werden. Zur Feststellung, ob die Mehrzahl der selbstständigen betheiligten Handwerker der Stadt Berlin diesem Antrage zustimmt, ist der Vorsitzende des Magistrats, Bürgermeister **Kirschner** in Berlin, gemäß § 100, 100a. des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und Ziffer 22 der Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 zum Kommissar von mir bestellt worden.

Potsdam, den 5. September 1899.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Abhalten von Viehmärkten.

370. **Das Verbot des Abhaltens von Schweine- und Viehmärkten (§ 1 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 7. April d. Js. — Amtsblatt Seite 147 —) wird aufgehoben.**

Potsdam, den 2. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Hebammenlehrkurse.

371. Die diesjährigen Lehrkurse in den Hebammenlehranstalten in Berlin und Frankfurt a./O. beginnen am 2. Oktober d. J. Schülerinnen, welche zur Theilnahme an einem der Lehrkurse berufen, jedoch an jenem Tage bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden. Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kostenbeträge verweise ich auf meine den Hebammenunterricht betreffende Bekanntmachung vom 28. Juli 1885 (Stück 32 S. 307 des Amtsblatts für 1885).

Potsdam, den 15. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Argentinisches Konsulat.

372. Nach einer Mittheilung der Argentinischen Gesandtschaft in Berlin ist der Großkaufmann Wilhelm Jakob **Staudt** in Berlin an Stelle des Herrn **Schwabe** zum Vicekonsul für Argentinien in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 2. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung, betreff. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

373. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen:

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Ucker in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei während der Zeit vom** 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2).

Die Lachsfischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unterhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit **vom 15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **oberhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 № 4).

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9).

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10).

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 4. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiede-, Schlosser- und Klempnerinnung in Joachimsthal.

374. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbtreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Oktober 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser- und Klempnerhandwerk in der Stadt Joachimsthal, den Ortschaften der Amtsbezirke Joachimsthal, Grimnitz und Golzow und den Ortschaften Glambeck und Senftenhütte mit dem Sitze in Joachimsthal und dem Namen „Schmiede-, Schlosser- und Klempnerinnung in Joachimsthal" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiede- und Schlosserinnung in Joachimsthal.

Potsdam, den 1. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

375. **I. Festgestellt:**

a. **Maul- und Klauenseuche.** **Kreis Angermünde:** in Bruchhagen und Schwedt a. O. **Kreis Nieder-**

barnim: in Reinickendorf. Kreis Oberbarnim: in Eberswalde. Kreis Prenzlau: in Prenzlau und Schönwerder. Kreis Ostprignitz: in Breitenfeld und Langnow. Kreis Ruppin: in Banzendorf und Wuthenow. Kreis Teltow: in Gröben und Vorwerk Weinberg bei Löwenbruch. Kreis Templin: in Gerswalde. Kreis Zauch-Belzig: in zwei Gehöften in Ziezow. Stadt Spandau: Rindviehbestand des Gutsbesitzers A. Kerstin.

b. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft der Bauerngutsbesitzerin Sophie Gericke geb. Bölcke in Götz (wieder erloschen).

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg unter der Gänseheerde des Viehhändlers Krüger aus Berlin.

d. Räude. Kreis Teltow: Pferde des Fuhrherrn Sengbusch in Tempelhof.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Erkner, Fredersdorf, Kagel, Rüdersdorf und Kalkberge Rüdersdorf. Kreis Osthavelland: in Wansdorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Wahlsdorf. Kreis Prenzlau: in Dauer und Schönermark. Kreis Templin: in Flieth. Kreis Zauch-Belzig: in Caputh, Alt-Langerwisch, Saarmund, Schlalach und Zauchwitz.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: auf dem Gute Markee.

Potsdam, den 5. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Errichtung eines Müllabladeplatzes am Oranienburger Kanal bei Pinnow.

16. Die Stadtgemeinde Berlin hat von dem Besitzer des Rittergutes Pinnow eine am rechten Ufer des Oranienburger Kanals, dicht oberhalb seiner Einmündung in die Havel bei km 19,5—18,9 belegene, rd. 25 ha große Wiesenfläche erworben, um darauf einen Müllabladeplatz einzurichten. Aus diesem Anlasse wird u. A. beabsichtigt, den Platz nach Süden, Osten und Westen hin, soweit hier das Gelände unter dem Hochwasserspiegel liegt, mit einem hochwasserfreien Damm zu umschließen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige in deichpolizeilicher Hinsicht hiergegen zu erhebende Einwendungen binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen.

Potsdam, den 4. September 1899.

Der Bezirksausschuß.

Erhöhung des Havelufers bei Spandau.

17. Der Fabrikbesitzer Josef Kurtz in Dortmund hat sein an der untern Havelwasserstraße gelegenes Grundstück in der Gemarkung Spandau bei km 167,515 aufgehöht und beabsichtigt vor demselben eine Ladebühne zu errichten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die Erhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse in Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt. Potsdam, den 5. September 1899.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Nachnahmedienst im Verkehre mit Japan.

7. Vom 1. September ab sind auf eingeschriebenen Briefsendungen nach Japan (mit Ausschluß der Insel Formosa) Nachnahmen bis zum Betrage von 400 Yen zulässig. Die Höhe der Nachnahme ist auf der Adreßseite der Sendungen in japanischer Währung (Yen und Sen) in Ziffern und Buchstaben anzugeben; unmittelbar darunter hat sich der Absender in lateinischer Schrift deutlich zu bezeichnen. Für die Einziehung der Nachnahme vom Adressaten kommt eine Gebühr von 4 Sen und daneben die tarifmäßige Postanweisungsgebühr zur Erhebung. Berlin W., 25. August 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Telegrammbestellung und Nachtruhe.

129. Wer in den Abendstunden ein Telegramm aufgiebt, von dem er nicht sicher weiß, ob es noch vor 10 Uhr Abends in die Hände des Empfängers gelangen wird, legt sich auch die Frage vor, ob der Inhalt des Telegramms derartig wichtig ist, daß es sich verlohnt, die Nachtruhe des Empfängers zu stören. Es giebt wohl nur Wenige, die nicht in eine ärgerliche Stimmung gerathen, wenn sie durch den Telegraphenboten aus ihrem Schlaf geweckt werden, um festzustellen, daß die Sache recht gut bis zum andern Morgen Zeit gehabt hätte. Für Telegrammabsender, die in dieser Beziehung auf den Empfänger Rücksicht nehmen wollen, hat die Reichspost seit einiger Zeit im inneren Verkehr und im Verkehr mit Bayern und Württemberg eine dankenswerthe Einrichtung getroffen. Man braucht vor die Aufschrift des Telegramms nur die Bezeichnung „(Tages)" zu setzen, um zu bestimmen, daß das Telegramm in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht bestellt werden soll. Der Vermerk „(Tages)" wird als ein Taxwort gerechnet. Für den Verkehr mit dem Auslande hat diese Einrichtung vorerst keine Gültigkeit. Selbstverständlich kann ein Telegrammempfänger auch ein für alle Mal mit der Orts-Bestellanstalt verabreden, daß ihm Telegramme während der Nachtzeit überhaupt nicht zugestellt werden.

Berlin C., 28. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

130. Bei den Postagenturen in Golm (Mark) und Alt-Geltow wird am 2. September d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 30. August 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

131. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Bramsche bei Osnabrück, Crensitz, Eisleben (Bz. Magdeburg), Freienwalde (Pommern), Gandersheim, Gehren (Thüringen), Geierswalde, Gnadenfrei, Greifenberg (Pommern), Jerrheim, Löcknitz, Münchenbernsdorf, Pencun, Plathe (Pommern), Pr. Holland, Ratzeburg, Roßla (Harz), Rothjürben, Schladen (Harz), Schwarzenbek, Stadtilm, Strehla (Elbe) Treptow (Rega), Waldenburg (Sachsen), Wermsdorf, Ziegenhals zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 *M.*

Potsdam, den 4. September 1899.

Kaiserliche Oberpostdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

32. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Rehfelde, Diözese Strausberg, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers zum 1. Oktober d. Js. zur Erledigung.

Erledigte Pfarrstelle.

33. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Reckenthin, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Männling demnächst zur Erledigung. Ueber die Stelle ist bereits Verfügung getroffen.

Erledigte Pfarrstelle.

34. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neu-Lewin, Diözese Wriezen, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers, Superintendenten a. D. Hobohm zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der evangelischen Kaiser Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde zu Berlin.

35. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Kaiser Friedrich-Gedächtniß-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1899.	Berlin, den 22. August 1899.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen 2c.

17. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 19. bis einschließlich den 23. September d. Js. und
2) die ausgelooften, am 1. Oktober d. Js. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis einschließlich 23. September d. Js.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 29. August 1899.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders.

3. Unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der conzessionirte Markscheider Müller seinen Wohnsitz von Charlottenhof O./Schl. nach Berlin verlegt hat.

Halle, den 29. August 1899.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderung.

27. Das im Grundbuche von Premnitz Band VIII. Blatt 345 verzeichnete Grundstück von 16,5140 ha Größe, bestehend aus den Parzellen № 35 und 36 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Premnitz — bis zu der am 18. März d. Js. erfolgten Auflassung an den Forstfiskus dem Steinhändler Hermann Bolle in Milow gehörig — ist durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 21. Juli d. Js. auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 von dem Gemeindebezirk Premnitz abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Grünaue vereinigt worden.

Rathenow, den 23. August 1899.

Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

Veränderungen von Gutsbezirksgrenzen.

28. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die bisher zum Gutsbezirk Neu-Langerwisch gehörige Parzelle № 25 des Kartenblattes 3 der Gemarkung Potsdam Forst von 2,423 ha Flächeninhalt, jetzt dem Königlichen Forstfiscus gehörig. Seitheriger Gutsbezirk: Gutsbezirk Neu-Langerwisch. Künftiger Gutsbezirk: Fiscalischer Forstgutsbezirk Potsdam Forst.

Belzig, den 28. August 1899.

Namens des Kreis-Ausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Brückensperre.

Die Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge wird am 18., 19. und 20. September d. J. für den Straßenverkehr gesperrt.

Magdeburg, den 29. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Graf von der Schulenburg in Grünthal für den Bezirk 8 „Grünthal".

Der Militairanwärter Heise ist zum Regierungskanzleidiätar ernannt worden.

Der Lehrer Alfred Rienecker ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postanwärter Hildebrandt in Luckenwalde und Pasold in Prenzlau als Postassistenten.

Es ist, zunächst probeweise, übertragen dem Postsekretär Heichelt aus Dresden eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Jüterbog, dem Postsekretär Ludewig aus Beeskow eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Cottbus und dem Postsekretär Reck in Eberswalde eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt daselbst.

Versetzt ist der Ober-Postsekretär Wandel von Jüterbog nach Berlin.

Ausweisung aus dem Preußischen Staatsgebiete.

Cigarrettenarbeiter Israel Maslawaty, geboren 1. März 1876 zu Lubs, Gouvernement Minsk, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. Mai 1898 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Ferdinand Pejskar, Weber,	geboren am 6. November 1876 zu Politz, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Hehlerei und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	25. Juli 1899.
2	Giovanni Pellarini, Ziegelarbeiter,	geboren am 16. Februar 1866 zu Udine, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	14. Juli 1899.
3	Die Zigeuner:				
a.	Susanna Prassel,	über 50 Jahre,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Juni 1899.
b.	Cölestine Prassel,	21 Jahre,			
c.	Lewina Prassel,	23 „ ,			
d.	Ludwina Prassel,	etwa 24 Jahre,			
e.	Margarethe Prassel,	28 Jahre,			
f.	Michael (Muschel) Prassel, (Susanna Prassel ist die Mutter der unter b—f aufgeführten Personen),	20 Jahre alt, sämmtlich aus Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,			
4	Johann Maria Ballet, Schuhleistenmacher,	geboren am 19. März 1878 zu Parigné, Departement Ille-et-Vilaine, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	28. Juli 1899.
5	Maria Wick, Näherin, ledig,	geboren am 24. März 1873 zu Waldzell, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	14. Juli 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2	3	4	5	6.
6	Emerich Moro, Schlosser,	geboren am 15. Mai 1869 zu Sasting, Bezirk Szenic, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Juni 1899.
7	Karl Reichl, Erdarbeiter,	geboren am 10. März 1837 zu Kallich, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. Juni 1899.
8	Anton Schneeberger, Musiker,	gegen 30 Jahre alt, aus Neustadt, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	26. Juni 1899.
9	Marie Schneeberger, geborene Weinlich, Harfensängerin, Ehefrau des Vorigen,	etwa 29 Jahre alt, aus Neustadt, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	dieselbe,	desgleichen,
10	Anna Simon, ledige Arbeiterin, (Dienstmagd),	geboren am 6. Mai 1863 zu Karlsbad, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rothenburg o. T.,	29. Juli 1899.

Die im Jahre 1898 erfolgte Veröffentlichung der Ausweisung der Marie Steidel ist dahin zu berichtigen, daß die Ausgewiesene am 3. Februar 1847 zu Triebendorf, Bezirk Mährisch-Trübau, Mähren, geboren und auch dort ortsangehörig ist.

Der Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom 15. Juli d. J. über die Ausweisung des Arbeiters Kasimir Nadrowski hat nicht zur Ausführung gelangen können, da der Genannte aus der Korrigenden-Anstalt entwichen ist.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 5)

zum 36sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. September 1899.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

134. Der Schiffer Ernst Grosse aus Spreenhagen, geboren am 26. Oktober 1856 daselbst, wird zu dem **am 24. Oktober 1899 Vormittags 10 Uhr** anberaumten Hauptverhandlungstermine vor die Strafkammer II. des Königlichen Landgerichts zu Ratibor geladen Zimmer 31. Im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens wird die von ihm eingelegte Berufung gegen das Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Cosel vom 23. Januar 1899 verworfen werden. III. O. 18/99.

Ratibor, den 1. September 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Aufgebot.

135. Von Carl und Helene von Ehrenfeldt hier, Kurfürstenstraße 147, ist der Antrag gestellt worden, den am 22. September 1833 in Schwerin a. W. geborenen Oekonomen Ferdinand Gustav Adolf von Ehrenfeldt — Sohn des Obersteuerkontrolleurs von Ehrenfeldt — welcher in den Jahren 1856 und 1858 in Berlin wohnhaft gewesen und seit dem 8. September 1858 verschollen ist, für todt zu erklären.

Der Verschollene und die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden in Folge dessen aufgefordert, sich vor oder in dem **am 18. September 1899 Vormittags 11½ Uhr** vor dem unterzeichneten Amtsgerichte Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel B. part. Zimmer 27 anstehenden Termine persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt werden wird.

Berlin, den 12. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 84.

Konkursverfahren.

136. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Restaurateurs Otto Rump zu Truppen-Uebungsplatz Döberitz ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **den 26. September 1899 Vormittags 10 Uhr** vor das Königliche Amtsgericht hier, Potsdamerstraße 34 Zimmer № 28 anberaumt.

Spandau, den 2. September 1899.

Ploch,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

137. Ueber das Vermögen des Fahrradhändlers Curt Müller zu Brandenburg a./H., Kurstraße Nr. 17, ist **heute am 30. August 1899 Abends 6¾ Uhr** das Konkursverfahren eröffnet.

Verwalter: Kaufmann Eduard Westphal zu Brandenburg a./H.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht **bis 20. September 1899.** Anmeldefrist **bis zum 11. Oktober 1899.** Erste Gläubigerversammlung **den 21. September 1899 Vormittags 9½ Uhr** Zimmer № 46. Allgemeiner Prüfungstermin **den 19. Oktober 1899 Vormittags 10 Uhr** Zimmer № 46.

Brandenburg a./H., den 31. August 1899.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Pinczakowski, Sekretair.

Bekanntmachung.

138. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des zu Schöneberg verstorbenen Magistratssekretärs Albert Fleischmann soll die Schlußvertheilung der Masse erfolgen. Nach dem in der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts II. Abtheilung 22 Berlin, Hallesches Ufer 26 niedergelegten Verzeichnisse sind dabei 16068 Mk. 36 Pf. nicht bevorrechtigte festgestellte Forderungen zu berücksichtigen, wofür ein Bestand von 1972 Mk. 35 Pf. vorhanden ist. Von der Auszahlung mache ich den Gläubigern noch besondere Mittheilung.

Wilh. Schultze, Verwalter der Masse.

Bekanntmachung.

139. Das in dem Urkundenaufgebot vom 8. April 1899 unter II. 4 aufgeführte Aufgebot der Kolbeckschen Reichsbankdepotscheine № 946322 und № 946323 ist zurückgenommen.

Berlin, den 29. August 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abth. 84.

140. Bei № 94 des Gesellschaftsregisters ist heut die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft „J. Longard" zu Neu-Ruppin und gleichzeitig in das Firmen-Register unter № 727 die Firma „J. Longard" mit dem Sitze zu Neu-Ruppin, und als deren Inhaber der Kaufmann Moritz Wladika zu Neu-Ruppin eingetragen worden.

Neu-Ruppin, den 30. August 1899.

Königliches Amtsgericht.

141. In das Firmenregister ist heute unter Nr. 278 die Firma „Otto Krentz" mit dem Sitze zu Neu-Ruppin und als deren Inhaber der Lederhändler Otto Krentz zu Neu-Ruppin eingetragen worden.

Neu-Ruppin, den 30. August 1899.

Königliches Amtsgericht.

142. In das Firmenregister ist heute unter № 730 die Firma „Carl Knörck" mit dem Sitze zu Neu-Ruppin und als deren Inhaber der Buchbindermeister Carl Knörck zu Neu-Ruppin eingetragen worden.

Neu-Ruppin, den 31. August 1899.

Königliches Amtsgericht.

143. In das Firmenregister ist heute unter № 729 die Firma „F. Lindemann" mit dem Sitze zu Neu-Ruppin und als deren Inhaber der Maurermeister Friedrich Lindemann zu Neu-Ruppin eingetragen worden.

Neu-Ruppin, den 31. August 1899.

Königliches Amtsgericht.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

144. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Pankow Band 15 Blatt № 555 auf den Namen des Malermeisters Fritz Baars zu Dt. Wilmersdorf eingetragene, zu Pankow an der projektirten Straße, Parzelle 20 belegene Grundstück **am 30. Oktober 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer Nr. 26 II. Zimmer 21 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 0,13 Thaler Reinertrag und einer Fläche von 10 ar 94 qm zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer № 24 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 1. November 1899 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 21 verkündet werden.

Berlin, den 31. August 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 16.

Zwangsversteigerung.

145. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Falkenhagen Band 8 Blatt № 263 auf den Namen des Gastwirths Otto Avianus zu Spandau eingetragene, zu Agneshof bei Falkenhagen belegene Grundstück **am 1. November 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Zimmer 28 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 972 M. Nutzungswerth und einer Fläche von 51,06 Hektar zur Grundsteuer, mit 25,50 Mark zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Abtheilung 3a. des Königl. Amtsgerichts zu Spandau Zimmer 23 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 2. November 1899 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle Zimmer 28 verkündet werden.

Spandau, den 31. August 1899.

Königliches Amtsgericht.

Auktionen und Lizitationen.

146. Der Verkauf der nach den Herbstübungen auszurangirenden Dienstpferde der Potsdamer Garde-Kavallerie- 2c. Regimenter findet statt: **am 30. September 1899** beim 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiment **Vormittags 11 Uhr** auf dem Hofe seiner Kaserne bei Nedlitz, beim Leib-Garde-Husaren-Regiment mit Eskadron Garde-Jäger zu Pferde **Nachmittags 2 Uhr** auf dem Reitplatze an der Kaserne des Leib-Garde-Husaren-Regiments Neue Königstraße, **am 2. Oktober 1899** beim Regiment der Gardes-du Corps **Vormittags 8 Uhr** auf dem Reitplatze in der Gardes-du-Corpsstraße, beim 1. Garde-Ulanen-Regiment **Vormittags 11 Uhr** auf dem Hofe seiner Kaserne am Ruinenberge, beim 3. Garde-Ulanen-Regiment **Nachmittags 2 Uhr** auf dem Hofe seiner Kaserne Jäger-Allee 23.

Kommando des 3. Garde-Ulanen-Regiments.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 15. September **1899.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Berichtigung.

376. Im Stück 34 № 359 — Tischlerinnung in Lenzen — muß es statt „Bechlin" „Bochin" heißen.

Potsdam, den 6. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischler-Innung in Potsdam.

377. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischler-Innung in Potsdam beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischlerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche in der Regel Gesellen und Lehrlinge beschäftigen und das bezeichnete Gewerbe in Potsdam, ferner im Kreise Osthavelland: in Baumgartenbrück, Bornim, Bornstedt, Eiche, Fahrland, Alt- und Neu-Geltow, Gr.-Glienicke, Golm, Grube, Neu-Grube, Cladow, Neu-Cladow, Crampnitz, Leest, Marquardt, Nedlitz, Sacrow, Satzkorn, Vierhäuser (Nattwerder), im Kreise Teltow in Babelsberg (Neu-), Drewitz, Klein-Glienicke, Neuendorf, Nowawes, Philippsthal, Saarmund, Steinstücken, Wannsee ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Oberbürgermeister von Potsdam zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 6. September 1899.

Der Regierungspräsident.

378. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat August 1899 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	6	98	7	46	7	75	7	32	7	76	6	69	6	69	7	29	6	96	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	36	2	63	2	36	2	54	2	10	1	84	2	31	1	84	
3	Richtstroh	—	—	1	34	1	75	1	68	2	—	2	10	1	84	1	62	1	31	

Potsdam, den 7. September 1899.

Der Regierungspräsident.

379. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt- … Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh. Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch. Rind- im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												je 1 …	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 93	13 73	13 22	12 72	24 50	28 —	34 —	3 19	2 75	1 70	3 75	120 —	1 45	1 25
2	Beeskow	15 20	13 87	— —	12 95	22 50	27 50	45 —	3 90	— —	— —	— —	105 —	1 35	1 05
3	Brandenburg	15 15	13 90	12 68	13 70	23 50	25 —	37 50	4 38	2 39	— —	4 —	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	14 11	13 95	12 85	12 —	26 —	30 —	35 —	3 50	2 50	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 33	13 92	13 13	12 66	21 44	23 —	38 —	4 —	4 —	— —	4 —	108 —	1 40	1 20
6	Havelberg	15 19	13 76	15 23	13 68	26 —	32 50	40 —	4 39	2 19	— —	3 75	112 50	1 30	1 13
7	Jüterbog	15 28	14 04	13 —	13 33	24 —	24 —	36 —	3 96	3 —	— —	5 —	100 —	1 20	1 10
8	Luckenwalde	— —	13 97	14 25	14 08	35 —	35 —	45 —	5 —	3 —	— —	4 50	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 10	13 77	12 89	13 75	19 —	32 —	32 —	4 10	3 10	— —	4 38	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	13 20	— —	14 33	22 —	24 50	41 —	4 85	3 59	— —	4 36	114 22	1 50	1 30
11	Prenzlau	14 57	13 37	13 13	12 32	23 50	23 —	37 —	5 03	3 75	2 25	3 75	95 —	1 35	1 05
12	Pritzwalk	15 38	12 88	14 38	12 63	15 50	22 50	37 —	4 13	2 25	1 75	3 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 88	13 92	13 83	13 48	22 33	23 28	39 50	4 21	2 37	— —	4 —	110 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	16 11	13 56	13 20	12 54	35 —	35 —	55 —	4 54	3 50	2 40	3 50	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	15 30	14 09	14 56	13 88	26 67	31 25	37 50	5 —	3 09	— —	4 40	— —	1 20	1 10
16	Spandau	15 50	14 —	14 50	14 75	26 50	37 50	42 —	5 —	2 75	2 —	4 25	113 —	1 50	1 20
17	Strausberg	16 —	14 —	14 —	15 —	30 —	30 —	45 —	4 —	5 —	3 —	5 —	110 —	1 50	1 30
18	Teltow	— —	14 07	14 73	14 78	28 —	32 50	39 —	4 75	3 75	2 75	4 80	117 50	1 65	1 25
19	Templin	14 50	13 —	13 50	12 —	25 —	30 —	45 —	4 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	15 15	13 10	15 50	11 [illegible]	24 —	32 —	40 —	4 76	2 83	2 —	3 —	90 —	1 15	— 95
22	Wriezen a. O.	14 44	13 25	13 76	12 36	23 50	31 50	43 —	3 50	3 —	2 —	4 50	95 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 12	13 68	13 81	13 27	— —	— —	— —	4 29	3 09	— —	4 21	105 75	— —	— —

Potsdam, den 7. September 1899.

Polizeiverordnung,

betreffend die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalt bis zu 2 Prozent.

380. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 374) verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam, was folgt.

§ 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als 2 Prozent nicht besitzen.

§ 2. Die Gefäße, in denen die im § 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angebenden Bezeichnung versehen sein.

§ 3. Wer Bier mit einem höheren als dem nach § 1 zulässigen Alkoholgehalt im Umherziehen feilbietet, wird gemäß § 148 Ziffer 7a. der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wer den im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung trifft sofort in Kraft.

Potsdam, den 11. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat August 1899.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine- (1 Kilogramm kostet M. Pf.)	Fleisch: Kalb- (M. Pf.)	Fleisch: Hammel- (M. Pf.)	Geräucherter Speck (hiesiger) (M. Pf.)	Eßbutter (M. Pf.)	Eier (1 Schock 60 St.) (M. Pf.)	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen (M. Pf.)	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen (M. Pf.)	Gersten-Graupe (M. Pf.)	Gersten-Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirse (M. Pf.)	Reis, Java, mittlerer (M. Pf.)	Kaffee: Java mittlerer (roh) (M. Pf.)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) (M. Pf.)	Speisesalz (M. Pf.)	Schweineschmalz, hiesiges (M. Pf.)
						Es kostet je 1 Kilogamm.											
1 20	1 30	1 30	1 60	2 20	4 —	— 28	— 25	— 35	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 40
1 30	1 05	1 20	1 80	2 30	3 29	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 50	2 09	4 —	— 35	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 —	2 80	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 45	1 60	2 40	3 90	— 24	— 21	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40
1 20	1 30	1 20	1 55	2 26	3 34	— 31	— 24	— 40	— 38	— 45	— 49	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 45
1 —	1 10	1 20	1 60	2 40	3 82	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 40	1 50	2 20	4 —	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 40	— 20	1 40
1 20	1 40	1 30	1 40	1 97	3 —	— 25	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 55	3 35	— 19	1 40
1 45	1 41	1 45	1 70	2 19	3 48	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 10	1 15	1 15	1 30	2 17	4 20	— 29	— 23	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	1 99	2 77	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 31	1 40	1 55	2 30	3 95	— 31	— 25	— 45	— 43	— 43	— 43	— 40	— 60	2 —	2 80	— 20	1 40
1 35	1 25	1 25	1 60	2 30	4 —	— 40	— 25	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 20	1 —	1 60	1 20	4 40	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 40	1 50	1 50	2 30	3 90	— 38	— 28	— 35	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 —	2 33	— 20	1 10
1 50	1 30	1 40	1 30	2 40	4 —	— 38	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 50	1 50	1 40	1 50	2 20	3 70	— 38	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 35
1 20	1 —	1 40	1 60	2 40	4 80	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 78	— 32	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 05	1 04	1 14	1 60	2 16	3 10	— 25	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	4 —	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 48	— 80	— 45	2 10	2 80	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Genehmigung.

381. Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in normaler Spurweite von Groß-Kreutz nach Lehnin für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird der Lehniner Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Lehnin auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königl. Eisenbahndirektion zu Magdeburg auf unbeschränkte Zeitdauer vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind den Anforderungen entsprechend, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu § 9 unter A. und in den von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb jeweilig erlassenen Betriebsvorschriften an nebenbahnähnliche Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb gestellt werden, nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von der durch die gedachten ministeriellen

Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen die von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

2.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 2 Jahren nach der Feststellung des Bauplans erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser und der im § 8 bezeichneten Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der hiesigen Regierungshauptkasse den Betrag von 5000 Mark, in Worten fünftausend Mark, in baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

3.

Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zur sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen soweit als thunlich keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

4.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

5.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

6.

Im Interesse der Aufrechterhaltung eines regelmäßigen und sicheren Betriebes ist ein Erneuerungsfonds, sowie ein Spezialreservefonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bilden:

I. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Es sind jedoch hieraus von den Betriebsmitteln nur die Kosten ganzer Lokomotiven und Wagen, von den Oberbau-Baustoffen dagegen auch die Kosten einzelner Stücke zu bestreiten. Der Ersatz einzelner Theile von Betriebsmitteln (Siederohre u. s. w.) muß auf Rechnung des Betriebsfonds erfolgen.

In den Erneuerungsfonds fließen:

1. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Baustoffen,

2. die Zinsen des Fonds selbst,

3. eine aus den Bruttobetriebseinnahmen zu entnehmende jährliche Rücklage.

Die Bestimmung der Höhe dieser Rücklage bleibt einem von den Aufsichtsbehörden zu erlassenden, in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung zu unterziehenden Regulativ vorbehalten.

Die zeitweilige Entbindung von weiteren Rücklagen für den Fall, daß nach dem Ermessen der eingangs bezeichneten Behörden der Erneuerungsfonds eine ausreichende Höhe erlangt haben sollte, bleibt vorbehalten.

II. Der Spezialreservefonds dient zur Bestreitung von Ausgaben, die durch außergewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufen werden.

Diesem Fonds sind zuzuführen:

1) der Betrag der verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen,
2) die Zinsen des Fonds selbst,
3) eine aus dem Reinertrage zu entnehmende jährliche Rücklage, deren Betrag ebenfalls durch ein von der Aufsichtsbehörde zu erlassendes, in fünfjährigen Zeiträumen nachzuprüfendes Regulativ festgesetzt wird.

Erreicht der Spezialreservefonds den Betrag von 5% des Anlagekapitals, so können für die Dauer dieses Bestandes weitere Rücklagen unterbleiben.

III. Der Erneuerungsfonds und der Spezialreservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds des Unternehmens getrennt zu verwalten.

Die zu jenen Fonds zu vereinnahmenden Beträge sind, sofern sie nicht sofort zur Verwendung gelangen, in Werthpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind, zinstragend anzulegen.

7.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 2000 Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtswegs dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die

Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die in Gemäßheit der № 1 hinterlegten Werthpapiere — Baarbeträge — nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

8.

Die mit der Leitung des Unternehmens sowie die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl dem unterzeichneten Regierungspräsidenten, als auch der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Auch sind alle hierbei eintretenden Aenderungen anzuzeigen.

9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontroleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist ihre Annahme von dem Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen.

Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugniß darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

10.

Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Prüfung seitens der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde unterliegende Anweisungen zu geben. Auch sind über dieselben Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

11.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

12.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

13.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

14.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens acht Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens vierzehn Tage vor ihrer Einführung durch das Zauch-Belziger Kreisblatt in Belzig, sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

15.

Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) befördert werden sollen.

16.

Bezüglich der Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Aenderungen und umfangreicherer Ausbesserungen des Kessels, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständige Behörde zu unterwerfen sind, finden die Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb Anwendung (s. § 11 der Betriebsvorschriften vom 13. August 1898).

17.

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Den Aufsichtsbehörden ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

18.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar

des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. D., und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13ten Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahnordnung, Theil II. E.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1 (s. S. 377),

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (s. S. 377) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

19.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist die Unternehmerin verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphenbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. a. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit

Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

20.

Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

21.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 3. August 1899.

Der Regierungspräsident.

Muster 1.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppentheil)
zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militairtarifs in Wagenklasse von bis
den ten 18 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster 2.

Gültig als Militairfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck
des (Truppentheil)
fahren von nach km
[Die Zahlung ist zu stunden.]
den ten 18 . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis			
für	Offizier	Pf.	=	M.	Pf.
"	Unteroffizier u. Gemeine .	"	=	"	"
"	Pferd	"	=	"	"
"	Desinfektion von Wagen .	"	=	"	"
"	Fahrzeug (Gewicht = kg	"	=	"	"
"	kg Gepäck 1000 kg =	"	=	"	"
Abfertigungsgebühr	" =	"	=	"	"
	Zusammen			M.	Pf.)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Baarzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos u. s. w. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

* * *

Vorstehende Genehmigungsurkunde wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Firma der Gesellschaft: Lehniner Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Lehnin, in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts in Brandenburg a./H. am 19. August 1899 eingetragen worden ist.

Potsdam, den 7. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Schneiderinnung in Rixdorf.

382. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Oktober 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in der Gemeinde Rixdorf mit dem Sitze daselbst und dem Namen „Schneiderinnung in Rixdorf" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schneiderinnung in Rixdorf.

Potsdam, den 6. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

383. Der zum Gemeindebezirk Dalldorf im Kreise Niederbarnim gehörenden, zwischen dem Dalldorf-Tegeler und Dalldorf-Spandauer Wege, 1000 m westlich von Dalldorf und 1200 m östlich von Tegel belegenen Kolonie habe ich den Namen Borsigwalde beigelegt.

Potsdam, den 6. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Belzig.

384. Dem im Stück 27 № 294 aufgeführten Innungsbezirk wird der Amtsbezirk Rottstock hinzugelegt.

Potsdam, den 7. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

385. Der Bezirksausschuß hat mit Einwilligung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages des Kreises Jüterbog-Luckenwalde am 30. August d. J. beschlossen:

a. folgende, dem Forstfiskus gehörige, im Grundbuch von Luckenwalde verzeichnete Grundstücke:

Kartenblatt 2 Abschnitt	№	426/8	von	0,0018 ha
"	"	425/15	"	0,0133 -
"	"	424/16	ꝛc.	0,0225 -
"	"	423/21	von	0,0089 -
"	"	422/22	"	0,0062 -
"	"	421/28	"	0,0080 -
"	"	420/29	"	0,0038 -
"	"	419/35	"	0,0009 -
"	"	306	"	1,0240 -
			=	1,0894 ha

von dem Stadtbezirk Luckenwalde abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Zinna zu vereinigen,

b. folgende, in der Gemarkung Zinna Königliche Forst belegene Grundstücke:

1) Kartenblatt 2 Abschnitt № 121/29 von 0,0220 ha dem Ackerbürger Karl Friedrich Schulze in Luckenwalde gehörig,

2) Kartenblatt 2 Abschnitt № 120/29 von 1,4520 - dem Ziegeleibesitzer Emil Birner in Luckenwalde gehörig

= 1,4740 ha

von dem Forstgutsbezirk Zinna abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadt Luckenwalde zu vereinigen.

Potsdam, den 9. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung,

betr. Anzeigepflicht bei Pest und pestverdächtigen Fällen.

386. Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges.-S. S. 265 u. f.) und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 230) verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Nachstehendes:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest (orientalischer Beulenpest) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet a. der behandelnde Arzt, b. jede sonst mit der Behandlung und Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, c. der Haushaltungsvorstand, d. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 11. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Apotheke in Britz, Kreis Teltow.

387. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Britz, Kreis Teltow, eine Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Concessionar seinerzeit mitgetheilt werden.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 1sten Oktober d. J. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugniß als Apotheker,
3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servirzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
4) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
5) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Potsdam, den 8. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

388. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Gutsbesitzers Sewekow in Lüdersdorf. Kreis Niederbarnim: Rindviehbestand des Guts Buch. Kreis Westhavelland: in Mötzow, Kietz und Gut Rhinow. Kreis Prenzlau: in Schönwerder, Alexanderhof und Prenzlau. Kreis Ostprignitz: in Bliesendorf und Langnow. Kreis Ruppin: Rindviehbestand der Ackerbürger Huebel und Noelte in Gransee. Stadt Potsdam: auf dem städtischen Schlachthofe.

b. Rotz. Kreis Ostprignitz: ein Pferd des Schirrmachers Hugo Müller in Pritzwalk.

c. Geflügelcholera. Kreis Ostprignitz: Gehöft des Ackerbürgers Waanitz in Kyritz. Kreis Prenzlau: Gehöft des Bauern Ennow in Baumgarten.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Angermünde, Gut Hohenfelde und Paarstein. Kreis Niederbarnim: in Kaulsdorf, Kreuzbruch, Alt-Landsberg und Rehfelde. Kreis Prenzlau: in Hetzdorf.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: auf dem Rittergut Ziemkendorf.

Potsdam, den 12. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen betreffend.

20. Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachungen vom 9./5. September 1885/1898 — Amtsblatt Stück 38/36 Seite 348/381 — weisen wir im Interesse der Betheiligten wiederholt darauf hin, daß die Einzahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungs- sowie Ablösungsgeschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Spezialkasse stattfinden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Potsdam, den 5. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Errichtung eines Müllabladeplatzes am Oranienburger Kanal bei Pinnow.

18. Die Stadtgemeinde Berlin hat von dem Besitzer des Rittergutes Pinnow eine am rechten Ufer des Oranienburger Kanals, dicht oberhalb seiner Einmündung in die Havel bei km 19,5+18,9 belegene, rd. 25 ha große Wiesenfläche erworben, um darauf einen Müllabladeplatz einzurichten. Aus diesem Anlaß wird u. A. beabsichtigt, den Platz nach Süden, Osten und Westen hin, soweit hier das Gelände unter dem Hochwasserspiegel liegt, mit einem hochwasserfreien Damm zu umschließen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige in deichpolizeilicher Hinsicht hiergegen zu erhebende Einwendungen binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen.

Potsdam, den 4. September 1899.

Der Bezirksausschuß.

Erhöhung des Havelufers bei Spandau.

19. Der Fabrikbesitzer Josef Kurtz in Dortmund hat sein an der unteren Havelwasserstraße gelegenes Grundstück in der Gemarkung Spandau bei km 167,515 aufgehöht und beabsichtigt vor demselben eine Ladebühne zu errichten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die Erhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse in Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt. Potsdam, den 5. September 1899.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1899.

50. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1 Dz.	Weizen	15 M.	30 Pf.
" "	Roggen	14 "	32 "
" "	Futtergerste	13 "	09 "
" "	Hafer (gut)	15 "	29 "
" "	do. (mittel)	14 "	63 "
" "	do. (gering)	14 "	03 "
" "	Richtstroh	4 "	10 "
" "	Heu	5 "	18 "
" "	Kartoffeln	5 "	— "

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 8,19 Mk., Stroh 2,31 Mk., Heu 3,36 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1 Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	59 Pf.
1 "	Speisebohnen (weiße)	37 "	50 "
1 "	Linsen	50 "	— "
1 "	Kartoffeln	6 "	72 "
1 kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	10 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	30 "
1 "	Kalbfleisch	1 "	30 "
1 "	Hammelfleisch	1 "	30 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	45 "
1 "	Eßbutter	2 "	24 "
60 Stück	Eier	3 "	10 "
1 Dz.	Rindfleisch en-gros	102 "	— "

2) In Charlottenburg:

1 Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
1 „	Speisebohnen (weiße)	35	„	—	„
1 „	Linsen	50	„	—	„
1 „	Kartoffeln	6	„	07	„
1 kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	„	50	„
1 „	do. (Bauchfleisch	1	„	10	„
1 „	Schweinefleisch	1	„	45	„
1 „	Kalbfleisch	1	„	50	„
1 „	Hammelfleisch	1	„	40	„
1 „	Speck (geräuchert)	1	„	50	„
1 „	Eßbutter	2	„	10	„
60 Stück	Eier	3	„	63	„

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1899:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		35 Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen		30 „
1 „	Gerstengraupe		35 „
1 „	Gerstengrütze		33 „
1 „	Buchweizengrütze		38 „
1 „	Hafergrütze		41 „
1 „	Hirse		38 „
1 „	Reis (Java, mittler)		60 „
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	50 „
1 „	in gebr. Bohnen	3 „	13 „
1 „	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	44 „
1 „	Speisesalz		20 „
1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50 „

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		38 Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen		30 „
1 „	Gerstengraupe		35 „
1 „	Gerstengrütze		35 „
1 „	Buchweizengrütze		35 „
1 „	Hafergrütze		43 „
1 „	Hirse		35 „
1 „	Reis (Java, mittler)		45 „
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	1 Mark	90 „
1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark	80 „
1 „	Speisesalz		20 „
1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	10 „

Berlin, den 6. September 1899.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Straßenbenennung in Charlottenburg.

51. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 17. August d. Js. mehreren Straßen im Gemeindebezirke Charlottenburg Namen beizulegen und zwar: der Straße 20a. der Abtheilung V. 1 des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins den Namen „Meinekestraße“, der Straße 1 der Abtheilung V. 2 des Bebauungsplans den Namen „Charlottenburger Ufer“, der Straße 2 derselben Abtheilung den Namen „Galvanistraße“, der Straße 2a. derselben Abtheilung den Namen „Röntgenstraße“, der Straße 5 derselben Abtheilung den Namen „Fraunhoferstraße“, der Straße 7 derselben Abtheilung den Namen „Werner Siemensstraße“, der zwischen der Straße 2 und dem Platze Lützow belegenen Fortsetzung der Guerickestraße den Namen „Guerickestraße“ und endlich der Straße 28 der Abtheilung VI. des Bebauungsplans den Namen „Reuchlinstraße“.

Berlin, den 6. September 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

132. Der Fernsprechverkehr mit Eitorf, Geierswalde, Gnadenfrei, Ratzeburg (Lauenburg), Trebnitz (Schles.) und Waldenburg (Sachsen) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 Mark.

Berlin C., 4. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

133. Der Fernsprechverkehr mit Argenau, Badersleben, Lingen, Malchin, Neubukow (Meckl.), Nordhorn, Pegau, Roitzsch, Schwerin (Warthe), Tapiau und Teterow ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark. Berlin C., den 10. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Doppelgespräche im Fernsprechverkehr.

134. Die versuchsweise für das Reichs-Telegraphengebiet angeordnete Zulassung der **Anmeldung von Doppelgesprächen im Fernsprechverkehr** und der Ausdehnung als einfach angemeldeter Unterhaltungen bis zur Dauer von 6 Minuten soll dauernd beibehalten werden. Berlin C., 3. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

135. Bei der Postagentur in Dallgow wird am 10. September d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 8. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

29. Auf Grund des § 2 Abschnitt 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 und nach Zustimmung aller Betheiligten genehmigen wir, daß unter Abtrennung von dem Gemeindebezirke Woltersdorf die demselben bisher angehörig gewesene Parzelle 199 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Heidedistrikt I. vom Grundstück II. Blatt 96 dem Gemeindebezirke Erkner einverleibt wird. Berlin, den 23. August 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer Julius **Krüger** in Brandenburg den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen.

Der Stadtrath Georg **Beigt** in Danzig ist zum besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der

Stadt Rixdorf auf die Dauer von 12 Jahren gewählt und als solcher Allerhöchst bestätigt worden.

Der Beigeordnete Granier in Luckenwalde ist zum besoldeten Stadtrath der Stadt Rixdorf auf die Dauer von 12 Jahren gewählt und als solcher bestätigt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat August 1899 sind

ernannt: zum Telegraphenamtskassirer: der Ober-Postdirektionssekretär Meier, zu Telegraphensekretären: die Ober-Telegraphenassistenten Kumm und Lillig, zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Christel, Dobers, Frahnert, Kleinke, Matthesius, Przykop, Reisegerste, Rücker, Scharrath, Paul Schneider;

angestellt: als Postsekretär: die Postpraktikanten Feigs aus Breslau in Charlottenburg, Knopf aus Düsseldorf, Marienthal aus Cöslin, Wilhelm Neumann aus Potsdam, Alfred Schindler aus Zehdenick, Scholz aus Düsseldorf, Triest aus Hannover, Weisner, Ziegelasch aus Darmstadt in Rummelsburg bei Berlin, als Telegraphenmechaniker: die Telegraphen-Hülfsmechaniker Pfeifer, als Fernsprechgehülfin: die Fernsprechgehülfinnen Brünicke, Däbel, Dretwa, Marie Hermann, Kujath, Antonie Lehmann, Elisabeth Lenz, Lubkoll, Negendank;

versetzt: Postsekretär Beckmann von Berlin nach Aachen, Ober-Postassistent Hermann Schilf von Berlin nach Pankow bei Berlin, Postassistent Harder von Schöneberg bei Berlin nach Hamburg, Postinspektor Wegener von Erfurt nach Berlin, Postsekretär Hoppe von Rixdorf nach Neu-Weißensee, Postsekretär Laage von Neu-Weißensee nach Rixdorf, Postsekretär Nickau von Rummelsburg bei Berlin nach Berlin, Ober-Postassistent Könnemann von Hamburg nach Schöneberg bei Berlin;

in den Ruhestand getreten: Postsekretär Grell, Ober-Postassistent Pyritz;

gestorben: Ober-Postassistent Mietenkotte.

Vermischte Nachrichten.

Genehmigungsurkunde für die Gebr. Borsig'sche Güterverwaltung zu Groß-Behnitz.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Feld- und Forstbahn vom Bahnhof Groß-Behnitz bis zum Gutshof Groß-Behnitz und vorher rechts nach dem Sandkrug abzweigend bis zum Vorwerk Heineberg für die Beförderung von land- und forstwirthschaftlichen Produkten mittelst Pferdebetrieb wird der Gebr. Borsig'schen Güterverwaltung zu Groß-Behnitz auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen vom 28. Juli 1892, vorbehaltlich der Rechte Dritter, zunächst auf die Zeitdauer von 10 Jahren unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen herzustellen. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2.

Für die Benutzung öffentlicher Wege ist der festgestellte Bauplan maßgebend. Für die dem Unternehmer obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung bleibt dieser verhaftet.

3.

Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in und an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

4.

Das Geleis über die Kreischaussee am Bahnhof Groß-Behnitz muß fest eingepflastert sein und dürfen die Schienenköpfe das Niveau derselben nicht überragen. Die Unterhaltung der Chaussee im Bereiche des Geleises ist Sache des Unternehmers, auch hat derselbe als Anerkennungsgebühr jährlich 10 M. (zehn Mark) an die Kreis-Kommunalkasse hier zu zahlen.

Soweit die Geleise öffentliche Wege durchschneiden, müssen diese an den Schnittpunkten auf gleiche Weise wie auf der Chaussee eingepflastert sein, auch liegt dem Unternehmer dort die Unterhaltung des Pflasters ob.

Rathenow, den 12. Mai 1899.

Der beauftragte Amtsvorsteher. gez. A. Prien.

Ausweisung aus dem Preußischen Staatsgebiete.

Der Kaufmann Aron Baum, geboren am 25. Dezember 1840 zu Tornow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Mai 1897 ausgewiesen.

Der Kellner Friedrich Stöckler, geboren 6. Juni 1873 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juni d. J. ausgewiesen.

Der Comtorist Moses Oppenheim, geboren am 9. August 1882 zu Randers in Dänemark, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. August d. J. ausgewiesen.

Der Händler Lazzaro Bernazzani, geboren 10. Mai 1856 zu Bettola, Prov. Piacenza, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. August 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. №.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ernst Hauke, Arbeiter,	geboren am 17. November 1874 zu Niederwald, Bezirk Freiwaldau, ortsangehörig zu Barzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. Juni 1897),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. März 1899.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Leo Bach, Tagner,	geboren am 30. März 1879 zu St. Dié, Departement Vosges, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. Juli 1899.
2	Berthold Bloch, (Block), Kaufmann,	geboren am 18. April 1874 zu Groß-Jedlersdorf, Bezirk Korneuburg, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Köpceny, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	9. August 1899.
3	Maria Errath, Dienstmädchen, ledig,	geboren am 30. Juni 1859 zu Petschau, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. August 1899.
4	Philibert Fuetterer, Heizer,	geboren am 9. Dezember 1874 zu Winkel, Elsaß-Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und falsche Namensführung,	Großherzoglich sächsischer Bezirksdirektor zu Eisenach,	21. Juli 1899.
5	Franz Gondeck, Kürschner,	geboren am 5. Mai 1856 zu Lodeniza, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Colmar,	9. August 1899.
6	Georg Hirsch, Glasmachergehilfe,	geboren am 29. November 1865 zu Eisenstraß, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hersbruck,	9. August 1899.
7	Peter Juretschka, Webergeselle,	geboren im Jahre 1842 zu Wigstadtl, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Mai 1899.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 22. September **1899.**

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 28.) № 10106. Gesetz, betreffend den Charfreitag. Vom 2. September 1899.

№ 10107. Verordnung, betreffend die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Landeskreditkasse zu Cassel. Vom 10. August 1899.

№ 10108. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen und Wittlich. Vom 30. August 1899.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Wahlordnung für die Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden 2c.

26. Auf Grund der §§ 63, 77, 82 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli d. Js. (R.-G. B. 463 ff.) hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe bestimmt, daß die Wahlordnung für die Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses, von dem unterzeicheten Oberpräsidenten zu erlassen ist.

Demzufolge bringe ich diese Wahlordnung als besondere Beilage des Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. September 1899.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

389. Nach dem Aufhören der Maul- und Klauenseuche in einem Gehöft hat gemäß § 67 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 in Verbindung mit § 27 des Reichsviehseuchengesetzes die Desinfektion unter Anderem auch des von den kranken und verdächtigen Thieren herrührenden Düngers stattzufinden.

Es kommt oft vor, daß die Haare des Rindviehs an den Hinterschenkeln und am Bauche von dem Dünger im Seuchenstalle verklebt werden und daß die krustenartig eingetrockneten Theile der Darmentleerungen der Haut fest anhaften. Auch in den Rillen und Spalten der Klauen setzen sich Düngertheile fest.

Dieser Dünger kann ebenso wie der Stallmist den Ansteckungsstoff enthalten. Es ist daher geboten, ihn nach dem Aufhören der Krankheitsfälle ebenso wie den im Stalle befindlichen Dünger zu entfernen und unschädlich zu machen.

Dies geschieht zweckmäßig durch sorgfältige Reinigung der durch Dünger verunreinigten Haut und durch Abwaschen der Klauen mit warmem Seifenwasser oder einem anderen Desinfektionsmittel.

Wenngleich bei der Reinigung und Desinfizirung der Stallungen nach dem Aufhören der Krankheit die Reinigung auch der Thiere von dem anhaftenden Dünger bisher schon nicht außer Acht gelassen sein wird, scheint es doch geboten, auf diesen in der Bundesrathsinstruktion nicht ausdrücklich hervorgehobenen, wichtigen Punkt besonders aufmerksam zu machen.

Potsdam, den 15. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Präzisionsnivellement im Spreegebiet.

390. Von dem Bureau für die Hauptnivellements und Wasserstandsbeobachtungen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist das Präzisionsnivellement im Gebiete der Spree veröffentlicht.

Es kann zu dem 3,35 M. betragenden Selbstkostenpreise von dem genannten Bureau (Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 89) bezogen werden.

Potsdam, den 14. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Belobigung.

391. Der Lehrling Erich Wetzel in Essen hat am 2. Februar d. J. zwei Kinder des Gastwirthes Leppin in Havelberg unter erheblicher eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettet. Im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs bringe ich diese That belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 14. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Belobigung.

392. Der Lehrer Traugott Rehse aus Berlin, Lehrterstraße Nr. 55, hat am 1. August d. Js. den vierjährigen Alfred Pawlack vom Tode des Ertrinkens in der Havel zu Oranienburg errettet. Ich bringe die von Muth und Entschlossenheit zeugende That des Lehrers Rehse hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Militärische Fourage-Verabreichungsstelle.

393. Vom 1. Oktober d. J. ab befindet sich in Beeskow eine militärische Verabreichungsstelle für Heu und Stroh (Lieferungsunternehmer: Grundbesitzer A. Butzner in Bahrensdorf bei Beeskow). Empfangsstelle ist die militärfiskalische Scheune № 8 an der Spree in Beeskow.

Potsdam, den 18. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Abänderung von Amtsbezirken im Kreise Westprignitz.

394. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 6. September d. J. — I. B. 6029 — gemäß § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse die Abänderung der Amtsbezirke Berge, Gülitz und Bresch im Kreise Westprignitz in der Weise genehmigt, daß folgende 4 Amtsbezirke gebildet werden:

1) **Neuhof**, bestehend aus den Gemeinden Kribbe, Pirow mit Knorrenhof und Bresch und den Gutsbezirken Neuhof mit Mollnitz, Bresch und Bresch-Mollnitz;
2) **Karwe**, bestehend aus den Gemeinden Neuhausen, Gr. Berge mit Mühlenkamp, Kl. Berge, Kleeste und Schweinekofen und den Gutsbezirken Karwe, Neuhausen und Muggerkuhl und Hohefeldt;
3) **Gülitz**, bestehend aus den Gemeinden Gülitz, Tacken, Lockstädt, Burow und Wüsten-Bahrnow und den Gutsbezirken Gülitz mit Ottiliengrube, Burow und Bahrnow;
4) **Strigleben**, bestehend aus den Gemeinden Reetz, Baek, Gulow, Steinberg und Gr. Linde und den Gutsbezirken Strigleben, Kl. Linde und Gramzow.

Potsdam, den 19. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

395. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Buch und Neuweißensee. Kreis Oberbarnim: in Ackermannshof bei Gersdorf. Kreis Osthavelland: in Haselhorst (Großschlächtermeister Elsner). Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Dalichow und Rietdorf. Kreis Prenzlau: in Prenzlau und Rittergut Göritz. Kreis Ostprignitz: in Blesendorf, Könkendorf und Dahlhausen. Kreis Teltow: in Gröben, Neuhof, Blankenfelde und Dt. Wilmersdorf. Kreis Templin: in Flieth (Bauer Klär). Stadt Rixdorf: Rindviehbestand des Molkereibesitzers Wickert.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: Kuh auf dem Gute Giesensdorf.

c. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: in Neu-Stahnsdorf und Rieplos.

d. Räude. Kreis Niederbarnim: Pferd des Grünkramhändlers Rheinländer in Weißensee.

e. Tollwuth. Kreis Prenzlau: Jagdhund des Bauerhofsbesitzers Bentz in Fahrenwalde.

f. Geflügelcholera. Kreis Prenzlau: in Malchow, Bandelow, Trebenow und Damme.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Biesenbrow und Neuhof. Kreis Oberbarnim: in Beauregard. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Dennewitz, Illmersdorf und Rohrbeck. Kreis Ostprignitz: in Langnow und Stüdenitz. Kreis Ruppin: in Loewenberg. Kreis Teltow: in Jühnsdorf, Löwenbruch (Vorwerk Weinberg), Klein- und Groß-Beeren. Stadt Potsdam: städtischer Schlachthof.

b. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferde der 4. Eskadron III. Garde-Ulanen-Regiments.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg. Kreis Westhavelland: Geflügelbestand der Büdnerfrau Böhm in Stechow.

Potsdam, den 19. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schließung einzelner Regierungs-Bezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

21. Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Stettin, Stralsund, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim, Wiesbaden, Trier sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forst-Versorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Försterstellen entsprechenden Vertheilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für: Königsberg 40, Gumbinnen 24, Danzig 18,

Marienwerder 43, Frankfurt a./O. 18, Köslin 12, Posen 6, Bromberg 12, Breslau 3, Oppeln 9, Erfurt 7, Schleswig 10, Hannover 11, Lüneburg 6, Stade 1, Osnabrück mit Aurich 3, Minden mit Münster 15, Arnsberg 8, Cassel 53, Coblenz 2, Düsseldorf 6, Köln 3, Aachen 6.

Auf diese Zahlen kommen die in den einzelnen Bezirken bereits zwei Jahre beschäftigten Inhaber des Forstversorgungsscheines, welche sich für die betreffenden Bezirke anmelden, in Anrechnung.

Bei gleichzeitiger Anmeldung erhalten die Anwärter mit niederer Nummer des Forstversorgungsscheines vom Jahrgang 1899 den Vorzug vor denjenigen mit höherer Nummer. Meldungen, die bis Ende November eingehen, werden als gleichzeitige angesehen. Sobald die obigen Zahlen erreicht sind, dürfen weitere Meldungen nicht berücksichtigt werden. Die betreffende Königliche Regierung hat mir dann aber **sofort** Anzeige zu machen, damit zur Vermeidung weiterer nutzloser Meldungen die nachträgliche Schließung dieses Bezirkes erfolgen und bekannt gemacht werden kann. Den betheiligten Anwärtern bleibt es dann überlassen, sich für einen anderen, nicht geschlossenen Bezirk anzumelden. Hier sind sie so zu behandeln, als hätten sie sich unter dem Datum der Anmeldung für den nachträglich geschlossenen Bezirk sofort gemeldet.

Berlin, den 24. August 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. September 1899.

Königliche Regierung.

Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse.

22. Die Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1897/98 wird gemäß § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dieselbe ist durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Lfd. Nr.	Näherer Nachweis	Kapitalvermögen einschl. der Werthpapiere Mk.	Pf.	Baar Mk.	Pf.
	Einnahme.				
A.	Bestand aus dem Rechnungsjahre 1896/97	1 091 999	05	—	—
B.	An laufenden Einnahmen				
	1. Antrittsgelder	—	—	—	—
	2. Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	—	—
	3. Kapitalzinsen	—	—	42 862	72
	4. Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	—	—	897	50
	5. Gemeindebeiträge	—	—	47 826	—
	6. Neubelegungen oder zurückgezahlte Kapitalien	19 566	40	—	—
	7. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
	8. Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	70 995	82
	Summe der Einnahmen	1 111 565	45	162 582	04
	Ausgabe.				
1	Verwaltungskosten	—	—	—	—
2	Pensionen	—	—	162 458	32
3	Neubelegung oder zurückgezahlte Kapitalien	19 500	—	—	—
4	Sonstige Ausgaben	—	—	123	72
	Summe der Ausgaben	19 500	—	162 582	04
	Wiederholung.				
	Die Einnahme beträgt	1 111 565	45	162 582	04
	Die Ausgabe beträgt	19 500	—	162 582	04
	Bestand am 1. April 1898	1 092 065	45	—	—

Potsdam, den 11. September 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

8. Vom 1. Oktober ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis 5 kg Gewicht nach den Vereinigten Staaten von Amerika versandt werden. Auch eingeschriebene Packete sind zulässig. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt für Packete

bis 1 kg . . . . . 1 M. 60 Pf.,
über 1 bis 5 kg . . . . . 2 M. 40 Pf.

Sollen die Packete unter „Einschreiben" versandt werden, so tritt eine Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., 12. September 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Gesellschaft für Theehandel Wassili Perloff und Söhne in Moskau.

52. Nachstehend bringe ich die unter dem 21. Juli 1899 der in Moskau unter der Firma Gesellschaft für Theehandel Wassili Perloff und Söhne bestehenden Aktien-Gesellschaft ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen sowie einen Auszug aus dem Statut der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Generalbevollmächtigten für Preußen der Kaufmann Andreas Lwowitsch Breitfuß, dessen Geschäftslokal sich hier, Mohrenstraße 53 befindet, bestellt worden ist.

Berlin, den 5. September 1899.

Der Polizei-Präsident.

I. B. 3512. von Windheim.

* * *

Der in Moskau unter der Firma Gesellschaft für Theehandel Wassili Perloff und Söhne bestehenden Aktiengesellschaft wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetzblatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.
5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.
6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.
7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 21. Juli 1899.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

gez. Lohmann.

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Moskau unter der Firma Gesellschaft für Theehandel Wassili Perloff und Söhne bestehende Aktiengesellschaft.

A. 2786.

* * *

Statut der Gesellschaft für Theehandel Wassili Perloff & Söhne.

Zweck der Stiftung der Gesellschaft; Rechte und Pflichten derselben.

§ 1. Zur Fortführung und Erweiterung des von dem Handelshause unter der Firma „Wassili Perloff & Söhne" in Rußland und im Auslande betriebenen Handels wird eine Gesellschaft auf Aktien unter der Bezeichnung: „Gesellschaft für Theehandel Wassili Perloff & Söhne" ins Leben gerufen.

§ 2, 3 2c.

§ 4. Die Gesellschaft hat das Recht, ihrem Zwecke entsprechende industrielle Etablissements sowohl zu eigen zu erwerben, als auch neu zu gründen, oder aber zu pachten, desgleichen dazu bewegliches und unbewegliches Eigenthum anzuschaffen, hat dabei jedoch stets die bestehenden gesetzlichen Verordnungen und die Rechte von Privatpersonen im Auge zu behalten.

§ 5. Die Gesellschaft, ihre Comptoirs und Agenten sind in Betreff der Entrichtung von Gilden-Gebühren, von Abgaben für die Handelsbefugniß, sowie von Zoll-, Stempel- und anderen allgemeinen örtlichen Gebühren allen Bestimmungen und Verordnungen, sowohl den allgemeinen als auch den das Unternehmen der Gesell-

schaft im Besonderen angehenden, im Reich zur Zeit bestehenden, wie auch den noch künftig zu diesem Zwecke zu erlassenden, unterworfen.

§ 6. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft, in allen im Gesetze vorgesehenen und im vorstehenden Statut angegebenen Fällen, haben im Regierungs-Anzeiger, im Anzeiger für Finanzen, Industrie und Handel (Organ für Vorschriften der Regierung das Finanzministerium betreffend), in den Anzeigern beider Hauptstädte und in der örtlichen Gouvernements-Zeitung zu erfolgen.

§ 7. Die Gesellschaft führt ein Siegel mit Angabe ihrer Bezeichnung.

Das Kapital der Gesellschaft, Aktien, die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben.

§ 8. Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf sechshunderttausend Rubel festgesetzt, und sind dieselben auf zweihundert Aktien von je dreitausend Rubel vertheilt.

§ 9, 10, 11 rc.

§ 12. In der Folge, bei größerer Entwickelung ihrer Geschäfte, hat die Gesellschaft das Recht, ihr Kapital je nach Bedarf vermittelst Ausgabe von weiteren Aktien zu vorigem Preise zu vergrößern, jedoch nicht anders, als nach erfolgter entsprechender Bestimmung der Aktieninhaber und je nach eingeholter jedesmaliger Genehmigung der Regierung und in einer von derselben zu bestimmenden Weise.

§ 13 bis 21 rc.

Die Verwaltung der Gesellschaft; Rechte und Pflichten derselben.

§ 22. Die Regie über die Angelegenheiten der Gesellschaft steht der Verwaltung zu, welch' Letztere sich in der Stadt Moskau befindet und aus drei Direktoren besteht; die seitens der Generalversammlung der Aktieninhaber aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt werden.

§ 23. Zur Vertretung irgend eines der Direktoren für die Zeit längerer Abwesenheit, Krankheit, desgleichen für den Fall des Absterbens oder der Ausscheidung eines Direktors vor bestimmter Zeit, werden seitens der Generalversammlung auf zwei Jahre, übrigens ganz unter denselben Bedingungen wie die Direktoren, zwei Direktor-Candidaten gewählt, welche für die Zeit der Vertretung von Direktoren alle Rechte und Privilegien, die deren Posten zugeeignet sind, genießen.

§ 24. Auf die Posten von Direktoren und deren Candidaten sind Personen zu wählen, welche auf ihren Namen lautend nicht weniger als fünf Aktien haben, welch' Letztere während der ganzen Zeitdauer der Bekleidung obiger Posten durch die gewählten Personen in der Kasse der Gesellschaft aufbewahrt werden und an Niemand abgegeben werden können bis zur Bestätigung der Abrechnung und der Bilanz für's letzte Jahr der Funktionirung der Inhaber dieser Aktien als Direktoren und Candidaten. Der Generalversammlung wird es anheimgestellt, im Falle keine Aktieninhaber mit der erwähnten Zahl von Aktien, die geneigt wären, die Posten von Direktoren und Candidaten anzutreten, in Aussicht stehen, nach ihrem besten Ermessen auf obige Posten auch Personen, welche die festgesetzte Zahl von Aktien nicht besitzen, zu wählen, jedoch mit der Bedingung, daß der Gewählte im Laufe eines Monats nach erfolgter Wahl auf einen der obigen Posten, die vorbestimmte Zahl von Aktien auf seinen Namen erwerbe.

§ 25. Nach Ablauf eines Jahres nach der ersten Wahl von Direktoren und Candidaten treten alljährlich ein Director und ein Candidat aus, was anfänglich durch's Loos bestimmt wird, späterhin aber erfolgt dieser Austritt nach der Anciennität des Antrittes und auf die Stelle der Ausgetretenen werden je ein neuer Director und Candidat gewählt. Die ausgetretenen Directoren und Candidaten können wieder aufs Neue gewählt werden.

§ 26. Ein Candidat, der die Vertretung eines verstorbenen oder ausgeschiedenen Directors übernommen hat, verbleibt im Bestande der Verwaltung bis Ablauf der Frist, für welche der ausgeschiedene Director erwählt war.

§ 27. Die Directoren erwählen alljährlich, nach allgemeiner Jahresversammlung, aus ihrer Mitte einen Präses und dessen Stellvertreter.

§ 28 rc.

§ 29. Die Verwaltung ordnet alle Geschäfte der Gesellschaft an und verfügt über deren Kapitalien nach Brauch eines wohlgeordneten Handlungshauses. Zu ihren Obliegenheiten gehören: a. Die Empfangnahme von den Stiftern der für die Gesellschaftsactien eingeschlossenen Gelder und die Ausreichung der Actien selbst; b. Die Einrichtung nach kaufmännischem Brauch, von Buchführung, Casse und Correspondenz, desgleichen, laut §§ 40—42, der Jahresabrechnung und Bilanz des Jahresanschlags und Operationsplans; c. die Anstellung der nöthigen Employes der Gesellschaft, nebst Bestimmung der Art der Thätigkeit und der Gehälter, desgleichen die Entlassung derselben; d. der An- und Verkauf von Waaren, sowohl per cassa als auch auf Credit; e. die Pachtung von Niederlagen, Quartieren und anderen Räumlichkeiten; f. die Assecurirung des Gesellschaftseigenthums; g. Ausgabe und Entgegennahme zur Bezahlung von Wechseln und anderen auf bestimmten Termin lautenden Scheinen innerhalb der von der Generalversammlung gezogenen Grenzen; h. die Discontirung der auf den Namen der Gesellschaft eingelaufenen Wechsel; i. die Abschließung, im Namen der Gesellschaft von Contracten und Vereinbarungen, sowohl mit Regierungsanstalten und Verwaltungsstellen, als auch mit privaten Compagnien und Gesellschaften, desgleichen mit städtischen Landschafts- (Semstro) und ständischen Einrichtungen und Privatpersonen; j. die Versorgung mit Vollmachten von für den Dienst der Gesellschaft angestellten Personen, diejenigen nicht ausgenommen, welche in erwähntem Dienst von der Generalversammlung aufgenommen werden; k. die Vollziehung von gesetzlichen Acten zwecks Erwerbung und Entäußerung von unbeweglichem Gut und l. die Einberufung von Generalversammlungen der Actien-

inhaber und überhaupt die Leitung und Anordnung aller die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten ohne Ausnahme, innerhalb der von der Generalversammlung gesteckten Grenzen. Die Art und Weise der Thätigkeit der Verwaltung, die Grenzen ihrer Befugnisse und ihre Pflichten bestimmt näher eine von der Generalversammlung der Actieninhaber zu bestätigende und geändert werden könnende Instruction.

§ 30. Zwecks einer mehr unmittelbaren Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten kann die Verwaltung aus ihrer Mitte einen Anordnenden Director wählen, welcher seitens der Generalversammlung der Actieninhaber zu bestätigen ist. Der Anordnende Director hat außer den im § 24 bezeichneten fünf Actien, weitere nicht weniger als fünf Actien vorzustellen, welche ebenfalls unter den im erwähnten Paragraph festgestellten Bedingungen in der Gesellschaftskasse aufbewahrt werden. Die Verwaltung händigt dem Anordnenden Director eine Instruction ein, die von der Generalversammlung der Actieninhaber zu bestätigen ist und geändert werden kann. Der Anordnende Direktor beruft die Verwaltung in allen solchen Angelegenheiten zusammen, deren Entscheidung ihm laut Instruction nicht zusteht.

§ 31. Die Verwaltung ordnet alle Ausgaben nach den alljährlich von der Generalversammlung zu bestätigenden Anschlägen an. Der Versammlung wird es anheimgestellt, zu bestimmen, bis zu welcher den Antrag übersteigenden Summe die Verwaltung in Fällen, die keinen Aufschub dulden, zu verausgaben berechtigt ist und hat Letztere der Generalversammlung der Actieninhaber gegenüber für die Nothwendigkeit und die Folgen solcher Ausgabe aufzukommen; über eine jede solche Ausgabe wird der nächsten Generalversammlung der Actieninhaber zur Begutachtung berichtet.

§ 32 2c.

§ 33. Alle die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Correspondenz erfolgt im Namen der Verwaltung mit Unterschrift eines der Directoren.

§ 34. Die Wechsel, Vollmachten, Contracte, Vereinbarungen, Kauf-Urkunden und andere Documente, desgleichen Forderungen um Rückgabe der Gesellschaftssummen aus Creditanstalten müssen wenigstens von zwei Gliedern der Gesellschaftsverwaltung unterschrieben sein. Checks auf laufende Rechnungen werden von einem dazu laut Beschluß der Verwaltung ermächtigten Director unterschrieben. Zur Empfangnahme von Geldbeträgen, Sendungen und Dokumenten von der Post genügt die Unterschrift eines der Glieder der Verwaltung unter Beidrückung des Gesellschaftssiegels.

Anmerkung: 2c.

§ 35. In nöthigen Fällen, wie sie die Geschäfte der Gesellschaft mit sich bringen, wird der Verwaltung das Recht ihrer Sachwaltung bei Regierungsbehörden und obrigkeitlichen Personen eingeräumt und zwar ohne besondere Vollmacht; desgleichen kann die Verwaltung hierzu einen der Directoren oder eine fernstehende Person ermächtigen, in Gerichtssachen dagegen, in Gebieten, wo die Justizverordnungen des Kaisers Alexanders II. eingeführt sind, muß § 27 der Civil-Gerichtsordnung beobachtet werden.

§ 36. Die Verwaltung kann vermittelst besonderer Vollmacht den Anordnenden Director ermächtigen, für die Verwaltung in allen denjenigen Fällen zu handeln, wo die gemeinsame Action aller Directoren erforderlich ist, mit Ausnahme der Unterschrift auf den Actien (14) und ist die Verwaltung für alle vom Anordnenden Director auf dieser Grundlage vorgenommenen Handlungen der Gesellschaft gegenüber verantwortlich.

§ 37. Die Verwaltung tritt nach Maßgabe der Nothwendigkeit zusammen, in keinem Falle aber weniger, als einmal monatlich. Zur Verleihung der Gültigkeit den Beschlüssen der Verwaltung ist die Gegenwart von drei Gliedern der Verwaltung erforderlich. Ueber die Sitzungen der Verwaltung werden Protokolle geführt, die von allen anwesenden Gliedern unterzeichnet werden.

§ 38. Den Beschlüssen der Verwaltung wird nach Stimmenmehrheit Vollzug gegeben in Fällen, wo keine Mehrheit zustande kommt, wird die streitige Frage der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt, welch' Letzterer auch die Lösung aller derjenigen Fragen anheimgestellt wird, in denen die Verwaltung oder die Revisionskommission (§ 42) im Einverständniß mit der Allgemeinheit der Aktieninhaber zu handeln für nöthig erachtet oder die auf Grund dieses Statuts und der von der Generalversammlung bestätigten Instruktion nicht der Entscheidung der Verwaltung unterliegen.

Anmerkung: 2c.

§ 39. Die Glieder der Verwaltung erfüllen ihre Obliegenheiten auf Grundlage der allgemeinen Gesetzesverordnungen und der in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen und unterliegen in Fällen gesetzwidriger Anordnungen, von Ueberschreitungen ihrer Macht, von Unthätigkeit und von Verletzung sowohl dieses Statuts, als auch der Beschlüsse der Generalversammlungen der Aktieninhaber der Verantwortung auf Grundlage der allgemeinen Gesetzverordnungen.

Anmerkung 1 und 2: 2c.

Die Rechnungsablegung bezüglich der Geschäfte der Gesellschaft, die Vertheilung des Gewinnes und die Ausreichung des Dividends.

§ 40. Das Operationsjahr der Gesellschaft wird vom ersten Januar bis zum ersten Januar gerechnet. Für jedes verflossene Jahr stellt die Verwaltung behufs Vorlegung zur Durchsicht und Bestätigung der gewöhnlichen allgemeinen Jahresversammlung der Aktieninhaber einen ausführlichen Jahresverschlag über die Operationen der Gesellschaft und eine Bilanz ihrer Umsätze zusammen. Gedruckte Exemplare der Jahresabrechnung und Bilanz werden in der Verwaltung der Gesellschaft zwei Wochen vor der allgemeinen Versammlung an Aktieninhaber vertheilt, und zwar an Alle, welche den Wunsch laut werden lassen, ein solches zu erhalten.

Von derselben Zeit ab werden den Aktieninhabern die Bücher der Verwaltung geöffnet, mit allen Rech-

nungen, Dokumenten und Beilagen, die auf die Abrechnung und die Bilanz Bezug haben.

Anmerkung: ꝛc.

§ 41. In der Abrechnung müssen in ausführlicher Weise folgende wichtigsten Angaben enthalten sein: a) der Bestand des Grundkapitals mit besonderer Angabe in den Passiva des in baarem Gelde eingezahlten und für das von der Gesellschaft erworbene Eigenthum in Aktien verausgabten Kapitals, laut § 9, desgleichen die Bestände: des Reservekapitals, des Kapitals zur Abtragung des Kostenpreises des Eigenthums und des Pensionskapitals, wobei die Kapitalien, die in zinstragenden Papieren bestehen, nicht zu höherem Werthe anzugeben sind, als zu dem, zu welchem diese Papiere erworben waren; ist an dem Tage der Aufstellung der Bilanz der Börsenpreis der Papiere niedriger als der Ankaufspreis derselben, so wird der Werth der Papiere zum Börsenpreise des Tages der Rechnungsabschließung angegeben; b. die Gesammteinnahme und Ausgabe während der Zeit, für welche die Rechnungsabschließung vorgenommen wurde, sowohl was den Ankauf von Materialien und Waaren, als auch was den Verkauf u. s. w. derselben betrifft; c. genaue Berechnung der Ausgaben an Gehältern der Gesellschafts-Angestellten als auch der anderen Verwaltungskosten; d. die Angabe über den augenblicklichen gesammten Besitz der Gesellschaft und über die ihr gehörigen Reserven; e. die Angabe des Gesammtbetrages der Schulden, sowohl solcher, welche die Gesellschaft bei anderen Personen ausstehend hat, als auch umgekehrt der Guthaben dieser Letzteren bei der Gesellschaft, und f. die Berechnung der Einnahmen und Verluste und der Anschlag der ungefähren Vertheilung des Reingewinnes.

§ 42. Zur Prüfung der Abrechnung und der Bilanz auf ihre Richtigkeit hin setzt die Generalversammlung der Aktieninhaber ein Jahr vorher eine Revisionskommission ein, bestehend aus drei oder mehr Aktieninhabern, welche weder Glieder der Verwaltung sind, noch andere Posten, welche auf die Letztere Bezug haben, bekleiden. Diese Commission tritt in keinem Falle später, als einen Monat vor der nächsten allgemeinen Jahresversammlung zusammen und hat, nach stattgehabter Revision der Abrechnung und Bilanz für's verflossene Jahr, aller Bücher, Rechnungen, Dokumente und Beilagen, desgleichen der Geschäftsführung der Verwaltung und der Comptoirs der Gesellschaft, die Abrechnung und Bilanz nebst ihrer eigenen Schlußfolgerung der Generalversammlung vorzulegen, welch' Letztere danach ihren endgültigen Beschluß faßt. Diese Commission ist berechtigt, falls sie es für nöthig findet oder falls es ihr seitens der Generalversammlung aufgetragen worden ist, auch die Besichtigung und Revision alles Gesellschaftseigenthums an Ort und Stelle und der im Laufe des Jahres gemachten Arbeiten, desgleichen der zur Erneuerung oder Reparatur dieses Eigenthums verwendeten Ausgaben vorzunehmen und überhaupt alle erforderlichen Nachforschungen anzustellen, um einen Schluß über den Grad der Zweckmäßigkeit und Zeitgemäßheit, desgleichen der Vortheilhaftigkeit für die Gesellschaft sowohl der vorgenommenen Arbeiten und der gemachten Ausgaben, als auch aller Gesellschaftsumsätze ziehen zu können. Bei der Durchführung alles Vorstehenden hat die Verwaltung der Commission alle nur mögliche Hülfe zu leisten. Zur vorläufigen Durchsicht dieser Commission werden derselben der Anschlag und der Operationsplan für's angefangene Jahr vorgestellt, welche seitens der Commission gleichfalls mit ihrer Schlußfolgerung der Generalversammlung der Aktieninhaber vorgelegt werden. Ganz besonders noch wird der Commission das Recht eingeräumt, wenn sie es für durchaus nothwendig erachtet, die Verwaltung zur Einberufung von außerordentlichen allgemeinen Versammlungen der Aktieninhaber zu veranlassen (§ 51).

§ 43. Die Abrechnung und die Bilanz werden nach stattgehabter Bestätigung seitens der Generalversammlung zu allgemeiner Kenntnißnahme veröffentlicht und in drei Exemplaren dem Finanzministerium vorgestellt.

§ 44 bis 46 ꝛc.

§ 47. Das Reservekapital ist ausschließlich zur Deckung von unvorhergesehenen Ausgaben bestimmt. Die Verausgabung des Reservekapitals wird nicht anders, als nach Bestimmung der Generalversammlung der Aktieninhaber vorgenommen.

§ 48 bis 62 ꝛc.

Die Beilegung von Streitsachen in den Angelegenheiten der Gesellschaft, die Haftungspflicht der Letzteren und die Einstellung ihrer Thätigkeit.

§ 63. Alle Streitsachen, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen den Aktieninhabern unter sich und zwischen Ihnen und den Gliedern der Verwaltung entstehen könnten, desgleichen die Streitsachen der Gesellschaft mit anderen Compagnien und Privatpersonen werden entweder in der Generalversammlung der Aktieninhaber, wenn beide streitenden Parteien damit einverstanden sind, entschieden, oder werden dieselben andernfalls auf allgemeinem gerichtlichen Wege zum Austrag gebracht.

§ 64. Die Haftungspflicht der Gesellschaft beschränkt sich auf die ihr gehörigen Mobilien, Immobilien und Capitalien, und haftet daher jeder Aktieninhaber im Falle Mißlingens der Unternehmung der Gesellschaft oder wider dieselbe entstandener Forderungen, nur mit seinem in den Besitz der Gesellschaft übergegangenen Einsatz, in der Höhe von dreitausend Rubeln auf jede Aktie, und kann weiterhin weder zu persönlicher Verantwortung gezogen noch zu irgend einer nachträglichen ergänzenden Zahlung in Sachen der Gesellschaft gezwungen werden.

§ 65. Der Existenz der Gesellschaft wird kein Ziel gesetzt. Erweist sich die Auflösung der Gesellschaft dem Geschäftsgange als nothwendig, so werden die Operationen derselben auf Beschluß der Generalversammlung der Aktieninhaber hin eingestellt. Falls laut Bilanz der Gesellschaft sich der Verlust von zwei Fünfteln des Grundkapitals herausstellt und die Aktieninhaber Letzteres



im Laufe eines Jahres vom Tage der Bestätigung der Abrechnung, aus welcher sich das Manco an Kapital ergab, seitens der Generalversammlung ab gerechnet, nicht ergänzen, so stellt die Gesellschaft ihre Thätigkeit ein.

Anmerkung: ꝛc.

§ 66. Im Falle der Einstellung der Geschäfte der Gesellschaft erwählt die Generalversammlung der Aktieninhaber aus ihrer Mitte nicht weniger als drei Personen in den Bestand einer Liquidirungskommission und bestimmt den Gang der Liquidirung der Geschäfte der Gesellschaft. Diese Kommission empfängt die Geschäfte aus den Händen der Verwaltung.

Die Liquidatoren fordern die Creditoren der Gesellschaft mittelst Citationen und Publikation zu sich, ergreifen die Maßnahmen zur vollständigen Zufriedenstellung derselben, führen die Realisirung des Gesellschaftseigenthums durch und treten in Uebereinkünfte und gütliche Vergleiche mit dritten Personen, auf Grund von Bestimmungen der Generalversammlung und innerhalb von derselben gezogener Grenzen. Die Summen, die zur Zufriedenstellung der Creditoren bestimmt sind, wie auch diejenigen, die zur vollständigen Deckung streitiger Forderungen erforderlich sind, werden von den Liquidatoren, auf Conto der Creditoren, bei einer Staats-Creditanstalt hinterlegt, und kann bis zu diesem Zeitpunkte nicht zur Befriedigung der Aktieninhaber getreten werden, was erst nach allem Oberwähnten aus den im Besitze der Gesellschaft verbleibenden Mitteln und nach Maßgabe derselben vor sich geht. Ueber ihre Operationen legen die Liquidatoren der Generalversammlung an von Letzterer bestimmten Terminen Rechnungen ab, und haben außerdem, nach Schluß der Liquidation, eine allgemeine Rechnung abzulegen. Falls beim Abschluß der Liquidation nicht alle der Aushändigung unterliegenden Summen, wegen Nichterscheinung der Personen, denen diese Beträge zukommen, wirklich ausgehändigt worden sind, so hat die Generalversammlung zu bestimmen, wo diese Beträge bis zur Aushändigung derselben in Verwahrung zu geben sind und wie mit ihnen nach Ablauf der Verjährungsfrist, im Falle Nichtausforderns seitens des Eigenthümers, zu verfahren ist.

§ 67. Sowohl über zu erfolgende Schreitung zur Liquidation, als auch über stattgehabte Vollführung derselben, wird unter Motivirung der erfolgten Bestimmungen, ersternfalls seitens der Verwaltung und letzternfalls seitens der Liquidatoren, dem Finanzminister ein Bericht erstattet und wird außerdem zwecks Kenntnißnahme der Actieninhaber und aller Personen, die mit den Angelegenheiten der Gesellschaft irgendwie in Verbindung stehen, eine Publikation erlassen.

§ 68. In Fällen, die in diesem Statut nicht vorgesehen sind, hat die Gesellschaft die für die Actiengesellschaften erlassenen Bestimmungen, desgleichen die allgemeinen gesetzlichen Verordnungen, sowohl die bereits in Kraft getretenen, als auch diejenigen, die noch erlassen werden könnten, zur Richtschnur zu nehmen.

Bekanntmachung,

betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien Edouard Dubied & Comp. in Couvet in der Schweiz.

53. Nachstehend bringe ich die der Kommanditgesellschaft auf Aktien Edouard Dubied & Comp. in Couvet in der Schweiz unter dem 3. August d. J. ertheilte Erlaubniß zum Geschäftbetriebe in Preußen sowie einen Auszug aus dem Statut der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Generalbevollmächtigter für Preußen seitens der Gesellschaft noch nicht bestellt worden ist.

Berlin, den 8. September 1899.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

I. B. 2700./4067.

* * *

Der Kommanditgesellschaft auf Aktien Edouard Dubied & Comp. in Couvet in der Schweiz wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlichen Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle Zweigniederlassungen in Preußen mit dem Sitze am Orte einer dieser Zweigniederlassungen zu bestellen.
5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin, woselbst zunächst eine Zweigniederlassung errichtet

werden soll, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6) Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.
7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich-Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 3. August 1899.

(Siegel)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

gez. Lohmann.

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Couvet (Schweiz) bestehende Kommanditgesellschaft auf Aktien, Edouard Dubied & Co.

A. 2980.

* * *

Gründung einer Kommanditaktiengesellschaft vom 1. Juli 1895.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und neunzig, am ersten Juli erschienen vor mir, Emil Lambelet, Notar, in Neuenburg, und in Gegenwart von untengenannten Zeugen:

1) Herr Paul Eduard Dubied, v. s. Heinrich Eduard, Ingenieur von und in Couvet,
2) Herr Hermann Kuderli, v. s. Kaspar, Kaufmann, von und in Couvet,

jeder von ihnen in seinem eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Unterzeichner eines Theils der Aktien der Kommandit-Aktien-Gesellschaft handelnd und stipulirend, von der untenstehend Rede sein wird, aber auch gemeinschaftlich im Namen und als Bevollmächtigte der andern Zeichner derselben Aktien, gestützt auf eine Vollmacht, welche diesem Entwurfe beigegeben ist.

Die Erschienenen erklären in ihrem Namen und demjenigen ihrer Vollmachtgeber durch gegenwärtige Urkunde eine Kommanditaktiengesellschaft gründen zu wollen und nun gründen, deren Statuten folgendermaßen lauten:

Statuten.

I. Theil.

Bezeichnung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

1. Art.

Eine Kommanditaktiengesellschaft unter der Firma „Eduard Dubied und Cie." wird gegründet zwischen Paul Eduard Dubied und Hermann Kuderli, beide Theilhaber und Geschäftsführer, unbeschränkt haftbar und den Personen, welche Inhaber von den hiernach creirten Aktien sind.

Diese Gesellschaft untersteht dem Art. 676 des eidgen. Obligationsgesetzes und den vorliegenden Statuten.

Art. 2.

Die Gesellschaft übernimmt die Geschäftsnachfolge des Hauses „Eduard Dubied und Cie." sch. Amtsb. des Hand. v. 1885 Seite 771. Sie hat den Zweck, Strickmaschinen, aber nach ihrem Belieben auch andere Maschinen oder Maschinentheile herzustellen.

Art. 3.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich rue du Stand, Nr. 18, in Couvet.

Art. 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Art. 5.

Mittheilungen der Gesellschaft an Aktionäre, welche in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind, erfolgen durch eingeschriebene Briefe, überdies noch durch Veröffentlichungen im **Amtsblatt des Kantons Neuenburg.**

II. Theil 2c.

Art. 6.

Das Gesellschaftskapital ist festgesetzt auf die Summe von Frk. **Zweihunderttausend** (Frk. 200 000) **in vierhundert Aktien**, jede einzelne im Betrage von **fünfhundert Franken.**

Art. 7—11. 2c.

III. Theil.

Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 12.

Die Verwaltung der Gesellschaft fällt ausschließlich den Geschäftsführern zu, den Herren Eduard Dubied und Hermann Kuderli als den alleinigen unbeschränkt haftbaren Theilhabern, von denen beide die gültige Unterschrift für die Firma führen.

Art. 13.

Die Geschäftsführer, handeln sie nun gemeinschaftlich oder getrennt, vertreten die Gesellschaft in ihren Beziehungen zu Drittpersonen. Sie haben das Recht, alle Maßnahmen zu treffen, welche ihnen im Interesse der Gesellschaft geeignet erscheinen. In dieser Hinsicht sind ihnen die weitgehendsten Vollmachten ertheilt.

Art. 14, 15. 2c.

IV. Theil rc.

A. Generalversammlung.

Art. 16.

Die regelmäßig konstituirte Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesammtheit der Aktionäre; sie ist beschlußfähig, welches auch die Zahl der anwesenden oder vertretenen Aktionäre sowie auch der Aktien sein mag, auf welche sie Anrecht haben.

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. — Beschlüsse, welche Statutenabänderungen oder Auflösung der Gesellschaft zum Zwecke haben, können nur von einer Versammlung gefaßt werden, in welcher ¾ des Aktienkapitals vertreten sind. Wenn eine erste Versammlung diese Bedingung nicht erfüllt, so muß eine neue Versammlung einberufen werden, welche beschlußfähig ist, welches auch die Zahl der vertretenen Aktien sein mag; die Tagesordnung muß aber dieselbe sein wie in der vorhergehenden, ohne Hinzuziehung neuer Traktanden.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind verbindlich für alle Aktionäre, ob sie der Versammlung beigewohnt haben oder nicht.

Art. 17.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär, der am Erscheinen an der Generalversammlung verhindert ist, kann sich durch einen andern Aktionär vertreten lassen, insofern er ihm die nöthige Vollmacht ertheilt.

In keinem Falle darf ein einziger Aktionär zu seinen Händen mehr als einen Fünftel der Stimmrechte beanspruchen, welche in der Generalversammlung vertreten sind.

Art. 18.

Die Generalversammlung findet auf Einladung des Aufsichtsraths wenigstens ein Mal pro Jahr, in den drei Monaten, welche dem Ende eines Geschäftsjahres folgen, am Sitze der Gesellschaft statt. Sie wird außerordentlicherweise einberufen, so oft dies der Aufsichtsrath oder der Aufseher für nothwendig erachtet. Der Aufsichtsrath ist verpflichtet eine solche einzuberufen, wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche den zehnten Theil des Gesellschaftskapitals vertreten, ein solches Gesuch stellen. Dieses Gesuch muß von dem oder den Aktionären unterzeichnet sein und den Zweck einer solchen Einberufung angeben.

Art. 19.

Die Einladung zu den Generalversammlungen muß wenigstens zehn Tage zum Voraus unter Beobachtung der unter Art. 5 der Statuten angegebenen Bedingungen erfolgen.

Die Einladungsanzeige muß die Tagesordnung enthalten und für die gewöhnliche Generalversammlung noch Mittheilung machen, daß die Bilanz, das Gewinn- und Verlustkonto und der Bericht des Aufsehers den Aktionären während den acht Tagen, welche der Versammlung vorausgehen, am Sitze der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen.

Art. 20 rc.

Art. 21.

Die Generalversammlung ernennt den Aufsichtsrath und den Aufseher.

Sie entscheidet über alle Anträge, welche ihr vom Aufsichtsrath unterbreitet werden, und im Allgemeinen über alle Fragen, welche ihr durch das Gesetz zustehen oder vom Aufsichtsrath vorgelegt werden.

Art. 22 rc.

B. Aufsichtsrath.

Art. 23.

Der Aufsichtsrath besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung für die Zeit von drei Jahren gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Art. 24 rc.

Art. 25.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Auf Einladung des Vorsitzenden versammelt er sich, so oft dies die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Art. 26.

Der Aufsichtsrath vertritt die Aktionäre in ihren Beziehungen zu den Geschäftsführern.

Er prüft die Bücher der Gesellschaft und legt der Generalversammlung jedes Jahr einen Bericht vor über die Inventarien und über die Anträge der Geschäftsführer betreff Zusprechung des jährlichen Reingewinnes.

C. Der Aufseher.

Art. 27.

Die Generalversammlung bezeichnet jedes Jahr aus der Mitte der Aktionäre einen Aufseher oder Rechnungsprüfungscommissär, welcher beauftragt wird, ihr einen Bericht über die Bilanz und die von den Geschäftsführern vorgelegten Rechnungen auszuarbeiten. Dieser Aufseher hat das Recht, die Vorweisung aller Bücher mit den nöthigen Belägen zu verlangen und den Kassenbestand zu prüfen.

V. Theil.

Jahresrechnung, Bilanz, Reingewinn, Reservefonds.

Art. 28.

Am 30. Juni jedes Jahres wird das Inventar aufgenommen und die Bilanz gezogen gemäß Art. 656 des eidg. Obligationsgesetzes.

Art. 29.

Reingewinne werden folgendermaßen verwendet:

1) auf den gesammten gebauten oder nicht gebauten Immobilien wird eine Amortisation gemacht die, bestimmt durch die Geschäftsführer, bis auf 5 %, auf die Maschinen-Werkzeuge und Mobiliar bis auf 10 % gesetzt werden kann;
2) jede Aktie hat Anrecht auf einen Gewinnantheil bis auf 4½ % vom Einlagekapital.

Art. 30.

Ein übrigbleibender Reingewinn wird vertheilt, wie folgt:

10 % dem Reservefonds,

50 % den Geschäftsführern,
40 % den Aktionären.

Art. 31.

Die Auszahlung der Dividenden an die Aktionäre erfolgt am 30. September jeden Jahres.

Art. 32.

Der Reserveconto wird nicht zinstragend geführt. Er soll dazu dienen, Verlust oder eventl. Ausfälle bei Inventarien zu decken. Der Endsaldo bei Erlöschen der Gesellschaft soll zu 50 % den Aktionären und zu 50 % den Geschäftsführern zufallen.

Im Falle Einstellung der Thätigkeit der Geschäftsführer oder eines derselben, so muß ihnen die Hälfte des in jenem Augenblicke bestehenden Reservefonds, d. h. jedem ein Viertel, ausgehändigt werden. Dieselbe Bestimmung gilt, wenn die Gesellschaft sich auflösen sollte, während die Geschäftsführer noch in Thätigkeit sind.

VI. Theil.
Auflösung, Liquidation.

Art. 33.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einen Bericht des Aufsichtsrathes und in einer Versammlung, welche genau nach Art. 16 vorstehender Statuten eingeladen werden, ausgesprochen werden. Die Gesellschaft kann im Besondern nur aufgelöst werden, im Falle als die Jahresbilanz einen Verlust von einem Drittheil des Gesellschaftskapitales aufweist.

Art. 34.

Bei Auflösung der Gesellschaft soll die Liquidation durch die Geschäftsführer, oder in Ermangelung derselben durch den Aufsichtsrath durchgeführt werden. Die Aktiven werden sofort verwerthet und der Reinertrag, nach Abzug der Schulden und Lasten, unter die Aktionäre, nach ihrem Anrechte, vertheilt.

VII. Theil.
Verschiedenes.

Art. 35.

Solange Herr Paul Eduard Dubied Geschäftsführer der Gesellschaft sein wird, wird letztere gemäß Art. 3 und 5 des eidg. Patentgesetzes vom 29. Juni 1888 aller Rechte und Vortheile genössig, welche aus den Erfindungspatenten hervorgehen, welche Herr Dubied auf seinen Namen und auf seine Privatrechnung genommen oder noch nehmen könnte. Während dieser Zeit übernimmt die Gesellschaft die Taxen und Unkosten, welche auf der Erwerbung von Erfinderpatenten ruhen. Die Patente bleiben voller und alleiniger Eigenthum des Inhabers und werden ihm ohne irgend welchen Vorbehalt zurückgestellt, sobald seine Funktionen als Geschäftsführer zu Ende gehen.

VIII. Theil rc.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Fernsprechverkehr.

136. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Argenau, Badersleben, Eitorf, Geithain, Köstritz, Lingen, Malchin, Neubukow (Mecklenburg), Nordhorn, Obernigk, Pegau, Ragnit, Regenwalde, Roitzsch, Schwerin (Warthe), Steinkirche, Tapiau, Teterow, Trebnitz (Schlesien) und Wallendorf (Sachs. Meining.) zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 Mk.

In Schwedt ist am 12. eine Stadt-Fernsprecheinrichtung in Betrieb genommen worden. Die dortigen Theilnehmer sind zum Sprechverkehr mit Angermünde, Berlin nebst Vor- und Nachbarorten, Bernau (Mark), Eberswalde, Freienwalde (Oder), Gartz (Oder), Liepe (Oder), Neutrebbin, Oderberg (Mark), Schöpfurth, Stettin und Wriezen zugelassen. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 25 Pf. im Verkehr mit Angermünde, Eberswalde, Freienwalde (Oder), Gartz (Oder), Liepe (Oder), Neutrebbin, Oderberg (Mark), Schöpfurth, Stettin und Wriezen, im Verkehr mit den übrigen Orten 1 Mk.

Die Theilnehmer in Prenzlau sind zum Sprechverkehr mit Pencun zugelassen. Die Gebühr beträgt 25 Pf.

Potsdam, den 15. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Fernsprechverkehr.

137. Im Deutsch-Belgischen Fernsprechverkehr sind vom 15. d. Mts. ab dringende Gespräche gegen die dreifache Gebühr zugelassen.

Berlin C., 14. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Wabner.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

138. Die öffentlichen Fernsprechstellen in Halensee und Lichtenberg bei Berlin werden in demselben Umfange wie die Stadt-Fernsprecheinrichtungen in den Vororten Wilmersdorf und Friedrichsberg zum Verkehr auf den Verbindungsleitungen des Reichs-Telegraphengebiets zugelassen.

Berlin C, 16. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Wabner.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

139. Der Fernsprechverkehr mit Bartenstein (Ostpr.), Finkenheerd, Fürstenberg (Oder), Köstritz, Obernigk, Parchim, Preußisch-Eylau, Quakenbrück, Ragnit, Regenwalde, Schwedt, Steinkirche und Wallendorf (Sachs.-Mein.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 17. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Verlegung einer Post-Zollabfertigungsstelle.

140. Am 30. Mittags wird die Post-Zollabfertigungsstelle III. von dem Hause Schiffbauerdamm 22 nach dem Haupt-Dienstgebäude des Packhofes — Alt-

Moabit 145 — verlegt werden. Aus diesem Anlaß bleibt die genannte Dienststelle am 30. von 12 Uhr Mittags ab geschlossen.

Berlin C., 13. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Buschow.

Verlegung eines Postamts.

141. Am 23. September Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 65 von dem Hause Schulstraße 7 nach dem Hause Nazarethkirchstr. 49a. verlegt und führt fortan die Bezeichnung „Postamt 65 (Nazarethkirchstraße).

Berlin C., 16. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufruf gekündigter Eisenbahn-Aktien und Obligationen.

7. In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die **rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft** aufgerufen:

Prioritäts-Obligationen Lit. F.

aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1895 (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 5 bis 20 nebst Anweisung), zu 100 Rthlr. Nr. 10390.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Prioritäts-Aktien Lit. B., Prioritäts-Obligationen Lit. E. und Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft sind durch unsere Bekanntmachung vom 15ten August 1895 gekündigt worden und zwar: die Prioritäts-Aktien Lit. B. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX. Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden), **die Prioritäts-Obligationen Lit. E. zum 1. Dezember 1895** (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden), **die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896** (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden wiederholt aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse in Frankfurt a. M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen **Obligationen Lit. E.**, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung eingeliefert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. — **Aus Zweigbahn-Obligationen**, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.

Berlin, den 1. September 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897.

38. Am 1. Oktober 1899 wird die Prignitzer Eisenbahn in den Abschnitt IIIA. des Ausnahmetarifs aufgenommen und im Abschnitt IIIB. gestrichen.

Berlin, den 12. September 1899.

Königliche Eisenbahndirektion namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Brückensperre.

Die Sperrung der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge für den Straßenverkehr erfolgt nicht am 18., 19. und 20. d. Mts. (Amtsblatt Stück 36 S. 368), sondern wird hierdurch für den 25., 26. und 27. September d. Js. angeordnet.

Magdeburg, den 14. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Personal-Chronik.

Der Landmesser Ernst Albert Rosenberg ist zum Katasterlandmesser bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Ernst Friedrich Ulrich Muhs in Groß-Lichterfelde ist zum dritten Pfarrer in der Parochie Groß-Lichterfelde, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der Lehrer Krüger ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Stengel ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Hierzu Zwei Sonder-Beilagen und Vier Oeffentliche Anzeiger.

Die in der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten auf Seite 383 angekündigte Beilage wird besonders ausgegeben werden.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 29. September **1899.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 29.) № 10109. Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 23. August 1899.

№ 10110. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 23. August 1899.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf volljähriger Zug- und Reitpferde für die Feldartillerie.

27. 1) Zum Ankaufe von volljährigen Artillerie-Zug- und Reitpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren, bei guter Entwickelung auch ausnahmeweise im Alter von 4 Jahren, sollen im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden.

12. Oktober 1899 | 8·0 V. Neustadt a./D. (Bahnhof).
7. „ „ | 8·0 V. Strasburg i./Uckermark.

(Der Termin in Neustadt a. D. (Bahnhof) ist vom 3. auf den 12. Oktober verlegt worden.)

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindslederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 29. Juni 1899.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Kündigung des Restes der Staatsschuldscheine von 1842.

8. **Alle noch umlaufenden, bisher nicht verloosten 3½prozentigen Staatsschuldscheine vom 2. Mai 1842 werden den Besitzern zum 1. Januar 1900 mit der Aufforderung gekündigt, die baaren Kapitalbeträge vom 2. Januar 1900 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W. Taubenstraße 29, zu erheben.**

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Die Effekten können schon vom 1. Dezember 1899 ab diesen Kassen eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen haben und nach Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1900 ab bewirken.

Die hierdurch gekündigten Staatsschuldscheine werden vom 1. Januar 1900 ab nicht mehr verzinst.

Zugleich weisen wir darauf hin, daß noch viele

bereits früher gekündigte Schuldurkunden rückständig sind, nämlich:

Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A. und der Staatsprämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Schuldverschreibungen aller dieser Anleihen sind sämmtlich gekündigt, die Inhaber der rückständigen Stücke werden wiederholt aufgefordert, dieselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes baldigst einer Einlösungsstelle einzuliefern. Der Betrag fehlender, unentgeltlich mitabzuliefernder Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Formulare zu den Quittungen werden von allen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Endlich werden die Inhaber der noch umlaufenden **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe** ersucht, diese Stücke alsbald an die Kontrolle der Staatspapiere, hier SW. Oranienstraße 92/94, oder an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a./M. zum Umtausch in 3½ vormals 4prozentige Konsols einzureichen.

Berlin, den 14. September 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Wahlordnung für die Versicherungs-Anstalt Berlin, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden ꝛc.

27. Auf Grund der § 63, 77, 82 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli d. J. (R. G. B. 463 ff.) hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe bestimmt, daß die Wahlordnung für die Versicherungs-Anstalt Berlin, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses, von dem unterzeichneten Oberpräsidenten zu erlassen ist.

Demzufolge bringe ich diese Wahlordnung als besondere Beilage des Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. September 1899.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizeiverordnung,
betr. Anzeigepflicht bei Pest und pestverdächtigen Fällen.

396. Der Bezirksausschuß hat der Polizeiverordnung, betreffend Anzeigepflicht bei Pest und pestverdächtigen Fällen, vom 11. September 1899 (Amtsblatt von 1899 S. 378) die Zustimmung ertheilt.

Potsdam, den 26. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Russisches Konsulat.

397. Der bisherige russische Generalkonsul in Danzig Staatsrath von **Bogoslowski** ist zum russischen Generalkonsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 19. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischler-, Stellmacher-, Drechsler- und Böttcherinnung in Joachimsthal.

398. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1899 eine Zwangsinnung für das Tischler-, Stellmacher-, Drechsler- und Böttcherhandwerk in der Stadt Joachimsthal, sowie in den Ortschaften der Amtbezirke Amt Joachimsthal, Amt Grimnitz und Golzow mit dem Sitze in Joachimsthal und dem Namen Tischler-, Stellmacher-, Drechsler- und Böttcherinnung in Joachimsthal errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke die bezeichneten Handwerke ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Töpfer-, Glaser-, Tischler-, Stellmacher- und Drechslerinnung in Joachimsthal.

Potsdam, den 19. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Malerinnung in Rixdorf.

399. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1899 eine Zwangsinnung für das Maler-Handwerk in den Gemeinden Rixdorf, Britz, Tempelhof, Buckow, Groß-Ziethen, Treptow, Dt.-Wilmersdorf und Friedenau mit dem Sitze in Rixdorf und dem Namen Malerinnung in Rixdorf errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Maler-Innung in Rixdorf.

Potsdam, den 20. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

400. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Carow und Groß-Schönebeck. Kreis Oberbarnim: in Werneuchen und Alt-Trebbin. Kreis Westhavelland: in Rhinow und Berge. Kreis Prenzlau: in Prenzlau. Kreis Ostprignitz: in Blesendorf und Dahlhausen. Kreis Templin: in Strehlow.

b. Rotz. Kreis Ostprignitz: ein Pferd des Büdners **Rosin** aus Vettin.

c. Milzbrand. Kreis Angermünde: eine Kuh der Bauernwittwe **Kremzow** in Brodowin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: eine Kuh auf dem Rittergut Gebersdorf. Kreis Osthavelland: desgl. der Bauernwittwe **Parnemann** in Falkenhagen.

d. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Gastwirths Böhm in Blumenhagen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Beeskow-Storkow: in Buckow. Kreis Osthavelland: Vorwerk Bredow. Kreis Prenzlau: in Caselow, Damerow und Güstow. Kreis Ruppin: in Gransee. Kreis Templin: in Gerswalde und Schifferhof.

b. Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Gehöft des Bauern Barsikow in Barnewitz.

Potsdam, den 26. September 1899.

Der Regierungspräsident.

401. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1899 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,18	30,58	2,14	0,98	1,34	2,11	1,78	1,65	1,34	2,19
2.	32,16	30,68	2,14	0,94	1,32	2,11	1,78	1,65	1,34	2,16
3.	32,22	30,66	2,14	0,93	1,30	2,10	1,79	1,64	1,33	2,13
4.	32,20	30,64	2,14	0,88	1,29	2,10	1,78	1,64	1,32	2,11
5.	32,22	30,64	2,14	0,88	1,27	2,10	1,78	1,63	1,31	2,08
6.	32,22	30,60	2,15	0,84	1,25	2,18	1,72	1,65	1,33	2,06
7.	32,20	30,64	2,14	0,84	1,23	2,09	1,75	1,64	1,33	2,03
8.	32,24	30,64	2,13	0,84	1,23	2,08	1,74	1,63	1,31	2,00
9.	32,20	30,64	2,12	0,84	1,21	2,06	1,72	1,62	1,29	1,97
10.	32,20	30,64	2,11	0,82	1,19	2,04	1,70	1,60	1,29	1,94
11.	32,18	30,60	2,10	0,84	1,18	2,01	1,68	1,59	1,27	1,92
12.	32,24	30,62	2,09	0,87	1,17	2,00	1,66	1,58	1,27	1,90
13.	32,24	30,60	2,09	0,75	1,15	2,09	1,61	1,57	1,25	1,90
14.	32,24	30,58	2,07	0,75	1,14	2,02	1,62	1,55	1,24	1,87
15.	32,26	30,56	2,06	0,74	1,13	2,03	1,61	1,54	1,23	1,86
16.	32,26	30,58	2,05	0,73	1,12	2,01	1,58	1,53	1,21	1,85
17.	32,26	30,62	2,04	0,74	1,11	1,97	1,56	1,52	1,20	1,84
18.	32,26	30,52	2,03	0,74	1,11	1,97	1,50	1,50	1,18	1,86
19.	32,28	30,54	2,03	0,70	1,11	1,98	1,48	1,48	1,15	1,85
20.	32,28	30,60	2,04	0,70	1,10	2,04	1,44	1,47	1,14	1,84
21.	32,28	30,66	2,04	0,71	1,09	2,02	1,47	1,45	1,12	1,82
22.	32,28	30,66	2,02	0,74	1,09	2,02	1,44	1,43	1,11	1,80
23.	32,28	30,66	2,02	0,76	1,09	2,01	1,43	1,41	1,09	1,77
24.	32,28	30,66	2,02	0,74	1,09	2,01	1,42	1,39	1,05	1,74
25.	32,28	30,68	2,02	0,74	1,08	2,01	1,42	1,38	1,05	1,74
26.	32,26	30,68	2,02	0,74	1,08	2,03	1,41	1,37	1,04	1,72
27.	32,26	30,68	2,03	0,70	1,07	2,07	1,40	1,37	1,03	1,70
28.	32,26	30,70	2,03	0,73	1,07	2,05	1,39	1,34	1,02	1,69
29.	32,22	30,62	2,02	0,73	1,06	1,99	1,36	1,34	1,02	1,67
30.	32,24	30,58	2,03	0,70	1,07	2,03	1,37	1,33	0,98	1,66
31.	32,24	30,58	2,03	0,70	1,06	2,00	1,35	1,33	0,98	1,65

Potsdam, den 22. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

23. Die Königliche Regierung benachrichtige ich, daß der durch meinen Erlaß vom 8. Juni d. Js. — U. III. B. 2055 — für die im Herbst d. J. in Berlin abzuhaltende Turnlehrerinnen-Prüfung auf den 13. November d. J. festgesetzte Termin auf Montag den 20. November d. J. verlegt ist. Berlin, den 30. August 1899. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Zur Kenntniß in Abänderung des Ministerialerlasses vom 8. Juni 1899 — U. III. B. № 2055 — (Amtliches Schulblatt von 1899 Seite 73 und 74, Amtsblatt von 1899, Stück 27, Seite 271).

Potsdam, den 14. September 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Forstkassen.

24. Die Kassengeschäfte für die neu gebildeten Oberförstereien Alt-Placht und Steinberge werden für Alt-Placht vom Forstkassenrendanten in Gransee, für Steinberge von dem in Alt-Ruppin wahrgenommen.

Potsdam, den 23. September 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

142. Bei dem Postamte in Biesenthal ist eine öffentliche Fernsprechstelle eingerichtet und zum Fernsprechverkehr mit Berlin nebst Vororten zugelassen worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 25 Pf.; ein gleicher Betrag wird für das Herbeirufen der am fernen Ort zum Gespräch verlangten Person erhoben.

Berlin C., 17. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Verlegung eines Postamts.

143. Am 26. September Abends nach Dienstschluß wird das Postamt in Baumschulenweg bei Berlin von dem Hause Baumschulenstraße 23 nach dem Hause Baumschulenstraße 17 verlegt.

Berlin C., den 19. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Neue Telegraphenanstalt.

144. Bei der Postagentur in Götz wird am 22sten September der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 20. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde zu Charlottenburg.

36. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde zu Charlottenburg wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1899.	Potsdam, den 11. September 1899.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Stellenerledigung.

37. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Stendel, Diözese Schwedt a./O., ist durch das Ableben des Pfarrers Hentze am 27. August d. J. zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausloosung 3½% Brandenburger Rentenbriefe.

18. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die № 77.
- H. zu 300 M. 3 Stück und zwar die № 22 56 62.
- J. zu 75 M. 2 Stück und zwar die № 37 65.
- K. zu 30 M. 1 Stück und zwar die № 8.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande nebst Anweisung vom 2. Januar 1900 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1900 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1910 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf dem gleichen Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 19. August 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu 3½% Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

19. Die Inhaber von **3½% Rentenbriefen der Provinz Brandenburg**, Litt. L. bis P., zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 1. Oktober d. Js. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, **vom 1. November d. Js. ab die Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe 2 Nr. 1—16 nebst Anweisungen auf Grund der mit den Zinsscheinbogen Reihe 1 ausgegebenen Anweisungen** zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1) Zu den bis **einschließlich zum 1. Oktober 1899 ausgeloosten Rentenbriefen** werden neue Zinsscheine **nicht** verabreicht, vielmehr sind bei der Realisirung der ausgeloosten Rentenbriefe die Anweisungen nach unserer Bekanntmachung vom 15. Mai d. Js. und den bei früheren Ausloosungen ergangenen Bekanntmachungen **an die Rentenbank-Kasse** mitabzuliefern.

2) **Die Einlieferung der Anweisungen behufs Empfangnahme neuer** Zinsscheine und Anweisungen ist zu bewirken:

   a. **in Berlin selbst** in dem Lokale der Rentenbank-Kasse, **Klosterstraße Nr. 76 I.**, an den Werktagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b. **von auswärts mit der Post** portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3) Den Anweisungen **ist bei der Einreichung eine spezielle Nachweisung nach dem untenstehenden Schema in nur einem Exemplare beizufügen.** In derselben sind die **Anweisungen nach Klassen** — die höhere der niederen vorangehend — sowie **innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge** zu ordnen, und es muß **auf der Nachweisung,** gleichviel ob die Einreichung in Berlin selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, **die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über die neuen Zinsscheine und Anweisungen gleich mit befindlich sein.** Die sorgfältige und richtige Aufstellung der Nachweisung nebst Empfangsbescheinigung wird zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen; bei wesentlichen Mängeln werden die Anweisungen ohne die neuen Zinsscheine zurückgegeben. **Formulare zu den Nachweisungen** werden vom **20. Oktober d. Js.** ab von der Rentenbankkasse in Berlin auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4) Werden die **Anweisungen im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben** (zu 2a.), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheine und Anweisungen oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der neuen Zinsscheine und Anweisungen gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5) Werden die **Anweisungen mit der Post eingereicht** (zu 2b.), so erfolgt innerhalb 8 Tage nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und Anweisungen oder eine Benachrichtigung über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist davon gleich nach Ablauf der 8 Tage der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

Die Uebermittlung der neuen Zinsscheine erfolgt unter Declaration des **vollen Nennwerthes,** wenn nicht **bei der Einlieferung der Anweisungen beantragt wird, daß die Sendung unter Declaration eines geringeren Werthes** oder unter der **Bezeichnung: „Einschreiben!“ zur Post gegeben werde.**

6) **Sind Anweisungen abhanden gekommen,** so müssen behufs Ausreichung der neuen Zinsscheine und Anweisungen die Rentenbriefe selbst der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mit besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der Rentenbriefe anzurathen, die Einreichung vor dem **1. November d. Js.** zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen gegen Vorlegung der Anweisungen erfolgt.

Berlin, den 8. September 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

* * *

Des Einreichers Namen und Stand . . . .
Wohnort
nächste Poststation des Wohnortes . . . .
in Städten: Wohnung . . . .

Gegen Ablieferung der zu umstehend verzeichneten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg gehörigen Anweisungen der Zinsscheine Reihe 1, nämlich zu

. . . . Stück Littr. L. zu 3000 M. über . . . M. Capital
. . . . „ „ M. zu 1500 „ „ . . . „ „
. . . . „ „ N. zu 300 „ „ . . . „ „
. . . . „ „ O. zu 75 „ „ . . . „ „
. . . . „ „ P. zu 30 „ „ . . . „ „

zus. . . . Stück über . . . M. Capital

geschrieben . . . .

sind die Zinsscheine Reihe 2 № 1—16 über die Zinsen vom 1. Oktober 1899 bis 30. September 1907 nebst Anweisungen von der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin an den Unterzeichneten ausgereicht worden.

. . . . den . . ten . . . . 189 . .

* * *

Nachweisung
über . . . Stück Anweisungen Reihe 1 zu Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Lfd. Nr.	Der Rentenbriefe			
	Litt.	Nr.	Betrag Mark	Summe für jede Klasse Mark
1	L.	21	3000	
2	-	204	3000	6000
3	M.	22	1500	1500
4	N.	97	300	
5	-	98	300	
6	-	99	300	900
7	O.	61	75	75
8	P.	15	30	30
			Summe	8505

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

39. Am 1. November 1899 tritt im Verkehr nach und von den Stationen der Greifswald-Grimmener Eisenbahn eine Erhöhung der Frachtsätze der allgemeinen Wagenladungsklassen A. 1 und B., der Spezialtarife A. 2, I., II. und III. und der Ausnahmetarife für Wagenladungen ein, welche im Verkehr mit den Stationen Wackerow, Steffenshagen und Petershagen bei Verkehrsleitung über Greifswald, ferner im Verkehr mit den Stationen Grimmen-Schützenplatz, Hohenwarth, Bremerhagen, Vietlipp, Borgstedt und Strelow bei

Verkehrsleitung über Grimmen und im Verkehr mit Stremlow, Deyelsdorf und Grammendorf bei Verkehrsleitung über Tribsees je 0,01 M. für kg, im Verkehr mit den übrigen Stationen der Greifswald-Grimmener Eisenbahn — auch den Gemeinschaftsstationen Greifswald, Grimmen und Tribsees, soweit Verkehrsleitung über die Greifswald-Grimmener Bahn stattfindet — und im Verkehr mit den vorgenannten Stationen bei anderer als der angegebenen Verkehrsleitung je 0,02 M. für 100 kg beträgt. Nähere Auskunft ertheilen das Verkehrs-Büreau der unterzeichneten Direktion und die betheiligten Güter-Abfertigungsstellen.

Berlin, den 14. September 1899.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Eröffnung der Haltestelle Werbellinsee für den Personen- und Gepäckverkehr.

5. Am 1. Oktober d. Js. wird die zwischen den Stationen Alt-Hüttendorf und Joachimsthal an der Bahnstrecke Britz—Fürstenberg i./M. gelegene Haltestelle Werbellinsee, welche bisher nur dem Güterverkehr in Wagenladungen diente, auch für die Abfertigung von Personen und Gepäck eröffnet werden.

Sämmtliche auf der genannten Strecke zur Personenbeförderung dienenden Züge werden in Werbellinsee halten. Stettin, den 25. September 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Eröffnung der Haltestelle Sietzing für den Gesammtverkehr.

6. Am 1. Oktober d. Js. wird die zwischen den Stationen Neu-Trebbin und Letschin an der Bahnstrecke Eberswalde—Wriezen a./O.—Frankfurt a./O. gelegene Haltestelle Sietzing, welche bisher nur dem Personenverkehr diente, für den Gesammtverkehr eröffnet werden.

Mit demselben Tage wird die Haltestelle Sietzing in die Gütertarife für die Gruppen- und Gruppenwechselverkehre der Preußischen Staatseisenbahnen sowie in den Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatsbahn und in den Staatsbahn-Thiertarif aufgenommen.

Ueber die Höhe der Tarifsätze geben die betheiligten Dienststellen Auskunft.

Stettin, im September 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erledigte Rektorstelle.

Die Rektorstelle an der katholischen Stadtschule (Volksschule) in Berent, mit der ein Grundgehalt von 1650 Mark, eine Miethsentschädigung von 250 Mark und Alterszulagen von 120 Mark verbunden sind, soll **baldigst** neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber katholischer Konfession, welche die Rektorprüfung bestanden haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen **schleunigst** unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebenslaufes an die unterzeichnete Königliche Regierung zu richten.

Danzig, den 14. September 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer **Wrede** in Diepensee für den Bezirk 23 „Rudow".

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Administrator **Günther** in Prötzel für den Bezirk 16 „Prötzel", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Revierförster **Lehmann** in Prötzel für den Bezirk 16 „Prötzel".

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer **Schrader** in Birkholz für den Bezirk 8 „Gr.-Rietz".

An Stelle des verstorbenen Kreisphysikus Dr. **Reinecke** ist der Dr. med. **Auft** zum Kreisphysikus des Kreises Osthavelland mit Amtssitz in Nauen ernannt.

Der civilversorgungsberechtigte frühere Portier im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, jetzige Bureau-Diätar Hermann **Breitsprecher** ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Stations-Inspektor am Königlichen Charité-Krankenhause ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Königlichen Elisabethschule in Berlin **Rauh** ist als Oberlehrer an dieser Anstalt angestellt worden.

Ausweisung aus dem Preußischen Staatsgebiete.

Der Commis Ludwig **Brann**, geboren am 6. September 1860 zu Posen, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Mai 1899 ausgewiesen.

Der Cigarrenmacher Theodor **Engelbert**, geboren am 12. September 1859 zu Wartenburg, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Juli 1899 ausgewiesen.

Die Schneiderin Wittwe Rachel **Heimann** geb. **Vandyk**, geboren am 25. Dezember 1860 zu Capetown, afrikanische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. Juli 1899 ausgewiesen.

Der Kellner Rudolf **Huik**, geboren am 22. Juli 1879 zu Tic, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. August 1899 ausgewiesen.

Der Schriftgießer Laplo **Sterbinszky**, geboren am 25. Juni 1879 zu Kaschau, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. August 1899 ausgewiesen.

Der Sattler John **Jonsson**, geboren am 30. April 1871 zu Norrköping, Schwedischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. August 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Michael Ivan, Schieferdecker,	geboren am 25. November 1853 zu Oberfiebenbrunn, Nieder-Oesterreich, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	2. August 1899.
2	Josef Koofer, früher Eisenbahn-Büreau-Assistent,	geboren am 10. Mai 1862 zu Tribargen bei Utrecht, ortsangehörig zu Utrecht, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	9. August 1899.
3	Franz (Franz Michel) Mondwelt,	geboren am 11. Februar 1864 zu Jablunkau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. August 1899.
4	Ferdinand Heinzel, Gerber,	geboren am 2. Dezember 1843 zu Hotzenplotz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	16. August 1899.
5	Hermann Klomann, Arbeiter,	geboren am 24. Juli 1856 zu Kladingen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	31. Juli 1899.
6	Wenzel Kubat, Maurer,	geboren am 7. April 1866 zu Bekonic, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. Juli 1899.
7	Josef Langer, Dachdecker,	geboren am 1. Januar 1868 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	18. August 1899.
8	Louis François Mauris, Journalier,	geboren am 8. Dezember 1870 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig zu Genf, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	17. August 1899.
9	Isaak Michalowitz, Arbeiter,	geboren am 20. (8.) Februar 1884 zu Friedrichstadt, Gouvernement Kurland, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	desgleichen,
10	Anton Petrowcic, Barbier,	geboren am 23. März 1869 zu Laibach, Oester-	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident	18. August 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4	5.	6.
		reich, österreichischer Staatsangehöriger,		zu Stade,	
11	Olga Probaska, Kellnerin, ledig,	geboren am 11. April 1879 zu Aussig, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerisches Bezirksamt Lichtenfels,	16. August 1899.
12	Josef Emil Viry, Weber,	geboren am 28. Mai 1858 zu Sapois, Departement Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. August 1899.
13	Ludwig Chopard, Arbeiter,	geboren am 11. August 1871 zu Lyon, Departement Rhône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	15. Juni 1899.
14	Anton Linzbauer, Fleischhauer,	geboren am 17. Februar 1873 zu Ober-Bierbaum, Bezirk St. Pölten, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. April 1899.
15a	Wilhelm Schramm, Arbeiter und Maurer,	geboren am 23. März 1867 zu Lobenstein, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. Juni 1899.
b.	Andreas Wollny, Arbeiter,	geboren am 15. Februar 1857 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,			
16	Franz Soukal, Maurer,	geboren am 17. Februar 1858 zu Kurau, Bezirk Policka, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	16. August 1899.

Die Ausweisung des Schneidergesellen Josef Grym (Grim) aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen worden.

Hierzu Drei Sonder-Beilagen und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

Die in der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten auf Seite 396 angekündigte Beilage wird besonders ausgegeben werden.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonder-Beilage

zum 39sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. September 1899.

Statut für die Handwerkskammer zu Berlin.

Auf Grund von § 103m Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26sten Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) erlasse ich für die Handwerkskammer zu Berlin das nachfolgende Statut:

Name, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer.

§ 1. Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer zu Berlin, ihr Sitz ist Berlin, ihr Bezirk umfaßt den Stadtkreis Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam.

Im Bezirk der Handwerkskammer werden 3 Abtheilungen gebildet und zwar:

1) für den Stadtkreis Berlin mit dem Sitz in Berlin,
2) für die Kreise Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg, Teltow, Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Angermünde, Templin und Prenzlau mit dem Sitz in Charlottenburg,
3) für die Kreise Brandenburg, Potsdam, Spandau, Jüterbog-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Ost- und West-Havelland, Ostprignitz, Westprignitz und Ruppin mit dem Sitz in Potsdam.

Zusammensetzung der Handwerkskammer.

§ 2. Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach § 5 Zuzuwählenden — beträgt 50.

Ihre Vertheilung auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf 6 Jahre.

Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden werden das erstemal durch das Loos, demnächst durch die Amtsdauer bestimmt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen

a. als Reisekosten:
bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrten 4 Pf. für das Kilometer,
in anderen Fällen 40 Pf. " " "

b. für Zeitversäumniß:
bei Sitzungen am Wohnort 3 Mark für den Tag,
bei Sitzungen außerhalb des Wohnorts 6 Mark für den Tag

gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden.

Den Mitgliedern des Vorstandes und der von der Kammer gebildeten Ausschüsse sowie dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuscheiden.

Im Fall der Weigerung wird der Betheiligte nach Maßgabe des § 94b. der Gew.-O. seines Amts enthoben.

§ 4. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer und der Abtheilungen für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder. Wann in einzelnen Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer oder der Abtheilung.

Zuwahl von Mitgliedern.

§ 5. Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens 10 sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstand anzugehören brauchen, ergänzen.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Zuwahl sind innerhalb 2 Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche endgiltig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

Zuziehung von Sachverständigen.

§ 6. Abgesehen von den zugewählten Personen (§ 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht steht den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur berathende Stimme. Ihre Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest.

Aufgaben und Befugnisse der Handwerkskammer.

§ 7. Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1) das Lehrlingswesen näher zu regeln,
2) die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,
3) die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,
4) Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu berathen und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,
5) Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2 der Gew.-O.) und
6) einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132 der Gew.-O.) — Berufungsausschuß — zu bilden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesammtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen: die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergiltiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftsstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften, sowie die Herausgabe einer Zeitschrift.

§ 8. Die Handwerkskammer kann unter ihrem Name Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer vorbehaltene Aufgaben.

§ 9. Der Vollversammlung der Handwerkskammer ist vorbehalten:
1) die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse,
2) die Zuwahl der sachverständigen Personen (§ 5) und ihre Zuweisungen an die Abtheilungen,
3) die Feststellung des Haushaltplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltplan vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen,
4) die Beschlußfassung über Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigenthum,
5) die Abgabe von Gutachten und die Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesammtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen,
6) der Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,
7) die Wahl des Sekretärs,
8) die Beschlußfassung über Aenderungen des Statuts,
9) die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§ 129 a. Abs. 3 der Gew.-O.),
10) die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung (§ 131 b. Abs. 2 der Gew.-O.),
11) der Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§ 133 Abs. 4 der Gew.-O.).

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

§ 10. Zur Berathung und Beschlußfassung
1) über Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln,
2) über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge betreffen,

sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Theilnahme zuzulassen. Im Fall der Ziffer 2 darf der Gesellenausschuß ein besonderes Gutachten abgeben oder einen besonderen Bericht erstatten.

Vorstand.

§ 11. Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

§ 12. Der Vorsitzende wird in einem besondern Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstands werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Aufsichtsbehörde.

§ 13. Scheiden Mitglieder des Vorstands aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstands und das Ergebniß jeder Wahl sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Zur Legitimation des Vorstands genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 14. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenführer.

§ 15. Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, er

bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstands haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 16. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung soll der Beschluß dem Kommissar mitgetheilt werden.

An der Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen, oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht theilzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 17. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands, er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter zu.

§ 18. Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen in dessen Namen ausgestellt, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet und von dem Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusses ausstellen.

§ 19. Der Kassenführer besorgt die aus der Führung der Kasse sich ergebenden Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstands; insbesondere hat er den Haushaltsplan zu entwerfen.

§ 20. Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmungen enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln. Der Vorstand darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind; Ueberschreitungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sekretär.

§ 21. Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Er darf nicht Mitglied der Kammer sein.

Soll mit ihm ein Dienstvertrag auf länger als 6 Jahre geschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Sitzungen.

§ 22. Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen finden, soweit im Haushaltsplan keine Mittel dafür ausgeworfen sind, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von dem Kommissar oder von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks bei dem Vorsitzenden beantragt werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, doch kann die Oeffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jederzeit ausgeschlossen werden.

§ 23. Die Einladung zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Vorstands unter Mittheilung der Tagesordnung, und zwar so zeitig, daß die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung davon Kenntniß erhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und ist außerdem in den zur Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern abzudrucken. Die Bekanntmachung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Wer verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, muß dies sofort dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zur Einberufung des Ersatzmanns anzeigen.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Aufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

§ 24. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter; er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat das Recht, Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum hinauszuweisen.

§ 25. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 Kammermitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ueber Anträge auf Abänderung des Statuts darf nur im Beisein des Kommissars beschlossen werden. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (Ersatzmänner) und der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 26. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlußfassung stellen.

Die Beschlüsse sind zu protokolliren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 27. Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 28. Im Uebrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

Ausschüsse im Allgemeinen.

§ 29. Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden in der Regel durch Vermittelung des Vorstands der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzuberathen und über das Ergebniß ihrer Berathungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist, soweit dies Statut oder die Prüfungsordnungen nichts Anderes vorschreiben, Sache des Vorstands, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mittheilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

§ 30. Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Thätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit berathender Stimme theilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

§ 31. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Ständige Ausschüsse.

1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§ 32. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzuberathen:

a. den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge.
b. den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des § 130 der Gew.-O.,
c. die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§ 130a. Abs. 2 der Gew.-O.),
d. die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht,
e. die Frage, ob eine freie Innung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§ 131 Abs. 2 der Gew.-O.),
f. die Vorschriften zur Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften,
g. die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des § 129a. Abs. 3 der Gew.-O. anzusehen sind.

2. Berufungsausschuß (§ 7 Abs. 1 Ziffer 6).

§ 33. Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und 6 Beisitzern. Drei von ihnen wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die anderen der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

§ 34. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Beisitzer und zwar zwei Kammermitglieder und 2 Gesellen anwesend sind.

Falls nicht mindestens 1 von den Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet ist, gebildet war, so ist 1 Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit berathender Stimme zuzuziehen.

§ 35. Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämmtlichen Theilnehmern der Sitzung unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen war, erhält Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

3. Rechnungsausschuß.

§ 36. Dieser Ausschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

Er besteht aus 3 Mitgliedern.

Gesellenausschuß.

§ 37. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer wird nach Maßgabe der Wahlordnung ein aus 14 Mitgliedern bestehender Gesellenausschuß gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach § 4.

§ 38. Hinsichtlich der Amtsdauer findet § 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder des Gesellenausschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung oder eines nach § 103a. Abs. 3 Ziffer 2 der Gew. O. wahlberechtigten Vereins beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

§ 39. Kommt die Wahl eines Gesellenausschusses nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenausschusses.

§ 40. Der Gesellenausschuß tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte alle 3 Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§ 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

Der Handwerkskammer und ihrem Vorstand bleibt es überlassen, den Gesellenausschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den in § 10 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses nehmen an den gemeinsamen Berathungen mit vollem Stimmrecht Theil und sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

§ 41. Der Gesellenausschuß ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zweck der erforderlichen Wahlen und zur Berathung und Beschlußfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

§ 42. Diese gesonderten Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Gesellenausschusses. Das Ergebniß der Wahlen sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls, sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzutheilen.

§ 43. Der Gesellenausschuß ist für seine gesonderten Verhandlungen beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Wahlen das Loos, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden.

An den besonderen Verhandlungen des Gesellenausschusses kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit berathender Stimme theilnehmen.

Abtheilungen der Handwerkskammer.

§ 44. Die Abtheilungen der Handwerkskammer (§ 1) bestehen aus den innerhalb der Abtheilungsbezirke gewählten und denjenigen zugewählten (§ 5) Mitgliedern der Kammer, die ihr zugewiesen sind.

Sitzungen der Abtheilungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Die Abtheilungen sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Im Uebrigen finden die §§ 22 bis 28 sinngemäße Anwendung. Die Abtheilungen wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende.

§ 45. Die Abtheilungen sind Organe der Handwerkskammer. Sie haben auf Verlangen der Handwerkskammer oder ihres Vorstands Gutachten zu erstatten, die Beschlüsse der Kammer vorzuberathen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Kammer soll vor jeder Beschlußfassung in Fragen von allgemeiner Bedeutung Gutachten der Abtheilungen einfordern.

§ 46. Die Abtheilungen sind berechtigt, Anträge an die Handwerkskammer zu stellen. Insbesondere sind sie berechtigt, Vorschläge zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge innerhalb ihres Bezirks zu machen.

§ 47. Die Handwerkskammer kann den Abtheilungen zur selbständigen Erledigung überweisen:

1) die Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften innerhalb des Abtheilungsbezirks;
2) die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung;
3) die Bestellung der Vorsitzenden der von den Innungen gebildeten Prüfungsausschüsse;
4) die Bestellung von Beauftragten.

§ 48. Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer wählt für jede Abtheilung einen im Abtheilungsbezirk wohnhaften Gesellen und einen Ersatzmann aus seiner Mitte. Der Geselle muß zu den Sitzungen der Abtheilung eingeladen werden, sobald Angelegenheiten der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge berathen werden. Der Geselle hat volles Stimmrecht.

Beauftragte.

§ 49. Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den Betrieben ihres Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze von dem Vorstand angestellt und mit Dienstanweisung versehen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstands vollzogene Ausweiskarte.

Bildung von Ausschüssen für die Gesellenprüfung.

§ 50. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß bestellt.

Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können zur Bildung von Prüfungsausschüssen widerruflich ermächtigt werden, wenn durch das Statut Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besuchen.

Die Zuständigkeit des von einer freien Innung gebildeten Prüfungsausschusses kann auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der betheiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören.

§ 51. Soweit für die Gesellenprüfungen nicht

durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im § 129 Abs. 4 der Gew.-O. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

§ 52. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch 1 Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens 2 Beisitzern.

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, die den Anforderungen des § 103 b. der Gewerbe-Ordnung entsprechen, zur andern Hälfte Gesellen, die zu Mitgliedern des Gesellenausschusses wählbar sind, und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§ 126 bis 132 a. der Gew.-O. können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§ 131 b. Abs. 3 der Gew.-O.), ist der Ausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung theilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 53. Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§ 51).

Die Beisitzer der in § 50 bezeichneten Ausschüsse werden von den Vorständen und soweit sie dem Gesellenstand angehören müssen, von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§ 54. Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokolliren. — Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, die die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, so entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe.

§ 55. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß (§ 33).

§ 56. Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zufließen. Bei den in § 50 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Innungen die Kosten und beziehen die Gebühren.

Ordnungsstrafen.

§ 57. Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 Mark zu bedrohen. Die unteren Verwaltungsbehörden setzen diese Geldstrafen auf Antrag des Vorstands der Handwerkskammer fest. Gegen die Festsetzung findet binnen 2 Wochen Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden statt. Diese entscheiden endgültig.

Kommissar.

§ 58. Der bei der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstands, der Abtheilungen und der Ausschüsse einschließlich des Gesellenausschusses durch Mittheilung der Tagesordnung einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer und ihrer Organe Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

Haushalt.

§ 59. Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde. Die besondere Genehmigung der letzteren ist ferner erforderlich bei:

1) der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum,
2) Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Voranschlagperiode zurückerstattet werden kann.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer sowie der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kammer erfolgen.

§ 60. Der Kassenführer hat alljährlich bis zum 1. Juli über das verflossene Rechnungsjahr Rechnung

zu legen. Die Jahresrechnung muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Theilen des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsausschuß geprüft. Der Vorstand legt sie sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer zur Entschließung vor.

§ 61. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert aufzubewahren. Die Zahlungen hat der Vorsitzende der Handwerkskammer anzuweisen. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Werthpapiere erfolgt den Vorschriften des § 89a. der Gew.-O. gemäß.

Ueber die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Handwerkskammer und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

Bekanntmachungen.

§ 62. Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und, sofern die Handwerkskammer ein eigenes Organ besitzt, in diesem zu erlassen.

Aufsicht.

§ 63. Die Aufsicht über die Kammer führt der Ober-Präsident in Potsdam.

§ 64. Abänderungen des Bezirks der Kammer sind der Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vorbehalten.

Berlin, den 31. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 6. Oktober **1899.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Allgemeine Verfügung, betreffend die Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht in Gemäßheit des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung.

28. Auf Grund des § 157 Abs. 4 der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor Gericht ist von der Justizverwaltung nur zu ertheilen, soweit ein Bedürfniß hierfür vorliegt.

Die Ertheilung erfolgt für ein Amtsgericht, ausnahmsweise auch für zwei oder mehrere benachbarte Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes.

Zuständig für die Ertheilung der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

§ 2. Gesuche um Gestattung des mündlichen Verhandelns sind mit einem selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslaufe bei dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts einzureichen. Dieser übersendet das Gesuch, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde und geeignetenfalls nach Anstellung weiterer Ermittelungen, mit einer gutachtlichen Aeußerung über die Bedürfnißfrage und über die Person des Gesuchstellers dem Landgerichtspräsidenten. Ist der aufsichtführende Richter nicht Prozeßrichter, so ist eine Aeußerung des Letzteren beizufügen.

§ 3. Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht gestattet ist, sind im dienstlichen Verkehr als Prozeßagenten zu bezeichnen.

§ 4. Macht ein Richter des Amtsgerichts Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel an der Befähigung oder an der Zuverlässigkeit eines Prozeßagenten zu begründen, so hat er hiervon durch Vermittelung des aufsichtführenden Amtsrichters dem Landgerichtspräsidenten Anzeige zu machen.

§ 5. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme darf nicht aus dem Grunde erfolgen, weil das bei der Ertheilung der Erlaubniß vorhandene Bedürfniß später weggefallen ist.

Zuständig für die Zurücknahme der Erlaubniß ist der Landgerichtspräsident.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35 Abs. 2 der Gewerbeordnung) hat den Wegfall der Erlaubniß von selbst zur Folge.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 2) findet Beschwerde im Aufsichtswege an den Oberlandesgerichtspräsidenten statt; dieser entscheidet endgültig.

§ 7. Die Ertheilung der Erlaubniß (§ 1) und ihre Zurücknahme (§ 5) sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen und der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

§ 8. Die im § 2 bezeichneten Gesuche können vom 1. Oktober d. J. ab gestellt werden.

Berlin, den 25. September 1899.

Der Justizminister.

* * *

Vorstehende in № 35 des Justizministerial-Blatts vom 29. d. M. (Seite 272) abgedruckte Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 25. d. M. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Verwaltungsbehörden und bestimme, daß die Ortspolizeibehörden dem Landgerichts-Präsidenten

1) Anzeige erstatten, sobald sie gemäß Ziff. 50 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August d. J. einen Prozeßagenten zur Einstellung seines Gewerbebetriebes auffordern, und
2) die im Verwaltungsstreitverfahren auf Untersagung des Gewerbebetriebes ergehenden Entscheidungen mittheilen.

Berlin, den 29. September 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schuhmacherinnung in Rheinsberg.

402. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben im Amtsgerichtsbezirk Rheinsberg wohnende Schuhmachermeister beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Amtsgerichtsbezirk Rheinsberg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Neu-Ruppin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 23. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Stellmacherinnung in Lenzen.

403. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben Stellmachermeister in Lenzen und Umgegend beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Stellmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Lenzen mit Ausnahmen der Gemeinden Lanz und Boberow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Perleberg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 27. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Töpferinnung in Steglitz.

404. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben Töpfermeister in Steglitz und Umgegend beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Töpferhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Friedenau, Steglitz, Gr. Lichterfelde, Zehlendorf, Wannsee, Teltow, Mariendorf, Marienfelde, Lichtenrade, Gr.-Beeren, Dahlem, Schmargendorf, Lankwitz, Dt.-Wilmersdorf, Grunewald, Treptow, Britz und Tempelhof ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 26. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Schornsteinfegerinnung in Steglitz.

405. Der Bezirk der Innung (Amtsblatt Stück 10 Seite 102) wird auf die Gemeinde Charlottenburg ausgedehnt, nachdem die Mehrzahl der betheiligten Handwerker sich hiermit einverstanden erklärt hat.

Potsdam, den 30. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Zossen.

406. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1899 eine Zwangsinnung für das Müllerhandwerk in der Stadt Zossen, den Amtsbezirken Sperenberg, Glienick b. Zossen, Jachzenbrück und Töpchin mit dem Sitze in Zossen und dem Namen Müllerinnung in Zossen errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Müller-Innung in Zossen.

Potsdam, den 26. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Trebbin.

407. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. November 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk in den Gemeinden Trebbin, Groeben, Groß-Beuthen, Kerzendorf, Löwenbruch, Wend. Wilmersdorf, Neuendorf b. Tr., Jütchendorf, Nunsdorf, Groß-Schulzendorf, Ahrensdorf, Sputendorf b. Gr. B., Schenkendorf, Blankensee, Schönhagen, Löwendorf, Maertensmühle, Ruhlsdorf b. Luck., Siethen, Thyrow, Genshagen, Wietstock, Gadsdorf, Christinendorf, Kliestow, Klein-Schulzendorf, Groß-Beeren, Rehagen, Rudow, Stangenhagen, Mietgendorf, Hennickendorf b. L. und die Gutsbezirke Gröben, Groß-Beuthen, Genshagen, Wend.-Wilmersdorf, Blankensee, Schönhagen, Siethen, Kerzendorf, Löwenbruch, Groß-Beeren, Schenkendorf b. Gr. B., Stangenhagen mit dem Sitze in Trebbin und dem Namen „Schmiede-Innung in Trebbin" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören all

Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiedeinnung in Trebbin.

Potsdam, den 29. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäckerinnung in Britz.

408. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1899 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in den Gemeinden Britz, Treptow, Buckow, Rudow, Schönefeld, Groß-Ziethen, Selchow, Waßmannsdorf und den Gutsbezirken Rudow, Schönefeld, Groß- und Klein-Ziethen, Selchow und Waßmannsdorf mit dem Sitze in Britz und dem Namen „Bäckerinnung in Britz" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 26. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Belobigung.

409. Der Lehrer Karl Sommer in Kienitz hat am 23. Juni d. Js. den neun Jahre alten Emil Kunz vom Tode des Ertrinkens im Finowkanal errettet. Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That des Lehrers Sommer hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 28. September 1899.

Der Regierungspräsident.

Zentralgenossenschaftskasse.

410. Die Geschäftsräume der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse befinden sich vom 3. Oktober d. J. ab in Berlin C. 2. Am Zeughause 2.

Potsdam, den 2. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

411. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Groß-Schönebeck und Lichtenberg. Kreis Oberbarnim: in Hohenfinow und Bruno. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Felgentreu, Mehlsdorf und Zülichendorf. Kreis Prenzlau: in Prenzlau und Karlsfelde bei Strasburg U./M. Kreis Ostprignitz: in Ackerfelde, Breitenfeld, Könkendorf und Langnow. Kreis Teltow: in Mariendorf, Dt.-Wilmersdorf, Gr. Lichterfelde, Rotzis, Gröben, Blankenfelde und Diedersdorf. Kreis Templin: in Kaulstedt (Ausbau) und Potzlow. Stadt Potsdam: auf dem städtischen Schlachthofe (wieder erloschen).

b. Geflügelcholera. Kreis Angermünde: in Grimnitz und Wedellsberg. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg auf dem Schlesischen Rangirbahnhofe bei angekommenen Gänsetransporten der Händler Blobelt und Henke aus Friedrichsberg, des Händlers Lesicki aus Berlin, (diese 3 Heerden sind abgeschlachtet worden) und des Händlers Steinkauf aus Friedrichsberg, in Rummelsburg ferner bei einer Heerde des Händlers Schlesinger aus Weißensee und in Weißensee bei einer Heerde des Händlers Sündermann (wieder erloschen). Kreis Prenzlau in Milow. Kreis Teltow: in Coepenick (Händler Sielisch) und in Steglitz (Amtsdiener Powileit). Kreis Ostprignitz: Gehöft des Ackerbürgers Brunck und des Schneidermeisters Geserick in Kyritz.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: Gehöft des Schlächtermeisters Bathe (wieder erloschen).

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Reinickendorf. Kreis Oberbarnim in Alt-Kietz. Kreis Ruppin: in Neuruppin (Irrenanstalt). Kreis Teltow: in Ragow, Selchow, Lichtenrade und Motzen.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: in Diedersdorf (Gut).

Potsdam, den 3. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung

betreffend Vorschriften über die Meldepflicht bei Pest (orientalischer Beulenpest).

54. Auf Grund der §§ 42, 43, 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 9 des Regulativs vom 8. August 1835 (G.-S. S. 239 ff.) wird hierdurch mit Zustimmung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Stadtbezirk Berlin von Landespolizeiwegen Folgendes verordnet:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest (orientalischer Beulenpest) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist dem Königlichen Polizeipräsidium, Sanitäts-Kommission, Alexanderplatz, unverzüglich anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der behandelnde Arzt,
2) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3) der Haushaltungsvorstand,
4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Die Polizei-Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1899.

Der Polizeipräsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Prozent.

55. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juli 1899 (R.-G.-Bl.

S. 374) verordne ich auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) als Landespolizei-Behörde für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg was folgt:

§ 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als 2 Prozent nicht besitzen.

§ 2. Die Gefäße, in denen die im § 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angebenden Bezeichnung versehen sein.

§ 3. Wer Bier mit einem höheren als dem nach § 1 zulässigen Alkoholgehalte im Umherziehen feilbietet, wird gemäß § 148 Ziffer 7a. der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wer den im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Werthbriefverkehr mit britischen Kolonien.

9. Vom 1. Oktober ab sind im Verkehr mit den britischen Kolonien: Falkland-Inseln, Gambien, Guyana, Hongkong, Jamaica, Lagos, Neu-Fundland, St. Helena und Trinidad (einschl. Tobago), Werthbriefe zugelassen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist für Werthbriefe nach den Falkland-Inseln auf 1000 ℳ (= 1250 Fr.), für Werthbriefe nach den anderen Kolonien auf 2400 ℳ (= 3000 Fr.) festgesetzt.

Berlin W., 21. September 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Queensland.

10. Von jetzt ab können mittels der Deutschen Reichs-Postdampfer Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach der britischen Kolonie Queensland (mit Britisch-Neu-Guinea) versandt werden; die Beförderung erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, entweder auf dem direkten Seewege über Bremen oder im Durchgang durch Oesterreich und Italien über Neapel bis Sydney und von da durch australische Dampfer bis Brisbane. Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 26. September 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

145. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Bartenstein (Ostpr.), Bleicherode, Braunsberg (Ostpr.), Czersk, Dirschau, Finkenheerd, Fürstenberg (Oder), Grimmen, Heiligenbeil, Kupferdreh, Lauscha, Liebenstein (S. Mein.), Marienburg (Westpr.), Marienwerder (Westpr.), Münsterberg (Schlesien), Neustadt (Oberschlesien), Paderborn, Parchim, Pleß, Prausnitz, (Bz. Breslau), Pr. Eylau, Pr. Stargard, Quakenbrück, Ruhla, Schleiz, Trebsen (Mulde), Völpke (Prov. Sachs.), Warburg, Wehlau und Zobten (Bez. Breslau) zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M.

Potsdam, 2. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

146. Der Fernsprechverkehr mit den öffentlichen Fernsprechstellen bei den Postanstalten in Basdorf (Bz. Potsdam), Blankenburg (Mark), Franz. Buchholz, Friedersdorf (Mark), Klosterfelde, Prieros, Schönerlinde, Schönwalde (Mark), Storkow (Mark) und Waudlitz (Mark) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt im Verkehr zwischen Storkow (Mark) einerseits und Charlottenburg, Reinickendorf und Westend andererseits 1 Mark, im Verkehr zwischen den übrigen Orten 25 Pf.

Für das Herbeirufen der am fernen Ort zum Gespräch verlangten Person ist eine weitere Gebühr von 25 Pf. zu entrichten.

Berlin C., den 24. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

147. Der Fernsprechverkehr mit Braunsberg (Ostpreußen), Dirschau, Geithain, Grimmen, Heiligenbeil, Kupferdreh, Liebenstein (Sachs.-Mein.), Paderborn, Prausnitz (Bez. Breslau), Ruhla, Trebsen (Mulde) Warburg und Wehlau ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., den 24. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Verlegung eines Postamts.

148. Am 30. September Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 2 in Rixdorf von dem Hause Prinz Handjerystr. 33 nach dem Hause Hermannstr. 207 verlegt und führt fortan die Bezeichnung „Postamt 2 (Hermannstr.)". Berlin C., 28. September 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

30. Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Guts- bezw.	Künftiger Gemeindebezirk
1.	Die im Gutsbezirke Lüdendorf belegene Parzelle № 56 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Lüdendorf von 6,1530 ha Flächeninhalt, jetzt dem Kossäthen und Gastwirth Friedrich Dümichen zu Lüdendorf gehörig.	Gutsbezirk Lüdendorf	Gemeindebezirk Lüdendorf
2.	Die im Gemeindebezirk Lüdendorf belegene Parzelle № 52 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Lüdendorf von 0,10,00 ha Flächeninhalt, jetzt dem Königlichen Forstfiscus gehörig.	Gemeindebezirk Lüdendorf	Gutsbezirk Lüdendorf

Belzig, den 26. September 1899. Namens des Kreisausschusses: Der Vorsitzende.

31. **Tarif**

für die Benutzung der Ablage der Gemeinde Spreenhagen am Oder-Spree-Kanal.

Es sind zu zahlen an Lagergeld

für nachstehende Güter	bei einer Lagerung bis zu 24 Stunden ℳ	₰	6 Monaten ℳ	₰	12 Monaten ℳ	₰
Langholz und bearbeitetes Bauholz für 1 cbm	—	10	—	20	—	30
Reisigstangen, Baum- und Buhnenpfähle für 100 Stück	—	15	—	25	—	50
Faschinen für 100 Bund	—	30	—	50	—	75
Schicht-, Nutz-, Kloben- und Knüppelholz für 1 cbm	—	8	—	10	—	20
Stock- und Reisigholz für 1 cbm	—	4	—	8	—	15
Bretter, Bohlen und Latten für 100 Stück	—	60	1	20	2	—
Dachsplissen für 100 Stück	—	30	—	50	—	80
Mauer-, Dach- und Hohlsteine, sowie Thonröhren für 1000 Stück	—	30	—	60	—	90
Erde, Kies, Lehm, Dung, Kalk, Feldsteine, Schutt und Torf für 1 cbm	—	5	—	10	—	20
Güter, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, für 50 kg	—	5	—	10	—	20

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von der Abgabe befreit.

Zusätzliche Bestimmungen.

Bruchtheile der Tarifeinheiten gelten bei der Abgabenerhebung als volle Einheit. Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pfennig aufwärts abgerundet; überschießende Beträge unter 5 Pfennig bleiben jedoch außer Betracht.

Dieser Tarif tritt am dritten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1899.

Der Finanzminister. Im Auftrage. gez. Wagedes.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage. gez. Dr. Christ.

Tarif

IIIb. 4786 M. d. ö. A. III. 10252 Fin.-M.

* * *

Zu den Abweichungen gegen den von uns unterm 25. März d. J. genehmigten Tarif ertheilen wir hierdurch unsere Zustimmung.

Beeskow, den 16. September 1899.

Der Kreis-Ausschuß.

v. Gersdorff. Scherz. Lehmann.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin)

40. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. Js. treten Ausnahmefrachtsätze von Falkenberg i. d. M. nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen für gebrannte Steine (Mauersteine, Dachsteine, Thonsteine, Lehmsteine, Chamottesteine und feuerfeste Steine — Ausnahmetarif 5a. — in Kraft.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau, hier Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 21. September 1899.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Löschen und Aufnehmen der Güter am Bollwerk des Nottekanals bei Königs-Wusterhausen.

41. Der Absatz 5 unserer Bekanntmachung vom 15. August d. J. erhält mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. J. folgende Fassung:

„5. An Liegegeld ist zu entrichten für jeden Kahn und jeden Tag, wenn umgeschlagen werden:

a. 4 Wagenladungen und mehr ohne Rücksicht auf das Ladegewicht ... nichts,
b. 3 Wagenladungen ohne Rücksicht auf das Ladegewicht ... 0,75 M.,
c. 2 Wagenladungen ohne Rücksicht auf das Ladegewicht ... 1,50 M.,
d. 1 Wagenladung ohne Rücksicht auf das Ladegewicht ... 2,25 M.,
e. keine volle Ladung ... 3,00 M.

Das Liegegeld ist zu entrichten von dem Tage ab, zu welchem ein Platz zugesagt und für den Besteller frei gewesen ist.

Wenn sich mehrere Schiffer zur Beschleunigung des Löschens oder Aufnehmens vermannen, so werden bei der Berechnung des Liegegeldes die von ihnen an einem Tage und an einem Liegeplatz umgeschlagenen Gütermengen zusammengerechnet."

Berlin, den 29. September 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

1. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1899, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 27. September 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Domänenpächter Snethlage in Waltersdorf für den Bezirk 21 „Waltersdorf".

Dr. med. Buenger in Perleberg ist vom 15. September d. J. ab von der kommissarischen Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Westprignitz entbunden worden.

Der Regierungszivilsupernumerar Lehmann ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Der Militäranwärter Ladewig ist zum Regierungskanzleidiätar ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Kreisboten Haebell ist der frühere berittene Gendarm Gustav Klötzsch zum Kreisboten des Kreises Prenzlau vom 1. Oktober d. J. ab ernannt worden.

Der Regierungs-Baumeister Thielecke zu Wittenberge ist zum Königlichen Wasserbauinspektor ernannt worden.

Dem civilversorgungsberechtigten früheren Trompeter (überzähligen Sergeanten) des 3. Garde-Ulanen-Regiments Gustav Friedrich Obde ist vom 1. Oktober d. Js. ab die Stelle eines Kanzleidieners am Königlichen Charité-Krankenhause verliehen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Ferdinand Leopold Immanuel Friedrich Haendler ist zum 2ten Hausgeistlichen am Strafgefängnisse zu Tegel, Diözese Berlin Land II. bestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Ferdinand Schwabe in Drewitz, Diözese Potsdam I., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Rendant Schmidt, bisher in Züllichau, ist als Rendant bei dem Königlichen Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Königlichen Luisengymnasium in Berlin Dr. Denicke ist als Direktor der in der Entwickelung begriffenen Realschule in Rixdorf bestätigt worden. An dieser Anstalt sind ferner als Oberlehrer der bisherige Oberlehrer am Kadettenhause in Köslin August Regeler und der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Berthold Haase und als Vorschullehrer die Gemeindeschullehrer in Rixdorf, Grünberg, Meyer und Standke angestellt worden.

Der Professor Dr. Nerrlich am Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin ist vom 1. Oktober d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Königliche Luisen-Gymnasium daselbst versetzt worden.

Der Lehrer Bock in Deutsch-Wilmersdorf ist als Vorschullehrer am Bismarck-Gymnasium dortselbst angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Nachstädt ist vom 1. Oktober 1899 ab als Oberlehrer am Bismarck-Gymnasium in Dt.-Wilmersdorf bei Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Eilfeldt, Bauer, Berger II., Reiß II. und Hoffmann sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Ranft und David sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Ausweisungen aus dem Preußischen Staatsgebiete.

Hermann Diethmann, stud. mus., geboren 25. August 1869 zu Neßla a./H., amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7ten Juni 1898 ausgewiesen.

Der Kellner Heinrich Kuhn, geboren am 16. Oktober 1876 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden vom 29sten Juni 1897 ausgewiesen.

Die Frau Rosa Wagpura geb. Smilowk, ge-

boren am 8. Dezember 1872 zu Serebny, Komovat Ungwa, ungarische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. August 1899 ausgewiesen.

Die Frau Anna Rabanser geb. Schillinger, geboren am 14. Dezember 1853 zu Friedland, Oesterreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. August 1899 ausgewiesen.

Tischler Josef Runge, geboren am 19. Juni 1880 zu Leitmeritz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. August 1899 ausgewiesen.

Guiseppe Brancowig, Steinmetz, geboren 23. Oktober 1872 zu Görz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. September 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ignatz Hladik, Kellner,	geboren am 25. August 1868 zu Kuttenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (2½ Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. Februar 1897),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. August 1899.
2	Joseph Wodzedalek, Fleischer,	geboren am 15. Oktober 1862 zu Hochstadt, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter Diebstahl im Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. September 1896),	derselbe,	3. August 1899.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Barmettler, Viehwärter,	geboren am 16. Mai 1837 zu Stans, Kanton Unterwalden, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	28. August 1899.
2	Josepha Formane, geborene Haramsa, Tagelöhnerswittwe,	geboren im März 1849 zu Lipnitz, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München II.,	28. August 1899.
3	Joseph Göttlicher, Handarbeiter,	geboren am 24. Januar 1860 zu Heinzendorf bei Altstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	15. August 1899.
4	Joseph Grasse, Tischlergeselle,	geboren am 20. Mai 1872 zu Meichlowitz, Böhmen, ortsangehörig zu Luschwitz, ebenda,	Betteln und Verübung groben Unfugs,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	31. Juli 1899.
5	Philomene Kuschelik, Dienstmagd, ledig,	geboren am 10. August 1870 zu Breslau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Lub, Bezirk Klattau, Böhmen,	falsche Namensangabe und Landstreichen,	Stadtmagistrat Freising, Bayern,	24. August 1899.
6	Jakob Loß, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1859 zu Canale, Bezirk Primiero, Tirol,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	28. August 1899.
7	Mathias Pawelka, Tagelöhner,	geboren am 17. oder 27. März 1883 zu Pölten, Nieder-Oester-	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München II.,	28. August 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen				
1	2.	3.	4.	5.	6.
		reich, ortsangehörig zu Otavozat, Gemeinde Senozat, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen,			
8	Johann Püchl (Büchl), Tagelöhner,	geboren am 10. August 1850 zu Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	22. Februar 1899.
9	Marcellinus Rinchard, Pflasterer,	geboren am 26. September 1848 zu Spy, Provinz Namur, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. August 1899.

Die Ausweisung des Aloys Federspieler ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene Franz Jaruschek heißt und am 9. März 1872 zu Klein-Zbeschitz, Bezirk Mühlhausen, Böhmen, geboren und daselbst **ortsangehörig ist.**

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 13. Oktober **1899.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde für die Kleinbahn von Dahme über Hohenseefeld nach Jüterbog und Luckenwalde mit Abzweigung von Dahme nach Görsdorf.

Auf Ihren Bericht vom 1. September d. Js. will Ich dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde im Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Dahme über Hohenseefeld nach Jüterbog und nach Luckenwalde mit Abzweigung von Dahme nach Görsdorf beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihen. Die eingereichte Karte folgt zurück.

Hubertusstock, den 16. September 1899.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

29. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1900 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Montag den 2. April k. J.** anberaumt worden. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 15. Januar k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammen zu heften.

Berlin, den 19. September 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Juwelier-, Gold- und Silberarbeiter-Innung in Berlin.

28. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Handwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde Berlin mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Juwelier-, Gold- und Silberarbeiter-Innung in Berlin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Handwerk betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Goldschmiede-Innung in Berlin.

Potsdam, den 5. Oktober 1899.

Der Oberpräsident.

Tischler-Innung in Berlin.

29. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde Berlin mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Tischler-Innung in Berlin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Tischlerhandwerk selbstständig betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Tischler-Innung in Berlin.

Potsdam, den 7. Oktober 1899.

Der Oberpräsident.

Schuhmacher-Innung in Berlin.

30. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrzahl der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde Berlin mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Schuhmacher-Innung in Berlin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schuhmacher-Handwerk betreiben, einschließlich der Pantoffel-, Schäfte- und Filzschuhmacher, und die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schuhmacher-Innung in Berlin.

Potsdam, den 6. Oktober 1899.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Prüfung von Kohlensäure- rc. Flaschen.

412. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. ermächtige ich den Beauftragten der Sektion I. der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Ingenieur Lüdke, seine Thätigkeit als Sachverständiger auch auf die Prüfung der mit komprimirten Gasen-, Kohlensäure, Sauerstoff rc. gefüllten Flaschen auszudehnen.

Potsdam, den 3. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

413. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Gehöft des Mühlenbesitzers Rosenow in Neumeichow. Kreis Niederbarnim: 4 Gehöfte in Groß-

414. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt- — Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh. Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch. Rind- im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 25	13 97	13 94	12 34	24 50	28 —	32 —	3 75	2 25	1 50	3 50	120 —	1 45	1 25
2	Beeskow	15 —	14 63	— —	12 58	22 50	27 50	45 —	5 60	— —	— —	— —	105 —	1 35	1 05
3	Brandenburg	14 66	14 37	13 34	13 82	23 50	25 —	37 50	4 08	2 35	— —	4 —	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	14 50	14 48	14 28	12 —	26 —	30 —	35	3 —	2 50	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	14 84	13 99	14 05	12 22	23 —	23 —	36 56	4 —	4 —	— —	4 —	108 —	1 40	1 20
6	Havelberg	14 58	13 84	15 37	12 83	25 31	31 75	40 —	4 10	2 10	— —	3 75	112 50	1 30	1 13
7	Jüterbog	14 87	14 26	13 33	13 33	24 —	24	36 —	4 11	3 —	— —	5 —	100 —	1 20	1 10
8	Luckenwalde	15 13	14 46	14 —	13 45	35 —	35 —	45 —	4 60	3 17	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	14 65	13 99	13 32	12 75	19 —	30 —	29	4 02	3 10	— —	4 38	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	13 60	— —	13 91	22 50	24 50	41 —	4 92	3 67	— —	4 34	114 69	1 50	1 30
11	Prenzlau	14 30	13 90	13 69	12 53	24 50	23 —	37	4 75	3 75	2 25	4 25	95 —	1 35	1 05
12	Pritzwalk	15 08	13 68	14 38	12 58	15 50	22 50	37 —	3 75	2 25	1 75	3 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 60	14 34	13 50	12 98	22 50	22 94	38 22	3 75	2 06	— —	3 42	110	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	15 56	13 67	13 72	12 90	35 —	35 —	55 —	3 88	3 50	2 20	3 50	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	15 —	14 07	14 —	13 41	26 67	31 25	37 50	4 —	3 —	— —	4 40	— —	1 20	1 10
16	Spandau	15 —	14 50	15 50	14 25	26 50	37 50	42 —	5 —	2 75	2 —	4 25	113 —	1 60	1 20
17	Strausberg	14 —	14 —	15 —	14 —	30 —	30 —	40 —	4 —	5 —	4 —	6 —	120 —	1 60	1 —
18	Teltow	— —	14 02	14 43	14 45	28 —	32 50	39 —	4 25	3 75	2 75	4 80	117 50	1 65	1 25
19	Templin	14 —	13 50	13 50	11 50	25 —	28 —	45 —	4 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	15 25	13 55	13 25	11 69	24 —	32 —	40 —	3 60	3 —	2 —	4 —	90 —	1 15	— 98
22	Wriezen a. O.	14 54	13 97	14 22	12 46	23 50	28 50	43 —	4 —	3 —	2 —	4 50	105 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 73	14 04	14 04	12 95	— —	— —	— —	4 15	3 06	— —	4 30	106 82	— —	— —

Potsdam, den 10. Oktober 1899.

Schönebeck. Kreis Oberbarnim: in Broichsdorf, Falkenberg, Trampe und Werneuchen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Markendorf. Kreis Prenzlau: 3 Gehöfte in Prenzlau, in Strasburg, Drense, Baumgarten und Schönwerder. Kreis Ostprignitz: in Sophiendorf, Buchholz, Kunow und in 3 Gehöften in Gadenbeck. Kreis Teltow: in Groß-Lichterfelde und Mittenwalde. Kreis Zauch-Belzig: Rittergut Mahlsdorf.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Bulle des Bauern Mangelsdorf in Päwesin. Kreis Ruppin: Kuh des Besitzers Beekmann in Ganzer. Kreis Teltow: Pferd des Besitzers Schinke in Groß-Schulzendorf.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Hühnerbestand der Wittwe Witte in Stralau. Kreis Osthavelland: Gehöft der Handelsfrau Hoffmann in Linum. Kreis Ostprignitz: Gehöft des Ackerbürgers Gustav Brunk in Kyritz. Kreis Teltow: Gehöft des Zimmermeisters Dettloff in Klein-Glienicke.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Bruchhagen und Criewen. Kreis Niederbarnim: in Neuholland. Kreis Oberbarnim: in Steinfurth. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Rietdorf. Kreis Prenzlau: in Holzendorf, Trebenow, Zernikow und Vorwerk Dollgen. Kreis Westprignitz: in Damerow. Kreis Ruppin: in Gransee. Kreis Templin: in Stegelitz. Kreis Zauch-Belzig: in Alt-Töplitz. Stadt Rixdorf: Gehöft des Molkereibesitzers Wickert.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Gehöft des Bauern Müller in Trebenow.

c. Räude. Kreis Angermünde: Rittergut Hohenlandin.

Potsdam, den 10. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat September 1899.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine- (kostet 1 Kilogramm)	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier (1 Schck. 60 St.)	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	1 30	1 30	1 60	2 50	1 05	— 38	— 25	— 35	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 40
1 30	1 05	1 20	1 80	2 30	3 80	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 60	2 24	4 24	— 35	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 —	2 80	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 20	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 45	1 60	2 40	4 09	— 24	— 21	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40
1 09	1 30	1 20	1 55	2 31	3 40	— 31	— 25	— 40	— 38	— 45	— 49	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 40
1 20	1 10	1 20	1 60	2 40	4 —	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 30	1 50	2 20	4 20	— 33	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 40	— 20	1 40
1 20	1 40	1 30	1 60	2 09	3 13	— 26	— 23	— 35	— 27	— 43	— 43	— 38	— 43	2 50	3 10	— 19	1 60
1 45	1 37	1 40	1 70	2 33	3 89	— 35	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 10	1 15	1 15	1 30	2 20	4 20	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	2 11	2 97	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 31	1 22	1 40	1 55	2 32	4 12	— 31	— 26	— 45	— 43	— 43	— 43	— 40	— 60	1 80	2 60	— 20	1 40
1 35	1 25	1 25	1 60	2 30	4 —	— 40	— 30	— 60	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 20	1 —	1 60	1 13	4 53	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 50	1 50	2 45	4 10	— 38	— 28	— 35	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 —	2 33	— 20	1 10
1 40	1 40	1 30	1 60	2 60	5 —	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 50	1 50	1 40	1 50	2 20	4 20	— 35	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 35
1 20	1 —	1 20	1 60	2 60	5 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	4 —	— 34	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
— 05	1 08	1 15	1 61	2 23	3 10	— 25	— 23	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	2 50	4 —	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 48	— 80	— 45	2 10	2 90	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Es kostet je 1 Kilogamm.

Der Regierungspräsident.

415. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1899 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M. Pf.	Perleberg für Kreis West-Priegnitz. M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M. Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Priegnitz. M. Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	6 64	7 37	7 25	6 83	7 50	6 83	6 81	7 05	6 93	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	— —	2 36	2 63	2 36	2 49	2 36	1 84	2 31	1 84	
3	Richtstroh	— —	1 31	1 75	1 68	2 01	2 10	1 84	1 58	1 31	

Potsdam, den 7. Oktober 1899. **Der Regierungspräsident.**

Errichtung einer neuen (dritten) Apotheke in Neu-Weißensee.

416. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Neu-Weißensee eine neue Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Concessionar seinerzeit mitgetheilt werden.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 1sten November d. J. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugniß als Apotheker,
3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servirzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
4) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
5) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Potsdam, den 4. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Oeffnung der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam für die Schiffahrt.

417. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. Oktober 1899 bis Ende März 1900 wie folgt festgesetzt worden:

1) von 12^{01} bis 12^{27} Nachmittag
2) " 2^{55} " 3^{25} "
3) " 7^{14} " 7^{30} " (soweit Tageshelle herrscht).

Während des Monats April 1900 ist die Brücke außerdem von 4^{24} bis 4^{44} Morgens geöffnet.

Durch Verspätung fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Sonderzügen rc. sowie durch alle sonstigen Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten selbstverständlich beschränkt.

Potsdam, den 4. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Prüfungskommission für Wasserbauwarte.

418. An Stelle des Bauraths Frey in Berlin ist der Regierungs- und Baurath Volkmann in Potsdam zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission zur Prüfung der Wasserbauwarte bestellt.

Potsdam, den 7. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Turnlehrerprüfung.

25. Für die im Jahre 1900 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin **auf Donnerstag den 22. Februar k. Js.** und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Januar 1900,** Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Januar k. Js.** anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst **bis zum 1. Januar k. Js.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 19. September 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur allgemeinen Kenntniß und weisen noch besonders darauf hin, daß von allen sich meldenden Bewerbern eine genaue Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen — vergl. § 7 unter 3 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 — unbedingt verlangt wird.

Potsdam, den 2. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Staatliche Zahlungen in Rixdorf.

26. Sämmtliche staatliche Zahlungen — Pensionen, Wittwen- und Waisengelder &c. — für Empfänger in Rixdorf werden vom 1. November d. J. ab nicht mehr durch die Teltow'er Kreiskasse oder die Stadthauptkasse in Rixdorf, sondern nur durch das Königliche Steueramt daselbst Hermannstraße 1—3 geleistet werden.

Potsdam, den 7. Oktober 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schwemmkanalisation.

I. Nachtrag
zur Kanalisationsordnung.

20. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 26. April/10. Mai 1899 wird gemäß § 9 Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) folgender I. Nachtrag zur Ordnung der Stadtgemeinde Charlottenburg betreffend die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Schwemmkanalisation und von Gebühren für die Benutzung derselben vom 6./7. Mai 1896 erlassen:

Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Diejenigen Grundstücke, vor welchen bis zum 31. März 1895 die Schwemmkanalisation anschlußfähig hergestellt ist, werden für die bereits kanalisirten Straßenfronten zu dem im § 1 dieser Ordnung festgesetzten Beitrage nur herangezogen, wenn und sobald mit der Errichtung eines Neubaues oder Anbaues auf dem Grundstück begonnen wird. In diesem Falle ist der Beitrag ohne Rücksicht auf den Umfang des Neubaues (Anbaues) für die ganze Straßenfront des Grundstücks zu entrichten. Wird der Nachweis erbracht, daß für die Grundstücksentwässerung bereits Beiträge an die Stadtgemeinde gezahlt sind, so sind dieselben anzurechnen.

Charlottenburg, den 26. Juli 1899.

Der Magistrat.
Matting. (L. S.) Samter.

Genehmigt.

Potsdam, den 30. August 1899.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.
Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1899.

56. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1	Dz.	Weizen	14 M.	95 Pf.	
"	"	Roggen	14 "	45 "	
"	"	Futtergerste	13 "	01 "	
"	"	Hafer (gut)	14 "	86 "	
"	"	do. (mittel)	14 "	15 "	
"	"	do. (gering)	13 "	48 "	
"	"	Richtstroh	3 "	92 "	
"	"	Heu	5 "	29 "	
"	"	Kartoffeln	4 "	47 "	

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 7,96 Mk., Stroh 2,17 Mk., Heu 3,50 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.,
1	"	Speisebohnen (weiße)	37 "	50 "
1	"	Linsen	50 "	— "
1	"	Kartoffeln	6 "	— "
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40 "
1	"	do. (Bauchfleisch)	1 "	10 "
1	"	Schweinefleisch	1 "	35 "
1	"	Kalbfleisch	1 "	30 "
1	"	Hammelfleisch	1 "	30 "
1	"	Speck (geräuchert)	1 "	45 "
1	"	Eßbutter	2 "	30 "
60	Stück	Eier	3 "	48 "
1	Dz.	Rindfleisch en-gros	100 "	19 "

2) In Charlottenburg:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.,
1	"	Speisebohnen (weiße)	35 "	— "
1	"	Linsen	50 "	— "
1	"	Kartoffeln	5 "	50 "
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	50 "
1	"	do. (Bauchfleisch)	1 "	10 "
1	"	Schweinefleisch	1 "	40 "

1 kg	Kalbfleisch	1	M.	60	Pf.
1 „	Hammelfleisch	1	„	30	„
1 „	Speck (geräuchert)	1	„	50	„
1 „	Eßbutter	2	„	40	„
60 Stück	Eier	3	„	30	„

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1899:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	35	Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen	30	„
1 „	Gerstengraupe	35	„
1 „	Gerstengrütze	33	„
1 „	Buchweizengrütze	38	„
1 „	Hafergrütze	41	„
1 „	Hirse	38	„
1 „	Reis (Java, mittler)	60	„
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	50	„
1 „	in gebr. Bohnen 3 „	13	„
1 „	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen) 3 Mark	44	„
1 „	Speisesalz	20	„
1 „	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	50	„

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38	Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen	28	„
1 „	Gerstengraupe	38	„
1 „	Gerstengrütze	40	„
1 „	Buchweizengrütze	35	„
1 „	Hafergrütze	45	
1 „	Hirse	38	„
1 „	Reis (Java, mittler)	45	„
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh) 1 Mark	90	„
1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen) 2 Mark	60	„
1 „	Speisesalz	20	„
1 „	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	05	„

Berlin, den 5. Oktober 1899.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

149. Der Fernsprechverkehr mit Czersk, Lanicha, Lemgo, Lübz, Marienburg (Westpr.), Marienwerder (Westpr.), Münsterberg (Schles.), Plau (Mecklb.), Pleß, Preußisch-Stargard und Schleiz ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., den 2. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Buschow.

Verzollung der Postpackete.

150. Zur Erleichterung für das Publikum bei Verzollung der mit der Post vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Packete besteht im Einverständniß mit der Steuerverwaltung für Berlin die Einrichtung, daß auf Verlangen des Empfängers die zollamtliche Schlußabfertigung der gewöhnlichen Packete und der Werthsendungen im Einzelbetrage bis 1000 Mark durch Vermittelung der Postbeamten erfolgen kann.

Diese Sendungen werden nach der Verzollung wieder sorgfältig verpackt, amtlich verschlossen, und den Empfängern mit der nächsten Packetbestellfahrt zugeführt.

Für die Bestellung und die Erfüllung der Zollförmlichkeiten seitens der Post wird für jedes Packet bis zum Gewichte von 5 kg eine Gebühr von 20 Pf. erhoben; bei schwereren Packeten tritt dieser Gebühr das tarifmäßige Bestellgeld hinzu. Für die Wiederverpackung der Sendungen kommt eine Gebühr nur in dem Falle in Ansatz, wenn dadurch baare Auslagen entstanden sind.

Von dem Eingange einer zollpflichtigen Postsendung wird der Empfänger bei der Bestellung der zugehörigen Begleitadresse in Kenntniß gesetzt. Wünscht er die zollamtliche Schlußabfertigung durch die Post bewirken zu lassen, so hat er eine — mit der Packetadresse zugestellte — gedruckte Erklärung zu vollziehen und beide Gegenstände dem Briefträger zurückzugeben oder — soweit es sich um Zollpackete ohne Werthangabe handelt — unter Briefumschlag mit der Bezeichnung „hierin Zolladressen" an die betreffende Postverzollungsstelle zu senden, wofür kein Porto berechnet wird.

Berlin C., 4. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Neue Postagentur.

151. In dem Dorfe Vieritz (Kreis Jerichow II.) wird am Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Kleinbahn Genthin—Milow, voraussichtlich am 15. Oktober d. J., eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Vieritz b. Rathenow in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch ein werktäglich zweimal, sonntäglich einmal in jeder Richtung zwischen Rathenow und Vieritz verkehrendes Privat-Personenfuhrwerk.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten Galm, Kater und Bünsche aus dem Bezirk der Postagentur in Neuenklitsche zugetheilt. Die in Vieritz bestehende Posthülfstelle kommt mit Ablauf des Tages vor Einrichtung der Postagentur daselbst zur Aufhebung.

Potsdam, den 2. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

152. Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren durch Steinwürfe, Verschlingung oder Zerreißen von Leitungsdrähten durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen u. s. w. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gehindert oder gestört wird, so wird hiermit auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derart ermittelt oder zur An-

zeige bringt, daß sie zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus dem Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Potsdam, 5. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Oberpfarrstelle.

38. Die unter magistratualischem Patronate stehende Oberpfarrstelle an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H., Diözese Neustadt-Brandenburg (Grundgehaltsklasse III.), kommt durch die Versetzung des Oberpfarrers Timann am 15. Januar 1900 zur Erledigung.

Erledigte Pfarrstelle.

39. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Wildberg, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Jaene am 1. Oktober d. Js. zur Erledigung.

Erledigung einer Pfarrstelle.

40. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Wachow, Diözese Altstadt-Brandenburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Gustav Müller am 30. August d. Js. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregimente zu.

Erledigung eines Diakonats.

41. Das unter Königl. Patronate stehende zweite Diakonat zu Luckenwalde, Diözese gl. N., ist durch das Aufrücken des bisherigen Inhabers, des Diakonus Schuppan in das Archidiakonat zur Erledigung gekommen. Ueber die Stelle ist bereits Verfügung getroffen.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Vorstand des Knappschaftsvereins in Guben.

4. Nachstehende Bescheinigung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bescheinigung.

Auf Grund des § 94, Absatz 3 des Statuts für den Brandenburger Knappschaftsverein in Guben vom 30. November 1891 wird hierdurch bescheinigt, daß der Vorstand dieses Knappschaftsvereins gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:

a. Gewählt seitens der Werksvertreter:

1) Fehlt.
2) Grubenrepräsentant Thielenberg in Fürstenberg a./O. bis Ende Dezember 1902,
3) Bergwerksdirektor Nimé zu Poley bei Annahütte N./L. bis Ende Dezember 1904, zugleich Vorsitzender.

b. Gewählt seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschaftsältesten:

1) Prokurist Ulrich in Senftenberg N./L. bis Ende Dezember 1900.
2) Obersteiger Gölitz in Zielenzig bis Ende Dezember 1902, zugleich stellvertretender Vorsitzender.
3) Grubeninspektor Schoff in Senftenberger Flur N./L. bis Ende Dezember 1904.

Als Stellvertreter der Vorstandsmitglieder in Behinderungsfällen sind ferner gewählt:

a. Seitens der Werksvertreter:

1) Bergwerksdirektor Märker in Senftenberg bis Ende Dezember 1900.
2) Der Bergwerksbesitzer Cuno Jeschke zu Pförten bis Ende Dezember 1902.
3) Fehlt.

b. Seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschaftsältesten.

1) Berginspektor Mielecke in Freienwalde bis Ende Dezember 1900,
2) Berginspektor Haack in Müncheberg i./Mark bis Ende Dezember 1902.
3) Brikettmeister Hartwig in Schönborn bei Dobrilugk bis Ende Dezember 1904.

Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht ist der Knappschaftsdirektor Herzer in Guben.

Der Vorstand vertritt den Knappschaftsverein gerichtlich und außergerichtlich und ist befugt, Immobilien für denselben zu erwerben, zu veräußern und zu verpfänden, sowie rechtsgültige Erklärungen aller Art abzugeben.

Bei allen diesen Geschäften wird er von dem Vor-

sitzenden oder dessen Stellvertreter oder dem Knappschaftsdirektor vertreten.

Halle, den 2. Oktober 1899.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

v. Versen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

42. Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1900 werden die im Ausnahmetarif 10a. für Getreide, Mühlenfabrikate und Oelsamen aufgeführten Ausnahmefrachtsätze zwischen Anclam, Bärwalde N.-M., Carolinenhorst, Greifswald, Läffig, Löcknitz, Nechlin, Prenzlau, Stettin, Centralgüterbahnhof, Strasburg U.-M., Tantow, Wolgast und Züssow einerseits und den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen andererseits aufgehoben. Von dem genannten Tage ab werden für die genannten Artikel in den vorgenannten Stationsverbindungen die regelrechten Frachtsätze des Spezialtarifs I. erhoben.

Berlin, den 2. Oktober 1899.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt worden zu Amtsvorsteherstellvertretern: Gutspächter August Plagemann in Roddahn für den Bez. 1 — Lohm —, Gutspächter Bruno Spohn in Weitgendorf für den Bez. 27 — Nettelbeck.

Der Landmesser Paul Gast ist zum Katasterlandmesser ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: der Regierungssekretär, Rechnungsrath Moritz ist in den Ruhestand versetzt; die Militärsupernumerare Probst und Stöbsand sind zu Regierungssekretären ernannt; der Militärsupernumerar Keney ist ausgeschieden; die Militäranwärter Crult, Auras, Otto III., Franz, Piesinski, Kramer, Schomer, Winkel und Singer sind als Militärsupernumerare definitiv übernommen; der Kanzleidiener Pütsch ist gestorben.

Der bisherige Pfarrer zu Berchesar, Johannes Jacobus Melchior Dietz ist zum Pfarrer der Parochie Tremmen, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus in Luckenwalde Friedrich Wilhelm Otto Schuppau ist zum Archidiakonus der Parochie Luckenwalde, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Hülfsprediger Johannes Ferdinand Ernst Schaede ist zum Hülfsprediger bei der Evang. Gemeinde in Wannsee, Parochie Klein-Glienicke, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Albert Herrmann ist als Oberlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Berliner Gemeindeschullehrer Dr. Elich ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Elisabethschule zu Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Ernst Wiehr ist als Oberlehrer an der Luisenschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Mattert ist als Lehrer und Erzieher am Großen Friedrichs-Waisenhause der Stadt Berlin in Rummelsburg angestellt worden.

Die Lehrer Jocher und Kochansky sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Rudolf Fiering ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Helene Kalb und Margarethe Dusedann sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Helene Krakau ist einstweilig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postpraktikant Brell aus Cöslin als Postsekretär in Steglitz und der Postanwärter Wilke in Nauen als Postassistent.

Ernannt sind der Postassistent Musielak in Wittenberge (Bz. Potsdam) zum Ober-Postassistenten und der Telegraphenassistent Glooß in Neuruppin zum Ober-Telegraphenassistenten.

Es ist, zunächst probeweise, übertragen dem Postsekretär Vost aus Berlin eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Groß-Lichterfelde 1 (Anhalter Bahn).

Versetzt sind der Ober-Postkassenbuchhalter Große von Frankfurt (Oder) nach Potsdam, der Postsekretär Hendrich von Groß-Lichterfelde 1 (Anhalter Bahn) nach Berlin und die Ober-Postassistenten Geiseler von Eberswalde nach Guben und Kempin von Guben nach Eberswalde.

In den Ruhestand tritt der Büreauassistent Mühlisch in Potsdam.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a. S. im 3. Vierteljahr 1899.

Das Mitglied des Oberbergamts, Oberbergrath Mehner zu Halle a./S., ist gestorben.

Der Bergrevierbeamte, Oberbergrath Biedenz in Eberswalde, tritt am 1. November d. J. in den Ruhestand.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 20. Oktober **1899.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 39.) № 2615. Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen. Vom 30. November 1897 / 15. Februar 1898.

№ 2616. Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien durch Notenwechsel getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen vom 30. November 1897 / 15. Februar 1898. Vom 24. September 1899.

№ 2617. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Erstattung verdorbener Wechselstempelzeichen. Vom 21. September 1899.

(Stück 40.) № 2618. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 30. September 1899.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 30.) № 10111. Gesetz, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien. Vom 16. September 1899.

№ 10112. Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen. Vom 16. September 1899.

(Stück 31.) № 10113. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 20. September 1899.

№ 10114. Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 21. September 1899.

№ 10115. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung. Vom 22. September 1899.

№ 10116. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 23. September 1899.

№ 10117. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche. Vom 24. September 1899.

№ 10118. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 26. September 1899.

№ 10119. Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 27. September 1899.

(Stück 32.) № 10120. Bekanntmachung der Texte verschiedener Gesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 6. Oktober 1899.

(Stück 33.) № 10121. Gesetz, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung. Vom 16. September 1899.

№ 10122. Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse. Vom 2. August 1899.

№ 10123. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuches für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Vöhl. Vom 23. September 1899.

№ 10124. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuches für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Rhaunen. Vom 2ten Oktober 1899.

№ 10125. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuches für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Lauenburg a. d. Elbe. Vom 2. Oktober 1899.

№ 10126. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 2. Oktober 1899.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

31. Nachdem Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser und König mich zum Oberpräsidenten der Pro-

vinz Brandenburg zu ernennen geruht haben, habe ich am heutigen Tage die Dienstgeschäfte übernommen.

Potsdam, den 9. Oktober 1899.

Der Oberpräsident.
v. Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffentliche Belobigung.

419. Der Obstzüchter Karl Schönfeldt aus Glindow, der Fischer Karl Sternsdorf aus Werder und der Dienstknecht Ewald Tischler aus Werder haben am 28. Januar d. Js. den Büdner und Maurer Karl Bräuer aus Glindow vom Tode des Ertrinkens im Plessower See errettet.

Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 10. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

420. Nachweisung

der Zeiten, zu welchen die Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Strecken Berlin—Hamburg und Berlin bis Lehrte für den Schiffsverkehr geöffnet sind. Gültig bis zum 30. April 1900.

I.
Es ist für den Schiffsverkehr geöffnet:
Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Hamburg

Lfd. Nr.	von Stde.	von Min.	bis Stde.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	12	35	12	44	9	530—201 L
2	12	59	1	13	14	201 L—1102
3	1	39	2	08	29	2005—2021 L
4	2	23	2	30	7	2021 L—B 28
5	3	05	3	19	14	B 29—Lokomotive vom Zuge 8303
6	3	34	4	59	85	Lokomotive vom Zuge 8303—7055
7	5	57	6	27	30	2001 L—203 L
8	7	56	8	03	7	504—11a. L
9	9	54	10	11	17	202 A—510
10	11	34	11	41	7	17 L—511
11	11	56	12	03	7	511—4 L
12	12	56	1	08	12	512—207 L
13	2	01	2	11	10	514—513
14	2	26	2	33	7	513—206 L
15	3	26	3	41	15	515—516
16	3	57	4	04	7	201 A—5 A
17	4	25	4	32	7	205 L—B 62
18	5	17	5	34	17	L 9—8 A
19	6	06	6	23	17	B 49—7 L
20	6	56	7	07	11	522—2006 L
21	8	33	8	42	9	7 A—523
22	10	06	10	16	10	3 L—525
23	10	35	10	57	22	6 L—9 A
24	11	47	11	56	9	206 A—2022

II.
Es ist für den Schiffsverkehr geöffnet:
Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte

Lfd. Nr.	von Stde.	von Min.	bis Stde.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	12	20	12	24	4	3021 L—7052 A
2	12	53	1	10	17	3006 L—3030 L
3	1	25	1	29	4	3030 L—2461 A
4	1	44	2	00	16	5461 A—7075 A
5	2	17	2	22	5	9162 A—3034 L
6	3	15	3	25	10	5814 L—7063 A
7	3	40	3	43	3	7063 A—2703 A
8	4	05	4	13	8	B 2—2701 A
9	4	28	4	57	29	2701 A—3015 L
10	5	25	5	28	3	8302 A—8696
11	6	27	6	34	7	3027 L—3023 L
12	6	49	6	56	7	3023 L—12 L
13	7	11	7	19	8	12 L—7072 A
14	7	34	7	43	9	7072 A—7057 A
15	8	02	8	12	10	8697—3010 L
16	8	45	8	53	8	7061 9381 u. 2707 A
17	9	25	9	32	7	9056 A—3026 L
18	10	32	10	40	8	9051 A—3007 L
19	10	55	11	01	6	3007 L—7060 A
20	11	16	11	23	7	7060 A—3005 L
21	11	40	11	50	10	3018 L—8615
22	12	05	12	20	15	8615—8625
23	12	40	12	50	10	3014 L—B 7
24	1	05	1	35	30	B 7—7074 A
25	2	08	2	11	3	3025 L—7034 A
26	2	51	2	55	4	3220 L—B 23
27	3	15	3	36	21	2601 a. A—8699
28	4	41	5	09	28	8699—7071 A
29	5	40	5	51	11	8700—2502 L
30	6	08	6	22	14	8700—2697 A
31	6	37	7	25	48	2697 A—7053 A
32	7	40	7	50	10	7053 A—3020 L
33	8	05	8	30	25	B 13—3013 L
34	9	58	10	11	13	5809 L—7056 A
35	10	26	10	42	16	7056 A—8702
36	11	30	11	42	12	8701—3024 L
37	11	57	12	05	8	3024 L—3021

Potsdam, den 13. Oktober 1899. **Der Regierungspräsident.**

Schmiedeinnung in Teltow.

421. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Dezember 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk in den Gemeinden Teltow, Zehlendorf, Stahnsdorf, Ruhlsdorf, Gütergotz, Gr.-Beeren, Kl.-Beeren, Mariendorf, Marienfelde und Lankwitz sowie in den Gutsbezirken Düppel und Kl.-Machnow mit dem Sitze in Teltow und dem Namen „Schmiedeinnung in Teltow" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiedeinnung in Teltow.

Potsdam, den 12. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Lenzen.

422. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben Schmiedemeister in Lenzen und Umgegend beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Lenzen, Gut Birkholz, Gem. u. Gut Bochin, Zuggelrade, Nausdorf, Krinitz, Görnitz, Deibow, Verbitz, Steesow mit Ütter, Gut Haldseelen, Gem. u. Gut Eldenburg, Baekern, Breetz, Seedorf, Moor, Gandow, Mödlich, Gr.- u. Kl.-Wootz, Rosensdorf, Besandten, Unbesandten, Baarz, Gaarz, Gem. u. Gut Kietz, Boberow, Rambow b./B., Gem. u. Gut Mellen, Gosedal, Gemeinde Seetz, Lanz, Gemeinde und Gut Wustrow, Lütkenwisch mit Mittelhorst, Gem. u. Gut Jagel, Babekuhl, Milow, Gut Zapel ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Perleberg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 12. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Bäckerinnung in Rheinsberg.

423. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Dezember 1899 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Rheinsberg mit dem Sitze in Rheinsberg und dem Namen „Bäckerinnung in Rheinsberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Bäckerinnung in Rheinsberg.

Potsdam, den 14. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Russisches Vizekonsulat.

424. Der bisherige Russische Vize-Konsul in Amsterdam, Hofrath Aliabieff ist zum Kaiserlich Russischen Vize-Konsul in Berlin, an Stelle des als Konsul nach New-Castle versetzten Barons von Heyking ernannt worden.

Potsdam, den 14. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Siamesisches Konsulat.

425. Dem Siamesischen Konsul Paul Merling in Berlin ist von S. M. dem Könige von Siam der Titel Generalkonsul verliehen worden.

Potsdam, den 14. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Weinbaubezirksänderung.

426. Dem Weinbaubezirke № 29 — Oberlahnstein — ist die Gemarkung Frücht, Kreis St. Goarshausen, hinzugetreten.

Potsdam, den 16. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

427. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Gemeindevorstehers Bohm in Hammer, der Molkereibesitzerin Richter in Lichtenberg, sowie in Loehme. Kreis Oberbarnim: in Amalienhof, Heckelberg, Alt-Trebbin, Gersdorf. Kreis Osthavelland: in Nauen (wieder erloschen), Hertefeld und Tietzow. Kreis Westhavelland: 3 Gehöfte in Neu-Plaue. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Frankenförde, Gottsdorf und Liessen. Kreis Teltow: in Mariendorf, Dt.-Wilmersdorf, Jütchendorf, Mittenwalde und Rittergut Brusendorf.

b. Rotz. Kreis Westprignitz: bei einem Pferde des Schlächters Lewandowski in Perleberg.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Gut Gr.-Machnow.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Lüdersdorf. Kreis Osthavelland: auf dem Gute Ferbitz. Kreis Westhavelland: in Mötzow und Rhinow (Gut). Kreis Ostprignitz: in Ackerfelde, Dahlhausen und Blesendorf. Kreis Ruppin: in Gransee. Kreis Teltow: in Wietstock, Blankenfelde, Gröben und Gehöft des Gemeindevorstehers Thiele in Brusendorf. Kreis Templin: Rittergut Strehlow.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gehöft der Wittwe Pannemann in Falkenhagen.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Gehöft des Geflügelhändlers Sielisch in Coepenick.

d. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: in Neu-Stahnsdorf und Rieplos.

Potsdam, den 17. Oktober 1899.

Der Regierugspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahltage für die Oberförsterei Neu-Thymen in Ravensbrück.

27. Zur Auszahlung der Löhne an Waldarbeiter 2c., sowie auch zur Gelderhebung für Forstnutzungen aus der Oberförsterei Neu-Thymen wird der Kgl. Forstkassenrendant Genscher aus Gransee jeden ersten Donnerstag nach dem 1sten und 15ten jeden Monats in Ravensbrück im Stoidl'schen Gasthofe von Vormittags 9 Uhr ab anwesend sein.

Potsdam, den 4. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Verlegung des Wohnsitzes eines Pritzstabels.

28. Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat der Pritzstabel Balzer seinen amtlichen Wohnsitz vom 1. Oktober d. Js. ab von Alt-Ruppin nach Neu-Ruppin verlegt.

Potsdam, den 10. Oktober 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Anlage eines Weges im Havelthal bei Oranienburg.

21. Der Kommerzienrath Gustav Ebell in Berlin beabsichtigt auf den ihm gehörigen, am rechten Havelufer belegenen Ländereien des früheren Vorwerks Havelhausen und den gegenüberliegenden Wiesen am linken Havelufer einen hochwasserfreien Damm zu schütten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Beziehung gegen die geplante Erhöhung binnen 2 Wochen beim Bezirksausschuß in Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 10. Oktober 1899.

Der Bezirksausschuß.

Schluß der Jagd auf Rebhühner.

22. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird die diesjährige Jagd auf Rebhühner mit Ablauf des 18. November geschlossen.

Potsdam, den 11. Oktober 1899.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bau einer Kreischaussee Köritz-westhavelländische Kreisgrenze im Kreise Ruppin.

23. Der Kreis Ruppin beabsichtigt im Ueberschwemmungsgebiet der Elbe eine Chaussee von Köritz über Dreetz, Giesenhorst, Siegrothsbruch bis zur westhavelländischen Kreisgrenze in der Richtung auf Kolonie Neuwerder zu bauen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen den geplanten Chausseebau binnen 2 Wochen beim Bezirksausschuß zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne von dem Bau können im Landrathsamt zu Neu-Ruppin eingesehen werden.

Potsdam, den 10. Oktober 1899.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

133. Der Fernsprechverkehr mit Bleicherode, Boizenburg (Elbe), Derenburg (Harz), Lohne (Oldenburg), Neustadt (Oberschles.), Salzungen, Schladern (Sieg) und Völpke (Prov. Sachsen) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 8. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigung einer Pfarrstelle.

42. Die unter dem Patronate des Domkapitels zu Brandenburg a./H. stehende Pfarrstelle zu Bercheſar, Diözese Dom Brandenburg (Grundgehaltsklasse V.) ist durch die Versetzung des Pfarrers Dietz am 1. September d. Js. zur Erledigung gekommen. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

43. Mit Gültigkeit vom 15. Oktober d. J. werden die Artikel „Holzkohlen, auch gemahlen oder pulverisirt, und Holzkohlenbrikets, unverpackt," in den Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) einbezogen. Unter Aufhebung des Ausnahmetarifs 2b. für Holzkohlen (auch gemahlen oder pulverisirt) werden die Entfernungen dieses Ausnahmetarifs zwischen Marktbreit einerseits und Klonowo, Puppen, Radock und Rudczanny andererseits in den Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) gleichzeitig übernommen.

Berlin, den 9. Oktober 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderung im Kreise Ruppin.

32. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: die im Grundbuche von Klosterheide Band I. Blatt № 23 verzeichneten Kartenblatt 1 № 9, 10, 11, 12, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 aufgeführten, dem Mühlenbesitzer Adolf Winne zu Kramnitz gehörigen 39 ha 90 ar großen, sowie die im Grundbuche von Klosterheide Band I. Blatt № 23 verzeichneten Kartenblatt 1 № 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 28 aufgeführten, dem Landwirth Christian Bartel zu Kramnitz gehörigen 18 ha 80 ar 90 qm großen Grundstücke.

Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: gemeindefrei. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Klosterheide. Kreis-Ausschußbeschluß vom 25sten März 1899. — J.-№ K. A. 1310. —

Neu-Ruppin, den 4. Oktober 1899.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin.

33. Communalbezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Das in der Grundsteuer-Mutterrolle des forstfiscalischen Gutsbezirks Coepenick unter Kartenblatt № 8 Parzellennummer 78/24 verzeichnete Grundstück in Größe von 25 ar.	Gutsbezirk Coepenick Forst Niederbarnim'er Antheil	Gemeindebezirk Ober-Schöneweide
2.	Das in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Woltersdorf unter Gemarkung Haidedistrikt I. Kartenblatt № 1 Parzellennummer 199 verzeichnete Grundstück in Größe von 94,80 ar.	Gemeindebezirk Woltersdorf	Gemeindebezirk Erkner
3.	Das in der Grundsteuer-Mutterrolle des forstfiscalischen Gutsbezirks Coepenick unter Kartenblatt № 1 Parzellennummer 1484/227 verzeichnete Grundstück in Größe von 10,44 ar.	Gutsbezirk Coepenick Forst Niederbarnim'er Antheil	Gemeindebezirk Erkner

Berlin, den 3. Oktober 1899. Der Königliche Landrath.

34. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Die Kartenblatt 1 № 531/92 der Gemarkung Rixdorf, Grundbuch Bd. 54, Bl. 1721 verzeichnete Parzelle.	Gemeindebezirk Rixdorf	Gemeindebezirk Treptow	21. März 1899. A. I. 1429.
Die Kartenblatt 1 № 875/37 I. der Gemarkung Treptow, Bd. 5 Bl. 258 verzeichnete Parzelle.	Gemeindebezirk Treptow	Gemeindebezirk Rixdorf	"
Die Kartenblatt 4 № 38/1 und Kartenblatt 5 № 17/6 und 18/9 des Gutsbezirks Gütergotz, Grundbuch Bd. 1 Bl. 14 verzeichneten Parzellen.	Gutsbezirk Gütergotz	Gemeindebezirk Gütergotz	22. August 1899. A. I. 4110.
Die Kartenblatt 3 № 111/19, 112/20 und 21 des des Gemeindebezirkes Gütergotz verzeichnete Parzelle.	Gemeindebezirk Gütergotz	Gutsbezirk Gütergotz	"
Die Kartenblatt 2 № 105/32 und 106/50 Grundbuch Bd. IV. Bl. 80 verzeichneten Parzellen.	Fiskalische Dorfauen-Parzelle	Gemeindebezirk Bohnsdorf	22. August 1899. A. I. 3996.
Die Kartenblatt 6 № 397/89 verzeichnete Dorfauen-Parzelle.	Fiskalische Dorfauen-Parzelle	Gemeindebezirk Wünsdorf	22. August 1899. A. I. 4139.
Die Kartenblatt 3 № 2229/144 im Grundbuche von Steglitz Bd. 41 Bl. 1275 verzeichnete Parzelle.	Gemeindebezirk Steglitz	Gemeindebezirk Mariendorf	22. August 1899. A. I. 3695.
Die im Grundbuche von Mariendorf Bd. 20 Bl. 601 verzeichnete Parzelle 743/16 des Kartenblatts 5.	Gemeindebezirk Mariendorf	Gemeindebezirk Steglitz	22. August 1899. A. I. 3695.

Berlin, den 5. Oktober 1899. Der Landrath des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim sind wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer **Heuser** in Zehlendorf für den Bez. 41 „Zehlendorf", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Lehngutsbesitzer **Schroeder** in Schmachtenhagen für den Bez. 41 „Zehlendorf".

Der Kreiswundarzt des Teltower Kreises, Sanitätsrath Dr. **Gutkind**, hat seinen Wohnsitz von Königs-Wusterhausen nach Friedenau, Moselstraße 5, verlegt.

Der bisherige Pfarrer zu Schmerzke, Ferdinand Karl Ludwig Hermann **Schott**, ist zum Oberdomprediger an der Dom- und Stiftskirche zu Brandenburg a./H., Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Provinzialvikar Max Hermann Arnold **Vorberg** ist zum Pfarrer der Parochie Neu-Langerwisch, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Arnold Eberhard **Sybel** ist zum Pfarrer der Parochie Pinnow, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im September 1899 sind

ernannt: zu Postkassirern: die Ober-Postdirektionssekretäre **Dankwort**, Hermann **Schmidt** in Charlottenburg; zum Telegraphenamtskassirer: der Ober-Postdirektionssekretär **Kraatz**; zum Ober-Postsekretär: der Postsekretär **Prause**; zum Büreauassistenten: der Ober-Telegraphenassistent **Feiler**; zum Ober-Postassistenten: der Kanzlist **Uchdorff**; zum Ober-Telegraphenassistenten: der Büreauassistent **Haack**;

angestellt: als Postassistent: der Postanwärter **Gehre** in Rummelsburg bei Berlin; als Fernsprechgehülfin: die Fernsprechgehülfinnen Elsbeth **Brase**, **Buge**, **Chrometzka**, **Gollinge**, **Hottenroth**, Laura **Kliewer**, **Kurth**, Marie **Mittag**, Alma B. F. **Müller**, Bertha **Neubauer**, Rosa **Schülke**;

versetzt: von Berlin: Postrath **Kroll** nach Darmstadt, Postkassirer **Stolpner** nach Spremberg (Lausitz), Postsekretär **Gastreich** nach Tempelhof; nach Berlin:

Postrath Schultze von Cöslin, Ober-Postdirektionssekretär Zeise von Breslau, Ober-Postsekretär Wandel von Jüterbog, Postsekretär Max Schmidt von Tempelhof, Postsekretär Schörlin von Neustettin nach Schöneberg bei Berlin, Ober-Postassistent Timann von Tempelhof nach Schöneberg bei Berlin; **gestorben:** Postrath a. D. Oesterreich, Postsekretäre Lenz, Meye, Tietsche, Postsekretär a. D. Schael, Ober-Postassistent Strycker.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat August 1899.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zum Senatspräsidenten der Kammergerichtsrath Friedenthal bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. S., zu Landgerichtspräsidenten der Landgerichtsdirektor Dr. Bischoff in Cottbus bei dem Landgericht in Schneidemühl, der Oberlandesgerichtsrath von der Becke in Kiel bei dem Landgericht in Landsberg a. W., der Landgerichtsdirektor Mathis in Naumburg a. S. bei dem Landgericht in Frankfurt a. O., der Landgerichtsdirektor Funcke vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht in Allenstein, der Landgerichtsdirektor Dr. Dahlmann vom Landgericht II. in Berlin bei dem Landgericht in Naumburg a. S., zum Landgerichtsdirektor der Amtsgerichtsrath Dr. Huth in Charlottenburg bei dem Landgericht I. in Berlin; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Sauermann in Reppen und Dr. Noodt in Forst. Versetzt sind der Landgerichtspräsident Braun in Frankfurt a. M. an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Grajecki in Allenstein an das Amtsgericht I. in Berlin. Zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 2. August d. Js. treten in den einstweiligen Ruhestand: Die Kammergerichtsräthe Geheimen Justizräthe Simon, Giese, Ziegler und von Uechtritz-Steinkirch; die Landgerichtspräsidenten, Geheimen Oberjustizräthe Angern vom Landgericht I. in Berlin, Sack in Frankfurt a. O. und Schmohl in Landsberg a. W.; der Landgerichtsdirektor Junghann vom Landgericht I. in Berlin; die Landgerichtsräthe Kühnas vom Landgericht I. in Berlin, Ehlert vom Landgericht II. in Berlin, Wentzel in Neu-Ruppin, Kiesel in Potsdam, Blome in Guben, Pochhammer und Freytag vom Landgericht I. und Friedberg vom Landgericht II. in Berlin; die Amtsgerichtsräthe, Geheimer Justizrath von zur Westen vom Amtsgericht I. in Berlin, Jacobi in Frankfurt a. O., Dr. Constein, Koch und Pengeforth vom Amtsgericht I. in Berlin, Brenske vom Amtsgericht II. in Berlin, Kaphengst in Frankfurt a. O., Luhme in Eberswalde und Roestel vom Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Dr. Spiegelthal infolge Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath, Dr. Houiselle infolge Ernennung zum Regierungsassessor, Securius infolge Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Delitzsch und von Savigny auf seinen Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Erste Staatsanwalt Chuchul in Frankfurt a. O. zum Landgerichtspräsidenten in Meseritz und der Staatsanwaltschaftsrath Hagen vom Landgericht I. in Berlin zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Neuwied.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Liebenthal aus Königsberg i. Pr. bei dem Kammergericht, Mamlok aus Tarnowitz bei dem Landgericht I. in Berlin, der frühere Rechtsanwalt Dr. Hugo Cohn bei dem Amtsgericht in Charlottenburg mit dem Wohnsitz in Grunewald und der Gerichtsassessor Ekbard Müller bei dem Amts- und Landgericht in Neu-Ruppin. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Dr. Grohe in Kalkberge-Rüdersdorf und Schorn in Forst für den Bezirk des Kammergerichts.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Keunecke und Johannes Voß. Uebernommen sind die Referendare Sonnenbrodt aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle und Dr. Rudolf Schneider aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Entlassen ist der Referendar von Moeller auf seinen Antrag. Gestorben ist der Referendar Preßel.

VI. Subalternbeamte.

Der Aktuar Rudolf Koch ist bei dem Amtsgericht in Cottbus und nicht bei dem Amtsgericht in Spandau zum Gerichtsschreiber ernannt worden.

Ausweisungen aus dem Preußischen Staatsgebiete.

Die Frau Feige Pomper geb. [illegible], geboren 10. September 1852 zu Warschau, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. Juli 1897 ausgewiesen.

Die unverehelichte Perle Pomper, geboren 4. September 1880 zu Warschau, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. Juli 1897 ausgewiesen.

Die Frau Wilhelmine Bitzke geb. Kaiser, geboren 10. Oktober 1853 zu Talsen in Kurland, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. September 1899 ausgewiesen.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

229. In das Firmen-Register ist heute unter № 753 die Firma „Gustav Bielitz“ mit dem Sitze zu Neu-Ruppin, und als deren Inhaber der Schlächtermeister Gustav Bielitz ebendaselbst eingetragen worden.

Neu-Ruppin, den 13. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

230. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Alt-Cöln Band 1 Blatt № 64 auf den Namen des Maurermeisters Karl Hoffmann zu Schöneberg eingetragene, in der Breitenstraße Nr. 29 hierselbst belegene Grundstück **am 4. Dezember 1899 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstraße 13 Flügel C. Erdgeschoß Saal 36 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 25200 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 8. Dezember 1899 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle wie oben angegeben verkündet werden.

Berlin, den 12. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 85.

Zwangsversteigerung.

231. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Weißensee Band II. Blatt № 24 auf den Namen der Wittwe Emilie Sydow geb. Lucke zu Weißensee eingetragene, zu Weißensee, Gartenstraße 5 belegene Grundstück **am 11. Dezember 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 II. Zimmer 21 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 9,04 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 73,90 ar und 2 Mark 61 Pfg. zur Grundsteuer, mit 597 Mark Nutzungswerth und 20 Mark 80 Pfg. zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer № 24 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 13. Dezember 1899 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer № 21 verkündet werden.

Berlin, den 13. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 16.

Zwangsversteigerung.

232. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Rathenow Band I. Blatt № 1511 auf den Namen des Optikus Hermann Erstling in Rathenow eingetragene, zu Rathenow belegene Grundstück **am 13. Dezember 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 14 ar 42 qm zur Grundsteuer, mit 775 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 14. Dezember 1899 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Rathenow, den 12. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht.

233. Oeffentliche Bekanntmachung.

Zum Chausseebau Rhinow-Strodehne ist die Enteignung der nachstehend bezeichneten Grundstücksflächen der Gemarkung Strodehne erforderlich:

Lfde. Nr.	Grundbuch		Katasterbezeichnung		Name des Eigenthümers	Größe		
	Bd.	Bl.	Kartenbl.	Parzelle		ha	ar	qm
1.	I.	14	11	zu 183 / 17 rc.	Mahrenholz, Karl, Gutsbesitzer zu Strodehne	—	1	19
	I.	28	7	zu 131 / 5 rc.	Derselbe und dessen Ehefrau Justine Anna Emma geb. Klare zu Strodehne	—	10	57
				„		—	22	12
						—	32	69
2.	II.	78	11	zu 183 / 17 rc.	Draeger, Ludwig August Hermann, Bauer zu Strodehne	—	—	65
			7	zu 131 / 5 rc.		—	45	70
						—	46	35
3.	II.	53	11	zu 183 / 17 rc.	Rösicke, Robert, Landwirth zu Strodehne	—	14	37
4.	V.	226	7	zu 131 / 5 rc.	Plaue, Ewald, Postagent zu Strodehne	—	10	88
				„		—	5	42
				„		—	—	42
			3	zu 209 / 0,47		—	1	30
						—	18	02
5.	II.	52	11	zu 183 / 17 rc.	Plaue, Viktor Adolf Wilhelm, Ackersmann zu Strodehne	—	10	69

Nachdem durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten das Entschädigungsfeststellungsverfahren eingeleitet ist, habe ich zur Abschätzung der Grundstücke sowie zur Verhandlung mit den Betheiligten Termin **auf Freitag den 27. Oktober 1899 Mittags 12½ Uhr** an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem alle Betheiligten unter der gesetzlichen Verwarnung eingeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Abschätzung vorgenommen und das Verfahren fortgesetzt werden wird.

Zu Sachverständigen hat der Herr Regierungspräsident ernannt:

1) Amtmann Prien in Rathenow,
2) Amtmann Wichert in Hohennauen.

Potsdam, den 16. Oktober 1899.

Der Kommissar des Königlichen Regierungspräsidenten.

Winckler, Regierungsassessor.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 27. Oktober **1899.**

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 34.) № 10127. Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Vom 10. Oktober 1899.

(Stück 35.) № 10128. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1899, betreffend die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M.

№ 10129. Gesetz, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirke Frankfurt a. M. Vom 28. September 1899.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Sammlung von Beiträgen für ein Gethedenkmal.

428. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 28. v. M. — I. A. 8170 — dem Verein zur Förderung der Kunst die Genehmigung ertheilt, zur Einsendung von Beiträgen für die Errichtung eines Goethe-Denkmals in Straßburg i./E. öffentlich Aufrufe zu erlassen und die eingesandten Beiträge entgegenzunehmen.

Potsdam und Berlin, den 17. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Königliche Polizeidirektion in Rixdorf.

429. Für die Zeit vom 1. November dieses Jahres ab wird auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) die Verwaltung der Ortspolizei in der Stadt Rixdorf, mit Ausnahme der in der Verwaltung der Gemeinde verbleibenden örtlichen Straßenbaupolizei, hierdurch einem besonderen Königlichen Polizeidirektor übertragen.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Beschluß. Der Minister des Innern.

* *
*

Durch den vorstehenden Beschluß ist die Verwaltung der Ortspolizei in Rixdorf, mit Ausnahme der in der Verwaltung der Gemeinde daselbst verbleibenden örtlichen Straßenbaupolizei, für die Zeit vom 1. November d. J. ab einem besonderen Königlichen Polizeidirektor übertragen worden. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Polizeidirektors ist bis auf Weiteres der Königliche Landrath von der Groeben beauftragt, welcher seine Geschäftsräume in Rixdorf, Hermannstraße Nr. 227 hat.

Potsdam, den 20. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1899.

430. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1899 wie folgt festgesetzt worden sind:

Oktober: 29., 30.

November: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 27., 29.

Dezember: 3., 5., 6., 10., 13., 14., 17., 20., 23., 24., 25., 26., 31.

Potsdam, den 19. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Griechisches Konsulat.

431. Der bisherige Griechische Konsul Robert Abelßen in Berlin ist zum Griechischen Generalkonsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 19. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Schlächterinnung in Teltow.

432. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Dezember 1899 eine Zwangsinnung für das Schlächterhandwerk in den Gemeinden Teltow, Zehlendorf, Groß- und Klein-Beeren, Marienfelde, Stahnsdorf, Diedersdorf, Lichtenrade, Mahlow, Blankenfelde, Gütergotz und Ruhlsdorf, sowie in den Gütern Groß- und Klein-Beeren, Klein-Machnow, Diedersdorf, Osdorf, Blankenfelde, Gütergotz, Ruhlsdorf und Düppel mit dem Sitze in Teltow und dem Namen „Schlächterinnung in Teltow" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schlächterinnung in Teltow.

Potsdam, den 18. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Laichschonrevier.

433. Auf Grund der mir durch Erlaß vom 7. Januar 1898 I. B. 9111 ertheilten Ermächtigung des Herrn Landwirthschaftsministers wird das bisher bestehende Laichschonrevier im großen Lankensee auf die Strecke südöstlich vom Eintritt der Föhrde in den nördlichen Theil des Sees am Küstercamp entlang bis in den äußersten Theil der durch den Küstercamp und den Lankensee gebildeten Bucht, soweit das Gelege reicht, einschließlich 10 Meter Wasser vor dem Gelege beschränkt. Die Strecke wird durch Tafeln bezeichnet werden.

Die vorbezeichnete als Laichschonrevier verbleibende Stelle wird nur für die Zeit vom 1. April bis 1. Juli für den Fischfang gesperrt.

Potsdam, den 21. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

434. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Zehlendorf, Wensickendorf, Hammer und Lichtenberg. Kreis Oberbarnim: in Hohenfinow. Kreis Beeskow-Storkow: in Dannenreich und Storkow. Kreis Osthavelland: in Nauen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Bernhardtsmüh bei Baruth. Kreis Prenzlau: in Ellingen, Schenkenberg, Roggow, Baumgarten und Bandelow. Kreis Ostprignitz: in Blesendorf, Kunow, Beveringen und Gut Kommermark bei Pritzwalk. Kreis Ruppin: in Schönermark. Kreis Teltow: in Britz, Glienick b. Z., Gr. Machnow und Teltz. Kreis Templin: in Potzlow. Kreis Zauch-Belzig: Rittergut Wiesenburg. Stadt Potsdam: städt. Schlachthof (wieder erloschen).

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: in Strasburg.

c. Räude. Kreis Osthavelland: Pferde des Colonisten Reckien in Deutschhof.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Neuweißensee. Kreis Teltow: in Trebbin.

e. Influenza. Stadt Potsdam: Pferdebestand der 4. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments.

f. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: in Neuweißensee und Reinickendorf.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gut Buch. Kreis Oberbarnim: in Beiersdorf, Schönfeld und Wilmersdorf. Kreis Osthavelland: in Boetzow und Kremmen. Kreis Westhavelland: in Strohdehne. Kreis Prenzlau: in Alexanderhof, Hetzdorf, Prenzlau und Karlsfelde bei Strasburg. Kreis Ostprignitz: in Breitenfeld. Kreis Teltow: in Neuhof, Mariendorf, Dt. Wilmersdorf. Kreis Zauch-Belzig: in Alt-Töplitz. Kreis Spandau: Gehöft des Gutsbesitzers A. Kersten.

b. Geflügelcholera. Kreis Prenzlau: in Milow. Kreis Teltow: in Klein-Glienicke.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: in Blumenhagen.

d. Räude. Kreis Teltow: in Dt. Wilmersdorf.

Potsdam, den 24. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bau einer Kreischaussee Köritz-westhavelländische Kreisgrenze im Kreise Ruppin.

24. Der Kreis Ruppin beabsichtigt im Ueberschwemmungsgebiet der Elbe eine Chaussee von Köritz über Dreetz, Giesenhorst, Siegrothsbruch bis zur westhavelländischen Kreisgrenze in der Richtung auf Kolonie Neuwerder zu bauen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen den geplanten Chausseebau binnen 2 Wochen beim Bezirksausschuß zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne von dem Bau können im Landrathsamt zu Neu-Ruppin eingesehen werden.

Potsdam, den 10. Oktober 1899.

Der Bezirks-Ausschuß.

Anlage eines Weges im Havelthal bei Oranienburg.

25. Der Kommerzienrath Gustav Ebell in Berlin beabsichtigt auf den ihm gehörigen, am rechten Havelufer belegenen Ländereien des früheren Vorwerks Havelhausen und den gegenüberliegenden Wiesen am linken Havelufer einen hochwasserfreien Damm zu schütten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Beziehung gegen die geplante Erhöhung binnen 2 Wochen beim Bezirksausschuß in Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 10. Oktober 1899.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Betreffend die Aktien-Gesellschaft „Società anonima di Esportazione agricola Cirio“ in Florenz.

37. Die der unter der Firma „Società anonima di Esportazione agricola Cirio“ in Florenz bestehenden Aktien-Gesellschaft am 2. Mai 1895 ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe sowie des Innern vom 26. v. M. zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 15. Oktober 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen und Werthbriefe.

154. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Postanweisungen.

1) An Fek nobl. szazard in Kapoovaroth über 1 M., vom 26. April 1899,
2) an Polizei-Hauptkasse hier, C, über 1 M., vom 18. Mai 1899,
3) an P. Nielsen hier, Naunynstraße 31, über 1 M. 70 Pf., vom 11. Mai 1899,
4) an Frau Auguste Claus in Zeitz über 10 M., vom 9. Juni 1899,
5) an die Portierfrau hier, Burggrafenstraße 19, über 10 M., vom 13. Juni 1899,
6) an Hans Schubert hier, Alt-Moabit 11/12, über 9 M. 80 Pf., vom 17. Mai 1899,
7) an Hans Schubert hier, Alt-Maabit 11/12, über 9 M. 80 Pf., vom 31. Mai 1899,
8) an Fräulein Sydow hier, Sophienstraße 13, über 1 M. 5 Pf., vom 21. Juni 1899,
9) an Mittler & Sohn hier, Kochstraße 68, über 26 M., vom 30. Juni 1899,
10) an Ortskrankenkasse für Gewerbebetrieb hier, An der Stadtbahn 46, über 2 M. 67 Pf., vom 3. Juli 1899,
11) an Kreis-Sparkasse in Herzberg a./E. über 30 M., vom 6. Juli 1899,
12) an Charlottenburger Wasserwerke in Westend über 4 M. 80 Pf., vom 11. Juli 1899,
13) an Frau Bergener in Schenckendorf über 3 M., vom 3. Juli 1899,
14) an Frau Wilke hier, Passauerstraße 3, über 6 M., vom 10. Juli 1899,
15) an Rechtsanwalt Dr. Wurzmann in Frankfurt a./M. über 19 M. 57 Pf., vom 27. Juni 1899,
16) an Wallrath in Charlottenburg, Lützowstraße 19, über 3 M., vom 21. Juni 1899,
17) an Amtskasse in Niederschönhausen über 2 M., vom 22. Juli 1899,
18) an Professor Kohler hier, Landgrafenstraße 2, über 5 M., vom 4. Juli 1899,
19) an Schalle hier, Schützenstraße 21, über 5 M. 25 Pf., vom 13. Juli 1899,
20) an Wittwe Häuser in Remscheid über 10 M., vom 28. Juli 1899,
21) an Stud. jur. Bernh. Mauerer in München über 20 M., vom 24. Juni 1899,
22) an Verwalter Stolpe hier, Soldinerstraße 11., über 4 M., vom 3. August 1899,
23) an Gerichtsvollzieher Franze hier, Lindenstraße 59, über 2 M. 30 Pf., vom 10. August 1899,
24) an Elektrisches Lichtbad hier, Dessauerstraße, über 6 M. 50 Pf., vom 2. August 1899,
25) an Otto Schaller hier, Ackerstraße 132, über 20 M., vom 29. August 1899,
26) an Steuerannahme hier, Böckhstraße 9, über 1 M., vom 23. August 1899,
27) an Louis Rapp in Barmen über 44 M. 30 Pf., vom 28. August 1899.

II. Briefe mit Werthinhalt.

1) An Berliner Lokal-Anzeiger hier, Zimmerstraße 41, mit 60 Pf., vom 23. März 1899,
2) an Fräulein A. Thiemann hier, Stallschreiberstraße 29, mit 10 M., vom 20. Mai 1899,
3) an Mathilde Fuchs hier, Belle-Alliancestraße 7, mit 1 M. 50 Pf., vom 28. April 1899,
4) an Musketier Karl Lindemann, 3. Compagnie Infanterie-Regiment 128 in Danzig, mit 2 M. 50 Pf., vom 20. Mai 1899,
5) an Ella Rentel hier, Fröbelstraße 13, mit 5 M., vom 3. Mai 1899,
6) an Fräulein A. Wetzel hier, Friedrichstraße 17, mit 5 M., vom 31. Mai 1899,
7) an Fräulein Kribitz hier, Langestraße 78, mit 1 M., vom 2. Juni 1899,
8) an Frau M. Schablon in Bünde (Westf.) mit 10 M, vom 22. Mai 1899,
9) an Mangelsdorf in Magdeburg mit 2 M., vom 3. Juni 1899,
10) an Otto Corinth in Königsberg i./Pr. mit 3 M., vom 5. Juni 1899,
11) an Margarete Mehmel in Stettin, Burschenstraße 6, mit 1 M., vom 9. Juni 1899,
12) an Helene, Postamt 39, postlagernd, mit 90 Pf., vom 9. Mai 1899,
13) an Berliner Lokal-Anzeiger hier, Zimmerstraße, mit 1 M. 50 Pf., vom 10. Juni 1899,
14) an Eugenie Mannir, im Krankenhaus am Friedrichshain, mit 2 M., vom 16. Juni 1899,
15) an Buchhalter Carl Fischer in Hamburg mit 80 Pf., vom 14. Mai 1899,
16) an Gustav Zein in Rawitsch mit 1 M. 25 Pf., vom 16. Mai 1899,
17) an Max Bartsch in London mit 50 M., vom 31. Mai 1899,
18) an Frau Moy hier, Skalitzerstraße 26, mit 1 M. 50 Pf., vom 31. Mai 1899,
19) an Johanna Fiedler in Breslau mit 3 M., vom 1. Juli 1899,
20) an C. Wolff in Luckenwalde mit 35 M., vom 1. Juli 1899,
21) an Friedrich Federhoff in Magdeburg mit 90 Pf., vom 1. Juli 1899,
22) an Telegr.-Büreau in Wien, Nordbahnhof, mit 1 M., vom 9. Juli 1899,
23) an Erwin Ritter in Padua mit 5 M., vom 9. Mai 1899,
24) an Willy Schmidt in Dresden mit 5 M., vom 10. Juli 1899,
25) an Schlächtermeister A. Wagner in Celle mit 20 M., vom 19. Juli 1899,
26) an Erwin Ritter in Padua mit 1 M. 20 Pf., vom 31. Mai 1899,

27) an Buder in Frankfurt a./O. mit 2 M., vom 3. August 1899,
28) an Frl. A. Wolff in Crampas-Saßnitz mit 1 M. 50 Pf., vom 28. Juli 1899,
29) an E. M. 20 in Posen postlagd. mit 2 M., vom 6. Juli 1899,
30) an Otto Silbernagel in Magdeburg postlgd. mit 60 Pf., vom 14. Juli 1899,
31) an Anna Schade in Ballaignes mit 50 Frcs., vom 15. August 1899,
32) an Anna Waesch in Saarburg mit 10 M. 60 Pf. vom 21. August 1899.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 16. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Buschow.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

155. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An Wilhelm Huhn, Friedrich Karlstr. 33, vom 27. Juni 1899, an Herm. Reitz, Alt-Moabit 12a., vom 26. Mai 1899, an Oskar Richter, Bülowstr. 57, vom 1. Juni 1899, an Eugen Becker, Charlottenstraße 19, vom 29. Mai 1899, an Max Fietz, Kochstraße 16/17, vom 5. Juni 1899, an Mensch & Hendreich, Köpnickerstr. 8b., vom 27. Juni 1899, an Frau Krüger, Borsigstr. 11, vom 12. Juli 1899, an N. Pataky, Neue Wilhelmstr., vom 7. Juni 1899, an N. Timar, Neue Wilhelmstr., vom 7. Juni 1899, an Baron M. Hahnerberg, Schadowstr. 3, vom 26. Juni 1899, an Anton Nickel, Schillingstr. 12, vom 16. Juni 1899, an Fräulein Emma, Kaiser Wilhelmstr. 18f., vom 16. Juni 1899, an Helene Lisowsky, Jägerstr. 22, vom 5. Mai 1899, an Gegusch, Steglitzerstr. 4, vom 10. März 1899, an E. Barth, Dahmerstr. 37, vom 27. Juni 1899, an Heber, Taubenstr. 42, vom 4. Juli 1899, an Frau E. Gordon, Taubenstr., vom 6. Juli 1899, an Arthur Sorsky, Kl. Frankfurterstr. 10, vom 8. Juli 1899, an Elsa Edelmann, Gitschinerstr. 51a., vom 11. Juli 1899, an Clara Schnorre, Havelbergerstraße 32, vom 3. Juli 1899, an Frau v. Bieberstein, Behrenstr. 28, vom 18. Juli 1899, an The Traffik, Direktor des Anhalter Bahnhofs, vom 3. Juli 1899, an Bade, Große Frankfurterstr. 23, vom 27. Juli 1899, an Beyersdorf, A. d. Stadtbahn 50, vom 24. Juli 1899, an Frau Ney, Teltowerstraße 59, vom 25. Juli 1899, an Lehmann, Wrangelstr. 124, vom 6. Juli 1899, an Adolf Fränkel hier, Hauptpostlagernd, vom 28. Juni 1899, an Ismail Bey, Bülowstr. 103, vom 14. Juni 1899, an Rosalie Brasch, Hagenauerstr., vom 11. August 1899, an Ella Hinz, Elsasserstr. 34, vom 7. August 1899, an Dr. Szermak, Thiergartenstr. 26, vom 7. August 1899, an Paul John, Stephanstr. 59, vom 9. August 1899, an Arnold Klein, Elisabethstr. 12, vom 1. August 1899, an R. Moll, Postamt 52 postlgd., vom 17. Juli 1899, an W. Büttner, Postamt 62 postlgd., vom 20. Mai 1899, an W. Reinhold, Seidelstr. 27, vom 16. Juni 1899, an Kietz, Lychenerstr. 26, vom 24. September 1899, an Frhr. v. Werther, Kupfergraben 4, vom 27. August 1899, an Frau Henke, Bülowstr. 54, vom 12. August 1899, an W. Holzmüller, Postamt 86 postlgd., vom 25. Juli 1899, an Carl Massubte, Gr. Frankfurterstraße 135, vom 30. August 1899, an Gustav Laasch, Plan-Ufer 32, vom 27. Juni 1899.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An Hertha Jochem in Veile, vom 27. Mai 1899, an Bertha Holländer in Braunschweig, vom 30. Mai 1899, an Dr. Breitfuß in Jekaterininskaja Gowan, vom 19. Mai 1899, an Wildemann in Hamburg, vom 25. Mai 1899, an H. Simon in Tulear, Madagascar, vom 27. Mai 1899, an Baron Wulf von Bültzingslöwen in Schlachtensee b. Berlin, vom 10. Mai 1899, an Gustav Voß in Grunewald, Kunz. Buntschuhstr. 7, vom 6. Juni 1899, an Gebr. Canta in Rotterdam, vom 12. Juni 1899, an Consul John Bernhardt in Hamburg, vom 12. Juni 1899, an David Ziporkes in Odessa, vom 26. Mai 1899, an J. Rummelspacher in Hamburg, vom 10. Juni 1899, an Gille in Halle a./S., vom 19. Mai 1899, an Fred. Silva in Dresden A., vom 19. Mai 1899, an Francois Sebrpans in Sofia, vom 6. März 1899, an Frau Rosalie Herrmann in Wien, vom 9. Juni 1899, an Jacob Wiltscheck in Moskau, vom 8. Juni 1899, an Schneider in Cummersdorf (Schießplatz), vom 2. Juni 1899, an R. Wind in Zwolle (Holland), vom 19. Juni 1899, an Petar Petrovits in Semlin, vom 19. Mai 1899, an Robert Penl in Petersburg, vom 18. Juni 1899, an Emmy Wendt in Pasewalk, vom 14. Mai 1899, an Fickchal in Giesutz (Ungarn), vom 31. Mai 1899, an Wilh. Flinder in Kowno, vom 22. Juni 1899, an O. F. Schmidt in Charikow, vom 1. Juli 1899, an A. Flammarion & Co. in Paris, vom 25. Juni 1899, an Bauzeitung in Wien, vom 3. Mai 1899, an Wirth des Restaurants Hundekehle in Grunewald, vom 10. Juni 1899, an Max Pooner in Chemnitz, vom 10. Juli 1899, an Robansky Freres in Warschau, vom 17. Mai 1899, an Frl. Biebover in Dresden, vom 13. Juli 1899, an Auguste Kirsch in Beckedorf, vom 12. Juli 1899, an Frl. M. Wilde in Sorau, vom 4. Juli 1899, an v. Schmidthals in Hannover, vom 20. Juli 1899, an Wilh. Ulrich in Annaburg, vom 18. Juli 1899, an Frau Winkler in Töppendorf, vom 29. Juli 1899, an M. Fleck in Reinickendorf, vom 27. Juli 1899, an Hugo Hallgreen in Petersburg, vom 2. Mai 1899, an Frau Moinka Hruby in Kl. Weiel., vom 14. Juli 1899, an Kaufmann Schwitzker in Witten-

berge (Elbe), vom 3. August 1899, an Martin Schamping in Borowo (Rußland), vom 13. Februar 1899, an Max Joel in New-York, vom 3. Juni 1899, an M. Fleck in Reinickendorf, vom 12. August 1899, an Bertha Meyer in Rütbnick, vom 4. August 1899, an J. Nieborowsky in Frankfurt a./M., vom 9. August 1899, an Ed. Hesse, Cooks & Sons in Los Angelos, vom 9. Mai 1899, an Carl Heine in Johannesburg, vom 26. März 1899, an Herrn Schmidt in Brieg, vom 4. August 1899, an Verdier in Vichy, vom 17. August 1899, an A. Krause in Nervi, vom 25. August 1899, an Bamberg in New-York, vom 29. Juni 1899.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

Aufgeliefert Rixdorf an M. Hauff & Co. in Berlin, Tempelhofer Ufer 35, vom 29. Mai 1899. Aufgeliefert Charlottenburg an Frau Dr. Lora Neumann-Wagner in Graz, vom 1. Juni 1899. Aufgeliefert Rixdorf an Ww. Hennig in Wend. Wilmersdorf, vom 14. Juli 1899. Aufgeliefert Charlottenburg an Frau Dr. E. Schneider in Berlin, Markgrafenstraße 62, vom 11. Juni 1899. Aufgeliefert Charlottenburg an Frau Kölg in Berlin, Kommandantenstr. 24, vom 4. Juli 1899. Aufgeliefert Charlottenburg an Martins in Berlin, Wallstr. 16, vom 29. Juni 1899. Aufgeliefert Charlottenburg an Frau Gräfin von Dambski in Berlin, In den Zelten 21, vom 3. August 1899. Aufgeliefert Schöneberg an Carl Prohn in Berlin, Mittenwalderstr. 5, vom 11. August 1899. Aufgeliefert Rixdorf an v. d. Lancken in Putbus, vom 9. August 1899. Aufgeliefert Schöneberg an Rintelmann in Ixelles, vom 1. Oktober 1899.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 16. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Buschow.

Spätleerung der Briefkasten.

156. Durch die Presse sind in letzter Zeit wiederholt Nachrichten über eine demnächst zur Ausführung gelangende Spätleerung der Postbriefkasten verbreitet worden, die z. Th. unrichtige Angaben enthalten haben.

Dem gegenüber wird bemerkt, daß in Aussicht genommen ist, vom 1. November ab eine um ½12 Uhr Nachts beginnende Leerung der Briefkasten in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf unter gleichzeitigem Wegfall der jetzigen ersten, um 3¾ Uhr früh beginnenden Leerung einzurichten. Diese Maßnahme verfolgt den Zweck, die nach Beendigung der jetzigen letzten Leerung (8¾ bis 9¾ Uhr Abends) bis ½12 Uhr Nachts eingelieferten Briefe rc., die nach einer diesseits vorgenommenen Zählung etwa 90 Prozent aller gegenwärtig mit der Frühleerung eingesammelten Sendungen darstellen, sämmtlich, soweit sie nicht in Berlin zu bestellen sind, mit den Frühposten zur Absendung zu bringen. Damit wird auch erreicht, daß die nach den Vororten von Berlin gerichteten Sendungen bei der ersten Bestellung zur Abtragung kommen.

Hinsichtlich der Hausbriefkasten der Bestellungs-Postanstalten bleibt indessen die jetzige erste Leerung auch fernerhin bestehen, um dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, wichtige Korrespondenzen mit den für diese Leerung in Betracht kommenden Frühposten abzusenden.

Bei den übrigen Briefkasten wird die künftige erste Leerung in der Zeit zwischen 7 und 8 Uhr Vormittags stattfinden.

Berlin C., 20. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

157. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Bentheim, Derenburg, Gildehaus, Gützkow, Jarmen, Lemgo, Lübz, Mroschen, Plau (Meckl.), Salzbergen, Salzungen, Schladern, Schüttorf zugelassen worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M.

Potsdam, 16. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III (Berlin-Stettin).

44. Mit Gültigkeit vom 1. November d. J. treten Ausnahmefrachtsätze für Pflastersteine und geschlagene Steine zum Straßenbau (Ausnahmetarif 5b.) von Friedrichswalde (Kreis Angermünde), Kreuzkrug, Wilmersdorf und Ringenwalde (Kr. Templin) nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen in Kraft. Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz Auskunft.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtssperre.

Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen in den Haltungen und an den Bauwerken des Bromberger Kanals, der unteren Brahe und der kanalisirten oberen Netze, werden diese Wasserstraßen vom 15. Dezember d. J. bis 15. März 1900 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 11. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Personal-Chronik.

Die Wiederwahl des besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeisters) Hermann Burghardt in Neu-Ruppin auf fernere 12 Jahre ist Allerhöchst bestätigt worden.

Im Kreise Templin ist ernannt bezw. wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Gysae in Strehlow für den Bez. 6 Strehlow.

Der bisherige Pfarrer zu Rothemühl in Pommern, Dr. phil. Friedrich Karl Jonathan Gustav Preuß, ist zum 3. Pfarrer an der Himmelfahrtkirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin sind im 3. Vierteljahre 1899 folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Max Ferdinand Willy Lang, Ernst Hans Laspeyres, Johann Andreas Lorenz, Karl Julius Emil Arendt, Richard Friedrich August Dähne, Bernhard Friedrich Lehmann, Wilhelm Ferdinand Fritz Kahle, Ernst Hugo Karl Erich Lichthorn, Fritz Erzellitzer, Orlando Julius Erhard Gorzitza, Friedrich Hermann Ernst Pardon.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Oktober 1899 sind:

angestellt als Postsekretär: die Postpraktikanten Beutler aus Langendreer, Burde aus Parchim, Hardt aus Königsberg (Pr.), Hartmann aus Hamburg, Mosler aus Braunschweig, Neurohr aus Bromberg, Peitmann aus Weidenau (Sieg), Willibald Walther aus Luckenwalde, Wittcke aus Memel; als Postassistent: die Postassistenten Paul Behrendt aus Staßfurt in Friedenau, Probsthain in Schöneberg bei Berlin, Puhlmann in Charlottenburg, Otto Schön, Wackermann aus Frankfurt (Main) in Tempelhof, Ziesecke; als Telegraphenassistent: der Postassistent Laßmann aus Wiesbaden; als Fernsprechgehülfin: die Fernsprechgehülfinnen Grätz, von Kahlnden, Josefine Kinzel, Kosky, Meßmer, Marie Schäffer, Anna Schreiner, Hermine Ziegenbein;

versetzt: von Berlin: Ober-Postsekretär Pohl von Charlottenburg nach Bromberg, die Postsekretäre Bastian nach Metz, Buchholz nach Charlottenburg, Dost nach Groß-Lichterfelde, Gindler nach Cöslin, Richard Schmid nach Cassel, die Ober-Postassistenten Gustav Polte nach Frankfurt (Main), Rohr nach Bensheim, Vögler nach Darmstadt, Ober-Telegraphenassistent Braß nach Essen (Ruhr), Postassistent Rode nach Danzig; nach Berlin: Postinspektor Köhler von Darmstadt, die Postsekretäre Hendrich von Groß-Lichterfelde, Kiehlmann von Deutsch-Krone, die Ober-Postassistenten Held von Frankfurt (Main), Friedrich Kluge von Liebau (Schles.);

in den Ruhestand getreten: Oberst-Postsekretär Haarich, Ober-Telegraphensekretär Hamilton (f. W. Neurahnsdorf), Ober-Postassistent Hamling (f. W. Schwerin, Warthe), die Ober-Telegraphenassistenten Dreblow, Kudicke (f. W. Charlottenburg).

Vermischte Nachrichten.

Gerichtstage in Velten.

In dem Geschäftsjahre 1900 werden zu Velten und zwar in dem Seeler'schen Gasthofe die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: 1) Montag, den 15. Januar, 2) Montag, den 12. Februar, 3) Montag, den 12. März, 4) Montag, den 9. April, 5) Montag, den 14. Mai, 6) Montag, den 11. Juni, 7) Montag, den 9. Juli, 8) Montag, den 17. September, 9) Montag, den 15. Oktober, 10) Montag, den 19. November, 11) Montag, den 17. Dezember.

Spandau, den 30. September 1899.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage in Warnow.

Während des Geschäftsjahres 1900 werden die Gerichtstage zu Warnow am 8. Januar, 5. Februar, 5. März, 7. Mai, 2. Juli, 1. Oktober, 5. November, 3. Dezember im Karl Müller'schen Gasthof daselbst abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden. Perleberg, den 16. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht.

Register-Eintragungen.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes und die Märkische Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger nur durch die Märkische Zeitung.

Neu-Ruppin, den 19. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus dem Preußischen Staatsgebiete.

Kaufmann Moritz Forst, geboren am 1. Oktober 1869 zu Przemysl in Oesterreich, dessen Ehefrau Rosa Forst geb. Offenberg, geboren am 1. Februar 1868 zu Tarnow, Kinder Martha, geboren am 2. Februar 1898 zu Berlin, Sally, geboren am 5. Mai 1899 zu Berlin, Oesterreichische Staatsangehörige, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Dezember 1898 ausgewiesen.

Die unverehelichte Kellnerin Franziska Nowotny, geboren am 3. Oktober 1876 zu Wien, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Juli 1899 ausgewiesen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 5)

zum 43sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. Oktober 1899.

Polizeiliche Angelegenheiten.

201. Gegen den unten beschriebenen Diener Albert Ninnemann, geboren zu Zeitlitz bei Regenwalde am 19. November 1866, zuletzt in Potsdam wohnhaft, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung und Betruges verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 2 J. № 572 sofort Mittheilung zu machen.

Potsdam, den 19. Oktober 1899.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Beschreibung. Alter: 32 Jahre, Größe: 1 m 67 cm, Statur: untersetzt, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: blau, Mund und Nase: gewöhnlich, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: deutsch, Kinn: rund, Zähne: defekt.

Kleidung: Jaquet und Weste: schwarz, Hosen: grau, Chemiset, hellen Schlips mit Schleife, Schnürschuhe, dunkelbraunen weichen Filzhut, oben eingedrückt.

202. Gegen den unten beschriebenen Kuhjungen Willi Henschke, geboren am 10. April 1885 zu Berlin, zuletzt in Neuholland, jetzt unbekannten Aufenthalts, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten G 110 99' sofort Mittheilung zu machen.

Liebenwalde, den 19. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht.

Beschreibung. Größe: 1,65 m, Statur: schlank, Haare: blond, Stirn: frei, Bart: keinen, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: deutsch.

Kleidung: Braunes Jaquet, dunkle Hose, weichen schwarzen Filzhut und Zugstiefel.

203. Der Müllergeselle Wilhelm Weber, geboren am 13. März 1851 in Dundeln, Kreis Ragnit, Landgerichtsbezirk Tilsit, ist durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Schöffengerichts hier am 22. August 1899 wegen Hausfriedensbruchs und Widerstands gegen die Staatsgewalt zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt worden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Um Strafvollstreckung und Nachricht zu den Akten D. 64 99 wird ersucht. Schwedt a./O., den 18. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht.

204. Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Antoni Szczytynski, geboren zu Dzikow, welcher flüchtig ist resp. sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern sowie zu den Akten II. J. 825 99 Nachricht zu geben. Neu-Ruppin, den 20. Oktober 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung. Alter: 25 Jahre, Statur: mittel, Haare: blond, Augen: grau, Nase und Kinn: gewöhnlich, Gesicht: voll.

205. In der Nacht vom 24. zum 25. Juli 1899 sind aus dem Eßzimmer bezw. Salon der Wohnung des Ritterschaftsdirektors von Saldern zu Perleberg 1 Chaiselongue-Decke (rothbrauner Atlas, weiß gestreift mit rothseidenen Blumen), 1 Chaiselongue-Kissen (weiß mit rothseidenen Blumen), 1 Chaiselongue-Rolle (rothbrauner Atlas, weiß gestreift mit rothseidenen Blumen) 1 Schlafdecke (gehäkelte Wolle, dunkel und hellroth gestreift), 1 Schlafkissen (geblümte Wolle), 1 Kissen (grüne und gelbe Blumen von Satin), 2 Kissen (weiß mit roth gestickt, mit rother Rüsche), 1 Arbeitskorbdecke (dunkelgrüner Sammt mit hellgrünen Blumen), 1 Arbeitskorbdecke (brauner Sammt mit Blumen), 1 Kissen (rosaseidener Rips mit Volant und Blumenstickerei), 1 Kästchen (von Holz mit dunklem Lederbezug, auf dem Deckel oben eine Krone und ein W, innen ein gelber metall. Kaiserkopf), 1 Kästchen (von Emaille mit gelben Metallfüßen), 1 Tischtuch (für 4 Personen, von Damast, wahrscheinlich gezeichnet N. v. R. oder N. v. S. oder S. 2 Servietten (von Damast, ebenso gezeichnet), 1 Kissen (weiße Seide mit grünem Kranz), 1 Kissen (grau, Form einer Katze), 1 Kissen (Herzform), 1 Kissen (weiß und gelb mit Volant) mittelst Einsteigen entwendet worden. Nachrichten über den Verbleib dieser Gegenstände oder des Thäters werden zu den diesseitigen Akten II. J. 585 99 erbeten.

Neu-Ruppin, den 21. Oktober 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

206. Der hinter den Posamentier Max Franz Müller in den Akten J. IV. F. 869/96 wegen gefährlicher Körperverletzung unter dem 29. Oktober 1896 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

207. Der unter dem 17. April 1899 in den Akten 2 J. 210 99 hinter den am 16. Oktober 1873 zu Beauregard im Kreise Ober-Barnim geborenen Dienstknecht Gustav Rüdiger, früher zu Missen bei Vetschau, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens und Beleidigung erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Cottbus, den 18. Oktober 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

208. Der unter dem 4. Oktober 1899 in den Akten 2 J. 788 99 hinter den am 12. September 1877 zu Uhyst, Kreis Hoyerswerda, geborenen Bäckergesellen Johann Robert Sykor wegen schweren Diebstahls erlassene Steckbrief ist erledigt.

Cottbus, den 20. Oktober 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

209. Der in den Akten IId. J. 606 99 gegen den Bureaugehilfen Wilhelm Sobeṙski wegen Unterschlagung unter dem 8. September 1899 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 18. Oktober 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

210. Der gegen das Dienstmädchen Auguste Robau wegen Diebstahls unter dem 27. Mai 1899 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen. IId. J. 187 99.

Berlin, den 19. Oktober 1899.

Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte II.

211. Der in № 3 Stück 40 Jahrgang 1899 unter № 103 gegen den Arbeiter Karl Heinrich Nerrlich, geboren am 24. November 1853 zu Kern, Kreis Grünberg, erlassene Steckbrief ist erledigt (Aktenz. II. J. 550 99). Prenzlau, den 15. Oktober 1899.

Der Erste Staatsanwalt.

212. Der diesseits unterm 2. Juni 1898 gegen den geisteskranken Inspektor (Arbeiter) Albert Nagel, geboren am 29. Juli 1871 zu Neuenhagen, erlassene Steckbrief ist erledigt. III. L. 6 91.

Frankfurt a/Oder, den 18. Oktober 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

213. Der hinter den Unterschweizer Bendicht Enggist unterm 12. November 1898 in Stück 49 № 165 erlassene Steckbrief ist erledigt. 14 D. 452/98.

Königsberg, den 19. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 14.

214. Der hinter den Arbeiter Ernst August Albert Heyde aus Berlin unterm 14. Februar 1899 erlassene Steckbrief ist erledigt. — 21 D. № 565 1898. —

Charlottenburg, den 17. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 21.

215. Der am 11. September 1899 hinter den Webergesellen Friedrich Wilhelm August Schnelle, geboren am 6. April 1852 zu Finsterwalde, wegen Unterschlagung erlassene Steckbrief ist erledigt.

Jüterbog, den 20. Oktober 1899.

Der Amtsanwalt.

216. Der Schuhmacher Josef Bierent, gegen welchen auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist, hält sich verborgen auf, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Spandau, den 18. Oktober 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

217. Das in Stück 7 des Oeffentlichen Anzeigers (№ 5) vom 17. Februar 1899 auf Seite 269 erlassene Ersuchen vom 4. Februar 1899 um Mittheilung des Aufenthalts: 1) des Arbeiters Karl Friedrich Ritzmann aus Rörchen, 2) des Zimmergesellen und Arbeiters Albert Ernst Barrach aus Angermünde wird hierdurch erneuert. (C. 85 98.)

Templin, den 18. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht.

218. Es wird um Ermittelung und Angabe des Wohn- resp. Aufenthaltsortes des Handelsmanns Max Emil Karl Scheffer, geboren am 9. September 1879 zu Berlin, evangelisch, zuletzt zu Rixdorf, Hermannstraße 5 wohnhaft, zu den Akten ca. Noack u. Gen. 2b. D. 276 99 ersucht.

Rixdorf, den 13. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht.

219. Das unter dem 9. September 1897 in den Akten J. Ic. 358/97 erlassene offene Strafvollstreckungsersuchen wird bezüglich des unter № 64 aufgeführten Friedrich Christian Karl Müller, geboren 15. November 1875 in Franz.-Buchholz, Kreis Nieder-Barnim, hierdurch zurückgenommen.

Berlin, den 14. Oktober 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

220. Das gegen den Steinsetzer Franz Strablendorf, geb. am 4. Mai 1865 zu Berlin, erlassene Vollstreckungsersuchen vom 26. September 1899 wird zurückgenommen. 12 D. 38 97.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 12.

221. Unser Ersuchen vom 20. Juli 1899 um Mittheilung des Aufenthaltsortes des Glasers Karl Kundtmann aus Berlin (Nr. 128) ist erledigt. D. 166/99.

Frankfurt a. O., den 18. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht. Abth. I.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

222. Nachdem wider den Ulanen der 5. Eskadron 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments № 11 Wilhelm Albinus, geboren am 6. November 1878 zu Königshütte, Kreis Beuthen (Oberschlesien), Drechsler, am 5. Oktober 1898 eingestellt, unterm Heutigen der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich zu seiner verantwortlichen Vernehmung spätestens **Mittwoch den 21. Februar 1900 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht (Stube 69 Fischertborkaserne) zu gestellen, widrigenfalls er in Abwesenheit für fahnenflüchtig erklärt und zu 150—3000 Mark Geldstrafe wird verurtheilt werden.

Straßburg i./E., den 21. Oktober 1899.

Königliches Gericht der 30. Division.

Beschluß.

223. Der Antrag des Kutschers Michael Wainors zu Charlottenburg auf gerichtliche Entscheidung gegen die Strafverfügung der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion vom 13. Februar 1899 — Lit. W. 988/1899 — wird als verspätet kostenpflichtig zurückgewiesen. Aktenzeichen 21 E. № 242/1899.

Charlottenburg, den 28. März 1899.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung 21.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 3. November **1899.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Tapezierer-Innung in Berlin.

32. Die Tapezierer-Innung in Berlin hat die Errichtung einer Zwangsinnung für das Tapezierer-Handwerk in Berlin beantragt.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der selbstständigen Tapezierer der Stadt Berlin diesem Antrage zustimmt, ist der Herr Bürgermeister **Kirschner** in Berlin gemäß §§ 100, 100a. des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und Ziffer 22 der Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 zum Kommissar von mir bestellt worden.

Potsdam, den 30. Oktober 1899.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bäckerinnung in Lindow.

435. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Bäckerinnung in Lindow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Amtsgerichtsbezirk Lindow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Neu-Ruppin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 21. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Untersuchungen von Dampfkesseln.

436. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 13. Oktober d. Js. dem Ingenieur **Pretelli** beim Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" die nachgesuchte Berechtigung zur Vorprüfung von Genehmigungsgesuchen und dem Ingenieur **Momberger** bei demselben Vereine die Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, ertheilt. Potsdam, den 25. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Brasilianisches Konsulat.

437. Die Brasilianische Regierung hat in Berlin ein Konsulat errichtet und den Posten des Konsuls ihrem bisherigen Vizekonsul in Berlin Moritz **Herrmann** übertragen.

Potsdam und Berlin, den 25. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Schmiedeinnung in Potsdam.

438. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiedeinnung in Potsdam beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Potsdam, Ketzin, Bornstedt, Bornim, Golm, Nedlitz, Fahrland, Falkenrehde, Uetz, Nowawes, Neuendorf, Trewitz, Rudow, Schenkendorf, Kl.-Beeren, Wannsee, Bergholz und Saarmund ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Oberbürgermeister in Potsdam zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 24. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

439. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1899 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober- Wasser Meter.	Berlin Unter- Wasser Meter.	Spandau Ober- Wasser Meter.	Spandau Unter- Wasser Meter.	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober- Wasser Meter.	Brandenburg Unter Wasser Meter.	Rathenow Ober- Wasser Meter.	Rathenow Unter- Wasser Meter	Havelberg Meter.
1.	32,20	30,68	2,03	0,70	1,06	2,02	1,31	1,33	0,96	1,64
2.	32,24	30,60	2,03	0,78	1,06	2,02	1,32	1,32	0,96	1,64
3.	32,26	30,66	2,07	0,69	1,08	2,04	1,31	1,33	0,98	1,63
4.	32,26	30,68	2,07	0,76	1,08	2,03	1,33	1,33	0,96	1,63
5.	32,28	30,60	2,06	0,74	1,08	2,04	1,35	1,31	0,94	1,62
6.	32,28	30,60	2,07	0,68	1,07	2,04	1,36	1,32	0,94	1,61
7.	32,26	30,58	2,06	0,71	1,07	2,04	1,34	1,32	0,94	1,60
8.	32,26	30,60	2,05	0,70	1,06	2,04	1,34	1,32	0,91	1,60
9.	32,26	30,58	2,08	0,69	1,06	2,01	1,34	1,32	0,91	1,58
10.	32,26	30,58	2,08	0,68	1,06	2,05	1,31	1,34	0,89	1,57
11.	32,24	30,60	2,07	0,68	1,05	2,04	1,30	1,32	0,91	1,56
12.	32,24	30,58	2,08	0,67	1,05	2,02	1,30	1,30	0,88	1,55
13.	32,24	30,58	2,10	0,67	1,05	2,01	1,30	1,34	0,89	1,56
14.	32,24	30,64	2,06	0,71	1,05	2,04	1,32	1,33	0,90	1,59
15.	32,26	30,66	2,08	0,73	1,06	2,02	1,32	1,33	0,90	1,60
16.	32,26	30,60	2,09	0,74	1,06	2,04	1,33	1,34	0,92	1,63
17.	32,24	30,58	2,11	0,68	1,06	2,09	1,27	1,34	0,92	1,80
18.	32,24	30,60	2,13	0,73	1,06	2,03	1,31	1,32	0,91	2,22
19.	32,22	30,62	2,10	0,74	1,06	2,00	1,28	1,32	0,89	2,60
20.	32,22	30,62	2,13	0,76	1,07	2,03	1,30	1,32	0,89	2,92
21.	32,22	30,62	2,11	0,76	1,08	1,98	1,27	1,32	0,90	3,14
22.	32,24	30,60	2,11	0,78	1,08	2,04	1,29	1,33	0,91	3,34
23.	32,22	30,62	2,11	0,74	1,08	2,02	1,28	1,31	0,91	3,47
24.	32,24	30,62	2,13	0,73	1,07	2,12	1,23	1,33	0,91	3,45
25.	32,24	30,62	2,14	0,75	1,07	2,11	1,28	1,32	0,92	3,33
26.	32,22	30,60	2,14	0,74	1,08	2,09	1,29	1,31	0,92	3,16
27.	32,22	30,60	2,12	0,77	1,09	2,06	1,29	1,32	0,92	2,99
28.	32,22	30,62	2,11	0,75	1,09	2,10	1,32	1,33	0,94	2,85
29.	32,24	30,54	2,12	0,75	1,10	2,10	1,33	1,33	0,96	2,76
30.	32,26	30,54	2,15	0,70	1,10	2,15	1,36	1,34	0,96	2,68

Potsdam, den 28. Oktober 1899. Der Regierungspräsident.

Schleppschiffahrt auf dem Kalksee und dem Flakensee.

440. Auf Grund des Schlußsatzes des § 49 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3ten Februar 1896) wird bestimmt, daß von den Rüdersdorfer Gewässern auch der Kalksee und der Flakensee zur Fracht- und Schleppschiffahrt benutzt werden dürfen. Es dürfen auf diesen beiden Seen bis zu vier Anhängen geschleppt werden. Potsdam, den 28. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Golmer Deichverband.

441. Der Königliche Hofgarten-Direktor Gustav Fintelmann hier ist am 25. März d. J. zum stellvertretenden Deichhauptmann des Golmer Deichverbandes gewählt, als solcher von mir bestätigt und in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidigt worden.

Potsdam, den 30. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Böttcher- 2c. Innung in Meyenburg.

442. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Böttcher-, Tischler-, Stellmacher- und Drechslerhandwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Meyenburg mit dem Sitze in Meyenburg und dem Namen „Böttcher-, Tischler-, Stellmacher- und Drechslerinnung in Meyenburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Böttcher-, Tischler-, Stellmacher- und Drechslerinnung in Meyenburg.

Potsdam, den 27. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

443. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Rittergut Friedrichsfelde, in Rummelsburg, Rieselgut Falkenberg, in Zehlendorf, Liebenwalde, Seefeld, Alt-Landsberg, Kreuzbruch, Zerpenschleuse, Loebme, Tegel, Groß-Schönebeck, Hammer, Wensickendorf. Kreis Oberbarnim: Rittergut Hohenfinow. Kreis Beeskow-Storkow: in Blossin. Kreis Osthavelland: in Nauen, Neukammer, Neuhof und Sommerswalde (in einem Wildschuppen in der Nähe des Schlosses). Kreis Westhavelland: in Bernhardinenhof. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Paplitz und Pechüle. Kreis Prenzlau: in Drense, Göritz und Cremzow. Kreis Ostpriegnitz: in Beveringen, Demerthin, Blesendorf, Kunow, Rapshagen und Sadenbeck. Kreis Ruppin: in Schönermark. Kreis Teltow: in Blankenfelde, Mellen und Steglitz. Stadt Rixdorf: Gehöft des Molkereibesitzers Kieschke und der Wittwe Maresch. b. Geflügel-Cholera. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg (Schles. Rangirbahnhof) unter den Gänsen der Händler Lesicki u. Wolff (durch Abschlachtung erloschen), Archidäus Frankowski-Berlin, Blobelt u. Henke in Friedrichsberg.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Criewen. Kreis Niederbarnim: in Carow. Kreis Westhavelland: in Kietz. Kreis Prenzlau: in Blumenhagen und Prenzlau. Kreis Ostprignitz: in Dahlhausen, Könkendorf und Sophiendorf. Kreis Templin: in Kaakstedt (Abbau Schultze). Kreis Zauch-Belzig: Rittergut Mahlsdorf. b. Influenza. Kreis Westprignitz: Pferdebestand auf dem Gute Kletzke. c. Gefügel-Cholera. Kreis Prenzlau: in Bandelow, Baumgarten, Bamme, Malchow und Trebenow. Kreis Teltow: in Steglitz.

Potsdam, den 31. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung,

betreffend die sächsische Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden.

58. Durch Beschluß der Generalversammlung der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden vom 2. März d. J. ist Absatz 3 des § 21 des Statuts der Bank, wie folgt, abgeändert worden:

„Im Falle stillschweigender Prolongation wird der Versicherungsvertrag unter den bisherigen Bedingungen immer nur auf ein Jahr verlängert."

Dieser Abänderung ist Seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierselbst durch Erlaß vom 12. v. M. die Genehmigung ertheilt worden.

Vorstehendes bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das bisherige Statut der Bank in der Beilage zu Stück 35 dieses Amtsblattes vom 29. August 1884 veröffentlicht ist.

Berlin, den 21. Oktober 1899.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postdampfschiffverbindungen zwischen Lissabon und den Azoren.

11. Die Postdampfschiffverbindungen zwischen Lissabon und den Azoren sind wiederhergestellt.

Berlin W., 27. Oktober 1899.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

158. Der Fernsprechverkehr mit Angermünde, Eschwege, Geesthacht, Gnoien, Groitzsch, Großalmerode, Gützkow, Jarmen, Jever, Kosten (Bez. Posen), Lehrte, Mogilno, Mrotschen, Schüttorf, Strelno, Teterow (Meckl.) und Waren ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 22. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

159. Der Fernsprechverkehr mit den öffentlichen Fernsprechstellen bei den Postanstalten in Müllrose, Podelzig und Reitwein ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Für das Herbeirufen der am fernen Ort zum Gespräch verlangten Person ist eine weitere Gebühr von 25 Pf. zu entrichten.

Berlin C., den 23. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Einführung des Nachtdienstes im Fernsprechbetriebe.

160. Bei den Berliner Fernsprech-Vermittelungsanstalten wird am 1. November der Nachtbetrieb eingeführt.

Die Fernsprechgehülfinnen müssen sich während des Nachtbetriebes von einem eigens für die Nachtschaltungen aufgestellten Klappenschrank erst zu den oft entfernt liegenden Theilnehmerschränken begeben, so daß bis zur Herstellung der verlangten Verbindung, besonders bei regerem Verkehr, unter Umständen einige Minuten vergehen können. Aus diesem Grunde und um Beschädigungen des Fernsprechpersonals, welche sich während der Nacht doppelt unliebsam erweisen würden, fern zu halten, wird empfohlen, falls der erste Anruf nicht vorher beantwortet sein sollte, eine Wiederholung erst nach etwa 2—3 Minuten folgen zu lassen.

Für Verbindungen, welche während der Nachtzeit, d. i. von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, verlangt werden, kommt eine Einzelgebühr von 20 Pf. zur Erhebung. Um eine mißbräuchliche Benutzung des Fernsprechers fern zu halten, kommt diese Gebühr in allen Fällen zur Verrechnung, sobald das Vermittelungsamt angerufen worden ist, also auch wenn ein Gespräch nicht zu Stande kommt. In Restaurationen, Gasthöfen rc., bei welchen der Fernsprechapparat den Gästen allgemein zugänglich ist, können auf Verlangen und für Rechnung der Theilnehmer Einrichtungen getroffen werden, die eine Benutzung der Apparate ohne den Willen der Sprechstellen-Inhaber nicht erlauben. Letztere sind berechtigt,

sich die Gebühren für Nachtverbindungen von den Gästen erstatten zu lassen. Im Weiteren wird darauf hingewiesen, daß bei Benutzung von Fernsprechautomaten während der Nachtzeit 2 Zehnpfennigstücke in den Apparat zu werfen sind.

Fernsprechtheilnehmer, welche Nachts nicht angerufen zu werden wünschen, werden davor gewarnt, den an der linken Seite des Apparats angebrachten Fernhörer während der Nachtzeit abzuheben und auf dem Apparat oder an anderer Stelle niederzulegen, weil dadurch die Mikrophonbatterie in kurzer Zeit erschöpft wird und die Sprechstelle am nächsten Morgen unter Umständen nicht betriebsfähig sein würde. Theilnehmer, welche auf diese Weise die vorzeitige nutzlose Erschöpfung der Batterie herbeiführen, werden seitens der Reichs-Postverwaltung haftbar gemacht werden. Für solche Theilnehmer, welche durch einen Anruf in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden wollen, wird auf Wunsch unentgeltlich eine Vorrichtung angebracht werden, mittels derer sie einen Anruf unmöglich machen können, ohne die technischen Einrichtungen zu beschädigen. Bezügliche Anträge sind an die betheiligten Stadt-Fernsprechämter zu richten.

Berlin C., den 26. Oktober 1899.

Kaiserliche Oberpostdirektion.
Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigung einer Pfarrstelle.

43. Die unter dem Patronate des Domkapitels zu Brandenburg a. H. stehende Pfarrstelle zu Schmerzke, Diözese Dom Brandenburg, ist durch die Versetzung des Pfarrers Schott am 1. September d. J. zur Erledigung gekommen. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslosung ꝛc. von Rentenbriefen.

20. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 15. November d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Auslosung von 4prozentigen Rentenbriefen (Litt. A.—E.) und von 3½ prozentigen Rentenbriefen (Litt. L.—P.), sowie die Vernichtung der ausgeloosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 24. Oktober 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Brennsteuervergütung.

7. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 19. d. Mts. Nachstehendes beschlossen:

1) Die für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein zugestandene Brennsteuervergütung von 6 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohol bleibt bis auf Weiteres unverändert.

2) Für denjenigen Branntwein, der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, ist vom 1. November 1899 ab statt der bisherigen Brennsteuervergütung von 3,50 Mark eine solche von 4,50 Mark für jedes Hektoliter Alkohol zu gewähren.

Vorstehender Bundesraths-Beschluß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Oktober 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Vereinigung des Bergreviers Eberswalde mit dem Bergrevier Frankfurt a. O.

5. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Oktober 1899 — I. 6633 — ist auf Grund des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Vereinigung des Bergreviers Eberswalde mit dem Bergrevier Frankfurt a./O. bestimmt worden. Der Reviersitz ist Frankfurt a./O. Das neue „Bergrevier Frankfurt a./O." umfaßt die Provinz Pommern, den Regierungsbezirk Potsdam und vom Regierungsbezirk Frankfurt a./O. den Stadtkreis Frankfurt a./O., die Kreise Lebus, Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg a./W., West-Sternberg, Ost-Sternberg, Züllichau und den nördlich der Oder gelegenen Theil des Kreises Krossen.

Diese neue Revierfeststellung tritt mit dem 1. November dieses Jahres in Kraft.

Halle a./S., den 23. Oktober 1899.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

45. Mit Gültigkeit vom 1. November d. J. wird die Station Oderberg—Bralitz als Versandstation in die Seehafen-Ausnahmetarife D. (Dextrin u. s. w.) und D. 1 (Kartoffelstärkefabrikate) einbezogen.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbüreau, hier Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 23. Oktober 1899.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

46. Am 1. November 1899 treten im Verkehr mit den Stationen der Prignitzer Eisenbahn, einschließlich der Gemeinschaftsstationen Perleberg und Wittstock, von den in den Heften 2, 3 und 4 des Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Tarifs und deren Nachträgen vorgesehenen zweierlei Entfernungen die höheren überall außer Kraft. Das Gleiche ist der Fall im Verkehr mit der Station Buschhof,

Gemeinschaftsstation der Prignitzer und der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm Eisenbahn, soweit sich deren Verkehr nach den Leitungsvorschriften über Kremmen oder Nauen bewegt. — Die Ermittelung der Frachtsätze findet in diesen Fällen von dem bezeichneten Tage ab auf Grund der niedrigeren der in den Tarifheften angegebenen Entfernungen statt.

Berlin, den 21. Oktober 1899.

Königliche Eisenbahndirektion namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dahme-Uckro'er Eisenbahn.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1898/99 bei der Dahme-Uckro'er Eisenbahn auf 24500 Mark festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 25. Oktober 1899.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Bekanntmachung

nach § 21 des Revidirten Reglements für die **Land-Feuersocietät der Kurmark** Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig vom 17. April 1895

für das Rechnungsjahr 1898.

		ℳ	₰	ℳ	₰
1) Ergebniß der Jahresrechnung:					
A. Laufender Entschädigungsfonds:					
a. Einnahme {einschließlich von 26766,97 M., welche dem Reservefonds entnommen worden sind — siehe unter B. b.}		1790743	57		
b. Ausgabe		1649683	16		
c. Bestand				141060	41
d. Einnahme-Rest		236	80		
e. Ausgabe-Rest		141297	21		
f. Bleibt Ausgabe-Rest (übereinstimmend mit dem Bestande zu c.)				141060	41
B. Reservefonds:					
a. Einnahme		577003	03		
b. Ausgabe (gemäß § 60 des Reglements)		26766	97		
c. Bestand				550236	06
und zwar {Baar		80236	06		
{Werthpapiere		470000	—		
zusammen wie vor				550236	06
2) Zahl der vorgefallenen — festgestellten — Schäden:					
A. Brandschäden	379				
B. Schäden durch sogenannten „kalten" Blitzschlag	14				
zusammen	393				
3) Infolge der Schäden waren zu zahlen:					
A. Entschädigungsgelder: a. für Immobiliar		1037577	90		
b. „ Mobiliar		78440	53		
c. „ Pertinenzstücke		3974	—		
zusammen				1119992	43
B. Abschätzungskosten				5710	11
C. Prämien: a. für Spritzen		9100	50		
b. „ Wasserwagen		2604	—		
zusammen				11704	50
im Ganzen				1137407	04
4) Erhobene Beiträge zur Deckung der zu leistenden Zahlungen:					
A. für Immobiliar (nach §§ 54 und 59 des Reglements) — vgl. unter 1 B. b. —		1208316	31		
B. für Mobiliar (nach § 2 der Allgemeinen Bedingungen)		108841	28		
zusammen				1317157	59

Berlin, den 18. Oktober 1899.

Der Generaldirektor.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Lehnschulzengutsbesitzer Rönnefahrt in Tarnow für den Bezirk 2 — Fehrbellin —.

Der Baubeflissene des Hochbaufaches Gödtke von Adlersberg ist zum Regierungsbauführer ernannt, vereidigt und der Kreisbauinspektion Potsdam überwiesen worden.

Der Divisionspfarrer der 2. Division Luetjohann in Gumbinnen ist zur 6. Division nach Spandau und Haselhorst versetzt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Reckenthin, Diözese Pritzwalk, Friedrich Wilhelm Männling, ist zum fünften Pfarrer an der Emmaus-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Franz zu Neu-Langerwisch ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Luja, Diözese Spremberg, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Georg Hoffmann ist vom 1. Juli d. J. ab als Oberlehrer an der 11. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Brauner ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission.

Allerhöchst verliehen: Den Land-Bauinspektoren Astfalck und Hasak der Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range der Räthe IV. Klasse; dem in den Ruhestand getretenen Regierungs-Sekretär Seibel der Charakter als Kanzleirath; dem Garten-Direktor Geitner der Kronen-Orden IV. Klasse. Pensionirt: Der Schleusenwärtergehilfe Marschner.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat September 1899.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: die Gerichtsassessoren Dr. Salman zum Landrichter in Ostrowo und Spener zum Amtsrichter in Woldenberg; der Bankier Louis Rothschild in Berlin zum Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin; der Fabrikant Hugo Rosenthal und der Kaufmann Alfred Benvenisti in Berlin, sowie der Ingenieur Hugo Hoppe in Charlottenburg zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin. Wiederernannt sind: der Rentier Paul Wartenberger, der Kaufmann Hermann Jacoby, der Kaufmann Rudolf Molenaar, der Kaufmann Sigismund Samuel, der Kaufmann Wilhelm Titel, der Kaufmann Robert Hirsch und der Kaufmann Otto von der Heyden in Berlin zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin; der Fabrikbesitzer Richard Fleck, der Bankier Franz Gaedicke, der Fabrikant Dr. Alfred Mengers und der Kaufmann Julius Grabowski in Berlin, der Kaufmann Richard Böhme und der Fabrikant Albert Hoffstaedt in Charlottenburg zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind: der Amtsrichter Hildebrandt in Reppen an das Amtsgericht in Stettin, der Amtsgerichtsrath Mohr in Strasburg U./M. an das Amtsgericht in Eberswalde, der Amtsrichter Splettstößer in Lieberose als Landrichter an das Landgericht in Potsdam, der Amtsrichter Buhrow in Ortelsburg an das Amtsgericht in Prenzlau, die Amtsgerichtsräthe Gohr vom Amtsgericht I. in Berlin und Grodke in Spandau als Landgerichtsräthe, sowie die Landrichter Kretzschmar in Lissa an das Landgericht I. Berlin, der Amtsgerichtsrath Mollner in Labiau als Landgerichtsrath und der Landrichter Timme in Lyck an das Landgericht II. in Berlin, die Amtsrichter Heyne in Brandenburg und Fromme in Birnbaum an das Amtsgericht in Frankfurt a./O., die Amtsrichter Jobst in Seneburg, Kuke in Dirschau, Dr. Daberkow in Züllichau, der Landrichter Schlott in Beuthen O./Schl. als Amtsrichter, die Amtsrichter Sillies in Gransee, Prost in Wischwill und Bathe in Stepenitz an das Amtsgericht I. in Berlin. Dem Konsul Boas in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt. Gestorben ist der Amtsgerichtsrath Dr. Albert Meyer vom Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Graf von Spee, Dr. Seelig, Scheifers, von Schon und Wohlfahrt. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Dr. Martin Franz infolge Uebertritts zur Kommunalverwaltung, Dr. Teubner infolge Uebernahme zur Staatseisenbahnverwaltung und Dr. Ludwig Jaffé auf seinen Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Stadtsekretär Leue zum ständigen Stellvertreter des Amtsanwalts in Dahme, Oberförster Faber zum Forstamtsanwalt für den Forstbezirk Alt-Placht und der Rentner Marquardt zum ständigen Stellvertreter des Amtsanwalts in Beeskow.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Fritz Lipmann-Wulf bei dem Landgericht I. in Berlin, Dr. Poeppel in Driesen bei dem Landgericht in Landsberg a./W., Salomon in Schöneberg bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Doering bei dem Amtsgericht in Rathenow, Knorr bei dem Landgericht I. in Berlin, Dr. Schwering bei dem Kammergericht, Julius Rosenberg bei dem Landgericht I. in Berlin und Dr. phil. Petong bei dem Amtsgericht in Spandau. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Salomon aus Schöneberg und der Gerichtsassessor Hartmann bei dem Landgericht I. in Berlin, die Rechtsanwälte Fritz Lipman-Wulf und Julius Rosenberg vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. phil. Petong aus Spandau bei dem Land- und Amtsgericht in Neu-Ruppin und der Gerichtsassessor Weitze bei dem Amtsgericht in Zielenzig. Der Notar Dr. Poeppel in Driesen hat sein Amt niedergelegt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Triloff, Lippelt, Koppe und Mavors. Entlassen sind die Referendare von Gerlach zwecks Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst und Wiesenthal auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: Zu Gerichtsschreibern die Aktuare Friedrich Schuster bei dem Amtsgericht in Königs-Wusterhausen, Lindstaedt bei dem Amtsgericht in Dobrilugk, Werner bei dem Amtsgericht in Calau,

Richard Hoffmann und Bengelsdorff bei dem Amtsgericht II. in Berlin; zu Sekretären bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin die Aktuare Zitzke und Fest. Der Militäranwärter Barck ist bei dem Amtsgericht in Sommerfeld als Gerichtsschreibergehülfe angestellt worden. Zu Gerichtsvollziehern ernannt sind: die Militäranwärter Fahrbeck bei dem Amtsgericht in Trebbin, Glupe bei dem Amtsgericht in Lychen, Neumann bei dem Amtsgericht in Meyenburg, Fitzner bei dem Amtsgericht in Kremmen, Hübsch bei dem Amtsgericht in Dahme, Tiedge bei dem Amtsgericht in Baruth, Böhlke, Hinze und Schumacher bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Die Ernennung des Militäranwärters Rieck zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Trebbin ist zurückgenommen worden. Pensionirt ist der Gerichtsschreiber Maaß bei dem Amtsgericht in Lenzen a./E. Entlassen ist der Gerichtsschreibergehülfe Hamann bei dem Amtsgericht in Sommerfeld auf seinen Antrag. Gestorben sind der Gerichtsschreibergehülfe Hellpap bei dem Amtsgericht in Angermünde und der Gerichtsvollzieher Flegel bei dem Amtsgericht in Frankfurt a./O.

Vermischte Nachrichten.

Gerichtstage in Putlitz.

Während des Geschäftsjahrs 1900 werden die Gerichtstage in Putlitz am 8. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 5. und 19. März, 2. und 23. April, 7. und 21. Mai, 11. und 25. Juni, 2. und 9. Juli, 17. und 24. September, 8. und 22. Oktober, 5. und 19. November und 3. und 17. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtszimmer abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden.

Pritzwalk, 17. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heinrich Czermak, Fabrikarbeiter und Schuhmacher,	geboren am 9. August 1863 zu Pasek, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter Mord (10 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. Juli 1889),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. Juni 1899.
2	Franz Larisch, auch Schlichtinger und Arwey, Schmied,	angeblich vor 25 Jahren in Galizien geboren, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. August 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Mai 1899.
3	Frank Bailey-Allen, auch Frank Buck, Ingenieur,	geboren am 26. Dezember 1840 zu Philadelphia, staatsangehörig nach den Vereinigten Staaten von Amerika,	schwerer Diebstahl (10 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. September 1889),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	27. September 1899.
4	Otto Hochstrasser, Tagner,	geboren am 13. März 1870 zu Hägglingen, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Oktober 1896),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. September 1899.
5	Karl Failer, Weinhändler,	geboren am 19. September 1859 zu Kis-Körtvelyes, Komitat Vas, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei (2 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1898),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. Juni 1899.
6	Maria Failer geb. Beck, Weinhändlersehefrau,	geboren am 9. September 1865 zu Wangen, Württemberg, ungarische Staatsangehörige,	Kuppelei (3 Wochen Gefängniß, laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1898),	dieselbe,	29. Juli 1899.
7	Giovanni Marin,	geboren am 22. Februar 1869 zu Cavaso, Provinz Treviso, Italien,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Oktober	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	23. September 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1	2.	3.	4.	5.	6.
		italienischer Staatsangehöriger,	1896),		
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Joseph Kuntscher, Schuhmacher,	geboren im Juni 1834 zu Kunewald, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. August 1899.
2	Joseph Rösler, Glasbläser und Fischereigehülfe,	geboren am 9. Mai 1871 zu Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	14. September 1899.
3	Maria Schweiberer, Dienstmagd, ledig,	geboren im Mai 1880 zu Feldkirchen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	6. September 1899.
4	Georg Bauer, Steinhauer,	geboren am 9. August 1868 zu Münster, Ober-Elsaß, ortsangehörig zu Montbéliard, Departement Doubs, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. September 1899.
5	Philomene Hürle,	geboren am 4. Februar 1882 zu Reims, Departement Marne, Frankreich, französische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	23. September 1899.
6	Johann Baptist Tircot,	geboren am 24. Juni 1856 zu Lanfains, Departement Côtes-du-Nord, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	21. September 1899.
7	Viktoria Welser, geb. Donagata, Zimmermannsehefrau,	geboren im Dezember 1869 zu Lipowiec, Bezirk Cieszanow, Galizien, ortsangehörig zu Wissoki, Brzeg, Galizien,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. August 1899.
8	Ludwig Zoborna, Bäcker,	geboren am 14. August 1872 zu Wien, ortsangehörig zu Opocno, Bezirk Neustadt, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	26. September 1899.

Die Ausweisung des Arbeiters Abraham Meyer aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 10. November **1899.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Schiedsgerichte der Invalidenversicherung.

33. Auf Grund des § 103 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli d. J. (R.-G.-Bl. S. 463) haben die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern für die Versicherungsanstalten mit dem Sitz in Preußen die Bezirke und Sitze der Schiedsgerichte der Invalidenversicherung vom 1. Januar 1900 ab wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr.	Bezirk	Sitz
1.	Stadtkreis Berlin,	Berlin.
2.	Regierungsbezirk Potsdam,	Berlin.
3.	Regierungsbezirk Frankfurt a./O.	Frankfurt a./O.

Mit dem gleichen Zeitpunkte kommen die jetzt bestehenden Schiedsgerichte der Invaliditäts- und Altersversicherung in Fortfall.

Wegen Ernennung der Vorsitzenden der Schiedsgerichte ergeht besondere Verfügung.

Potsdam, den 26. Oktober 1899.

Der Oberpräsident.

Invalidenversicherung in Berlin.

34. Auf Grund des § 63 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli d. J. (R.-G.-Bl. S. 463 ff.) in Verbindung mit meiner Bekanntmachung vom 20. September d. J. (Sonder-Beilage zum Stück 39 der hiesigen Königlichen Regierung und der Stadt Berlin) habe ich den Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt Berlin Dr. Freund zum Beauftragten für die Leitung der Wahlen der Ausschußmitglieder der Versicherungsanstalt bestellt.

Potsdam, den 3. November 1899.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft.

444. An Stelle des Kaufmanns Eugen Sachs in Charlottenburg ist Edwin Schiffer (in Firma Schiffer & Sohn, Bau- und Nutzholzhandlung) in Charlottenburg, Leibnizstraße 50, zum Vertrauensmann-Stellvertreter des Bezirks 23 der Sektion III. der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft ernannt worden.

Potsdam, den 31. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Preußischen Staats- 2c. Eisenbahnen.

445. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1899 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

266522628 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden 235574488 M.,

B. durch die betheiligten Preußischen Kreise 242553595 M.

Berlin, den 26. Oktober 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Veröffentlicht

Potsdam, den 2. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Verlegung der wöchentlichen Schonzeit.

446. Gemäß der durch § 7 № 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und in dem Stadtkreise Berlin vom 8. August 1887 den Regierungspräsidenten ertheilten Ermächtigung verlege ich im diesseitigen Bezirke für die Elbe und die mit dieser in Verbindung stehenden Nebengewässer, soweit die Elbe zwischen der Mündung der Havel und der Grenze mit dem Regierungsbezirke Lüneburg bei der Lütkenwisch-Schnackenburger-Fähre belegen

ist, die wöchentliche Schonzeit der Fische auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag 6 Uhr.

Potsdam, den 6. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung
betreffend Einschränkung des Gebrauches der „Treckezeug" und „Nette" genannten Fischereigeräthe.

447. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6 12 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197 und § 14 der Allerh. Verordnung vom 8. August 1887 (G.-S. S. 397) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf der Havel und den mit ihr in dauernder Wasserverbindung stehenden Nebengewässern von der Spreemündung bei Spandau abwärts bis zur Einmündung in den Trebelsee bei Ketzin darf das Wiesen- oder Treckezeug, Schleppe oder Murre genannte, aus einem Sacke und zwei Flügeln bestehende Fischereigeräth nur unter den in nachfolgenden Paragraphen genannten Einschränkungen gebraucht werden:

§ 2. Die Länge des Sackes darf nicht mehr als 7,60 m, die Länge jedes der beiden Flügel nicht mehr als 45,50 m, die Höhe der Flügel nicht mehr als 1,25 m, die Länge der Zugleinen nicht mehr als 100 m betragen. Die Maschenweite der Flügel darf nicht unter 4 cm, diejenige des Sackes, entsprechend der allgemeinen Vorschrift des § 14 der Allerh. Verordnung vom 8. August 1887, nicht unter 2,5 cm von Knoten zu Knoten gemessen betragen.

§ 3. Zum Einholen der Zugleinen dürfen Winden nicht verwendet werden.

§ 4. Das Geräth darf nur auf Wiesen und auf hartem Untergrund gebraucht werden.

§ 5. Das Geräth darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Beginne der Frühjahrsschonzeit gebraucht werden.

§ 6. Die Frage, welche Fischer die Befugniß zur Führung des Treckezeuges nach dem Umfang ihres Fischereirechtes überhaupt besitzen, bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 7. Auf der in § 1 genannten Wasserstrecke darf auch das „Nette" genannte Netz, welches in § 23 der früheren Fischereipolizeiordnung vom 16. März 1867 (A.-Bl. S. 102 ff.) näher beschrieben ist, der Regel nach nur auf hartem Wassergrunde, auf weichem Grunde aber nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde gebraucht werden.

§ 8. Das Ziehen oder Trecken mit der Nette ist auf den in § 1 genannten Wasserstrecken untersagt.

§ 9. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, diese Verordnung noch auf andere, als die im § 1 bezeichneten Gewässerstrecken auszudehnen, sobald sich ein Bedürfniß hierzu ergiebt.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht nach den bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen einer höheren Strafe unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Die Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1891 (A.-Bl. S. 374) wird aufgehoben.

Potsdam, den 1. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Erhebung von Stättegeld in Eichwalde, Kreis Teltow.

448. Den Tarif der im Amtsblatte von 1898 Stück 28 Seite 310/11 veröffentlichten Ordnung, betr. die Erhebung von Stättegeldgebühren für die Ablage der Gemeinde Eichwalde vom 30. März 1898 habe ich auf weitere 3 Jahre festgestellt.

Potsdam, den 4. November 1899.

Der Regierungspräsident.

449. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Oktober 1899 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis West-Prignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	6	83	7	35	7	38	6	83	7	64	6	76	7	33	7	07	6	83	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	4	46	2	49	2	63	2	36	2	57	2	36	1	84	2	31	1	84	
3	Richtstroh	1	58	1	37	1	75	1	68	2	07	2	10	1	84	1	58	1	31	

Potsdam, den 7. November 1899.

Der Regierungspräsident.

450. **Nachweisung**
der im Regierungsbezirke Potsdam verfügten Landesverweisungen.

1.	2.	3.					4.
Kreis	Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat	Der Ausgewiesenen					Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung
		Zu- und Vorname	Heimathsort	Geburtsort	Stand	Alter Jahre	
Stadt Rixdorf	Pol.-V. Rixdorf	Marengli, Alexander	Pellegrino	Pellegrino	Händler	18 J.	15. Juli d. Js.
"	"	Bassi, Giovanni	Morfasso	Morfasso	Drehorgelspieler	34 J.	10. August d. Js.
Nieder-Barnim	Amtsvorsteher Neu-Holland Forst	Burginski, Johann	Golemgien	Golemgien	Arbeiter	21 J.	7. Oktober d. Js.
West-Prignitz	Pol.-V. Perleberg	Bechim, Joseph	—	Wien	Fabrikarbeiter	35 J.	19. Oktober d. Js.
"	"	Scomina	Görz	Görz	Buchdrucker	28 J.	7. Juli d. Js.
"	"	Jaster, Jakob	Belz	Belz	Bäcker	21 J.	20. Juli d. Js.
"	"	Knobloch, Isaak Ignatz	Bochnia	Bochnia	Kaufmann	20 J.	"
"	"	Wieztorf, Emil	Latzkow	Latzkow	Schneider	20 J.	"

Potsdam, den 4. November 1899. Der Regierungspräsident.

Schmiede- 2c. Innung in Oranienburg.

451. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Dezember 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede-, Klempner-, Kupferschmiede-, Feilenhauer-, und Maschinenbauerhandwerk in den Gemeinden Oranienburg, Quaden-Germendorf, Sachsenhausen, Nassenheide, Freienhagen, Malz, Friedrichsthal, Zehlendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Schönfließ, Bergfelde, Lübars, Glienicke, Stolpe, Hohen-Neuendorf, Birkenwerder, Borgsdorf (Kreis Nieder-Barnim) und Grüneberg, Kreis Ruppin, mit dem Sitze in Oranienburg und dem Namen „Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede-, Klempner-, Kupferschmiede-, Feilenhauer- und Maschinenbauer-Innung in Oranienburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke die bezeichneten Handwerke ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede-, Klempner-, Kupferschmiede-, Feilenhauer- und Maschinenbauer-Innung in Oranienburg.

Potsdam, den 1. November 1899.
Der Regierungspräsident.

Schuhmacherinnung in Oranienburg.

452. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in den Gemeinden Oranienburg, Quaden-Germendorf, Sachsenhausen, Nassenheide, Freienhagen, Malz, Friedrichsthal, Zehlendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zühlsdorf, Schönfließ, Bergfelde, Schildow, Lübars, Hermsdorf, Glienicke, Mühlenbeck, Stolpe, Hohen-Neuendorf, Birkenwerder, Borgsdorf (Kreis Niederbarnim), Grüneberg, Teschendorf (Kreis Ruppin) mit dem Sitze in Oranienburg und dem Namen „Schuhmacherinnung in Oranienburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schuhmacherinnung in Oranienburg.

Potsdam, den 3. November 1899.
Der Regierungspräsident.

Kesselabnahme.

453. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 20. Oktober d. J. dem Ingenieur Cesarini beim Dampfkessel-Revisionsverein „Berlin" die nachgesuchten Berechtigungen zur Vornahme der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart bei allen für und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln, der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln, der Abnahmeprüfung beweglicher Kessel unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 2. November 1899.
Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

454. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Neugalow, Gehöft des Ackerbürgers Feick in Joachimsthal. Kreis Niederbarnim: in Friedrichsfelde, Wuhlgarten, Rummelsburg, Liebenwalde, Lichtenberg, Reinickendorf, Zehlendorf, Mahlsdorf, Rosenthal, Hammer, Stolpe. Kreis Oberbarnim: in Buchholz

(Domäne), Alt-Trebbin, Vorwerk Tornow und Vorwerk Marberg. Kreis Osthavelland: in Alt-Geltow, Bornim, Ketzin, Paaren und Wustermark. Kreis Westhavelland: in Brädikow, Carlsaue und Linde. Kreis Ostprignitz: in Berlitt, Kunow, Giesendorf, Göricke, Alt-Krüssow, Pritzwalk, Buchholz. Kreis Westprignitz: eine Kuh des Bahnarbeiters Dückow in Weisen. Kreis Teltow: in Klausdorf, Gr. Machnow, Saalow, Neuhof, Mittenwalde, Dabendorf, Mellen, Gr. Kienitz, Lankwitz, Nunsdorf, Schünow, Wünsdorf, Mariendorf, Gadsdorf, Zossen und Nächst-Neuendorf.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: bei einer Kuh in Trebatsch. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: bei einer Kuh des Hüfners Heinrich in Schlenzer. Kreis Prenzlau: bei einer Kuh auf dem Rittergut Nieden.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: in Neuweißensee.

d. Brustseuche. Stadt Potsdam: ein Pferd des Oberstleutnants von Pritzelwitz, Wörtherstr. 20, Pferde der 4. Eskadron des 3. Garde-Ulanenregiments (Rothlauf).

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Friedrichsberg. Kreis Osthavelland: Gut Haselhorst. Kreis Westhavelland: in Rhinow und Neu-Plaue. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Dalichow. Kreis Prenzlau: in Schenkenberg, Drense, Prenzlau, Wollin. Kreis Ostprignitz: in Blesendorf. Kreis Westprignitz: in Vehlgast. Kreis Teltow: in Groß-Lichterfelde, Diedersdorf. Kreis Templin: in Flieth.

Potsdam, den 7. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1899

59. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1	Dz.	Weizen	15 M.	— Pf.
"	"	Roggen	14 "	67 "
"	"	Futtergerste	13 "	50 "
"	"	Hafer (gut)	14 "	85 "
"	"	do. (mittel)	14 "	07 "
"	"	do. (gering)	13 "	33 "
"	"	Kartoffeln	4 "	43 "
"	"	Richtstroh	4 "	22 "
"	"	Heu	5 "	54 "

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 7,98 Mk., Stroh 2,34 Mk., Heu 3,67 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.,
1	"	Speisebohnen (weiße)	37 "	50 "
1	Dz.	Linsen	50 M.	— Pf.
1	"	Kartoffeln	5 "	48 "
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40 "
1	"	do. (Bauchfleisch)	1 "	10 "
1	"	Schweinefleisch	1 "	35 "
1	"	Kalbfleisch	1 "	35 "
1	"	Hammelfleisch	1 "	30 "
1	"	Speck (geräuchert)	1 "	45 "
1	"	Eßbutter	2 "	39 "
60	Stück	Eier	3 "	70 "
1	Dz.	Rindfleisch en-gros	97 "	81 "

2) In Charlottenburg:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.,
1	"	Speisebohnen (weiße)	32 "	50 "
1	"	Linsen	50 "	— "
1	"	Kartoffeln	5 "	50 "
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40 "
1	"	do. (Bauchfleisch)	1 "	10 "
1	"	Schweinefleisch	1 "	40 "
1	"	Kalbfleisch	1 "	50 "
1	"	Hammelfleisch	1 "	30 "
1	"	Speck (geräuchert)	1 "	50 "
1	"	Eßbutter	2 "	40 "
60	Stück	Eier	3 "	45 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1899:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		34 Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen		29 "
1	"	Gerstengraupe		35 "
1	"	Gerstengrütze		33 "
1	"	Buchweizengrütze		38 "
1	"	Hafergrütze		41 "
1	"	Hirse		38 "
1	"	Reis (Java, mittler)		60 "
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	50 "
1	"	in gebr. Bohnen	3 "	13 "
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	44 "
1	"	Speisesalz		20 "
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50 "

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		40 Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen		30 "
1	"	Gerstengraupe		35 "
1	"	Gerstengrütze		35 "
1	"	Buchweizengrütze		35 "
1	"	Hafergrütze		45 "
1	"	Hirse		38 "
1	"	Reis (Java, mittler)		45 "
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	1 Mark	90 "
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark	40 "
1	"	Speisesalz		20 "
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)		95 "

Berlin, den 5. November 1899.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

161. Der Fernsprechverkehr mit Goldberg (Mecklb.) und Malchow (Mecklb.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 29. Oktober 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

162. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprech-Einrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Boitzenburg (Elbe), Eschwege, Geesthacht, Gnoien, Goldberg (Mecklb.), Groitzsch, Großalmerode, Großbreitenbach (Thür.), Hoctersleben, Hohenlimburg, Jever, Koberwitz (Bz. Bresl.), Kosten (Bz. Posen), Lehrte, Lohne (Oldenb.), Malchow (Mecklb.), Mellenbach, Mogilno, Neuteich (Westpr.), Oberhof, Saalfeld (Ostpr.), Springe, Strelno, Tessin (Mecklb.), Waren und Weetzen zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M.

In Angermünde ist eine Stadt-Fernsprecheinrichtung eröffnet worden. Die dortigen Theilnehmer sind zum Sprechverkehr zugelassen mit Berlin nebst Vor- und Nachbarorten, Bernau (Mark), Eberswalde, Freienwalde (Oder), Liepe (Oder), Neutrebbin, Oderberg (Mark), Schöpfurth, Schwedt, Stettin und Wriezen. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M. im Verkehr zwischen Angermünde einerseits und Berlin nebst dessen Vor- und Nachbarorten sowie Stettin andererseits, im Verkehr zwischen Angermünde und den übrigen angeführten Orten 25 Pf.

Potsdam, den 1. November 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Mitgliedes zum Direktorialrath der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg.

6. Vom Brandenburgischen Provinzialausschuß ist in der Sitzung vom 20. Oktober 1899 der Königliche Baurath Peveling in Eberswalde an Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Noebel daselbst zum Mitgliede des Direktorialraths der Städtefeuersozietät gewählt worden.

Berlin, den 1. Novemler 1899.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Statut des Schulverbandes Neu-Zerpenschleuse.

33. § 1. Die bei Zerpenschleuse belegenen Landgemeinden Berg und Kienitz werden mit ihrer Zustimmung unter dem Namen Schulverband Neu-Zerpenschleuse gemäß § 128 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Zweckverbande mit dem Sitze in Kienitz vereinigt.

§ 2. Zweck des Verbandes ist die Unterhaltung der Volksschule.

§ 3. Der Verband wird in seinen gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch den Verbands-Ausschuß und den Verbands-Vorsteher vertreten. Letzterer ist die ausführende Behörde.

§ 4. Der Verbands-Ausschuß besteht aus Abgeordneten der beiden Landgemeinden, von denen jeder eine Stimme führt, und zwar aus 9 Abgeordneten der Gemeinde Kienitz und 6 Abgeordneten der Gemeinde Berg.

§ 5. Abgeordnete der Gemeinden sind der Gemeinde-Vorsteher und die Schöffen.

Die übrigen Abgeordneten jeder Gemeinde werden von der Gemeinde-Vertretung bezw. Versammlung auf sechs Jahre aus der Zahl der Gemeindeangehörigen, welche zur Uebernahme des Amtes eines Gemeinde-Verordneten befähigt sind, gewählt. Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 6. Verbands-Vorsteher und Vorsitzender des Verbands-Ausschusses ist der jedesmalige Vorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher das Schulhaus belegen ist, oder, wenn in jeder Gemeinde sich ein Schulhaus befindet, der Gemeinde-Vorsteher derjenigen Gemeinde, die den höchsten Betrag zu den gemeinsamen Ausgaben leistet. (§ 11.)

Er wird in Behinderungsfällen durch den Gemeinde-Vorsteher der anderen Gemeinde vertreten.

Das Amt des Verbands-Vorstehers und seines Stellvertreters ist ein Ehrenamt. Er hat Anspruch auf den Ersatz seiner baaren Auslagen; über die Festsetzung derselben beschließt auf Antrag der Betheiligten der Kreis-Ausschuß.

§ 7. Der Verbands-Ausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Raume, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, sobald drei Mitglieder des Verbands-Ausschusses es verlangen.

Der Verbands-Ausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Verbands-Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder desselben anwesend ist.

Bei der Vorladung bedarf es des Hinweises darauf, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Wird der Verbands-Ausschuß zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig.

Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Im Uebrigen kommen auch noch die Bestimmungen der §§ 107 und 108 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 zur entsprechenden Anwendung. Im Falle des § 108 kommt das Interesse des Verbandes in Betracht und der Kreis-Ausschuß beschließt an Stelle des Verbands-Ausschusses.

§ 8. Dem Verbands-Ausschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten die Rechte der Gemeinde-Versammlung bezw. Gemeinde-Vertretung, dem Vorsitzenden aber die Rechte eines Gemeinde-Vorstehers zu.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Verband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten, müssen von dem Vorsteher und zwei von dem Verbands-Ausschusse bestimmten Mitgliedern des letzteren unterschrieben sein.

§ 9. Sämmtliche für die Wahrnehmung von Verbands-Angelegenheiten anzustellende Beamte werden vom Verbands-Ausschusse gewählt und vom Verbands-Vorsteher verpflichtet.

Die ihnen zu gewährende Entschädigung wird vom Verbands-Ausschusse festgesetzt.

§ 10. Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbands-Ausschuß.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse wird für jedes Rechnungsjahr (vom 1. April des einen bis 31. März des anderen Jahres), ein Vorschlag von dem Verbands-Vorsteher entworfen und von dem Verbands-Ausschusse festgestellt.

Dem letzteren ist nach Jahresschluß Rechnung zu legen.

§ 11. Zu den gemeinsamen Ausgaben tragen die beiden Gemeinden nach Maßgabe der für die Gemeindezwecke belasteten direkten Staatssteuern bei. (Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.)

§ 12. Beschwerden und Einsprüche, betreffend

a. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes und

b. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden zu den Beiträgen für Verbandszwecke sind binnen 3 Monaten

zu a. nach der Eröffnung, die Gegenstand der Beschwerde oder des Einspruchs sein soll und

zu b. nach Zustellung der Vertheilung

bei dem Verbands-Vorsteher anzubringen, gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Klage beim Kreis-Ausschuß zulässig ist.

§ 13. Streitigkeiten über Auslegung der Bestimmungen dieses Statuts oder aus Anlaß derselben werden vom Kreis-Ausschuß entschieden.

§ 14. Das Statut ist nach ortsüblicher Bekanntmachung bei den Gemeinde-Vorstehern öffentlich auszulegen und tritt am 1. April 1900 in Kraft. Die Auslegung erfolgt 8 Tage lang.

Colonie Kienitz, den 24. August 1899.

Der Gemeinde-Vorsteher.	Die Mitglieder der Gemeinde-Vertretung.
gez. August Karbe.	(Unterschriften.)
(L. S.)	

Colonie Berg, den 23. August 1899.

Der Gemeinde-Vorsteher.	Die Mitglieder der Gemeinde-Vertretung.
gez. Wilhelm Fermum.	gez. Karl Fermum.
(L. S.)	gez. Rudolph Müller.

* *

Das vorstehende Statut des Schulverbandes Neu-Zerpenschleuse als eines im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und mit Zustimmung der Gemeindevertretungen zu Berg und Kienitz bei Zerpenschleuse auf Grund des § 128 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 für diese beiden Gemeinden gebildeten Zweckverbandes wird auf Grund des § 131 a. a. O. genehmigt. Berlin, den 19. Oktober 1899.

(L. S.) Der Kreisausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Genehmigung.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oberförster **Kottmeier** in Coepenick den Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räthe vierter Klasse zu verleihen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den bisher mit der kommissarischen Verwaltung der Königlichen Polizei-Direktion in Rixdorf beauftragten Landrath **von der Groeben** zum Polizei-Direktor in Rixdorf zu ernennen.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden: zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gutsbesitzer **Keibel** in Ludwigsburg für den Bez. 20 — Baumgarten —.

Der Katasterkontroleur, Steuerinspektor **Hamann** in Brandenburg a./H. ist gestorben. Die Verwaltung des Katasteramtes Brandenburg a./H. ist vom 1. November d. J. ab dem Katasterkontroleur **Mex**, bisher in Crossen, übertragen.

Der bisherige Pfarrer der Parochie Deutsch-Lieskau, Diözese Dobrilugk, Johann Volkmar Rudolf **Röhr** ist zum Pfarrer der Parochie Hammelspring, Diözese Templin, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Deetz, Diözese Neustadt-Brandenburg, Carl Ludwig Ernst **Grase** ist zum Pfarrer der Parochie **Schmergow** in derselben Diözese bestellt worden.

Der Lehrer **Kern** ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt ist der Postsekretär **Wagener** in Potsdam zum Ober-Postdirektionssekretär. **In den Ruhestand tritt** der Postsekretär **Daberkow** in Perleberg. **Gestorben ist** der Ober-Postassistent **Thamm** in Cöpenick.

Vermischte Nachrichten.

Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde.

Im Jahre 1900 werden Gerichtstage abgehalten werden: in Boitzenburg: 13. Januar, 10. Februar, 10. März, 21. April, 19. Mai, 30. Juni, 11. August, 22. September, 20. Oktober, 17. November, 15. Dezember, in Gerswalde: 6. Januar, 17. Februar, 7ten April, 26. Mai, 7. Juli, 22. August, 6. Oktober, 24. November.

Templin, den 28. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Händler Pietro Albertelli, geboren am 3. Mai 1872 zu Luzagnano, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. September 1899 ausgewiesen.

Der Kaufmann Felix Kraus, geboren am 13. Juni 1872 zu Tarnow i./Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. September 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Wardega, Sattlergeselle,	geboren am 9. Januar 1869 zu Zdunska-Wola, Kreis Sieradz, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Kuppelei (9 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 24. Januar 1899),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	17. Oktober 1899.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Fiala, Schneider,	geboren am 3. Dezember 1852 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Langendorf, ebenda,	Betteln,	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	15. September 1899.
2	Franziska Hanzlik, geb. Publik, Müllerswittwe,	geboren am 24. August 1835 zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	22. September 1899.
3	Maria Hanzlik, Fabrikarbeiterin, ledig,	geboren im Jahre 1866 zu Kleinstachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Stachau, ebenda,	Landstreichen und Nichtabhalten ihrer Kinder vom Betteln,	dasselbe,	desgleichen.
4	Richard Huber, Handlungsgehülfe,	geboren am 1. März 1878 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. September 1899.
5	Julian Niwiczki, Arbeiter,	22 Jahre alt, geboren zu Ostenso, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	28. September 1899.
6	Robert Schreier, Tagelöhner,	geboren am 5. März 1867 zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. September 1899.
7	Eduard Becke, Silberarbeiter und Uhrmacher,	geboren am 11. Februar 1870 zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Oktober 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4	5.	6
8	Michael Botto, Tagelöhner,	geboren am 10. Dezember 1867 zu Comelico, Provinz Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	27. September 1899
9	Anton Grassi, Handlanger,	geboren am 21. Dezember 1868 zu Schilpario, Provinz Bergamo, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Oktober 1899.
10	Florian Gröger, Stellmacher,	geboren am 13. Februar 1866 zu Engelhaus, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	20. September 1899.
11	Emil Hille, Messerschleifer,	geboren am 2. Februar 1874 zu Nixdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Bedrohung und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. August 1899.
12	Karl Pechan, Schlosser,	geboren am 14. März 1845 zu Zöptau, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neuburg a. d. D., Bayern,	2. Oktober 1899.
13	Franziska Sterzl, Dienstmagd, ledig,	geboren am 14. Dezember 1877 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. September 1899.
14	Anton Fleigel, auch Fleigl, Kürschner,	geboren am 24. Mai 1852 zu Unter-Berkowitz, Bezirk Melnik, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	4. September 1899.
15	Julius Schäppi, Schlosser,	geboren am 10. Juli 1857 zu Uetikon, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Sigmaringen,	10. Oktober 1899.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. November 1899.

Landespolizeiliche Anordnung.

Zur Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich auf Grund der §§ 20, 26 und 27 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit § 56 b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam an:

§ 1. Das im Besitze von Geflügelhändlern befindliche Geflügel darf nicht getrieben werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen von dem Landrath zugelassen werden.

Nicht betroffen von dem Verbot ist das im Besitze von Landwirthen, Geflügelzüchtern für den eigenen Bedarf und Geflügelmästern befindliche Geflügel.

§ 2. Sofern das Geflügel nicht getrieben wird, darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen, Körben und ähnlichen Behältnissen erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Werden zur Beförderung Wagen mit Gitterwänden benutzt, so müssen die Gitterwände vom Boden jedes Geschosses aus bis zur Höhe von 15 cm dicht geschlossen sein.

§ 3. Die zur Beförderung von lebendem Handelsgeflügel benutzten Wagen, Käfige, Kisten, Körbe u. s. w. sind nach jedesmaligem Gebrauch zunächst durch Entfernung der etwa vorhandenen Streu und der Auswurfstoffe, dann durch Abwaschen aller mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile mit heißer Sodalauge, die durch Auflösen von 100 gr. Soda in 1 Liter heißen Wassers herzustellen ist, zu reinigen. Die Benutzung von nicht gereinigten Wagen und anderen Beförderungsmitteln zur Fortschaffung von Geflügel ist verboten.

§ 4. Ist seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel mit den genannten Beförderungsmitteln fortgeschafft worden, so sind diese entweder durch Verbrennen zu vernichten oder, bevor sie zur Beförderung von Geflügel wieder benutzt werden, nach Anordnung des Kreisthierarztes sorgfältig zu desinficieren.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den in den §§ 66 Absatz 1 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes gegebenen Strafvorschriften bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 13. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam an:

§ 1. Die Bestimmungen in den §§ 2, 5 und 6 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 7. April d. J. (Amtsbl. Seite 147) werden auf das aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien in den Regierungsbezirk Potsdam gelangende Rindvieh ausgedehnt.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 13. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 17. November **1899.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 41.) № 2619. Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Oktober 1899.

(Stück 42.) № 2620. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891. Vom 25. Oktober 1899.

№ 2621. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Peru, betreffend die Stellung der deutschen Konsuln in Peru und der peruanischen Konsuln in Deutschland. Vom 28. Juni 1897.

№ 2622. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 31. Oktober 1899.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 36.) № 10130. Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876, des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887, des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 13. Juni 1888, und des Gesetzes, betreffend die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890. Vom 16. September 1899.

№ 10131. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lage nach Bielefeld. Vom 8. März 1899.

№ 10132. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gemünd. Vom 16ten Oktober 1899.

№ 10133. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe. Vom 19. Oktober 1899.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Berlin und ihren Gesellenausschuß.

Wahl der Kammermitglieder.

30. § 1. Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben,

1) die Handwerker-Innungen (§ 103a. Abs. 3 Ziff. 1 der Gew.-O.),
2) diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen. (§ 103a. Abs. 3 Ziff. 2 der Gew.-O.)

§ 2. Wählbar sind diejenigen Mitglieder der im § 1 bezeichneten Körperschaften, welche

1) zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
2) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbständig betreiben und
4) die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. (§§ 129, 129a. der Gew.-O. und Art. 7 des R.-Ges. vom 26. Juli 1897).

§. 3. Von den fünfzig Mitgliedern der Handwerkskammer (§ 2 des Statuts) werden zunächst gewählt

a. durch die Handwerker-Innungen in der Abtheilung Berlin 25 und in den Abtheilungen Charlottenburg und Potsdam je 9 Mitglieder,

b. durch die Gewerbevereine u. s. w. in der Abtheilung Berlin 5 Mitglieder und in den Abtheilungen Charlottenburg und Potsdam je 1 Mitglied.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

§ 4. In der Abtheilung Berlin hat jede Innung mit 500 bis 1000 Mitgliedern ein Mitglied, jede Innung mit mehr als 1000 Mitgliedern zwei Mitglieder zur Handwerkskammer zu wählen. Zwecks Wahl der übrigen Mitglieder legt der Magistrat zu Berlin die kleineren Innungen zu Wahlabtheilungen zusammen, deren jede ein Mitglied zu wählen hat. Ebenso legt der Magistrat die wahlberechtigten Gewerbevereine u. s. w. zu fünf Wahlabtheilungen zusammen.

Den Regierungsbezirk Potsdam theilt der Regierungs-Präsident in Wahlbezirke ein, und zwar gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine u. s. w. andrerseits. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Mitglied der Kammer zu wählen ist, können Wahlabtheilungen nach Handwerkszweigen gebildet werden, von denen jede ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

§ 5. Abgesehen von denjenigen Innungen in Berlin, die nach § 4 für sich allein wählen, hat jeder Wahlkörper (§ 1) mit 20 und weniger Mitgliedern eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen, bei 51 bis 100 Mitgliedern 3 Stimmen und für je 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.

Bei den Gewerbevereinen u. s. w. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbständige Handwerker sind und keiner Innung angehören.

§ 6. Jede untere Verwaltungsbehörde — in Berlin der Magistrat — stellt ein Verzeichniß derjenigen Wahlkörper auf, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichniß muß auch die nach § 5 auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Betheiligten während einer achttägigen Frist am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen vierzehn Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde — in Berlin bei dem Magistrate — anzubringen. Ueber die Beschwerden entscheidet der Oberpräsident endgültig.

§ 7. Zur Leitung der Wahl bestellen der Regierungs-Präsident in Potsdam und der Magistrat in Berlin die erforderlichen Kommissare. Diesem sind die festgestellten Verzeichnisse (§ 6) zu übermitteln.

§ 8. Der zuständige Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitglieds (der Mitglieder) und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmanns (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen sowie den Zeitpunkt zu vermerken, bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind.

§ 9. Das Wahlrecht der Innungen wird durch den Innungsvorstand, das der Gewerbevereine u. s. w. durch die dem Handwerkerstand angehörenden Vorstandsmitglieder ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind nicht mindestens 3 Handwerker Mitglieder des Vereinsvorstands, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den dem Verein angehörenden selbständigen Handwerkern für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Theilnehmenden gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren treffen die in § 4 bezeichneten Behörden. Die ausgefüllten Stimmzettel sind binnen der auf ihnen vermerkten Frist (§ 8) dem Kommissar einzusenden. — Stimmzettel, aus denen die Personen der Gewählten nicht zu erkennen sind, sind ungültig. —

§ 10. Der Kommissar ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk (jede Wahlabtheilung) diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen. Hierbei kommt für jeden einzelnen Wahlkörper die ihm nach § 5 zustehende Stimmenzahl in Rechnung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kommissar zu ziehende Loos.

Beanstandet der Kommissar die Gültigkeit einzelner Stimmen oder einzelner Wahlen, so hat er die Gründe dafür im Protokoll zu vermerken.

§ 11. Das Protokoll wird nebst den Vorgängen dem Oberpräsidenten eingereicht, welcher die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß setzt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet der Oberpräsident endgültig. Stellt sich die Ablehnung als begründet heraus, so ist für dieses Mitglied oder diesen Ersatzmann eine Neuwahl anzuordnen.

Sobald der Oberpräsident die Wahlergebnisse festgestellt hat, macht er die Namen der Mitglieder und Ersatzmänner im Amtsblatt öffentlich bekannt.

§ 12. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen 4 Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden von dem Oberpräsidenten endgültig entschieden. Derselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen, für ungültig zu erklären und die erforderlichen Nachwahlen anzuordnen.

§ 13. Bei Nach- und Ersatzwahlen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 12 entsprechende Anwendung.

Bildung des Gesellen-Ausschusses.

§ 14. Wahlberechtigt für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenausschüsse der in § 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerker-Innungen.

Jedem Ausschuß steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

§ 15. Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerker-Innung (§ 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist. (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes.)

§ 16. Für die Mitglieder sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Ersatzmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die Einzelnen entfallenen Stimmen fest.

§ 17. Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse sind durch die in § 4 bezeichneten Behörden zu Wahlbezirken (Wahlabtheilungen) so zusammenzulegen, daß in jedem Bezirk (jeder Abtheilung) ein Mitglied des Gesellenausschusses zu wählen ist. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 7 bis 13 sinngemäße Anwendung.

Zuwahl anderer Gesellen.

§ 18. Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer hat sechs Vertreter der in § 103i Abs. 5 der Gew.-O. bezeichneten Gesellen zuzuwählen. Für jeden ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel unter Leitung des Vorsitzenden des Gesellenausschusses. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos. Der Vorsitzende hat die Gewählten schriftlich von der Wahl zu benachrichtigen; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Gesellenausschusses.

Berlin, den 31. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schifffahrtssperre für den Winter 1899/1900.

455. Für Schifffahrt und Flößerei werden gesperrt:

1) **Auf der Havel-Oderwasserstraße:** die Strecke von Grafenbrück bis Pinnow für die Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1900.

2) **Die Spree-Oderwasserstraße:** für die Zeit vom 2. Januar bis 28. Februar 1900.

3) **Der Friedrich-Wilhelms-Kanal:** für die Zeit vom 2. Januar bis 28. Februar 1900.

4) **Die kanalisirte Notte:** für die Zeit vom 15. bis 28. Mai 1900.

5) **Auf den Storkower Gewässern:** die Strecke von Wendisch-Rietz bis Storkow für die Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1900.

6) **Auf der Ruppiner Wasserstraße:** der Ruppiner Kanal für die Zeit vom 15. Januar bis 28. Februar 1900.

7) **Auf der Oberen Spreewasserstraße:** die Zollbrücke bei Cossenblatt für die Zeit vom 15ten Februar bis 31. März 1900.

Potsdam, den 13. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede- und Klempner-Innung in Bernau.

456. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede- und Klempnerhandwerk in der Stadt Bernau, den Amtsbezirken Franz. Buchholz, Buch, Schönerlinde, Blankenfelde, Schönwalde, Schönow, Börnicke, Falkenberg, Malchow und den Gemeinden Wandlitz und Zühlsdorf des Kreises Niederbarnim, sowie in der Gemeinde Ladeburg des Kreises Oberbarnim mit dem Sitze in Bernau und dem Namen „Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede- und Klempnerinnung in Bernau" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk die bezeichneten Handwerke ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede- und Klempner-Innung in Bernau.

Potsdam, den 9. November 1899.

Der Regierungspräsident.

457. **Polizeiverordnung,**

betreffend die Beschäftigung und die polizeiliche Anmeldung ausländisch-polnischer Arbeiter in landwirthschaftlichen Betrieben.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer in einem landwirthschaftlichen Betriebe oder deren Nebenbetrieben ausländisch-polnische Arbeiter beschäftigen will, bedarf dazu der vorgängigen Genehmigung des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde.

§ 2. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die zur Beschäftigung zugelassenen Arbeiter (§ 1) innerhalb 3 Tagen nach ihrer Ankunft mittelst eines schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 3. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, falls die zugelassenen Arbeiter die Arbeitsstätte heimlich und ordnungswidrig verlassen, dies der Ortspolizeibehörde innerhalb 3 Tagen nach ihrem Weggange zu melden.

§ 4. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, spätestens drei Tage vor dem Zeitpunkte, zu welchem die Entlassung dieser Arbeiter erfolgen soll, der Ortspolizeibehörde die Entlassung anzuzeigen.

§ 5. Die in den geltenden Polizeiverordnungen begründeten Verpflichtungen zur An- und Abmeldung der Arbeiter bei einer andern Stelle, als der Ortspolizeibehörde bleiben unberührt.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Potsdam, 26. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt- Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh. Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch. Rind- im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 51	14 32	13 89	12 46	24 50	28 —	32 —	3 38	2 25	1 50	3 50	120 —	1 45	1 25
2	Beeskow	— —	14 49	— —	12 80	22 50	27 50	45 —	— —	3 —	— —	4 25	105 —	1 35	1 05
3	Brandenburg	14 60	14 60	13 80	13 80	23 50	25 —	37 50	4 18	2 43	— —	4 11	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	14 70	14 88	14 28	13 —	26 —	30 —	35 —	3 —	2 50	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 02	14 77	14 54	13 22	21 —	23 —	36 —	4 —	4 —	— —	4 —	108 —	1 40	1 20
6	Havelberg	14 71	14 55	15 49	13 —	24 50	31 —	40 —	3 86	2 37	— —	3 88	112 50	1 30	1 13
7	Jüterbog	14 87	14 83	13 33	13 33	24 —	24 —	36 —	4 —	3 —	— —	5 —	100 —	1 20	1 10
8	Luckenwalde	15 75	14 64	14 25	13 77	35 —	35 —	45 —	4 70	3 17	— —	4 75	110 —	1 20	1 20
9	Perleberg	14 65	14 56	14 48	12 75	18 —	30 —	26 —	3 75	3 10	— —	4 38	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	14 20	— —	14 32	22 50	24 —	36 —	4 58	3 71	— —	4 42	113 75	1 50	1 30
11	Prenzlau	14 35	14 36	14 24	12 55	24 50	[illegible] —	37 —	4 25	3 75	2 25	4 25	95 —	1 35	1 05
12	Pritzwalk	14 75	13 88	14 38	12 38	15 50	22 50	37 —	3 45	2 25	1 75	3 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 73	14 63	13 50	13 —	22 50	21 —	33 50	3 94	2 27	— —	4 06	110 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	15 —	14 —	14 —	13 81	35 —	35 —	55 —	3 86	3 50	2 20	3 50	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	15 —	14 45	14 56	13 46	26 67	31 25	37 50	4 —	3 —	— —	4 40	— —	1 20	1 10
16	Spandau	14 85	14 50	15 50	14 50	26 50	37 50	42 —	5 —	2 75	— —	4 25	113 —	1 60	1 20
17	Strausberg	14 —	14 —	15 —	14 —	30 —	[illegible] —	40 —	4 —	5 —	4 —	6 —	120 —	1 60	1 —
18	Teltow	— —	13 80	14 22	14 50	28 —	32 50	39 —	4 25	3 75	2 75	4 80	117 50	1 65	1 25
19	Templin	14 —	14 —	13 50	12 —	25 —	28 —	45 —	4 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	15 —	14 35	15 50	12 90	24 —	32 —	40 —	3 —	3 30	2 17	4 —	90 —	1 15	— 95
22	Wriezen a. O.	14 58	14 58	14 30	12 83	22 50	23 —	37 —	4 —	3 —	2 —	4 50	105 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 73	14 40	14 36	13 26	— —	— —	— —	3 96	3 10	— —	4 35	106 78	— —	— —

Potsdam, den 9. November 1899.

Allerhöchster Erlaß,

betr. Waldniform der Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten.

459. Auf den Bericht vom 18. September d. J. bestimme Ich, daß die Forstbeamten der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen unter Staatsaufsicht stehen, soweit sie a. auf Lebenszeit angestellt sind, b. zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit dem Forstversorgungsschein entlassenen Anwärtern aus dem Jägerkorps gehören, eine Waldniform nach dem Muster der der Staatsforstbeamten mit folgenden unterscheidenden Merkmalen zu tragen haben:
1. An dem Rocke sind Achselschnüre von grauem Kameelgarn anstatt der grünen der Staatsforstbeamten und grüne Knöpfe nach dem anbei zurückfolgenden Muster,
2. an der Kopfbedeckung (Hut oder Mütze) vorn über der Kokarde anstatt des fliegenden Adlers der Königlichen Beamten ein Wappenadler von Messing mit dem Königlichen Namenszuge (W) und der Krone, wie er für die städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes vorgeschrieben ist, anzubringen. Sämmtlichen zum Tragen dieser Uniform berechtigten Kommunal- und Anstaltsforstbeamten ist auch das Tragen der Litewka, wie Ich sie für die Staatsforstbeamten zugelassen habe, gestattet, jedoch mit der Maßgabe, daß auch bei der Litewka an die Stelle der grünen Achselstücke und der Wappenknöpfe der Staatsforstbeamten graue Achselstücke und grüne Knöpfe treten. Den nicht zum Tragen der Uniform berechtigten Beamten, die aber nach § 23 Ziffer 2 des Forstdiebstahl-Gesetzes vom 15. April 1878 doch ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden können, d. h. solchen Personen, die keine Anzeigegebühr erhalten, und

Preise im Monat Oktober 1899.

waaren. — II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine- (kostet 1 Kilogramm)	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier (1 Schck. 60 St.)	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten-: Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
						Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	1 25	1 30	1 50	2 30	4 60	— 28	— 25	— 35	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 40
1 30	1 05	1 20	1 80	2 30	4 20	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 60	2 40	4 80	— 35	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 —	2 80	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 20	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 45	1 60	2 60	4 80	— 23	— 21	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 05	1 30	1 20	1 55	2 42	3 74	— 29	— 25	— 41	— 38	— 46	— 49	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 55
1 20	1 20	1 30	1 60	2 55	4 65	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 30	1 60	2 20	4 40	— 31	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	2 40	— 20	1 30
1 20	1 40	1 30	1 60	2 26	3 45	— 27	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 35	— 43	2 50	3 10	— 19	1 60
1 40	1 30	1 30	1 60	2 43	4 23	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 10	1 15	1 15	1 30	2 40	4 80	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	2 17	3 13	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 20	1 40	1 55	2 54	4 44	— 30	— 26	— 45	— 43	— 43	— 43	— 40	— 60	1 80	2 60	— 20	1 40
1 35	1 25	1 25	1 60	2 50	4 —	— 40	— 30	— 60	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 20	1 —	1 60	2 40	4 80	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 50	1 50	2 50	4 45	— 38	— 28	— 35	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 —	2 33	— 20	1 10
1 40	1 40	1 30	1 60	2 60	5 —	— 35	— 30	— 50	— 10	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 50	1 50	1 40	1 50	2 30	4 20	— 38	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 35
1 20	1 —	1 20	1 60	2 60	5 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 33	— 34	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 05	1 10	1 06	1 49	2 26	3 53	— 25	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	2 30	5 20	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 45	— 80	— 45	2 10	2 80	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

nach bescheinigter dreijähriger tadelloser Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages mit dem Waldschutze betraut sind, will Ich das Tragen der Litewka ohne Achselstücke und des Diensthutes oder der Dienstmütze gestatten. Im Uebrigen bestimme Ich, daß denjenigen Beamten, denen seither das Tragen einer Uniform gestattet war, das Auftragen der bisherigen Uniformen ohne Zeitbeschränkung erlaubt bleibt, sowie daß denjenigen **zur Zeit** im Dienst befindlichen Beamten im Regierungsbezirk Wiesbaden, welchen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. Juli 1869 das Recht verliehen worden ist, die Walduniform der Königlichen Forstschutzbeamten zu tragen, dies Recht bis auf Weiteres zu belassen ist. Für die übrigen Beamten, insbesondere für diejenigen, die auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden (Gesetzsammlung Seite 411) angestellt werden, haben die vorstehenden allgemeinen Uniformvorschriften ohne Weiteres in Kraft zu treten.

Neues Palais, den 11. Oktober 1899.

(gez.) **Wilhelm, R.**

(ggez.) Frhr. v. Hammerstein. Frhr. v. Rheinbaben.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

* * *

Vorstehender Erlaß wird zur genauen Beachtung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß nach einer Verfügung der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 2. November d. J. $\frac{\text{M. d. J. Ia. 3787}}{\text{M. f. L. Ia. 5739}}$ als Kommunal-

verbände im Sinne dieser Bestimmungen nicht nur die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und Provinzen, sondern auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände zu gelten haben.

Das in dem Allerhöchsten Erlasse erwähnte Muster für die Knöpfe ist ein dunkelgrüner, an der Oberfläche mäßig gewölbter, sein geriffelter Hornknopf von 2,5 cm Durchmesser mit metallener Oese an der Unterfläche.

Potsdam, den 9. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung
betreffend die Bierdruckvorrichtungen.

460. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bei dem gewerbsmäßigen Ausschank von Bier dürfen nur solche Bierdruckvorrichtungen verwendet werden, bei denen als Druckmittel entweder reine atmosphärische Luft oder flüssige Kohlensäure oder einwandsfreies Wasser benutzt werden.

Verboten ist die Anwendung von

a. Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Faß aufsaugen,
b. Handspritzen, Spritzhähnen und dergleichen, durch welche die Luft dem Biere in dem Trinkgefäß unmittelbar zugeführt wird.
c. von gasförmiger an Ort und Stelle hergestellter Kohlensäure

als Druckmittel.

§ 2. Die Bierleitungsröhren müssen vom Fasse bis zum Zapfhahn einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von mindestens 10 Millimeter haben. Sie dürfen nur aus reinem, nicht mehr als 1 Prozent Blei enthaltendem Zinn oder aus Glas oder Aluminium hergestellt sein.

Der sogenannte Stocher (das vom Spundaufsatze bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr), sowie die Zapfhähne können aus Messing hergestellt sein; sie müssen jedoch verzinnt sein und zwar der Stocher und Anstichhahn ganz und der Zapfhahn innen.

Das Stocherrohr muß am Sauger, in welchen das Bier austritt, zur Prüfung der Reinhaltung und Verzinnung geöffnet werden können.

Alle Leitungsröhren für die Luft können auch aus anderen Metallen als Zinn, die im Keller befindlichen auch aus bleifreiem Kautschuck bestehen.

§ 3. Ueberall, wo das Bier eine Leitungsröhre zu durchlaufen hat, muß möglichst in die Mitte derselben behufs Untersuchung der Reinhaltung eine Vorrichtung (Kontrolhahn, Glasröhre und so weiter) eingeschaltet sein, welche von dem Regierungspräsidenten als zu diesem Zwecke geeignet angesehen wird.

Diese Vorrichtungen müssen mit der Firma des Fabrikanten versehen und so eingerichtet sein, daß die Leitung im Innern keine Unterbrechung erleidet und daß an den Verbindungsstellen ein polizeilicher Verschluß angebracht werden kann. Dieser Verschluß darf nicht unbefugter Weise entfernt oder beschädigt werden.

Einer Kontrolvorrichtung bedarf es nicht bei einer solchen Bierleitungseinrichtung, bei welcher nach Entscheidung des Regierungspräsidenten eine schnelle und vollkommene, leicht und sicher zu kontrolirende Reinigung dadurch ermöglicht ist, daß die durchweg gleich weiten Leitungsröhren in ihrer gesammten Ausdehnung vom Zapfhahn bis zum Fasse mit einer Bürste oder einem ähnlich wirkenden Werkzeuge durchfahren und gereinigt werden können. (Denecke'sche oder ähnliche Einrichtungen.) Solche Einrichtungen müssen an bequem sichtbarer Stelle die Firma des Fabrikanten tragen.

§ 4. Zur Anzeige des in der Leitung vorhandenen Druckes muß in der Nähe der Ausschankstelle ein Manometer angebracht sein. Vergl. § 7 Absatz 6.

Der Betriebsdruck darf nie höher als 1½ Atmosphären sein.

§ 5. Die einzelnen Theile der Bierdruckvorrichtungen, insbesondere die Bierleitungsrohre, Stocher und Zapfhähne jeder Art müssen besonders inwendig stets vollkommen rein gehalten werden.

Jeder Inhaber einer zum Bierausschank dienenden Bierdruckvorrichtung ist dafür verantwortlich, daß die Reinigung der einzelnen Theile nach Bedarf vorgenommen und in geeigneter Weise ausgeführt wird. Ueber die vorgenommenen Reinigungen ist ein Buch zu führen, welches dem Polizeibeamten und Sachverständigen auf Erfordern jederzeit vorzulegen ist.

Die Art der Reinigung bleibt dem Besitzer der Vorrichtung überlassen. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, Reinigungsweisen und Vorrichtungen, welche den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, öffentlich bekannt zu geben und solche zu bezeichnen, welche geeignet sind, eine zuverlässige Reinigung zu bewirken.

Handreinigung ist verboten, soweit die Vorrichtungen nicht unter § 3 Absatz 3 fallen.

II. Bierdruckvorrichtungen unter Anwendung von Luft als Druckmittel.

§ 6. Die von der Luftpumpe aufzusaugende Luft darf nur aus dem Freien und an solchen Stellen entnommen werden, an welchen eine Verunreinigung der Luft nicht stattfinden kann. Aborte, Bedürfnißanstalten, Düngergruben und andere Orte, an denen organische Stoffe der Zersetzung, Fäulniß oder Verwesung ausgesetzt sind, müssen vom Eingang des Luftrohres in der Luftlinie mindestens 5 Meter entfernt sein.

Die äußere Mündung des Luftleitungsrohres muß sich mindestens 2,5 Meter über dem Boden befinden und muß mit einem geeigneten Filter versehen sein, welcher mit Salicylwatte auszufüllen ist. Die Watte muß sich stets in reinem und trockenem Zustande befinden und nach Bedarf, mindestens aber allwöchentlich erneuert werden.

Die Luftleitungsrohre müssen eine lichte Weite von mindestens 13 Millimeter erhalten und sind an ihrer Mündung durch ein Schutzdach, eine Schutzplatte oder dergleichen gegen den Zutritt von Regen und Schnee zu schützen.

Die Luftrohrleitung ist auf ihrer ganzen Länge stets dicht zu erhalten.

Der Windkessel muß auf mindestens 3 Atmosphären durch einen Sachverständigen mittelst Wasserdruck geprüft und so gebaut sein, daß er in seinem Innern jederzeit untersucht und mittelst einer am Boden oder in der Nähe des Bodens angebrachten ausreichend großen verschließbaren Oeffnung einer Reinigung unterzogen werden kann.

Auf die Windkessel finden im Uebrigen die Bestimmungen für Gaskessel des § 7 sinngemäß Anwendung.

Zwischen Luftpumpe und Windkessel muß ein geeigneter Oelfänger und außerdem ein durchsichtiges Kontrolglas, welches das ausreichende Wirken des Oelfängers erkennen läßt, angebracht sein. Der Oelfänger ist mit einem Hahn zum Ablassen des Schmieröls zu versehen. Im Spundansatze ist ein Ventil anzubringen, durch welches das Eindringen des Bieres aus dem Faß in das Leitungsrohr wirksam verhindert wird. Zwischen diesem sogenannten Rückschlagsventil und dem Windkessel ist ein durchsichtiger gläserner Bierfang von mindestens 5 Centimeter lichtem Durchmesser anzubringen, welcher ein Versagen des Ventils zu kontroliren gestattet.

III. Bierdruckvorrichtungen mittelst flüssiger Kohlensäure.

§ 7. Bierdruckvorrichtungen mittelst flüssiger Kohlensäure dürfen nur nach ertheilter besonderer polizeilicher Erlaubniß in Benutzung genommen werde.

Die Erlaubniß ist von dem Vorhandensein folgender Einrichtungen abhängig.

Zwischen der Kohlensäureflasche und dem Faß ist ein Gaskessel von mindestens 100 ltr. Rauminhalt einzuschalten, wenn die Kohlensäureflasche nicht mit einem Druckverminderungsventil anerkannt guter Bauart versehen ist.

Die Behälter für flüssige Kohlensäure müssen der diesseitigen Polizeiverordnung vom 3. November 1892, betreffend den Transport und die Aufbewahrung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen (Amtsblatt Seite 475) gemäß eingerichtet sein und behandelt werden.

Die Druckverminderungsventile müssen mit der Firma des Fabrikanten, einer laufenden Nummer, einem Manometer und einem Sicherheitsventil versehen sein. Sie müssen so eingestellt sein, daß sie einen höheren Druck als 1½ Atmosphären nicht zulassen. Das Sicherheitsventil muß bei 1½ Atmosphären abblasen.

Die Gaskessel müssen mit einem Manometer und einem vorschriftsmäßigen Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Das Ventil ist so einzustellen, daß es bei einem Drucke von 1½ Atmosphären abbläst.

Absperrung zwischen Gaskessel und dem Manometer, sowie zwischen Gaskessel und dem Sicherheitsventil sind unzulässig.

In den Fällen, wo das Manometer des Gas- oder Windkessels oder des Druckverminderungsventils sich in unmittelbarer Nähe der Ausschankstelle befindet und so angebracht ist, daß der Druck in der Leitung von der Ausschankstelle bequem beobachtet werden kann, genügt ein Manometer und zwar das an den Kesseln oder dem Druckverminderungsventil befindliche.

Vor der erstmaligen Benutzung der Bierdruckvorrichtungen sind die Gaskessel einem Wasserdruck von 3 Atmosphären Ueberdruck durch einen Sachverständigen zu unterwerfen. Die Druckverminderungsventile sind darauf zu prüfen, ob sie ordnungsmäßig selbstthätig arbeiten und ob ihr Sicherheitsventil richtig abbläst.

Diese Prüfung ist bei den Gaskesseln alle 5 Jahre, bei den Druckverminderungsventilen alle 3 Jahre zu wiederholen. Ueber den Befund der Prüfungen ist von dem betreffenden Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welche stets bei den Biervorrichtungen zu jederzeitiger Einsichtsnahme aufzubewahren ist.

Die Prüfung erfolgt auf Kosten der Antragsteller oder der Inhaber der Bierdruckvorrichtungen.

Zur Vornahme der Prüfungen und zur Ausstellung der Bescheinigungen werden seitens der Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten einer oder mehrere Sachverständige ernannt und deren Namen und Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

IV. Wasserdruckvorrichtungen.

§ 8. Wasserdruckvorrichtungen, bei denen Druckwasser zur Pressung der Luft verwandt wird, müssen mit einer selbstthätigen Druckregulirung versehen sein, um eine zu hohe Spannung im Windkessel zu verhindern.

Die Bestimmungen des Abschnitt II. finden sinngemäße Anwendung.

V. Uebergangs- und Strafbestimmungen.

§ 9. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 10. Von den zuständigen Landräthen, dem Polizeipräsidenten in Potsdam, den Polizeidirektoren in Schöneberg und Rixdorf und den Polizeiverwaltungen in Brandenburg a./H. und Spandau kann die weitere Benutzung vorhandener Bierdruckvorrichtungen, welche den Anforderungen der bestehenden Ortspolizeiverordnungen genügen, noch bis zum 31. Dezember 1900 gestattet werden.

Hiervon abgesehen tritt vorstehende Polizeiverordnung mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die von diesen Vorschriften abweichenden Polizeiverordnungen ihre Gültigkeit.

Potsdam, den 25. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

461. I.

Dienstanweisung,

betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundsachen.
(§§ 965—977 B. G. B.)

Anzeige des Fundes.

§ 1. Wird einer Ortspolizeibehörde ein Fund von dem Finder angezeigt, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und den Finder über die Umstände, welche für die Ermittelung des Verlierers, des Eigenthümers oder eines sonstigen Empfangsberechtigten erheblich sein können, insbesondere über die Zeit und den Ort des Fundes, zu hören. Dies gilt auch dann, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark werth ist.

Anzeige der Versteigerung.

§ 1a. Wird einer Ortspolizeibehörde von dem Finder angezeigt, daß er die gefundene Sache öffentlich versteigern lassen wolle, so hat sie die Anzeige entgegenzunehmen und nöthigenfalls (§ 2) die Ablieferung des Erlöses anzuordnen.

Ablieferung der Sache oder des Erlöses.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf Verlangen des Finders die gefundene Sache oder deren Erlös anzunehmen und zu verwahren. Sie haben die Ablieferung der Sache oder des Erlöses anzuordnen, wenn nach ihrem Ermessen die polizeiliche Verwahrung im Interesse der Empfangsberechtigten liegt, insbesondere wenn eine Unterschlagung zu besorgen ist.

Verzicht des Finders auf den Eigenthumserwerb.

§ 3. Die Polizeibehörde hat bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses an sie den Finder darüber zu hören, ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet.

Der Verzicht des Finders ist von der Polizeibehörde auch dann entgegenzunehmen, wenn er nicht bei der Ablieferung der Sache oder des Erlöses erklärt wird.

Versteigerung von Seiten der Polizeibehörde.

§ 4. Die Polizeibehörde hat die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern zu lassen, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Abgabe an die Polizeibehörde des Fundorts.

§ 5. Ist die nach den §§ 1 bis 4 mit dem Funde befaßte Polizeibehörde nicht die Polizeibehörde des Fundorts, so hat sie dieser die Anzeigen und die Erklärungen des Finders mitzutheilen und die Sache oder den Erlös zu übersenden. In den Fällen des § 4 ist der Erlös zu übersenden. Die Uebersendung der Sache unterbleibt, wenn sie mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Die weitere Bearbeitung der Fundsache liegt der Polizeibehörde des Fundorts ob.

Verzeichniß der Funde.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden haben über die Funde, die nach dem Inhalte der Anzeigen innerhalb ihres Amtsbezirkes gemacht sind, ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster zu führen.

Ueber mündliche Erklärungen der Betheiligten sind schriftliche Vermerke aufzunehmen.

Alle auf einen Fund bezüglichen Schriftstücke sind mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen und nach der Nummerfolge geordnet aufzubewahren.

Die verwahrten Sachen und Erlöse sind gleichfalls mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

Bekanntmachung des Fundes.

Ermittelung der Empfangsberechtigten.

§ 6a. Ein den Gegenstand des Fundes bezeichnender Auszug aus dem Verzeichniß ist in den Geschäftsräumen der Polizeibehörde während eines Zeitraumes von vier Wochen auszuhängen.

Uebersteigt der Werth der gefundenen Sache drei Mark, so ist der Auszug auch in den für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern und bei Gegenständen von besonderem Werthe nach den Umständen wiederholt und noch in anderen Blättern bekannt zu machen.

Geben die Merkmale der Sache oder die Umstände des Fundes einen Anhalt für die Ermittelung eines Empfangsberechtigten, so hat sich die Polizeibehörde die Ermittelung auch auf anderem Wege angelegen sein zu lassen.

Anmeldung von Rechten.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldung von Rechten an Sachen, die nach der Angabe des Anmeldenden innerhalb ihres Amtsbezirkes verloren gegangen sind, entgegenzunehmen und dem Anmeldenden über den Verbleib der Sache, den Finder und die von diesem etwa angemeldeten Ansprüche, sowie über die etwaigen Aufwendungen der Polizeibehörde Auskunft zu ertheilen, ihn auch zu belehren, daß, wenn die Sache nicht mehr als drei Mark werth ist, die Anmeldung bei der Polizeibehörde dem Erwerbe des Eigenthums durch den Finder nicht entgegensteht.

Herausgabe der Sache oder des Erlöses.

§ 8. Für die Herausgabe der in der Verwahrung der Polizeibehörde befindlichen Sachen oder Erlöse gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 10, folgende Bestimmungen:

1) Die Herausgabe erfolgt an **den Verlierer, den Eigenthümer oder an einen sonstigen Empfangsberechtigten,** wenn der Finder der Herausgabe zustimmt.

   Die Zustimmung des Finders ist auch im Falle seines Verzichts auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums erforderlich, wenn er sich bei dem Verzichte seine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und auf Finderlohn vorbehalten hat. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Finder zur Herausgabe oder zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

   Die Herausgabe erfolgt nicht vor dem Ablaufe der unter № 2 bezeichneten einjährigen Frist, wenn eine Unterschlagung der Sache oder des Erlöses zu besorgen sein würde.

2) Die Herausgabe erfolgt an den **Finder:**
   a. bei Gegenständen, die nicht mehr als drei Mark werth sind, nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Funde;
   b. bei anderen Gegenständen nach dem Ablauf eines Jahres seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, wenn entweder kein Recht an der Sache vorher bei ihr angemeldet worden ist oder derjenige, welcher ein Recht angemeldet hat, der Herausgabe an den Finder zustimmt. Die Zustimmung wird ersetzt durch die Vorlegung eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Anmeldende zur Ertheilung der Zustimmung verurtheilt ist.

3) Die Herausgabe erfolgt in den Fällen der № 2 an **die Gemeinde des Fundorts:**
   a. wenn der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet hat; die Vorschriften unter № 1 Abs. 2 finden Anwendung;
   b. wenn sich der Finder nicht zur Empfangnahme der Sache oder des Erlöses meldet und auch bis zum Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist nicht die Herausgabe verlangt.

Annahmeverzug des Empfangsberechtigten.

§ 9. Verlangt in den Fällen des § 8 № 1 der Empfangsberechtigte nicht nach ergangener Aufforderung die Herausgabe, so ist die Sache oder der Erlös für ihn zu hinterlegen; ist die Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so hat die Polizeibehörde sie nach Maßgabe der §§ 383 bis 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs veräußern zu lassen und den Erlös zu hinterlegen.

Unbekanntheit des Empfangsberechtigten oder seines Aufenthaltes.

§ 9a. Kann bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Ablieferung der Sache die Herausgabe nicht nach § 8 erfolgen, weil der Polizeibehörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, so hat die Polizeibehörde die Sache nach Maßgabe der §§ 979, 980, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versteigern zu lassen. Abgeliefertes Geld sowie der Erlös einer Sache ist nach § 981 an die Gemeinde und, wenn die Polizeibehörde eine Königliche ist, an die Staatskasse abzuführen.

Die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt nach den Vorschriften des § 6a. Abs. 1, 2.

Kosten des Verfahrens.

§ 10. Die von der Polizeibehörde für die Verwahrung, Erhaltung oder Versteigerung der Sache oder für die Ermittelung des Empfangsberechtigten aufgewendeten Kosten sind, wenn Geld herauszugeben ist, von dem herauszugebenden Betrag abzuziehen; andere Sachen sind nur gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

Inkrafttreten der Anweisung. Uebergangsbestimmungen.

§ 11. Diese Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Sie gilt auch für die Behandlung früher gemachter Funde.

Die im § 8 № 2 bezeichneten Fristen beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1900.

Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts finden jedoch die Vorschriften dieser Anweisung auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen schon vor dem 1. Januar 1900 ein Ausschlußurtheil erlassen worden ist; diese Fälle sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

Im Uebrigen tritt das für den Geltungsbereich des Allg. Landrechts unterm 21. April 1882 erlassene Reglement (Min. Bl. f. d. i. Verw. 1882 S. 88) mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Anweisung außer Geltung.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Der Minister des Innern.

II.

Fund-Verzeichniß.

Laufende Nummer	Zeit		Gegenstand	Finder	Versteigerung		Verzicht des Finders	Bekanntmachung		Aufwendungen		Bemerkungen
	der Anzeige	des Fundes			Zeit	Erlös		Aushang	Blätter	des Finders einschließlich Finderlohn	der Behörde	

Anhang.

Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Fund.

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

§ 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark werth ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigenthum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigenthum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977. Wer in Folge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

§ 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.

§ 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

§ 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffent-

lichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaates, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§ 982. Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrath, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.

§ 983. Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

* * *

Vorstehende Dienstanweisung wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1882 (Amtsblatt Stück 21 Seite 199/201) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

462. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Britz und auf dem Ritter gut Zichow. Kreis Niederbarnim: in Liebenwalde, Stolpe, Blankenburg, Löhme, Schönerlinde, Zehlendorf, Müncheberg, Alt-Landsberg, Alt-Landsberg-Amt, Wartenberg und Wensickendorf. Kreis Oberbarnim: in Alt-Trebbin, Kruge und Wriezen. Kreis Osthavelland: in Fahrland und Carolinenhof. Kreis Westhavelland: in Briesen, Friesack und Grabow (Rittergut). Kreis Prenzlau: in Göritz, Linow, Röpersdorf und Tornow. Kreis Ostprignitz: in Berlitt. Kreis Ruppin: in Kraatz. Kreis Teltow: in Dabendorf, Saalow, Kliestow, Lankwitz, Gadsdorf, Schönefeld, Schünow, Zossen, Kallinchen, Lüdersdorf (Wilhelminenau), Teetz, Domäne Dahlem. Kreis Templin: in Badingen und Templin. Stadt Potsdam: im städtischen Schlachthause. Stadt Rixdorf: Gehöft des Molkereibesitzers Dahms.

b. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: bei 6 in der Gutsforst Stülpe verendeten Stücken Rothwild.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg (Schles. Rangirbahnhof) unter den Geflügelbeständen der Handelsleute Lesicki und Wolff aus Berlin.

d. Brustseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Pferde der 6. Batterie 3. Garde-Feldartillerie-Regiments in Beeskow. Stadt Potsdam: Pferde des Ingenieurs Gube, Wörtherstraße 21.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Friedrichsberg. Kreis Oberbarnim: in Herrenhof. Kreis Prenzlau: in Schönwerder. Kreis Teltow: in Jütchendorf, Rotzis und Dt. Wilmersdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Fuhrherrn Lüdecke in Neuweißensee.

c. Räude. Kreis Teltow: Pferde des Fuhrherrn Sengbusch in Tempelhof.

Potsdam, den 14. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verwaltung der Forstkasse Storkow.

29. Der Forstkassenverwalter Zeugleutnant a. D. Seiffert ist als Forstkassenrendant auf Probe nach Prechlau im Regierungsbezirk Marienwerder versetzt. Die Verwaltung der Forstkasse in Storkow ist dem Bürgermeister Runge daselbst übertragen.

Potsdam, den 13. November 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

60. Bekanntmachung,

betreffend die Aktiengesellschaft „Maatschappy tot Exploitatie der C. G. Rommenhöller'sche Koolzuur-en Zurstofwerken“ in Rotterdam.

Nachstehend bringe ich die der Aktiengesellschaft „Maatschappy tot Exploitatie der C. G. Rommenhöller'sche Koolzuur-en Zuurstofwerken“ in Rotterdam zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilte Erlaubniß sowie einen Auszug aus den Statuten der Gesellschaft vom 19. April dieses Jahres mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der hier, Lessingstraße Nr. 23 wohnhafte Herr Noelle zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen bestellt worden ist.

Das Geschäftslokal der hiesigen Zweigniederlassung befindet sich Quitzowstraße Nr. 56/58.

Berlin, den 1. November 1899.

Der Polizeipräsident.

In Vertretung: Friedheim.

* * *

Der Aktiengesellschaft „Maatschappy tot Exploitatie der C. G. Rommenhöller'sche Koolzuur-en Zuurstofwerken“ in Rotterdam wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der

Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassung begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen zu bestellen.
5) Dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizeipräsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.
6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.
7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 30. August 1899.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. Hoeter.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft „Maatschappy tot Exploitatie der C. G. Rommenhöller'sche Koolzur-en Zuurstofwerken" in Rotterdam.

A. 3357 II. Ang.

* * *

Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

Artikel 1.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rotterdam und führt den Namen: „Maatschappy tot Exploitatie der C. G. Rommenhöller'sche Koolzuur-en Zuurstofwerken". Die Gesellschaft kann der Kürze halber bezeichnet werden mit dem Namen „C. G. Rommenhöller'sche Koolzuur-en Zuurstofwerken." In Deutschland wird die Gesellschaft eingetragen unter dem Namen: „Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller, Aktien-Gesellschaft."

Artikel 2.

Die Gesellschaft bezweckt:

den An- und Verkauf von Gasen mit hoher Spannung;

den An- und Verkauf, das Miethen und Vermiethen, sowie den Betrieb von Sprudeln, Anlagen und Fabriken in Deutschland oder anderswo, die zur Gewinnung dieser Gase erforderlich sind; ferner die Theilnahme an dergleichen Unternehmungen, sowie die Uebernahme derselben;

den An- und Verkauf, das Miethen und Vermiethen, sowie den Betrieb von Transportwagen und Transportcylindern für Gase mit hoher Spannung;

und alles was damit im Zusammenhange steht oder dem Unternehmen förderlich sein kann.

Die Gesellschaft kann Agenturen, Zweigniederlassungen oder Nebencomptoire an andern Orten errichten.

Dauer der Gesellschaft.

Artikel 3.

Die Gesellschaft ist errichtet für einen Zeitraum von etwa fünfzig Jahren, welcher mit dem heutigen Tage anfängt und den einunddreißigsten Dezember neunzehnhundert neunundvierzig endigt.

In einer außerordentlichen Versammlung, welche mindestens ein Jahr vor Ablauf der festgesetzten Dauer der Gesellschaft stattfindet, werden die Aktionäre darüber berathen und, vorbehaltlich der eventuell erforderlichen Königlichen Genehmigung, eine Entscheidung darüber treffen, ob die Dauer der Gesellschaft verlängert, oder dieselbe zur festgesetzten Zeit aufgelöst werden soll.

Die Gesellschaft kann auch vor Ablauf des vorgenannten Zeitraums durch Beschluß der General-Versammlung aufgelöst werden.

Kapital.

Artikel 4.

Das Kapital der Gesellschaft ist auf eine Million fünfhunderttausend Gulden festgesetzt und in fünfzehnhundert Aktien von je tausend Gulden eingetheilt, welche bei der Errichtung dieser Urkunde untergebracht und den Bestimmungen des Artikels 5 gemäß voll eingezahlt sind.

An dem Aktienkapital nehmen theil:

Herr Karl Gustav Rommenhöller für vierzehnhundert Aktien oder eine Million vierhunderttausend Gulden	1.400.000
Herr Gerard Jacobus Engelberts für fünfzehn Aktien oder fünfzehntausend Gulden	15.000
Herr Francois Henricus Foekema für fünfzehn Aktien oder fünfzehntausend Gulden	15.000
Die Handelsgesellschaft unter der Firma Wed. Gerbert Rebel für fünfzehn Aktien oder fünfzehntausend Gulden	15.000
Die Handelsgesellschaft unter der Firma Jolles & Co. für fünfundzwanzig Aktien oder fünfundzwanzigtausend Gulden	25.000
Herr Abraham Oppenheim für fünfzehn Aktien oder fünfzehntausend Gulden	15.000
Die Handelsgesellschaft unter der Firma H. Ebersheim für fünfzehn Aktien oder fünfzehntausend Gulden	15.000

Artikel 7.

Die Generalversammlung der Aktionäre kann in Gemäßheit der in Artikel fünfundzwanzig enthaltenen Bestimmungen über die Erhöhung oder Verminderung des Grundkapitals beschließen, unter der Bedingung, daß ein solcher Beschluß die Königliche Genehmigung — falls dieselbe erforderlich ist — erhält.

Die im Falle der Erhöhung des Kapitals zur Ausgabe gelangenden Aktien werden vorzugsweise zur Verfügung der bestehenden Aktieninhaber gestellt, und zwar im Verhältniß zu der Anzahl ihrer Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrath.

Artikel 10.

Mit der Verwaltung der Gesellschaft ist ein Direktor beauftragt, unter Aufsicht eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Rathes.

Artikel 11.

Der Direktor wird von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche die Befugniß hat, ihn zu jeder Zeit zu entlassen.

Artikel 12.

Der Direktor kann von dem Aufsichtsrathe zeitweise seines Amtes enthoben werden, wenn letzterer dies im Interesse der Gesellschaft für geboten erachtet.

Die Suspension erfolgt schriftlich, mit gleichzeitiger Angabe der Gründe.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, die Suspension dem Urtheil einer binnen vier Wochen nach dem Tage der Suspension zu berufenden Generalversammlung zu unterbreiten, die dem suspendirten Direktor seine Entlassung giebt, oder die Suspension aufhebt.

Die Suspension ist von Rechtswegen aufgehoben, wenn der Aufsichtsrath ermangelt, eine General-Versammlung innerhalb der festgesetzten Frist zu berufen, oder wenn binnen zwei Monaten nach der Suspension die Generalversammlung noch keinen diesbezüglichen Beschluß gefaßt hat.

In der Generalversammlung muß dem Direktor Gelegenheit geboten werden, sich zu vertheidigen.

Artikel 13.

Wenn ein Sterbefall, eine Entlassung, oder anhaltende Verhinderung des Direktors eintritt, überträgt der Aufsichtsrath die Verwaltung der Gesellschaft einem provisorisch ernannten Direktor, bis die General-Versammlung einen neuen Direktor ernannt hat.

Im Falle der Suspension des Direktors trifft der Aufsichtsrath in gleicher Weise die erforderlichen Maßnahmen betreffs der Verwaltung der Gesellschaft, bis die Generalversammlung einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt hat.

Artikel 14.

Der Direktor vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Leitung der täglichen Geschäfte und ist, mit Beobachtung der Bestimmungen dieser Urkunde, zu allen Handlungen befugt, welche zu dem Wirkungskreise der Gesellschaft gehören. Er hat das Recht, nachdem vorher die Zustimmung des Aufsichtsrathes eingeholt ist, behufs Erledigung der gewöhnlichen täglichen Geschäfte an jeder Zweigniederlassung einen oder mehrere Prokuristen anzustellen, welche den persönlichen Titel eines Direktors führen oder nicht (jedenfalls aber unbeschadet der Verantwortlichkeit des Direktors der Gesellschaft). Wenn an irgend einer Zweigniederlassung zwei oder mehrere Prokuristen angestellt sind, so müssen alle von dieser Geschäftsstelle ausgehenden Schriftstücke stets von zwei Prokuristen unterzeichnet werden.

Der Direktor ist verpflichtet, die Besitzungen der Gesellschaft bei einer oder mehreren Versicherungs-Gesellschaften versichern zu lassen.

Zur Abschließung von Verträgen, die der Gesellschaft Verpflichtungen auferlegen, welche die Summe von zehntausend Gulden überschreiten, sowie für die leihweise Aufnahme von Geldern ist vorherige Genehmigung des Aufsichtsrathes erforderlich.

Die Genehmigung der Generalversammlung ist erforderlich für die Veräußerung von Immobilien der Gesellschaft und zur Aufnahme hypothekarischer und anderer Obligationsanleihen zu ihren Lasten.

Gleichwohl soll der Direktor, mit Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, ohne weitere Genehmigung die Befugniß haben, zu Lasten der Gesellschaft eine Obligationsanleihe im Betrage von einer Million fünfhunderttausend Gulden aufzunehmen unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen und unter hypothekarischer

Belastung oder sonstiger Verpfändung der Besitzungen der Gesellschaft. Die anläßlich dieser Anleihe zur Ausgabe gelangenden Theilschuldverschreibungen sollen jedoch von einem der Mitglieder des Aufsichtsrathes mit unterzeichnet werden.

Artikel 16.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden ernannt und entlassen von der Generalversammlung der Aktionäre. Sobald jedoch die im letzten Absatz des Artikels vierzehn erwähnte Obligationsanleihe im Betrage von einer Million fünfhunderttausend Gulden zu Lasten der Gesellschaft aufgenommen und so lange dieselbe nicht gänzlich getilgt ist, sollen ungeachtet obiger Bestimmungen zwei Mitglieder des Aufsichtsrathes von den Inhabern der Theilschuldverschreibungen dieser Anleihe ernannt und entlassen werden, und zwar in der Weise, wie in der bei der Aufnahme dieser Anleihe zu errichtenden Urkunde bestimmt werden soll.

Jedes Jahr scheidet von den Aufsichtsräthen, welche von den Aktionären ernannt worden sind, einer aus nach Maßgabe einer durch das Los festzustellenden Liste.

Der Ausscheidende kann stets wiedergewählt werden. Das Ausscheiden und die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes finden jedes Jahr in der ordentlichen Generalversammlung statt, zum ersten Male in derjenigen, welche im Jahre neunzehnhundert abgehalten werden soll.

Die beiden von den Obligationsinhabern zu erwählenden Mitglieder des Aufsichtsrathes werden für unbestimmte Zeit ernannt und nehmen so lange an den Sitzungen desselben theil, bis sie in Folge ihres Rücktrittes, ihrer Entlassung oder aus anderweitigen Gründen durch Beschluß der Versammlung der Obligationsinhaber durch andere ersetzt worden sind.

Die Versammlungen der Obligationsinhaber finden zu der Zeit und an dem Orte statt, wie in der bei der Aufnahme der Obligationsanleihe zu errichtenden Urkunde bestimmt werden soll.

In jener Urkunde wird u. a. zugleich festgestellt, wer diese Versammlungen beruft und in ihnen den Vorsitz führt, sowie die Art und Weise, wie darin das Stimmrecht ausgeübt werden soll.

Artikel 19.

Der Aufsichtsrath tritt zusammen, so oft eines seiner Mitglieder dies für nöthig hält; er ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Delegirten, der zugleich als Schriftführer fungirt und speziell mit der täglichen Aufsicht über die Handlungen des Direktors beauftragt wird.

Wenn Dritten gegenüber in Gemäßheit dieser Urkunde die Genehmigung des Aufsichtsrathes nachgewiesen werden muß, so gilt als Beweis dieser Genehmigung die schriftliche Mitwirkung des delegirten Mitgliedes des Aufsichtsrathes.

Der Direktor kann zur Theilnahme an den Versammlungen des Aufsichtsrathes eingeladen werden und ertheilt diesem alsdann, soweit ihm möglich ist, jede gewünschte Auskunft.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern des Aufsichtsrathes erforderlich.

Der Aufsichtsrath regelt seine geschäftlichen Obliegenheiten, sowie die Befugnisse seines delegirten Mitgliedes, soweit diese nicht schon aus dieser Urkunde hervorgehen, durch Privatstatut.

Versammlungen.

Artikel 21.

Die Versammlungen der Aktionäre werden in Rotterdam abgehalten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes, oder in Ermangelung desselben ein von dem Aufsichtsrath aus seiner Mitte ernanntes Mitglied führt den Vorsitz.

Die Berufung sowohl der ordentlichen wie der außerordentlichen Versammlungen erfolgt durch den Direktor oder durch den Aufsichtsrath mindestens acht Tage vor dem Versammlungstage durch eine Bekanntmachung in der zu Rotterdam erscheinenden „Nieuwe Rotterdam'sche Courant“ und in dem zu Amsterdam erscheinenden „Algemeen Handelsblad“.

Die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu behandelnden Gegenstände müssen bei der Ausschreibung derselben kurz erwähnt werden. Die darauf bezüglichen Stücke oder Anträge müssen vom Tage der Einberufung an bis zum Versammlungstage auf dem Comptoir der Gesellschaft für die Aktionäre zur Einsichtnahme liegen.

Nur solche Gegenstände kommen zur Behandlung, hinsichtlich welcher diesen Bestimmungen genügt ist, es sei denn, daß es sich um Anträge von Aktionären handelt, welche wenigstens fünf Tage vor dem Versammlungstage beim Comptoir der Gesellschaft schriftlich eingereicht worden sind.

Artikel 25.

Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft, zur Verlängerung ihrer Dauer, zur Erhöhung oder Verminderung ihres Kapitals, zur Ausdehnung ihres Wirkungskreises, oder überhaupt zur Abänderung dieser Statuten können nur in einer zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung, worin wenigstens zwei Drittel des zur Ausgabe gelangten Gesellschaftskapitals vertreten sind, und nur mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Wenn in einer solchen Versammlung das erforderliche Kapital nicht vertreten ist, so wird dieselbe von Rechtswegen vierzehn Tage vertagt. In der dann zu haltenden Versammlung können, mit Außerachtlassung des vertretenen Kapitals, Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zustande kommen.

Die Bestimmungen des Artikels sechszehn, welche sich auf die von den Obligationsinhabern ernannten zwei Mitglieder des Aufsichtsraths beziehen, können nur dann abgeändert werden, wenn die betreffende Abänderung durch Beschluß einer Versammlung dieser Obligationsinhaber vorher genehmigt worden ist, welcher Beschluß in der Weise zustande kommt, wie in der

in besagtem Artikel erwähnten Urkunde festgestellt werden soll.

Artikel 26.

Ueber das in den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen Verhandelte wird von dem Schriftführer des Aufsichtsrathes, oder in Ermangelung desselben von einem andern Mitgliede dieses Rathes, welches der Vorsitzende anweist, ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und zwei von ihm dazu aufgeforderten Aktionären festgesetzt und unterschrieben wird.

Wenn die Verhandlungen zu notariellem Protokoll geschehen, genügt es, wenn dasselbe von dem Vorsitzenden der Versammlung mit unterzeichnet wird.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Artikel 27.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom ersten Januar bis zum einunddreißigsten Dezember.

Das erste Geschäftsjahr endigt am einunddreißigsten Dezember achtzehnhundert neun und neunzig.

Der Direktor, welcher dafür zu sorgen hat, daß alle Bücher zu jeder Zeit regelmäßig fortgeführt sind und für den Aufsichtsrath zur Einsichtnahme bereit liegen, stellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres aus diesen Büchern eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung zusammen und reicht dieselben spätestens im darauf folgenden Monat April dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes ein.

Artikel 29.

In der ordentlichen Generalversammlung, welche jährlich vor dem ersten Juni, zum ersten Male vor dem ersten Juni des Jahres neunzehn hundert stattfindet, wird von dem Aufsichtsrath über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung Bericht erstattet.

Die Bilanz nebst der Gewinn- und Verlustrechnung liegen während acht Tage vor der ordentlichen Generalversammlung auf dem Comptoir der Gesellschaft für die Aktionäre zur Einsichtnahme.

Die Generalversammlung entscheidet über die Genehmigung dieser Stücke; werden sie genehmigt, so wird dadurch dem Direktor hinsichtlich aller Handlungen, welche er nach Ausweis der Bücher in dem Zeitraum, worüber sie sich erstrecken, verrichtet hat, Decharge ertheilt.

Reservefonds.

Artikel 31.

Der Reservefonds ist bestimmt zur Deckung außerordentlicher Ausgaben oder Verluste, welche die Gesellschaft erleidet, und wird gebildet aus dem in Artikel dreiunddreißig genannten Prozentsatz des Mehrgewinnes, aus den in Artikel vierunddreißig erwähnten, zu seinen Gunsten verfallenen Beträgen, und aus den Zinsen, welche durch seine Anlage erzielt werden.

Sobald und solange der Betrag des Fonds sich auf ein Drittel des Grundkapitals beläuft, wird derselbe nicht mehr dotiert, und kommen die Aktionäre in den Genuß der Zinsen, welche der Fonds abwirft.

Die Art und Weise der Anlage des Reservefonds bestimmt der Aufsichtsrath, der auch verfügen kann, daß der Fonds als Betriebskapital verwandt werden kann.

Artikel 32.

Sollte in irgend einem Jahre die Gewinn- und Verlustrechnung einen Verlustsaldo aufweisen, so entscheidet die Generalversammlung auf den Antrag des Aufsichtsrathes, wieviel von dem Reservefonds zur Deckung dieses Verlustes verwandt werden soll, während für den Rest des Verlustsaldos die Gewinn- und Verlustrechnung belastet bleibt; in den folgenden Jahren ist dann aber nicht eher von Gewinn die Rede, bis der Verlustsaldo, womit die Gewinn- und Verlustrechnung belastet geblieben, ausgeglichen ist.

Liquidation.

Artikel 35.

Bei der Auflösung der Gesellschaft geschieht die Liquidation durch den Direktor und den Aufsichtsrath, wenn nicht die Generalversammlung anders entscheiden sollte.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr nach Mittel- und Süd-Amerika.

12. Für Postpackete aus Deutschland nach einer Anzahl von Staaten in Mittel- und Süd-Amerika: Argentinische Republik, Columbien, Costa-Rica, Guatemala, Republik Honduras, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Salvador, Uruguay und Venezuela sind bei der Beförderung über Hamburg und Bremen zwei Portostufen — für Packete bis 1 kg und für Packete über 1 bis 5 kg (für Paraguay über 1 bis 3 kg) —, wie sie bereits im Verkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen, eingeführt worden. Gleichzeitig hat eine Herabsetzung der deutschen Seebeförderungsgebühren für die Postpackete nach den genannten Ländern stattgefunden.

In Folge dessen ist im Postpacketverkehr mit den genannten Ländern eine wesentliche Ermäßigung des Portos eingetreten, namentlich für Postpackete bis zum Gewicht von 1 kg.

Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W. 8. November 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

163. Der Fernsprechverkehr mit Großbreitenbach (Thüringen), Hötensleben, Koberwitz (Bz. Breslau), Mellenbach, Neuteich (Westpr.), Niederwöllstadt, Saalfeld (Ostpr.), Springe, Weetzen, Zobten (Bz. Breslau), ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 Mark.

Berlin C., 4. November 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

164. Der Fernsprechverkehr mit der öffentlichen Fernsprechstelle bei der Postanstalt in Baruth (Mark) ist er-

öffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr zwischen Baruth einerseits und Berlin, Charlottenburg, Friedrichsberg bei Berlin, Halensee, Lichtenberg bei Berlin, Neu-Weißensee, Oranienburg, Pankow bei Berlin, Reinickendorf, Rummelsburg bei Berlin, Spandau, Tegel und Westend andererseits 1 M., zwischen den übrigen Orten des Vor- und Nachbarortsverkehrs 25 Pf. Für das Herbeirufen der am fernen Ort zum Gespräch verlangten Person ist eine weitere Gebühr von 25 Pf. zu entrichten.

Berlin C., 5. November 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigtes Diakonat.

44. Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat an der St. Johannes-Evangelist-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II., kommt durch den Uebergang des bisherigen Inhabers, des Predigers Stieglitz, in die Pfarrstelle an der genannten Kirche in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15ten März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Abfertigung von Mühlenfabrikaten beim Steueramt in Coepenick.

8. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Steueramte I. in Coepenick die Befugniß zur Abfertigung von Mühlenfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet werden, beigelegt worden ist.

Berlin, den 9. November 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eisen-Ausfuhrtarife. Ausnahmetarif E 2.

47. Im Verkehr der preußisch-hessischen Staatsbahnen werden vom 15. November d. Js. ab die Frachtsätze der Klasse II. des Ausnahmetarifs für Schiffsbaueisen nach Seewerften auch berechnet für **Eisenbahnoberbau- und Brückenkonstruktionstheile sowie Lokomotiven- und Wagenbestandtheile zur Ausfuhr nach Ostasien über deutsche Seehäfen.** Nähere Auskunft bei den betheiligten Güterabfertigungsstellen.

Berlin, den 9. November 1899.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Drehbrücke über die Oder und Warthe in Küstrin bei Hochwasser.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab bei Hochwasser die Drehbrücken über die Oder und Warthe in Küstrin auch von 6 bis 7 Uhr Nachmittags für die Schiffahrt geöffnet werden.

Breslau, den 2. November 1899.

Der Chef der Oder-Strombauverwaltung
Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzt Dr. Paetsch in Neu-Ruppin ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der Civilanwärter Hopp in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Die bisherigen Gemeindeschullehrer Ernst Herzog III. und August Schwarz VII. sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Gerichtstage in Lehnin.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1900 auf folgende Tage festgesetzt: 18. und 19. Januar, 15. und 16. Februar, 15. und 16. März, 19ten und 20. April, 17. und 18. Mai, 14. und 15. Juni, 12. und 13. Juli, 16. und 17. August, 13. und 14ten September, 11. und 12. Oktober, 8. und 9. November, 13. und 14. Dezember. An jedem zweiten Gerichtstage werden Anträge und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen, doch ist es zur Vermeidung von Zeitverlusten und unnützen Gängen dringend anzurathen, die vorzunehmenden Rechtshandlungen möglichst zeitig vor dem Gerichtstage zur Prüfung und Terminsbestimmung anzumelden.

Brandenburg a./H., den 30. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage in Niemegk.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1900 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 1) am 24. Januar, 2) am 24. Februar, 3) am 31sten März, 4) am 28. April, 5) am 26. Mai, 6) am 30. Juni, 7) am 28. Juli, 8) am 29. September, 9) am 27. Oktober, 10) am 24. November und 11) am 29. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigenthümern eingetragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen. Belzig, den 6. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Eine Sonder-Beilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 24. November **1899.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 43.) № 2623. Bekanntmachung, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung. Vom 9. November 1899.

№ 2624. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung. Vom 10. November 1899.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 37.) № 10134. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 20. August 1883. Vom 3. Oktober 1899.

№ 10135. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schleusingen nach Ilmenau. Vom 12. März 1898.

№ 10136. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 25. Oktober 1899.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals 4procentigen Staatsanleihe von 1880.

30. Die **Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1880** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. **Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.**

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. November 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 17. November 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Innung in Berlin.

35. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 5. Oktober d. Js. (Amtsblatt S. 411) bestimme ich, daß der im Bezirke Berlin zum 1. Januar 1900 errichteten Zwangsinnung für das Juwelier-, Gold- und Silberschmiede-Handwerk nur diejenigen selbstständigen Gewerbetreibenden des Juwelier-, Gold- und Silberschmiedehandwerks anzugehören haben, welche in der Regel Gesellen und Lehrlinge beschäftigen.

Potsdam, den 18. November 1899.

Der Oberpräsident.

Töpferinnung in Berlin.

36. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe soll der Bezirk der auf Antrag der Töpferinnung in Berlin daselbst zu errichtenden Zwangsinnung für das Töpfer- und Ofensetzergewerbe auf die Gemeindebezirke Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Reinickendorf, Schönholz, Pankow, Niederschönhausen, Heinersdorf, Hohenschönhausen, Friedrichsberg-Lichtenberg, Friedrichsfelde, Rummelsburg und Stralau ausgedehnt werden.

Nachdem von den in Berlin das Töpferhandwerk ausübenden Gewerbetreibenden bei der Abstimmung sich die Mehrzahl der betheiligten Handwerker für die Errichtung einer Zwangsinnung ausgesprochen hat, habe ich zur Feststellung, ob auch die Mehrzahl der in den Gemeindebezirken Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Reinickendorf, Schönholz, Pankow, Niederschönhausen, Heinersdorf, Hohenschönhausen, Friedrichsberg-Lichtenberg, Friedrichsfelde, Rummelsburg und Stralau wohnenden Gewerbetreibenden des Töpferhandwerks der Errichtung einer Zwangsinnung zustimmt, für Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf die ersten Bürgermeister dieser Städte, für die übrigen Gemeindebezirke den Landrath des Niederbarnimer Kreises zu Kommissaren auf Grund des § 100a. des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und Ziffer 22 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 bestellt.

Potsdam, den 18. November 1899.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Klempner- und Kupferschmiede-Innung in Spandau.

463. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben Klempner- und Kupferschmiedemeister in Spandau beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Klempner- und Kupferschmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in Spandau, sowie im Stadtkreise Spandau ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben. Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Oberbürgermeister in Spandau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 14. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Handwerkskammer.

464. Die Ausführung der Wahlen für die am 1. April k. Js. zu errichtende Handwerkskammer erfolgt in folgender Weise:

Die zweite Abtheilung wird in fünf, die dritte in vier Wahlbezirke getheilt, und zwar umfaßt in der zweiten Abtheilung

Wahlbezirk I. die Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg,

Wahlbezirk II. den Kreis Niederbarnim,

Wahlbezirk III. die Kreise Angermünde und Prenzlau,

Wahlbezirk IV. die Kreise Beeskow-Storkow und Teltow,

Wahlbezirk V. die Kreise Oberbarnim und Templin,

in der dritten Abtheilung

Wahlbezirk I. die Kreise Potsdam, Spandau, Osthavelland,

Wahlbezirk II. die Kreise Ostprignitz, Ruppin,

Wahlbezirk IV. die Kreise Westprignitz und Westhavelland.

Es wählen

im Wahlbezirk	die Wähler der zweiten Abtheilung Mitglieder	die Wähler der dritten Abtheilung Mitglieder	
I.	1	2	und
II.	2	3	ebenso
III.	2	2	viel
IV.	2	2	Ersatz-
V.	2	—	männer.

Die Wahlen in den 5 Wahlbezirken der zweiten Abtheilung finden in Charlottenburg bezw. Berlin bezw. Angermünde bezw. Berlin bezw. Freienwalde a./O.,

die Wahlen in den 4 Wahlbezirken der dritten Abtheilung in Potsdam bezw. Jüterbog bezw. Kyritz bezw. Rathenow statt.

Die Gewervereine rc. der zweiten Abtheilung wählen gesondert ein Mitglied in Charlottenburg, die Gewervereine rc. der dritten Abtheilung desgleichen in Potsdam.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu wählen.

Potsdam, den 20. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

465. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Gehöft des Bauern Grabs in Dorf Grimnitz. Kreis Niederbarnim: in Liebenwalde, Wensickendorf, Hellersdorf, Neuholland, Reinickendorf, Vogelsdorf, Zehlendorf, Weißensee, Lindenberg, Stolpe und auf dem

Rummelsburger Schwarzviehmarkt. Kreis Oberbarnim: in Alt-Kietz b./Wr. und Alt-Gaul. Kreis Westhavelland: in Berge und Haage. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Kaltenborn und Luckenwalde. Kreis Prenzlau: in Klinkow, Brüssow, Roggow, Wetzenow und Zerrenthin. Kreis Ostprignitz: in Giesensdorf, Kunow und Behlow-Ausbau. Kreis Ruppin: in Langen und Löwenberg. Kreis Teltow: in Dahlem, Dahlewitz, Deutsch-Wilmersdorf, Gadsdorf, Lichtenrade, Marienfelde, Tempelhof und Haus Zossen. Kreis Templin: Gehöft des Landwirths Hermann Kayser in Templin. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Hüfners Friedr. Matthes in Niebel.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Geflügel des Bauern Kühne in Lübars.

c. Influenza (Skalma). Kreis Niederbarnim: Rennpferde in Dahlewitz und Hoppegarten.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Schwedt a./O. Kreis Niederbarnim: in Kreuzbruch, Tegel und Zerpenschleuse. Kreis Oberbarnim: in Brodchedorf und Gersdorf. Kreis Beeskow-Storkow: in Tannenreich und Storkow. Kreis Osthavelland: in Hertefeld und Tietzow. Kreis Prenzlau: in Prenzlau. Kreis Ostprignitz: in Könkendorf und Sadenbeck. Kreis Zauch-Belzig: Rittergut Wiesenburg. Stadt Potsdam: städt. Schlachthof.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: in Trebatsch.

Potsdam, den 21. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Stromaufsicht über den Verbindungskanal zwischen Spree und Plötzenseeer Schleuse.

61. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stromaufsicht über den Verbindungskanal zwischen Spree und Plötzenseeer Schleuse, soweit diese Wasserstraße zu Charlottenburg gehört, vom 1. Januar 1900 ab von der Königlichen Polizei-Direktion zu Charlottenburg ausgeübt wird.

Berlin, den 9. November 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs

165. Der Fernsprechverkehr mit Crossen (Elster), Krakow (Meckl.) und Tremessen ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 11. November 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprech-Verkehrs.

166. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Crossen (Elster), Krakow, Melsungen, Niederwöllstadt, Stadtoldendorf, Tremessen und Witzenhausen zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M.

In Nauen, Perleberg und Seegefeld sind neue Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Betrieb genommen worden.

Die Theilnehmer an der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Nauen sind zugelassen zum Sprechverkehr mit Berlin nebst dessen Vor- und Nachbarorten, Brandenburg (Havel), Neuruppin, Perleberg, Plaue (Havel), Rathenow, Seegefeld, Velten (Mark) und Wittenberge (Bz. Potsdam). Die Gebühr beträgt für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten 1 M. im Verkehr zwischen Nauen einerseits und Friedrichshagen, Grünau, Perleberg und Wittenberge andererseits, im Verkehr mit den übrigen Orten 25 Pf.

Die Theilnehmer in Perleberg sind zugelassen zum Sprechverkehr mit Berlin nebst Vor- und Nachbarorten, Nauen, Seegefeld und Wittenberge (Bz. Potsdam). Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr zwischen Perleberg und Wittenberge 25 Pf., im Verkehr zwischen Perleberg und den übrigen zum Sprechverkehr zugelassenen Orten 1 Mark.

Die Theilnehmer an der Stadt-Fernsprecheinrichtung in Seegefeld sind zugelassen zum Sprechverkehr mit Berlin nebst Vor- und Nachbarorten, Nauen, Neuruppin, Perleberg, Velten (Mark) und Wittenberge (Bz. Potsdam). Die Sprechgebühr beträgt im Verkehr zwischen Seegefeld einerseits und Wittenberge, sowie Perleberg andrerseits 1 M., im Verkehr zwischen Seegefeld und den übrigen in Betracht kommenden Orten 25 Pf.

Neue öffentliche Sprechstellen sind in Baruth (Mark), Gransee und Löwenberg (Mark) 1 Bahnhof eingerichtet worden. Der Sprechbereich der öffentlichen Sprechstelle in Baruth erstreckt sich auf Zossen und Berlin nebst dessen Vor- und Nachbarorten. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt von Baruth aus im Verkehr mit Berlin, Charlottenburg, Friedrichsberg, Neu-Weißensee, Oranienburg, Pankow, Reinickendorf, Spandau, Tegel und Westend 1 M. im Verkehr mit den übrigen Orten 25 Pf.

Die öffentlichen Sprechstellen in Gransee und Löwenberg (Mark) 1 Bhf. sind zum Sprechverkehr zugelassen mit Berlin nebst Vor- und Nachbarorten, Löwenberg bezw. Gransee, Fürstenberg (Mcklb.) und Neustrelitz. Die Sprechgebühr von Gransee aus beträgt für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten 25 Pf. im Verkehr mit Fürstenberg (Mecklb.), Neustrelitz, Oranienburg, Reinickendorf und Tegel, im Verkehr mit den übrigen Orten 1 M. Von Löwenberg aus beträgt die Sprechgebühr 1 M. im Verkehr mit Adlershof, Coepenick, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Friedrichshagen, Ludwigsfelde, Neustrelitz, Niederschöneweide, Nowawes-Neuendorf, Potsdam, Rixdorf, Tempelhof,

Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn), 25 Pf. im Verkehr mit den übrigen Orten.

Potsdam, den 17. November 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Staatsbahn-Thiertarif. Privatbahn-Staatsbahn-Thiertarif.

48. Die bisher von der Thierabfertigung ausgeschlossene Station Zepernick des Bezirks Berlin wird mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1899 ab für den Thierverkehr eröffnet und in den Staatsbahn- und den Privatbahn-Staatsbahn-Thiertarif einbezogen.

Berlin, den 15. November 1899.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

36. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für den Monat Oktober 1899.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Die Kartenblatt 5 № 100/1 2c. der Gemarkung Kummersdorf verzeichnete Parzelle.	Gutsbezirk Kummersdorfer Forst.	Gutsbezirk Schießplatz Kummersdorf	22. August 1899. A. I. 4091.
Die im Grundbuche Band V. Blatt 157 verzeichnete Dorfauenparzelle von 0,0278 ha Flächeninhalt.	Fiskalische Dorfauenparzelle	Gemeindebezirk Motzen	12. September 1899. A. I. 4197.

Berlin, den 2. November 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reineinkommen der Privatbahntheilstrecke Strasburg U. M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Steuerjahre 1899 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theilstrecke Strasburg U./M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1898/99 auf 3255,33 M. festgesetzt worden ist. Stettin, den 17. November 1899.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzt Dr. Krieger in Putlitz ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Dem praktischen Arzt Dr. Jacoby in Wendisch-Buchholz ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden: Rittergutsbesitzer v. d. Marwitz in Gr.-Rietz für den Bez. 8 Gr.-Rietz zum Amtsvorsteherstellvertreter.

Der bisherige Hülfsprediger Wilhelm Otto Friedrich Romberg ist zum 4. Pfarrer an der St. Andreas-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Julius Bernhard Kanzow ist zum fünften Pfarrer an der St. Johannis-Kirche zu Moabit in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Bolz ist als Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Ullbrich, Troitzsch, Keil, Seiffert, Dr. Schoembs, Koch, sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Maaß und Winkelmann sind endgiltig und die Lehrer Friedrich Lehmann und Weißenborn sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Pache, Jung, Ibloff, Kornau, Praeske, Hofmeister, Breest und Ritz sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die technischen Lehrerinnen Wittwe Wittstock, Angely und Picard sind endgiltig als Fachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Oktober 1899 sind:

ernannt: zum Postdirektor: der Postinspektor Wegener; zu Ober-Postsekretären: die Postsekretäre Buschmann und Wenzel; zum Telegraphensekretär: der Ober-Telegraphenassistent Pflughaupt aus Altona (Elbe); zum Kanzlisten: der Postassistent Benno Liese; zu Ober-Postassistenten: der Postverwalter Schmolke aus Lichtenberg bei Berlin in Tempelhof, die Postassistenten Bachus, Otto May, Petzenbürger, Stieler, Struck, Bernhard Weinhold, zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Hörning, Hermann Krüger, Mußfeld; zu Postverwaltern: die Ober-Postassistenten Sieber in Baumschulenweg bei Berlin, Wolfram in Lichtenberg bei Berlin; zum Telegraphenassistenten: der Postassistent Georg Schäfer;

versetzt: nach Berlin: die Postsekretäre Thorun von Dar-es-Salaam und Heinrich Völker von Kamerun;

gestorben: Geheimer Kanzleirath a. D. Hufnagel in Charlottenburg, Ober-Postsekretär Greiner, Ober-Telegraphenassistent Linde, Ober-Telegraphenassistent a. D. Schüttel in Charlottenburg, Postassistent Dannemann.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1899.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Geheimen Justizrath und vor-

tragenden Rath im Justizministerium der Amtsgerichtsrath Greiff aus Fürstenwalde; zu Kammergerichtsräthen die Staatsanwaltschaftsräthe Flickel vom Landgericht I. in Berlin und Dr. Appelius vom Oberlandesgericht in Celle, die Landgerichtsräthe Dr. Hertz vom Landgericht I. in Berlin und Wienstein in Guben, der Amtsgerichtsrath Dr. Holtze vom Amtsgericht I. in Berlin und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ule in Berlin; zu Oberlandesgerichtsräthen die Landgerichtsräthe Roeser, Hartog und Simonson vom Landgericht I. in Berlin und der Staatsanwaltschaftsrath Schaeffer vom Landgericht II. in Berlin bei dem Oberlandesgericht in Breslau, der Landgerichtsrath Neumann vom Landgericht II. in Berlin bei dem Oberlandesgericht in Königsberg; zu Landgerichtsdirektoren die Landgerichtsräthe Koscky vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht in Görlitz, Schmutter vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht in Glogau, der Staatsanwaltsrath Dr. Oppermann vom Landgericht I. in Berlin und der Amtsgerichtsrath von Winterfeld vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin, die Landgerichtsräthe Müller in Potsdam bei dem Landgericht II. in Berlin, Horn in Hirschberg bei dem Landgericht in Cottbus, Zacke vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht in Halle, Paucke in Landsberg a./W. bei dem Landgericht in Stettin; zu Landrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Stoelzel in Neu-Ruppin, Schnitzker in Guben, Ziersch in Oppeln und Gebel in Meseritz; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Leschinsky in Charlottenburg, Splettstößer in Reppen, Hünerbein in Lieberose, Braune in Strasburg U./M., Bernhardi in Anklam, Rohdewald in Schlawe, Klinke in Schubin und Michels in Stettin. Versetzt sind der Landgerichtsdirektor Koenig in Prenzlau an das Landgericht in Coblenz, Amtsrichter Bojchan in Werder an das Amtsgericht II. in Berlin, Amtsgerichtsrath Schultze in Guben, Amtsrichter Nimbach in Zielenzig und Scheller in Oderberg an das Amtsgericht I. in Berlin, Amtsrichter Firle in Peitz an das Amtsgericht in Breslau, Amtsrichter Schmidt in Freienwalde a./O. nach Forst, Amtsrichter Dr. Engelbrecht in Gumbinnen als Landrichter, Landrichter Doench in Duisburg, Amtsrichter Fritsch vom Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter und der Landrichter Steinhausen in Guben an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Weizsäcker in Oranienburg als Landrichter an das Landgericht in Marburg, die Amtsrichter Feldhahn in Regenwalde und Dr. Engel in Driesen als Landrichter an das Landgericht in Guben, Amtsrichter Weishaupt in Soran N./L. nach Spandau, Amtsrichter Dr. Heitz vom Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, Amtsrichter Dargatz in Rummelsburg i./Pom. nach Brandenburg a./H., Amtsrichter Otto in Labes als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Eckelt in Guhrau nach Züllichau und Dr. von Bentivegni in Treffurt nach Gransee. Pensionirt sind der Amtsgerichtsrath von Kameke in Potsdam und Landgerichtsrath Moll vom Landgericht II. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Osterroth, Fedor Meyer, Dr. Schlichting, Otte, Dr. Goldmann, Dr. Wagner, Meinhardt, Haenschke, Fritz Lippelt, Thurm, Rohrbeck, Wäger und Keyßner. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Brandt infolge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Essen und von Bülow auf seinen Antrag. Der Rechtsanwalt Doering aus Rathenow ist als Assessor in den Justizdienst wieder aufgenommen.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt ist der Staatsanwaltschaftsrath Hermann Stachow vom Landgericht I. in Berlin zum Ersten Staatsanwalt in Cottbus. Versetzt sind die Ersten Staatsanwälte Naumann in Braunsberg nach Frankfurt a./O., Wilhelm in Neu-Ruppin nach Magdeburg, Großpietsch in Landsberg a./W. nach Breslau und Ritzel in Cottbus nach Landsberg a./W., der Staatsanwaltschaftsrath Dr. Cretschmar in Düsseldorf, die Staatsanwälte Eilendt in Lissa und Beyer in Schweidnitz an das Landgericht I. in Berlin, der Staatsanwaltschaftsrath Heinemann in Halle und der Staatsanwalt Dr. Wilderink vom Landgericht in Cöln an das Landgericht II. in Berlin. In den einstweiligen Ruhestand versetzt ist der Staatsanwalt Wentzel vom Landgericht II. in Berlin. Der Forstmeister Winkel ist zum Forstamtsanwalt in Havelberg und Wusterhausen a./D., der Forstmeister Leisterer zum Forstamtsanwalt in Wittstock, der Königliche Förster Witte in Neumühl zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts auf dem Forstgerichtstage in Schönwalde, der Förster Buhle in Kaisermühl zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts für Katharinensee beim Amtsgericht Frankfurt a./O. und Beeskow, der Bürgermeister Hübner zum Amtsanwalt beim Amtsgericht Arnswalde und der Oberförster Frahnert in Neuzelle zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht Guben, Fürstenberg a./O. und Lieberose ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Kantrowitz bei dem Amtsgericht in Königsberg N./M., Asch bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Voigt und Wolffenberg bei dem Landgericht I. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Gerichtsassessoren Illch und Arhausen beim Kammergericht, der Gerichtsassessor Leers, der Rechtsanwalt Filitz aus Rosenberg O./Schl., der frühere Amtsrichter Dr. Sternberg, die Rechtsanwälte Kantrowitz aus Königsberg N./M. und Asch aus Charlottenburg bei dem Landgericht I. Berlin, der Gerichtsassessor Chodziesner bei dem Landgericht II. in Berlin, die Gerichtsassessoren Sachtleben bei dem Amtsgericht in Triebel und Splettstoeßer bei dem Amtsgericht in Driesen. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Gebhardt in Frankfurt a./O. Der

Notar Kantrowitz in Königsberg N./M. hat sein Amt niedergelegt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Hans Wirth, Gerh. Schmidt, Dr. Podewils, von Baerensprung, Kleffel, Brennert, Junge, Georg Wirth, Saenger, Boas, Dallmer, Kluge, Mareich, Rosenfeld, von Boetticher und Seyffert. Uebernommen sind die Referendare Arndt aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg, Lopianowski aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder, von Auerswald aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg, A. Meyer aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Posen und Wallroth aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Kiel. In den Justizdienst wieder aufgenommen ist Dr. Neuhaus. Entlassen ist der Referendar Dr. Herr infolge Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zum Kanzlisten beim Amtsgericht I. in Berlin der Kanzleidiätar Wimmer; zu Gerichtsvollziehern: die Militäranwärter Kühne beim Amtsgericht in Neuwedell und Gamm beim Amtsgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Sekretär Kohlmorgen bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht I. in Berlin und der Gerichtsschreiber Nadler bei dem Amtsgericht I. in Berlin als Sekretär an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht II. in Berlin. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Bölke und Spiller bei dem Amtsgericht I. in Berlin und Kanzleirath Köhler bei dem Amtsgericht in Prenzlau. Gestorben sind der Erste Gerichtsschreiber Marwitz bei dem Amtsgericht in Schwedt a./O. und der Gerichtsschreibergehülfe Assistent Dubro bei dem Landgericht I. in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Führung des Handelsregisters.

Während des Geschäftsjahres 1900 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in die hiesigen Handels-, Börsen-, Genossenschafts- und Musterregister durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, der Eintragungen in das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister außerdem durch die Berliner Börsenzeitung, die Luckenwalder Zeitung und den Luckenwalder Anzeiger, sofern aber kleinere Genossenschaften in Frage kommen, außer im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur in der Luckenwalder Zeitung erfolgen.

Luckenwalde, 17. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Cigarrenarbeiter Chain Finkelstein, geboren am 4. Oktober 1864 zu Grojzes, Gouv. Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Juli 1899 ausgewiesen.

Der Kellner Julius Hochstetter, geboren am 28. Juni 1860 zu Darmstadt, hessischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. September 1899 ausgewiesen.

Der Schächtelmann Zimann Dornblatt, geboren am 28. September 1874 zu Rudow, Gouv. Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Oktober 1899 ausgewiesen.

Der Kaufmann Abel Bernhard Weiß, geboren am 3. Mai 1865 zu Brody, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. November 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2	3	4	5.	6
	Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Marianna Mieszczakowska, geborene Wauczyniak, Arbeiterin,	geboren im März 1858 zu Budy, Gouvernement Kalisch, Rußland, russische Staatsangehörige,	Bandendiebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. November 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	16. Oktober 1899.

Hierzu Eine Sonder-Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 10. Januar 1900 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle wie oben angegeben verkündet werden.

Berlin, den 15. November 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 85

Zwangsversteigerung.

182. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Luckenwalde Band VIQ. Blatt № 1322 auf den Namen der Frau Restaurateur Anna Schmidt geb. Gärtner zu Luckenwalde eingetragene, in Luckenwalde, Mühlenweg Nr. 3 belegene Grundstück **am 13. Januar 1900 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist ohne Reinertag mit einer Fläche von 17 ar 83 qm zur Grundsteuer, mit 2080 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer № 2 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 13. Januar 1900 Nachmittags 12½ Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Luckenwalde, den 12. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

183. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Meinsdorf Band I. Blatt № 55 auf den Namen des Zimmermanns Johann Christian Giesche zu Meinsdorf eingetragene, daselbst belegene Grundstück Büdnerstelle 45 **am 17. Januar 1900 Vormittags 9 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 36,90 Mark Reinertrag und einer Fläche von 3,44,73 Hektar zur Grundsteuer, mit 36 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei 1 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks nebst Antheil beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 17. Januar 1900 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Jüterbog, den 17. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

184. Das im Grundbuche von der Stadt Charlottenburg Band 38 Blatt № 1767 auf den Namen der Frau Direktor Wiegand Elisabeth geb. Reinicke zu Berlin und der Frau Marinezahlmeister Hedwig Grosnemann geb. Reinicke zu Kiel eingetragene, zu Charlottenburg, Schloßstraße 67 belegene Grundstück soll auf Antrag der Wittwe Elisabeth Wiegand geb. Reinicke zu Berlin, Bachstraße 12 zum Zwecke der Auseinandersetzung unter den Miteigenthümern **am 16. Januar 1900 Vormittags 9 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht im Civilgerichtsgebäude Amtsgerichtsplatz nahe dem Bahnhof Charlottenburg 2 Treppen Zimmer 51 zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 11 ar mit 71,40 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer 50 eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Ver-

steigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 17. Januar 1900 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Charlottenburg, den 18. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

185. In der Schulz-Henke'schen Zwangsversteigerung — K. 54 1899 — Grundbuch von Charlottenburg 19 № 736 Holsteiner Ufer 9 werden die Termine am 10. Januar 1900 zufolge Aussetzung des Verfahrens aufgehoben.

Berlin, den 16. November 1899.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 85.

186. In der Schulz-Henke'schen Zwangsversteigerung — K. 55 99 — Grundbuch von Charlottenburg 24 № 884, Holsteiner Ufer 10, werden die Termine am 10. Januar 1900 zufolge Aussetzung des Verfahrens aufgehoben.

Berlin, den 16. November 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 85.

187. Das Verfahren der Zwangsversteigerung des im Grundbuche von Wilmersdorf Band 54 Blatt № 1645 auf den Namen des Maurermeisters Ernst Jänchen zu Berlin eingetragenen, zu Wilmersdorf, angeblich Preußischestraße belegenen Grundstücks wird aufgehoben. Die Termine am 2. und 6. Januar 1900 fallen daher fort. Berlin, den 17. November 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 17.

188. Das Verfahren der Zwangsversteigerung des im Grundbuche von Lindenberg Band II. Blatt № 7 auf den Namen des Kossäthen Friedrich August Borchert und dessen Ehefrau Auguste Borchert geb. Schiemann eingetragenen, zu Lindenberg belegenen Grundstücks, sowie das auf den Namen des Ehemanns Borchert eingetragenen Antheils an dem zu Lindenberg belegenen, im Grundbuche von Lindenberg Band V. Blatt № 19 verzeichneten Grundstücke wird aufgehoben, da die betreibende Gläubigerin, verehelichte Wilhelmine Gutbke geb. Lehmann, den Antrag auf Versteigerung zurückgenommen hat.

Die Termine am 14. und 15. Dezember 1899 fallen daher fort.

Beeskow, den 16. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Auktionen und Lizitationen.

189. In der Oberförsterei Altruppin werden im Wirthschaftsjahre 1900 voraussichtlich zum Verkauf kommen: Buchen: ca. 75 Fm. Lang- und Schichtnutzholz, 425 Fm. Derbbrennholz; Kiefern: ca. 5300 Fm. Lang- und Schichtnutzholz, 4700 Fm. Derbbrennholz. Der Verkauf des Langnutzholzes wird in der Hauptsache am **19. Dezember 1899, 23. Januar und 20sten Februar 1900** in Neu-Ruppin stattfinden und werden darüber s. Z. besondere Bekanntmachungen ergehen.

Altruppin, den 15. November 1899.

Königliche Oberförsterei.

Verpachtung einer Chausseegeld-Hebestelle.

190. Die an der Golzow—Lehnin—Plessow'er und an der von dieser in Station 32,1 abzweigenden Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Großkreutz belegenen Chausseegeld-Hebestelle Dahmsdorf soll vom 1. Januar 1900 ab auf drei Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf **Sonnabend den 2. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** im Bureau des Herrn Kreisbaumeisters Keilbach hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag vorbehalten bleibt und daß die Pachtbedingungen vorher hier eingesehen werden können.

Zur Sicherung der Gebote ist vor der Zulassung zum Bieten eine Caution von 150 M. zu hinterlegen.

Belzig, den 14. November 1899.

Namens des Kreis-Ausschusses der Vorsitzende.

von Tschirschky, Landrath.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

191. Wir machen hiermit bekannt, daß dem Amtsgerichtssekretär H. Hirsekorn hier, Landsberger-Allee 4, wohnhaft, der 3½% Berliner Stadt-Anleiheschein Litt. O. № 80863 über 100 M. angeblich abhanden gekommen ist.

Den zeitigen Besitzer dieser Urkunde fordern wir hierdurch auf, sich bei uns oder dem Hirsekorn zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren beantragt werden wird.

Berlin, den 11. November 1899.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

192. Der in der Gemarkungskarte der Stadt Joachimsthal Blatt 2 № 468 verzeichnete öffentliche Weg über den langen Berg zwischen Joachimsthal und dem Werbellin-See soll, soweit er den Acker des Ackerbürgers Karl Schöneberg hierselbst durchschneidet, verlegt werden. Der Weg soll an die Westseite des Schöneberg'schen Ackerstücks — am Wald entlang — gelegt und vorerst der dort schon vorhandene Fahrweg für den öffentlichen Verkehr benutzt werden.

Gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 1. August 1883 bringen wir dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen.

Joachimsthal, den 18. November 1899.

Die Polizei-Verwaltung. Korte.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Sonder-Beilage

zum 47sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. November 1899.

Polizeiverordnung

betreffend

Aufhebung von Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnungen für die dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin unterstellten Wasserstraßen der Provinz Brandenburg.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Brandenburg mit Rücksicht auf die Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Oktober 1899 hiermit verordnet:

Alle bestehenden, die Strom- und Schiffahrts-Polizei betreffenden Polizeiverordnungen, welche diesseits erlassen sind, werden, soweit ihre Aufhebung dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialraths zusteht, für die dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin unterstellten Wasserstraßen der Provinz Brandenburg vom 1. Januar 1900 aufgehoben.

Potsdam, den 1. November 1899.

Der Oberpräsident.

* * *

Inhalts-Verzeichniß.

I. Kapitel

Allgemeine Vorschriften für alle Arten der Schiffahrt oder Stromanlagen.

I. Abschnitt.

III. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

II. Kapitel.

Besondere Vorschriften für einzelne Arten der Schiffahrt und der Stromanlagen.

I. Abschnitt.

Dampfschiffahrt.

A. Allgemeines.

B. Gewerbsmäßige Personen-Dampfschiffahrt.

C. Fracht- und Schleppschiffahrt. Freifahrende Dampfer.

II. Abschnitt.

Motorboote.

III. Abschnitt.

Gewerbsmäßige Personen-Beförderung in Handkähnen, Booten, Gondeln.

IV. Abschnitt.

Flößereibetrieb.

A. Beschaffenheit der Flöße und Bemannung derselben.

B. Verhalten während der Fahrt und bei der Ankunft.

C. Lagern von Floßholz.

V. Abschnitt.

Fährbetrieb.

VI. Abschnitt.

Sonderbestimmungen für einzelne Stromanlagen.

A. Benutzung der Schleusen.

B. Verhalten bei Brücken.

C. Verhalten bei den Liegestellen der elektrischen Leitungskabel und der Gas- und Wasserrohre.

§ 110. Verhütung von Beschädigungen.

III. Kapitel.

Beaufsichtigung der Wasserläufe, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 111. Befugnisse der Strompolizei-Beamten.
§ 112. Strafen.
§ 113. Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung und Aufhebung älterer Vorschriften.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für die dem Polizei-Präsidenten von Berlin unterstellten Wasserstraßen nachstehende

Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung

erlassen. — Dem Polizei-Präsidenten von Berlin sind unterstellt:

1. Die Spree von der oberen Berliner Weichbildgrenze bis zur Lehrter Eisenbahnbrücke am Tegeler Wege.
2. Der Stadtschleusen-Kanal.
3. Der Louisenstädtische Kanal.
4. Der Landwehr-Kanal.
5. Der Spandauer Schiffahrts-Kanal.
6. Der Verbindungs-Kanal.

I. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften für alle Arten der Schiffahrt oder Stromanlagen.

I. Abschnitt.

A. Beschaffenheit der Fahrzeuge und der Ladung, sowie Bemannung.

Länge und Breite der Fahrzeuge.

§ 1. Für die Schiffsgefäße ist höchstens diejenige Länge und Breite zuläßig, welche das anstandslose Durchfahren der vorhandenen Schleusen und sonstigen Bauwerke gestattet.

Als größte zuläßige Abmessungen der Länge und Breite werden vorläufig — vorbehaltlich anderweiter Regelung durch Amtsblatts-Bekanntmachung — festgesetzt für:

	Länge	Breite
a) die Spree	65 m	8 m
b) den Stadtschleusen-Kanal .	46, 5 m	6,60 m
c) den Louisenstädtischen Kanal	46, 5 m	5,20 m
d) den Landwehr-Kanal . . .	46, 5 m	6,60 m
e) den Berlin-Spandauer-Kanal:		
1. Spreehaltung	65 m	8 m
2. Havelhaltung (Plötzensee'er Schleuse)	47,50 m	5,50 m
f) den Verbindungs-Kanal . .	65 m	8 m

Der Strompolizei-Behörde bleibt vorbehalten, größere als die vorstehenden Abmessungen für solche Schiffsgefäße zu gestatten, welche Wasserstrecken ohne Schleusen und Brücken befahren wollen.

Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen. Ausnahmsweise dürfen mit Heu, Stroh, Faschinen und anderer leichter und lockerer Waare beladene Fahrzeuge bis zu größerer Breite laden, doch darf die Breite der Ladung die größte für die betreffende Wasserstraße zuläßige Schiffsbreite nicht übersteigen.

Die Länge und Breite der Flöße ist in § 83 geregelt.

Höhe, Bordhöhe und Tiefgang der Fahrzeuge.

§ 2. Die zuläßige Höhe des Schiffsrumpfes (Kaffe) und der Ladung über Wasser wird durch die lichte Höhe der Brücken und den Wasserstand bestimmt und muß so bemessen sein, daß die Brücken nicht beschädigt werden.

Ein beladenes Fahrzeug muß mindestens 25 cm Bordhöhe haben, es sei denn, daß es durch ein Verdeck oder sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt ist. In diesem Falle darf die Bordhöhe 5 cm weniger betragen.

Das Maß des Tiefganges der Fahrzeuge ist von dem Zustande und Wasserstande der betreffenden Wasserstraße abhängig. Kein Fahrzeug darf so tief gehen, daß es nicht mit Bequemlichkeit schwimmen kann.

Wird ein Fahrzeug wegen zu großen Tiefgangs durch den Strompolizeibeamten von einer Strecke der Wasserstraßen oder einer Schleuse zurückgewiesen (s. §§ 102 bis 104) und das Hinderniß demnächst durch Ableichtern gehoben, so darf das abgeleichterte Gut ohne Erlaubniß eines zuständigen Beamten nicht wieder in das Fahrzeug aufgenommen werden.

Lastfahrzeuge von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit und Dampfschiffe haben n äußerlich erkennbarer Weise auf beiden Seiten vorn, mittschiffs und hinten eine Tiefgangsmarke in Meter- und Centimetereintheilung mit Theilstrichen von 2 cm Höhe in der Art anzubringen, daß der wirkliche Tiefgang des Fahrzeuges sich daran erkennen läßt.

Steuerbelastung und Schwerter (Gierbretter).

§ 3. Die zur Belastung der Steuer dienenden Gewichte müssen derartig befestigt sein, daß ihr Herabfallen unbedingt verhindert wird.

Ueber die äußere Oberfläche der an den Seiten der Fahrzeuge befindlichen Schwerter (Gierbretter) dürfen keine Eisentheile hervorragen, und es müssen daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberfläche der Schwerter versenkt werden.

Bezeichnung der Fahrzeuge.

§ 4. Auf jedem Lastfahrzeuge, mit Ausnahme der Dampfschiffe und der im Dienste staatlicher oder kommunaler Behörden befindlichen Fahrzeuge müssen an beiden Seiten in deutlich lesbaren schwarzen Buchstaben von wenigstens 10 cm Höhe auf weißem Grunde der Vor- und Zuname und der Wohnort des Eigenthümers angegeben sein. Bei Fahrzeugen, welche eine Kajüte tragen, sind die Angaben auf den Seitenwänden der Kajüte anzubringen. Bei Fahrzeugen ohne Kajüte müssen über dem Riesbord Tafeln mit der Inschrift befestigt werden.

Ebenso müssen Privatboote, Handkähne und Schiffsanhänge — mit Ausnahme der Segel- und Sportsboote — an einer stets sichtbaren Stelle mit Namen und Wohnort des Eigenthümers bezeichnet sein. Ueber die besondere Bezeichnung der Miethsboote vergl. den § 78 dieser Verordnung.

Die Bezeichnung der Dampfer ist in den §§ 58 und 63, der Motorboote in § 74, der zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Handkähne in § 78 geregelt.

Die weitere polizeiliche Bezeichnung der Fahrzeuge ist durch die Polizei-Verordnung des Finanzministers vom 21. Mai 1842 (Amtsblatt 1842, Beilage zu Stück 34) vorgeschrieben.

Beleuchtung der Fahrzeuge während der Fahrt.

§ 5. Bei Nacht, d. h. während der Zeit von eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, müssen Schiffsgefäße und Flöße während der Fahrt wie folgt beleuchtet sein:

1. Jedes nicht geschleppte Fahrzeug von 30 Tonnen oder mehr Tragfähigkeit hat an der Backbordseite (links) ein rothes, und an der Steuerbordseite (rechts) ein grünes Licht zu führen. Diese Lichter müssen im Vordertheile des Schiffs auf etwa $^1/_3$ der Schiffslänge an den Gangborden so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden, auch müssen sie so abgeblendet sein, daß sie nur von vorn und von derjenigen Seite her, auf welcher sie angebracht sind, gesehen werden können. Außerdem hat jedes Schiff der bezeichneten Art am Steuer ein mattes weißes Licht zu führen, welches so abgeblendet sein muß, daß es nur von hinten und von beiden Seiten her gesehen werden kann.
2. Jedes nicht geschleppte Fahrzeug von weniger als 30 t Tragfähigkeit hat ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht in angemessener Höhe zu führen.
3. Jedes Dampfschiff hat eben solche oder ebenso abgeblendete Seitenlichter und eben solches Licht am Steuer (Heck) zu führen wie ein nicht geschlepptes Fahrzeug von 30 t oder mehr Tragfähigkeit (Nr. 1). Diese Seitenlichter müssen bei Dampfschiffen mit Seitenrädern vorn an den Radkasten, bei anderen Dampfschiffen außen am Vorderschiffe auf etwa $^1/_3$ der Schiffslänge, immer aber so hoch angebracht sein, daß sie vom Steven nicht verdeckt werden.

   Außerdem hat jedes Dampfschiff ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares helles weißes Licht zu führen, welches am Vordersteven oder im Vordertheile des Schiffes und mindestens 1 m höher als die Seitenlichter angebracht sein muß.

   Ein Dampfschiff, welches ein oder mehrere andere Schiffe oder Flöße schleppt, muß $^1/_2$ m senkrecht über oder unter diesem hellen weißen Lichte noch ein zweites eben solches Licht führen. Während der Dauer des Schleppens fällt das weiße Licht am Heck fort.
4. Motorboote (§ 71) haben dieselbe Beleuchtung zu führen wie Dampfschiffe ohne Seitenräder.
5. Jedes von einem Dampfschiffe geschleppte Schiff, mit Ausnahme der angehängten Handkähne, hat an seinem Vordertheile ein nur von vorn und von beiden Seiten her sichtbares mattes weißes Licht an einer Stange zu führen. Außerdem muß ein einzelnes geschlepptes, sowie das letzte von mehreren geschleppten Schiffen, hinten am Steuer ein von allen Seiten her sichtbares helles weißes Licht führen.
6. Handkähne (Boote, Gondeln), soweit sie nicht als Anhänge geführt werden, haben am Vordertheil in angemessener Höhe eine dreifarbige, nach hinten und seitwärts derartig abgeblendete Laterne zu führen, daß diese nach vorn helles weißes, nach vorn und nach links rothes, nach vorn und nach rechts grünes Licht zeigt.
7. Jedes Floß muß an seinem vorderen und hinteren Ende ein hoch angebrachtes mattes weißes Licht führen.

Beleuchtung stillliegender Fahrzeuge und Wasseranlagen.

§ 6. Zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegende Baggermaschinen und Fahrzeuge jeder Art, sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrirunfähige Schiffsgefäße und Flöße haben bei Nacht zwei nebeneinander angebrachte Lichter, ein rothes und ein helles weißes zu führen, von denen das weiße die Seite anzudeuten hat, an welcher vorbeizufahren ist.

Im Uebrigen muß, solange Schiffahrt und Flößerei nicht geschlossen sind, in der Oberspree von der Berliner

Weichbildgrenze bis zur Waisenbrücke, in der Unterspree von den Zelten bis zur Charlottenburger Eisenbahnbrücke, im Berlin-Spandauer Schiffahrts-Kanal von den Plötzensee'er Schleusen bis zum Tegeler See bei Saatwinkel und im Verbindungskanal jedes im Fahrwasser oder in dessen Nähe liegende Schiffsgefäß ein vom Fahrwasser her gut sichtbares, helles weißes Licht, jedes Floß aber auf den beiden dem Wasser zugekehrten Ecken je ein solches Licht führen.

Bei mehreren, am Ufer nebeneinander liegenden Schiffsgefäßen oder Flößen genügt es, wenn das dem Fahrwasser zunächst liegende das vorgeschriebene Licht führt.

Ebenso müssen, so lange Schiffahrt und Flößerei nicht geschlossen sind, auch die auf den hiesigen Wasserstraßen befindlichen in das Fahrwasser vortretenden Wasseranlagen, wie Badeanstalten, Spülanlagen, Waschbänke, Dampferlandungsstege &c., auf den im Absatz 2 bezeichneten Strecken in derselben Weise wie Flöße beleuchtet werden.

Ueber die Beleuchtung der Fahrgefäße s. § 96.

Flaggenführung.

§ 7. Als Landesflaggen dürfen die deutsche Nationalflagge und die Landesflaggen der deutschen Bundesstaaten geführt werden.

Die deutsche Nationalflagge bildet ein längliches Viereck, bestehend aus drei gleich breiten wagerechten Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe dieser Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. (Kaiserliche Verordnungen vom 25. Oktober 1867 Bundesges.-Bl. S. 39 und vom 8. November 1892 R.-G.-Bl. S. 1050.)

Die preußische Landes- oder Handelsflagge besteht nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. März 1823 (G.-S. S. 127) aus drei wagerechten Streifen, von denen die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den preußischen heraldischen Adler enthält.

Durch diese Vorschriften wird das bei besonderen feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen fremder Landesflaggen nicht berührt.

Es ist verboten, unbefugt eine der Standarten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, die Standarte eines der Mitglieder des Königlichen Hauses, eine dienstliche Flagge oder Gösch, ein dienstliches Kommando- oder Unterscheidungszeichen oder eine sonstige Flagge, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf, sowie diesen ähnliche Flaggen und Abzeichen aufzuziehen oder zu führen.

Ladung von Spiritus, Petroleum und Sprengstoffen.

§ 8. Die Schiffahrtspolizeibehörde des Einladeorts hat zu bestimmen, ob Spiritus in besonderen Fahrzeugen geführt werden muß oder ob er mit anderen Gütern zusammen verladen werden darf. Im letzteren Falle hat sie die vom Schiffer zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln anzuordnen. Vorbehaltlich der für Hafen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf den Wasserstraßen und an den Ufern Fahrzeuge nur an den von der zuständigen Polizeibehörde bestimmten Stellen mit Spiritus geladen werden. Ebenso dürfen nur an solchen Stellen mit Spiritus beladene Fahrzeuge anlegen oder die Spiritusladung löschen und lagern. Auf Fahrzeugen, deren Hauptladung in Spiritus besteht, darf außer in den Kajüträumen Feuer oder offenes Licht nicht gehalten noch Tabak geraucht werden, auch dürfen auf denselben weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände vorhanden sein.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten in gleicher Weise für Petroleum.

Für die Versendung von Sprengstoffen auf Wasserwegen gelten die Bestimmungen der ministeriellen Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1893 (A.-Bl. 1893, S. 453), insbesondere für die Militär- und Marine-Verwaltung diejenigen der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893 (A.-Bl. 1894 S. 33 bis 35).

Die bei Dunkelheit erforderliche Beleuchtung der mit Spiritus, Petroleum oder Sprengstoffen beladenen Fahrzeuge, ist durch Kerzen oder Oel, — in gut verschlossenen Laternen — zu bewirken.

Petroleumkastenschiffe.

§ 9. Die Petroleumkastenschiffe müssen in den Wandungen durchgängig aus Eisen oder Stahl hergestellt sein. Der Schiffsboden kann aus Eisen oder Stahl oder auch aus Holz bestehen. Ein Petroleumkasten (Laderaum für offenes Petroleum) darf nicht mehr als 150 cbm halten. Er muß durch einen eisernen Bodenbelag, falls das Schiff einen Holzboden besitzt, sowie durch eine eiserne Decke und durch eiserne Querwände so dicht abgeschlossen sein, daß ein Ausrinnen von Petroleum verhindert wird. Die Decke jedes Petroleumkastens oder jeder Abtheilung eines solchen muß ein fest und dicht verschließbares Mannloch haben. Die Petroleumkasten dürfen unter sich durch je eine von Deck aus schließbare Oeffnung oder Röhre von höchstens 320 qcm Querschnitt verbunden sein. Besonders angebrachte Abzugsrohre, sowie als solche dienende Einlaßrohre müssen mit dichtem Drahtnetz überdeckt sein.

Kajüt- und Schlafräume und der vom Oberdeck zu ihnen führende Zugangsraum dürfen nicht unmittelbar an Petroleumkasten stoßen. Solche Räume müssen von den Petroleumkasten durch einen Zwischenraum von mindestens 0,5 m und durch eine dicht schließende unverbrennbare Wand getrennt sein. Die Fußböden der Kajüt- und Schlafräume müssen zementirt oder in der Umgebung der Feuerungsanlagen bis auf mindestens 1 m Entfernung mit wenigstens 1 mm starkem Eisenblech be-

kleidet sein. Auch sind Holzverschalungen neben den Feuerungsanlagen und Rauchrohren in einer Ausdehnung bis auf $^1/_2$ m Abstand von diesen mit Eisenblech von gleicher Stärke zu bekleiden, sowie die Durchlässe der Rauchrohre in der Decke durch Eisenhülsen gegen Feuersgefahr zu sichern. Schiffspoller, Masten, Windebäume und andere ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht so angebracht sein, daß durch ihren Gebrauch ein Petroleumkasten undicht werden kann.

Petroleumschiffe müssen mit Ketten oder Drahtseilen ausgerüstet sein, welche an dem zur Befestigung am Lande dienenden Ende ein auslösbares Glied haben. Jedes Petroleumkastenschiff muß mit einem oberhalb der Wasserlinie um das ganze Fahrzeug laufenden hellblauen Anstrich von mindestens 30 cm Breite versehen sein.

Offenes Petroleum von weniger als 0,7 spezifischem Gewicht darf in Kastenschiffen nicht befördert werden. Kein Petroleumkasten darf auf mehr als 98 % des Raumes, welchen er einschließlich seines etwaigen Doms oder sonstigen Ausdehnungsraums enthält, mit Petroleum gefüllt werden. Die Verwendung von Kraftmaschinen, welche durch Feuerwirkung in Thätigkeit gesetzt werden, ist auf Petroleumkastenschiffen nicht gestattet.

In Dampfschleppzügen müssen Petroleumkastenschiffe dem Dampfer unmittelbar folgen.

Ladung und Transport von Heu und Stroh.

§ 10. Auf den mit Heu und Stroh beladenen Fahrzeugen darf kein Feuer oder offenes Licht gehalten und nicht geraucht werden, — auch nicht in den Kajüträumen.

Die bei Dunkelheit erforderliche Beleuchtung dieser Fahrzeuge ist durch Kerzen oder Oel in gut verschlossenen Laternen zu bewirken.

Die Ladungen selbst sind mit feuersicheren Plantüchern zu überdecken.

Ladung von Knochen, Dünger ꝛc.

§ 11. Knochen, Dünger und sonstige gefährliche oder üblen Geruch verbreitende Gegenstände dürfen in Berlin und in Charlottenburg nicht eingeführt oder innerhalb dieser Städte aus- oder eingeladen werden. Eine Ausnahme hinsichtlich des Verladens behufs Beförderung nach außerhalb findet bei kurzem und trockenem Pferde- und Rinderdung, bei Müll und Straßenkehricht statt.

Die Benutzung derartiger Ladestellen unterliegt besonderer polizeilicher Erlaubniß.

Bemannung.

§ 12. Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit bis 250 Tonnen einschließlich müssen, gleichviel ob sie leer oder beladen sind, während der Fahrt mit wenigstens zwei erwachsenen Personen bemannt sein, von denen sich die eine an Deck im Vordertheile des Fahrzeuges, die andere am Steuer aufzuhalten hat.

Bei Fahrzeugen über 250 Tonnen Tragfähigkeit muß mindestens noch ein dritter Mann an Deck im Vordertheil des Fahrzeuges sein. Die Treidler werden zur Bemannung der Fahrzeuge nicht gerechnet.

Absatz 1 findet auf Handkähne (Boote, Gondeln) keine Anwendung, auch werden die besonderen Vorschriften über Bemannung der Dampfschiffe (§ 59), Motorboote (§ 73) und Flöße (§ 85) durch Absatz 1 nicht berührt.

B. Schiffahrts-Verkehr.

Verhalten bei der Ankunft.

§ 13. Jeder Schiffsführer, welcher auf den Wasserstraßen ein Fahrzeug beliebiger Größe und Art auf längere oder kürzere Dauer aufstellen oder an die Ufer anlegen will, — sei es zum Befrachten oder Entfrachten, zum Abwarten von Ladegütern, zu Handelszwecken, behufs Ausbesserung, Ueberwinterung oder sonstigen Zwecken —, bedarf dazu einer polizeilichen Erlaubniß. Diese wird für die Berliner Wasserstraßen im Polizei-Schiffahrts-Bureau, und für die zu Charlottenburg gehörigen Wasserstraßen seitens der Polizei-Direktion in Charlottenburg ertheilt.

Zu Charlottenburg gehören:

a) Die Spree von der Berliner Weichbildgrenze bei der Beusselstraße bis zur Eisenbahnbrücke am Tegeler Wege.
b) Der Landwehrkanal von der Charlottenburger Chausseebrücke abwärts bis zur Einmündung in die Spree.
c) Der Verbindungskanal, soweit derselbe auf Charlottenburger Gebiet belegen ist.

Die Schiffer haben rechtzeitig die Zuweisung einer Lade- oder Liegestelle daselbst nachzusuchen, und müssen hierbei ihre vollständigen Legitimations- und Schiffspapiere vorlegen, sowie auch genaue Angaben über Gattung und Gewicht der etwa geladenen Güter machen.

Meldungen der Schiffer.

§ 14. Die Schiffer haben sich und alle auf ihren Fahrzeugen befindlichen Personen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzumelden:

a) Die Führer von Schiffsgefäßen und Flößen, welche in den Wasserläufen anlegen, sind zur Anmeldung und, sobald sie die Anlegestelle verlassen, zur Abmeldung aller Personen verpflichtet, welche mit dem Fahrzeuge angekommen sind, oder mit demselben abfahren.
b) Die Meldung muß bei dem Königlichen Polizei-Schiffahrts-Bureau in Berlin oder bei der Königlichen Polizei-Direktion in Charlottenburg geschehen.
c) Die An- und Abmeldung ist sofort nach der Ankunft oder unmittelbar vor der Abfahrt zu erstatten.

d) Die Anmeldung erfolgt nach dem anliegenden Muster I, die Abmeldung nach dem anliegenden Muster II.
e) Außer den Personen, welche mit dem Schiffsgefäße und Floße angekommen sind, oder mit demselben abreisen, darf — abgesehen von einem kurzen besuchsweisen Aufenthalt von Verwandten der Schiffsbemannung — Niemandem der Aufenthalt über Nacht dort gestattet werden.

Anlege-Erlaubnißschein.

§ 15. Ist das Ansuchen des Schiffers um eine Anlegestelle als zulässig befunden, so erhält der Schiffer einen Anlege-Erlaubnißschein, auf welchem die Anlegestelle bezeichnet und die Dauer der Liegezeit angegeben ist.

Die Liegezeiten und die zu zahlenden Gebühren regelt der betreffende Tarif.

Um Ueberfüllungen und Verkehrsstörungen zu vermeiden, ist es nothwendig, daß sich jeder Schiffsführer bereits vor seinem Einlaufen in die in der Einleitung bezeichneten Gewässer nöthigenfalls durch Nachfrage im Polizei-Schiffahrts-Bureau zu Berlin oder bei der Polizei-Direktion zu Charlottenburg, davon Ueberzeugung verschafft hat, ob die von ihm in Aussicht genommene Stelle unbesetzt ist. Er darf jedoch eine Lage- oder Liegestelle mit seinem Fahrzeuge nicht eher einnehmen oder an dieselbe heranfahren, bevor er den erforderlichen Anlege-Erlaubnißschein erlangt hat.

Ueber die zulässige Zahl der für eine bestimmte Stelle zu ertheilenden Anlege-Erlaubnißscheine befindet das Polizei-Schiffahrts-Bureau zu Berlin oder die Polizei-Direktion zu Charlottenburg, mögen die Anlagestellen staatliches, kommunales oder privates Eigenthum sein.

Abweisung von Fahrzeugen.

§ 16. Wird einem Schiffer eröffnet, daß die von ihm nachgesuchte Lade- oder Liegestelle bereits anderweitig in Anspruch genommen ist, so steht ihm frei, sich um eine andere noch unbesetzte Stelle zu bewerben. Verzichtet er hierauf, oder sind alle ihm sonst zugänglichen Stellen bereits vergeben, so ist er gehalten, bis zum Freiwerden eines Platzes mit seinem Fahrzeuge außerhalb Berlins und Charlottenburgs zu warten.

Genehmigung des Platzeigners.

§ 17. Wollen Schiffer an Privatgrundstücken oder an nicht staatlichen Anlegestellen verweilen, so haben sie beim Nachsuchen des Anlege-Erlaubnißscheines vorerst eine schriftliche Genehmigung des betreffenden Platzeigenthümers oder Pächters auf dem Polizei-Schiffahrts-Bureau zu Berlin oder auf der Polizei-Direktion zu Charlottenburg vorzulegen.

Platzwechsel.

§ 18. Jede veränderte Lage eines Schiffsgefäßes bedingt die Lösung eines neuen, resp. die Umschreibung des bisherigen Anlege-Erlaubnißscheines.

Vorübergehendes Stillliegen.

§ 19. Soweit die Raum- und Verkehrsverhältnisse es zulassen, kann beladenen oder unbeladenen Fahrzeugen ein vorübergehendes Stillliegen auf den Wasserstraßen gestattet werden. Die Dauer des Stillliegens bestimmt das Polizei-Schiffahrts-Bureau oder die Polizei-Direktion zu Charlottenburg. Die Liegegebühren werden nach dem betreffenden Tarif berechnet.

Flöße müssen die Wasserstraßen in ununterbrochener Fahrt passieren, oder zu ihrem Bestimmungsort bewegt werden, ohne anzulegen.

Markt- und Fischerei-Verkehr.

§ 20. Kleine Kähne und Fischerdröbel, welche mit Marktprodukten oder Fischen nach Berlin oder Charlottenburg gebracht werden und nicht über 24 Stunden auf den Wasserläufen verweilen, sind von der Beschaffung polizeilicher Anlege-Erlaubnißscheine gänzlich befreit.

Bei längerem Aufenthalte der genannten Fahrzeuge müssen jedoch die Anlege-Erlaubnißscheine für dieselben ebenfalls nach dem bestehenden Tarif gelöst werden.

Die Anlege-Gebühren für größere Obst-, Torf- und Kartoffelkähne bestimmt der bestehende Tarif. Der Betrieb des Kleinhandels von den letztgenannten Fahrzeugen aus ist da, wo Markthallen an den Uferstraßen gelegen sind, innerhalb einer Entfernung von 200 m von den Markthallen verboten.

Die Anordnung weiterer Beschränkungen bleibt vorbehalten.

Unter Kleinhandel ist die Abgabe von Mengen unter 25 kg zu verstehen.

Ueberwintern.

§ 21. Das Ueberwintern von Fahrzeugen darf nur an bestimmten Stellen und mit besonderer Erlaubniß des Polizei-Schiffahrts-Bureaus zu Berlin oder der Polizei-Direktion zu Charlottenburg geschehen.

Verhalten bei der Abfahrt.

§ 22. Nachdem die Ladung gelöscht oder eingenommen ist, haben die Schiffer auf Verlangen der Stromaufsichtsbeamten mit ihren Fahrzeugen die betreffende Anlegestelle, und mangels einer andern Stelle die hiesigen Wasserläufe zu verlassen, um andern Fahrzeugen Platz zu machen, auch wenn die Liegezeit der ersteren noch nicht abgelaufen sein sollte.

Unmittelbar vor ihrer Abfahrt haben die Schiffer ihre Abmeldung in der aus § 14 ersichtlichen Weise zu erstatten.

Auch hierbei sind die sämmtlichen Legitimations- und Schiffspapiere im Polizei-Schiffahrts-Bureau zu Berlin oder auf der Polizei-Direktion in Charlottenburg vorzulegen und genaue Angaben über Gattung und Gewicht der etwa eingenommenen Ladung zu machen.

Verhalten bei der Durchfahrt.

§ 23. Schiffsführer, welche mit ihren Fahrzeugen die dem Polizei-Präsidenten von Berlin unterstellten Wasserstraßen lediglich zur Durchfahrt und ohne hier fest anzulegen, benutzen, sind von jeder Meldung im Polizei-Schiffahrts-Bureau zu Berlin oder bei der Polizei-Direktion zu Charlottenburg befreit.

Während der Durchfahrt haben auch diese Schiffer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Wegsamkeit für die Wasserstraßen erlassenen Vorschriften strengstens zu beachten.

C. Besondere Genehmigungen und Einschränkungen.

Hausierhandel.

§ 24. Der Handel im Umherziehen auf den Wasserstraßen unterliegt den Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 15. Juni 1869.

Feuerwerke. Schießen.

§ 25. Die Veranstaltung von Feuerwerken und das Abbrennen einzelner Feuerwerkskörper, sowie das Schießen aus Schußwaffen irgend welcher Art ohne Erlaubniß des Polizei-Schiffahrts-Bureaus zu Berlin oder der Polizei-Direktion zu Charlottenburg ist auf den Wasserläufen oder an deren Ufern verboten, und zieht die Bestrafung des Schuldigen nach § 368,[7] des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 nach sich.

Musiziren.

§ 26. Das Musiziren auf den Wasserstraßen macht, soweit es als Lustbarkeit anzusehen ist, eine besondere Genehmigung erforderlich, welche Seitens des Polizei-Schiffahrts-Bureaus zu Berlin oder der Polizei-Direktion zu Charlottenburg unter Mittheilung der zu beachtenden Vorschriften auf einem besonderen Stempelbogen ausgefertigt wird.

Aeußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

§ 27. Für die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage bezüglich des Gewerbebetriebes und der Veranstaltung von Musikaufführungen oder anderen Lustbarkeiten auf und an den Wasserläufen sind — vorbehaltlich etwa später zu erlassender Verordnungen — die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 19. März 1898, und für die zu Charlottenburg gehörigen Wasserläufe die Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. Juli 1898 maßgebend.

Angeln.

§ 28. Das Angeln auf den Gewässern erfordert für Personen, welche eine Fischerei-Berechtigung nicht besitzen, einen Fischerei-Erlaubnißschein, welcher von dem Fischerei-Berechtigten auszustellen und mit amtlich beglaubigter Unterschrift zu versehen ist (vergl. §§ 11—17 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874).

Soll das Angeln während der wöchentlichen Schonzeit, d. h. vom Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag betrieben werden, so wird, abgesehen von dem vorgenannten Fischerei-Erlaubnißschein, eine besondere Erlaubniß des Polizei-Präsidenten von Berlin oder des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam nothwendig, welche schriftlich bei dem Polizei-Schiffahrts-Bureau zu Berlin oder der Polizei-Direktion zu Charlottenburg nachzusuchen ist und schriftlich ertheilt wird.

Das Angeln auf oder unter Brücken ist verboten. Von den an öffentlichen Uferstraßen belegenen Uferschälungen aus darf nur nach Ertheilung einer schriftlichen polizeilichen Erlaubniß geangelt werden.

Jeder Angler hat alle diese Ausweise während des Angelns bei sich zu führen, und auf Verlangen dem Fischerei-Aufsichtspersonal sowie den Polizei-Beamten vorzuzeigen.

Baden. Viehtränken. Pferdeschwemmen.

§ 29. Auf den Wasserläufen ist das Baden nur innerhalb umschlossener Bade- oder Schwimmanstalten gestattet.

Die Inhaber solcher Anstalten haben alljährlich vor Beginn der Badezeit eine wasserbautechnische und eine polizeiliche Besichtigung ihrer Einrichtungen zu bewirken.

Das Viehtränken und Pferdeschwemmen ist verboten.

Anderweitige Strombenutzung.

§ 30. Die Entnahme von Sand, Kies, Thon und dergleichen durch Graben, Baggern u. s. w. aus den Flußbetten der öffentlichen Gewässer, sowie die Entnahme von Eis ist ohne Genehmigung der Strombehörden verboten.

Desgleichen ist das unbefugte Betreten des Eises sowie das Schlittschuhlaufen auf den Gewässern untersagt.

D. Sonstige Bestimmungen.

Schiffahrts-Zeichen.

§ 31. Jede Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Schiffahrts-Zeichen irgend welcher Art ist untersagt und hat Bestrafung aus § 322 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Folge.

Trocknen von Segeln und Wäsche.

§ 32. Das Aufspannen von Segeln an den Masten der Fahrzeuge zum Trocknen, sowie das Auslegen oder Aushängen der Wäsche zu gleichem Zwecke auf den Fahrzeugen ist innerhalb des Weichbilds von Berlin untersagt.

Verunreinigung der Wasserläufe.

§ 33. Von den Fahrzeugen aus darf nicht die den öffentlichen Anstand und die Sittlichkeit verletzende Befriedigung natürlicher Bedürfnisse über Bord verrichtet werden, vielmehr sind die Schiffer verpflichtet, eigene Gefäße an verdeckten Orten ihrer Fahrzeuge für diesen

Zweck aufzustellen und für deren ausreichende Desinfizirung fortgesetzt Sorge zu tragen.

Jedes Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespänen, Kehricht, Müll, Asche, Thierleichen, und dergleichen, von Schlammwasser aus Gruben und sonstigen unreinen oder schädlichen Flüssigkeiten, sowie von allerlei Rückständen aus Fahrzeugen, von menschlichen und thierischen Entleerungen und Auswurfsstoffen jeder Art in die Wasserstraßen ist untersagt.

Kochen von Theer u. s. w. Feuerhalten.

§ 34. Das Kochen von Theer, Pech und Harz auf den Fahrzeugen ist auf den Gewässern nicht gestattet.

Ebenso bleibt es untersagt, freies Kochfeuer auf Schiffsgefäßen oder Flößen zu halten.

Auch in den Oefen der Kajüten darf, abgesehen von denjenigen Fällen, in denen das Feueranmachen überhaupt verboten ist (§§ 8—10), Feuerung nur dann gehalten werden, wenn die Einrichtung der Oefen jede Gefährdung des betreffenden Fahrzeuges und seiner Umgebung ausschließt.

Rauchbelästigung.

§ 35. Ueberall wo auf den Wasserläufen Dampfkessel — im Betriebe der Schifffahrt, Baggerei oder anderweitig — Verwendung finden, sind die mit Bedienung der Feuerungsanlage betrauten Personen dafür verantwortlich, daß innerhalb bebauter Stadttheile und in der Nähe von Verkehrsstraßen durch ein der Größe und Einrichtung des Dampfkessels entsprechendes, mäßiges Zuführen von geeigneten Brennstoffen die Rauchentwicklung auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Besondere Vorschriften zur thunlichsten Vermeidung der Rauchentwicklung werden vorbehalten.

Querlegen überstehender Gegenstände.

§ 36. Zur Vermeidung von Beschädigungen und Unglücksfällen ist auf allen Fahrzeugen und Flößen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben das Querlegen von überstehenden Gegenständen wie Rudern, Staaken, Brettern, Stangen und dergleichen, sowohl während der Fahrt, wie auch beim Stillliegen, ferner auch das Heraushängen von Ankern während der Bergfahrt verboten.

Ueber das Verhalten vor Schleusen s. § 102.

II. Abschnitt.

Allgemeine Uferordnung.

Anlegen der Fahrzeuge.

§ 37. Fahrzeuge aller Arten sind zum Zweck des Stillliegens in der Regel in gestreckter Lage und möglichst nahe am Ufer anzulegen.

Machen besondere Umstände Abweichungen von der gestreckten Lage wünschenswerth, so kann das Polizei-Schifffahrts-Bureau oder die Polizei-Direktion zu Charlottenburg entsprechende Ausnahmen gestatten.

In den Kanälen ist mit Ausschluß der Becken und Häfen das Nebeneinanderliegen mehrerer Fahrzeuge unstatthaft.

Verboten ist das Anlegen bez. Befestigen oder Stillliegen (vor Anker gehen) der Schiffsfahrzeuge und Flöße an nachbenannten Stellen:

1. Am Königlichen Schloß gegenüber der Burgstraße und in letzterer selbst vor den Grundstücken Nr. 1 bis 15. — Sind Schiffer gezwungen, mit ihren Fahrzeugen, sei es im Schleusenrang oder aus anderen Gründen, in der Nähe des Königlichen Schlosses zu verweilen (vor Anker zu gehen), so müssen die Fahrzeuge mindestens 2 m von der Ufermauer entfernt bleiben. Die längs der Ufermauer am Schloß befindlichen Pfähle dürfen zum Befestigen der Schiffsfahrzeuge nicht benutzt werden.
2. Am Monbijou-Schloßgarten.
3. Am Königlichen Packhof. — Am Packhofsgrundstück des Königlichen Hauptsteueramts für ausländische Gegenstände ist das Anlegen von Fahrzeugen ohne besondere Genehmigung nur zum Zweck des Ein- oder Ausladens von Waaren auf dem Packhofe, und nur während der Dienststunden von Vormittags 7½ bezw. 8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr gestattet.

   Ebenso ist ein Verweilen (vor Anker gehen) der Fahrzeuge in der Nähe des Packhofes nur in einer Entfernung von mindestens 25 m von dem Packhofsgrundstücke zulässig.
4. Am rechten und linken Ufer der Unterspree zwischen der Charlottenburger Schloßbrücke und der Charlottenburger Eisenbahnbrücke.

Die Untersagung noch anderer Strecken bleibt vorbehalten.

Ein am Ufer liegendes tiefgeladenes Fahrzeug hat bei Annäherung eines Dampfschiffes oder Motorbootes bei Tage seine Lage durch Aufziehen einer rothen Flagge kenntlich zu machen.

Befestigung der Fahrzeuge.

§ 38. Jeder Schiffer ist dafür verantwortlich, daß durch das Anlegen seines Fahrzeuges die Ufer und Schälungen, sowie an denselben vorhandene eiserne oder hölzerne Geländer nicht beschädigt werden.

Daher dürfen Fahrzeuge nur an den eigens hierzu angebrachten Schiffshaltern, als Ringen, Pfählen und dergleichen befestigt werden, in deren Ermangelung die Anker zu benutzen sind. Zum Schutz der Uferkante ist unter die Haltetaue oder Ketten ein Brett oder stärkeres Stück Holz zu legen, falls diese Uferkante nicht aus Granit besteht. (Verbot betreffs Benutzung der Pfähle an der Ufermauer des Königlichen Schlosses, § 37.)

Die Anker dürfen nur in das Wasser und so ausgeworfen werden, daß sie andere Fahrzeuge nicht behindern. Es ist verboten, Befestigungspfähle und Schricke in das Ufer, in die Uferböschungen oder sonstige Strombauwerke einzuschlagen.

Verbot des Ankerns in der Nähe von Kabeln (§ 110).

In jedem Falle aber sind, unbeschadet der vor-

gedachten Beschränkungen, die Fahrzeuge ebenso wie deren Anhänge mit gehöriger Sorgfalt zu befestigen, so daß dieselben nicht sich losreißen, vom Ufer abtreiben, herumschlagen und Stromanlagen oder andere Fahrzeuge beschädigen oder eine Störung des Verkehrs auf den Wasserstraßen hervorrufen können.

Beaufsichtigung der Fahrzeuge.

§ 39. Auf den Wasserstraßen dürfen Fahrzeuge nicht ohne Aufsicht bleiben.

Insbesondere sind die Schiffer dafür verantwortlich, daß die Anhänge ihrer Fahrzeuge nicht Kindern unter 14 Jahren, angetrunkenen oder des Fahrens unkundigen Personen überlassen werden.

Die Mannschaft am Ufer liegender Schiffsgefäße oder Flöße ist verpflichtet, die Treidelleine vorbeifahrender Fahrzeuge und Flöße ohne Zeitverlust überzuholen oder auf den Flößen den Ziehbaum niederzulegen.

Die ihnen überwiesenen Ausladestellen sind die Schiffer verpflichtet, zur Abwendung von Unglücksfällen nach Eintritt der Dunkelheit, und wenn sie dieselben gänzlich verlassen, durch Einlegung des Holms in die Schälungsgeländer zu verschließen.

Ein- und Ausladen.

§ 40. Das Ein- und Ausladen von Waaren und sonstigen Gegenständen darf nur an den hierfür bestimmten Stellen vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann mit Erlaubniß des Besitzers der betreffenden Uferstrecke und im Einverständniß mit sonst betheiligten Behörden, bei Bauausführungen in der Nähe von Wasserstraßen auch an anderen Stellen die Anfuhr von Materialien und die Abfuhr von Schutt auf Schiffsfahrzeugen seitens des Polizei-Schiffahrts-Bureaus zu Berlin oder seitens der Polizei-Direktion zu Charlottenburg gestattet werden.

In jedem Falle aber ist der Schiffer gehalten, die Anlegestelle, soweit sie durch das Ein- oder Ausladen verunreinigt ist, nach Beendigung des Ladegeschäfts sofort wieder zu reinigen.

Ableichtern und Ueberladen.

§ 41. Das Ableichtern und Ueberladen aus einem Fahrzeug in ein anderes ist nur an denjenigen Stellen gestattet, an welchen mehrere Fahrzeuge nebeneinander liegen können, ohne den Schiffahrtsverkehr zu behindern.

Lagern von Gegenständen.

§ 42. Lagern von Materialien, Kaufmannsgütern und sonstigen Gegenständen an den Ufern oder in der Nähe von Lösch- und Ladestellen macht für Berlin die vorherige Genehmigung des Polizei-Schiffahrts-Bureaus, für welche in dringenden Fällen diejenige des zuständigen Polizei-Reviers treten kann, und für Charlottenburg die Genehmigung der Polizei-Direktion daselbst erforderlich.

Diese polizeiliche Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Zerschlagen von Fahrzeugen.

§ 43. Das Zerschlagen von Fahrzeugen (Ausschlachten) und das Zulandeziehen derselben zum Zweck des Zerschlagens ist nur an bestimmten Stellen mit Genehmigung der Strombehörden gestattet.

Uferanlagen und Wasserbaue.

§ 44. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Uferanlagen oder Wasserbauten an oder in den öffentlichen Gewässern darf, den Vorschriften in §§ 61 und 62 Theil II Titel 15 A.L.R. entsprechend, nur unter Genehmigung der Strompolizei-Behörden erfolgen.

Insbesondere ist die Anlegung von Bohlwerken, Wassertreppen, Ein- und Ausladestellen, Anlegestellen für Fahrzeuge jeder Art und dergleichen, sowie das Einlegen von Abzugsrinnen und Brunnenröhren in die Wasserstraßen oder deren Ufer ohne besondere Genehmigung verboten.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich und nur an die Person desjenigen geknüpft, dem sie ertheilt wurde.

Ohne polizeiliche Genehmigung hergestellte Anlagen der vorbezeichneten Art können durch die Strompolizei-Behörden zwangsweise beseitigt werden.

Ueber Beleuchtung von Wasseranlagen § 6.

Beschädigung und mißbräuchliche Benutzung der Ufer.

§ 45. Das Betreten der Uferböschungen und Bankette an anderen als den Ausladestellen, das Gehen, Reiten, Fahren oder Karren auf den Kanalborden, das Betreten und Beweiden, sowie jede Beschädigung der Strombauwerke und Anpflanzungen an den Wasserstraßen, das Beschädigen des neben den Strombauwerken entstehenden Aufwuchses, das Einsetzen von Rudern, Bootshaken, Stangen und dergleichen in die Uferböschungen und Strombauwerke ist, unbeschadet der aus dem Gesetze, betreffend Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom 20. August 1883 (G.S.S. 338) entspringenden Berechtigungen untersagt.

Insbesondere darf die Benutzung der Treidelwege nicht verhindert oder erschwert werden und diese oder deren Böschungen nicht beweidet oder zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt werden.

Das Wasserschöpfen ist nur von den Wassertreppen aus gestattet. Die Grasnutzung steht nur den betreffenden Pächtern zu.

III. Abschnitt.

Verhalten während der Fahrt.

Verschiedenartige Triebkräfte.

§ 46. Auf den dem Polizei-Präsidenten von Berlin unterstellten Wasserläufen ist der Schiffahrtsbetrieb mit Dampf-, Motor- und Armkraft (Rudern, Staaken) ausnahmslos gestattet, das Segeln aber für Fahrzeuge jeder Art verboten.

Treideln.

§ 47. Es darf nur vom Treidelwege aus getreidelt werden. Bei den Kanalfahrten ist das Treideln auf den dazu nicht bestimmten Böschungen, Wallen und Borden verboten.

Ist auf beiden Ufern ein Treidelweg vorhanden, so muß der treidelnde Schiffer stets den ihm zur Rechten liegenden Treidelweg benutzen. Ist nur auf einem Ufer ein Treidelweg vorhanden, und begegnen sich zwei auf diesem treidelnde Fahrzeuge oder Flöße, so muß dasjenige Fahrzeug oder Floß, welches den Leinpfad zur Rechten hat, Leine und Ziehbaum fallen lassen.

Stillliegen im Fahrwasser und Ausweichen.

§ 48. Zur Räumung des Fahrwassers, zu Strom- und Uferbauten oder zu Messungsarbeiten im Fahrwasser liegende Baggermaschinen und Fahrzeuge jeder Art, sowie im Fahrwasser liegende beschädigte oder manövrirunfähige Schiffsgefäße und Flöße haben bei Tage durch Ausstecken einer rothen Flagge, bei Nacht durch die in § 6 Absatz 1 vorgeschriebene Beleuchtung diejenige Seite anzudeuten, an welcher vorbeizufahren ist.

Diesen vorbezeichneten Baggermaschinen, Fahrzeugen und Flößen muß von allen anderen Schiffsgefäßen und Flößen ausgewichen werden.

Hindert oder gefährdet ein festgefahrenes oder gesunkenes Schiffsgefäß oder Floß den Wasserverkehr, so hat der Führer (Steuermann) des Schiffes oder Floßes ungesäumt die Wiederflottmachung oder Herausschaffung herbeizuführen. Er muß von jedem sein Fahrzeug betreffenden Unfall, der voraussichtlich eine Sperrung der Wasserstraße oder eine mehrstündige Erschwerung der Schiffahrt zur Folge hat, dem nächsten Strompolizeibeamten schleunigst Anzeige erstatten.

Das unbefugte Stillliegen im Fahrwasser ist verboten. (§ 37.)

Begegnen von Segelschiffen und Flößen untereinander.

§ 49. Kommt auf natürlichen Gewässern ein Segelschiff oder treibendes Floß einem anderen Segelschiffe oder treibenden Flosse entgegen, so muß das Bergfahrzeug, insoweit Wind und Oertlichkeit es gestatten, ausweichen und schon zeitig vorher auf derjenigen Seite, an welcher das andere Schiff oder Floß am besten vorbei kommen kann, mit einer blauen Flagge winken, Nachts aber eine Laterne mit hellem weißen Lichte schwenken.

Das Thalfahrzeug muß hierauf sogleich in derselben Weise diejenige Seite bezeichnen, an welcher das Bergfahrzeug vorbei zu fahren hat.

Auf der Fahrt weichen sich Segelschiffe und Flöße untereinander in der Regel nach rechts aus. Ist dies aus besonderen Gründen einem der Fahrzeuge nicht möglich, so hat dieses rechtzeitig auf derjenigen Seite, an welcher das andere Fahrzeug am besten vorbei kommen kann, das in Absatz 1 vorgeschriebene Zeichen zu geben.

Ein vom Leinpfade aus gezogenes Fahrzeug hat am Leinpfadsufer zu bleiben, wenn nicht besondere Verhältnisse es anders bedingen.

Begegnen von Dampfschiffen unter einander.

§ 50. Kommen zwei Dampfschiffe mit oder ohne Anhang sich entgegen, so muß, wenn thunlich, jedes dem anderen nach rechts ausweichen und dies schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen (d. h. etwa eine Sekunde dauernden) Pfiff mit der Dampfpfeife ankündigen.

Kann das eine Dampfschiff nach rechts nicht ausweichen, so hat es schon zeitig vor der Begegnung durch zwei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es links ausweichen will, worauf das andere Dampfschiff in gleicher Weise antworten muß, daß es ebenfalls links ausweichen wird.

Kann das eine Dampfschiff überhaupt nicht ausweichen, so hat es dies schon zeitig vor der Begegnung durch drei kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife anzukündigen und zugleich seine Maschine anzuhalten, oder, insoweit es erforderlich und thunlich ist, rückwärts gehen zu lassen.

Begegnung von Dampfschiffen mit Segelschiffen und Flößen.

§ 51. Kommt ein Dampfschiff mit oder ohne Anhang einem Segelschiffe oder einem Floße entgegen, so muß es, wenn thunlich, ausweichen, und zwar nach derjenigen Seite, auf welcher es ohne Gefahr für beide Theile am besten vorbeikommen kann. Auch hat es schon zeitig vor der Begegnung durch einen kurzen Pfiff mit der Dampfpfeife anzukündigen, daß es rechts, oder durch zwei kurze Pfiffe, daß es links ausweichen will. Das andere Schiff oder Floß muß hierauf sogleich auf derjenigen Seite, an welcher das Dampfschiff vorbeizufahren hat, mit einer blauen Flagge winken, Nachts aber eine Laterne mit hellem, weißen Lichte schwenken.

Begegnen bei schmalem Fahrwasser.

§ 52. Ist das Fahrwasser an irgend einer Stelle so schmal, daß es das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits innerhalb der Enge, so muß das andere, gleichviel ob es ein Dampfboot ist oder nicht, so lange beilegen, bis jenes sie verlassen hat.

Gelangen beide Fahrzeuge gleichzeitig in die Enge, so hat das unter Dampf fahrende den Vorzug, und das andere muß solange beilegen bis das Dampfboot das schmale Fahrwasser verlassen hat.

Sind in solchem Falle beide Fahrzeuge von gleicher Gattung, so hat das zu Thal fahrende vor dem zu Berg fahrenden den Vorzug.

Das gleichzeitige Einlaufen sich begegnender Fahrzeuge in ein vor ihnen liegendes schmales Fahrwasser ist untersagt.

Ueberholen.

§ 53. Erreicht ein Schiff oder Floß ein anderes in derselben Richtung, aber langsamer fahrendes, so kann es verlangen, von diesem vorbeigelassen zu werden, und zwar nach folgenden Regeln:

a) Das Vorbeifahren hat in der Regel auf der Seite zu geschehen, welche den größten Raum hierzu bietet, und hat zu unterbleiben, wo die Oertlichkeit das gleichzeitige Passiren entgegenkommender Fahrzeuge nicht gestattet.

b) Ein Dampfschiff muß das Verlangen, vorbeigelassen zu werden, durch einen langen (d. h. etwa 5 bis höchstens 10 Sekunden dauernden) Pfiff mit der Dampfpfeife anzeigen; ein darauf folgender kurzer Pfiff bedeutet, daß er rechts, zwei kurze Pfiffe, daß er links vorbeifahren will, doch muß bei beschränkter Fahrwasserbreite das Dampfschiff von dem vorfahrenden Thalfahrzeuge einen Abstand von mindestens zwei Schiffslängen so lange halten, bis das Fahrwasser von dem vorfahrenden Fahrzeuge freigegeben ist.

c) In allen anderen Fällen hat das hinterdreinfahrende Schiff oder treibende Floß diejenige Seite, an welcher es vorbeifahren will, durch Winken mit einer blauen Flagge, Nachts aber durch Schwenken einer Laterne mit hellem weißen Licht zu bezeichnen. Das vorausfahrende Schiff oder Floß hat hierauf sogleich in derselben Weise zu antworten und entsprechend auszuweichen.

d) Kann das vorausfahrende Schiff oder Floß überhaupt nicht ausweichen, so muß dies sofort und für die Dauer der Behinderung durch Hissen einer rothen Flagge am Mast oder an einer entsprechend hohen Stange, auf halber Höhe, Nachts aber von einem Dampfschiffe durch 5 kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife, von jedem anderen Fahrzeuge durch Auf- und Niederbewegen einer Laterne mit hellem weißen Lichte am Steuer bemerkbar gemacht werden.

e) Erreicht ein Fahrzeug mit eigener Triebkraft ein anderes ohne solche am Eingange in ein enges Fahrwasser, so muß es ohne Weiteres vorbeigelassen werden.

Verbot des Ueberholens für gewerbsmäßige Personen-Dampfer oder Motorboote auf der Oberspree § 66.

Begegnen und Ueberholen von Motorbooten.

§ 54. Für das Begegnen von Motorbooten unter einander und von Motorbooten mit Dampfschiffen gelten die Vorschriften des § 50.

Die in §§ 50 und 51 für Dampfschiffe enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für Motorboote.

Wo in den §§ 50, 51 und 60 für Dampfschiffe Signale mit der Dampfpfeife vorgeschrieben sind, treten für Motorboote entsprechende kurze oder anhaltende Signale mit der Glocke an die Stelle.

Nebeneinanderfahren und Kuppeln.

§ 55. Abgesehen von der Zeitdauer etwaigen Ueberholens (§ 53) ist das Nebeneinanderfahren, sowie in allen Fällen das Kuppeln von Schiffsgefäßen und Flößen verboten.

Umgeben oder Umwenden.

§ 56. Das Umgeben oder Umwenden von Schiffsgefäßen darf nur an denjenigen Stellen erfolgen, welche hierzu genügenden Raum bieten.

Besondere Sicherheitsvorschriften.

§ 57. Diejenigen Personen, welche sich der Miethsgondeln, Böte, Kähne, kleineren Dampfer oder Motorboote oder ähnlicher Flußfahrzeuge auf den hiesigen Wasserläufen bedienen, haben sich zur Vermeidung von Unglücksfällen bei ihren Fahrten stets außerhalb des Fahrwassers der Dampfschiffe und größeren Motorboote zu halten.

Etwa nothwendig werdendes Kreuzen der Wasserstraße hat hinter größeren Dampfschiffen und Motorbooten zu geschehen, sofern solche in der Nähe auf der Fahrt sind.

Unnöthiges Kreuzen der Wasserstraße durch Fahrzeuge der erstbezeichneten Art, sowie absichtliches Schaukeln derselben oder sonstiger Unfug ist verboten.

Ebenso ist das Veranstalten von Wettfahrten auf den Wasserstraßen untersagt.

Die selbstständige Benutzung von Handkähnen, Booten oder Gondeln durch Kinder unter 14 Jahren, angetrunkene oder des Fahrens unkundige Personen ist auch da, wo ein gewerbsmäßiger Betrieb nicht vorliegt, unstatthaft (vergl. §§ 39 und 81).

II. Kapitel.

Besondere Vorschriften für einzelne Arten der Schiffahrt und der Stromanlagen.

I. Abschnitt.

Dampfschiffahrt.

A. Allgemeines.

Beschaffenheit der Dampfschiffe.

§ 58. Die Dampfboote und deren Anhänge müssen stets in betriebssicherem Zustande und vorschriftsmäßig ausgerüstet sein.

Jeder Dampfer hat einen Namen zu führen oder ist anderweitig derartig zu bezeichnen, daß Verwechslungen mit gleichnamigen Schiffen und Zweifel über den Eigenthümer ausgeschlossen sind. Diese Bezeichnungen müssen an einer in die Augen fallenden stets sichtbaren Stelle mit mindestens 15 cm hoher Schrift angebracht sein.

Der Schornstein muß zum Niederlegen eingerichtet sein. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind bei Dampfbooten kleinster Art zulässig.

Jedes Dampfboot muß mit einer das Herabfallen von Personen und Sachen verhindernden, hinlänglich hohen und festen Brüstung versehen sein, soweit dies nicht bei Fracht- und Schleppdampfern unthunlich erscheint, und an Bord mit sich führen:

a) Rettungsringe nebst den erforderlichen Leinen,
b) die zur vorschriftsmäßigen Beleuchtung erforderlichen Laternen,
c) eine Dampfpfeife, deren Ton von dem der Lokomotivpfeife verschieden ist (Heuler),
d) eine Schiffsglocke von angemessener Größe.

Das über die letzte Kesselrevision lautende amtliche Attest muß sich an Bord befinden.

Beleuchtung der Dampfschiffe §§ 5 und 6.

Bemannung.

§ 59. Jedes Dampfschiff in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt; ferner einen Mann zur Bedienung der Maschine, einen Heizer und einen Mann zur Bedienung der Schiffsglocke haben.

Für kleine Dampfboote kann eine geringere Mannschaft gestattet werden.

Der Steuermann (Schiffsführer) hat in Allem, was das Dampfboot und seine Anhänge, die Leitung und Erhaltung dieser Fahrzeuge, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung auf diesen betrifft — vorbehaltlich der Befugnisse der Strompolizei-Beamten —, den Befehl über die Mannschaft und die Aufsicht über alle sonst an Bord befindlichen Personen. Diese sind verpflichtet, sich den vom Schiffsführer in jenen Beziehungen getroffenen Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen. Widersetzliche, unruhige und Unordnung erregende Personen dürfen auch während der Fahrt aus dem betreffenden Fahrzeuge entfernt werden.

Während der Fahrt darf der Steuermann (Schiffsführer) die Führung des Schiffes nur vorübergehend einem geeigneten Stellvertreter, niemals aber anderweitigen unberufenen Personen ganz oder theilweise überlassen.

Verhalten während der Fahrt.

§ 60. Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfbootes darf im Allgemeinen, vorbehaltlich besonderer weiterer Einschränkungen, 7,5 km in der Stunde nicht übersteigen.

Die Dampfschiffsführer haben auf Aufforderung der Strompolizei-Beamten im einzelnen Falle die Fahrgeschwindigkeit zu ermäßigen oder die Fahrt ganz zu hemmen und sind verpflichtet, diesen Beamten innerhalb deren Dienstbezirke die unentgeltliche Mitfahrt zu gestatten.

Jedes Dampfschiff hat seine Fahrgeschwindigkeit entsprechend zu mäßigen bei Vorüberfahren an Schiffsgefäßen oder Flößen sowie bei Annäherung an ein am Ufer liegendes, tiefgeladenes oder mit leicht verschiebbarer Ausladebahn (Steuerung) versehenes Fahrzeug. Dieses hat seine Lage bei Tage durch Aufziehen einer rothen Flagge (§ 30), bei Nacht durch die vorgeschriebene Beleuchtung (§ 6) kenntlich zu machen. Eine Mäßigung der Fahrgeschwindigkeit muß ferner erfolgen bei Annäherung an eine Uferstelle, an der Strombauten ausgeführt werden, oder an eine Stelle des Fahrwassers, an welcher sich Fahrzeuge oder Maschinen der im § 48 Absatz 3 bezeichneten Art befinden, wenn jene Plätze bei Tage durch eine rothe Flagge, bei Nacht durch ein rothes und ein helles weißes Licht gekennzeichnet sind (vgl. § 6 Absatz 1).

Jedes Dampfschiff hat seine Fahrgeschwindigkeit endlich auch noch zu mäßigen bei dichtem Nebel oder Schneegestöber, und hat alsdann alle 3 Minuten und außerdem, wenn es vor sich in seinem Fahrstriche ein anderes Schiff oder Floß bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung einen langen Pfiff mit der Dampfpfeife zu geben.

Bei Nacht (§ 5 im Eingang) hat der Führer jedes Dampfers für Aufstellung einer Wache auf dessen Vordertheil Sorge zu tragen.

Beim Eintritt gefahrdrohender Unglücksfälle ist die Fahrt sofort einzustellen. Führer und Mannschaften dürfen alsdann das Dampfboot und die Anhänge nicht sogleich verlassen, sondern müssen zunächst auf Beseitigung der Gefahr, wenn aber dies nicht möglich und die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der sonst etwa an Bord befindlichen Personen Bedacht nehmen.

Die Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge und Flöße ist in dergleichen Fällen zu schleunigster Hülfeleistung verpflichtet.

Von dem Vorfall ist dem nächsten Strompolizei-Beamten sofortige Kenntniß zu geben, außerdem aber dem Polizei-Schiffahrts-Bureau ungesäumt eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

Verhalten bei Schleusen, Brücken, Fähren und Anlegeplätzen.

§ 61. Bei der Annäherung des Dampfers an Schleusen, Brücken und Anlegeplätze, sowie bei der Abfahrt von letzteren ist mit der Schiffsglocke zu läuten.

Die Annäherung an diese Anlagen, sowie das Durchfahren der Brücken darf nur mit halber Geschwindigkeit erfolgen.

Während des Einfahrens in die Schleuse und des Liegens in dieser muß die Maschine des Dampfschiffes gestoppt sein.

Die bei dem Durchfahren von Brücken gelegten Schornsteine müssen nach Durchfahrung der Brücke sofort wieder aufgerichtet werden.

Bei der Annäherung an Fährstellen ist ein langer Pfiff zu geben.

B. Gewerbsmäßige Personen-Dampfschiffahrt.

Konzession und Erlaubnißschein.

§ 62. Wer auf den dem Polizei-Präsidenten von Berlin unterstellten Wasserläufen und auf denjenigen Wasserstraßen, welche laut § 42 der Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 17. Januar 1896 bezüglich der Personen-Dampfschiffahrt und der Beaufsichtigung der Dampfer-Anlegestellen dem Polizei-Präsidenten unterstellt sind, Personen mittels Dampf- oder Motorbooten gewerbsmäßig befördern will, bedarf hierzu der Genehmigung des Polizei-Präsidenten. Diese Genehmigung wird versagt, wenn gegen die Person des Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche seine Unzuverlässigkeit darthun, und wenn ein Bedürfniß für die Vermehrung derartiger Transportmittel zu Extrafahrten oder zwecks Errichtung neuer Dampferlinien vorliegt, oder wenn die weitere Belastung der Wasserstraße im Interesse der Sicherheit

des Verkehrs nicht angängig ist. Diese Genehmigung kann widerruflich oder nur auf bestimmte Zeit ertheilt werden. Im Falle nachgewiesener Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Gewerbebetrieb kann dieser letztere untersagt und die Konzession zurückgezogen werden.

Für jedes in Betrieb zu setzende Dampfboot ist ein besonderer polizeilicher Erlaubnißschein einzuholen.

Der Erlaubnißschein wird erst ertheilt, nachdem die Tauglichkeit des betreffenden Bootes und seiner Ausrüstung festgestellt worden ist. Er bestimmt zugleich den Namen des Bootes und die Personenzahl, welche auf demselben befördert werden darf.

Der Erlaubnißschein muß alljährlich vor Eröffnung des Betriebes erneuert werden.

Erlaubnißscheine, welche im Regierungsbezirk Potsdam ausgestellt sind, haben für das Jahr ihrer Ausfertigung auch für die hiesigen Wasserläufe Gültigkeit, sofern die Eingangs erwähnte Konzession des Unternehmers diesseits ertheilt ist.

Beschaffenheit, Ausrüstung und Bezeichnung der Personendampfer.

§ 63. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß seine Dampfboote sich zu jeder Zeit in betriebssicherem Zustande befinden, sowie vorschriftsmäßig ausgerüstet und bezeichnet sind. Außer der geforderten Bezeichnung ist auch die durch den Erlaubnißschein bestimmte Zahl der Personen an einer in die Augen fallenden, stets sichtbaren Stelle mit mindestens 15 cm hoher Schrift anzubringen.

Dampfer, welche in dieser Beziehung zu Ausstellungen Veranlassung geben, werden, abgesehen von der den Unternehmer dafür treffenden Strafe, sofort außer Betrieb gesetzt und nicht eher wieder zugelassen, bis die Ursachen ihrer Ausschließung beseitigt sind.

Mannschaft der Personen-Dampfer.

§ 64. Vor Eröffnung der jährlichen Betriebsperiode ist dem Polizei-Schiffahrts-Bureau schriftlich anzuzeigen, welche Mannschaften für jedes einzelne Boot angenommen worden sind. Die Anzeige muß den vollständigen Vor- und Zunamen, das Alter, den Geburts- und den Wohnort des Angenommenen enthalten und hinsichtlich des Steuermanns und des Maschinisten von den erforderlichen Befähigungszeugnissen begleitet sein.

Diese Anzeige ist bei jedem während der Betriebsperiode eintretenden Wechsel des Personals erforderlich.

Für die Richtigkeit der in den Anzeigen enthaltenen Angaben ist der Unternehmer verantwortlich.

Zur Bemannung von Dampfern eignen sich nur solche Personen, welche zuverlässig, weder dem Trunke ergeben, noch mit auffallenden geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet sind.

Zu Steuermännern (Schiffsführern) und Maschinisten dürfen nur solche Personen Verwendung finden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und deren Tauglichkeit durch einen im Polizei-Schiffahrts-Bureau ausgestellten Fahrschein anerkannt ist.

Zur Erlangung desselben ist das Bestehen einer Prüfung vor einer Königlichen Wasserbauinspektion oder einer anderen zur Ausstellung derartiger Befähigungs-Zeugnisse berechtigten Behörde schriftlich nachzuweisen.

Der Inhaber eines Fahrscheins darf ihn nicht an dritte Personen zur Benutzung überlassen, sondern muß ihn während des Betriebes stets bei sich führen.

Bei Vernachlässigung ihrer Pflichten wird Steuermännern (Schiffsführern) und Maschinisten in geeigneten Fällen behördlicherseits der Fahrschein entzogen.

Gegen die Fahrgäste hat sich die gesammte Mannschaft eines ruhigen und höflichen Verhaltens zu befleißigen.

Der Steuermann (Schiffsführer) insbesondere ist, abgesehen von den ihm aus § 63 erwachsenden Verpflichtungen für die Innehaltung der höchsten für das Fahrzeug zugelassenen Personenzahl sowie für die richtige Vertheilung der Fahrgäste verantwortlich.

Sofern der Führer eines Personen-Dampfers einen bestimmten Vertreter (Steuermann) nicht hat, darf weder er, noch der Maschinist, welcher stets an der Maschine zu verbleiben hat, während der Fahrt das Einkassiren des Fahrgeldes vornehmen.

Planmäßige Personenfahrten.

§ 65. Unternehmer, welche Fahrten von Personen-Dampfern zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abfahrts- und Ankunftszeiten unterhalten wollen, haben zuvor dem Polizei-Präsidium einen vollständigen Fahrplan vorzulegen, aus welchem die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Anlegestellen und die Fahrpreise ersichtlich sind.

Der Fahrplan nebst Tarif ist auf den Dampfern und an den Anlegestellen auszuhängen.

Jede eigenmächtige Aenderung des Fahrplans ist untersagt.

Höhere als die tarifmäßigen Fahrpreise dürfen nicht gefordert werden.

Der Unternehmer bleibt für die richtige Innehaltung der Fahrzeiten seiner Dampfer, sowie für diejenige des Tarifs verantwortlich.

Von der Beförderung auf Dampfern, welche dem regelmäßigen Personenverkehr dienen, dürfen, abgesehen von den bereits in § 59 Absatz 3 genannten nur solche Personen ausgeschlossen werden, welche betrunken sind oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder ein unreinliches Aeußere belästigen.

Die Beförderung von Personen — auch die nicht gewerbsmäßige — auf Kähnen, die von Dampf- oder Motorbooten geschleppt werden, ist auf den Wasserstraßen verboten.

Verkehr gewerbsmäßiger Personen-Dampfer auf der Oberspree.

§ 66. In Ergänzung und theilweiser Abänderung der für Fahrzeuge aller Art und Dampfschiffe im Allgemeinen bereits gegebenen Vorschriften gelten auf der Oberspree vom Mühlendamm bis zur oberen Berliner

Weichbildgrenze nachstehende, den Verkehr gewerbsmäßiger Personen-Dampfer betreffenden Sonderbestimmungen:

1. Das gegenseitige Ueberholen während der Fahrt ist verboten.
2. Bei Fahrten in derselben Richtung ist ein gegenseitiger Abstand von mindestens 125 m zu halten.
3. Bei gleichzeitiger Abfahrt von einer Oertlichkeit in gleicher Richtung, sowie beim Zusammentreffen mehrerer Dampfer der bezeichneten Art an einem Punkte hat der zur rechten Hand befindliche den Vorrang.

Bezüglich der im gewerbsmäßigen Betriebe befindlichen Motorboote (§ 72).

Genehmigung der Dampferanlegestellen.

§ 67. Zur Errichtung und Benutzung von Dampferanlegestellen an den Wasserstraßen ist eine besondere Genehmigung der Strombehörden durch Vermittlung des Königlichen Domänen-Rentamts unter Beifügung eines in drei Abdrücken anzufertigenden genauen Bau- und Lageplans nebst Beschreibung nachzusuchen.

Alljährlich vor Eröffnung des Dampfschiffahrtsbetriebes hat der Inhaber einer Anlegestelle dem Polizei-Schiffahrts-Bureau zu Berlin oder der Polizei-Direktion zu Charlottenburg die Betriebssicherheit der Anlage durch eine bauamtliche Bescheinigung nachzuweisen.

Anträge auf bauamtliche Abnahme sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Fahrten an das Königliche Polizei-Präsidium zu richten.

Beschaffenheit und Benutzung der Dampferanlegestellen.

§ 68. An der Dampferanlegestelle sind nach besonderer Anweisung der Strombehörden die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste gefahrlos und bequem zu machen. Insbesondere müssen die Landungsbrücken und Landungsbretter auf beiden Seiten mit genügend starkem Geländer versehen sein.

Während des Ein- und Aussteigens der Fahrgäste ist auf dem Ufer neben der Landungsbrücke, oder, wenn die Schiffe unmittelbar am Ufer anlegen, an dem Schiffsbrett ein Bootsmann, bei starkem Verkehr an jeder Seite der Brücke oder des Brettes ein solcher aufzustellen, um etwaigem Drängen des Publikums entgegen zu wirken.

Der Bootsmann hat darauf zu halten, daß zunächst nur die das Schiff verlassenden Personen, und erst nachdem diese die Landungsbrücke oder das Brett überschritten haben, die einsteigenden Fahrgäste die bezeichneten Zugänge betreten.

Nach Sonnenuntergang sind die Landungsstellen ausreichend zu beleuchten (§ 6).

C. Fracht- und Schleppschiffahrt freifahrender Dampfer.

Zulassung des Betriebes, Zahl der Anhänge.

§ 69. Freifahrenden Frachtdampfern (Größenverhältnisse siehe § 1) und Schleppzügen stehen die Wasserstraßen ohne Ausnahmen offen; dagegen ist das Befahren derselben mittelst Drahtseil- oder Kettenvorrichtungen ausgeschlossen.

Die Zahl der Anhänge eines Schleppdampfers darf betragen:

a) Auf der Spree:
   bergwärts drei,
   thalwärts zwei.
b) Auf dem Stadtschleusenkanal:
   bergwärts zwei,
   thalwärts eins.
c) Auf den anderen Kanälen:
   bergwärts } zwei.
   thalwärts }

Verhalten während der Fahrt.

§ 70. Für den Verkehr von Schleppzügen sind die für einzelne Dampfer geltenden Vorschriften sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Der Abstand des ersten Anhanges vom Schleppdampfer darf höchstens 20 m, derjenige der einzelnen Anhänge von einander höchstens 5 m betragen.

Das Befestigen von Anhängen an der Seite des Dampfschiffs — das sogenannte Kuppeln — ist verboten.

Auf scharf gekrümmten Strecken ist die Fahrgeschwindigkeit soweit zu mäßigen, daß jede Gefahr des Aufeinanderpressens der einzelnen Fahrzeuge vermieden wird. Liegen auf solchen Strecken oder in sonstigen engen Fahrstraßen oder Schleusenkanälen Fahrzeuge oder Floßholz, so muß der Führer eines Dampfschleppzuges vor dem Befahren solcher Gewässer anhalten und prüfen, ob die Fahrt mit sämmtlichen Anhängen fortgesetzt werden kann. Erscheint dies nicht angängig, so sind die Anhänge einzeln durch jene Gewässer zu führen.

Das Gleiche gilt, wenn sich zwei Schleppzüge auf scharf gekrümmten Strecken begegnen.

II. Abschnitt.

Motorboote.

Arten der Motorboote.

§ 71. Zu den Motorbooten zählen die durch Elektrizität oder Verwendung von Petroleum, Benzin, Naphtha und ähnlichen Stoffen bewegten Boote.

Betriebssicherheit und Ausrüstung.

§ 72. Die im Betriebe befindlichen Motorboote müssen in betriebssicherem Zustande und vorschriftsmäßig ausgerüstet sein.

Zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung gehören außer einer hinlänglich hohen und festen Brüstung:

a) Rettungsringe nebst den erforderlichen Leinen,
b) die zur vorgeschriebenen Beleuchtung erforderlichen Laternen,
c) eine Schiffsglocke von angemessener Größe.

Auf Petroleummotorbooten insbesondere muß die Maschine so eingerichtet sein, daß die Verbreitung der Petroleumgase möglichst eingeschränkt wird.

Beleuchtung der Motorboote siehe §§ 5 und 6.

Bemannung.

§ 73. Jedes Motorboot in Fahrt muß an Mannschaft mindestens einen Steuermann, der, falls kein besonderer Schiffsführer bestellt ist, zugleich als Schiffsführer gilt, und einen Mann zur Bedienung der Maschine haben.

Welcher von beiden die Schiffsglocke zu bedienen hat, hängt von der Bauart des Bootes ab.

Der Polizei-Präsident kann für kleine Motorboote die Bemannung mit nur einer Person gestatten.

Bezeichnung des Namens und der Tragfähigkeit

§ 74. Jedes Motorboot muß einen Namen führen. Der Name und die Anzahl der Personen, welche gleichzeitig mit Sicherheit befördert werden können, müssen an einer in die Augen fallenden, stets sichtbaren Stelle mit deutlicher Schrift angebracht sein. Eine größere Anzahl Personen gleichzeitig zu befördern, ist verboten.

Sonstige Bestimmungen.

§ 75. Im Uebrigen gelten für Motorboote, mögen dieselben zu privaten Zwecken oder zum gewerbsmäßigen Betriebe bestimmt sein, sinngemäß die in dieser Verordnung für Dampfer gegebenen Bestimmungen.

Auch wo außerhalb des § 50 für Dampfer Signale vorgeschrieben sind, werden dieselben auf Motorbooten in entsprechender Weise mit der Schiffsglocke gegeben.

Für die Anlegestellen, welche von Motorbooten im gewerbsmäßigen Betriebe benutzt werden sollen, gelten dieselben Bedingungen wie für Dampferanlegestellen.

III. Abschnitt.

Gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Handkähnen, Booten, Gondeln.

Genehmigung des Gewerbebetriebes.

§ 76. Wer gewerbsmäßig gegen Entgelt auf öffentlichen Gewässern — zu denen in dieser Beziehung auch die Thiergarten-Gewässer zu rechnen sind — Personenbeförderung mit Handkähnen, Booten oder Gondeln betreiben, oder solche Fahrzeuge dem Publikum zur Benutzung auf Zeit überlassen will, bedarf hierzu einer polizeilichen Erlaubniß. Die Bestimmungen des § 62 finden hierbei sinngemäße Anwendung.

Polizeiliche Anforderungen.

§ 77. Vor Eröffnung des Gewerbebetriebes muß der Unternehmer die hierzu bestimmten Fahrzeuge dem Polizei-Schiffahrts-Bureau zu Berlin oder der Polizei-Direktion zu Charlottenburg zur Prüfung auf ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit und zur Festsetzung ihrer Tragfähigkeit vorstellen.

Die zum Gewerbebetrieb zuzulassenden Fahrzeuge müssen mindestens 3,75 m lang und 1,25 m breit, und nebst ihrem Zubehör (Ruder, Steuerruder, Sitzbank u. s. w.) von guter Beschaffenheit sein.

Bezeichnung der Fahrzeuge.

§ 78. Die Bezeichnung der polizeilich festgesetzten Tragfähigkeit (Personenzahl) nebst dem Namen des Booteigenthümers und die Nummer des Bootes müssen in deutlichen schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde unlöschbar angeschrieben, und jedes Fahrzeug mit dem eingebrannten Stempel der Orts-Polizei-Behörde versehen sein.

Erlaubnißschein.

§ 79. Sind die in §§ 77 und 78 genannten Erfordernisse vorhanden, so ertheilt die Orts-Polizei die auf ein Jahr lautende Bescheinigung, daß die betreffenden Boote und Gondeln zum Gewerbebetriebe zugelassen sind.

Ohne diese Bescheinigung darf der Unternehmer die Fahrzeuge nicht zum öffentlichen Gebrauche hergeben.

Führung der Handkähne.

§ 80. Der Polizei-Präsident behält sich vor, für den in diesem Abschnitte behandelten Gewerbebetrieb zu bestimmen, daß die Unternehmer entweder selbst ihre Fahrzeuge führen, oder hierfür zuverlässige und geschäftskundige anderweitige Führer bestellen. In jedem Falle dürfen die Führer als solche nur thätig sein, wenn ihnen vom Polizei-Schiffahrts-Bureau zu Berlin oder der Polizei-Direktion zu Charlottenburg ein besonderer polizeilicher Erlaubnißschein ertheilt ist.

Diesen, sowie einen Abdruck der §§ 76—80 dieser Verordnung muß der Führer während seines Gewerbebetriebes stets bei sich tragen, und auf Verlangen dem Strompolizeibeamten wie auch den Fahrgästen vorzeigen.

Die Führer haben sich gegen die Fahrgäste anständig zu betragen, ihre Fahrzeuge in brauchbarem und sauberem Zustande zu erhalten und diese vorsichtig zu leiten.

Bei Vernachlässigung ihrer Pflichten haben sie, abgesehen von der Bestrafung, Entziehung ihres Erlaubnißscheines zu gewärtigen.

Sonstige Sicherheits-Vorschriften.

§ 81. Die Ueberlassung von Fahrzeugen an das Publikum zur selbstständigen Benutzung ist nur mit der Einschränkung gestattet, daß Kinder unter 14 Jahren, angetrunkenen und des Fahrens unkundigen Personen Kähne, Boote oder Gondeln nicht vermiethet werden dürfen.

Eine größere als die polizeilich festgesetzte Personenzahl (§ 78) einschließlich des etwa vorhandenen Führers darf in Booten oder Gondeln nicht aufgenommen werden.

Verbot des Segelns § 46.

Verantwortlichkeit.

§ 82. Beim Fehlen der in §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Beleuchtung ist der Unternehmer oder dessen Stellvertreter strafbar, falls er es unterlassen hat, sein Fahrzeug mit Laterne und Beleuchtungsstoff vor der Abfahrt zu versehen.

Andernfalls werden die Führer oder bei selbstständiger Benutzung die Fahrgäste für eine derartige Unterlassung zur Verantwortung gezogen.

IV. Abschnitt.

Flößerei-Betrieb.

A. Beschaffenheit der Flöße und Bemannung derselben.

Abmessungen der Flöße.

§ 83. Flöße dürfen auf der Spree bis zu einer Breite von 4,70 m, auf den Kanälen bis zu einer

Breite von 8,14 m verbunden sein; die Länge kann bis 120 m betragen.

Verband und Bezeichnung der Flöße.

§ 84. Die Flöße dürfen der Länge nach nicht steif und die Hölzer je einer Plötze müssen untereinander fest und dauerhaft verbunden sein.

Die Länge einer Plötze darf höchstens 40 m betragen.

Auf jedem Floß muß auf einer von beiden Seiten lesbaren Tafel in deutlichen schwarzen Buchstaben von wenigstens 10 cm Höhe auf weißem Grunde der Vor- und Zuname und der Wohnort des Floßführers angegeben sein.

Beleuchtung der Flöße §§ 5 und 6.

Bemannung der Flöße.

§ 85. Flöße von über 80 m Länge müssen mindestens mit vier Mann, Flöße von über 40—80 m Länge mit 3 Mann und Flöße bis 40 m Länge einschließlich mit 2 Mann bemannt sein. Von dieser Bemannung müssen, so lange getreidelt wird, bei einer über 40 m hinausgehenden Länge des Floßes mindestens 2 Mann, bei einem Floß unter 40 m Länge mindestens ein Mann auf dem Holze sein. Wird nicht getreidelt, so muß die gesammte Bemannung auf dem Holze sein.

B. Verhalten während der Fahrt und bei der Ankunft.

Beförderung der Flöße.

§ 86. Das Hineinschaffen des Floßholzes in die Gewässer und Herausschaffen aus diesen darf nur an den durch das Polizei-Schiffahrts-Bureau zu Berlin oder die Polizei-Direktion zu Charlottenburg hierzu bestimmten Orten stattfinden.

Das Flößen unverbundener Hölzer ist untersagt.

Das Schleppen der Flöße durch Dampfer bedarf der Genehmigung des Polizei-Schiffahrts-Bureaus zu Berlin oder der Polizei-Direktion zu Charlottenburg.

Verbot des Segelns § 46, des Kuppelns § 55.

Das gegenseitige Ueberholen von Flößen in der Fahrt ist verboten.

Verhalten bei der Ankunft.

§ 87. Jeder Floßholzführer (Regimenter), welcher Flöße in den Bereich der hiesigen Gewässer einbringen will, hat sich vorher behufs Erlangung eines Anlege-Erlaubnißscheines im Polizei-Schiffahrts-Bureau zu Berlin oder bei der Polizei-Direktion zu Charlottenburg zu melden.

Ebendort hat er die im § 14 vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten.

Der Transport des Holzes zum Bestimmungsort muß in ununterbrochener Fahrt erfolgen.

Am Bestimmungsorte (vor den Krähnen, Aufschwemmen ꝛc.) muß das Floßholz spätestens binnen 24 Stunden aus dem Wasser entfernt sein. Der Empfänger, beziehungsweise der Spediteur ist hierfür verantwortlich. Ein neuer Anlegeschein für eine Ausladestelle (Krahn, Aufschwemmen ꝛc.) wird erst dann ertheilt, wenn die betreffende Stelle von dem früher angekommenem Holze freigemacht ist. Die Liegegebühren für Floßhölzer regelt der betreffende Tarif.

C. Lagern von Floßholz.

Genehmigung zum Lagern.

§ 88. Unbefugtes Lagern von Floßholz auf den Gewässern ist verboten. Wer Floßholz auf diesen lagern will, hat die Genehmigung der Strombehörden durch Vermittelung des Königl. Domainen-Rentamts zu beantragen. Dem Antrage sind Lageplan und Beschreibung der Lagerstelle und der zum Festlegen des Holzes erforderlichen Vorrichtungen in drei Ausfertigungen beizufügen.

Festlegen und Befestigen des Lagerholzes.

§ 89. Der Unternehmer muß durch Einrammen starker Schricke oder sonstiger Pfähle Vorkehrungen zur deutlichen Abgrenzung der Lagerstellen und zum Festlegen des Holzes treffen, auch die gehörige Befestigung des Holzes dauernd unterhalten.

Lagerholz, welches sich losgelöst hat und aus der genehmigten Lagerholzstelle geschwommen ist, hat der Unternehmer sofort auf diese Lagerstelle zurückbringen zu lassen, widrigenfalls das Holz behördlicherseits auf seine Gefahr und Kosten fortgeschafft wird.

Wiederbefestigung von Holzlagerung.

§ 90. Die strompolizeiliche Genehmigung zur Holzlagerung wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und vorbehaltlich der Festsetzung eines fiskalischen Wasserzinses ertheilt.

Nach Aufhören der Berechtigung muß der Unternehmer sofort das Lagerholz, die Grenzzeichen der Lagerstelle und die zum Festlegen des Holzes getroffenen Vorrichtungen beseitigen.

Unbefugte Benutzung des Lagerholzes.

§ 91. Unbefugten, insbesondere auch den Fischereiberechtigten, welche behufs Ausübung der Fischerei das Lagerholz betreten, ist verboten, die Befestigung lagernden Floßholzes zu lösen oder zu lockern.

Das Anlegen, An- und Abstoßen der bei den Floßholz-Lagern vorbeifahrenden Schiffer und anderer Personen, sowie jede Art von Beschädigung und unbefugter Betretung dieser Hölzer wird verboten und hat außer der gesetzlichen Strafe noch Ersatz des angerichteten Schadens zur Folge.

Beseitigung des Wasserschierlings.

§ 92. Zur Vermeidung von Vergiftungen, welche durch den Genuß des Wasserschierlings herbeigeführt werden können, sind diejenigen, welche Holzlager auf den hiesigen Gewässern halten oder die Aufsicht darüber führen, verpflichtet, das Holz, ehe dasselbe zum Gebrauch ausgeschwemmt wird, von dem etwa darunter befindlichen Wasserschierling zu reinigen und den letzteren dergestalt zu vertilgen, daß er von Niemandem in Gebrauch genommen werden kann.

V. Abschnitt.

Fähr-Betrieb.

Befähigung des Fährmanns.

§ 93. Jeder Inhaber einer öffentlichen Fähre ist dafür verantwortlich, daß der Fährmann und dessen etwaiges Hilfspersonal der Stromfahrt kundig sind.

Er darf Niemanden zum Betrieb annehmen, der seine Befähigung nicht genügend nachgewiesen hat. Leitet der Inhaber selbst den Betrieb als Fährmann, so muß auch er diesen Anforderungen genügen.

Tauglichkeit der Fahrzeuge.

§ 94. Der Inhaber der Fähre ist für die tadellose Beschaffenheit der Fähranstalt verantwortlich. Jedes zum Fährbetrieb untauglich gewordene Fährgefäß muß solange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Besichtigung durch den Wasserbauinspektor als tüchtig anerkannt worden ist.

Belastung der Fahrzeuge.

§ 95. Die von dem Wasserbauinspektor festgesetzte Belastungsfähigkeit des Fährprahms und der Fährboote muß durch einen 3 cm breiten, um die Schiffsgefäße rund herum gehenden unauslöschlichen weißen Streifen bezeichnet werden. Ueber diesen Streifen hinaus darf das Schiffsgefäß nicht belastet werden.

Der Fährmann oder sein Hilfspersonal hat die Belastung des Fährprahms und der Fährboote so gleichmäßig zu vertheilen, daß Gefahren durch Umwerfen, Biegen oder Bersten des Prahms oder der Boote nicht eintreten können.

Beleuchtung der Fahrzeuge.

§ 96. Bei Nacht (§ 5 im Eingang) müssen die Fährgefäße während der Ueberfahrt mit hellbrennenden Laternen versehen sein. Der Fährprahm ist durch je eine auf den beiden Enden anzubringende Laterne zu beleuchten, welche auf der dem Fahrzeug zugekehrten Seite geblendet ist. Die Fährboote haben je eine solche Laterne zu führen.

Die Landungsstellen der Fähren sind zu beleuchten, falls dies behördlicherseits im Interesse des Verkehrs angeordnet wird.

Sicherung der Ueberfahrtsstellen.

§ 97. Der Fährinhaber hat dafür zu sorgen, daß die Ueberfahrt an den bestimmten Uebergangspunkten während des Fährbetriebes mit Sicherheit erfolgen kann.

Sobald die Uebergangsstelle mit Eis bedeckt ist und begangen werden kann, ist der Inhaber verpflichtet, für sicheren Zu- und Abgang zu sorgen, sowie nöthigenfalls die Eisbahn zu sichern und so zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergang nicht verfehlt werden kann.

Wird der Uebergang lebensgefährlich, so hat der Fährinhaber dies durch ortsübliche Warnungszeichen kenntlich zu machen.

Uebersetzen.

§ 98. Das Uebersetzen muß zu jeder Zeit während des Betriebes stattfinden.

Der Fährmann ist verpflichtet, nach beendigter Ueberfahrt sofort nach seinem Standorte zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten. Das Uebersetzen muß unterbleiben, wenn es mit augenscheinlicher Lebensgefahr verbunden sein würde. Betrunkene ist der Fährmann berechtigt von der Ueberfahrt zurückzuweisen.

Tariftafeln.

§ 99. Eine Tariftafel ist je auf beiden Ufern am Uebergangspunkte aufzustellen oder am Fährgefäße anzubringen.

Vorbeifahren an Fähren.

§ 100. Den Fähranstalten dürfen die Fahrzeuge sich nur langsam nähern.

Besondere Vorschriften über Annäherung von Dampfschiffen und Motorbooten an Fähren § 57 Absatz 2.

Ausnahmebestimmungen.

§ 101. Soweit bei Verleihung des Fährregals an den Fähreninhaber oder bei Festsetzung des Tarifs etwa von diesen Vorschriften Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist, behält es dabei sein Bewenden.

VI. Abschnitt.

Sonder-Bestimmungen für einzelne Stromanlagen.

A. Benutzung der Schleusen.

Schleusenrang im Allgemeinen.

§ 102. Abgesehen von den mit Vorschleuserecht versehenen Fahrzeugen passiren Schiffsgefäße und Flöße die Schleusen in der Reihenfolge, in welcher sie vor denselben ankommen, und es darf von dieser Reihenfolge nur dann abgewichen werden, wenn früher vor den Schleusen Eingetroffene sich nicht rechtzeitig zum Durchschleusen bereit gemacht, insbesondere, wenn sie versäumt haben, die Schleusengebühren zu entrichten. Alsdann sind die Schleusenmeister, um Störungen im Schleusenbetrieb vorzubeugen, berechtigt, die später angekommenen Fahrzeuge vorzuschleusen.

Handkähne (Boote, Gondeln) dürfen außer ihrem Range bei jeder Schleusung mitschleusen, wenn dies ohne Nachtheil für die übrige Schiffahrt und die Flößerei geschehen kann.

Wo zwei Schleusen neben einander vorhanden sind, haben sich in der Regel Schiffsgefäße vor der einen, Flöße vor der anderen behufs getrennter Durchschleusung aufzustellen.

Ist nur eine Schleuse vorhanden und liegen vor dieser Schiffsgefäße und Flöße, so sind abwechselnd zwei Schleusungen mit Schiffsgefäßen und eine mit Floßholz vorzunehmen, wenn nicht der Schleusenmeister andere Anordnungen trifft.

Vorschleuserecht.

§ 103. 1. Ein unbedingtes Vorschleuserecht steht folgenden Fahrzeugen in der nachbezeichneten Reihenfolge zu:

1. den der Königlichen Hof- und Staatsverwaltung gehörigen Dampfbooten und deren Anhängen,

2. den zur Personenbeförderung benutzten Dampfschiffen, sowie den beladenen Frachtdampfschiffen,
3. Fahrzeugen, deren Hauptladung aus Petroleum, Schießpulver oder anderen Sprengstoffen besteht.

II. Das Vorschleuserecht mit der Maßgabe, daß nach je einer Schleusung der bevorrechteten Schiffe eine der nicht bevorechteten einzuschieben ist, steht den nachbezeichneten Fahrzeugen zu:

1. allen sonstigen Dampfschiffen nebst den zugehörigen Handkähnen;
2. den übrigen Dampfschiffsanhängen, wenn sie bei der Ankunft vor einer Schleuse dem Schleusenmeister nachweisen, daß sie bereits auf einer Strecke von wenigstens 30 km, oder daß sie, wenn ihr Abfahrtsort oder der Punkt, von welchem ab sie geschleppt werden durften, in geringerer Entfernung vor der Schleuse belegen ist, von dem Abfahrtsorte oder von dem obenbezeichneten Punkte ab geschleppt worden sind;
3. Fahrzeugen, deren Hauptladung aus lebenden, in besonderen Haltern (Dröbeln) befindlichen Fischen, aus frischen Früchten (Baum- und unverpackten Hackfrüchten) oder anderen, schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen wie Eis und Aehnlichem besteht;
4. Schiffsgefäßen und Flößen mit Vorschleusepässen;
5. allen unter I nicht genannten Fahrzeugen der Königlichen Staatsverwaltung, Kähnen, welche zu Bauten dieser Verwaltung bestimmte Baustoffe oder Geräthe bringen oder holen, und Floßhölzern, welche zu solchen Bauten bestimmt sind. Den Dampfschiffen stehen die Motorboote gleich.

Annäherung an die Schleusen.

§ 104. Die Annäherung der Schiffsgefäße und Flöße an die Schleuse hat langsam und mit Vorsicht zu geschehen.

Der Schleusenmeister hat zu bestimmen, wann sich ein Fahrzeug der Schleuse nähern soll, und es darf ohne seine besondere Erlaubniß kein Fahrzeug auf weniger als eine Kahnlänge (50 m) der Schleuse nahe kommen.

Andererseits muß das vom Schleusenmeister hierzu bestimmte Schiffsgefäß oder Floßholz unverzüglich in die Schleuse rücken, widrigenfalls es seines Schleusenranges verlustig geht.

Verboten ist den Schiffern und Floßholzführern, mit ihren Schiffsgefäßen und Floßhölzern willkürlich vor der Schleuse liegen zu bleiben und daselbst die Wasserstraße zu beengen.

Verhalten der Dampfschiffe und Motorboote hierbei §§ 61 bez. 75 Abs. 2.

Beschaffenheit der durchzuschleusenden Fahrzeuge.

§ 105. Vor dem Eintritt in die Schleusen sind die Schiffsgefäße und Flöße von allen überhängenden oder überstehenden Gegenständen, als Rudern, Staaken, Stangen, Ankern und dergleichen zu befreien, auch müssen die Gierbretter (Schwerter) eingenommen werden.

Schiffsgefäße und Flöße von zu großen Abmessungen (§ 1 bez. § 83) oder Schiffsgefäße von zu großem Tiefgang (§ 2 Abs. 3), sowie schadhafte Fahrzeuge können von der Durchschleusung zurückgewiesen werden, desgleichen hölzerne Schiffe mit über die Oberfläche der Bordwände vorstehenden Eisentheilen, wie eisernen Streichleisten, Köpfen von Schraubenbolzen u. s. w. Dasselbe gilt von eisernen Schiffen, welche keine hölzernen Streichleisten haben.

Verhalten beim Durchschleusen.

§ 106. Das Ziehen der Schützen, sowie das Oeffnen der Schleusenthore erfolgt durch die Schleusengehülfen nach näherer Anweisung des Schleusenmeisters.

Die Mannschaften der Schiffe und Flöße haben ihre Fahrzeuge mit möglichster Beschleunigung durch die Schleusen zu befördern.

Jedes starke Anstoßen an die Thore und Wände der Schleusen ist zu vermeiden. Zu diesem Zweck muß jedes Schiffsgefäß und jede einzelne Verbindung von Floßholz an wenigstens einem hinreichend starken Tau befestigt und gehemmt werden.

Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern, Stangen und dergleichen in die Wände oder Thore der Schleusen, sowie jede Beschädigung derselben ist verboten.

Verhalten der Dampfschiffe und Motorboote in den Schleusen §§ 61 bezw. 75.

B. Verhalten bei Brücken.

Durchfahren der Brücken.

§ 107. Die Annäherung der Schiffsgefäße und Flöße an die Brücken und die Durchfahrt durch diese muß langsam erfolgen. Bei der Durchfahrt dürfen Anker und Kette nicht schleifen.

In der Durchfahrt von Brücken mit nur einer Durchfahrtsöffnung von beschränkter Weite und auf Fahrzeugslänge ober- und unterhalb von solchen Brücken dürfen Fahrzeuge nicht aneinander vorbeifahren. Vielmehr muß das später ankommende Fahrzeug vor der Brücke den Durchgang des entgegenkommenden abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Fahrzeuge hat das abwärts fahrende vor dem aufwärts fahrenden den Vorzug.

Dampfschiffe einschließlich ihrer etwaigen Anhänge haben bei solchen Brücken das Vorfahrrecht vor allen andern Fahrzeugen, es sei denn, daß das andere Fahrzeug zu Thal ginge und bereits auf Kahnslänge sich der Brücke genähert hätte.

Bei Brücken mit zwei Durchfahrtsöffnungen ist stets die dem Schiffer zur Rechten liegende Oeffnung zu benutzen, wenn nicht durch die Breite des Fahrzeugs die Benutzung der anderen Oeffnung bedingt wird.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bedingt die provisorische Brücke am Lützow in Charlottenburg. Die an der Brücke sich begegnenden Schiffe und Schleppzüge haben einander links auszuweichen.

Das Festklemmen in den Brücken, das Einsetzen

von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in deren massive oder hölzerne Theile, überhaupt jede Beschädigung der Brücken und jede Berührung ihres Ueberbaus durch Fahrzeug, Ladung oder andere Gegenstände, sowie jede Verunreinigung des Ueberbaus ist verboten.

Vor dem Passiren einer Brücke muß sich jeder Schiffer sichere Ueberzeugung davon verschaffen, ob sein Fahrzeug rücksichtlich seiner Höhe und Breite die Brücke durchfahren kann. Er darf jedoch nicht vor oder unter die Brücke fahren, um daselbst Versuche anzustellen.

Besondere Vorschriften über Verhalten von Dampfschiffen und Schleppzügen bei den Brücken §§ 61 bez. 107 Abs. 3.

Aufziehen der Brückenklappen.

§ 108. Erfordert ein Fahrzeug das Aufziehen der Brückenklappen, so hat der Schiffer dieses vorher dem Brückenwärter anzuzeigen. Er darf nicht eher mit seinem Fahrzeug unter die Brücke fahren, bevor die Brückenklappen gezogen sind. Das Aufziehen und Schließen der Brückenklappen darf nur durch den Brückenwärter geschehen.

Für jedes Oeffnen einer Brücke muß von dem Schiffer vorher eine Brückenkarte (Passirschein) gelöst werden, welche dem Brückenwärter vorzuzeigen ist. Die Brückenkarten werden bis auf Weiteres im Polizei-Schiffahrts-Bureau zum Preise von je 35 Pfennig ausgegeben.

Schiffsgefäße dürfen Brücken nur mit liegenden Masten passieren.

Durchfahren der Oberbaumbrücke.

§ 109. Die mittlere Oeffnung der Oberbaumbrücke darf nur von über 3,4 m hohen Fahrzeugen durchfahren werden. Zur Verhütung von Zusammenstößen wird auf der Brücke während der wichtigsten Verkehrszeiten eine auf einem Maste mit zwei beweglichen Armen bestehende Signalvorrichtung in Thätigkeit gesetzt, welche bei Dunkelheit je nach der Stellung der Arme weißes oder rothes Licht zeigt.

Es sind folgende Signale zu unterscheiden:

a. bei Tage:

1. rechts sichtbarer Arm hoch = Durchfahrt frei.
2. links sichtbarer Arm hoch = Stoppen.
3. Beide Arme wagerecht und bei Annäherung eines Fahrzeuges kurze Hebung des linken Flügels = Durchfahrt gesperrt.
4. Beide Arme wagerecht und Hissen einer weißen Flagge = Achtung, Station außer Thätigkeit.

b. bei Nacht:

1. weißes Licht = Durchfahrt frei.
2. rothes Licht = Durchfahrt gesperrt.
3. kein Licht = Achtung! Station außer Thätigkeit.

C. Verhalten bei den Liegestellen der elektrischen Leitungskabel und der Gas- und Wasserrohre.

Verhütung von Beschädigungen.

§ 110. Um Beschädigungen der in dem Bette der Wasserstraßen ausgelegten elektrischen Leitungskabel zu verhüten, ist das Ankerwerfen und Ankerschleppen der Schiffsgefäße und Flöße in einer Nähe bis zu 50 m oberhalb und 50 m unterhalb, sowie der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder und Stangen in einer Nähe bis zu 10 m oberhalb und 10 m unterhalb der durch Warnungstafeln mit der Aufschrift „Telegraph" bezeichneten Liegestellen der Leitungskabel verboten.

Dasselbe gilt bezüglich der Gas- und Wasserrohre, wenn auf deren Schutz durch Warnungstafeln hingewiesen ist.

III. Kapitel.

Beaufsichtigung der Wasserläufe, Straf- und Schlußbestimmungen.

Befugnisse der Strompolizeibeamten.

§ 111. Schiffsgefäße und Flöße, deren Beschaffenheit (Abmessungen, Tiefgang u. s. w.), Ausrüstung, Ladung oder Bemannung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, können durch die Strompolizeibeamten von der Benutzung der Wasserstraßen oder einzelner Strecken derselben zurückgewiesen werden.

Die Schiffahrt, Flößerei oder Fischerei Treibenden sind verpflichtet, den Strompolizeibeamten auf Verlangen die ihre Person oder ihren Betrieb betreffenden Ausweispapiere (Meßbrief, Schiffsbrief, Dienstbücher u. s. w., § 126 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895, R.G.Bl. S. 301 und Ministerialverordnung vom 8. Juli 1856, S. 261) vorzuzeigen, sonstige auf ihre Person oder ihren Schiffahrtsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen, und den dienstlichen Anweisungen, insbesondere den auf Grund dieser Verordnung getroffenen, und den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wasserstraßen ergehenden Anordnungen dieser Beamten Folge zu leisten. Sie sind namentlich auch gehalten, den Verkehr auf den Kanälen einzustellen, sobald dessen Einstellung bei Eintritt von Frost angeordnet ist.

Unter den in dieser Verordnung genannten Strompolizeibeamten sind die sämmtlichen Beamten der Berliner Schutzmannschaft, insbesondere diejenigen des Polizei-Schiffahrts-Bureaus zu Berlin, sowie für die zu Charlottenburg gehörenden Wasserstraßen die Beamten der Charlottenburger Schutzmannschaft, ferner die Wasserbauwarte, Schleusen- und Strommeister und deren durch bestimmte Abzeichen kenntlich gemachte Hilfsorgane sowie die direkten Vorgesetzten der bezeichneten Beamten zu verstehen.

Strafen.

§ 112. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Für die im Betriebe der Schiffahrt und Flößerei begangenen Zuwiderhandlungen sind die Führer der

betreffenden Schiffsgefäße und Flöße in erster Linie verantwortlich.

§ 113. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Die strom- und schiffahrtspolizeilichen Verordnungen, die zur Zeit für die mir unterstellten Wasserstraßen gültig sind, werden mit demselben Tage aufgehoben.

Hiernach und nach der Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten für die Provinz Brandenburg, betreffend Aufhebung der Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnungen für die dem Königlichen Polizei-Präsidenten von Berlin unterstellten Wasserstraßen vom 1. November 1899 sind aufgehoben:

1. Bekanntmachung, betreffend den Gewerbebetrieb der Gondelführer . . . . **vom 31. Mai 1834.**
2. Bekanntmachung, betreffend das Angeln und Ueberlassen kleiner Kähne an Kinder **vom 1. Mai 1836.**
3. Polizei-Verordnung, betreffend das Führen der Handelsflagge auf preußischen Schiffen **vom 7. Oktober 1837.**
4. Zusammenstellung der wichtigsten strompolizeilichen Vorschriften über den Verkehr auf den Wasserläufen im engeren Polizei-Bezirk von Berlin **vom 5. März 1850.**
5. Reglement für den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal . . . . **vom 27. August 1850.**
6. Polizei-Verordnung, betreffend die für den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal geltenden Vorschriften . . . . . **vom 30. August 1850.**
7. Bekanntmachung, betreffend das Eishauen auf den öffentlichen Wasserläufen **vom 14. Dezember 1850.**
8. Polizei-Verordnung, betreffend den Gebrauch der Dampfpfeife auf Dampfschiffen **vom 3. September 1851.**
9. Polizei-Verordnung, betreffend die Strafvorschriften zu den für den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal geltenden Bestimmungen **vom 20. Dezember 1851.**
10. Bekanntmachung, betreffend das Anlegen von Schiffen zum Zweck der Vermessung **vom 5. Juli 1852.**
11. Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung des Landwehr-Kanals . . **vom 15. August 1852.**
12. Bekanntmachung, betreffend die Beseitigung des Wasserschierlings auf Holzlagern **v. 18. Mai 1853.**
13. Polizei-Verordnung, betreffend Polizei-Erlaubnißschein . . . . . **vom 18. September 1854.**
14. Polizei-Verordnung, betreffend das Baden in öffentlichen Gewässern . . . **vom 10. Juni 1857.**
15. Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der Ufer und der Ein- und Ausladestellen im Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal **vom 6. Juli 1856.**
16. Polizei-Verordnung, betreffend die Strafandrohung zu den Vorschriften des Berlin-Spandauer Kanals **vom 18. April 1859.**
17. Reglement für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals . . . . **vom 18. April 1859.**
18. Polizei-Verordnung, betreffend die Schwerter an den Schiffsfahrzeugen . **vom 25. Juni 1859.**
19. Polizei-Verordnung, betreffend die Abänderung des § 27 des Reglements für den Berlin-Spandauer Kanal (Durchgangs-Schiffahrt) **v. 8. Septemb. 1864.**
20. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt auf der Spree **vom 30. März 1865.**
21. Bekanntmachung, betreffend das Passiren der Brücken mit gesenkten Masten. . . **vom 4. April 1865.**
22. Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der Schälungen und der Ein- und Ausladestellen in dem Berlin-Spandauer Kanal **v. 3. Oktober 1865.**
23. Polizei-Verordnung, betreffend die Strafandrohung zu der vorstehenden Bekanntmachung **vom 3. Oktober 1865.**
24. Polizei-Verordnung, betreffend das Flößen von Bauhölzern . . . . **vom 7. September 1871.**
25. Bekanntmachung, betreffend die Schiffahrts-Abgaben auf dem Schiffahrts-Kanal **vom 14. Januar 1875.**
26. Bekanntmachung, betreffend die Schiffahrts-Abgaben auf dem Berlin-Spandauer Kanal **vom 14. Januar 1875.**
27. Reglement für die Benutzung des neuen Verbindungs-Kanals zwischen dem Berlin-Spandauer Kanal und der Unterspree **vom 16. Dezember 1876.**
28. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt auf der Unterspree **vom 6. Mai 1878.**
29. Polizei-Verordnung, betreffend die Sicherung der durch die Gewässer Berlins geführten Telegraphenleitungen . . . . . **vom 24. Juni 1878.**
30. Bekanntmachung, betreffend die Schiffahrts-Abgaben auf dem neuen Verbindungs-Kanal zwischen dem Berlin-Spandauer Kanal und der Spree **vom 14. Juli 1878.**
31. Polizei-Verordnung, betreffend das Durchfahren der Personen-Dampfschiffe unter den über die Spree führenden Brücken . **vom 10. Oktober 1878.**
32. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt auf der Unterspree **vom 28. März 1879.**
33. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt auf der Unterspree **vom 1. Mai 1879.**
34. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt auf der Unterspree **vom 14. September 1880.**
35. Bekanntmachung, betreffend die Schiffsliegefristen **vom 1. August 1881.**
36. Bekanntmachung, betreffend Polizei-Anweisungen (Liege- und Winterscheine) für Schiffer **vom 1. Dezember 1881.**

37. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Dampfschiffahrt auf der Spree vom 11. April 1883.
38. Bekanntmachung, betreffend das Freihalten des Fahrwassers der Dampfschiffe vom 27. Juli 1883.
39. Polizei-Verordnung, betreffend die Dampfschiffahrt auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal vom 23. Februar 1885.
40. Polizei-Verordnung, betreffend die Dampfschleppschiffahrt auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal . . . . vom 2. Juni 1885.
41. Bekanntmachung, betreffend das Anlegen und Befrachten der Fahrzeuge vom 20. November 1885.
42. Polizei-Verordnung, betreffend die Dampfschiffahrt auf der Kanalstraße von der oberen Kanalschleuse bis zur Einmündung des Louisenstädtischen- in den Landwehr-Kanal . . vom 22. Juni 1886.
43. Polizei-Verordnung, betreffend die Dampfschleppschiffahrt auf der Spree vom 19. Januar 1887.
44. Polizei-Verordnung, betreffend das Fahren der Personen-Dampfboote auf der Unterspree zwischen Eberts- und Kronprinzenbrücke vom 29. Oktober 1888.
45. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Obst, Kartoffeln und Torf auf den Kähnen . . . . . vom 26. Februar 1890.
46. Bekanntmachung, betreffend die Liegefrist für die Obsthandelsschiffe . . . vom 18. Juni 1890.
47. Bekanntmachung, betreffend die Liegefrist für die mit Kartoffeln beladenen Fahrzeuge vom 27. September 1890.
48. Bekanntmachung, betreffend die Liegefrist der Torfkähne . . . . . . vom 11. April 1891.
49. Polizei-Verordnung, betreffend die Dampfschiffahrt auf dem Berlin-Spandauer Schiffahrts-Kanal und auf dem Verbindungs-Kanal von dem Berlin-Spandauer Kanal bis zur Spree v. 16. Mai 1891.
50. Bekanntmachung, betreffend das Vorschleuserecht der Dampfschiffe an den Schleusen vom 18. November 1892.
51. Bekanntmachung, betreffend das Ziehen der Brückenklappen der Gertrauten-Brücke und der Potsdamer-Brücke . . . . . . vom 10. Januar 1893.
52. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Dampfschleppschiffahrt auf der Spree vom 28. Mai 1894.
53. Polizei-Verordnung, betreffend die Beleuchtung der Schiffsfahrzeuge und Flöße vom 21. April 1896.
54. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Handkähnen (Booten, Gondeln) v. 21. April 1896.
55. Polizei-Verordnung, betreffend die Personen-Dampfschiffahrt auf der Oberspree vom 23. April 1896.
56. Vorschriften für die Fähr-Anstalten vom 28. August 1822 (Amtsblatt Seite 216).
57. Deklaration und Ergänzung der Vorschriften zu 1 vom 25. Juli 1827 (Amtsblatt S. 138).
58. Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam, betreffend Führung der Preußischen Handelsflaggen auf Flußschiffen vom 11. Oktober 1837 (Amtsblatt S. 317).
59. Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam, betreffend unerlaubte Benutzung wasserbaulicher Anlagen an allen schiffbaren Gewässern vom 22. Juli 1841 (Amtsblatt S. 215).
60. Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam, betreffend die Schiffahrt auf der unteren Spree vom 13. Januar 1842 (Amtsblatt S. 11).
61. Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift vom 23. Dezember 1833 über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 11. Juni 1845 (Amtsblatt S. 201).
62. Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam, betreffend die Signale der Dampfschiffe vom 11. September 1851 (Amtsblatt S. 280).
63. Schiffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852 (Amtsblatt, Beilage zu Stück 21).
64. Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam, betreffend Abänderung der Polizei-Verordnung vom 11. September 1851 wegen der Signale der Dampfschiffe vom 3. Februar 1853 (Amtsblatt S. 39).
65. Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam, betreffend den Transport, die Lagerung und Verarbeitung von Petroleum, Erdöl rc. vom 22. Januar 1863 (Amtsblatt S. 29).
66. Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam, betreffend Entnahme von Sand und Kies aus den Flußbetten vom 8. April 1875 (Amtsblatt S. 122).
67. Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam, betreffend den Betrieb der Ketten- bezw. Drahtseilschleppschiffahrt vom 23. Juni 1876 (Amtsblatt S. 210).
68. Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam, betreffend Beseitigung der überhängenden oder überstehenden Gegenstände der Schiffe in Ergänzung der Schiffahrts-Polizei-Ordnung vom 11. Mai 1852, vom 4. Juli 1876 (Amtsblatt S. 235).
69. Polizei-Verordnung des Ober-Präsidenten, betreffend Sicherung der Schiffahrt im Regierungsbezirk Potsdam vom 9. Januar 1878 (Amtsblatt S. 31).
70. Polizei-Verordnung des Ober-Präsidenten, betreffend Abänderung und Ergänzung der Vorschriften über die Benutzung der Wasserstraßen zur Dampf- und Dampfschleppschiffahrt im Regierungsbezirk Potsdam vom 2. Mai 1878 (Amtsblatt S. 148).
71. Polizei-Verordnung des Ober-Präsidenten, betreffend Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 24. April 1865 über den Betrieb der Personen-Dampfschiff-

fahrt im Regierungsbezirk Potsdam vom 7. August 1878 (Amtsblatt S. 269).

72. Polizei-Verordnung des Ober-Präsidenten für die Provinz Brandenburg, betreffend Zerschlagen (Ausschlachten) von Schiffsfahrzeugen vom 10. September 1879 (Amtsblatt S. 419).

73. Polizei-Verordnung des Ober-Präsidenten, betreffend Ergänzung der Schiffahrts-Polizei-Ordnung im Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852, vom 11. Dezember 1879 (Amtsblatt von 1880 S. 7).

74. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend Ergänzung der Schiffahrts-Polizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 hinsichtlich der Bemannung der Fahrzeuge und Flöße vom 14. November 1881 (Amtsblatt S. 442).

75. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend Deklaration des § 14 der Schiffahrts-Polizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 hinsichtlich der Zahl und Größe der Segel auf den Kanalhaltungen vom 22. Februar 1882 (Amtsblatt S. 135).

76. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend die Beleuchtung der Schiffe und Flöße vom 30. September 1882 (Amtsblatt S. 449).

77. Polizei-Verordnung des Ober-Präsidenten, betreffend theilweise Aufhebung der Verordnung vom 2. Mai 1878 über Dampf- und Schleppschiffahrt im Regierungsbezirk Potsdam vom 5. November 1882 (Amtsblatt S. 449).

78. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend das Treideln und Anlegen von Fahrzeugen und Flößen auf der Spree zwischen Schloßbrücke und Eisenbahnbrücke in Charlottenburg vom 19. Februar 1884 (Amtsblatt S. 70).

79. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt auf den dem Regierungs-Präsidenten unterstellten Wasserstraßen vom 31. März 1884 (Amtsblatt S. 128).

80. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend das Befahren der Spree mit Frachtdampfbooten und Dampfschleppzügen vom 13. Mai 1885 (Amtsblatt S. 177).

81. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend den Verkehr mit Spiritus auf den dem Regierungs-Präsidenten unterstellten Wasserstraßen vom 13. Mai 1885 (Amtsblatt S. 202).

82. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend den Flößereibetrieb vom 1. April 1886 (Amtsblatt, Extra-Beilage zu Stück 86).

83. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend die zulässige größte Länge und Breite der Schiffsgefäße vom 22. April 1886 (Amtsblatt, Beilage zu Stück 18).

84. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend die Bezeichnung des Eigenthümers an den Lastfahrzeugen vom 8. September 1886 (Amtsblatt S. 423).

85. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend das Vorfahr- und Vorschleuserecht der Dampfschiffe und ihrer Anhänge vom 25. September 1886 (Amtsblatt, Extra-Beilage zu Stück 41).

86. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 31. März 1884 über den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt vom 20. Juli 1887 (Amtsblatt S. 294).

87. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend das Befahren der Spree mit Dampfschleppzügen vom 20. Mai 1888 (Amtsblatt S. 304).

88. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend die Bemannung der Schiffsgefäße vom 6. Juni 1893 (Amtsblatt S. 313).

89. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend Ergänzung der Verordnung über den Betrieb der Personen-Dampfschiffahrt vom 31. März 1884, sowie der Verordnung vom 31. März 1885, vom 4. Juli 1890 (Amtsblatt S. 294).

90. Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, betreffend den Schutz der Unterwasserkabel der Reichs-Telegraphen-Verwaltung vom 6. Juni 1893 (Amtsblatt S. 351).

Berlin, den 15. Oktober 1899.

Der Polizei-Präsident.

Muster I. **Polizeiliche Meldung.**

Anmeldung von Personen, welche zu Schiffsgefäßen oder Flößen gehören.

Am ten 19 Vor/Nach mittags Uhr sind nachstehend verzeichnete Personen mit dem Fahrzeuge des Schiffseigners bezeichnet mit dem Namen und der Nr. von kommend, vor dem Grundstücke angekommen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vor- und Zuname (Bemerkung. Bei Frauen: Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben, bei Minderjährigen: Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.)	Stand oder Gewerbe	Geburts-				Wohnort	Kreis	Bei Schiffsknechten Name und Wohnort des letzten Herrn
		Tag	Mon.	Jahr	Ort			

Berlin, den ten 19 (Unterschrift des zur Meldung Verpflichteten.)
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

Muster II. **Polizeiliche Meldung.**

Abmeldung von Personen, welche zu Schiffsgefäßen oder Flößen gehören.

Am ten 19 Vor/Nach mittags Uhr sind nachstehend verzeichnete Personen mit dem Fahrzeuge des Schiffseigners bezeichnet mit dem Namen und der Nr. von dem Grundstücke abgefahren.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vor- und Zuname (Bemerkung. Bei Frauen: Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen: Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.)	Stand oder Gewerbe	Geburts-				Wohnort	Kreis	Bei Schiffsknechten Name und Wohnort des letzten Herrn
		Tag	Mon.	Jahr	Ort			

Berlin, den ten 19 (Unterschrift des zur Meldung Verpflichteten.)
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 1. Dezember **1899.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Zuständigkeit in Standesamtssachen.

31. In Ausführung des § 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R.-G.-Bl. S. 93) wird hierdurch mit Geltung vom 1. Januar 1900 an Folgendes bekannt gemacht:

1) Die **höhere Verwaltungsbehörde**, der nach **§§ 2 bis 6** die Bildung der Standesamtsbezirke, die Bestellung der Standesbeamten und stellvertretenden Standesbeamten, sowie die Ertheilung der im **§ 4 Absatz 1 und 2** erwähnten Genehmigung zusteht, ist der Oberpräsident, in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident.

2) Die **untere Verwaltungsbehörde**, welche die nach **§ 7** dem Standesbeamten von den Außengemeinden zu gewährende Vergütung und den von diesen zu tragenden Antheil an den sächlichen Kosten festzusetzen hat, ist in den Stadtgemeinden die Gemeindevertretung, in den Landgemeinden und Gutsbezirken der Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß.

Die **höhere Verwaltungsbehörde**, die über Beschwerden wegen dieser Festsetzung endgültig zu entscheiden hat, ist der Bezirksausschuß.

3) Die **untere bezw. höhere Verwaltungsbehörde**, die nach **§ 11** die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten auszuüben hat, ist in den Landgemeinden und Gutsbezirken der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann als Vorsitzender des Amtsausschusses, in höherer Instanz der Regierungspräsident und der Minister des Innern; in den Stadtgemeinden der Regierungspräsident, in höherer Instanz der Oberpräsident und der Minister des Innern; im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident, in höherer Instanz der Minister des Innern.

4) **Vorsteher der Gemeinde** im Sinne des **§ 4 Absatz 1** ist in Gemeinden mit kollegialischem Vorstande der Bürgermeister als dessen Vorsitzender.

5) Als die **Gemeindebehörde**, die nach **§ 4 Absatz 2** die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen kann, ist diejenige Gemeindebehörde zu betrachten, welche über die Einrichtung neuer Gemeindeämter zu beschließen hat.

6) **Gemeindevorstand (§ 4 Absatz 2)** ist in den Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstande der Magistrat (Stadtrath, Gemeinderath u. s. w.), in anderen Gemeinden der Bürgermeister (Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.).

7) Als **Gericht erster Instanz** für die Anweisung des Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung **(§ 11 Absatz 3)**, sowie für die Anordnung der Berichtigung einer Eintragung **(§§ 65, 66)** ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

Dasselbe Amtsgericht ist auch für die Aufbewahrung der Nebenregister **(§ 14 Absatz 2)** zuständig, sofern nicht der Justizminister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern ein anderes Amtsgericht mit der Aufbewahrung beauftragt hat.

Berlin, den 17. Oktober 1899.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bestellung von Polizeiorganen in Schöneberg und Rixdorf zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

466. Der Herr Justizminister und der Herr Minister des Innern haben durch Erlaß vom 13. November 1899 die Kriminalkommissare, sowie die mit der Führung der Polizeirevierverwaltung beauftragten Polizeileutnants und deren Stellvertreter bei den Königlichen Polizeidirektionen in Rixdorf und in Schöneberg zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Potsdam, den 21. November 1899.

Der Regierungspräsident.

467. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1899 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober- Wasser	Berlin Unter- Wasser	Spandau Ober- Wasser	Spandau Unter- Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober- Wasser	Brandenburg Unter- Wasser	Rathenow Ober- Wasser	Rathenow Unter- Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,26	30,52	2,13	0,65	1,08	2,16	1,29	1,36	0,98	2,62
2.	32,28	30,52	2,16	0,69	1,06	2,11	1,34	1,33	1,00	2,60
3.	32,28	30,52	2,16	0,70	1,05	2,03	1,35	1,34	0,98	2,58
4.	32,26	30,54	2,18	0,66	1,04	2,06	1,33	1,31	0,95	2,57
5.	32,26	30,54	2,18	0,68	1,03	2,07	1,34	1,32	0,96	2,50
6.	32,26	30,56	2,20	0,67	1,03	2,07	1,35	1,33	0,96	2,42
7.	32,28	30,56	2,18	0,64	1,02	2,06	1,35	1,32	0,95	2,34
8.	32,26	30,56	2,22	0,62	1,01	2,10	1,29	1,34	0,98	2,26
9.	32,26	30,58	2,20	0,69	1,00	2,08	1,30	1,33	0,96	2,20
10.	32,28	30,56	2,20	0,65	1,00	2,05	1,32	1,32	0,95	2,14
11.	32,28	30,54	2,19	0,66	1,00	2,06	1,30	1,32	0,94	2,08
12.	32,28	30,54	2,20	0,71	1,00	2,05	1,30	1,32	0,94	2,04
13.	32,24	30,56	2,18	0,68	1,00	2,00	1,30	1,32	0,92	2,01
14.	32,24	30,58	2,16	0,69	1,01	2,00	1,25	1,34	0,92	1,98
15.	32,26	30,58	2,18	0,63	0,99	2,09	1,26	1,46	0,92	1,95
16.	32,26	30,58	2,19	0,64	0,99	2,09	1,26	1,30	0,92	1,92
17.	32,26	30,60	2,18	0,64	0,99	2,08	1,27	1,48	0,85	1,88
18.	32,26	30,58	2,17	0,63	0,99	2,08	1,27	1,50	0,86	1,86
19.	32,26	30,58	2,17	0,64	0,98	2,07	1,24	1,50	0,86	1,84
20.	32,28	30,58	2,17	0,67	0,98	2,07	1,26	1,50	0,86	1,82
21.	32,28	30,58	2,14	0,67	0,98	2,06	1,26	1,51	0,86	1,80
22.	32,28	30,58	2,16	0,59	0,98	2,10	1,26	1,52	0,86	1,78
23.	32,28	30,58	2,15	0,62	0,97	2,05	1,25	1,51	0,88	1,78
24.	32,28	30,66	2,20	0,69	0,97	2,01	1,26	1,53	0,88	1,76
25.	32,28	30,66	2,12	0,71	1,00	1,98	1,22	1,40	0,89	1,75
26.	32,28	30,66	2,12	0,72	1,01	2,07	1,23	1,41	0,88	1,73
27.	32,28	30,72	2,09	0,75	1,01	2,08	1,23	1,32	0,89	1,71
28.	32,26	30,70	2,09	0,76	1,02	2,06	1,24	1,30	0,87	1,70
29.	32,26	30,70	2,11	0,74	1,03	2,09	1,27	1,34	0,88	1,70
30.	32,26	30,70	2,11	0,79	1,03	2,06	1,25	1,32	0,88	1,68
31.	32,24	30,70	2,10	0,76	1,05	2,07	1,27	1,33	0,89	1,68

Potsdam, den 25. November 1899. **Der Regierungspräsident.**

Konsulat von San Salvador.

468. Dr. José Carmen Gasteazoro ist zum Generalkonsul von San Salvador für Deutschland mit dem Amtssitze in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 24. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Stellmacher-Innung in Lenzen.

469. Nachdem sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Stellmacherhandwerk in dem Amtsgerichtsbezirk Lenzen mit Ausnahme der Gemeinden Lanz und Boberow mit dem Sitze in Lenzen und dem Namen „Stellmacherinnung in Lenzen" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 21. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Königliche Polizeidirektion in Schöneberg.

470. Für die Zeit vom 1. Januar 1900 ab wird auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) die Verwaltung der bisher, insbesondere nach Maßgabe des Beschlusses vom 30. März 1899 — II. 4076 — der Gemeindeverwaltung der Stadt Schöneberg noch belassenen Zweige der Ortspolizei in Schöneberg, mit Ausnahme der auch fernerhin in der Gemeindeverwaltung verbleibenden örtlichen Straßenbaupolizei, hierdurch auf den Königlichen Polizeidirektor in Schöneberg übertragen.

Berlin, den 20. November 1899.

L. S.

Der Minister des Innern.

gez. Frhr. von Rheinbaben.

* * *

Vorstehender Beschluß wird hierdurch zur Kenntniß gebracht. Potsdam, den 25. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Verloosung.

471. Der Herr Minister des Innern hat am 13. d. Mts. dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i./Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden rc. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 80500 Mark.

Potsdam, den 28. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Handwerkskammer.

472. In der Bekanntmachung Stück 47 № 464 Zeile 18 ist zu lesen für „Wahlbezirk II. die Kreise Ostprignitz, Ruppin", „Wahlbezirk II. die Kreise Zauch-Belzig, Brandenburg, Jüterbog-Luckenwalde, Wahlbezirk III. die Kreise Ostprignitz, Ruppin.

Potsdam, den 28. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

473. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Zehlendorf, Wensickendorf, Liebenwalde, Schönow, Weißensee, Hohenschönhausen, Neuholland, Bergfelde, Hammer und Rummelsburg. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Eigenthümers Schneider in Neulewin. Kreis Osthavelland: Gehöft der Bauernwittwe Radensleben in Börnicke. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Mückendorf, Dornswalde und Klein-Ziescht. Kreis Prenzlau: auf den Abbauten Petersruh und Butterholz bei Brüssow. Kreis Ostprignitz: Gehöft des Bauern Bohn in Buchholz, des Bauern Piest in Mertensdorf und verschiedener Besitzer in Berlitt. Kreis Ruppin: in Langen, Rauschendorf, Rietwerder, Herzberg und Sonnenberg. Kreis Teltow: in Callinchen, Gr. Machnow, Mariendorf, Gr. Lichterfelde und Schünow. Kreis Templin: Gehöft des Landwirths August Dumnick in Templin.

b. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: ein Pferd des Halbhüfners Otto Lehmann in Buckow. Kreis Teltow: Rittergut Britz (wieder erloschen).

c. Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Pferde der 3. Lehrbatterie der Feldartillerie-Schießschule im Kasernement bei Jüterbog.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Groß-Schönebeck. Kreis Oberbarnim: in Werneuchen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Felgentreu, Markendorf, Mehlsdorf und Liessen. Kreis Prenzlau: in Brüssow und Bandelow. Kreis Ostprignitz: in Beveringen, Kunow und Göricke. Kreis Teltow: in Britz und Mittenwalde.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg.

Potsdam, den 28. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Beschränkung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

62. Gemäß § 105b. Abs. 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis Berlin Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im Handelsgewerbe, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte, dürfen abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen Beschäftigungszeit Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter
   a. an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten, am **10., 17. und 24. Dezember d. J.** von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 8 Uhr Nachmittags,
   b. am Sonntage den **31. Dezember d. J.** von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 7 Uhr Nachmittags

   beschäftigt werden.

   Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch- und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist an den genannten vier Sonntagen ebenso wie an den übrigen Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit und zwar von 5 Uhr Morgens ab zulässig.

2) Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

   am 25. Dezember d. J., dem ersten Weihnachtstage, werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:
   a. der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren, sowie mit Konfitüren während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
   b. der Handel mit Fleischwaaren während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags,
   c. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
   d. der Handel mit Blumen während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
   e. der Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen während der Zeit von $7\frac{1}{2}$ bis 10 Uhr Vormittags,
   f. die Zeitungsspedition während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

3) **Am 26. Dezember**, dem zweiten Weihnachtstage, finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe Anwendung.

4) Alle mit den vorstehenden Festsetzungen nicht im Einklange stehenden Vorschriften früherer Verordnungen bleiben außer Anwendung.

Berlin, den 24. November 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Weihnachtssendungen.

13. Das Reichspostamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt ausgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., 23. November 1899.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

167. Der Fernsprechverkehr mit den öffentlichen Fernsprechstellen bei den Postanstalten in Gransee und Löwenberg (Mark) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr zwischen Gransee und Fürstenberg (Meckl.), Neustrelitz, Oranienburg 25 Pf., im Verkehr zwischen Gransee und den übrigen Orten 1 M., im Verkehr zwischen Löwenberg (Mark) und Adlershof, Cöpenick, Großlichterfelde, Grünau (Mark), Friedrichshagen, Ludwigsfelde, Neustrelitz, Niederschöneweide, Nowawes-Neuendorf, Potsdam, Rixdorf, Tempelhof, Wannsee, Zehlendorf 1 M., im Verkehr zwischen Löwenberg (Mark) und den übrigen Vor- und Nachbarorten 25 Pf.

Für das Herbeirufen der am fernen Ort zum Gespräch verlangten Person ist eine weitere Gebühr von 25 Pf. zu entrichten.

Berlin C., 19. November 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

168. Der Fernsprechverkehr mit Melsungen, Nauen, Perleberg, Schlochau, Wittenberge (Bez. Potsdam) und Witzenhausen ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M.

Berlin C., den 19. November 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Unanbringliche Postsendungen.

169. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:
An Schneider, Neustadt (Bayern),
" Petrikat, Brandenburg (Havel),
" Leibl, Arnswalde.

B. In Schmargendorf zur Post gegeben:
An Schmidt, Berlin.

C. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind.

Bücher, Band, Brillen, Cigarretten, Damengürtel, Fahrradtheile, Garn, Handschuhe, Handarbeiten, Hutputz, Knöpfe, Kragen, Metalltheile, Manschetten, Portemonnaies, Strümpfe, Schnur, Scheeren, Stickseide, Taschentücher, Taschenmesser, Thermometer, 1 alte Uhr, Werkzeugtheile, Zahnbürsten u. dergl.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Postunterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., 18. November 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V. Buschow.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Unanbringliche Postsendungen ꝛc.

170. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen ꝛc.

A. Postanweisungen:

1) № 4047 (Nachnahme) aus Genthin vom 2. Juni 1899 über 4 M. 60 Pf.,
2) № 10 aus Bernau (Mark) vom 28. Oktober 1898 über 2 M. 99 Pf.,
3) № 3757 aus Cöpenick vom 14. Januar 1899 über 6 M.,

4) № 826 aus Baruth (Mark) vom 22. März 1899 über 1 M.,
5) № 1609 aus Prenzlau vom 9. Februar 1899 über 23 M. 55 Pf.,
6) № 54 aus Werder (Havel) vom 1. September 1899 über 4 M.,
7) № 2171 aus Perleberg vom 16. August 1899 über 2 M. 50 Pf.;

B. Einschreibbriefe:

1) № 248 aus Prenzlau vom 1. Juli 1899 an Jedwika Buzki in Dalldorff bei Gröningen (Mgb.),
2) № 616 aus Spandau 3 vom 15. August 1899 an Richard Seeger in Berlin;

C. aufgefunden:

1) ein Einmarkstück am 29. September 1899 in einem Packthandwagen auf dem Bahnhofe in Spandau,
2) 6 M. am 23. September 1899 in der Packkammer des Postamts in Potsdam,
3) am 28. August 1899 9 Briefmarken zu 5 und 7 Briefmarken zu 10 Pf. auf dem Posthofe in Potsdam;

D. gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Angermünde II. vom 10. Juli 1899 an Frau Tönnis in Berlin mit 15 Zehnpfennigmarken,
2) aus Glindow vom 16. September 1899 an T. Reppernau in Rixdorf mit einer Reichsbanknote zu 100 M.

Die unbekannten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen 2c. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 25. November 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

171. Bei den Posthülfstellen in Criewen und Zützen wird am 30. November d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 27. November 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Auslosung 3½ % Brandenburger Rentenbriefe.

21. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 14. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Appoints gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die № 77.
- H. zu 300 M. 3 Stück und zwar die № 22 56 62.
- J. zu 75 M. 2 Stück und zwar die № 37 65.
- K. zu 30 M. 1 Stück und zwar die № 8.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande nebst Anweisung vom 2. Januar 1900 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1900 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1910 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloostet Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf dem gleichen Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 300 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 19. August 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Brandenburger Rentenbriefen zu 4 % (Lit. A. bis E.) und zu 3½ % (Lit. L. bis P.)

22. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 24. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 proz. Rentenbriefe:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 178 Stück und zwar die Nummern:

203 283 474 571 1042 1214 1288 1612 1639 1753 2140 2208 2226 2242 2351 2364 2418 2462 2715 2759 2769 3006 3222 3508 3586 3626 4270 4276 4446 4512 4608 4668 5285 5356 5378 5546 5832 5885 5955 5971 5991 6029 6163 6525 6835 7270 7328 7359 7480 7502 7503 7587 7689 7885 8125 8198 8229 8677 8868 8985 9168 9220 9291 9517 9727 9761 9828 10012 10029 10034 10100 10112 10146 10162 10269 10310 10318 10385 10499 10663 10748 10755 10873 10996 11168 11301 11499 11504 11521 11636 11706 11729 12004 12200 12221 12540 12658 12713 12824 12926 12963 12971 13178 13240 13319 13332 13610 13758 13780 13813 13854 14088 14272 14283 14352 14630 14762 14767 14773 14881 14884 14888 15238 15347 15354 15399 15437 15560 15576 15619 15679 15762 15844 15864 16136 16315 16586 16609 16662 16707 16778 17131 17180 17322 17451 17477 17538 17700 17729 17799 17821 17842 17869 17892 17950 17969 18133 18155 18265 18406 18454 18568 18592 18609 18665 18696 19007 19063 19141 19157 19338 19357 19412 19424 19446 19469 19491 19658.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 63 Stück und zwar die Nummern:

28 48 203 618 824 1563 1646 1652 1674 1710 1878 2014 2463 2599 2644 2681 2772 2861 3159 3164 3249 3320 3439 3552 3735 3799 3816

3901 3928 3992 4088 4091 4146 4162 4269 4307 4672 4917 5428 5562 5565 5611 5659 5754 5836 5852 5898 5939 6111 6226 6238 6262 6332 6428 6589 6601 6646 6791 6946 6948 6951 6958 7165.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 250 Stück und zwar die Nummern:

10 116 610 625 635 940 1164 1361 1400 1444 1486 1822 2129 2400 2600 2608 2646 2675 2720 2725 2812 2840 2861 3041 3115 3295 3324 3363 3386 3746 4038 4074 4445 4567 4575 4624 4661 4872 4895 5010 5045 5050 5282 5474 5507 5899 6123 6129 6268 6324 6459 6465 6466 6470 6804 6912 6945 7056 7082 7554 7594 7618 7697 7711 7716 8270 8286 8298 8636 8666 8817 8921 9015 9048 9151 9212 9248 9618 9804 9820 10053 10147 10184 10233 10398 10461 10483 10672 10785 11007 11016 11155 11254 11286 11301 11346 11650 11725 11950 12020 12253 12300 12395 12419 12745 12901 13126 13148 13154 13207 13211 13325 13386 13424 13477 13617 13979 14089 14119 14499 14729 14797 14807 14842 15256 15363 15366 15396 15472 15635 15759 15844 15887 16127 16213 16252 16335 16376 16609 16779 16915 17069 17093 17128 17171 17565 17574 17607 17663 17734 17802 17914 17968 18033 18042 18116 18231 18411 18552 18566 18568 18584 18615 18628 18670 18720 18788 18854 18992 19090 19273 19340 19361 19429 19452 19757 19768 19982 20082 20101 20245 20290 20317 20425 20606 20621 20688 20972 21207 21229 21256 21285 21425 21600 21647 21695 21767 21850 21918 21966 22014 22072 22177 22333 22346 22377 22420 22427 22496 22635 22681 23095 23198 23254 23277 23531 23806 24015 24042 24080 24103 24147 24186 24433 24482 24548 24587 24637 24712 24733 24734 24799 24857 24909 24951 24986 24999 25102 25120 25163 25178 25254 25265 25290 25400 25426 25624 26140 26176 26199.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 213 Stück und zwar die Nummern:

115 222 277 337 403 761 1050 1292 1423 1570 1839 1923 1961 2082 2380 2479 2637 2767 2805 2818 2822 2880 2881 2965 3002 3210 3225 3247 3429 3516 3534 3629 3695 3753 3777 3846 3861 3868 3938 4024 4251 4398 4425 4568 4601 4862 4910 4945 5060 5122 5403 5531 5953 6005 6033 6042 6357 6402 6434 6588 6625 6675 7037 7088 7265 7293 7392 7395 7509 7552 7579 7696 7899 7978 7991 8169 8346 8641 8752 8842 9143 9263 9302 9435 9555 9704 9777 9806 9896 9959 10106 10243 10274 10339 10433 10471 10660 10819 10877 10995 11030 11083 11154 11196 11235 11309 11394 11436 11677 11702 11738 11902 11969 12072 12169 12183 12418 12429 12546 12615 13097 13251 13265 13309 13487 13530 13542 13685 13945 14042 14078 14191 14447 14641 14726 14771 15119 15200 15245 15323 15597 15646 15761 15864 15906 15977 16039 16094 16272 16277 16451 16498 16519 16598 16600 16830 16831 17052 17063 17074 17086 17273 17495 17504 17658 17682 17702 17745 17823 17857 17945 18068 18212 18395 18554 18582 18696 18766 18888 18956 19098 19122 19179 19204 19242 19303 19356 19367 19392 19449 19599 19632 19725 19784 19848 19859 19991 19998 20204 20207 20388 20414 20523 20792 20837 20870 20933 20993 21052 21152 21271 21595 21625.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 5 Stück und zwar die Nummern:

9754 9805 9856 9930 9965.

II. 3½ proz. Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 163.

Litt. O. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 8 und 62.

Litt. P. zu 30 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 7 und 32.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 4—16 bez. Reihe II. Nr. 2—16 nebst Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. April k. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1910 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. November 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Satzungen des Chaussee-Verbandes Landin—Kriele.

37. § 1. Die Gemeinden Kriele und Landin sowie die Gutsbezirke Kriele und Landin bilden auf Grund des § 128 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 einen Gemeindeverband unter dem Namen Chaussee-Verband Landin—Kriele.

§ 2. Zweck des Verbandes ist die Herstellung einer Chaussee Landin—Bahnhof Kriele, insbesondere die Beschaffung, Verzinsung und Tilgung der Geld-

mittel zu dem an den Kreis zu zahlenden Baukostenbetrage.

§ 3. Sitz der Verwaltung des Verbandes ist der Wohnsitz des Verbandsvorstehers.

§ 4. Der Verband wird durch den Verbandsausschuß vertreten, welcher besteht aus je einem Abgeordneten der Gemeinden Kriele und Landin, sowie der Rittergüter Kriele und Landin.

§ 5. Abgeordnete der Gemeinden sind die Gemeindevorsteher, in Behinderungsfällen die dienstältesten Schöffen.

Abgeordnete der Rittergüter sind die Besitzer oder die von diesem mit ihrer Vertretung im Verbandsausschuß betrauten Personen.

In den Fällen des § 124 zu 1 und 2 und 4 und des § 126 der Landgemeindeordnung werden die Gutsbezirke im Verbandsausschusse durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6. Die Mitglieder des Verbandsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Stellvertreter desselben mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitgliedes.

Der Verbandsvorsteher wird auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Lokale innerhalb des Verbandsbezirks, so oft er vom Vorsteher durch schriftliche Einladung berufen wird.

Der Vorsteher ist zur Berufung verpflichtet, wenn ein Mitglied es verlangt.

Der Verbandsausschuß beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 8. Dem Verbandsausschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung, dem Vorsteher aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsteher bringt die Beschlüsse zur Ausführung, vertritt den Gemeindeverband nach Außen und führt den laufenden Schriftwechsel unter seiner Unterschrift.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter und mindestens noch einem zweiten Mitgliede des Verbandsausschusses unterschrieben sein.

§ 9. Zur Verzinsung und Tilgung der von dem Verbande aufzunehmenden Anleihe (§ 2) und zu sonstigen Ausgaben des Verbandes tragen bei

Gemeinde Landin Ein Siebentel (1/7)
Gemeinde Kriele Zwei Siebentel (2/7)
Rittergut Landin Zwei Siebentel (2/7)
Rittergut Kriele Zwei Siebentel (2/7)

Summa 7/7

Die Beiträge sind am Tage der Fälligkeit an die Kasse des Verbandes abzuführen.

Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsausschuß.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Antheile an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen (§ 135 der Landgemeindeordnung), in den Gutsbezirken ist der Rittergutsbesitzer zur Zahlung des Antheils verpflichtet. (§ 122 a. a. O.)

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 10. Mai 1899.

Landin, den 13. Oktober 1899.

(L. S.) gez. Kühne, Gemeindevorsteher,
Brunow, Schöffe.

Vollzogen auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 3. Oktober 1899.

Kriele, den 15. Oktober 1899.

(L. S.) gez. Lamprecht, Gemeindevorsteher,
Dieckmann, Schöffe.

Landin, den 1. September 1899.

gez. Max von Bredow,
Besitzer der Rittergüter Landin und Kriele.

* * *

Bestätigt auf Grund des § 131 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

Rathenow, den 17. Oktober 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Westhavelland.

* * *

Veröffentlicht gemäß § 132 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

Rathenow, den 7. November 1899.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrts-Abgaben-Tarife.

Im Schlußsatz des § 1 des Tarifs für die Erhebung der Schiffahrts- und Flößerei-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe im Regierungsbezirk Bromberg vom 10. April 1899 — Amtsblatt № 17 Seite 178 — muß es, zufolge Entscheidung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, statt „für Flöße in doppeltem und einfachem Verband" lauten: „für Flöße in doppeltem und mehrfachem Verband".

Ferner ist in § 2 das Wort „Schlampen" durch das Wort „Schlempen" zu ersetzen.

Bromberg, den 2. Oktober 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Dem General-Agenten Hugo Schreiber in Bernau ist von mir namens der Justizverwaltung das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht zu Bernau gestattet.

Berlin, den 24. November 1899.

Der Präsident des Landgerichts II.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist wiederernannt worden: zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer P. Satow in Sonnenburg für den Bez. 22, „Alt-Ranft".

Vermischte Nachrichten.

Gerichtstage in Ketzin.

Für das Geschäftsjahr 1900 werden die zu Ketzin abzuhaltenden Gerichtstage auf folgende Tage festgesetzt:

16. Januar, 13. März, 15. Mai, 10. Juli, 16. Oktober, 11. Dezember.

Potsdam, den 18. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage in Biesenthal.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1900 auf die nachbenannten Tage festgesetzt: 5. und 19. Januar, 2. und 16. Februar, 2. und 16. März, 6. und 20. April, 4. und 18. Mai, 8. und 22. Juni, 13. Juli, 17. August, 14. und 28. September, 12. und 26. Oktober, 9. und 23. November, 7. und 21. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 24. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage in Joachimsthal.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1900 auf die nachbezeichneten Tage festgesetzt: 3. und 17. Januar, 15ten Februar, 15. und 29. März, 11. und 26. April, 17. Mai, 14. und 28. Juni, 12. Juli, 23. August, 27. September, 11. und 27. Oktober, 15. November, 1. und 13. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Joachimsthal.

Eberswalde, den 24. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Angermünde: der Kirche zu Oderberg von Frl. Spiegelberg: 200 M. für die Diakonissenstationen; der Kirche zu Stolpe von Ungenannt: Taufbecken;

Baruth: der Kirche zu Gr. Ziescht vom Kantor Richter: Taufsteindecke;

Beelitz: der Kirche zu Seddin von der Gemeinde und Jul. Aßmann: Altarteppich;

Belzig: der Kirche zu Brück von Ungenannt: Kruzifix, von Frauen der Gemeinde: Altar- und Kanzelbekleidung; der St. Briccius-Kirche zu Belzig von freiw. Gaben der Gemeinde: Altarbekleidung, Kanzelpultbehang, Altardecke, der St. Marien-Kirche zu Belzig von freiw. Gaben der Gemeinde: Kokosdecken und 4 Fenster;

Berlin-Land I.: der Kirche zu Lichtenberg von Ww. Fraedrich: 21000 M. zur Grabpflege; der Kirche zu Dahlwitz vom Restaurateur Micha und Frau: 3 Nummertafeln; der Kirche zu Biesdorf vom Gemeinde-Vorsteher Braunsdorf: 12 M. zum Cruzifix, von Ungenannt: 3 M. desgl., vom Aeltesten Schmidt: Liedertafel nebst Zubehör;

Bernau: der Kirche zu Krummensee vom Amtsrath Schmidt: 300 M. zur Ausstattung der Kirche;

Neustadt-Brandenburg: der Kirche zu Kemnitz vom Pfarrer: Taufsteindecke, Velum; der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg von Frau Bürgermeister Hammer: 3000 M. zur Anschaffung einer Orgel, von der Stadtgemeinde Brandenburg: 300 M. desgl., vom Kaufmann Holzapfel: 500 M. desgl., vom Fabr. Reichstein: 500 M. desgl., von Frau Neukreutz: 300 M. desgl., vom Kaufmann C. Blell: 300 M. desgl., vom Banquier Schmitzdorff: 300 M. desgl., von Ww. C. Müller: 300 M. desgl., von P. Lehmann: 300 M. desgl., von Frau Schlee: 200 M. desgl., vom Fabr. Jahn: 200 M. desgl., von 310 Gemeindegliedern: Beiträge zur Anschaffung einer Orgel im Betrage von 0,30 M. bis 100 M.;

Cöln-Land I.: der Kirche zu Gr. Lichterfelde vom Rent. Corßen: 1000 M. zur Armenpflege; von Ungenannt: Oeldruckbild;

Lindow-Gransee: der Kirche zu Gransee von Gemeindegliedern: Cokosläufer für Kirche und Thurmhalle;

Potsdam I.: der Friedenskirche zu Potsdam vom Pfingstkapellenverein: Pfingstkapelle mit Inventar;

Treuenbrietzen: der Kirche zu Neesdorf vom Bauer Erdmann und Frau: Taufstein;

Neu-Ruppin: der Kirche zu Wildberg vom Gesangverein Männerchor: 30 M. für die Herstellung einer Kirchheizung, von Frau Pfarrer Jaene: Velum; der Kirche zu Manker vom Rent. Schnitzer: Taufbecken;

Strausberg: der Kirche zu Praedikow vom Frh. von Eckardstein: 410 M. zum Umguß einer Kirchenglocke;

Zossen: der Kirche zu Kerzendorf von Dr. Schwabach: Christusbild.

Ausweisungen aus Preußen.

Schneider Anton Adler, geboren 5. November 1880 zu Margitta i/Ungarn, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Oktober 1899 ausgewiesen.

Der Drahtbinder Johann Androjnow, geboren im Jahre 1882 zu Trenczin in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. November 1899 ausgewiesen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 8. Dezember **1899.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 44.) № 2625. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 13. Mai 1869. Vom 18. November 1899.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 38.) № 10137. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Kirche im Konsistorialbezirke Frankfurt a. Main. Vom 6. November 1899.

№ 10138. Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen. Vom 13. November 1899.

(Stück 39.) № 10139. Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 15. November 1899.

№ 10140. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 16. November 1899.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Betriebs-Krankenkasse für die Reichsdruckerei in Berlin.

32. In Ergänzung der zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 erlassenen Anweisung vom 10ten Juli 1892 bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts hinsichtlich der Betriebs-Krankenkasse für die Reichsdruckerei in Berlin das Folgende:

1) Zur Ziffer 2 Abs. 7 der Anweisung:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden von dem Reichs-Postamt mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes) dem Königlichen Oberpräsidenten in Potsdam zusteht.

2) Zur Ziffer 5 Abs. 5 der Anweisung:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde werden von der Direktion der Reichsdruckerei wahrgenommen.

Berlin, den 18. November 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

Eheschließung von Ausländern.

33. Auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G.-S. S. 177) Artikel 43 bestimmen wir betreffs der Eheschließung von Ausländern hiermit Folgendes:

1) Von der Vorschrift des § 1 a. a. O. werde ich, der Justizminister, auf hinreichend begründeten Antrag im einzelnen Falle Befreiung bewilligen. Die Angehörigen Belgiens, Frankreichs, Italiens und Luxemburgs werden der Regel nach diese Bewilligung nur erhalten, wenn sie nachweisen, daß das Aufgebot nach Vorschrift ihres heimathlichen Rechtes erfolgt ist.

2) Von der Vorschrift des § 2 a. a. O. werden hierdurch die Angehörigen nachstehender Staaten bis auf Weiteres befreit:

a. Belgien,
b. Frankreich,
c. Großbritannien,
d. Italien,
e. Luxemburg,
f. Niederlande,
g. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika,
h. Oesterreich-Ungarn; ausgenommen bleiben die in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain Heimathberechtigten,
i. Schweden und Norwegen,
k. Schweiz.

Angehörigen anderer Staaten werde ich, der Minister des Innern, auf hinreichend begründeten

Antrag im einzelnen Falle Befreiung bewilligen. Die Angehörigen Rußlands und Griechenlands werden der Regel nach diese Bewilligung nur erhalten, wenn sie die Bescheinigung eines ihrer Konfession angehörenden Geistlichen beibringen, daß er bereit ist, sofort nach der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung vorzunehmen.

3) Die Anträge auf Befreiung (Nr. 1 und 2) sind von den Verlobten bei dem für den Erlaß des des Aufgebots zuständigen Standesbeamten anzubringen. Diesem liegt ob, bei Prüfung der sonstigen Voraussetzungen für den Erlaß des Aufgebots auch die für und gegen Bewilligung des Befreiungsgesuchs sprechenden Thatsachen zu erörtern und über das Ergebniß der Prüfung der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung zu berichten. Dem Berichte sind die beigebrachten Urkunden beizufügen, soweit sie für die Entscheidung über das Gesuch von Bedeutung sind. Eines näheren Eingehens auf das zur Anwendung kommende ausländische Recht bedarf es nicht.

Die Aufsichtsbehörden haben nach etwa erforderlicher Ergänzung die Berichte durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Behörde in den Fällen des § 1 an mich, den Justizminister, in den Fällen des § 2 an mich, den Minister des Innern, zur Entscheidung einzureichen.

Auf thunlichste Beschleunigung ist seitens aller betheiligten Behörden Bedacht zu nehmen; in besonders eiligen Fällen ist den Standesbeamten die unmittelbare Berichterstattung an uns gestattet.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

Anerkennung unehelicher Kinder.

34. Zur Ergänzung der mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Vorschriften über die Anerkennung unehelicher Kinder bestimmen wir im Hinblick auf Artikel 70 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G.-S. S. 177) und auf die §§ 14 bis 16 der Vorschriften des Bundesraths, Bekanntmachung vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. S. 225) Folgendes:

1) Erkennt Jemand nach seiner Eheschließung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, so hat dieser die Anerkennung, sofern nicht eine besondere Urkunde errichtet wird (Nr. 2), am Rande der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Die Bestimmung des § 15 Absatz 2 der Vorschriften des Bundesraths findet entsprechende Anwendung.

2) Wird nach der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes vor dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, oder nach der Eheschließung der Eltern vor dem Standesbeamten, in dessen Register die Eheschließung eingetragen ist, über die Anerkennung der Vaterschaft eine besondere Urkunde errichtet, so ist eine Beurkundung der Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall oder die Eheschließung bestehenden Eintragung von Amtwegen nicht vorzunehmen. Die Bestimmung des § 16 Satz 2 der Vorschriften des Bundesraths findet entsprechende Anwendung.

3) Besondere Urkunden sind in den vorstehenden Fällen — ebenso wie nach § 16 der Vorschriften des Bundesraths — nur zu errichten, wenn dies von dem Anerkennenden ausdrücklich verlangt wird.

4) Auf die Errichtung besonderer Urkunden gemäß § 16 der Vorschriften des Bundesraths oder gemäß Nr. 2 dieser Bekanntmachung finden die Vorschriften in § 13 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 23) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Urkunden nicht in das Register einzutragen, sondern unter fortlaufenden Nummern zu besonderen Sammelakten zu nehmen sind.

5) Wird einem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister die Geburt eines unehelichen Kindes eingetragen ist, die Erklärung über die vor dem Gericht oder vor einem Notar erfolgte Anerkennung des Kindes mit dem Antrag auf Beischreibung eines Vermerks im Geburtsregister mitgetheilt, so hat der Standesbeamte die Anerkennung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Berlin, den 18. Oktober 1899.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Invalidenversicherung.

37. Gemäß § 16 der in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 38 der Königlichen Regierung zu Potsdam abgedruckten Wahlordnung vom 16. September d. Js., betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg, bringe ich nachstehend die Eintheilung der Wahlbezirke und ihre Reihenfolge zur öffentlichen Kenntniß:

Wahlbezirk I. umfaßt den Landkreis Westprignitz mit der Stadt Wittenberge, Landkreis Ostprignitz, Landkreis Ruppin mit der Stadt Neu-Ruppin, Stadtkreis Brandenburg a./H.

Wahlbezirk II. umfaßt den Landkreis Westhavelland mit der Stadt Rathenow, die Landkreise Osthavelland, Zauch-Belzig, Jüterbog-Luckenwalde mit der Stadt Luckenwalde.

Wahlbezirk III. umfaßt die Landkreise Prenzlau mit der Stadt Prenzlau, Angermünde, Oberbarnim mit der Stadt Eberswalde, Templin.

Wahlbezirk IV. umfaßt die Landkreise Niederbarnim, Beeskow-Storkow, die Stadtkreise Charlottenburg und Spandau.

Wahlbezirk V. umfaßt den Landkreis Teltow mit der Stadt Cöpenick, die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Potsdam.

Wahlbezirk VI. umfaßt die Landkreise Calau, Luckau, Lübben, Spremberg mit der Stadt Spremberg und den Stadtkreis Cottbus.

Wahlbezirk VII. umfaßt die Landkreise Cottbus, Sorau mit der Stadt Sorau, Crossen mit der Stadt Sommerfeld und den Stadtkreis Forst i./L.

Wahlbezirk VIII. umfaßt den Land- und Stadtkreis Guben, die Landkreise Züllichau-Schwiebus, Ost- und West-Sternberg.

Wahlbezirk IX. umfaßt die Landkreise Lebus mit der Stadt Fürstenwalde, Königsberg N./M. mit der Stadt Cüstrin und den Stadtkreis Frankfurt a./O.

Wahlbezirk X. umfaßt den Land- und Stadtkreis Landsberg a./W., die Landkreise Soldin, Friedeberg N./M. und Arnswalde.

Potsdam, den 29. November 1899.

Der Oberpräsident.

Invalidenversicherung.

38. Auf Grund des § 63 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 463 ff.) in Verbindung mit meiner Bekanntmachung vom 16ten September d. Js. (Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 38 der Königlichen Regierung zu Potsdam) habe ich den Landesrath Meyer zu Berlin, Matthäikirchstraße 19, zum Beauftragten für die Leitung der Wahlen der Ausschußmitglieder der Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg bestellt.

Potsdam, den 29. November 1899.

Der Oberpräsident.

Wiederbelebung Ertrunkener.

39. Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigenthümer und Führer aller preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangs-Bescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß die nachstehenden Behörden zur Vertheilung dieser Tafeln auserlesen sind:

1) Das Polizei-Schifffahrts-Bureau zu Berlin, Probststraße 8,
2) die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg,
3) die sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemter der Provinz,
4) die Königliche Polizei-Direktion zu Potsdam,
5) ferner die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Spandau, Crossen, Frankfurt a./O., Cüstrin und Landsberg a./W.

Potsdam, den 21. November 1899.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Glaserinnung in Berlin.

40. Nachdem die Glaserinnung in Berlin, welcher die Rechte aus § 100e. Ziffer 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung in der früheren Fassung verliehen waren, gemäß Art. 6 № 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1900 eine Zwangsinnung für das Glaser-Handwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde Berlin, den Amtsbezirken Reinickendorf, Tegel, Dalldorf (ohne Hermsdorf und Lübars), Hohenschönhausen, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Stralau, Treptow, Tempelhof, Mariendorf, Steglitz, der Gemeinde Britz und den Städten Schöneberg und Rixdorf, mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Glaserinnung (Zwangsinnung) in Berlin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Glaser-Handwerk betreiben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Glaserinnung in Berlin.

Potsdam, den 2. Dezember 1899.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bäcker-, Pfefferküchler- und Konditor-Innung in Strausberg.

474. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Bäcker-, Pfefferküchler- und Konditor-Innung in Strausberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäcker-, Pfefferküchler- und Konditorhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in Strausberg, Garzau, Hohenstein, Ruhlsdorf, Klosterdorf, Bollersdorf, Grunow, Prädikow, Prötzel, Wilkendorf, Gielsdorf (Kreis Oberbarnim) und Werder, Rehfelde, Eggersdorf mit Forst und Bahnhof Strausberg (Kreis Niederbarnim) ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Freienwalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 30. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Prämientarife der Tiefbau- und der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

475. **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1900 bis 1902 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin,
Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Berlin,

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

* * *

Prämientarif
für die
Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.		
1.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Ufer-Unterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2.	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,0	1,0
3.	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,0	1,0
4.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,0	1,0
5.	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,0	1,0
6.	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	3,8	1,9
7.	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	4,4	2,2
8.	Fällen von Bäumen	2,4	1,2
	Zweite Gruppe. Sonstige Bauarbeiten.		
9.	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen ꝛc.) nicht hinzutreten	1,0	0,5
10.	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren ꝛc.) aber ohne Schienengeleise	2,0	1,0
11.	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe	3,2	1,6
12.	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen	4,0	2,0
13.	Erdarbeiten, wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb	4,4	2,2
14.	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	3,0	1,5
15.	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	4,0	2,0
16.	Uferschutzbauten	2,4	1,2
17.	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	2,4	1,2
18.	Stollen- und Schachtbau	7,0	3,5
19.	Baggerarbeiten	4,0	2,0

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
20.	Bahnbau	3,0	1,5
21.	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	4,4	2,2
22.	Maurerarbeiten für Hochbauten	3,4	1,7
23.	Zimmerarbeiten für Hochbauten	3,4	1,7
24.	Abbrucharbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten)	8,0	4,0
25.	Wie vor, bei Hochbauten	10,0	5,0
26.	Brunnenbau	5,0	2,5
27.	Pflasterarbeiten	2,2	1,1
	Dritte Gruppe. Nebenbetriebe.		
28.	Steinschlag für sich allein	4,0	2,0
29.	Kies- und Sandgewinnung	3,8	1,9
30.	Steinbrucharbeiten ohne Sprengung	6,2	3,1
31.	Steinbrucharbeiten mit Sprengung	6,6	3,3

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2) Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887.) Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 29 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

* * *

Prämientarif
für die
Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
	Gefahrenklasse A.	1½	¾
1.	Stubenbohner, Frotteure;		
2.	Tapezierer, Tapetenankleber (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Tapeten, Wetterrouleaux, Marquisen und Jalousien);		
3.	Ofensetzer (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen);		
4.	Architekten, Bau- und Civilingenieure, Baumeister, Bautechniker.		

Laufende Nr.	Gefahrenklassen	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
	Gefahrenklasse B.	3	1½
5.	Glaser;		
6.	Maler, Anstreicher, Baulackirer, Baumaler, Bühnenmaler, Dekorations- und Kunstmaler auf Bauten, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher;		
7.	Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Fliesenleger, Grenzsteinsetzer, Steinsetzer;		
8.	Tischler auf Bauten.		
	Gefahrenklasse C.	4½	2¼
9.	Bauklempner;		
10.	Bauschlosser, Einsetzer, Anschläger;		
11.	Bühnenbauarbeiter;		
12.	Stuckateure, Gypswaarenfabrikanten, Verfertiger von künstlichem Marmor und künstlichen Steinen;		
13.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Installateure).		
	Gefahrenklasse D.	6	3
14.	Steinmetzen, Grabdenkmalverfertiger, Kunstbildhauer in Stein, Marmorwaarenverfertiger, Steinbildhauer, Steinhauer, Steinpolirer, Steinschläger (Feldsteinmacher), Steinschleifer, Steinsäger, Anfertiger grober und feiner Steinwaaren;		
15.	Schiffsbau in Holz, Bootbauer, Schiffsmaler.		
	Gefahrenklasse E.	7½	3¾
16.	Maurer, Backofenmacher, Gypser, Kaminmacher (Schornsteinbauer), Ofenbauer, Verputzer;		
17.	Zimmerer, Staaker, Lehmkleber;		
18.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern;		
19.	Fuhrwesen.		
	Gefahrenklasse F.	8	4
20.	Mühlenbauer in Holz.		
	Gefahrenklasse G.	8½	4¼
21.	Brunnenmacher, Brunnenbauer, Brunnenbohrer, Pumpenmacher, Pumpensetzer, Röhrenmacher.		
	Gefahrenklasse H.	9	4½
22.	Ziegeleiarbeiter.		
	Gefahrenklasse J.	9½	4¾
23.	Dachdecker, Pappdachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker, Stroh- und Rohrdecker, Ziegeldachdecker.		
	Gefahrenklasse K.	10	5
24.	Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräberei, Erdtiefbau;		
25.	Kalkbrenner.		
	Gefahrenklasse L.	10½	5¼
26.	Maschinisten.		
	Gefahrenklasse M.	11	5½
27.	Steinbruch, Kalkbruch, Steinsprengerei.		
	Gefahrenklasse N.	12	6
28.	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der

Prämiensatz der vorstehenden Klasse E. mit 3¾ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

* * *

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

* * *

Hierbei wird auf die Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1887 (Amtsbl. S. 455), 6. Dezember 1890 (Amtsbl. S. 453/4), 11. Dezember 1893 (Amtsbl. S. 494/7) und 31. Dezember 1896 (Amtsbl. 1897 S. 15/17) verwiesen.

Potsdam, den 30. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischlerinnung in Potsdam.

476. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1900 eine Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk in Potsdam, ferner im Kreise Osthavelland: in Baumgartenbrück, Bornim, Bornstedt, Eiche, Fahrland, Alt- und Neu-Geltow, Gr.-Glienicke, Golm, Grube, Neu-Grube, Cladow, Neu-Cladow, Crampnitz, Leest, Marquardt, Nedlitz, Sacrow, Satzkorn, Vierhäuser (Nattwerder), im Kreise Teltow: in Babelsberg (Neu-), Drewitz, Klein-Glienicke, Neuendorf, Nowawes, Philippsthal, Saarmund, Steinstücken, Wannsee mit dem Sitze in Potsdam und dem Namen „Tischlerinnung in Potsdam" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Tischler-Innung in Potsdam.

Potsdam, den 24. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Sparkassen.

477. Auf Grund des Art. 75 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 — Ges. Samml. S. 177 — erkläre ich im Einverständniß mit den zuständigen Herren Landgerichtspräsidenten, **unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes**, folgende im Regierungsbezirke Potsdam bestehenden öffentlichen Sparkassen zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet:

a. **zum Landgerichtsbezirk Berlin I. gehörig** die Kreissparkassen der Kreise Niederbarnim und Teltow;

b. **zum Landgerichtsbezirke Berlin II. gehörig** die Stadtsparkassen in Charlottenburg, Nauen, Oranienburg, Rixdorf, Schöneberg, Spandau und Strausberg, sowie die Landgemeindesparkasse in Velten;

c. **zum Landgerichtsbezirke Potsdam gehörig** die Stadtsparkassen in Belzig, Brandenburg a./H., Dahme, Jüterbog, Ketzin, Luckenwalde, Niemegk, Plaue, Potsdam, Rathenow, Treuenbrietzen und Werder, sowie die Kreissparkassen in Belzig, Jüterbog und Rathenow;

d. **zum Landgerichtsbezirke Frankfurt a./O. gehörig** die Kreissparkasse in Beeskow;

e. **zum Landgerichtsbezirke Prenzlau gehörig** die Stadtsparkassen in Angermünde, Biesenthal, Eberswalde, Prenzlau, Schwedt a./O., Strasburg U./M., Wriezen und Zehdenick, sowie die Kreissparkassen in Angermünde, Freienwalde a./O., Prenzlau und Templin;

f. **zum Landgerichtsbezirke Neu-Ruppin gehörig** die Stadtsparkassen in Fehrbellin, Havelberg, Kremmen, Kyritz, Lenzen, Lindow, Perleberg, Putlitz, Pritzwalk, Neu-Ruppin, Wilsnack, Wittenberge, Wittstock und Wusterhausen a./D., sowie die Kreissparkassen in Kyritz und Neu-Ruppin.

Die Sparkassen haben zu beachten, daß ein Vormund Mündelgeld nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur mit der Bestimmung anlegen darf, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

Wegen der in dieser Beziehung nothwendigen Statutenänderungen behalte ich mir weitere Verfügung mit Bezug auf meine Rundverfügung vom 11. November d. J. — A. 1278/10 — vor.

Potsdam, den 30. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacher-Innung in Schöneberg.

478. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben Schuhmacher aus Schöneberg und Friedenau beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Schöneberg, Friedenau und Deutsch-Wilmersdorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister in Schöneberg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr

Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 30. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

479. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Vorwerk Neuhof bei Crussow, Gehöft des Ackerbürgers Lück in Schwedt. Kreis Niederbarnim: in Rosenthal, Rummelsburg, Reinickendorf, Weißensee, Wensickendorf, Vorwerk Franz. Buchholz, Gut Feldheim, Niederschönhausen, Hohenneuendorf. Kreis Osthavelland: Gut Marquardt, Carwesee. Kreis Ostprignitz: in Berlitt, Drewen und Gumtow. Kreis Westprignitz: Gut Mellen und Gut Kümmernitz. Kreis Ruppin: Schweinebestand des Molkereibesitzers Dräger in Langen. Kreis Teltow: in Buckow, Kl. Beeren, Gr. Beeren, Neu-Beeren, Gadsdorf, Kallinchen, Kummersdorf, Schünow und Wannsee.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Gut Carlshof bei Zützen. Kreis Osthavelland: Gut Bornim und Bredow.

c. Influenza. Kreis Westprignitz Pferde des Ritterguts Neu-Premslin.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Geflügelbestand des Fräuleins Langen in Steglitz.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Neumeichow. Kreis Oberbarnim: in Ackermannshof und Eberswalde. Kreis Beeskow-Storkow: in Blossin. Kreis Osthavelland: in Alt-Geltow, Neuhof und Paaren i./Gl. Kreis Westhavelland: in Linde. Kreis Ostprignitz: in Buchholz und Sadenbeck. Kreis Teltow: in Brusendorf, Mittenwalde, Gr. Lichterfelde, Britz, Gr. Machnow, Telz, Glienick b./Z., Blankenfelde, Neuhof und Steglitz. Kreis Templin: in Potzlow. Kreis Zauch-Belzig: in Rietzer Grenze.

b. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferdebestand des Ingenieurs Gube, Wörtherstr. 21.

Potsdam, den 5. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkasse in Storkow.

31. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bei der Forstkasse in Storkow beschäftigte Bureaugehilfe Ernst Liebelt von uns ermächtigt worden ist, den Forstkassenverwalter, Bürgermeister Runge, in denjenigen Holzversteigerungsterminen, in welchen der Forstkassenverwalter nicht persönlich anwesend ist, zu vertreten und über Zahlungen von Holzkaufgeldern an die Forstkasse giltige Quittungen zu leisten.

Potsdam, den 30. November 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Angabe des Namens der Geschäftsinhaber auf den Ladenschildern.

63. An Stelle der Polizei-Verordnung vom 11ten März 1896 betreffend die Angabe des Namens der Geschäftsinhaber auf den Ladenschildern treten vom 1. Januar 1900 ab laut Artikel 9 des Einführungs-Gesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 die folgenden §§ 15a. und 148 № 14 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in Kraft.

§ 15a. Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirthschaft anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was in Betreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist.

Sind mehr als zwei Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Betheiligter anordnen.

§ 148 № 14. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark und im Unvermögensfall mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 15a. zuwiderhandelt.

Gewerbetreibende, welche einen offenen Laden haben, und diejenigen, welche Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, werden aufgefordert, die hiernach erforderlichen Aenderungen in der Aufschrift ihrer Ladenschilder zur Vermeidung der Bestrafung rechtzeitig vorzunehmen.

Berlin, den 21. November 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Beförderung von Celluloidwaaren.

14. Vom 15. Dezember ab werden — zunächst auf Widerruf — Celluloidwaaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Theil aus Celluloid bestehen, auch in einer Verpackung von starker Pappe innerhalb Deutschlands zur Postbeförderung zugelassen. Für Sendungen mit reinem Celluloid (als Rohstoff) ist nach wie vor eine Verpackung in festen Holzkisten erforderlich.

Berlin W., 29. November 1899.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

172. Der Fernsprechverkehr mit Neustadt (Westpr.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 25. November 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahme-Prüfung am Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin.

18. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **am 22. und 23. März 1900** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 22. Februar 1900** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 27. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin.

19. Die zweite Lehrerprüfung im hiesigen Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar wird **vom 17. Mai 1900** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in Berlin im Lehramt stehen, sind bis **zum 5. April 1900** durch die Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 27. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin.

20. Die Entlassungs-Prüfung im hiesigen Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar wird **vom 12. Februar 1900** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **15. Januar 1900 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 27. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

21. Die Aufnahmeprüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnenseminar wird **vom 15. bis 17. Februar 1900** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 1. Februar 1900** an die Seminardirektion, hier SW. Kleinbeerenstraße 16/19 zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest — nur von Denjenigen beizubringen, welche z. Zt. der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten. Zugelassen werden zur Aufnahmeprüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April 1900 das 16te Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin W. 9, den 30. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

22. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 3., 5. und 6. März 1900** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 3. Februar 1900** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 27. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

23. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 28. Mai 1900 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind **bis zum 14. April 1900** durch die Kreisschulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung, 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 27. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

24. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 22. Februar 1900 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 25. Januar 1900 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 27. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau.

25. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird am **15., 16. und 17. März 1900** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **15. Februar 1900** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 27. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau.

26. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 25. Juni 1900** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind **bis zum 14. Mai 1900** durch die Kreisschulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 27. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau.

27. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 8. März 1900** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 8. Februar 1900 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 27. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

28. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird am **22., 23. und 24. Februar 1900** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 25. Januar 1900** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der

Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 27. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

29. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 30. April 1900 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind **bis zum 19. März 1900** durch die Kreis-Schulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 27. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

30. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 15. Februar 1900** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **18. Januar 1900 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 27. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

31. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 11. Mai 1900** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 16. Februar 1900** einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 28. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

32. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 15. März 1900 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 15. Februar 1900** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 28. November 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin.

33. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den **französischen und englischen Sprachunterricht** an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Königlichen Augusta-Schule, Kleinbeerenstraße 16/19, **vom 3. Mai 1900 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind

spätestens bis zum 22. März 1900 einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 28. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.

34. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung zu Frankfurt a. O. wird vom **9. März 1900** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **8. Februar 1900** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.** Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 28. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

35. Die nächste Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 8. bis 12. Mai 1900** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur von solchen Bewerbern, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, sind mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, **bis zum 13. Februar 1900** an die vorgesetzte Königliche Regierung und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 28. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

36. Die nächste Rektorats-Prüfung wird hier am **15. und 16. Mai 1900** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur von solchen Bewerbern, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, sind bis zum **13. Februar 1900** an die vorgesetzte Königliche Regierung und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an Volksschulen oder an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.**

Berlin, den 28. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Handarbeitslehrerinnen-Prüfung in Berlin.

37. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Königlichen Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19 **vom 26sten April 1900 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 15. März 1900** an uns einzureichen Denselben sind beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in

deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 28. November 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgeloofter Rentenbriefe.

23. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen

Berlin, den 15. November 1899.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind und zwar:

174	Stück	Litt.	A.	zu	3000	M.	=	522000	M.
58	"	"	B.	"	1500	"	=	87000	"
227	"	"	C.	"	300	"	=	68100	"
182	"	"	D.	"	75	"	=	13650	"
5	"	"	E.	"	30	"	=	150	"
1	"	"	F.	über				3000	"
1	"	"	H.	"				300	"
1	"	"	J.	"				75	"
1	"	"	K.	"				30	"
1	"	"	L.	"				3000	"
4	"	"	N.	zu	300	M.	=	1200	"
1	"	"	O.	über				75	"
656	Stück	über						698580	M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 8691 Coupons und 656 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. von Veltheim, gez. Witte,
als Provinziallandtags-Abgeordnete.

gez. König,
Notar.

a. u. s.

gez. Behrens, gez. Klose,
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. November 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Thier-Verkehr.

49. Am 15. Dezember d. J. werden für die Beförderung von Großvieh (Rindvieh, Maulthiere, Esel, Fohlen) und von Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe, Gänse u. s. w.) in Wagenladungen, ferner von einzelnen Thieren in gewöhnlichen Wagen und von Thieren in Stallungswagen im Verkehr zwischen Stationen der Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn einerseits und Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg, Breslau, Kattowitz, Posen, Berlin und Stettin, ferner der Ostpreußischen Südbahn und der Nebeneisenbahn Hansdorf-Priebus andererseits, soweit eine Abfertigung von Thieren auf diesen Stationen überhaupt stattfinden kann, direkte Frachtsätze eingeführt. Sie werden nach den im Hanseatisch-Ostdeutschen Thier-

tarif angegebenen Einheitssätzen und Abfertigungsgebühren auf Grund der Entfernungen des Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Tarifs ermittelt.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 1. April d. J. eingeführten Frachtsätze für Großvieh und Kleinvieh in Wagenladungen zwischen Stationen der Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn und Berlin, städtischer Central-Viehhof, werden durch die neuen Frachtsätze unterboten und treten außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1899.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. die Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17ten Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. eine Geburtsurkunde,
b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militär-Verwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

   Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Beifügung der bei a—c erwähnten Schriftstücke, eines selbst geschriebenen Lebenslaufs und einer amtlich bescheinigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis **zum 1sten Februar k. Js.** eingereicht werden.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1900 gestellungspflichtig werden und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1900 in ihrem Geschäftslokal — Haidestraße 1 — einzureichen.

Berlin, den 27. November 1899.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.

Frist zur Abgabe der Steuererklärungen.

Der Herr Finanz-Minister hat durch Erlaß vom 22. August 1896 gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 24 des Einkommensteuergesetzes) für das Steuerjahr 1900 auf die Zeit vom **4. bis einschließlich 20. Januar 1900** festgesetzt.

Potsdam, den 4. Dezember 1899.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Mertens in Prenzlau ist als solcher auf eine weitere Amtsdauer von 12 Jahren wiedergewählt und Allerhöchst bestätigt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Fürstlich zu Solms'scher Generalbevollmächtigter Wittich, Schloß Baruth, für den Bez. 12 „Radeland".

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Domänenpächter Kühne in Schmölln für den Bezirk 23 „Schmölln".

Der Bureau-Diätar Quandt ist zum Rentenbank-Secretair ernannt worden.

Der Gemeindeschullehrer Bartold ist endgiltig als Lehrer und Erzieher am städtischen Erziehungshause in Lichtenberg bei Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postpraktikant Grunewald — aus Allenstein — in Wriezen als Postsekretär und der Telegraphenanwärter Koch in Spandau als Telegraphenassistent.

Ernannt ist der Postsekretär Heichelt in Jüterbog zum Ober-Postsekretär.

Es ist, zunächst probeweise, übertragen dem Postsekretär Hinze aus Potsdam eine Ober-Telegraphensekretärstelle bei dem Telegraphenamte in Cassel.

Versetzt sind der Postsekretär Staedler von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Potsdam und der Postverwalter Beyer von Rhinow nach Strausberg 2 (Ostbahnhof).

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Dem Kaufmann Eduard Rathnow in Trebbin ist von mir namens der Justizverwaltung das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgerichte in Trebbin gestattet.

Berlin, den 29. November 1899.

Der Präsident des Königlichen Landgerichts II.

Bekanntmachung.

Dem Privat-Feuer-Societätsdirektor Lemke in Liebenwalde ist von mir namens der Justizverwaltung das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgerichte in Liebenwalde gestattet.

Berlin, den 29. November 1899.

Der Präsident des Königlichen Landgerichts II.

Register-Eintragungen.

Von dem hiesigen Amtsgericht sind für das Kalenderjahr 1900 zur Einrückung der öffentlichen Bekanntmachungen: a. das Teltower Kreisblatt, b. der Oeffentliche Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, c. das hiesige Intelligenzblatt bestimmt.

Königs-Wusterhausen, den 30. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 erfolgt die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister des hiesigen Amtsgerichts durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Teltower Kreisblatt, bei kleineren Genossenschaften indeß nur durch den Reichsanzeiger und das Teltower Kreisblatt.

Königs-Wusterhausen, den 2. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 erfolgt die Veröffentlichung unserer Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das Oberbarnimer Kreisblatt, in das Musterregister nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Freienwalde a. O., den 25. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister werden im Jahre 1900 für größere und kleinere Genossenschaften im Deutschen Reichsanzeiger und in der Oderberger Zeitung veröffentlicht.

Oderberg i./M., den 20. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in das Handels-, Muster- und Börsenregister des Amtsgerichts sind im Jahre 1900 im Deutschen Reichsanzeiger und im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister im deutschen Reichsanzeiger, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und im Zehdenicker Anzeiger, aber für kleinere Genossenschaften nur im Deutschen Reichsanzeiger und im Zehdenicker Anzeiger zu veröffentlichen.

Zehdenick, den 30. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster-, Börsen-Register und den Markenschutz betreffenden Bekanntmachungen des unterzeichneten Gerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1900 in folgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) der Berliner Börsenzeitung, 3) dem Beeskow-Storkow'er Kreisblatte bezw. für die Ortschaften des Lübbener Kreises dem Lübbener Kreisblatte veröffentlicht werden. In Betreff kleinerer Genossenschaften erfolgt die Veröffentlichung in den Blättern zu 1 und 3.

Beeskow, den 1. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Zauch-Belziger Kreisblatt, d. den Niemegker Anzeiger und für kleinere Genossenschaften die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch die zu a. und c. genannten Blätter veröffentlicht. Belzig, den 1. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow.

Die Gerichtstage sind für das Jahr 1900 festgesetzt auf 9. und 10. Januar, 6. und 7. Februar, 6. und 7. März, 3. und 4. April, 1. und 2. Mai, 12. und 13. Juni, 3. und 4. Juli, 2. und 3. Oktober, 6. und 7. November, 4. und 5. Dezember.

Der Gerichtstag beginnt an allen Tagen um 10 Uhr Vormittag. Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunftsertheilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können.

Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden.

Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 19. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der cand. phil. Charles Gammeltoft, geboren am 30. Dezember 1865 zu Aalborg in Dänemark, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. September 1899 ausgewiesen.

Der Tischler Joseph Richter, geboren am 19ten August 1866 zu Schurz, Kr. Königgrätz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. November 1899 ausgewiesen.

Amsterdam, Wulf Ber, Cigaretten-Arbeiter, am 11. Februar 1883 zu Schklow in Rußland geboren, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Direktors zu Charlottenburg vom 19. Oktober 1898 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Florian Moser, Tagelöhner,	geboren am 16. April 1854 zu Neukirchen am Walde, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Oktober 1894),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	18. Oktober 1899.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Berger, Schuhmachergeselle,	geboren am 2. Oktober 1873 zu Rautenberg, Bezirk Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	17. Oktober 1899.
2	Joseph Gröpl, Schuhmacher,	geboren am 3. November 1853 zu Wien, ortsangehör. zu Wachtl, Bezirk Littau, Mähren,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	14. Oktober 1899.
3	Franz Hoffmann, Arbeiter,	geboren am 29. August 1834 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. August 1899.
4	Johann Steinl, Weber,	geboren am 13. Februar 1851 zu Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Fürstlich reußisches Landrathsamt Gera,	21. Oktober 1899.
5	Kaspar Fleck, Arbeiter,	geboren am 29. November 1869 zu Ostrow, Bezirk Boskowitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	25. Oktober 1899.
6	Vincenz Müller, Handarbeiter,	geboren am 9. Juni 1848 zu Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	19. September 1899.
7	Adolph Weinlich, Arbeiter,	geboren am 14. März 1874 zu Tschenkowitz, Bezirk Landskron, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	25. September 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4	5.	6.
8	Franz Aßmüller, Müller,	geboren am 30. Juni 1875 zu Helfenberg, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Bernhardsschlag, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wegscheid,	16. Oktober 1899.
9	Reymond Coumes, Stellmacher,	geboren am 23. November 1864 zu Sentenac, Departement Ariège, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	14. September 1899.
10	Therese Endres, Musikerin und Gymnastikerin, ledig,	ungefähr 40 Jahre alt, ortsangehörig zu Adamsfreiheit, Bezirk Neuhaus, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neumarkt,	28. September 1899.
11	Rudolf Forster, Schlosser u. Mechaniker,	geboren am 17. Dezember 1858 zu Basel, ortsangehörig zu Thalweil, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	2. November 1899.
12	Johann Gusenbauer, Schlosser,	geboren am 12. Dezember 1861 zu Wien, ortsangehörig zu Altenburg, Bezirk Perg, Ober-Oesterreich,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	25. Oktober 1899.
13	Joseph Held, Schlosser,	geboren am 12. März 1866 zu Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wegscheid,	14. Oktober 1899.
14	Franz Jurke, Schneider,	geboren am 28. Februar 1843 zu Waltersdorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	25. Oktober 1899.
15	Heinrich König, Glasmaler,	geboren am 18. Juni 1863 zu Kunewald, Bezirk Neutitschin, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Oktober 1899.
16	Franz Kotrasch, Arbeiter,	geboren am 15. April 1844 zu Buschin, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	31. August 1899.
17	Jakob Leitner, Bäcker,	geboren am 19. Juli 1867 zu Pottenstein, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Klein-Bednarec, Bezirk Neuhaus,	Landstreichen und Nichtbefolgung polizeilicher Aufforderung zur Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	23. Oktober 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Böhmen,			
18	Johann Pilarski, Arbeiter,	geboren etwa im Jahre 1855 zu Czarnigrod, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Angabe falschen Namens und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	27. Oktober 1899
19	Jakob Pinggera, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. Juli 1863 zu Schönberg, Bezirk Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	7. Oktober 1899.
20	Monseka (Moses) Rosenberg, Handelsmann,	50 Jahre alt, aus Kolmar, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	1. November 1899.
21	Gertraud Schneeberger, Parfümeriehändlerstochter, ledig,	25 bis 28 Jahre alt, ortsangehörig zu Gajar, Komitat Pozsony, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neumarkt,	28. September 1899.
22	Joseph Schneeberger, Regenschirmmacher,	ungefähr 35 Jahre alt, ortsangehörig zu Gajar, Komitat Pozsony Ungarn,	desgleichen,	dasselbe,	23. September 1899.

Hierzu eine Sonder-Beilage und Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 6)

zum 49sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. Dezember 1899.

Polizeiliche Angelegenheiten.

155. Gegen den unten beschriebenen Kaufmann (Reisenden) Richard Wolff, geboren am 9. Dezember 1870 zu Berlin, ev., welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls in den Akten J. V. F. 668 99 verhängt. Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Justiz-Gefängniß abzuliefern.

Berlin, den 25. November 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 28 Jahre, Größe: 1 M. 69 Cm., Statur: schmächtig, Haare: blond, Stirn: hoch, Bart: spitzer Kinnbart, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: groß und stark gebogen, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: deutsch.

Kleidung: grauer Jackettanzug und schwarzer steifer Hut.

156. Gegen den unten beschriebenen Schneider Wilhelm Röttinger, am 17. Dezember 1854 zu Osterburg geboren, zuletzt in Berlin, Christburgerstraße 13 wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens wider die Sittlichkeit verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und hierher zu den Akten 4d. J. 775/99 Nachricht zu geben.

Berlin, den 29. November 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 44 Jahre, Größe: 1,68 m bis 1,71 m, Statur: schlank, Haare: dunkel (schwarz), Stirn: hoch, Bart: kurzer schwarzer Vollbart, Augenbrauen: dunkel, Augen: grau, Nase: normalgroß, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: bewachsen, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gelblich, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Ueber dem Nasenbein eine Narbe, von einer Operation herrührend.

Kleidung: dunkler Jaquetanzug, schwarzer Schlapphut, schwarze gewichste Stiefel.

157. Gegen den Kaufmann Adolf Julius Gustav Hohmann, geboren 19. August 1867 zu Berlin, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges im Rückfalle verhängt. Derselbe ist zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. II. E. 812 99 sofort Mittheilung zu machen.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Der Königliche Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.

158. Gegen die unverehelichte Margarethe Hoffmann, geboren am 6. März 1876 zu Berlin, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Dieselbe ist zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. II. E. 1075 99 sofort Mittheilung zu machen.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Der Königliche Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.

Beschreibung. Größe: 1 m 60 cm, Statur: schlank, Haare: blond, Augen: blau, Zähne: vorn Zahnlücken. Besondere Kennzeichen: stottert.

159. Gegen den unten beschriebenen Gelegenheitsarbeiter August Kloß, zuletzt zu Groß-Lichterfelde, geboren am 18. Mai 1875 zu Falkenberg b. Halle, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gericht abzuliefern und zu den Akten IId. J. 935 99 Nachricht zu geben.

Berlin, den 29. November 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

Beschreibung. Alter: 24 Jahre, Größe: 1 M. 65 Cm. bis 1 M. 70 Cm., Gestalt: schlank, Haare: blond, Stirn: flach, Bart: blonder Schnurrbart, Augenbrauen: blond, Mund: breit, Zähne: schlecht, Kinn: vorstehend, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: 1 Narbe an der rechten Seite des Halses.

Kleidung: schwarzblauer Anzug, Radfahrer-Mütze.

160. Gegen den unten beschriebenen Dachdecker Hermann Lenz, zuletzt in Markau bei Nauen thätig gewesen, geboren angeblich zu Liebenow am 21. Juli 1858, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Untersuchungsgefängniß zu Berlin Alt-Moabit 12a. abzuliefern.

Berlin, den 30. November 1899.

Der Untersuchungsrichter
bei dem Königlichen Landgerichte II.

Beschreibung. Alter: 41 Jahre ?, Größe: 1,76 m, Statur: kräftig, Haare: blond, kurz, Stirn: hoch, Bart: Schnurrbart: röthlich blond, Augenbrauen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Gesicht: länglich voll, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch.

Kleidung: trägt eine blaue gestrickte wollene Jacke, welche unten einen eingestrickten rothen Rand hat, darüber ein graues Jaquet mit Schnurre und englisch lederne Hosen, sowie eine Mütze. Eingeschlagen führt er einen dunkelblauen Jaquetanzug mit sich.

161. Gegen den unten beschriebenen Hausdiener Karl Falk, geboren am 8. Juli 1876 zu Derden, Kreis Neustettin, zuletzt in Spandau beim Schlächtermeister Scheuerlein in Stellung gewesen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Unter-

schlagung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, ihn in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und sofort hierher zu den Akten II a. J. 628/99 Nachricht zu geben.

Berlin, den 30. November 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

Beschreibung. Alter: 23 Jahre, Größe: 1,70 m, Statur: schlank, Haare: blond, Stirn: niedrig, Bart: Anflug von Schnurrbart, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Kinn: spitz, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Am rechten Auge ein rother Schein.

Kleidung: grüne Hose, braunes Jaquett und braune Weste, grüne eckige Radfahrermütze, heller Shlips mit grünen Punkten, Zeugschuhe und Lackspitzen.

162. Gegen den Gemeindeschüler Julius Billwock, geboren am 11. März 1886 zu Stolp, Kreis Stolp, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls in den Akten Billwock und Genossen 139 D. 1154 99 verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern.

Berlin, den 26. November 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 139.

163. Gegen den Arbeiter Heinrich Keßler, geboren am 2. August 1869 zu Hecklingen, Kreis Bernburg, letzte Wohnung Berlin, Königsbergerstraße 5/6, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 133 D. № 1005 99 sofort Mittheilung zu machen.

Berlin, den 27. November 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 133.

164. Gegen den Hausdiener (Knecht) Ewald Kluge, geboren 17. Dezember 1879 in Friedeberg N./M., bis 21. August 1899 als Knecht in den Alsterdorfer Anstalten bei Hamburg beschäftigt und zuletzt in Berlin wohnhaft gewesen, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts I. zu Berlin vom 9. Februar 1898 erkannte Gefängnißstrafe von 6 Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und zu den Akten 133 D. 1159 97 sofort Nachricht zu geben.

Berlin, den 30. November 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 133.

165. Gegen den Kutscher Franz Rechholz, geboren am 8. Mai 1865 zu Kossenblatt, Kreis Beeskow, evangelischer Religion, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts I. zu Berlin vom 8. Juli 1898 erkannte Gefängnißstrafe von einer Woche vollstreckt werden. Wir ersuchen um Vollstreckung dieser Strafe und Nachricht zu den Akten 137 D. 108 98.

Berlin, den 30. November 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 137.

166. Gegen den unten beschriebenen Schnitter Alexander Gurkin, geboren zu Dorpat in Rußland am 14. Oktober 1872, zuletzt in Louisenburg bei Strasburg U./M., welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern. II. J. 955 99.

Prenzlau, den 24. November 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung. Alter: 27 Jahre, Größe: 1,70 m bis 1,75 m, Statur: kräftig, adret, Haare: dunkelblond, kurz geschnitten, Stirn: hoch, Bart: kleiner blonder Schnurrbart, Augenbrauen: gewöhnlich, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: gewöhnlich, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch, polnisch und russisch. Besondere Kennzeichen: 5 cm lange Narbe am rechten Handgelenk.

167. Der Theatermeister Heinrich Albert, geboren am 28. Oktober 1872 zu Waldböckelheim, Kreis Kreuznach, evangel., und zuletzt zu Berlin, Ackerstraße 10 wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Rixdorf vom 20. Januar 1899 wegen Körperverletzung zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt. Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht zu den Akten 2a. D. 462 98 ersucht.

Rixdorf, den 23. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

168. Gegen den Arbeiter Heinrich Friedrich Wilhelm Reetz, geboren am 3. Juli 1860 zu Sonnenburg, Kreis Ost-Sternberg, unbekannten Aufenthalts, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und hierher zu den Akten G. 351/99 Nachricht zu geben.

Fürstenwalde (Spree), den 30. November 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 2.

169. Der nachstehend näher bezeichnete, zur Disposition der Ersatzbehörden entlassene ehemalige Musketier Max Hermann August Kersten von der 11ten Kompagnie Infanterie-Regiments № 64, geboren am 5. März 1877 zu Pasewalk, Kreis Ueckermünde, evangelischer Religion, Standes Musiker, 31. Oktober 1898 von Schmölln nach Neubarnim abgemeldet, zuletzt wohnhaft in Köttingen, Kreis Euskirchen, von wo er sich nach Hannover abmeldete, hat sich der Wiedergestellung vor der Ober-Ersatz-Commission entzogen. Alle Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf den Genannten fahnden, ihn im Betretungsfalle verhaften und der nächsten Militärbehörde vorführen zu lassen.

Bonn, den 25. November 1899.

Königliches Bezirks-Kommando.

Personalbeschreibung. Größe: 1,62⁵ m, Gestalt: schlank, Kinn: rund, Gesicht: oval, Augen: braun, Zähne: gut, Haar: dunkelblond, Bart: dunkelblonder Schnurrbart. Besondere Kennzeichen: keine.

170. In Ergänzung und Berichtigung des diesseitigen Steckbriefs vom 4. Januar 1899 in der Sache

II. J. 584 98 mache ich bekannt, daß unter den in dem Steckbrief unter № 6 bezeichneten Personen der Arbeiter Friedrich Schwellniß, geboren 8. April 1874, und diejenige Person weiblichen Geschlechts, mit der er im Jahre 1898 zusammen gelebt hat, gemeint sind.

Neu-Ruppin, den 2. Dezember 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

171. Der gegen den Arbeiter, Laternenanzünder Gottlieb Obst wegen Verbrechens bezw. Vergehens gegen §§ 174¹, 240, 241, 74 Strafgesetzbuchs in den Akten U. R. II. 206 94 unter dem 11. Juni 1894 erlassene Steckbrief wird erneuert.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Der Untersuchungsrichter beim Königlichen Landgericht I.

172. Der gegen den Fischer (Arbeiter) Karl Paul Funke aus Friedrichsberg, geboren am 15. April 1871 in Hohen-Neuendorf, Kreis Niederbarnim, wegen Verbrechens gegen §§ 242, 243 № 4, 244 St.-G.-B. unter dem 25. November 1898 in den Akten Ia. J. 459/98 erlassene Steckbrief wird erneuert.

Berlin, den 22. November 1899.

Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte II.

173. In der Strafsache gegen Bachmeier und Genossen II. M. 39/84 wird der diesseits unter dem 31. Mai 1884 hinter die folgenden Wehrpflichtigen: 1) den Heinrich Hermann Bachmeier, geboren am 8. September 1863 zu Spandau, 2) den Tischler Johann Friedrich August Schultze, geboren am 28sten Oktober 1861 zu Spandau, 3) den Metalldreher Albert Ernst Siegfried Wenz, geboren am 29. September 1861 zu Spandau, 4) den Maschinenbauer Karl Adolf Louis Deniselle, geboren am 16. September 1859 zu Spandau, 5) den Otto Emil Gutsch, geboren am 20. Mai 1863 zu Seegefeld, 6) den Seefahrer Friedrich Wilhelm Max Hartke, geboren am 15. September 1858 zu Nauen, 7) den Gustav Adolf Hoffmann, geboren am 7. Oktober 1861 zu Spandau, 8) den Schlächter Hermann Friedrich Karl Hanke, geboren am 11. August 1863 zu Boetzow, 9) den Walther Arthur Hugo Brettschneider, geboren am 3. März 1861 zu Spandau, 10) den Friedrich Wilhelm Emil Lubisch, geboren am 28. Januar 1861 zu Spandau, 11) den Maximilian Karl Lange, geboren am 15ten März 1861 zu Spandau, 12) den Albert Alfred Brandus, geboren am 14. August 1861 zu Nauen, 13) den Paul Karl Bernhard Lüdicke, geboren am 22. Mai 1861 zu Spandau, 14) den August Friedrich Karl Grabow, geboren am 7. April 1861 zu Nauen erlassene Steckbrief hierdurch abermals erneuert.

Berlin, den 29. November 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

174. Der gegen den Agenten (Kaufmann) Hugo Bütow wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung unter dem 23. Dezember 1885 in den Akten U. R. I. 730 1885 erlassene und unter dem 6. April 1895 erneuerte Steckbrief wird hiermit nochmals erneuert.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Der Untersuchungsrichter beim Königlichen Landgericht I.

175. Der gegen den Handlungsgehilfen Friedrich Wilhelm Gersdorf, geboren am 1. Juni 1867 zu Zellin a. O., in den Akten D. 80/93 unter dem 5. Mai 1893 erlassene Steckbrief, № 167 zum 19. Stück des Oeffentlichen Anzeigers, wird hiermit nochmals erneuert.

Spandau, den 2. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

176. Der von uns unterm 30. September 1898 hinter den Fleischergesellen Paul Schneider aus Cottbus erlassene Steckbrief (№ 51) wird erneuert. D. 354/98. Frankfurt a. O., den 24. November 1899.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

177. Der hinter den Schneidergesellen Theodor Emil Julius Hitz, geboren am 10. Februar 1866 zu Belbuck, Kreis Greifenberg, evangelisch, zuletzt in Neu-Ruppin wohnhaft gewesen, unter dem 29. Oktober 1898 in den Akten D. 120 98 erlassene Steckbrief wird erneuert.

Neu-Ruppin, den 29. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

178. Der gegen den Schneidermeister Martin Langkau aus Allenstein unter dem 9. September 1899 in Stück 37 erlassene Steckbrief wird erneuert.

Allenstein, den 27. November 1899.

Königliches Amtsgericht, Abth. 5.

179. Der gegen den Schneidersohn Johann Langkau aus Allenstein unter dem 4. Juni 1898 in Stück 24 erlassene Steckbrief wird erneuert.

Allenstein, den 27. November 1899.

Königliches Amtsgericht, Abth. 5.

180. Der unter dem 20. November 1899 hinter den Kaufmann Arthur Hirschburg in den Akten J. II. E. 1164 99 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 30. November 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

181. Der gegen den Arbeiter Otto Karnetzki, geboren 7. November 1879 zu Berlin, wegen Unterschlagung, schwerer Urkundenfälschung und Betruges in den Akten J. II. F. 886 99 am 14. November 1899 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 30. November 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

182. Der gegen die verehelichte Clara Hillmann geb. Schmidt, geboren am 8. August 1874 zu Berlin, am 7. September 1899 in den Akten J. I. E. 661/99 wegen Vollstreckung einer Gefängnißstrafe erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

183. Der gegen die verehelichte Eierhändler Louise Schulz geb. Paetel zu Berlin wegen gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Hehlerei unter dem 7. Juni 1898 erlassene und unter dem 5. Juli 1899 erneuerte Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Königl. Landgericht II. Untersuchungsrichter II.

184. Der gegen den Kellner Hermann Felix Georg Hennig (auch Henning), geboren am 10. November

1867 zu Berlin, wegen Kuppelei in den Akten IIc. M. 118 98 unter dem 31. Oktober 1899 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 4. Dezember 1899.

Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte II.

185. Der in den Akten IIa. J. 639 97 gegen den Kaufmann (jetzt Arbeiter) Arthur Preußner wegen Diebstahls unterm 6. Dezember 1897 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen. Preußner ist in Chemnitz ergriffen.

Berlin, den 30. November 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

186. Der gegen den Schuhmacher Heinrich Lensen wegen Diebstahls unter dem 19. September 1899 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen. III. E J. 385/99.

Berlin, den 2. Dezember 1899.

Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte II.

187. Der gegen die Schuhwaarenhändler Joseph und Anna geb. Sattler-Gönczi'schen Eheleute wegen Doppelmordes unter dem 25. August 1897 in den Akten U. R. I. 320 1897 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 30. November 1899.

Der Untersuchungsrichter beim Königlichen Landgericht I.

188. Der unterm 19. Oktober 1899 hinter den Diener Albert Ninnemann in den Akten 2 J. 572/99 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Potsdam, den 4. Dezember 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

189. Der diesseits unter dem 9. Oktober 1899 hinter den Knecht Wilhelm Reimann, geboren am 1. Mai 1872 zu Nieder-Olbendorf, in den Akten II J. 623/99 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neu-Ruppin, den 30. November 1899

Königliche Staatsanwaltschaft.

190. Der diesseits unterm 30. September 1899 gegen den Arbeiter Karl, gen. Hermann Lemp (Lempe) erlassene Steckbrief ist erledigt. II. J. 648 99.

Frankfurt a. O., den 30. November 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

191. Der diesseits unterm 13. September 1899 gegen den Fleischer Hermann Wagner, geboren am 11. Januar 1867 in Döllingen, Kreis Liebenwerda, erlassene Steckbrief ist erledigt. III J. 479/99.

Frankfurt a. O., den 1. Dezember 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

192. Der unterm 14. November 1899 hinter den Schiffer Paul Becker, geboren am 10. März 1881 in Wüstung, Kreis Neumarkt, erlassene Steckbrief ist erledigt. I. J. 756 99.

Prenzlau, den 29. November 1899.

Der Erste Staatsanwalt.

193. Der Fuhrherr Bruno Schaal, geboren am 23. Juni 1867 zu Pritzwalk, zuletzt zu Berlin wohnhaft gewesen, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, ist durch rechtskräftiges Urtheil des Kgl. Schöffengerichts II. zu Berlin vom 1. September 1899 wegen Uebertretung zu zehn Mk. Geldstrafe event. zwei Tagen Haft kostenpflichtig verurtheilt worden. Es wird ersucht, an demselben im Betretungsfalle das Urtheil zu vollstrecken und uns hiervon zu den Akten 19 E. 238/99 zu benachrichtigen.

Berlin, den 22. November 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abth. 19.

194. Gegen den Knecht Anton Massel, geboren am 18. Mai 1876 zu Polnisch-Wisnenske, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Nauen vom 20. September 1899 erkannte Geldstrafe von 3 Mark event. 1 Tag Gefängniß vollstreckt werden. Es wird um Einziehung der Geldstrafe oder im Unvermögensfalle um Vollstreckung der Freiheitsstrafe sowie um Nachricht zu den Akten D. 115 99 ersucht. Die Kosten betragen 8,80 Mark.

Nauen, den 29. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

195. Der Tagelöhner Otto Schwabe aus Neubrück (Spree), geboren am 18. April 1861, hat sich am 13. November 1899 von dort entfernt und ist sein Verbleib unbekannt. Zuletzt ist Schwabe am genannten Tage in der Tegler Forst gesehen worden. Er ist etwa 1,68 m groß, trägt dunkelblonden Vollbart und starken Schnurrbart und hat auf der linken Gesichtsseite ein rothes, bei Kälte sich dunkelblaufärbendes Feuermal. Es wird um Mittheilung über den Verbleib des Schwabe zu den Akten III. J. 778/99 ersucht.

Frankfurt a./Oder, den 30. November 1899.

Königliche Staatsanwaltschaft.

196. Es wird ersucht, von dem Aufenthalte nachstehender Personen: 1) des Maurers Emil Friedrich August Kreburg, am 23. Mai 1859 in Potsdam geboren, zuletzt daselbst wohnhaft (Aktenzeichen E. 88 von 1886), 2) des Arbeiters Wilhelm Janz, am 18. Dezember 1871 in Pr.-Friedland geboren, zuletzt in Berlin wohnhaft (Aktenzeichen D. 360 96), 3) des Kutschers Franz Behlendorf, am 24. Mai 1872 in Esbruck geboren, zuletzt in Potsdam wohnhaft (Aktenzeichen E. 538 97), 4) des Drehorgelspielers Antonio Garilli, am 16. August 1820 in Carpanedo in Italien geboren, zuletzt in Berlin wohnhaft (Aktenzeichen C. 461 96), 5) der Frau Anna Günther geborene Grieser, am 29. März 1859 in Potsdam geboren, zuletzt in Nowawes wohnhaft (Aktenzeichen C. 109 98), 6) des Arbeiters Heinrich Löchel, am 22. September 1866 in Schmöllen geboren, zuletzt in Potsdam wohnhaft (Aktenzeichen C. 663 96), 7) des Webers Gustav Kroschwitz, am 20. Oktober 1839 in Zeitz geboren, zuletzt in Nowawes wohnhaft (Aktenzeichen C. 35 98), welche durch rechtskräftige Urtheile des hiesigen Gerichts zu Geld- und Freiheitsstrafen verurtheilt sind, die aber wegen unbekannten Aufenthalts der Genannten nicht haben vollstreckt werden können, zu den oben bezeichneten Akten Nachricht zu geben.

Potsdam, den 24. November 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 5a.

197. In einer Ermittelungssache soll der Dienstknecht Johann Koch, geboren am 16. Februar 1866 zu Schadwalde, welcher hier in Arbeit stand und sich Ende Juli d. J. auf Wanderschaft nach Hamburg begeben haben soll, als Zeuge vernommen werden. Es wird um Mittheilung des Aufenthalts des rc. Koch und um Anzeige zu den Akten N. 106/99 ersucht.

Wusterhausen a./Dosse, den 24. November 1899.
Der Amtsanwalt.

198. Der Hausdiener Karl Weimann, geboren zu Breslau am 25. September 1875 und zuletzt zu Berlin, Oranienburgerstraße 73 wohnhaft, soll in einer am Donnerstag, 14. Dezember d. J., vor 1. Strafkammer des Landgerichts II. zu Berlin zu verhandelnden Strafsache als Zeuge vernommen werden. Weimann ist ohne Angabe seiner neuen Wohnung verzogen und hat nicht geladen werden können. Es wird um schleunige Auskunft über seine gegenwärtige Adresse zu den Akten IIa. L. 42 99 ersucht.

Berlin, den 4. Dezember 1899.
Königliche Staatsanwaltschaft II.

199. Es wird um gefällige Ermittelung und Mittheilung des Aufenthalts des Kutschers Karl Otto Franz Tackmann, geboren am 1. April 1869 zu Damm-Haft, Kreis Templin, zu den Strafacten gegen Tackmann D. 153 99 ersucht.

Zehdenick, den 2. Dezember 1899.
Königliches Amtsgericht.

200. Es wird ersucht, den Aufenthalt des Reisenden Julius Wendrich, zuletzt zu Berlin wohnhaft, geboren am 26. Juni 1871 zu Lauban, zu ermitteln und zu den Akten D. 107/96 mitzutheilen.

Kalkberge Rüdersdorf, den 1. Dezember 1899.
Der Amtsanwalt.

201. Der Kutscher Gustav Hermann Grabs, geboren am 22. Oktober 1863 zu Dürrhennersdorf, Kreis Löbau, gegen welchen auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist, hält sich verborgen auf, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Spandau, den 29. November 1899.
Die Polizei-Verwaltung.

202. Die gegen die Wittwe Selma Barknowitz geb. Sturm, geboren am 28. Januar 1877 zu Oschatz, in den Akten B. 73/97 unter dem 20. Februar 1899 erlassene offene Strafvollstreckrequisition, № 132 zum 10. Stück des Oeffentlichen Anzeigers, wird hiermit nochmals erneuert.

Spandau, den 2. Dezember 1899.
Königliches Amtsgericht.

203. Die diesseitigen Requisitionen vom 11. Februar 1897, 20. Mai 1897 und 13. September 1897 um Angabe des Aufenthaltsortes des Arbeiters Otto Robert Kösling, geboren am 15. Juli 1879 zu Friedrichsberg, werden zurückgenommen. Ia. J. 664/99.

Berlin, den 28. November 1899.
Königliche Staatsanwaltschaft II.

204. Das unterm 13. November 1899 gegen den Knecht Friedrich Herzberg aus Goeritz, geboren am 25. April 1847, wegen Gesindedienst-Uebertretung erlassene offene Strafvollstreckungs-Ersuchen ist erledigt. E. 49/99.

Cüstrin, den 30. November 1899.
Königliches Amtsgericht.

205. Aufenthaltsermittelung Schloßbauer, Stück № 45, Oeffentlicher Anzeiger № 3 unter № 144 ist erledigt.

Havelberg, den 1. Dezember 1899.
Der Königliche Amtsanwalt.

206. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 17. November 1899, bestätigt durch den kommandirenden General des 10. Armeekorps vom 28. November 1899, ist der Füsilier vom Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannov.) № 73 Hugo Ernst Gustav Paul Cardinal, geboren am 13. April 1877 zu Berlin, lutherisch, Kutscher, in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldstrafe von Einhundertundsechzig Mark verurtheilt worden.

Hannover, den 2. Dezember 1899.
Königliches Gericht der 19. Division.

207. Die dem Wagenführer Robert Klammer, Schönstraße Nr. 3 in Weißensee, unter № 322 ertheilte Fahrkarte zur Abfuhr von Müll rc. für die Wirthschaftsgenossenschaft Berliner Grundbesitzer ist angeblich verloren gegangen. Diese Karte wird zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 29. November 1899.
Der Polizei-Präsident.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

208. Die verehelichte Kaufmann Julie Helene Anna Boldt geb. Schubert zu Berlin, Biesenthalerstr. 22 bei Wittwe Schubert, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Scheff zu Berlin, Leipzigerstraße 109, klagt gegen ihren Ehemann, den Kaufmann Emil Hans Otto Boldt, früher zu Pankow bei Berlin, Wollankstr. 128 bei Beckmann, jetzt unbekannten Aufenthalts, in den Akten I. R. 224 98 wegen wiederholter schwerer körperlicher Mißhandlungen, ehrenkränkender Beleidigungen und Versagung des Unterhalts mit dem Antrage: die Ehe der Parteien zu trennen und den Beklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Civilkammer des Königlichen Landgerichts II. zu Berlin, Hallesches Ufer 29/31 Zimmer 33 1 Treppe auf **den 24sten Februar 1900 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 8. November 1899.
Orczykowski als Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts II., Civilkammer 1.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

209. Die im Grundbuche von Bergfelde Band I. Blatt № 24 und Band II. Blatt № 31 auf die Namen des Schlächtermeisters Karl Brückmann zu Hermsdorf i./M., des Kaufmanns Max Fischer zu Berlin und des Bäckermeisters Johannes Otto zu Berlin zu gleichen Antheilen eingetragenen, zu Bergfelde belegenen Grundstücke sollen auf Antrag des Miteigenthümers Karl Brückmann zu Hermsdorf i./M., vertreten durch Rechtsanwalt Seeler zu Berlin, Friedrichstraße 131, zum Zwecke der Auseinandersetzung unter den Miteigenthümern **am 29. Dezember 1899 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück Bergfelde Band I. Blatt № 24 ist mit 3,24 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 1 ha 89 ar 61 qm, das Grundstück Bergfelde Band II. Blatt № 31 mit 1,29 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 1 ha 42 ar 95 qm zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der hiesigen Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 30. Dezember 1899 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Oranienburg, den 3. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Auktionen und Lizitationen.

210. Dienstag den 12. Dezember 1899 Nachmittags 1 Uhr Eichen-, Buchen- und Kiefern-Lang-Nutzholz Verkauf im früher Sommer'schen Gasthause zu Gransee. Zum Verkauf kommen: Belauf Beutel: Jag. 3a. etwa 980 Kfrn. mit 1180 Fm., Ablage an der Havel in demselben Jagen. Belauf Crams: Jag. 58e. etwa 400 Kfrn. mit 600 Fm., 2 km v. d. Ablage an der Havel entfernt; Jag. 60c. etwa 500 Kfrn. mit 800 Fm., unmittelbar an der Ablage an der Havel; Jag. 54a. 6 Eichen mit 12 Fm., 4 Rothbuchen mit 4 Fm. und 1 Kir. mit 3 Fm., 3½ km von der Ablage an der Havel. Belauf Denkow: Jag. 53a. 1 Eiche mit 3,5 Fm. und 40 Rothbuchen mit 36 Fm., 3½ km v. d. Ablage an der Havel. Belauf Alt-Placht: Jag. 154c. etwa 800 Kfrn. mit 700 Fm., 1 km von der Ablage am Platkow-See; Jag. 135a. etwa 40 Kirn. mit 90 Fm., 1½ km von der Ablage am Platkow-See. Auszüge aus dem Holzversteigerungsprotokoll sind von dem Forstaufseher Greiser in Alt-Placht zu beziehen.

Alt-Placht b. Templin, den 27. November 1899.

Der Oberförster.

211. Auf dem Handelsholztermin **am 12. Dezember 1899** in Gransee (Sommer'scher Gasthof) kommen an Kiefernlangholz etwa zum Ausgebot: Belauf Tangersdorf: Jag. 159/60, 60 Stck., 50 Fm.; Jag. 161, 150 Stck., 150 Fm.; Belauf Wöblitz: Jag. 211, 500 Stck., 500 Fm.; Belauf Bredereiche: Jag. 245, 60 Stck., 90 Fm.; Jag. 183, 270 Stck., 390 Fm., Jag. 181, 200 Stck., 150 Fm.; Belauf Regelsdorf: Jag. 32, 390 Stck., 560 Fm., Totl. 297 Stck., 160 Fm., 140 Stang. III. Kl., ferner aus allen Beläufen etwa 30 Rm. Kief.-Schichtnutzholz II. Kl. Entfernung der Schläge zu den Ablagen 1 bis 4 km. Auszüge erhältlich vom Forstsekr. Grenz in Himmelpfort.

Königl. Oberförsterei Himmelpfort.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

212. Da Einspruch nicht erhoben, wird der über den Kiesberg bei der Windmühle bei Bevais auf die Bahn zuführende Weg hiermit auf der Parzelle des Herrn Freiherrn von Eckardstein von der nördlichen nach der südlichen Seite verlegt und über das Grundstück des Herrn Schaale dem Parallelwege an der Eisenbahn zugeführt.

Schulzendorf, den 4. Dezember 1899.

Kreich, Amtsvorsteher.

Oeffentliche Bekanntmachung.

213. Zur Anlegung eines dritten und vierten Gleises auf der Schlesischen Bahn zwischen Berlin und Erkner ist eine dauernde Eigenthumsbeschränkung des im Grundbuche von Friedrichshagen Band 5 Blatt 199 eingetragenen, dem Restaurateur Theobald Männchen in Friedrichshagen gehörigen Grundstücks erforderlich. Auf dem Grundstücke soll im Vorgarten eine kleine Futtermauer errichtet werden.

Nachdem durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten das Entschädigungsfeststellungsverfahren eingeleitet ist, habe ich zur Abschätzung dieser Beschränkung und zur Verhandlung mit den Betheiligten Termin **auf Donnerstag den 14. Dezember 1899 Vormittags 9¾ Uhr** an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem alle Betheiligten unter der gesetzlichen Verwarnung eingeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Abschätzung vorgenommen und das Verfahren fortgesetzt werden wird.

Zum Sachverständigen hat der Herr Regierungspräsident den Baumeister Garleb in Berlin ernannt.

Potsdam, den 5. Dezember 1899.

Der Kommissar des Königlichen Regierungspräsidenten.

Winckler, Regierungsassessor.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Sonder-Beilage

zum 49sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. Dezember 1899.

Bekanntmachung,

betreffend die Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 1899 auf Grund des Artikels 4 Ziffer 9 der Reichsverfassung beschlossen, der nachstehenden Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben die Zustimmung zu ertheilen:

1) Als Revisionsbehörde nach § 15 der Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe wird im Gebiete der deutschen Elbuferstaaten das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt in Berlin bestellt.

Das Schiffsvermessungsamt ist befugt, die von den deutschen Elbuferstaaten eingesetzten Aichbehörden für die Binnenschifffahrt auf der Elbe hinsichtlich der Handhabung d r Aichordnung mit technischen Anweisungen zu versehen, von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungsbehörden Einsicht zu nehmen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel herbeizuführen.

Die Mitglieder des Schiffsvermessungsamts können der Aufnahme der Messungen beiwohnen.

Sämmtliche Aichprotokolle sind zur Vornahme von Revisionen nach Stichproben dem Schiffsvermessungsamt einzureichen.

2) Die Revisionsbehörde hat sich mit einem Satze der in den Ausführungsbestimmungen zu § 8 unter A. bezeichneten Meßwerkzeuge zu versehen. Diese Meßwerkzeuge gelten als Probemaße.

Jede Neubeschaffung von Meßwerkzeugen (vergl. Ausführungsbestimmungen zur Aichordnung zu § 8 A. 1 unter Ziffer I. bis VI., VIII., XIII. und XIV.) erfolgt auf Antrag der Aichbehörde durch die Revisionsbehörde, welche eine Prüfung und Stempelung der Werkzeuge durch die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission zu veranlassen hat.

Berlin, den 30. Juni 1899.

Der Reichskanzler.

* * *

Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe.

§ 1. Fahrzeuge, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Binnenverkehr auf der Elbe bestimmt sind, unterliegen der Aichung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Voraussetzung für die Vornahme der Aichung ist:

1) daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande nicht bereits nach Maßgabe dieser Aichordnung geaicht ist, und nicht einen noch gültigen Aichschein hat;

2) daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

Aichverfahren.

§ 3. Das Aichverfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft belastete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht. Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage dergestalt befinden, daß die Oberkante beider Borde mittschiffs gleich hoch über dem Wasserspiegel liegt.

§ 4. Die Leerlinie wird an jeder Seite des Schiffes vorn, in der Mitte und hinten durch Leermarken bezeichnet.

§ 5. Ueber jeder Leermarke wird senkrecht zum Wasserspiegel ein Tiefgangsanzeiger — § 11 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe — angebracht, auf welchem jedes zehnte Centimeter durch eine Marke bezeichnet wird. An diesen Tiefgangsanzeigern werden Theilstriche von zwei Centimeter Höhe mit Farbe bezeichnet.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt in derjenigen wagerechten Ebene, welche bei normaler Schwimmlage (§ 3) des Schiffes durch den tiefsten Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens geht.

Der mittschiffs angebrachte Tiefgangsanzeiger reicht bis zu der oberen Aichebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 cm höher hinauf.

Die obere Aichebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordoberkante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff

bei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit 25 cm,
bei kleineren Fahrzeugen 15 cm

freie Bordhöhe behält. Wenn die Tragfähigkeit eines Schiffes bei 25 cm freier Bordhöhe 15 Tonnen oder weniger, bei 15 cm freier Bordhöhe aber mehr als 15 Tonnen beträgt, so genügt eine freie Bordhöhe von 15 cm. Bei Schiffen mit festem Decke werden wasserdicht aufgesetzte Scheerstöcke der Luken in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Aichebene nicht höher liegen, als das Schandeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen.

§ 6. Als Aichraum gilt der Raum, welcher
von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene),
von der oberen Aichebene und
von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Außenseiten der Schiffswandung

begrenzt wird.

§ 7. Behufs Feststellung seiner Größe wird der Aichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Aichebene mittelst einer wagerechten Ebene (die mittlere Einsenkungsebene) in zwei Aichschichten getheilt.

§ 8. Der Raumgehalt des Aichraums und einer jeden von beiden Aichschichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungs-Bestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

§ 9. Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Eintauchung gebrachte Aichraum Kubikmeter enthält.

§ 10. Für das geaichte Schiff wird ein Aichschein ausgefertigt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffskörpers nach je 2 cm des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Aichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angiebt.

Vor Ausfertigung des Aichscheins ist neben jeder Leermarke und neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Aichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vorgeschriebene Bezeichnung (§ 6 a. a. O.) befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die Tonnenzahl bis zur oberen Aichebene und das Aichzeichen ergiebt.

Das Aichzeichen enthält den Anfangsbuchstaben des Stromes, zu dessen Flußgebiete die Aichbehörde gehört, und des Heimathstaats des Schiffes, sowie den Anfangs- und den Endbuchstaben des Ortes, an dem die Aichbehörde ihren Sitz hat.

Aichprüfung.

§ 11. Geaichte Schiffe werden zur Feststellung des den Angaben des Aichscheins entsprechenden Zustandes auf Antrag einer Aichprüfung unterzogen.

Eine Aichprüfung soll erfolgen:

1) spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder Beschädigung oder Beseitigung der Leermarken oder der aufgestempelten Aichzeichen;
2) ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumeist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden), spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Aichscheins.

Zur Stellung des Antrags auf Aichprüfung ist außer dem Schiffseigenthümer oder Schiffer auch die Schifffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schifffahrtspolizei beantragten Aichprüfung soll die Entlöschung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Unterbleibt die Aichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Aichung ungültig.

Ungültig gewordene Aichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Aichschein nicht zurückgeliefert, so ist die Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. Zur Vornahme der Aichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§ 3) gebracht. Sodann wird geprüft, ob die Leermarken (§ 4) und die Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (§ 5) noch in der richtigen Ebene liegen.

Wenn sich ergiebt, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffbodens mehr als fünf Centimeter tiefer liegt als der Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger, so wird das Schiff neu geaicht.

Wenn sich ergiebt, daß die durch die Leermarken bezeichnete Ebene von der wirklichen Leerebene im Durchschnitte der bei den Marken senkrecht zum Wasserspiegel zu messenden Abstände mehr als drei Centimeter entfernt ist, so wird unter Tilgung der alten Leermarken die Lage der Leerebene durch neue Leermarken bezeichnet und ein neuer Aichschein ausgefertigt.

Wenn sich ergiebt, daß die Abweichungen des Nullpunkts des Tiefgangsanzeigers oder der Leerebene geringer als fünf beziehungsweise drei Centimeter sind, so wird das Verfahren nur auf besonderen Antrag des Eigenthümers oder des Führers des Schiffes fortgesetzt und ein neuer Aichschein ausgefertigt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Aichung nach Maßgabe des § 11 Nr. 2 auf weitere fünf oder zehn Jahre gültig. Das Ergebniß der Prüfung wird in dem Aichscheine vermerkt.

§ 13. Nach Abschluß ihrer Aichprüfung hat die Aichbehörde das Schiff, soweit dasselbe ihr Aichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 10 unter Tilgung älterer Aichzeichen zu stempeln. Gleichzeitig sind die Inschriften des Schiffes nach dem Ergebnisse der Prüfung sowie hinsichtlich des Aichzeichens zu berichtigen.

Aichbehörden.

§ 14. An geeigneten Stellen werden Aichbehörden bestellt. Sie haben diejenigen Schiffe zu aichen und zu prüfen (§ 11), welche zu dem Behuf ihnen bereitgestellt werden.

An Stelle besonderer Aichbehörden kann jeder Uferstaat mit deren Obliegenheiten andere Behörden betrauen.

§ 15. Ueber den Aichbehörden werden Revisionsbehörden bestellt.

Diesen liegt ob:

1) die von den Aichbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amtswegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,
2) die von den Aichbehörden angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 16. Die Aichung oder Aichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigenthümer oder dem Schiffer bei derjenigen Aichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen. Dem Antrage ist

1) der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Aichschein,
2) die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,

3) ein Verzeichniß der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigenthümer oder Schiffer hat der Aichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hülfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§ 17. Die Gebühren für die Aichung und für die Ausfertigung des Aichscheins betragen:

1) Für die erste und jede wiederholte vollständige Aichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit 5 Pfennig.

Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

Von der Aichbehörde werden die Aichklammern und Aichnägel ohne weiteren Entgelt geliefert. Die Anbringung der Tiefgangsanzeiger (§ 5) liegt dem Antragsteller ob (§ 16 Abs. 2).

2) Für eine nicht zur Neuaichung, sondern nur zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheines führende Aichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.

3) Für eine weder zur Neuaichung noch zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheins führende Aichprüfung nichts.

4) Wird die Aichung oder Aichprüfung auf Antrag nicht am Sitze der Aichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller nicht nur einen für die Aichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarifmäßigen Gebühren auch noch die der Aichbehörde erwachsenden baaren Auslagen zu zahlen.

5) Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Aichscheins verweigert werden.

6) Für die auf Grund der Bestimmung im § 18 während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Aichordnung behufs Ersetzung der bisherigen Aichscheine und Meßbriefe vorgenommenen Aichungen beträgt die Gebühr für jede Tonne Tragfähigkeit 3 Pfennig.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 18. Die bisherigen Aichscheine, Meßbriefe der Binnenfahrzeuge ꝛc. verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem diese Aichordnung in Kraft getreten ist, sofern nicht bereits früher gemäß § 11 eine Aichprüfung erforderlich wird.

§ 19. Diese Aichordnung, welche auf Grund einer Vereinbarung der Regierungen im Deutschen Reiche und in Oesterreich gleichlautend erlassen wird, tritt am 1. Oktober 1899 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Aichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe.

Zu § 3.

1. Aichungen und Aichprüfungen finden in der Regel am Sitze der Schiffsaichbehörde statt.

Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtssitzes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urtheile der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.

2. Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nöthigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmlage gebracht. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,3 m vorhanden sein. Das Schiff muß, ohne irgendwo aufzuliegen oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

3. Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraum darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im Allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwa vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.

4. Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrath gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragraphen.

Zu § 4.

1. Als Leermarken an Schiffen mit Holzwänden dienen Aichklammern, dieselben sind aus verzinktem Eisenblech von 8 cm Länge, 2 cm Höhe, 2 bis 3 mm Stärke hergestellt und an ihren beiden abgerundeten Ecken mit ausgeschmiedeten Spitzen versehen, welche mindestens 1,5 cm kürzer sind, als die Dicke der Schiffswand beträgt. Die Unterkanten der Leermarken sollen mit der Leerlinie zusammenfallen, die Abstände der Leermarken von einander auf beiden Seiten des Schiffes möglichst gleich sein.

2. Als Leermarken an eisernen Schiffen sowie an Schiffen mit eisernen Borden dienen je 5 Körnerschläge in je 3 cm Entfernung von einander, deren Mittelpunkte in der Leerlinie liegen sollen.

3. Vor Anbringung der Leermarken ist die Leerlinie zunächst an jeder Seite des Schiffes und zwar in der Mitte seiner Länge sowie an den Enden der Leerebene vorn und hinten scharf zu bezeichnen, demnächst ist das Schiff durch Verschiebung von Ausrüstungsgegenständen so weit nach einer Seite überzulegen, daß die Anbringung der Leermarken und Aichzeichen auf der ausgetauchten Schiffsseite ohne Schwierigkeit erfolgen kann. Ist dies auf der einen Schiffsseite geschehen, so wird dasselbe Verfahren für die andere Seite wiederholt.

Zu § 5.

1. Behufs Ermittelung des tiefsten Punktes der äußeren Fläche des Schiffsbodens wird, nachdem

die beiden Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 8 A. V.) nach dem großen Winkelmaße (zu § 8 A. VI.) rechtwinklig zu einander festgestellt sind, der längere Schenkel fest anliegend unter den Schiffsboden geschoben und der kürzere Schenkel nach dem Lothe in senkrechte Stellung gebracht, so daß auf dessen Maßeintheilung der Wasserspiegel anzeigt, wie tief das Schiff an der untersuchten Stelle unter Wasser liegt. In gleicher Weise wird durch Untersuchung der Tiefenlage des Schiffsbodens auf seiner ganzen Länge die größte Tiefe (Leertiefe) ermittelt und damit die Tiefenlage des Nullpunkts der Tiefgangsanzeiger festgestellt. Von diesem Nullpunkt ab werden über jeder Leermarke Tiefgangsanzeiger mittelst des Tiefgangstheilers (zu § 8 A. VIII.) auf die Bordwand übertragen. Zu dem Zwecke wird der Gleitstock in senkrechter Stellung an der Schiffswand befestigt und demnächst jedes zehntel Meter durch einen leichten Schlag auf den in den Einschnitt des Schiebers gelegten Markirstift angezeichnet.

2. Bei Schiffen, an denen der Tiefgangstheiler mit Markirstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Eintheilung der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel aufwärts mittelst eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bestimmt.

3. Die Marken der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen durch Aichnägel (schmiedeeiserne Nägel von 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopfe von 1,2 cm Durchmesser), bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden durch Körnerschläge, deren Mittelpunkte die Theilung bilden, bezeichnet.

4. Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch 3, die halben Meter durch 2, die zehntel Meter durch je einen Aichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Aichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht neben einander anzuordnen.

5. Die Nägelköpfe erhalten einen Anstrich von hervortretender Farbe (weiß auf dunklen, schwarz auf hellem Grunde), die Körnerschläge einen mit seiner Unterkante den Mittelpunkt der Körnerschläge schneidenden horizontalen Strich von eben solcher Farbe, dessen Länge bei den vollen Metern 20 cm, bei den halben Metern 15 cm, bei den zehntel Metern 10 cm beträgt.

6. Nach Anbringung und Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwischen der obersten Marke und der senkrecht darüber liegenden Bordkante ermittelt. Die gefundenen Maße werden in den Aichschein und das Aichprotokoll als „Erkennungsmaße“ eingetragen.

Zu § 8.

A. Meßgeräthe.

1. Bei der Vermessung des Aichraums sind anzuwenden:

I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nuth von 1 cm Breite und 0,5 cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge.

II. Ein Zweimeterstock, } wie die unter Nr. I. bezeich-
III. Ein Einmeterstock, } neten Stöcke eingerichtet.

IV. Ein Meßband von Stahl, 15 bis 20 mm breit und 20 m lang, zum Aufrollen um einen Cylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingringe derart versehen, daß der Anfangspunkt der Längenmaßtheilung an der Außenkante des Ringes liegt.

V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Die Schenkel sind durch ein starkes Scharnier derart mit einander verbunden, daß sie sowohl zusammengelegt, wie durch einen sicheren Verschluß rechtwinklig zu einander festgestellt werden können. Jeder Schenkel ist an seinem Ende mit einem festen Messingschuhe versehen, an der vorderen Seite des kürzeren Schenkels ist eine Centimetertheilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.

VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:
einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 beziehungsweise 1 m Länge,
einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge.

VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und 60 m Länge.

VIII. Ein Theiler für die Tiefgangsanzeiger zum Absetzen der Marken, bestehend aus einem Gleitstock mit feststellbarem Schieber von 2,5 m Länge mit festem Messingschuh an beiden Enden, nebst
a. 2 Hefteisen mit Flügelmuttern zur Befestigung des Geräths an der äußeren Bordwand;
b. 1 Markirstift zur Bezeichnung der Theilung auf den Tiefgangsanzeigern.

IX. Eine Leine von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit einem Lothe von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen versehen.

X. Aichstempel (§ 10) und zwar:
a. ein Brennstempel für hölzerne Schiffe;
b. drei Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe.

XI. Ein Körner von cylindrischer Form, 10 cm Länge und 1 cm Durchmesser.

XII. Drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,75 und 1,25 kg Gewicht.

XIII. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße.

XIV. Eine Messingrolle nebst einem eisernen Gewichtsstücke von 2,5 kg mit Haken zur Prüfung des unter Nr. IV. bezeichneten Meßbandes.

XV. Ein Kohlenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen des Aichstempelbrenneisens.

2) Jede Aichbehörde muß mindestens mit einem Satze der unter 1 bezeichneten Geräthe versehen sein.
3) Die Revisionsbehörden haben in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle fünf Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangstheiler (Nr. I. bis III., V., VIII.) mittelst des stählernen Metermaßes (Nr. XIII.), das Tiefenmaß (Nr. V.) mittelst der Winkelmaße (Nr. VI.), sowie das Meßband (Nr. IV.) mittelst der Meterstöcke zu prüfen.

Die Prüfung der Meterstöcke mittelst des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Theilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle giebt den Gesammtfehler des Meterstocks.

Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Tiefgangstheilers (Nr. VIII) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derartig, daß man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter und den Zweimeterstock aneinander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.
4) Bei den unter 1 Nr. I bis IV aufgeführten Meßgeräthen dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:
   bei Nr. I größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 3 mm,
   bei Nr. II größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
   bei Nr. III größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
   bei Nr. IV größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge 1 cm.

Zeigen die Meßgeräthe größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maße.

1) Ueber das Aichverfahren wird nach dem anliegenden Muster (Anlage I) ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Aichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden.
2) Alle Maße werden auf Centimeter abgerundet: Bruchtheile der Centimeter werden, soweit sie 0,5 oder mehr betragen, als ein ganzes Centimeter gerechnet, kleinere Bruchtheile aber unberücksichtigt gelassen.

Die Maße sind derart in das über das Aichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Centimeter als Dezimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,82 m, 0,25 m u. s. f.).
3) Behufs Aufnahme der Maße wird der Aichraum mittelst zweier senkrecht durch die beiden Enden der Leerebene und rechtwinklig zur Längenachse des Schiffes gelegter Querschnitte in drei Abtheilungen getheilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich vermessen.
4) Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abtheilung des Aichraumes:
   a) Die Länge dieser Abtheilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längenachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A. VII.) mittelst der Meterstöcke.
   b) Die gefundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Theile getheilt, deren Länge bei einer Länge der Abtheilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abtheilung von 20 m und mehr über 5 m nicht hinausgeben darf. Die Anzahl der Theile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

      Nachdem mittelst eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Theilpunkte abgesetzt sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinklig zur Längsschiffebene auf die beiden Bordwände übertragen.
   c) Demnächst wird der Ort jedes Theilpunktes auf die darunter durch Kreidestriche bemerkbar gemachten, drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

      Mittelst einer an jedem Theilpunkte querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das in Folge der Einrichtung des Fahrzeugs umständlich sein sollte, mittelst eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeugs gemessen.

      Demnächst wird mittelst eines am überragenden Theile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lothes für jeden Theilpunkt der Länge des Fahrzeugs, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Ein-

senkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschiedes findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition oder Subtraktion für jeden Theilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Bordwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

d) Wenn die Schiffswand (wie bei klinkergebauten Schiffen) Absätze bildet, so wird jeder Abstand der Lothleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Absatzes fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und das arithmetische Mittel zwischen beiden Maßen als der wahre Abstand angenommen.

5. Vor Aufnahme der Maße der mittleren Abtheilung ist festzustellen, in welcher Ausdehnung die Seitenwände des Schiffes parallel zu der durch die Längenachse des Schiffes gedachten senkrechten Ebene sind. In dieser Ausdehnung sind die Breitenmaße nur in einem Längentheilpunkt auf jeder Bordseite des Schiffes wirklich aufzumessen, während für alle übrigen Theilpunkte die den gemessenen gleichen Maße ohne Weiteres in das Protokoll übertragen werden.

6. Sind hiernach die einzelnen Breiten der die Aichschichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abtheilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Loth in der Längenachse des Schiffes sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkte des Schiffskörpers, oder wenn erforderlich an einen Ausleger frei spielend aufgehängt und mit Aufnahme der Abstände der Lothleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren, wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

Bei Schiffen mit Steven sind außerdem die Querbreiten der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Aichebene zu messen. Bei Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querbreiten der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffstheile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsform es erfordert, für die obere Aichebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Aichraume gemessen.

7) Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Theile, wie Schaufelräder 2c., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst naheliegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen die Aichschichten begrenzenden Ebenen.

1) Die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B. 1).

2) Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller in demselben vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Aichbehörde zu unterzeichnen.

3) Alle Rechnungen sind mit 3 Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauf folgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.

4) Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Vordertheile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 u. s. f. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4 . . . . . 4, 1 multiplizirt. Die Summe dieser Produkte multiplizirt mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Längentheilpunkte von einander ergiebt den Flächeninhalt der Leerebene in Quadratmetern.

Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalte der in den drei Abtheilungen des Aichraums befindlichen Theile derselben zusammen. Die Ermittelung des Inhalts der in der mittleren Aichraumabtheilung befindlichen Theile jeder dieser Ebenen erfolgt in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während die beiden anderen Theile je nach ihrer Form als Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle werden die drei Breiten (s. oben B. 6 Abs. 2) mit 1, 4, 1 multiplizirt, die Produkte addirt und sodann wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem dritten Theile des Abstandes dieser Breiten von einander der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines Dreiecks oder Trapezes wird die algebraische Summe der zwei Breiten mit der Hälfte des Abstandes dieser Breiten multiplizirt. Die Summe der Inhalte der drei Theile einer Einsenkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Aichraums.

1) Die Berechnung des Inhalts des ganzen Aichraums erfolgt demnächst in der Weise, daß der ganze Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren Einsenkungsebene mit 4, der der oberen Aichebene mit 1 multiplizirt und die Summe dieser Produkte mit $1/_3$ des gemeinsamen Abstandes der genannten drei Einsenkungsebenen von einander multiplizirt wird.

Das Ergebniß dieser Rechnung ist der Inhalt des ganzen Aichraums in Kubikmetern oder Tonnen.

2. Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene befindlichen Aichschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupteinsenkungsebenen mit ihrem Abstande von einander multiplizirt.

3. Den Inhalt der unteren, zwischen der Leer- und der mittleren Einsenkungsebene befindlichen Aichschicht erhält man, indem man vom Inhalte des ganzen Aichraums den der oberen Aichschicht subtrahirt.

Zu § 10 Abs. 1.

1. Zur Feststellung der Belastung, welche jeder im § 10 der Aichordnung vorgesehenen Eintauchung des Aichraums entspricht, wird der Raumgehalt einer jeden Aichschicht durch die halbe Anzahl der Centimeter ihrer Höhe getheilt. Der Quotient gilt als die Belastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Aichschein ist diese Belastung bis zur oberen Aichebene tabellarisch nachzuweisen.
2. Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke des Tiefgangsanzeigers zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei volle Centimeter angenommen werden.
3. Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an sämmtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch sechs getheilt. Die gefundene Zahl gilt dann als Eintauchung des Schiffes.

Zu § 10 Abs. 2 und 3.

1. Das Aichzeichen wird bei hölzernen Schiffen mit dem Brennstempel eingebrannt, bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit einem der Schlagstempel eingeschlagen.
2. Die Buchstaben und Ziffern der Aichzeichen müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach dem folgenden Muster angeordnet sein:

(E.
P. Mg.)

Kreisrunder Stempel.

3. Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter dem Namen des Schiffes beziehungsweise dem Namen und Geschäftssitze des Eigenthümers nach folgendem Muster

320 T.	E. P. Mg.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunklem oder dunkel auf hellem Grunde anzubringen.
4. Der Aichschein wird nach dem angeschlossenen Muster (Anlage II.) ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk darin von der Aichbehörde unterzeichnet.

Zu § 11.

Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie aussprechenden Aichbehörde allen übrigen Aichbehörden des Elbstromgebiets mitgetheilt und durch das von der Revisionsbehörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht.

Zu § 12.

Wird die Aichprüfung eines Fahrzeugs von einer Aichbehörde ausgeführt, welche die Aichung oder die letzte Aichprüfung nicht bewirkt hat, so ist das Aichprotokoll von der Behörde zu erbitten, bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen ist. Das Aichprotokoll bleibt im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher die letzte Aichung oder die letzte Aichprüfung erfolgt ist.

In dem über die Aichprüfung aufzunehmenden Protokolle sind nur diejenigen Rechnungen auszuführen, welche durch die Neumessung erforderlich werden; unveränderte Ergebnisse werden aus dem früheren Aichprotokolle summarisch übertragen.

Zu § 14.

Die Aichbehörden haben Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Aichungen und Aichprüfungen unter laufender Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Aichscheine erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren.

Anlage I.
(Ausführungsbestimmungen zu § 8 unter B.)

Schiffsaichbehörde

zu ....

Eingetragen unter lfd. Nr. . . . . . des Verzeichnisses der Aichungen und Aichprüfungen.

Protokoll

über

das auf Grund der Aichordnung vom ....

für (Bezeichnung der Schiffsgattung) .... (Name) .... durchgeführte Aichverfahren.

Schiffsbeschreibung.

1. Schiffsgattung . . . .
2. Schiffsname . . . .
3. Heimathshafen . . . .
4. Erbauungszeit . . . .
5. Erbauungsort . . . .
6. Name des Schiffers . . . .
7. Name des Eigners . . . .
8. Bauart . . . .
9. Material des Bodens . . . .
10. " der Bordwände . . . .
11. " der Bodenstücke . . . .
12. " " Spanten

13. Art der Eindeckung . . . . 15. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck . . . .
14. Art und indizirte Pferdestärke der Maschine . . . .
. . . . 16. Größe der festen Kohlenbehälter . . . .

Anmerkung. Bei Ausfüllung der vorstehenden Schiffsbeschreibung ist anzugeben unter:
1. Ob durch Dampf oder andere Triebkraft bewegt (Schrauben, Seiten-, Hinterrad oder Turbinen), Segelschiff (Art der Takelung, Schleppschiff, Kahn, Kuff u. s. w.).
4. Monat und Jahr des ersten Zuwasserlassens.
8. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinker oder Kraveel.
9. bis 12. Ob Holz, Eisen, Stahl.
13. Ob mit festem Deck, mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:
bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . m, vorn links . . . m,
" " " in der Mitte rechts m, in der Mitte links m,
" " " hinten rechts . . m, hinten links . . m,

Grundmaße der Aichung.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) . . . . . . m.
Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . . . . m.
Höhe des Aichraums . . . . m.

Berechnungen.

I. Berechnung der Flächeninhalte der 3 Einsenkungsebenen.

A. In der mittleren Abtheilung des Aichraums, d. h. in der Länge der Leerebene.

Die Länge dieser Abtheilung beträgt . . . . m, dieselbe ist gemäß zu § 8B. 4b. der Ausführungs-Bestimmungen in . . . . . . Theile getheilt.

Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher . . . . m.

Nummer der Breiten der Einsenkungsebene.	Faktor.	Leerebene.		Mittlere Einsenkungsebene.		Obere Aichebene.	
		Breiten.	Produkte.	Breiten.	Produkte.	Breiten.	Produkte.
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte			. . . . . .		. . . . . .		. . . . . .
⅓ des gemeinsamen Abstandes der Breiten			. . . . . .		. . . . . .		. . . . . .
Inhalt des mittleren Theiles der Einsenkungsebene in Quadratmeter			. . . . . .		. . . . . .		. . . . . .

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraums.

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	. . . . m	1	. . . .
Mittlere "	. . . . m	4	. . . .
Hintere "	. . . . m	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .
$1/2$ oder $1/3$*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .

Inhalt dieses Theiles . . . . . . qm.

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	. . . . m	1	. . . .
Mittlere "	. . . . m	4	. . . .
Hintere "	. . . . m	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .
$1/2$ oder $1/3$*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .

Inhalt dieses Theiles . . . . . . qm.

C. Inhalt der oberen Aichebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraumes.

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	. . . . m	1	. . . .
Mittlere "	. . . . m	4	. . . .
Hintere "	. . . . m	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .
$1/2$ oder $1/3$*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .

Inhalt dieses Theiles . . . . . . qm.

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite	. . . . m	1	. . . .
Mittlere "	. . . . m	4	. . . .
Hintere "	. . . . m	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .
$1/2$ oder $1/3$*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .

Inhalt dieses Theiles . . . . . . qm.

*) Ob der Faktor $1/2$ oder $1/3$ zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu § 5 Lit. C. Ziffer 4.

D. Gesammtinhalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Theil . . . . qm
Mittlerer " . . . . -
Hinterer " . . . . -
Summe . . . . qm.

E. Gesammtinhalt der oberen Aichebene.

Vorderer Theil . . . . qm
Mittlerer " . . . . -
Hinterer " . . . . -
Summe . . . . qm.

II. Berechnung des ganzen Aichraums.

		Faktor.	Produkt.
Inhalt der Leerebene	qm	1	. . . .
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	-	4	. . . .
Inhalt der oberen Aichebene	-	1	. . . .

Summe der Produkte . . . . . .
$1/3$ des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen von einander . . . . . .

Kubischer Inhalt des ganzen Aichraums . . . . cbm
oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene . . . . Tonnen.

III. Berechnung der oberen Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene.

In der oberen Aichebene . . . . qm
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene . . . . -
Summe . . . . . .
$1/2$ Summe . . . . . .
Abstand der Einsenkungsebenen von einander . . . . . .

Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht . . . . cbm
Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung $= \frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Aichschicht in Centimeter}} =$ . . . . Tonnen.

IV. Berechnung der unteren Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und Leerebene.

Kubischer Inhalt des Gesammtaichraums . . . . cbm

Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht . . . . -

Kubischer Inhalt der unteren Aichschicht . . . . cbm

Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung $= \frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Aichschicht in Centimeter}} =$ . . . . Tonnen.

V. Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.
(von 2 zu 2 Centimeter fortschreitend.)									

VI. Berechnung des Völligkeitskoëffizienten des Aichraums.

Gesammtlänge der oberen Aichebene . . . . m

Größte Breite des Aichraums . . . . m

Produkt . . . . qm

Höhe des Aichraums . . . . m

Produkt . . . .

Dieses Produkt ist gleich dem kubischen Inhalte des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons.

Mithin:

Völligkeitskoëffizient des Aichraums $= \frac{\text{Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene}}{\text{Inhalt des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons}} = 0, \ldots\ldots$

Die Aichung dieses Schiffes wurde durch . . . . erforderlich. Dieselbe wurde am . . . . zu . . . . ausgeführt.

. . . ., den . . . . 1. . . . .

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

(Siegel.)

Die Aichprüfung dieses Schiffes wurde durch . . . . erforderlich. Dieselbe wurde am . . . . zu . . . . ausgeführt und ergab, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffbodens . . . . . . cm unter dem Nullpunkte eines der Tiefgangsanzeiger liegt, und daß der durchschnittliche senkrechte Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene . . . . . . cm beträgt.

. . . ., den . . . . 1. . . . .

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

(Siegel.)

(Der Aichschein wird in Oktavformat gedruckt und mit festem Deckel versehen.

Anlage II.
(Ausführungsbestimmungen zu § 10 unter Ziffer 4.)

Deutsches Reich.

Schiffsgattung:	Schiffsname:		Heimathshafen:
....	....		....
Erbauungsjahr:			Erbauungsort ....

Aichschein.

1. Hauptangaben.

1) Die Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene beträgt .... Tonnen.
2) Dieser Aichschein ist auf Grund der Aichung gültig bis zum ....
3) Die Aichung ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen eingetragen unter Nr. .... zu ....
4) Dieser Aichschein bleibt auf Grund der Aichprüfung gültig bis zum ....

2. Schiffsbeschreibung.

Bauart: .... Art der Eindeckung: ....
Hauptbaumaterial: ....

3. Erkennungsmaße.

Senkrechte Entfernung des festen Bordes von der obersten Marke:
bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts .... m, vorn links .... m,
" " " in der Mitte rechts .... m, in der Mitte links ...... m,
" " " hinten rechts .... m, hinten links .... m.

4. Grundmaße der Aichung.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) ...... m.
Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) .... m.
Höhe des Aichraums .... m.

---

5. Ergebnisse der Aichprüfung.

Der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens liegt unter dem Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger .... cm.
Durchschnittlicher senkrechter Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene .... cm.

Aufgemessene Längen und Breiten.

Länge der Leerebene, also der mittleren Abtheilung des Aichraums .... m.

Breiten der Leerebene.	Breiten der mittleren Einsenkungsebene in der mittleren Abtheilung des Aichraums.	Breiten der oberen Aichebene.
1 =	1 =	1 =
2 = , 3 =	2 = , 3 =	2 = , 3 =
4 = , 5 =	4 = , 5 =	4 = , 5 =
6 = , 7 =	6 = , 7 =	6 = , 7 =
8 = , 9 =	8 = , 9 =	8 = , 9 =
10 = , 11 =	10 = , 11 =	10 = , 11 =
12 = , 13 =	12 = , 13 =	12 = , 13 =
14 = , 15 =	14 = , 15 =	14 = , 15 =
16 = ,	16 = ,	16 = ,
17 =	17 =	17 =

Mittlere Einsenkungsebene.

a. Vorderer Theil.

Länge . . . . m.
Vorderste Breite . . . . m.
Eventuelle mittlere Breite . . . . m.

b. Hinterer Theil.

Länge . . . . m.
Hinterste Breite . . . . m.
Eventuelle mittlere Breite . . . . m.

Obere Aichebene.

a. Vorderer Theil.

Länge . . . . m.
Vorderste Breite . . . . m.
Eventuelle mittlere Breite . . . . m.

b. Hinterer Theil.

Länge . . . . m.
Hinterste Breite . . . . m.
Eventuelle mittlere Breite . . . . m.

Völligkeitskoëffizient des Aichraums = 0, ...

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit. Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen.

Schlußergebniß des Aichverfahrens.

Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene . . . . Tonnen.

Ueber die am . . . . . . ten . . . . 1 . . . . zu . . . . beendete Aichung wird dieser Aichschein ausgefertigt.

. . . ., den . . . . . . ten . . . . 1 . . . .

Schiffsaichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Aichprüfung wurde am . . . . ten . . . . 1 . . . . zu . . . . vorgenommen in Folge . . . . ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Aichscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen unter lfd. Nr. . . . . der Aichbehörde zu . . . . eingetragen.

. . . ., den . . . . . . ten . . . . 1 . . . . .

Schiffsaichbehörde.

(Siegel.) (Unterschrift.)

* * *

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen Schiffsvermessungsstellen zu Torgau, Magdeburg und Hitzacker durch den Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 3. d. Mts. $\frac{\text{III b. 12152 M. d. ö. A.}}{\text{C. 7421 M. f. H. ꝛc.}}$ zu Aich-Behörden im Sinne des § 14 der Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe bestellt worden sind.

Magdeburg, den 23. November 1899.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen als Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 15. Dezember **1899.**

Allerhöchster Erlaß.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Provinzialverbandes der Provinz Brandenburg im Betrage von 12000000 Mark.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Brandenburg'sche Provinziallandtag beschlossen hat, zum Zwecke der Förderung von Kleinbahnunternehmungen in der Provinz Brandenburg und zwar:

a. durch Betheiligung des Provinzialverbandes an solchen Unternehmungen mittelst Gewährung von Beihülfen an kommunale Verbände, welche sich dem Bau und Betriebe von Kleinbahnen unterziehen, unter Vorbehalt einer Betheiligung am Reingewinn dieser Unternehmungen und mittelst Uebernahme von Aktien oder Geschäftsantheilen solcher Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche sich für den Bau und Betrieb gemeinnütziger Kleinbahnen bilden,

b. durch Gewährung von Darlehnen an Gemeinden beziehungsweise Gutsbesitzer (Gutsbezirke) und Kreise bis zur Höhe der von denselben für Kleinbahnunternehmungen aufzuwendenden Kosten,

die erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Provinzialverwaltung,

zu diesen Zwecken auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 12 000 000 M. ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch des Schuldners etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen im Betrage von 12 000 000 Mk., in Buchstaben „Zwölf Millionen Mark", durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Anleihescheine sind nach dem anliegenden Muster in Stücken von 5000, 1000, 500, 200 und 100 Mk. auszufertigen, in zwölf Reihen zu je einer Million zu begeben, mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich zu verzinsen und — für jede Reihe von dem 1. April des auf deren Ausgabe folgenden Jahres ab — jährlich mit mindestens $\frac{1}{2}$ vom Hundert des ursprünglichen Schuldkapitals — beziehungsweise der ausgegebenen Reihen desselben — sowie den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und dem aus der Betheiligung an Kleinbahnunternehmungen dem Provinzialverbande über 4 vom Hundert des in denselben angelegten Kapitals hinaus zufließenden Betriebsgewinn mittelst Aufkündigung oder freihändigen Ankaufs der einzelnen Anleihereihen zu tilgen.

Die Ertheilung Unserer Genehmigung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch dieses Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Windsor Castle, den 25. November 1899.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm R.**

(gegz.) von Miquel. Frhr. von Rheinbaben.

* * *

Brandenburgische Provinzialanleihe

. . . . M. . . . . M.

Anleiheschein
des
Provinzialverbandes von Brandenburg
(großes Siegel.)

Anleihe vom Jahre 1899.

über Buchstabe . .

Anleihereihe . . . . .

. . . . Mark № . . . .

Römische Zahl I.—XII.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ten . . . . 1899 Amtsblatt der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. Seite . . . . . . bezw. . . . . und Gesetzsammlung für 1899 S . . . . .

Der Provinzialverband von Brandenburg verschuldet dem Inhaber dieses Anleihescheines ein seitens des Gläubigers unkündbares Darlehn von (in Buchstaben) . . . . Mark, welches einem Theil der nach den Beschlüssen des Provinziallandtages vom 6. März 1893, 18. Februar 1896, 23. Februar 1898 und 4. Februar 1899 in Höhe von 12000000 M. in zwölf Reihen zu je 1000000 M. in Stücken zu 5000 M., 1000 M., 500 M., 200 M. und 100 M. aufzunehmenden Anleihe bildet.

Die Verzinsung dieses Kapitals erfolgt jährlich mit drei und einhalb vom Hundert — in halbjährlichen Terminen am 1. Oktober und 1. April — und die Tilgung der Anleihe mit einhalb vom Hundert der Kapitalschuld unter Hinzurechnung der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen und des aus der Betheiligung an Kleinbahnunternehmungen dem Provinzialverbande über vier vom Hundert des in denselben angelegten Kapitals hinaus zufließenden Betriebsgewinnes nach Maßgabe der umstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet der Provinzialverband mit seinem Vermögen und seiner Steuerkraft.

Berlin, den . . ten . . . . 1899.

Für den Provinzialverband von Brandenburg.

(Siegel des Landesdirektors.)

. . . .

Mitglieder des Provinzialausschusses. Landesdirektor.

(Faksimilirte Unterschriften).

Controlbuch Seite . . . Controlbeamter

(eigenhändige Unterschrift)

Brandenburgische Provinzialanleihe

. . . . M. . . . . M.

Bedingungen
für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe des Provinzialverbandes von Brandenburg
in Höhe von 12000000 Mk.

Die Zinsen werden gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinsscheine durch die Landeshauptkasse und die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse zu Berlin, sowie bei den Kreiskommunal- und Stadtkassen der Provinz gezahlt.

Den Anleihescheinen werden Zinsscheine für einen zehnjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneuerung der Zinsscheine beigegeben.

Die Ausreichung neuer Zinsscheinreihen erfolgt bei der Landeshauptkasse und bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse zu Berlin gegen Ablieferung des den älteren Zinsscheinen beigefügten Erneuerungsscheines, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber des Anleihescheines unter Vorlegung desselben bei dem Landesdirektor schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Zinsscheine an den Inhaber des Anleihescheins.

Werden Erneuerungsscheine nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Zinsscheine benutzt, so erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe nebst dem Erneuerungsschein an den Inhaber des Anleihescheines.

Die Tilgung der Anleihe erfolgt mittelst Aufkündigung oder freihändigen Ankaufs der einzelnen Anleihereihen. Die Aufkündigung zur Rückzahlung des Nennwerths ist mit sechsmonatlicher Frist zum 1. Oktober oder 1. April durch dreimalige Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger und in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a./O. in monatlichen Zwischenräumen zu bewirken. In diesen Blättern geschehen auch die sonstigen Bekanntmachungen betreffs der Provinzialanleihe.

Zum Zwecke der Tilgung werden die jährlichen Tilgungsbeträge einem von anderen Fonds der Provinz getrennt zu verwaltenden Tilgungsfonds zugeführt, dessen Bestände in mündelsicheren Papieren, insbesondere durch Ankauf von Anleihescheinen des Provinzialverbandes anzulegen sind.

Mit dem Tage, an welchem auf Grund der Aufkündigung das Kapital zurückzuzahlen ist, hört die Verzinsung desselben auf; erfolgt jedoch die Rückgabe des aufgekündigten Anleihescheines vor dem Ablauf von drei Jahren nach der Fälligkeit, so werden zwei vom Hundert Bankzinsen vergütigt. Gegen Auszahlung des Kapitals, die bei der Landeshauptkasse und bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin erfolgt, sind mit den Anleihescheinen auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern; für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Der Kapitalbetrag der einzelnen Anleihescheine ver-

fällt zu Gunsten des Provinzialverbandes, wenn die Einlösung nicht binnen 30 Jahren nach der Fälligkeit erfolgt.

Die Kraftloserklärung angeblich verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt im Wege des Aufgebots nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für die demgemäß für kraftlos erklärten, sowie auch für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene werden auf Kosten des Empfängers neue Antheilscheine ausgefertigt.

Die Zinsscheine verjähren mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit.

Die Kraftloserklärung derselben ist unstatthaft, doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinsscheine vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist beim Landesdirektor angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Anleihescheine oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Berlin, den . . . .

Für den Provinzialverband von Brandenburg.
(Siegel des Landesdirektors.)

. . . .

Mitglieder des Provinzialausschusses. Landesdirektor.
(Faksimilirte Unterschriften.)

Brandenburgische Provinzial-Anleihe von 1899 zu 3½ v. H.

(Zinsscheinreihe Nr.) (Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten oder der Zinsschein durchlocht ist.) (Zinsscheinreihe Nr.)

Zinsschein Nr. . . . . (Trockenstempel Betrag) zum Anleihschein des Provinzialverbandes von Brandenburg Reihe . . . Buchst. . . . . Nr. . . . .
über . . . . . . Mark.

Die halbjährlichen Zinsen mit (in Buchstaben) Mark werden am . . . . 1. . . dem Inhaber aus der Landeshauptkasse oder der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse zu Berlin sowie durch die Kreiskommunal- und Stadtkassen der Provinz gezahlt.

Berlin, den . . . .

Für den Provialverband von Brandenburg.

. . . .

Mitglieder des Provinzialausschusses.

(Siegel . . . .
des Landesdirektors.) Landesdirektor.

(Faksimilirte Unterschriften.)

. . . .

Kontrolbeamter.

Verjährt mit dem Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahre der Fälligkeit.

Brandenburgische Provinzialanleihe von 1899.

(Zahl der Zinsscheinreihe) (Zahl der Zinsscheinreihe)

(Anweisung) (Anweisung)

Anweisung. (Trockenstempel) Reihe . . . Buchst. . . . Nr. . . . zum Anleihschein des Provinzialverbandes von Brandenburg über . . . . . Mark.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die . . . Reihe Zinsscheine für die 10 Jahre vom . . . . bis dahin . . . . bei der Landeshauptkasse oder bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse zu Berlin, sofern von dem Inhaber des Anleihescheines nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs oder wenn die Anweisung überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung der Zinsscheine an den Inhaber des Anleihescheines.

Berlin, den . . . .

Für den Provinzialverband von Brandenburg.

. . . .

Mitglieder des Provinzialausschusses.

(Siegel . . . .
des Landesdirektors.) Landesdirektor.

(Faksimilirte Unterschriften.)

. . . .

Kontrolbeamter.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Betr die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim

35. Die der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim unter dem 3. Juni 1881 für die Transportversicherung ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird unter den darin bezeichneten Bedingungen hierdurch auf die Unfall-, Haftpflicht-, Einbruch- und Diebstahls-, sowie Glasversicherung ausgedehnt.

Berlin, den 28. November 1899.

(Siegel.)

Der Königlich Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
(Unterschrift)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift)

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Zuschüttung des Syndikatsgrabens in der Stadt Brandenburg a/H.

26. Es wird beabsichtigt, den im Ueberschwemmungsgebiet der Havel belegenen Syndikatsgraben zu Brandenburg a./H. zuzuschütten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Zuschüttung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Potsdam, den 11. Dezember 1899.

Der Bezirksausschuß.

Einrichtung eines Holzlagerplatzes am unteren Schleusenkanal zu Rathenow.

27. Die Firma A. Mowitz in Rathenow beabsichtigt, die hinter ihrem Fabrikgrundstück am rechten Ufer des unteren Schleusenkanals zu Rathenow im Ueberschwemmungsgebiet der Havel belegene Wiese hochwasserfrei aufzuhöhen, um darauf einen Holzlagerplatz einzurichten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 12. Dezember 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark.

41. Der nächste Kommunallandtag der Kurmark wird am 15. Januar 1900 Mittags 12 Uhr im Landeshause in Berlin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Geheimen Regierungsrath von Winterfeldt auf Menkin bei Brüssow, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 9. Dezember 1899.

Der Oberpräsident.

42. **Schau-Ordnung für den Unterspreewald.**

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialraths für die in den beiden Regierungsbezirken Frankfurt a./O. und Potsdam belegenen Spreestrecken von den beiden Amtsmühlen in Lübben abwärts bis zum Beginn der schiffbaren Strecke bei Leibsch die nachstehende Polizeiverordnung über Räumung und Schau der Wasserläufe erlassen.

§ 1. Es werden unter Schau gestellt die nachbenannten, unter Ziffer 1—14 aufgeführten Wasserläufe, welche in den auf dem Schauamt niedergelegten Uebersichtsplane vom 30. Dezember 1898 im Maßstabe von 1 : 100000 eingezeichnet sind.

1) Die Hauptspree von der großen Amtsmühle in Lübben bis zum Beginn der schiffbaren Strecke bei Leibsch (Station 0,00 bis 206,25 des Uebersichtsplans).
2) Der Schloßgraben in Lübben von der Abzweigung aus dem Schlangengraben bis zur Einmündung in die neue Spree (Station 0,45 bis 3,30 a. a. O.).
3) Die Neue Spree von der Kleinen Amtsmühle in Lübben bis zur Einmündung in die Hauptspree (Station 0 bis 26,80 a. a. O.).
4) Der Schützengraben von der Lohmühlenarche in Lübben bis zur Einmündung in die Hauptspree (Station 0 bis 9,52 a. a. O.).
5) Die neue Kopelna von der Abzweigung aus der Hauptspree (lfd. № 1 Station 106,40) bis zur Einmündung in die Wasserburger Spree (Station 0 bis 25,28 a. a. O.).
6) Die Wasserburger Spree von der Mündung der neuen Kopelna bis zur Einmündung in die Hauptspree (Station 58,45 bis 205,20 a. a. O.).
7) Der Puhlstrom von der Abzweigung aus der Hauptspree (lfd. № 1 Station 110,30) bis zur Wiedereinmündung in dieselbe (lfd. № 2 Station 204,80, Station 0 bis 95,70 a. a. O.).
8) Die Quaasspree von der Abzweigung aus dem Puhlstrom (lfd. № 10 Station 19,00) bis zur Mündung in die Hauptspree (lfd. № 1 Station 132,60, Station 0 bis 12,93 a. a. O.).
9) Das Nebenfließ (B) von der dritten Arche bei Schlepzig (lfd. № 10 Station 21,20) bis zur Einmündung in das Nebenfließ (A) unterhalb der zweiten Arche (lfd. № 13 Station 2,54 Station 0 bis 2,60 a. a. O.). Die Fließe sind im § 2 kurzweg mit B bezw. A bezeichnet.
10) Das Nebenfließ (A) bei Schlepzig von der Abzweigung aus dem Puhlstrom unterhalb der zweiten Arche (lfd. № 10 Station 20,75) bis zur Einmündung in den Zerniasgraben (lfd. № 14 Station 12,80, Station 0 bis 17,15 a. a. O.). Das Fließ ist im § 2 kurzweg mit A. bezeichnet.
11) Der Zerniasgraben von der Abzweigung aus der Quaasspree (lfd. № 11 Station 6,50 bis zur Einmündung in die Hauptspree (lfd. № 2 Station 153,90, Station 0 bis 21,92 a. a. O.).
12) Das Buschmühlfließ bei Schlepzig von der Buschmühle bis zur Einmündung in die Hauptspree (lfd. № 2 Station 138,70, Station 0 bis 6,75 a. a. O.).
13) Das Freifließ der Schlepziger Dorfmühle von der Abzweigung aus der Hauptspree (lfd. № 1 Station 132,00) bis zur Wiedereinmündung in dieselbe (lfd. № 2 Station 136,00, Station 0 bis 9,00 a. a. O.).
14) Die Preischener Spree von der Abzweigung aus der Hauptspree (lfd. № 2 Station 159,90) bis zur Wiedereinmündung in dieselbe bei Platkow (Station 0 bis 137,00 a. a. O.).

§ 2. Für die Wasserläufe werden die nachstehenden Abmessungen festgesetzt:

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes und örtliche Lage.	Station der Uebersichtskarte von	bis	Normale Höhenlage der Sohle, bezogen auf N. N.	Relatives Gefälle der Sohle 1:	Normale Breite der Sohle in m	Bemerkungen
	A. Hauptspree.						
1.	Die Hauptspree von der großen Amtsmühle in Lübben bis zum Beginn der schiffbaren Strecke bei Leibsch	0,00	206,25				
a.	von der großen Amtsmühle in Lübben bis zur Einmündung des Schützengrabens	0,00	14,32	46,50 46,07	3300	9,00	
b.	von der Einmündung des Schützengrabens bis zur Einmündung der Neuen Spree	14,32	32,60	46,07 45,51	3300	10,60	
c.	von der Einmündung der Neuen Spree bis zur Abzweigung der neuen Kopelna (Kopperograben)	32,60	106,39	45,51 44,59	8000	19,40	
d.	von der Abzweigung der neuen Kopelna bis zur Abzweigung des Puhlstroms	106,39	110,30	44,59 44,54	8000	13,10	
e.	von der Abzweigung des Puhlstroms bis zur Schlepziger Dorfmühle	110,30	133,00	44,54 44,25	8000	4,50	Wünschenswerth ist eine Sohlenbreite von 7,0 m.
f.	von der Schlepziger Dorfmühle bis zur Einmündung des Schlepziger Freifließes	133,00	136,00	44,25 44,17	3700	7,00	
g.	von der Einmündung des Schlepziger Freifließes bis zur Einmündung des Buschmühlfließes	136,00	138,60	44,17 44,09	3700	8,00	
h.	von der Einmündung des Buschmühlenfließes bis zur Einmündung des Zerniasgrabens	138,60	153,85	44,09 43,68	3700	9,00	
i.	von der Einmündung des Zerniasgrabens bis zur Abzweigung der Preischener Spree	153,85	159,86	43,68 43,52	3700	9,90	
k.	von der Abzweigung der Preischener Spree bis zur Einmündung des Puhlstromes	159,86	204,80	43,52 42,33	3760	6,60	
l.	von der Einmündung des Puhlstromes bis zur Chausseebrücke bei Leibsch.	204,80	206,25	42,33 42,29	3760	10,00	
	B. Mühlen- und Freifließe der Stauwerke zu Lübben.						
2.	**Der Schloßgraben** von der Abzweigung aus dem Schlangengraben bis zur Einmündung in die Neue Spree und zwar:	0,00	3,60				
a.	von der Abzweigung aus dem Schlangengraben bis zur Poltermannsarche	0,00	0,45	48,00 48,00	∞	12,00	
b.	von der Poltermannsarche bis 15 m oberhalb der Schloßfreiarche	0,45	2,25	47,75 47,50	720	3,50	
c.	von dort bis zur Einmündung in die neue Spree	2,25	3,60	47,50 46,46	130	6,70	

1.		2.	3.		4.	5.	6.	7.
Lfd. Nr.		Bezeichnung des Wasserlaufes und örtliche Lage.	Stationen der Uebersichtskarte von	bis	Normale Höhenlage der Sohle, bezogen auf N. N	Relatives Gefälle der Sohle 1:	Normale Breite der Sohle in m	Bemerkungen.
3.		**Die neue Spree** von der kleinen Amtsmühle bis zur Einmündung in die Hauptspree und zwar:	0,00	26,80				
	a.	von der kleinen Amtsmühle bis zur Einmündung des Schloßgrabens	0,00	1,00	46,50 46,46	2680	11,70	
	b.	von der Einmündung des Schloßgrabens bis zur Einmündung der Börste	1,00	14,00	46,46 45,98	2680	11,70	
	c.	von der Einmündung der Börste bis zur Einmündung in die Hauptspree	14,00	26,80	45,98 45,51	2680	14,90	
4.		**Der Schützengraben** von der Lohmühlenarche bis zur Einmündung in die Hauptspree	0,00	9,52	47,10 46,07	925	2,00	
		C. Neue Kopelna und Wasserburger Spree.						
5.		**Die neue Kopelna** von der Abzweigung aus der Hauptspree bis zur Einmündung in die Wasserburger Spree	0,00	25,28	45,73 45,00	3460	4,70	**Wünschenswerth ist eine Sohlenbreite von 7,50 Meter.**
6.		**Die Wasserburger Spree** von der Einmündung der neuen Kopelna bis zur Wiedervereinigung mit der Hauptspree und zwar	58,45	205,20				
	a.	von der Einmündung der neuen Kopelna bis zur Gr. Wasserburger Mühle	58,45	128,50	45,00 44,25	9330	8,00	
	b.	von der Gr. Wasserburger Mühle bis zur Chausseebrücke bei der Kolonie Dahme	128,50	170,00	44,00 42,75	3300	7,20	
	c.	von der Brücke bis zur Wiedervereinigung mit der Hauptspree	170,00	205,20	42,75 42,10	5400	6,50	
		D. Puhlstrom.						
7.		Der Puhlstrom von der Abzweigung aus der Hauptspree bis zur Wiedervereinigung mit derselben und zwar	0,00	95,70				
	a.	von der Abzweigung aus der Hauptspree bis zur Abzweigung des Nebenfließes (vgl. § 1 № 9)	0,00	21,20	44,99 44,70	7300	2,50	Wünschenswerth ist eine Sohlenbreite von 8,50 Meter.
	b.	von der Abzweigung des Nebenfließes bis zur Arche	21,20	37,50	44,70 44,40	5430	2,40	Wünschenswerth ist eine Sohlenbreite von 5,50 Meter.
	c.	von der Arche bis zur Einmündung in die Hauptspree	37,50	94,00	44,40 42,65	3300	3,80	

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes und örtliche Lage.	Station der Uebersichtskarte von	bis	Normale Höhenlage der Sohle, bezogen auf N. N.	Relatives Gefälle der Sohle 1:	Normale Breite der Sohle in m	Bemerkungen.
	E. Mühlen- und Freifließe der Stauwerke zu Schlepzig.						
8.	**Die Quaasspree** von der Abzweigung aus dem Puhlstrom bis zur Einmündung in die Hauptspree	0,00	12,93	44,73 44,73	∞	5,50	
9.	Das Nebenfließ B. (vgl. § 1 № 9) von der Abzweigung aus dem Puhlstrom bis zur Einmündung in das Nebenfließ A. und zwar	0,00	2,60				
a.	von der Abzweigung aus dem Puhlstrom bis zur Arche III.	0,00	0,82	45,20 45,20	∞	3,50	
b.	von der Arche III. bis zur Einmündung in das Nebenfließ A.	0,82	2,60	45,15 44,96	940	3,70	
10.	**Das Nebenfließ A.** von der Abzweigung aus dem Puhlstrom bis zur Einmündung in den Zerniasgraben und zwar	0,00	17,15				
a.	von der Abzweigung aus dem Puhlstrom bis zur Arche II.	0,00	1,10	45,00 45,00	∞	7,60	
b.	von der Arche II. bis zur Einmündung des Nebenfließes B.	1,10	2,54	45,00 44,96	3650	3,70	
c.	von der Einmündung des Nebenfließes B. bis zur Einmündung in den Zerniasgraben	2,54	17,15	44,96 44,56	3650	3,60	Wünschenswerth ist eine Sohlenbreite von 5,0 Meter.
11.	**Der Zerniasgraben** von der Abzweigung aus der Quaasspree bis zur Einmündung in die Hauptspree und zwar	0,00	21,92				
a.	von der Abzweigung aus der Quaasspree bis zur Arche I.	0,00	0,25	45,50 45,50	∞	8,00	
b.	von der Arche I. bis zur Einmündung des Nebenfließes A.	0,25	12,80	45,00 44,56	2920	4,40	
c.	von der Einmündung des Nebenfließes A. bis zur Einmündung in die Hauptspree	12,80	21,92	44,56 44,25	2920	1,10	Wünschenswerth ist eine Sohlenbreite von 7,50 Meter.
12.	**Das Buschmühlenfließ** von der Buschmühle bis zur Einmündung in die Hauptspree	0,00	6,75	44,80 44,50	2250	4,40	
13.	**Das Freifließ der Schlepziger Dorfmühle** von derselben bis zur Einmündung in die Hauptspree.	0,00	9,00	44,35 44,75	1500	6,80	
	F. Pretschener Spree.						
14.	Die Pretschener Spree von der Abzweigung aus der Hauptspree bis zur Wiedervereinigung mit derselben und zwar:	0,00	137,00				

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes und örtliche Lage.	Station der Uebersichtskarte von	bis	Normale Hohenlage der Sohle, bezogen auf N. N.	Relatives Gefälle der Sohle 1:	Normale Breite der Sohle in m	Bemerkungen.
a.	von der Abzweigung aus der Hauptspree bis 487 m unterhalb der Brücke in der Chaussee Neu-Lübbenau-Kuschkow	0,00	40,00	44,10 43,31	5060	3,40	
b.	von der Chausseebrücke bis 300 m oberhalb der Einmündung in die Hauptspree.	40,00	137,00	43,31 41,85	6670	6,20	

Das Schauamt, sowie die sonst betheiligten Behörden und Beamten werden es sich angelegen sein lassen, bei Gelegenheit der Schauen oder bei sonst sich darbietender Gelegenheit die Räumungspflichtigen oder die sonst betheiligten Grundbesitzer zur freiwilligen Herstellung der in Spalte 7 als wünschenswerth bezeichneten Sohlenbreiten und zur künftigen Erhaltung dieses Zustandes zu bewegen.

§ 3. Zur Herstellung und Erhaltung der durch § 2 vorgeschriebenen Abmessungen ist von den Verpflichteten alljährlich mindestens eine gründliche Auskrautung in der Zeit vom 1. bis 20. Juni und eine vollständige Räumung in der Zeit vom 1. bis 20. September vorzunehmen.

Das Schauamt kann bei vorhandenem Bedürfnisse durch Bekanntmachung seines Vorsitzenden außerordentliche Krautungen und Räumungen anordnen oder in besonderen Fällen die regelmäßigen Krautungs- und Räumungszeiten anderweitig festsetzen.

Jeder Unterhaltungspflichtige hat die Krautungs- und Räumungsarbeiten auf seiner Strecke von unten aufwärts auszuführen und dabei Vorkehrungen zu treffen, daß die gelösten Krautmassen aufgefangen und aus dem Wasser entfernt werden.

§ 4. Die unter Schau gestellten Wasserläufe sind in der im § 2 vorgeschriebenen Breite und Tiefe frei zu halten von allen den Ablauf des Wassers behindernden Gegenständen, insbesondere von Bäumen, Sträuchern und Wurzelwerk und namentlich in der Sohle von Wasserpflanzen, Steinen, eingefallenem Holz und dergleichen. Ebenso sind Erde, Sand, Schlamm u. s. w. aus dem Wasserlaufe zu entfernen.

Der bei den Krautungen und Räumungen entstehende Auswurf ist, falls er am Ufer abgelagert wird, mindestens 1 Meter vom oberen Uferrande entfernt zu halten und innerhalb acht Tagen nach beendeter Krautung oder Räumung zu entfernen oder derartig einzuebnen, daß keine Erhöhungen der Ufer entstehen, welche den Ablauf des Wassers nach dem Wasserlaufe hindern. Abweichungen von dieser Vorschrift sind nur mit besonderer Genehmigung des Schauamtes zulässig.

§ 5. Werden durch die Räumungsarbeiten Deiche in Mitleidenschaft gezogen, so kommen die für Anlegung, Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung der Deiche bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 6. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer gehört, insofern nicht auf Grund besonderer Rechtstitel Dritte hierzu verpflichtet sind, zu den Verpflichtungen der Uferbesitzer. Abbrüchige Ufer sind so zu befestigen, daß das Abrutschen von Erde, Sand, Steinen u. s. w. verhindert wird.

Die vom Ufer in den Wasserlauf hineinragenden Stämme, Zweige oder Wurzeln von Gehölz und Gesträuch sind, soweit sie schädlich sind, zu beseitigen.

Die Ufer dürfen in einer Entfernung bis zu 1 Meter vom oberen Uferrande mit Bäumen oder Sträuchern nicht neu bepflanzt werden. Das Betreten der Ufer der Wasserläufe ist dem Schauamte und den zur Ueberwachung der Wasserläufe berufenen Personen jederzeit zu gestatten.

§ 7. Die über die Wasserläufe neu anzulegenden Brücken und Stege (Bänke) müssen mindestens eine lichte Weite haben, die der vorgeschriebenen Sohlenbreite (§ 2) zuzüglich der vierfachen Uferhöhe über der Sohle entspricht.

Die Unterkante der Balkenlage an neu anzulegenden Brücken und Stegen (Bänken) muß, insoweit der Wasserlauf zur Heuabfuhr dient, drei Meter über der Sohle, bei anderen Wasserläufen 0,3 Meter über dem höchsten Hochwasser liegen.

Dem Schauamte bleibt vorbehalten, die durch örtliche Verhältnisse gebotene Vergrößerung dieser Mindestmaße anzuordnen.

Insoweit bei bestehenden Brücken und Stegen (Bänken) die vorgeschriebenen Abmessungen nicht vorhanden sind, hat deren Herstellung bei dem nächsten Neu- oder Umbau zu erfolgen.

Zu jedem Neu- oder Umbau von Brücken, Stegen, Mühlenarchen und Stauschleusen ist schriftliche Genehmigung einzuholen. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Schauamtes einzureichen, welcher denselben mit dem Gutachten des Schauamtes an die zuständige Polizeibehörde befördert.

Ist die Polizeibehörde mit dem Gutachten des Schauamtes nicht einverstanden, so hat sie die Entschließung des Regierungspräsidenten, oder wenn beide

Regierungsbezirke in Frage kommen, des Oberpräsidenten einzuholen.

§ 8. Die Anlage von Wäschen und Waschbänken in den Wasserläufen, und zwar sowohl von feststehenden als auch von solchen, welche über dem Wasserspiegel hängen, ist verboten, insoweit sie die für Brücken und Stege (Bänke) vorgeschriebene lichte Weite einschränken (§ 7).

Bestehende unvorschriftsmäßige Anlagen sind, insoweit das Schauamt dies für erforderlich erachtet, innerhalb Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu beseitigen oder mit Genehmigung der zuständigen Wasserpolizeibehörde entsprechend umzugestalten, es sei denn, daß ihre Beibehaltung auf Grund besonderer Berechtigungen gefordert werden könnte.

§ 9. Das Einlegen von Hölzern und Weiden, das Einrammen von Pfählen, das Einhängen von Thierhäuten, Flachs, Garn, sowie das Hineinbringen von anderen Vorrichtungen z. B. Fischkästen ist, insoweit die vorgeschriebenen (§ 2) Abmessungen dadurch eingeschränkt werden, und nicht besondere Berechtigungen entgegenstehen, verboten.

Unter Zustimmung des Schauamtes ist mit schriftlicher Genehmigung der Polizeibehörde die Herstellung von Ufereinschnitten zulässig, in welchen diejenigen Anlagen angebracht werden können, die im Wasserlaufe selbst verboten sind. Diese Einschnitte müssen jedoch gegen den Wasserlauf durch feste Flechtzäune abgegrenzt werden.

§ 10. Abgänge der Haus- und Landwirthschaft, Unrath, Jauche, Abgänge von Gewerbebetrieben, Färbestoffe und dergleichen, ferner todte Thiere, lose Steine, Erde, Holz und andere den Wasserablauf hindernde Gegenstände dürfen in den Wasserlauf weder geworfen noch geleitet noch auch an den Ufern derart gelagert werden, daß sie vom Regen oder von steigendem Wasser in den Wasserlauf hineingespült werden können.

Soweit die Einleitung gewerblicher Abwässer in die Wasserläufe überhaupt zulässig ist, darf sie nur nach vorheriger gründlicher Reinigung erfolgen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 10 dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. geahndet.

Außerdem kann das Erforderliche zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes der Wasserläufe, Ufer, Deiche, Brücken, Stege, Mühlenarchen und Stauschleusen, sowie zur Durchführung der nicht gehörig bewirkten Räumungs- und Beseitigungsarbeiten auf Kosten des Verpflichteten im Verwaltungs-Zwangeverfahren ausgeführt werden.

§ 12. Die Ausführung dieser Polizeiverordnung wird durch das Schauamt überwacht.

Das Schauamt wird gebildet aus:

1) einem der Landräthe der beiden betheiligten Landkreise als Vorsitzenden, welcher vom Oberpräsidenten ernannt wird,
2) dem Meliorations-Bauinspektor,
3) je einem Abgeordneten der beiden betheiligten Landkreise Lübben und Beeskow-Storkow als Beisitzern.

Die Abgeordneten sowie je ein Stellvertreter werden vom Kreisausschuß und zwar möglichst aus der Zahl der betheiligten Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter oder Bürgermeister gewählt.

Den Beisitzern sind thunlichst die im § 61 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 näher bezeichneten Befugnisse für die unter Schau gestellten Wasserläufe des betreffenden Kreises von den Kreisausschüssen zu übertragen.

Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle durch den anderen betheiligten Landrath, der Meliorations-Bauinspektor durch seinen Hülfsarbeiter vertreten.

Das Schauamt ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig, unter denen sich jedoch stets der Meliorationsbauinspektor oder sein Stellvertreter befinden muß; es beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Schauamts gelten bei der Abstimmung als verhindert, sobald es sich um ihre persönlichen Interessen handelt.

Die Verrichtungen des Schauamts sind unentgeltlich, soweit nicht den gewählten Beisitzern durch die betreffenden Kreisausschüsse Entschädigungen bewilligt werden.

§ 13. Die Aufforderung zu der den gewöhnlichen wie zu den außergewöhnlichen Krautungen und Räumungen (§ 3) geht von dem Vorsitzenden des Schauamtes aus und erfolgt, insofern sie nicht einzelnen Räumungspflichtigen zugestellt wird, durch zweiwöchigen Aushang der Bekanntmachung bei den Gemeindevorstehern der betheiligten Gemeinden und gleichzeitig durch Bekanntmachung in den Kreisblättern der betheiligten Kreise.

Die zweiwöchige Frist zwischen Bekanntmachung und Beginn der Räumung kann bei Gefahr im Verzuge nach dem Ermessen des Schauamts-Vorsitzenden abgekürzt werden.

In dieser Veröffentlichung ist zugleich bekannt zu machen, wann die Schau stattfindet. (§ 14.)

§ 14. Innerhalb der ersten 8 Tage nach Ablauf der für die gewöhnlichen wie außergewöhnlichen Krautungs- und Räumungsarbeiten festgesetzten Frist findet die Besichtigung (Schau) durch das Schauamt statt.

Der Vorsitzende des Schauamtes schreibt die Schau mit Angabe des Ortes und der Stunde ihres Beginnes für jeden einzelnen Wasserlauf oder einzelne Strecken aus und ladet die Mitglieder mittelst besonderen zwei Wochen vorher zu behändigenden Schreibens zur Theilnahme ein.

Verhinderte Mitglieder haben, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorsitzenden, unverzüglich ihren Stellvertretern die Einladung zugehen zu lassen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher oder bei deren Behinderung deren Stellvertreter haben bei Vermeidung von Ordnungsstrafen der Schau je für ihre Feldmark beizuwohnen.

Das Ergebniß der Schau wird nach Mehrheitsbeschlüssen (§ 12) feldmarksweise protokollarisch festgestellt.

§ 15. Die zur Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Beamten (vergl. auch § 61 der Kreisordnung) erhalten vom Vorsitzenden des Schauamtes auszugsweise Ausfertigung der Verhandlungen. Sie erlassen innerhalb des Bereichs ihrer Zuständigkeit die zur Beseitigung der ermittelten Mängel erforderlichen Anordnungen und bringen dieselben — nöthigenfalls im Zwangswege — zur Ausführung. Sie setzen die Strafen gemäß § 11 dieser Polizeiverordnung fest und ziehen dieselben ein.

Ueber die von ihnen getroffenen Maßregeln und deren Erfolg erstatten sie durch Vermittelung des zuständigen Landraths dem Vorsitzenden des Schauamtes Bericht.

§ 16. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 29. November 1899.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Viehseuchen.

480. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Pankow, Neu-Weißensee, Weißensee (Alexianerstift), Hammer und Wensickendorf. Kreis Osthavelland: in Nauen, Knoblauch und Marwitz. Kreis Westhavelland: in Warsow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Gräfendorf und Radeland. Kreis Prenzlau: in Bergholz. Kreis Ostprignitz: in Rehfeld und Trewen. Kreis Ruppin: in Buskow. Kreis

482. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen (M. Pf.)	Roggen (M. Pf.)	Gerste (M. Pf.)	Hafer (M. Pf.)	I. B. Uebrige Markt- Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen (M. Pf.)	Speisebohnen (weiße) (M. Pf.)	Linsen (M. Pf.)	Eßkartoffeln (M. Pf.)	Stroh. Richt- (M. Pf.)	Krumm- (M. Pf.)	Heu (M. Pf.)	Fleisch. Rind- im Großhandel (M. Pf.)	im Kleinhandel von der Keule (M. Pf.)	vom Bauch (M. Pf.)
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1 …	
1	Angermünde	14 05	13 50	13 56	12 43	24 50	28 —	32 —	3 25	2 25	1 50	3 50	120 —	1 45	1 25
2	Beeskow	14 95	13 74	12 30	12 52	22 50	27 50	45 —	4 43	3 25	— —	— —	105 —	1 35	1 05
3	Brandenburg	14 35	14 20	13 53	13 90	23 50	25 —	37 50	4 23	2 50	— —	4 15	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	14 70	14 28	14 28	13 —	26 —	30 —	35 —	3 80	2 50	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	14 51	13 99	14 31	12 96	23 —	27 —	34 —	4 —	3 50	— —	4 —	106 75	1 40	1 20
6	Havelberg	14 13	13 84	15 50	12 85	25 39	31 —	40 —	3 70	2 49	— —	3 99	112 50	1 30	1 13
7	Jüterbog	14 71	14 02	13 33	13 33	24 —	24 —	36 —	4 18	3 —	— —	5 —	100 —	1 20	1 10
8	Luckenwalde	14 50	14 16	14 50	14 04	35 —	35 —	45 —	4 65	3 17	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	14 48	13 85	14 40	12 50	18 —	30 —	27 —	3 75	3 10	— —	4 61	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	13 53	15 —	14 18	22 50	24 —	36 89	4 52	3 56	— —	4 51	113 94	1 50	1 30
11	Prenzlau	14 —	13 67	13 95	12 52	24 50	23 —	37 —	4 25	3 75	2 25	4 25	105 —	1 35	1 05
12	Pritzwalk	14 44	13 56	14 06	12 19	15 50	22 50	37 —	3 10	2 25	1 75	3 25	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 38	14 20	13 72	13 11	22 50	21 —	30 22	4 03	2 43	— —	4 25	110 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	14 80	13 90	14 —	13 18	35 —	35 —	55 —	3 89	3 —	2 20	4 —	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	14 70	14 54	14 —	13 60	26 67	31 25	37 50	4 —	3 —	— —	4 29	— —	1 20	1 10
16	Spandau	14 70	14 30	15 50	14 15	26 50	37 50	42 —	5 —	2 75	— —	4 25	113 —	1 60	1 20
17	Strausberg	14 —	14 —	15 —	14 —	30 —	30 —	40 —	4 —	5 —	4 —	6 —	120 —	1 60	1 —
18	Teltow	— —	13 88	14 30	14 57	23 —	32 50	39 —	4 25	3 75	2 75	4 80	117 50	1 65	1 25
19	Templin	13 25	12 50	13 50	12 —	25 —	28 —	45 —	4 —	3 —	2 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	14 81	14 11	13 08	13 08	— —	— —	— —	3 50	2 50	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	15 50	13 94	14 25	12 58	24 —	32 —	40 —	3 —	3 13	2 17	4 —	90 —	1 07	— 87
22	Wriezen a. O.	14 14	14 10	14 05	12 87	22 50	23 —	37 50	3 75	2 91	2 —	3 75	95 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	14 46	13 90	14 10	13 16	— —	— —	— —	3 97	3 04	— —	4 35	106 72	— —	— —

Potsdam, den 11. Dezember 1899.

Teltow: in Gadsdorf, Gr.-Beeren, Gr.-Lichterfelde und Ruhlsdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Bestände der Händler Lesicki, Wolf und Carl Piatkowski.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Falkenberg, Löhme, Seefeld und Wuhlgarten. Kreis Oberbarnim: in Brunow und Kruge. Kreis Osthavelland: in Bornim, Paaren i/Gl. und Neukammer. Kreis Westhavelland: in Bernhardinenhof. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Pechüle und Zülichendorf. Kreis Ostprignitz: in Giesensdorf und Kunow. Kreis Ruppin: in Kraatz und Schönermark. Kreis Teltow: in Dt.-Wilmersdorf und Runsdorf. Stadt Rixdorf: Gehöfte des Molkereibesitzers Kieschke und der Wittwe Maresch.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: in Trebbin.

c. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferde des Ritterguts Wollin. Stadt Potsdam: Pferde des Flügeladjutanten von Pritzelwitz, Wörtherstr. 20.

d. Räude. Kreis Niederbarnim: in Weißensee.

e. Schweineseuche. Kreis Teltow: in Dt.-Wilmersdorf. Potsdam, den 12. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

481. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am Dienstag den 2. Januar 1900. Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße Nr. 42, zu richten.

Potsdam, den 11. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat November 1899.

...waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine- (kostet 1 Kilogramm) M. Pf.	Kalb- M. Pf.	Hammel- M. Pf.	Geräucherter Speck (hiesiger) M. Pf.	Eßbutter M. Pf.	Eier (1 Schck. 60 St.) M. Pf.	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gersten-Graupe M. Pf.	Gersten-Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	M. Pf.	Reis, Java, mittlerer M. Pf.	Kaffee: Java mittleres (roh) M. Pf.	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesiges M. Pf.
1 15	1 25	1 30	1 60	2 50	5 —	— 28	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 40	— 50	2 70	3 30	— 20	1 40
1 30	1 05	1 20	1 80	2 30	4 20	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 60	2 33	4 80	— 35	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	1 60	2 40	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	4 40	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 34	1 60	2 60	4 95	— 24	— 22	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	— 60	2 60	3 40	— 20	1 40
1 05	1 30	1 20	1 55	2 36	4 08	— 29	— 25	— 41	— 38	— 45	— 47	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 55
1 20	1 20	1 30	1 60	2 60	4 80	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 30	1 60	2 30	4 80	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30
1 20	1 40	1 30	1 60	2 16	4 28	— 25	— 23	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 50	2 30	— 19	1 60
1 45	1 35	1 40	1 70	2 34	4 96	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 10	1 15	1 15	1 30	2 20	5 —	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 30
1 30	1 30	1 10	1 70	2 03	3 50	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 30	1 20	1 40	1 55	2 55	4 80	— 30	— 26	— 45	— 43	— 43	— 43	— 40	— 60	2 10	3 40	— 20	1 40
1 35	1 25	1 25	1 60	2 42	4 —	— 30	— 25	— 60	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 20	1 —	1 60	2 31	5 38	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 50	1 50	2 50	4 70	— 38	— 28	— 35	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 15	2 48	— 20	1 10
1 40	1 40	1 30	1 60	2 60	5 20	— 35	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 50	2 30	4 50	— 38	— 28	— 45	— 35	— 45	— 55	— 53	— 55	2 40	2 60	— 20	1 35
1 20	1 —	1 20	1 60	2 50	5 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 20	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 15	4 75	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 04	1 10	1 05	1 49	2 24	3 85	— 33	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 70	2 40	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	2 20	4 80	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 45	— 80	— 45	2 10	2 80	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

483. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat November 1899 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 60 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	6	65	7	35	7	60	6	83	7	65	6	75	6	97	7	13	6	73	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	52	2	63	2	53	2	56	2	36	2	10	2	40	1	84	
3	Richtstroh	1	84	1	42	1	75	1	68	2	—	2	10	1	58	1	58	1	31	

Potsdam, den 11. Dezember 1899. Der Regierungspräsident.

Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede- und Klempner-Innung in Bernau.

484. In Abänderung der Bekanntmachung № 456 im Stück 46 des Amtsblatts ordne ich hierdurch an, daß der Bezirk der Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede- und Klempner-Zwangsinnung in Bernau die Stadt Bernau, den Amtsbezirk Franz.-Buchholz mit Ausnahme der Gemeinden Franz.-Buchholz und Blankenburg, ferner die Amtsbezirke Buch, Schönerlinde, Blankenfelde, Schönwalde, Schönow, Börnicke, Falkenberg, Malchow, mit Ausnahme der Gemeinde Malchow, ferner die Gemeinden Wandlitz und Zühlsdorf im Kreise Nieder-Barnim und die Gemeinde Ladeburg im Kreise Ober-Barnim umfaßt.

Potsdam, den 6. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Einstellung von Einjährig-Freiwilligen.

485. Bei nachstehenden Truppentheilen des III. Armeekorps soll am 1. April 1900 die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen erfolgen: Leib-Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm III. (1. Brandenburgisches) № 8, Füsilier-Regiment Prinz Heinrich von Preußen (Brandenburgisches) № 35.

Potsdam, den 9. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Schmiedeinnung in Lenzen.

486. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Februar 1900 eine Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk in den Gemeinden Lenzen, Gut Birkholz, Gemeinde und Gut Bochin, Zugelrade, Mausdorf, Krinitz, Görnitz, Deibow, Berbitz, Steesow mit Oder, Gut Holdseelen, Gemeinde und Gut Eldenburg, Backern, Breetz, Seedorf, Moor, Gandow, Mödlich, Groß u. Klein Wootz, Rosensdorf, Besandten, Unbesandten, Baarz, Gaarz, Gemeinde und Gut Kietz, Boberow, Rambow b. B., Gemeinde und Gut Mellen, Gosedahl, Gemeinde Seetz, Lanz, Gemeinde und Gut Wustrow, Lütkenwisch mit Mittelhorst, Gemeinde und Gut Jagel, Babekuhl, Milow, Gut Zapel mit dem Sitze in Lenzen und dem Namen „Schmiedeinnung in Lenzen" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 8. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Bauliche Belastung für Schmiedeeisen.

487. Auf Grund des § 10 № 2 der Baupolizeiverordnung vom 5. Dezember 1892 (Amtsblatt Seite 527) und des § 6 № 2 der Baupolizeiverordnung vom 22. August 1898 (Amtsblatt Sonderbeilage zu Stück 34) wird für das Geltungsgebiet dieser beiden Baupolizeiverordnungen bestimmt, daß unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 (Amtsblatt Seite 55) fortan für Schmiedeeisen auf Zug oder Druck eine Beanspruchung von 875 kg pro qcm allgemein zugelassen wird. Bei den Gliedern genau berechneter zusammengesetzter Construktionssysteme darf diese Zahl auf 1000 kg erhöht werden.

Potsdam, den 6. Dezember 1899.

Der Königliche Regierungspräsident.

Polizeiverordnung betreffend Abänderung des § 5 Nr. 2 der Baupolizeiverordnung vom 1. Dezember 1894.

488. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Geltungsbezirk der Bau-Polizeiverordnung vom 1. Dezember 1894 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Unter Aufhebung des § 5 № 2 und der in Anlage A. der Baupolizeiverordnung vom 1. Dezember 1894 — Amtsblatt Seite 472 getroffenen Bestimmungen wird angeordnet:

Die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen, die Zahlen, welche der Festigkeitsberechnung zu Grunde zu legen, die Belastungen, welche für den Baugrund und die einzelnen Gebäudetheile zulässig sind, sowie sonstige Konstruktionsvorschriften werden durch den Regierungspräsidenten, so oft und soweit er es für erforderlich erachtet, bekannt gemacht.

Potsdam, den 8. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung betreffend Arbeiterfürsorge bei Bauten.

489. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam für den Regierungsbezirk Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckateur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind.

Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist genügend.

§ 2. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden an dem Bauunternehmer, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an dem Bauherrn mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer neuen (zweiten) Apotheke in der Landgemeinde Wilmersdorf.

490. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in der Landgemeinde Dt.-Wilmersdorf eine neue Apotheke errichtet werden.

Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzessionar seinerzeit mitgetheilt werden.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 15. Januar k. J. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugniß als Apotheker,
3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servirzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift,
4) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
5) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Potsdam, den 9. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Technische Untersuchung von Aufzügen (Fahrstühlen).

491. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 4. Oktober 1898 — A.-Bl. S. 423 — bringe ich in Gemäßheit des § 16 der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 6. September 1898 — A.-Bl. S. 420 — zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den in der erstgenannten Bekanntmachung aufgeführten Beamten auch der Königliche Bauinspektor Lehmann zu Berlin, Hasenhaide Nr. 66 1 Tr. zur technischen Untersuchung der Aufzüge und zur Ausstellung der Bescheinigung über den Befund der Prüfung, sowie zur Prüfung von Aufzugsführern für den unter b der obenerwähnten Bekanntmachung näher bezeichneten Geltungsbereich der Verordnung berechtigt ist.

Potsdam, den 11. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schließung einiger Bezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

32. Im Verfolg meines Runderlasses vom 24sten August d. J. (III. 12106) werden nachträglich auch noch die Regierungsbezirke Frankfurt a./O., Posen, Breslau, Oppeln, Schleswig und Hannover für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Berlin, den 2. Dezember 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

An sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. Dezember 1899.

Königliche Regierung.

Schließung einiger Bezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

33. Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 2. d. Mts. — III. 17131 — werden ferner noch die Regierungsbezirke Erfurt, Lüneburg und Coblenz für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Dies ist schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Dezember 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. Dezember 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1899.

64. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1	Dz.	Weizen	14	M.	46	Pf.
"	"	Roggen	14	"	05	"
"	"	Futtergerste	13	"	50	"
"	"	Hafer (gut)	14	"	86	"
"	"	do. (mittel)	14	"	11	"
"	"	do. (gering)	13	"	39	"
"	"	Kartoffeln	4	"	38	"
"	"	Richtstroh	3	"	76	"
"	"	Heu	5	"	52	"

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 7,98 Mk., Stroh 2,09 Mk., Heu 3,65 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
1	"	Speisebohnen (weiße)	37	"	50	"
1	Dz.	Linsen	50	"	—	"
1	"	Kartoffeln	5	"	96	"
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40	"
1	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	10	"
1	"	Schweinefleisch	1	"	35	"
1	"	Kalbfleisch	1	"	40	"
1	"	Hammelfleisch	1	"	29	"
1	"	Speck (geräuchert)	1	"	44	"
1	"	Eßbutter	2	"	40	"
60	Stück	Eier	3	"	95	"
1	Dz.	Rindfleisch en-gros	98	"	64	"

2) In Charlottenburg:

1	Dz.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
1	"	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
1	"	Linsen	50	"	—	"
1	"	Kartoffeln	5	"	50	"
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	50	"
1	"	do. (Bauchfleisch	1	"	10	"
1	"	Schweinefleisch	1	"	50	"
1	"	Kalbfleisch	1	"	50	"
1	"	Hammelfleisch	1	"	25	"
1	"	Speck (geräuchert)	1	"	50	"
1	"	Eßbutter	2	"	40	"
60	Stück	Eier	4	"	20	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1899:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	34	Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	29	"
1	"	Gerstengraupe	35	"
1	"	Gerstengrütze	33	"
1	"	Buchweizengrütze	38	"
1	"	Hafergrütze	41	"
1	"	Hirse	38	"
1	"	Reis (Java, mittler)	60	"
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	50	"
1	"	in gebr. Bohnen 3 "	13	"
1	"	Java-Kaffee (gelb in gebr. Bohnen) 3 Mark	44	"
1	"	Speisesalz	20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	40	Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	28	"
1	"	Gerstengraupe	40	"
1	"	Gerstengrütze	35	"
1	"	Buchweizengrütze	35	"
1	"	Hafergrütze	40	"
1	"	Hirse	38	"
1	"	Reis (Java, mittler)	55	"
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 1 Mark	95	"
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 2 Mark	40	"
1	"	Speisesalz	20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	95	"

Berlin, den 6. Dezember 1899.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Weihnachtssendungen.

15. Das Reichspostamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu über-

nehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., 4. Dezember 1899.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts in Britz.

173. Am 17. Dezember Abends nach Dienstschluß wird das Postamt in Britz bei Berlin von dem Hause Chausseestraße 48 nach dem Hause Chausseestraße 38 verlegt.

Berlin C., 9. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Buschow.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

174. Der Fernsprechverkehr mit Biberach (Riß), Eßlingen (Neckar), Gmünd (Schwäbisch), Göppingen, Heilbronn (Neckar), Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Tübingen, Bebenhausen, Ulm (Donau) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., den 2. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

175. Der Fernsprechverkehr mit Allstedt (Grhzgth. Sachsen) Altmorschen, Brandis, Burgdorf (Hannover), Gollub, Großtychow, Hilden, Hofgeismar, Penzlin, Rügenwalde, Schönsee (Westpr.), Tiegenhof ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., den 3. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

176. Der Fernsprechverkehr mit Delft ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt drei Mark.

Berlin C., 3. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

177. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Ahlen (Westf.), Allstedt (Grh. Sachs.), Altmorschen, Brandis, Burgdorf (Hann.), Gollub, Gramenz, Großtychow, Hattingen (Ruhr), Hofgeismar, Neustadt (Westpr.), Penzlin, Rügenwalde, Schlochau, Schönsee (Westpr.) und Tiegenhof zugelassen worden.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 Mark.

Potsdam, den 3. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigung einer Pfarrstelle.

45. Die unter Königl. Patronate (Hofkammer der K. Familiengüter) stehende Pfarrstelle zu Kiekebusch, Diözese Königs-Wusterhausen, kommt durch Emeritirung des Pfarrers Schacht am 1. April 1900 zur Erledigung.

Erledigung einer Pfarrstelle.

46. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Lübnitz, Diözese Belzig, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Scheele in nächster Zeit zur Erledigung.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahmeprüfung in der Präparandenanstalt in Joachimsthal.

38. Die Aufnahmeprüfung bei der zu Joachimsthal im Kreise Angermünde von der Stadtgemeinde errichteten und unter unserer Aufsicht stehenden Präparandenanstalt findet **am 15. und 19. März 1900** statt. Die Meldungen sind pünktlich **bis zum 15. Februar k. Js.** an den Vorsteher der Anstalt, Seminarlehrer Petrick, einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) der Impfschein, der Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung, 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer

des Anstaltskursus gewähren wird, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfügt. Die Einberufung zur Prüfung wird durch den Anstaltsvorsteher erfolgen.

Berlin, den 2. Dezember 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam.

39. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam wird **vom 8. Februar 1900 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **11. Januar 1900** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 20. November 1899.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Zinsscheinen zu Rentenbriefen.

24. Die Inhaber von $3\frac{1}{2}$% **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg**, Litt. F. bis K., zu denen der letzte der ausgegebenen Zinsscheine am 2ten Januar 1900 fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, **vom 1. Februar k. Js. ab die Abhebung der neuen Zinsscheine Reihe 2 Nr. 1/16 nebst Anweisungen auf Grund der mit den Zinsscheinbogen Reihe 1 ausgegebenen Anweisungen** zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1) Zu den bis **einschließlich zum 2. Januar 1900 ausgeloosten Rentenbriefen** werden neue Zinsscheine **nicht** verabreicht, vielmehr sind bei der Realisirung der ausgeloosten Rentenbriefe die Anweisungen nach unserer Bekanntmachung vom 19. August d. Js. und den bei früheren Ausloosungen ergangenen Bekanntmachungen **an die Rentenbank-Kasse** mitabzuliefern.

2) **Die Einlieferung der Anweisungen behufs Empfangnahme neuer** Zinsscheine und Anweisungen ist zu bewirken:
   a. **in Berlin selbst** in dem Lokale der Rentenbank-Kasse, **Klosterstraße Nr. 76 I.**, an den Werktagen Vormittags **von** 9 bis 12 Uhr,
   b. **von auswärts mit der Post** portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direktion.

3) Den Anweisungen **ist bei der Einreichung eine spezielle Nachweisung nach dem untenstehenden Schema in nur einem Exemplare beizufügen.** In derselben sind die **Anweisungen nach Klassen** — die höhere der niederen vorangehend — sowie **innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge** zu ordnen, und es muß **auf der Nachweisung,** gleichviel ob die Einreichung in Berlin selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, **die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über die neuen Zinsscheine und Anweisungen gleich mit befindlich sein.** Die sorgfältige und richtige Aufstellung der Nachweisung nebst Empfangsbescheinigung wird zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen; bei wesentlichen Mängeln werden die Anweisungen ohne die neuen Zinsscheine zurückgegeben. **Formulare zu den Nachweisungen** werden vom **20. Januar k. Js.** ab von der Rentenbankkasse in Berlin auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4) Werden die **Anweisungen im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben** (zu 2a.), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Zinsscheine und Anweisungen oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der neuen Zinsscheine und Anweisungen gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5) Werden die **Anweisungen mit der Post eingereicht** (zu 2b.), so erfolgt innerhalb 8 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und Anweisungen oder eine Benachrichtigung über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist davon gleich nach Ablauf der 8 Tage der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

   Die Uebermittlung der neuen Zinsscheine erfolgt unter Declaration des **vollen Nennwerthes,** wenn nicht **bei der Einreichung der Anweisungen beantragt wird, daß die Sendung unter Declaration eines geringeren Werthes** oder unter der **Bezeichnung: „Einschreiben!" zur Post gegeben werde.**

6) **Sind Anweisungen abhanden gekommen,** so müssen behufs Ausreichung der neuen Zinsscheine und Anweisungen die Rentenbriefe selbst der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mit besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der Rentenbriefe an-

zurathen, die Einreichung vor dem **1. Februar f. Js.** zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen gegen Vorlegung der Anweisungen erfolgt.

Berlin, den 1. Dezember 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

* * *

Des Einreichers Namen und Stand . . . .
Wohnort
nächste Poststation des Wohnortes . . . .
in Städten: Wohnung . . . .

Gegen Ablieferung der zu umstehend verzeichneten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg gehörigen Anweisungen der Zinsscheine Reihe 1, nämlich zu
. . . . Stück Littr. F. zu 3000 M. über . . . M. Capital
. . . . „ „ G. zu 1500 „ „ . . . „ „
. . . . „ „ H. zu 300 „ „ . . . „ „
. . . . „ „ J. zu 75 „ „ . . . „ „
. . . . „ „ K. zu 30 „ „ . . . „ „
zus. . . . Stück über M. Capital
geschrieben
sind die Zinsscheine Reihe 2 № 1—16 über die Zinsen vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1907 nebst Anweisungen von der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin an den Unterzeichneten ausgereicht worden.

. . . . den . . ten 1900

* * *

Nachweisung
über . . . . Stück Anweisungen Reihe 1 zu Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Lfd. Nr.	Der Rentenbriefe Litt.	Nr.	Betrag Mark	Summe für jede Klasse Mark
1	F.	21	3000	
2	F.	204	3000	6000
3	G.	22	1500	1500
4	H.	97	300	
5	H.	98	300	
6	H.	99	300	900
7	J.	61	75	75
8	K.	15	30	30
			Summe	8505

Einlösung fälliger Zinsscheine von Rentenbriefen und ausgeloosster Rentenbriefe.

25. Die Rentenbank-Kasse Klosterstraße 76 I. hierselbst wird

1) die am 2. Januar 1900 fälligen Zinsscheine der 3½ %igen Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 16. bis einschließlich 23. Dezember d. J. und
2) die ausgeloosten, am 2. Januar 1900 fälligen 3½ %igen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 20. bis 23. Dezember d. J.

einlösen und demnächst vom 2. Januar 1900 ab mit der Einlösung fortfahren. Berlin, den 1. Dezember 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen d. Kgl. Generalkommission f. d. Provinzen Brandenburg u. Pommern.

1. Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1899. § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. Nr.	Namen der Städte.	Weizen. M.	Pf.	Roggen. M.	Pf.	Große Gerste. M.	Pf.	Kleine Gerste. M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Erbsen. M.	Pf.
		Für 1 Neuscheffel.											
1.	Berlin	6	49	5	23	5	07	—	—	3	39	7	51
2.	Beeskow	—	—	5	54	—	—	—	—	3	20		
3.	Brandenburg a./H.	6	79	5	40	4	47	—	—	3	45	—	—
4.	Dahme	6	94	5	31	4	45	—	—	3	86	13	71
5.	Fürstenwalde a./Sp.	—	—	5	26	4	83	—	—	3	27	—	—
6.	Havelberg	6	78	5	52	4	63	—	—	3	23	—	—
7.	Jüterbog	6	70	5	42	4	46	—	—	3	27	—	—
8.	Lübben	7	51	5	85	5	16	—	—	3	34	—	—
9.	Luckenwalde	6	94	5	58	4	28	—	—	3	23	—	—
10.	Perleberg	—	—	5	14	—	—	—	—	3	05	—	—
11.	Potsdam	—	—	5	31	—	—	—	—	3	55	—	—
12.	Prenzlau	6	31	5	20	4	70	—	—	2	99	6	70
13.	Pritzwalk	6	63	5	13	—	—	—	—	2	99	6	69
14.	Rathenow	6	44	5	26	4	41	—	—	3	20	8	21
15.	Neu-Ruppin	7	—	5	26	4	48	—	—	3	50	9	43
16.	Schwedt a. O.,	6	90	5	48	4	55	—	—	3	34	6	55
17.	Treuenbrietzen	6	70	5	37	4	32	—	—	3	17	—	—
18.	Wittstock	6	62	5	27	4	50	—	—	2	97	6	96
19.	Wittenberge	6	67	5	46	4	81	—	—	3	17	—	—
20.	Wriezen a./O.	6	64	5	38	4	77	—	—	3	14	9	19

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 29 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen. Frankfurt a. Oder, den 9. Dezember 1899.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

2. **Nachweisung**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1899. ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lauf. №	Namen der Städte	Getreide: Weizen pro 100 kg M. Pf.	Weizen pro Nschff. M. Pf.	Roggen pro 100 kg M. Pf.	Roggen pro Nschff. M. Pf.	Große Gerste pro 100 kg M. Pf.	Große Gerste pro Nschff. M. Pf.	Kleine Gerste pro 100 kg M. Pf.	Kleine Gerste pro Nschff. M. Pf.	Hafer pro 100 kg M. Pf.	Hafer pro Nschff. M. Pf.	Erbsen pro 100 kg M. Pf.	Erbsen pro Nschff. M. Pf.	Kartoffeln pro 100 kg M. Pf.	Kartoffeln pro Nschff. M. Pf.	Rauchfutter: Heu pro 100 kg M. Pf.	Stroh pro 100 kg M. Pf.
1	Berlin [1]	14 54	5 58	14 11	5 05	15 08	5 13	— —	— —	14 12	3 40	20 83	8 25	4 25	1 60	5 60	3 83
2	Beeskow	14 95	6 62	13 85	5 75	— —	— —	— —	— —	12 53	3 10	— —	— —	4 50	1 94	— —	— —
3	Brandenburg a./H. [2]	14 50	5 58	14 30	5 15	13 50	4 32	— —	— —	13 90	3 48	23 50	9 64	4 30	1 72	4 15	2 50
4	Dahme	14 71	5 66	14 29	5 22	14 29	4 57	— —	— —	13 00	2 93	26 00	10 66	3 80	1 73	5 00	2 50
5	Fürstenwalde a./Sp. [3]	14 27	5 41	14 08	5 16	14 13	4 53	— —	— —	13 47	3 08	21 50	— —	4 00	1 56	4 60	2 90
6	Havelberg [4]	14 30	5 58	14 00	5 25	15 25	5 19	— —	— —	12 75	2 93	25 50	11 35	3 70	1 48	4 00	2 50
7	Jüterbog	14 77	5 61	14 03	4 91	13 33	4 13	— —	— —	13 33	3 07	24 00	10 08	4 00	1 60	5 00	3 00
8	Lübben	15 40	6 16	14 50	5 51	14 00	4 90	— —	— —	13 20	2 90	25 00	10 50	4 50	2 03	6 00	2 92
9	Luckenwalde [5]	14 50	5 93	14 24	5 33	14 50	4 44	— —	— —	14 10	3 20	35 00	13 13	4 70	2 14	4 75	3 17
10	Perleberg	— —	— —	13 68	4 85	— —	— —	— —	— —	12 96	2 99	— —	— —	3 85	1 39	— —	— —
11	Potsdam	— —	— —	13 90	4 86	15 00	4 50	— —	— —	14 23	3 20	— —	— —	4 75	1 80	4 50	3 55
12	Prenzlau	14 18	5 46	14 08	4 93	14 15	5 21	— —	— —	12 50	2 88	17 50	6 30	4 25	1 49	4 25	3 75
13	Pritzwalk [6]	14 50	5 58	13 63	4 91	14 13	4 45	— —	— —	12 25	2 76	15 50	6 36	3 10	1 18	3 25	2 25
14	Rathenow	14 40	5 64	14 20	5 24	13 75	4 44	— —	— —	13 25	3 20	22 50	9 23	4 00	1 53	— —	— —
15	Neu-Ruppin	14 80	5 62	13 90	5 00	14 00	4 55	— —	— —	13 15	3 09	16 00	6 56	3 80	1 46	4 00	3 00
16	Schwedt a./O.	14 70	5 66	14 55	5 24	14 00	4 41	— —	— —	13 60	3 06	15 00	6 08	4 25	1 81	4 30	3 00
17	Treuenbrietzen	14 56	5 61	14 23	5 19	13 18	4 22	— —	— —	13 10	2 95	— —	— —	3 50	1 58	4 00	2 50
18	Wittstock [7]	15 50	5 97	13 95	5 09	14 25	4 70	— —	— —	12 58	2 83	24 00	9 84	3 10	1 22	4 00	3 33
19	Wittenberg	15 50	5 71	14 97	5 30	14 42	4 47	— —	— —	14 17	3 43	— —	— —	5 00	1 90	5 60	3 60
20	Wriezen a./O.	14 30	5 99	14 22	5 69	14 30	5 30	— —	— —	12 93	3 28	22 50	10 35	3 75	1 58	3 75	2 90

[1]) 100 kg Futtererbsen = 15,15 M. u. 1 Neuscheffel = 5,85 M. [2]) 100 kg Futtererbsen = 17,50 M. u. 1 Neuscheffel = 7,09 M. [3]) 100 kg Futtererbsen = 18,00 M. [4]) 100 kg Futtererbsen = 13,50 M. und 1 Neuscheffel = 5,67 M. [5]) 100 kg Futtererbsen = 18 M. [6]) 100 kg Futtererbsen = 14,50 M. [7]) 100 kg Futtererbsen = 14,50 M. und 1 Neuscheffel = 5,80 M.

Frankfurt a./Oder, den 9. Dezember 1899.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Aenderungen des Amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif.

9. Mit Bezug auf § 12 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath unter dem 9. v. Mts. Aenderungen des Amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife beschlossen hat, die mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten. Die Aenderungen können bei den Amtsstellen des diesseitigen Verwaltungsbezirks während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

38. Lfd. №: 1) Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die in dem Auszuge aus dem Flurbuch des Gemeindebezirks Fahrland unter Kartenblatt 1 Parzellen 1 bis 17, 134/18, 135/18, 24 bis 33 und 100 bis 102 sowie unter Kartenblatt 2 Parzellen 5 und 6 verzeichneten Grundstücke von zusammen 72,64,13 ha Flächeninhalt. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Fahrland. Künftiger Gemeinde bezw. Gutsbezirk: Gutsbezirk Döberitz.

Nauen, den 25. November 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Landwirth Wilhelm Koch in Sydow für den Bezirk 8 „Grünthal".

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rentier Bünger in Buberow für den Bezirk 25 „Buberow".

Im Kreise Teltow sind ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer von Görtzke in Gr Beuthen für den Bez. 8 — Gr. Beuthen, zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Landschaftsgärtner Ernst Kläber in Wannsee für den Bez. 5 — Wannsee, zum Standesbeamten, kommissarisch: Major a. D. Deußen in Trebbin für den Bez. 9 — Neuendorf bei Trebbin.

Die Katasterkontroleure Wackermann in Zossen und Mer in Brandenburg a./H. sind zu Steuerinspektoren ernannt worden.

Der Zivilanwärter Iskraut ist zum Regierungs-Zivilsupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Rehfelde, August Ernst Ideler, ist zum Pfarrer der Parochie Arendsdorf, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Richard Emil Mörschel ist zum 2. Diakonus der Parochie Luckenwalde, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Paul Theodor Wilhelm Küchle zu Meichow, Diözese Gramzow, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Lehrer Paust ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Henrichson, Körner, Scheller, Thomas und Schwant sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat November 1899 sind:

ernannt: zum Postkassirer: der Ober-Postdirektionssekretär Zeise; **zum Ober-Postdirektionssekretär:** der Telegraphensekretär Gindler; **zu Ober-Postsekretären:** die Postsekretäre Blaurock, Prochnow; **zu Ober-Postassistenten:** die Postassistenten Golz, Hugo Jander; **zum Ober-Telegraphenassistenten:** der Ober-Postassistent Liermann aus Reppen; **zum Telegraphenassistenten:** der Postassistent Oertel;

angestellt: als Postassistent: die Postanwärter Otto Andree, Bachmann, Blankenburg, Bolgihn, Bruno, Färber in Charlottenburg, Frisch, Hermann Hartwig, Paul Heise, Holleit, Oskar Lange, Leitsch, Linsenbarth, Nowsky in Charlottenburg, Reichart, Reiniger, Sommerou;

versetzt: nach Berlin: der Ober-Postsekretär Koch von Anklam, der Postsekretär Uhrbach von Driesen, der Ober-Postassistent Pepatz von Hirschberg (Schlesien);

in den Ruhestand getreten: der Postsekretär Wohlers, die Ober-Postassistenten Granzow (f. W. Glienicke bei Hermsdorf, Mark) und Schuffenhauer, der Ober-Telegraphenassistent Carl Werner (f. W. Stolpmünde);

entlassen: der Postassistent Andrzejewski;

gestorben: Postsekretär Kammrad, Postsekretär a. D. Leopold, Ober-Postassistent Hektor, Ober-Telegraphenassistent a. D. Berghoff, die Postassistenten Sroka und Stoll.

Vermischte Nachrichten.

Register-Eintragungen.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Börsen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch den Anzeiger des Potsdamer Regierungs-Amtsblattes und die Märkische Zeitung, für in Lindow ansässige Firmen auch durch die Neue Zeitung von Lindow. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger nur durch die Märkische Zeitung.

Lindow, den 7. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausnahme der kleineren Genossenschaften — durch die Berliner Börsen-Zeitung und das Kreisblatt für die Westprignitz. Die Veröffentlichung der Eintragungen der kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Reichs- und Staats-Anzeiger nur durch das Kreisblatt für die Westprignitz.

Perleberg, den 1. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung und den Baruther Anzeiger, und soweit sie kleinere Genossenschaften betreffen, durch den Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staats-Anzeiger sowie den Baruther Anzeiger veröffentlicht werden.

Baruth, den 6. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des hiesigen Amtsgerichts erfolgen außer dem Deutschen Reichsanzeiger a. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, b. durch das Beeskow-Storkower Kreisblatt, für kleinere Genossenschaften aber außer dem Reichsanzeiger nur durch das genannte Kreisblatt.

Storkow, den 8. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 erfolgt die Veröffentlichung der Eintragungen: A. in das Musterregister: durch den Deutschen Reichsanzeiger, B. in das Handelsregister durch: a. den Deutschen Reichsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung und c. den Uckermärkischen Courier, C. in das Genossenschaftsregister: für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Prenzlauer Kreisblatt; bezüglich des Vorschußvereins zu Prenzlau, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, auch durch den Uckermärkischen Courier.

Prenzlau, den 4. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das Havelberger Wochenblatt und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger **nur** durch das Havelberger Wochenblatt.

Havelberg, den 1. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 werden unsere Eintragungen A. in das Handelsregister: im Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger, der Berliner Börsen-Zeitung und der Angermünder Zeitung und Kreisblatt; B. in das Genossenschaftsregister, sowohl für größere als für kleinere Genossenschaften: im Deutschen Reichsanzeiger und der Angermünder Zeitung und Kreisblatt, veröffentlicht werden.

Angermünde, den 2. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 werden die Eintragungen in unser Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Schwedter Zeitung, 3) das Schwedter Tageblatt, 4) die Stettiner Ostseezeitung, betreffs der kleinern Genossenschaften jedoch nur durch die Blätter zu 1 und 2 veröffentlicht. In allen übrigen Fällen werden, soweit nicht bestimmte Blätter gesetzlich vorgeschrieben sind, die Bekanntmachungen des Gerichts durch die „Schwedter Zeitung und das Schwedter Tageblatt" gemeinschaftlich erfolgen.

Schwedt, den 6. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das hiesige Intelligenzblatt und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das hiesige Intelligenzblatt.

Wittenberge, den 2. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register, mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften, außerdem noch durch: a. das Kreisblatt für die Ostprignitz, b. den Stadt- und Landboten in Kyritz. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die **kleineren Genossenschaften**, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch das Kreisblatt für die Ostprignitz.

Kyritz, den 1. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register, mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften, außerdem noch durch 2) die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin, 3) die Granseer Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die **kleineren Genossenschaften**, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Gransee, den 1. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 werden die Eintragungen in das hiesige Handels- und Muster-Register durch 1) den Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) das Beeskow-Storkow'er Kreisblatt und 4) das Teltow'er Kreisblatt, zu 3 und 4 jedoch nur in einem der genannten Blätter die jeden Kreis betreffenden Bekanntmachungen, und die Eintragungen in das Genossenschafts-Register durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Beeskow-Storkow'er Kreisblatt veröffentlicht werden.

Wend.-Buchholz, den 4. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister werden im Jahre 1900 außer durch den Deutschen Reichsanzeiger für größere wie kleinere Genossenschaften: a. der Stadt Strasburg i. U. noch durch die Strasburger Zeitung, b. des platten Landes noch durch die Prenzlauer Zeitung bekannt gemacht.

Strasburg i. U., den 2. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Handelsregister werden im Jahre 1900 durch den Reichsanzeiger und die Strasburger Zeitung bekannt gemacht.

Strasburg i. U., den 2. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 werden die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Börsen-Register durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die Beelitzer Zeitung, die Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften jedoch nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Beelitzer Zeitung veröffentlicht werden.

Beelitz, den 1. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 werden für den diesseitigen Bezirk die Bekanntmachungen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister a. im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, b. in der Berliner Börsen-Zeitung und für kleinere Genossenschaften außer dem Deutschen Reichsanzeiger in der Zauch-Belziger Zeitung in Treuenbrietzen erfolgen.

Treuenbrietzen, den 6. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Arbeiter Jacob David, geboren 12. Mai 1862 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. November 1899 ausgewiesen.

Der Uhrmacher Moritz Gilbert, geboren am 7. September 1882 zu Andrejewo (Rußland), Russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. November 1899 ausgewiesen.

Der Handelsmann Bär Cohn, geboren 1862 zu Dobzin, Russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. November 1899 ausgewiesen.

Der Handelsmann Elias Schainermann, geboren am 22. Januar 1863 zu Bendzin russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. November 1899 ausgewiesen.

Der Handelsmann Israel Hefter, geboren 1862 zu Mlawa, Gouvernement Plotzk, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. November 1899 ausgewiesen.

Der Handelsmann Schmul Fasla, geboren 1876 zu Bendzin, Gouvernement Pietrokowski, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländiger durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. November 1899 ausgewiesen.

Der Handelsmann Tobias Pieniek, geboren am 2. September 1865 zu Dobzin, Gouv. Plotzk, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. November 1899 ausgewiesen.

Der Handelsmann Jakob Markowski, geboren 23. Februar 1875 zu Strelno, Kreis do., russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. November 1899 ausgewiesen.

Der Maschinist Gottlieb Haarsch, 22 Jahre alt, geboren in Warschau in Rußland, Russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. November 1899 ausgewiesen.

Der Schneider Ascher Guthmann, 22 Jahre alt, geboren zu Novigeslitz, Gouv. Keschineff bei Czernowitz, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. November 1899 ausgewiesen.

Der Färber Karl Richter, geboren am 10. November 1849 zu Neuberg, Pol. Bez. Asch, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. November 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Dreiseitel, Kuhmelker,	geboren am 28. Oktober 1878 zu Horkau, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	29. Juli 1899.
2	David Eibnschütz, auch Eibenschütz, Musiker,	geboren am 23. Dezember 1877 zu Satoralja-Ujhely, Komitat Zemplén, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. November 1899.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
3	August Franze, Dienstknecht,	geboren am 21. Juni 1883 zu Rosenthal, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. November 1899.
4	Alois Heinz, Müllergeselle,	geboren am 30. Oktober 1864 zu Kriegsdorf, Bezirk Römerstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Oktober 1899.
5	Johann Iser, Handarbeiter,	geboren am 4. Juni 1862 zu Reischdorf, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	22. September 1899.
6	August Pauer, Arbeiter,	geboren am 3. August 1866 zu Klein-Ober-Aupa, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	29. August 1899.
7	Franz Saplatzky, Bergmann,	geboren am 8. Oktober 1850 zu Königsberg, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	19. September 1899.
8	Anton Schigart, Kaufmann,	geboren am 12. (oder 13.) März 1849 zu Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Oktober 1899.
9	Johann Wesiag, Buchdrucker und Kellner,	geboren am 16. Juni 1865 zu Haidin, Bezirk Pettau, Steiermark, ortsangehörig zu Ober-Wellitschen, Bezirk Marburg, Steiermark,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. November 1899.

Die Ausweisung des angeblich schweizerischen Staatsangehörigen Peter Lachmann aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene württembergischer Staatsangehöriger ist.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 6)

zum 50sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. Dezember 1899.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

Aufgebot.

235. Es ist das Aufgebot folgender Fundsachen von den Findern bezw. deren Vertretern beantragt worden:

1) Einer im Februar 1898 auf dem Belleallianceplatz zu Berlin vor dem Hause Nr. 9 von dem Postschaffner Stock zu Berlin, Großbeerenstraße 18 II wohnhaft, gefundenen, „J. C. 695 Berlin" gezeichneten Holzkiste nebst einem darin enthaltenen kupfernen Kessel, anscheinend dem Theilstück eines großen Apparats.

2) Eines am 2. März 1899 Abends zwischen 5 und 6 Uhr zu Berlin in der Königgrätzerstr., zwischen Voß- und Lennéstr., von dem Photographen Oskar Schaefer, wohnhaft zu Berlin, Stephanstraße 48 IV., aufgefundenen braunen Jagdhundes von großer Figur mit einem weißen Fleck an der Brust, weißen Zehenspitzen, mittellangen Behang, zu kurz abgeschnittenen Schwanz und Afterklauen.

3) Folgender, längere Zeit vor dem 21. April 1899 in der Synagoge der hiesigen jüdischen Gemeinde, Oranienburgerstr. 30, gefundenen Gegenstände:
   a. Eines goldenen Ringes mit Brillant im Tarwerth von 150 M.
   b. Eines schwarz emaillirten Armbandes mit Goldstreifen, } von geringem Werth.
   c. Eines kleinen goldenen Anhängers in Herzform } von geringem Werth.

4) Einer am 8. März 1898 gegen 2 Uhr Nachmittags zu Berlin auf dem Wege vom Wannseebahnhof nach dem Potsdamerplatz von der Verkäuferin Klara Tietz zu Berlin, Steinmetzstr. 40, gefundenen, auf der Innenseite des Gehäuses mit den Nummern 0,585 und 348761 versehenen kleinen goldenen Remontoir-Damenuhr nebst einer gedrehten unechten Kette.

5) Eines am 15. Januar 1899 gegen 6 Uhr Abends in der Charlottenstr. zu Berlin auf dem Fahrdamm von dem Pferdebahnschaffner Paul Quasthoff zu Berlin, Exerzierstr. 1a., gefundenen oberen Theils einer Shlipsnadel in Form eines Kleeblattes mit drei kleinen Brillanten auf den Blättern und einem Splitter auf dem Stiel in Gold gefaßt.

6) Einer am 18. Januar 1899 Abends 9 Uhr in dem Geschäftslokale des H. Metzkow zu Berlin, Holzmarktstr. 48 vorn im Keller, von unbekannten Leuten abgegebenen Rolle engmaschigen Eisendrahtgewebes.

7) Eines etwa am 14. August 1899 von dem minderjährigen Sohn Fritz des techn. Rechnungsbeamten und Hauptmanns a. D. E. Reinke zu Berlin, Stephanstr. 14 I., in der Rathenowerstr., Ecke Kruppstr. aufgefundenen goldenen Kneifers.

8) Eines am 13. Februar 1899 Abends 11 Uhr vor dem Anhalter Bahnhof zu Berlin von der verwittweten Frau J. Warnecke geb. von Landwüst, zu Berlin, Friedrich Wilhelmstr. 4 III., gefundenen abgerissenen schwarzen Ledertäschchens nebst einem darin enthalten gewesenen rothen Damenportemonnaie mit 36 M. Inhalt, einem Notizbuch und mehreren Schlüsseln.

9) Einer am 6. März 1899 zu Berlin auf dem Droschkenhalteplatz in der Neustädtischen Kirchstr. im Rinnstein von dem Droschkenkutscher Gottlieb Scharke zu Berlin, Borsigstr. 3, aufgefundenen silbernen Cylinderuhr mit Goldrand mit der Nummer 408 und der auf der Innenseite der Kapsel angebrachten Eingravirung „D. Wingering."

10) Eines gegen Ende Januar 1899 zu Berlin in der Zimmerstr., zwischen Friedrich- und Charlottenstr., von Carl Joske zu Steglitz, Schloßstr. 26, gefundenen Ohrringes, bestehend aus einer mit 4 goldgefaßten Brillanten geschmückten länglichen Platte nebst goldenem Aufhängebügel, von welcher ein dunkelblauer Saphir, umgeben von 8 goldgefaßten Brillanten, herabhängt.

11) Eines am 4. März 1899 zu Berlin in dem Hause Belleallianceftraße 8 oder 9 von dem Schaffner Max Mamcke zu Berlin, Ritterstr. 121, gefundenen Portemonnaies nebst darin enthaltenen 22,96 M. baarem Geld, einem holländischen Gulden und einem Brillantring.

12) Dreier am 4. April 1899 Vormittags ½10 Uhr zu Berlin an der Kronen- und Charlottenstr.-Ecke von Fritz Metscher zu Schoeneberg b./Berlin, Hauptstr. 131 III., gefundener Einhundertmarkscheine.

13) Eines Mitte Dezember 1898 auf dem 2. Hofe des Grundstücks Friedenstr. 93 zu Berlin von dem daselbst wohnhaften Hausverwalter Johannes Orbanke gefundenen zweirädrigen röthlich gestrichenen Handplattenwagens.

14) Eines am 20. März 1899 Mittags auf der Herculesbrücke zu Berlin von dem Damenschneider Berthold Schlesinger zu Berlin, Kurfürstenstraße 74, gefundenen seidenen Täschchens nebst darin enthaltener goldenen Damenuhr mit kurzer

goldener Kette und Kugel, goldener Brille und 2 Notizbücher.

15) Einer am 14. Februar 1899 Nachmittags 4½ Uhr zu Berlin vor dem Grundstück Wienerstr. 1—6 von Paul Young, Berlin, Skalitzerstraße 36a., gefundenen braungelben Bastarddogge männlichen Geschlechts.

16) Einer am 26. Februar 1899 von Carl Möbus zu Berlin, Tieckstr. 29 Hof IV., im Grunewald gefundenen silbernen Cylinderuhr.

Die Verlierer oder Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, spätestens in dem **auf den 29. Dezember 1899 Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht Neue Friedrichstr. 13 Hof Flügel B. part. Zimmer 32 anberaumten Termine ihre Ansprüche und Rechte anzumelden, widrigenfalls ihnen nur der Anspruch auf Herausgabe des durch den Fund erlangten und zur Zeit der Erhebung des Anspruchs noch vorhandenen Vortheils vorbehalten, jedes weitere Recht derselben aber ausgeschlossen wird.

Berlin, den 26. Oktober 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 82.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

236. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Strasburg i. U. Tomus III. Band VI. Blatt 391 auf den Namen des Böttchermeisters August Grabow zu Strasburg i. U. eingetragene und in der Pfarrstraße Nr. 15 belegene Grundstück **am 7. Februar 1900 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 314 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks nebst Antheil beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 7. Februar 1900 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Strasburg i. U., den 9. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

237. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Spandau Band 69 Blatt № 2303 auf den Namen des Zimmermeisters Wilhelm Preß eingetragene, zu Spandau belegene Grundstück **am 14. Februar 1900 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Potsdamerstraße Nr. 34 Zimmer Nr. 28 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit — M. Reinertrag und einer Fläche von 0,0349 Hektar zur Grundsteuer nicht, dagegen mit 4200 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer Nr. 23 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 15. Februar 1900 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Spandau, den 6. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 22. Dezember **1899.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Eröffnung der beiden Häuser des Landtages.

36. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 13. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 9. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 8. Januar k. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 9. Januar k. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Aufbewahrung von Vermögensbeständen der Sparkassen-, Sterbe- und ähnlichen Kassen.

492. Gemäß Artikel 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch findet nach dem 1. Januar 1900 die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht mehr statt. Vorher erfolgte Außerkurssetzungen verlieren mit demselben Zeitpunkt ihre Wirksamkeit. Diese Bestimmungen sind von Wichtigkeit für alle Behörden und sonstige Institute, denen die Aufbewahrung von Vermögensbeständen obliegt, wie Sparkassen, Sterbe-, Aussteuer-, Pensions- und ähnlichen Kassen, indem nunmehr die Nothwendigkeit gegeben ist, für die sichere Aufbewahrung ihrer Werthpapiere in anderer Weise Sorge zu tragen als bisher. Ich weise daher darauf hin, daß die Aufbewahrung von Werthpapieren auf Grund der nachstehenden Bedingungen bei der Königlichen Seehandlung in Berlin W. 56, Jägerstraße 21, erfolgen kann.

Diese hat, um den mit ihr in Verbindung tretenden Behörden ꝛc. jede mögliche Erleichterung zu Theil werden zu lassen, sich erboten, die im Laufe des Monats Dezember d. J. bei ihr hinterlegten Effekten für diesen ganzen Monat **ohne Gebühren-Berechnung** aufzubewahren. Die Behörden ꝛc. haben durch dieses Entgegenkommen den Vortheil, daß sie sich an die 10tägige Frist (§ 4 Abs. 3 der Bedingungen) nicht zu halten brauchen, vielmehr in der Lage sind, die Hinterlegung alsbald, insbesondere aber vor der mit dem Jahresabschlusse eintretenden Geschäftsüberhäufung bezw. vor dem Weihnachtsfeste, zu bewirken.

Die Herren Landräthe ersuche ich, Vorstehendes, sowie die nachstehenden Bedingungen **umgehend** durch die Kreisblätter bekannt machen zu lassen.

* * *

Bedingungen

für den Geschäftsverkehr bei der Königlichen Seehandlung.

Geschäftslokal: Berlin W. 56, Jägerstraße 21.

A. und B. ꝛc.

C. Für die Aufbewahrung von Werthpapieren.

1) Die Seehandlung übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung,

a. die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke zur Einlösung zu bringen, bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen,

b. fällige Zins- und Gewinnantheilscheine, letztere, soweit bezüglich Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind, einzulösen, die in fremder Währung ausgestellten Zins- und Gewinnantheilscheine bestmöglichst zu verwerthen, auch abgelaufene Zins- und Gewinnantheilscheine zu erneuern, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann,

c. vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen,

d. das mit den hinterlegten Werthpapieren bei Einlieferung oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und Einzahlungen oder Vollzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten, sofern dies rechtzeitig beantragt wird und der erforderliche Geldbetrag zur Verfügung steht,

e. auf Antrag der Niederleger, deren Aktien zu General-Versammlungen anzumelden.

2) Die Benachrichtigungen über Kündigungen, Konvertirungen und Geltendmachung von Bezugsrechten erfolgen durch gewöhnliche Briefe. — In Ermangelung besonderer Erklärungen der Niederleger ist die Seehandlung ermächtigt, das Interesse derselben nach bestem Ermessen wahrzunehmen.

3) Die eingegangenen Beträge für fällige Zinsen ꝛc. werden dem Niederleger, wenn er ein Konto-Korrent-Konto (vergleiche Bedingungen D.) bei der Seehandlung besitzt, auf demselben gutgeschrieben. Andernfalls stehen diese Beträge spätestens 3 Tage nach der Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers und können bei nicht erfolgter Abhebung demselben mittels Post übersandt werden.

4) Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist eine Gebühr von 1/10 vom Tausend des Nennwerthes der hinterlegten Papiere für jedes Kalender-Vierteljahr zu entrichten, in welchem dieselben längere oder kürzere Zeit bei der Seehandlung aufbewahrt worden sind, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob die Stücke mit oder ohne Zinsscheinbogen oder letztere allein eingeliefert worden sind.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Hypotheken-Dokumenten wird ebenfalls eine Gebühr von 1/10 vom Tausend des Nennwerthes für jedes Kalender-Vierteljahr — jedoch für jeden einzelnen Hypothekenbrief nicht mehr als 10 Mark für das Rechnungsjahr — berechnet.

Papiere ꝛc., welche 10 Tage vor Schluß eines Kalender-Vierteljahres bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingeliefert werden, unterliegen einer Gebühren-Berechnung erst vom nächsten Vierteljahr ab, es sei denn, daß diese Papiere ꝛc. noch vor Beginn des neuen Quartals wieder zurückgezogen werden, in welchem Falle für ein Vierteljahr Gebühren zu entrichten sind.

Außer diesen Gebühren werden nur etwaige baare Auslagen berechnet.

Gebühren und Auslagen werden am Schlusse des Rechnungsjahres bezw. bei Aufhebung des Depots dem Niederleger auf dem Konto-Korrent-Konto belastet, andernfalls aus dem Guthaben des Niederlegers gedeckt oder durch Postnachnahme eingezogen. Wegen Gebühren und Auslagen darf sich die Seehandlung ohne gerichtliches Verfahren aus dem Depot bezahlt machen.

5) Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingezahlt oder derselben unter Angabe des Namens des Konto-Inhabers durch Reichsbank-Giro-Konto überwiesen werden. Es ist indessen Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Seehandlung anzuweisen und die etwa säumigen Verpflichteten zur Zahlung anzuhalten.

6) Auf Wunsch wird den Niederlegern über die Einlösung von Zins- und Gewinn-Antheilscheinen sowie verlooften oder gekündigten Stücken kurze Mittheilung gemacht.

7) Sollen Werthpapiere von der Haupt-Seehandlungskasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mittheilung ihrer Unterschrift der der Kasse vorher vorzustellen.

An Ueberbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Werthpapiere im Allgemeinen nicht ausgehändigt.

8) Der Gesammtwerth der niedergelegten Werthpapiere darf in der Regel nicht unter 80000 Mk. Nominal betragen.*)

9) Verschlossene Depots werden nicht angenommen.

10) Der Seehandlung sowohl als dem Niederleger steht es frei, jederzeit die Rücknahme bezw. Rückgabe des Depots zu verlangen.

11) Etwaige Abänderungen dieser Bedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach vorheriger Anzeige an den Niederleger in Kraft. Die Anzeige gilt durch Absendung einer eingeschriebenen Mittheilung als erfolgt.

D. ꝛc.

Potsdam, den 14. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

*) Dieser Vorbehalt gelangt nur Privatpersonen, nicht, aber Behörden, Stiftungen, Kassen gegenüber zur Anwendung.

193. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1899 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,26	30,70	2,10	0,78	1,05	2,14	1,22	1,32	0,90	1,67
2.	32,24	30,70	2,08	0,78	1,05	2,17	1,23	1,31	0,90	1,66
3.	32,26	30,68	2,10	0,78	1,05	2,18	1,21	1,30	0,89	1,66
4.	32,24	30,70	2,08	0,80	1,06	2,17	1,21	1,29	0,88	1,66
5.	32,24	30,70	2,10	0,76	1,07	2,26	1,17	1,39	0,84	1,66
6.	32,24	30,66	2,09	0,76	1,08	2,25	1,18	1,36	0,85	1,66
7.	32,26	30,68	2,08	0,74	1,09	2,24	1,15	1,38	0,82	1,64
8.	32,28	30,62	2,10	0,74	1,10	2,27	1,15	1,40	0,81	1,64
9.	32,28	30,64	2,08	0,78	1,10	2,17	1,23	1,40	0,86	1,62
10.	32,28	30,60	2,08	0,76	1,11	2,22	1,23	1,42	0,83	1,62
11.	32,24	30,62	2,06	0,80	1,12	2,04	1,19	1,44	0,82	1,62
12.	32,26	30,62	2,08	0,78	1,12	2,14	1,19	1,46	0,84	1,63
13.	32,28	30,62	2,10	0,78	1,12	2,19	1,21	1,46	0,85	1,64
14.	32,28	30,64	2,12	0,82	1,12	2,18	1,23	1,50	0,84	1,65
15.	32,26	30,68	2,10	0,84	1,12	2,16	1,24	1,43	0,87	1,66
16.	32,24	30,70	2,13	0,84	1,14	2,20	1,23	1,40	0,89	1,66
17.	32,24	30,70	2,12	0,86	1,14	2,20	1,24	1,42	0,90	1,66
18.	32,24	30,70	2,10	0,84	1,15	2,21	1,29	1,43	0,90	1,66
19.	32,24	30,70	2,12	0,83	1,15	2,27	1,28	1,45	0,91	1,68
20.	32,26	30,62	2,12	0,88	1,16	2,22	1,21	1,34	0,99	1,67
21.	32,26	30,62	2,12	0,89	1,16	2,22	1,28	1,38	0,89	1,68
22.	32,24	30,62	2,14	0,80	1,16	2,20	1,29	1,51	0,91	1,68
23.	32,26	30,64	2,13	0,84	1,16	2,20	1,28	1,50	0,91	1,68
24.	32,24	30,68	2,12	0,84	1,17	2,11	1,30	1,49	0,91	1,69
25.	32,28	30,66	2,13	0,85	1,19	2,16	1,32	1,48	0,91	1,72
26.	32,28	30,66	2,14	0,80	1,17	2,20	1,30	1,52	0,92	1,70
27.	32,28	30,66	2,14	0,84	1,17	2,10	1,30	1,51	0,95	1,69
28.	32,28	30,66	2,14	0,87	1,18	2,15	1,32	1,48	0,95	1,70
29.	32,28	30,66	2,14	0,87	1,19	2,14	1,33	1,50	0,95	1,72
30.	32,28	30,62	2,14	0,84	1,18	2,17	1,35	1,50	0,98	1,73

Potsdam, den 15. Dezember 1899. Der Regierungspräsident.

Staatliche Baugewerkschulen.

194. Mit Beginn des laufenden Winterhalbjahres ist je eine staatliche Baugewerkschule in Stettin und Kattowitz eröffnet worden.

Potsdam, den 16. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Betrifft das Arzneimittel Heroin.

195. Die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896 — Min.-Bl. f. d. inn. Verwaltung S. 123 — werden hiermit auf das unter dem Namen Heroïn seit einiger Zeit als Arzneimittel zur Anwendung kommende neue Derivat des Morphiums ausgedehnt.

Obengedachte Vorschriften erhalten daher folgende Einschiebungen:

1) in dem Verzeichniß hinter Herba Hyoscyami . . . **„Heroïnum et ejus salia-Heroïn und dessen Salze** 0,015,

2) in dem § 4 Abs. 1 hinter Morphin **„Heroïn“**

3) in dem § 4 Abs. 2 hinter:

a. Morphin in der ersten Zeile . . **„Heroïn“** und mit der Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen“ in **„oder deren“** und

b. hinter „an Morphin oder dessen Salzen 0,03 Gramm“ . . . an **Heroïn oder dessen Salzen . . . 0,015 Gramm“.**

Berlin, den 24. November 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 — Amtsblatt Stück 29 von 1896 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Hufbeschlags-Prüfungskommission Perleberg.

196. An Stelle des zum 15. Oktober d. J. ausgeschiedenen Obermeisters der Schmiedeinnung in Perleberg Wilhelm Mewes zu Perleberg ist der Schmiedemeister

Fraedrich zum Mitgliede der Hufbeschlags-Prüfungskommission der Schmiedeinnung daselbst ernannt worden.

Potsdam, den 18. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacherinnung in Schöneberg.

497. In Abänderung der Bekanntmachung vom 30. v. M. — Amtsblatt Stück 49 vom 8. d. M. — ordne ich hierdurch an, daß nur die Schuhmacher in Schöneberg der neu zu errichtenden Zwangsinnung als Mitglieder anzugehören haben.

Potsdam, den 18. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1899.

498. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1899 wie folgt festgesetzt worden sind:

Dezember: 23., 24., 25., 26., 31.

Potsdam, den 18. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

499. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Oranienburg und Hammer. Kreis Oberbarnim: Rittergut Grünthal. Kreis Osthavelland: in Dechtow und Tarmow. Kreis Westhavelland: in Lietzow. Kreis Prenzlau: in Neuenfeld, Klockow und Wolfshagen. Kreis Ostprignitz: in Gumtow, Mertendorf und Schrepkow.

b. Brustseuche. Stadt Spandau unter den Pferden der Bespannungsabtheilung der Fußartillerie.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Britz, Joachimsthal und Zichow. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg, Vogelsdorf, Münchehofe, Alt-Landsberg, Wartenberg, Mahlsdorf, Blankenburg, Schönerlinde, Friedrichsfelde. Kreis Oberbarnim: in Alt-Trebbin und Buchholz. Kreis Westhavelland: in Grabow. Kreis Prenzlau: in Drense, Ellingen, Linow, Göritz und Baumgarten. Kreis Ostprignitz: in Berlitt, Alt-Krüssow, Buchholz und Beblow-Ausbau. Kreis Templin: in Badingen und Templin. Kreis Zauch-Belzig: in Niebel. Stadt Rixdorf: Gehöft des Molkereibes. Dahms, Richardstr. 50.

b. Räude. Kreis Osthavelland: in Deutschhof.

Potsdam, den 19. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes.

34. Wir bestimmen hiermit in Abänderung bezw. Ergänzung der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 1. Oktober 1897 Folgendes:

1) § 20 a. a. O. erhält zum ersten Absatz folgenden Zusatz:

Wenn besondere Umstände dies erwünscht machen, kann die Regierung die Försterprüfung soweit hinausschieben, daß die Anstellung als Förster unmittelbar folgt. Aeußerstenfalls kann die Prüfung mit einer probeweisen Anstellung verbunden werden.

2) § 24 a. a. O. erhält im vierten Absatz an Stelle von Nr. 3 und 4 folgende Fassung:

3. die der Reserve angehörenden Anwärter, welche im Herbste des betreffenden Jahres eine zwölfjährige Dienstzeit vollenden, — gleichgiltig, ob dieselben Oberjäger, Gefreite oder Jäger sind.

Berlin, den 4. Oktober 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Der Kriegsminister.

* * *

Vorstehende Abänderung bezw. Ergänzung des Regulativs vom 1. Oktober 1897 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 4. Dezember 1899.

Königliche Regierung.

Schließung der Regierungsbezirke Coeslin und Cöln für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

35. Im Anschlusse an meine Runderlasse vom 2. Dezember d. J. (III. 17131) und vom 6. desselben Monats (III. 17215) werden die Regierungsbezirke Coeslin und Cöln für weitere Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf Weiteres geschlossen.

Berlin, den 14. Dezember 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

An sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Sigmaringen.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19. Dezember 1899.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Zuschüttung des Syndikatsgrabens in der Stadt Brandenburg a. H.

28. Es wird beabsichtigt, den im Ueberschwemmungsgebiet der Havel belegenen Syndikatsgraben zu Brandenburg a./H. zuzuschütten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Zuschüttung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen.

Später eingehende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Potsdam, den 11. Dezember 1899.

Der Bezirksausschuß.

Einrichtung eines Holzlagerplatzes am unteren Schleusenkanal zu Rathenow.

29. Die Firma A. Moritz in Rathenow beabsichtigt, die hinter ihrem Fabrikgrundstück am rechten Ufer des unteren Schleusenkanals zu Rathenow im Ueberschwemmungsgebiet der Havel belegene Wiese hochwasser-

frei aufzuhöhen, um darauf einen Holzlagerplatz einzurichten. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 12. Dezember 1899.

Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

Gemeindebezirksveränderung.

30. Mit Einwilligung der städtischen Körperschaften von Cöpenick und der Gemeindevertretung von Friedrichshagen wird nach Anhörung der Kreistage der Kreise Teltow und Niederbarnim beschlossen, nachstehend verzeichnete Parzellen der Gemarkung Cöpenick von dem Stadtbezirk Cöpenick abzutrennen und mit dem Gebiete der Landgemeinde Friedrichshagen zu vereinigen:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuch Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
1623	II. Schönweide	50	7	798/158	Bade, Amalie geb. Heese in Hirschgarten	—	50	48
1625 theilweis	II. Kietz	52	7	885/159	„Union" Baugesellschaft auf Aktien in Berlin	—	15	21
				886/159		—	14	87
				931/159		—	3	95
				1205/159		—	30	02
1626 theilweis	II. desgl.	53	7	277/159	Tabbert, Karl, Restaurateur in Hirschgarten	—	35	21
1637	VII. Schönweide	206	7	893/159	„Union" Baugesellschaft auf Aktien in Berlin	—	—	20
				894/159		—	20	19
1638	VII. desgl.	207	7	843/159	Dieselbe	—	7	71
1639	VII. desgl.	208	7	842/159	Hirt, Alfred, Kaufmann in Berlin	—	—	48
1640	VII. desgl.	209	7	891/159	„Union", Baugesellschaft auf Aktien in Berlin	—	4	37
				892/159		—	—	08
1644	VIII. desgl.	245	7	889/159	Knaake, Gustav, Kaufmann in Berlin	—	—	16
				890/159		—	8	18
1646	IX. desgl.	281	7	932/159	Lindner, Otto, Rentner in Hirschgarten	—	4	12
1671	XIII. desgl.	383	7	888/159	Wellstein, Johann, Ingenieur in Hirschgarten	—	7	71
				1204/159		—	14	18
1674	XIII. desgl.	396	7	933/159	Derselbe	—	24	56
					Sa.	2	41	68

Potsdam, den 7. Dezember 1899.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Beschränkung der Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe.

65. Auf Grund des § 105e. Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung verordne ich für den Stadtkreis Berlin was folgt: Im Barbier- und Friseurgewerbe dürfen an den Sonntagen den 24. und 31. Dezember d. J. Arbeiter über die im § 5 der Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — vom 21. März 1895 gezogenen Grenzen hinaus während der für den Handelsverkehr in offenen Verkaufsstellen an diesen Tagen freigegebenen Stunden beschäftigt werden.

Berlin, den 16. Dezember 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr.

16. Die Karte der großen Postdampfschifflinien im Weltpostverkehr, welche zugleich ein Bild des gegenwärtigen Umfangs des Weltpostvereins liefert, ist im Reichspostamt im Maßstab 1 : 47000000 neu bearbeitet worden. Der in mehrfachem Farbendruck hergestellten Karte ist ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Postdampfschifflinien, unter Angabe der den Betrieb wahrnehmenden Schifffahrtgesellschaften, der Anlegehäfen, der Entfernungen in Seemeilen von Hafen zu Hafen und der fahrplanmäßigen Ueberfahrtsdauer, beigegeben.

Die Karte kann im Wege des Buchhandels von



der Verlagshandlung, dem Berliner Lithogr. Institut (Julius Moser) in Berlin, W. Potsdamerstraße 110, zum Preise von 1 M 50 ₰ bezogen werden.

Berlin W., 11. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Werthbriefe nach den Straits-Settlements.

17. Vom 1. Januar 1900 ab sind im Verkehr mit den Straits-Settlements Werthbriefe zugelassen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist auf 1000 Mark (= 1250 Fr. = 50 Lstr.) festgesetzt.

Berlin W., den 12. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Brief- und Packetbestellung um Weihnachten.

178. Wegen des Weihnachtsverkehrs werden am 24. Dezember (Sonntag) die Annahmeschalter für gewöhnliche Packete bis 5 Uhr Nachmittags und die Packetausgabeschalter vom 24. bis 26. Dezember wie an Wochentagen offen gehalten werden. Ferner wird am 24. Vormittags eine zweite Briefbestellung stattfinden.

Berlin C., 13. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

179. Der Fernsprechverkehr mit Grätz (Bez. Posen), Grebenstein, Hohenlimburg, Johanngeorgenstadt, Oederan, Polzin, Rosenberg (Oberschlesien), Stadtoldendorf, Strelitz (Mecklenb.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Für das Herbeiholen der zum Gespräch verlangten Person zu der öffentlichen Sprechstelle wird außerdem ein Betrag von 25 Pf. erhoben.

Berlin C., 17. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Ausgabe von Anleihescheinen durch die Berliner Stadtsynode.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

47. Nachdem die Berliner Stadtsynode am 20sten Juni 1899 beschlossen hat, die Geldmittel zur Bestreitung der Kosten, welche ihr bei der Erwerbung von Grundstücken sowie bei der Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und bei der Einrichtung von Begräbnißplätzen in Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen erwachsen, im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Berliner Stadtsynode:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von acht Millionen Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zu der Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 8 000 000 M., in Buchstaben: Acht Millionen Mark, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Anleihescheine sind in Abschnitten von 5000, 1000, 500 und 200 M. nach dem anliegenden Muster auszufertigen. Der geschäftsführende Ausschuß der Berliner Stadtsynode hat nach Maßgabe des Bedürfnisses zu bestimmen, nach welchem Verhältniß die Ausgabe von Abschnitten der einzelnen Gattungen erfolgen soll. Die Anzahl der ausgefertigten Stücke und deren Betrag ist öffentlich bekannt zu machen. Die Anleihescheine sind mit dreiundeinenhalben oder vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Anleihescheine sind durch Ausloosung oder freihändigen Ankauf jährlich mit einem vom Hundert des Kapitals der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen zu tilgen.

Die Tilgung der Anleihescheine hat am 1. April des auf die Ausgabe folgenden Kalenderjahres zu beginnen.

Die Ertheilung Unserer Genehmigung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, Potsdam,
14. November 1899.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm** R.
(ggez.) v. Miquel. Studt.

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Berliner Stadtsynode im Betrage von acht Millionen Mark.

*

Provinz Brandenburg. Stadt Berlin.

Anleiheschein

der Berliner Stadtsynode . . . . te Ausgabe. Buchstabe . . . . . № . . . . . über . . . . . M. Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom . . . . 1899 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin vom ten . . . . . . 1 . . . № . . . Seite . . . und Gesetzsammlung für 1 . . . Seite . . . laufende № . . .).

Auf Grund des von dem Königlichen Konsistorium in Berlin von Kirchenaufsichtswegen und von dem Königlichen Staatsministerium von Staatsaufsichtswegen genehmigten Beschlusses der Berliner Stadtsynode vom 20. Juni 1899 wegen Aufnahme einer Schuld von acht Millionen Mark bekennt sich der geschäftsführende Aus-

schuß der Berliner Stadtsynode Namens des Stadtsynodalverbandes durch diese für jeden Inhaber giltige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . M., welche an den Stadtsynodalverband baar gezahlt worden und mit . . . . . vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von acht Millionen Mark erfolgt mittels Verloosung oder freihändigen Ankaufs der Anleihescheine aus einem Tilgungsstocke, welcher — vom 1. April des auf die Ausgabe folgenden Kalenderjahres ab — mit wenigstens einem vom Hundert des Kapitals der ausgegebenen Anleihescheine jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monate Januar jeden Jahres.

Der Berliner Stadtsynode bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch in Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal, mit einer Frist von sechs Monaten, zu kündigen, in welchem Falle die Kündigung in den unten bezeichneten Blättern sofort öffentlich bekannt zu machen, und die Bekanntmachung in den nächsten beiden Nummern dieser Blätter je einmal zu wiederholen ist. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Ausgaben, Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins der Rückzahlung öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, der Neuen Preußischen (Kreuz-) Zeitung, der Nationalzeitung, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin und dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt, so wird dies unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine alsbald nach dem Ankaufe in gleicher Weise bekannt gemacht.

Geht eines der vorbezeichneten Blätter ein, oder wählt die Berliner Stadtsynode andere Blätter für die Veröffentlichung, so wird von der Stadtsynode im ersten Fall ein anderes Blatt bestimmt und in beiden Fällen die erfolgte Aenderung durch die übrig bleibenden bezw. durch die bisher benutzten Blätter öffentlich bekannt gemacht. Durch dieselben Blätter erfolgen auch die sonstigen die Anleihe betreffenden Bekanntmachungen.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, mit . . . vom Hundert jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Kasse der Berliner Stadtsynode und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihescheine sind in den vorstehend gedachten Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht abgehobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Berliner Stadtsynode.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährliche Zinsscheine auf zehn Jahre ausgegeben. Die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kasse der Berliner Stadtsynode in Berlin gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Erneuerungsscheines. Bei dem Verluste des Erneuerungsscheines erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Berliner Stadtsynode mit ihrem gesammten Vermögen und mit der Steuerkraft der Mitglieder der zu ihrem Verbande gehörigen Kirchengemeinden.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Berlin, den . . . ten . . . . . . 19 . .

(Siegel.)

Namens der Berliner Stadtsynode.
Der geschäftsführende Ausschuß derselben.

(Facsimile)	Zwei Unterschriften.
Königlicher General-Superintendent von Berlin, Vorsitzender.	(Facsimile) Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.

Eingetragen in das Register unter Blatt . .

Der Bureau-Vorsteher der Berliner Stadtsynode.	Der Kontrolbeamte.
(Eigenhändige Unterschrift.)	(Eigenhändige Unterschrift.)

Provinz Brandenburg. Stadt Berlin.

Zinsschein.

. . . . Reihe

zu dem Anleihescheine der Berliner Stadtsynode . . . te Ausgabe, Buchstabe . . . . . . № . . . . . . über . . . . . . M. zu . . . . . . vom Hundert Zinsen über . . . . . . M. . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar (beziehungsweise 1. Juli) 19 . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . ten . . . . . 19 . . bis . . ten . . . . . . 19 . . mit . . . . . . M.

. . Pfg. bei der Kasse der Berliner Stadtsynode in Berlin.

Berlin, den . . ten . . . . . . 19 . .

Siegel.

Namens der Berliner Stadtsynode.

Der geschäftsführende Ausschuß derselben.

(Facsimile)	Zwei Unterschriften.
Königlicher General-Superintendent von Berlin, Vorsitzender.	(Facsimile) Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.

Eingetragen.

Der Kontrolbeamte.

(Eigenhändige Unterschrift).

Dieser Zinsschein ist ungiltig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum 31. Dezember 19 . . erhoben wird.

* *

Provinz Brandenburg. Stadt Berlin.

Erneuerungsschein

zum Anleihescheine der Berliner Stadtsynode . . . . te Ausgabe Buchstabe . . . № . . . über . . . . . . M.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . . . te Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre 19 . . bis 19 . . bei der Kasse der Berliner Stadtsynode in Berlin, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Berlin, den . . . ten . . . . 19 . .

Siegel.

Namens der Berliner Stadtsynode.

Der geschäftsführende Ausschuß derselben.

(Facsimile)	Zwei Unterschriften.
Königlicher General-Superintendent von Berlin, Vorsitzender.	(Facsimile) Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.

Eingetragen.

Der Kontrolbeamte.

(Eigenhändige Unterschrift).

Der Erneuerungsschein ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . . ter Zinsschein	. . . . ter Zinsschein
Erneuerungsschein.	

Veröffentlicht

Berlin, den 14. Dezember 1899.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Entlassungsprüfung im Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin.

40. In Abänderung unserer Verfügung vom 27sten November d. J. — II. 7225 — setzen wir den Beginn der Entlassungsprüfung im hiesigen Stadtschullehrer-Seminar auf den 5. März 1900 fest.

Die Anmeldungen sind bis zum 6. Februar 1900 pünktlich einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 1899.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif.

7. Mit Gültigkeit vom 15. Dezember d. J. ab wird folgende besondere Zusatzbestimmung zu § 11 der Verkehrsordnung in den Theil II. des Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs für den Eisenbahndirektionsbezirk Stettin aufgenommen:

„Auf den nachbezeichneten Stationen sind besondere Fahrkartenausgabestellen nicht vorhanden; der Verkauf der Fahrkarten erfolgt durch den Zugführer, bei dem der Tarifauszug mit den Fahrpreisen nach solchen Stationen, für welche direkte Fahrkarten verkauft werden, einzusehen ist:

Stationsnamen:	Strecke:
1) Ahrensdorf	Britz—Fürstenberg i./M.,
2) Arnimswalde . . .	Alt-Damm—Gollnow,
3) Birkholz	Ruhnow—Neustettin,
4) Kummerow	Stralsund—Rostock,
5) Heinersdorf	Angermünde—Schwedt a. O.,
6) Honigkaten	Gollnow-Cammin,
7) Jassow	Gollnow-Cammin,
8) Mürow	Angermünde—Schwedt a. O.,
9) Pantelitz	Stralsund—Rostock,
10) Rörchen	Alt-Damm—Gollnow,
11) Schwarzenpfost . .	Stralsund—Rostock,
12) Stäwen	Gollnow—Cammin,
13) Starkow	Stralsund—Rostock."

Die in den Tarif aufgenommene zusätzliche Bestimmung zur Verkehrsordnung ist gemäß den Vorschriften unter I. (2) derselben genehmigt worden.

Stettin, den 12. Dezember 1899.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aichung der auf der Elbe verkehrenden Binnenschiffe betr.

Nach § 18 der mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen Aichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe verlieren die bisherigen Aichscheine, Meßbriefe rc. der Binnenfahrzeuge ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Aichordnung, sofern nicht früher gemäß § 11 a. a. O. eine Aichprüfung erforderlich wird.

Bei der großen Zahl der zu aichenden Fahrzeuge empfiehlt es sich nicht, die Neuaichung bis gegen das Ende jener Frist hinauszuschieben, da hiermit eine Anhäufung der Aichungen und empfindliche Zeitverluste für die Schiffahrttreibenden verbunden sein würden. Ich fordere daher die Schiffahrttreibenden hierdurch auf, die Anträge auf Aichung ihrer Fahrzeuge **thunlichst bald** bei den Schiffsaichbehörden zu stellen und hierzu möglichst die Wintermonate zu wählen.

Magdeburg, den 8. Dezember 1899.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Genehmigung
zur Fortsetzung des Betriebes auf einer Theilstrecke der Herzfelde'er Pferdebahn.

Auf den Antrag der Pferdebahn-Aktien-Gesellschaft zu Herzfelde wird der Letzteren von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterm 2. Juni 1888 — I. 8/9 № 2084/5 — ertheilte und mit Ende Dezember 1898 erlöschende Genehmigung zum Betriebe einer Pferdebahn von dem Grenzstücke am Mannheimer'schen Ziegelofen zu Herzfelde bis zum Salomon'schen Grundstücke, bezw. bis an das Gleis der Oppenheim'schen Dampfbahn daselbst gemäß § 3 lit. b. des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 hiermit auf weitere 10 Jahre, und zwar bis Ende Dezember 1908 unter folgenden Maßnahmen verlängert:

1) Für das Unternehmen bleiben die in dem Konsense des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 2. Juni 1888 gestellten Bedingungen auch fernerhin maßgebend.
2) Die Unternehmerin ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen, sowie den auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anweisungen und Verordnungen ohne Weiteres unterworfen.
3) Die Ueberführung der Pferdebahn über die Gleise der Oppenheim'schen Dampfbahn hat nach den Vorschriften in der Polizei-Verordnung des Amtsvorstehers zu Herzfelde vom 5. August 1890, betreffend den Betrieb der Pferdebahn von dem Mannheimer'schen Ziegelofen zu Herzfelde bis zum Salomon'schen Grundstücke daselbst, zu erfolgen.
4) Dies Unternehmen ist als ein Bestandtheil der von der damaligen Abtheilung des Innern der Königlichen Regierung zu Potsdam unterm 29. September 1873 — I. 469/9 — concessionirten Herzfelde'r Pferdebahn-Anlage anzusehen. Wird der Konsens für diese Anlage zurückgezogen, so gilt auch diese Genehmigung ohne Weiteres für erloschen.
5) Für die Benutzung des Triftweges nach dem Salomon'schen Grundstücke zum Betriebe dieses Unternehmens hat die Herzfelde'r Pferdebahn-Aktien-Gesellschaft an die Gemeinde Herzfelde eine jährliche Entschädigung von „fünfzig Mark" zahlbar pränumerando am 2. Januar jeden Jahres zu entrichten.
6) Die Beaufsichtigung der Bahn erfolgt durch die Organe der Ortspolizei bezw. durch besondere von mir zu ernennende Kommissarien.

Berlin, den 18. November 1899.

Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

von Treskow.

Kur- und Verpflegungskosten im Charité-Krankenhause zu Berlin

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 5. d. M. — M. 7758 U. I. — bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskostensätze im hiesigen Königlichen Charité-Krankenhause vom 1. Januar 1900 ab für körperlich kranke Erwachsene von 2 M. auf 2 M. 50 Pf. und für körperlich kranke Kinder von 1,50 M. auf 2 M. für den Tag und Kopf erhöht werden.

Die Kostensätze für Geisteskranke bleiben vorläufig unverändert, d. h. 3 M. für Berliner, 4 M. für auswärtige Geisteskranke.

Dies wird unter Hinweis auf § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G. S. S. 133 — und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846 — G. S. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 7. Dezember 1899.

Königliche Charité-Direktion.

Schleusensperre.

Behufs Ausführung von Reparaturen wird die neue Schleuse zu Plaue in der Zeit vom 1. Januar bis voraussichtlich zum 15. Februar 1900 für jeden Verkehr gesperrt. Die alte Schleuse mit einer Nutzlänge von 46 m bleibt im Betriebe. Genthin, den 1. Dezember 1899.

Der Königliche Wasserbauinspektor.

Personal-Chronik.

Dem Domänenpächter Max Eisleben in Caselow ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Der Rentmeister Schwandt in Angermünde ist nach Stettin versetzt. Dadurch wird die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Angermünde zum 1. Januar 1900 erledigt. Diese Rentmeisterstelle ist dem Rentmeister Gollong in Marggrabowa verliehen.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Heinrich Straßmann ist als Oberlehrer an der III. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Molkereibesitzers Bitter, Bleibtreustraße 4, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Charlottenburg, den 12. Dezember 1899.

Der Polizei-Direktor.

Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Bankiers Abrahamson Schloß Ruhleben hierselbst, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Charlottenburg, den 13. Dezember 1899.

Der Polizei-Direktor.

Anlegung von Mündelgeldern.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten erkläre ich hiermit gemäß Art. 75 § 1 des Ausführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 zur Anlegung von Mündelgeldern — unter dem Vorbehalt der Zurücknahme der Erklärung — für geeignet:

1) die Kreissparkassen zu Neu-Ruppin und Kyritz,
2) die städtischen Sparkassen zu Kremmen, Fehrbellin, Havelberg, Kyritz, Lenzen, Lindow, Perleberg, Putlitz, Pritzwalk, Neu-Ruppin, Wilsnack, Wittenberge, Wittstock und Wusterhausen.

Neu-Ruppin, den 15. Dezember 1899.

Der Landgerichts-Präsident.

Rechnungsabschluß der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg.

Nachstehender Rechnungsabschluß der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg für das Jahr 1898 wird hiermit gemäß § 23 des Statuts veröffentlicht:

A. Einnahmen.

1)	Erlös aus dem Verkauf von Beitragsmarken	5838755	M.	26 Pf.
2)	Zinsen von angekauften Werthpapieren und sonstigen Kapitalanlagen	838190	"	39 "
3)	Erstattete Renten	3673	"	75 "
4)	Strafgelder und sonstige Einnahmen, einschließlich 23892,70 M. Kursgewinn bei Veräußerung von Werthpapieren	33767	"	80 "
	Summa der Einnahmen	6714387	M.	20 Pf.

B. Ausgaben.

1)	Invalidenrenten	1043980	M.	15 Pf.
2)	Altersrenten	1209445	"	22 "
3)	Kapitalabfindungen an Ausländer	98	"	79 "
4)	Kosten des Heilverfahrens (außerdem 3316 M. 53 Pf., welche von dritter Seite erstattet worden sind.)	80507	"	05 "
5)	Erstattung von Beiträgen	221217	"	83 "
6)	Gehälter u. s. w. für Beamte	235263	"	23 "
7)	Tagegelder und Reisekosten an Vorstandsbeamte, Mitglieder des Ausschusses und Vertrauensmänner	3994	"	18 "
8)	Miethe u. s. w. für Geschäftsräume	24570	"	06 "
9)	Bureaubedürfnisse	43772	"	62 "
10)	Anschaffung und Unterhaltung des Inventars	4458	"	80 "
11)	Beiträge zur Wittwen- und Waisenkasse, sowie sonstige Versicherungsbeiträge u. s. w.	9006	"	27 "
12)	Unterstützungen an Hinterbliebene ausgeschiedener Beamten	60	"	— "
13)	Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten	25251	"	05 "
14)	Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens	18218	"	09 "
15)	Kosten der Quittungskarten, der Beitragsmarken und des Verkaufs der letzteren	13662	"	86 "
16)	Vergütung an Krankenkassen und andere mit der Einziehung betraute Stellen	986	"	94 "
17)	Kosten der Kontrole	31834	"	48 "
18)	Kosten der Rechtshilfe	1239	"	90 "
19)	Sonstige Ausgaben	169	"	28 "
	Summa der Ausgabe	2967736	M.	80 Pf.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	6714387	M.	20 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	2967736	"	80 "
bleibt Bestand Ende 1898	3746650	M.	40 Pf.

Hierzu wird bemerkt, daß sich der Kapitalswerth der der Versicherungsanstalt im Jahre 1898 zur Last fallenden Renten auf 3724156 M. 37 Pf. berechnet.

Berlin W., Matthäikirch-Straße Nr. 19, den 5. Dezember 1899.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg.

J. A.: Meyer.

Register-Eintragungen.

Für das Jahr 1900 werden für den Bezirk des Königlichen Amtsgerichts Bernau die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister und in das Börsenregister durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Niederbarnimer Kreisblatt. Bekanntmachungen der Eintragungen in das Genossenschaftsregister, bei kleineren Eintragungen in die zu a. und c. aufgeführten Blätter, bei größeren Genossenschaften in dieselben Blätter, sowie in die Börsenzeitung erfolgen.

Bernau, den 4. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister, mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften, außerdem noch durch die Berliner Börsen-Zeitung und die Fehrbelliner Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen der kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Fehrbelliner Zeitung.

Fehrbellin, den 2. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragung in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister, mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften, außerdem durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz und die Prignitzer Zeitung, für das Handels- und Börsenregister allein ferner noch durch die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz.

Wittstock, den 13. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

In dem Geschäftsjahre 1900 werden die vorgeschriebenen diesseitigen Bekanntmachungen bezüglich: 1) des Handelsregisters: durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Strausberger Wochenblatt, 2) des Börsenregisters und des Genossenschaftsregisters: durch dieselben Organe, bei kleineren Genossenschaften jedoch außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur durch das Strausberger Wochenblatt erfolgen.

Strausberg, den 29. November 1899.

Königliches Amtsgericht.

Für das Jahr 1900 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und das hiesige Hilscher'sche Wochenblatt bekannt gemacht werden.

Dahme (Mark), den 7. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Durch die allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1899 (Just.-Min.-Blatt S. 560) ist a. die Führung des Güterrechtsregisters, b. die Führung des Handelsregisters und damit die Führung des Genossenschaftsregisters, des Binnenschiffsregisters, des Musterregisters, des Börsenregisters und des Registers für Wassergenossenschaften dem Amtsgericht I. in Berlin u. A. auch für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts vom 1. Januar 1900 an übertragen worden.

Charlottenburg, den 15. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 14.

Im Geschäftsjahre 1900 werden die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in Angelegenheiten: a. des Handels- und Börsenregisters durch den Deutschen Reichsanzeiger, durch die Berliner Börsenzeitung und durch das Kreisblatt für das Westhavelland, b. des Musterregisters nur durch den Deutschen Reichsanzeiger, c. des Genossenschaftsregisters außer durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das Kreisblatt für das Westhavelland, bei denjenigen Genossenschaften, welche ihren Sitz im Gerichtsbezirk Friesack haben, durch das Friesacker Wochenblatt, bei den übrigen Genossenschaften durch die Rathenower Zeitung. Bei kleineren Genossenschaften wird die Bekanntmachung nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Kreisblatt für das Westhavelland erfolgen.

Rathenow, den 5. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die Märkische Zeitung zu Neuruppin. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Wusterhausen a./D., 12. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Während des Geschäftsjahres 1899/1900 werden seitens des unterzeichneten Gerichts die Bekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister durch die Berliner Börsenzeitung, den Deutschen Reichsanzeiger und den Nieder-Barnimer Anzeiger und die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften durch die letztgenannten Blätter erfolgen.

Alt-Landsberg, den 1. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, das Genossenschafts- und das Börsenregister bei dem hiesigen Amtsgerichte erfolgt für das Geschäftsjahr 1900 durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, das Teltower bezw. Jüterboger Kreisblatt und das Trebbiner Wochenblatt, jedoch bezüglich der kleineren Genossenschaften außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur durch das Trebbiner Wochenblatt.

Trebbin, den 12. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die im Artikel 14 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen 1900 im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger sowie in der Prenzlauer Zeitung. Die Eintragungen in unser Genossenschafts-Register werden: a. im Deutschen Reichsanzeiger, b. in der Berliner Börsenzeitung, c. in der Prenzlauer Zeitung, für kleinere Genossenschaften nur in den beiden Blättern zu a. und c. veröffentlicht.

Brüssow, den 13. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren

Genossenschaften — außerdem noch durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und für die Ost-Prignitz durch die Pritzwalk'er Nachrichten, für die West-Prignitz durch den Pritzwalk'er Courier. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger für die Ost-Prignitz durch die Pritzwalk'er Nachrichten, für die West-Prignitz nur durch den Pritzwalk'er Courier.

Pritzwalk, den 14. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters, des Binnenschiffahrtsregisters, des Musterregisters, des Börsenregisters und des Registers für Wassergenossenschaften beziehen, gehen für den ganzen Bezirk des Königlichen Amtsgerichts II. Berlin mit dem 1. Januar 1900 auf das Königliche Amtsgericht I. Berlin über.

Berlin, den 18. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 25.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Modell- und Börsenregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, daneben a. für das Handelsregister durch: die Berliner Börsenzeitung und das Osthavelländische Kreisblatt; b. für das Genossenschaftsregister durch das Osthavelländische Kreisblatt.

Kremmen, den 13. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Während des Geschäftsjahres 1900 werden Seitens des unterzeichneten Gerichts die Bekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Börsen-Register durch die Berliner Börsenzeitung, den Deutschen Reichs-Anzeiger, die Rüdersdorfer Zeitung und die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften durch die beiden letztgenannten Blätter erfolgen.

Kalkberge Rüdersdorf, den 12. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 erfolgen die Bekanntmachungen aus dem hiesigen Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister durch 1) den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger; 2) die Fürstenwalder Zeitung.

Fürstenwalde, den 15. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 werden die Eintragungen a. in das Handelsregister durch: 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börsenzeitung; b. in das Musterregister durch: den Deutschen Reichsanzeiger; c. in das Genossenschaftsregister durch: 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Templiner Kreisblatt — und zwar für größere und kleinere Genossenschaften — veröffentlicht werden.

Templin, den 8. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Börsen-Register des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger, das Teltower Kreisblatt und die Berliner Börsenzeitung veröffentlicht werden. Die Bekanntmachungen für kleine Genossenschaften erfolgen nur im Reichsanzeiger und im Teltower Kreisblatt.

Mittenwalde, den 2. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 werden die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Schiffs- und Börsenregister veröffentlicht: a. im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. im Anzeiger für Werder a. H., Lehnin und Umgebung, c. im Generalanzeiger für Werder, den Kreis Zauch-Belzig und das Havelland. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften erfolgen nur in den zu a. und b. genannten Blättern.

Werder, den 9. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 werden die Eintragungen in das Handelsregister und das Börsenregister durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und das Teltower Kreisblatt, in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, das Teltower Kreisblatt und die Vossische Zeitung, für kleinere Genossenschaften nur durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und das Teltower Kreisblatt veröffentlicht werden. Zossen, den 6. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unserm Handelsregister sollen im Jahre 1900 im Deutschen Reichsanzeiger und in der Wriezener Zeitung bekannt gemacht werden. Dasselbe gilt für die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften.

Wriezen, den 12. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch 1) durch die Berliner Börsenzeitung, 2) durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger nur durch das Kreisblatt der Ost-Prignitz.

Meyenburg, den 14. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Geschäftsjahr 1900 wird für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts die Veröffentlichung der Eintragungen a. des Handelsregisters und des Börsenregisters: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) in der Berliner Börsenzeitung, 3) im Westhavelländischen Kreisblatt, 4) im Osthavelländischen Kreisblatt, b. des Genossenschaftsregisters und zwar sowohl für größere als auch kleinere

Genossenschaften: 1) im Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Osthavelländischen Kreisblatt erfolgen.

Nauen, den 1. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 werden Eintragungen in unser Handels- und Börsenregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Vossische Zeitung, die Berliner Börsenzeitung, das Coepenicker Dampfboot und statt des letzteren für Friedrichshagener Firmen durch die Niederbarnimer Zeitung veröffentlicht werden. Mit der Bearbeitung der Registersachen ist der Amtsrichter Ecke und der Aktuar Piepkorn betraut.

Coepenik, den 22. November 1899.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Im Jahre 1900 werden Eintragungen in unser Genossenschaftsregister außer durch den Deutschen Reichsanzeiger für größere und kleinere Genossenschaften durch das Coepenicker Dampfboot und statt desselben für Friedrichshagener Genossenschaften durch die Niederbarnimer Zeitung veröffentlicht werden.

Coepenik, den 22. November 1899.

Königliches Amtsgericht, Abth. 4.

Eintragungen in das Handels-, Muster-, Börsen-, sowie das Genossenschafts- und Schiffs-Register bei dem Königlichen Amtsgericht in Brandenburg a. H. werden im Jahre 1900 1) für das Handelsregister und das Börsenregister im deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung und im Brandenburger Anzeiger, 2) für das Muster-Register im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 3) für das Genossenschafts-Register a. hinsichtlich der kleineren, auch künftig sich bildenden Genossenschaften, im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger und im Brandenburger Anzeiger, b. hinsichtlich der größeren, auch künftig sich bildenden Genossenschaften außer den erwähnten Zeitungen auch in der Berliner Börsen-Zeitung bekannt gemacht werden.

Brandenburg a./H., den 13. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Handelsmann Wolf Brand, geboren 5ten März 1872 zu Radgosch, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17ten November 1899 ausgewiesen.

Der Schuhmacher Markus Wald, geboren im Jahre 1882 zu Narczowo, Kreis Brzezany i/Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. November 1899 ausgewiesen.

Der Kaufmann Arthur Jellinek, geboren am 17. April 1878 zu Wien, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. Dezember 1899 ausgewiesen.

Joseph Palli, geboren 1882 zu Ziary in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Dezember 1899 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ferdinand Fialka, Handarbeiter,	geboren am 29. Mai 1875 zu Brozan, Bezirk Raudnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 3 Monate 2 Wochen Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Juli 1898),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	26. September 1899.
2	Gustav Münnich, Schlossergeselle,	geboren am 12. Mai 1850 zu Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbmäßiges unberechtigtes Jagen (8 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 21. Februar 1899),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	9. Oktober 1899.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Giovanni Ceriani, Tagner,	geboren am 23. Februar 1867 zu Gallarate, Provinz Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	16. November 1899.
[illegible]	[illegible] Clement, [illegible]ber,	geboren am 20. Januar 1840 zu Savoivre, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Mendel Geyer, Handelsmann,	geboren im Jahre 1852 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Oktober 1899.
4	Jakob Goldberg, Drechslergeselle,	geboren im Jahre 1842 zu Przemyslany, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	12. Oktober 1899.
5	Franz Kos, Strumpfmacher,	geboren am 24. Dezember 1874 zu Horkau, Bezirk Saaz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. November 1899.
6	Joseph Kucera, Fleischergeselle,	geboren am 10. Januar 1850 zu Bohdaneisch, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	26. Oktober 1899.
7	Jean Baptiste Honoré Lettré, Steinmetz,	geboren am 29. Mai 1870 zu Mirmes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Diebstahl, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung, Beleidigung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	9. Februar 1899.
8	Karl Ferdinand Meinl, Tagner,	geboren am 28. Juli 1874 zu Straßburg österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	10. November 1899.
9	Karl Münnich, Bürstenmacher,	georen am 9. März 1956 zu Karbitz, Bezirk Aussig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. Oktober 1899.
10	Karl Philipp, Arbeiter,	geboren am 24. November 1874 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. O.,	26. Oktober 1899.
11	Anton Pridal, Schlossergeselle,	geboren am 13 Juni 1868 zu Czelechowitz, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. November 1899.
12	Cesare Schena, Maurer,	geboren am 15. Mai 1846 zu Tonadice, Bezirk Primiero, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, vollendeter und versuchter Betrug,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. Oktober 1899.

Hierzu 2 Sonderbeilagen und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 27. Februar 1900 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle ebenda Zimmer 40 verkündet werden.

Berlin, den 14. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht I. Abth. 88.

Zwangsversteigerung.

203. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von den Umgebungen Band 157 Blatt № 6914 auf den Namen des Kaufmanns Wilhelm Zillmann hier eingetragene, in der Choriner-straße Nr. 60 hierselbst belegene Grundstück **am 17. Februar 1900 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstraße 13 Flügel C. Erdgeschoß Saal 40 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 8,67 ar mit 14000 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 17. Februar 1900 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle wie oben angegeben verkündet werden.

Berlin, den 16. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 85.

Zwangsversteigerung.

204. Das im Grundbuche von der Dorotheenstadt Band 4 № 327 auf den Namen:

1) der Helene Pauline Johanne, Ehegattin des Majors Conrad Alberti geborenen Meßner zu Gnesen,
2) des Kaufmanns Max Richard Carl Meßner zu Berlin,
3) des Fräuleins Gertrud Marie Elise Meßner zu Altona,
4) des am 22. September 1871 geborenen Portepee-Fähnrichs im Schleswigschen Feldartillerie-Regiment № 9 in Hannover, Georg Erich Carl Meßner,
5) des am 23. November 1879 geborenen Carl Erich Wilhelm Meßner in Glogau,
6) des am 5. Juni 1882 geborenen Willy Franz Carl Meßner in Glogau,

als Miteigenthümer eingetragene, in der Friedrichstraße Nr. 151 und in der Dorotheenstraße Nr. 85 belegene Grundstück soll auf Antrag des Leutnants der Reserve Georg Meßner zu Berlin zum Zwecke der Auseinandersetzung unter den Miteigenthümern **am 10. Februar 1900 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel C. Erdgeschoß Saal 40 zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück ist nicht zur Grundsteuer, dagegen mit 24960 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Zimmer 41 eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 10. Februar 1900 Nachmittags 12½ Uhr** an Gerichtsstelle wie oben verkündet werden.

Berlin, den 9. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 86.

Zwangsversteigerung.

205. Das im Grundbuche von der Dorotheenstadt Band 3 № 221 auf den Namen:

1) der Helene Pauline Johanne, Ehegattin des Majors Conrad Alberti geborenen Meßner zu Gnesen,
2) des Kaufmanns Max Richard Carl Meßner zu Berlin,
3) des Fräuleins Gertrud Marie Elise Meßner zu Altona,
4) des am 22. September 1871 geborenen Portepee-Fähnrichs im Schleswigschen Feldartillerie-Regiment № 9, zur Zeit in Hannover, Georg Erich Carl Meßner,
5) des am 23. November 1879 geborenen Carl Erich Wilhelm Meßner in Glogau,
6) des am 5. Juni 1882 geborenen Willy Franz Carl Meßner zu Glogau,

als Miteigenthümer eingetragene, in der Dorotheenstraße Nr. 16 belegene Grundstück soll auf Antrag des Leutnants d. Res. Georg Meßner zu Berlin zum Zwecke der Auseinandersetzung unter den Miteigenthümern **am**

7. **Februar 1900 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel C. Erdgeschoß Saal 40 zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück ist nicht zur Grundsteuer, jedoch mit 32340 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Zimmer 41 eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 7. Februar 1900 Nachmittags 12½ Uhr** an Gerichtsstelle wie oben verkündet werden.

Berlin, den 9. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 86.

Zwangsversteigerung.

206. Das im Grundbuche von den Umgebungen Berlins im Kreise Nieder-Barnim Band V. № 325 auf den Namen der

1) Frau Landrichter Hedwig Ries geb. Maaß zu Posen, jetzt Frau Landgerichtsrath Ries in Charlottenburg, Augsburgerstraße Nr. 75/76,
2) Frau Kaufmann Agnes Woelbling geb. Maaß zu Berlin, jetzt Frau Kaufmann Suche sep. Woelbling zu Berlin, Schönebergerstraße Nr. 24,
3) Kaufmann Louis Maaß zu Berlin, jetzt in Amerika,
4) verehelichten Kaufmann Auguste Loeffler geb. Maaß zu Berlin jetzt verwittwet zu Charlottenburg, Tauenzienstraße Nr. 17,
5) Studiosus Conrad Maaß zu Berlin, jetzt in Amerika,
6) verwittweten Bertha Maaß geb. Wahllaender zu Berlin, jetzt in Charlottenburg, Tauenzienstraße Nr. 17

eingetragene, zu Berlin, Sellerstraße Nr. 13 belegene Grundstück soll auf Antrag der Miteigenthümer zu 1, 2, 4 und 6 zum Zweck der Auseinandersetzung unter den Miteigenthümern **am 2. März 1900 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel C. Erdgeschoß Zimmer 40 zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 22,35 M. Reinertrag und einer Fläche von 53 ar 26 qm zur Grundsteuer, mit 1020 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 17 eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 6. März 1900 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle ebenda Zimmer 40 verkündet werden.

Berlin, den 9. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 88.

207. Die Zwangsversteigerung des Grundstücks der Frau Mühlenmeister Mudrich Emilie geb. Gericke Schönhagen Band 33b. Blatt № 68 wird auf Antrag der betreibenden Gläubiger Eheleute Rentner Ferdinand Mudrich in Bornstedt vorläufig eingestellt.

Trebbin, den 16. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

208. Der Arbeiter Hermann Schöning in Paretz wird hiermit als notorischer Trunkenbold bezeichnet.

Die Herren Gastwirthe ersuche ich, dem ꝛc. Schöning fortan weder Branntwein, Liqueur noch Spiritus oder Bier zu verabreichen. Die Nichtbefolgung dieser polizeilichen Anordnung wird auf Grund der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 14. Juni 1892 — Amtsblatt Seite 265 — geahndet werden.

Uetz, den 12. Dezember 1899.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Beilage

zum 51sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. Dezember 1899.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Beschränkung der Sonntagsruhe im Bäcker- und Konditorgewerbe.

Auf Grund des § 105e. Abs. 1 der Reichsgewerbe-Ordnung verordne ich für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

Im Bäcker- und Konditorgewerbe dürfen an den Sonntagen den 24. und 31. Dezember d. J. Arbeiter über die im § 3 der Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — vom 21. März 1895 gezogenen Grenzen hinaus mit der Maßgabe beschäftigt werden, daß gemäß den Vorschriften unter I. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896 den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens 10 Stunden im ersten Lehrjahre, von mindestens 9 Stunden im zweiten Lehrjahre verbleibt.

Berlin, den 19. Dezember 1899.

Der Polizei-Präsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 29. Dezember **1899.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 45.) № 2626. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 in Helgoland. Vom 25. November 1899.

(Stück 46.) № 2627. Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten. Vom 6. Dezember 1899.

№ 2628. Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invalidenversicherung. Vom 6. Dezember 1899.

(Stück 47.) № 2629. Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. Vom 4. Dezember 1899.

(Stück 48.) № 2630. Gesetz, betreffend das Vereinswesen. Vom 11. Dezember 1899.

Gesetzsammlung
für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 40.) № 10141. Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern. Vom 25. November 1899.

№ 10142. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Wittlich. Vom 30. November 1899.

№ 10143. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg und Vöhl. Vom 2. Dezember 1899.

№ 10144. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 2. Dezember 1899.

(Stück 41.) № 10145. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 13. Dezember 1899.

Bekanntmachungen
des Königlichen Regierungspräsidenten.

Töpferinnung für Steglitz und Umgegend.

500. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Februar 1900 eine Zwangsinnung für das Töpferhandwerk in den Gemeinden Friedenau, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Zehlendorf, Wannsee, Teltow, Mariendorf, Marienfelde, Lichtenrade, Groß-Beeren, Dalem, Schmargendorf, Lankwitz, Deutsch-Wilmersdorf, Grunewald, Treptow, Britz und Tempelhof mit dem Sitze in Steglitz und dem Namen „Töpferinnung für Steglitz und Umgegend" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 16. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Tischlerinnung in Potsdam.

501. Der Beitrittszwang — Bekanntmachung № 476 Stück 49, die Tischlerinnung in Potsdam betreffend — hat sich nur auf solche Tischler zu erstrecken, welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten.

Potsdam, den 21. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Kollekte.

502. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 15. Dezember 1899 — O. P. 20117 — genehmigt, daß zum Besten des Versorgungshauses für Neugeborene und deren Mütter Beth-Elim sowie der Pflegestätte Elim zu Weißensee im Jahre 1900 und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis Ende September in der

Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin eine Hauskollekte abgehalten werde.

Potsdam, den 22. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Schiedsgericht der Invalidenversicherung.

303. Zum Vorsitzenden des vom 1. Januar 1900 ab in Berlin errichteten Schiedsgerichts der Invalidenversicherung für den Regierungsbezirk Potsdam ist seitens des Herrn Ministers der Regierungsrath von Gostkowski in Berlin ernannt worden. Zu dessen Stellvertretern ernannt sind der Regierungsrath Sayffaerth und die Regierungsassessoren von Wurmb, Friedrich, Opitz, Tübben, Karbe und Dr. Schönfeld in Berlin.

Potsdam, den 23. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Nachprüfung der Vieh- und Fleischbeschauer.

304. Mit dem Fortschreiten der wissenschaftlichen Erfahrungen auf dem Gebiete der öffentlichen Vieh- und Fleischbeschau sind die Anforderungen an die Laienfleischbeschauer derartig gestiegen, daß es erforderlich ist, sich von ihrer Befähigung und praktischen Brauchbarkeit von Zeit zu Zeit durch Nachprüfungen zu überzeugen.

Vom 1. Januar 1900 ab haben deshalb die öffentlichen Vieh- und Fleischbeschauer in Zwischenräumen von fünf zu fünf Jahren sich einer Nachprüfung gemäß den Bestimmungen unter a.—e. meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 31. März 1893 (Amtsblatt Seite 132) zu unterziehen.

Die Nachprüfungen finden in den **öffentlichen Schlachthäusern** des Bezirks durch die **Kreisthierärzte** statt und zwar

a. in Angermünde und Schwedt a. O. durch den Kreisthierarzt in Angermünde,
b. in Eberswalde und Freienwalde durch den Kreisthierarzt in Eberswalde,
c. in Prenzlau durch den Kreisthierarzt in Prenzlau,
d. in Neuruppin durch den Kreisthierarzt in Neuruppin,
e. in Pritzwalk und Wittstock durch den Kreisthierarzt in Kyritz,
f. in Perleberg und Wittenberge durch den Kreisthierarzt in Perleberg,
g. in Rathenow durch den Kreisthierarzt in Rathenow,
h. in Brandenburg a. H. durch den Kreisthierarzt in Brandenburg a. H.,
i. in Spandau durch den Kreisthierarzt in Nauen,
k. in Potsdam durch den Departementsthierarzt in Potsdam.

Für jede Nachprüfung eines Vieh- und Fleischbeschauers hat die Ortspolizeibehörde, für deren Bezirk der Beschauer angestellt ist, an den Prüfungskommissar eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten.

Entstehen durch Reisen des Kreisthierarztes von seinem Wohnorte nach dem Orte der Prüfung besondere Reisekosten, so sind diese von den in Betracht kommenden Polizeibehörden verhältnißmäßig zu erstatten. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265). Etwaige Unkosten der Fleischbeschauer durch Reisen nach dem nächstgelegenen öffentlichen Schlachthause sind gleichfalls von den Polizeibehörden zu tragen.

Der Termin zur Nachprüfung wird von dem Prüfungskommissar festgesetzt, sobald eine genügende Anzahl von Anmeldungen zur Nachprüfung bei ihm eingegangen ist. Die Anmeldungen der Fleischbeschauer erfolgen durch die ihnen vorgesetzten Ortspolizeibehörden bis zum 1. April jeden Jahres; der Anmeldung ist das letzte Prüfungszeugniß des Fleischbeschauers beizufügen.

Ausgenommen von der Prüfung sind:

1) Thierärzte, welche die öffentliche Vieh- und Fleischbeschau ausüben,
2) Vieh- und Fleischbeschauer, welche in öffentlichen, unter thierärztlicher Leitung stehenden Schlachthäusern angestellt sind.

Diejenigen Vieh- und Fleischbeschauer, welche zugleich die Trichinenschau ausüben, können, sofern sie die vorstehend angeordneten Nachprüfungen vor dem Departementsthierarzt in Potsdam ablegen, zugleich in der Trichinenschaukunde nachgeprüft werden.

Potsdam, den 23. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe X. zu den 4%igen Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A.

36. Die Zinsschein-Reihe X. № 1 bis 3 zu den 4%igen Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 30. Juni 1901 werden **vom 2. Januar 1900 ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle selbst am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Zinsscheinanweisungen an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben ge-

nannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 21. Dezember 1899.

Königliche Regierung.

37. Die Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1898/99 wird gemäß § 19 der revidirten Statuten vom 9. September / 7. Dezember 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dieselbe ist durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Lfd. Nr.	Näherer Nachweis	Kapitalvermögen einschl. der Werthpapiere Mk.	Pf.	Baar Mk.	Pf.
	Einnahme.				
A.	Bestand aus dem Rechnungsjahre 1897/98	1 092 065	45	—	—
B.	An laufenden Einnahmen				
	1. Antrittsgelder	—	—	—	—
	2. Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	—	—
	3. Kapitalzinsen	—	—	41 365	99
	4. Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	—	—	854	—
	5. Gemeindebeiträge	—	—	48 930	—
	6. Neubelegungen oder zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—
	7. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
	8. Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	69 768	47
	Summe der Einnahmen	1 092 065	45	160 918	46
	Ausgabe.				
1	Verwaltungskosten	—	—	108	45
2	Pensionen	—	—	160 750	01
3	Neubelegung oder zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—
4	Sonstige Ausgaben	—	—	60	—
	Summe der Ausgaben	—	—	160 918	46
	Wiederholung.				
	Die Einnahme beträgt	1 092 065	45	160 918	46
	Die Ausgabe beträgt	—	—	160 918	46
	Bestand am 1. April 1899	1 092 065	45	—	—

Potsdam, den 21. Dezember 1899.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der kleinen Jagd.

31. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird die Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Wachteln und Haselwild mit Ablauf des 17. Januar 1900 geschlossen. Potsdam, den 19. Dezember 1899.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Beschränkung der Sonntagsruhe für Blumenbindereien.

66. Auf Grund des § 105e. der Reichsgewerbe-Ordnung verordne ich für den Stadtkreis Berlin mit Bezug auf § 1 der Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe — mit Ausnahme des Handelsgewerbes — vom 21. März 1895, was folgt:

In Blumenbindereien dürfen am Sonntag, den 31. Dezember d. Js., Arbeiter mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen und dergleichen bis 10 Uhr Abends beschäftigt werden.

Berlin, den 22. Dezember 1899.

Der Polizei-Präsident.

Schleusensperre.

67. Zur Ausführung dringender Unterhaltungsarbeiten wird

die Mühlendamm-Schleuse vom 4. Januar 1900 an auf voraussichtlich 10 Tage,

die Stadtschleuse vom 20. Januar 1900 an auf voraussichtlich 8 Tage,

die obere Schleuse des Landwehrkanals vom 1. bis 28. Februar 1900

für den Verkehr gesperrt werden.

Berlin, den 22. Dezember 1899.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betr. Beschränkung der Beschäftigung von Kindern.

68. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195 ff.) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Kinder, welche das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen außer dem Hause eine gewerbliche Thätigkeit irgend welcher Art nicht ausüben.

§ 2. Kinder, welche das 9. aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb des Hauses Abends nicht nach 7 Uhr und Morgens in den Monaten April—September nicht vor 5½, in den Monaten Oktober—März nicht vor 6½ Uhr zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, ferner zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, sowie überhaupt zu irgend welchen mechanischen Dienstleistungen in einem Gewerbebetrieb verwandt werden.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden an Eltern oder den zur Erziehung Verpflichteten sowie den Personen, welche Kinder entgegen den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen für ihren gewerblichen Betrieb beschäftigen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1900 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1899.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einrichtung von deutschen Postanstalten in Marocco.

18. Am 20. Dezember sind in Casablanca, Larache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi und Tanger deutsche Postanstalten, und zwar in Tanger ein Postamt, in den übrigen Orten Postagenturen eröffnet worden. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf den Briefpostdienst, auf Postpackete und Postfrachtstücke bis zu 10 kg sowie auf den Zeitungsdienst; das Postamt in Tanger nimmt außerdem auch am Postanweisungsdienst mit Deutschland und anderen Ländern Theil. Postanweisungen nach Tanger werden hinfort bis zu dem Meistbetrage von 1000 Franken (rund 800 Mark) angenommen; die Taxe beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pfennig. Die Taxen für Briefsendungen und für Postpackete nach Marocco bleiben unverändert. Ueber die in den Portosätzen für Postfrachtstücke eintretenden Aenderungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 21. Dezember 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Genaue Adressirung der nach Berlin gerichteten Briefe.

180. Um die Bestellung der zum Jahresschluß nach Berlin gerichteten Briefe zu erleichtern und zu beschleunigen, empfiehlt es sich, in der Briefaufschrift neben der genauen Angabe der **Wohnung** nach Straße, Nummer und Stockwerk den **Postbezirk** (C., W., N. W. ꝛc.) und wenn thunlich auch die Nummer der **Bestell-Postanstalt** deutlich und zutreffend anzugeben, z. B. C. 22, W. 9, NW. 52.

Berlin C., 23. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

181. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Steglitz, Tegel, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Grebenstein, Hilden, Labischin, Polzin und Rosenberg (Oberschl.) zugelassen worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 M.

Potsdam, 17. Dezember 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigung einer Pfarrstelle.

48. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Bochow, Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Selhausen in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung steht im vorliegenden Falle dem Kirchenregimente zu.

Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Brandenburger Rentenbriefen zu 4% (Lit. A. bis E.) und zu 3½% (Lit. L. bis P.)

23. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 24. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 proz. Rentenbriefe:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 178 Stück und zwar die Nummern:

203 283 474 571 1042 1214 1288 1612 1639 1753 2140 2208 2226 2242 2351 2364 2418 2462 2715 2759 2769 3006 3222 3508 3586 3626 4270 4276 4446 4512 4608 4668 5285 5356 5378 5546 5832 5885 5955 5971 5991 6029 6163 6525 6835 7270 7328 7359 7480 7502 7503 7587 7689 7885 8125 8198 8229 8677 8868 8985 9168 9220 9291 9517 9727 9761 9828 10012 10029 10034 10100 10112 10146 10162 10269 10310 10318 10385 10499 10663 10748 10755 10873 10996 11168 11301 11499 11504 11521 11636 11706 11729 12004 12200 12221 12540 12658 12713 12824 12926 12963 12971 13178 13240 13319 13332 13610 13758 13780 13813 13854 14088 14272 14283 14352 14630 14762 14767 14773 14881 14884 14888 15238 15347 15354 15399 15437 15560 15576 15619 15679 15762 15844 15864 16136 16315 16586 16609 16662 16707 16778 17131 17180 17322 17451 17477 17538 17700 17729 17799 17821 17842 17869 17892 17950 17969 18133 18155 18265 18406 18454 18568 18592 18609 18665 18696 19007 19063 19141 19157 19338 19357 19412 19424 19446 19469 19491 19658.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 63 Stück und zwar die Nummern:

28 48 203 618 824 1563 1646 1652 1674 1710 1878 2014 2463 2599 2644 2681 2772 2861 3159 3164 3249 3320 3439 3552 3735 3799 3816 3901 3928 3992 4088 4091 4146 4162 4269 4307 4672 4917 5428 5562 5565 5611 5659 5754 5836 5852 5898 5939 6111 6226 6238 6262 6332 6428 6589 6601 6646 6791 6946 6948 6951 6958 7165.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 250 Stück und zwar die Nummern:

10 116 610 625 635 940 1164 1361 1400 1444 1486 1822 2129 2400 2600 2608 2646 2678 2720 2725 2812 2840 2861 3041 3115 3295 3324 3363 3386 3746 4038 4074 4445 4507 4575 4624 4661 4872 4895 5010 5045 5080 5282 5474 5507 5899 6123 6129 6268 6324 6459 6465 6466 6470 6804 6912 6945 7056 7082 7554 7594 7618 7697 7711 7716 8270 8286 8298 8636 8666 8817 8921 9015 9048 9151 9212 9248 9618 9804 9820 10053 10147 10184 10233 10398 10461 10483 10672 10785 11007 11016 11155 11254 11286 11301 11346 11650 11725 11950 12020 12253 12300 12395 12419 12745 12901 13126 13148 13154 13207 13211 13325 13386 13424 13477 13617 13979 14089 14119 14499 14729 14797 14807 14842 15256 15363 15366 15396 15472 15635 15759 15844 15887 16127 16213 16252 16335 16376 16609 16779 16915 17069 17093 17128 17171 17565 17574 17607 17663 17734 17802 17914 17968 18033 18042 18116 18231 18411 18552 18566 18568 18584 18615 18628 18670 18720 18788 18854 18992 19090 19273 19340 19361 19429 19452 19757 19768 19982 20082 20101 20245 20290 20317 20425 20606 20621 20688 20772 21207 21229 21256 21285 21425 21600 21647 21695 21767 21850 21918 21966 22014 22072 22177 22333 22346 22377 22420 22427 22496 22635 22681 23095 23198 23254 23277 23531 23806 24015 24042 24080 24103 24147 24186 24433 24482 24548 24587 24637 24712 24733 24734 24799 24857 24909 24951 24986 24999 25102 25120 25163 25178 25254 25265 25290 25400 25426 25624 26140 26176 26199.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 213 Stück und zwar die Nummern:

115 222 277 337 403 761 1050 1292 1423 1570 1839 1923 1961 2082 2380 2479 2637 2767 2805 2818 2822 2880 2881 2965 3002 3210 3225 3247 3429 3516 3534 3629 3695 3753 3777 3846 3861 3868 3938 4024 4251 4398 4425 4568 4601 4862 4910 4945 5060 5122 5403 5531 5953 6005 6033 6042 6357 6402 6434 6588 6625 6675 7037 7088 7285 7293 7392 7395 7509 7552 7579 7696 7899 7978 7991 8169 8346 8641 8752 8842 9143 9263 9302 9435 9555 9704 9777 9806 9896 9959 10106 10243 10274 10339 10433 10471 10660 10819 10877 10995 11030 11083 11154 11196 11235 11309 11394 11436 11677 11702 11738 11902 11969 12072 12169 12183 12418 12429 12546 12615 13097 13251 13265 13309 13487 13530 13542 13685 13945 14042 14078 14191 14447 14641 14726 14771 15119 15200 15245 15323 15597 15646 15761 15864 15906 15977 16039 16094 16272 16277 16451 16498 16519 16598 16600 16830 16831 17052 17063 17074 17086 17273 17495 17504 17658 17682 17702 17745 17823 17857 17945 18068 18212 18395 18554 18582 18696 18766 18888 18956 19098 19122 19179 19204 19242 19303 19356 19367 19392 19449 19599 19632 19725 19784 19848 19859 19991 19998 20204 20207 20388 20414 20523 20792 20837 20870 20933 20993 21052 21152 21271 21595 21625.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 5 Stück und zwar die Nummern:

9754 9805 9856 9930 9965.

II. 3½ proz. Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 163.

Litt. O. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 8 und 62.

Litt. P. zu 30 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 7 und 32.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 4—16 bez. Reihe II. Nr. 2—16 nebst Anweisungen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. April k. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen

Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1910 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgeloosster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. November 1899.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Aenderungen des statistischen Waaren-Verzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter.

9. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14. d. Mts. beschlossen, daß vom 1. Januar 1900 ab Aenderungen des statistischen Waaren-Verzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, sowie der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Statistik des Waaren-Verkehrs vom 20. Juli 1879 in Kraft treten sollen.

Die neu hergestellten Verzeichnisse können bei den Königlichen Hauptsteuer- und Steuerämtern während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 22. Dezember 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Aichung von Maaßen und Meßwerkzeugen.

6. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den unsererseits an die Königlichen Bergrevierbeamten unseres Verwaltungsbezirkes ertheilten Auftrag zur Ausführung der Aichung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Mineralprodukte zurückgezogen haben. Diese Aichungsgeschäfte werden von jetzt ab von dem nächst gelegenen Königlichen Aichamte erledigt werden.

Halle, den 21. Dezember 1899.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

38. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für die Monate September und Oktober 1899.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
September 1899.			
Das Gemarkung Fahlenberg Kartenbl. 3 № 49/27 und 50/27 von 0,8215 ha Flächeninhalt belegene Grundstück	Gemeinde-Bezirk Müggelsheim	Gutsbezirk Coepenicker Forst	26. September 1899 A. I. 5186
Oktober 1899.			
Die Kartenblatt 1 Parzellen 22 und 441/21 in Größe von zusammen 1 ha 49 ar 77 qm belegenen fiskalischen Dorfauen-Parzellen	Gemeindebezirk Schönow	Gem. Zehlendorf	31. Oktober 1899. A. I. 5236.
Die Kartenblatt 3 № 162/1 der Gemarkung Potsdamer Forst in Größe von 1,0908 ha verzeichnete fiskalische Parzelle	Gem. Potsdamer Forst	Gem. Neuendorf bei Potsdam	31. Oktober 1899. A. I. 5076.
und			
Die Kartenblatt 2 № 401/50 rc. der Gemarkung Neuendorf bei Potsdam in Größe von 1,0908 ha verzeichnete Parzelle	Gem. Neuendorf bei Potsdam	Gem. Potsdamer Forst	31. Oktober 1899. A. I. 5076.

Berlin, den 6. Dezember 1899.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kommunalabgaben verschiedener Eisenbahnen.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1898/99

1) bei der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn auf 110500 M.
2) bei der Prignitzer Eisenbahn auf 153900 "
3) bei der Wittenberge—Perleberger Eisenbahn auf 48160 "

festgestellt worden ist.

Aus dem Betriebe der Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahn während der Zeit vom 21. Dezember 1898 bis 31. März 1899 ist ein kommunalabgabepflichtiger Reinertrag nicht erzielt worden.

Altona, den 17. Dezember 1899.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Hinterlegung von Mündelgeldern rc.

Mittels gemeinschaftlichen Erlasses der Herren Minister der Finanzen, der Justiz, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 17. Dezember 1899 ist auch die **Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse zu Berlin, Wilhelmplatz 6** auf Grund des Artikel 85 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung Seite 177) für

die Hinterlegung von Werthpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Hinterlegungsstelle bestimmt worden. In der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 19. Dezember 1899, betreffend die Bestimmung außerordentlicher Hinterlegungsstellen für Werthpapiere ist ferner darauf hingewiesen, daß bei allen denjenigen Anstalten, welche in dem oben angezogenen Erlasse aufgeführt sind, im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dieser Vorschrift und nach Artikel 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch die Anlegung von Mündelgeld erfolgen kann.

Wir bemerken hierzu, daß die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse, welche mit dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institut unter dessen Garantie verbunden ist und unserer Leitung und Oberaufsicht untersteht, die sichere und getrene Aufbewahrung der ihr übergebenen Werthpapiere, welche auf den Namen der Hinterleger als deren ausschließliches Eigenthum liegen, unter der vollen gesetzlichen Gewähr übernimmt. Für die mit dieser Verwahrung und Verwaltung verbundene Mühewaltung und Gefahr berechnet dieselbe pro Jahr ein Depotgeld von 50 Pf. für je 3000 Mark des Nominalwerths der hinterlegten Papiere und für Ausübung der Verloosungskontrole für jedes Stück pro Jahr eine Gebühr von 10 Pfennig, welche rücksichtlich Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe und landschaftlicher Central-Pfandbriefe bis auf Weiteres nur mit dem halben Betrage von 5 Pfennig erhoben wird.

Um jedoch dem vermehrten Bedürfniß nach verwahrlicher Niederlegung von Pfandbriefen in Folge des am 1. Januar 1900 bevorstehenden Fortfalls des in der Außerkurssetzung liegenden Schutzes von Inhaberpapieren nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß **Kur- und Neumärkische Pfandbriefe und landschaftliche Central-Pfandbriefe** auch gegen eine **einmalige Gebühr**, welche für je angefangene 3000 Mark des Nennwerths dieser Pfandbriefe **1 Mark**, mindestens aber 1 Mark, beträgt, zur Verwahrung und Verwaltung angenommen werden. Für Ausübung der Verloosungskontrole wird in diesen Fällen eine besondere Gebühr nicht berechnet, für diese Thätigkeit aber eine **einmalige** Gebühr von 50 Pfennig für je angefangene 3000 Mark des Nennwerthes, mindestens aber 50 Pfennig, für den Fall erhoben, daß die Nummern der Pfandbriefe nur zur Kontrole der Verloosung angemeldet, die Stücke selbst aber nicht verwahrlich niedergelegt werden.

Die näheren Bedingungen über die Verwahrung und Verwaltung offener Depots können von der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 22. Dezember 1899.

Kur- und Neumärkische
Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Rentmeister Friedrich in Perleberg den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Gutsbesitzer Hinze in Goldbeck für den Bezirk 5 „Plänitz".

Im Kreise Prenzlau sind wiederernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Amtmann Flügge in Woddow für den Bezirk 25 „Battin", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer von Stülpnagel in Lindhorst für den Bezirk 8 „Lübbenow".

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königl. Forstmeister von Hertell in Schönwalde für den Bezirk 35 „Schönwalde".

Der bisherige Hülfsprediger Otto Heinrich Wapler ist zum 2. Pfarrer an der Kaiser Friedrich Gedächtniß-Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Neunzig ist als Oberlehrer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Dem Kaufmann Rudolf Obst in Dahme (Mark) ist das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht daselbst (§ 157 der Reichscivilprozeßordnung) vom 1. Januar 1900 ab gestattet.

Potsdam, den 20. Dezember 1899.

Der Landgerichtspräsident.

Bekanntmachung.

Dem Kämmereikassen-Rendanten Wilhelm Meinecke und dem Kaufmann Heinrich Tugemann in Baruth (Mark) ist das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht daselbst (§ 157 der Reichscivilprozeßordnung) vom 1. Januar 1900 ab gestattet.

Potsdam, den 20. Dezember 1899.

Der Landgerichtspräsident.

Register-Eintragungen.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1900 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die zu Lenzen erscheinende Zeitung für die West- und Ostprignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Zeitung für die West- und Ostprignitz.

Lenzen a./E., den 14. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 werden die Eintragungen in unser Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, sowie das Börsenregister durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger ver-

öffentlicht werden. Außerdem werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister, sowie das Börsen-Register durch die Berliner Börsenzeitung, diejenigen betreffend kleinere Genossenschaften durch das Jüterbog-Luckenwalder Kreisblatt bekannt gemacht.

Jüterbog, den 14. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1900 werden die Eintragungen a. in unser Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Templin'er Kreisblatt, b. in unser Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Templin'er Kreisblatt veröffentlicht.

Lychen, den 1. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in das Handels-, das Genossenschafts- und das Börsen-Register werden im Geschäftsjahr 1900 durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, die Zeitung für Niederbarnim und die Berliner Börsenzeitung, für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch die erstgenannten beiden Blätter veröffentlicht werden.

Oranienburg, den 7. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

I. Durch die allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 4. Dezember 1899 (Just.-Min.-Blatt S. 560) ist die Führung des Güterrechtsregisters, des Handelsregisters, des Binnenschiffsregisters, des Musterregisters, de Börsenregisters und des Registers für Wassergenossenschaften für den Bezirk des Amtsgerichts II. in Berlin, sowie für die Bezirke der Amtsgerichte in Charlottenburg und Rixdorf vom 1. Januar 1900 ab dem Amtsgericht I. in Berlin übertragen worden. II. Es werden im Jahre 1900 bearbeitet werden: a. diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Musterregisters und des Börsenregisters für Waaren und des Börsenregisters für Werthpapiere beziehen, in der Abtheilung 89 des unterzeichneten Gerichts von dem Amtsrichter Kristeller unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretärs Engel, b. diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters für Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften beziehen, in der Abtheilung 90 des unterzeichneten Gerichts von dem Amtsgerichtsrath Genicke unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretärs Rothnagel. Die Eintragungen in das Handelsregister werden: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) in der Berliner Börsen-Zeitung, 3) in der Vossischen Zeitung veröffentlicht werden, diejenigen Eintragungen, welche Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, und die Eintragungen in die Börsenregister außerdem in 1) der National-Zeitung und 2) dem Berliner Börsen-Courier, dagegen die Eintragungen in das Musterregister nur in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger. Die Geschäftsräume der vorbezeichneten Abtheilungen befinden sich im Gerichtsgebäude Berlin C. Neue Friedrichstraße Nr. 13. Dort werden Anmeldungen zum Handels- und Börsenregister im Zimmer № 69, Anmeldungen zum Musterregister im Zimmer № 135 entgegengenommen.

Berlin, den 18. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilungen 89 und 90.

Durch die allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 4. Dezember 1899 (Justizministerial-Blatt Seite 560) ist die Führung des Genossenschaftsregisters für den Bezirk des Amtsgerichts II. in Berlin sowie für die Bezirke der Amtsgerichte in Charlottenburg und Rixdorf vom 1. Januar 1900 ab dem Amtsgericht I. in Berlin übertragen. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister werden im nächsten Jahre in nachfolgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) der Vossischen Zeitung, 3) dem Berliner Lokal-Anzeiger, sofern dieselben jedoch kleinere Genossenschaften betreffen, nur in dem ersten und dritten Blatte bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 96.

Für das Geschäftsjahr 1900 wird die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen 1) in das Handels- und Börsenregister a. durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Niederbarnimer Kreisblatt, d. die Liebenwalder Zeitung, 2) in das Genossenschaftsregister durch die a. b. d. bezeichneten Blätter und durch den Anzeiger des Regierungsamtsblatts, für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Liebenwalder Zeitung erfolgen.

Liebenwalde, den 16. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Für das Jahr 1900 werden für den Bezirk des Königlichen Amtsgerichts Bernau die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister und in das Börsenregister durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Niederbarnimer Kreisblatt. Bekanntmachungen der Eintragungen in das Genossenschaftsregister, bei kleineren Genossenschaften in die zu a. und c. aufgeführten Blätter, bei größeren Genossenschaften in dieselben Blätter, sowie in die Börsenzeitung erfolgen.

Bernau, den 4. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1899.

Potsdam, 1899.
Zu haben bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers beträgt 40 Pfennige.)

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Vorschriften des Gesetzes

über die

Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.

(Zusammengestellt im Reichs-Justizamte.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich*) nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

*) Die bisher hier folgenden Worte: „insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen" sind durch §. 186 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.

§. 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§. 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

§. 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben ertheilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Weitere allgemeine Bestimmungen enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§. 48.

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt oder wird vor einem Standesbeamten von einer Frau, die ein minderjähriges eheliches Kind hat, eine Ehe geschlossen, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§. 69.

Für die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

§. 197.

Durch die Landes-Justizverwaltung kann angeordnet werden, daß die im §. 14 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 vorgesehene Aufbewahrung des Nebenregisters bei den Landgerichten erfolgen soll.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Weitere hierher gehörige Vorschriften enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§. 71.

Sind Vorgänge, die auf Antrag eines Betheiligten in dem Standesregister am Rande einer Eintragung zu vermerken sind, von einem Notar beurkundet, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des Betheiligten, dessen Erklärung beurkundet ist, die Eintragung des Vermerkes in das Standesregister zu beantragen.

§. 167 Abs. 2.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig. Das Gleiche gilt für die Aufnahme der im §. 1718 und im §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft; für die Aufnahme dieser Urkunden ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung seiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschließung beurkundet.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

Die §§. 28 bis 40 sind durch Artikel 46 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben. An ihre Stelle treten die folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

§. 1303.

Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§. 1304.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

§. 1305.

Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach §. 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§. 1306.

Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des §. 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.

§. 1307.

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§. 1308.

Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des §. 1847 Abs. 2.

§. 1309.

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§. 1310.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§. 1311.

Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht.

§. 1312.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§. 1313.

Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§. 1314.

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im §. 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im §. 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

§. 1315.

Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

§. 1822 Abs. 1, 3.

Die Bewilligung einer nach den §§. 1808, 1818 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach §. 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

§. 1823.

Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§. 1824 bis 1328 nichtig.

§. 1824.

Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im §. 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§. 1325.

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

§. 1326.

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte

§. 1327.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des §. 1310 Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§. 1328.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach §. 1312 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des §. 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§. 1329.

Die Nichtigkeit einer nach den §§. 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer nach §. 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§. 1330.

Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§. 1331 bis 1335 und des §. 1350 angefochten werden.

§. 1331.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des §. 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§. 1332.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§. 1333.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§. 1334.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

§. 1335.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

§. 1348.

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

§. 1349.

Ist das Urtheil, durch das einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt ist.

§. 1350.

Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 41.

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs lauten:

§. 1316.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.

§. 1317.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§. 1318.

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heirathsregister eintragen.

§. 1319.

Als Standesbeamter im Sinne des §. 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§. 1320.

Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§. 1321.

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

§. 1322 Abs. 2, 3.

Die Bewilligung einer nach §. 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen

§§. 42, 43.

Aufgehoben durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§. 44

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§. 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§§. 51 bis 53.

Aufgehoben durch Artikel 46 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

§. 54.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58.

Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten*) die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Eine weitere hierher gehörige Vorschrift enthält das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

§. 70.

Gegen eine Verfügung, durch die angeordnet wird, daß eine Eintragung in dem Standesregister zu berichtigen ist, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 67

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. III des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

*) Die bisher hier folgenden Worte: „insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen", sind durch §. 186 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

§. 68.

Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69
(in der Fassung des Artikel 46 Nr. IV des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71.

In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75

(in der Fassung des Artikel 46 Nr. V des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.*)

§. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand**) zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Gebührentarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang . . . eine halbe Mark,
   für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . ein und eine halbe Mark,
2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43***) und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . eine halbe Mark.
   Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . eine halbe Mark,
   jedoch zusammen höchstens . . . . zwei Mark.

*) Zu vergl. §. 1588 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

**) Die bisher hier folgenden Worte: „Gericht erster Instanz" sind durch §. 69 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (oben S. 4) gegenstandslos geworden.

***) An die Stelle des §. 43 tritt §. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (oben S. 8).

Bekanntmachung,

betreffend

Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 25. März 1899.

Auf Grund des §. 83 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

beschlossen, welche an die Stelle der Verordnungen vom 22. Juni 1875 und vom 10. März 1892 treten:

§. 1.

Die Standesregister (§. 12 des Gesetzes) sind nach den Formularen A, B, C, und zwar

das Geburtsregister nach dem Formular A,
das Heirathsregister nach dem Formular B,
das Sterberegister nach dem Formular C

zu führen.

Die Formulare sind für die Gestalt der Standesregister maßgebend. Die Größe der Blätter soll in der Höhe 40½, in der Breite 25½ Centimeter betragen. In dem Geburts- und Sterberegister ist jedes Blatt auf der Vorderseite und auf der Rückseite zu bedrucken; das Heirathsregister ist so einzurichten, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt.

§. 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§. 14 Abs. 1 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerke zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

.... am .... 19.... .

der Standesbeamte

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 1 auch für die Nebenregister.

§. 3.

Der nach Ablauf des Kalenderjahres vorzunehmende Abschluß des Haupt- und Nebenregisters (§. 14 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt auf der Seite, welche der letzten Eintragung folgt. Zu Eintragungen darf diese Seite nicht verwendet werden; ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

Steht die letzte Eintragung auf der letzten Registerseite, so erfolgt der Abschluß auf dieser Seite.

§. 4.

Muß im Laufe des Kalenderjahrs ein neuer Registerband angefangen werden, so ist der alte Band unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen und unter Verweisung auf den neuen Band abzuschließen; die Vorschriften des §. 3 finden entsprechende Anwendung.

In dem mit der nächsten Nummer der Eintragungen beginnenden neuen Bande ist auf der ersten Seite auf den alten Band zu verweisen. Zu Eintragungen darf diese Seite nicht verwendet werden; ihr Vordruck ist zu durchstreichen.

§. 5.

In kleineren Standesamtsbezirken kann das Hauptregister für mehrere Jahrgänge in einem gemeinschaftlichen Bande geführt werden.

§. 6.

Für die Gestalt der Registerauszüge (§. 8, §. 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare Aa, Bb, Cc maßgebend. Ihre Größe soll in der Höhe 33, in der Breite 21 Centimeter betragen.

§. 7.

Die im §. 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung ist nach dem Formular D auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach §. 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach dem Formular E anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes (§. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nebst der Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot (§. 49 des Gesetzes) ist nach dem Formular F zu ertheilen.

Soll, nachdem einer von mehreren zuständigen Standesbeamten (§. 1320 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) das Aufgebot angeordnet hat, die Eheschließung vor einem anderen der zuständigen Beamten erfolgen, so ist für die Ertheilung der Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot das Formular F mit der Maßgabe zu verwenden, daß der Vordruck für die Ermächtigung zur Eheschließung durchstrichen wird.

§. 8.

Neben den Registern und den Formularen zu den Registerauszügen (§. 8 des Gesetzes) werden auch die Formulare D, E und F den Gemeinden kostenfrei geliefert.

§. 9.

Verlobten ist auf Verlangen von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§. 10.

Ist ein Erschienener stumm oder sonst am Sprechen verhindert oder taub und ist eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so soll bei der Anzeige oder der Eheschließung sowie bei der Eintragung ein Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach §. 1318 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Standesbeamte soll dem Dolmetscher die Versicherung an Eidesstatt abnehmen, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde; ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen vereidet, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Die Eintragung soll von dem Dolmetscher genehmigt und unterschrieben werden.

§. 11.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Ist ein Erschienener der deutschen Sprache nicht mächtig, so finden die Vorschriften des §. 10 Anwendung; der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es jedoch nicht, wenn der Standesbeamte der Sprache, in der sich der Erschienene erklärt, mächtig ist.

Die Eintragung soll dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Erschienenen durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Standesbeamten in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, daß dies geschehen ist.

§. 12.

Erfolgt die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalls auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes), so ist in der Eintragung auf die Anzeige oder Mittheilung Bezug zu nehmen.

§. 13.

Soweit die Beurkundung einer Thatsache innerhalb des ihr nach dem Vordrucke zukommenden Raumes nicht erfolgen kann, ist sie am Rande vorzunehmen.

In den Fällen des §. 12 dieser Vorschriften und des §. 23 des Gesetzes ist der Vordruck nur insoweit zu benutzen, als ein zusammenhängender Theil des Vordrucks zweckmäßiger Weise verwendet werden kann; im Uebrigen ist der Vordruck zu durchstreichen und die Eintragung am Rande vorzunehmen.

Wird nach den vorstehenden Bestimmungen eine Eintragung zum Theil am Rande vorgenommen, so ist der Zusammenhang mit dem innerhalb des Vordrucks stehenden Theile kenntlich zu machen. Die Anzahl der am Rande geschriebenen Zeilen ist am Schlusse der Eintragung zu vermerken.

Ist in den Fällen des Abs. 2 der Vordruck ganz unbenutzt geblieben, so dürfen bei der Ertheilung von Registerauszügen die für die Auszüge bestimmten Formulare nicht verwendet werden.

§. 14.

Erkennt bei der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes der Anzeigende oder ein mit dem Anzeigenden Erschienener seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Erfolgt die Anerkennung vor dem Standesbeamten nach der Anzeige der Geburt, so hat er sie am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

§. 15.

Erkennt Jemand bei seiner Eheschließung mit der Mutter eines unehelichen Kindes seine Vaterschaft vor dem Standesbeamten an, so hat dieser die Anerkennung in der über die Eheschließung vorgenommenen Eintragung zu beurkunden.

Die Anerkennung gilt, wenn nicht das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beischreibung eines Vermerkes am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung. Ist der Geburtsfall in dem Standesregister eines anderen Bezirkes eingetragen, so hat der Standesbeamte dem Standesbeamten dieses Bezirkes einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beischreibung des Vermerkes kostenfrei zu übersenden.

§. 16.

Wird vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgende Anerkennung der Vaterschaft auf Verlangen des Anerkennenden eine besondere Urkunde errichtet, so finden die Vorschriften des §. 14 Abs. 1 und des §. 15 keine Anwendung. In einem solchen Falle bleibt es den Betheiligten überlassen, bei dem Standesbeamten, in dessen Register der Geburtsfall eingetragen ist, die Beischreibung eines Randvermerkes nach Maßgabe des §. 26 des Gesetzes zu beantragen.

§. 17.

Zusätze, Löschungen und Aenderungen nach Maßgabe des §. 13 Abs. 4 des Gesetzes sind nur zulässig, solange die Eintragung noch nicht abgeschlossen ist.

Die in das Nebenregister aufzunehmende Abschrift (§. 14 Abs. 1 des Gesetzes) hat die Zusätze, Löschungen und Aenderungen als solche wiederzugeben.

§. 18.

Offenbare Schreibfehler, die in einer abgeschlossenen Eintragung enthalten sind, kann der Standesbeamte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigen; der Vermerk ist unter Angabe des Tages besonders zu vollziehen.

Die Vorschrift des §. 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 19.

In die Auszüge aus dem Standesregister (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes) ist unter Weglassung der in den §§. 17, 18 bezeichneten Randvermerke der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen. Im Uebrigen sind die Randvermerke in den Auszügen als solche wiederzugeben.

§. 20.

Um den Standesbeamten eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung des Vordrucks in den Formularen A bis F an die Hand zu geben, sind ihnen sowie ihren Stellvertretern je zwei der beifolgenden Muster mitzutheilen:

A der Eintragung in das Geburtsregister auf Grund
der Anzeige des ehelichen Vaters (§. 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) — A 1 —,

der Anzeige einer bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person (§. 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes) — A 2 —,
der Anzeige einer aus eigener Wissenschaft unterrichteten Person (§. 19 des Gesetzes) — A 3 —,
der Anzeige einer öffentlichen Krankenanstalt (§. 20 des Gesetzes) — A 4 —.

A 1 enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes).

A 2 macht ersichtlich, wie die Abänderung der Eintragung im Falle des §. 13 Abs. 4 des Gesetzes (§. 17 dieser Vorschriften) zu bewirken ist.

A 3 enthält ein Beispiel für eine Eintragung auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 27 Abs. 1 des Gesetzes) und für die Beurkundung der bei der Anzeige der Geburt eines unehelichen Kindes erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft (§. 14 Abs 1 dieser Vorschriften).

A 4 giebt zugleich Anleitung für die Benutzung des Vordrucks gemäß §. 13 Abs. 2 dieser Vorschriften und zeigt die Form des Randvermerkes über die bei der Eheschließung der Eltern erfolgte Anerkennung der Vaterschaft (§. 26 des Gesetzes, §. 15 Abs. 2 dieser Vorschriften).

B der Eintragung in das Heirathsregister

B 1 zeigt, in welcher Weise zu verfahren ist, wenn ein Schreibensunkundiger nur sein Handzeichen beifügen kann (§. 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes), und macht ferner ersichtlich, wie in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter die Eintragung zu unterzeichnen hat.

B 2 giebt ein Beispiel für die Eintragung einer bei der Eheschließung erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft (§. 15 Abs. 1 dieser Vorschriften) sowie eines Randvermerkes nach Maßgabe des §§. 55 des Gesetzes und zeigt zugleich, wie die Abschrift im Nebenregister zu beglaubigen und die Beischreibung einer nach der Einreichung des Nebenregisters an die Aufsichtsbehörde in das Hauptregister gemachten Eintragung zu bewirken ist (§. 14 Abs. 3 des Gesetzes).

C der Eintragung in das Sterberegister auf Grund
der Anzeige des Familienhaupts — C 1 —,
der Anzeige desjenigen, in dessen Behausung sich der Sterbefall ereignet hat — C 2 —.

C 1 giebt zugleich Anleitung für die Eintragung einer unter Zuziehung eines Dolmetschers erstatteten Anzeige mit theilweiser Benutzung des Randes (§. 11, §. 13 Abs. 1, 3 dieser Vorschriften).

C 2 zeigt, in welcher Weise die Beseitigung einer offenbaren Unrichtigkeit zu bewirken ist (§. 18 dieser Vorschriften).

C 3 gewährt ein Beispiel für die nach §. 23 des Gesetzes im Sterberegister zu bewirkenden Eintragungen unter theilweiser Benutzung des Vordrucks (§. 13 Abs. 2, 3 dieser Vorschriften),

C 4 für eine Eintragung auf Grund der Anzeige einer Behörde (§. 12, §. 13 Abs. 2, 3 dieser Vorschriften). Das Muster enthält auch einen Vermerk über eine nach §. 65 des Gesetzes auf Anordnung des Amtsgerichts (§. 69 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) erfolgte Berichtigung der Eintragung.

D der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung — D 1 —,
E der Anordnung des Aufgebots — E 1 —,
F der Bescheinigung des Aufgebots — F 1 —.

§. 21.

Die Einsicht der Register ist Geistlichen und anderen Religionsdienern kostenfrei zu gestatten.

§. 22.

Für jedes Register sind von dem Standesbeamten Sammelakten zu halten; die Akten sind nach Jahrgängen zu ordnen.

In die Sammelakten sind alle auf die Registerführung bezüglichen amtlichen Schriftstücke aufzunehmen, insbesondere die den Standesbeamten zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen und Mitthei-

lungen, die bei ihnen eingereichten Urkunden, die Verfügungen der Aufsichtsbehörde und der Gerichte, desgleichen die von den Standesbeamten in Gemäßheit der §§. 21, 45 bis 47, des §. 58 Abs. 1 und des §. 68 Abs. 3 des Gesetzes aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen.

Wird eine eingereichte Urkunde zurückgegeben, so ist dies unter Angabe des wesentlichen Inhalts der Urkunde in den Akten zu vermerken.

§. 23.

Der Standesbeamte hat ferner zu führen:

1. für jedes Register ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen, bei dem Heirathsregister nach den Anfangsbuchstaben der Namen beider Ehegatten geordnetes Verzeichniß, welches das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglicht;
2. ein Verzeichniß der Geburtsfälle, in welchen die Anzeige der Vornamen des Kindes noch aussteht (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes);
3. ein Verzeichniß der Aufgebote;
4. ein Verzeichniß der zu erhebenden und der erhobenen Gebühren (§. 16 des Gesetzes).

In kleineren Bezirken kann das Namensverzeichniß (Nr. 1) für zwei oder für alle Register gemeinschaftlich geführt werden.

§. 24.

Die Beischreibung und die Beglaubigung nachträglicher Eintragungen im Nebenregister (§. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) sowie die Ertheilung von Auszügen aus dem Nebenregister (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes) ist von dem Gerichtsschreiber des Gerichts zu bewirken, von dem das Nebenregister aufbewahrt wird.

Solange das Nebenregister sich bei der Aufsichtsbehörde befindet (§. 14 Abs. 2 des Gesetzes), kann die Beischreibung und die Beglaubigung nachträglicher Eintragungen im Nebenregister auf Anordnung der Aufsichtsbehörde auch von einem hierzu ermächtigten Beamten dieser Behörde bewirkt werden.

§. 25.

In den im §. 55 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Fällen hat die Staatsanwaltschaft dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist, eine mit dem Zeugnisse der Rechtskraft und mit der Angabe des Tages der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils behufs Beischreibung des Randvermerkes zu übersenden.

Hat ein Ehegatte, nachdem der andere für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe geschlossen (§. 1348 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so hat der Standesbeamte, vor welchem diese Ehe geschlossen worden ist, dem Standesbeamten, in dessen Heirathsregister die frühere Ehe eingetragen ist, einen Auszug aus dem Heirathsregister behufs Beischreibung des Randvermerkes kostenfrei zu übersenden.

§. 26.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

§. 27.

Der Standesbeamte darf sein Amt in Angelegenheiten ausüben, die seine Ehefrau oder Personen betreffen, mit denen er verwandt oder verschwägert ist.

§. 28.

Diese Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die am 1. Januar 1900 noch vorhandenen Bestände der alten Formulare, mit Ausnahme des Formulars B, können aufgebraucht werden; die alten Formulare für die Nebenregister und für die Registerauszüge sind auch künftig zu verwenden, soweit die Eintragung im Hauptregister unter Benutzung eines alten Formulars bewirkt ist.

Berlin, den 25. März 1899.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe

A.

Nr. ....

.... am .... 19 ..

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ....
.... kannt,
....
....
wohnhaft in ....
....................Religion, und zeigte an, daß von der
....
....
....................Religion,
wohnhaft ....
....
zu ....
am .... ten .... des Jahres
tausend neunhundert .... mittags
um .... Uhr ein ....
geboren worden sei und daß das Kind .... Vornamen
....
erhalten habe.
....
....

Vorgelesen, genehmigt und ....
....
....

Der Standesbeamte.

....
....

A.

Nr. ____

______________________ am ______________ 19 __.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ____ kannt,

____

____

wohnhaft in ______________________________________

______________________ Religion, und zeigte an, daß von der

____

____

______________________________________ Religion,

wohnhaft ______________________________________

____

zu ____

am ______________ ten ______________ des Jahres

tausend neunhundert ______________________________ mittags

um ______________________ Uhr ein ______________________

geboren worden sei und daß das Kind ______________ Vornamen

____

erhalten habe. ____________________________________

____

____

Vorgelesen, genehmigt und ______________________________

____

____

Der Standesbeamte.

____

____

A 1.

Berlin am 25. Oktober 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Regierungsrath Karl Eduard Schulze, wohnhaft in Berlin, Annenstrasse 17, und zeigte an, dass dem nebenbezeichneten Kinde die Vornamen Karl Theodor Anton beigelegt worden seien.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Karl Eduard Schulze.

Der Standesbeamte.

N.

Nr. 1080.

Berlin am *26. September* *1901.*

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach *auf Grund seiner Bestallung* anerkannt, *der Regierungsrath Karl Eduard*) Schulze,* wohnhaft in *Berlin, Annenstrasse 17,* *evangelischer* Religion, und zeigte an, daß von der *Karoline Antonie Henriette Schulze, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau,* *evangelischer* Religion, wohnhaft *bei ihm,* zu *Berlin in seiner Wohnung* am *drei und zwanzigsten September* des Jahres tausend neunhundert *eins* *Nachmittags* um *sieben drei viertel* Uhr ein *Knabe* geboren worden sei und daß das Kind *einen* Vornamen *noch nicht* erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.*

Karl Eduard Schulze.

Der Standesbeamte.

N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämmtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

A 2.

Nr. *1081.*

Berlin am *26. September* ——— *1901.*

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ——————————————————— bekannt,

die Hebamme), Frau Emilie Habermann,* ———

wohnhaft in *Berlin, Annenstrasse 11,*—————

——————— ~~Religion,~~*) und zeigte an, daß von der *Amalie**) Hergenbach, geborenen Schneider, evangelischer Religion, Wittwe des am 31. Juli 1901 verstorbenen, zuletzt in Berlin wohnhaft gewesenen Schlächtermeisters Ludwig August Hergenbach, evangelischer* —— Religion, wohnhaft *in Berlin Stralauerstrasse 79,* ————

zu *Berlin in der Wohnung der Hergenbach* ———
am ——— *fünf und zwanzigsten September* ——— des Jahres
tausend neunhundert *eins* ——————— *Vormittags*
um *# fünf ein halb* ——————— Uhr ein *Mädchen* ———
geboren worden sei und daß das Kind ——————— *die* Vornamen
Marie Luise ———————
erhalten habe. *Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Hergenbach zugegen gewesen sei***). (Vorstehend 1 Druckwort gestrichen.)*———

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.*———

Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

statt „fünf ein halb" muss es heissen: zwei ein halb.
Vor Abschluss der Eintragung berichtigt
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe des Anzeigenden anzugeben; die Angabe der Religion ist hier nicht erforderlich, da die Anzeige von einer anderen Person als dem ehelichen Vater oder der Mutter erstattet wird.

**) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämmtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

***) In den Fällen des §. 18 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

A 3.

Nr. 804.

Leipzig am *24. Juni* ——— 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach *durch den von Person bekannten, in Leipzig wohnhaften Rentner Ludwig Schäffer* ——————— anerkannt, *die Waschfrau*), Wittwe Henriette Hartwig,* ———————

wohnhaft in *Leipzig, Elbestrasse 4,* ———————

——————— ~~Religion,~~*) und zeigte an, daß von der *unverehelichten Fabrikarbeiterin Anna Marie **) Hartwig,* ———————

——————— *katholischer* Religion,

wohnhaft *in Leipzig, Dresdnerstrasse 18,* ———————

zu *Leipzig in letztgenannter Wohnung* ———————

am ——————— *zwanzigsten Februar* ——————— des Jahres

tausend neunhundert *eins* ——————— *Nachmittags*

um *acht* ——————— Uhr ein *Mädchen* ———————

geboren worden sei und daß das Kind ——————— *die* Vornamen

Anna Hermine ———————

erhalten habe. *Die Wittwe Hartwig erklärte, dass sie von der Niederkunft aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei***). Zu der vorstehenden Eintragung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ertheilt.* ———

Gleichzeitig war erschienen, der Persönlichkeit nach auf Grund seines Militärpasses anerkannt, der Weber Carl Friedrich Reinecke, wohnhaft in Gohlis, und erklärte, dass er seine Vaterschaft anerkenne. (Vorstehend 4 Zeilen am Rande geschrieben, nebenstehend Druckworte gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Henriette Hartwig.

Carl Friedrich Reinecke.

Der Standesbeamte.

N.

~~Vorgelesen, genehmigt und~~

~~Der Standesbeamte.~~

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe des Anzeigenden anzugeben; die Angabe der Religion ist hier nicht erforderlich, wenn die Anzeige von einer anderen Person als dem ehelichen Vater oder der Mutter erstattet wird.

**) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämmtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

***) Wird die Anzeige nicht von einem nach §. 18 des Gesetzes zur Anzeige Verpflichteten, sondern von einem nach §. 19 des Gesetzes zur Anzeige Berechtigten erstattet, so ist zu bemerken, daß der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

A 4.

Nr. 203.

Breslau am *24. Mai* 1901.

~~Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach~~

~~kannt,~~

Der Direktor der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik in Breslau hat angezeigt,

~~wohnhaft in~~

~~Religion, und zeigte an,~~ daß von der *unverehelichten Amalie Schmidt, ohne Beruf,*

evangelischer Religion,

wohnhaft *in Halbendorf, Kreis Oppeln,*

zu *Breslau in der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik*

am *drei und zwanzigsten Mai* des Jahres

tausend neunhundert *eins* *Vormittags*

um *sieben* Uhr ein *Knabe*

geboren worden sei und daß das Kind *den* Vornamen

Eduard

erhalten habe.

~~Vorgelesen, genehmigt und~~ *(Vorstehend 19 Druckworte gestrichen.)*

Der Standesbeamte.

N.

Der Dienstknecht Hermann Philipp Neu[illegible] wohnhaft in Namslau, hat bei der im Heirathsreg[illegible] des Standesamts Namslau von 1904 unter Nr. [illegible] [illegible]urkundeten Eheschliessung mit der Amalie Schmidt [illegible] nebenbezeichnete Kind als das seinige anerkannt.

Breslau am 11. April 1904.

Der Standesbeamte.

N.

B.

Nr.

am ten

tausend neunhundert

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren am ten

des Jahres tausend hundert

zu

, wohnhaft in

Sohn de

wohnhaft

in ;

2. die

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren am ten

des Jahres tausend hundert

zu

, wohnhaft in

Tochter de

wohnhaft

in

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft in

;

4. d

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft in

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

B 1.

Nr. *538.*

Berlin am *drei und zwanzigs*[ten] *Dezember* tausend neunhundert *eins.*

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der *Schmiedemeister Julius Hermann*) Schneider,*

der Persönlichkeit nach *auf Grund der Aufgebotsverhandlungen* anerkannt, *evangelischer* Religion, geboren am *drei und zwanzigs*[ten] *September* des Jahres tausend *acht*hundert *ein und siebzig* zu *Potsdam*, wohnhaft in *Berlin, Auguststrasse 37,*

Sohn des *Bäckermeisters Karl Anton Julius*) Schneider und seiner Ehefrau Hermine Anna, geborenen Müller,* wohnhaft in *Potsdam*;

2. die *Wittwe Henriette Heidrich, geborene Neuberg, ohne Beruf,*

der Persönlichkeit nach *auf Grund der Aufgebotsverhandlunyen* anerkannt, *evangelischer* Religion, geboren am *ein und dreissigs*[ten] *Mai* des Jahres tausend *acht*hundert *neun und siebzig* zu *Treptow, Kreis Teltow*, wohnhaft in *Berlin, Gipsstrasse 5,*

Tochter des *Tischlermeisters Hermann Neuberg, wohnhaft in Frankfurt an der Oder, und seiner Ehefrau Marie Henriette, geborenen Schmidt,* wohnhaft in *Danzig**)*

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämmtliche Vornamen soweit sie bekannt sind.

**) Wohnt die Mutter nicht an demselben Orte wie der Vater, so ist der Wohnort der Mutter besonders anzugeben.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der *Tischlergeselle*) Hermann Rautenberg,*

der Persönlichkeit nach bekannt,

22 Jahre alt, wohnhaft in *Berlin, Neue Friedrichstrasse 8*;

4. die *Schneiderin Antonie Liebau,*

der Persönlichkeit nach *durch den Zeugen Rautenberg* anerkannt,

63 Jahre alt, wohnhaft in *Bernau, Kreis Nieder-Barnim.*

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Vorgelesen, genehmigt und *von der schreibensunkundigen Antonie Liebau mit ihrem Handzeichen versehen, von den anderen Erschienenen unterschrieben.* ***Julius Hermann Schneider. Henriette Schneider, geborene Neuberg. Hermann Rautenberg.*** †††

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Zeugen anzugeben.

B2.

Nr. 74.

Namslau am neun und zwanzigsten März tausend neunhundert vier.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der Dienstknecht Hermann Philipp*) Naumann,

der Persönlichkeit nach bekannt,

evangelischer Religion, geboren am elften Dezember des Jahres tausend achthundert sieben und siebzig zu Schreibendorf, Kreis Brieg, wohnhaft in Namslau,

Sohn des Schlächters Philipp August*) Naumann und seiner Ehefrau Karoline, geborenen Raue, wohnhaft in Schreibendorf, Kreis Brieg;

2. die Dienstmagd Amalie Schmidt,

der Persönlichkeit nach auf Grund ihres Gesindedienstbuchs anerkannt,

evangelischer Religion, geboren am fünften Mai des Jahres tausend achthundert neun und siebzig zu Brieg, wohnhaft in Halbendorf, Kreis Oppeln,

Tochter des Seilers Ludwig Heinrich Schmidt, wohnhaft in Brieg, und seiner verstorbenen Ehefrau Bertha, geborenen Dreher, zuletzt wohnhaft in Brieg.

Durch das am 28. Dezember 1909 rechtskräftig gewordene Urtheil des Königlichen Landgerichts I zu Berlin ist die Ehe zwischen dem Hermann Philipp Naumann und der Amalie Naumann, geborenen Schmidt geschieden worden.

Namslau am 5. Januar 1910.

Der Standesbeamte.
N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Namslau am 5. Januar 1910

der Standesbeamte
N.

Siegel.

*Beglaubigt.**)*
Namslau am 11. Januar 1910.

Der Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts.
N.

---

*) Es ist in allen Fällen Stand oder Gewerbe der Verlobten und ihrer Eltern anzugeben, ebenso sämmtliche Vornamen soweit sie bekannt sind.

**) Die Form des Beglaubigungsvermerkes richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, die für die Beglaubigung von Abschriften durch die Gerichtsschreiber gelten.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der *Kaufmann*) Wilhelm Grimm,*

der Persönlichkeit nach

bekannt,

45 Jahre alt, wohnhaft in *Namslau*

4. der *Kutscher Richard Schubert,*

der Persönlichkeit nach *auf Grund seines Militärpasses*

anerkannt,

37 Jahre alt, wohnhaft in *Halbendorf, Kreis Oppeln.*

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

*Der Dienstknecht Naumann erklärte, dass er das von seiner Ehefrau am 23. Mai 1901 zu Breslau geborene Kind Eduard als das seinige anerkenne.**)*

Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.*

Hermann Philipp Naumann. Amalie Naumann, geborene Schmidt. Wilhelm Grimm. Richard Schubert.

Der Standesbeamte.

N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

Namslau am *29. März* *1904*

der Standesbeamte

N.

*) Es ist stets Stand oder Gewerbe der Zeugen anzugeben.

**) Die Nummer der Eintragung im Geburtsregister ist, wenn bekannt, anzugeben.

C.

Nr. ....

.... am .... 19 ....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ....

.... kannt,

....

....

wohnhaft in ....

und zeigte an, daß ....

....

....

.... alt, ... Religion,

wohnhaft in ....

geboren zu ....

....

....

.... de ....

....

....

zu ....

am .... ten ....

des Jahres tausend neunhundert ....

.... mittags um .... Uhr

verstorben sei. ....

....

Vorgelesen, genehmigt und ....

....

....

Der Standesbeamte.

....

....

C.

Nr. . ...

.... am .... 19.....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ....

.... kannt,

....

....

wohnhaft in ....

und zeigte an, daß ....

....

....

.... alt, ... Religion,

wohnhaft in ....

geboren zu ....

....

....

.... de ....

....

....

zu ....

am .... ten ....

des Jahres tausend neunhundert ....

.... mittags um .... Uhr

verstorben sei. ....

....

Vorgelesen, genehmigt und ....

....

....

Der Standesbeamte.

....

....

C 1.

Nr. *49.*

Obornik am *17. November* —— *1901.*

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ——

—— bekannt,

der Stellenbesitzer Joseph Karl Paul) Oginski,* ——

wohnhaft in *Obornik. Da der Erschienene der deutschen Sprache* F ~~und zeigte an,~~ ꟻ daß *der Schüler Ignaz Joseph Oginski,* ——

—— ~~alt,~~ —— *katholischer* Religion,

wohnhaft in *Obornik bei dem Anzeigenden,* ——

geboren zu *Rawitsch am 7. September 1894,**)* ——

Sohn —— des *Anzeigenden und seiner Ehefrau Maria Olga, geborenen Nowak,* ——

zu *Obornik in der Wohnung des Anzeigenden* ——

am —— *siebzehn*[ten] *November* ——

des Jahres tausend neunhundert *eins* ——

—— *Nachmittags* um *ein ein halb* —— Uhr

verstorben sei. *(Vorstehend 4 Druckworte gestrichen, 6 Zeilen am Rande geschrieben.) Dem Anzeigenden in polnischer Sprache durch den Dolmetscher* Vorgelesen, genehmigt und *unterschrieben.* ——

Joseph Karl Paul Oginski. Karl Hildebrand.

Der Standesbeamte.

N.

F nicht mächtig ist und sich nur in polnischer Sprache erklären kann, wurde der von Person bekannte Lehrer Karl Hildebrand, wohnhaft in Obornik, als Dolmetscher zugezogen. Dieser versicherte an Eidesstatt, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. Oginski zeigte darauf durch den Dolmetscher an, ꟻ

*) Es sind stets sämmtliche Vornamen des Verstorbenen und seiner Eltern anzugeben, soweit die Namen bekannt sind.

**) Des Vermerkes, daß der Verstorbene ledig gewesen sei, bedarf es nicht, wenn es nach seinem Alter ausgeschlossen ist, daß er verheirathet war.

5*

C 2.

Nr. 453.

Kostenblut am 30. Dezember 1903.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt,

der Bauerngutsbesitzer Ferdinand Reschke,

wohnhaft in Kostenblut,

und zeigte an, daß der Ackerknecht Emil Heinrich*) Hetzel,

40 Jahre alt, evangelischer Religion,

wohnhaft in Kostenblut,

geboren zu Gräfenberg, Bezirksamt Forchheim, Wittwer,

Sohn des Tagelöhners Heinrich Hetzel und seiner Ehefrau Emilie (Familienname unbekannt) in Gräfenberg, Bezirksamt Forchheim,

zu Kostenblut in dem Gesindehause des Anzeigenden**)

am neun und zwanzigs^ten Dezember

des Jahres tausend neunhundert vier

Vormittags um vier Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Ferdinand Reschke.

Der Standesbeamte.

N.

Kostenblut am 5. Januar 1904.

Das nebenstehende Wort „tausend neunhundert vier" ist Schreibfehler; es muss heissen:

tausend neunhundert drei.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vermerkt

Der Standesbeamte.

N.

*) Es sind stets sämmtliche Vornamen des Verstorbenen und seiner Eltern anzugeben, soweit die Namen bekannt sind.

**) Wird die Anzeige nicht von dem Familienhaupte, sondern von demjenigen erstattet, in dessen Wohnung oder Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, so ist dies in der Eintragung ersichtlich zu machen.

C 3.

Nr. 3.

Berlin am *10. September* 1901.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

bekannt,

die Hebamme, Wittwe Ida Friedemann,

wohnhaft in *Berlin, Potsdamerstrasse 3,*

und zeigte an, daß *in ihrer Gegenwart von der Luise*) Krüger, geborenen Mattern, evangelischer Religion, in der Wohnung des Ehemanns, des Hutmachers Robert Krüger, evangelischer Religion, zu Berlin, Haupt-strasse 3, am 10. September tausend neunhundert eins Nachmittags um 3 Uhr ein todtes Mädchen geboren worden sei.**)*

(Nebenstehend 20 Zeilen gestrichen, vorstehend 3 Zeilen am Rande geschrieben.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.

N.

~~an, Religion~~

~~wohnhaft in~~

~~geboren zu~~

~~be~~

~~zu~~

~~am~~

~~des Jahres tausend neunhundert~~

~~mittags um Uhr~~

~~verstorben sei.~~

~~Vorgelesen, genehmigt und~~

~~Der Standesbeamte.~~

---

*) Es sind Stand oder Gewerbe und Religion der Eltern des Kindes anzugeben, ebenso ihre sämmtlichen Vornamen, soweit sie bekannt sind.

**) Ist das Kind in der Geburt verstorben, so hat die Eintragung zu lauten:
ein Mädchen geboren worden und daß das Kind in der Geburt verstorben sei.

C 4.

Nr. 1236.

Berlin am *19. August* *1901.*

~~Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach~~

~~[illegible] kannt,~~

Der Erste Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgericht I in Berlin hat mitgetheilt,

~~wohnhaft in~~

~~und zeigte an,~~ daß *der Maurergeselle Gottfried Lehmann,*

27 Jahre alt, *evangelischer* Religion,

wohnhaft in *Berlin,*

geboren zu *Stettin, ledig,*

Sohn der *verstorbenen, zuletzt in Blindow, Kreis Prenzlau, wohnhaft gewesenen Eheleute Otto Lehmann (Stand oder Gewerbe unbekannt) und Rosalie, geborenen Richter,*

zu *Berlin im Thiergarten*

am *vierzehnten August*

des Jahres tausend neunhundert *eins*

Vormittags um *sieben* Uhr

~~verstorben sei~~ *todt aufgefunden worden sei. Tag und Stunde des Todes sind nicht festgestellt worden.*

~~Vorgelesen, genehmigt und~~

(Vorstehend 20 Druckworte gestrichen.)

Der Standesbeamte.

N.

Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts I zu Berlin wird berichtigend vermerkt, dass der Vorname des Lehmann nicht Gottfried, sondern Gottlieb genannt und dass er nicht zu Stettin, sondern zu Angermünde geboren ist.

Berlin am 14. November 1901.

Der Standesbeamte.

N.

A a.

Geburtsurkunde.

Nr. ....

.... am .... 19.....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ....

.... kannt,

....

....

wohnhaft in ....

.... Religion, und zeigte an, daß von der

....

....

.... Religion,

wohnhaft ....

....

zu ....

am .... ten .... des Jahres

tausend neunhundert .... mittags

um .... Uhr ein ....

geboren worden sei und daß das Kind .... Vornamen

....

erhalten habe. ....

....

....

Vorgelesen, genehmigt und ....

....

....

Der Standesbeamte.

....

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Register des Standesamts zu ....

.... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

.... am .... 19.....

Der Standesbeamte.

....

(Siegel.)

B b.

Heirathsurkunde.

Nr. ......

.... am ....ten

.... tausend neunhundert ....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der ....

....

der Persönlichkeit nach ....

....kannt,

.... Religion, geboren am ....ten

.... des Jahres tausend .... hundert

.... zu ....

...., wohnhaft in ....

....

Sohn de ....

....

....wohnhaft

in ....;

2. die ....

....

der Persönlichkeit nach ....

....kannt,

.... Religion, geboren am ....ten

.... des Jahres tausend .... hundert

.... zu ....

...., wohnhaft in ....

....

Tochter de ....

....

....wohnhaft

in ....

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft in

;

4. d

der Persönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft in

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus:

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Heiraths-Haupt-Register des Standesamts zu

gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

am 19 .

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

O e.

Sterbeurkunde.

Nr. ....

.... am .... 19.. .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

....

.... kannt,

....

....

wohnhaft in..........................

und zeigte an, daß..........................

....

....

.... alt, ... Religion,

wohnhaft in..........................

geboren zu ....

....

....

.... de ....

....

....

zu ....

am .... ten ....

des Jahres tausend neunhundert ....

.... mittags um .... Uhr

verstorben sei. ....

....

Vorgelesen, genehmigt und ....

....

....

Der Standesbeamte.

....

Daß vorstehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-Register des Standesamts zu

....

.... gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.

.... am .... 19.. .

Der Standesbeamte.

....

(Siegel.)

D.

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§. 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.)

Bescheinigung der Eheschliessung.

Zwischen dem ____________________

wohnhaft in ____________________

und der ____________________

wohnhaft in ____________________

____

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

__________ am __________ 19__

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

D 1.

Gültig nur zum Zwecke der Trauung. (§. 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875.)

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem *Schlossermeister Otto Heinrich Richter*, ————————

wohnhaft in *Berlin*, ————————————————

und der *Anna Catharina Reinhardt*, ————————————

wohnhaft in *Steglitz, Kreis Teltow*,————————————

————————————————————————

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

———— *Berlin* am *6. Februar* ———— *1901*.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

E.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der ....

....

wohnhaft in ....

Sohn de ....

....

....;

2. die ....

....

wohnhaft in ....

Tochter de ....

....

....

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de ....

.... zu geschehen.

.... am .... 19.......

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

Ausgehängt am .... haus in ....

am .... 19 ....

Abgenommen am .... 19........

.... am .... 19........

(Siegel.)

E 1.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der *Tischlergeselle Hermann Ludwig Starke,* ———

wohnhaft in *Berlin, Prinzenstrasse 32, früher in Templin,*)* ———
Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke und seiner Ehefrau Emilie Luise, geborenen Pelkmann, wohnhaft**) in Templin* ———

2. die *Näherin Auguste Antonie Dorothea Neubauer,* ———
——— ;
wohnhaft in *Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow,* ———
Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer, wohnhaft in Königs-Wusterhausen, und seiner verstorbenen Ehefrau Dorothea, geborenen Hegmann, zuletzt wohnhaft in Königs-Wusterhausen,* ———

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den *Gemeinden Berlin, Templin und Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow,* ——— zu geschehen.

——— *Berlin* am *26. Februar* ——— *1901.*

Der Standesbeamte.

(Siegel) *N.*

Ausgehängt am ——— *Rathhaus* in *Templin* ———
am *1. März* ——— *1901.*

Abgenommen am *16. März* ——— *1901.***)*

——— *Templin* am *16. März* ——— *1901.*

Der Bürgermeister.*)***

(Siegel) *N.*

---

*) Vergl. §. 46 Nr. 8 des Gesetzes.
**) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.
***) Zwischen den Tagen des Aushanges und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.
****) Die Bescheinigung ist von dem Beamten (Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Standesbeamten u. s. w.) zu unterzeichnen, welcher die Bekanntmachung des Aufgebots bewirkt hat.

F.

Bescheinigung des Aufgebots
und
standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des ______ Standesamts in ______
______ bescheinigt hiermit, daß zum Zwecke der Eheschließung zwischen
1. dem ______
______
______
______, geboren am ______ 1______
zu ______
wohnhaft in ______
Sohn de______
______
______

2. der ______
______
______
______, geboren am ______ 1______
zu ______
wohnhaft in ______
Tochter de ______
______
______

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am ______ haus
in ______ vom ______ bis ______ 19______
______
______
______
erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. Zugleich ertheilt der unterzeichnete Standesbeamte die Ermächtigung, daß die Ehe vor dem Standesbeamten zu ______ geschlossen werde.

______ am ______ 19______.

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

F 1.

Bescheinigung des Aufgebots.

~~und~~

~~standesamtliche Ermächtigung.~~*)

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Grossherzoglich badischen* Standesamts in *Freiburg* bescheinigt hiermit, daß zum Zwecke der Eheschließung zwischen

1. dem *Gastwirthe Friedrich Ilgner*, geboren am *25. März* 1872
zu *Freiburg*,
wohnhaft in *Freiburg*,
Sohn des *Gastwirths Josef Friedrich Otto Ilgner und seiner Ehefrau Catharina, geborenen Deutsch, wohnhaft in Freiburg*

2. der *Lehrerin Susanne Barbara Spiegelhalter*, geboren am *3. April* 1879
zu *Emmendingen*,
wohnhaft in *Emmendingen*,
Tochter des *verstorbenen Weinbauers Berthold Spiegelhalter, zuletzt wohnhaft in Emmendingen, und seiner Ehefrau Barbara, geborenen Sonntag, wohnhaft in Emmendingen*,

das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang am *Rathhaus* in *Freiburg* vom *23. April* bis *8. Mai* 1901 *und am Rathhaus in Emmendingen vom 25. April bis 10. Mai 1901*

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. ~~Zugleich ertheilt der unterzeichnete Standesbeamte die Ermächtigung, daß die Ehe vor dem Standesbeamten in ... geschlossen werde.~~

Freiburg am *12. Mai* 1901.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

*) Ist nur die Bescheinigung des Aufgebots zu ertheilen, so sind die Worte „und standesamtliche Ermächtigung" sowie der Schlußsatz zu durchstreichen.

Erläuterungen zu den Ausführungsvorschriften.

(Aus dem über die Vorschriften vom Ausschusse des Bundesraths für Justizwesen erstatteten Berichte.)

Zu §. 1.

Abweichend von dem Geburts- und Sterberegister ist das Heirathsregister so eingerichtet, daß jede Eintragung auf zwei gegenüberstehenden Seiten erfolgt; hiernach kann die erste und die letzte Seite des Heirathsregisters zu Eintragungen nicht verwendet werden.

Der Vordruck des Formulars B entspricht den §§. 1317, 1318 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Form der Eheschließung bestimmen. Daß Frage, Antwort und Ausspruch den gesetzlichen Vorschriften gemäß bei gleichzeitiger Anwesenheit der Verlobten und in Gegenwart der Zeugen erfolgt seien, ist in dem Vordrucke nicht besonders hervorgehoben, weil dieser Umstand aus dem übrigen Inhalte der Urkunde klar erhellt.

Zu §. 3.

Zufolge §. 14 Abs. 2 des Gesetzes hat der Standesbeamte nach Ablauf des Kalenderjahrs jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen. Im §. 3 der Vorschriften ist bestimmt auf welcher Seite dieser Abschluß erfolgen soll. Kann hierzu eine freie Registerseite benutzt werden, wie sie im Heirathsregister stets vorhanden ist (vergl. die Erläuterungen zu §. 1), so empfiehlt es sich, den Vermerk oben auf den Rand zu setzen. Ist keine freie Seite übrig, so wird der Vermerk in der Regel unten am Rande den geeignetsten Platz finden, während der obere Theil für etwaige sachliche Randvermerke freizulassen ist. Daß der Abschluß des Nebenregisters für jeden Jahrgang an der nämlichen Stelle erfolgt, wie der des Hauptregisters, ist nicht nothwendig; vielmehr bestimmt sich die Stelle allein nach den Raumverhältnissen im Nebenregister.

Uebrigens sind die Geburts- und Sterberegister mit der letzten Eintragung abzuschließen, welche in dem Kalenderjahre vorgenommen wird; alle später zur Anzeige gelangenden Geburts- und Sterbefälle werden demnach, auch wenn sie noch vor dem Jahresschluß eingetreten sind, in den nächsten Jahrgang des Registers eingetragen.

Zu §. 4.

Stellt sich die Nothwendigkeit, einen neuen Band zu beginnen, im laufenden Kalenderjahre heraus, bevor die letzte Registerseite des alten Bandes zu einer Eintragung benutzt ist, so ist diese Seite stets für den Abschlußvermerk freizulassen.

Für die Verweisung auf den alten Band, mit welcher der neue beginnen soll, ist eine bestimmte Form nicht vorgesehen. Es genügt, wenn der neue Band oben am Rande der ersten Seite als Fortsetzung des betreffenden Jahrganges bezeichnet wird.

Wird nur im Hauptregister ein neuer Band begonnen, so sind die im §. 4 der Vorschriften bezeichneten Vermerke in das Nebenregister nicht zu übertragen.

Zu §. 5.

Die Bestimmung stellt klar, daß in kleineren Standesamtsbezirken für mehrere Jahrgänge des Hauptregisters von vornherein ein gemeinschaftlicher Band angelegt oder der bisherige Band, wenn er am Jahresschlusse noch genügenden Raum aufweist, weiter benutzt werden darf. Hinsichtlich der näheren Voraussetzungen, unter denen der Standesbeamte von dieser Befugniß Gebrauch zu machen hat, sowie in Betreff der nachträglichen Vereinigung mehrerer Jahrgänge des Haupt- oder Nebenregisters in einem Bande sind die Anordnungen der Landesregierungen maßgebend.

Zu §. 7.

Das nach dem Formular E anzuordnende Aufgebot kann gemäß §. 44 des Gesetzes in der Fassung des Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von jedem Standesbeamten erlassen werden, vor dem nach §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf. Der Standesbeamte, von welchem das Aufgebot angeordnet worden ist, hat sodann die nach dem Formular F zu ertheilende Bescheinigung über das erfolgte Aufgebot in allen Fällen auszustellen, in denen die Ehe vor einem anderen Standesbeamten geschlossen werden soll. Dagegen darf er den in diesem Formular enthaltenen Vordruck für die Ermächtigung zur Eheschließung nur ausfüllen, wenn die Voraussetzungen, welche seine Zuständigkeit zur Eheschließung begründen, noch bei Ertheilung der Bescheinigung vorliegen und andererseits der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen werden soll, an sich nicht zuständig ist.

Zu §§. 10, 11.

Ist mit einer stummen oder sonst am Sprechen verhinderten oder tauben Person eine schriftliche Verständigung möglich, so gelten für die Verhandlung mit ihr lediglich die allgemeinen Vorschriften; nur ist dem Tauben die Eintragung nicht vorzulesen (§. 13 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes), sondern zur Durchsicht vorzulegen. Auch für die Fälle, in denen ein Erschienener blind ist, sind besondere Förmlichkeiten nicht vorgeschrieben; es ist hier ebenso zu verfahren wie in den Fällen in denen der Erschienene aus anderen Gründen nicht schreiben kann (§. 13 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes).

In Betreff der Fähigkeit einer Person zur Mitwirkung als Dolmetscher finden die nach §. 1318 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Dolmetscher soll demnach großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Dagegen steht Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Dolmetschers mit dem Standesbeamten oder mit einem der Erschienenen der Zuziehung nicht entgegen.

Die im §. 10 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung hat der Standesbeamte dem Dolmetscher bei Beginn der Verhandlung abzunehmen. Ein Verzicht der Betheiligten auf die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist nicht zugelassen. Die Versicherung soll vielmehr nur dann unterbleiben, wenn der Dolmetscher nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen vereidet ist; aus dem Landesrecht ist auch die Frage zu beantworten, ob ein vor einer anderen Behörde, insbesondere vor Gericht geleisteter Dolmetschereid sich auf die Verhandlungen vor dem Standesbeamten erstreckt.

Neben den besonderen Vorschriften der §§. 10, 11 sind die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes gleichfalls zu beobachten. Insbesondere ist die Eintragung auch von demjenigen, mit welchem unter Zuziehung des Dolmetschers verhandelt worden ist, zu genehmigen und zu unterschreiben oder mit einem Handzeichen zu versehen.

Zu §. 13.

Der Standesbeamte hat die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle durch Ausfüllung des Vordrucks der Register zu bewirken. Erweist sich der Zwischenraum als unzureichend, sei es weil besonders lange Angaben einzutragen sind, sei es weil für eine Thatsache an der ihr nach dem Zusammenhange der Eintragung zukommenden Stelle ein Raum überhaupt nicht vorgesehen ist, so ist die Eintragung nach Anleitung der beigefügten Muster A 3 und C 1 unter Zuhülfenahme des Randes zu bewerkstelligen.

Von der Benutzung des Vordrucks darf der Standesbeamte nur dann absehen, wenn die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalls auf Grund der schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde zu erfolgen hat (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes) sowie wenn eine Anzeige in Betreff eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes im Sterberegister zu beurkunden ist (§. 23 des Gesetzes). Auch in den bezeichneten Fällen ist jedoch die Benutzung des Vordrucks insoweit gestattet, als ein zusammenhängender Theil zweckmäßig Verwendung finden kann. Um den Rand für nachträgliche Vermerke möglichst frei zu lassen und das eigene Schreibwerk zu vermindern, werden die Standesbeamten auf eine solche Benutzung, soweit irgend angängig, Bedacht zu nehmen haben. Dieses Bestreben darf indessen nicht dahin führen, daß die Uebersichtlichkeit der Eintragung leidet oder daß in einen Zwischenraum des Vordrucks Angaben eingetragen werden, für die der Raum nicht bestimmt ist. Beispiele für eine geeignete Ausnutzung des Vordrucks bieten die Muster A 4, C 3 und C 4.

Ist eine Eintragung zum Theil am Rande vorgenommen, so muß besondere Sorgfalt darauf verwendet werden, daß der Zusammenhang mit dem innerhalb des Vordrucks stehenden Theile kenntlich ist. Die Muster A 3, C 1 und C 3 machen ersichtlich, in welcher Weise dies geschehen kann.

Zu §. 14.

Auf Grund des §. 25 des Personenstandsgesetzes ist der Standesbeamte, in dessen Register die Geburt eines unehelichen Kindes eingetragen wird, befugt, die Anerkennung der Vaterschaft (zu vergl. §. 1718, §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) in dem Register zu beurkunden, mag die Anerkennung vor ihm bei der Anzeige der Geburt oder später erklärt werden. Entsprechend der bisherigen Praxis bestimmen die Vorschriften, daß die Erklärung in dem ersten Falle in die Geburtsurkunde aufzunehmen (Abs. 1), in dem zweiten Falle am Rande der über die Geburt vorgenommenen Eintragung zu beurkunden ist.

Zu §. 15.

Nach einer schon jetzt bestehenden Praxis kann auch der Standesbeamte, vor welchem die Mutter eines unehelichen Kindes die Ehe schließt, bei diesem Anlasse die Erklärung des Ehemanns über die Anerkennung der Vaterschaft entgegennehmen und in dem Register beurkunden. Die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens ist nunmehr durch den §. 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das ganze Reichsgebiet außer Zweifel gestellt, und der §. 15 Abs. 1 bestimmt daher, daß die bezügliche Erklärung in die Heirathsurkunde aufzunehmen ist.

In den genannten Fällen ist außerdem, gemäß der allgemeinen Vorschrift des § 26 des Personenstandsgesetzes, die erfolgte Anerkennung am Rande der über die Geburt des Kindes vorgenommenen Eintragung zu vermerken, sofern ein Betheiligter es beantragt. Die Herbeiführung dieses Randvermerkes wird regelmäßig in der Absicht der die Ehe schließenden Personen liegen. Mit Rücksicht hierauf sieht der §. 15 Abs. 2 vor, daß die bei der Eheschließung erfolgende Anerkennung, sofern nicht von einem der Betheiligten das Gegentheil erklärt wird, zugleich als Antrag auf Beischreibung des Randvermerkes im Geburtsregister gilt und daß, soweit hierbei das Geburtsregister eines anderen Bezirkes in Frage kommt, der Standesbeamte, vor welchem die Ehe geschlossen ist, dem Standesbeamten jenes Registers einen Auszug aus dem Heirathsregister zu übersenden hat. Die Uebersendung geschieht kostenfrei; eine Gebühr ist mithin für den Auszug nicht zu erheben.

Ist die Geburt des Kindes in dem Standesregister desjenigen Bezirkes eingetragen, in welchem die Eheschließung erfolgt, so hat der Anerkennende die Wahl, ob er die Anerkennung nach §. 15 Abs. 1 im Heirathsregister oder nach §. 14 Abs. 2 im Geburtsregister beurkunden lassen will. In dem letzteren Falle bedarf es selbstverständlich nicht der Herbeiführung eines Randvermerkes über die erfolgte Anerkennung gemäß § 26 des Gesetzes und §. 15 Abs. 2 der Vorschriften.

Zu §. 16.

Während die durch den §. 25 des Personenstandsgesetzes begründete Befugniß des Standesbeamten zur Aufnahme einer Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft sich nur auf die Beurkundung in dem Standesregister erstreckt, ist seine Zuständigkeit, soweit sie in dem §. 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt ist, an eine solche Beschränkung nicht gebunden. Demgemäß darf der Standesbeamte des Geburtsregisters die vor ihm nicht bei, sondern erst nach der Anzeige der Geburt erfolgende Anerkennung (§. 14 Abs. 2 der Vorschriften), unbeschadet weitergehender Bestimmungen des Landesrechts, nur in dem Register beurkunden; dagegen kann vor dem Standesbeamten über die bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung stattfindende Anerkennung auch eine besondere Urkunde errichtet werden. Im Allgemeinen wird indessen der Standesbeamte davon auszugehen haben, daß eine vor ihm abgegebene Erklärung zur Eintragung in das Standesregister bestimmt ist. Zur Aufnahme einer besonderen Urkunde hat er daher erst Anlaß, wenn sie ausdrücklich verlangt wird.

In diesem Falle kommen der §. 14 Abs. 1 und der §. 15 der Vorschriften nicht zur Anwendung. Der Standesbeamte hat sich vielmehr darauf zu beschränken, zunächst die Eintragung des Geburtsfalls oder der Eheschließung zu bewirken und unmittelbar nach deren Abschluß die Urkunde über die Anerkennung aufzunehmen. Eine Eintragung in das Register erfolgt lediglich nach Maßgabe des §. 26 des Personenstandsgesetzes. Es ist mithin nur in das Geburtsregister ein Randvermerk über die erfolgte An-

erkennung und zwar nur dann aufzunehmen, wenn ein Betheiligter dies auf Grund der über die Anerkennung errichteten Urkunde ausdrücklich beantragt. Ob die Betheiligten einen solchen Antrag bei dem Standesbeamten des Geburtsregisters stellen wollen, ist ihnen zu überlassen.

Zu §§. 17, 18.

Nach §. 13 Abs. 4 des Gesetzes sind Zusätze, Löschungen oder Abänderungen am Rande der Eintragung zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen. Der §. 17 Abs. 1 der Vorschriften stellt klar, daß diese Bestimmung ausschließlich für Zusätze, Löschungen und Aenderungen gilt, welche sich während der Vornahme der Eintragung, also vor deren Beendigung, als nothwendig ergeben.

Die Berichtigung einer bereits abgeschlossenen Eintragung kann gemäß § 65 des Gesetzes ausschließlich auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Hiernach ist der Standesbeamte nicht befugt, ohne Mitwirkung des Gerichts nachträglich eine Eintragung zu berichtigen, wenn sie ihrem Inhalte nach zufolge der unterbliebenen Erwähnung oder der unrichtigen Angabe einer Thatsache dem wirklichen Sachverhalte nicht entspricht, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die Betheiligten wider besseres Wissen oder aus Versehen falsche Angaben gemacht haben. Die Vorschrift des § 65 erstreckt sich aber nicht auf offenbare Versehen rein äußerlicher Art, die dem Standesbeamten bei dem Niederschreiben der Worte oder Zahlen unterlaufen und aus dem übrigen Inhalte der Urkunde ohne Weiteres erkennbar sind, die demnach auch eine Mitwirkung der Betheiligten zur Berichtigung nicht voraussetzen. Solche Schreibfehler können nach §. 18 Abs. 1 der Vorschriften ohne gerichtliche Anordnung durch einen Vermerk am Rande der Eintragung beseitigt werden. Der Standesbeamte hat jedoch hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Wird die Genehmigung verweigert, so ist das gerichtliche Berichtigungsverfahren nach Maßgabe der §§. 65, 66 des Gesetzes einzuleiten.

Wie der Wortlaut ergiebt, betrifft der § 18 Abs. 1 der Vorschriften nur die Hauptregister. Die Beseitigung von Schreibfehlern, die im Nebenregister bei der abschriftlichen Uebertragung des Inhalts der Hauptregister untergelaufen sind, hat ohne Weiteres alsbald nach der Entdeckung zu erfolgen. Die Berichtigung ist auch hier in der Form eines Randvermerkes zu bewirken.

Zu §. 22.

Der Abs. 1 spricht lediglich den Grundsatz aus, daß für jedes Register besondere Sammelakten zu halten sind. Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung und Führung der drei Klassen von Sammelakten nach den Anordnungen der Landesregierungen.

Die Klasse, der die einzelnen auf die Register bezüglichen Schriftstücke (Abs. 2) einzuverleiben sind, erhellt ohne Weiteres aus dem Zwecke, zu welchem sie dem Standesbeamten mitgetheilt oder von ihm aufgenommen werden. In die dem Heirathsregister dienenden Sammelakten gehören namentlich alle Urkunden, welche die Verlobten vor der Anordnung des Aufgebots oder vor der Eheschließung beizubringen haben, wie Geburtsscheine und Einwilligungserklärungen (§. 45 des Gesetzes), Bewilligung von Befreiungen und ärztliche Bescheinigungen über eine lebensgefährliche Erkrankung (§. 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §. 50 des Gesetzes in der Fassung des Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), Aufgebotsbescheinigungen und standesamtliche Ermächtigungen (§. 49 des Gesetzes, §. 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Uebrigens schließt der Abs. 2 nicht aus, daß in die Akten auch solche Urkunden aufgenommen werden, welche mit der Registerführung nicht unmittelbar zusammenhängen; insbesondere bleiben die Anordnungen der Landesregierungen über die Behandlung der den Standesbeamten von auswärts zugehenden Standesurkunden unberührt.

Die Akten sollen bei der Standesbeamten verbleiben und dürfen mithin an eine andere Stelle zur Aufbewahrung nicht abgegeben werden. Dagegen ist es nach Abs. 3 gestattet, Urkunden, die noch für andere Zwecke Verwendung finden können, unter Zurückbehaltung eines Aktenvermerkes über ihren wesentlichen Inhalt den Betheiligten zurückzugeben. Was zum wesentlichen Inhalte gehört, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen; beispielsweise wird, wenn behufs Eingehung einer neuen Ehe ein Scheidungsurtheil vorgelegt worden ist, der Vermerk über die Rückgabe, die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, die Urtheilsformel, den Tag der Verkündung und der Rechtskraft sowie mit Rücksicht auf den §. 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Grund der Scheidung zu enthalten haben

Zu §. 23.

Das Verzeichniß Nr. 3 ist zunächst für die von dem Standesbeamten selbst angeordneten Aufgebote bestimmt. Liegt aber dem Standesbeamten nach den für ihn maßgebenden landesrechtlichen Vorschriften auch die Bekanntmachung der Aufgebote ob, so wird das Verzeichniß zugleich diejenigen Aufgebote zu umfassen haben, welche er auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten bekannt gemacht hat.

Zu §. 25.

Wenn eine Ehe für nichtig erklärt oder wenn in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt ist, ingleichen wenn eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder wenn nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist, so soll gemäß §. 55 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung, die er durch den Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten hat, am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung die Beischreibung eines entsprechenden Vermerkes erfolgen. In der Regel ist hierzu ein gerichtliches Urtheil erforderlich, welches die Staatsanwaltschaft, wie der Abs. 1 des §. 25 vorsieht, dem Standesbeamten zu übersenden hat. Nur wenn ein Ehegatte, nachdem der andere für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe eingeht, wird die frühere Ehe nicht durch gerichtliches Urtheil, sondern nach §. 1348 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Schließung der neuen Ehe aufgelöst. Mit Rücksicht auf diesen Fall schreibt daher der §. 25 Abs. 2 vor, daß der Standesbeamte, vor welchem die neue Ehe geschlossen wird, dem Standesbeamten, in dessen Heirathsregister die frühere Ehe eingetragen ist, einen Auszug aus dem Heirathsregister zu übersenden hat.

Zu §. 27.

Aus den §§. 13, 45 des Gesetzes ist zu entnehmen, daß der Standesbeamte sich der amtlichen Thätigkeit enthalten muß, wenn es sich um die Beurkundung der eigenen Anzeige, die Entgegennahme der eigenen Erklärung oder die Anordnung des der eigenen Eheschließung vorhergehenden Aufgebots handelt. Dagegen steht es dem Standesbeamten, falls diese Voraussetzungen nicht zutreffen, nach §. 27 der Vorschriften frei, auch in Angelegenheiten, die seine Ehefrau oder seine Angehörigen betreffen, das Amt auszuüben. Er ist daher nicht gehindert, den Tod der Ehefrau sowie den Personenstand seiner Kinder zu beurkunden, sofern nur die erforderliche Anzeige durch eine andere Person erfolgt; ebenso kann er bei der Eheschließung seines Kindes die standesamtlichen Verrichtungen wahrnehmen.

Die gleichen Gesichtspunkte sind für die Befugniß des Standesbeamten zur Aufnahme einer besonderen Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft (§. 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, §. 16 der Vorschriften) maßgebend, da ihm diese Verrichtung lediglich mit Rücksicht auf seine Zuständigkeit zur Führung der Standesregister übertragen ist. Die weitergehenden Beschränkungen, welche nach §. 170 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Errichtung einer solchen Urkunde für die Richter und die Notare gelten, finden hier keine Anwendung.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Wahlordnung

für die

Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg

betreffend

die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses.

Auf Grund der §§ 63, 77, 82, Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes erlasse ich im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe nachstehende Wahlordnung:

I. Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden.

§ 1.

Wahlkörper sind:

a) Die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere zur Wahrnehmung von Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten, sofern sie ihren Sitz im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde haben;

b) die Vorstände derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, welche die im § 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung besitzen, sofern ihr Bezirk sich über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde nicht hinaus erstreckt;

c) die Kreis-Ausschüsse, in Stadtkreisen die Magistrate.

§ 2.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein. Mindestens die Hälfte jeder Art von Vertretern muß am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde oder in einer Entfernung bis zu zehn Kilometer von demselben wohnen.

§ 3.

In denjenigen Kassen und Vereinigungen (§ 1 a, b), in welchen der Vorstand aus Vertretern der Arbeitgeber und aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, nehmen bei der Wahl die den

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:
„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann.
8. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Arbeitgebern angehörigen Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber, die den Arbeitnehmern angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten theil.

Vorstände, in denen Arbeitgeber nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten, Vorstände, in denen Arbeitnehmer nicht vertreten sind, nehmen nur an der Wahl der Arbeitgeber theil.

Bei den Kreis-Ausschüssen und Magistraten nehmen alle Mitglieder an den Wahlen beider Arten von Vertretern theil.

Vorstände solcher Krankenkassen, für deren Mitglieder eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes) besteht, dürfen an den Wahlen nicht theilnehmen.

§ 4.

Wahlkörper, welche nicht mehr als 50 Versicherte vertreten, haben eine Stimme. Bei mehr als 50 aber nicht mehr als 100 Versicherten beträgt die Stimmenzahl 2, bei mehr als 100 aber nicht mehr als 200 Versicherten 3. Für je weitere 100 Versicherte kommt je eine Stimme hinzu. Das so ermittelte Stimmrecht bleibt auch für die Nachwahlen maßgebend.

§ 5.

Die Wahlen finden in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November des letzten Jahres der Wahlperiode statt. Die erstmalige Wahlperiode der Vertreter läuft vom 1. Januar 1900. Die Leitung der Wahl obliegt dem Landrath, in Städten über 10 000 Einwohner dem Bürgermeister.

§ 6.

Zur Ermittelung und Festsetzung der Stimmenzahl hat jede Kasse (§ 1a, b) dem Landrath (Bürgermeister) bis zum 1. Oktober des letzten Jahres der Wahlperiode erstmalig bis zum 1. Oktober 1899 die Zahl ihrer nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Mitglieder anzuzeigen. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt haben die Gemeindevorstände die Zahl der in ihrem Bezirke vorhandenen, einer Kasse (§ 1a, b) nicht angehörenden Versicherten anzuzeigen.

§ 7.

Der Landrath (Bürgermeister) stellt binnen 8 Tagen jedem Wahlkörper für die zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber einerseits und die zu wählenden Vertreter der Versicherten andererseits je einen Stimmzettel nach den anliegenden Formularen mit der Aufforderung zu, ihn bis zu dem auf dem Stimmzettel vermerkten Termin ausgefüllt zurückgelangen zu lassen. Auf dem Stimmzettel ist außerdem die Zahl der nach § 4 dem Wahlkörper zustehenden Stimmen und die Zahl der zu wählenden Vertreter zu vermerken.

A. bis C.

§ 8.

Die Leitung der Wahlhandlung obliegt dem Vorsitzenden der Wahlkörper, welcher sogleich nach Empfang der Stimmzettel die Wahlberechtigten zur Wahl zusammenzuberufen hat. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Vorsitzende hat Name, Berufsstellung und Wohnort der Gewählten in den Stimmzettel einzutragen und dabei die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu bescheinigen.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Landrath (Bürgermeister) bis zu dem im § 7 angegebenen Zeitpunkte portofrei zurückzusenden.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem im § 7 bezeichneten Zeitpunkte eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

§ 9.

Der Landrath (Bürgermeister) ermittelt unter Zugrundelegung der den einzelnen Wahlkörpern zustehenden Stimmenzahl die Personen, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind auf einem Stimmzettel mehr Namen von Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur diejenigen Stimmen gültig, welche auf die zuerst eingetragenen Namen entfallen. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Entscheidung der Streitigkeiten über die Wahlen der Landrath (Bürgermeister) endgültig.

§ 10.

Der Landrath (Bürgermeister) hat über die Ermittelung des Wahlergebnisses unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Aus demselben müssen der Name, die Berufs-

stellung und der Wohnort der Personen, auf welche Stimmen entfallen, unter Bezeichnung der gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der gewählten Vertreter sowie der Grund der Ungültigkeit der Stimmzettel oder Stimmen zu ersehen sein.

§ 11.

Der Landrath (Bürgermeister) hat die gewählten Personen von der Wahl mit der Aufforderung schriftlich in Kenntniß zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so gilt an Stelle des Ablehnenden Derjenige als gewählt, auf den die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist. Dieser ist von seiner Wahl in Kenntniß zu setzen.

§ 12.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter nicht erreicht, so haben Nachwahlen stattzufinden. Scheiden während der Wahlperiode Vertreter aus dem Amte, so treten an ihre Stelle diejenigen Personen, auf welche die nächstgrößte Zahl der gültigen Stimmen entfallen ist.

Sind Personen, auf welche gültige Stimmen entfallen sind, nicht mehr vorhanden, so haben Nachwahlen stattzufinden.

II. Wahl der Beisitzer der Rentenstellen.

§ 13.

Die §§ 1 bis 12 finden auf die Wahl der Beisitzer der Rentenstellen mit folgender Maßgabe seine gemäße Anwendung:

1. die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden der Rentenstelle,
2. die erstmalige Wahlperiode läuft vom Tage der Errichtung der Rentenstelle,
3. die Wahlen finden im letzten Vierteljahre der Wahlperiode statt,
4. An Stelle der Formulare A und B treten die Formulare E und F. E. und F.
5. der Vorsitzende der Rentenstelle hat die Namen der gewählten Beisitzer dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Im Uebrigen sind für das Stimmrecht der Wahlkörper die Ermittelungen auf Grund des § 6 maßgebend.

III. Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

§ 14.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Ersatzmänner erfolgt durch die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen im Bezirk der Versicherungsanstalt. An der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber im Ausschuß nehmen nur die Vertreter der Arbeitgeber bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen aus dem Stande der Arbeitgeber, und an der Wahl der Vertreter der Versicherten im Ausschuß nur die Vertreter der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Beisitzer der Rentenstellen aus dem Stande der Versicherten Theil.

§ 15.

Die erstmalige Wahlperiode der Ausschußmitglieder beginnt am 1. Januar 1900. Die Wahlen finden in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Dezember des letzten Jahres der Wahlperiode, erstmalig in der Zeit vom 15. November bis zum 31. Dezember 1899 statt. Die Wahl erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des unterzeichneten Ober-Präsidenten.

§ 16.

Zum Zweck der Wahl wird der Bezirk der Versicherungsanstalt durch den Oberpräsidenten in der Weise in Wahlbezirke eingetheilt, daß in jedem Wahlbezirk je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und für jeden Vertreter ein erster und zweiter Ersatzmann von einer thunlichst gleichen Anzahl Wahlberechtigter zu wählen ist.

Die Versicherungsanstalt hat bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode der Ausschußmitglieder dem Ober-Präsidenten ein Verzeichniß der Rentenstellen in ihrem Bezirk unter Angabe der Zahl der Beisitzer nach dem Stande am 1. Oktober desselben Jahres mitzutheilen.

Die Wahlbezirke und der Name des Beauftragten (§ 15) werden durch die Amtsblätter der Regierungen im Bezirk der Versicherungsanstalt bekanntgemacht.

§ 17.

Wählbar zum Mitgliede des Ausschusses sind nur deutsche, männliche volljährige im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist (s. Anm. zu § 2).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

§ 18.

Der Beauftragte hat den Landräthen, Bürgermeistern und Vorsitzenden der Rentenstellen bis zum 1. November des letzten Jahres der Wahlperiode einen Stimmzettel nach dem anliegenden Muster mit der Aufforderung zugehen zu lassen, ihn binnen zwei Wochen ausgefüllt zurückzusenden.

D.

Zur Abgabe der Stimmen ruft der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) unverzüglich nach Empfang der Stimmzettel die Vertreter und Beisitzer zusammen.

§ 19.

Die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten haben getrennt zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Nennung des Namens, der Berufsstellung und des Wohnorts des zu Wählenden. Ueber die Wahlverhandlung ist unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, in das die von den einzelnen Vertretern (Beisitzern) benannten Personen einzutragen sind. Auf Grund des Protokolls füllt der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) den Stimmzettel aus, verliest seinen Inhalt und bescheinigt, daß dies geschehen, im Protokoll.

§ 20.

Der Landrath (Bürgermeister, Vorsitzender der Rentenstelle) sendet den ausgefüllten Stimmzettel mit dem Protokoll bis zu dem im Stimmzettel vermerkten Termin an den Beauftragten portofrei zurück.

Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem im Stimmzettel bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen.

§ 21.

Der Beauftragte ermittelt unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl dieser Stimmen.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet, vorbehaltlich der Entscheidung von Streitigkeiten über die Wahlen, der Beauftragte endgültig. Der Grund der Ungiltigkeit ist im Protokoll zu vermerken.

§ 22.

Der Beauftragte setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß mit der Aufforderung etwaige Ablehnungsgründe binnen einer Woche anzubringen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gelte. Wird binnen dieser Frist ein gesetzlicher oder statutarischer Ablehnungsgrund nachgewiesen, so tritt an die Stelle des Ablehnenden, sofern er als Mitglied gewählt ist, der erste Ersatzmann und sofern er als erster Ersatzmann gewählt ist, der zweite Ersatzmann. Eine Nachwahl für den zweiten Ersatzmann ist nicht erforderlich.

§ 23.

Sobald das Wahlergebniß feststeht, hat der Kommissar die Namen der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner dem Vorstand der Versicherungsanstalt mitzutheilen. Die Vorgänge über die Wahl sind dem Ober-Präsidenten einzureichen.

§ 24.

Bei Nachwahlen finden die Vorschriften der §§ 16 bis 23 entsprechende Anwendung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 25.

Alle die Wahl betreffenden Zustellungen an die Wahlberechtigten (Wahlkörper) und die Gewählten erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, gegen Behändigungsschein, oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post.

Potsdam, den 16. September 1899.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

von Meusel.

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für Kassenvorstände.

Formular A.

Wahl der Vertreter der Arbeitgeber bei der unteren Verwaltungsbehörde in Berlin.

Berlin, den .... 1....

.................................straße Nr. ......

An

den Vorstand der .... Krankenkasse ....

in

....

Den Vorstand ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben kurzer Hand mir **bis zum .... d. J.** wieder zugehen zu lassen.

Der Kasse stehen .... Stimmen zu.

....

Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt Berlin.

Stimmzettel

für die

Wahl der Vertreter der **Arbeitgeber** bei der unteren Verwaltungsbehörde in **Berlin.**

Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeitgeber

Es werden gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).
1.			
2.			
3.			
4.			

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

..................., den .... 1........

....

Vorsitzender.

Die Rückseite ist zu beachten!

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten sind nur deutsche, männliche volljährige, im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnende Personen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) zum Amte eines Schöffen fähig sind.

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind nur die Arbeitgeber der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, zu Vertretern der Versicherten die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes versicherten Personen.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten dürfen weder Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt, noch Beisitzer eines Schiedsgerichts sein.

---

*) § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind."

Stimmzettel welche nicht unterschrieben sind, oder welche die Person der Gewählten nicht deutlich erkennen lassen, sind ungültig. Das Gleiche gilt von Stimmzetteln, welche nach dem vorseitig bezeichneten Zeitpunkt eingehen, oder welche nicht den richtigen Vordruck tragen

Invalidenversicherung.

Stimmzettel für den Magistrat.

Formular C.

Berlin, den 1

An den Magistrat

in

Berlin.

Den Kreisausschuß — Magistrat — ersuche ich, den nachstehenden Stimmzettel gehörig ausgefüllt und unterschrieben kurzer Hand mir bis zum d. J. wieder zugehen zu lassen.

Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt Berlin.

Stimmzettel

für die Wahl { der Vertreter bei der unteren Verwaltungsbehörde Berlin. / der Beisitzer der Rentenstelle in

Die Zahl der zu wählenden Vertreter/Beisitzer beträgt ; davon müssen je dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten angehören.

Zahl der dem Kreisausschuß zustehenden Stimmen:

Es werden gewählt:

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Berufsstellung.	Wohnort (Aufenthaltsort).
	A. Aus dem Stande der Arbeitgeber:		
	B. Aus dem Stande der Versicherten:		

Gründe, welche die Wählbarkeit ausschließen, sind nicht bekannt.

Die ordnungsmäßige Wahl bescheinigt.

Berlin, den 1

Der Magistrat.

Die Rückseite ist zu beachten!

IV. Die Formulare der Quittungskarten sind durch Beschluß des Bundesraths vom
Anlage 1. 10. November 1899 festgestellt. Quittungskarten in gelber Farbe (Formular A) werden für versicherungspflichtige Personen und solche Personen, welche nachdem ihre Versicherungspflicht aufgehört hat, die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung) ausgestellt. Hiernach sind für Personen, welche entweder zu Anfang oder im Laufe der Versicherung eine gelbe Quittungskarte nach dem Formular A erhalten haben, für die Folge ohne Rücksicht ob sie versicherungspflichtig sind oder sich freiwillig weiter versichern, stets gelbe Quittungskarten auszustellen. Quittungskarten in grauer Farbe
Anlage 2. (Formular B) werden solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Rechts zur Selbstversicherung freiwillig in die Versicherung eintreten oder diese fortsetzen. Wird der Inhaber einer grauen Quittungskarte (Formular B) versicherungspflichtig, so hat er seine Quittungskarte gegen eine gelbe Quittungskarte (Formular A) umzutauschen und für die Folge stets gelbe Quittungskarten zu erhalten.

Wer für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung unbefugt andere als graue Quittungskarten verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Quittungskarten alten Musters dürfen nach dem 1. Januar 1900 für die Ausstellung, dem Umtausch und die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten nicht mehr verwendet werden. Die am Schlusse des Jahres 1899 in Benutzung befindlichen Quittungskarten dürfen nach dem 1. Januar 1900, und zwar auch für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung (§. 135 Abs. 1) zur Beitragsentrichtung noch verwendet werden. Bei Aufrechnung dieser Karten ist aber durch die Aufrechnungsstelle nicht die Zahl der Beitragsmarken, sondern die Zahl der durch Marken der einzelnen Lohnklassen nachgewiesenen Beitragswochen, nöthigenfalls unter Hinzuziehung einer besonderen Spalte für Lohnklasse V, anzugeben und die hierzu erforderliche Abänderung des Vordrucks handschriftlich vorzunehmen.

Den zur Selbstversicherung oder deren Fortsetzung berechtigten Personen ist vom 1. Januar 1900 ab bei Ertheilung einer neuer Quittungskarte eine solche nach Formular B auszustellen, sofern sie nicht den Nachweis führen, daß für sie früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind.

II. Theil.

Quittungskarten für die Versicherungspflicht und ihre Fortsetzung. (Formular A.)

1. Abschnitt: Ausstellung der ersten Quittungskarte. (Formular A.)

V. Die erste Quittungskarte (Formular A) wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund des Versicherungszwanges (§§. 1, 2 des Gesetzes) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§. 8, 10, 11 des Gesetzes) angehören, sowie für angemusterte Seeleute werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt, sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergehen, nur auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers (§. 131 des Gesetzes). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung verpflichtet ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die Anleitung des Reichs-Versicherungsamts betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen.

VI. Thatsachen, welche sich auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfange einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatsachen betreffende Ermittelungen anzustellen. Soweit derartige Ermittelungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniß und nach dem Ergebniß der Ermittelungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu bethätigen. Bleibt die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so hat die Ausgabestelle

die für ihren Bezirk zuständige Versicherungsanstalt unter Mittheilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine Aeußerung binnen einer kurz bemessenen Frist zu ersuchen. Ist die Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung von ihr binnen der gesetzten Frist nicht ein, so hat die Ausgabestelle die Karte alsbald auszustellen.

Widerspricht dagegen die Versicherungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§. 155, 156 des Gesetzes zu behandeln, kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebniß dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgestellt, so ist nöthigenfalls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des §. 158 des Gesetzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungspflicht abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

VII. Bei der Ausfüllung des Formulars ist in folgender Weise zu verfahren:

Neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ ist der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, bei versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden (§. 2 des Gesetzes) der Name derjenigen Anstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Bei der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge ist, soweit Quittungskarten überhaupt ausgestellt werden (V), der Name der Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes gelegen ist.

Für das Personal ausländischer Binnenschiffe ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk das Schiff beim Ueberfahren der Grenze zuerst eintritt. Hiernach kommen in Betracht für den Rhein und die Saar die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, für den Rhein—Rhône- und den Rhein—Marne-Kanal die Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen, für die Elbe die Versicherungsanstalt Königreich Sachsen und für die Weichsel die Versicherungsanstalt Westpreußen.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. „Ausgabestelle in . . . . .“, „Amtsvorsteher in . . . . .“, „Orts-Krankenkasse in . . . . .“) und das Datum, an welchem die Karte ausgestellt wird, einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle das Dienstsiegel der Ausfertigungsstelle in Blau- oder Schwarzdruck abzudrucken.

Der Vermerk für die Eintragung der Listennummern ist da, wo solche Listen über die ausgestellte Karte nicht geführt werden, zu durchstreichen. Eine Verpflichtung zur Führung solcher Listen besteht zwar nicht, doch empfiehlt sich ihre freiwillige Anlegung und Fortführung.

Die Ausfüllung des Vermerks „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten“ hat nur zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung, z. B. bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht, oder bei unterbliebener rechtzeitiger Ausstellung der Quittungskarte, Marken einzukleben sind. Die Ausgabestellen haben zur Vermeidung nachträglicher Berichtigungen vor Ausfertigung jeder Quittungskarte den Versicherten zu befragen, ob in die Karte Marken für eine vor dem Ausstellungstage liegende Zeit eingeklebt werden sollen. Im Uebrigen ist bei Ausfüllung des Vermerks mit besonderer Vorsicht zu verfahren, da die Gefahr naheliegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, Anträge auf Ausfüllung stellen. Es sind daher die thatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und nöthigenfalls die Versicherungsanstalten, die nachträglich belastet werden sollen, zu hören. Ein mehr als vier Jahre zurückliegender Zeitpunkt darf nicht eingetragen werden (§. 146 des Gesetzes).

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, zu durchstreichen; auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat er keinen Einfluß, diese richtet sich vielmehr stets nach dem Tage der Ausstellung.

Die Karte erhält die Nummer 1.

Sodann sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit sowie der Wohnort nebst Straße, Hausnummer des Inhabers einzutragen. Bei Frauen ist nicht der Vorname des Mannes, sondern der Vorname der Frau, ferner der Zuname des Mannes und der Geburtsname der Frau einzutragen, z. B. Ehefrau (Wittwe) Clara Schulz geb. Schäfer. Bei Feststellung der Aufschrift ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt

geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung" ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter", „Gehülfe", „Geselle" u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirthschaftlicher Arbeiter", „Schlossergeselle" u. s. w. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind, unzulässig und strafbar sind (§§. 139, 184 a. a. O.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers nicht in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels und die Eintragung des Namens der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

VIII. Unmittelbar nach der Ausstellung ist die Karte auszuhändigen oder dem Versicherten durch Vermittelung des Arbeitgebers kostenlos zuzustellen.

2. Abschnitt: **Der Umtausch der Quittungskarten.** (Formular A.)

IX. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einklebung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§§. 134, 135 des Gesetzes). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen (§. 131 Absatz 3 des Gesetzes).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unterscheiden:

A. **die Aufrechnung der alten Karte;**
B. **die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;**
C. **die Ausstellung der neuen Karte;**
D. **die Einsendung der aufgerechneten Karten an die zuständige Versicherungsanstalt.**

A. Die Aufrechnung der alten Karte.

X. Die Aufrechnung der alten Karte hat in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe zu erfolgen.

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Die in der aufzurechnenden Karte durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen sind ohne Rücksicht darauf, ob die Marken auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlenergebniß ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen.
2. An der vorgemerkten Stelle sind die bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen, welche innerhalb des Zeitraums vom Tage der Ausstellung der Karte bis zur Aufrechnung derselben nachgewiesen werden, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung einzutragen.

   Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig. Reicht der Vordruck für Krankheitszeiten nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender handschriftlicher Aenderung des Vordrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.
3. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeindekrankenversicherung, welcher der Versicherte angehört hat (§§. 31 Absatz 1, 191 des Gesetzes). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§. 31 Absatz 1 des Gesetzes). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Be-

scheinigungen über die Krankheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§. 131 Absatz 2 des Gesetzes). Die Anerkennung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen.

4. Der Nachweis militärischer Dienstleistungen erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§. 31 Absatz 3 des Gesetzes).

5. Für die Eintragung einer Krankheit ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

   a) Krankheiten, welche durch Bescheinigungen der Kassenvorstände oder der Gemeindebehörden nachgewiesen werden (Ziff. 3), sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf dem durch Anweisung vom 16. Oktober 1899 vorgeschriebenen Formular ausgestellt sind.

      Es sind ferner nur solche Krankheiten einzutragen, welche mindestens eine volle Beitragswoche (Montag bis einschließlich Sonntag) gedauert haben.

   b) Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, sind nicht einzutragen, dagegen hat die Eintragung für solche Krankheiten, welche Versicherte sich durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, zu erfolgen.

   c) Krankheiten von Personen, welche, nachdem die Versicherungspflicht fortgefallen ist, sich freiwillig weiterversichern, sind, soweit die Krankheiten in die Zeit der Weiterversicherung fallen, nicht zu berücksichtigen; das Gleiche gilt von Krankheiten bei denjenigen Personen, welche vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt haben.

   d) Ergiebt sich, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert gewesen ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen, so ist die Eintragung abzulehnen. Hierhin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.

   e) Bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr gedauert haben, ist die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit nicht einzutragen.

   f) Die an eine Krankheit sich anschließende, mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

6. Die Eintragung einer militärischen Dienstzeit ist zu versagen:

   a) wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeiten kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;

   b) wenn es sich um militärische Dienstleistungen während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;

   c) wenn sich ergiebt, daß der Inhaber der Quittungskarte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

7. Vor Eintragung der Krankheitszeiten und der militärischen Dienstleistungen ist die Anrechnungsfähigkeit derselben zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel, so ist deren Behebung durch Rückfragen oder in sonst geeignet erscheinender Weise, sofern dies ohne besondere Kosten möglich ist, herbeizuführen. Gelingt die Beseitigung der Zweifel nicht, so sind die fraglichen Krankheiten und militärischen Dienstleistungen zu berücksichtigen, jedoch ist der Versicherungsanstalt bei Uebersendung der aufgerechneten Karte oder sogleich von dem obwaltenden Bedenken Mittheilung zu machen.

8. Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Quittungskarte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beantragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu empfehlen. Die Aufrechnung kann in diesem Falle nachträglich vervollständigt werden.

9. Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. Magistrat in . . . . .) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Die Bezeichnung des Ortes und Datums sowie der aufrechnenden Stelle kann durch Stempeldruck erfolgen. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Siegel abzudrucken.

B. Die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen.

XI. Ueber das Ergebniß der Aufrechnung ist dem Inhaber der Quittungskarte eine **Bescheinigung** zu ertheilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergiebt. Für diese Anlage 8. Bescheinigung ist das beiliegende Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Quittungskarte entspricht, zu verwenden. Legt der Inhaber der Quittungskarte ein Sammelbuch für Bescheinigungen vor, so ist in dieses das Ergebniß der Aufrechnung einzutragen.

Die Bezeichnung des Orts, Datums und der bescheinigenden Stelle auf der Bescheinigung kann durch Aufdruck eines Stempels erfolgen. Der Unterschrift des bescheinigenden Beamten bedarf es nicht. **Die Bescheinigung ist im unmittelbaren Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und mit der neuen Quittungskarte auszuhändigen.**

XII. Gegen die Aufrechnung der abgegebenen Quittungskarte und gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach §. 137 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Quittungskarte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzutheilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides gegen Behändigungsschein geschehen. Sind der Entscheidung förmliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweisverhandlungen zu ertheilen.

XIII. Gegen die völlige oder theilweise Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mittheilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa ertheilten schriftlichen Bescheides **Beschwerde** an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die Beschwerde kann sowohl bei dieser als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich die Beschwerde richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über die Beschwerde ist an besondere Formen nicht gebunden. Die ergangene Entscheidung ist endgültig (§. 137 des Gesetzes). Wird die Beschwerde als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nöthigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzutheilen, die aufgerechnete Quittungskarte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

XIV. Aus dem Einspruch und der Beschwerde sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten entstehen, doch ist die über den Einspruch oder die Beschwerde entscheidende Stelle befugt, dem Versicherten die Kosten für solche Anträge zur Last zu legen, deren Unbegründetheit dem Versicherten bekannt waren oder bekannt sein mußten. Zu diesen Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Auferlegung der Kosten ist zu begründen.

C. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte.

XV. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt nur gegen Rückgabe der älteren Karte, und Zug um Zug mit dieser Rückgabe.

Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte maßgebenden Vorschriften (Ziffer V—VIII), jedoch mit folgenden Aenderungen:

1. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungspflicht besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch

derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu versagen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist.

2. Ferner ist in die Rubrik „Versicherungsanstalt" nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächstvorhergehenden Karte, also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern sich als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergiebt (§. 133 des Gesetzes).

3. Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der aufgerechneten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Zahl 4 zu bezeichnen. Als „Berufsstellung" ist, wie sich aus dem Vordruck ergiebt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Solche Verschiedenheiten werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w.

D. Die Einsendung der aufgerechneten Karten an die Versicherungsanstalt.

XVI. Die abgegebenen Quittungskarten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat, portofrei zu übersenden. Etwaigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einsendungstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einspruchs- oder Beschwerdefrist, und, sofern Einspruch oder Beschwerde eingelegt ist, vor Erledigung derselben ist die betreffende Karte nicht abzusenden.

XVII. Die Ausgabestellen haben mit der Quittungskarte zugleich die Bescheinigungen über Krankheiten (X Ziff. 3) und zwar auch dann, wenn die Eintragung der Krankheit abgelehnt worden ist (X Ziff. 5. a.), sowie Nachweise über Beschäftigungen, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den Berufszweig des Versicherten fallen, abzunehmen und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt des Bezirks behufs Weitersendung und Aufbewahrung bei derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben ist, zu übersenden. Die Krankheitsbescheinigungen und Arbeitsnachweise sind den aufgerechneten Quittungskarten beizufügen.

Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Bescheinigungen, welche nach §. 9 Absatz 2 des Gesetzes solchen Personen auszustellen sind, die aus einer vom Bundesrath zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung ausscheiden. Militärpapiere sind nicht abzunehmen, weil dieselben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrsam der Versicherungsanstalten Kosten und Weiterungen entstehen würden.

3. Abschnitt. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten. (Formular A.)

XVIII. Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren, oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört, oder aus einem anderen Grunde als wegen Füllung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beanspruchen (§. 136 des Gesetzes). Hierbei ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Die Außenseite erhält genau die Aufschriften der zu erneuernden Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte. Ist der Name der Versicherungsanstalt, die Bezeichnung der Ausgabestelle und die Nummer der Karte nicht festzustellen, so erhält die erneuerte Karte den Namen der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erneuerung beschäftigt ist, die Bezeichnung der die Erneuerung bewirkende Ausgabestelle und die Nummer 1. Oben am Kopf der Karte oder an einer anderen, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert" zu setzen; an dem für das Dienstsiegel bestimmten Platze ist das Dienstsiegel derjenigen

Stelle abzudrucken, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn die frühere Karte von einer anderen Stelle ausgestellt gewesen ist.

2. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, in der Regel oben links beginnend, mit thunlichster Raumersparniß einzutragen, für wieviel Beitragswochen Marken in der zu erneuernden Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weiter Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgebers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten. Wird ein glaubhafter Nachweis darüber, ob und wieviel Beitragsmarken in der zu erneuernden Karte enthalten waren, nicht geführt, so ist von der Markenübertragung abzusehen und in die erneuerte Karte der Vermerk aufzunehmen: „Bei Erneuerung der Karte waren Beitragsmarken nicht zu übertragen." Dieser Vermerk bedarf weder der Unterschrift noch der Beidrückung des Dienstsiegels.

Bei Uebertragung der in der zu erneuernden Karte nachgewiesenen Beiträge ist zu beachten, daß für mehrere Beitragswochen gemeinsam nur eine Marke verwendet werden kann, im Uebrigen soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise verfahren werden:

„Bei Erneuerung der Karte übertragen:

10 W. II. V. A. Königreich Sachsen.
13 „ III. „ „ Brandenburg.
8 „ V. „ „ Rheinprovinz.

Halle, den 5. März 1900. (Name des den Uebertragungs-Vermerk ausstellenden Beamten.)
(L. S.) "

Dabei bedeuten die Abkürzungen W. „Beitragswochen", V. A. „Versicherungsanstalt", die römischen Ziffern I, II, III, IV, V die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Beitragswochen, für welche Marken aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren; z. B. können die oben aufgeführten 13 Wochen III. Versicherungsanstalt Brandenburg aus einer nach dem 1. Januar 1900 verwendeten, für einen Zeitabschnitt von 13 Wochen hergestellten Beitragsmarke III. Lohnklasse der Versicherungsanstalt Brandenburg herrühren. Der Uebertragungsvermerk ist von dem übertragenden Beamten mit Ort und Datum und seiner Namens-Unterschrift zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen. Eine Entfernung der auf der unbrauchbar gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und ihre Einklebung in die neue Karte ist unstatthaft.

3. Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder zum Theil noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabestelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „Nach Erneuerung einbehalten" oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Dienstsiegel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushändigung der neuen Karte hat Zug um Zug mit der etwaigen Uebergabe der alten Karte zu geschehen.

XIX. Nach §. 137 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Auf den Einspruch und das Verfahren finden die Bestimmungen unter XII bis XIV Anwendung. Nach Ablauf der Einspruchs- und Beschwerdefrist, oder nach Beendigung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens ist die alte Karte, sofern eine solche eingereicht ist, der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzusenden (XVI).

Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des §. 136 des Gesetzes, noch statt:

a) wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung seitens einer Behörde angehalten wird (§. 139 Absatz 1 des Gesetzes);
b) wenn im Falle des §. 158 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrthümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet; s. unten XXV.
c) wenn für den Inhaber einer gelben Quittungskarte (Formular A) eine graue Karte (Formular B) hätte ausgestellt werden müssen (IV).

Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen.

4. Abschnitt. Berichtigung von Quittungskarten. (Formular A.)

XX. Sind in einer Quittungskarte zu wenig Marken oder Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so hat die untere Verwaltungsbehörde (Landrath, Oberamtmann, Magistrat, Bürgermeister) oder der Vorsitzende der Rentenstelle dem verpflichteten Arbeitgeber das nachträgliche Einkleben der fehlenden Marken oder die Beibringung von Marken der richtigen Lohnklasse aufzugeben. Kommt der Arbeitgeber dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das Beitreibungsverfahren gemäß §. 168 des Gesetzes einzuleiten. Für den beigetriebenen Betrag sind die fehlenden oder richtigen Marken anzukaufen, einzukleben und zu entwerthen.

Nach Beibringung der richtigen Marken hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) die zu niedrigen Marken zu vernichten und wegen Rückzahlung des Werthes derselben der Versicherungsanstalt Mittheilung zu machen. Die Auszahlung des Geldbetrages oder die Vertheilung desselben zwischen den bei Ankauf der vernichteten Marken betheiligt gewesenen Arbeitgebern und Versicherten kann dem Empfänger überlassen bleiben.

Uebersendet die Versicherungsanstalt den Betrag durch die Post, so bedarf es der Ausstellung einer besonderen Quittung des Empfängers nicht. Es ist vielmehr Sache der Versicherungsanstalt, durch Postschein oder auf andere Weise einen genügenden Nachweis über die Absendung des Geldbetrages zu ihren Akten zu bringen.

XXI. Können die Beiträge nicht beigetrieben werden, so ist dem Versicherten anheimzustellen, die Beiträge für die fehlenden oder zu niedrigen Marken selbst zu zahlen. Ist der Versicherte hierzu nicht bereit, so ist von dem Berichtigungsverfahren abzusehen, die Karte mit den minderwerthigen Marken aufzurechnen, Aufrechnungsbescheinigung zu ertheilen und dem Versicherten eine neue Karte auszustellen, sofern letzteres nicht bereits geschehen.

Die aufgerechnete Karte ist mit den entstandenen Vorgängen der Versicherungsanstalt einzusenden.

Wo die Einziehung der Beiträge durch Krankenkassen oder besondere Hebestellen erfolgt (§§. 148, 150, 151 des Gesetzes), bleibt diesen die Durchführung des Berichtigungsverfahrens überlassen. Den Werth der nachträglich von ihnen beigebrachten Marken haben diese Stellen, sofern es ihnen nicht rathsam erscheint, eine frühere Erstattung zu fordern, mit dem nächsten regelmäßigen Beitrage einzuziehen.

XXII. Ergiebt sich, daß zu viel Marken beigebracht sind, so hat die untere Verwaltungsbehörde (der Vorsitzende der Rentenstelle) die überschießenden Marken zu vernichten und im Uebrigen nach XX Abs. 2 zu verfahren. Findet das Einziehungsverfahren Anwendung, so ist das Erforderliche auch hier den Krankenkassen und Hebestellen zu überlassen.

XXIII. Ein Berichtigungsverfahren wegen angeblicher Verwendung von Marken einer zu hohen Lohnklasse hat die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) nur dann einzuleiten, wenn gleichfalls dargethan wird, daß Arbeitgeber und Versicherter sich nicht, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, über eine Versicherung in der betreffenden höheren Lohnklasse geeinigt haben (§. 34 Abs. 5 des Gesetzes). Wird das Verfahren eingeleitet, so ist gemäß XX Abs. 2 zu verfahren.

XXIV. Sind Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt beigebracht, so ist die nachträgliche Einklebung von Marken der richtigen Versicherungsanstalt zu veranlassen und im Uebrigen nach Ziff. XX Abs. 2 zu verfahren. Die Vertheilung des von der ersteren Versicherungsanstalt zu erstattenden Betrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bleibt auch hier den Betheiligten überlassen.

XXV. Die unteren Verwaltungsbehörden (die Vorsitzenden der Rentenstellen) sind befugt, an Stelle der Vernichtung von Marken die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarte (3. Abschnitt) anzuordnen (§. 158 Abs. 3 des Gesetzes). Bei der Uebertragung des Inhalts sind nur die gültigen Eintragungen zu berücksichtigen, die der Vernichtung anheimgefallenen Marken also außer Betracht zu lassen. Die eingezogene Quittungskarte ist nach Ziff. XVIII Nr. 3 zu behandeln.

Sind Marken in bereits aufgerechneten und umgetauschten Quittungskarten vernichtet worden, so bedarf es gleichzeitig der Berichtigung der Aufrechnungen und der von den Inhabern der Quittungskarte zu diesem Zwecke einzuziehenden Bescheinigungen über die Aufrechnungen. Die die Berichtigung der Karte vornehmende Behörde hat die von ihr in die Karte eingeklebten Marken vor Aushändigung der Karte zu entwerthen.

XXVI. Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten, daß Marken in nicht vorschriftsmäßiger Weise verwendet sind, so hat die Ausgabestelle, sofern die Betheiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

6. Abschnitt. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten. (Formular A.) Behandlung ungültiger Quittungskarten. (Formular A.)

XXVII. Die Gültigkeitsdauer der Quittungskarten A. kann nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. November 1899 durch Abstempelung verlängert werden (§. 135 Abs. 2 des Gesetzes). Die Abstempelung erfolgt durch die unter I bis III bezeichneten Stellen. Die Verlängerung darf nur während der Gültigkeitsdauer der Karte und zwar einmal für ein oder zwei weitere volle Jahre nach dem Ausstellungstage und nur dann erfolgen, wenn für die Zeit vom Ausstellungstage ab mindestens zwanzig Beitragswochen einschließlich der denselben gemäß §. 46 Abs. 2 des Gesetzes gleich zu behandelnden Zeiten, nachgewiesen sind. Die Entscheidung darüber, ob die Verlängerung für ein oder zwei Jahre erfolgen soll, steht der Ausgabestelle zu. Dabei ist auf die Größe des für Einklebung von Marken noch verfügbaren Raumes Rücksicht zu nehmen. Die Verlängerung erfolgt durch Eintragung des Vermerks „Gültigkeit um . . Jahre verlängert“ auf der Innenseite der Quittungskarte unter Beifügung des Datums in unmittelbarem Anschluß an die bereits geklebten Marken. Der Vermerk kann handschriftlich oder durch Verwendung eines Stempels erfolgen; er ist durch Beidruckung des Dienstsiegels zu beglaubigen. Vor Rückgabe der Karte sind die in der Karte befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen; zugleich ist auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

Karten, deren fortdauernde Gültigkeit auf einer Anerkennung des Vorstandes beruht (XXVIII), dürfen nicht verlängert werden.

XXVIII. Wird eine Quittungskarte zum Umtausch eingereicht, welche, weil seit dem Tage der Ausstellung zwei Jahre verflossen sind, die Gültigkeit verloren hat (§. 135), so ist der Versicherte darauf hinzuweisen, daß er berechtigt ist, die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit zu beantragen. Wird der Antrag gestellt, so hat die Ausgabestelle (I bis III) diesen zu Protokoll zu nehmen, die Quittungskarte einzubehalten und in diese auf der Innenseite den Vermerk einzutragen: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt.“ Der Antrag ist mit der Quittungskarte dem Vorstand der für den Beschäftigungsort zuständigen Versicherungsanstalt sogleich zu übersenden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und sendet, sofern er die fortdauernde Gültigkeit anerkennt, die Quittungskarte mit dem Anerkennungsvermerk an die Ausgabestelle zur Aufrechnung und zur Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung zurück. Die aufgerechnete Quittungskarte ist demnächst mit dem Protokoll an den Vorstand der Versicherungsanstalt zurückzugeben. Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, so ist der Versicherte durch Vermittelung der Ausgabestelle hiervon zu benachrichtigen, während die Quittungskarte zur Aufbewahrung von der Versicherungsanstalt zurückzubehalten ist. Stellt der Versicherte den Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit der Karte nicht, so hat die Ausgabestelle in die Quittungskarte auf der Innenseite den Vermerk: „Verspätet zum Umtausch vorgelegt, Anerkennungsantrag nicht gestellt“ einzutragen.

Wird die fortdauernde Gültigkeit nicht anerkannt, oder der Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit nicht gestellt, so ist dem Versicherten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der ungültigen Quittungskarte zu ertheilen. Die Aufrechnung und die Ertheilung der Aufrechnungsbescheinigung unterbleibt in diesem Falle. Die neue Quittungskarte erhält die Nummer, welche auf die Nummer der ungültigen Karte folgt.

Quittungskarten, welche bei der Vorlegung zum Umtausch Marken für weniger als zwanzig Beitragswochen enthalten (§. 46 des Gesetzes) sind, sofern seit dem Tage der Ausstellung noch nicht zwei Jahre verflossen sind, als gültige Karten zu behandeln.

Für die Berechnung der zweijährigen Frist (§. 135) ist zu beachten, daß dieselbe ihr Ende erst mit Ablauf des Tages erreicht, welcher durch seine Bezeichnung dem Ausstellungstage entspricht. Hiernach verliert z. B. eine am 25. März 1900 ausgestellte Quittungskarte erst mit dem Ablauf des 25. März 1902 ihre Gültigkeit. Der Vermerk über die Verwendbarkeit der Karte (VII Abs. 5, 6) hat auf die Gültigkeitsdauer der Karte keinen Einfluß.

XXIX. Die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellten Quittungskarten verlieren ihre Gültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Tage ihrer Ausstellung. Soweit diese Frist vor dem 1. Januar 1900 oder vor dem auf der Karte bezeichneten Zeitpunkte des Ablaufs der Gültigkeit ihr Ende erreicht, wird die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit durch den Vorstand der Versicherungsanstalt erfolgen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Karten durch Abstempelung ist nicht statthaft.

III. Theil.

Quittungskarten für Selbstversicherung und deren Fortsetzung. (Formular B.)

XXX. Ausstellung der ersten Quittungskarte (Formular B). Die erste Quittungskarte B wird solchen Personen ausgestellt, welche auf Grund der Selbstversicherung in die Versicherung eintreten. Personen, welche sich bei einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§. 8, 10, 11 des Gesetzes) selbstversichern, werden Quittungskarten nicht ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt nur auf Antrag des zur Selbstversicherung Berechtigten. Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, zum Eintritt in die Versicherung berechtigt ist. Als Anhalt für diese Prüfung dient die unter V erwähnte Anleitung des Reichs-Versicherungsamts.

Im Uebrigen finden auf die Ausstellung der Quittungskarte B die Bestimmungen der Ziffern VI bis VIII mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß bei der Ausfüllung des Formulars neben dem am Kopf der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt" bei sich selbstversichernden Personen, welche nicht beschäftigt werden, der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen ist, in deren Bezirk sie sich aufhalten und in den Vermerk „Verwendbar für die Zeit seit dem . . . ten . . . " ein mehr als ein Jahr zurückliegender Zeitpunkt nicht eingetragen werden darf (§. 146 des Gesetzes).

XXXI. Umtausch der Quittungskarten (Formular B). Auf den Umtausch der Quittungskarten B finden die Vorschriften der Ziffern IX bis XVI entsprechende Anwendung, jedoch werden bei der Aufrechnung der alten Quittungskarte nur die durch Marken nachgewiesenen Beitragswochen zusammengerechnet und für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle eingetragen. Eine Eintragung von Krankheitszeiten oder militärischen Dienstleistungen findet nicht statt. Auch in die Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen sind dementsprechend Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen nicht einzutragen.

XXXII. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (Formular B). Auf die Erneuerung (Ersetzung) der Quittungskarten B finden die Bestimmungen unter XVIII und XIX entsprechende Anwendung. Eine Erneuerung der Quittungskarte B hat auch stattzufinden, wenn ein Versicherter zu Unrecht eine Quittungskarte B an Stelle einer Quittungskarte A benutzt.

XXXIII. Berichtigung von Quittungskarten (Formular B). Da einerseits die Verpflichtung zur Verwendung von Doppelmarken für die freiwillige Versicherung fortgefallen, andererseits die freiwillige Versicherung in jeder beliebigen Lohnklasse zugelassen ist, so findet eine Berichtigung von Quittungskarten nur statt, wenn Marken einer unrichtigen Versicherungsanstalt verwendet sind. In diesem Falle ist gemäß XXIV zu verfahren.

XXXIV. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Quittungskarten B ist nicht zulässig. Für die Behandlung ungültiger Quittungskarten B sind die Vorschriften unter XXVIII maßgebend.

IV. Theil.

Schlußbestimmungen.

XXXV. Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund §. 181 Ziff. 4 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

XXXVI. Den Versicherten, welche einer zugelassenen Kasseneinrichtung (§§. 8, 10, 11 des Gesetzes) als Mitglieder angehören, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung nur insoweit zu berücksichtigen als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Auf der Vorderseite der Aufrechnungs-Bescheinigung ist unten der Vermerk zu setzen: „Neue Karte nicht ausgestellt". Eine neue Quittungskarte ist erst beim

Ausscheiden des Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Aufrechnungs-Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Aufrechnungs-Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird diese Aufrechnungs-Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Nummer, welche auf die Nummer der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, sonst die Nummer 1.

XXXVII. Wird von einer verheiratheten weiblichen Person die Erstattung der Beiträge (§. 42) und zugleich die Ausstellung einer neuen Quittungskarte beantragt, so erhält diese Karte die auf die Nummer der letzten Karte folgende Nummer. Sobald die Beiträge erstattet sind, ist die Nummer der Karte in die Nummer 1 zu berichtigen. Wird der Antrag auf Ausstellung einer neuen Quittungskarte von einer verheiratheten weiblichen Person gestellt, nachdem die Beiträge bereits erstattet sind, so erhält die neue Karte sogleich die Nummer 1.

XXXVIII. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Ertheilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Nur in zwei Fällen hat die Ausgabestelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Betheiligten Kosten, die auf fünf Pfennige für jede Karte festgesetzt werden, zu beanspruchen:

1. wenn der Versicherte, bevor in seiner Karte für mindestens 30 Wochen Beitragsmarken verwendet sind oder die Gültigkeit der Karte gemäß §. 135 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§. 131 Abs. 3 des Gesetzes). In den Fällen der Ziffer XIX hat jedoch die Aufrechnung und Ausstellung der Karten stets kostenlos zu erfolgen;
2. wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§. 131 Abs. 2 des Gesetzes). Beantragt dagegen der Arbeitgeber die Ausstellung einer Quittungskarte im Auftrage des Versicherten, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfalle hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

XXXIX. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Rasuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdruckt. Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden, sie sind mit dem Datum zu versehen und durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch, der Erneuerung und der Berichtigung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben. Auch dürfen den Arbeitgebern und den Versicherten Portokosten nicht entstehen.

XL. Den Ausgabestellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenlos zur Verfügung gestellt werden; Formulare, in denen der Name der Versicherungsanstalt vorgedruckt ist, dürfen nicht geliefert werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabestelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Betheiligten erhobenen Beiträge (XXVIII) zu verrechnen.

Die Kosten für die Formulare der Bescheinigungen über die Aufrechnung (XI ff.) tragen die Ausgabestellen.

Berlin, den 17. November 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Anlage I.

Quittungskarten-Formular A.

Versicherungsanstalt: ____________________

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Dienstsiegel der Ausgabestelle.

Ausgabestelle ____________________

(Liste der Quittungskarten A Nr. ________)*)

Ausgestellt am ____ten ____________________

(Verwendbar**) für die Zeit seit dem ____ten ____________________)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb <u>zweier Jahre</u> nach dem Ausstellungstage zum Umtausch oder zur Verlängerung vorzulegen.

Quittungskarte Nr. ______ für

____

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte { Wohnort (Wohnung) ____________________ Berufsstellung ____________________

geboren am ____ten ____________ im Jahre ____________

zu ____________________ Kreis Amt ____________________

☞ Zur Beachtung. Für Versicherungspflichtige sind, und zwar auch im Falle der Weiterversicherung, nur diese gelben Quittungskarten zu verwenden. ☜

Invalidenversicherungsgesetz.

§. 139. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 136 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung oder der Durchführung des Einzugsverfahrens (§§. 148 ff.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruche mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 184. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 139 unzulässig sind, oder wer in Quittungskarten den Vordruck oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich von einer derart verfälschten Karte Gebrauch macht, kann von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen die Beitragskontrole übertragen ist, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Sind die Eintragungen, Vermerke oder Veränderungen in der Absicht gemacht worden, den Inhaber der Quittungskarte anderen Arbeitgebern gegenüber zu kennzeichnen, so tritt Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§. 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur ein, wenn die Fälschung in der Absicht begangen wurde, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen.

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten A führt.

**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§. 144).

Für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, ist ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsentrichtung erfolgt durch Einkleben

Arbeitgeber und Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerthen, daß auf denselben der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 01, angegeben wird. Marken für Zeitabschnitte von mehr als einer Woche müssen immer entwerthet werden. Marken, welche vom Versicherten statt des Arbeitgebers eingeklebt werden, sind bei Verlust des Erhaltungsanspruchs zu entwerthen (§§ 144 und 146 Abs. 2).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dauer bescheinigter Krankheiten	Dauer militärischer Dienstleistungen
vom bis einschließlich	vom bis einschließlich

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle

(Ort und Datum) —

(Aufrechnungsstelle:)

von Marken für die entsprechende Zahl von Wochen; dabei sind die Felder, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe zu bekleben.

Anlage B.

Quittungskarten-Formular B.

Versicherungsanstalt: ______________________

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirke der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhält, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Dienstsiegel der Ausgabestelle.

Ausgabestelle ______________________

(Liste der Quittungskarten B Nr. ________)*)

Ausgestellt am ______ten ______________________

(Verwendbar**) für die Zeit seit dem ____ten ______________________)

Zur Vermeidung der Ungültigkeit innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstage zum Umtausch vorzulegen.

Quittungskarte Nr. ____ für

____

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)

bei Ausstellung dieser Karte { Wohnort (Wohnung) ______________________
Berufsstellung ______________________

geboren am ______ten ______________________ im Jahre ______________________

zu ______________________ Kreis Amt ______________________

☞ Zur Beachtung. Für Selbstversicherung und deren Fortsetzung dürfen bei einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nur diese grauen Quittungskarten verwendet werden. ☜

Invalidenversicherungsgesetz.

§. 14 Abs. 1. Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämmtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§. 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
3. Personen, welche auf Grund des §. 3 Abs. 2 und §. 4 Abs. 1 der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiden aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzusetzen und nach den Bestimmungen des §. 46 zu erneuern.

---

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten B führt.

**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind (§. 146).

Für jede Woche kommt nur ein Beitrag in Anrechnung. Die Marken sind, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe einzukleben.

1. Bei freiwilliger Versicherung sind Marken derjenigen Versicherungsanstalt zu verwenden, in deren Bezirke die Versicherten beschäftigt sind oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhalten. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§. 145).
2. Versicherte dürfen Marken nur dadurch entwerthen, daß auf denselben der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. 15. 3. 01, angegeben wird. Marken für Zeitabschnitte von mehr als einer Woche müssen immer entwerthet werden.
3. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechthaltung der Anwartschaft während der zwei Jahre nach dem Tage der Ausstellung dieser Quittungskarte mindestens für 40 Beitragswochen Beiträge durch Einkleben von Marken entrichtet werden (§ 46).
4. Freiwillige Beiträge dürfen für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit nachträglich oder für die fernere Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht entrichtet werden (§. 146).

Aufrechnung.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

(Ort und Datum:)

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle

(Aufrechnungsstelle:)

Anlage 3.

Bescheinigung*)

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der

Quittungskarte Nr. ...... für

....

....

geboren am .... 18 ..... zu ....

Kreis ....

Versicherungsanstalt: ....

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren.

Zahl der Wochen, für welche Beiträge entrichtet sind in Lohnklasse	I	II	III	IV	V

Dauer bescheinigter Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen	
vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich

Dienstsiegel der Ausgabestelle

Ort und Datum .... 190 ..

Aufrechnungsstelle ....

*) Die Formulare für die Bescheinigungen sollen thunlichst die halbe Größe der Quittungskarte nicht überschreiten.

Anlage 4.

Bekanntmachung,

betreffend

die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung.

Vom 9. November 1899

Auf Grund der §§. 141, 144, 148, 149, 152, 158, 160, 163 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Bundesrath über die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung nachstehende Vorschriften beschlossen:

1. Arbeitgeber und Versicherte, welche Marken in die Quittungskarten einkleben, sind zur Entwerthung dieser Marken, soweit sie nur für eine Woche gelten, befugt, soweit sie aber für mehr als eine Woche gelten, verpflichtet.

   Durch die Landes-Centralbehörde kann angeordnet werden, daß bei der freiwilligen Versicherung (§§. 14, 145 des Invalidenversicherungsgesetzes) die Versicherten zur Entwerthung auch derjenigen Marken verpflichtet sind, welche nur für eine Woche gelten.

2. Die die Beiträge einziehenden Stellen (Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden und andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete Stellen, örtliche von der Versicherungsanstalt eingerichtete Hebestellen) sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken zu entwerthen.

   Die gleiche Verpflichtung liegt denjenigen Beamten, welche im Wege des Berichtigungsverfahrens Marken verwenden, bezüglich dieser Marken ob.

3. Werden Quittungskarten zur Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegt, so ist die Verlängerungsstelle verpflichtet, alle darin befindlichen Marken, soweit sie noch nicht entwerthet sind, zu entwerthen und zugleich auf der Innenseite der Karte handschriftlich oder durch Stempel die Gesammtzahl der in der Karte befindlichen Marken zu vermerken.

4. Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrole der Beitragsentrichtung ausüben, sind befugt, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerthen, welche noch nicht entwerthet sind.

5. Die Entwerthung der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; im Falle der Entwerthungspflicht soll sie alsbald nach der Einklebung erfolgen.

6. Die Entwerthung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Entwerthungstag in Ziffern, z. B. für den 15. März 1900 „15. 3. 00" oder für den 10. Februar 1901 „10. 2. 01", deutlich angegeben wird. Zur Entwerthung ist Tinte oder ein ähnlicher festhaltender Farbstoff zu verwenden.

   Für das Einzugsverfahren, das Berichtigungsverfahren, die Verlängerung und die Beitragskontrole kann die Landes-Centralbehörde eine andere Art der Entwerthung vorschreiben oder zulassen.

   Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.

7. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, sobald die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht ist. Diese Ent-

werthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausche gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle überlassen. Auf der Außenseite der Karte ist handschriftlich oder durch Stempel der Vermerk „Entwerthet" zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

8. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwerth, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.
9. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde gemäß Ziffer 6 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo die Beitragskontrole Rentenstellen übertragen ist, von deren Vorsitzenden mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.
10. Die Bestimmungen über die Verpflichtung der Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation und der Textilindustrie, die für sich und ihre Hülfspersonen verwendeten Marken zu entwerthen (Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891, 1. März 1894 und 9. November 1895, Reichs-Gesetzbl. S. 395, 324 und 452), bleiben in Kraft.

    Auf Zuwiderhandlungen findet die Strafbestimmung der Ziffer 9 Anwendung.
11. Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk als ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „. . . Marken vernichtet" sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.
12. Diese Vorschriften treten vom 1. Januar 1900 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) veröffentlichten Vorschriften.

Berlin, den 9 November 1899

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Gedruckt in der Reichsdruckerei in Berlin

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung.

Zur Ausführung des Titels I, II, IV, V der Gewerbeordnung wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisungen vom 4. September 1869, vom 29. Dezember 1883 und vom 19. Juli 1884 Folgendes bestimmt:

1. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen in den Fällen: Behörden.

a) der §§ 27, 30, 39, 51, 64 die Bezirksausschüsse (§§ 111, 115 Abs. 1 lit. a. 132, 112, 128 Zuständigkeitsgesetzes);

b) des § 28 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten;

c) des § 42b die Regierungspräsidenten.

In Berlin tritt in den Fällen des § 30 an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident (§ 161 Zuständigkeitsgesetzes); das Gleiche gilt in dem Falle des § 42b.

2. Als „untere Verwaltungsbehörde" gelten in den Fällen des § 117 Ziff. 1 Zuständigkeitsgesetzes die Ortspolizeibehörden und in den Fällen des § 77 der Gewerbeordnung die Landräthe.

3. Als Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gemeindevorsteher) anzusehen.

4. Die im § 14 Abs. 1 des Gesetzes erforderte Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Ortes zu erfolgen, an welchem das Gewerbe betrieben werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist. Der Gemeindevorstand bescheinigt den Empfang der Anzeige und giebt der für den Ort des Gewerbebetriebes zuständigen Ortspolizeibehörde von ihrem Inhalte Kenntniß. Zu §§ 14, 35 Abs. 6.

Die nach § 14 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 des Gesetzes außerdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu machen.

Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörden haben über die ihnen erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

5. Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbtreibenden den gesetzlichen Anforderungen genügt ist. Zu § 15

Mangeln ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30 Abs. 2, 30a, 31, 34 des Gesetzes) oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§ 29, 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 37, 43 des Gesetzes), so ist, wenn ungeachtet einer dahin gehenden Aufforderung der Polizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebes von der Ortspolizeibehörde durch Anwendung unmittelbaren Zwanges verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebes dienenden Einrichtungen (Schankgeräthe, Firmenschilder u. s. w.) im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Aerzte (§ 29) mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Beilegung des Titels „Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt" oder eines arztähnlichen Titels zu verhindern ist.

6. Mit der Schließung einer gewerblichen Anlage (§ 147 Abs. 3), welche ohne die in §§ 16, 25 vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Ortspolizeibehörde in der Regel erst vorgehen, wenn der Thatbestand gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 2 durch richterliches Urtheil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmigung anzuhalten und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Ziff. 5 Anwendung.

Jede Schließung einer gewerblichen Anlage hat der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident dem Minister für Handel und Gewerbe unverzüglich anzuzeigen.

7. Bei der Anmeldung der im § 35 des Gesetzes aufgeführten Gewerbe hat die Polizeibehörde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nöthigenfalls durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden, zu prüfen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Thatsachen, welche seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb darthun, so ist, falls die unter Mittheilung der Gründe erfolgte Aufforderung zur freiwilligen Einstellung des Gewerbebetriebes erfolglos geblieben ist, die Untersagung mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen.

Verfahren bei Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen §§ 16 ff. Antrag.

8. Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16, 25) und alle sich darauf beziehenden Eingänge sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgange als solche zu bezeichnen.

Der Antrag ist anzubringen:

a) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirks oder selbstständigen Gutsbezirks errichtet werden soll, bei dem Landrath;
b) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem Stadtausschusse oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks.

Handelt es sich um die Genehmigung einer Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen.

Soll eine unter den § 109 des Zuständigkeitsgesetzes fallende gewerbliche Anlage von einer Stadtgemeinde über 10 000 Einwohner oder von einem Landkreise in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten, in Berlin bei dem Oberpräsidenten anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des § 59 Landesverwaltungsgesetzes die Beschlußbehörde und giebt an diese den Antrag mit dem Auftrage ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

Zu § 17.

9. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen

a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen ihrer Eigenthümer;
c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen;
f) der Gegenstand des Betriebes, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes, die Arten der bei demselben entwickelten Gase und die Vorkehrungen, durch welche deren Entweichen verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in Wasserläufe erfolgen soll.

Bei Schießpulver- und Sprengstofffabriken sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

10. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß Stauanlagen.

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,
b) eine Anzahl von Querprofilen beider,
c) eine Anzahl Thalquerprofile,

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes sowie der Wassermengen, welche der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mittheilung darüber, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Grundbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

11. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, ebenso sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares Zeichenpapier, das auf Leinwand aufgezogen ist, oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden. Zeichnungen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

12. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, — in den Fällen der Ziffer 8 Abs. 4 der mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragte Beamte — haben die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen. Prüfung der Vorlagen.

Das erste Exemplar der Vorlagen ist sodann dem zuständigen Baubeamten, das zweite, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und das dritte, wenn es sich um Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Rußhütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Be-

reitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken) und Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle handelt, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen.

Bei Stauanlagen ist in der Regel der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zu hören.

Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der projektirten Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer von dem Sachverständigen zur Ergänzung auf kürzestem Wege d. h. durch mündliche Verhandlung oder durch unmittelbaren Schriftwechsel zu veranlassen.

Die Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

An Stelle des Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung kann ein Beamter der Stadtgemeinde oder des Kreisverbandes, welcher die gleiche Qualifikation besitzt, zugezogen werden.

In Städten, in welchen die Verwaltung der Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist das für den Baubeamten bestimmte Exemplar der Vorlage, sofern ein anderes nicht verfügbar ist, der Baupolizeibehörde zu übersenden. Diese hat die Vorlage unter Bezeichnung der bei der Prüfung gefundenen Anstände binnen acht Tagen zurückzusenden und nöthigenfalls im Vorverfahren Einspruch zu erheben.

Sofern Erhöhungen im Ueberschwemmungsgebiete beabsichtigt werden, ist gemäß Abschnitt I des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (G.S. S. 54) noch die deichpolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

Bekanntmachung bei Veränderung von Anlagen.

13. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Medizinalbeamte (Ziff. 12) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zu Tage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachtheile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können. Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag, die Genehmigung ohne vorausgegangenes Bekanntmachungsverfahren zu ertheilen, abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Bekanntmachung (§ 17 Abs. 2).

14. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag angebracht ist; in den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 durch den mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragten Beamten. Der Landrath ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Will die Ortspolizeibehörde eines Stadtbezirks im öffentlichen Interesse gegen das Unternehmen Einspruch erheben, so hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

Das Gleiche gilt, wenn der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet und entweder die Gemeindeverwaltung gegen das Unternehmen Einwendungen erheben will, oder — abgesehen von den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 — das gewerbliche Unternehmen von einer Stadtgemeinde in ihrem Bezirke ausgeführt werden soll.

15. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt

werden soll, sowie eine Bezeichnung der Wasserläufe, in welche die Abwässer abgeleitet werden sollen;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen;

e) die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablauf der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten (falls die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde);

f) die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

16. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. In den Fällen der Ziff. 8 Abs. 4 hat die Bekanntmachung in dem amtlichen Publikationsorgan desjenigen Magistrats, Kreis- oder Stadtausschusses zu erfolgen, in dessen Bezirk die gewerbliche Anlage errichtet werden soll. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen.

Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

Eine Bekanntmachung in anderen Blättern darf nicht auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Im Interesse eines genügenden Bekanntwerdens des beabsichtigten Unternehmens in den betheiligten Kreisen empfiehlt es sich jedoch, namentlich bei bedeutenderen Anlagen, den Redaktionen der Kreisblätter und anderer geeigneter Zeitungen eine kurze Notiz über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme zu übersenden.

17. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Eröffnungstermin durch Uebersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzutheilen. Einwendungen (§ 19).

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfall des Erörterungstermins in Kenntniß gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlußbehörde nach Ziff. 20 verfahren.

18. Erscheinen im Erörterungstermin beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen und auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirthschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgniß nachtheiliger Folgen anderer, z. B. wirthschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Verjährung, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, in naher Zeit anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind diese unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

Bevollmächtigter. 19. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll er zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

Abschluß der Verhandlungen. 20. Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten (Ziff. 12) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzutheilen. Ist der zuständige Medizinalbeamte noch nicht gehört, so ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziff. 12 Abs. 3 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen in dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.

Beschlußfassung (§ 18). 21. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde; der Erlaß eines Vorbescheides durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§. 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen oder unter solchen Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer unter Verzicht auf den Rekurs schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat, so fertigt die Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde (Ziff. 27) aus. In allen übrigen Fällen erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ist der Bescheid von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamt gemeinschaftlich zu erlassen.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Ziff. 22 bis 24 sinngemäße Anwendung.

22. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75, 76 bis 79 und 118, 120 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäße Anwendung.

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sind die in den §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Der Beschluß ist den Betheiligten in dem Termin zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben nothwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündigung ab schriftlich abzusetzen und mit thunlichster Beschleunigung zuzustellen.

Bescheid. 23. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers enthalten, und falls die Genehmigung unter

Bedingungen ertheilt wird, diese in ihrem vollen Wortlaute wiedergeben und darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind.

Wenn die Anlage Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn in besonderem Maße mit sich bringt und die genehmigende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrungen eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um die zur Zeit der Genehmigung schon bestehenden Interessen hinlänglich zu schützen, so kann sich die Behörde vorbehalten, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung ertheilt worden ist, abzuändern oder zu ergänzen, falls sich ein Bedürfniß hierzu ergeben sollte. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb der Anlage in Frage stellende Folgen im Voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen. In den Bescheid ist alsdann die Bemerkung aufzunehmen, daß die Beschlußfassung über die Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen auf Antrag der Ortspolizeibehörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem vorangegangenen Verfahren zugezogenen Parteien erfolgt.

In dem Bescheide ist stets darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

Unzulässig ist die Bedingung, daß der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, daß die gewerbliche Anlage in allen Theilen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde (Ziff. 27) entspreche.

24. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

25. Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Rekurs (§ 20).
Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Unbeschadet der in Ziff. 8 Abs. 1 dieser Anweisung getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

26. Die Rekursschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Wenn mehrere Gegner des Rekurrenten vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

Der Rekursbescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz für ihre Akten zugefertigt. Diese theilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben, wobei wie bei Mittheilung des Bescheides erster Instanz (Ziff. 24) zu verfahren ist. Die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften obliegt der Beschlußbehörde erster Instanz.

27. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers oder unter solchen Bedingungen ertheilt werden, mit denen der Unternehmer sich einverstanden erklärt hat (Ziff. 21), so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschusse und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt. Genehmigungsurkunde.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde

gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken.

Bei Stauanlagen ist die Setzung und dauernde Unterhaltung eines Merkzeichens (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Aichpfahl, Aichmarke), an welchem die zulässigen Stauhöhen deutlich bezeichnet sein müssen, dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer zuzusenden. Je eine weitere Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte und die Ortspolizeibehörde. Diese beiden Ausfertigungen sind stempelfrei.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Von der Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten gewerblichen Anlage hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten sofort eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Kosten (§ 22). 28. Ist eine Partei gemäß § 22 der Gewerbeordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, so fallen ihr außer den baaren Auslagen der Behörde auch die baaren Auslagen des Gegners zur Last, soweit sie nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses nothwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Ziff. 25 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ist die Annahme eines Rechtsbeistandes zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses für nothwendig erachtet, so gelten auch die hierdurch erwachsenden Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt die Behörde nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung.

Dampfkessel-anlagen. 29. Für Dampfkesselanlagen behält es bei den Vorschriften der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 15. März 1897 (M.Bl. S. 55) und der Erlasse vom 20. und 22. März 1897 (M.Bl. S. 53 und 81), sowie vom 28. November 1897 (M.Bl. S. 277) sein Bewenden.

Zu § 27. 30. Bei der Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist (§ 27), ist eine Ausfertigung des Beschlusses dem Unternehmer und dem Vertreter des Gebäudes oder dem Vorsteher der Anstalt, zu deren Schutz der Beschluß gefaßt worden ist, gegen Zustellungsurkunde zu übersenden.

In dem Beschluß ist die Bemerkung aufzunehmen, daß beiden Theilen innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht (§ 113 des Zuständigkeitsgesetzes und § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung) und daß dem Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage und zu ihrer Inbetriebsetzung zusteht.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften Ziff. 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

Zu § 51. 31. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung des Bezirksausschusses.

Der Erlaß eines Vorbescheides durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine kommissarische Erörterung des Gegenstandes vorausgehen, zu welcher der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, zuzuziehen sind.

Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.

32. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei dem Bezirksausschuß auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Ziff. 22—24, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Ziff. 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

33. Nachdem die Verfügung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden (vergl. Ziffer 5).

34. Vor der Beschlußfassung über die Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1) ist durch gutachtliche Aeußerung des zuständigen Medizinalbeamten festzustellen, ob die von dem Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Pläne u. s. w. den im § 115 des Zuständigkeitsgesetzes erwähnten gesundheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen. Zu § 30 Abs. 1.

35. Hinsichtlich des Betriebes des Hufbeschlaggewerbes bewendet es bei den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (G.S. S. 305) in den Erlassen vom 23. Januar 1885 (M.Bl. S. 31), vom 4. März 1885 (M.Bl. S. 61), vom 26. Mai 1885 (6512 H.M., I. 8205 M.f.L.), vom 6. Dezember 1890 (B. 7676 I. H.M., I. 19 893 I. M.f.L.), vom 13. Februar 1891 (B. 227 H.M., I. 2145 M.f.L.), vom 14. Juni 1894 (M.Bl. S. 113), vom 1. April 1896 (B. 2520 H.M., I. G. 1228 M.f.L.), vom 3. Februar 1898 (I. G. 555 M.f.L., B. 837 H.M.), vom 31. Oktober 1898 (I. G. 7844 M.f.L., B. 9945 H.M.) und vom 31. Januar 1899 (I. G. 9287 I. M.f.L., B. 687 H.M.). Zu § 30a.

36. Die Zeugnisse über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner und auf großer Fahrt, zum Seesteuermann und zum Maschinisten erster, zweiter, dritter und vierter Klasse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse von demjenigen Regierungs-Präsidenten ausgefertigt, in dessen Bezirk die Prüfung stattgefunden hat. Zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und zum Schiffer auf Küstenfahrt sind die Regierungs-Präsidenten aller Küstenbezirke und diejenigen in Lüneburg und in Osnabrück befugt. Zu § 31.

Wer die Befähigungszeugnisse für solche ehemalige Seeoffiziere und Seeoffiziers-Aspiranten der Kaiserlichen Marine auszufertigen hat, die als Schiffer auf großer Fahrt oder als Seesteuermann zuzulassen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ausfertigung von Befähigungszeugnissen für solche ehemalige Angehörige des Maschinistenpersonals der Kaiserlichen Marine, die als Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte zuzulassen sind, steht den Regierungs-Präsidenten aller Küstenbezirke einschließlich desjenigen in Osnabrück zu.

37. Eine Zurücknahme der unter Ziffer 36 erwähnten Befähigungszeugnisse ist ausgeschlossen. Es kann jedoch nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (R.G.Bl. S. 549) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 109) Deutschen Seeschiffern, Seesteuerleuten und Seedampfschiffsmaschinisten die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes durch die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (Seeämter, Ober-Seeamt) entzogen werden.

38. Zur Ausübung des Gewerbes als Schiffer (Führer) von Binnenfahrzeugen und von Flößen bedarf es, solange der Bundesrath von der Befugniß zur Einführung des Befähigungsnachweises (§ 132 des Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 868) keinen Gebrauch gemacht hat, nach der Gewerbeordnung weder eines Befähigungsnachweises, noch einer besonderen Genehmigung.

In Betreff der Schiffer und Lootsen auf einzelnen Strömen bestehen besondere Anordnungen (§ 31 Abs. 3) und zwar hinsichtlich der Schiffer:

a) für den Rhein und die in Preußen belegenen Strecken seiner Nebenflüsse: in den Artikeln 15—21 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 nebst Ziffer 4 des zugehörigen Schlußprotokolls (G.S. 1869 S. 798) §§ 1—3, 9 und 13 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (G.S. S. 187) und §§. 1—9 des Ausführungs-Regulativs vom 23. März 1870 nebst Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Februar 1879;

b) für die Elbe: in den §§ 6— 9 und 12—17 der Elbschifffahrts-Additional-Acte vom 13. April 1844 (G.S. S. 460) und in den zur Ausführung des § 12 dieser Akte erlassenen Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Dezember 1890;

c) für die Weser: im § 4 der Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823 (G.S. 1824 S. 25), in den Artikeln II—VII der Additional-Acte vom 3. September 1857 (G.S. 1858 S. 453), im § 3 der Polizeivorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome (Anl. 4 der Additional-Acte) und in den dazu in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen ergangenen besonderen Ausführungsvorschriften.

39. Hinsichtlich des Lootsengewerbes ist Folgendes zu bemerken:

a) In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern sind die Lootsen für Seeschiffe entweder besoldete oder auf Gebühren angestellte Staatsbeamte.

b) In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover sind — mit Ausnahme der Lootsen-Kommandeure zu Rendsburg und zu Geestemünde, des Oberlootsen zu Tönning und der von der Geestemünder Hafenverwaltung auf gegenseitige Kündigung angenommenen dortigen Hafenlootsen — Lootsenbeamte nicht vorhanden. Zum Betriebe des Lootsengewerbes ist dort aber besondere Genehmigung (vergl. § 34 Abs. 3 der Gewerbeordnung) erforderlich. In der Provinz Schleswig-Holstein gründet sich dieses Erforderniß für die Lootsen auf der Unter-Elbe (von Altona abwärts) auf ein zufolge landesherrlichen Rescripts vom 18. Februar 1785 erlassenes Placat der Regierung im Herzogthum Holstein zu Glückstadt, betreffend das Pilotiren auf der Elbe, vom 9. Juni 1785 (Chronolog. Sammlg. S. 66), für die übrigen Lootsen auf ein schon unter der früheren Landesregierung in anerkannter Wirksamkeit gewesenes und darin bis heute verbliebenes festes Herkommen.

In der Provinz Hannover sind in dieser Beziehung maßgebend: für die Lootsen auf der Unter-Elbe (von Harburg abwärts) die von der vormaligen Churfürstlichen Regierung zu Stade mehrfach, zuletzt unterm 15. März 1796 erlassene und unterm 16. Oktober 1815 von der damaligen provisorischen Regierungs-Kommission zu Stade nochmals veröffentlichte Bekanntmachung, für die Lootsen auf der Außenweser (unterhalb der Geestemündung) die durch die erstgenannte Regierung unterm 10. Juli 1795 verfügte Bestätigung der bisherigen Privatlootsengesellschaft am rechten Weserufer, für die Lootsen auf der Ems die auf Grund des § 9 des Hannoverschen Gesetzes vom 10. Juni 1860 (Hannov. Ges.S. I S. 107) zu demselben erlassenen Ausführungs-Bekanntmachungen des vormaligen Hannoverschen Finanzministeriums vom 12. Juni 1860 und 24. April 1865 (daselbst S. 114 bezw. 87).

Die Zulassung der vorgenannten Lootsen, die überall nur nach Maßgabe des Bedarfs erfolgt, ist stets durch befriedigende Ablegung der für die verschiedenen Lootsenstationen verschieden geregelten Lootsenprüfung bedingt. Sie steht in Schleswig-Holstein dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu, in Hannover für die Lootsen auf der Elbstrecke zwischen Harburg und Neumühlen (sog. Harburger Hafenlootsen) dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg, für die übrigen Elb- und die Weserlootsen dem Regierungspräsidenten zu Stade, für die Emslootsen, für die der Regierungspräsident zu Aurich das Prüfungszeugniß ausfertigt, der „Ems-Loots-Gesellschaft" zu Emden.

Lootsen für Flußschiffe sind nur am Rhein vorhanden. Es kommen in Ansehung ihrer nach § 31 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Betracht:

a) Artikel 26 der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 (G.S. Jahrg. 1869 S. 798),
b) die §§ 5—9, 13 Ziffer 4, 14 und 15 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (G.S. S. 187),
c) die §§ 10—19 und 37 des dazu von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 23. März 1870 erlassenen Ausführungs-Regulativs.

Zur Erhebung der Klage beim Bezirksausschusse auf Zurücknahme der Stromschifferpatente und der Genehmigung zum Betriebe des Lootsengewerbes ist von dem Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk das Patent oder die Genehmigung ertheilt ist, ein Kommissar zu bestellen.

40. Den Anträgen auf Ertheilung der in den §§ 33 und 33a gedachten Genehmigungen ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokale in zwei Exemplaren beizufügen. Zu §§ 33, 33a.

Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlaß einer früher ertheilten Genehmigung bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

Aus den Vorlagen muß hervorgehen:

a) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers,
b) die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise,
c) die Lage, Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

41. Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat nöthigenfalls nach Anfrage bei der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist; finden sich Mängel, so ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen.

42. Ueber den Antrag hat unter Mittheilung der Vorlagen die Gemeindebehörde und sodann die Ortspolizeibehörde sich gutachtlich zu äußern.

Betreffs der an das Lokal zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

43. Wird die Genehmigung im Beschlußverfahren ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht. Die Behörde fertigt vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde aus; in allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung erst, wenn eine rechtskräftige oder endgültige Entscheidung vorliegt.

In der Urkunde sind die Art des Gewerbebetriebes sowie etwaige Einschränkungen genau zu bezeichnen. Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit den Ausfertigungen durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sind Zeichnungen u.s.w. nicht eingereicht (Ziff. 40 Abs. 2), so genügt die Bezugnahme auf die früher ertheilte Genehmigungsurkunde.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller, die andere der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Vor Aushändigung der Urkunde ist der Betrieb der Regel nach nicht zu gestatten.

44. Die Regelung der im § 37 des Gesetzes bezeichneten Straßengewerbe hat in der Regel in der Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen. Zu § 37.

Zu § 38. 45. Für die Ausübung des **Pfandleihgewerbes** bleiben die Vorschriften der Ziffer 3 des Erlasses vom 21. September 1879 (M.Bl. S. 253), des Gesetzes vom 17. März 1881 (G.S. S. 265), der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1881 (M.Bl. S. 169) und des Erlasses vom 4. November 1881 maßgebend.

Bezüglich der Vorschriften über die Art und Weise, in welcher **Tröbler, Gesindevermiether, Rechtskonsulenten u. s. w.** ihre Geschäftsbücher zu führen haben (§ 38 des Gesetzes), bewendet es bei der Polizeiverordnung vom 18. März 1885 mit den sich aus dem Erlasse vom 20. Mai 1895 (M.Bl. S. 142) ergebenden Aenderungen.

Zu § 39. 46. Werden auf Grund des § 39 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 24. April 1888 (G.S. S. 79) **Kehrbezirke für Schornsteinfeger** errichtet, so hat der Bezirksausschuß (§ 132 des Zuständigkeitsgesetzes) zugleich über die Regelung Anstellungsverhältnisse der Bezirks-Schornsteinfeger, insbesondere über die persönliche und technische Befähigung der Anzustellenden und über die Voraussetzung für die Entziehung der Anstellung Vorschriften zu erlassen. Ueber die Einführung des **Kehrzwanges** ist eine Polizeiverordnung zu erlassen. Die Entziehung der Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§ 127 ff. Landesverwaltungsgesetzes.

Im Uebrigen behält es bei den Vorschriften der Erlasse vom 14. Mai 1880 (M.Bl. S. 183) und vom 14. Juli 1897 (M.Bl. S. 221) sein Bewenden.

Zu § 41a. 47. Für die Anwendung des § 41a bleiben die für die Durchführung der **Sonntagsruhe im Handelsgewerbe** ergangenen Vorschriften maßgebend.

Zu § 44a. 48. Die Ausstellung der **Legitimationskarten** (§ 44a Abs. 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziff. 2), diejenige der **Gewerbelegitimationskarten** durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Die Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten werden den Behörden durch die Regierungs-Präsidenten, welche den erforderlichen Bedarf bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Reichsdruckerei zu bestellen haben, übersandt.

Die Kosten für die Formulare sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen.

Zu §§ 35, 53. 49. Zur Erhebung der Klage auf **Untersagung des Gewerbebetriebes** (§§ 35, 53 Abs. 3 des Gesetzes) und **Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen** (§ 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem das Gewerbe ausgeübt wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten hierzu einzuholen hat, wenn die Klage abzielt auf die Zurücknahme der Konzession eines Versicherungs-Unternehmers oder auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers, der Bestallung eines Feld-(Land-)messers, des Prüfungszeugnisses eines Hufschmiedes oder einer Hebamme, der Konzession eines Unternehmers von Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten.

Der Regierungspräsident ist befugt, bei Ertheilung dieser Ermächtigung diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welche von der Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Klage zu bevollmächtigen ist.

Handelt es sich bei der Klage um Personen, welche auf Grund des § 36 des Gesetzes von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt worden sind, so ist diesen Behörden und Korporationen vor Erhebung der Klage Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung über die Sachlage zu geben.

50. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausübung des Gewerbes der in den §§ 30 Abs. 1, 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37 und 43 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei welchen nöthigenfalls die Ortspolizeibehörde des Geburtsortes des Gewerbetreibenden um Auskunft zu ersuchen ist. Ergeben sich hierbei Thatsachen, welche eine Entziehung der Konzession, Erlaubniß u. s. w. oder eine Untersagung des Gewerbebetriebes nothwendig erscheinen lassen, so ist der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebes

aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Konzession, Erlaubniß u. s. w., oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

51. Setzt Jemand, dem eine der in §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34 und 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen oder Bestallungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebes (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziff. 5 Abs. 2, 3 zu verfahren.

52. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse u. s. w. nöthigenfalls auf dem in §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen sowie von jeder Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35) hat die Ortspolizeibehörde der Ortspolizeibehörde des Geburtsortes Mittheilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausgefertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen.

53. Die Bestimmungen für diejenigen Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden (§ 70), werden, soweit es sich nicht um Kram- oder Viehmärkte handelt, von dem Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit den sonst etwa betheiligten Ministern erlassen. Anordnungen über Erweiterung dieses Marktverkehrs hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feilgehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, sind von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten, nach Anhörung des Gemeindevorstandes zu treffen. Zu § 70.

Berlin, den 9. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

von Bitter.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

von Bartsch.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Sterneberg.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom 22. März 1899

zur

Ausführung des Titels III der Gewerbeordnung.

Zur Ausführung der Gewerbeordnung Titel III „Gewerbebetrieb im Umherziehen" wird Folgendes bestimmt:

I. Behörden.

1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 55 ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

2. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 55a ist der Landrath, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städte-Ordnung gilt — mit Ausnahme der in §. 27 Absatz 3 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§. 56c), ist die Ortspolizeibehörde zu verstehen.

4. Unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde (§. 63 Absatz 2) ist der Oberpräsident.

II. Verfahren bei Ertheilung der Wandergewerbescheine und der Erlaubniß zur Mitführung von Personen.

5. Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen oder auf Ertheilung der Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts abzugeben.

6. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Bezirksausschuß, Berlin: Polizeipräsident) sind die bei der Ertheilung des Wandergewerbescheins in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des anliegenden Formulars A und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Formulars B festzustellen. A. B. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Formulars gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mittheilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, welche die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen. Diese Mittheilungen werden sich für die Folge auch auf Bestrafungen wegen Uebertretungen des §. 361, Ziff. 3 bis 8, 10 des Strafgesetzbuches und wegen Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erstrecken.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat vor Abgabe des Antrags an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes (oben Ziffer 5), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die

zur Ausfüllung des Formulars erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nöthigenfalls durch persönliche Vernehmung, festzustellen.

7. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Ertheilung eines neuen Scheines bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheines, so kann an Stelle des
C. Formulars A eine Bescheinigung nach Formular C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Formulars B eine Bescheinigung nach
D. Formular D ertheilt werden, so lange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Thatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Die Formulare C und D können für mehrere gleichartige Fälle gemeinschaftlich ausgefüllt werden. Ihr Gebrauch ist nur insoweit gestattet, als dies zur Vermeidung von Ueberlastung der Polizeibehörden nothwendig ist. Innerhalb fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Anweisung sind die Verhältnisse jedes Antragstellers und jedes Begleiters durch Ausfüllung der Formulare A und B klarzustellen; es wird daher in jedem Jahr ein entsprechender Bruchtheil der in dieser Weise noch nicht behandelten Anträge zur Behandlung nach Formular A und B zu bestimmen sein. Spätestens im fünften Jahre nach ihrer Ausfüllung ist wiederum zu einer solchen Klarstellung der Verhältnisse zu schreiten.

8. Die Anträge sind demnächst unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Nachweisungen mit den gehörig ausgefüllten und bescheinigten Formularen der zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Stelle (Ziffer 6) zur Entscheidung vorzulegen (R.G.O. §§. 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter den Thatsachen entsprechen, so sind nöthigenfalls die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

9. Von der Bestimmung des §. 57b Ziffer 4 der Gewerbeordnung, wonach der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen.

10. Wandergewerbescheine zu ertheilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, erscheint unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbsmäßigen Aufführung von Passionsspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen u. s. w. zu versagen. Bei Ertheilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten und dergleichen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheins darauf hinzuweisen, daß die Zurschaustellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist.

Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waaren mittelst Ausspielung u. s. w. sind nicht zu ertheilen. In den Wandergewerbescheinen, welche zum Handel mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, daß der Handel mit Streichhölzern, die unter Verwendung von weißem Phosphor hergestellt sind, untersagt ist.

11. Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt die Behörde den Wandergewerbeschein aus. Er ist sodann an die für die Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabtheilungen der Regierungen, in Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zu Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Uebersendung des Wandergewerbescheins an die zur Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheines nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbeschein zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der Bezirksausschuß (in Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden solle und deshalb eine Gewerbesteuer in Preußen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen.

12. Ueber die ausgestellten Wandergewerbescheine ist von dem Bezirksausschuß (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, und für steuerpflichtige Gewerbescheine den entrichteten Steuersatz enthält.

13. Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß §. 62 Absatz 5 der Gewerbeordnung ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu ertheilen.

Die Erlaubniß zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß §. 62 Absatz 4 der Gewerbeordnung stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Ertheilung der Erlaubniß ist in der Regel eine Aeußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreisschulinspektors einzuholen.

14. Wird die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren ertheilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheines zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§§. 62 Absatz 3, 148 Ziffer 7 der Gewerbeordnung).

15. An der in Ziffer 14 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf Grund des §. 60b Absatz 1 der Gewerbeordnung auferlegt sind.

III. Feilbieten von Druckschriften (§. 56b Abs. 4).

16. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Ortspolizeibehörde (Ziff. 5) ein Verzeichniß der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichniß aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel von dem Bezirksausschuß (in Berlin von dem Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder in denen, mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers u. s. w. oder aus anderen Gründen, nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotsgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im Ganzen zur Kolportage erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werkes, den bei der Herausgabe betheiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in §. 56 Ziffer 10 der Gewerbeordnung nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

17. Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die von einem Bezirksausschuß oder dem Polizeipräsidenten in Berlin beanstandeten Druckschriften u. s. w. in anderen Verwaltungsbezirken zur Kolportage zugelassen werden, ist den betheiligten Behörden im Jahre 1897 ein Verzeichniß der bis zum 1. Oktober 1896 im Gebiet des Preußischen Staates auf Grund des §. 56 Nr. 10 der Gewerbeordnung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften u. s. w. zugestellt worden. Nachträge hierzu werden wie bisher den Behörden alljährlich zugehen. Zu diesem Behufe haben die Bezirksausschüsse (in Berlin der Polizeipräsident) alljährlich bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen. Verzeichnisse der im Gebiete der Bundesstaaten ausgeschlossenen Druckschriften u. s. w. werden wie bisher den betheiligten Behörden zugestellt werden. Ein Exemplar des Druckschriftenverzeichnisses ist bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückzubehalten.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgange zu erledigen.

IV. Gewerbebetrieb der Ausländer (§. 56d).

18. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (R.G.Bl. S. 745). Ueber Anträge von Ausländern auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen oder auf Genehmigung des Druck-

schriftenverzeichnisses, auf Ertheilung der Erlaubniß zum Mitführen von Personen, befindet der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident). Gegen die Versagung der Ertheilung u. s. w. ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im Uebrigen finden die Ziffern 5 bis 14 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat bei Aushändigung des Scheines darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein schreibt und, daß dies geschehen, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Uebersendung des Scheines darf in keinem Falle und auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

V. Ausnahmen von dem Verbote des §. 55a.

19. Das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen kann in folgendem Umfange zugelassen werden:

a) das Feilbieten von Fischen, Obst, Backwaaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung;
b) das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit;
c) das Feilbieten von Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen
   α. bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,
   β. für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

Im Falle der lit. c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes — sowohl des vor- als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im Uebrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

VI. Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes.

20. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist u. A. auch darauf zu achten, daß

a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubniß zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbescheine ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;
b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;
c) die Mitführung der im Wandergewerbescheine aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zwecke ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe der Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder u. dgl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Ueberzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hülfeleistung handelt.

21. Wenn Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden benutzen, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

22. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die Polizeibehörde des Ortes, an dem diese Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheines (§. 58 der Gewerbeordnung) oder der Erlaubniß zur Mitführung der Kinder (§. 62 Absatz 4 und 5 daselbst) herbeizuführen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugniß zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergl. die §§. 127, 113, 112 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstande eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

23. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß von einer anderen Behörde ertheilt ist, dieser Mittheilung zu machen.

24. Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die

a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruches, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen

oder

b) wegen einer Uebertretung aus §. 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs

verfolgt werden, alsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitze eines Wandergewerbescheines befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebniß der Feststellung thunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und in dem Uebersendungsschreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Strafverfolgung eine Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande hat.

25. Geht von der Staatsanwaltschaft die Mittheilung einer Bestrafung ein, so ist von der Polizeibehörde zu prüfen, ob sie eine Angabe darüber enthält, daß der Bestrafte Inhaber eines Wandergewerbescheines ist. Trifft dies zu oder ergiebt sich sonst, daß der Bestrafte einen Wandergewerbeschein besitzt, so hat die Polizeibehörde thunlichst unter Angabe der Nummer des Scheines von der erfolgten Bestrafung der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich Mittheilung zu machen, damit diese wegen der etwa nothwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubniß das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen der Ziffer 24 unter a bedarf es der Mittheilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens Einer Woche festgesetzt ist. Handelt es sich um einen Inländer und ist die Polizeibehörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme im Verwaltungsstreitverfahren örtlich zuständig, so hat sie geeigneten Falls sofort die Klage zu erheben.

VII. Gewerbebetrieb in Zollgrenzbezirken.

26. In Zollgrenzbezirken ist nach §. 124 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine besondere Erlaubniß erforderlich. Anträge auf Ertheilung dieser Erlaubniß sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

VIII. Kosten.

27. Die Ausfertigung des Wandergewerbescheines erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Kosten für die Formulare der Wandergewerbescheine und der in Ziffer 12 bezeichneten Nachweisungen sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen. Der erforderliche Bedarf an Formularen der Wandergewerbescheine ist bis zum 15. Oktober jeden Jahres bei der Reichsdruckerei anzumelden, welche die bestellte Anzahl direkt übersendet.

Berlin, den 22. März 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Lindig.

Der Finanzminister.
v. Miquel.

Formular A.

Anlage

zum Antrage des ....

zu ...., ... Straße Nr. ....

wegen Ertheilung eines Wandergewerbescheines.

---

1. Personalbeschreibung:
   a) Vor- und Zuname?
      Tag der Geburt?
      Geburtsort?
      Staatsangehörigkeit?
   b) Gestalt?
      Augen?
      Haare?
      Besondere Kennzeichen?
2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes?
3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
   Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht?
   Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Antragsteller
   a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt?
      Wegen welcher Handlungen ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?
6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz?
7. Für den Fall, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:
   Ist er Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen?
8. Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren und in welchem Alter stehen dieselben, oder ältere hülfsbedürftige Kinder?
9. Für den Fall, daß der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren oder ältere hülfsbedürftige Kinder hat, welche nicht mitgeführt werden sollen:
   In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?
10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetriebe im Umherziehen mitzuführen?
11. Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
    a) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
    b) Sind die Kinder, welche mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?
12. Für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
    welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung?

(Zu 10–12: Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will)

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular B.

Anlage

zum Antrage des .... auf Ertheilung eines Wandergewerbescheines und der Erlaubniß zur Mitführung des Begleiters ....

1. Personalbeschreibung des Begleiters.
   a) Vor- und Zuname?
      Tag der Geburt?
      Geburtsort?
      Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort? .... Straße: .... Nr. ....
      Staatsangehörigkeit?
   b) Gestalt?
      Augen?
      Haare?
      Besondere Kennzeichen?
2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken?
   In welcher Weise und in welchem Umfange?
3. Ist der Begleiter mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
   Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufsicht?
   Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Begleiter:
   a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt:
      wegen welcher Handlungen ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular C.

Anlage

zu dem Antrage des .... auf Ertheilung eines Wandergewerbscheines.

Dem .... wird hiermit bescheinigt, daß

1. er sich im Besitze eines Wandergewerbscheines für das Jahr ...... befindet, der ihm unter Nr. ...... von .... zu .... am .... ertheilt ist, und
2. seit diesem Zeitpunkte keine für die Ertheilung des Wandergewerbscheines in Betracht kommenden Veränderungen in seinen Verhältnissen, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Formular D.

Anlage

zu dem Antrage des .... auf Ertheilung eines Wandergewerbscheines und der Erlaubniß zur Mitführung von Begleitern.

Es wird hiermit bescheinigt, daß

1. dem .... von .... zu .... die Erlaubniß zur Mitführung des .... als Begleiters bei der Ausübung des Wandergewerbes unter dem .... ertheilt und
2. seit diesem Zeitpunkte in den Verhältnissen des Begleiters .... keine Veränderung, die auf seine fernere Zulassung als Begleiter von Einfluß sein könnte, eingetreten, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

I.

Bekanntmachung,

betreffend

die für die Invalidenversicherung zu verwendenden Beitragsmarken.

Vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 130 in Verbindung mit §. 194 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. Seite 463) werden über die zum Zweck der Beitragserhebung von den Versicherungsanstalten auszugebenden Marken folgende Bestimmungen erlassen:

I. Arten und Gültigkeitsdauer.

1. Von jeder Versicherungsanstalt sind in jeder der fünf Lohnklassen Marken für eine Woche, für zwei Wochen und für dreizehn Wochen (letztere in der Regel zur Beitragsleistung für ein Vierteljahr ausreichend) auszugeben.

Der Geldwerth der Marken beträgt hiernach:	für 1 Woche	für 2 Wochen	für 13 Wochen
in der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 *M* einschließlich)	14 ₰	28 ₰	1 *M* 82 ₰
in der Lohnklasse II (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 350 bis zu 550 *M* einschließlich)	20 ₰	40 ₰	2 *M* 60 ₰
in der Lohnklasse III (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 550 bis zu 850 *M* einschließlich)	24 ₰	48 ₰	3 *M* 12 ₰
in der Lohnklasse IV (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850 bis zu 1150 *M* einschließlich)	30 ₰	60 ₰	3 *M* 90 ₰
in der Lohnklasse V (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 *M*)	36 ₰	72 ₰	4 *M* 68 ₰

2. Die auf Grund der Bekanntmachung vom 9. September 1890 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., J.- u. A.-V. 1891 Seite 2) angefertigten einfachen Beitragsmarken bleiben weiter verwendbar. Wegen des Wegfalls der bisherigen mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken (Doppelmarken) wird auf die besondere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1899 verwiesen.

II. Unterscheidungsmerkmale.

A. Einwochenmarken.

3. Die Marken für eine Woche sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier, und zwar die Marken

der Lohnklasse I in rothem Druck,
der Lohnklasse II in blauem Druck,
der Lohnklasse III in grünem Druck,
der Lohnklasse IV in rothbraunem Druck,
der Lohnklasse V in gelbem Druck

herzustellen.

4. Ihre Breite beträgt 23,5 mm, ihre Höhe 14 mm.

5. Die Lohnklasse wird durch dunkle römische Zahlen auf hellem Grunde, der Geldwerth durch helle arabische Zahlen und helle lateinische Buchstaben auf dunklem Grunde bezeichnet.

6. Die Marken tragen den Reichsadler und enthalten auf einem weißen Streifen, welcher die Marken

der Lohnklasse I in der Mitte,
der Lohnklasse II unten,
der Lohnklasse III von links oben nach rechts unten,
der Lohnklasse IV von links unten nach rechts oben,
der Lohnklasse V oben

durchzieht, die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck.

7. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Beitragsmarken für eine Woche aus den nachstehenden Mustern, in denen auch der Name der ausgebenden Versicherungsanstalt probeweise abgedruckt ist, ersichtlich:











B. Zweiwochenmarken.

8. Die Beitragsmarken für zwei Wochen sind in Form eines Rechtecks auf weißem Papier in den Abmessungen der Marken für eine Woche (zu vergleichen Ziffer 4) anzufertigen.

9. Die Marken bestehen aus zwei Abtheilungen.

Der linksseitige, in der Farbe der Lohnklasse (zu vergleichen Ziffer 3) gedruckte Theil zeigt oben links und unten rechts je ein ungleichseitiges Dreieck, von denen das obere in hellen arabischen Ziffern und hellen lateinischen Buchstaben auf dunklem Grunde die Bezeichnung des Geldwerths, das untere in dunklen römischen Ziffern auf hellerem Grunde die Bezeichnung der Lohnklasse trägt, während der zwischen beiden Dreiecken befindliche weiße Raum den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt mit lateinischen Buchstaben in schwarzem Druck enthält.

Der rechtsseitige, für alle Lohnklassen in silbergrauer Farbe gedruckte Theil zeigt in seinem oberen Felde den Reichsadler, im unteren Felde die Worte „Zwei Wochen" in lateinischen Buchstaben.

10. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für zwei Wochen aus dem nachstehenden Muster zu ersehen:



C. Dreizehnwochenmarken.

11. Die Beitragsmarken für dreizehn Wochen sind in Form eines hochgestellten Rechtecks von der dreifachen Größe der Einwochenmarken auf weißem Papier herzustellen. Somit beträgt die Breite 23,5 mm, die Höhe 42 mm.

12. Das Mittelfeld der Marken, welche in den unter 3 bezeichneten Farben der betreffenden Lohnklasse zu drucken sind, besteht aus einem länglichen, durch ein 4 mm breites Band getheilten Sechseck. Der obere größere Theil dieses Mittelfeldes enthält den Reichsadler, der untere kleinere Theil in dunklen lateinischen Buchstaben die Worte „Dreizehn Wochen". In das Band des Mittelfeldes ist die Bezeichnung des Geldwerths mit arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben in violetter Farbe eingedruckt. Um das Mittelfeld sind oben und unten in den Ecken je zwei weiße quadratische Felder angebracht, in welche die Nummer der Lohnklasse mit römischen Ziffern in violetter Farbe eingedruckt ist. Unmittelbar unter der oberen Umrahmungslinie durchzieht die Marken in der ganzen Breite ein 3 mm hohes weißes Feld, das den Namen der ausgebenden Versicherungsanstalt in schwarzer Farbe und lateinischen Buchstaben enthält.

13. Im Uebrigen ist die Form und Zeichnung der Marke für dreizehn Wochen aus folgendem Muster ersichtlich:



III. Sonstige Bestimmungen.

14. Die Bezeichnung der ausgebenden Versicherungsanstalt erfolgt auf sämmtlichen Marken in der nachstehenden abgekürzten Form:

Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Kgr. Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.

15. Zum Druck sämmtlicher Beitragsmarken ist reines Lumpenpapier zu verwenden, welches fein gemahlen, in der Durchsicht gleichmäßig sein und eine Reißlänge von wenigstens 3000 m, eine Dehnung von mindestens 1,9 vom Hundert und einen Aschengehalt von höchstens 12 vom Hundert haben muß.

16. Das Markenpapier ist mit einem unsichtbaren Aufdruck zu versehen, der die Möglichkeit gewährt, die Echtheit der Marken jederzeit zu prüfen. Die Verwendung eines Wasserzeichens an Stelle des Aufdrucks bedarf der besonderen Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

17. Die Marken für eine Woche und für zwei Wochen sind in Bogen zu je 100 Stück (je 10 über- und nebeneinander) herzustellen. Die genaue Größe der bedruckten Fläche eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235 × 140 mm betragen.

Die Marken für dreizehn Wochen sind in Bogen zu je 30 Stück (je 10 Stück neben- und je 3 Stück übereinander) herzustellen. Die genaue Größe eines Markenbogens muß, in den Durchlochungslinien gemessen, 235 × 125 mm betragen.

Die Ränder der Marken sind mit Bohrlöchern zu versehen, sodaß die Lostrennung der Marken ohne Zuhülfenahme eines Schneidewerkzeugs durch bloßes Abreißen bewirkt werden kann. Auf der Rückseite sind die Markenbogen mit bestem Klebstoff zu versehen.

18. Sofern Beitragsmarken nicht durch die Reichsdruckerei angefertigt sind, müssen dem Reichs-Versicherungsamt vor der Ausgabe Probestücke zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin den 27. Oktober 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gaebel.

II.

Bekanntmachung,

betreffend

die Gültigkeitsdauer der für die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführten Doppelmarken.

Vom 27. Oktober 1899.

Auf Grund des §. 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 wird bestimmt, daß die Gültigkeit der durch die Bekanntmachung vom 9. September 1890 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., J.- u. A.-V. 1891 Seite 2) zum Zweck der Selbstversicherung und der Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses eingeführten (unter Ziffer 6 jener Bekanntmachung näher beschriebenen) mit Zusatzmarken verbundenen Beitragsmarken der Lohnklasse II mit dem 31. Dezember 1899 abläuft, soweit sie bis dahin noch nicht verwendet sein werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach §. 145 des mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. Seite 463) die freiwillige Versicherung durch Verwendung der auch der Pflichtversicherung dienenden gewöhnlichen Beitragsmarken erfolgt, und daß nach §. 99 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sowie §. 130 des Invalidenversicherungsgesetzes ungültig gewordene Marken innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (also hier bis zum 31. Dezember 1901) bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden können.

Berlin, den 27. Oktober 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Gaebel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Gesetze vom 26. Juli 1897.

Auf Grund des §. 9 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 bestimme ich Folgendes:

§. 1.

Die Vorschriften für die Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren (Nr. 9 der Ausführungsvorschriften zum Verwaltungsstrafgesetze) erhalten aus Anlaß des bevorstehenden Inkrafttretens der neuen Fassung der Civilprozeßordnung vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 410) nachstehenden Wortlaut:

a) Die erforderlichen Zustellungen können durch Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern oder durch die Post erfolgen. Die letztere ist insbesondere bei allen Zustellungen, die nicht am Orte des Amtssitzes der die Zustellung anordnenden Behörde erfolgen sollen, um die Ausführung zu ersuchen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

b) Die Zustellung besteht, wenn ein Straf- oder ein Beschwerdebescheid an Beschuldigte oder Vertretungspflichtige zugestellt werden soll, in der Uebergabe einer Ausfertigung, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes.

c) Zustellungen, welche für Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige bestimmt sind, sind stets an die Personen selbst zu richten, auch wenn diese im Sinne der §§. 51 bis 55 der Civilprozeßordnung neuer Fassung nicht prozeßfähig sind.

Inwieweit bei Beschuldigten außerdem deren gesetzliche Vertreter zugezogen werden müssen, bestimmt der §. 37 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes.

d) Zustellungen, welche für Einziehungsbetheiligte oder Vertretungspflichtige bestimmt sind, werden für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben gerichtet.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Vereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

e) Zustellungen für Einziehungsbetheiligte und Vertretungspflichtige können an den Generalbevollmächtigten oder den in der Strafsache besonders Bevollmächtigten und, wenn dieselben durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt sind, an den Prokuristen mit gleicher Wirkung erfolgen, wie an die Einziehungsbetheiligten und die Vertretungspflichtigen selbst.

f) Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 180 bis 184 Abs. 1 und 186 der Civilprozeßordnung neuer Fassung gegebenen Vorschriften. §. 184 Abs. 2 daselbst wird für Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren außer Anwendung gesetzt.

g) Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit Erlaubniß derjenigen Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

h) Für die Bewirkung der Zustellung hat ein hierzu bestimmter Beamter der die Zustellung anordnenden Behörde Sorge zu tragen.

Dieser hat das zu übergebende Schriftstück in einem durch das Amtssiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag dem Zustellungsbeamten oder der Post zur Zustellung auszuhändigen oder aushändigen zu lassen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlag angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

i) Die Zustellung ist durch den Zustellungsbeamten oder den Postboten zu beurkunden.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
3. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 181, 183, 184 der Civilprozeßordnung neuer Fassung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 182 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
4. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
5. die Bezeugung, daß der seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag (Brief) übergeben ist;
6. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten oder Postboten.

Eine Abschrift der Zustellungsurkunde ist in keinem Falle zu übergeben, jedoch ist der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage zu vermerken.

Die Zustellungsurkunde ist der Behörde, für welche die Zustellung erfolgt ist, zu überliefern.

k) Bei Zustellungen durch die Post sind die Vorschriften über die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden zu befolgen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die in den Formularen zu Postzustellungsurkunden enthaltenen Worte und Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden nicht passen, entweder von den Postbeamten vor dem Verkaufe oder nachträglich vor dem Gebrauche gestrichen oder abgeändert werden, und daß der Kopf der Formulare demnächst richtig ausgefüllt, insbesondere die Geschäftsnummer in denselben angegeben wird.

l) Zustellungen in einem anderen Bundesstaate erfolgen durch Ersuchen der zuständigen Behörde desselben oder durch die Post.

m) Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches können, wenn die Anwendung der regelmäßigen Formen nach Maßgabe der §§. 199 bis 202 der Civilprozeßordnung neuer Fassung und der geschlossenen Staatsverträge, über welche in der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1887 (J.M.Bl. S. 139) das Nähere zu ersehen ist, von der die Zustellung anordnenden Behörde nicht als angezeigt angesehen wird, in der Art bewirkt werden, daß der in der Vorschrift h bezeichnete Beamte das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse derjenigen Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird zwei Wochen nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, wenn nicht die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Der genannte Beamte hat in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

n) Ist der Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder sonstigen Betheiligten unbekannt oder kommt bei einer Zustellung außerhalb des Deutschen Reiches durch Aufgabe zur Post (m) die Sendung als unbestellbar zurück oder erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches gegebenen Vorschriften von vornherein aussichtslos, so kann die Zustellung auf Anordnung der zuständigen Behörde durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Behörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung, welche mit Angabe des Tages des Beginnes auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken ist, zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Strafbescheide, ausgenommen solche, welche nur eine Einziehung aussprechen, oder nur noch dem Einziehungsbetheiligten bekannt gemacht werden sollen, sind auf die beschriebene Weise nicht zuzustellen. Von solchen Straf- und von Beschwerdebescheiden wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

§. 2.

Die neue Fassung der Zustellungsvorschriften tritt am 1. Mai 1899 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1899.

Der Finanz-Minister.

Miquel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Die mit den Bundesregierungen vereinbarten Bestimmungen über die Begründung des Deutschen Fahndungsblattes werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. März 1899.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Lindig.

Bestimmungen

über

die Begründung des „Deutschen Fahndungsblatts".

I.

Das Deutsche Fahndungsblatt wird in dem Bureau des Polizei-Präsidiums von Berlin herausgegeben und erscheint vom 1. April 1899 ab täglich, mit Ausschluß der Sonntage und allgemeinen Feiertage, im Quartformat und in zwei gesonderten Bogen. Der erste Bogen enthält — nach Oberlandesgerichtsbezirken geordnet — Steckbriefe und Mittheilungen über Erledigung von solchen (vergleiche Ziffer V, 1—3), die Steckbriefe mit folgender Ueberschrift:

> Gegen die nachstehend benannten und beschriebenen Personen sind wegen der daneben bezeichneten, ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen von den darunter genannten Behörden Steckbriefe erlassen worden, und zwar, soweit etwas Anderes dabei nicht vermerkt worden ist, auf Grund gerichtlicher Haftbefehle. Die Ablieferung hat, falls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, an diejenige Behörde zu erfolgen, die den Steckbrief erlassen hat.
>
> Wird der Verfolgte in einem Bundesstaat ergriffen, dem die verfolgende Behörde nicht angehört, so ist diese von der Ergreifung zu verständigen, und hat die Ablieferung im Benehmen mit ihr zu geschehen.

Der zweite Bogen enthält die sonstigen Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden (vgl. Ziffer V, 4—8).

Die Namen der gesuchten Personen werden den Steckbriefen und Bekanntmachungen in Fettdruck vorangestellt, und zwar die der männlichen Personen in deutschen, die der weiblichen in lateinischen Buchstaben. Wenn angenommen wird, daß die gesuchte Person sich im Auslande befindet, so ist das durch Fettdruck hervorzuheben. Die Steckbriefe sollen, soweit dies möglich ist, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten; besondere Kennzeichen und Merkmale werden am Schluß der Veröffentlichung eingerückt.

II.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs ist in einem Beiblatt zum Deutschen Fahndungsblatt ein übersichtliches Verzeichniß der in den letzten drei Monaten dem Berliner Polizei-Präsidium als gestohlen oder sonst abhanden gekommen angemeldeten Werthpapiere und der mitgetheilten Erledigungen zu veröffentlichen.

Auf Zins- und Dividendenscheine erstrecken sich diese Veröffentlichungen nicht.

Vierteljährlich fertigt die Redaktion ein alphabetisches Verzeichniß der gesuchten Personen an, geschieden nach männlichen und weiblichen Personen, und veröffentlicht es unter Hinzusetzung der Seitenzahlen. In dieses Verzeichniß werden auch diejenigen Ausschreiben mit aufgenommen, in denen Personen unbekannten Namens verfolgt werden, oder die Ermittelung unbekannter Personen aufgegeben wird, und zwar nach Verbrechensarten abgetheilt.

Ferner wird zu jeder einzelnen Nummer des Fahndungsblatts eine alphabetische Aufzählung der Namen gefertigt.

III.

Die Regierungen und die unteren Verwaltungsbehörden (Landrathsämter, Distrikts-Kommissare, Bezirksämter, Amtshauptmannschaften, Oberämter, Kreisämter, Aemter, Kreis-Direktionen), die Polizei-Verwaltungen der Städte mit mehr als 3000 Einwohnern, die Gendarmen, die Staatsanwaltschaften, die Untersuchungsrichter bei den Landgerichten und die Amtsgerichte, sowie die vom Auswärtigen Amte zu bestimmenden Kaiserlichen Behörden im Auslande erhalten das Deutsche Fahndungsblatt unentgeltlich. Polizei-Verwaltungen in anderen Gemeinden als den vorbezeichneten Städten und den Grenzaufsichtsbehörden an wichtigeren Grenzübergängen wird das Blatt unentgeltlich geliefert, wenn es von der Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats oder der von dieser zu bezeichnenden Aufsichtsbehörde gewünscht wird.

Anderen Behörden, Beamten und Privatpersonen steht es frei, auf das Blatt bei dem nächsten Postamt zu abonniren; dort ist auch der vorläufig auf zehn Mark festgesetzte jährliche Abonnementspreis zu entrichten. Zulässig ist nur ein Jahres-Abonnement vom 1. Januar bis Ende Dezember.

IV.

Die Aufnahme der Steckbriefe und Bekanntmachungen ist bei der Redaktion des Deutschen Fahndungsblatts zu beantragen und erfolgt kostenfrei, jedoch nur einmal. Erneuerungen sind nur ausnahmsweise zu beantragen und nur gegen Bezahlung statthaft. Gleichzeitig mit einem jeden Ersuchen um Erneuerung ist der hierfür zu entrichtende Betrag — 30 Pfennig für die Zeile — einzusenden. Belagsblätter werden nicht ertheilt. Von den einsendenden Behörden ist stets ersichtlich zu machen, ob die Steckbriefe auf Grund gerichtlicher Haftbefehle erlassen worden sind oder nicht.

Wird die Veröffentlichung einer Photographie verlangt, so hat die betreibende Behörde die hierdurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen.

Die Behörde, die die Aufnahme eines Steckbriefs beantragt hat, hat der Redaktion des Fahndungsblatts, wenn der Steckbrief seine Erledigung findet, ohne Verzug hiervon Mittheilung zu machen.

V.

Zur Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt gelangen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn die erkannte Freiheitsstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Ausnahmsweise, nämlich sofern wegen der Gemeingefährlichkeit des Verurtheilten ein besonderes Interesse an seiner Ergreifung obwaltet, kann die Strafvollstreckungsbehörde auch bei geringeren Freiheitsstrafen die Aufnahme des Steckbriefs verlangen.
2. Steckbriefe gegen Personen, die wegen eines Verbrechens in Untersuchungshaft genommen werden sollen. Von der Veröffentlichung darf nur dann abgesehen werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der verfolgenden Behörde eine Bekanntgabe über das Gebiet des Bundesstaats hinaus weder nothwendig noch zweckmäßig ist. Soll eine Person wegen eines Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden, so soll nur in wichtigeren Fällen ein Steckbrief im Deutschen Fahndungsblatt veröffentlicht werden.
3. Mittheilungen über die Erledigung von Steckbriefen.

4. Beschlüsse über Ausweisungen aus dem Deutschen Reichsgebiet.
5. Bekanntmachungen der Centralbehörden hinsichtlich der von ausländischen Regierungen verfolgten Verbrecher.
6. Bekanntmachungen der gerichtlich beschlagnahmten und verbotenen Druckschriften.
7. Bekanntmachungen über abhanden gekommene oder wieder aufgefundene Werthpapiere oder besonders werthvolle Gegenstände.
8. Anderweitige Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, insbesondere Bekanntmachungen, die die Feststellung der Persönlichkeit von unter falschem Namen auftretenden Verbrechern in wichtigen Fällen zum Gegenstande haben, sowie Ersuchen um die Ermittelung des Aufenthalts wichtiger Zeugen. In den Aufnahmeanträgen (vergl. Ziff. IV) ist die Wichtigkeit des Falles oder des Zeugen besonders hervorzuheben.

Den Aufnahme-Ersuchen zu 1 bis 7 ist die Redaktion stattzugeben verpflichtet, dagegen kann sie zu 8 die beantragte Aufnahme unter Hinweis auf die dem Blatte zu wahrende Uebersichtlichkeit ablehnen, wenn nur ein lokales oder nur ein geringes sicherheitspolizeiliches Interesse vorliegt.

VI.

Von der Aufnahme in das Deutsche Fahndungsblatt sind ausgeschlossen:
1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn auf Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten erkannt worden ist;
2. Steckbriefe zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung.
3. Aufgebote gestohlener Sachen mit Ausnahme von Werthpapieren und einzelnen besonders werthvollen Gegenständen.
4. Ersuchen um Ermittelung des Aufenthalts ausgetretener Militärpflichtiger, entlaufener Lehrlinge und Dienstboten.
5. Ersuchen um Behändigung von Termins-Vorladungen. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, in denen das Erscheinen wichtiger Zeugen dringend nothwendig ist. In den Aufnahmeanträgen (vergl. Ziffer IV) ist dies besonders hervorzuheben.

VII.

Durch die Begründung des Deutschen Fahndungsblatts tritt hinsichtlich der bestehenden Landes-Fahndungsblätter keine Veränderung ein. Insbesondere bleibt den Justiz- und Verwaltungsbehörden überlassen, Steckbriefe und Bekanntmachungen, die in dem Deutschen Fahndungsblatt zu veröffentlichen sind, außerdem in die Landesfahndungsblätter einrücken zu lassen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend die

Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Zur Ausführung der §§ 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) wird Folgendes bestimmt:

1. Nach § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes sind fortan die Vorstände der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, der Knappschaftskassen, der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen und der Gemeinde-Krankenversicherungen **von Amtswegen** verpflichtet, ihren der Invalidenversicherung unterliegenden Mitgliedern **unmittelbar** nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen.

   Die gleiche Verpflichtung liegt hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehören, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den Kassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat.

   Für die Bescheinigungen ist das nachstehende, probeweise ausgefüllte Formular zu verwenden.

2. Die Bescheinigung darf nur versicherungspflichtigen Personen (§§ 1, 2 des Gesetzes) und nur dann ertheilt werden, wenn diese vor der Erkrankung berufsmäßig, nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit ausgeübt haben.

   Personen, die sich, ohne versicherungspflichtig zu sein, selbstversichert haben, dürfen Bescheinigungen nicht ausgestellt werden.

   Ebenso dürfen Personen, die sich nach Erlöschen ihrer Versicherungspflicht freiwillig weiterversichern, Bescheinigungen über Erkrankungen, die während der Zeit der Weiterversicherung entstehen, nicht ertheilt werden.

3. Die Bescheinigungen dürfen nur für Krankheiten, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und den Erkrankten an der Fortsetzung seiner Berufsthätigkeit gehindert haben, sowie nur für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgestellt werden. Auf die Dauer der Krankheit kommt es nicht an; es sind also auch für Krankheiten, welche weniger als eine Woche dauern, Bescheinigungen auszustellen.

4. Die Bescheinigung ist zu versagen für Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkenheit zugezogen haben. Für Krankheiten, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen entstanden sind, darf die Bescheinigung nicht versagt werden.

5. Die Bescheinigungen dürfen nur ertheilt werden, wenn der Stelle die zu bescheinigenden Thatsachen bekannt oder glaubhaft nachgewiesen werden; sie sind dann unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen, die Unterschrift kann durch Facsimilestempel hergestellt werden.
6. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die Aufsichtsbehörde zu richten, diese entscheidet endgültig.
7. Schreib- oder sonstige Gebühren und Stempel dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie über die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Anlage.

Krankheitsbescheinigung.

(§ 81 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

Der *Schäfer Ernst Krause*, in *Oberdorf*, geboren im Jahre 1855 zu *Stettin*, Kreis *Stettin*, Provinz *Pommern* (Mitglied der unterzeichneten Orts-Krankenkasse) war vom *10. Juli* 1900 bis zum *13. September* 1900 krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen; er war von Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

Braunshof, den *14. September* 1900.

Der Gemeindevorstand.

(Siegel.)

Schulz,
Bürgermeister.

Allgemeine Orts-Krankenkasse.

Herrmann.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Beschreibung

der

auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 40) unterm 5. Januar 1899 neu ausgefertigten

Reichskassenscheine zu Funfzig Mark.

Die neuen Reichskassenscheine zu Funfzig Mark sind 10 cm hoch und 15 cm breit, in bläulich-grünem Kupferstichdruck auf eigenartig geriffeltem Hanfpapier hergestellt, welches als fortlaufendes Wasserzeichen eine von Lorbeerzweigen umgebene Kaiserkrone und auf dem linken Rande der Rückseite einen mit bunten (gelben, blauen, grünen und rothen) Pflanzenfasern durchsetzten Streifen enthält.

Die **Vorderseite** ist von einer etwa 4 mm breiten, abwechselnd aus Lorbeerzweigen und der Zahl 50 bestehenden Einfassung, welche oben in der Mitte durch das Wort REICHSKASSENSCHEIN unterbrochen ist, begrenzt.

Auf der linken Hälfte der Vorderseite sitzt, mit einem Hermelinmantel bekleidet und das Haupt mit einer Kaiserkrone bedeckt, eine weibliche Gestalt auf einer mit Adler, Borte und dem Monogramm W verzierten, steinernen Bank. In der linken Hand hält sie einen Palmenzweig, während die rechte nach einem hinter ihr auf der Bank liegenden Schwerte greift.

Zur Seite der Figur hängt an einer Eiche ein Schild mit dem deutschen Adler. Von der Eiche bis zum linken Rande der Einfassung ist ein Vorhang gezogen, auf welchem abwechselnd die Buchstaben W_{II}, F und W_{I} angebracht sind.

Zu Füßen der Gestalt, am Meeresstrande, befinden sich die Sinnbilder der Landwirthschaft, des Handels, der Kunst, Wissenschaft und Industrie.

Die rechte Hälfte der Vorderseite enthält unterhalb eines Eichenzweiges in deutschen Buchstaben die Aufschrift:

Gesetz vom 30. April 1874.

50

Funfzig Mark.

Berlin, den 5. Januar 1899.

Reichsschuldenverwaltung

v. Hoffmann Merleker Mücke

Tielsch Lehnert Zwicker

Unter der etwa 18 mm hohen Zahl 50 befindet sich das Wort MARK in nur umrissenen Buchstaben.

Die Vorderseite ist innerhalb des Randes mit einem guillochirten Ueberdruck in besonderer Farbe versehen.

Auf der **Rückseite** befinden sich links in deutscher Schrift mit verzierten Anfangsbuchstaben die Worte:

Reichskassenschein

Funfzig

Mark

Darunter folgt die Strafandrohung:

> Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Im Untergrunde des Strafsatzes steht die etwa 16 mm hohe Zahl 50.

Die rechte Hälfte der Rückseite wird durch einen Reichsadler ausgefüllt, der von zwei am unteren Ende übereinander gelegten Lorbeerzweigen umgeben ist.

Am linken Rande unten befindet sich der Ausfertigungsstempel der Reichsschuldenverwaltung. Littera und Nummer des Scheines sind zweimal, und zwar am unteren Rande der linken Hälfte, sowie am oberen Rande der rechten Hälfte der Rückseite in röthlich-brauner Farbe aufgedruckt.

Berlin, den 19. Juni 1899.

Reichsschuldenverwaltung.

v. Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1440 99.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463).

Zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes wird Folgendes bestimmt:

1. Weitere Kommunalverbände. Als „weitere Kommunalverbände" gelten in den Fällen der §§. 62, 82 Absatz 2 die Kreise und in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtsbezirke, in allen übrigen Fällen die Provinzialverbände, die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke.

2. Vertretungen weiterer Kommunalverbände. Als „Vertretungen weiterer Kommunalverbände" kommen in Betracht für die Provinzialverbände die Provinzialausschüsse, für die Stadtkreise die Magistrate, für die Landkreise die Kreisausschüsse, für den Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande der Landesausschuß und für die Oberamtsbezirke die Amtsausschüsse.

3. Höhere Verwaltungsbehörden. Als „höhere Verwaltungsbehörden" gelten die Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

Soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen eines Provinzialverbandes (§§. 24, 148) handelt, tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

4. Untere Verwaltungsbehörden sind: in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamtmänner.

5. Gemeindebehörden. Unter „Gemeindebehörde" ist der Gemeindevorstand, in selbstständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

6. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 134) sowie die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue (§. 136) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden. In Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) zu übertragen.

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere) bestehen, sind die Vorstände dieser Bezirke zur Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten für die in ihren Bezirken beschäftigten oder wohnenden Versicherten verpflichtet.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Ausstellung u. s. w. der Quittungskarten übertragen ist, hierfür einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Ver-

waltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte) errichtet sind, findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Gemeinden (Gutsbesitzer) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der vorbezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung des Kartengeschäftes besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin des Oberpräsidenten. Diese Beamten sind befugt, ein Siegel zu führen, das den Preußischen Adler und die Umschrift: „Ausgabestelle für Quittungskarten in . . . . . ." enthält.

Sofern bei Durchführung der Bestimmungen der §§. 135, 163 die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und die Kontrolbeamten befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen.

In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind die Geschäftsräume der Ausgabestellen für Quittungskarten äußerlich durch Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Ausgabestelle für Quittungskarten" kenntlich zu machen; die Buchstaben der Aufschrift müssen eine Höhe von mindestens 10 cm haben.

7. Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Beisitzer der Rentenstellen. Für diejenigen Versicherten, welche einer der im §. 62 Absatz 1, §. 82 Absatz 2 bezeichneten Kassen und Vereinigungen nicht angehören, wird die Betheiligung an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden und der Beisitzer der Rentenstellen den Kreisausschüssen, in Stadtkreisen den Magistraten übertragen.

8. Entscheidung von Streitigkeiten (§§. 155 ff.). Ist bei Streitigkeiten der von dem Landrath oder dem Gemeindevorstand vertretene Kommunalverband als Arbeitgeber betheiligt, so wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg eine andere Behörde (Landrath oder Gemeindevorstand) mit der Entscheidung der Streitigkeit beauftragt.

Auf Stadtgemeinden, in welchen für die Angelegenheiten der Invalidenversicherung eine besondere Abtheilung (Deputation, Ausschuß) des Gemeindevorstandes bestellt worden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Handelt es sich bei Streitigkeiten um die eigenen Lohnarbeiter des als untere Verwaltungsbehörde berufenen Beamten, so erfolgt die Entscheidung durch seinen Stellvertreter.

Berlin, den 26. August 1899.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freih. von der Recke.	Brefeld.

B. 7470 III. M. f. H.
I A. 7945 M. d. J.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

DATE DUE

